B 1,030,510

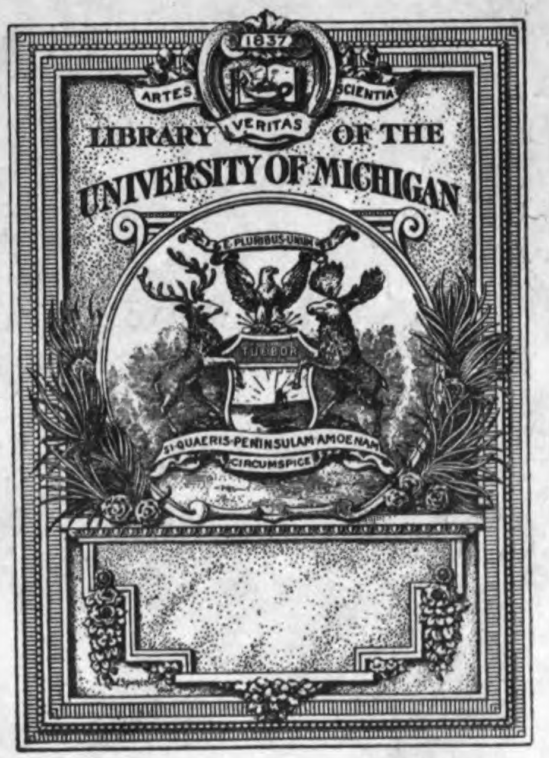
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

H
S
.V

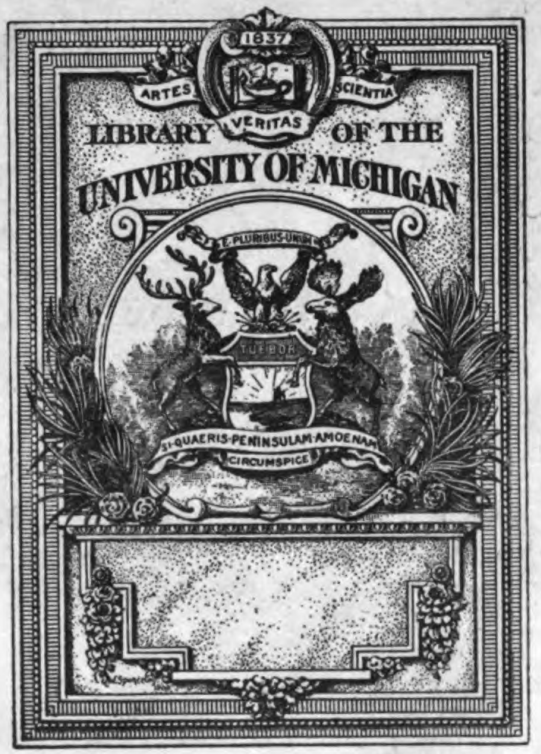
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

H
5
.V61

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. Georges Espinas (Paris), Prof. Dr. Henri Pirenne (Gent),
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel), Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Prof. Dr. K. Kaser
in Graz

X. Band

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Frommannstr. 2a

1912

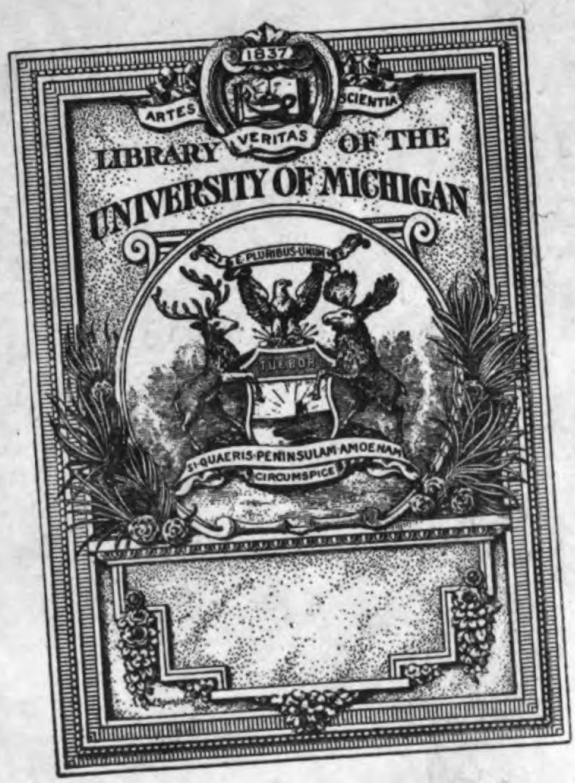
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

H
5
.V61

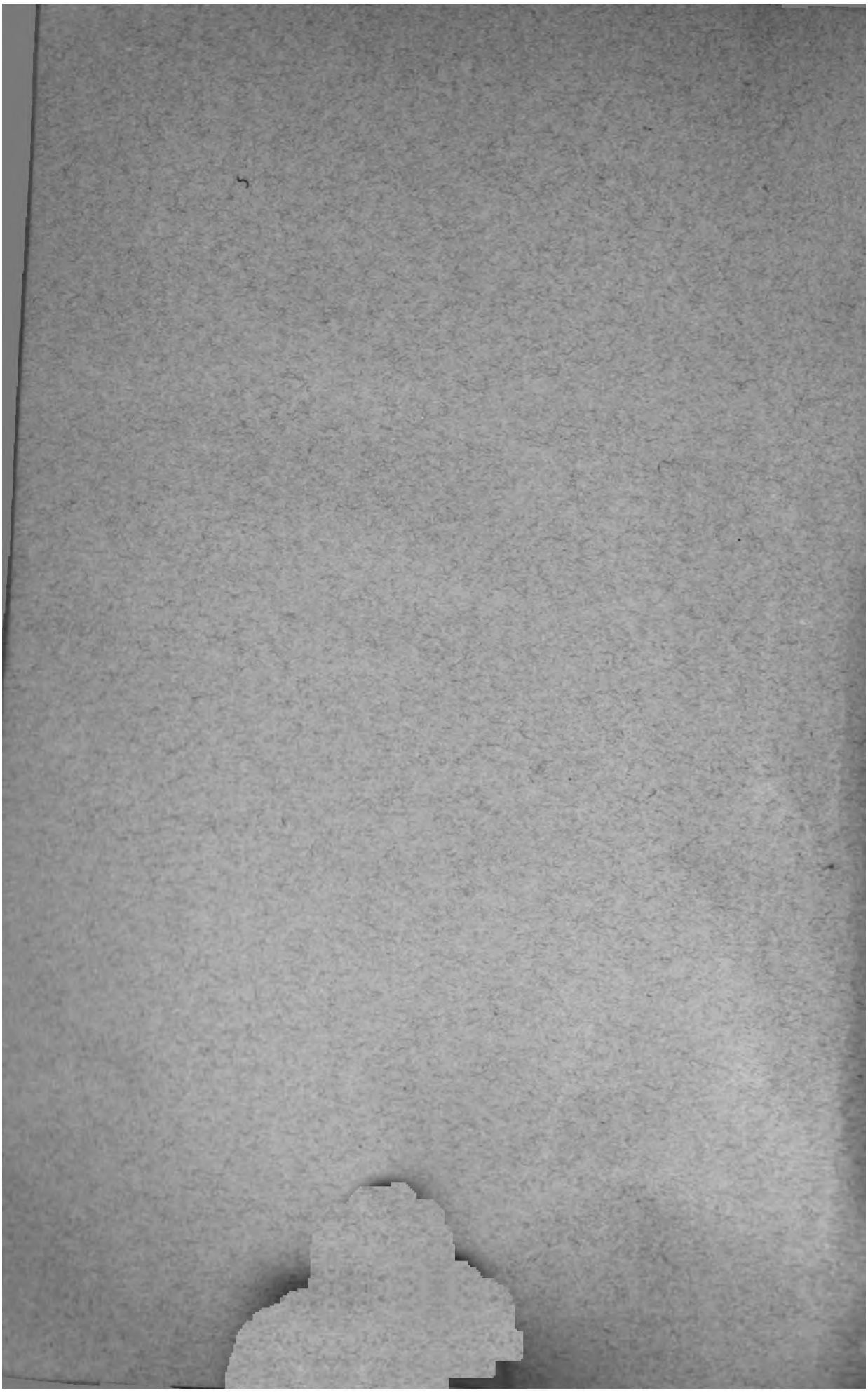

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. Georges Espinas (Paris), Prof. Dr. Henri Pirenne (Gent),
Prof. Dr. Gius. Salvioli (Neapel), Prof. P. Vinogradoff (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. St. Bauer
in Basel

Prof. Dr. G. von Below
in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. Hartmann
in Wien

Prof. Dr. K. Kaser
in Graz

X. Band

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Frommannstr. 2a

1912

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Inhalt des zehnten Bandes.

I. Abhandlungen.

Seite

WALTHER, ANDREAS, Geldwert in der Geschichte. Ein methodologischer Versuch 1

TUCKERMANN, WALTHER (Köln a. Rh.), Bedingt die deutsch-slawische Sprachgrenze eine kulturgeographische Scheidung? 70

KINKEL, JOHANNES, Die altrussische Volkswirtschaft nach den ältesten literarischen und Rechtsquellen Altrußlands (vom 6.—14. Jahrh.) . 53

MAYER, THEODOR, Zur Frage des Wiener Stapelrechtes 299

BÄCHTOLD, H., Entgegnung zu der Abhandlung „Zur Frage des Wiener Stapelrechts“ 383

S. VAN BRAKEL, Neuere Literatur über den Ursprung der Aktiengesellschaften 491

COORNAERT, EMILE, La décadence de l'économie urbaine et les petits métiers. Un conflit à Bergues Saint-Winoc en 1573—1574 . . . 475

VAN HOUTTE, HUBERT, La Législation annonaire des Pays-Bas à la fin de l'Ancien Régime et la disette de 1789 en France 96

II. Miszellen.

BUGGE, ALEXANDER, Deutsche Handwerker im mittelalterlichen Norwegen 512

CARO, G., Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im früheren Mittelalter 411

ESPINAS, GEORGES, L'origine et la formation économique des villes . 506

HÄPKE, RUDOLF, Die neuere Literatur zur Geschichte der niederländischen Wollindustrie 166

HAFF, K., Zur Grundentlastung in Württemberg und Bayern 538

HARTMANN, L. M., Zu K. J. NEUMANNS älterer römischer Geschichte . 143

LAPPE, JOSEPH, Zur Geschichte der Sondergemeinden in den westfälischen Städten 438

LETACONNOUX, J., La Commission de la vie économique de la Révolution française et son œuvre 151

OHNESORGE, WILHELM, Beiträge zur Namenkunde (im deutschen Kolonialgebiet) 416

SCHNEIDER, FEDOR, Die Literatur über die Friauler Landstände . . . 528

SCHULTZE, ALFRED, Zur Geschichte des städtischen Grundbesitzes . . 137

STENGEL, E. EDMUND, Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immunität 120

STRIEDER, J., Ein kaufmännisches Archiv in Italien um die Wende des 14. Jahrhunderts 442

STRIEDER, JAKOB, Die sog. Fürlegung, eine Institution des deutschen Gesellschaftsrechtes im Zeitalter des Frühkapitalismus 521

[illegible], JOSEPH, Zur neueren böhmischen Agrargeschichte 444

258836

Seite

III. Literatur.

ABEL, FERDINAD, Das Mühlengewerbe in Nassau-Hadamar und Diez. Besprochen von OTTO PETERKA 561
ACHTNICH, KARL, Der Bürgerstand in Straßburg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Besprochen von O. SCHREIBER 454
v. AUER, H. H., Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. B. von 1648 bis 1806. I. Teil. Besprochen von M. FOLTZ 253
AULARD, F. A., Recueil des actes du comité de salut public avec la correspondance officielle des représentants en mission et le registre du conseil exécutif provisoire. Besprochen von WILLY ANDREAS . . 268
BÄCHTOLD, HERMANN, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. Besprochen von RUDOLF HÄPKE 206
BENARY, FRIEDRICH, Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509. Besprochen von ADOLF RAPP 564
BERGSTRÄSSER, LUDWIG, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei. Besprochen von FRANZ SCHNABEL 588
BOIDIN, ANDRÉ, Un impôt sur le revenu sous la Révolution. La contribution patriotique. Son établissement. Son organisation. Son fonctionnement dans la province de Lorraine et Barrois puis dans le département de la Meurthe. Besprochen von G. BOURGIN 582
BORELLI DE SERRES, Recherches sur divers services publics du XIII^e^ au XVII^e^ siècle, t. III. Besprochen von JULES VIARD 282
BOTHE, FR., Gustav Adolfs und seines Kanzlers wirtschaftspolitische Absichten auf Deutschland. Besprochen von WILMANNS 256
BOURGIN, HUBERT, Le socialisme et la concentration industrielle. Les documents du socialisme, II. Besprochen von G. BOURGIN . . . 582
BRINKMANN, KARL, Wustrau, Wirtschafts- u. Verfassungsgeschichte eines brandenburgischen Ritterguts. Besprochen von THAUSING . . . 572
BROUILLARD, ROGER, Des impositions extraordinaires sur le revenu pendant la Révolution (contribution patriotique, emprunts forcés) et de leur application dans la commune de Bordeaux. Besprochen von G. BOURGIN 581
CAMS, ALBERT, L'organisation financière du clergé de France à l'époque de Louis XIV. — La contribution du clergé de France à l'impôt pendant la seconde moitié du règne de Louis XIV. Besprochen von GÉNESTAL 286
CARO, GEORG, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit. Besprochen von SIEGMUND KELLER . . . 186
CARON, PIERRE, Tableaux de dépréciation du papier-monnaie, réédités avec une introduction. Besprochen von G. BOURGIN 584
CHRISTOPHEL, EMIL, Die direkten Staatssteuern in Baden bis zum 16. Jahrhundert. Besprochen von M. FOLTZ 552
COULIN, ALEXANDER, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht. Besprochen von HERMANN AUBIN 193
DALMER, PAUL, Das Innungswesen der Stadt Zerbst bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Besprochen von HERMANN THIMME . . . 255
† DELISLE, L., Enquête sur la fortune des établissements de l'ordre de Saint-Benoit en 1338. Besprochen von GEORGES ESPINAS . . . 557
DIEPGEN, PAUL, Arnald von Villanova als Politiker und Laientheologe. Besprochen von GOTTLOB 235
DIETZ, A., Frankfurter Handelsgeschichte. Besprochen von FRIEDRICH BOTHE 194
DOPSCH, ALFONS, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter. Besprochen von THAUSING (ERNST) . . . 232

Seite

Dopsch, Alfons, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland I. Besprochen von Karl Brinkmann . 546
Dorider, Adolf, Die Entwickelung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark. Besprochen von Karl Koehne . . . 569
Engel Reimers, Charlotte, Die deutschen Bühnen und ihre Angehörigen. Besprochen von X 467
van der Essen, Léon, Épisodes de l'histoire religieuse et commerciale d'Anvers dans la seconde moitié du XVI^e siècle. — Rapport secret de Géronimo de Curiel, facteur du roi d'Espagne à Anvers, sur les marchands hérétiques ou suspects de cette ville. Besprochen von Hermann Wätjen 568
Fournier, Pierre-Léon, Le second empire et la législation ouvrière. Besprochen von G. Bourgin 585
Frey, Walter, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter. Besprochen von M. Foltz 224
Fueter, Ed., Geschichte der neueren Historiographie. Besprochen von G. v. Below 457
Girod, P. E., Les subsistances en Bourgogne et particulièrement à Dijon à la fin du XVIII^e siècle. Besprochen von J. Letaconnoux . . 291
v. Golowin, K., Meine Erinnerungen. Besprochen von X 467
Grilli, Carlo, La rendita edilizia nelle moderne metropoli. Besprochen von Carl Koehne 470
Hagedorn, Bernhard, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert. — Derselbe, Betriebsformen und Einrichtungen des Emder Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Besprochen von Hermann Wätjen 250
Harms, B., Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Besprochen von Bruno Kuske 222
Hauber, A., Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal. I. Band. Besprochen von Hermann Aubin 552
Hauff, Lilly, Die Entwicklung der Frauenberufe in den letzten drei Jahrzehnten. Besprochen von Marie Schulz 585
Hayem, Jules, Mémoires et documents pour servir à l'histoire du commerce et de l'industrie en France. Besprochen von G. Bourgin 572
Herbert, Cl.-J., Essai sur la police générale des grains, sur leurs prix et les effets de l'agriculture. 1755. Besprochen von G. Bourgin . 576
Hötsch, Otto, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666—1697. Besprochen von Redlich 260
Hohenstatt, Otto, Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. u. 14. Jahrhundert. Besprochen von Johannes Lahusen 466
Hoyer, Karl, Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutschen Mittelalter nach den Weistümern. Besprochen von Karl Koehne 199
Hue, Otto, Die Bergarbeiter. Besprochen von A. Zycha 185
Jehle, A., Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts. Besprochen von G. Caro 219
Jurowsky, Leo, Der russische Getreideexport, seine Entwicklung und Organisation. Besprochen von W. Hammerschmidt 594
Kolb, A. G., Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Besprochen von H. Goldschmidt 561
Kovalewsky, Maxime, La France économique et sociale à la veille de la révolution. Besprochen von J. Letaconnoux 456
Landau, A. und Wachstein, B., Jüdische Privatbriefe aus dem Jahre 1619. Besprochen von G. Caro 265

Seite

LANDRY, ADOLPHE, Essai économique sur les mutations des monnaies dans l'ancienne France de Philippe le Bel à Charles VII. Besprochen von G. BOURGIN 556

LANDSBERG, ERNST, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Besprochen von E. FUETER 269

LAPPE, JOSEF, Das Nordlüner Markenrecht. Besprochen von K. HAFF 221

LE LAY, F., Le paysan et sa terre sous la seigneurie de Coetanfao (paroisse de Séglien) au XVIII^e siècle. Besprochen von HENRI SÉE 574

LE LAY, F., Histoire de la ville et communauté de Pontivy au XVIII^e siècle (essai sur l'organisation municipale en Bretagne). Besprochen von HENRI SÉE 574

LECLERC, GEORGES, La juridiction consulaire de Paris pendant la Révolution. Besprochen von G. BOURGIN 581

LEIST, ALEXANDER, Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert. Besprochen von OTTO MATHIES 586

LENZ, MAX, Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Besprochen von E. FUETER 271

LESSING, KURT, Rehberg und die französische Revolution. Besprochen von ARNOLD MERKER 266

LINDNER, THEODOR, Geschichtsphilosophie. Das Wesen der geschichtlichen Entwicklung. Besprochen von MAX FRISCHEISEN-KÖHLER 542

MARION, MARCEL, Les impôts directs sous l'ancien régime principalement au XVIII^e siècle. Besprochen von G. BOURGIN 578

MAZAUD, Les revendications économiques et sociales des assemblées primaires de juillet 1793. Besprochen von G. BOURGIN 583

MEHRENS, BERNHARD, Die Entstehung und Entwicklung der großen französischen Kreditinstitute mit Berücksichtigung ihres Einflusses auf die wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs. Besprochen von M. WEYERMANN 278

MELL, RICHARD, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde. Besprochen von JOHANNES LAHUSEN 548

MERORES, MARGARETE, Gaeta im frühen Mittelalter. Besprochen von ROBERT DAVIDSOHN 203

MESCHEWETSKI, PEISACH, Die Fabrikgesetzgebung in Rußland. Besprochen von W. HAMMERSCHMIDT 595

MOLL, BRUNO, Zur Geschichte der Vermögenssteuern. Besprochen von M. FOLTZ 550

MOLITOR, ERICH, Die Stände in Westfalen und der Sachsenspiegel. Besprochen von O. SCHREIBER 226

NARDIN, L., et MAUVEAUX, J., Histoire des corporations d'arts et métiers des villes et comté de Montbéliard et des seigneuries en dépendant. Besprochen von GEORGES ESPINAS 559

NIEHUUS, HEINRICH, Geschichte der englischen Bodenreformtheorien. Besprochen von M. WEYERMANN 275

NIELSEN, AXEL, Specier, Kroner, Kurant. Besprochen von E. DARNELL 264

PICARD, ROGER, Les cahiers de 1789 et les classes ouvrières. Besprochen von CH. SCHMIDT 579

POLENSKE, KARL, Forschungen zur Bodenreform. Besprochen von OTTO MATHIES 242

POWELL, EDGAR, A Suffolk Hundred in the year 1283. Besprochen von CARL BRINKMANN 230

RAPP, ADOLF, Die Württemberger und die nationale Frage 1863 bis 1871. Besprochen von BERGSTRÄSSER 592

Seite

SAUVAIRE-JOURDAN, F., Isaac de Bacalan et les idées libre échangistes en France vers le milieu du dix-huitième siècle. Besprochen von B. RAYNAUD 288

SCHÄFER, K. H., Der Geldkurs im 13. und 14. Jahrhundert. Besprochen von ANDREAS WALTHER 554

SCHATZ, ALBERT et CAILLEMER, ROBERT, Le Mercantilisme libéral à la fin du XVII^e siècle. Besprochen von J. LETACONNOUX 284

SCHELB, WILHELM, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung, staatliche Rechtspflege und Sondergerichtsbarkeit im Stadtstaat Bologna unter der ausgebildeten Demokratie. Besprochen von HANS NIESE . . 214

SCHNEIDER, EUGEN, Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte. Besprochen von FRITZ KERN 185

SCHRADER, ERICH, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Besprochen von H. SPANGENBERG 189

SCHULTZE, ERNST, Kulturgeschichtliche Streifzüge. I. Besprochen von E. DAENELL 274

SOLMI, ARRIGO, Le diete imperiali di Roncaglia e la navigazione del Po presso Piacenza. Besprochen von ALFRED HESSEL 471

SOMMERLAD, TH., Wirtschaftsgeschichte und Gegenwart. Besprochen von H. BÄCHTOLD 545

STAHL, F. J., Staatslehre. Besprochen von G. v. BELOW 273

STIEDA, WILHELM, Die Besteuerung des Tabaks in Ansbach-Bayreuth und Bamberg-Würzburg im 18. Jahrhundert. Besprochen von TRAUTMANN 576

STOCKTON, FRANK T., The Closed Shop in American Trade Unions. Besprochen von KARL BRINKMANN 587

STRIEGEL, ANTON, Die Fischereipolitik der Bodenseeorte in älterer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Überlingen. Besprochen von K. HAFF 201

SULZBACH, WALTER, Die Anfänge der materialistischen Geschichtsauffassung. Besprochen von G. v. BELOW 468

TARLÉ, E., L'industrie dans les campagnes en France à la fin de l'ancien régime. Besprochen von G. BOURGIN 573

TESCHEMACHER, HANS, Die Einkommensteuer und die Revolution in Preußen. Besprochen von ARNOLD MERKER 589

THÓR, RUDOLF, Fest- und Jahresbericht anläßlich des 75jährigen Bestandes der Kronstädter allgemeinen Sparkasse für die Zeit von 1835—1909. Besprochen von JÒHANNES LAHUSEN 281

THORWART, F., Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. Besprochen von G. v. BELOW 591

TRAPENARD, CAMILLE, Ager Scripturarius. Besprochen von BELOCH . 468

VALMONT, GUSTAVE, Etudes sur le commerce des grains dans la généralité de Rouen au XVIII^e siècle. Besprochen von J. LETACONNOUX . . 290

VINOGRADOFF, Paul, Oxford Studies in Sozial and Legal History. Besprochen von CARL BRINKMANN 227

WAHL, ADALBERT, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. Besprochen von M. SPAHN 469

WALTHER, ANDREAS, Die Anfänge Karls V. Besprochen von HERMANN AUBIN 565

WEIMANN, KARL, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins. Besprochen von HERMANN AUBIN 452

WEULERSSE, GEORGES, Le mouvement physiocratique en France de 1756—1770. Besprochen von G. BOURGIN 577

Seite

WEYHMANN, ALFRED, Die merkantilistische Währungspolitik Herzog Leopolds von Lothringen (1697—1729). Besprochen von W. SCHWINKOWSKI 258

WICHMANN, KARL, Die Metzer Bannrollen des 13. Jahrhunderts. Besprochen von ALFRED SCHULTZE 216

WILKE, KARL, Das Friedegebot, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Besprochen von FRANZ BEYERLE 202

WOLF, GUSTAV, Einführung in das Studium der neueren Geschichte. Besprochen von GUSTAV WOLF 243

WUNDT, WILHELM, Elemente der Völkerpsychologie. Grundlinien einer psychologischen Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Besprochen von MAX FRISCHEISEN-KÖHLER 542

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Besprochen von G. v. BELOW 465

ZINK, FR., Die Entwickelung der Entwässerungen mit offenen Gräben und Drainagen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. — CHADT, JOS. E., Geschichte der Jagd und des Jagdwesens in Böhmen, Mähren und Schlesien. — MOHL, ANTON, Hopfenbau. Besprochen von JOS. SALABA 239

Bei der Redaktion zur Besprechung eingelaufene Schriften 292. 472. 597

Anhang.

Bibliographie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Juli bis Dezember 1911 und Januar bis Juni 1912. Bearbeitet vom Internationalen Institut für Sozial-Bibliographie in Berlin.

Geldwert in der Geschichte.

Ein methodologischer Versuch.

Von

Andreas Walther.

I. Die Methode der Reduktion auf den Metallgehalt. 1. Die theoretischen Bedenken (S. 4). 2. Die praktischen Bedenken (S. 8).

II. Das Suchen nach einem konstanten Wertmesser des Geldes. 1. Die Preisgeschichte (S. 13). 2. Die Budgetmethode (S. 18). 3. Die Aufgabe (S. 22).

III. Die Skala ökonomischer und sozialer Schichtung. 1. Die mittlere Schicht. Beamtenreihe (S. 27). 2. Die untere Schicht. Das metrologische Problem (S. 32). 3. Die obere Schicht (S. 38). 4. Haupt- und Hilfsskalen (S. 39).

IV. Kombination der Skalen (S. 41).

V. Das Zusammenarbeiten mit der Numismatik und Metrologie (S. 47).

Dass für historische Untersuchungen über den Wechsel des Geldwertes „die Methode noch gefunden werden muss", hat kürzlich auch der Forscher ausgesprochen, der uns die neuesten Fortschritte auf dem bisherigen Wege gebracht hat, indem er neue Schwierigkeiten nachwies[1]). Nicht zum wenigsten diese verzweifelten praktischen Schwierigkeiten[2]) haben mich veranlaßt, eine neue Grundlegung vorzuschlagen, und zwar hauptsächlich in vierfacher Beziehung. Anstatt der fast überall als selbstverständlich geltenden Begründung dieser Forschung sowohl auf Geld- wie auf Maßgeschichte sucht die vorliegende Untersuchung im Gegenteil aus praktischen Gründen eine möglichst weitgehende Emanzipation von der Numismatik und der Metro-

1) B. Harms, Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, Ergänzungsheft 23 der Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss. 1907. S. unten S. 11.

2) Über die entscheidende prinzipielle Schwierigkeit, aus der die praktischen einfach folgen, s. unten Abschnitt V.

logie; sie fordert ferner eine Ausweitung der Interessen über die warenpreisgeschichtlichen Kategorien und noch über die Budgetberechnungen hinaus zu den hoch zusammengesetzten Größen, die speziell den Historiker interessieren; sie sucht endlich vor allen Dingen das Ganze von dem Gebiet des Rechnerischen in das der Anschauung zu verlegen, den „Geldwert" nicht zu „messen" (das bleibt nun einmal aussichtslos), sondern zu veranschaulichen. Dies alles aber, weil die Fragestellungen dieser Untersuchung lediglich historische sind, nicht geld-, maß- oder preisgeschichtliche. Die andersartigen Fragestellungen jener in ihren methodischen Prinzipien eng zusammengehörigen Disziplinen greife ich nicht an. Da vielmehr ihre Resultate im Zusammenhang der hier empfohlenen Methode erst recht zu lebendiger Bedeutung kommen dürften, ist auf das lebhafteste zu wünschen, dass es ihnen in Zukunft besser ergehen möge als in den letzten Jahrzehnten. Das Stocken kommt recht deutlich etwa darin zur Erscheinung, daß LUSCHIN von Ebengreuth das methodologische Programm, das er schon 1874 aufgestellt hatte [1]), neuerdings im wesentlichen einfach wiederholt, da sich „die Voraussetzungen für das Zustandekommen einer brauchbaren Geschichte der Preise im ganzen wenig gebessert" hätten [2]). Auch für die Zukunft macht man uns wenig Hoffnung [3]), so daß der hier gegebene

---

1) LUSCHIN von Ebengreuth, Vorschläge und Erfordernisse für eine Geschichte der Preise in Österreich, Wien 1874 (durch die auf der Wiener Weltausstellung zusammengebrachten Materialien zu einer Geschichte der Preise veranlaßt).

2) LUSCHIN von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 1904, S. 189 ff., vgl. Vorschläge S. 64 f.: Forderung umfassender Kleinarbeit unter Leitung einer eigenen Kommission für Preisgeschichte.

3) Der Weg sei in der Tat „mühsam" und „schwerfällig" (Vorschläge S. 63), aber die Stufenfolge müsse nun einmal die sein: zuerst eine „Geld- und Maßgeschichte von ungleich höherer Vollkommenheit, als sie derzeit besitzen" (Münzkunde S. 189), auf dieser Grundlage dann Ausbildung einer Preisgeschichte, und wieder als deren letztes Resultat und letzte Abstraktion eine Ermittlung der wechselnden Kaufkraft des Geldes (Vorschläge S. VI, 4 f., 59). Auch HARMS spricht von der „Summe von systematischer Kleinarbeit, die für die Lösung der uns hier beschäftigenden Probleme bis heute

Versuch, durch Ansetzen an einem ganz anderen Punkt sehr viel schneller das für den Historiker Wesentliche zu erreichen, wenigstens einem dringenden Bedürfnis entgegenkommt.

In den beiden ersten Abschnitten glaubte ich den Versuch wagen zu müssen, die bisher wichtigsten methodologischen Gedankenreihen, die geldgeschichtliche und die nach einem konstanten Wertmesser des Geldes fragende, bis an die Schwelle der hier zu empfehlenden Methode zu führen. Wie weit es mir gelungen ist, in einer kurzen Skizze der weitschichtigen nationalökonomischen Literatur gerecht zu werden und doch überall ihre Tendenzen in das andere Licht der Bedürfnisse des Historikers zu rücken, hat wohl manches mit dem Urteil über die Notwendigkeit, wenig aber mit dem über die Brauchbarkeit meiner Methode selbst zu tun; und wer kein Interesse an den Beziehungen zu der bisherigen Diskussion nimmt, kann sich gleich der zweiten Hälfte dieser Untersuchung zuwenden [1]).

Eine praktische Durchführung habe ich in Angriff genommen [2]). Die Methode schien mir aber mindestens in dem wesentlichen Gedanken — der Anschaulichkeit der einzelnen Skala, in der der Organismus der ökonomischen Schichtung zur lebendigen Erscheinung kommt — ganz unmittelbar für jedermann brauchbar. Wenn die Statistik eine der lebendigsten

---

noch nicht geleistet ist", und weist die Forschung zurück auf äußerste Spezialisierung (S. 245).

1) Im allgemeinen liegt das Gewicht auf den Abschnitten II und III.

2) Im Zusammenhang mit Arbeiten zur vergleichenden Verwaltungsgeschichte. Dabei werde ich auch zurückkommen auf gewisse Thesen, die ROSENTHAL kürzlich (Vjschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 1911, S. 406—424) mit ungenügenden Mitteln bekämpft hat. Was aus dem Studium der burgundischen Institutionen gewonnen wurde und zuerst aus den französischen, englischen, spanischen Analogien das Recht zu Generalisierungen sich nahm, wird nicht durch Hinweise auf Bayern widerlegt; um so weniger, da am entschiedensten im 15. und 16. Jahrhundert die beiden Reihen sich vermengen, die von mir betonte Naturgeschichte der Behördenevolution und die den Rezensenten interessierende Entwicklungsweise bureaukratischer Behördenformung. Daß beides nebeneinander hergeht, das eine hier, das andere dort überwiegend, das dürfte die Formel sein, auf die man sich schließlich einigen wird, wenn „Staub und Wirbelwind der Kontroverse", wie CARLYLE einmal sagt, vorüber sind.

obwohl sie dem, der sich nicht in sie eingelesen hat, wie die Buchstaben des schönsten Literaturwerkes dem, der nicht lesen kann, so hofft diese Untersuchung vielleicht noch sehr daniederliegende Kunst fördern zu können, Schriftzeugnisse aus früheren Jahrhunderten schnell und sicher lesen zu können.

Die Methode der Reduktion auf den Metallgehalt[1]).

Die theoretischen Bedenken.

Die historische Methode der Ermittlung des Geldwertes will ich etwa an einem Erlebnis veranschaulichen. Auf einer Reise war ich Zeuge, wie mein Nachbar einen großen Band, Mit einer Biographie beschäftigt, entdeckte er darin die genaue Angaben über Vermögen und Einkommen in Gulden enthielt. Er hatte das weitere Glück, daß sich ein Numismatiker arbeitete. Erfreut ging er auf ihn zu und legte ihm kurzerhand die Frage vor: „Wie viel ist das in unserem Geld?" Man teilte ihm mit, dass der betreffende Gulden ein Feingewicht von 2,527 Gramm Gold gehabt habe, eine heutige Mark entspreche einem Gewichtsquantum von 0,358 Gramm Gold. Danach sei also jener Gulden annähernd 7 Mk unseres Geldes gewesen. Als der Fragende bemerkte, er müsse an seine Arbeit gehen wollte, wurde er noch einmal zurückgerufen und belehrt, dies gelte natürlich nur für den Metallgehalt der Münzen; eine zweite Frage sei die nach der Kaufkraft des Geldes, über die sich etwas Bestimmtes nicht sagen lasse. Erst auf inständige Bitten des sehr enttäuschten

[1]) Literaturverzeichnisse im Hwb. d. Stw. zu den Worten Edelmetalle, Münzwesen usw.; bei Lexis a. a. O.; bei Soetbeer, Literaturnachweis über Münze und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit 1871–1891, mit bibliographischen und statistischen Erläuterungen, Berlin 1892, 322 S.; bei Shaw, The History of Currency 1252 to 1894, being an account of the gold and silver monies and monetary standards of Europe and America, London (1894); und sonst.

[2]) Sehr scharf neuerdings Haenel S. 245: „Man höre endlich auf, von zwei-, drei-, vier- und mehrfacher Kaufkraft in dieser oder jener Zeit zu reden. Derartige Verallgemeinerungen wirken angesichts jeder haltbaren Unterlage geradezu lächerlich."

Entdeckers hörten wir, dass nach angesehenen Forschern die Kaufkraft seit jener Zeit etwa um das Vierfache gesunken sei, wonach also der Gulden gleich 28 Reichsmark gerechnet werden könne.

Das Problem, mit dem wir es hier zu tun haben, hat man wohl die nationalökonomische „Quadratur des Zirkels" genannt. Es beruht bekanntlich darauf, daß auch das Geld nichts weiter ist als eine Tauschware, also selbst Wertschwankungen ausgesetzt und darum unbrauchbar als Maßstab, dessen Wesen die Unveränderlichkeit ist, damit das Wechselnde an ihm gemessen werden könne. Wir können also immer nur die Relation zwischen dem (nach eigenen Gesetzen veränderlichen) Edelmetallwert und dem (ebenfalls nach eigenen Gesetzen veränderlichen) Wert der anderen Waren darstellen. Es ist, als ob das Steigen und Fallen des Wassers an einem Maßstab gemessen werden müßte, der sich aus Gründen, die mit dem Steigen und Fallen des Wassers nichts zu tun haben, fortwährend nach oben oder nach unten verschiebt. So hat sich in den Jahrhunderten unseres Beispiels der Maßstab, nämlich der Edelmetallwert, äußerst merkbar verschoben: die Kaufkraft des Edelmetalls ist um ein Mehrfaches gesunken.

Über die Methoden, nach denen man zahlenmäßig die Veränderungen der Kaufkraft festzustellen versucht hat, sowie über die Bedenken gegen diese Argumentationsweise soll unten eingehender berichtet werden. Alle neueren Methoden wenden das Verfahren an, einen Durchschnitt aus einer größeren Zahl von Preisen zugrunde zu legen, der möglichst genau der verschiedenen volkswirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Preise Rechnung trage. Haben wir (wenn ich nach der Budgetmethode in ihrer einfacheren Form exemplifiziere), z. B. für 1400 und für 1900 den Jahresverbrauch einer mittleren Normalfamilie festgestellt, haben wir weiter einerseits die Gulden, andrerseits die Mark auf Edelmetallgewicht reduziert und gefunden, daß die Familie um 1400 jährlich viermal weniger an Edelmetallgewicht hingeben mußte als eine heutige Familie gleicher Lebenshaltung, so sagen wir, die Kaufkraft des Edelmetalls sei seit jener Zeit um das Vierfache gesunken.

Wissenschaften ist, obwohl sie dem, der sich nicht in sie eingelebt hat, so tot bleibt, wie die Buchstaben des schönsten Literaturwerkes dem, der nicht lesen kann, so hofft diese Untersuchung eben jene noch sehr daniederliegende Kunst fördern zu können, Geldangaben aus früheren Jahrhunderten schnell und sicher lesen zu lernen.

I. Die Methode der Reduktion auf den Metallgehalt [1]).

1. Die theoretischen Bedenken.

Die populäre historische Methode der Ermittlung des Geldwertes kann ich etwa an einem Erlebnis veranschaulichen. Auf einem Archiv war ich Zeuge, wie mein Nachbar einen großen Fund machte. Mit einer Biographie beschäftigt, entdeckte er eine Urkunde, die genaue Angaben über Vermögen und Einkommen seines Helden enthielt. Er hatte das weitere Glück, daß am Nebentisch ein Numismatiker arbeitete. Erfreut ging er hinüber und legte ihm kurzerhand die Frage vor: „Wie viel ist das nach unserem Geld?“ Man teilte ihm mit, dass der betreffende Gulden damals ein Feingewicht von 2,527 Gramm Gold gehabt habe; unsere heutige Mark entspreche einem Gewichtsquantum von 0,358 Gramm Gold. Danach sei also jener Gulden annähernd gleich 7 Mk. unseres Geldes gewesen. Als der Fragende befriedigt wieder an seine Arbeit gehen wollte, wurde er noch einmal zurückgerufen und belehrt, dies gelte natürlich nur für den Edelmetallgehalt der Münzen; eine zweite Frage sei die nach der Kaufkraft des Geldes, über die sich etwas Bestimmtes nicht sagen ließe [2]). Erst auf inständige Bitten des sehr enttäuschten

1) Literaturverzeichnisse im Hwb. d. Stw. zu den Worten Edelmetalle, Münzwesen usw.; bei Luschin a. a. O; bei Soetbeer, Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit 1871–1891, mit geschichtlichen und statistischen Erläuterungen, Berlin 1892, 322 S.; bei W. A. Shaw, The History of Currency 1252 to 1894, being an account of the gold and silver monies and monetary standards of Europe and America, London (1894); und sonst.

2) Sehr scharf neuerdings Harms S. 245: „Man höre endlich auf, von einer zwei-, drei-, vier- und fünffachen Kaufkraft in dieser oder jener Zeit zu reden. Derartige Verallgemeinerungen wirken angesichts jeder haltbaren Unterlage geradezu lächerlich.“

Entdeckers hörten wir, dass nach angesehenen Forschern die Kaufkraft seit jener Zeit etwa um das Vierfache gesunken sei, wonach also der Gulden gleich 28 Reichsmark gerechnet werden könne.

Das Problem, mit dem wir es hier zu tun haben, hat man wohl die nationalökonomische „Quadratur des Zirkels" genannt. Es beruht bekanntlich darauf, daß auch das Geld nichts weiter ist als eine Tauschware, also selbst Wertschwankungen ausgesetzt und darum unbrauchbar als Maßstab, dessen Wesen die Unveränderlichkeit ist, damit das Wechselnde an ihm gemessen werden könne. Wir können also immer nur die Relation zwischen dem (nach eigenen Gesetzen veränderlichen) Edelmetallwert und dem (ebenfalls nach eigenen Gesetzen veränderlichen) Wert der anderen Waren darstellen. Es ist, als ob das Steigen und Fallen des Wassers an einem Maßstab gemessen werden müßte, der sich aus Gründen, die mit dem Steigen und Fallen des Wassers nichts zu tun haben, fortwährend nach oben oder nach unten verschiebt. So hat sich in den Jahrhunderten unseres Beispiels der Maßstab, nämlich der Edelmetallwert, äußerst merkbar verschoben: die Kaufkraft des Edelmetalls ist um ein Mehrfaches gesunken.

Über die Methoden, nach denen man zahlenmäßig die Veränderungen der Kaufkraft festzustellen versucht hat, sowie über die Bedenken gegen diese Argumentationsweise soll unten eingehender berichtet werden. Alle neueren Methoden wenden das Verfahren an, einen Durchschnitt aus einer größeren Zahl von Preisen zugrunde zu legen, der möglichst genau der verschiedenen volkswirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Preise Rechnung trage. Haben wir (wenn ich nach der Budgetmethode in ihrer einfacheren Form exemplifiziere), z. B. für 1400 und für 1900 den Jahresverbrauch einer mittleren Normalfamilie festgestellt, haben wir weiter einerseits die Gulden, andrerseits die Mark auf Edelmetallgewicht reduziert und gefunden, daß die Familie um 1400 jährlich viermal weniger an Edelmetallgewicht hingeben mußte als eine heutige Familie gleicher Lebenshaltung, so sagen wir, die Kaufkraft des Edelmetalls sei seit jener Zeit um das Vierfache gesunken.

Bleiben wir zunächst im Rahmen dieser Argumentationen, deren Wahrheitsmoment offenbar nicht gering ist, so muß doch gefragt werden: Warum macht man all diese Umwege über das Edelmetallgewicht? Warum sagt man nicht einfach: Ein Normalbudget betrug damals 100 Gulden, beträgt heute 3000 M., also müssen wir mit einem Gulden dieselbe Anschauung verbinden wie heute mit 30 M., d. h., wenn nach der Kaufkraft (der sozialen Kraft) des Geldes gefragt wird, ist: 1 Gulden = 30 M.? Der Metallgehalt der Münzen damals und jetzt interessiert uns ja gar nicht. Wir bringen ihn mit höchst schwierigen und anfechtbaren Manipulationen (siehe unten) hinein, um ihn möglichst bald wieder zu eliminieren!

Oder, wenn der Hinweis auf ein ausgezeichnet korrespondierendes Bild erlaubt ist: Wer jene Frage stellt: „Wie viel ist das nach unserem Geld?“, dem schwebt die Analogie einer fremden Sprache vor. Er hat ein ihm unverständliches Wort gefunden und will nun die Übersetzung in seine Sprache. Warum übersetzen wir nun aber nicht direkt von der Sprache, deren Lettern in Gulden gesetzt sind, in die uns geläufige, deren Lettern in Mark stehen? Anstatt dessen übersetzen wir erst alle beide in eine dritte Sprache, um zu merken, dass wir in Wirklichkeit in zwei verschiedene übersetzt haben, worauf wir nach einem Wörterbuch suchen, um die beiden letzten zu vergleichen, während wir mit diesem Wörterbuch, auf das es offenbar allein ankommt, ebensogut schon direkt hätten übersetzen können.

Sollte sich nun nicht eine Methode ausbilden lassen, die erlauben würde, all die zahllosen, nach Ort und Zeit wechselnden Münzeinheiten, mit denen der Historiker zu tun hat, auf einem solchen direkten Wege ineinander zu übersetzen? —

Man könnte erwidern, der Hinweis auf die Frage, wie die Bedeutung einer einzelnen Geldangabe in unsere Anschauung projiziert werden könne, sei nicht entscheidend, vielmehr komme es auf die Brauchbarkeit des Systems im ganzen an. Die Möglichkeit, jede nur erdenkliche Fülle von verschiedenartigen Geldangaben auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, sei doch immer der überwiegende Vorteil. Aber was im einzelnen gilt, muß bei

Zusammenstellungen nur noch empfindlicher stören: Wir kommen immer nur auf den Metallgehalt als Nenner, reduzieren also in dem Sinne, in dem gefragt wurde, alle Angaben auf verschiedene Größen. Und zwar gilt dies für Geldangaben, die der Zeit nach erheblich auseinanderliegen, nur in besonders auffallendem Maße; prinzipiell haben wir dasselbe, wenn wir z. B. für 1500 die Gulden, Livres tournois, Maravedis, Mark lübisch zusammenstellen wollen. Wie sehr die Kaufkraft des Edelmetalls regional verschieden ist und abweicht von dem Metallgehalt oder dem Kurswert, der ein modifizierter Metallwert ist, ist bekannt und drängt sich noch heute z. B. dem recht empfindlich auf, der zuerst einen Monat in Brüssel und dann einen Monat nicht weit davon im Haag wohnt.

Die schönen, auf Metallgehalt reduzierten Tabellen also sind nur verwertbar für die Frage: Wieviel Waren kann man zu verschiedenen Zeiten, oder in ökonomisch verschieden orientierten Regionen auch zu derselben Zeit, für das gleiche Gewichtsquantum Edelmetall eintauschen d. h. kaufen?, mit anderen Worten nur für den, der sich mit der Geschichte des Goldes und Silbers beschäftigt. Für den Historiker aber ist die Geschichte der Edelmetalle eine sekundäre Frage (doch s. Abschn. V); er fragt unmittelbar nach der Kaufkraft, und dann steckt in jeder Ziffer der reduzierten Tabellen eine Unbekannte oder Produkte aus mehreren Unbekannten.

Nun halten sich natürlich diese Abweichungen in bestimmten Grenzen. Bei gleichzeitigem Geld ist ihnen eine Grenze gezogen dadurch, daß jeder Goldschmied und jede Münzstätte die Möglichkeit hatten, ungewöhnlich gute oder ungewöhnlich schlechte Münzen mit Gewinn einzuschmelzen oder umzuprägen; ein Vorgang, der bekanntlich in der Münzgeschichte eine ungemein wichtige Rolle spielt. In der Zeit aber geschieht eine erhebliche Veränderung des Geldwertes, auf den großen Durchschnitt gesehen, nie plötzlich, wofür freilich auf der andern Seite einmal eingelebte Veränderungen auch bestehen bleiben und sich stetig summieren können [1]).

1) Dagegen etwa bei den Getreidepreisen die Tendenz, auf das gleiche Niveau zurückzukehren.

Die Tragweite jener Abweichungen für unsere Forschung wird vielleicht deutlich durch einen Blick auf die Geschichte der Wissenschaft. Wir haben vor uns eine jener Übertragungen von Methoden der führenden Disziplin, in unserem Fall der nationalökonomischen Preisgeschichte, auf eine junge und noch nicht zur Selbständigkeit gelangte Grenzdisziplin. Die Preisgeschichte ist ausgegangen, pointiert gesagt, von Börseninteressen. Die Preisschwankungen der Gegenwart forderten auf zu einer Untersuchung ihrer Gründe, und so kam man, die Methode nur so weit wie absolut nötig modifizierend, allmählich zurück zunächst zu der klassischen Zeit der ersten großen Preisschwankungen, dem 16. Jahrhundert. Während nun jene Differenzen nicht schwer wogen, solange man nur mit kleineren Zeiträumen der Gegenwart und einzelnen zentralen Plätzen des Welthandels, wie London und Hamburg, zu tun hatte, wurden sie doch mehr und mehr hoffnungslos verwirrend, als es sich beim Zurückgehen um eine Menge verschiedenartigster Märkte und um eine Überschau über Jahrhunderte handelte.

2. Die praktischen Bedenken.

Vor allem aber auch kam die große praktische Schwierigkeit der Metallreduktion für die Gegenwart gar nicht in Betracht. Man hatte die Reduktion einfach in den Kursen, soweit man überhaupt verschiedene Münzsorten zusammenstellte. Je weiter man aber dann zurückging, um so mehr differenzierten sich und wechselten die Münzen, um so unmöglicher wurde es, wenigstens für einzelne Zeiträume eine Münze gleichbleibenden Gehalts und allgemeinerer Bedeutung zu finden, auf die man, ohne allzuviel von Exaktheit aufzugeben, die übrigen nach dem so viel leichter zu erhebenden Kursverhältnis reduzieren könnte [1]). Immer mehr fand man sich auf rein numismatische Metallreduktion zurückgeworfen. Was nützt uns aber dieser Nenner, wenn er geradezu in der

1) Über die neuerdings von K. H. Schäfer gegebene dankenswerte Zusammenstellung dieser Art für das 13. und 14. Jahrhundert werde ich demnächst in der Vjschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. berichten. Hier nur so viel, daß die Reduktion nach Kursen prinzipiell nichts anderes ist als die nach dem Metallgehalt, denn der Metallgehalt bestimmte die Kurse (vgl. unten S. 51).

Mehrzahl der Fälle aus praktischen Rücksichten unanwendbar bleibt? Aus gutem Grunde hat sich seit WIEBE [1]) niemand wieder an zusammenfassende vergleichende Untersuchungen herangewagt. Da seine Methode noch die Diskussion beherrscht [2]), prüfen wir sie in Kürze.

Zunächst gibt WIEBE eine Übersicht über die von seinen Vorgängern aufgestellten Preistabellen. Aus der ganzen Fülle werden nur zwei, die Leipziger Getreidepreise von DITTMANN (S. 20) und die Aufstellungen HANAUERS für das Elsaß (S. 21 f.), ohne durchgreifende Korrektur akzeptiert! Andere, die von FALKE für Sachsen, von ROGERS für England, auch die von LEVASSEUR für Paris mitgeteilten Listen, werden mit größtem Arbeitsaufwand kritisiert und umgegossen [3]); ebenso ein Teil der Warenpreise für Orléans, die MANTELLIER gesammelt hatte (S. 23 f.); ein Teil nur, da die „völlige Durchführung dieser sehr zeitraubenden Umrechnung leider nicht geschehen konnte". Auch die Angaben von D'AVENEL [4]) hätten nicht ohne Umarbeitung verwertet werden können, da dieser auf Silber, WIEBE aber auf Gold reduziert. Gewichtiger noch werden die Bedenken gegen Allgemeingültigkeitsansprüche dieser Methode, wenn wir darauf achten, daß Quellenreihen kleineren Umfangs überhaupt nicht berücksichtigt werden können. Denn in der Regel würde die Reduktion einen Umfang an Arbeit, ja oft eingehende archivalische Nachforschungen fordern, die in keinem Verhältnis zu dem Resultat stehen würden. So lohnte sich für WIEBE eine Umgießung nicht bei den von HELFERICH auf den $24^1/_2$ Guldenfuß und den von KIUS auf den 15 Talerfuß reduzierten Tabellen (S. 11 f., 17), während die Unerreichbarkeit des Materials der Grund gewesen sein mag, weshalb über drei besonders wertvolle Sammlungen einfach zur Tagesordnung übergegangen werden muß, die Brüsseler Getreidepreistabelle von QUETELET (S. 12 f.), die Zusammen-

1) G. WIEBE, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, 1895.

2) Z. B. SOMMERLAD im Hwb. d. Stw., 3. Aufl., 1910, Art. „Preis", S. 1175 ff.: Hinweis auf die Notwendigkeit der Reduktion.

3) S. 7 f., 18 f., 34, 54—60, 60—70.

4) Vgl. S. 25 ff., 29, Anm. 3. Ihm lag nur der Bericht von LEVASSEUR vor.

stellungen von Beissel für Xanten (S. 17) und von Sloet van de Beele für Arnheim (S. 21). Vor allen Dingen aber wird in sehr vielen Fällen das für die Metallreduktion unentbehrliche Material nicht mehr erhalten oder nie aufgezeichnet sein. Liegen dann nicht etwa zufällig genügend zahlreiche und verschiedenartig orientierte Kursangaben vor (mit einer geringeren Anzahl kann man wegen der mitbestimmenden Zufälligkeiten nichts anfangen), so würde eine Hoffnung auf Verwertung solcher Materialien für alle Zeiten ausgeschlossen sein.

Nicht weniger lehrreich sind die positiven Erörterungen Wiebes, in denen er nun auf Grund eines reichen Materials des Staatsarchivs zu Münster zeigt, wie man es dagegen machen soll[1]). Zwar sei, so sagt er, eigentlich nur die Reduktion auf Silber richtig, aber er sei „durch die Unmöglichkeit, den Feingehalt der Silbermünzen, die in Münster kursierten, für jedes Jahr festzustellen, gezwungen worden, die Reduktion auf Gold zu wählen", was „insofern auch berechtigt sei, als am Rhein gegen Schluß des Mittelalters und auch noch bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts subsidiär Goldwährung oder doch mindestens Doppelwährung bestand" (S. 51 f., 95). Bei der Durchführung dieser Reduktion ist man, da Fundstücke fehlen, auf die beiden anderen Wege, die Münzurkunden und Kurse, angewiesen. Es werden nun also zunächst sämtliche Münzordnungen aus der betreffenden Zeit aufgezählt und jedesmal unter Berücksichtigung der wechselnden Relation von Gold und Silber festgestellt, wieviel Milligramm Gold den einzelnen Münzen entsprechen sollten. Mit 1560 „scheint man in Münster zur Silberwährung übergegangen zu sein" (S. 84); man vergleiche damit den Satz des Vorwortes: „Leider war ich genötigt, diese preisstatistischen Untersuchungen mit dem Jahre 1560 abbrechen zu müssen" (S. IX)! Die Münzordnungen erlauben nun aber die Reduktion der Silbermünzen (und um die kleinen Münzen handelt es sich bei den Warenpreisen meistens) auf Gramme Gold nur zum geringen Teil. So sieht sich Wiebe genötigt, diese Reduktion unter Niederschlagung einiger Bedenken (S. 90 ff.) auf Umwegen über Angaben des Kursverhältnisses besonders zum rheinischen Gulden vorzunehmen.

1) Exkurs IV über Geldreduktion, S. 79—95.

Mit diesen Schwierigkeiten sind wir aber keineswegs am Ende. Vielmehr hat HARMS neuerdings wieder[1]) entschieden darauf hingewiesen, daß die in der „größeren Mehrzahl aller münzgeschichtlichen Untersuchungen" übliche Gründung der Resultate auf die Münzordnungen falsch ist, da der wirkliche Feingehalt der Münzen vielfach von dem gesetzlichen, den die Münzmandate angeben, abweicht. Weiter zeigt er uns, daß, wenigstens für das ausgehende Mittelalter, weder die Reduktion auf Gold noch die auf Silber methodisch genügen kann, vielmehr alle Angaben auf beide Metalle reduziert werden müssen, da im faktischen Verkehr ein Silbermarkt und ein Goldmarkt nebeneinander bestanden (S. 241 ff.). Endlich hat er von neuem[2]) darauf hingewiesen, daß die verschiedenen Silbermünzen sehr oft nicht denjenigen Metallgehalt hatten, der ihrem gegenseitigen Verhältnis nach dem Gesetz und auf dem Markt hätte entsprechen müssen, so daß „exakte Feingehaltsberechnungen von Ausgaben oder Einnahmen, die in mittelalterlichen Silbermünzen erfolgt sind, sich überhaupt nicht ermöglichen lassen", da ja nicht festgestellt werden könne, in welchen Stücken die Zahlungen geleistet wurden (S. 214 f.). Schon hier also muß an einem so entscheidenden Punkt die Exaktheit auch prinzipiell durchbrochen werden, indem man für die Reduktion auf Silber die „mittleren Stücke" zugrunde legt.

Noch bedenklicher kommen die Fundamente der Methode ins Wanken, wenn man darauf achtet, daß bei Münzveränderungen die Preise keineswegs einfach nun auch proportional der Abnahme des Feingehalts sich verändern, vielmehr der frühere Nominalwert der Münzen einen sehr starken Einfluß auf die Preisbildung behält[3]). Auf Grund solcher Beobachtungen haben schon

---

1) Besonders S. 211. Vgl. schon L. CIBRARIO, Della economia politica del medio evo, 2. Aufl., 1841 f., III, 225; HANAUER, Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, 1878, I, 31 ff.; WIEBE 85, 91 f.

2) Ähnlich schon CIBRARIO a. a. O., neuerdings auch K. H. SCHÄFER in der Einleitung zu den „Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII.", 1911, S. 1.

3) Vgl. HARMS 220 f. Noch viele andere Unregelmäßigkeiten kommen in Betracht, besonders daß im Gegensatz zu dem sich wehrenden freien Handel

LEBER [1]) und neuerdings D'AVENEL überhaupt auf numismatische Exaktheit verzichtet und stellen anstatt dessen nur summarisch die Wertveränderungen des Livre tournois nach längeren Perioden zusammen [2]). Die dazu notwendige Unterscheidung wirkungsloser und dauernd merkbarer Veränderungen des Münzwertes kann natürlich nur auf einer Schätzung aus der Fülle des Materials selbst heraus beruhen. Und wenn D'AVENEL zugleich für jede dieser Perioden die jeweilige Kaufkraft des Silbers im Verhältnis zu der heutigen angibt [3]), so geschieht auch dies im Grunde schätzungsweise und direkt (vgl. oben S. 6), nicht auf Grund einer exakten Durchführung der Methode, von der er im Anschluß

---

die Regierung, von der die Münzverschlechterung ausging, erst einmal ohne weiteres ihre Zahlungen in den schlechteren Münzen leistet.

1) LEBER, Mémoires sur l'appréciation de la fortune privée au moyen âge relativement aux variations des valeurs monétaires et du pouvoir commercial de l'argent; 1841 gelesen, zuerst gedruckt in den Mémoires présentés par divers savants à l'Académie royale des inscriptions et belles-lettres de l'Institut de France, 1e Sér., Tome I, Paris 1844, 4°, S. 230—338. Er ist ein würdiger Vorgänger von D'AVENEL.

2) Vicomte D'AVENEL, Histoire économique de la propriété, des salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis l'an 1200 jusqu'en l'an 1800, 5 Bde, Paris 1894—1909. Gegen die numismatische Exaktheit der Untersuchungen von DE WAILLY über das Livre tournois: I, 48, 53, 60. Die von LEBER gewählten Zeiträume von je 50 Jahren erklärt D'AVENEL für zu groß und viel zu symmetrisch (I, 61). Er selbst teilt die 6 Jahrhunderte, mit denen sein Buch sich beschäftigt, in 18 unregelmäßige Perioden, die nur die merkbaren und andauernden Veränderungen des Metallgehalts zur Darstellung bringen sollen: Tafeln, Bd. I, 481 und V, 350f., auch in dem Bericht von E. LEVASSEUR, Rapport sur deux concours pour le prix Rossi, Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques, Nouv. Sér., Tome XXXVIII, Paris 1892, S. 349—419, dort S. 399, vgl. 357 f.

3) Tabellarische Zusammenfassung I, 27, Anm., 32, Anm. (nach 33, Anm. nur für Frankreich anwendbar). Im 5. Band (von 1909) hat er (leider) sich geradezu entschlossen, im Gegensatz zu den 4 ersten die Preise nicht mehr anzugeben in „Francs intrinsèques d'après son poids d'argent" (indem nämlich für, gleichviel welche, Periode immer das Gewichtsquantum von 4½ Gramm Silber gemäß dem heutigen Geld als „franc" bezeichnet wird), sondern er sucht nun in allen Geldangaben gleich die Kaufkraft darzustellen, indem er je nach den Zeiten mit 4, 8½ usw. multipliziert, also die Angaben in „Francs actuels" gibt (V, 7 f., Tabelle S. 350 f.).

an HANAUER einleitend spricht [1]). Die Sicherheit seiner Schätzung verdankt D'AVENEL vor allem dem exzeptionellen Umstand, daß er es in der ganzen Fülle seiner Materialien mit einer einzigen Münze weiten Geltungsbereichs durch Jahrhunderte hindurch zu tun hatte. Aber sollte diese Methode, zu der wir die einzige wirklich großzügige und auch frühere Jahrhunderte umfassende preisgeschichtliche Untersuchung rekurrieren sehen, sich nicht zu allgemeiner Verwendbarkeit ausbauen und in wissenschaftlich einwandfreier Weise fixieren lassen? Wir werden noch sehen, weshalb das Arbeiten aus einem methodisch geschulten und durch Tabellen gestützten Schätzungsvermögen heraus keineswegs nur ein Auskunftsmittel ist, vielmehr auch streng wissenschaftlich viel höher steht als das Verfolgen des in diesem Fall prinzipiell irrigen Ideals rechnerischer Exaktheit. In der Anwendungsweise freilich werden wir uns ziemlich weit entfernen müssen von dem optimistischen Zutrauen D'AVENELS zu rechnerischer Durchführung auf Grund von schätzungsweise gewonnenen Zahlen.

II. Das Suchen nach einem konstanten Wertmesser des Geldes [2]).

1. Die Preisgeschichte.

Ist jede einzelne Preisangabe nur eine Relativzahl (oben S. 5), jede Kombination von Preisangaben also ganz durchsetzt mit Relativitäten (oben S. 7), so kompliziert sich die Sache weiter, sobald es sich um Zusammenstellungen von Preisen verschiedenartiger Güter und Leistungen handelt. Wie soll man es vergleichen und rechnungsmäßig zusammenfassen, wenn sich die Preise für einen Zentner Roggen, ein Pfund Butter und die Tagesarbeit eines Mannes in verschiedener Weise geändert haben? Die wirklichen, absoluten Zahlen würden ganz inkommensurabel

1) I, 10 (unten S. 20 f.), vgl. besonders III, 177 ff.

2) Literaturverzeichnisse im Hwb. d. Stw. zum Wort „Preis"; bei C. M. WALSH, The Measurement of General Exchange Value, New York 1901, S. 553–574, wertvoll durch die beigefügten Notizen; bei C. M. WALSH, The Fundamental Problem in Monetary Science, 1903, im Text; bei KEMMERER, Money and Credit Instruments in their Relation to General Prices, 2. Ausg., New York 1909, S. 151–160; und sonst.

nebeneinander stehen. Aber die prozentuale Verschiebung kann man natürlich auch bei völlig verschiedenwertigen Größen doch gleichmäßig darstellen [1]). Daher die beherrschende Bedeutung der „Index Numbers“ für unsere Forschung [2]).

Das Verfahren ist folgendes. Man setzt für alle einzelnen zu vergleichenden Waren oder Güter die Preishöhe in der Periode, die man als Ausgangspunkt nehmen will, gleich 100 und gibt die entsprechenden Preise für alle anderen Perioden nur im Verhältnis zu der Zahl dieser Basisperiode, d. h. dieser gegenüber in Prozenten an. So können wir nun bequem schematisch vergleichen, z. B. in welcher Weise sich der Preis des Roggens im Verhältnis zu dem des Indigo verändert hat.

Bildete man nun aber zweitens aus sämtlichen Zahlen für jede Periode das Mittel, so schienen sich in der Höhe dieser Durchschnittsziffern die prozentualen Veränderungen der Kaufkraft des Geldes (hier zunächst von den Wandlungen des „Gesamtpreisniveaus“ verstanden) darzustellen. Freilich natürlich immer nur so, daß die verbilligenden und verteuernden Momente, die einerseits auf seiten der Waren, andererseits auf seiten des Geldes liegen können, alle zugleich in diese Durchschnittszahlen hineinkonzentriert werden, wobei sie in kompliziertester Weise teils sich summieren und teils sich aufheben. Immerhin waren diese Resultate ungemein wertvoll als heuristisches Prinzip, indem man nämlich nun durch Hinzubringen von möglichst vielen Daten zur Geschichte der einzelnen Waren und Warengruppen, das Edelmetall eingeschlossen, die einzelnen Ziffern zu erklären, d. h. in jene beiden Faktoren zu zerlegen suchen konnte. Allzu hoffnungsvoll freilich wird man angesichts der Diskussionen über die „Quantitätstheorie“ (die These, daß entscheidend für Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus die Quantität des zirkulierenden Edelmetalls sei) nicht sein dürfen, was natürlich in ganz besonderem Maße bei einem Zurücktragen der Methode

1) Ein Hauptvorteil der zu empfehlenden Methode ist der, daß die absoluten Zahlen nicht verloren gehen, siehe unten Abschnitt IV, S. 42 f.

2) Herr Prof. St. Bauer in Basel weist mich freundlichst hin auf die neueste Darstellung vom nationalökonomischen Standpunkt: Irving Fisher, The Purchasing Power of Money, New York 1911.

in die Forschung über frühere Perioden gilt, deren ökonomische Entwicklung so viel launenhafter war und uns immer nur lückenhaft bekannt sein wird [1]).

Der Hauptgrund der geringen Erfolge liegt schon in der praktischen Unmöglichkeit, aus den einzelnen Preisen einen solchen Durchschnitt zu bilden, der wirklich ein Ausdruck der Gesamtheit des ökonomischen Lebens sein könne. Streng genommen müßten alle Waren berücksichtigt werden, und zu Zusammenstellungen von mehreren Hunderten hat man es schon gebracht. Insbesondere sind nicht nur die Waren des Großhandels, sondern auch die des Detailhandels zu berücksichtigen. Jedes Resultat für Veränderungen des Preisniveaus bezieht sich natürlich immer nur auf die Waren, die in jedem Falle den Berechnungen zugrunde gelegt waren. Streng genommen können also exakte Resultate für das „allgemeine Preisniveau" überhaupt nicht erlangt werden; bei umsichtiger Wahl der Waren ist aber sicher eine hohe Annäherung zu erreichen.

Wer für die Auswahl aus der ganzen Fülle eine umsichtige Überlegung fordert — und es wird schwerlich jemanden geben, der es nicht täte —, der muß dasselbe fordern für die Art der Durchschnittsbildung aus den Preisen der gewählten Waren. Haben wir neben dem Roggen den Indigo aufgenommen, so bekommt offenbar, auf die Zusammenhänge des ökonomischen Lebens gesehen, bei einer einfachen Durchschnittsbildung der Indigo einen viel zu grossen, der Roggen einen viel zu geringen Einfluß auf das Endresultat. Es muß also bei Gewinnung der Mittel in irgendeiner Weise der verschiedenen Bedeutung der einzelnen Waren Rechnung getragen werden. Die gesamten weitschichtigen Untersuchungen über Verbesserung der Indexziffern und über Ermittlung eines konstanten Wertmessers des Geldes stehen unter dem Zeichen dieses Problems.

Auf zweierlei Weise hat man versucht, dieser „Bedeutung" beizukommen. „Bedeutung" ist ja ein Relativausdruck; es muß immer erst gefragt werden: Bedeutung in bezug auf was, in

1) Obwohl für Wiebe bei der großen Entschiedenheit der Bewegung, mit der er zu tun hatte, die Verhältnisse besonders günstig lagen, sind doch seine Resultate, wie er selbst oft genug klagt, alles andere als befriedigend.

welchem Zusammenhang? Die eine Argumentationsreihe nun sucht die Bedeutung der einzelnen Waren in bezug auf die „Volkswirtschaft“ festzustellen, die andere (unten unter 2) in bezug auf die Privatwirtschaften. In beiden Fällen wird jede Preisangabe in den Indexziffern mit einem Gewichtigkeitskoeffizienten versehen, ehe die zu vergleichenden Durchschnitte gebildet werden. Wie gewinnen wir die Koeffizienten?

Von mehr theoretischen, mathematisch bestimmten Erörterungen über Durchschnittsbildung überhaupt sind diese Untersuchungen ausgegangen. Die Frage stand zunächst nur so: wie kann theoretisch einwandfrei überhaupt eine Durchschnittsbildung aus mehreren Preisangaben vorgenommen werden? Die Antwort war, daß es gelte, die umgesetzten Warenmengen mit in Rücksicht zu ziehen. Nach einer 1871 gepflogenen Debatte zwischen Drobisch, Laspeyres und Held [1]) hat Lehr 1885 durch Einführung der fingierten Rechnungsgrösse einer „Genußeinheit“, d. h. der Quantität, die man von jeder Ware für eine Mark erhält, die gebliebenen Schwierigkeiten zu lösen versucht [2]).

Wie man auch über die theoretischen Ergebnisse denken mag, aus praktischen Gründen hoffnungslos ist wenigstens vorläufig noch die uns eigentlich allein interessierende Anwendbarkeit auf das Ganze der Volkswirtschaft oder der Weltwirtschaft: der Übergang von theoretischen Erörterungen über Kombination einzelner Marktnotizen zur Berücksichtigung der an den großen ökonomischen Zusammenhängen orientierten Bedeutung der einzelnen Waren. Man müßte die in einer gegebenen Volkswirtschaft oder der Weltwirtschaft verbrauchten Gesamtmengen der einzelnen Waren [3]) den Berechnungen zugrunde legen können. Die

1) Meist in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik jenes Jahres, Bd. XVI, S. 143—156, 296—314, 315—340, 416—427. Vorher ging ein Aufsatz von Drobisch in den Berichten der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften desselben Jahres.

2) J. Lehr, Beiträge zur Statistik der Preise, Frankfurt 1885. Ein sehr prägnanter Bericht über seine Methode bei Lexis, in den genannten Jahrbüchern N. F. XIII (1886), S. 117 f.

3) Vgl. z. B. Soetbeer, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage, 2. A., Berlin 1886, S. 94 ff. Derselbe in Conrads Jahrbüchern, N. F. XXI, 1890, S. 413 ff.

vorläufige praktische Unausführbarkeit läßt uns auch das Verfahren von Lexis nur kurz erwähnen, der in der Summe aller von den Konsumenten gezahlten Preise [1]) eine Größe sieht, in der die äußeren (die auf seiten der Waren liegenden) Momente der Geldwertänderung sich in hohem Grade gegenseitig aufheben, so daß wir hier eine Größe gewinnen würden, die jenes Grundproblem lösen könnte, die inneren (die auf seiten des Geldes liegenden) Änderungen des Geldwertes zu isolieren.

Eben wegen dieser Bedenken gegen die Ausführbarkeit werfen wir nur einen flüchtigen Blick auf eventuelle Möglichkeiten späterer Forschung, diese Gedankenreihen auch für frühere Jahrhunderte zu verwerten. Wenn heute bei der Bedeutung für die „Volkswirtschaft" in der Regel an die modernen, ökonomisch geschlossenen Großstaaten gedacht wird, so kommt das natürlich für die vormerkantilistische Zeit nicht in Betracht. Man müßte entweder den Rahmen ausweiten zur Bestimmung der Weltwirtschaft oder ihn einengen auf die kleinen ökonomisch geschlossenen Gebiete, besonders die Städte. Die Chancen für Feststellung der Ziffern der Weltwirtschaft sind nicht von vornherein hoffnungslos, da man bei dem monopolistischen Betrieb des Großhandels und den zahlreichen Zollstätten oft den Weg gerade der die Weltwirtschaft beherrschenden Waren auffallend genau verfolgen kann. Z. B. von dem Strom der Kolonialwaren, der im 16. Jahrhundert von Lissabon und Sevilla ausgeht, treffen wir den Hauptarm wieder in den Niederlanden, einen wichtigen Zweig im Sund; und ähnlich für viele Waren auf allen Hauptstraßen des Weltverkehrs. Noch aussichtsvoller werden Untersuchungen über den Gesamtumsatz ökonomischer Werte in den Städten sein. An der Hand der Rechnungen über Zoll, Akzise, Brückengeld usw. [2]) mag oft die Feststellung gelingen können, in welchen Mengen die wichtigeren Waren in eine Stadt von bestimmbarer Bevöl-

---

Mit einigem Erfolg hat man die Methode wenigstens für die Mengen des Außenhandels angewandt. — Immer freilich berücksichtigt man nur den Teil des ökonomischen Organismus, der sich in Bewegung befindet.

1) Zeitschrift für die gesamte Staatswiss. XLIV (1888), S. 221—262, 601—608, besonders S. 225 ff.

2) Von edierten Rechnungen vgl. besonders die der Stadt Tours.

kerungszahl und Bevölkerungsschichtung einströmten und wieder ausflossen [1]).

2. Die Budgetmethode.

Mit solchen Untersuchungen wären wir schon bei der Konsumtionsstatistik angelangt, auf die schließlich doch auch die Ziffern für den Gesamtumsatz in der Volks- oder Weltwirtschaft zurückgeführt werden können, sofern dabei außer den Einzelhaushaltungen auch die Kollektivhaushaltungen, wenn man so sagen darf, Staatshaushalt, Kriegskosten usw., zu ihrem Rechte kommen (siehe unten). Zunächst aber haben uns die Privathaushaltungen eingehender zu beschäftigen. Denn wenn wir in historischen Untersuchungen von dem wechselnden Geldwert reden, denken wir nicht eigentlich, wie bisher angenommen wurde, an das Preisniveau der Waren etwa gar überwiegend des Großhandels, sondern wir denken an Änderungen des Geldwertes, die in den Privathaushaltungen fühlbar werden. Auf dieser Fassung des seiner Natur nach so wandelbaren Begriffs (siehe unten) fußen nun zunächst unsere weiteren Erörterungen. Es ist der erste Schritt auf dem Wege, auch und vor allen Dingen den subjektiven Momenten des Begriffes „Geldwert" entschlossen ihr Recht zu geben.

In diesen Zusammenhang darf man auch die älteren Nachspürungen nach einem konstanten Wertmesser des Geldes stellen. Lange Zeit glaubte man in den Getreidepreisen einen konstant bleibenden Maßstab gefunden zu haben. Autoren wie Cibrario und Beissel haben ihre gesamten Umrechnungen danach vollzogen [2]).

---

1) Vgl. auch Schmoller, Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, Ztft. f. d. ges. Staatswiss. XXVII (1871), S. 284—362.

2) Cibrario III, 222, besonders die Kurstabellen S. 247 ff. mit den beiden Rubriken: valore in metallo und: valor vero in fromento. Die erste wäre freilich für ihn entbehrlich gewesen, denn wenn man einen Wertmaßstab gewonnen hat, kann man auch gleich direkt übersetzen (oben S. 6). So rechnet etwa Beissel: Die Baukosten der Xantener Kirche beliefen sich in den beiden Jahrhunderten von 1360 bis 1560 auf 90000 Kapitelsmark; dafür konnte man eine bestimmte Menge Getreide kaufen; dieselbe Menge Getreide kostet heute (1884) 1½ Mill. Mark; also betrugen die Baukosten in unserem Geld 1½ Mill. Mark.

Levasseur hat die Methode durch systematische Beschränkung auf einzelne Märkte noch zu retten versucht [1]). Der zweite klassische Wertmesser, der Arbeitslohn, ist noch neuerdings von Lamprecht behauptet und verteidigt worden [2]). Aber da gibt, wenn ich recht sehe, nicht mehr die alte Smithsche Begründung [3]) den Ausschlag, vielmehr die Tatsache, daß in dem Arbeitslohn zugleich das Budget der Arbeiterfamilie gegeben ist. Auch die Bedeutung, die man den Getreidepreisen als Wertmesser zuschrieb, beruhte doch eigentlich auf dem Gedanken, daß das Getreide als der wichtigste Konsumtionsartikel immer dieselbe Bedeutung in dem einzelnen Budget habe, also sein Preis den Gesamtziffern der Haushaltungsausgaben parallel gehe. Darin liegt in der Tat ein nicht zu unterschätzendes Wahrheitsmoment.

Aber die eigentliche Fruchtbarkeit der Budgetmethode hat noch nicht recht frei werden können. Der Grund wird vielleicht darin gesucht werden müssen, daß man sich (wie wir gleichzeitig in anderen Wissenschaften beobachten) nur schwer den zunächst scheinbar zersetzenden Subjektivierungen fügte, vielmehr möglichst lange noch an den objektiven Kategorien der Preisgeschichte, den festen Grundlagen ihres Quantitativ-Realen sich hielt. Daher kam man zwar, einerseits von den historischen Getreidepreistabellen, andrerseits von den modernen Indexziffern für Waren des Großhandels her, auf die Forderung möglichst allseitiger Registrierung des „prix de la vie“ [4]), der „Gegenstände des menschlichen Bedarfs“ [5]); aber das Gewicht lag und liegt meistens noch völlig auf den objektiv und quantitativ faßbaren „Gegenständen“ und „Preisen“, nicht auf der so bedenklich subjektiven Apposition: „Lebenshaltung“, „menschlicher Bedarf“.

---

1) E. Levasseur, Une méthode pour mesurer la valeur de l'argent, Journal des Économistes 1856, S. 228 ff. Später hat er gegenüber den umfassenderen Feststellungen d'Avenels seine Resultate zurückgenommen, Levasseur, Rapport, S. 359, 361.

2) Deutsches Wirtschaftsleben.

3) „Labour is the measure of value“.

4) So schon 1841 Leber, Mémoires, S. 270; ähnlich dann Soetbeer, Materialien, S. XI, 87 ff.; Lehr S. 70, u. a.

5) Luschin, Münzgeschichte, 184, 187.

Diese Mischung der Methoden ist wohl am typischsten ausgebildet bei HANAUER [1]). In dem Schlusskapitel seines Werkes, gleichsam als Anhang zu den preisstatistischen Feststellungen, operiert er folgendermaßen. Um aus den Warenpreisen einen allgemeinen Wertmesser des Geldes zu abstrahieren, fassen wir zunächst die unendliche Fülle der Waren in wenige (zehn) Kategorien zusammen: Lebensmittel, Beleuchtung usw. Die Menge von Gütern, die man während des Zeitraums 1851—1875 in jeder dieser Kategorien für ein gewisses Gewichtsquantum Edelmetall erhielt, wird gleich 1 gesetzt und nun bestimmt, wieviel mehr (resp. weniger) von jeder Warenkategorie man bis zum Jahre 1300 zurück in 25jährigen Perioden für das gleiche Gewichtsquantum Edelmetall bekam. Die so gewonnene Tabelle [2]) zeigt, daß die Kaufkraft des Edelmetalls sich den einzelnen Güterkategorien gegenüber in verschiedenem Maße verändert hat. Um nun die durchschnittliche Veränderung zu finden, müssen wir zunächst die der Bedeutung jeder Ware entsprechenden Gewichtigkeitskoeffizienten aufsuchen [3]). Dazu wird festgestellt, daß in heutigen Arbeiterbudgets auf Lebensmittel 60 % der Gesamtausgaben kommen, auf Kleidung 17 % usf., dagegen in den Budgets der mittleren Volksklassen auf Lebensmittel 50 %, auf Kleidung 20 % usf. Die Lebensverhältnisse der oberen Klassen scheidet HANAUER als nicht feststellbar aus und legt den Durchschnitt aus den beiden unteren (55 % auf Lebensmittel, 18 % auf Kleidung usf.), d. h. ein konstruiertes Normalbudget, seinen Berechnungen zugrunde. Nun werden ferner als nicht mit Sicherheit bestimmbar und angeblich nach den übrigen Preisen sich richtend die 22 % für Wohnung, Möbel und Varia sowie die 18 % für Kleidung ausgeschieden. Es bleiben also 60 % des Gesamtbudgets, wovon allein 55 auf Lebensmittel (5 auf Licht und Heizung) gehen. Nachdem man nun die in jener Tabelle

1) A. HANAUER, Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, 1878.

2) Bd. II, S. 604.

3) Siehe oben S. 16. Es ist ja prinzipiell dasselbe, ob in den Indexziffern als Basis die Zahl 100 genommen wird und man dann zeitlich vorwärtsschreitet, oder ob, wie hier, die Basis 1 gewählt wird und man zeitlich rückwärtsgeht.

stehenden Zahlen für diesen Rest mit den entsprechenden Bedeutungskoeffizienten[1]) multipliziert hat, zieht man aus ihnen das Mittel, wobei sich dann ergibt, daß z. B. in der Periode 1376 bis 1400 der Geldwert 4,92mal größer gewesen sei als in der Basisperiode 1851—1875, und so fort. Überschauen wir das Verfahren, so kommt es bei allem methodologischen Aufwand und aller rechnerischen Kompliziertheit doch schließlich nur darauf hinaus, daß an den Kosten der Lebensmittel, die die unteren Volksklassen verzehrt haben würden, wenn ihr Budget dem des heutigen Arbeiters gleichartig gewesen wäre (in der Verteilung und also doch auch in den einzelnen Quantitäten), die Veränderungen des Geldwertes gemessen werden.

Sachlich ist es wesentlich dasselbe, ob man in der skizzierten Weise nach der prozentualen Verteilung der Budgetbestandteile die Ziffern der Indexzahlen mit Gewichtigkeitskoeffizienten versieht, oder ob man direkt die absolute Höhe eines in allen Teilen quantitativ fest bestimmten Normalbudgets vergleicht. Darum brauche ich nicht im einzelnen einzugehen auf etwas abweichende Methoden. Zu nennen ist besonders d'Avenel, der zu Anfang ganz hoffnungsvoll eine Berücksichtigung auch der mittleren und reichen Klassen ankündigt[2]), aber in dem fünften mit diesen beiden Klassen sich beschäftigenden Band seine Erörterungen sich auffallend verflüchtigen läßt[3]); ferner Foville, der von vornherein mit einem konstruierten Durchschnittsbudget arbeitet[4]); sowie v. Wieser, der eine größere Anzahl von Typen zugrunde legt[5]). Die offizielle Statistik der Vereinigten Staaten hat diese

---

1) Die Lebensmittel sind wieder ihrerseits spezifiziert worden: Brot und Mehl machen 25%, Fleisch 18% derselben aus, usw.

2) I. 10 f. Exakt durchgeführt hat er die Berechnungen nur, nach einem Versuch über den Wechsel des Geldwertes in Bezug auf bewegliches und unbewegliches Eigentum (Tabelle in Bd. II, S. 882), für die Einnahme- und Ausgabebudgets der Arbeiter; siehe die sehr interessanten Tabellen III, 382 und besonders IV, 576 f.

3) Wo bleibt die Hoffnung auf Durchführung einer Methode, wenn auch ein Arbeiter wie D'Avenel erlahmt!

4) A. de Foville, Art. „prix" im Nouveau dictionnaire d'économie politique (1892), II, 609 f. Derselbe: La Monnaie, Paris 1907.

5) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 132 (1909), S. 497—549:

Berechnungen nach einem Versuch ihrer Kompliziertheit wegen wieder fallen lassen. Dies Bedenken wird für die früheren Jahrhunderte noch sehr viel ernster, da zugleich eine vollendete Geld- und Maßreduktion zugrunde liegen muß, was von vornherein ihre allgemeine Verwendbarkeit ausschließt (siehe oben). Entscheidend fällt aber ins Gewicht eine prinzipielle Unzulässigkeit.

3. Die Aufgabe.

Schon bei dem oben skizzierten ersten Typus der Messung des Geldwertes, nach dem Warenpreisniveau, muß stets die Voraussetzung gemacht werden, daß während des Zeitraums, über den sich die Vergleichungen erstrecken, die einzelnen Waren eine wesentlich gleiche Bedeutung behalten haben, da ja sonst der innere Wert der Durchschnitte ein verschiedener werden würde. Eine solche Gleichartigkeit darf nun zwar für kleinere Zeiträume der jüngsten Vergangenheit in der Regel angenommen werden. Gehen wir aber Jahrhunderte zurück, was tun wir dann mit den Waren, deren volkswirtschaftliches Gewicht sich so fundamental verändert hat wie das der Kohle oder nur der Fische, was mit denen, deren Verwendung erst neueren Ursprungs ist, den Kartoffeln, dem Mais [1])?

Genau so auch bei der Budgetmethode. Was für moderne nationalökonomische Untersuchungen gestattet ist, die Annahme, daß die Budgets in ihrer inneren Verteilung wesentlich gleichartig bleiben (und daraus folgt auch das Gleichbleiben der Teilquantitäten), darf doch auf keinen Fall mehr bei Vergleichungen über Jahrhunderte hinweg angenommen werden. Eine gleiche Summe von Befriedigungsmitteln fällt, sobald es sich um etwas größere Zeiträume handelt, nicht mehr mit der gleichen sozialen Schicht zusammen. Jede soziale Schicht verändert ständig ihren standard of life, meist wohl in aufsteigender Linie, so daß ein Gut nach dem andern aus dem Gebiet des „Luxus“ in das des „Notwendigen“ rückt.

Der Geldwert und seine Veränderungen; Über die Messung der Veränderungen des Geldwertes.

1) Der Lösungsversuch des „Kettensystems“ (z. B. Fisher S. 204), d. h. Verwendung einer fortschreitenden anstatt einer festen Basis, ist für eine weite Überschau zu kompliziert. Übrigens weist auch dieser Gedanke auf unsere Methode hin.

Mit dieser ganzen quantitativ bestimmten, von den Kategorien der Preisgeschichte noch nicht frei gewordenen Methode können wir also wenig anfangen (doch siehe Abschnitt V). Die eigentliche Aufgabe ist vielmehr die, die Budgets der einander entsprechenden sozialen Schichten zu vergleichen, ganz einerlei, ob die eine oder die andere sich unterdes das Essen von mehr Fleisch oder das Rauchen oder den Wein angewöhnt hat. Hier liegt das besondere Wahrheitsmoment der Methode, die die Löhne den Berechnungen zugrunde legen will, denn damit bleiben wir wirklich einigermaßen in derselben sozialen Schicht. Freilich ist diese unterste Schicht als Basis für Berechnungen ganz ungeeignet. Vielmehr müßte es möglich sein, überall ein wirkliches „Normalbudget" zu finden, ein „mittleres", das einerseits noch entscheidend bestimmt ist durch das Gebiet des Notwendigen, andrerseits aber schon beeinflußt wird von dem Gebiet des Luxus und endlich schon merklich beteiligt ist an Speisung der Kollektivhaushaltungen, die sich über die Einzelhaushaltungen gelagert haben. In den Ziffern eines solchen Budgets hätten wir offenbar eine Größe, die dem Wahrheitsmoment des Suchens nach einem konstanten Wertmesser des Geldes (verstanden eben von den Veränderungen, die in den Privathaushaltungen fühlbar werden) so weit wie nur theoretisch denkbar gerecht werden würde. Es wird unsere Aufgabe sein, dies Wahrheitsmoment möglichst vollständig zur Geltung kommen zu lassen (Abschnitt IV). Hier aber müssen zunächst die Bedenken gegen die Verwendung von Rechnungsmaßstäben überhaupt konsequent zu Ende gedacht werden.

Dazu sei ein Wort über die unumgängliche Erweiterung des Rahmens der Untersuchungen vorausgeschickt. KEMMERER [1]) ist kürzlich bei einer Prüfung der Geltung der Quantitätstheorie zu dem Resultat gekommen, daß das Preisniveau sich wesentlich in der gleichen Weise verändere wie die allgemeine Zirkulation des Geldes, der Gesamtumsatz [2]). Man sieht da eine Möglichkeit,

1) E. W. KEMMERER, Money and Credit Instruments in their Relation to General Prices, 2. Ausg., NewYork 1909.

2) Kurventafel, S. 149.

auf eine neue, dritte Weise, unabhängig von Warenpreisen wie Budgetberechnungen, den Wechsel des Geldwertes zu erfassen. Es käme also auf Bestimmung des Gesamtumsatzes an (vgl. oben S. 16 f.). Das ist freilich direkt nicht möglich; aber wenn ohnehin in den Indexziffern die Auflösung in Prozente erfolgen muß (oben S. 14), so brauchen wir ja gar nicht die absolute Zahl der Gesamtzirkulation, sondern nur irgendwelche Reihen, die wieder ihrerseits im Verhältnis des Gesamtumsatzes sich verschieben. KEMMERER benutzt dazu die Bewegung in Bevölkerung, Börsenverkehr, Einnahmen von Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Verbrauch von Kohle, Eisen, Baumwolle usw.[1]). Aus der Fülle der ökonomischen Kollektivgebilde wählt er also diejenigen aus, die für die Intensität der Gesamtbewegung von symptomatischer Bedeutung sind. Wenn nun diese Beschränkung nötig sein mag für Messungen des Geldwertes, so führt doch der Gedanke von selbst weiter zu dem andern, daß für ein Verständnis des wechselnden Geldwertes (in allgemeinerem Sinn) vor allem auch diejenigen Kollektivgebilde mitberücksichtigt werden müssen, die im Gegenteil Störungen und Vergewaltigungen des natürlichen ökonomischen Lebens bedeuten. Ich meine jene Erscheinungen, die gerade in besonderem Maße die Aufmerksamkeit des Historikers auf sich ziehen, den Staatshaushalt, die Kriegskosten usw.

Nehmen wir aber neben den Einzelpreisen und den Privathaushaltungen auch diese dritte Gruppe in unsere Untersuchungen auf, so wird die Frage um so dringender, ob es denn überhaupt noch erlaubt sein kann, für eine solche Fülle verschiedenartiger Entwicklungsreihen einen gemeinsamen Durchschnitt bilden zu wollen. Zu vieles und bei größeren Zeitabständen zu Verschiedenartiges muß von oben und von unten her in die Durchschnitte hineinkonzentriert werden. Mit Recht betont neuerdings DOLLÉANS[2]) von neuem, daß die Resultate der Budgetmethode streng genommen natürlich immer nur für die Bevölkerungsklasse, deren Budget gerade zugrunde gelegt wurde,

1) Tabelle S. 130 f.: The growth of business.

2) DOLLÉANS, La monnaie, Paris 1905 (nach LEXIS, Jbb., 3. F., 42. Bd., 1911, S. 529).

Geltung haben (vgl. o. S. 15). Diesem eminent Subjektiven des Begriffs Geldwert muß hier sein Recht werden. Der „Geldwert" ist in gewissem Sinne immer nur die für jede einzelne Anwendung wechselnde Funktion des tausendfältigen Spiels von Angebot und Nachfrage. Dieselbe Geldsumme bedeutet für den Arbeiter, den Großkaufmann, den Marineminister etwas unendlich Verschiedenes, wie gleiche Kriegskosten für Staaten ungleicher Leistungsfähigkeit, ungleicher Stimmung der Bevölkerung. Will man diese Seite des Geldwertes, ohne das Subjektive gerade übermäßig zu betonen, in ein einziges Wort fassen, so darf man vielleicht von der sozialen Kraft des Geldes reden [1]).

Dieser immer verschiedene soziale Wert des Geldes, der in jedem Einzelfall durch die verschiedenartigen Relationen der ökonomischen Güter bestimmt ist, läßt sich natürlich nicht in eine einzelne Rechnungsgröße fassen, wohl aber darstellen in Anschauung, wobei es eben auf das Zusammenschauen jener Relationen ankäme. Wenn v. Wieser und d'Avenel [2]) anstatt eines einheitlichen festen Maßstabes vielmehr eine Schichtung von Typen konstruieren, so bedeutet das schon das Zufluchtsuchen bei der Anschauung. Eine unendliche wogende Fülle wie das ökonomische Leben kann eben niemals restlos adäquat durch Rechnen gefaßt werden.

Wenn aber so eine rechnerische Verwendung aller in diesen beiden Abschnitten besprochenen Mittelgrößen und Vergleichsmaßstäbe prinzipiell abgelehnt werden muß (doch vgl. Abschn. IV und V), so bleibt doch dem Rechnen noch ein weites Feld. Wir werden stets mit jenen Mittelgrößen arbeiten, freilich nur als mit äußerst wertvollen vorläufigen Orientierungsmaßstäben. Je mehr solcher Orientierungsmaßstäbe wir herausarbeiten, um so sicherer werden überall die ersten Schritte sein, die auf diesem Boden vielleicht die größte Schwierigkeit bedeuten. Neben den Budgetzahlen, die freilich die wichtigsten sind, können auch Getreidepreise, Löhne, Tagegelder von Gesandten und manches andere von großem Wert sein. Bei Zusammenstellung gleich-

1) „Pouvoir social" z. B. bei Levasseur, Rapport 360.
2) I, 10 f., III, 178 f.

zeitiger Angaben wird der Kurswert und, wenn genügende numismatische Vorarbeiten vorliegen, der Metallwert der Münzen in erster Linie benutzt werden. Auch bei Angaben aus verschiedenen Zeiten kann der Metallwert die wichtigsten Orientierungsdienste leisten, wenn wir auf anderen Wegen vorher ein ungefähres Bild von der allgemeinen Veränderung der Kaufkraft, etwa wie d'Avenel sie in Tabellen zusammenfaßt, gewonnen haben. Oft wird der Historiker sich schon mit einer allgemeinen Orientierung begnügen können; denn wie weit wir jedesmal die Exaktheit treiben wollen, hängt lediglich von unserem besonderen Zweck ab. Wollen wir z. B. nur demonstrieren, daß gewisse Ausgaben in einem Staat im Verhältnis zu unseren heutigen Einrichtungen ungeheuerlich hoch oder erstaunlich niedrig sind, so darf die Abweichung in der Übersetzung ohne großen Schaden bis zu 10 oder 20 % betragen, dagegen nicht $^1/_{100}$ %, wenn es sich um das Münzsystem jenes Staates handelt. Die Fragestellungen des Historikers gehen keineswegs in erster Linie auf absolute formale Exaktheit, wie die des Preisstatistikers und Numismatikers.

III. Die Skala ökonomischer und sozialer Schichtung.

Wenden wir uns zu der positiven Darstellung unserer Methode, so beginnen wir mit dem wichtigsten und doch am meisten vernachlässigten Erfordernis, nämlich den subjektiven und relativen Momenten, die in dem Begriff Geldwert überwiegen, ihr volles Recht zu geben. Nur um eine Darstellung in Anschauung kann es sich, wie wir sahen, dabei handeln.

Wenn wir fragen, wie wir jene Anschauung gewinnen sollen, so sehen wir uns zunächst um, wie denn die Leute, die sie besitzen, sie gewonnen haben. Einem Spezialisten in einem Teilgebiet ökonomischer Statistik sind seine Zahlen alle voll von Leben, und er empfindet gar nicht mehr das Bedürfnis etwa nach der Krücke einer Umrechnung in unsere Geldeinheit. Er hat seine Anschauung direkt durch langes Sicheinfühlen mit den ökonomischen Schichtungen etwa des 16. Jahrhunderts, und braucht sie sich nicht erst zu borgen aus der Anschauung, die wir mit 1 oder 10 oder 100 000 Mark durch lange Übung zu

verbinden gewohnt sind. Jener Laienfrage also: „wieviel ist das nach unserem Geld?“ muß entgegengesetzt werden, daß jede Übersetzung, vor allem bei sehr verschiedenartigen Sprachen, Anfängerbehelf ist, vielmehr das Ziel sein müsse, jede Sprache aus ihrem eigenen Wesen heraus, das stets unübersetzbar bleibt, zu verstehen, sich in sie einzufühlen.

Da steht es nun aber für den Statistiker weit besser als für den Sprachlehrer. Denn das Zuhausesein in einer Sprache läßt sich nicht ohne eigene große Mühe des Lernenden vermitteln, wohl aber das Zuhausesein in dem Gerüst einer Statistik. Nicht für jeden Forscher ist jenes lange Sicheinfühlen des Spezialisten notwendig, vielmehr genügt durchaus die Möglichkeit, das Gerüst der Statistik irgendwo nachschlagen zu können. Dann kann man sofort jede Geldangabe durch Vergleichen ihrer Stellung im ganzen mit Leben erfüllen. Wenn in den Indexziffern wegen des Ideals rechnerischer Durchführung notgedrungen die absoluten Zahlen aufgegeben werden müssen (oben S. 14), so daß die ganze Lebendigkeit, die in der verschiedenen Preishöhe der verschiedenen Güter gegeben ist, verloren geht, so ist unser Ziel zunächst das, eben diese Lebendigkeit zur vollen Geltung kommen zu lassen.

Was ist aber das wesentliche Moment vollendeter lebendiger Anschauung? Offenbar, daß das Anzuschauende einen Organismus darstelle. Und eben das ist die Grundforderung für Aufstellung aller Skalen, von denen im folgenden die Rede sein soll.

1. Die mittlere Schicht. Beamtenreihe.

Wer an die Aufstellung einer solchen Skala geht, beginnt zweckmäßig mit der mittleren Schicht, die die Privatbudgets umfaßt. Denn hier liegen zugleich jene „vorläufigen Orientierungsmaßstäbe“, die ein schnelles Sicheinfühlen in die Gesamtstruktur der Schichtung ermöglichen. Zwei große Schwierigkeiten sind aber zu überwinden. Erstens steht uns nur ein sehr lückenhaftes Material zur Verfügung. Und ist einmal gelegentlich ein Haushaltungsbuch eines Kaufmanns oder eine ähnliche Aufzeichnung erhalten, so wissen wir zweitens nicht, wohin der betreffende Mann mit seinem Budget gehört, ob noch viele wohlhabendere

Klassen über ihm sind, wie tief und wie dicht auf der anderen Seite die Schicht der Volksklassen unter ihm ist[1]).

Diese Schwierigkeiten lassen sich aber durchaus überwinden durch die einfache Methode, daß man die einzige wirklich entschieden abgestufte Hierarchie, die es im sozialen Leben wenigstens seit dem Ende des Mittelalters gab, in den Mittelpunkt stellt, nämlich die Beamtenhierarchie. Deren Skala geht durch das ganze Gebiet sozialer Schichtung von unten bis oben hindurch, ist also geeignet, das Rückgrat zu bilden auch für die ihr einzufügenden Budgets der freien Berufe. Nur von hier aus wird man auch die so oft erfolglos angegriffenen Fragen nach der sozialen Stellung von Kaufleuten, Künstlern, Ärzten, Juristen allmählich lösen können. Die mittlere Schicht einer solchen Skala hebt sich von selbst heraus, so daß wir hier einen sehr wichtigen Maßstab dafür haben, wo ein „Normalbudget", eine Familie „mittleren" Wohlstandes gesucht werden muß (oben S. 23). Ferner sind in allen Archiven reichste Nachrichten über Beamtengehälter vorhanden. Fast in jedem Rechnungsbuch finden sich Angaben dieser Art, bis zu längeren Beamtenlisten hin, die auch gesondert, besonders in Hofstaatsverzeichnissen, zahlreich erhalten sind. Dazu haben Beamte stets gern Eingaben über die Unzulänglichkeit ihres Gehalts gemacht, die wir jetzt nur wieder aus den dunkelsten Winkeln der Archive auszugraben brauchen. Endlich vor allen Dingen haben wir hier drei verschieden orientierte Skalen zur gegenseitigen Kontrolle, die ökonomische der Gehaltsklasse, die verwaltungsgeschichtliche der Beamtenklasse und die soziale, die sich in den Verschwägerungen, den Korrespondenzen und vielem einzelnen nachweisen läßt. Die Rechnungsbücher und Korrespondenzen erlauben vielfach einen sehr genauen Einblick in die Familienverhältnisse der Beamten, während gleichartige Aufzeichnungen für Privatpersonen längst verschwunden sind.

---

1) Naturgemäß haben zuerst Kaufleute auch Haushaltungsbücher geführt, also gerade Angehörige des Standes, der am wenigsten geschlossen ist. Handlungs- und Haushaltungsbücher aus Nürnberg, Ulm, Lübeck, Rostock sind publiziert worden. Literatur über die Livres de famille im Hwb. d. Stw. zum Art. „Konsumtion", S. 146.

Diesen entscheidenden Vorteilen gegenüber fallen die bekannten Schwierigkeiten bei Erhebung der Beamtenbudgets nicht ins Gewicht. Vereinzelte Ausgabebudgets, wie etwa das genau geführte Haushaltungsbuch eines holländischen Maître des comptes aus den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts [1]), kommen nur zur Kontrolle in Betracht. In der Regel wird man unmittelbar von den Einnahmebudgets, den Gehältern, ausgehen. Dabei aber ist für frühere Jahrhunderte in zunehmendem Maße das Problem der naturalen Zutaten zu beachten, das übrigens auch bei Erhebung der Löhne nie vergessen werden darf. Sehr vertrauenerweckend ist es nicht, was kürzlich d'AVENEL über die Gehälter auch der höheren Beamten zusammengestellt hat [2]); aber wo ist denn sonst in unserer Wissenschaft irgendein schwieriges Problem befriedigend gelöst worden, ehe überhaupt eine ernstliche Spezialarbeit vorlag? Wie jemand, der über moderne Einkommen arbeitet, nicht gerade mit dem des Kellners oder des Geschäftsreisenden anfangen wird, so wird man historische Untersuchungen nicht gerade dort beginnen, wo eine Regierung besonders viele eigene Naturalgefälle unterzubringen suchen mußte. Und wenn in den zahlreichen Beamtenlisten nur ein kleiner Teil der Gehaltsangaben sich als brauchbar erweist oder zur Brauchbarkeit ergänzt werden kann [3]), so haben wir schon alles Wesentliche gewonnen.

Ein paar Beispiele für die Art der Quellenangaben, mit denen der Forscher zu tun hat, und dafür, wie etwa man sich nach ihnen eine Skala zusammenzustellen beginnt. Ich wähle gelegentlich aufgenommene Notizen aus einem Archiv, wie jeder Forscher es an seinem Wohnort oder in nächster Nähe zu haben pflegt.

Finden wir in der Rostocker Gerichtsrechnung um 1530: Lohn des Gerichtsschreibers 4 mark sundisch, des Strandvogtes $2^1/_2$ m., des Vogtes auf Schonen 25 m. und viele andere An-

1) Archiv im Haag, verloren in dem Bündel: „Holland, 3578, Diverse Rekeningen".

2) V, 364—373, vgl. IV, 1—70, V, 77 ff.

3) Vgl. die Mitteilungen von H. GOLDSCHMIDT in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1910, S. 548—562, auch etwa SMEND. Reichskammergericht I (1911), S. 398 ff.

gaben, dazwischen aber: Lohn des (reitenden) Dieners 72 m., so springt in die Augen, daß mit den ersten zunächst nichts anzufangen ist, man vielmehr vorher den eventuellen naturalen Zutaten nachgehen und untersuchen müsse, ob es sich um ein Amt wesentlich ehrenamtlichen Charakters handelt, oder etwa ob ein Teil des Gehalts auf andere Kassen angewiesen war, wie z. B. der Stadtschreiber aus fast jeder der zahlreichen (aber doch gut übersehbaren) Spezialkassen eine Summe bezog. Der große Abstand der Angabe über den reitenden Diener aber legt die Annahme nahe, es möchte dies eins der später geschaffenen Ämter ohne wesentlich ins Gewicht fallende Naturalbeigaben sein. Um diese Vermutung zu kontrollieren, stellen wir daneben etwa die Angabe, daß für den Unterhalt von Gefangenen wöchentlich 1 m., jährlich also 52 m. eingestellt werden müssen. Gleich ausgezeichnet paßt die Vergleichung des Tagelohns, der für die verschiedenen Arbeiter- und Handwerkerkategorien 4—8 s. täglich beträgt, was eine Jahreseinnahme, bei Rechnung von etwa 100 Feiertagen, von 70—130 m. repräsentiert. Hinzufügen können wir die Einnahmen der Söldner, die sich, von Außerordentlichem wie freien Gelagen und Beute abgesehen, jährlich ohne freie Kost auf 150—200 m. belaufen. Daraufhin scheint es glaublich, daß der Sold eines Hauptmanns mit fast 300 m., der eines juristischen Rates mit 372 m. (300 m. Jahrgehalt, dazu für Kleidung 42 m., für Hausmiete 30 m.) einigermaßen vollständig angegeben ist. Daneben dürfen wir z. B. die Schulmeistereinkommen stellen, wie sie sich in den mecklenburgischen reformatorischen Visitationsakten[1]), oft mit Berechnung der Nebeneinkünfte, finden. Doch müssen wir in Rücksicht ziehen, daß in diesen Landstädtchen der Geldwert etwas höher anzusetzen ist als in Rostock. Da bekommt nun etwa ein Schulmeister mit Schulgeld jährlich 45 m. sundisch; aber die Visitatoren schreiben dazu, wenn man ihm nicht mehr verschaffe, werde ihm nichts übrigbleiben, als wegzulaufen. Das Einkommen anderer mit etwa 60, 80, 130, 150 m. hat man dagegen in der Ordnung gefunden. Dann der große Abstand zu dem Rektor einer Domschule, der mindestens seine 400 m. einnimmt. Was die Ziffern

1) Monumenta Germaniae paedagogica, XXXVIII (1907), S. 137 ff.

für die höheren Stände betrifft, so würde man vor allem die bekanntlich für manche Städte schon ausgezeichnet verarbeiteten Schoßregister, die Testamente, die Konfiskationsrechnungen durchsehen. Viele wertvolle Angaben, wie Tagegelder, kann man erst benutzen, nachdem man die verschiedene soziale Stellung der Beamten einigermaßen festgestellt hat.

Für die staatlichen und territorialen Beamten dürfte ein Einsetzen etwa bei dem Sekretärgehalt empfohlen werden können. Nicht nur fließen für diesen Stand die Quellen naturgemäß weitaus am reichsten; er ist auch bei der bedeutungsvollen Evolution, die er durchmacht, von besonderem Interesse und befaßt schon selbst die ganze Skala in sich vom anspruchslosen Kopisten bis zum leitenden Staatssekretär. In den Niederlanden hat ein in der Zentralverwaltung beschäftigter Sekretär, dessen Stellung sich verwaltungs- und sozialgeschichtlich (vgl. oben S. 28) als die eines anspruchsvollen oberen Beamten bestimmen läßt, mit Nebeneinkünften ein Einkommen von reichlich 400 L. artois [1]). Damit vergleichen wir etwa, daß in einer Ordonnanz über Leistungen für den Krieg zwei Klassen von Adeligen unterschieden werden, solche mit über 300 L. (wobei freilich die selbstverzehrten Naturaleinkünfte nicht mitgerechnet sein dürften) und solche mit über 600 L. Gesamteinkommen [2]). Man sieht, mit welchen Mitteln die Fürsten ihre Beamten groß machten, und wie wirkungsvolle goldene Ketten die meist 200 L. betragenden Pensionen der Adeligen waren. Erstaunlich groß ist dann der Abstand zu den führenden Beamten hin. Ein leitender Jurist oder ein Maître de l'artillerie beziehen 1200 L., der Premier Chambellan, der freilich einen kleinen Hofstaat unterhalten muß und sonst viele Repräsentationspflichten hat, gar 5000 L. [3]). Bei solchen Gehältern, zu denen oft große außerordentliche Einnahmen hinzukamen, sehen wir sie aber auch, der Absicht des Fürsten und den Interessen des neuen Staates entsprechend, Reichtümer ansammeln, die ihnen den Bau der Paläste gestatten, die noch heute in den Niederlanden und der Franche-Comté von ihnen erzählen.

1) Vgl. Archiv für Urkundenforschung 1909, S. 339.

2) Recueil des Ordonnances de la Belgique, 2e Sér., Bd. IV, S. 411.

3) Vgl. meine Burgundischen Zentralbehörden, S. 166 f.

Diese Angaben für Rostock und die Niederlande liegen in ganz verschiedenen Schichten und beziehen sich auf ökonomisch sehr verschieden orientierte Lebenskreise. Trotzdem können wir, wenn wir durch Vergleichung des Kursverhältnisses oder des Metallgehalts der Münzen wissen, daß die Münzsorten sich annäherungsweise wie 1 : 3 verhalten, schon nach diesen wenigen Daten die Kombination wagen, für Rostock etwa 300 m. als mittleres Budget anzunehmen, sie also etwa unseren 3000 M. gleichzusetzen, dagegen für die Niederlande die 400 L. des oberen Beamten etwa unseren 12000 M. zu vergleichen. Solange wir also der Krücke eines rechnerischen Übersetzungsmaßstabes noch bedürfen, notieren wir uns, unter allem Vorbehalt, zur vorläufigen Orientierung:

1 M. sund.	= 10 M.	1 Livre artois	= 30 M.
1 s.	= 60 Pf.	1 s.	= 1½ M.
1 d.	= 5 Pf.	1 d.	= 12½ Pfg.,

was dann zum Verständnis jeder neuen Angabe dient, die wieder ihrerseits das Schema korrigiert, um es schließlich, wenn es seine Hilfsdienste getan hat, aufzulösen in Anschauung.

2. Die untere Schicht. Das metrologische Problem.

Kommen wir zweitens zu der unteren Schicht unserer Gesamtskala, so stehen wir vor der erdrückenden Fülle der Warenpreise und würden in kurzer Zeit Tabellen aufnehmen können, die Bände füllen. Aber das ist ja gar nicht unser Ziel; vielmehr suchen wir Zahlen, seien es auch nur wenige, die in Beziehung stehen zu dem Gesamtorganismus der ökonomischen Schichtung, den wir unserer Anschauung nahebringen möchten. Wir suchen die niederen Einheiten, aus denen die höheren der Privatbudgets, des Staatshaushalts usw. zusammengeflossen sind. Am härtesten stoßen wir uns da an dem Problem, das uns die überwiegende Masse der Warenpreise als eine schemenhafte Schrift in fremden Lettern erscheinen läßt, dem metrologischen. Mit all den immer verschiedenen Pfunden und Tonnen und Scheffeln und Pipen wissen wir zunächst gar keinen Begriff zu verbinden.

Nun wird überall betont, daß die unumgängliche Vorbedingung für eine Verwertung solcher Angaben die sei, sie auf modernes Maß und Gewicht zurückzuführen [1]). In Wirklichkeit aber steht die Sache so, daß nur für den, dessen Fragestellungen auf die Quantitäten gerichtet sind, diese abstrakten Quantitätspreise notwendig sind, ebenso wie die Metallreduktion der Münzen nur für den, dessen Interesse an der wechselnden Kaufkraft gleicher Quantitäten von Edelmetall hängt (oben S. 7). Den Historiker aber interessiert vielmehr direkt und in erster Linie, wie die soziale Kaufkraft des Geldes, so der Gebrauchswert der Waren.

Mit dem Begriff des Gebrauchswertes der Waren verhält es sich genau so wie mit dem des Geldwertes: wir haben zahllose Übergänge von einer objektiveren zu einer ganz subjektiven Fassung. Im letzten Grunde führt alles auf subjektive Beurteilungen der Brauchbarkeit der verschiedenen Güter zurück; nur daß die Gleichartigkeit des Menschenwesens es ermöglicht, daraus objektivere Gattungswerte der Güterarten zu abstrahieren. Wenn, genauer soweit, nun die Bedürfnisse und Gewohnheiten und damit die Wertschätzungen der Menschen (einzeln oder in Gruppen und Gesamtheiten) wechseln, können wir eine Rechnung mit gleichen Warenquantitäten nicht mehr gebrauchen. Denn trifft dieselbe Quantität mit einem größer gewordenen Bedürfnis zusammen, so entspricht sie nicht mehr ihrem früheren Wert (vgl. „pouvoir") diesem Bedürfnis gegenüber. Auf diese Weise wird eine Größe wie „1 kg Fleisch" (um noch eine der konstantesten zu nennen) ebenso gefährlich verwirrend wie die eines Grammes Gold in Münzen. Sie bedeuten nie dasselbe, wiegen immer verschieden.

Lösen wir uns also auch hier erst einmal entschlossen von dem Quantitativen und seiner rechnungsmäßigen Sicherheit (unten wird es voll zu seinem Recht kommen), so gewinnen wir als Ersatz den gewaltigen Vorteil, daß wir der metrologischen Umrechnungen in hohem Maße nicht mehr bedürfen. Der Grund

1) Z. B. Luschin an den oben S. 2 angegebenen Stellen, d'Avenel I S. XVI, Wiebe 50, u. a.

ist eben der, daß wir es stets mit Relationen zu tun haben. Zum Vergleich beachte man, daß wir schon bei den Verhältniszahlen der Indexziffern (oben S. 14) Maß und Gewicht meist völlig ignorieren können; denn wenn wir z. B. die Preisveränderungen des Bieres in Indexziffern darstellen wollen, so erhalten wir natürlich dieselbe Reihe, ob die ursprünglichen absoluten Zahlen sich in Hektolitern oder in irgendeinem seiner Größe nach uns unbekannten Maße verstanden. So können wir sogar mehrere Unbekannte eliminieren, wenn uns für einen bestimmten Zweck auch eine potenziertere Relativität des Resultats nicht stört: weder der Geld- noch der Maßreduktion bedürfen wir, um festzustellen, daß in einer bestimmten Zeit sich Löhne, Getreidepreise, Fleischpreise usw. in verschiedenem Maße entwickelt haben.

Ich gebe gleich ein Beispiel. Was dieselbe Quantität Pulver am Ausgang des Mittelalters und zu anderen Zeiten, etwa heute, kostet, wollen wir gar nicht wissen, weil dieselbe Quantität ihre Bedeutung offenbar gänzlich verändert hat. Um Feststellung dieser Bedeutung des Pulverpreises handelt es sich für uns. Die aber bemißt sich offenbar zunächst und vor allen Dingen danach, wie hoch das Pulver seinem Verwender, dem Gemeinwesen, im Verhältnis zu den Ziffern des Gesamtstaatshaushalts, der Gesamtkriegskosten, auf der anderen Seite des Soldes der Schützen, der Bespannungskosten für die Kanonen usw. zu stehen kam. In gleicher Weise können wir ohne metrologische Berechnungen feststellen, in welchem Verhältnis die Aufwendungen für Kleidung, Getreide, Fleisch usw. in einem Budget zueinander und zu den Gesamtaufwendungen stehen. Bringen wir dann gleichartig gewonnene Verhältniszahlen für andere Orte und Zeiten hinzu, so ergibt ein Vergleich sofort eine Fülle wertvollster Ergebnisse.

Auch komplizierteren Fällen, in denen wir es mit mehreren Unbekannten zu tun haben, können wir so beikommen. Nehmen wir an, wir wollten vergleichen, was einer Stadt um 1500 und einer anderen um 1600 das Pulver kostet; wir hätten aber sowohl die Angaben der beiderseitigen Münzen wie der beiderseitigen Maße nur so, wie die Rechnungen sie uns bieten; eine

Reduktion sei nicht möglich, oder die darauf zu verwendende Arbeitskraft würde in keinem Verhältnis zu dem Resultat stehen. Dann könnten wir zunächst den Gesamtverbrauch etwa in einem Jahr vergleichen, was die Rechnungen oft an die Hand geben werden. Das Resultat würde sein: die eine Stadt reicht für ihren Bedarf an Pulver (dessen Höhe quantitativ unbekannt sein würde) mit einer bestimmten Summe ihrer Geldeinheit ebensoweit wie die andere mit einer bestimmten Summe ihrer anderen Geldeinheit. Bei nicht allzu verschiedenartigem Verbrauch ist schon das stets eine wertvolle Kenntnis, was bei anderen Anwendungen noch mehr einleuchtet: im 16. Jahrhundert reicht man für den Bedarf an Lebensmitteln, an Kleidung, an Beleuchtung usw. mit einer bestimmten Summe in Gulden oder Dukaten ebensoweit wie wir heute mit einer bestimmten Summe in Mark. Haben wir aber zugleich das allgemeine durchschnittliche Verhältnis der Kaufkraft beider Münzen festgestellt, etwa durch die hier empfohlene direkte Methode, so gewinnen auch die Resultate für die Fälle, in denen der Verbrauch der einzelnen Güter sehr verschieden groß ist, eine nicht geringe Bedeutung.

In vielen Fällen wird es sogar möglich sein, auf Umwegen einer Bestimmung der Quantitäten selbst sehr nahezukommen. Braucht in unserem Beispiel die eine Stadt für einen Schuß aus einer Kanone bestimmten Kalibers 3 „Pfund“ ihres Maßes, die 12 „Schilling“ ihrer Einheit kosten, die andere aber 4 „Pfund“ ihres Maßes, die 20 „Schilling“ ihrer Einheit kosten, so verhält sich, auch auf die Quantität, auf den Gebrauchswert der Quantität gesehen, der Pulverpreis in den beiden Städten wie 12 : 20 und übrigens die Gewichtseinheit wie 3 : 4.

Natürlich fällt es mir nicht ein, das Rechnen mit solchen Relationen empfehlen zu wollen. Nur auf die Fülle von Resultaten, die in einer Darstellung solcher Typen von Gebrauchswerten für die Anschauung, wie unsere Skalen sie erstreben, auch ohne metrologische Berechnungen gegeben sind, möchte ich hinweisen. Im übrigen sind wir ja nie allein auf diese Relationen angewiesen, sondern haben überall absolute Zahlen dazwischen (und nehmen sie dankbar aus der Metrologie auf), von denen aus dann wieder von selbst viele Ziffern der Relationen sich

in absolute Zahlen umwandeln. Ich leugne natürlich nicht, daß es interessant und von historischer Bedeutung ist, zu wissen, wieviel Kilogramm Pulver die „Faule Grete“ oder sonst eine berühmte Kanone verschlungen hat, wieviel Meter Stoff in die Pluderhosen des fahrenden Schülers gingen, wieviel Gramm Eiweiß der Arbeiter im 15. Jahrhundert täglich zu sich nahm (vgl. Abschnitt V). Nur ist es nicht das wesentliche Interesse des Historikers, und brauchen wir vor allen Dingen nicht zu warten, bis die Maß- und Preisgeschichte dies alles fix und fertig ergründet hat.

In den angeführten Beispielen ist wesentlich ein einziger Gebrauchswert der betreffenden Ware angenommen worden. Es macht aber keine Schwierigkeit, daß die gleichen Waren je nach ihrer Anwendung einen sehr verschiedenen Gebrauchswert repräsentieren können. Denn unsere Fragestellung ist ja eben nicht wie die des Preisstatistikers und Handelshistorikers, daß wir unseren Standpunkt bei der Ware nehmen[1]), von der aus gesehen wir freilich sehr oft mit einer unendlichen Verzweigung zu tun hätten; vielmehr fragen wir immer vom Standpunkt des Benutzers aus, sei es eines einzelnen, einer sozialen Schicht oder, wenn möglich, aller Schichten im Durchschnitt. Wir fragen nicht, was das Holz kostet, und suchen nun die zahllosen Anwendungsmöglichkeiten des Holzes zusammenzustellen, sondern wir fragen, was ein Bett kostet oder ein Haus oder ein Kriegsschiff, und dabei lassen wir erst einmal eine Feststellung, wieviel kleiner die Betten, die Räume, die Kriegsschiffe damals waren, beiseite. Haben wir ungefähr eine befriedigende Anschauung, indem wir etwa die Besatzungszahl und Armierung der Kriegsschiffe feststellen, so interessiert uns der Preis des Schiffes nicht mehr in Beziehung zum Holzpreis, sondern nur noch in den Zusammenhängen, in denen diese Größe eben als „Kriegsschiff“ gebraucht wird.

Unsere Skalen sollen also aus der unendlichen Fülle der Preisangaben nur diejenigen aufnehmen, die möglichst

---

1) Die metrologisch unterbaute Preisgeschichte hat ihrerseits den Vorteil, die Anwendungsmöglichkeiten jeder einzelnen Ware vollständig darstellen zu können.

typisch und unmittelbar Gebrauchswerte anzeigen, so dass dem, dessen Auge über die Ziffern hingeht, lebendige Anschauung sich von der einen zur anderen schlingen kann. Was ich hier an aufgegriffenen Beispielen hinsetzen kann, nehme man nicht als Maßstab für die Möglichkeiten ausgereifter Forschung. Wenn wir für Rostock um 1530 die Skala nach unten hin ausführen, so werden wir etwa mit der Angabe beginnen, daß ein armes Ehepaar in seinem Testament seine sämtliche Habe auf 40 m. anschlägt, und werden das nun zu spezifizieren suchen, indem wir mitteilen, daß ein Bett 4—5 m., ein „kleines Bett“ 2 m., ein Kessel 1—9 m., ein zinnener Topf 4 s., ein Leuchter 5—17 s., ein Korb 2 s., eine Kiste 12 s. kosten, und so fort, bis wir die 40 m. voll hätten, worauf wir durch Registrierung der Luxusgegenstände allmählich in den Bereich der oberen Klassen vordringen würden. Besonders Rechnungen über Verkauf konfiszierter Güter sind dafür von großem Wert. Da die Stadt Häuser und Zimmer vermietet, wissen wir, daß die Jahresmiete eines Hauses 10—14 m. und mehr, die einer Wohnung für 1—2 Personen 2—9 m. beträgt. Die Kleidung läßt sich sowohl im ganzen, wenn nämlich die Naturalleistungen abgelöst sind (vgl. oben S. 30), als auch vielfach im einzelnen nachweisen. So kosten ein Paar Hosen 20 s., ein alter Rock 23 s., 2 Ellen Rostocker Tuch für einen neuen Rock 14 s., ein Paar Schuhe 8 s. Zahlreich sind Einzelangaben wie solche, daß ein Pferd 40—70 m., ein Ochse 13—15 m., eine Kuh 8 m., eine Kuhhaut $^1/_2$—$1^1/_2$ m. koste, daß ein Mann, um einen Ochsen von Rostock $2^1/_2$ Stunden weit nach Warnemünde zu bringen, 2 s. erhält. Auch sei speziell auf die Abrechnungen mit Handwerkern aller Art verwiesen; oft genug werden die ausgeführten Arbeiten oder gelieferten Gegenstände äußerst genau mit den Preisen spezifiziert. Den Lebensmittelpreisen muß man vor allem von oben her beizukommen suchen, von Angaben her wie etwa Unterhaltungskosten von Gefangenen, Kranken oder den Bewohnern der „Dullenkiste“, Rechnungen über Verproviantierung von Schiffen mit bestimmter Besatzung usw.

Man sollte, weil unnötiger Ballast alle Anschaulichkeit verdirbt, streng daran festhalten, in solche zusammenfassenden

Tabellen keine Angabe aufzunehmen wie etwa die, daß die Tonne Fleisch 7 m. koste. Die Erhebung solcher Nachrichten und ihre Reduzierung auf den Gebrauchswert ist ein ungemein fruchtbares Feld für Spezialarbeiten, an denen sich jeder an der Lokalgeschichte Interessierte beteiligen kann, da er das strenge Gericht jener ihrem Wesen nach sehr zünftigen Disziplinen nicht mehr zu fürchten braucht. Schwanken wird man etwa, ob man eine Angabe aufnehmen soll wie die, daß das Fuder Holz 1 m. koste. Schrieben wir nur für Großstädter, so würde ich sie weglassen; aber es gibt noch genug Menschen, die damit unmittelbar den Begriff des Gebrauchswertes verbinden, nicht nur das Bild des aufgestapelten Fuders (Reduktion auf die Quantität), sondern, und darauf kommt es an, die unwillkürliche Schätzung, wie lange das zur Feuerung reichen würde.

3. Die obere Schicht.

Drittens endlich die obere Schicht, wesentlich den Haushalt der Gemeinwesen umfassend. Wenn ich von Ziffern des städtischen Haushalts oder des Staatshaushalts sprach, so soll natürlich nicht nur eine leere Zahl, etwa die Hauptsumme der Hauptrechnung, hingestellt werden. Das wäre höchst irreführend für alle Zeiten, in denen unsere heutigen Bruttobudgets noch nicht Gebrauch waren. Die Behauptung zwar, es habe im Mittelalter kein Budget gegeben, ist ein Irrtum; die Anweisung bestimmter Ausgaben auf bestimmte Einnahmen stellt das Budget des Mittelalters dar, und für mittelalterliche Verhältnisse ist es die einzig vernünftige Form. Aber dies Finanzsystem läßt natürlich in keiner Rechnung die ganzen Summen erscheinen, sondern in der Regel überall nur Überschüsse. Es müssen also vielmehr die einzelnen Gruppen der Einnahmen und der Ausgaben zunächst einzeln mitgeteilt werden (bei allen Vergleichungen liegt ja auch hier das eigentliche Interesse), immer aber so, daß wir sie aus den unteren Schichten herauswachsen sehen, den Ertrag des Schoßes aus der Summe und der Schichtung der Privatvermögen, den Ertrag der Akzise (um die andere typische Form des Rückgrats des städtischen Haushalts zu nennen) zugleich aus der Warenbewegung. Schließlich kann man dann nach Art unseres Bruttobudgets eine

Gesamtsumme konstruieren. Doch dürfen wir beim Staatshaushalt nicht stehen bleiben, vielmehr muß auch der internationale Werteaustausch (vgl. oben S. 16 f.) dargestellt werden. Aus dem von EHRENBERG für das Anleihewesen des 16. Jahrhunderts zusammengebrachten Material kann man entnehmen, wie wichtig das Verhältnis dieser Zahlen sowohl zu der oberen Schicht der Privatbudgets wie zu den Budgets der Gemeinwesen ist. Eine Bearbeitung von Zollisten, die eine Statistik des die Niederlande passierenden Welthandels zu derselben Zeit, der Zeit der Hochblüte Antwerpens, ermöglichen, habe ich in den Grundzügen fertiggestellt.

Ich könnte einige Hauptzahlen für städtischen Haushalt, Staatshaushalt, Kriegskosten, internationale Wertestatistik hierhersetzen, aber sie würden einerseits ohne durchgreifende Zurückführung auf die einzelnen Elemente, aus denen sie zusammengeflossen sind, andererseits ohne Analyse der Bedürfniskomplexe, zu deren Befriedigung sie dienen, doch nur leere Ziffern sein können. Das Methodologische dürfte durch diese Andeutungen genügend charakterisiert sein.

4. Haupt- und Hilfsskalen.

Die Heraushebung von gerade drei Gruppen hat natürlich keine prinzipielle (doch vgl. Abschnitt II), sondern nur praktische Bedeutung. Wer über ein bestimmtes Gebiet arbeitet, wie etwa über Löhne oder andererseits Kosten der Marine, wird sich dafür eine spezielle Skala anlegen, in der das seinen Gegenstand Betreffende aus allen drei Gruppen vereinigt wird.

Allgemein aber ist anzustreben vor allen Dingen die Herausarbeitung von Hauptskalen bestimmt beschränkten Umfangs. Arbeite ich über die Finanzierung der Hussitenkriege oder über niederländische Handelsstatistik zu einer bestimmten Zeit, immer muß die erste Vorarbeit die sein, eine Skala wie die beschriebene zusammenzustellen, damit ich von vornherein nicht mit toten und bestenfalls vagen Rechnungsgrößen wirtschafte (was sich wahrlich an dem Resultat bemerkbar machen wird), sondern jede Preisangabe und jede Geldsumme von vornherein in ihrer Bedeutung und gleichsam ihrem Milieu schaue. Das Ziel, das freilich erst

durch längere gemeinsame Arbeit erreicht werden kann, muß sein, in möglichst wenigen typischen Zahlen das Wesentliche der Schichtung auszudrücken. In skizzenhafter Form werden solche Hauptskalen immer der erste Anfang der Forschung, in durchgearbeiteter Form aber ihr letztes und reifstes Resultat sein.

Nun ist jede einzelne Ziffer einer solchen Skala, Preis eines Pferdes, Jahresverbrauch an Getreide, Gesamtsumme eines Budgets usw., immer nur ein Durchschnitt aus vielen individuellen Angaben, bedarf also zu gesicherter Feststellung einer vorgängigen Spezialuntersuchung. Wie die Verwertung jeder historischen Angabe auf einem großen, von vielen Händen errichteten und erhaltenen Gebäude von Quellenkritik ruhen muß, so die Verwertung jeder Preisangabe auf einer umfassenden Arbeitsleistung zur Kenntnis der Preisbedingungen. Jeder Preis oder Preiskomplex ist wieder seinerseits zu denken auf einer langen Skala, deren höchsten Punkt die Summe aller verteuernden, deren niedrigsten die Summe aller verbilligenden Momente bezeichnet. Diese Preisbedingungen liegen teils in den einzelnen Preisobjekten selbst, ihrer Natur, Herkunft, den Transportschwierigkeiten usw., teils in der endlosen Verästelung ökonomisch-psychologischer Momente, individueller und Massenstimmung in Angebot und Nachfrage. Hätten wir eine vollständige Einsicht in diese Dinge, so würden theoretisch alle noch so verschiedenartigen Preise für denselben Gegenstand oder gleiche Komplexe von Gütern auf eine Normalgröße zurückgeführt werden können, in der die verbilligenden und verteuernden Momente sich die Wage halten würden. Dieser idealen Größe müssen wir in den Durchschnitten so nahe wie möglich zu kommen suchen. Aber auch hier ist die Feststellung dieses Durchschnittes nur die eine Hälfte der Aufgabe; auch hier muß zur Ergänzung und Korrektur des Durchschnittes die Anschauung hinzutreten. Die aber kann nur durch eine Skala vermittelt werden, in der, wenn möglich, der Einfluß der typischen Preisbedingungen (Großstadt, Schutzzoll usw.), vor allen Dingen aber der Grad des Schwankens oder Konstantbleibens des betreffenden Preises zur Erscheinung käme. Auch hier müßte man auf Arbeiten zur Lokalgeschichte aufbauen.

Das Ganze läßt sich mit Leichtigkeit übersichtlich tabellarisch

darstellen, nämlich genau so, wie der Geograph mit Hauptkarten und Nebenkarten arbeitet. Der Vorteil unseres Verfahrens ist auch hier, daß man an einer beliebigen Stelle einsetzen kann, in beliebigem Maßstab und beliebiger Detaillierung mit Haupt- oder Spezialkarten beginnend. —

Was die Quellen betrifft, so ist ein Auskommen mit gedrucktem Material offenkundig unmöglich. Wir sind gezwungen, eine Fülle von Notizen, die in ihrer Gesamtheit einen geschlossenen Organismus darstellen, durchzusehen, und können immer nur zerstreute, oft an sich ganz unwesentliche Angaben, die darum von den Publikationen ausgelassen werden, gebrauchen, solche nämlich, in denen ein Stück von der Gesamtstruktur des Organismus direkt und typisch zur Erscheinung kommt. Die Erhebung des Materials in den Archiven geht schneller, als man wohl vermuten möchte. Freilich muß man dazu in der Verwaltungsgeschichte zuhause sein, denn die betreffenden Quellen sind Niederschlag der Tätigkeit der Verwaltungsorgane, sind also — falls nicht ein Archivar in dem unglücklichen Bestreben sachlicher „Ordnung“ die alte gewachsene Ordnung zerrissen hat — noch heute genau so geschichtet, wie die Behörden und das Beamtentum einst geschichtet waren.

IV. Kombination der Skalen.

Eine einzelne Skala wie die beschriebene hat ihre Bedeutung in ihrer Anschaulichkeit; und es kann nicht oft genug betont werden, daß hier der wesentliche Gedanke meiner Methode liegt: Darstellung des Organismus der ökonomisch-sozialen Schichtung für die Anschauung. Damit sind wir den überwiegenden subjektiven und relativen Momenten der Begriffe „Geldwert“ (oben S. 25) und „Gebrauchswert der Waren“ (oben S. 33) gerecht geworden. Sobald es aber nun an ein Zusammenstellen verschiedener Skalen geht, werden wir zurückgeworfen auf die unbedingte Notwendigkeit, aus den Skalen Durchschnitte zu bilden, die als gemeinsame Nenner müssen dienen können. Nun verlangt jedes Operieren mit Durchschnitten einen umsichtigen Arbeiter. Worin hat die Umsicht zu liegen? Offenbar darin, daß niemals all die einzelnen Momente, aus denen der

Durchschnitt gewonnen ist, aus den Augen verloren werden. Da dies auf Grund unserer Skalen in vollendeter Weise erreicht wird, kommt nun erst hier das Wahrheitsmoment der Frage nach einem konstanten Wertmesser des Geldes voll zur Geltung.

Im ersten Abschnitt war die Rede nur von den Bedenken gegen die wissenschaftliche Zureichung der Methode, die mit der Reduktion auf den Metallgehalt arbeitet. Jetzt muß noch ein Wort über ihre tabellarische Darstellung hinzugefügt werden. Da kommt der Mangel, daß bei der Reduktion der ursprüngliche Wert verloren geht, empfindlich zur Erscheinung. Wir haben dann jene endlosen Zahlen mit drei Dezimalstellen, Gewichtsquanten Edelmetall darstellend; keine spricht auch nur im geringsten zu unserer Anschauung. Vor allen Dingen auch wird ein Einfügen etwaiger neuer Funde oder die Korrektur einer irrigen Eintragung technisch so unverhältnismäßig erschwert, daß es eben praktisch nie zu solcher Eintragung oder Korrektur kommt. Hier gewinnen z. B. die Währungsstreitfragen eine schlimme Bedeutung, da man von einem neuen Autor weder verlangen kann, in das von seinem Vorgänger gewählte, aber von ihm selbst für falsch gehaltene Edelmetall umzurechnen, noch auch, um weniger neuer Angaben willen die ganze Tabelle umzugießen.

Ähnlich steht es bei der Reduktion nach Kursvergleichungen. Schon heute verliert, wenn wir internationale Werte auf Francs reduzieren, das Resultat für weite Kreise stark an Anschaulichkeit; der Russe rechnet es sich doch stillschweigend wieder in seine Rubel um. Das ist natürlich sehr viel schlimmer bei den zahllosen Münzeinheiten der früheren Zeit, vor allem, da der Kurswert immer nur annähernd bestimmt werden kann, also fortwährend das Bedürfnis nach Korrekturen sich herausstellen wird.

Man wird nun für statistische Reihen die allgemeine Forderung aufstellen, daß sie weder in bändereichen Erwägungen auseinandergelegt werden sollten, was die Gefahren der Willkür und völliger Undurchsichtigkeit mit sich bringt, noch auch, daß man sie ohne weiteres in Tabellen zwinge, die oft genug den Gipfel der Unanschaulichkeit bedeuten, sondern daß man sie, wenn möglich,

graphisch darstelle[1]), freilich auch hier nicht in einer Kurve, die über dem Streben nach höchster eigener Anschaulichkeit die Brücke zu der viel wesentlicheren Anschaulichkeit der ursprünglich gegebenen Werte und damit jede Leichtigkeit der Korrektur, Kontrolle und Vervollständigung verloren hat.

Ich beschreibe nun meine Methode der Kombination von Skalen zunächst in schematischer Vereinfachung; denn nicht auf irgendwelche technische Ausführung, die sich jeder doch auf besondere Art modeln wird, kommt es an, sondern darauf, welche Prinzipien der Reduktion zugrunde liegen sollen. Man stelle sich vor, man würde für jede einzelne Skala einen langen Streifen Papier durch Linien im Abstand von 1 cm in lauter gleiche Rubriken teilen, die Rubriken fortlaufend numerieren und diese Zahlen als die Einheit der betreffenden Münzsorte, die man an den Kopf schriebe, ansehen. Nun tragen wir ein: in die Guldenskala für Köln um 1400 die Werte von 2 Gulden in die Rubrik 2, die von 200 Gulden in die Rubrik 200 usw., ebenso mit der Guldenskala für Köln um 1500, dann in die Skala für Rostock um 1450 die Werte von 6 m. sund. in die Rubrik 6; und so fort für alle anderen Skalen, unter denen die für die heutige Reichsmark erwünscht, aber nicht nötig wäre.

Nun kombinieren wir zunächst zwei Skalen. Der Prozeß des Auf-einen-Nenner-bringens umfaßt zwei Manipulationen. Erstens das Suchen des Nenners. Das vereinfacht sich in unserem Fall, anders als bei der Reduktion auf Metallgehalt, dahin, die eine auf die andere zu reduzieren. Dazu vergessen wir für einen Augenblick möglichst vollständig alle Zahlen, mit denen wir bisher gearbeitet haben und die auf den Streifen stehen, sehen

---

1) Man hat schon zur Veranschaulichung von Indexziffern Kurventabellen verfertigt. Aber da bei der Prozentreduktion die absoluten Zahlen verloren gehen (oben S. 14), können solche Kurven immer nur helfen, die allgemeine Richtung zu vergleichen. Dabei kann man die zu vergleichenden Reihen entweder an demselben Punkt mit 100 einsetzen lassen, wie etwa KEMMERER (oben S. 23) tut, oder sie alle in willkürlichem Zwischenraum übereinander anordnen, wie etwa DENIS für Preise des 16. Jahrhunderts unternommen hat (Les Index Numbers au 16e siècle en Flandres, Ann. de l'Inst. des Sciences sociales VI, 1900, S. 22—29).

vielmehr nur auf die sachliche Schichtung der beiden Skalen, die wir aneinanderhalten. Eine Zeitlang werden wir wägen, dann werden die Skalen festliegen. Jetzt aber geben die beiden Zahlen, die in jener „Mitte", auf die unsere Aufmerksamkeit unbewußt konzentriert war, dem „Durchschnitt", den die Hände unwillkürlich darzustellen suchten, nebeneinanderliegen, unmittelbar das gegenseitige Verhältnis der sozialen Kaufkraft der beiden Münzeinheiten zu den Zeiten und an den Orten, auf die sich die Skalen beziehen, an.

Es ist keineswegs dasselbe, als ob wir von vornherein aus den „mittleren Budgets" das gegenseitige Verhältnis herausgerechnet hätten. Der Unterschied liegt aber in der Tat nur darin, daß wir den Durchschnitt sonst schematisch nach einer isolierten und schwer faßbaren Größe gewählt hätten, während wir ihn nun durch Wägen aller übrigen in Betracht kommenden Momente auf der Gesamtskala weit über die mittleren Budgets hinaus (übrigens können wir auch Skalen benutzen, in denen diese mittleren Budgets überhaupt fehlen würden) bestimmt haben und ihn vor allen Dingen jetzt nicht mehr als eine schematische Rechnungsgröße verwerten, sondern in unsere Anschauung all die Korrektive, Vorbehalte und Warnungen aufgenommen haben, die jedes Arbeiten mit Durchschnitten im Unterbewußtsein begleiten müssen. Jederzeit zeigt uns ein einziger Blick, mit welchem Grade von Berechtigung überhaupt eine Kombination der betreffenden Skalen vorgenommen werden durfte. Denn diese Berechtigung wird um so geringer, je ungleichartiger in beiden Fällen die Gesamtschichtung ist.

Haben wir den Nenner, resp. das durchschnittliche Verhältnis gefunden, so wird zweitens die Reduktion ausgeführt. Steht in der „Mitte" die 30. Rubrik der einen neben der 40. der anderen, so schreiben wir entweder die eine um auf eine Skala, deren Abstände anstatt 1 cm nur $^3/_4$ cm betragen, oder die andere in Rubriken von $^4/_3$ cm Abstand. Auf diese Weise können wir beliebig viele Skalen kombinieren. Die verschiedene Breite der Rubriken stört nicht, sondern ist im Gegenteil von der größten Anschaulichkeit, da sie das Verhältnis des Gebrauchswertes jeder einzelnen der beiderseitigen Münzeinheiten höchst lebendig gra-

phisch darstellt. Jede Skala kann als die Normalskala gelten, was z. B. gegenüber der Reduktion auf den Kurswert ein unmeßbarer Vorteil ist. Endlich vor allem behält jede Geldangabe ihre ursprüngliche Benennung. Auf der einen Skala stehen auch hinfort Gulden, auf der anderen Dukaten. Eine neue Angabe schreiben wir also einfach hinein ohne jegliche Umrechnung und können sie dann direkt an sämtlichen anderen Skalen, z. B. auch der für unser heutiges Geld, messen und vergleichen.

Liegen nach der Reduktion wieder jene „Mitten", für die wir uns abwägend entschieden hatten, aneinander, so haben wir nun durch das ganze vielteilige Gerüst hindurch mit der gleichen Kaufkraft des Geldes zu tun (soweit eben von einer solchen überhaupt nur theoretisch geredet werden kann). Jetzt werden wir an ein Vergleichen der Abstände gehen, und da beginnt die Frucht und der Stolz des Statistikers! Natürlich muß das Material sinnvoll gewählt sein, indem man etwa zunächst für einen bestimmten Ort im Abstand von je 50 oder 10 Jahren eine Skala konstruiert oder sich vielmehr zunächst auf den Ausbau eines Querschnittes beschränkt, was ich für das 16. Jahrhundert hoffe durchführen zu können. Verfolgen wir dann eine bestimmte Schicht, wie etwa die Löhne oder die Durchschnittshöhe städtischer Vermögen, durch die einzelnen Skalen hindurch, so beschreibt das Auge die Kurve, die in ihrem Verlauf und vor allem in ihrem Verhältnis zu den anderen Kurven schon in nuce die ganze Geschichte der betreffenden Schicht enthält. Wir vergleichen die Kurve der Löhne mit denen der Getreidepreise, der mittleren und oberen Volksschichten, der Belastung der arbeitenden Bevölkerung; die Kurve der Kriegskosten mit der des Staatshaushalts, der städtischen Haushaltungen, der Güter der Geistlichkeit, des Domanial- und des von Ständebewilligungen abhängigen Einkommens der Fürsten; innerhalb der Kriegskosten die Kurven der verhältnismäßigen Aufwendungen für Heer, Marine, Artillerie. Je vielseitiger das durchgeführt wird, um so gesicherter werden die Resultate, um so genauer wird auch rückwirkend der Punkt festgelegt, der als Vergleichsmittelpunkt dienen kann. Immer aber bleibt dieser Punkt ein Durchschnitt,

der so wenig in Anschauung wie als Rechnungsgröße mißbraucht werden darf.

Es muß angestrebt werden, möglichst viele einzelne Skalen in den Druck zu geben. Dagegen wird niemand vorschnell eine Darstellung des ganzen, stets noch korrekturbedürftigen Systems im Druck versuchen. Immerhin mag es zu einer gewissen Reduktion von selbst kommen, da der Raum einer Druckseite sich gerade dazu eignen dürfte, den Kern einer Hauptskala wiederzugeben, etwa von dem primitivsten Lebensunterhalt einer einzelnen Person über alle Privatbudgets hinweg zu den Budgets der Gemeinwesen unterster Ordnung (Gutswirtschaften usw.), während etwa eine zweite in viel größerem Maßstab die Budgets der Gemeinwesen bis zu den Zahlen der Weltwirtschaft zusammenfassen könnte usw. Wird man so immer das sachlich einander Entsprechende ungefähr auf gleichen Raum bringen wollen, so ist eben die hier geforderte Reduktion schon vollzogen: die Abstände sind für die Gulden des 16. Jahrhunderts etwa 30mal größer als für unsere Reichsmark usw. Übrigens würde, wenn ein Versuch genauerer Reduktion mißglückte, doch der Editionswert der Materialien nicht geschmälert werden, da ja die einzelne Skala (auf die es immer eigentlich ankommt) keinerlei Einbuße dadurch erleidet, ob sie mehr oder weniger eng gedruckt ist. — Wesentlich ist nur das eine, die Skalen direkt nach der Kaufkraft aufeinander reduziert zu denken.

Auf einen außerordentlich wichtigen Vorteil dieses Verfahrens sei noch verwiesen. Es ist die Möglichkeit, auch äußerst lückenhaftes Material zu verwerten, da die Lücken sowohl nach dem notwendigen Zwischenlauf der stückweise abbrechenden Kurven als auch nach Analogien in hohem Maße ergänzt werden können. Finden wir in der Hälfte (oft genügt ein Viertel oder weniger) einer Skalenreihe von z. B. 20jährigem Abstand für denselben Ort ein Verhältnis zwischen zwei oder, beweiskräftiger noch, mehreren Schichten konstant bleibend oder konstant sich verschiebend, so können wir in den übrigen die Lücken der Quellen ausfüllen, mit gebührendem Vorbehalt natürlich (wie denn unablässig Vorsicht, ja Mißtrauen dies Arbeiten mit lauter Durchschnitten begleiten muß), aber doch mit einem Maß

von Wahrscheinlichkeit, das alle Rechte einer bewährten Hypothese hat.

Je mehr solcher Skalen wir gewinnen, um so unbedenklicher können wir auch ganz isolierte Bruchstücke verwerten und nach ihnen die allgemeine Kaufkraft der betreffenden, sonst unbekannten Münzeinheit schätzen. Kennen wir für irgendeinen Ort z. B. nichts als die Reihe der Löhne, besitzen aber für einen naheliegenden oder sonst ökonomisch gleichartig orientierten Ort eine vollständige Skala, so können wir mit höchster Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die wesentlichen Gruppen der Gesamtschichtung in beiden Fällen gleiche Abstände von den Löhnen haben werden. Wie wertvoll solche Analogieschlüsse sein können, brauche ich nicht auszuführen. Von hier aus werden die älteren von Wiebe zur Vergessenheit verdammten Publikationen (oben S. 9 ff.) noch einmal auf ihre Verwendbarkeit geprüft werden müssen.

Vor allem wichtig ist diese hohe Ergänzungsmöglichkeit, wenn es sich um Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte handelt. Vom 15. Jahrhundert an rückwärts werden die Quellen immer spärlicher. Es würde nun eine ungeheure Kraftvergeudung sein und doch nicht zum Ziele führen, wollte man die lückenhaften Einzelangaben in subtilen Erwägungen nach allen Seiten drehen und wenden, um ihnen doch noch etwas abzugewinnen. Anstatt dessen muß man da seinen Standpunkt nehmen, wo zum erstenmal die Quellen massenhaft zu fließen beginnen, im 16. Jahrhundert. Hat man für diese Zeit eine größere Anzahl von Skalen zusammengestellt und kritisch interpretiert, so kann man an der Hand auch zerstreuter einzelner Angaben (übrigens gibt es genug lückenlose Rechnungsreihen bis ins 13. Jahrhundert zurück), die nur ab und zu den Grad der Konstanz resp. Verschiebung der gegenseitigen Verhältnisse, der Abstände unter den einzelnen Schichten, müssen erkennen oder erschließen lassen, Schritt für Schritt zurückgehend das Mittelalter erobern.

V. Das Zusammenarbeiten mit der Numismatik und Metrologie.

Die wichtigsten der im Lauf dieser Untersuchung bekämpften Mißverständnisse lassen sich auf ein einziges als ihren tief liegen-

den Grund zurückführen, dass es nämlich eine prinzipiell durchaus unstatthafte Übertragung ist, alle jene Quantitätsmasse, sei es für Edelmetall (Abschnitt I), sei es für sonstige Waren (Abschnitt III, 2), die ihrem Wesen und Ursprung nach nichts sind als praktische Hilfsmittel für den täglichen Verkehr des Marktes, nun auch zur Messung der großen und unendlich feinen Bewegung des ökonomischen Organismus anwenden zu wollen. Denn diese Quantitätsmaße bedeuten im Zusammenhang jener lebendigen Bewegung nicht zwei Momente lang dasselbe; kein Pfund Getreide oder Stück Eisen behält in dem unablässigen Weben, von dem es ein Teil ist, nur eine Stunde das gleiche Gewicht, mag auch äußerlich quantitativ nichts mit ihm vorgehen. Diese Bewegung muß in ihren eigenen „Maßen" erfaßt und veranschaulicht werden, die freilich sehr andersartig sind als die groben Quantitätsmaße, — in Anschauung einer Schichtung, im Lauf von Kurven.

Damit präzisiert sich auch unser Verhältnis zu den Wissenschaften der Numismatik und Metrologie, deren Fragestellungen auf jene Quantitätsmaße gerichtet sind, prinzipiell mit vollster Klarheit und Schärfe. Soweit jene Quantitätsmaße, die zunächst nichts weiter als praktische Hilfsmittel für den Tagesgebrauch waren, eine konstante Beziehung zum lebendigen Organismus des ökonomischen Lebens behalten, sind sie auch für uns von großer Bedeutung. Soweit das gleiche Gewichtsquantum Edelmetall, entsprechend den substanziellen Qualitäten, der Gewinnungsweise, den Verwendungsmöglichkeiten dieser Ware, einen ganz besonders konstanten Wert allen übrigen Waren gegenüber behält, was ihm eben seine Stellung als des bevorzugten Tauschmittels verschafft hat und erhält, bis sich etwa in jenen Bedingungen etwas Wesentliches ändern würde, — so weit ist die seinen allgemeinen Tauschwert bezeichnende Kurve wichtig für uns. Soweit das Pfund Fleisch in einer konstanten Beziehung steht zu dem quantitativen Element unserer Nahrungsaufnahme, gehört auch diese Quantität in unseren Zusammenhang.

Vergegenwärtigen wir uns, in welcher Weise diese Nutzbarmachung numismatischer und metrologischer Resultate im Rahmen unserer Methode geschehen kann. Dazu sei zunächst noch einmal

im Zusammenhang die Problemstellung diesen Wissenschaften gegenüber analysiert.

Das Bedürfnis zu der ganzen vorliegenden Untersuchung ergab sich aus der schmerzlich empfundenen Beobachtung, daß die Numismatik wie die Metrologie uns, die wir unbedingt eine Überschau über größere Komplexe müssen gewinnen können, fast in der Regel vollständig im Stich läßt, ja uns überall auf steinigen Nebenwegen festhält. Die erste Frage ist also die: Können wir alles Wesentliche auch ohne diese Disziplinen erreichen? Diese Frage ist unbedingt zu bejahen, und das ist erst einmal das entscheidende Resultat.

Die zweite Frage ist die: Sind für den (imaginären) Fall, daß einmal jenen Wissenschaften sehr erhebliche Fortschritte und vor allem brauchbare und übersichtliche Zusammenfassungen gelingen sollten, ihre eigentlichen Methoden, die sich mit den Quantitäten beschäftigen, zu einer Lösung unserer Fragestellungen geeignet, für diese Fragestellungen prinzipiell richtig orientiert? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen.

Doch hat niemand ihnen vorzuschreiben, bei den Quantitäten stehen zu bleiben. Suchen wir uns also zu vergegenwärtigen, wie es theoretisch im Zusammenhang jener Wissenschaften möglich sein würde, von den Quantitäten her (nicht wie wir unter vorläufiger Umgehung der stets ihren Wert verändernden Quantitäten) auch ihrerseits jenes zweite, entscheidende Problem zu lösen, die Umrechnung in die soziale Kaufkraft des Geldes und den Gebrauchswert der Waren.

Zunächst für die Numismatik. Da ist der Gedankengang folgendermaßen. Können wir zu dem Gewirr von Preisbewegungskurven (dies Bild ist weitaus der adäquateste Ausdruck für diese Zusammenhänge) nun einmal keine geradlinige Achse ziehen, auf die wir die einzelnen Punkte projizieren und dadurch den Lauf der Kurven zahlenmäßig ausdrücken könnten, so nehmen wir wenigstens erst einmal die Kurve, die der geraden Linie am nächsten kommt, nämlich die des Edelmetallwertes, und stellen die wechselnden Abstände von ihr fest, was, da es sich um das allgemeine Tauschmittel handelt, in den (reduzierten) Preisen unmittelbar gegeben ist. Dann könnten wir weiter nachzuweisen

suchen, wie weit diese Kurve von der gesuchten Normalachse abweichen dürfte, worauf wir durch Kombination beider Resultate doch, gleichsam auf Umwegen, die Projektion auf ein Koordinatensystem gewonnen hätten. Oder in jenem anderen Bild: Müssen wir das Steigen und Fallen des Wassers an einem sich selbständig verschiebenden Maßstab ablesen, so könnten wir doch die Eigenbewegung des Maßstabes einem festen Punkt gegenüber bestimmen, worauf wir durch Addition, resp. Subtraktion der Differenzen die Bewegung des Niveaus auf Umwegen doch in Beziehung zu einem konstanten Niveau gesetzt hätten. Durch Weiterführung der Untersuchungen über die Weltproduktion an Edelmetall könnte man diese Verschiebung des vorläufigen Notmaßstabes, diese von der imaginären Achse abweichenden Unregelmäßigkeiten der vorläufigen Notkurve, zu erfassen suchen. Aber zu einer wirklichen zahlenmäßigen Messung kommt man auf diesem Wege sicher niemals. Die Schätzung etwa, daß der Geldwert seit der Entdeckung Amerikas um das Vierfache gesunken sei, ist keineswegs primär auf diese Weise gewonnen worden, vielmehr auf dem direkten Wege vergleichender Schätzung der Kaufkraft des Geldes, Vergleichung z. B. der Getreidepreise, Löhne, mittleren Budgets.

Vollends unmöglich aber wäre es, zahlenmäßig die Wirkung der tausendfältigen Einflüsse darzustellen, die außer dem allgemeinen Weltpreis des Edelmetalls seine wechselnde Kaufkraft mitbedingen. Auch hier gilt: Wenn jemand behauptet, daß die Versandung eines Hafens, ein Zoll, ein Krieg (um von den ganz subjektiv bestimmten Einflüssen zu schweigen) den Geldwert um einen bestimmten Prozentsatz verändert habe, so hat er die Höhe dieses Prozentsatzes in Wirklichkeit nicht von dem Zoll oder dem Kriege aus berechnet; vielmehr liegt umgekehrt nur in der direkten Meßbarkeit der veränderten Kaufkraft die Möglichkeit, den Einfluß der mutmaßlichen Gründe, z. B. eines Zolles, zahlenmäßig zu erfassen.

Von den Quantitäten der Numismatik her gibt es also keinen Weg geradlinig weiter zur Bestimmung der Kaufkraft. Immer bedarf es eines neuen Ansetzens, und zwar in der Richtung, wie sie in dieser Untersuchung empfohlen wird. Eine Kombination

der Ergebnisse geschieht dann sehr einfach in der Weise, daß man die Resultate der Numismatik in unsere Skalen aufnimmt. Wir fügen also womöglich in jede derselben den Preis eines bestimmten Gewichtsquantums Silber und daneben den des Goldes ein, wodurch wir zugleich die Kurve der wechselnden Relation zwischen Gold und Silber darstellen. Ehe wir dann unsere direkte Reduktion der Skalen nach der Kaufkraft ausführen, werden wir natürlich neben anderen „vorläufigen Orientierungsmaßstäben“ (oben S. 25) auch den des Edelmetallpreises berücksichtigen und uns ohne triftige Gründe so wenig von ihm wie von den Kurven der Löhne, der Getreidepreise usw. erheblich entfernen.

Haben wir dann aber die Reihe der mittleren Budgets (wenn ich jetzt der Kürze halber so sagen darf) zusammengelegt als Abszissenachse für alle anderen Kurven, sowie die einzelnen Skalen in dem entsprechenden Verhältnis reduziert, so gewinnt die Kurve des Edelmetallpreises in der Tat ein hohes Interesse. Denn durch sie kommt in unseren Skalen überhaupt erst zur Erscheinung, in welcher Weise sich die eigentliche „Kaufkraft“ (der gleichen Quantität Edelmetall) selbst verändert hat, d. h. in welcher Weise alle Preise, gleichsam sowohl alle Einnahmen als auch alle Ausgaben, gleichmäßig gestiegen oder gefallen sind. Das ist für uns weniger direkt, als wegen der sozialen Begleiterscheinungen von Wichtigkeit.

Solange freilich die numismatischen Ergebnisse noch so überaus lückenhaft sind wie bisher, werden wir uns die geldgeschichtliche Übersicht vielmehr durch den sehr viel einfacheren Ausbau umfassender Kurstabellen geben lassen, die meist schon durchaus genügende Annäherungswerte bieten (oben S. 8, Anm.)

Daß sich alles für die Metrologie analog verhält, ist bei dem gleichen Grundprinzip der Reduktion auf Quantitäten von vornherein zu erwarten. Die Metrologie müßte, wenn sie von ihrer Quantitätsreduktion her auf den Gebrauchswert der Waren kommen wollte, auch die Reduktion auf Qualitäten und Gewichtigkeitsänderungen der Waren und Güter versuchen, was von vornherein hoffnungslos wäre.

Ganz einfach aber wird das Verfahren, wenn wir auch hier die Resultate der Quantitätsreduktion in unsere Skalen aufnehmen, natürlich so wenig in die Hauptskala, wie der Geograph jedes Dorf in die Weltkarte einträgt. Wir haben nun z. B. beide Kurven unmittelbar vergleichsfähig, jede in ihrer lebendigen Umgebung: Quantität wie Gebrauchswert des Fleisches. Wir vergleichen die Kurve des Fleischpreises mit der, die anzeigt, wieviel ein Mann damals und wieviel er heute im ganzen für Fleisch anlegt; wir haben darin zugleich ausgesprochen, wieviel mehr Fleisch wir heute essen, als im 16. Jahrhundert Gebrauch war, und so fort.

Viel Arbeit aber muß von der Numismatik und Metrologie auf ihrem eigentlichen Gebiet, der Reduktion der Quantitäten, noch geleistet werden, ehe sie uns auch nur einigermaßen geschlossene Kurven zu bieten vermögen. Um so mehr dürfen wir uns der Möglichkeit freuen, alle wesentlichen Fragen des Historikers unabhängig von jenen Disziplinen lösen zu können.

Die altrussische Volkswirtschaft nach den ältesten literarischen und Rechtsquellen Altrußlands (vom 6. bis 14. Jahrhundert).

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Osteuropas, besonders des Siedelungsgebietes altslawischer Stämme.

Von

Dr. Johannes Kinkel.

Inhalt.

Einleitung.

Stellung der altrussischen Volkswirtschaft in der europäischen Wirtschaftsgeschichte.

1. Die Bedeutung der altrussischen Wirtschaftsgeschichte in nationalökonomischer Beziehung. 2. Die Wirtschaftsweise der Altrussen und Ausbildung der Wirtschaftsformen. 3. Zwei Perioden der betrachteten Wirtschaftsepoche. Jagdwirtschaft und Ackerbau. 4. Lokale Differenzen. Kiewsches, mittelrussisches und nowgorodsches Kulturgebiet. 5. Stellung zur Frage der Wirtschaftsstufen in der älteren Wirtschaftsgeschichte.

I. Abschnitt.

Kapitel 1. Periode der Jagdwirtschaft.

1. Die ältesten Städte und ihre wirtschaftliche Bedeutung. 2. Ansiedelung slawischer Geschlechter im südwestlichen Rußland. 3. Ursachen der Übersiedelung von ihren Stammsitzen. 4. Die Ansiedlerorganisationen. Analogie mit der altgermanischen Hundertschaft. 5. Berichte ausländischer Schriftsteller. 6. Die wirtschaftlichen Bedingungen der großfamiliär-patriarchalischen (Sadruga) Organisation. Spuren im Volksepos und ältesten Recht. 7. Wohnverhältnisse. 8. Teilung der Großfamilien. Abwanderung der Tochtersippen. 9. Spuren der patriarchalen Organisation in ältesten Zeiten in Westeuropa. Kommunistische Konsumtion in der Großfamilie.

II. Abschnitt.

Kapitel 1. Periode des Ackerbaus.

1. Charakter des Nebenerwerbs am Anfang. 2. Ambulanter Ackerbau. Deutungen im Volksepos. 3. Bildung des Bodeneigentums und Bodenbesitzes, Gemeindeeigentum. 4. Individualcharakter der Wirtschaft. Kleinbetrieb. 5. Die Einsiedlerwirtschaft. Zerfall der Großfamilie. 6. Individualbesitz. Evolution des Gemeindeeigentumrechts am Boden zum Privateigentum. 7. Wirtschaftliche Ursachen des dauernden Obereigentums der Gemeinde. 8. Durchbruch und Ausbildung der Privatrechte auf Grund und Boden. 9. Spätere Umwandlung der Bodenbesitzverhältnisse in kommunistischer Richtung unter politischen Einwirkungen. 10. Bildung des Großgrundbesitzes (Fürst und Adel). 11. Wirtschaftliche Gründe. Jagdinteressen. 12. Analogie mit den westeuropäischen Verhältnissen.

Kapitel 2. Anfänge und Gründe der Bauernuntertänigkeit.

1. Naturaliendarlehen. Ihre Häufigkeit. Abspiegelung im Rechtskodex und in der Literatur. Schriften und Predigten der Kirchenväter. Gesetzliche Zinsbeschränkungen und -vorschriften im Rechtskodex sehr ausgebildet. 2. Charakter der Darlehen. Wirtschaftliche Ursachen. 3. Ökonomische Stellung des Bauern zum Großgrundbesitzer. 4. Wirtschaftliche Lage und Wirtschaft der letzteren. 5. Vorteile des Pächtertums und Sakupwesens gegenüber der Sklavenwirtschaft. Befestigung der ökonomischen Untertänigkeit der Bauern im Laufe der Zeit. 6. Politische Huldigung vor diesem Prozeß seitens des Staates.

III. Abschnitt.

Kapitel 1. Handel und Verkehr in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

1. Handel und Jagdwirtschaft. Absatz der Jagdprodukte ins Ausland. 2. Die auflösende Wirkung des überhandnehmenden Ackerbaus gegenüber dem Handel. 3. Autarke Wirtschaft des Ackerbauers und Großgrundbesitzers. Formen des Handels. Fürst und Adel als Führer des Außenhandels. 4. Die Lage und Stellung der russischen Kaufleute in Byzanz. 5. Merkantilistische Handelspolitik der Fürsten. 6. Formen des Innenhandels. Der Kaufmann als Kommissionär. Unterkaufmann und Großkaufmann. 7. Wanderkaufleute. Bildung der Handelskapitalien und des Großkaufmanntums. 8. Anfänge des Handelsgesellschaftswesens. 9. Das altrussische Handelskreditwesen. Klöster als Kreditgeber. Formen der Sicherstellung. Großkaufleute als Kreditgeber.

Kapitel 2. 1. Das Geldwesen des antiken Rußlands.

Ursprüngliche Formen des Geldes: Felle, Viehgeld. Aufkommen ausländischer Münzen. Inländisches Wägegeld (Silber). Münzen.

Kapitel 3. Ursprüngliche Industrieformen.

Lohn-(Haus-)Werker als ursprüngliche Form des Gewerbes neben Hausarbeit. Ursachen der lange andauernden Ansässigkeit des Gewerbes im Gegensatz zum späteren Wanderhandwerk. Klöster als Gewerbesitze. Städtische Absatzmärkte.

IV. Abschnitt.

Die finanzielle Organisation des antiken russischen Staates.

1. Naturalienabgaben der Bevölkerung an den Fürsten. Privatwirtschaftliche Behandlung derselben. 2. Spätere Zeiten. Öffentliches Beamtentum. 3. Naturalienentlohnung der Beamten seitens der Bevölkerung. Feste Quoten. 4. Naturalienleistungen der Bevölkerung. 5. Anfänge des Geldsteuerwesens. Ordentliche und außerordentliche Steuern. Progressives Prinzip der Steuererhebung. 6. Sonderung des fürstlichen Privatvermögens vom öffentlichen. 7. Spätere finanzielle Eingriffe des Staates in das Wirtschaftsleben der Bevölkerung als Grundlage der Bodenbesitzverschiebung und solidarischer kommunaler Haftung für Steuererhebung. 8. Wirkungen auf die Stellung des Individuums in der Gemeinde. 9. Der bäuerliche „Gemeindegeist" späterer Zeiten. Mißverständnis der Utopisten. „Urkommunistische" Deutung.

Einleitung.

Stellung der altrussischen Volkswirtschaft in der europäischen Wirtschaftsgeschichte.

Die altrussische Volkswirtschaft, von der ich hier im näheren berichten werde, hat nicht nur ein beschränkt wirtschaftsgeschichtliches, sondern vor allem ein sozialökonomisches Interesse. Die antike Volkswirtschaft des russischen Landes ist entstanden und hat sich langsam entwickelt in natürlichen Bedingungen, wie sie wohl ursprünglich typisch für die Wirtschaft auch der westeuropäischer Völker gewesen sind, aber in Zeiten, wie sie für uns in Westeuropa längst verschollen, nur ab und zu in Märchen und Sagen wiederkehren.

Die antike russische Volkswirtschaft setzt dagegen ihre Entstehungszeit auf ein viel späteres Datum an, und so sehen wir sie viele Jahrhunderte, vielleicht Jahrtausende später als die westeuropäische diejenigen Phasen der ökonomischen Entwicklung durchlaufen, auf die wir im grauen Altertum Westeuropas keineswegs mehr zurückgreifen können. Es ist die rein ausbeutende Wirtschaftsstufe, auf der die Russen viele Jahrhunderte ihres

wirtschaftlichen Daseins verharren. Die Übergänge dann zur Periode der produktiven und bearbeitenden Wirtschaftstätigkeit vollziehen sich sehr deutlich vor unseren Augen, begleitet von Erscheinungen des volkswirtschaftlichen Lebens, die dann längere Zeit hindurch, ja bis zu modernen Zeiten teilweise, die Grundpfeiler des nationalökonomischen Lebens bilden. Die Besiedelung, die Entstehung und die Formen des Bodeneigentums, des bäuerlichen Klein- und des adeligen Großgrundbesitzes, Anfänge und Gründe der Leibeigenschaft und Bauernuntertänigkeit, ursprüngliche Formen des Ackerbaus, Entstehung und Formen des primitiven Gewerbes, alle diese internationalen Erscheinungen des sozialökonomischen Lebens auf gewissen Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung, können wir in Altrußland mehr oder minder scharf von der Wiege aus betrachten, was keineswegs bei den westeuropäischen Verhältnissen der Fall ist, wo die Quellen so oft versagen, wenn es heißt, tiefer in die rätselhaften Augen des Altertums zu schauen, wo die ältesten Quellen uns oft diese Grundpfeiler schon als mehr oder minder festgestellt wiedergeben.

Die Zeiten sind eben zu weit von uns entfernt! . . .

Aber noch ein wichtiges Moment, für die Erkenntnis auch höherer Wirtschaftsformen, wie Handel, Geld und Kreditwesen in ihrer Entstehung und Entwicklung, tritt uns in der altrussischen Volkswirtschaft klar entgegen, nämlich dasjenige, daß die Altrussen, selbst noch auf primitivster Wirtschaftsstufe stehend, zu Nachbarn Völker hatten, die ökonomisch und kulturell weit vorgeschrittener waren und die dann auch zu Trägern und Verpflanzern des Handels, Geldes und Kredits in das barbarische Land der Naturalwirtschaft wurden, viele Schriften, Handelsurkunden und Verträge uns hinterlassend, aus denen das scharfe Auge des Nationalökonomen klar die Anfänge, Gründe und Wandlungen dieser modernen Grundpfeiler des sozialökonomischen Lebens zu erkennen vermag.

Die Kulturepoche der russischen Geschichte vom 6. bis 14. Jahrhundert, die hier in Betracht kommt, umfaßt in wirtschaftshistorischer Hinsicht zwei Perioden des Wirtschaftslebens, von denen jede das ihr eigentümliche Gepräge erhielt, von der Wirtschaftsweise der betreffenden Periode bedingt. So ist es die

Jagdwirtschaft, die in der ersten Periode die Formen des Bodenbesitzes, die gesellschaftliche Organisation und ihre innere Ordnung, die Erscheinungen des Handelsverkehrs, die Geldformen und anderes bedingt; in der zweiten ist es ebenso mit dem Ackerbau. Wir wählten diesen Abschnitt der russischen Kultur- und Wirtschaftsgeschichte, der voll die erste Periode der überwiegenden Jagdwirtschaft und dann die Übergänge zum Ackerbau enthält, weil hier gerade die Grundpfeiler und Anfangsformen des Wirtschaftslebens späterer Perioden entstanden und sich entwickelt haben, die charakteristisch nicht nur für Altrußland sind, so vor allem die Bodenbesitzverhältnisse in ihrer wichtigsten Evolution vom Großfamilien- über Gemeinde- zum Privatbesitz und -eigentum, dann die primitiven Formen des Handelsverkehrs, insbesondere die Bildung und Entstehung des Handelskapitals und Handelsstandes. Ganz besonders war es unsere Aufgabe, die primitivste Wirtschaftsorganisation der patriarchalischen Großfamilie in der Jagdperiode in ihrer wirtschaftlichen (Produktions-) Bedingtheit hervorzuheben und ihren späteren Zerfall unter neuen Bedingungen des allmählich überhandnehmenden primitiven Ackerbaues darzustellen. Wenn MEITZEN, RICHARD HILDEBRAND und teilweise LAMPRECHT in bezug auf das altgermanische Leben die gesellschaftliche Organisation in Abhängigkeit von der jeweiligen Wirtschaftsstufe herzuleiten suchten, so ist es keine unbillige Aufgabe denselben Prozess auch im altslawischen Leben, insbesondere der für die deutsche (leider auch die russische!) Literatur noch im vollen Dunkel verhüllten Nordslawen, zu beleuchten. Zu zwei Ergebnissen führt aber konsequent dieser Weg: die von MEITZEN selbst in Widerspruch mit den von ihm beschrittenen Bahnen aufgestellte Vermutung, die slawische Sadruga sei eine Sonderheit der Volkspsyche, ins Fabelreich zu verweisen, ihre enge Verknüpfung mit der Jagdwirtschaft, die wohl zu verschiedenen Zeiten auch nicht bloß auf das nordslawische Gebiet beschränkt blieb, klarzustellen.

Lokal betrachtet zerfällt die hier berücksichtigte Kulturepoche in drei Gebiete: das älteste Kulturgebiet, das die Städte und Siedelungen am Dnjepr und seinen Nebenflüssen mit dem Zentrum Kiew umfaßt, das in die Periode der Jagdwirtschaft

fällt. Hier waren es die Interessen des Handels und Tausches, die die Normannen veranlaßt haben, Siedelungsplätze dort aufzuschlagen, wo man den Handelsverkehr mit den noch vom Lande unzugänglichen zerstreuten Siedelungsplätzen der altrussischen Jägerfamilien am geeignetsten unterhalten konnte. Mit dem Eintritt der Ackerbauperiode, bedingt durch die Zunahme der Bevölkerung, der allmählichen Auswanderung vom Dnjepr nach Osten in die heutigen zentralrussischen Provinzen, und der Zusammendrängung der Bevölkerung dort entstehen die zentralrussischen Fürstentümer, die in wirtschaftlicher Beziehung gegeneinander oft ganz abgeschlossen waren, in politischer selbständig blieben. Der frühere, in Kiew größtenteils zentralisierte (Außen-)Handel verfällt, die Sonderwirtschaften der großen Grundbesitzer, aber auch der kleinen Bauern suchen alles selbst zu produzieren, die alten Städte als wirtschaftliche (Tausch- und Handels-) Zentren verlieren vollständig ihre frühere Bedeutung, die neu gegründeten haben nur einen amtlich-politischen Charakter als Sitze der Fürsten.

Eine ganz besondere Stellung im Wirtschaftsleben der von uns berührten Wirtschaftsepoche nimmt die Handelsstadt Nowgorod ein. Ihre günstige Lage an einem schiffbaren Flusse in der Nähe des Meeres, mit einem Hinterlande, das während der in den nordischen Provinzen besonders lange andauernden Jagdwirtschaft reichliche Überschüsse an Jagdprodukten, Fellen, Hörnern, Wachs, Honig, Fett lieferte, begünstigt durch die herrschaftliche Stellung der Stadt über die Nachbargebiete und den Verkehr mit dem Auslande (Hansa), machte sie zu einem Zentralstapelplatze für diese Produkte auf dem Wege nach Westeuropa. Und hier sehen wir auch sehr deutlich die Anfangsformen des Handels sich entwickeln. Von der primitivsten Stufe des Kommissionsverkaufs und Kreditkaufs bei den „deutschen Gästen" eines Kleinhändlers bis zum Karawanenhandel eines Sadko sehen wir hier zugleich die höchst entwickelten Verhältnisse des Unter- und Zwischenkaufs des kleinen Kaufmanns für den großen Engrosverkäufer und -käufer, sich allmählich ausbreiten. Das Kreditband, das ferner den kleinen Händler mit dem großen verbindet, der zuletzt zum reinen Kreditgeber aufsteigt, redet uns

eine deutliche Sprache von dem Akkumulationsprozeß der großen nowgorodschen Handelskapitalien.

Mit einigen Worten müssen wir auf die in der deutschen wirtschaftshistorischen Literatur viel erörterte Frage der Wirtschaftsstufen eingehen, insofern sie bei dieser Arbeit auftauchen kann. Keineswegs wollen wir mit den Ergebnissen dieser Untersuchung uns an die gewiß überlebten Vorstellungen eines LIST und BRUNO HILDEBRAND über eine gesetzmäßige Entwicklung der Wirtschaft von Jagd und Fischfang, über Weidewirtschaft zum Ackerbau und dann zum Manufakturzeitalter oder die einander ablösenden Perioden der Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft anschließen. Die Periode der Weidewirtschaft findet sich ebensowenig bei den Altrussen wie die von BÜCHER und RODBERTUS zu Anfang jeder wirtschaftlichen Entwicklung eingesetzte Oikenwirtschaft. Andererseits glauben wir aber, entschieden den neueren Theorien, die auf Grund bald sprachvergleichender Zusammenstellungen, bald ärchäologischer Funde aus dem Steinzeitalter in verschiedenen Gegenden von Westeuropa den Ackerbau schon in die urältesten Zeiten bei den Germanen, und vermutungsweise auch bei den Slawen, hinaufrücken (s. Anhang, Anm. 1) und ihm eine beinahe dominierende Rolle von altersher zuzuschreiben geneigt sind, entgegentreten zu können. Die ungetrennten Indogermanen mögen in ihrer Urheimat noch so sehr den Ackerbau betrieben haben, die neuen ungünstigen Bedingungen in Europa mußten sie veranlassen, eine neue, extensivere Wirtschaftsweise einzuleiten. In Italien und Griechenland, sowie an anderen zerstreut liegenden Plätzen mag der Ackerbau bei günstigen Naturbedingungen sich noch so früh wieder entwickelt haben, in Altgermanien ließ ihn der noch lange nach Verschwinden der Eisdecke (postglaziale Periode) sumpfige, feuchte, mit Wald bedeckte Boden, gegen den der Mensch mit primitiven Instrumenten lange Zeit machtlos war, nicht aufkommen. Die Slawen, welche vielleicht im Westen der Karpathen schon Ackerbau in den ersten Jahrhunderten v. Chr. trieben, mußten ihn aufgeben, als sie in das dichtwaldige Land hinter den Karpathen einwanderten, und sich auf Pfeil und Bogen verlassen. Schief ist die Vorstellung der einheitlichen Wirtschaftsstufen für die

Geschichte aller Völker, aber ebenso steht es mit Vorstellungen, die lokale Erscheinungen verallgemeinern wollen.

I. Abschnitt.

Kapitel 1. Periode der Jagdwirtschaft.

Das älteste kulturelle Gebiet Altrußlands ist der heutige südwestliche Teil des Landes im Bassin des Flusses Dnjepr mit dem Zentrum und der Hauptstadt Kiew.

Werfen wir einen Blick auf die geographische Karte Altrußlands etwa zu Ende des ersten Jahrtausends n. Chr., so springt es in die Augen, daß die ältesten Besiedelungsgebiete, die sich später zu Städten erhoben haben, sich alle um den Dnjepr und seine Nebenflüsse konzentrieren. Die ältesten Städte und Ansiedelungsplätze (Kiew, Tschernigow, Polozk, Smolensk und Nowgorod) liegen an Flüssen, die, miteinander verbunden oder nahe aneinander gelegen, eine große Wasserstraße fast ohne Unterbrechung vom baltischen Meere im Norden bis zum Schwarzen Meer im Süden bilden, was von größter Bedeutung für Anknüpfung von Handelsbeziehungen zwischen Normannen und Russen [1]), Russen und Griechen gewesen ist, da die ersteren, wie es aus Sagen und griechischen Schriften hervorgeht, einen umfangreichen Handel und Verkehr mit Byzanz (Konstantinopel) trieben, wobei sie gerade die Wasserstraßen von Dwina, Wolchow und Dnjepr benutzten, um von Skandinavien nach der Balkanhalbinsel zu gelangen [2]).

Es ist sehr bemerkenswert, daß die ältesten russischen Chroniken den Dnjepr oft als den „Weg von Normannen (Warjägen) zu den Griechen“ bezeichnen. Die ältesten erwähnten Stadte, die dann zu den ältesten russischen Staatsgebieten sich aufschwingen, scheinen somit anfangs Handelsfaktoreien der Nor-

---

1) Woskressenskija Chroniken (Ljetopiss) I, S. 65. „Slawische Stämme waren urprünglich bei Flüssen angesiedelt.“

2) Die Sage von der Ermordung Askolds und Dir in Kiew in der Chronik von Nestor (Powjest wremmennych Ljet) schildert uns die Warjägen als Kaufleute (byzantinische). Ebenso die normannische Sage von Olaf.

mannen gewesen zu sein, wo sie auch ihre politische Herrschaft über das ganze anliegende Land später befestigt haben[1]).

Wenden wir uns aber zunächst den allgemeinen Siedelungs- und Besiedelungsverhältnissen des südwestlichen Rußlands zu, das, wie gesagt, die älteste Kulturstätte Rußlands war. Die russischen Historiker, gestützt auf die Schriften der byzantinischen Kaiser und Schriftsteller, die Berichte der arabischen Reisenden und Kaufleute, die Rußland im 6., 7. und 8. Jahrhundert besuchten, sowie auf die ältesten slawischen Chroniken, haben ziemlich sicher festgestellt, daß slawische Stämme von Galizien und den karpathischen Höhen aus, etwa um das Ende des 5. und Anfang des 6. Jahrhunderts n. Chr., den südwestlichen Teil des heutigen Rußlands, also das Bassin des Flusses Dnjepr, nach und nach besiedelt haben, fast ohne Widerstand die selten zerstreuten finnischen Stämme, die Urbewohner des Landes, vernichtend oder nach Osten zurückdrängend[2]).

Diese slawischen Ansiedler gründen in dem neuen Besiedelungsgebiet ihre Wohnstätten, allmählich vom Dnjepr aus sich immer weiter nach Osten und Norden hin ausbreitend. Für uns Sozialökonomen ist in dieser Geschichte die Frage der Siedelungsursachen und -weise, dann die Organisation der Ansiedler am interessantesten.

Die ältesten russischen Chroniken geben uns darüber sehr deutliche Aufschlüsse, obgleich ihre Berichte oft in Sagengestalt gehüllt sind.

Ich habe, diese Frage untersuchend, zwei sehr interessante Sagen in den russischen Chroniken gefunden, die uns vielleicht doch, trotz ihrer Sagengestalt, etwas näher über die Siedelungsfrage aufklären können. Es heißt da, wie uns der Chronikschreiber erzählt, daß eine der ältesten Städte Rußlands, im süd-

---

1) Die Normannenherrschaft in Nowgorod, Kiew, Smolensk. Oleg und Igor, die Normannenfürsten in Kiew, führen Rohprodukte nach Byzanz aus. Offenbar wurden diese, ursprünglich auf dem Verkehr günstig gelegenen Stellen bei den slawischen Stämmen gegen andere (Waffen etc.) ausgetauscht.

2) Kljutschewski, Vorlesungen über altrussische Geschichte, Moskau 1904, Kapitel VII. Miljukow, Russische Kulturgeschichte, Petersburg 1898, S. 41—42.

lichen Westen gelegen, „Wolyn", als Wappen den Kopf eines Ebers auf grünem Felde trägt, und der Volksmund, berichtet uns der Chronikenschreiber weiter, erklärt diese Tatsache folgendermaßen: In uralten Zeiten gab es an dem Ort, wo später die Stadt entstanden ist, ringsum keine Spur von Menschen. Dichte Wälder mit wenig Wiesen umgaben das ganze Gebiet. Und da ist es vorgekommen, daß der Sohn einer großen Familie, die weit, weit im Westen auf den hohen Bergen lebte, als er mit seinen Verwandten auf der Jagd war, sich beim Verfolgen eines Ebers von wunderschöner Gestalt verirrt hatte, bis er das Tier mitten auf einer Waldwiese doch endlich erlegte, und dieser Ort soll ihm so gefallen haben, daß er dann später mit allen seinen Verwandten auf diese neue Stelle übersiedelte, welche als ein wahres Eldorado in bezug auf Wild und andere natürliche Güter sich entpuppte [1]).

Eine ähnliche Sage mit anderen Variationen, wo aber das Grundmotiv auch der herumziehende Jäger bleibt, finden wir in den Chroniken über die Entstehung der Stadt Kiew [2]).

Wir sehen also in den Ursachen der Besiedelung des neuen Gebietes bei den Altrussen deutlich das ökonomische Motiv durchschimmern: Mangel an wirtschaftlichen Gütern bei äußerst extensiver Wirtschaft treibt auch die Russen, wie es bei allen Völkern der Fall war, zur Okkupation von neuen Gebieten. Interessanter aber ist die Frage der Ansiedlerorganisation, welche durchaus keinen zufälligen Charakter trägt. Von soziologischer Seite hat man sich oft bei Erörterung der Frage, welche Gestalt die ältesten Ansiedlerorganisationen bei Auswanderung und Okkupation von neuen Gebieten besaßen, dahin geäußert, daß das „Geschlecht", eventuell der Stamm, manchmal das Individum mit Weib und Kind, die Träger der Ansiedelung gewesen sind.

Diese, übrigens etwas verschwommenen Begriffe hat man oft in einzelnen Fällen hypothetisch dahingestellt, selten oder mangelhaft die Organisation der Ansiedler von gegebenen wirtschaft-

1) Die Woskressenskija Chroniken (Ljetopiss) nach der Abschrift die von dem Bischof Nikon dem Woskressenski-Kloster im Jahre 1676 geschenkt worden ist. Bd. I, S. 56.

2) Ibidem S. 69.

lichen Verhältnissen betrachtend, die doch stets die letzten Gründe der Auswanderung und Neuansiedelung gewesen sind.

Julius Cäsar[1]) berichtet uns von den Germanen, daß sie in große Körperschaften (die sogenannten „Hundertschaften") zusammengefaßt (ein Menschenkomplex von 100—120 Familien) sich ansiedelten und dann wieder, je nach wirtschaftlichen Bedürfnissen, das alte Gebiet organisiert verließen und ein neues auf ein gewisse Zeitperiode einnahmen. Herr August Meitzen hat in seinem trefflichen Werke erfolgreich nachzuweisen gesucht, daß die Hundertschaftsorganisation ein Produkt der Weidewirtschaft und überwiegender Viehzucht gewesen ist[2]); es wäre nun gewiß interessant, festzustellen, ob nicht die fast ausschließliche Jagdperiode, in der wir die Altrussen ursprünglich treffen, auch eine gewisse Organisation der Menschen bedingt, die gerade aus den betreffenden Wirtschaftsverhältnissen ziemlich deutlich hervortritt. Diese Frage der Wirtschaftsorganisation in der noch ausschließlichen oder zuletzt überwiegenden Jagdperiode hat gewiß ein über nationale Grenzen schreitendes Interesse; können wir doch mit Recht vermuten, daß die überwiegende Weidewirtschaft der Germanen zur Zeit Cäsars nichts Ursprüngliches ist. War jemals der größte Teil Europas mit Wald bedeckt, so erklären sich auch von wirtschaftlicher Seite die ältesten Sagen der Griechen, Römer und Germanen[3]), welche in Gestalt der Amazonen, gewisser Gottheiten, wie Diana, und Sagen über Romulus sichtlich den Jäger in den Vordergrund stellen. In welcher natürlichen Umgebung finden wir denn die Altrussen in den ältesten Zeiten ihrer Wirtschaftskultur? Dichte, finstere Wälder bedecken das südwestliche Rußland, welches die slawischen Stämme im 5. und 6. Jahrhundert besiedeln; verschiedene Stämme trugen den Namen „Drewljane" (Waldmenschen). Die Chroniken, die Schriften der heiligen Kirchenväter[4]), die ältesten

---

1) De bello Gallico IV, 1, VI, 21, 22. „Gentes cognationesque hominum qui una coierunt".

2) A. Meitzen, Agrarwesen und Siedelung etc., Bd. I, S. 144 ff.; vgl. die Kontroverse über diese Frage im Anhang Anm. 1.

3) Vgl. Anm. 3 im Anhang.

4) Woskressenskija Chroniken I, S. 63, 66, 71. Das Leben des heiligen

Epen sprechen durchweg von Wäldern rings um die Siedelungsgebiete; die Sagen schildern uns die Jäger als Ansiedler; MAURICIUS, der bekannte griechische Kaiser und Schriftsteller, schildert slawische Stämme im südwestlichen Rußland als wilde, heimtückische Jäger, die da im Wald in großen Gemeinschaften leben und jeden Fremden listig überfallen [1]); die älteste Religion der Russen ist die Verehrung des Waldes und der Waldbäche [2]). Die Abgaben endlich, welche der Großfürst von Kiew den besiegten Stämmen noch im 10. Jahrhundert auferlegte, sind Felle, wilder Honig, Wachs [3]). Die ersten Erwähnungen über Ackerbau finden wir in den altrussischen Chroniken erst im 11. Jahrhundert, also fünf Jahrhunderte später, nach dem Übersiedeln der slawischen Stämme in das heutige südwestliche Rußland.

Fassen wir das Vorhergesagte zusammen, und bedenken wir noch die Berichte, etwa des gotischen Schriftstellers JORNANDES, der uns über die Ansiedelung der auswandernden slawischen Stämme erzählt, daß sie durch kleine bewaffnete Gruppen nach Süden und Osten von der Donau aus erfolgte [4]), des griechischen Schriftstellers PROKOP (Bch. III und IV), der uns bezeugt, daß die Slawen in kleinen Gemeinschaften in Wäldern leben und allmählich auswandern [5]), so können wir uns den Besiedelungsprozeß eines neuen Gebietes von seiten eines Volkes, das noch überwiegend in der Jagdperiode steht, folgendermaßen vorstellen: Wirtschaftlich organisierte, wie wir aus den angeführten Sagen

---

Gregor in der Ausgabe der archäographischen Kommission, Moskau („Tschetji-Minéï) 1908, Bd. I, S. 168, des heiligen Sawwa, S. 444, Antonius, S. 477, 481, Nilus, S. 489, Therapont, S. 514, Sebastian, S. 544. Das Lied von „Ilja Muromez".

1) Regierte vom Jahre 582 bis 602. Seine Berichte in den „Schriften der ausländischen Schriftsteller (ges. und herausgegeben von der archäographischen Kommission in Petersburg) über Altrußland".

2) Woskressenskija Chroniken I, S. 63.

3) Ibid. S. 71, 76, 89, 103.

4) In der Ausgabe der archäographischen Kommission, s. oben Anm. 1; über die allmähliche Auswanderung der slawischen Geschlechter („Rod") nach Osten sind auch Nachrichten in den Chroniken vorhanden (Sage von Radim und Wjatko).

5) Im Buche III, 14 heißt es: „Sie wohnen in erbärmlichen Hütten weit voneinander, und jedes (Geschlecht) verändert häufig den Ort seiner Wohnung."

herleiten können, „kleine" Gemeinschaften, wie die griechischen Schriftsteller sagen, siedeln auf neue Gebiete aus Bedürfnissen des Jagdlebens über, nehmen sie ein und leben, wie ausdrücklich uns PROKOP berichtet, in Hütten, die weit voneinander gelegen sind [1]). Wir sehen also, daß die altgermanische Hundertschaft auch auf slawischem Gebiete, wie es scheint, ein ähnliches Gebilde hat. Es ist nun zu untersuchen, was sie voneinander unterscheidet.

Es fragt sich also, was sind denn eigentlich diese ursprünglichen slawischen Gemeinschaften ihrer Organisation nach?

Um diese Frage genügend zu beantworten, müssen wir sozusagen die „Produktionsverhältnisse" einer Jagdwirtschaft, wie sie aus altrussischen Quellen ersichtlich ist, ins Auge fassen.

Da kommen uns vielfach das russische Volksepos [2]) und die Schriften der altrussischen Fürsten zu Hilfe. Und aus ihnen, etwa aus den Memoiren des Fürsten Wladimir Monomach, ersehen wir deutlich, was für eine Organisation die uralte, ja wohl die älteste aller Wirtschaftsformen, die Jagd, bedarf. Wir besitzen ferner ein wichtiges Dokument, betreffend die fürstliche Jagdorganisation, das uns einen Einblick in den ganzen Jagdprozess gewährt [3]). Es sind etwa 60—70, manchmal bis 100 Menschen, die sich oft auf eine ganze Woche auf die Jagd begeben [4]). Es werden gewisse Reviere, in denen Wild vermutet

---

1) Auf diese zerstreut liegenden uralten Wohnstätten der großen Jagdfamilien weisen vielleicht die noch jetzt im südwestlichen Rußland häufig zu findenden sog. „Gorodischtscha", von Steinen und Wällen umgebene Plätze, wo man oft Gräber, Hausgeräte, Waffen, Münzen etc. ausgräbt.

2) „Tschurila Plenkowitsch" (in der Ausgabe von Ssuworin, „Altrussische Epen"). Die Zahl der Jäger ist hier auf 100 angesetzt.

3) „Die Ordnung der Jagd und des Vogelfanges" — „Urjadnik Ssokolinoi ochoty" — in der archäographischen Sammlung von Busslajeff, S. 1263 ff.

4) Erzählung über die Jagdunternehmungen der Fürsten David Rostislawitsch und Swiatoslaw Olgowitsch im Jahre 1180 in den Ipatjewskija Chroniken. Vgl. damit auch eine deutsche Quelle aus späteren Zeiten (Anfang des 16. Jahrh.) über die fürstliche Jagdorganisation. SIGISMUND Frhr. VON HERBERSTEIN, Rerum Moscoviticarum Commentarii, Basel 1561 (Moscoviter wunderbare Historien — durch Heinrich Pantaleon vertetitschet —, Basel 1563, S. 147, „Kurzweyl mit den Hasen").

wird, von etwa 100 Menschen umzingelt, die dann den Ring immer enger ziehen bis zum Zentrum, wo die eigentlichen Jäger und Erleger der Tiere versammelt sind. Die den Ring umzingelnden Menschen veranstalten einen gräßlichen Spektakel mit Trommeln, Pfeifen und ähnlichen ohrenzerreißenden Instrumenten. Die zu Tode erschrockenen Tiere stürzen dann Hals über Kopf von allen Seiten in die Mitte und werden nun von den sie im Zentrum des Ringes erwartenden Jägern erlegt.

Es ist sehr charakteristisch, daß diese Organisation, wie es aus den Volksliedern hervorgeht, stets ein alles dirigierendes Oberhaupt aufweist. Er, der Älteste und Erfahrenste, bläst die Pfeife, nach der alle tanzen. Er stellt die Jäger und Aufscheucher auf, er gibt das Kommando, kurzum er ist ein kleiner Feldmarschall, dem alle blind gehorchen, und die Notwendigkeit dieses ist leicht aus den Jagdbedingungen zu ersehen, die durchaus eine dirigierende und individuelle Obergewalt erfordern.

Wenden wir uns nun den Wohnverhältnissen der Altrussen zu; ja wie sehen denn eigentlich die Wohnstätten der Altrussen aus? Wie uns das Haus in Kiew im Jahre 950 geschildert ist [1]), sieht es wie ein sehr großer Wohnraum aus. Auch das Haus des mythischen Waldherrschers „Ssolowei-Rasboinik" hat einen sehr stattlichen Umfang; da gibt es zwei Etagen und noch verschiedene Anbaue von allen Seiten, „Kleti" (Sage von Ilja Muromez in der Sammlung von K. Danilow; „sieben Kilometer lang und breit ist seine Wohn- und Hofstätte!").

Es sind also keineswegs Räume, die da eine fünfköpfige Kleinfamilie, wie sie zu Zeiten des Ackerbaus aufkommt, umfassen, vielmehr wohnen hier mehrere Familien, ja wohl nicht weniger als zehn oder noch mehr, also im großen und ganzen die gemütliche Gesellschaft, die da im Walde ihre Wirtschaft treibt [2]). In der altrussischen Sprache heißt das Erbgut, das den

1) In der Erzählung von dem Märtyrertode der ersten Christen in Kiew.

2) Die Familie des mythischen Waldherrschers „Ssolowei Rasboinik" ist eine Großfamilie; es treten da 4 Töchter mit ihren Männern auf, 9 Söhne, seine Frau und die „Tscheljad" (Hausangehörige), die alle mit Entsetzen von ihrem Haus aus beobachten, wie der siegreiche Ilja „Väterchen" gebunden dahinschleppt (Ssipowski, Sammlung altrussischer Literatur — Sage von

glücklichen Erben zufällt[1]), keineswegs väterliches Gut, sondern „dedina", großväterliches Gut[2]). Der Großvater ist in der Geistesgestalt des „Domowoi" der Beschützer und heimliche Berater der ganzen Familie noch jetzt im Volke. Die ältesten Chroniken sprechen durchweg von Einzelgeschlechtern, z. B. des Kij und des Askold, die da in einem Waldrevier wohnen und dann weiter umsiedeln[3]). Es ist also die patriarchalische Großfamilie, die noch jetzt, wenn schon in kleinerem Umfange, als ursprünglich bei den Serben und Bulgaren beibehaltene „Sadruga", die zweifellos primitive wirtschaftliche Organisation der Jäger, die uns hier entgegentritt. Verstehen wir also aus den Jagdbedingungen die minimale Größe einer wirtschaftlichen Organisation von 50 bis 100 Menschen, so ist es wiederum klar, daß ein Anwuchs der Großfamilie über diese Zahl, die Konsumtionsverhältnisse verringern könnte; das eingenommene und für die gegebene Menschenzahl genügende Jagdgebiet müßte immer erweitert werden, die Organisation des Jagdprozesses würde viel umfassender sein müssen, umständlicher und schwerfälliger, ja eine zu große Zahl von Menschen würde direkt eine einheitliche Dirigierung und Leitung

---

Ilja Muromez). Offenbar ist diese Sage, die den siegreichen Ilja (Ackerbauer) über „Ssolowei" stellt, eine Abspiegelung zweier einander ablösenden Wirtschaftsperioden im Gedächtnis und der Phantasie des Volkes.

1) Charakteristisch ist auch die Ausgestaltung des Erbrechts in dem ältesten russischen Kodex „Russkaja Prawda". Die hinterbleibende Erbmasse wird nicht vom Vorsteher der Familie nach freiem Ermessen behandelt, sondern der ganze Familienrat bestimmt das Schicksal der nach dem Tode des Familienoberhauptes hinterbleibenden Erbschaft (Testament ist hier mit dem Wort „Rjad" bezeichnet [„Rjad" heißt Vertrag]). Erben darf nur derjenige, der im Haushalt bleibt; Art. 118, 122 der dritten Redaktion; vgl. dazu und für die weiteren Zitierungen des ältesten russischen Rechtskodex „Russkaja Prawda", dessen russischen und übersetzten deutschen Text in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. XXIV, Stuttgart 1910, von L. Goetz, S. 241 f. Der angeführte russische Text und die Übersetzung lehnen sich an die hier benutzte Ausgabe der vier Redaktionen der R. P. von Prof. Ssergiewitsch.

2) Siehe das alttschechische Epos „Gericht der Ljubuscha".

3) Woskressenskija Chroniken I, S. 73. Im Handelsvertrag des Jahres 945 zwischen dem kiewischen Fürsten und Byzanz erhielt das hinterbliebene Gut eines in Griechenland verstorbenen Russen sein Geschlecht in der Heimat.

allzusehr erschweren und hemmen. So bildet sich die Notwendigkeit der allmählichen Auswanderung von Tochter-Sadrugas in die Ferne, die dann ihrerseits ein Jagdrevier okkupieren, und so sehen wir tatsächlich die urälteste Form der Besiedelung in Großfamilien, die ziemlich weit voneineiander entfernt leben. Gedenken wir nun der oben angeführten Sage, die von einem Sohn erzählt, der mit seinen Verwandten ein neues Jagdrevier okkupierte, und endlich der Worte PROKOPS, der die Slawen als in Hütten weit voneinander entfernt wohnend schilderte, so wird es klar, daß hier die Großfamilie als die Organisation der Jagdwirtschaft uns entgegentritt. AUGUST MEITZEN hat sehr vorsichtig die Vermutung aufgestellt, die slawische Sadruga, wie sie sich noch jetzt künstlich konserviert hat, sei ein Produkt des slawischen Lebens und der slawischen Volkspsyche [1]). Lassen wir aber die slavische Volkspsyche, von der Herr AUGUST MEITZEN auch nicht viel Besonderes zu berichten weis, beiseite und sehen wir uns einmal Westeuropa im grauesten Altertum etwas näher an, soweit wir noch Spuren, die auf uns gekommen sind, besitzen.

Derselbe AUGUST MEITZEN (Agrarwesen etc., II., S. 688) erzählt uns in seinem Buche, daß die Kelten noch zu Cäsars Zeiten große, 16 Familien umfassende Häuser bauten. Ebenso sah das Haus des Priamus in Troja aus; bei den Altgriechen treten im Epos die „γέροντες", die Alten, als Berater des Königs auf [2]). Der konservative römische Geist hat die allumfassende Gewalt des pater familias über alle seine Nachkommen lange Zeit erhalten [3]). Wir sehen also auch hier den Patriarchen, slawisch gesagt „Wladyka", so ziemlich auch das Oberhaupt einer Großfamilie bilden. Es sind noch einige Worte darüber zu sagen,

1) MEITZEN, Siedelung und Agrarwesen, Bd. II, 270.

2) Ebenso bestand der Rat (Wjetsche) des Großfürsten von Kiew aus Ältesten, „Sstarzy" (in der Erzählung von Wladimir dem Heiligen in seinem Vornehmen, eine neue Religion anzunehmen). Woskressenskija Chroniken, J. 979.

3) SEEBOHM berichtet folgendes von dem Leben der Kelten im Altertum; Solange das Haupt der Familie lebt, leben alle seine Nachkommen bei ihm; alle gehören zu seinem Haushalt. Erben besitzen gemeinsam die Erbschaft des Verstorbenen (MEITZEN I, S. 200—201). Ebenso finden wir bei den Finnen die ursprüngliche Wirtschaft der Großfamilien (Meitzen II, S. 185).

wie sich die Güterverteilung in dieser jagdtreibenden Großfamilie vollzieht, und hier müssen wir das kommunistische Prinzip scharf betonen. Das erlegte Wild wird keineswegs geteilt, nein, es wird vielmehr auf Befehl des Obersten teilweise konserviert und teilweise sofort kommunistisch konsumiert. Ein großer Topf wird da gebraut, ein Essen, an dem alle teilnehmen. Die Bearbeitung der Felle geschieht dann wiederum nach Anweisung des Obersten; sie werden nach dem Gleichheitsprinzip an alle Mitglieder verteilt und später, wo der Handel aufkommt, vom Obersten an Wanderkaufleute verkauft, dann der Gewinn zu gemeinnützlichen Gütern in der Familie verwendet[1]) (vgl. zu diesem Kapitel Anm. 4 im Anhang).

---

1) Über die Formen des kommunistischen Lebens in der altslawischen Sadruga (Großfamilie) finden sich zerstreut Nachrichten im altrussischen Epos. Ziemlich volle Beschreibungen und Nachrichten sind in der alttschechischen Sage „Gericht der Ljubuscha“ und dem Polizkij-Statut der altslawischen Gemeinde Poliza in Dalmatien (15. Jahrhundert) enthalten. Über das Sadrugaleben bei den Südslawen, wie es sich noch in einzelnen Gegenden mit rückständiger Kultur und Naturalwirtschaft erhalten hat, berichtet Ssolowiew, „Geschichte Rußlands, von uralten Zeiten begonnen“, Moskau 1851, Bd. 1, 1. Teil; vgl. dazu Anm. 4 im Anhang.

(Schluß folgt.)

Bedingt die deutsch-slawische Sprachgrenze eine kulturgeographische Scheidung?

Von

Walther Tuckermann (Köln a. Rh.).

Lange Zeit bildete das germanische und das romanische Europa eine Einheit, die auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen, der sozialen Verhältnisse, der Kunstbetätigung und der Religion gemeinsame Züge aufwies. In diese Kultureinheit wurden aber auch ein großer Teil der West- und der Südslawen, ferner die Magyaren und die Finnen, weit weniger durch romanische als vielmehr durch germanische Einflüsse, vornehmlich solche des Deutschtums, einbezogen. Der Anschluß dieser Völker an den mitteleuropäischen Kulturzustand vollzog sich derart, daß sie heute diesem näher zu stehen scheinen als ein Teil der südeuropäischen, romanischen Völker. Man denke doch an die in ihrer Geschlossenheit und Abgeschlossenheit ein Sonderdasein führende iberische Halbinsel, die gewissermaßen eine Welt für sich bildet! Ja die Frage dürfte nicht allzu gewagt erscheinen, ob nicht vielleicht auch die anderen Slawen, etwa die Bulgaren, eher diese Kulturhöhe erklimmen als dieser Teil der am romanischen Sprachengebiet teilnehmenden Völker. Es ist deshalb wohl kaum angebracht, von einer Kultureinheit des gewaltigen Gebietes westlich der deutsch-slawischen Sprachgrenze zu reden und zu ihr in Gegensatz die slawische Welt zu bringen, so sehr sich auch aus historischen Betrachtungen heraus ähnliche Entwicklungszüge feststellen lassen.

Demgegenüber gibt im Jahrgang 1910 dieser Zeitschrift (S. 103, S. 445) Erwin Hanslik die Richtlinien an, in denen sich eine Darstellung der Kulturgeographie der deutsch-slawischen Sprach-

grenze zu bewegen habe. Schon die Fassung seiner Aufgabe beweist, daß für HANSLIK die deutsch-slawische Sprachgrenze auch eine kulturgeographische Scheidung bedingt. Korrekter ausgedrückt stellt er die westlich von dieser Sprachgrenze gelegene Welt den östlich von ihr wohnenden Völkern gegenüber. Hier müssen wir nämlich gleich erwähnen, dass H. nicht nur die Letten und Litauer, sondern auch die Rumänen, für deren Zurechnung zur lateinischen Völkerschaftsgruppe namentlich neuerdings, nicht nur von einheimischen Forschern, plädiert wird, zu der Rubrik Slawische Nationen und Verwandte setzt. H.s Formulierung scheint also unserer Feststellung zu widersprechen, da doch z. B. Polen und Litauer stets in enger Beziehung zum Abendlande gestanden haben. Religion, Kunst und Kultur haben ihre Wurzeln im Westen und nicht im Osten. Dasselbe gilt von den Bewohnern der östlichen baltischen Länder, den Letten, Esthen, Finnen, die immer in tiefgreifender Berührung mit Germanen, Deutschen und Schweden, geblieben sind. Nun, indem H. die Möglichkeit etwaiger anderer Kulturgrenzen in Europa aus dem Spiele läßt, sieht er eben in der deutsch-slawischen Sprachgrenze die wichtigste aller Kulturgrenzen. Versuchen wir seinen Gedankengängen, die, auf dem Verhältnis der Sprachgrenze zu den Naturgrenzen sich aufbauend, zu der Betrachtung der Kulturgrenzen in wirtschaftlicher und geistiger Hinsicht überleiten, nachzugehen.

Auf den ersten Blick leuchtet ja der klaffende Unterschied zwischen der Großmacht des Ostens und den Großmächten des Westens, Großbritannien, Frankreich und Deutschland, ohne weiteres ein. Aber es handelt sich ja um die deutsch-slawische Sprachgrenze, die nirgendwo in Europa mit der politischen Grenze identisch ist. Für H.s Thesen reicht allerdings diese Sprachgrenzenlinie nicht aus, und deshalb operiert er mit einer weiter östlich gezogenen Linie, der ostslawischen Linie, die von der Ostsee (Danzig) zum Schwarzen Meer (Odessa) reicht. Im Bedarfsfalle zieht H. diese östliche Linie heran, wodurch freilich die Behandlung des Themas nicht vereinfacht wird. Der Gegensatz zwischen West- und Osteuropa drückt sich nach H. bereits in der natürlichen Beschaffenheit aus. Germanen und Romanen

wohnen in mannigfaltigen Stauungsländern, Slawen in flach gelagerten Landschaften. Da in dem zwischen der west- und der ostslawischen Grenze gelegenen Lande, das H. wohl irreführend als „Grenzeuropa" bezeichnet, West- und Südslawen in geologisch-westeuropäischen Landschaften wohnen, so zieht H. in seinem Passus „Sprachgrenze und innerer Aufbau Europas" auch die östliche Sprachenlinie heran. Verstehen wir indes H. recht, so besteht für ihn doch eine Übereinstimmung der deutsch-slawischen, also der westslawischen Sprachgrenze, mit der Grenze des inneren Aufbaus für die Linie Ostsee—Karpathen. In dieser Ausdehnung läßt sich die Übereinstimmung nicht aufrechthalten. So entsprechen die westlichen Provinzen Rußlands, Russisch-Polen „der Lage und Natur nach dem brandenburgischen und posenschen Tiefland und sind deren östliche Fortsetzung"[1]). Die These von der Mannigfaltigkeit der Länder mit romanisch-germanischer Sprache im Aufbau versagt bei der Betrachtung der einförmigen schwedischen Tafel, deren Gemeinsamkeit mit Rußland in der Struktur und in der ruhigen geologischen Geschichte nicht zu verkennen ist. Widersprechen muß man auch der Auffassung H.s, die einem jedem der west- und südslawischen Völker eine bestimmte geologische Landschaft zuweist, offenbar, um zu zeigen, daß diese im Gegensatz zu Romanen und Germanen sich nicht über dieses bestimmte Einzelbild hinaus entwickelt haben. So sollen die Rumänen das ostkarpathische Land besiedelt haben. Tatsächlich wohnt aber doch die Hälfte der zehn Millionen Rumänen außerhalb der Karpathen und ihrer Ausläufer, in der moldau-walachischen Ebene und in den angrenzenden russischen Gouvernements (Bessarabien, Cherson). So läßt sich auch in ähnlicher Weise gegen die Charakterisierung der Serbokroaten als des dinarischen oder Karstvolkes polemisieren.

Den Widerspruch erregen auch die Ausführungen über die Sprachgrenze und den horizontalen Bau Europas: im Westen reichste Gliederung, im Osten Fehlen einer solchen. Während H. die vielgestaltige Balkanhalbinsel mit ihrer südlichen Fort-

1) Hettner, Grundzüge der Länderkunde, Europa 1907, S. 336; ähnlich Philippson, Europa 1906, S. 550.

setzung, Griechenland, als Übergangsland von der westeuropäischen zur osteuropäischen Gliederung betrachtet, übergeht er es, die Aufmerksamkeit auf die fast ungegliederte iberische Halbinsel zu lenken, für die man, eben wegen ihres starken Abweichens von der reichen südeuropäischen Gliederung, die treffenden Begriffe des „Kontinents im kleinen“ und des „verkleinerten Abbilds von Afrika“ geprägt hat.

Nicht stichhaltig sind auch H.s Ausführungen über das Verhältnis der Sprachgrenze zum Klima. Abgesehen davon, daß das östliche Deutschland Übergangsklima, der größte Teil von Schweden sowie die spanische Meseta kontinentales Klima haben — demgegenüber weist H. den germanisch-romanischen Nationen ozeanisches Klima zu —, ist der Satz, daß die östlich von der Sprachgrenze wohnenden Völker auf das kontinentale und das Übergangsklima beschränkt seien, ebenfalls nicht richtig. Man denke nur daran, daß die adriatische und die ägäische Küste der Balkanhalbinsel, Griechenland und die räumlich freilich beschränkte Südküste der Krim mediterranes Klima haben.

Wird man schon in dem kürzeren, vorbereitenden Kapitel, das dem Verhältnis der Sprachgrenze zu den Naturgrenzen gewidmet ist — hinsichtlich der Unterschiede in der Pflanzenwelt stecken die Untersuchungen noch in den Anfängen —, manches nicht unwidersprochen lassen, so steigern sich die Einwände in dem wichtigeren Kapitel, das das Verhältnis der Sprach- zu den Kulturgrenzen Europas erörtert. So stellt H. zunächst eine Tabelle der Volksdichte des westlichen Europa auf, der er die des östlichen Europa gegenüberstellt. Er will nachweisen, daß die westlichen Staaten eine dichtere Besiedelung haben als die östlichen. Zunächst ist nun, von Rußland-Finnland und dem ja ohnehin kaum ernstlich in Betracht zu ziehenden Montenegro abgesehen, die Volksdichte östlich von der Sprachgrenze kaum wesentlich geringer als die der weniger besiedelten Länder des westlichen Europa. Dann aber wird man es beinahe als ein Spielen mit Zahlen ansehen, wenn man das großräumige Rußland-Finnland etwa mit dem kleinräumigen Luxemburg, das nicht viel größer ist als ein großer ostelbisch-preußischer Kreis, oder mit Belgien, das die Größe einer mittleren preußischen Provinz erreicht, ver-

gleicht. Es mag dies daran erinnern, wenn in unsern Statistiken die Dichtigkeitsziffer des preußischen Staates der der deutschen Stadtrepubliken gegenübergestellt wird. Eine Zergliederung des gewaltigen russischen Reiches würde auf jeden Fall dem geistigen Gehalt einer derartigen Vergleichung mehr entsprechen. Und das empfiehlt sich um so mehr bei einer Betrachtung der Verhältnisse an der deutsch-slawischen Sprachgrenze. Man wird es als billig anerkennen, wenn man die unwirtlichen großen Provinzen Rußlands im Norden und Osten, die nur in ganz beschränktem Maße für die Kultur gewonnen sind und teilweise auch nicht für diese gewonnen werden können, ausscheidet. Rechnet man die vier nördlichen Gouvernements (Archangelsk, Wologda, Olonek und Nowgorod) sowie Ost(Wolga)rußland[1]) ab, so hatte das übrige, immerhin noch 2100000 qkm große Gebiet bereits 1907 wenigstens 45 Einwohner auf den Quadratkilometer. Das ist doch eine Zahl, die der der östlichen Provinzen Preußens nahekommt, die von Mecklenburg-Strelitz sogar übertrifft. H. spricht zwar ganz summarisch von einer mittleren Dichte der norddeutschen Kleinstaaten, also einschließlich der freien Städte, ohne aber der geringeren Dichte der beiden Mecklenburg (Strelitz 35, Schwerin 48) zu gedenken. Bei einer Zergliederung des preußischen Staates in seine natürlichen Bestandteile zeigt sich eine innere Verbindung hinsichtlich der Volksdichte zwischen den östlichen Teilen des Staates und den anstoßenden des Zarenreiches; nein, sie besteht sogar insofern nicht, als die polnischen Gouvernements Rußlands eine dichtere Besiedelung haben als die preußischen Provinzen des Ostens, wenn wir von Schlesien absehen, dessen dichteste Bevölkerung übrigens gerade im polnisch redenden Oberschlesien sitzt. Bemerkenswerterweise spricht H. von diesen polnischen Provinzen Rußlands nicht: er kennt eine dichter sitzende Bevölkerung nur in Innerrußland. Dabei haben sechs dieser zehn Weichselprovinzen eine durchschnittliche Bevölkerung von über 75 Menschen auf den Quadratkilometer (77 bis 139). Wir haben also hier ein sehr bedeutendes Abweichen

1) Ost(Wolga)rußland in der von Supan (Die Bevölkerung der Erde, XIII., Europa 1909, S. 139) beliebten Begrenzung.

von der These H.s Eine ähnlich dichte Bevölkerung haben die an Galizien stoßenden Kreise Wolhyniens — ein Teil dieses Gouvernements fällt in das Gebiet der Rokitnosümpfe —, ferner Podolien und mehrere Gouvernements der Ukraine[1]).

Es ist übrigens bezeichnend, wie H. etwaige ungünstige Verhältnisse in Westeuropa zu beschönigen sucht. So spricht er von einer Anzahl französischer Departements, „die auf kaum 50 weist". Tatsächlich haben aber doch 28 Departements, d. h. ein Drittel der 86 Departements, eine geringere Bevölkerung als 50 auf den Quadratkilometer. Von einer Ausnahme kann man hier kaum noch reden. Warum entschuldigt H. die mäßig dichte Bevölkerung von Dänemark mit dem Hinweis auf die geringe Besiedelung von Jütland. Darf man gleiche Gründe nicht auch bei osteuropäischen Staaten gelten lassen, etwa bei Rumänien, dessen Dichte 1907 51 betrug, obwohl sie durch die Dobrutscha erheblich herabgemindert wird, — von Rußland ganz zu schweigen? Hinsichtlich der geringen Dichte in Schweden und Norwegen betont H., daß „sich selbst an den nördlichen Ausläufern unserer westeuropäischen Kultur in Schweden 13, in Norwegen 7 Einwohner auf den Quadratkilometer" finden. Darf das gleiche Maß nicht auch Finnland zustehen, vielleicht dem unwirtlichsten der nordischen Staatengebilde? Bei Spanien wird die geringere Dichte von 39 Einwohnern mit seinen Hochländern und Gebirgen erklärt, obwohl man hier ganz andere, triftigere Gründe heranziehen könnte. Der Schlußsatz bei H., der das westliche und das östliche Europa als zwei Gebiete grundverschiedener Volksdichte gegenüberstellt, indem in dem einen 100 und mehr „die Durchschnittszahl für eine mittlere Landschaft" ist, in dem andern 50 und weniger, ist schon deshalb schwer verständlich, weil selbst bei Heranziehung der europäischen Staaten als geschlossener Gebilde

---

1) An dieser Stelle darf wohl auf das Versagen unserer Volksdichtekarten hingewiesen werden. Die Andreesche Karte der Volksdichte Europas z. B. kennt für Rußland, mit Ausschluß der Weichselprovinzen, keine Gegend, die dichter als 75 Einwohner auf den Quadratkilometer besiedelt wäre. Dabei haben etwa 40 Kreise, namentlich in Kleinrußland, eine Dichtigkeitsziffer von 75 und darüber.

nur England, Italien und Deutschland, ferner die Kleinstaaten Belgien und Holland dichter als 100 Einwohner auf den Quadratkilometer bevölkert sind, während die große Mehrheit auch der Weststaaten weniger dicht besiedelt ist. Es liegt uns selbstverständlich nichts ferner, als die natürlichen Bedingungen für die geringe Besiedelung der schweizerischen Alpenländer, des schottischen Hochlands, vielleicht auch Aragoniens, nicht anzuerkennen. Aber man lege den gleichen Maßstab auch an ost- und südosteuropäische Länder. Wie die Tabelle der größeren Städte Österreichs, wie noch unten gezeigt wird, gerade durch die Verhältnisse in den slawischen Ländern günstig beeinflußt wird, so steigern auch die slawischen Kronländer die durchschnittliche Bevölkerungsdichte der österreichischen Reichshälfte: Galizien und Bukowina erwähnt H. selbst. Man wird eben nicht in den germanischen und romanischen Ländern nur Maximalzahlen der Bevölkerungsdichte sehen und diese den slawischen gegenüberstellen dürfen. In jenen wie in diesen gibt es dichter und schwächer besiedelte Landschaften. Daß die letzteren in der slawischen Welt größer sind als in der westeuropäischen, hat namentlich seinen Grund in der ungeheuren Ausdehnung dieser Länder, die eine völlige Kulturerschließung wohl nie ermöglichen, dann aber auch in der zum Teil noch jungen Kultur einzelner Länder, wie namentlich Süd- und Ostrußlands. Aber schon die Betrachtung der europäischen Bevölkerungsdichte belehrt uns, daß die deutsch-slawische Sprachgrenze keine Kulturgrenze ist. Die westslawischen Länder sind meist dichter besiedelt als die ostdeutschen. So hat das gesamte geschlossene polnische Sprachgebiet durchschnittlich eine Bevölkerungsdichte von 90 bis 100 Einwohner auf den Quadratkilometer.

H. weist dann ferner auf die größere Sterblichkeit der östlich von der Sprachgrenze wohnenden Völker hin. Nicht durchweg läßt sich ein solches Ergebnis gewinnen. Spanien hat z. B. eine Sterblichkeitsziffer, deren Höhe nur der von Rußland nachsteht. Österreich steht etwas ungünstiger als Ungarn, das von H. zu den Ländern östlich der Sprachenlinie gerechnet wird. Italiens und Portugals Ziffern sind nur wenig vorteilhafter als die von Serbien und Griechenland. Günstiger als diese beiden

romanischen Staaten steht Finnland[1]), das übrigens seltsamerweise in die Rubrik der westlichen Länder aufgenommen ist. Dies das allgemeine Resultat. Im einzelnen lassen sich noch weitergehende Abweichungen feststellen. In der preußischen Provinz Schlesien standen im Jahre 1891 die fast ganz deutschen Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz mit 30,56 und 29,69 Sterbefällen auf 1000 Lebende nicht unwesentlich schlechter als der überwiegend polnische Regierungsbezirk Oppeln (26,85‰)[2]). Neuerdings nimmt freilich Liegnitz eine günstigere Stellung ein als Oppeln. Im allgemeinen haben die östlichen Provinzen Preußens eine höhere Sterblichkeitsziffer als die westlichen. In diesen betrug im Jahre 1907 die Ziffer 16,1 bis 18,9, in den fünf östlichen Provinzen 19,5 bis 23,6, und zwar ohne daß ein bedeutender Unterschied zwischen den deutschen und den polnischen Bezirken festzustellen wäre[3]). Bei einer Betrachtung der Einzelergebnisse im Zarenreiche würden sicherlich die Verhältnisse im Westen denen im preußischen Osten ziemlich gleichkommen: denn zweifellos schnellen die türkischen Völker am Kaspischen Meere und im Ural, die finnischen an der Kama und an der Dwina die Reichsziffer gewaltig in die Höhe[4]). Die Säuglingssterblichkeit betrug z. B. in Warschau während der Jahre 1907 und 1908 20,6 und 17,8 auf 100 Lebendgeborene (in Breslau 23,1 und 19,4!), dagegen in Moskau 34,7 und 35,6[5]). Im übrigen ist es auch nicht richtig, wenn H. im allgemeinen auf die große Kindersterblichkeit bei den östlich von der deutsch-slawischen Sprachgrenze wohnenden Völkern im Gegensatz zu den Verhält-

1) Über Finnlands Stellung ist sich übrigens anscheinend H. nicht klar. Je nach der Verwendung dieses Landes finden wir es einmal unter den Staaten westlich der Sprachgrenze, das andere Mal östlich derselben. Auch Österreich kommt so einmal unter die östlichen Staaten.

2) Partsch, Schlesien I, S. 388.

3) Statistisches Jahrbuch für den preußischen Staat 1908.

4) Die russische amtliche Mortalitätsstatistik verzeichnet bei den Lutheranern (also neben den Deutschen bei Letten, Esthen und Finnen) jährlich 20—23 Todesfälle von 1000, bei den Katholiken (also hauptsächlich bei Polen und Litauern) 23—25 von 1000. Dagegen sterben von 1000 Orthodoxen jährlich 32—34 Personen.

5) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1909 und 1910.

nissen bei den germanisch-romanischen Völkern hinweist. Ist doch diese in Finnland (11,2 auf 100 Lebendgeborene), Bulgarien (14,2) und in Serbien 14,3 nicht unwesentlich geringer als im Deutschen Reich (17,8)[1]). Wie gefährlich es überhaupt ist, generell von einer größeren Sterblichkeit im Osten zu reden, beweist die jetzt bekannt gewordene Sterblichkeitsziffer des Jahres 1907 für Konstantinopel, die sich auf 16,6‰ belief (in Paris im gleichen Jahre 18,5‰).

Eher läßt sich der Satz aufrechthalten, daß das „kräftigste natürliche Wachstum der Völker sich östlich von der deutsch-slawischen Grenze findet." Denn zweifellos findet im Osten ein schnelleres Wachstum der Nationen statt. Und doch läßt sich auch hier, ähnlich wie im Westen, neuerdings eine Abnahme der Geburtenziffer feststellen. Die von H. mitgeteilte Ziffer für Rußland sank von 49,7 auf 1000 Einwohner auf 47,1, die für Serbien von 39,5 auf 37, die für Ungarn von 38,6 auf 36,3[2]). Ein wirklich jugendliches Wachstum findet sich also nur noch in Rußland. Die Geburtenziffer der meisten anderen östlichen Staaten ist von der der höher bezifferten Weststaaten nicht mehr allzuweit entfernt. Nach allgemeiner Anschauung ist die Geburtenziffer der überwiegend polnischen Regierungsbezirke Preußens höher als die der deutsch redenden. Wie wenig die Wirklichkeit dieser Anschauung entspricht, beweist die Tatsache, daß im Jahre 1907 die Bezirke Münster und Arnsberg die höchste Geburtenziffer im Staate aufwiesen. Die kinderreichsten Ehen in Europa überhaupt sind bei den Iren ermittelt worden, und wenn trotzdem die Geburtenziffer eine niedrige ist, so wird man den Grund hierfür unter anderem in der sehr niedrigen Eheschließungsziffer, der niedrigsten in ganz Europa, sehen können.

Indem H. zu der Vergleichung der Sprachgrenze mit der Grenze des europäischen Wirtschaftslebens übergeht, konstatiert er den fundamentalen Gegensatz zwischen der ost- und der westeuropäischen Bodenverteilung. „Im Osten ist in vielen Land-

---

1) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1909 und 1910.

2) Dagegen ist bemerkenwert, daß die Geburtenziffer in Portugal von 30,3 (1896) auf 32,2 (1905) stieg, in Irland von 22,7 (1900) auf 23,3 (1908).

schaften die Hälfte des Bodens einer kleinen Zahl von Herren eigen, und die andere Hälfte gehört dem Volke, den Millionen. Diese Hälfte ist in unglaublich kleine Anteile zersplittert, von denen das Volk lebt in wirtschaftlicher Knechtschaft, die alles kulturelle Leben vielfach erstarrt . . . Dem steht im Westen eine viel gleichmäßigere ländliche Besitzverteilung gegenüber." Da es sich vor allem um die Feststellung der Verhältnisse an der Sprachgrenze handelt, so gewinnt die Lösung des Problems an Tiefe durch die Vergleichung des Zustandes in den Grenzgebieten. Es ergeben sich hier wieder natürliche Übergänge. Die Bodenverteilung ist ja auch im Deutschen Reich und in Rußland so verschiedenartig, daß eine Zergliederung der Staaten in ihre natürlichen Landschaften am Platze sein dürfte. Bedenken wir doch, daß im Westen des Deutschen Reiches, in Rheinpreußen, Rheinbayern, Lothringen und in Hessen südlich des Mains, auf einen landwirtschaftlichen Betrieb nur 2,45 bis 2,93 ha fallen und daß am Rhein unter der Herrschaft des code civil und der Freiteilbarkeit eine Bodenzersplitterung bis zur Unwirtlichkeit eingetreten ist, während im Osten (Pommern, West- und Ostpreußen, Posen) 10,13—11,25 ha auf den landwirtschaftlichen Betrieb fallen — drei Viertel des gesamten deutschen Großgrundbesitzes liegt in den sechs östlichen preußischen Provinzen; in einzelnen Kreisen nimmt hier der Großbesitz 65 bis 80 % der Gesamtfläche ein[1]) — so haben wir zwei Landschaften

1) Bleicher im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands 1901, S. 294. In Pommern waren 1907 von 2658352 ha Anbaufläche 1415053 ha in Händen der Großbetriebe (über 53 %); im Regierungsbezirke Stralsund steigt der Anteil des Großbesitzes sogar auf $^7/_{10}$ des Gesamtareals. Wenn H. die Größe der Betriebe unter 2 ha im Deutschen Reich für 1905 auf 5,6 % der landwirtschaftlich benutzten Fläche angibt, so genügt an sich die Mitteilung dieser Ziffer nicht. Die Zahl dieser kleinen Betriebe ist mindestens gleichwichtig. In Preußen teilten sich 2100977 Parzellenbetriebe in eine Wirtschaftsfläche von 1393018 ha, d. h. durchschnittlich hatte jeder Betrieb eine Wirtschaftsfläche von $^2/_3$ ha. Dagegen bewirtschafteten 19117 Großbetriebe 8291936 ha. Auf jeden Großbetrieb fielen also mehr als 400 ha. Die Gegenüberstellung des zerstückelten Bodens an der deutschen Westgrenze und der Vorherrschaft des Großgrundbesitzes im Osten — deshalb hier wie dort Abwanderung in die Städte — genügt wohl, um das richtige Maß in der Bewertung unserer Agrarverhältnisse zu beobachten.

ganz verschiedenen wirtschaftlichen Gepräges vor uns, von denen die westliche zu den Verhältnissen in Belgien und in Französisch-Lothringen überleitet, die östliche aber dem wirtschaftlichen Zustand im westlichen Rußland entsprechen mag [1]). Die Verhältnisse in Russisch-Polen kann man auch nach den von H. mitgeteilten Zahlen durchaus nicht als ungünstig bezeichnen. Die Agrarwirtschaft hat im Weichselgebiet hervorragende Fortschritte gemacht, so dass einer ihrer Kenner, CLEINOW, polnische Bauerngüter in Masovien und in Kujavien durchaus den besten Wirtschaften Sachsens gleichstellt. Im Generalgouvernement der Weichselprovinzen wird die Struktur in der Landverteilung häufig durch den Bauernstand und den mäßig begüterten kleinen Adel hergestellt. Selbstverständlich kann sich mit dem polnischen Agrarzustand nicht der Zustand im eigentlichen Rußland messen. Aber auch so versagt ja ohnehin die These H.s. Da H. dem russischen Gemeindebesitz, dem Mir, einige Worte widmet und somit den Eindruck erweckt, als ob in den „weiten Provinzen" sein Bestehen das ausschließliche sei, und er andererseits von den neueren Agrarreformen in Spanien spricht, so hätte er auch auf die Umwälzung in der russischen Landwirtschaft eingehen müssen. Bereits 1906 wurde das Ende in der Herrschaft des Mir herbeigeführt, und seit jenem Jahre mag schon eine beträchtliche Zahl russischer Bauern aus dem Verhältnis des Gemeindebesitzes in das des Einzelbesitzes übergegangen sein. Aber der Mir herrschte auch vor der Gesetzgebung der Duma nicht einmal völlig im russischen Sprachgebiet. Weißrußland und das in agrartechnischer Hinsicht vorgeschrittene Kleinrußland kannten ihn nicht. Ja wie v. KEUSSLER und nach ihm HETTNER [2]) hervorhoben, war er sogar in den nördlichen Teilen Großrußlands nie eingeführt. Bei der Betrachtung russischer Verhältnisse sollten doch übrigens die Großräumigkeit und ihre Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Gerade in der Unwirtlichkeit und in der ungeheuren Ausdehnung des Landes

1) Die Bedeutung der Übergänge in Deutschland hebt auch K. HASSERT ganz allgemein hervor, wenn er von der „kulturlichen Abtönung" innerhalb der Reichsgrenzen spricht (in der Festschrift zur Feier des 70. Geburtstages von J. J. REIN, 1905, S. 53).

2) Das europäische Rußland, 1905, S. 151.

wird man die Faktoren sehen dürfen, warum der Großbesitz in weiten Gebietsteilen erhalten bleiben wird. Jedenfalls hat er hier natürlichere Existenzbedingungen als in manchen von Haus aus ungemein fruchtbaren mitteleuropäischen Landschaften.

Gehen wir jetzt an eine Kritik der Agrarverhältnisse in den einzelnen romanischen Ländern. Während H. ganz allgemein nur von einem Überwiegen des bäuerlichen Besitzes in Frankreich spricht, ist seine Auffassung in seiner französichen Wirtschaftsgeographie [1]) entschieden objektiver und auf einen pessimistischen Ton gestimmt. Zwar weist er dem Parzellenbetrieb unter 1 ha 1—1½ Millionen Besitzer zu, ohne aber offenbar genaue Angaben bieten zu wollen. Eine anscheinend neuere Zusammenstellung spricht indes von den 5 500 000 landwirtschaftlichen Betrieben beinahe die Hälfte, 2 225 000, den Zwergbetrieben unter 1 ha Größe zu [2]). Und wenn nach H.s eigenen Angaben die Hälfte des Bodens dem Großbesitz eigen ist — man halte demgegenüber seine einleitenden Worte, die wir oben erwähnten —, so wird man nicht mehr von gesunden Agrarverhältnissen reden können, mögen diese sich auch mit den gleichgearteten anderer Nationen deshalb nicht vergleichen lassen, weil der französischen Nation noch andere Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Wir wollen an H.s eigene Worte erinnern, daß die ungleiche Verteilung des Bodenbesitzes in Frankreich eines der stärksten Hemmnisse des Wirtschaftslebens der Nation bildet [3]). Tatsächlich offenbaren sich ja auch in einigen Landschaften die Mißstände in der Besitzverteilung in einer das Staatswohl empfindlich treffenden Weise. H.s Worte, daß in Portugal im Norden die Kleinkultur, im Süden „mehr Großkultur" vorhanden sei, vermögen über die wirklichen Verhältnisse keinen korrekten Aufschluß zu geben. In der Tat ist Portugal mehr ein Land des Großgrundbesitzes, der große Ländereien zur Unproduktivität verurteilt. Der Kleinbesitz ist nur in der dicht besiedelten, räumlich aber auch sehr beschränkten Dourolandschaft, und zwar hier

1) Andrees Geographie des Welthandels, I, S. 641.

2) K. Ludwig, Grundzüge der Handels- und Verkehrsgeographie, 2. Aufl., 1910, S. 265.

3) A. a. O. S. 642.

meist in der Form des Parzellenbesitzes, und ferner in Algarve herrschend, während z. B. in dem sehr ausgedehnten, aber schwach besiedelten Alemtejo der Großbesitz zu Hause ist. Im Hinblick auf die moderne politische Entwicklung in Portugal mag man vielleicht erkennen, warum allein in der Provinz Entre Douro e Minho, der Landschaft intensiverer Agrikulturbetätigung, der Widerstand der Anhänger des alten Regime stärker war. Aus den von H. mitgeteilten Zahlen über die Grundsteuerverhältnisse in Spanien, das noch im stärkeren Maße als Rußland das Land der traditionellen Wirtschaftsweise ist, geht eine genaue Verteilung des Grundbesitzes nicht hervor. Die Zahlen dürfen doch über die wirklichen Verhältnisse nicht hinwegtäuschen: sie zeigen höchstens, daß selbst der winzige Parzellenbesitz unter unerhörtem, echt spanischem Steuerdruck leidet[1]). Daß gerade auch in Spanien der Großbesitz eine bedeutende Rolle spielt und daneben die Pächter sich in einer elenden Lage befinden, geht ja aus den neuesten politischen Kämpfen zur Genüge hervor. Jedes Ministerium nimmt zwar bei seinem Antritt auch die Erledigung der agrarischen Frage in sein Programm; aber es entspricht eben spanischen Verhältnissen, wenn eine Lösung nicht herbeigeführt wird. H.s These, daß in Italien die Bauern meist Pächter der großen Grundbesitzer sind, ist natürlich erst recht nicht dazu angetan, den Zustand im romanischen Europa lobend zu unterstreichen. Es ist ja bekannt, in welch trauriger Lage die Agrarverhältnisse, namentlich im Süden und auf den Inseln, liegen. Das Pachtverhältnis in der Campagna hat sich zu einem derartigen Mißstand ausgewachsen, daß einer seiner Schilderer meint, daß es von einer solchen Aussaugung eines uralten Kulturbodens und menschlicher Arbeitskraft im egoistischen Interesse einiger weniger Besitzer kaum noch ein zweites Beispiel gebe[2]). Einen wohlhabenden Bauernstand, den H. so gern als Prototyp West-

1) Über die Agrarwirtschaft im Königreich Granada, z. B. in der Sierra Nevada, in der sich der Grundbesitz in wenigen Händen des Adels befindet, über das „korrupte" Steuersystem und das Pachtverhältnis vgl. J. Rein, Beiträge zur Kenntnis der spanischen Sierra Nevada, Abhandlungen der k. k. geograph. Gesellschaft in Wien, 1899, S. 299.

2) O. Kaemmel, Rom und die Campagna, 1902, S. 156.

europas hinstellen möchte, wird man in Mittel- und Unteritalien und auf Sizilien ziemlich vergeblich suchen dürfen. FISCHER verlangt deshalb für die Gesundung der italienischen Landwirtschaft die Schaffung eines Grundbesitzerstandes, der sein Gut selbst bewirtschaftet, und einen auf eigenem Grund und Boden selbständig wirtschaftenden Bauernstand[1]). Man sieht, die Ausbeutung der russischen Pächter steht gar nicht allein. Wir finden in dem westlichen Europa unter dem gleichen oder ähnlichen Namen nicht minder rosige Agrarverhältnisse. Die Einseitigkeit des Vorgehens H.s, der über die westeuropäischen Verhältnisse mit einem Worte hinweggeht, um desto ausführlichere Klagen über die slawische Kulturwelt zu erheben, dürfte wohl nicht bestritten werden. Hinsichtlich Ungarns wird man aus der Tatsache, daß 45,4% der Kulturfläche in Betrieben von über 100 Joch Grund (also gleich 43 ha!) aufgeteilt sind, doch nicht schließen können, daß der Großbesitz überwiegt. Allem Anscheine nach ist die Bodenverteilung in Ungarn günstiger als in manchem westeuropäischen Lande.

Auch H.s Schilderung der Hausformen, die dem Bauernhof des Westens „eine differenzierte oder mehrgeteilte Großform", dem osteuropäischen Bauernhof „eine wenig oder ungeteilte Kleinform" zuspricht, versagt insofern, als die Slowenen, Tschechen und teilweise die Polen die von ihm charakterisierte westeuropäische Form haben. Die Hausformengrenze ist also mit der deutsch-slawischen Sprachgrenze nicht identisch. Aber das in Großrußland herrschende einstöckige, zweizimmerige Bauernblockhaus ist auch im rein germanischen Europa, in Mittelschweden, heimisch: auch hier ist das eine Zimmer, Hvardagsstugan, zugleich Schlaf- und Wohnzimmer der Familie sowie Küche, während das andere, Anderstugan, das Gastzimmer ist. Auf die Hausformen im ländlichen Südeuropa geht H. nicht ein; sicherlich ist auch hier die „mehrgeteilte Großform" nicht die Regel. Wie primitiv und bedürfnislos der Romane wohnen kann, beweisen die vor den Toren Roms gelegenen Höhlen[2]), ferner die zeltartigen

1) P. D. FISCHER, Italien und die Italiener, Berlin 1899, S. 237.

2) In der spanischen Provinz Almeria wohnen allein 15000 Menschen in Höhlen, TH. FISCHER in SCOBELS geograph. Handbuch I (1909), S. 811.

Hütten der italienischen Landarbeiter, in denen die Menschen mit den Tieren leben, die „Kleinformen" der ländlichen Behausungen in weiten Teilen Spaniens (Estremadura, Galicien, Aragonien usw.)[1]). In seiner Charakterisierung der osteuropäischen Städte streift H. noch einmal die Bauformen. Sicherlich herrscht in den westlichen russischen Gouvernements ein mitteleuropäischer Städtecharakter — man denke z. B. an Warschau — und, wenn auch nicht in dem Maße, in den weiter östlich gelegenen, früher zum Königreich Polen gehörigen Provinzen. Im eigentlichen Rußland wird man freilich in den kleineren Städten in baulicher Hinsicht die Verhältnisse der jungen, kolonialen Kultur finden, ähnlich wie in den mittleren und westlichen Staaten der nordamerikanischen Union. Aber den Osten und Süden glaubt H. selbst von dieser Eingliederung ausnehmen zu dürfen. Die Holzhäuser des klimatisch wenig bevorzugten nördlichen Rußland finden ihr Gegenstück in Schweden und Norwegen, wo nur in den wenigen großen Städten massives Material bevorzugt wird, gleichwie die Lehmhäuser des russischen Südens im romanischen Südeuropa wiederkehren. In den kleineren und mittleren Städten Unteritaliens hat man ja die Wohnungen der Menschen als roh gebaute, unscheinbare, jeden Komforts entbehrende Stätten, die meist noch die allerprimitivsten Verhältnisse aufweisen, bezeichnet[2]).

Während H. dem Westen Europas ein geschlossenes Städtesystem zuspricht, glaubt er, daß im Osten „kaum die wichtigsten

---

1) In Südspanien erinnern Orte und Häuser an die Siedelungen der Berber. Die Häuser, auch der Städtchen im Königreich Granada, sind einstöckig, aus Stein oder Lehm, ohne Fensterscheiben usw. (vgl. Rein a. a. O. S. 240). Dagegen halte man die anmutige Schilderung von Karl Oestreich über die fest gemauerten zweistöckigen Steinhäuser mit angrenzenden Hofbauten in der Ebene von Ipek (Wilajet Kossowo) in den Abhandlungen der k. k. geograph. Gesellschaft in Wien, 1899, S. 350. Auch die Vergleichung der Wegeverhältnisse im östlichen Albanien mit denen in Südspanien dürfte lehrreich sein.

2) H. Haas, Neapel, seine Umgebung und Sizilien, 1904, S. 48. Übrigens haben die von Bauern und Landleuten bewohnten Städte in Großrußland ihr Gegenstück in den sehr volkreichen Städten Apuliens, Siziliens und einiger südspanischen Landschaften.

Verkehrs- und Produktionspunkte mit Städten und Märkten markiert" sind. Das polnische Sprachgebiet wird man nun zweifellos von dieser Charakterisierung ausschliessen müssen. Hier bietet das Städtenetz nicht den „Anblick der Jugend", denn die allermeisten Städte blicken auf eine lange Vergangenheit zurück, und dasselbe gilt ganz zweifellos, nur wenig eingeschränkt, von dem ursprünglichen Kern des großrussischen Sprachengebietes und von den Ländern der Balkanhalbinsel im Gegensatz zum Süden und Osten Rußlands. Freilich weist H. andererseits nicht darauf hin, daß auch in rein germanischen Ländern nicht überall das Städtenetz den Anblick der kulturellen Reife bietet. Das schwedische und norwegische Städtenetz ist in seiner jetzigen Ausdehnung sehr jungen Datums: viele Städte wurden erst im 17. und 18. Jahrhundert, andere aber erst im 19. gegründet. Das langweilige regelmäßige Schema dieser Stadtanlagen ist ja ein notwendiges Korrelat der modernen kolonialen Gründungen.

Um seine These, wonach einerseits im Westen das geschlossene Städtesystem, andererseits im Osten die Städtearmut vorherrscht, zu bekräftigen, greift H. zu Tabellen, die die Verbreitung der mehr als 10000 Einwohner zählenden Städte auf 100000 qkm für 1900 in den einzelnen europäischen Ländern darlegen sollen. Natürlich kommt man durch die Gegenüberstellung des kleinräumigen Belgien und des bald 170mal größeren Rußland zu einem wissenschaftlich kaum haltbaren Ergebnis. Das möge ein Beispiel beleuchten. Das eine russische Gouvernement Archangelsk, das mit 767000 qkm um 90000 qkm größer ist als die ganze österreich-ungarische Monarchie (einschließlich Bosnien), hat nur eine einzige Stadt über 10000 Einwohner, und diese wird aller Voraussicht nach noch für lange Zeiten die einzige bleiben. Man wird es aber doch begreiflich finden, daß bei der Beantwortung von Fragen, bei denen es sich um die Vergleichung der Kulturformen handelt, derartige unwirtliche Gebiete überhaupt ausgeschieden werden. Wir glaubten schon oben die vier nördlichen Gouvernements und das östliche Rußland vom Staatsganzen abziehen zu dürfen. Auf den Rest von 2100000 qkm, der immer noch den Umfang der vier übrigen festländischen Großmächte übertrifft, würden auf 100000 qkm etwa 15 Städte über 10000 Ein-

wohner kommen: das ist eine Ziffer, die der portugiesischen (16) nur noch wenig nachstand und ihr heute sicherlich gleichkommt. In einzelnen Gouvernements des Südwestens steigt die Ziffer auf 20—30. In Kongreßpolen steht sie der nordostdeutschen (33) kaum noch nach. Die deutsch-slawische Sprachenlinie ist also auch hier wieder nicht die die Kulturen scheidende Grenze. Das beweisen auch die einzelnen Kronländer der österreichischen Monarchie, da, mit Ausnahme von Krain, die überwiegend slawischen Gebiete relativ städtereicher sind als die deutschen, mit Ausnahme von Niederöstereich[1]). Überraschen konnte die von H. mitgeteilte niedrige Durchschnittszahl für Ungarn (24 gegenüber 39 in Österreich), obwohl doch bekanntlich Ungarn eine größere Zahl mittlerer Städte hat als Zisleithanien. Wohnen doch in Ungarn 29,9% der Bewohner in Ansiedlungen über 5000 Einwohner, in Österreich dagegen trotz der Vormachtstellung von Wien nur 23,5%. SUPAN[2]) kommt in seiner Gemeindestatistik für Ungarn — Gemeinde ist für ihn mit Ort meist identisch, im Gegensatz zu Österreich — zu dem Resultat, daß hier und in Kroatien, das übrigens die Zahl nur herunterdrückt, 128 Städte über 10000 Einwohner vorhanden sind. In den Ländern der Stephanskrone kommen also auf 100000 qkm 38 größere Städte, also fast so viel wie in der westlichen Reichshälfte. Während also die Durchschnittszahl für Ungarn der westeuropäischer Länder gleichkommt, sinkt die Ziffer für Spanien bei kritischer Bewertung des Materials auf die Höhe etwa von Bulgarien. SUPAN weist nämlich nach, daß die bisher allenthalben benutzte Ortsstatistik eine Gemeindestatistik ist, dass die Orte wesentlich kleiner sind, als die mitgeteilten Zahlen glauben machen mögen[3]). Daß man sich tatsächlich an die Ortsstatistik halten muß, beweist das Beispiel von Murcia, dessen zur Gemeinde gehörige Orte bis zu 34 km Entfernung von dem Hauptort liegen. Die Gemeinde Murcia hat 112000 Einwohner, die eigentliche Stadt nur 32000. Spanien

1) Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß die Deutschen relativ mehr größere Städte bewohnen, als ihnen ihrem Bevölkerungsanteil nach zufallen würden.

2) SUPAN, Die Bevölkerung der Erde, Europa 1909, S. 36.

3) A. a. O. S. 85.

hat somit 124 über 10000 Einwohner zählende Wohnplätze, nicht 215, und die Durchschnittszahl auf 100000 qkm beträgt 24, nicht 43. Noch etwas niedriger steht Irland, dessen getrennte Behandlung doch auch hier lehrreich sein dürfte[1]). Also auch in diesem Kapitel ist der von H. konstruierte Gegensatz zwischen dem Westen und dem Osten hinfällig. Nicht nur bildet die deutsch-slawische Sprachenlinie nicht die Grenze zwischen Städtereichtum und Städtemangel, sondern auch westliche Länder sind weit davon entfernt, ein „geschlossenes Städtesystem" zu besitzen.

Wie sehr die Ansicht H.s, daß in den westeuropäischen Staaten der Bauernstand „höchstens die Hälfte des Körpers der Nationen einnimmt", den Tatsachen widerstreitet, beweist die von ihm für das Jahr 1900 mitgeteilte Statistik der Natur- und Kulturproduktion in Europa. Danach kamen in Schweden auf 1000 Erwerbstätige 540 in der Naturproduktion Tätige, in Italien 567, in Österreich 609, in Portugal über 610, in Spanien 690 (1887!). Wenn ferner H. die Zahl für Ungarn (586) in kritischer Behandlung auf eine bedeutend höhere Ziffer (764) bringt, so sei doch eingewendet, daß in gleicher Weise auch die Zahlen für Schweden und Dänemark sich steigern lassen, denn unter den 345 und 203 „Anderen" dieser anerkanntermaßen agrarischen Staaten stecken doch sicherlich auch noch in der „Naturproduktion" tätige Elemente. Von den drei westeuropäischen Großmächten und den benachbarten Kleinstaaten abgesehen, nimmt also im germanisch-romanischen Europa die Naturproduktion eine sehr bedeutende Rolle ein. Aber die deutsch-slawische Sprachgrenze bildet auch an und für sich nicht die Grenze, so daß auf der einen Seite die Kulturproduktion, auf der andern die Naturproduktion der herrschende Faktor wäre. Das beweisen die östlichen Provinzen Preußens und die beiden Mecklenburg, in denen allenthalben die Landwirtschaft von wenigstens der Hälfte der Bevölkerung be-

1) Zu hoch angegeben ist übrigens in der Tabelle H.s die Städtedichte für Dänemark: sie beträgt bei der Einschließung von Island und der Faröer nicht 33, sondern nur 7. Jedoch dürfte an sich gegen eine Ausschließung der Nebenländer nichts einzuwenden sein.

trieben wird, und zwar ohne daß ein bedeutender Vorrang der überwiegend polnischen Landschaften festzustellen wäre. Dagegen sehen wir in dem fast ganz slawischen Russisch-Polen ein halb industrielles Land, das kaum noch den eigenen Bedarf an Erzeugnissen der Landwirtschaft befriedigen kann[1]) und das den meisten Teilen des nordostdeutschen Flachlandes an industrieller Betätigung überlegen ist[2]). Wir verweisen weiter auf die Gewerbsamkeit der überwiegend slawischen Sudetenländer — ohne damit die hohe Bedeutung des namentlich in den Randlandschaften ansässigen Deutschtums verkennen zu wollen —, die einen sehr ehrenvollen Platz im wirtschaftlichen Leben der Donaumonarchie einnehmen.

Zum Schlusse seiner wirtschaftskundlichen Erörterung wirft H. einen Blick auf die Eisenbahndichte verschiedener Staaten. Ja freilich, wenn man so England Rußland, übrigens auch Norwegen, gegenüberstellt, so muß natürlich ein solcher Vergleich für die slawische Vormacht höchst ungünstig ausfallen. Auch hier wirken die großräumigen, einer intensiven Kultur kaum zugänglichen Provinzen in der Statistik gewissermaßen als Ballast. Aber immerhin sollte das Große in der Entwicklung des russischen Eisenbahnwesens während des letzten Jahrzehnts anerkannt werden. Wenn wir von den westeuropäischen Großmächten, die schon mit Eisenbahnen gesättigt sind, absehen, so ist Rußlands Eifer in der Erweiterung seines Bahnnetzes größer als etwa der Spaniens und Italiens, die doch noch sehr gewaltige Lücken in ihrem Verkehrssystem aufweisen. Während der Zuwachs Rußlands während der Jahre 1905—1909 8% betrug, war der Spaniens 3,6 und der Italiens 3,2%. Bei einer Betrachtung des europäischen Bahnnetzes scheint allerdings die politische Grenze zwischen Preußen und Rußland, auch eine Grenze verschiedener Bahndichte zu sein. Aber im russischen Grenzgebiet halten politisch-militärische Gründe den Ausbau des Bahnnetzes hintenan. So ist die Gouvernementshauptstadt Plock a. d. Weichsel neben dem am Onegasee, also schon in nördlichen Gegenden, gelegenen

1) Hettner, Europa, S. 337.
2) Philippson, Europa, S. 558.

Petrosawodsk die einzige russische Provinzhauptstadt, die noch keine Eisenbahnverbindung hat. Wie vielen Schwierigkeiten begegnete russischerseits der Ausbau der Linie von Lodz über Kalisch zur preußischen Grenze bei Skalmierzyce! Es läßt sich nicht leugnen, daß das industrielle und bevölkerte Polen unter der geringen Entwicklung des Eisenbahnnetzes zu leiden hat. Dagegen ist die Bahndichte im südlichen Großrußland wohl nur eine wenig geringere als im Nordosten Deutschlands, sicherlich aber ebenso dicht als auf der iberischen Halbinsel. Wie sich also ein Teil des Zarenreiches hinsichtlich der Verbreitung der Verkehrslinien westeuropäischen Zuständen nähert, so hat Ungarn, wie H. selbst zugibt, schon eine vollkommen westeuropäische Dichteform, und dasselbe gilt im geringeren Maße auch von Rumänien und neuerdings von Griechenland, deren Bahndichte ungefähr die gleiche wie in Schweden, Spanien und Portugal ist.

Auf die Schilderung des Verhältnisses zwischen der deutsch-slawischen Sprachgrenze und dem geistigen Leben Europas übergehend, spricht H. von der abendländischen geistigen Arbeitsgemeinschaft einerseits und dem Verkehrskreise der slawischen Sprachen andererseits. Man wird diesem Gedanken leidlich zustimmen können, wenn auch nicht unbedingt. Wenn H. von den geringen sprachlichen Kommunikationen des Ostens mit dem Westen spricht, so darf man wohl demgegenüber an die hervorragende Stellung der deutschen Sprache in Rußland, und zwar nicht nur in der Grenzzone, an die stets wachsende Bedeutung des Deutschtums in Rumänien und in den Balkanstaaten erinnern. Weiter sei unter anderem der alten Wechselbeziehungen des Albanesischen in Unteritalien und des Italienischen in den durchaus slawischen und albanesischen Landschaften der Balkanhalbinsel gedacht, in denen trotz beinahe geschlossener andersprachiger Bevölkerung die Bauart vieler Städte und Stadtteile, und überhaupt das Stadtbild, durchaus italienisch anmutet. Tatsächlich sind denn auch sonst die kulturellen Fäden, die von Westen nach Osten und umgekehrt geknüpft werden, in größerer Zahl vorhanden, als die scharfe Trennung zweier Kulturarten bei H. vermuten läßt. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu wollen, wird man auf jedem geistigen Gebiet, selbst auf dem der

Theologie und der Kirche[1]), Bindeglieder feststellen können. Wir werden uns immer mehr dem Zeitpunkt nähern, in dem das gesamte Europa eine geistige und kulturelle Gemeinschaft bildet.

Eine der stärksten Erschütterungen erleidet H.s Kulturgrenzentheorie bei der Betrachtung der Religionsformen. Nun, er gibt selbst zu, daß die deutsch-slawische Sprachgrenze nicht die Grenze der beiden Religionsformen, der abendländischen (evangelisch-katholischen) und der morgenländischen, ist. Man muß aber diese Abweichung noch stärker hervorheben. Die Polen, die den Spaniern an Zahl nicht mehr wesentlich nachstehen, sind in ihrer erdrückenden Mehrheit römisch-katholisch, ebenso die Litauer, während ihre Stammverwandten, die Letten, gleich den Esthen in Esth- und Livland, den Finnen in dem nach ihnen benannten Großfürstentum, sowie die Lappen in Schweden und Norwegen Lutheraner sind. Tschechen und Slowenen sind in gleicher Weise Katholiken wie die Slowaken und die Magyaren, die dazu teilweise dem lutherischen resp. dem reformierten Bekenntnisse zugetan sind. Die in Kroatien, Slawonien und Ungarn wohnenden Serbo-Kroaten sind ebenfalls überwiegend katholisch, desgleichen ein geringerer Teil ihrer Stammesgenossen in Bosnien. Ja die abendländische Kirche macht mit dem Gebiete der Südslawen nicht Halt: in Albanien ist eine größere Zahl Albanesen dem katholischen Kirchentum untertan. Ein Teil der Rumänen in Ungarn-Siebenbürgen ist griechisch-uniert, wie auch in ihrer überwältigenden Mehrzahl die Ruthenen in Ostgalizien. Man kann H. zustimmen, wenn er den griechisch-unierten Ritus als einen Übergang vom abendländischen zum morgenländischen Kirchentum bezeichnet, aber die Zahl seiner Anhänger ist nicht sehr groß. Das Rekrutierungsgebiet beschränkt sich auf Ruthenen und Rumänen. Aber selbst im eigentlichen Rußland sind wenigstens 1 300 000 Ostslawen, deren Zahl sich infolge des neuerlichen Toleranzukases vielleicht auf 1 700 000 gesteigert haben

1) Wohl weniger der Katholizismus als vielmehr der Protestantismus in seinen verschiedenen Schattierungen hat in der neueren Zeit Einfluß auf die griechische Kirche auszuüben versucht. Bekannt sind ja auch die mehrfachen Bestrebungen seit der Reformation, eine Kirchenunion herbeizuführen.

dürfte, der römisch-katholischen Kirche untertan: in den Gouvernements Witebsk, Minsk, Grodno und namentlich in Wilna sind es Weißrussen, in Grodno, Wolhynien und Podolien Kleinrussen. Nur unter den Großrussen, allerdings den Hauptrepräsentanten im russischen Staate, hat keine der abendländischen Kirchen irgendwelchen nennenswerten Anhang gefunden. Suchen wir die Bedeutung der abendländischen Kirchen östlich von der deutsch-slawischen Sprachgrenze plastisch hervorzuheben, so ergibt sich, daß etwa 50 Millionen Menschen in dem so bezeichneten Gebiete abendländischen Bekenntnissen zugetan sind, das sind beinahe drei Zehntel aller „östlichen Europäer". Nur ein starkes Zehntel dieser 50 Millionen hat sich dem griechisch-unierten Kultus angeschlossen.

Die Kirche hat von jeher die Kunst beeinflußt. Kein Wunder, wenn in den westslawischen katholischen Landschaften die Kirchenbauten durchaus als abendländische Schöpfungen erscheinen. Und ähnlich weit reicht der westliche Einfluss in den südslawischen Gebieten, bis weit in die Balkanländer hinein. Albanien hat z. B. noch völlig westeuropäisch anmutende Kirchenbauten aus dem Mittelalter. Ja selbst in dem Gebiete des mittelalterlich-orientalischen Metropolitansprengel von Ipek findet man Klosterkirchen mit romanischer Konstruktion und mit romanischer Ornamentik aus dem 13. Jahrhundert. Freilich sind gerade in diesen Gegenden die Beziehungen zwischen Abendland und Morgenland stets rege geblieben [1]).

Eine Betrachtung der Sprach- und Bildungsgrenzen zeigt auf jeden Fall nicht, daß „in Westeuropa die Zahl der Analphabeten auf ganz wenige Gebiete zurückgedrängt sind". Nur Deutschland und die kleineren germanischen Staaten haben doch allein eine allgemeine Schulbildung aller oder fast aller ihrer Staatsangehörigen erreicht. Die relativ niedrige Zahl der in Frankreich als Analphabeten ausgehobenen Rekruten darf doch über die Tatsache nicht hinwegtäuschen, daß in den Departements

1) In der zweiten christlichen, mit dem 11. Jahrhundert einsetzenden Periode künstlerischen Schaffens in den armenischen Kaukasusländern ist der abendländische Einfluß an Kirchenbauten unverkennbar.

des Westens und des Südens noch ein größerer Prozentsatz der Bevölkerung aus Analphabeten besteht [1]). Aber auch sonst ist die Art der Erteilung des Elementarunterrichtes in Frankreich danach angetan, auch hinsichtlich der nach der offiziellen Statistik des Schreibens und Lesens Kundigen ein gesundes Mißtrauen zu beobachten. Da die Rekrutenstatistik H.s Spanien und Portugal nicht berücksichtigt, so darf an dieser Stelle auf die enorme Höhe der Analphabetenziffern dieser beiden Länder hingewiesen werden, die sich auf 68 und 79% der Bevölkerung belaufen [2]) und die bedeutend höher sind als die Bulgariens (53%) und wahrscheinlich sogar als die Rußlands. Bei Rußland bedenke man auch hier wieder, daß das bunte Gemisch der uralfinnischen und der türkischen Völkerschaften die Reichsziffer erheblich herunterdrückt. Umgekehrt sei an die hervorragende Stellung des Großfürstentums Finnland, also eines Landes östlich der deutsch-slawischen Sprachgrenze, auf dem Gebiete der Volksbildung erinnert [3]).

So lassen sich beinahe sämtliche Thesen H.s bei tieferem und allseitigem Erfassen des Stoffes befehden. Wenn er zum Schluß auf einige Züge des kulturell entwickelten Lebens in Westeuropa zu sprechen kommt und auf die Fragen einer „überreifen Industrieverfassung" hinweist, so spielen diese in Deutschland, Großbritannien, einigen germanischen Kleinstaaten, aber auch in sprachlich gemischten Kronländern Österreichs und in Russisch-Polen, allerdings eine bedeutendere Rolle. Wie aber das moderne Frankreich an ihrer Lösung bereits im geringeren Maße beiträgt, so können die anderen romanischen Staaten, Spanien, Portugal und Italien, sich erst in gleicher Weise, wie

---

1) Der französische Rekrutierungsbericht für das Jahr 1909 führt 14225 Leute auf, die des Schreibens und Lesens unkundig sind.

2) So nach PHILIPPSON. Es sei allerdings ein Zweifel ob der Richtigkeit dieser Zahlen, wenigstens hinsichtlich der Spaniens, ausgesprochen.

3) In Österreich waren im Jahre 1900 unter der über 10 Jahre alten Bevölkerung bei den Deutschen 6,9% Analphabeten, bei den Tschechen aber nur 5,4%. Von Griechenland sagt Th. FISCHER (SCOBELS geograph. Handbuch I, S. 743), daß die Volksbildung trotz des Fehlens eines Schulzwanges hochsteht.

etwa Rumänien und Ungarn, mit der Schaffung einer Industrie befassen. In Rußland, nicht nur in Russisch-Polen, sondern auch in Großrußland, dürfte man übrigens doch über die Anfänge der Gründerzeit hinweg sein[1]). Man darf wohl auch darauf hinweisen, daß die industrielle Basis, etwa in Bulgarien — von Ungarn ganz zu schweigen —, eine gesundere ist und ein frischeres Aufstreben verspricht als die gleiche in Portugal.

Man wird auch nicht gerade sagen können, daß die Erwägung von Kolonialproblemen ein westeuropäisches Kulturproblem sei. Man braucht nur an den im allgemeinen als gescheitert zu betrachtenden und bis vor kurzem nicht wieder aufgenommenen Versuch Italiens, an den Untergang der spanischen Kolonialmacht, an die koloniale Erstarrung Portugals und an das geringe Vermögen Frankreichs, seine Kolonien wirklich zu kolonisieren, und andererseits an die kolonisatorischen und zivilisatorischen Aufgaben Rußlands in Asien zu erinnern, um auch hier einer Einseitigkeit nicht das Wort zu reden.

H. beschließt seinen Aufsatz mit einem Blick auf die politischen Grenzen. Er glaubt feststellen zu können, daß die Staatsbildungen und Staatsveränderungen gerade um die deutsch-slawische Sprachgrenze immer lebhafter als an irgendeiner anderen Stelle Europas waren. Er weist darauf hin, daß in „Grenzeuropa" heute sieben Staaten sind, im Mittelalter sogar noch mehr vorhanden waren. Entgegen diesen Ausführungen wird man die Lebhaftigkeit der Staatenbildung und der Staatsveränderung an der langgestreckten deutsch-romanischen Sprachgrenze kaum weniger bedeutend bewerten dürfen. Man bedenke doch auch ferner, wie lange Zeit im Südosten Europas das oströmische und später das osmanische Reich gewaltige konsolidierte Massen bildeten, wie weiter im Weichsel- und Dnjeprgebiet Polen und Litauen an Größe die sonst in Europa vorhandenen Staaten übertrafen. Auf der Balkanhalbinsel trat zwischen dem allmählichen Niedergang des oströmischen Reiches und dem Erstehen der osmanischen

1) Über die geographische Lage der russischen Industriegebiete unterrichtet kurz zusammenfassend A. Hettner, Das europäische Rußland, S. 195.

Weltmacht eine lebhaftere Staatenbildung ein, die eine Parallele erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fand. Gewiß ist bei diesen modernen Staaten an der unteren Donau und auf der Balkanhalbinsel die Eindeutigkeit klar, wiewohl man von einer weitgehenden Übereinstimmung und Parallelität von Sprach- und Staatsgrenze nicht reden kann, da sehr bedeutende Bruchteile der Völkerschaften, die den einzelnen Staatswesen den Namen gegeben haben, außerhalb dieser nationalen Staaten wohnen. Ob nun freilich alle diese Nationalstaaten eine nationale Notwendigkeit sind, ist eine Frage, die erst die Zeit beantworten wird. Vorweg scheinen sie noch nicht alle derart konsolidiert zu sein, daß sich bereits das letzte Wort sagen ließe. Sicherlich kann den warmherzigen Ausführungen H.s über die in der Natur begründete Notwendigkeit der österreich-ungarischen Monarchie durchaus beigepflichtet werden.

Ziehen wir aus unseren Entgegnungen den Schluß, so wird man selbstverständlich den großen kulturellen Unterschied eines bedeutenden Teiles der slawischen Welt etwa von der germanischen nicht leugnen können. Aber diese Unterschiede sind nicht der gesamten slawischen Welt als solcher eigen. Ein großer Teil der Westslawen und auch der Südslawen steht auf ziemlich der gleichen Kulturstufe wie der Durchschnitt der westeuropäischen Völker. Auf sehr vielen Kulturgebieten sind Übergänge von den westslawischen zu den ostdeutschen Gegenden vorhanden. In mehr als einem Punkte ähneln die Verhältnisse im ostdeutschen Sprachengebiet denen im westslawischen. Ja es kommt sogar vor, daß der Zustand im ersteren dem im letzteren nachsteht. Von einer kulturgeographischen Scheidung der deutsch-slawischen Sprachgrenze kann infolgedessen kaum die Rede sein. Es geht aber auch an und für sich nicht, die romanisch-germanische Welt in gegensätzliche Auffassung zu der osteuropäischen zu bringen. Namentlich in den romanischen Staaten finden sich häufig Zustände, die trotz des Vorzuges, auf einer alten Kultur fußen zu können, den slawischen in keiner Weise überlegen sind. Die These H.s geht von dem hohen Stand der Kultur im germanischen Europa aus, an dem das romanische Europa nur in sehr geringem Maße teilnimmt. Die Vollkultur ist nicht Gemein-

gut der abendländischen Welt, mit dem man die osteuropäische Kultur als eine andersgeartete und geringwertige in Gegensatz bringen könnte. Die Verhältnisse eines Vollkulturgebietes, etwa der romanisch-germanischen Grenzlande im Rheingebiet, kann man nicht ohne weiteres auf das ganze abendländische Europa übertragen, und deshalb können die Lichtseiten nicht als typisch für Westeuropa herausgearbeitet werden.

La Législation annonaire des Pays-Bas à la fin de l'Ancien Régime et la disette de 1789 en France.

Par

Hubert Van Houtte.

Cet article traite à vrai dire deux sujets. D'abord nous n'avions d'autre intention que d'étudier le contrecoup de la disette française de 1789 dans les Pays-Bas[1]). Mais, de fil en aiguille, nous constatâmes que ce furent les causes éloignées de la disette française, lesquelles remontent jusqu'en 1787, qui mirent Joseph II dans l'impossibilité de maintenir la liberté du commerce des grains, qu'il avait si solennellement inaugurée par l'Edit perpétuel du 11 décembre 1786. Puis, à propos de cet édit, nous nous aperçûmes que les appréciations sur le régime en vigueur avant 1786 étaient si vagues et souvent si contradictoires, qu'une étude détaillée de ce régime s'imposait. De là les deux parties de cet article: 1° La législation annonaire des Pays-Bas sous Marie-Thérèse et sous Joseph II avant le 11 décembre 1786; 2° Les rapports de la disette française de 1789 avec notre législation annonaire de 1787 à 1790.

I° *La législation annonaire des Pays-Bas sous Marie-Thérèse et sous Joseph II jusqu'au 11 décembre 1786.*

Nous disions que les appréciations sur la législation annonaire des Pays-Bas à la fin de l'ancien régime sont si vagues et si contradictoires. M. Briavoinne consacre en tout deux pages à

---

1) L'idée de ce travail nous fut suggérée par la lecture d'une quinzaine de documents qui nous furent obligeamment prêtés par M. Eugène Hubert, professeur à l'université de Liège. Nous tenons à exprimer ici toute notre

la question[1]). Il cite une douzaine d'ordonnances sur la matière – dont deux sous une date erronée – et conclut de la manière suivante: «Ces diverses mesures étaient-elles prises d'après un système fixe et toujours le même? Nous trouvons cette question résolue d'une manière à peu près affirmative par M. DE PONTÉCOULANT, préfet du département de la Dyle, qui a dit (dans son *Mémoire statistique* de l'an X): Sous le gouvernement autrichien, lorsque le seigle montait à 7 livres 15 sous le quintal et le froment à 13 livres 10 sous, l'administration en défendait ou en restreignait la sortie, qui se permettait de nouveau lorsque la balance était rétablie.» – «Mais à quel prix, ajoute BRIAVOINNE, l'entrée du grain étranger était-elle entièrement permise? à quel autre prix était-elle entièrement défendue? Nous n'avons pu retrouver encore le texte original de la loi qui règle ce régime.»

Un autre auteur qui s'est occupé de la question, notre célèbre archiviste feu GACHARD, exprime l'opinion que voici[2]): «Les Pays-Bas autrichiens, nous sommes heureux d'avoir à le proclamer, étaient sous ce rapport, régis par des principes plus sages (que la France). Aucune entrave, aucune formalité n'y gênaient la circulation ni le commerce des grains; seulement, lorsque la cherté du pain excitait de l'inquiétude parmi le peuple des grandes villes, on défendait aux cultivateurs de vendre, et aux marchands d'acheter les grains ailleurs qu'aux marchés publics: c'est ce qui eut lieu en 1757; c'est ce qui se fit encore en 1771.

---

reconnaissance à notre aimable et distingué collègue. Aux documents prêtés par lui sont venues s'ajouter d'autres pièces du Ministère des Affaires étrangères à Paris et des Archives générales du Royaume à Bruxelles. Celles de Bruxelles nous furent signalées par notre ami l'archiviste J. MEES. Qu'il reçoive également ici nos meilleurs remercîments.

1) NATALIS BRIAVOINNE, *Mémoire sur l'état de la population, des fabriques, des manufactures et du commerce dans les provinces des Pays-Bas, depuis Albert et Isabelle jusqu'à la fin du siècle dernier.* (Mémoires couronnés de l'Académie royale des sciences et belles-lettres de Bruxelles, tome XIV, 2), 1841, in-4°, pp. 90–92.

2) *Sur la législation des grains en Belgique au XVIII^e siècle, et jusqu'à la réunion de ce pays à la France* (Bulletins de l'Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique, tome XVII, 1re partie, 1850, pp. 28–50). Les passages cités se trouvent pp. 29–30, 32 et 33.

Mais ces défenses n'étaient que temporaires, et le gouvernement ne les faisait, en quelque sorte que malgré lui, et pour condescendre au vœu des populations.» Et plus loin: «On peut dire que le commerce des blés et leur circulation dans l'intérieur du pays, sauf des circonstances rares et tout à fait exceptionnelles, – étaient véritablement libres: tout le monde pouvait se livrer à ce commerce, sous permission des autorités, sans être tenu à remplir des formalités quelconques.» ... Quant à l'importation, «les frontières étaient constamment ouvertes à l'entrée des grains étrangers, sur laquelle il ne se percevait qu'un droit de douane assez faible[1]). Quant à l'exportation, elle était prohibée ou permise, selon le plus ou moins d'abondance des récoltes, l'élévation ou l'abaissement du prix des grains. *Quelquefois* il arrivait qu'elle fût interdite, alors même que l'approvisionnement du pays surpassait les besoins.»

M. PIOT, dans son histoire du *Règne de Marie-Thérèse dans les Pays-Bas autrichiens*[2]) adopte l'appréciation optimiste de M. GACHARD et parle de notre législation annonaire comme d'un régime de «grande liberté».

M. BRANTS, dans son *Histoire des classes rurales aux Pays-Bas*[3]), semble adopter également cette idée, lorsqu'il affirme que le gouvernement de Marie-Thérèse appliqua une sorte d'échelle mobile, et qu'il n'interdisait la sortie du froment que lorsqu'il dépassait le prix raisonnable de 65 à 70 sous la rasière.

Mais G. BIGWOOD, qui a consacré récemment, à la question qui nous occupe, un article intitulé «*Joseph II et la liberté du commerce des grains*»[4]), introduit son étude en disant «que Joseph II s'étonna de ce que l'exportation des céréales semblait être défendue d'une façon presque permanente» dans nos pro-

---

1) Par last de 60 rasières de Bruxelles: 9 fl. sur le froment, 7 fl. 4 s. sur le métillon ou méteil, 6 fl. sur le seigle, le sucrion et l'épeautre, 2 fl. 8 s. sur l'avoine et 5 fl. sur la bouquette.

2) LOUVAIN 1874, p. 254.

3) *Mémoires couronnés et autres mémoires* de l'Académie royale de Belgique, tome XXXII, Bruxelles 1881, in-8°, p. 226.

4) Extrait des *Annales de la Fédération archéologique et historique de Belgique*, XXI^e session. Congrès de Liège 1909, in-8° de 40 pp.

vinces. Comme M. BIGWOOD n'apporte aucune réserve à cette appréciation, il est permis de croire qu'il la fait sienne. Il est regrettable que M. BIGWOOD n'ait pas connu l'article de M. GACHARD. Il y aurait trouvé, outre deux tableaux statistiques très intéressants [1]), une grande partie de l'analyse qu'il consacre lui-même à l'édit perpétuel de 1786 et surtout une appréciation d'ensemble sur notre législation annonaire, qui est presqu'au contrepied de la sienne.

Au demeurant qui des deux a raison, de M. GACHARD ou de M. BIGWOOD?

A notre avis la vérité se trouve entre les deux, si tant est que l'appréciation de M. GACHARD peut passer pour claire et précise. M. BIGWOOD toutefois nous semble plus s'approcher de la vérité que M. GACHARD. Un relevé systématique de toutes les ordonnances connues touchant le commerce des grains nous a donné le résultat suivant: de 1739 à 1794, c'est à dire en 55 ans, l'exportation est totalement interdite pendant plus de 28 ans, c'est à dire pendant plus de la moitié du temps. Elle est partiellement interdite pendant huit ans environ, à savoir

pendant l'été de 1752,
du 28 novembre 1765 au 27 janvier 1768,
du 13 juillet 1776 au 2 août 1777,
du 23 juillet 1778 au 15 novembre 1780,
du 31 janvier 1782 au 3 septembre 1782,
du 10 mai 1783 au 25 octobre 1784.

Et elle n'est entièrement libre que pendant 18 à 19 ans, à savoir:

du printemps 1743 au 20 novembre 1745,
du printemps 1749 au printemps 1752,
de la fin de 1752 au 28 septembre 1756,
du 2 mai 1759 au 28 novembre 1765,
du 26 août 1769 (environ) au 23 avril 1770,
du 9 juillet 1774 au 3 septembre 1774,
du 26 novembre 1785 au 27 septembre 1787.

1) Le tableau des prix le plus haut et le plus bas, ainsi que le prix moyen du froment et du seigle à Bruxelles et à Bruges, de 1762 à 1773, et le relevé des importations et des exportations de grains faites en Belgique, de 1759 à 1791.

Encore faut-il observer que, du 9 juillet 1774 au 3 septembre 1774, une partie de la frontière reste fermée, à savoir celle du Limbourg et du Luxembourg. Et n'oublions pas, au surplus, que même sous le régime de la liberté d'exportation, la circulation intérieure est généralement règlementée; du moins les ordonnances de police concernant les accaparements et les achats clandestins restent en vigueur. L'élaboration et l'exécution de ces ordonnances appartenaient aux magistrats locaux. Ceux-ci ont à cœur de soigner avant tout l'approvisionnement facile de la bourgeoisie: le temps du marché était ordinairement divisé en trois parties. Seuls les bourgeois qui achetaient pour leur consommation personnelle, avaient le droit de traiter pendant la première partie. La deuxième était réservée aux brasseurs, distillateurs, meuniers et boulangers. Et les marchands en gros ne pouvaient acheter ce qui restait d'invendu que pendant la dernière partie [1]).

Il va de soi que, par les temps d'abondance, les préposés à la police des marchés se relâchaient volontiers de leur surveillance rigoureuse. Mais l'abondance ne se maintenait que dans les cas relativement rares, où la récolte était bonne dans toute l'Europe occidentale, ou tout au moins dans les pays riverains de la Baltique, les fournisseurs ordinaires des grands marchés européens [2]). Certes la Belgique, particulièrement la Flandre, était un pays de grande production agricole. Les principales productions de cette province, dit en 1775 l'abbé Mann [3]) «sont le froment, le

---

1) Cf. GACHARD, art. cité p. 32. Un décret du gouverneur général Charles de Lorraine du 30 janvier 1773, portée en un temps où la *circulation intérieure était libre*, enjoint à ceux qui étaient préposés à la surveillance du marché aux grains à Bruxelles, de veiller à l'observation des ordonnances de police qui concernent cet objet, et de prévenir et réprimer notamment les monopoles et autres manœuvres illicites des vendeurs. *Ordonnances des Pays-Bas autrichiens*, tome X, p. 338.

2) Cf. W. NAUDÉ, *Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 18. Jahrhundert*, Berlin 1896, p. 379.

3) *Mémoires de l'Académie impériale et royale des sciences et belles-lettres de Bruxelles*, tome IV, Bruxelles 1783, p. 125. Nous ne pouvons pas partager l'opinion de M. V. BRANTS, lorsqu'il affirme que «notre pays avait besoin de combler par des importations périodiques le déficit de la production

seigle, l'orge, l'avoine, le boekweyt ou bled sarrasin, l'épeautre, les pois, les fèves, les vesses et toutes sortes de légumes et de plantes potagères: la quantité qu'on en recueille est bien au delà de ce qui suffit aux besoins du pays et à la nourriture de ses habitants». Et tel était le cas aussi pour le bétail «qui y est si abondant «qu'on peut envoyer 50 à 60 mille bœufs par an dans les provinces voisines» [1]). Cependant la situation n'était pas aussi brillante dans d'autres provinces, dans le Luxembourg et le comté de Namur par exemple, et dans le Hainaut, sauf la châtellenie d'Ath. Et puis la Flandre, le Brabant et le Limbourg sont situés dans le voisinage immédiat de la Hollande. Amsterdam était le plus grand marché de grains du monde [2]). Ses marchands venaient souvent faire des achats considérables dans nos provinces, lorsque la récolte avait fait défaut ou était médiocre dans les provinces baltiques [3]). Les Pays-Bas se trouvaient donc continuellement exposés à voir drainer leurs subsistances vers le Nord et l'abondance ne s'y maintint jamais qu'en cas d'abondance générale. Nos provinces étaient trop avantageusement situées au point de vue du commerce en général et du commerce des grains en particulier, pour qu'on y pût impunément maintenir en tout temps la liberté d'exportation.

Pour bien mettre les choses au point, il importe encore de faire remarquer que, même en cas d'interdiction absolue, il sortait toujours une certaine quantité de grains par permission spéciale. Au surplus le transit des grains étrangers est généralement toleré même en cas de disette. Ainsi c'est en majeure partie sur le compte du transit qu'il faut mettre les chiffres renseignés à la sortie, dans le tableau publié par M. GACHARD, aux années 1772 et 1781. Lorsque d'autre part, aux années d'interdiction, on voit dépasser le chiffre des entrées par celui des sorties, comme en 1773, il va de soi qu'alors il ne s'agit plus d'un simple transit,

---

nationale». Voir ouvrage cité ci-dessus, p. 215. La statistique publiée par M. GACHARD (voir ci-dessus) démontre que nos exportations de grains étaient, au XVIII^e^ siècle, généralement supérieures à nos importations.

1) MANN, *ibidem* p. 128.

2) Cf. NAUDÉ, ouvrage cité pp. 436 et sv.

3) Voir plus bas.

mais d'une exportation autorisée par permissions spéciales. Nous verrons d'ailleurs dans la seconde partie de ce travail quelques permissions spéciales obtenues en temps de crise. Mais au prix de quels efforts!

Après cette vue d'ensemble, faisons un examen plus détaillé de notre législation annonaire.

Le règne de Marie-Thérèse s'ouvre par une crise intense. Déjà l'année avant son avènement, les 16 septembre, 19 octobre et 28 novembre 1739 [1]), l'exportatation des grains avait été rigoureusement interdite dans toutes nos provinces. L'ordonnance du 28 novembre 1739 justifie les mesures prises par «la médiocre récolte qu'il y a eu cette année, jointe à la traite, que commencent de faire les étrangers, des grains et fourrages des Pays-Bas». Les 5, 6 et 9 mai 1740 des enquêtes avaient été prescites pour connaître la quantité de grains qu'il y avait dans chaque maison [2]). Les pronostics pour la moisson de 1740 étaient d'ailleurs détestables: «Le prix des grains hausse de plus en plus et le mauvais temps ne laisse guère d'apparence à une bonne récolte», dit l'ordonnance du 9 mai. Le lendemain 10 mai, paraît une ordonnance contre ceux qui, sous prétexte de cherté des grains, pillent les boutiques des boulangers et marchands, ou qui s'emparent des vivres que les gens du plat-pays apportent dans les villes [3]). Il va sans dire que, par une crise pareille, tous les grains étrangers peuvent entrer dans le pays en franchise de droits [4]). Bientôt la peine de mort est comminée contre ceux qui exportent du blé en dépit des ordonnances [5]). Les magistrats locaux du Brabant, du Limbourg et même de la Flandre ont tellement peur de la disette, qu'ils défendent la sortie des grains d'un endroit à l'autre de leurs provinces respectives, comme en

---

1) *Ordonnances des Pays-Bas autrichiens*, tome V, pp. 310, 314 et 318.

2) *Ibidem* pp. 352–354.

3) *Ibidem* p. 356. Ces actes de brigandage se commettaient non seulement au plat-pays, mais en pleins centres urbains. A Bruxelles la populace pilla même, le 5 janvier 1740, plusieurs magasins. Cf. HENNE et WAUTERS, *Histoire de la ville de Bruxelles*, tome II (1845), p. 254.

4) 25 mai 1740; *Ordonnances* citées, tome V, p. 361.

5) 28 mai 1740; *ibidem* p. 362.

pleine période d'économie urbaine[1]). La misère est extrême: les bestiaux meurent en masse faute de nourriture, en plein mois de mai 1740; et le conseil de Hainaut, pour éviter des épidémies, se voit obligé de promulguer une ordonnance prescrivant l'enfouissement immédiat des cadavres[2]).

La récolte de 1740 fut moins mauvaise qu'on ne l'avait prévu[3]). Cependant des ordonnances du 9 juin, du 24 septembre, du 15 octobre, des 9, 22 et 26 novembre 1740 et 1r février 1741[4]) maintiennent un régime extrêmement sévère, et ce n'est que le 6 juin 1741 que la circulation *intérieure* redevient libre[5]). L'exportation toutefois reste rigoureusement défendue. Et pourtant le gouvernement déclare dans les considérants de l'ordonnance du 6 juin «que les soins qu'il a eus pour secourir ses bons et fidèles sujets dans la dernière calamité et cherté de grains ont eu un succès si favorable que le prix en est tellement baissé que sesdits sujets le peuvent acheter à un prix raisonnable . . . Et il est fort apparent qu'il baissera davantage, à l'occasion du temps favorable, lequel fait espérer une abondante récolte.» Il faut croire que ces prévisions optimistes ne se sont pas réalisées de si tôt. Car le prix moyen du froment en Flandre qui avait atteint en 1740 le taux déjà exorbitant de 25 l. 6 s. 8 d. le hoed fut en 1741, de 29 l. 11 s. 2 d. ½, le plus haut qui ait été atteint durant le dix-huitième siècle, si l'on en excepte l'année 1710[6]).

---

1) 28 et 30 mai 1740; *ibidem* pp. 362 (note) et 363.

2) 30 mai 1740; *Ordonnances* citées, tome V, p. 363. L'année 1740 fut également une année de mortalité et de disette en France. Cf. entre autres G. Martin, *La grande industrie en France sous Louis XV*, p. 113.

3) Voir les considérants de l'ordonnance du 24 septembre 1740. *Ordonnances* citées, tome V, p. 375.

4) *Ibidem* pp. 375, 396, 399, 406, 417 et 437.

5) *Ibidem* p. 437.

6) Voir H. Van Houtte, *Documents pour servir à l'histoire des prix de 1381 à 1794* (publications in-4° de la commission royale d'histoire), Bruxelles 1902, tableau H. C'est à tort que M. Piot (ouvrage cité pp. 254–255) affirme que le prix du grain, sous Marie-Thérèse, fut le plus élevé pendant les mois d'octobre 1770 à septembre 1771. Cette erreur provient de ce que M. Piot n'a pu utiliser que la petite statistique donnée par M. Gachard, dans l'article cité plus haut, et qui porte uniquement sur les années 1762–1773.

Cependant la baisse, prématurément escomptée par le gouvernement, se produisit probablement à la fin de l'année et, en tout cas, pendant les années 1742 et 1743: le prix moyen du froment en Flandre fut respectivement de 15 l. 6 d. $^2/_3$ et de 11 l. 15 s. 11 d. $^1/_9$ le hoed [1]). Ce dernier prix est le plus bas qui ait été vu pendant la période qui nous occupe. La liberté d'exportation ne paraît pas toutefois avoir existé avant le printemps 1743 [2]). Le prix relativement bas de l'année 1742 et celui extrêmement bas de l'année 1743, alors que l'exportation avait été interdite pendant une partie de l'année, sont de nature à nous faire croire que les précautions prises par le gouvernement n'eurent pas précisément pour résultat, comme le dira plus tard Joseph II dans son édit perpétuel, de provoquer la hausse au lieu de la baisse qu'il poursuivait.

A partir du printemps 1743 et jusqu'au 20 novembre 1745, nos producteurs et marchands de grains jouissent donc d'une liberté pleine et entière. Durant ces deux années et demie les prix remontent légèrement, mais sans atteindre un taux inquiétant. Mais voilà que la guerre de la succession d'Autriche venait de déborder sur nos provinces. En 1745 la Flandre est conquise par la France, puis d'autres provinces encore: à la fin de 1746 Louis XV est maître de tous les Pays-Bas, à l'exception du Luxembourg et du Limbourg. De nouvelles défenses étaient inévitables. Du 20 novembre 1745 au 13 septembre 1748, nous comptons douze ordonnances d'interdiction, tant de la part des autorités françaises que de la part de l'administration autrichienne [3]). Il est vrai que toutes ces ordonnances sont préventives et ont pour but d'éviter la disette que pourrait amener «le voisinage

---

1) Voir H. Van Houtte, *ibidem*.

2) Voir défenses des 19 juin, 20 septembre 1741, 15 mars 1742, 2 janvier 1743. *Ordonnances* citées, tome V, p. 453 et *Liste chronologique des édits et ordonnances des Pays-Bas autrichiens de 1700 à 1750*, Bruxelles 1851, pp. 337, 342 et 351.

3) *Ordonnances* citées, tome VI, pp. 174, 209, 229, 240, 264, 269, 287, 290, 417, 447, et *Liste chronologique*, citée ci-dessus, pp. 390, 394, 397 et 409.

d'une grande armée» [1]) ou les achats de blé que font les étrangers [2]).

Après la guerre de la succession d'Autriche et le départ des troupes françaises (janvier 1749), nouvelle ère de liberté. Mais le printemps de 1752 nous amène de nouvelles restrictions. Une ordonnance du conseil de Luxembourg du 28 juin 1752 défend de couper les grains avant leur maturité bien constatée, «quoiqu'il y ait lieu d'espérer «que les *remèdes que l'on a tâché de porter à la disette* auront le succès désiré» [3]). Le 2 septembre 1752 une ordonnance du conseil de Namur constate que «les pluies continuelles qui empêchent la rentrée des moissons font craindre une disette» et, en conséquence, il interdit la sortie des grains par eau [4]). Cette défense toutefois ne semble avoir atteint que la seule province de Namur. Elle démontre cependant combien les autorités provinciales étaient disposées à restreindre la liberté du commerce des grains. Si le gouvernement central, de peur qu'il ne perde le bénéfice des droits de sortie, était moins favorable au régime prohibitif, les organismes locaux y recouraient à la moindre alerte. Un grand nombre des ordonnances que nous avons consultées émanent des conseils provinciaux. Leur autorité était encore considérable à cette époque, et c'est ce dont MM. Gachard et Piot ne tiennent pas suffisamment compte.

Si l'interdiction du 3 septembre 1752 fut purement locale, il ne faut point s'en étonner. Car le prix moyen du froment en Flandre ne fut que légèrement supérieur, en 1752, à celui de 1751: 18 l. 17 s. 11 d. $^1/_2$ contre 15 l. 16 s. 10 d. $^1/_3$. En 1753 il fut à peu près le même qu'en 1752. En 1754 il tombe à moins de 15 l. et en 1755 et 1756 à 13 l. et quelques sous [5]).

---

1) Voir par exemple l'ordonnance du 7 août 1746. *Ordonnances* citées, tome VI, p. 229.

2) Voir par exemple les ordonnances du 20 novembre 1745 et du 25 avril 1746; *ibidem* pp. 174 et 209. A partir du 25 novembre 1747 la défense porte aussi sur les pois, fèves, favelottes et haricots. Voir Gilliodts-van Severen, *Cartulaire de l'ancien grand tonlieu de Bruges*, tome VI, 1909, p. 85.

3) *Ordonnances* citées, tome VII, p. 119.

4) *Ibidem* p. 155.

5) Voir H. Van Houtte, ouvrage cité, tableau H.

Pendant toute cette période point d'ordonnance du gouvernement central ou des gouvernements de province, ce qui nous permet de croire que de 1752 à la fin de l'année 1756, le commerce des grains et de leurs dérivés fut entièrement libre, moyennant paiement des droits d'entrée, de sortie et de transit [1]).

La fin de l'année 1756 marque le commencement d'une nouvelle ère d'interdictions et de restrictions de toute sorte. Le 28 septembre de cette année, nous trouvons une ordonnance de Marie-Thérèse défendant, «à cause de la mauvaise récolte *dans plusieurs pays du Nord* et la grande traite de grains qui se fait dans nos provinces», la sortie du froment, du seigle, de l'épeautre, de l'orge et de l'avoine et règlementant sévèrement la circulation intérieure [2]). Suivent toute une série d'ordonnances confirmant ou étendant la première [3]). Puis vient l'ordonnance particulièrement rigoureuse du 18 janvier 1757 [4]), suivie à son tour d'une dizaine d'ordonnances interprétatives [5]). Le 22 mars 1757 et le 21 avril 1757, les rigueurs de l'ordonnance du 18 janvier

1) Nous avons déjà indiqué plus haut, d'après M. GACHARD, le taux des droits d'entrée qui frappaient les grains en temps normal. En ce qui concerne les droits de transit, par un «*tarif on récapitulation des ordonnances pour la levée des droits d'entrée et de sortie*» qui repose aux archives générales du royaume à Bruxelles (Conseil des Finances n° 1623) et que nous publierons ultérieurement, nous apprenons qu'une ordonnance du 14 juin 1755 imposait comme suit le transit des grains à travers le territoire, extrêmement entrecoupé d'enclaves, des départements de Namur et de Charleroi: «par terre: froment 2 fl. 3 s., métillon 1 fl. 18 s., seigle 1 fl. 17 s., orge et sucrion 1 fl. 11 s., épeautre 1 fl. 9 s. le last. Si les grains transitaient par eau (par la Sambre ou la Meuse) le froment payait 4 fl. 14 s., le métillon 3 fl. 15 s., le seigle 3 fl. 15 s. 6 d., l'épeautre 3 fl. 18 s.

Pour ce qui est des droits de sortie, comme le tarif en question date d'une époque où l'exportation des grains était défendue (probablement du commencement de l'année 1774), nous n'y trouvons que les droits de sortie frappant les espèces non défendues: la bouquette ou blé sarrasin: 10 livres le last, et la farine 1 livre 4 s. le last.

2) *Ordonnances* citées, tome VIII, p. 54.

3) 14 et 20 octobre, 23, 24 et 29 novembre 1756. Voir *ibidem* pp. 61, 65 et 55 (note). Voir aussi *Liste chronologique des édits et ordonnances* de 1750 à 1794, I^re^ partie, p. 85.

4) *Ordonnances* citées, tome VIII, p. 79.

5) *Ibidem* pp. 102–105 et *Liste chronologique* citée, pp. 89–93.

sont supprimées dans le Luxembourg d'abord, dans les autres provinces ensuite, mais la défense d'exportation portée le 28 septembre 1756 reste debout [1]). Dans le préambule de l'ordonnance du 21 avril 1757, il est dit qu'à présent les grains sont à un prix raisonnable. Cependant nous savons par nos *Documents*, déjà cités à plusieurs reprises, que le prix moyen du froment en Flandre fut de 22 l. 12 s. 2 d. $^2/_3$ le hoed pendant l'année 1757, ce qui est d'un quart au moins au dessus du prix normal. Mais en 1758 il est de moins de 18 et en 1759 de moins de 17 livres. Néanmoins l'ordonnance du 28 septembre 1756 fut maintenue jusqu'au 2 mai 1759 [2]).

Alors nous allons au devant de la plus longue période de liberté que nous ayons rencontrée dans nos recherches. Du 2 mai 1759 au 28 novembre 1765 le gouvernement ne prend pas une seule mesure restreignant le commerce des grains. Il se borne à rappeler une seule fois les précautions d'usage contre les accaparements ou les achats clandestins [3]). Aussi bien les prix sont normaux pendant toute cette période: en Flandre la moyenne pour le froment est de 16 l. 13 s. 4 d. le hoed en 1760, de 15 l. 14 s. en 1761, de 17 l. 16 s. 2 d. en 1762, de 16 l. 6 s. 6 d. en 1763, de 17 l. 3 d. en 1764, de 18 l. 8 s. 9 d. en 1765 [4]).

Ce dernier chiffre marque déjà la hausse. Elle fut considérable dès le mois de septembre 1765 [5]). De nouvelles mesures s'imposaient. Elles furent prises à partir du 28 novembre. Partielle d'abord, ne visant que le seigle et laissant ouverte la frontière du Luxembourg [6]), la défense d'exportation s'étend au froment dès le 27 mai 1767 [7]), aux farines dès le 13 janvier 1768 [8])

---

1) *Liste chronologique*, p. 96 et *Ordonnances*, tome VIII, p. 122.

2) *Ordonnances*, tome VIII, p. 310. Pour les mesures prises entre le 21 avril 1757 et le 2 mai 1759, voir *ibidem* pp. 125, 126, 131, 157 et 163.

3) 20 juin 1761; *ibidem* p. 432.

4) H. Van Houtte, ouvrage et tableau cités.

5) Les prix de septembre 1765 à Bruxelles furent d'un quart supérieurs à ceux du commencement de l'année pour le froment et pour le seigle. Cf. Gachard, article cité pp. 35 et 36.

6) *Ordonnances*, tome IX, p. 240.

7) Cf. Briavoinne, ouvrage cité p. 91.

8) *Ordonnances*, tome IX, p. 366.

et englobe le Luxembourg à partir du 27 du même mois [1]). Pendant les mois suivants les règlements deviennent plus rigoureux [2]). Le prix moyen du froment en Flandre était monté dans l'entretemps de 18 l. 8 s. 9 d. qu'il était en 1765 à 19 l. 1 s. 3 d. en 1766, 21 l. 12 s. 3 d. en 1767, 19 l. 15 s. 9 d. en 1768. En 1769 il revient à 18 l. 8 s. 6 d. Etait-ce l'effet des précautions prises par le gouvernement ou de la rentrée de récoltes meilleures, ou de l'un et de l'autre à la fois? Nos documents ne nous permettent pas de répondre à cette question. En tout cas, dès le 8 juin 1769, le gouvernement décrète la libre sortie du blé sarrasin [3]) et le 26 août 1769 celle des grains en général par la frontière de Luxembourg [4]). BRIAVOINNE affirme que la permission du 26 août concerne tous les Pays-Bas [5]). C'est une erreur évidente. Il faut croire cependant, quoique nous n'ayons pas retrouvé d'ordonnance pour le démontrer, que cette permission a été accordée aux autres provinces également, quelques jours avant ou quelques jours après; sinon, les défenses qui sont intervenues dans la suite n'auraient pas de sens.

Donc il faut admettre que du 26 août 1769, environ, jusqu'aux défenses ultérieures, l'exportation des grains a été libre. Mais ce ne fut pas pour longtemps. Dès le 23 avril 1770 intervient de nouveau une interdiction générale concernant tous les grains et toutes les frontières [6]). Puis la défense est étendue aux farines [7]). Pendant tout le restant de l'année 1770 et pendant les deux années suivantes, nous voyons émaner l'une ordonnance après l'autre [8]). Quelques-unes vont jusqu'à défendre la distillation

1) *Ibidem* p. 366, note 1.

2) *Liste chronologique*, citée, p. 282 et *Ordonnances*, tome IX, p. 382.

3) *Ordonnances*, tome IX, p. 507.

4) *Ibidem* p. 366, note 1 et *Liste chronologique*, p. 354.

5) Ouvrage cité p. 91.

6) *Ordonnances*, tome X, p. 38 et *Liste chronologique*, p. 264.

7) *Liste chronologique*, p. 264.

8) 14, 18, 19, 25 juillet, 27 septembre, 13 et 16 octobre, 6 novembre 1770, 28 février, 29 avril, 8 juillet, 30 octobre, 7 novembre, 4 et 18 décembre 1771, 29 avril, 30 novembre, 14 et 18 décembre 1772. Voir *Ordonnances*, tome X, pp. 62, 63, 78, 115, 183, 201, 252 et 317 et *Liste chronologique*, pp. 268, 272, 274, 276, 284, 293, 294, 296, 313, 315.

des eaux de vie de grains. Celle du 7 novembre 1771, qui défend d'acheter ou de vendre des grains ailleurs qu'aux marchés publics, invoque «les récoltes peu favorables de la présente année et de la précédente» [1]). Cependant – et c'est ici, croyons-nous, qu'on voit l'efficacité évidente des *défenses de sortie* en cas de disette, le prix moyen du froment en Flandre, qui avait été de 18 l. 8 s. 6 d. en 1769 et de 18 l. 13 s. 9 d. en 1770 était descendu en 1771 à 17 l. 13 s. 9 d. Faut-il croire d'autre part que les entraves apportées à la *circulation intérieure* étaient plus nuisibles qu'utiles? On est tenté de répondre affirmativement à cette question, lorsqu'on voit, sous le régime du 7 novembre 1771, le prix moyen du froment en Flandre s'élever en 1772 au chiffre considérable de 23 l. 1 s. 3 d. [2]). Dès qu'on y regarde de plus près cependant, on voit que les causes de la hausse en 1772 se trouvent ailleurs. La récolte de 1771 avait été rentrée dans de mauvaises conditions et le froment était en partie germé. Aussi le vieux froment de la récolte de 1770 se vendait-il, en octobre 1771, c'est à dire avant l'ordonnance du 7 novembre, à un prix exorbitant, tandis que le froment nouveau se vendait plutôt à bon marché. De la fin de 1771 jusqu'à la récolte de 1772, la différence entre les deux espèces était d'un gros tiers [3]). Dans le prix moyen si élevé de 1772 on ne peut donc légitimement incriminer les entraves apportées à la circulation intérieure.

Le régime ultra-sévère décrété le 7 novembre 1771 fut maintenu jusqu'au 7 janvier 1773. Alors «l'état actuel étant meilleur» la circulation *intérieure* est rétablie sur l'ancien pied [4]). Mais la défense de sortie reste en vigueur jusqu'au 9 juillet 1774 [5]).

Dans l'entretemps le prix moyen du froment en Flandre était tombé à 19 l. 5 s. 3 d. en 1773 et à 17 l. 16 s. en 1774. Encore

1) *Ordonnances*, tome X, p. 201.

2) Cf. H. Van Houtte, ouvrage et tableau cités.

3) Cf. Gachard, article cité p. 35, surtout la note qui figure au bas du tableau, à coté de l'astérisque.

4) *Ordonnances*, tome X, p. 323.

5) *Ibidem* p. 494. Dans l'entretemps quelques modifications accessoires concernant les précautions à prendre en matière de circulation intérieure et de distillation des eaux de vie avaient été introduites; *ibidem* pp. 338, 373, 385, 425 et *Liste chronologique*, citée pp. 318 et 322.

faut-il ajouter que la défense n'est pas levée dans le Luxembourg par l'ordonnance du 9 juillet 1774. Au surplus celle-ci est revoquée dès le 3 septembre de la même année [1]), de telle sorte que nous ne nous trouvons ici en présence que d'une période de liberté partielle qui dure moins de deux mois. Même le 1 mai 1775 le gouvernement remet en vigueur la surveillance minutieuse de la circulation intérieure, à cause du «haut prix des grains et de la disette même de cette denrée qui se fait sentir dans quelques pays étrangers» [2]). Cependant le prix moyen du froment en Flandre ne fut, en 1775, que de 19 l. 2 s. 3 d., ce qui est au dessus de la normale, mais ne constitue pas toutefois un taux comparable à celui des années de grande disette. Il est vrai que, d'un bout à l'autre de l'année fiscale, les prix pouvaient être différents et il est probable que ceux du mois d'avril 1775 furent considérablement au dessus de ceux des mois de juillet, d'août et de septembre par exemple. Néanmoins les prix de 1776 sont notablement inférieurs à ceux de 1775. La moyenne pour le froment est en Flandre de 17 l. 6 s. 3 d. Aussi les ordonnances de la seconde moitié de l'année 1776 sont-elles de nouveau plus libérales. Le 13 juillet, permission d'exporter du pain et de la bouquette, le 21 août même permission pour les farines de toutes espèces, et le 28 octobre pour le froment et le seigle, par les bureaux d'Orsmael, de Landen, de Lincent et de Hannut, ainsi que par les départements de Namur et de Charleroi [3]). Le 23 décembre cette permission est étendue 1° pour le froment et le seigle, y compris le métillon et l'épeautre, aux départements de Tournai, de Mons et de Chimay, aux bureaux de Léau, Halem et Diest dans le département de Tirlemont et au département de Turnhout; 2° pour les mêmes grains, mais par terre seulement, aux bureaux de Wuestwesel, Achterbroek, Putte et Santvliet; 3° pour le froment seulement, et uniquement par terre, aux départements de S^t Nicolas, Gand, Bruges, Courtrai et Ypres, ainsi qu'aux bureaux de Houthem, de Furnes et d'Adin-

1) *Ordonnances*, tome X, p. 498. La défense est étendue le 17 octobre et le 13 décembre 1774; *ibidem* pp. 504 et 514.

2) *Ordonnances*, tome XI, p. 28.

3) *Ordonnances*, tome XI, pp. 149, 161, 170.

kerke dans le département de Nieuport. Parmi les considérants de cette ordonnance nous trouvons cette constatation «que l'état actuel des choses par rapport aux grains» est meilleur et qu'il convient d'étendre les permissions des 13 juillet et 21 août.

A partir de ce moment le chassé-croisé des permissions et des suspensions de permission, qui caractérisent le régime mixte, devient si compliqué, que nous avons jugé plus prudent, pour ne pas nous écarter de la vérité, de donner à partir de ce moment et jusqu'au mois de février 1787, une analyse aussi précise que possible de tous nos documents, en rejetant dans les notes les quelques commentaires que nous avons à faire à leur sujet:

2 août 1777: Suspension de la permission accordée par l'ordonnance précédente, en ce qui concerne 1° l'exportation par terre du froment, dans les départements de S^t Nicolas, de Gand, de Bruges, de Courtrai, d'Ypres et de Furnes; 2° l'exportation du métillon dans les départements de Tournai, Turnhout et Anvers; 3° l'exportation du froment dans les départements de Mons et de Chimay [1]).

6 septembre 1777: Ordonnance remettant en vigueur l'ordonnance du 23 décembre 1776 [2]).

30 mars 1778: Ordonnance défendant l'exportation du seigle et du froment par les départements de S^t Nicolas, de Gand, de Bruges, d'Ostende, de Nieuport, d'Ypres et de Courtrai [3]).

22 juillet 1778: Ordonnance permettant d'exporter le seigle et le froment par terre dans les départements mentionnés ci-dessus et en outre dans celui de Tournai [4]).

19 août 1778: Item par eau [5]).

---

1) *Ordonnances*, tome XI, p. 199.

2) *Collection de placcards des Archives générales du royaume à Bruxelles*, in-fol., tome 19.

3) *Ordonnances*, tome XI, p. 245.

4) *Ibidem* p. 285.

5) *Ibidem* p. 297.

1 octobre 1778: Prorogation des permissions ci-dessus [1]).

15 novembre 1780: Retrait de la permission en ce qui concerne le seigle [2]).

23 décembre 1780: Généralisation de la défense pour le seigle [3]).

30 décembre 1780: Extension de la défense au froment [4]).

15 janvier 1781: Extension de la défense à l'épeautre pour les départements de Namur, Charleroi et Chimay [5]).

11 juin 1781: Règlement du Conseil des Finances concernant la franchise du port d'Ostende. L'art 10, 3° dit que la circulation des grains sera libre entre tout le pays et Ostende; mais à Ostende les lois générales seront appliquées pour l'exportation. Les grains ne pourront pas sortir d'Ostende, quand la sortie sera prohibée; ils ne pourront en sortir qu'en payant les droits, quand la sortie sera permise.

Quant aux grains étrangers qu'on fera venir à Ostende pour les réexporter, cela ne pourra se faire que jusqu'à concurrence des quantités entrées [6]).

17 septembre 1781: Le transit du froment et du seigle est provisoirement permis de France à Ostende et vers la Hollande [7]).

31 janvier 1782: Ordonnance permettant la sortie du froment par les départements d'Ypres, de Courtrai, de Tournai, Mons, Chimay, Charleroi, Namur et Tirlemont [8]).

21 mars 1782: Même permission par les départements de Bruxelles, Turnhout, Anvers, S^{t} Philippe, S^{t} Nicolas, Bruges, Gand, Ostende et Nieuport [9]).

---

1) *Ibidem* p. 309.
2) *Liste chronologique*, citée ci-dessus p. 412.
3) *Ibidem* p. 413. Cf. GACHARD, art. cité p. 39.
4) *Ibidem* p. 414. Cf. GACHARD, *ibidem*.
5) *Ordonnances*, tome XII, p. 7.
6) *Ordonnances*, tome XII, p. 45.
7) *Ibidem* p. 75.
8) *Ibidem* p. 114.
9) *Ibidem* p. 126.

30 avril 1782: Extension de la permission au seigle [1]).

3 septembre 1782: Suspension de la sortie du froment jusqu'au *15 octobre inclusivement,* par les départements de Turnhout, Anvers, S[t] Philippe, S[t] Nicolas, Gand, Bruges, Ostende, Nieuport et par les districts des bureaux de la Clachoire, Leyziele, l'Abeele et Rousbrugge au département d'Ypres [2]).

3 septembre 1782: Item pour le seigle [3]).

19 décembre 1782: Ordonnance du Conseil des Finances révoquant la *disposition du 27 février 1777* qui avait permis la sortie des grains par les bureaux de Wasserbillig, Echternach, Bilbourg, Laschmid et Zimmeren, y compris le district de Remich situé sur la rive droite de la Moselle [4]).

31 décembre 1782: Ordonnance défendant l'exportation du froment et du seigle par les départements de Bruxelles, Tirlemont, Turnhout, S[t] Philippe, Anvers, S[t] Nicolas, Gand, Bruges, Ostende, Nieuport, Ypres, Courtrai, Tournai, Mons, Chimay, Namur et Charleroi [5]).

10 mai 1783: Levée de la défense du 31 décembre 1782 en ce qui concerne le froment [6]).

30 juin 1783: Levée partielle de la défense en ce qui concerne le seigle, par les départements de Tirlemont, Namur,

---

1) *Ibidem* p. 149. Les permissions de sortie des 31 janvier, 21 mars et 30 avril eurent pour résultat une exportation en masse de nos grains. L'exportation fut pendant le mois d'août et au commencement de septembre de 8,943 lasts de froment et de 9,019 lasts de seigle. Voir GACHARD, article cité p. 39, note 5. De là les défenses qui interviennent dès le 3 septembre. Parmi ces défenses il en est une, du 18 octobre, citée par M. GACHARD (p. 39, note 8) et rappelée par l'ordonnance du 31 décembre 1782, que nous n'avons pas retrouvée.

2) *Ibidem* p. 198.

3) *Liste chronologique des édits et ordonnances des Pays-Bas autrichiens de 1751 à 1794,* deuxième partie, p. 31.

4) *Ordonnances,* tome XII, p. 231.

5) *Ibidem* p. 233.

6) *Ibidem* p. 275. La récolte de 1783 s'annonçait avec des apparences favorables. Voir GACHARD, article cité p. 40.

Charleroi, Mons, Chimay et Tournai (par eau seulement) [1]).

7 août 1783: Levée totale de la défense pour le seigle [2]).

13 août 1783: Pour donner plus d'extension au commerce de réexportation des grains par mer, déjà établi à Ostende par l'ordonnance du 9 mai 1770 (non retrouvée) et par le règlement du 11 juin 1781, le Conseil des Finances déclare que les *grains étrangers* qu'on fera venir par mer à Ostende pour les réexporter par mer, seront libres de tous droits et de toutes formalités de douanes, tant à l'entrée qu'à l'exportation par mer, et il en sera de même pour ceux que l'on voudrait décharger de bord-à-bord [3]).

25 octobre 1784: Défense de sortie générale des grains et des farines de toute espèce. Les grains qu'on amènera de l'étranger en ce pays seront, au surplus, exempts «de tous droits d'entrée, tonlieux et autres appartenants à Sa Majesté» [4]).

---

1) *Ibidem* p. 282.

2) *Ibidem* p. 293. C'est peu de temps après que le Conseil des finances délibéra, dans ses séances des 18, 20 et 25 octobre 1783 sur les moyens d'établir le système de liberté générale et indéfinie, conformément aux intentions de l'Empereur. Sa conclusion fut: déclaration immédiate de la liberté du commerce des grains, mais en même temps interdiction provisoire de leur sortie par les frontières vers la Hollande. Voir GACHARD, article cité pp. 41—43. Seulement dès le 25 octobre 1784 le conseil des finances fut déjà amené par les évènements à oublier ses théories.

3) *Ibidem* p. 295. Observons que, durant toute cette période, où les ordonnances contradictoires se succèdent si rapidement, de façon à faire un véritable jeu de bascule, le prix moyen du froment en Flandre ne varie pas considérablement: 16 l. 18 s. 3 d. en 1777, 18 l. 2 s. 6 d. en 1778, 16 l. 7 s. en 1779, 16 l. 14 s. 2 d. en 1780, 17 l. 1 s. 6 d. en 1781, 16 l. 13 s. 6 d. en 1782. Mais en l'année 1783 la hausse commence: la moyenne est cette année de 19 l. 13 s. 4 d, et en 1784 et 1785 elle dépasse 21 l. En 1786 et 1787, années de liberté, elle reste aux environs de 20 livres, en 1788, malgré la défense, elle reste approximativement au même taux, mais en 1789 sous l'empire des circonstances dont nous parlerons dans la soconde partie de cette étude, elle atteint le chiffre effrayant de 25 l. 17 s. 4 d. qui n'avait plus été atteint depuis la terrible année 1741.

4) *Ibidem* p. 387.

26 novembre 1785: Levée de la défense précédente [1]).

11 décembre 1786: Edit perpétuel de Joseph II déclarant illusoires «tous ces règlements multiples et variés à chaque instant au moyen desquels on a cru pouvoir maintenir en tout temps l'abondance et le prix moyen et prévenir tout monopole», abolissant tous les édits, ordonnances et règlements émanés jusqu'ici sur le commerce et la police des grains, et instituant la liberté absolue de ce commerce [2]).

14 février 1787: Décret de l'Empereur portant que l'édit perpétuel n'abolit ni les droits de banalité, ni ceux de louche et d'accises, ni les règlements de police pour les marchés publics [3]).

Nous avons fini de passer en revue les principaux monuments de notre législation annonaire depuis l'hiver épouvantable de 1739 jusqu'en 1787.

Comme on le voit, nous sommes loin des appréciations optimistes de GACHARD et consorts. Nous ne sommes pas trop près non plus de l'appréciation quelque peu catégorique de Joseph II, rapportée par M. BIGWOOD. Cependant c'est le système de la règlementation et même de la prohibition qui domine. A la rigueur on pourrait dire que le système de bascule indiqué par BRIAVOINNE, suivant le mémoire statistique de M. de PONTÉCOULANT, répond à la vérité, si l'on fait abstraction des chiffres; c'est à dire que le gouvernement central et *les administrations provinciales* – on a tort d'oublier celles-ci – modifiaient effectivement leur politique annonaire suivant qu'ils prévoyaient la cherté

1) *Ibidem* p. 455.

2) *Ibidem* p. 608. Pour les rétroactes de cet édit (conférences entre Joseph II et le ministre plénipotentiaire Stahremberg en 1781; délibérations du conseil privé et du conseil des finances en 1783) voir E. HUBERT, *Le voyage de Joseph II dans les Pays-Bas*, Bruxelles 1900, pp. 412–413 et les articles déjà cités de GACHARD, pp. 39–43, et de BIGWOOD, pp. 5–6.

3) *Liste chronologique*, citée ci-dessus p. 109. Le maintien des règlements de police pour les marchés publics est manifestement contraire à l'art. 2 de l'Edit perpétuel qui permet «à tous et un chacun de vendre et d'acheter en tout lieu, comme bon leur semblera . . ., sans être sujets à aucune inspection de police . . .».

ou le bon marché. Mais ils n'avaient *pas de norme fixe.* Leur conduite dépendait avant tout de l'attitude des Etats, c'est à dire de l'opinion publique, et des propositions des fonctionnaires. Alors, comme de nos jours, l'attitude des représentants de la nation et les propositions des officiers publics étaient tantôt plus et tantôt moins justifiées. Il serait puéril de supposer que le Conseil des finances des Pays-Bas ou le Conseil privé, ou le ministre plénipotentiaire ou le gouverneur général, ou simplement les conseils de justice des provinces, aient pu suivre un système mathématiquement exact et pour ainsi dire automatique. Rien ne nous y autorise et tous les documents connus démontrent au contraire que la politique annonaire de nos gouvernants comportait beaucoup d'arbitraire.

D'ailleurs des intérêts très divers les sollicitaient en sens opposé. Le fisc trouvait naturellement grand avantage à la liberté des entrées et des sorties, moyennant paiement des droits y afférents; l'agriculture aussi, dans ce sens qu'elle ne pouvait espérer mieux: l'idée d'imposer, à l'entrée des produits agricoles, des droits plus ou moins prohibitifs eut simplement paru monstrueux en un temps où le spectre de la disette hantait encore continuellement les esprits. Nous disons l'idée d'imposer des droits prohibitifs, car remarquons le bien, les droits d'entrée ainsi que les droits de transit qui se lèvent sur les grains, ne sont pas même des droits protecteurs, mais simplement fiscaux. En prenant comme base les chiffres donnés par GACHARD, nous trouvons que le froment ne paie que trois sous la rasière à l'entrée, alors que le prix moyen de vente à Bruxelles est de 65 à 70 sous [1]); cela représente à peu près un droit de 4,5 %, tandis que les droits vraiment protecteurs, par lesquels le gouvernement de Marie-Thérèse cherchait à favoriser notre industrie nationale, étaient généralement de 10 % et atteignaient parfois 11 et 16 % [2]).

Donc le fisc et l'agriculture avaient également intérêt au régime

---

1) GACHARD, article cité p. 34. Pour les droits d'entrée même page note 3: 9 fl. le last de 60 rasières = 3 sous la rasière.

2) Voir le «Tarif ou recopilation», cité plus haut.

de la libre exportation, avec droits d'entrée, de sortie et de transit. Mais il n'en était pas de même de l'industrie et de la population urbaine en général. Dans les villes le bon marché des vivres était une préoccupation de tous les moments. C'est là qu'on murmure et qu'on recourt au pillage et à la sédition, lorsque le gouvernement ne fait pas baisser le prix du pain en interdisant l'exportation des grains ou en surveillant minutieusement les marchés. Le magistrat local, les Etats de la province et le conseil de justice de la province sont le plus souvent disposés à faire droit aux doléances de la bourgeoisie. Le gouvernement central au contraire, pour ne pas perdre le bénéfice des droits de sortie, aime mieux leur tenir tête. Mais presque toujours il est obligé de faire des concessions: les refus de subsides, dont nos villes firent si fréquemment usage dans les siècles précédents, étaient encore présents à toutes les mémoires [1]).

Cependant jamais le gouvernement de Marie-Thérèse ne suivit une politique nettement industrielle. Il suivit plutôt une politique de juste milieu, favorisant tour à tour, ou en même temps, l industrie, le commerce et l'agriculture. Le tempérament conciliant du gouverneur général, Charles de Lorraine, y était pour quelque chose sans doute. L'équilibre que se faisaient assez naturellement, à cette époque, les théories opposées du mercantilisme colbertiste et de la physiocratie, n'y était pas étranger non plus. Mais l'intérêt fiscal tenait probablement dans cette politique de juste milieu la place la plus importante. Ecoutez comment une consulte du Conseil des Finances s'exprime le 14 septembre 1768: «Dans un pays où Votre Majesté *ne peut pas récupérer par la voie des consommations, ce qu'elle perdrait dans la recette des douanes,* il faut fixer des bornes à la maxime générale que les douanes doivent être subordonnées au commerce (et à l'industrie)... Si on laisse une portion de profits trop petite aux négociants, ils abondonnent une profession ingrate et les sources des richesses

1) Le magistrat de Bruges, ayant à voter sur des demandes de subside en 1738, 1739, 1740, 1741, met toujours à son vote favorable, entre autres conditions, celle qu'on restreigne la liberté de sortie des grains. Voir Gilliodts-van Severen, *Cartulaire de l'ancien grand tonlieu Bruges,* tome VI, 1909, p. 69.

dépériraient. Si on retient un taux trop faible pour le fisc, on risque le service d'Etat, dont la conservation exige des dépenses immenses . . . [1]).» Avec ces principes le gouvernement ne devait-il pas laisser sortir les produits agricoles et leur faire rapporter des revenus au trésor, dès que la situation le permettait quelque peu? C'était au dépens de la population urbaine sans doute; d'autre part prélever des droits de sortie équivalait à frapper l'agriculture d'un impôt indirect. Mais Sa Majesté ne pouvait «récupérer par la voie des consommations ce qu'elle perdrait dans la recette des douanes». Si le souverain avait joui dans les Pays-Bas, comme dans la plupart des autres pays, du droit illimité de frapper des impôts, notre législation douanière, et avec elle notre législation annonaire, aurait probablement revêtu un caractère plus colbertiste, c'est à dire plus favorable à l'industrie on du moins plus prohibitif [2]).

On peut donc dire que le gouvernement central des Pays-Bas ne restreignait jamais la liberté du commerce des grains que lorsque l'opinion publique l'y forçait. Mais ce cas se présentait, somme toute, assez souvent et en tout cas beaucoup plus souvent que ne semblent le dire MM. GACHARD et PIOT.

Mais les défenses et les autres mesures de précaution décrétées par le gouvernement furent-elles efficaces? C'est là une question à laquelle il serait difficile de faire une réponse décisive. Tant de facteurs interviennent dans la formation et l'évolution du prix des choses, qu'on ne peut jamais tirer une conclusion certaine de la hausse ou de la baisse qui se manifeste dans ce prix après une intervention des pouvoirs publics. Ici, comme en toutes choses, il faut éviter le raisonnement «post hoc, ergo propter hoc».

Cependant il nous semble que l'efficacité des défenses

1) Cité par A. BEER, *Die österreichische Handelspolitik unter Maria-Theresia und Joseph II.* (Archiv für österreichische Geschichte, B. 68, 1. H.), 1898, p. 177, note 166.

2) Nous disons plus «colbertiste» quoique cette conséquence des théories de Colbert ne sortît tous ses effets que sous ses successeurs (voir NAUDÉ, ouvrage cité pp. 59 et suiv.). Sous Colbert même les périodes de libre exportation dépassent au total celles de la prohibition (*ibidem* p. 58). Observons en outre que l'Angleterre ne suivit, elle aussi, de politique nettement industrielle qu'à partir de l'année 1773. Voir la note suivante.

de sortie au XVIII[e] siècle ne peut être niée d'une manière absolue. Comme nous l'avons dit plus haut, c'est ce régime qui, vraisemblablement, amène la baisse en 1771. D'autre part on ne peut raisonnablement mettre sur le compte de la règlementation les hausses qui se produisent, souvent malgré tout, comme en 1772.

En tout cas Joseph II ne sut tenir bon dans sa politique de libre circulation, inaugurée le 11 décembre 1786. Si les autres souverains de l'Europe avaient immédiatement suivi son exemple et décrété la suppression de toutes les entraves qui gênaient le commerce des grains, peut-être ses théories libre-échangistes se seraient-elles réalisées même au dix-huitième siècle, malgré l'état encore rudimentaire des moyens de communication et de transport. Mais tel ne fut pas le cas. La législation annonaire des pays voisins resta, après 1786, ce qu'elle fut avant: étroite, pleine de restrictions, souvent prohibitive et toujours très variable, aussi variable que les saisons[1]). Devant cet état de choses les restrictions, et au besoin la prohibition, s'imposaient également en Belgique. Si ces mesures étaient parfois plus néfastes qu'utiles, la liberté en tout temps l'eût été encore davantage. En d'autres mots l'intervention des pouvoirs publics dans le commerce des grains était peut-être un mal. Mais ce mal ne pouvait être supprimé dans les Pays-Bas, s'il ne l'était pas en même temps dans les pays voisins.

1) Sur la politique annonaire de la France et ses variations à la fin de l'ancien régime, voir NAUDÉ, ouvrage cité p. 65, ainsi que les ouvrages cités par NAUDÉ dans les notes des pages 62—63. Sur la politique annonaire anglaise, qui avait pour base une sorte d'échelle mobile (primes d'exportation en cas d'avilissement des prix, défense d'exportation en cas de cherté), voir également NAUDÉ, pp. 128 et suivantes ainsi que ses sources. Il importe de remarquer qu'à partir de 1773 (Pownall-Act), l'échelle mobile devient moins favorable à l'exportation, l'Angleterre devenant de plus en plus un pays d'industrie qui exporte moins de grains qu'il n'en importe. Si le système de l'échelle mobile peut-être considéré comme un système fixe, dans ce sens qu'il constitue une *règle constante* qui exclut l'arbitraire, il est indéniable cependant que cette règle a pour conséquence de faire alterner d'une manière aussi fréquente et aussi irrégulière que dans les Pays-Bas le régime de la liberté et le régime de la défense.

(Schluß folgt.)

Miszellen.

Zur Geschichte der Kirchenvogtei und Immunität.

ADOLF PISCHEK, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Inauguraldissertation ... der juristischen Fakultät der Universität Tübingen vorgelegt. Stuttgart 1907.

ALFONS HEILMANN, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Durch die juristische Fakultät der Universität Tübingen gekrönte Preisschrift (Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 3. Heft). Köln 1908, J. P. Bachem.

Die beiden Schriften, über die den Lesern dieser Zeitschrift im folgenden berichtet werden soll, die eine wie die andere auf Anregungen SIEGFRIED RIETSCHELS zurückgehend, stehen sich, bei aller Verschiedenheit der Methode und Betrachtungsweise, in ihren Ausgangspunkten, Zielen und Ergebnissen so nahe, daß es nur fruchtbringend sein kann, sie auch gemeinsam zu behandeln. Sie gehören beide zu den literarischen Erscheinungen — und zwar den erfreulichsten und belehrendsten unter ihnen —, welche in den letzten Jahren dem von GERHARD SEELIGERS viel genanntem Buche über „Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter“ (1903) ausgehenden Anstoß gefolgt sind. Doch sind die Verfasser in ihren Fragestellungen dadurch nur zum Teil bestimmt worden. Sie haben den Rahmen ihrer Untersuchungen einerseits zeitlich viel weiter gespannt, indem sie nach dem älteren Gegensatz von Grafschaft und Herrschaft auch den jüngeren, inneren Gegensatz von Vogtei und Herrschaft durch das 12. Jahrhundert bis etwa zur Mitte des 13., zum Teil noch etwas weiter verfolgten. Andererseits sind sie im Bereiche des älteren Zeitraums (bis ca. 1100) naturgemäß nicht allen Fragen, die SEELIGER behandelt hat, nachgegangen. Vielmehr richtet sich ihre Betrachtung hier im wesentlichen nur auf das rechtsgeschichtliche Problem, welchen Grad die durch die königliche Immunität geschaffene Gerichtsbarkeit der kirchlichen Grundherrschaften damals erreicht, wie sich das Verhältnis von Grafschaft und Immunitätsherrschaft verschoben und gestaltet hat.

Wenn wir im folgenden vornehmlich bei diesem Punkte verweilen

werden, so dürfen wir allem Weiteren die Feststellung vorausschicken: P. sowohl wie H. sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Immunität im 10. Jahrhundert rechtlich die Steigerung zu einer der gräflichen Kompetenz ebenbürtigen Gewalt erfahren hat. Sie sind also grundsätzlich der Auffassung des Problems beigetreten, welche in den SEELIGERS Theorie gewidmeten Ausführungen des Referenten[1]), dann DOPSCHS[2]) und RIETSCHELS[3]) verfochten wurde und die Zustimmung wohl weitaus der meisten sachverständigen Fachgenossen gefunden hat[4]). Dabei ist es aber erfreulich selbständige Denkarbeit, die hier vor uns tritt und unsere schon gesicherte Kenntnis nicht nur befestigt, sondern hie und da entschieden vermehrt. In besonderem Maße darf das P.s Ausführungen nachgerühmt werden; wie überhaupt, so auch in diesem ersten Teile zeichnen sie sich durch ihre juristische Klarheit und ihren kritischen Scharfsinn aus. Daß wir den Verfassern nicht immer beistimmen können und ihnen, namentlich H., der seine Schrift übrigens selbst bescheiden eine Anfängerarbeit nennt, ab und zu etwas am Zeuge flicken müssen, sollen sie und die Leser nicht als eine Herabsetzung des Verdienstes ihrer Leistungen empfinden.

I. Beide Untersuchungen haben sich absichtlich eine doppelte Begrenzung ihres Feldes auferlegt: sie ziehen nur klösterliche, keine bischöflichen Grundherrschaften in Betracht; und P. will nur die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster (mit Ausschluß der östlichen und westlichen Grenzländer), H. gar nur die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz darstellen. Diese Beschränkung hat ihre guten und ihre bösen Seiten, bringt Vorteile und Nachteile mit sich. Für die Geschichte der Vogtei im 12. Jahrhundert legt in der Tat nicht allein die Massenhaftigkeit des Quellenstoffes eine lokale Begrenzung nahe, nein, in der rechtlichen Entwickelung selbst — das Material läßt es immer mehr erkennen — sind lokale Gesichtspunkte und Interessen so stark wirksam, daß nur eine von Ort zu Ort fortschreitende Untersuchung die Aussicht auf Erfolg hat. Darum ist H. unseres Erachtens darin prinzipiell durchaus zuzustimmen, daß er seiner ziemlich kurzen allgemeinen Darstellung einläßliche Schilderungen der Verhältnisse in den einzelnen klösterlichen Grundherrschaften vorausgeschickt hat[5]), wenngleich man gerade hier praktisch allerlei aussetzen und nachtragen kann[6]). Auch für die ältere Periode bedeuten

---

1) Grundherrschaft und Immunität (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., germanistische Abteil. XXV, 1904, S. 286—323; vgl. XXVI, 1905, S. 418—432).

2) Besprechung in: Mitteil. d. Instit. f. österreichische Geschichtsforsch. XXVI, 1905, S. 344—354.

3) Landleihen, Hofrecht und Immunität (Mitteil. d. Inst. XXVII, 1906, S. 385—421).

4) Vgl. die resümierende Rezension v. BELOWS (Historische Zeitschr. IC, 1907, S. 345—350), mit einer Zusammenstellung auch der übrigen Besprechungen.

5) Daß es dabei nicht ohne allerlei Wiederholungen abgeht, wird man gern mit in Kauf nehmen.

6) Vgl. unten S. 123, Anm. 1.

diese kleinen Monographien wenigstens in einer Beziehung einen erheblichen Gewinn: sie liefern einen der schlagendsten Beweise für die Steigerung der Immunitätsgerichtsbarkeit im 10. Jahrhundert, indem sie auf Grund der ausführlichen Zeugnisse des 12. Jahrhunderts den Blutbann auf Klostergebiet überall in den Händen der Vögte, nie der Grafen zeigen; was H. mittels dieser Argumentation, die auf RIETSCHEL zurückgeht[1]), auf S. 22 ff., 30 ff., 34 ff. und 98 f. zusammengetragen hat, ist geeignet, auch hartnäckige Zweifler zu bekehren.

Ganz anders aber wirkt eine solche Lokalisierung, eine solche Beschränkung des Untersuchungsgebietes, sobald sie auch auf die unmittelbaren, gleichzeitigen Zeugnisse dieser älteren Periode, die doch natürlich für deren Erkenntnis in erster Reihe in Betracht kommen, angewendet wird, wie es seit Jahrzehnten unendlich oft geschehen ist und immer von neuem geschieht; hier muß, was dort die Aussicht klärte, sie trüben. Gewiß ist auch schon im 9., 10., 11. Jahrhundert der rechtliche Zustand, der Charakter der Immunität nicht im ganzen Reiche dem Schema unverbrüchlich unterworfen gewesen; es ist kein Zweifel, daß z. B. im Markenlande die Entwicklung zurückblieb[2]). Aber immer wird man sich gegenwärtig halten müssen, daß solche Abweichungen nichts anderes als Ausnahmen von der Regel sein können. Obenan steht nun einmal die Einheitlichkeit des in der Hand des Königtums zentralisierten Begriffes der Immunität, und erst von seiner Kenntnis aus wird man zu jenen Sonderfällen vordringen können. Doch auch abgesehen von solchen Erwägungen, würde die besondere Eigenart des Quellenstoffes dieser Periode ausreichen, um seine monographische Behandlung als unzureichend zu erweisen. Fast bis zur Schwelle des 12. Jahrhunderts werden die lokalen Nachrichten quantitativ und vor allem qualitativ weit überwogen von den über das ganze Reich verstreuten Zeugnissen der Königsurkunden. Fast durchweg an der Zentrale des Reichs, in der königlichen Kanzlei, entstanden, sind sie bei allen Abweichungen doch so homogen formuliert, daß zur Deutung des einen gar oft ein anderes ergänzend dienen kann, ja muß. Es steht für jeden, der den eigentümlichen Charakter dieser großen Quellengruppe nur ein wenig kennt, fest, daß die Interpretation einzelner, aus dem Zusammenhang der Gesamtheit gerissener Stücke immer im Dunkeln tappt; nur eine weitgehende diplomatische Vertrautheit mit dem Sprachgebrauche und den allerlei Gewohnheiten der Kanzlei und ihrer Notare kann hier zu einem einigermaßen sicheren Verständnisse führen; nur wer sie besitzt, darf hoffen, auch den Inhalt des einzelnen Zeugnisses sich restlos zu deuten und die Klippen der sonst so wertvollen lokalen Betrachtungsweise zu vermeiden[3]).

Daß der Versuch, uns die ältere Entwicklung der Immunität einzelner Herrschaften an der Hand ihrer isolierten Diplome zu schildern,

---

1) Landleihen usw. 413.

2) Vgl. STENGEL, Grundherrsch. u. Imm. 316 ff.

3) Diese Vorarbeit habe ich in meiner „Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts“ (Innsbruck 1910) zu leisten versucht.

wie in so manchem anderen Fall, so auch bei H. keinen recht greifbaren Erfolg haben konnte, versteht sich nach dem Gesagten von selbst. Das Gebiet, das er zu durchmustern hatte, ist dabei nicht eben reich an ausgiebigen Diplomen, und obendrein ist es dem Verfasser, der die neuere Literatur überhaupt weniger gut beherrscht als P., noch begegnet, daß er eine Urkunde besonders in den Vordergrund gerückt und als wichtigsten Beleg der Immunitätsrechte Reichenaus im ausgehenden 9. Jahrhundert ausgebeutet hat, welche seit Jahren als eine Fälschung des mittleren 10. Jahrhunderts erwiesen war[1]).

H. ist sich wohl selbst der Unzulänglichkeit dieses Materials bewußt gewesen. Denn die entscheidenden Momente hat er oft, ja in der systematischen Zusammenfassung fast ausschließlich, statt aus primären Quellen aus einer Erwägung der in der allgemeinen Literatur geäußerten Ansichten entnommen. Das war bei der Lage der Dinge nicht zu umgehen, und was hier gesagt ist (vgl. außer S. 81—100 etwa noch S. 20[3] und 62[4]), verdient jedenfalls wegen der Umsicht, mit der es durchdacht ist, Lob und Anerkennung und zum Teil auch einen bleibenden Platz in der Literatur; ich betone das, obwohl ich in einzelnen Punkten, deren Erörterung hier zu weit führen würde, abweichender Ansicht bin.

P.s Untersuchungsgebiet ist beträchtlich größer, und in seinem Bereich liegt eine ganze Anzahl besonders aufschlußreicher Diplome. Dazu hat der Verfasser von vornherein das gesamte Material vergleichend zusammengearbeitet und so wirklich, obwohl auch er doch einige Lücken seines Zeugnisvorrates in ähnlicher Weise wie H. ausfüllen mußte, ein vortrefflich geschlossenes Bild der Entwicklung zeichnen können. Trotzdem macht sich auch hier die oben geschilderte methodische Schwäche ab und zu, in nicht unwesentlichen Punkten, geltend. Es ist ganz gewiß nicht ein Mangel des Verfassers an Be-

---

1) Karl III. v. J. 887, angebliches Original (Böhmer-Mühlbacher, Regesten der Karolinger[2], Nr. 1746 [1699]), als Fälschung nachgewiesen von Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen (Mitteilungen d. Inst. XXI, 1900, S. 28—106). Das ganze erste Kapitel H.s leidet darunter, daß ihm diese Arbeit entgangen ist, welche die hier behandelten „alten Benediktiner-Reichsabteien" alle bis auf eine einschneidend berührt. Auch die zweite, 1904 erschienene Lieferung der 2. Aufl. von Mühlbachers Regesten scheint noch nicht benutzt, ebenso (vgl. S. 22 Anm. 2, S. 36 Anm. 3) die Ausgaben der Diplome Heinrichs II. (1900—03), ja selbst (vgl. S. 29, Anm. 3, S. 37, Anm. 4) Ottos III. in den Monumenta Germaniae. Nicht aus pedantischer Genauigkeit moniere ich das, sondern deshalb, weil die Nichtbeachtung so grundwichtiger Arbeiten in der Tat zu den bedenklichsten Irrtümern führen kann. Den Nachweis Wibels (Neues Archiv XXX, 1905, S. 152—164), daß die Urkunde Ottos II. für St. Blasien unecht und erst auf Grund des Diploms Heinrichs IV. geschmiedet ist, hat, wie H. (S. 65 f.), auch P. (S. 95) übersehen; bei dem letzteren ist dazu noch das Privileg Heinrichs IV. nachzutragen. Noch nicht benutzen konnten beide Verfasser die seitdem erschienenen wichtigen Untersuchungen Hans Hirschs, insbesondere die „Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts" (Mitteil. d. Instit., Ergänzungsbd. VII, 1907, S. 471—612), und „Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening" (ebenda Bd. 29, 1908, S. 1—63), nach denen H.s §§ 4, 6 und 7, P. z. B. auf S. 67 f. u. 74 f. zu ergänzen und zu berichtigen sind.

gabung für die Kunst der Interpretation, an Schulung in ihr, der dafür verantwortlich zu machen wäre, sondern meines Erachtens nur die Tatsache, daß auch P. auf dem Boden der Methode steht, die ihre Zeugnisse isoliert deuten zu dürfen glaubt. Gerade ein so ausgesprochen konstruktives Talent, wie es ihm eigen ist, kann am wenigsten der zügelnden diplomatischen Betrachtungsweise, im eben erörterten Sinn, entraten. Einige der Glossen, mit denen ich im folgenden die anziehenden Gedankengänge und Beweisführungen des Verfassers begleite, mögen die prinzipielle Bedeutung dieser Forderung betonen.

II. P. skizziert zunächst knapp und klar die Entstehung der Vogtgerichtsbarkeit; er faßt sie auf als Folgeerscheinung der unter dem Einfluß des Eigenkirchengedankens sich vollziehenden „Entwicklung des Klosters zum rechtspersönlichen Gesamtvermögen" (§ 1), um dann eingehender bei der von jeher so stark umstrittenen Frage der „Kompetenzabgrenzung zwischen Vogt und Graf" zu verweilen (§§ 2 und 3). Von vornherein steht er da auf dem Standpunkt, daß aus der Gesamtheit gleichzeitiger und späterer Zeugnisse die Übertragung der vollen Personalgerichtsbarkeit auf die Immunität und ihre Vögte hervorgeht, und er legt darum das Schwergewicht auf diejenigen Quellenstellen, die man zur Bekämpfung dieser Auffassung ins Feld geführt hat. Es sind im wesentlichen dieselben, die, neben anderen Zeugnissen, auch ich seinerzeit herangezogen habe, und ich darf hervorheben, daß P. in der Hauptsache meinen Auslegungen gefolgt ist. Das schließt leichte Abweichungen im einzelnen nicht aus, von denen ich einige, unter Betonung meines eigenen Standpunktes, hier näher ausführe.

Was die Urkunden von St. Emmeram in Regensburg betrifft, so hat mich der Rekonstruktionsversuch der Vorgeschichte des D O. II. 230 vom Jahre 980 (S. 14) nicht überzeugt. Vor allem kann meines Erachtens das *eis nolentibus*[1]) nicht durch die in der Luft schwebende Hypothese motiviert werden, daß bei einem Übergriff des Grafengerichtes die Klosterleute sich auf die Seite des Grafen geschlagen hätten. Vielmehr wird die Bestimmung der Urkunde veranlaßt sein durch einen ja auch sonst in Privilegien vorgesehenen[2]) Fall absoluter Rechtsverweigerung seitens verbrecherischer Hintersassen; indem hier dem Herzog als dem Hüter des Landfriedens ausnahmsweise (*quod absit!*) ein Eingriff verstattet wird, soll dem Vogte der Rücken gestärkt und dem möglicherweise hervorgetretenen Gelüste des Grafen, sich geltend zu machen, der Weg verlegt werden. Bei diesem herzoglichen Eingriff handelt es sich übrigens weniger um eine gerichtliche als um eine polizeiliche Maßregel; wenn ich früher geneigt war, aus ihm

1) Die Stelle lautet: *Insuper ne per occasionem imperialis nostre donationis* (die in der Übertragung des Blutbanns von den Grafen auf das Kloster und seine Vögte besteht) *ullo modo legalis correctio eis denegetur aut ab illis inquirenda dissimulentur incorrecta, firmiter iubemus, ne id fiat, sed advocatus potenter et iuste iudicet et finiat, si eis nolentibus, quod absit, ex duce compellantur.*

2) Vgl. z. B. Ludwig d. Deutschen MÜHLBACHER Reg.[2] 1404 (1363) v. J. 853 (gleichfalls für St. Emmeram), Otto I. M. G. DD. I, S. 98 Nr. 11 v. J. 937 (für Hamburg). Zur Sache vgl. übrigens P. auf S. 10.

eine Minderung der Immunitätsgerichtsbarkeit zugunsten des Herzogs herauszulesen[1]), so möchte ich das jetzt noch mehr einschränken. Doch bleibt bestehen, daß jene geduldete Maßregel des Herzogs, wie ich sie charakterisierte, einen Eingriff in den Prozeß bedeutet. Denn wenn rechtsweigernde Verbrecher unter Umständen auf Anordnung des Herzogs von dessen Beamten dingfest gemacht werden dürfen, so liegt darin doch zweifellos eine Beteiligung des Herzogs am Prozeß, am Rechtsgang im ganzen, wenngleich gewiß nicht am engeren Beweisverfahren und der Urteilsfindung, die ausdrücklich dem Vogte vorbehalten bleiben. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß aus der polizeilichen Befugnis des Herzogs mit der Zeit eine gerichtliche und damit eine Minderung der Immunitätsgerichtsbarkeit des Klosters erwachsen konnte und wohl auch erwachsen ist. Doch stelle man sich zu dieser Einzelheit, wie man wolle; in der Hauptsache bin ich mit P. eins: die St. Emmeramer Entscheidung Ottos II. ist ein unzweifelhaftes Zeugnis der vollen Exemtion eines Immunitätsgutes von der gräflichen Gerichtsbarkeit.

Auch das Privileg Heinrichs II. für das Kloster Niedermünster in Regensburg vom Jahre 1002[2]) beurteilt P., obwohl er in der Endauffassung wiederum mit mir übereinstimmt, in einem sehr wichtigen Punkte ganz anders (S. 16 ff.), und hier muß ich ihm noch entschiedener widersprechen. Wie ist die in der Urkunde am Ende des Verbotes stehende Klausel *sine advocato* zu deuten? P. bekennt sich mit mir zu der Ansicht, daß diese Klausel kein Zeugnis einer minderwertigen, auf bloße Mitwirkung im Grafengericht beschränkten Vogtgerichtsbarkeit sei. Aber er glaubt statt meiner Auslegung der Stelle — ich komme gleich auf sie zurück — zwei andere vorschlagen zu sollen. Die eine, es seien die Worte mit „dies alles unbeschadet des Vogtes" oder „ohne daß mit dem bisherigen des Vogtes gedacht wäre" zu übersetzen, ist grammatisch, auch im Mittellatein, unmöglich und nicht diskutierbar. Die andere knüpft an eine Deutung an, die ich selbst, ohne noch genauer zu präzisieren, versuchte[3]) und von deren Richtigkeit ich mich inzwischen immer mehr überzeugt habe. Ich nehme an, daß die Klausel zunächst und vor allem zwar auf den im engsten grammatischen Zusammenhang mit ihr stehenden zweiten Teil des Verbotes (*aut quicquam — usurpare praesumat*) bezogen werden muß[4]); daneben und zugleich aber steht sie meines Erachtens auch zu

---

1) Grundherrsch. u. Imm. S. 318.

2) M. G. DD. III Nr. 29. Die strittige Stelle lautet: ... *interdicimus, ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, episcopus vel aliquis sub episcopo aut iudex publicus sive regius exactor seu quelibet iudiciaria persona maior aut minor deinceps in praedicto monasterio intus vel foris et in locis aut hominibus vel omnibus ibi pertinentibus aliquam publici iuris exerceat potestatem aut quicquam de rebus monacharum sibi ipsi vel nobis aut successoribus nostris usurpare praesumat sine advocato quem ... abbatissa et que ei succedant ... elegerint et constituerint ...*

3) L. c. 303.

4) P.s Bedenken dagegen sind nicht haltbar. Der Sinn der Stelle ist doch ganz offenbar der, daß fremde Vermögensansprüche irgendwelcher Art

dessen erster Hälfte (*deinceps — exerceat potestatem*) in Beziehung insofern, als nur um ihretwillen die dort eigentlich zu erwartende, verwandte Wendung *nisi advocatus* ausgefallen ist, also zur Herstellung des Sinnes ergänzt werden muß. P. geht nun aber, indem er mich mißversteht[1]), so weit, das *sine advocato* dem *nisi advocatus,* während ich es nur als dessen Ersatz mit Bezug auf die erste Verbotshälfte erklärte, geradezu materiell gleichzusetzen. In dieser Bedeutung ist es dann freilich mit der zweiten Hälfte des Verbotes nicht mehr in Einklang zu bringen[2]), „weil die Erhebung eines Anspruchs an das Klostervermögen durchaus nicht Sache des Vogts sein konnte". P. sieht sich darum zu dem meines Erachtens ebenso ungangbaren wie unnötigen Ausweg gedrängt, diese zweite Hälfte „als ein Einschiebsel zu betrachten, das einer im übrigen gleichlautenden, später verloren gegangenen Vorurkunde in etwas ungeschickter Weise beigefügt wurde". Von einer verlorenen Vorurkunde sollte man nur sprechen, wenn sich formell deutliche Spuren von ihr nachweisen lassen. Am wenigsten aber geht es in unserem Falle an; denn das D H. II. 29 ist in der abschließenden Ausgabe der Monumenta von BRESSLAU und BLOCH als vorlagenfreies Diktat des Kanzleinotars Egilbert A, seines Schreibers, gekennzeichnet. Aber auch abgesehen davon, scheitert P.s Hypothese vor allem daran, daß sie gerade denjenigen Satzteil als Einschiebsel betrachten will, der mit der Klausel *sine advocato* in organischer Verbindung steht. Die Worte *aut quicquam de rebus — usurpare praesumat sine advocato* ... verraten, wie manche andere im Stil des Notars Egilbert A, der anfangs in der italischen Kanzleiabteilung tätig war, italischen Einfluß[3]). Sie sind inspiriert von der sonst nur in Diplomen für italische Empfänger, hier aber sehr häufig begegnenden allgemeinen Verbotsformel *ut nullus — inquietare praesumat sine legali iudicio* und ähnlichen Wendungen[4]). Diese Herkunft macht es vollends unmöglich, sie

gegen das Kloster nur durch Vermittlung des Vogtes geltend gemacht werden dürfen. Denn *usurpare* heißt nicht notwendig „usurpieren", wie P. offenbar voraussetzt, sondern zunächst, ganz neutral, „Besitz ergreifen". So liegt auch hier in dem Worte die Bedeutung „widerrechtlich" und „gewaltsam" nur für den Fall, daß die Vermittlung des Vogtes übergangen wird.

1) Ich habe durchaus nicht die „Übersetzung des *sine advocato* durch mit ‚Ausnahme des Vogtes' ... auf beide Satzteile" bezogen, am wenigsten auf den zweiten, in dem es meines Erachtens die Bedeutung ‚ohne Mitwirkung des Vogts' strikt behalten muß, ja nicht einmal auf den ersten in so absoluter Weise, wie P. (vgl. die Definition im Text).

2) ROSENSTOCK (vgl. unten S. 127, Anm. 2) will interpretieren: mit Ausnahme des Vogts hat „niemand, etwa als Nachbar, Ansprüche auf Benefizien und ähnliche Rechte, wie sie dem Vogt zukommen". Aber damit entfernt er sich doch so weit wie möglich vom „einfachen Sinn" der Worte. Der im folgenden aufgezeigte Zusammenhang mit den landläufigen, in ihrer Bedeutung keinem Zweifel unterworfenen italischen Formeln macht eine besondere Widerlegung dieser Ansicht wohl überflüssig (vgl. nur das Zitat aus D O. II. 301 unten S. 126, Anm. 4).

3) Vgl. STENGEL, Diplomatik 213, 215, über die italienische Verbotsformel überhaupt ebenda 350 f.

4) *sine legati iudicio* beispielsweise in den DD. O. I, 376, 413, O. II, 278,

auseinanderzureißen, sie zwischen dem Diktator und einer Vorlage gleichsam aufzuteilen. Aber nicht genug mit diesem negativen Ergebnis — die stilistisch-diplomatische Betrachtung, die zu ihm führt, liefert zugleich auch den Schlüssel für die Interpretation der ganzen Stelle: nur daher rührt ihre scheinbar so dunkle und widerspruchsvolle Formulierung, weil hier keine ganz einheitliche Stilisierung aus einem Gusse, sondern eine Synthese italischer und deutscher Diktatgewohnheiten vorliegt. In der einleitenden Adresse des Verbotes überwiegt zunächst der italische Einfluß[1]), der auch in den vorhergehenden Sätzen mehrfach hervortritt. Das Verbot selbst aber trägt in seiner ersten Hälfte (*deinceps — exerceat potestatem*) das übliche deutsche, die gerichtliche Exemtion betonende Gepräge. Hätte es damit sein Ende gefunden, so wäre die als sein ergänzendes Komplement zu erwartende affirmative Klausel zweifellos gleichfalls deutsch formuliert worden (= *nisi advocatus*). Doch es erhielt noch eine Fortsetzung, und da der Diktator diese wieder vorwiegend aus seiner Kenntnis des italischen Formulars schöpfte, wählte er nun auch für jene abschließende Klausel die italische Fassung *sine advocato*, ohne scharf zum Ausdruck zu bringen, ob er sie neben der zweiten Verbotshälfte, mit der sie organisch zusammenhängt, auch auf die erste bezogen wissen wolle. In der Tat ist dem aber so: sie mit ihrer italischen Form soll stellvertretend auch für die dort ausgefallene deutsche, mit *nisi* anknüpfende Form gelten; das heißt, diese muß man stillschweigend ergänzen, will man den beabsichtigten Sinn der Stelle ganz erfassen.

Es darf demnach bei der früher von mir gegebenen Interpretation bleiben[2]). Man wird wahrnehmen, sie beruht im Unterschied von anderen Deutungsversuchen nicht auf einer mechanischen, rein äußerlichen Übersetzung des so eigenartig formulierten Satzes, sondern auf einer Analyse seiner formalen Struktur. Vielleicht vermag die eingehende Darlegung dieses nicht unwichtigen Einzelfalles auch die prinzipielle Bedeutung einer derartigen Untersuchungsweise ein wenig ins Licht zu rücken.

III. P. geht weiter (§§ 3, 4) auf einige Fälle ein, in denen das Vogtgericht nicht zuständig sein konnte; auch aus ihnen — so legt er mit juristischer Präzision dar — läßt sich eine Minderwertigkeit der Vogtgerichtsbarkeit durchaus nicht ableiten. Es sind das einmal Rechtsstreitigkeiten, die sich an nicht zu der betreffenden Grundherrschaft gehörige Grundstücke von Hintersassen knüpfen, und ferner diejenigen Prozesse, die nicht „aus dem Hintersassen- und Gutsverhältnis“ entsprangen, „sondern um ein solches Verhältnis“ zu führen waren. Eben

285, 286, 301, 304, O. III, 343, 349, 360, 385, 410, 420, 423; einmal, in D O. II. 301, finde ich sogar *sine advocato episcopi nullam contrarietatem faciant.*

1) Vgl. schon Diplomatik 215.

2) Ich hoffe sie damit auch für E. Rosenstock einleuchtend gemacht zu haben, der sie in ihrer vielleicht zu kurzen ersten Formulierung „unklar“ findet (Herzogsgewalt u. Friedensschutz in Gierkes Unters. z. d. Staats- u. Rechtsgesch., H. 104, 1910, S. 58 Anm. 2). Zu meiner [illegible] Auslegung der Stelle vgl. oben S. 126, Anm. 2.

die Rücksicht auf derartige gerichtliche Anfechtungen ist es übrigens in erster Linie gewesen, die dazu geführt hat, in den Schenkungsurkunden der fränkischen und nachfränkischen Zeit regelmäßig den Gau und die Grafschaft anzugeben, in welchen das betreffende Gut lag. Das ist eine um so bemerkenswertere Feststellung P.s, als die Versuche, ein Verbleiben der Immunitäten im Grafschaftsverbande nachzuweisen, auch diese stereotype Angabe als Beweisstück verwertet haben[1]).

Aber auch in den so umgrenzten Rest von Zuständigkeit, den das Grafengericht der Immunität gegenüber bewahrt hat, weil es von beiden Instanzen die ältere war[2]), ist nach P. hie und da Bresche gelegt worden. Einige Immunitätsherrschaften erwarben vom Staate das Recht, ihre Ansprüche im Grafengericht statt nach dem Parteizeugenverfahren nach dem für sie viel günstigeren Eidzeugen- oder Inquisitionsverfahren, das sonst ein besonderes Vorrecht des Fiskus war, entscheiden zu lassen. Daß P. auch dies Verhältnis herangezogen und in den Rahmen seiner Darstellung der Vogtgerichtsbarkeit eingeordnet hat (§ 5), erscheint mir als ein besonderes Verdienst seiner Arbeit. Aber hier hat er sich bei der Beurteilung des so spärlichen Materials, irre ich nicht, doch zu weit vorgewagt. Er glaubt nämlich in der Reihe der St. Galler Inquisitionsprivilegien, der wichtigsten, ja fast einzigen, die sich auf deutschem Boden erhalten hat, noch eine bedeutende Steigerung des Rechtes über seinen ursprünglichen Gehalt wahrzunehmen: während von Ludwig dem Deutschen bis auf Ludwig das Kind die Vornahme der Inquisitio in üblicher Weise den Grafen vorbehalten gewesen sei, habe Konrad I. die Durchführung des Verfahrens in die Hände der St. Galler Klostervögte gelegt.

Die Entscheidung hängt hier vor allem an dem Satze der Urkunde Konrads[3]): *et rectores loci illius veluti in Constantia civitate et Augensi monasterio ius sibi a nobis teneant concessum in exigendis iam dicti monasterii rebus per advocatos eorum in placitis legalibus coactum exercere iuramentum* ... P. will *per advocatos eorum* auf *coactum exercere iuramentum* und wiederum auf diese Worte die Ortsbestimmung *in placitis legalibus* beziehen. Demnach würde die Stelle bedeuten: die Klostervorsteher sollen berechtigt sein, so oft sie Vermögensansprüche geltend zu machen haben, durch ihre Vögte im Grafengerichte das

---

1) Vgl. auch meine Bemerkungen in der Zeitschr. d. Ver. f. hessische Gesch.- u. Landesk. XLIII (1909), S. 395.

2) Noch zu erwähnen wäre, als auf dem gleichen Grunde beruhend, folgendes: Grafengericht und Vogtgericht standen einander zwar insofern gleich, als der Vogt seine Leute wegen ihrer Straftaten wie der Graf im eigenen Gericht richtete; um aber die Genugtuung wegen Verletzungen seiner Leute durch Grafschaftsangehörige zu fordern und um Genugtuung wegen Verletzung dieser durch jene zu geben, hatte er im Grafengericht zu erscheinen, so daß der Graf seinerseits sich nicht umgekehrt ans Vogtgericht zu wenden hatte; wenigstens gehen die Privilegien des 10. und 11. Jahrhunderts über diese Art der Abgrenzung nicht hinaus; vgl. Grundherrsch. u. Imm., S. 302—305.

3) M. G. DD. I, S. 5, Nr. 5 v. J. 912.

Inquisitionsverfahren anzuwenden derart, daß den Vögten „die Gestellung der Zeugen sowohl als auch die Einziehung des Inquisitionsbeweises selbst“ zufällt. Diese Interpretation ist schon sachlich kaum zu halten. Zwar können die Zeugen von der Partei vorgeschlagen werden; das ist auch sonst bezeugt[1]). Aber unmöglich kann die Partei — und deren Vertreter ist doch nun einmal der Vogt — damals selber den Beweis erheben, noch weniger der Vogt im Grafengerichte selber den Richter spielen dürfen.

Allerdings beruft sich P. (S. 32) auf eine Analogie, welche die von ihm angenommene Gestaltung des St. Gallischen Inquisitionsrechtes angeblich in Italien finde; er ist der Meinung, dort scheine sich die gleiche Entwicklung schon früher vollzogen zu haben, und „von dort werde die Kenntnis dieser Rechtsgestaltung nach St. Gallen gekommen sein“. Tatsächlich aber lassen die italischen Inquisitionsprivilegien des 10. Jahrhunderts, ebenso wie die des 9., nichts von einer solchen Entwicklung erkennen; nicht wenige besagen vielmehr das Gegenteil[2]). Ein einziges Zeugnis, dem ich vergebens Genossen zu finden versucht habe, vermag P. für seine Anschauung beizubringen, eine Fassung, die verschiedenen Diplomen für die Klöster S. Vincenzo am Volturno und Montecassino gemeinsam ist. Aber diese Fassung reicht nicht, wie er auf Grund einer inzwischen in diesem Punkte überholten kritischen Bemerkung Th. Sickels annimmt, bis in die erste Hälfte des 9. Jahrhundert zurück; sie läßt sich, soviel ich sehe, nicht über das Jahr 941 zurückverfolgen[3]). Schon dadurch wird der Versuch, für die Auffassung eines drei Jahrzehnte älteren deutschen Diploms die italische Entwicklung heranzuziehen, recht problematisch. Obendrein erscheint es mir mehr als fraglich, ob der prima vista allerdings frappierende Wortlaut jenes italischen Zeugnisses[4]) wirklich in

---

1) Vgl. Brunner, Forschungen z. Gesch. d. deutschen u. franz. Rechts, S. 173 f., 230, dazu P., Anm. 2 zu S. 33.

2) Beispiele sind die Urkunden Ottos I. M. G. DD. I, Nr. 260, 261, 263, 353, 429.

3) Das angebliche Diplom Lothars I. v. J. 835 f. Montecassino, in dem Sickel noch den Ausgangspunkt der Fassung sah (Vorbemerkung zum Diplom Ottos I. M. G. DD. I, Nr. 360), ist eine Fälschung (Mühlbacher, Reg.² Nr. 1048 [1014]), die erst im 12. Jahrhundert der Feder des Petrus Diaconus entflossen ist (vgl. darüber jetzt Caspar im Neuen Archiv XXXIII, S. 61 ff., wo aber nicht bemerkt ist, daß der Fälscher neben dem D O. II. 254b als Hauptvorlage das D O. I. 360 benutzt hat). Nicht aus Montecassino, sondern aus S. Vincenzo stammt die Fassung, zuerst nachweisbar, soviel ich sehe, im Diplom der Könige Hugo und Lothar v. J. 941 (Böhmer, Regesta Karolorum, Nr. 1407), bestätigt zweimal von Otto I. (D D O. I. 245a u. 359 v. J. 962 u. 968), bei der letztgenannten Gelegenheit auch übertragen auf Montecassino (D O. I. 360, die Vorlage der genannten Fälschung des Petrus Diaconus), für S. Vincenzo (doch wohl nicht für Montecassino) auch später noch mehrfach bestätigt.

4) (Nach dem D O. I. 245a:) *si aliqua intentio orta fuerit de rebus et* ***familiis eiusdem monasterii****, liceat advocat[illegible] per inquisitionem* ***circamanentium liberorum*** *hominum, sicut [illegible]finire, et cum* ***definitum fuerit****, . . . pars predicti cenobii . . .*

seiner Bedeutung so zweifelsfrei ist, daß man ihn gegen die geschlossene Phalanx der anderen Nachrichten ausspielen darf[1]); ich neige dazu, die Abweichung vom Typus für eine bloß scheinbare zu halten, ihren Ursprung in der stilistischen Unbeholfenheit des Schreibers zu sehen[2]).

Dem sei, wie ihm sei. Aber, kehren wir nach St. Gallen zurück, ist die Übersetzung, welche P. dem oben zitierten Satze der Urkunde Konrads I. gibt und welche ihn zu jener so weit führenden Auffassung zu berechtigen scheint, überhaupt nötig oder auch nur möglich? Die von P. abgelehnte Beziehung von *per advocatos eorum* auf *in exigendis — rebus* mutet der königlichen Kanzlei keineswegs ein schlechteres Latein zu, als man von ihr gewohnt ist. Ja sie entspricht, was den Ausschlag geben dürfte, durchaus dem ganz analogen Wortlaut des älteren Mandates König Arnolfs, das dem Schreiber hier vermutlich geradezu vorgeschwebt hat[3]). Auch *in placitis legalibus* braucht man durchaus nicht, wie P. will, auf *exercere* zu beziehen[4]), sondern man kann diese Worte gleichfalls mit *in exigendis — rebus* verbinden. So verstanden besagt der Satz: „die Klostervorsteher sollen berechtigt sein, wenn sie, durch ihre Vögte, in den Grafengerichten Vermögensansprüche erheben wollen, vom Inquisitionsverfahren Gebrauch zu machen, d. h. seine Anwendung zu veranlassen“[5]).

Mit dieser Aussage stimmt durchaus zusammen, was die Nachurkunde Heinrichs I. vom Jahre 926[6]) über das gleiche Rechtsverhältnis enthält. Auch hier wird das Inquisitionsverfahren nicht als eine Befugnis der Offizialen und Vögte bezeichnet, wie P. mit meines Erachtens zu freier Übersetzung der Stelle annimmt. Zunächst ist nur davon die Rede, daß es angewendet werden soll, doch nicht, von wem (*negotia etiam causeque monasterii, quando necessitatis ordo ita occurrit, per coactum exigantur iuramentum*). Dann erst kommt der Satz auf eine Tätigkeit der Vögte und Offizialen zu sprechen, und zwar im Ablativus absolutus, in einer grammatischen Anknüpfung, aus der er-

---

1) Die Stelle *sicut lex habet* zeigt, daß er eine Norm wiedergeben soll.

2) Die Schwierigkeit schwindet, wenn die Wendung *per inquisitionem — definire* bedeutet, daß der Vogt durch eine von ihm veranlaßte (nicht selbst vorgenommene) *inquisitio* die Feststellung des Tatbestandes herbeiführen soll; sie steht dann dem *cum ... sacramentalibus — affirmare* des D O. I. 429 inhaltlich ganz gleich; vgl. auch unten Anm. 6. Einen Beweis für meine Auffassung dürfte das mandatartige Diplom Ottos I. v. J. 971 (Nr. 402) enthalten; denn hiernach scheint dasselbe Kloster S. Vincenzo das Inquisitionsverfahren wirklich nicht selbst zu üben, sondern sich seiner nur im öffentlichen Gericht zu bedienen, indem es diesem seine Zeugen präsentiert.

3) MÜHLBACHER, Reg.[2], Nr. 1883 (1832): ... *quicquid ad praefatum monasterium ab ... advocato vel rectoribus eius fuerit perquirendum* ...

4) Sehr viel dürfte aber darauf nicht ankommen.

5) Diese deutschen Ausdrücke involvieren ebensowenig wie das lateinische *exercere*, das ich mit ihnen wiederzugeben suche, daß damit die Ausübung des Verfahrens in die Hand der *rectores* gelegt werde; P.s Bedenken in dieser Beziehung geht zu weit. Der Fall liegt ähnlich wie im D O. I. 245a (vgl. oben Anm. 3).

6) M. G. DD. I, S. 48, Nr. 12. Aus dem D K. I. sind einzelne Worte herübergenommen.

heilt, daß diese Tätigkeit mit jenem Verfahren durchaus nicht in eins zusammenfällt, sondern nur einen Bestandteil desselben oder gar nur ein vorbereitendes Moment bildet (*ipsius monasterii officialibus et advocatis in exigendis circumcirca eiusdem loci rebus ius sibi a nobis concessum habentibus*).

Worin besteht das *ius* der Bevollmächtigten des Klosters? Wenn diese es *in exigendis circumcirca eiusdem loci rebus* handhaben sollen, so heißt das wohl in der Tat: sie dürfen selber eine Umfrage bei den Nachbarn des umstrittenen Gutes vornehmen[1]). Insoweit ist P. durchaus zuzustimmen. Welche Rolle sollte diese Inquisitio aber dann weiter spielen? P. ist nicht etwa der Ansicht, daß sie, ein „außergerichtliches Verfahren, als integrierender Bestandteil in ein Prozeßverfahren der ordentlichen Gerichte hätte eingefügt werden" sollen, daß das Grafengericht sie auf Treu und Glauben übernommen und seinem Urteil zugrunde gelegt haben sollte[2]). Er stellt vielmehr die überraschende Ansicht auf, sie wäre bestimmt gewesen, das gräfliche Inquisitionsverfahren zu ersetzen und abzulösen. Diese These ist offenbar ein Rückschluß aus späteren Zuständen; sie will einen festen Ausgangspunkt für das später in der Tat allgemein bezeugte private Inquisitionsverfahren gewinnen. Ich leugne nicht, daß durch die Befugnis, wie sie in der Urkunde Heinrichs I. ausgesprochen ist, in der Tat die Möglichkeit zur Ausbildung eines privaten schiedsgerichtlichen Inquisitionsverfahren gegeben war, durch welches das ordentliche Inquisitionsverfahren der öffentlichen Gerichte überflüssig werden konnte. Aber ich bestreite, daß dieser Fall in unserer Urkunde schon vorliegt, und behaupte, daß in ihr die Inquisitio der Offizialen und Vögte nur die Bedeutung einer privaten vorläufigen Feststellung der Zeugen hat, die das ordentliche Inquisitionsverfahren der Grafen nicht ersetzen, sondern nur vorbereiten soll, eine Feststellung, die durchaus dem schon längst zuvor in italischen Privilegien bezeugten Zeugenvorschlagsrecht mancher Klöster[3]) entspricht. Denn — ich verweise auf meine im Eingang der Erörterung des D H. I. gegebene Ausführung — auf das öffentliche Verfahren, nicht auf jene Inquisitio der Vögte geht ja der Hauptsatz *negotia — per coactum exigantur iuramentum,* von dem die Worte *... advocatis in exigendis rebus ius ... habentibus* grammatisch abhängen. „Daß dem Vogt der Einzug des Beweises selber übertragen werden sollte", im Sinne eines abschließenden privaten Verfahrens, ist

1) P. nimmt als sicher an (S. 30, 34), daß die Vögte auch freie Hintersassen zur Inquisitio hätten heranziehen können. Der Satz *Igitur ... locus praenotatus ... ab omni alienae inquisitionis seu exacctionis molestia securus permaneat* kann wohl in der Tat so gedeutet werden. Aber ebensogut darf man ihn so verstehen, daß damit nur die Anwendung des Inquisitionsverfahrens gegen das Kloster ausgeschlossen werden soll.

2) Im Diplom Konrads I. nahm er eben diese Bedeutung an, wie wir oben gesehen haben. Danach lägen in den beiden, einander zeitlich so nahestehenden Diplomen zwei grundverschiedene Auffassungen und Ausgestaltungen des Inquisitionsverfahrens vor. Es liegt auf der Hand, wie bedenklich eine solche Annahme ist.

3) Vgl. BRUNNER, Forschungen 174, 178, 230 f.

also nicht der Tatbestand. So wie sich das Privileg Heinrichs ausdrückt, wird der Beweis rechtskräftig eingezogen erst vom gräflichen Gericht, dem gegenüber die Tätigkeit, das *ius* der Offizialen und Vögte, im Gegensatz zu P.s Annahme, nur auf die Ausfindigmachung und „Benennung der vor dem Grafengericht zu inquirierenden Zeugen" zu beziehen ist, d. h. auf nichts anderes, als was auch in Inquisitionsprivilegien anderer Empfänger zuweilen ausdrücklich bezeugt wird.

Mein Widerspruch richtet sich hier, wie schon angedeutet, nur gegen P.s Auslegung der beiden Diplome des 10. Jahrhunderts. Im übrigen stimme ich ihm um so lieber bei, als ich glauben möchte, daß seine Charakterisierung des privaten klösterlichen Inquisitionsverfahrens, wie es später begegnet, mit meiner Auslegung der Urkunde Heinrichs I. mindestens ebensogut harmoniert wie mit der seinigen. Denn die Verbindung von privatem Verfahren der Klöster und öffentlichem der Grafen, die er auf Grund des Alpirsbacher Falles schildert (S. 37 f.), ist geradezu eine Parallele zu dem St. Galler Privileg, wie ich es verstehe, mit dem großen Unterschiede zwar, daß dort zwei Jahrhunderte früher von dem privaten Verfahren nur erst der Keim vorhanden ist, andererseits aber mit der grundlegenden Übereinstimmung, daß in beiden Fällen das gräfliche Verfahren als das rechtlich und gerichtlich maßgebende erscheint. Wie P. dessen fortdauernde Bedeutung hier und überhaupt nicht bestreitet, so hätte er es, wie man sieht, um der Geschlossenheit seiner Anschauung willen auch nicht aus der Urkunde Heinrichs I. wegzudeuten brauchen.

Soweit der erste Hauptteil der Untersuchungen P.s, der das Verhältnis von Immunität und Vogtei zur Grafschaft behandelt. Auf ihn folgt sodann in einer Reihe von Paragraphen die Darlegung des Problems, welche „Abgrenzung" gegeneinander innerhalb der Immunität die Kompetenzen von Vogt- und Klostergerichtsbarkeit erfahren haben. Den gleichen Gegensatz zwischen Kloster und Vogtei behandelt in seinem letzten Kapitel auch H., nur daß er weniger darauf ausgeht, die Verteilung der jurisdiktionellen Befugnisse zwischen beiden Kontrahenten juristisch-systematisch aufzuzeigen, wie P., als den allgemeinen Charakter und die Entwicklung des Kampfes um diese „jüngere Immunität" zu schildern. In dieser Verschiedenartigkeit der Behandlung zeigt sich deutlich, daß der eine Autor als Jurist, der andere als Historiker schreibt. Ich muß darauf verzichten, meine ohnehin schon weitläufig genug geratene Besprechung auch hier noch in gleicher Ausführlichkeit verweilen zu lassen, obwohl manches in Aufbau und Einzelheiten dazu verlockt. Auch deshalb sehe ich davon ab, weil von anderer Seite, der ich nicht vorgreifen möchte, eine Erörterung fast aller dieser Dinge in breiterem Zusammenhange und mit weit größerer Kenntnis des Materials, als ich sie für diese Periode des 12.—13. Jahrhunderts besitze, zu erwarten ist. Immerhin sei hier doch einiges von dem herausgehoben, was in P.s und H.s Ausführungen besonders wichtig und weiterer Erörterung wert erscheint.

IV. H.s Arbeit ziehe ich dabei wiederum weniger in Betracht. Im großen und ganzen ist sie mehr eine Nachprüfung und Schilderung

auch sonst schon bekannter Dinge an der Hand eines lokalen Materials. Doch springen dabei nicht selten auch neue Gesichtspunkte heraus. Dahin rechne ich die interessante Darlegung des Verhältnisses, in dem die Entvogtungsidee der Zisterzienserklöster zur Reichspolitik der Staufer steht (73 ff., 110 ff.). H. stellt da die These auf — so pointiert ist das wohl bisher noch nicht ausgesprochen worden —, daß die prinzipielle Unterstellung des Ordens unter die kaiserliche Vogtei weniger auf dessen freien Entschluß als auf eine systematische Absicht der staufischen Könige zurückzuführen sei[1]). Wir hätten darin also eine weltliche Umbiegung des geistlichen Grundsatzes der Vogtfreiheit zu sehen, die vermittelt wäre durch die Auffassung, daß der Kaiser als Vogt der Kirche auch Vogt der dieser unmittelbar angehörenden Klöster sei. Interessant ist noch die Bemerkung, daß die kaiserliche Vogtei im Bereiche der staufischen Hausmacht konsequenter durchgeführt worden sei als außerhalb desselben (S. 115), was gewiß für H.s These spricht, übrigens auch zeigt, wie die Fürsorge für das Hausgut die für das Reichsgut überwiegt.

V. Ferner verdient die Frage der sogenannten engeren Immunität Erwähnung. Über sie hat, wie H. (S. 115 ff.), auch P. (S. 87 ff., 94 ff.) sich ausgelassen. Die Förderung des Problems liegt hier in der Feststellung, zu der beide unabhängig voneinander gekommen sind, daß der Begriff nicht immer allein am Kloster und seiner allernächsten Umgebung haftet, wie RIETSCHEL annahm, sondern doch schon im 11., 12. Jahrhundert sehr oft einen etwas weiteren Umkreis begreift; auf eine ganze oder halbe Meile legen ihn namentlich die Papsturkunden fest, worauf jetzt G. SCHREIBER hingewiesen hat[2]). Das ist eine Ergänzung der RIETSCHELschen Anschauung, welche in der engeren Immunität einen rein kirchenrechtlichen Begriff erkennt[3]), aber gewiß nur eine Ergänzung, nicht etwa eine Widerlegung zugunsten der von SEELIGER[4]) vertretenen Meinung, daß es sich bei ihr um einen Bezirk weltlichen Rechts handle. Denn auch diese etwas umfassendere engere Immunität beschränkt sich auf das wirkliche oder angebliche Ausstattungsland (*dos*), das dem unmittelbaren Unterhalt des Klosters dient und darum gleichfalls geistlichen Charakter trägt und besonderen kirchenrechtlichen Schutz genießt. Eine gewisse Beeinflussung des kirchenrechtlichen Begriffs, soweit er in dieser ausgedehnteren Spielart erscheint, durch Gesichtspunkte, die der weltlichen Verfassung der Grundherrschaft entstammen — insbesondere dürfte der Gegensatz des klösterlichen Domaniallandes zum zerstreuten Zinsland in Betracht

---

1) Das einstige vorstaufische Diplom, das gegen diese These hätte angeführt werden können, das Diplom Heinrichs V. für Lützel, in welchem schon derselbe Grundsatz hervortritt, ist jetzt von H. HIRSCH (Mitteil. d. (Inst. XXXII, 1911, S. 10 ff.) als eine moderne Fälschung des 17. Jahrhunderts entlarvt worden.

2) Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert II (U. STUTZ, Kirchenrechtliche Abhandlungen, H. 67/68), 259 ff., 276.

3) Landleihen usw., S. 414 ff., früher in Hi… Realenzyklopädie IX (1901), 69 ff., jüngstens in dieser Zeitschr…

4) Grundherrschaft S. 126—135.

kommen — mag man dabei ruhig zugeben[1]). Das darf aber in der juristischen Beurteilung des Begriffs nicht irre machen; der leitende Gedanke, daß derselbe ins Kirchenrecht gehört, wird dadurch nicht eliminiert.

VI. Wir kommen her von den Versuchen der Klöster, ihren Vogt entweder aus seinem ganzen Gebiet oder wenigstens aus seiner unmittelbaren Umgebung, in jedem Falle aber völlig zu verdrängen. Sie hat man im Auge, wenn man den Gegensatz zwischen Vogtgericht und Klostergericht, der in ihnen am schärfsten zum Ausdruck kommt, sich, wie es gewöhnlich geschieht, ganz auf ein Biegen oder Brechen, auf ein hartes Entweder-Oder zugespitzt denkt, wenn man ihn nur mit der Formel „Reaktion des Klosters gegen die Feudalisierung der Vogtei" erklärt. Auf diesem Standpunkt steht auch H. P. aber sucht demgegenüber, ohne übrigens die Bedeutung jenes Faktors zu leugnen, zu zeigen, daß die Wurzeln der ganzen Bewegung nicht nur äußerlich in dem Bedürfnis einer derartigen Reaktion liegen, sondern auch innerlich in der eigenartigen, seit dem 10. Jahrhundert erfolgenden Umbildung der Gerichtsverfassung, d. h. in der Entstehung der sogenannten niederen oder Dorfbänne (S. 40 ff.): „es war die Ausbildung der Ortsniederlassungen zu Bezirken des öffentlichen Gerichts, die den Grund legte für einen Übergang eines Teils der Vogtgerichtsbarkeit auf eigene Gerichte des Klosters", indem dieses hier in die Lage kam, die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit dem Einfluß des Vogtes zu entziehen und auf eigene grundherrliche Beamte zu übertragen, eben weil infolge der Zertrümmerung der Zentenargerichte Gerichtsbezirk und grundherrlicher Bezirk geographisch zusammenfielen. Das ist sicherlich ein glücklicher Gedanke, der eine weite Perspektive eröffnet, wenn auch die vorwiegend spekulative Entwicklung, die er hier zunächst gefunden hat, zu einzelnen Bedenken Anlaß gibt und noch erst durch Untersuchungen auf breiter Grundlage nachgeprüft werden muß.

Ich beschränke mich hier auf eine Bemerkung zu einer von P. übrigens berücksichtigten, wenn auch vielleicht infolge der mehr systematischen als historischen Anlage seiner Untersuchungen nicht genügend gewürdigten Tatsache: die Alternative, welche er auf S. 43 und sonst erörtert — Ableitung der Niedergerichtsbarkeit in den grundherrlichen Dorfbännen entweder aus ihrem obrigkeitlichen Charakter und damit Bindung an die Vogtei oder Bindung dieser Gerichtsbarkeit vermittelst ihres lokalen, grundherrlichen Charakters an die Grundherrschaft und deren Organe —, läßt sich quellenmäßig kaum über die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, jedenfalls aber nicht bis in die erste Entstehungszeit jener Dorfbänne (10. Jahrhundert) zurückverfolgen. Das dürfte

---

1) Es läßt sich so auch verstehen, wie SEELIGER zu seiner abweichenden Meinung gekommen ist, wie er so verschiedene Dinge, welche geschlossene grundherrliche oder Bannbezirke einerseits und engere geistliche Immunitäten andererseits nun einmal sind, unter denselben Gesichtspunkt bringen konnte. Es tritt hinzu, daß jene gleichfalls zuweilen *emunitas* genannt werden, was ihn zu seinem Vorgehen zu berechtigen scheint, aber doch nur scheint; denn das Wort ist noch nicht die Sache.

zusammenhängen mit der anderen Tatsache, daß die vogtfeindliche Tendenz damals noch kaum mehr als ansatzweise und ausnahmsweise vorhanden war. Sollte danach nicht doch erst diese die Entwicklung in Gang gebracht haben?

P. glaubt wenigstens zwei Ausnahmefällen gegenüberzustehen, in denen schon während des 10. Jahrhunderts der Abt den Vogt aus dem Dorfbann verdrängt habe, und meint sie beide, obwohl die Herausgeber ihrer abschließenden, auf gründlichster Autopsie beruhenden Edition ausdrücklich ihre handschriftliche Originalität verbürgt haben, ohne weiteren Anhaltspunkt für fälschungsverdächtig erklären zu müssen (S. 53, Anm. 1), was natürlich ganz unzulässig ist[1]). Tatsächlich kommen sie aber beide gar nicht in Betracht. Wenn Ottos I. Urkunde für Hersfeld vom Jahre 948[2]) in einem originalen Zusatz des ausfertigenden Notars bestimmt, *ut coloni terre, quam dedimus, nulli ad placitum nisi abbati subiciantur,* so soll durch die Nennung des Abtes der Vogt gewiß nicht ausgeschlossen werden. Zahlreiche Parallelen aus dem Sprachgebrauch der Diplome könnte man anführen, um diese Auslegung als zu intensiv zu erweisen. Ob der Urkundenschreiber hier den Abt oder seinen Vogt oder beide nennen will, ist ganz seinem stilistischen Ermessen überlassen. Daß die entsprechende Stelle der Urkunde Ottos II. vom Jahre 973 für St. Maximin[3]) nicht anders aufzufassen ist, würde schon daraus hervorgehen, daß sie sich nicht auf ein einzelnes Gut beziehungsweise einen einzelnen Dorfbann, sondern auf die ganze Grundherrschaft der Abtei und dem Zusammenhang nach nicht nur auf die niedere, sondern auf die ganze Gerichtsbarkeit bezieht. Daß von dem allen die Vögte ausgeschlossen sein sollen, daran ist natürlich nicht zu denken: obendrein können, ja werden sie unter den vom Abte *constituti* verstanden sein. Denn die allerdings gerade in diesem Diplom zuvor hervortretende „vogtfeindliche" Tendenz richtet sich, wie der Wortlaut zeigt, nicht auf eine Einschränkung beziehungsweise Zurückdrängung der vogteilichen Gerichtsbarkeit, sondern nur gegen Versuche, die Vogteien zu usurpieren beziehungsweise zu feudalisieren.

VII. Von dem durch P. gewiesenen Gesichtspunkt aus stellt sich die Abgrenzung der Befugnisse von Vogtei und Kloster weniger als Ergebnis einer Reaktion der einen gegen die andere dar, denn als das Produkt eines natürlichen und allmählichen, wenn auch in fortwährender Reibung erfolgenden Auseinanderwachsens der ursprünglich ungeschiedenen Vogt- und Klostergerichtsbarkeit oder, wenn man will, als eine die letztere entwickelnde Differenzierung der ersteren. In

---

1) Bezüglich der erstgenannten habe ich mich persönlich von der Hinfälligkeit dieses Verdachtes überzeugen können; vgl. auch STENGEL, Diplomatik, S. 584, Anm. 4.

2) M. G. DD. I, S. 179, Nr. 96.

3) M. G. DD. II, S. 51, Nr. 42. Die intakte Originalität der von P. zu leichthin angezweifelten Urkunde steht völlig fest; das Stück ist von dem damals leitenden Notar der Reichskanzlei geschrieben und in einer ununterbrochenen Reihe von Bestätigungen des 10. und 11. Jahrhunderts immer gleichlautend wiederholt worden (vgl. zuletzt STENGEL, Diplomatik 696).

wirtschaftlichen oder sonstigen Bestimmung, vor allem die ins einzelne ausgeführte, möglichst genau datierte Geschichte der Eigentumsverhältnisse unter Angabe der gezahlten Kaufpreise, endlich auch eine Chronologie der Schuldenbelastung des Hauses — das Ganze gewissermaßen ein bis in die ältesten Zeiten rekonstruiertes, mit Erläuterungen versehenes Grundbuch nach Realfolien. Dabei ist für die aufgenommenen Häuser (des alten Bestandes von 1806) die Kette der Eigentumswechsel, natürlich aus selbstverständlichen Gründen nicht auch die der Schuldenbelastungen, über das Jahr 1806 bis 1900 weitergeführt.

Die Häuserbeschreibung hält Schritt mit dem geschichtlichen Gang der Stadtentwicklung. Sie gruppiert also nach Stadtteilen in der Reihenfolge, wie diese entstanden oder der Stadt durch Ummauerung eingegliedert wurden. So sollen sich folgen: die den Bereich des alten Römerkastells mitumschließende Bischofsburg, die Niederburg, der Markt, die Markterweiterung, das Neugasseviertel und Stadelhofen. Der vorliegende Halbband umfaßt davon die ersten beiden als die ältesten Stadtteile; die anderen soll der „in tunlicher Bälde" zu erwartende zweite Halbband bringen. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß diese Art der Disposition erst den Stoffmassen Leben gibt und erst das geschichtliche Interesse am Ganzen befriedigt. Sie wirkt auch innerhalb dieser großen Gruppen vorteilhaft nach in den einleitenden historischen Gesamtskizzen für einzelne Straßenzüge und Häuserblocks (z. B. für Münsterplatz, Rheingasse). Aber sie setzte natürlich eingehende Forschungen und sichere Ergebnisse in der Geschichte der räumlichen Entwicklung der Stadt voraus. Und diese bietet als ein Hauptstück des ganzen Unternehmens in sehr gelungener, bei aller Sorgfalt des Abwägens anziehender und anschaulicher Darstellung der dritte Teil der Einleitung, zusammen mit den Einzeichnungen im beigegebenen Stadtplan und mit einem vor dem Titelblatt eingelegten Stadtbild nach einer Zeichnung des 16. Jahrhunderts. Im Mittelpunkt steht hier die möglichst genaue Linienführung für die immer weiter gezogenen Mauerringe und die Feststellung der Zeit und Art ihrer Entstehung (bischöflich-stadtherrliche — bürgerliche Herkunft). Was hier in Heranziehung aller Forschungsmittel — ich verweise z. B. auf die eigenartige topographische Verwendung der Geschlechternamen auf S. 171 ff. — und in scharfsinniger Kombination geleistet ist, verdient für die Geschichtschreibung anderer Städte vorbildlich zu werden. Bemerkenswert ist das Aufgehen des alten Römerkastells in der mittelalterlichen Bischofsburg = Domimmunität, ferner, daß auch hier die Marktansiedlung außerhalb der Mauern der Bischofsburg sich befindet, weiter, daß sie von den Verfassern auf eine einheitliche, planmäßige Marktgründung des Bischofs zurückgeführt wird, ohne daß es freilich sich urkundlich bekräftigen läßt. Vermutungsweise wird Bischof Salomo III. (890—919) als Marktgründer genannt (S. 168[4]). Es setzt sich dies in Gegensatz zu RIETSCHEL (Markt und Stadt, S. 36 f.) und ist auch in v. BELOWS Besprechung (Hist. Ztschr. 103, S. 594) unter dem Hinweis auf die Marktentwicklung in den übrigen Römerstädten, in denen sie sich allmählich durch Ausbau der

wird sie noch zu erweisen haben. Aber auf jeden Fall ist sie ob des intuitiven Scharfsinns, der zu ihrer Aufstellung geführt hat, aller Bewunderung wert.

Marburg. EDMUND E. STENGEL.

Zur Geschichte des städtischen Grundbesitzes.

Konstanzer Häuserbuch, Festschrift zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Stadt Konstanz mit dem Hause Baden. Herausgegeben von der Stadtgemeinde. Zweiter Band: Geschichtliche Ortsbeschreibung. Erste Hälfte: Einleitung, Bischofsburg und Niederburg, mit Titelbild und einem Stadtplane. Bearbeitet von Dr. KONRAD BEYERLE, Professor in Göttingen, und Dr. ANTON MAURER, am Stadtarchiv zu Konstanz. Buchschmuck von Joseph Sattler. Heidelberg, Karl Winters Universitätsbuchhandlung, 1908. XVI und 572 S. 4°.

In Aufnahme eines alten, liegen gebliebenen Plans hat die Stadt Konstanz der Jahrhundertfeier ihrer Vereinigung mit Baden in dem „Häuserbuch" ein hervorragendes literarisches Denkmal gesetzt. Es galt, darin, wie das Geleitwort sagt, „in Verbindung von Ortsbefund mit Archivforschung die Geschichte der Entwicklung der Stadt nach ihrer Bebauung im weitesten Sinne zusammenzuschließen". Der erste Band konnte bei der Festfeier im Jahre 1906 fertig vorgelegt werden. Er enthält die baugeschichtliche Darstellung in Bild und Wort durch den Bauinspektor Dr. Fritz Hirsch. Der zweite, ortsgeschichtliche, Band soll die Geschichte der einzelnen bebauten Grundstücke des alten Konstanz bringen, d. h. in der räumlichen Ausdehnung, die es zur Zeit des Anfalls an Baden (1806), also vor der neuzeitlichen Entwicklung, hatte. Es sind dies im wesentlichen die Grenzen, die bereits beim Ausgang des Mittelalters — bei der letzten und größten Ummauerung im 15. Jahrhundert — erreicht waren. Inhaltlich ist der Rahmen weit gesteckt. Er umfaßt die örtliche Identifizierung jedes einzelnen Grundstücks unter Feststellung seiner Größe und seiner wechselnden Bezeichnungen — sowohl des alten Hausnamens, wie der Straßennummern, auch der Nummer des heutigen Lagerbuchs —, ferner die Schicksale des Areals (Parzellierung, Vereinigung) und der darauf errichteten Bauten, Neubauten, Anbauten, Umbauten und ihrer

---

Sache hier wohl allzusehr auf ein einziges, wenn auch besonders aufschlußreiches Zeugnis gestellt. Schwer wiegt die Zustimmung von U. STUTZ, eines der namhaftesten Vertreter der von P. bekämpften Ansicht (Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch., german. Abteil. XXVIII, 1907, S. 564 f.), für die sich nun aber kürzlich wieder die Leipziger Dissertation von WEITZEL ins Zeug gelegt hat, allerdings ohne mehr zu zeigen, als daß sie doch noch nicht tot ist; eine neue Prüfung der Frage stellt jetzt H. H[IRSCH] in Aussicht (Neues Archiv XXXVI, 1911, S. 588, Nr. 255.

wirtschaftlichen oder sonstigen Bestimmung, vor allem die ins einzelne ausgeführte, möglichst genau datierte Geschichte der Eigentumsverhältnisse unter Angabe der gezahlten Kaufpreise, endlich auch eine Chronologie der Schuldenbelastung des Hauses — das Ganze gewissermaßen ein bis in die ältesten Zeiten rekonstruiertes, mit Erläuterungen versehenes Grundbuch nach Realfolien. Dabei ist für die aufgenommenen Häuser (des alten Bestandes von 1806) die Kette der Eigentumswechsel, natürlich aus selbstverständlichen Gründen nicht auch die der Schuldenbelastungen, über das Jahr 1806 bis 1900 weitergeführt.

Die Häuserbeschreibung hält Schritt mit dem geschichtlichen Gang der Stadtentwicklung. Sie gruppiert also nach Stadtteilen in der Reihenfolge, wie diese entstanden oder der Stadt durch Ummauerung eingegliedert wurden. So sollen sich folgen: die den Bereich des alten Römerkastells mitumschließende Bischofsburg, die Niederburg, der Markt, die Markterweiterung, das Neugasseviertel und Stadelhofen. Der vorliegende Halbband umfaßt davon die ersten beiden als die ältesten Stadtteile; die anderen soll der „in tunlicher Bälde" zu erwartende zweite Halbband bringen. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß diese Art der Disposition erst den Stoffmassen Leben gibt und erst das geschichtliche Interesse am Ganzen befriedigt. Sie wirkt auch innerhalb dieser großen Gruppen vorteilhaft nach in den einleitenden historischen Gesamtskizzen für einzelne Straßenzüge und Häuserblocks (z. B. für Münsterplatz, Rheingasse). Aber sie setzte natürlich eingehende Forschungen und sichere Ergebnisse in der Geschichte der räumlichen Entwicklung der Stadt voraus. Und diese bietet als ein Hauptstück des ganzen Unternehmens in sehr gelungener, bei aller Sorgfalt des Abwägens anziehender und anschaulicher Darstellung der dritte Teil der Einleitung, zusammen mit den Einzeichnungen im beigegebenen Stadtplan und mit einem vor dem Titelblatt eingelegten Stadtbild nach einer Zeichnung des 16. Jahrhunderts. Im Mittelpunkt steht hier die möglichst genaue Linienführung für die immer weiter gezogenen Mauerringe und die Feststellung der Zeit und Art ihrer Entstehung (bischöflich-stadtherrliche — bürgerliche Herkunft). Was hier in Heranziehung aller Forschungsmittel — ich verweise z. B. auf die eigenartige topographische Verwendung der Geschlechternamen auf S. 171 ff. — und in scharfsinniger Kombination geleistet ist, verdient für die Geschichtschreibung anderer Städte vorbildlich zu werden. Bemerkenswert ist das Aufgehen des alten Römerkastells in der mittelalterlichen Bischofsburg = Domimmunität, ferner, daß auch hier die Marktansiedlung außerhalb der Mauern der Bischofsburg sich befindet, weiter, daß sie von den Verfassern auf eine einheitliche, planmäßige Marktgründung des Bischofs zurückgeführt wird, ohne daß es freilich sich urkundlich bekräftigen läßt. Vermutungsweise wird Bischof Salomo III. (890—919) als Marktgründer genannt (S. 168[4]). Es setzt sich dies in Gegensatz zu RIETSCHEL (Markt und Stadt, S. 36 f.) und ist auch in v. BELOWS Besprechung (Hist. Ztschr. 103, S. 594) unter dem Hinweis auf die Marktentwicklung in den übrigen Römerstädten, in denen sie sich allmählich durch Ausbau der

aus der Römerzeit vorhandenen bürgerlichen Ansiedlung vollzogen habe, angezweifelt worden. Vielleicht wird es aber doch durch die Besonderheit der örtlichen Verhältnisse nahegelegt, da das bürgerliche Konstanz der Römerzeit auf der Nordseite des Kastells bis zum Rheine hin lag (identisch mit der sogenannten Niederburg), die mittelalterliche Marktansiedlung dagegen, vollkommen davon getrennt, auf der entgegengesetzten Seite, nämlich im Süden, der Bischofsburg entstand. Immerhin wäre wohl ein Eingehen auf die andere Ansicht in diesem wichtigen Punkte nicht ohne Nutzen gewesen.

Die Einleitung verdient aber auch in ihren ersten beiden Teilen unsere volle Aufmerksamkeit. Der erste Teil gibt eine Übersicht über Methode, Anordnung und Begrenzung des Stoffes und —.besonders lehrreich und ein Leitfaden für die Forschung bei künftigen verwandten Unternehmungen — über das aus den verschiedensten Quellen, zum Teil fern abliegend scheinenden und doch überraschend ergiebigen, hergeleitete Geschichtsmaterial. Der zweite Teil aber birgt eine umfangreiche (S. 23—157) Abhandlung von größtem, vor allem rechtsgeschichtlichen Werte, die wir sicherlich, wie vielleicht auch die anderen Teile der Einleitung, auf das alleinige Konto von KONRAD BEYERLE zu setzen haben. In Ausbau und (vom 15. Jahrhundert an) in Fortführung seines 1900 erschienenen „Salmannenrechtes“ (Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz I, 1) wird hier von ihm, unter Einstreuung zahlreicher Urkundenbeispiele aus seinem Urkundenbuch (ebenda Bd. II — 1902 —) und ungedruckten Archivbeständen, eine Geschichte des Fertigungswesens (der Rechtsformen des Immobiliarverkehrs) und der Grundstücksbelastungen in Konstanz von der ältesten Zeit bis in das 19. Jahrhundert aufgerollt.

In ersterer Hinsicht (Fertigungswesen) gesellt sich die Arbeit zu denen, die wir schon für eine ganze Anzahl anderer deutscher Städte über den gleichen Gegenstand besitzen[1]). Darstellungen, wie die vorliegende, aus der vollsten Beherrschung des lokalgeschichtlichen Materials gewonnen und bis in das intimere Detail durchgearbeitet, werden aber, was BEYERLE S. 24 gewiß mit Recht bemerkt, immer für die Geschichte des deutschen Privatrechts wie auch für die Geschichte der Stadtverfassung (besonders des Kampfes zwischen Rat und Stadtherren) Ertrag abwerfen. Ich kann hier nur einiges kurz herausheben.

---

1) Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch auf die mir von der Redaktion dieser Zeitschrift zugegangene Münstersche philos. Dissertation von BERNHARD MEISTERERNST „Die Grundbesitzverhältnisse in der Stadt Münster im Mittelalter“, 1909, Verlag von F. Koppenrath) aufmerksam machen. Sie gibt eine sorgfältige Übersicht über die Arten des Grundbesitzes im alten Münster nach ihrer rechtlichen Qualifikation. Sie findet dort neben bischöflichem und stiftischem auch bürgerliches Freieigen, das aus „freien Hofstätten der schon vor Gründung des Bischofssitzes ansässigen bäuerlichen Bevölkerung“ stamme. Siehe dazu die instruktiven Stadtplanskizzen am Schluß. Sachsensp. II, 43, § 2 ist auf S. 16 ganz irrig verwertet, beruht allein auf den Grundsätzen des Beweisrechts (vgl. PLANCK, Deutsches Gerichtsverf. im MA. I, S. 600 ff.). Am ausführlichsten werden die Leiheverhältnisse innerhalb der Stadt behandelt; dabei ist manches unklar, die Polemik gegen RIETSCHEL verfehlt.

Für die Grundstücksübereignung war in Konstanz die gerichtliche Fertigung obligatorisch, sogar schon (vor dem Einsetzen der Konstanzer Urkunden) im 11. Jahrhundert, wie B. aus der bekannten Radolfzeller Marktrechtsurkunde mit Recht erschließt, ja nach seiner Vermutung von der Zeit der Entstehung des bürgerlichen Marktes an (Einl. S. 26, 68). Auf sehr lange Zeit noch blieb aber auch die Realinvestitur auf dem Grundstück ein notwendiger Bestandteil des Eigentumsübertragungsaktes (S. 51, 59 ff. klarer, als Salmannenrecht S. 138 ff.). Die Vorstellung, daß schon die gerichtliche Auflassung die Wirkungen der Gewere nach sich ziehe, das begründe, was wir heute ideelle Gewere nennen, brach also in Konstanz nicht so deutlich und so stark durch, daß sie die Realinvestitur erübrigt hätte. Das wird vor allem aus der Zeit klar, in der das Ammanngericht, das früher vor der zu übereignenden Hofstätte getagt hatte, nunmehr an bestimmter gleichbleibender Gerichtsstätte abgehalten wurde. Denn nun wurde in schwankender Praxis entweder ein Teil des Aktes ausgeschieden und unter Kontrolle des Fronboten an Ort und Stelle, auf das betreffende Grundstück, hinausverlegt oder der ganze Fertigungsakt dort wiederholt oder — und das wird sogar im 15. Jahrhundert das Regelmäßige — der ganze Rechtsakt „an des Reiches Straße" vor dem zu veräußernden Hause in Anwesenheit des Fronboten vorgenommen und vom Gericht nur vorher die einzuhaltende Form durch Urteil festgestellt und nachher diese als rechtmäßig vollzogen beurkundet. Erst die Ratspraxis seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts erwähnt in den Fertigungsurkunden nur den im Rathaus stattfindenden Akt und keine mit Begleitung des Gerichtsboten vorzunehmende Realinvestitur mehr (S. 63). Es ist das nicht ohne Interesse für die Geschichte des Verhältnisses zwischen gerichtlichem Auflassungsakt und leiblicher Besitzeinweisung, zwischen ideeller und realer oder leiblicher Gewere (s. O. GIERKE, Deutsches Privatrecht II, S. 274, 276). Man wird auch anderwärts sich hüten müssen, die Rolle, die die Besitzeinweisung noch lange spielte, zu unterschätzen. Ein fernerer wichtiger Punkt ist das Fehlen des Grundbuchprinzips bis in das 18. Jahrhundert hinein, bis zur Einführung des josephinischen Grundbuchrechts. Der mündliche Akt entschied für die zivilrechtliche Wirksamkeit. Die besiegelten Urkunden, die Fertigungs- oder Kaufbriefe, hatten natürlich hohe Bedeutung, aber immer nur für den Beweis. Es wurden auch nach B.s Vermutung seit dem 14. Jahrhundert, sicher seit dem 15., amtliche Register, Gerichtsbücher, „Verzaichenbücher" geführt, jedoch nur zur Aufnahme der Imbreviaturen für die Ausfertigung der Urkunden, als „Kladde der Kanzlei". Sie sind auch in der Folge in diesen Hilfsfunktionen stecken geblieben. Die Ansätze zum Grundbuch, wie z. B. die spätere Scheidung der Bücher in Fertigungs- und Pfandbücher, sind nur äußerliche (S. 41 ff., 68, vgl. aber auch S. 107, 128 f.). In der Geschichte der deutschen Grundbücher steht also Konstanz hinter den Leistungen anderer Städte, wie den Kölner Schreinskarten und -büchern, den Metzer Bannrollen, dem Lübecker Oberstadtbuch und anderen, ganz zurück.

In seiner Art einzig ist die in jenem zweiten Teil der Einleitung

fernerhin von B. dargebotene ausführliche Geschichte der Grundstücksbelastungen in Konstanz. Sie führt uns stellenweise ganz neue Wege auf schwierigstem rechtshistorischen Terrain, zuvörderst durch das bunt gewürfelte Gebiet der Grundleiheformen. Freihe Leihe und Hofrechtsleihe, letztere vor allem in dem alten bischöflichen Fronhofsverband Stadelhofen, werden nachgewiesen. Freilich ist bei der Bestimmung des Unterschiedes zwischen beiden Formen sozusagen ein Schönheitsfehler mituntergelaufen. Denn daß dieser Unterschied nicht, wie es S. 73 f. vorgetragen wird, in dem Personenstand des Beliehenen (dort: Freiheit, hier: Hörigkeit), sondern in der Unterordnung oder Nichtunterordnung unter einen grundherrlichen Fronhof lag, daß also ein persönlich Unfreier zu freier Leihe angesiedelt werden und ein Freier ein Leihegut haben konnte, hinsichtlich dessen er einem Fronhof untertan war, das dürfte nach den Forschungen von HEUSLER, RIETSCHEL, SEELIGER und anderen (es ist wohl die herrschende Ansicht) auch von BEYERLE im Ernst nicht bestritten werden (vgl. ihn selbst in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. 61, S. 105, 109). Offenbar handelt es sich nur um einen Fehlgriff in der Formulierung. Die freie Leihe begegnet in Konstanz nicht auch, wie in den meisten anderen Städten, als typische Gründerleihe gegen einen kleinen Arealzins (das Markteigen war hier dinglich ganz frei), vielmehr nur als individuelle Leihe. Sie diente besonders den Jahrzeitstiftungen (Grundschenkung an eine Kirche mit dem Beding der Ausleihe an andere gegen Übernahme der Jahrzeitrente), aber auch anderen Zwecken, wie z. B. 1252 dem Bürger Johann von der Bünde zur Parzellierung seines großen Obstgartens zu Bauplätzen (Kern des späteren Neugasseviertels). Sie hebt sich nach oben von dem eigentümlichen Gebilde des Zinseigens mit seiner Hauptspezies, dem Wachszinseigen, ab, bei dem die Eigentumsbefugnisse des Zinsberechtigten, namentlich das Recht auf Heimfall bei Zinssäumnis, so sehr verflüchtigt waren, daß der Zinspflichtige selbst wie ein Eigentümer gewertet wurde und auf Grund dessen das in der älteren Zeit an Stadtgutseigentum gebundene Bürgerrecht haben konnte (S. 85 f.). Die Zinsleihe hebt sich nach unten, obwohl auch ihrerseits für das Wohnbedürfnis der sich mehrenden Bevölkerung verwendbar, von der Miete ab, die bereits seit dem 13. Jahrhundert als Haus-, Stockwerks-, Zimmermiete sich in Konstanz nachweisen läßt. Schon andere Besprechungen (v. BELOW a. a. O.; REHME, Ztschr. d. Savigny-Stiftung 30, G.A., S. 368) haben den besonderen Wert gerade der darauf bezüglichen Mitteilungen und Ausführungen BEYERLES (S. 97 ff.) betont. Ich kann mich dem nur anschließen. Es ist interessant, zu lesen, wie die Inhaber der geräumigen Domherrenhöfe und geistlichen Pfründhäuser ihren Raumüberschuß durch Vermietung wirtschaftlich nutzbar machen, so daß sich die Stadt berechtigt glaubt, sie mit diesem unkanonischen Gewinn trotz ihrer Immunität zur Steuer heranzuziehen. In der rechtlichen Struktur scheidet B. zwischen den Mieten auf Lebenszeit mit dinglichem, der Vitalleihe nahestehendem Charakter (Kauf bricht nicht Miete) und den rein obligatorischen, wohl meist frei ohne Kündigungsfrist widerruflichen Mietsverhältnissen an kleineren Objekten.

Im entwicklungsgeschichtlichen Zuge bleibend führt uns B. von der Zinsleihe zu den Realkreditgeschäften. Denn die beherrschende Realkreditform in den Städten des Mittelalters war der Rentenkauf. Und dieser hat sich als ein Ableger der aufgetragenen Zinsleihe entwickelt (bei Verflüchtigung der Eigentümerrechte des Zinsberechtigten und Herabdrückung seines Zinsrechtes zu einem Reallastrecht gegen den nunmehr im Hauseigentum bleibenden Schuldner). Dieser Werdegang, uns im allgemeinen bekannt (s. O. GIERKE, Deutsches Privatrecht II, S. 753 f.), wird durch die Zwischenglieder, die B. aus dem Konstanzer Material zu geben weiß, bis ins einzelne beleuchtet. Dies um so mehr, als er in Konstanz, im Vergleich z. B. mit dem, was uns die Metzer Bannrollen des 13. Jahrhunderts zeigen, ein verhältnismäßig später und langsamer ist. Denn erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts hat hier die weltliche Praxis das Gewand der Zinsleihe — die Eigentumsübertragung und Rückverleihung — gänzlich abgestreift und die endgültige Rechtsform gefunden, nachdem ihr die geistliche Gerichtspraxis des Offizials (Vereinigung entgeltlichen Rentgeschäfts mit einer Seelgerätstiftung) „als Pionier der Rechtsentwicklung" vorangegangen war. Alsbald (seit 1410) trat dann aber auch die Verbindung des Rentenkaufs mit dem Pfandgeschäft, der sogenannten neueren Satzung, auf den Plan — dieser auch für die Ausbildung der modernen Hypothek nicht unwichtige Vorgang (O. GIERKE a. a. O. S. 762, 833 f.), über dessen Wesen und Entstehungsgründe wir im Grunde noch keine klaren Vorstellungen haben. Hier bringen uns die Darlegungen BEYERLES auf S. 119 ff. entschieden vorwärts. Die Abstreifung der Zinsleihe und damit der Fortfall der Grundstücksübereignung an den Kapitalgeber entzog seinem Recht auf den Heimfall, das er bei Säumnis des Rentpflichtigen in der Entrichtung der Rente früher auf Grund seines Eigentums gehabt hatte, den juristischen Boden. Hierfür konnte in der Tat Ersatz schaffen: die Pfandverhaftung des Grundstücks mit der Ermöglichung der Exekution in dasselbe, wie sie die neuere Satzung bot. Ja das Sicherungsbedürfnis der Kapitalgeber griff noch weiter und machte auch die Verhaftung des übrigen Vermögens des Rentpflichtigen für die fälligen Rentenbeträge und für allen aus der Säumnis etwa erwachsenden Schaden zur Geschäftsbedingung. Dies und die sich mehr und mehr einbürgernde Ablösbarkeit der Rente von seiten des Schuldners (seit 1440 wurden in Konstanz nur noch ablösbare Renten begründet), also das Rechnen mit künftiger Zurückzahlung des Kapitals, wies die rechtliche Betrachtungsweise stärker auf den Kreditcharakter des Geschäfts, und dies wiederum begünstigte die Heranziehung der Verpfändung, der Satzung als Kreditsicherungsform. All das erscheint recht annehmbar. Interessant ist (S. 128) der Nachweis der Verwendung des Rentengeschäfts auch beim Kauf eines Grundstücks in Gestalt der Umwandlung des kreditierten Kaufgeldrestes in eine Rentenschuld — also ganz wie bei unserem heutigen Rentengut.

Diente der Rentenkauf dauernder Kapitalsanlage, so war das reine Liegenschaftspfand, die Satzung, die Realkreditform für kurzfristige Schulden, für Schulden des täglichen Verkehrs. „Kein einziger Fall älterer Satzung, durch welche ein Konstanzer Bürger seine Hof-

stätte in Pfandversatz weggegeben hätte, ist überliefert" (S. 143). „Für bürgerliche Kreise," meint BEYERLE, „die von Anbeginn nur ein Haus mit Hofstätte besaßen, war die ältere Satzung als kreditrechtliches Institut ebenso ungeeignet wie für den Kleinbauer. Ein nennenswerter Pfandverkehr konnte sich hier erst mit Ausbildung der jüngeren Satzung" (die das verpfändete Haus im Besitze des Schuldners beließ) „entwickeln". Ein solcher Gebrauch der jüngeren Satzung setzte in Konstanz dann im 14. Jahrhundert — nicht früher — ein. Die Motivierung BEYERLES erscheint überaus einleuchtend. Und doch möchte ich auf die vielen Eintragungen älterer Satzung (mit sofortigem Besitzrecht für den Pfandgläubiger) in den Schreinskarten der Kölner Martinspfarre aus dem 12. Jahrhundert hinweisen (z. B. Kölner Schreinsurkunden ed. HOENIGER I, S. 80 Nr. 11, S. 81 Nr. 13, S. 84 Nr. 16, 19, S. 85 Nr. 1, S. 86 Nr. 4, 10, S. 89 Nr. 17, S. 91 Nr. 11, S. 94 Nr. 2). Hier sind unter den Verpfändern doch sicher auch Bürger. Freilich müßten die wirtschaftlichen Zwecke, für die diese Kölner Verpfändungen erfolgten, und die wirtschaftliche Lage der Verpfänder erst noch untersucht werden. An einer Aufarbeitung des Schreinskartenmaterials in dieser Richtung, wie in vielen anderen (Miete!), fehlt es ja noch zur Zeit. In Konstanz kam schließlich die jüngere Satzung, die sich in ihren wirtschaftlichen Funktionen mit der römischen Hypothek berührte, immer mehr in die Höhe und verdrängte schon im 16. Jahrhundert unter dem Einfluß der Rezeption des römischen Rechts und der Beseitigung des kanonischen Zinsverbots den Rentenkauf, der nur noch im 17. Jahrhundert eine eigenartige kurze Nachblüte erlebte (S. 132).

Das vorstehende Referat mußte ausführlicher gehalten werden; denn es sollte die hohen Werte, die in dieser „Einleitung" enthalten sind, deutlich vor Augen führen. Ihre Bedeutung, namentlich rechtshistorische Bedeutung ragt eben weit über den Rahmen hinaus, in den sie sich selbst gestellt hat. Das ganze Werk aber, das mit einem Sachregister und einem Glossar versehen ist und ein Namenregister im nachfolgenden Schlußband erhalten soll, verdient mit der Fülle der darin aufgespeicherten Arbeit unsere dankbare Anerkennung.

Freiburg i. Br., den 9. Oktober 1911. ALFRED SCHULTZE.

Zu K. J. Neumanns älterer römischer Geschichte.

Von

L. M. Hartmann.

K. J. NEUMANN hat in seiner Kaiserrede vom Jahre 1900 über „Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und die Entstehung der servianischen Verfassung", in welcher er seine neuen Gedanken zum ersten Male entwickelte, den Satz ausgesprochen: „Jede

Forschung über römische Verfassung ruht auf MOMMSEN". Und in der Tat ist eine Beurteilung der Darstellung der älteren römischen Geschichte, die er in ULLSTEINS Weltgeschichte veröffentlicht hat[1]), nur in der Weise möglich, daß man diese mit MOMMSENS monumentalem Werke vergleicht. Von vornherein möchte ich aussprechen, daß in der Tat seit MOMMSEN der erste große Schritt nach vorwärts in der Erkenntnis der älteren römischen Geschichte durch NEUMANN geschehen ist und daß er die Resultate der Detailforschung des letzten halben Jahrhunderts in einer neuen Synthese zusammengefaßt und neue bedeutende Gesichtspunkte aus ihnen gewonnen hat. Mit Recht hatte MOMMSEN seine römische Geschichte, dieses unerreichte historische Denk- und Kunstwerk, seit einem halben Jahrhundert unverändert gelassen und die Architektonik seines Aufbaues nicht durch Flicken und Restaurieren geschädigt. Aber während dieses halben Jahrhunderts ist von verschiedenen Seiten altes Material schärfer gesichtet und neues Material für die römische Geschichte herbeigetragen worden. Die Quellenkritik ist auf dem von MOMMSEN gewiesenen Weg weiter vorgeschritten; die wirtschaftliche Ausdeutung der überlieferten politischen Ereignisse konnte zu neuen Schlüssen schreiten; die Prähistorie ist neu entstanden, und die Sprachwissenschaft hat viele neue Aufschlüsse ergeben.

Der Versuch unverständiger Chauvinisten, aus dem Funde der ältesten römischen Inschrift gegen die angebliche deutsche Hyperkritik Kapital zu schlagen, ist ebenso unsinnig gewesen, wie ergebnislos geblieben. Vielmehr ist die Kritik, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien, ihren Weg unbeirrt weitergegangen. Die von MOMMSEN systematisch in Angriff genommene Kritik der Fasten und der Annalen ist von den folgenden Generationen weitergeführt worden. Die schon von NIEBUHR ausgesprochene und von MOMMSEN in seinem Aufsatze über DIODOR und FABIUS PICTOR und andere begründete Ansicht von dem Werte der bei DIODOR erhaltenen Fasten war von MOMMSEN noch nicht in aller Konsequenz durchgeführt worden. Sie hat seinen Nachfolgern NIESE, ED. MEYER, NEUMANN und anderen die Möglichkeit geboten, die hergebrachte Chronologie der älteren römischen Geschichte vielfach umzustoßen und neu zusammenhängend darzustellen, während ETTORE PAIS durch seine radikale Kritik der Tradition — mag sie auch in Einzelheiten phantastisch und nicht durchaus zutreffend sein — gar manche Stücke unserer angeblichen Kenntnis ins Wanken gebracht hat.

Nicht minder fruchtbar erwies sich ein kritischer Gesichtspunkt, den ebenfalls MOMMSEN schon in seinem Aufsatze über SP. CASSIUS zur Geltung gebracht hat: die Beobachtung, daß durch die späteren Annalisten die Zustände, Auffassungen und Bestrebungen des 2. Jahrhunderts v. Chr. zurückverlegt wurden in die Darstellung der älteren römischen Zeit. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat B. NIESE einen der Eckpfeiler der bisherigen Darstellungen, die angeblichen

1) Ullsteins Weltgeschichte, herausgegeben von PFLUGK-HARTTUNG, Bd. I (Altertum), S. 329—503: VI: K. J. NEUMANN, Die hellenistischen Staaten und die römische Republik.

ökonomischen Reformen der licinisch-sextischen Gesetze, niedergerissen, und NEUMANN hat auch diesen Weg noch weiterverfolgt.

Endlich hat auch die topographische Forschung und Kritik in derselben Richtung gewirkt, wie z. B. E. RICHTER den Nachweis geführt hat, daß die sogenannte servianische Mauer erst ein Werk aus der Zeit etwa des zweiten Samniterkrieges oder wenigstens des 4. Jahrhunderts sei.

Erst infolge dieser Fortschritte der Kritik war eine Basis auch für eine neue wirtschaftliche Ausdeutung der älteren römischen Geschichte gegeben, die dann wesentlich durch die Entwicklung der Nationalökonomie und der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte im letzten halben Jahrhundert befruchtet wurde. MOMMSEN steht im wesentlichen unter dem Einflusse der klassischen Nationalökonomie, während K. J. NEUMANN sich als einen Schüler G. F. KNAPPS bekennt, wie MAX WEBER in seinen älteren Arbeiten im wesentlichen unter dem Einflusse MEITZENS steht.

Für die ältere römische Geschichte ist das Verhältnis zwischen Patriziern und Plebejern und der Ständekampf der Inhalt der wirtschaftlichen Entwicklung, und da man erkannt hat, daß die traditionelle Darstellung, namentlich der jüngeren Annalistik, welche uns vorliegt, die Vorgänge selbst nicht mehr verstanden und in falscher Weise pragmatisiert hat, mußte die Frage gestellt werden, wie geartet die wirklichen wirtschaftlichen Verhältnisse und die wirtschaftlichen Evolutionen gewesen sein können, die sich in so verzerrter Weise in unserer Tradition widerspiegeln. Nahezu selbstverständlich ist es, daß die modernen Historiker, die sich mit dieser Frage befassen, MAX WEBER nicht minder als NEUMANN, beeinflußt werden mußten von den offenbar analogen, aber besser bekannten Vorgängen der entsprechenden Periode der griechischen Geschichte. NEUMANN weist selbst (S. 372, 374) auf solche Analogien hin. Sie finden sich in den dorischen Staaten, z. B. in Sparta und Kreta, nicht minder in Syrakus, wo die Gamoren die Grundherrenklasse waren, aber auch bei den Thessalern, wo die Penesten eine hörige Bevölkerungsschicht gegenüber dem herrschenden Adel bildeten. Auch an anderen Orten finden sich ähnliche Verhältnisse; und insbesondere kann man sich das Verhältnis der unterworfenen Bevölkerung zu den griechischen Kolonisten in Großgriechenland und zu den Etruskern in Mittelitalien nicht anders vorstellen. In den vorgeschrittenen Staaten Griechenlands ist diese Periode schon verhältnismäßig früh überwunden worden. Wenn man sich gewöhnt, die politisch-rechtlichen Kategorien des Aristoteles, Aristokratie und Demokratie, auf ihren wirtschaftlich-sozialen Gehalt zu prüfen, muß man zu dem Schlusse kommen, daß die Entwicklung von der Aristokratie zur Demokratie nichts anderes bedeutete als die rechtliche und wirtschaftliche Gleichstellung der unterdrückten Klassen mit den bisher herrschenden. Man kann wohl auch weitergehen und behaupten, daß die für das Altertum durchaus charakteristische Arbeitsteilung zwischen Wehrstand oder Herrschenden und Nährstand oder Unterworfenen die Grundlage für die ganze Evolution bildete. Die Umwandlung der aristokratischen in die demokratische Verfassung war zugleich eine Bauernbefreiung, welche

es ermöglichte, daß die Bauern in das Heer eintraten, und entsprang wohl größtenteils militärischen Notwendigkeiten. Die entwickelte Polis wird mit Recht als die Hoplitenpolis bezeichnet, als die Stadt der gleichberechtigten, freien, militärpflichtigen Grundeigentümer, deren wirtschaftliche Ergänzung die Sklavenschaft bildete. Es ist ihr aber eine Periode vorausgegangen, in welcher die Hörigkeit das grundlegende wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis war. Diese Hörigkeit kann unter verschiedenen Voraussetzungen rechtlich sehr verschieden gestaltet sein. Ihr wesentlicher Inhalt besteht aber in der wirtschaftlichen Abhängigkeit einer abhängigen Klasse von einer anderen, der in der einen oder anderen Form das Recht über das wesentliche oder beinahe einzige Produktionsmittel der älteren Zeit, über den Grund und Boden, zusteht[1]).

Sind nun diese Kategorien auch auf die römische Entwicklung anwendbar? Um diese Frage beantworten zu können, muß an die staatsrechtlichen Untersuchungen, namentlich MOMMSENS, angeknüpft werden. Da über die ursprünglichen Verhältnisse der römischen Plebs vor der Zeit des Ständekampfes nichts Authentisches überliefert ist, noch überliefert sein kann, hat MOMMSEN nach einem noch in späterer Zeit bestehenden Rechtsverhältnis Umschau halten müssen, das sich etwa rudimentär erhalten hatte und der Lage der Plebs in jenen frühen Zeiten entsprechen konnte. MOMMSEN hat juristisch scharf nachgewiesen, daß die Klientel dieses Rechtsverhältnis ist — was übrigens mit der staatsrechtlichen Auffassung der späteren Zeit und mit der gewöhnlichen Etymologie des Wortes cliens übereinstimmt. Die Klientel ist ein Zustand der geduldeten Freiheit und ursprünglich ohne Rechtsschutz gegen den Patron, durch den allein der Klient Rechtsstandschaft gewinnen kann. Der Klient gehört zur Hausgemeinschaft (familia), und der Patron kann seiner Verpflegungspflicht gegenüber dem Klienten auf verschiedene Weise, unter anderem auch durch prekarische Anweisung von Ackerland, nachkommen. Ein Paradigma für diese ältere Klientel ist die Übersiedelung des in den römischen Patriziat aufgenommenen Atta Clausus auf römisches Gebiet, derart, daß seine Klienten zusammen auf dem Lande angesiedelt werden, während er selbst mit seiner Familie in der Stadt seinen Wohnsitz aufschlägt. In späterer Zeit bestand die Klientel allerdings nur aus Freigelassenen oder aus zugewanderten Fremden, die sich in den Schutz eines römischen Bürgers begaben. Das Rechtsverhältnis aber, das zwischen ihnen und ihrem Patron bestand, ist dasselbe, das für die ursprüngliche Plebs angenommen werden muß. NEUMANN hat aus diesem Gedanken eigentlich nur die wirtschaftliche Konsequenz gezogen. In geldwirtschaftlichen Zeiten war die dauernde Verpflegung des Klienten auf die verschiedenste Weise denkbar, in früheren naturalwirtschaftlichen Zeiten dagegen nur in der Art, daß der Klient oder Plebejer ein Stück ihm

1) Diesen Gedankengang habe ich schon in meinem Aufsatze „Zur Geschichte der antiken Sklaverei“ in Zeitschrift für Gesch.-Wiss. XI (1894), S. 3 und 5 dargelegt.

von einem voll berechtigten Herren überwiesenen Landes bearbeitete, d. h. daß er ein Helot oder Peneste, d. h. ein Höriger, war.

In jener Zeit also kann die Art der Nutznießung des Grund und Bodens, welche dem Plebejer zustand, noch kein politisches Recht und noch keine Militärpflicht nach sich gezogen haben, d. h. es muß die Zeit vor der Einteilung des ager Romanus in Tribus und vor der sogenannten servianischen Verfassung gewesen sein. Die „Tribus sind eine Einteilung des Grundes und Bodens, und die Menschen gehören den Tribus insofern an, als sie volles Eigentum an diesem Grund und Boden besitzen. Die Begründung des vollen Eigentums am Acker ist also mit der Begründung der ländlichen Tribus geschehen; mit ihrer Begründung erhalten die hörigen Bauern freies Eigentum am Acker und kam das Obereigentum der Grundherren in Wegfall. Die Begründung der ländlichen Tribus war also eine Bauernbefreiung" (S. 374). Der Ständekampf aber muß sich in der Weise entwickelt haben, daß auf Grund der wirtschaftlichen Emanzipation oder Bauernbefreiung die Plebejer zur Wehrpflicht und zu den staatlichen Rechten gelangt sind.

NEUMANN sucht nun sowohl in seiner Kaiserrede als in seiner neuen Darstellung der römischen Geschichte, von diesen Gesichtspunkten ausgehend, die Geschichte des Ständekampfes auch pragmatisch zu entwickeln. Im Jahre 471, so führt er aus, seien die vier städtischen Tribus (mit ihren örtlichen Namensbezeichnungen) begründet und zum erstenmal Tribunen, und zwar ebenfalls vier, gewählt worden. Dies bedeutete die Aufnahme auch der plebeischen städtischen Grundbesitzer in den Staat und die Erteilung politischer Rechte auch an sie. „Die städtischen Tribus sind örtliche Tribus; sie sind eine Einteilung nicht der Menschen, sondern des Bodens, und die Menschen gehören den Tribus an, nur insofern sie Grundeigentum besitzen" (S. 369). Die Anknüpfung dieser Reform an den Namen Appius Claudius, der im Jahre 471 Konsul war, scheint NEUMANN in seiner Darstellung fallen gelassen zu haben.

Nun folgt im Jahre 457 die Einrichtung der 16 älteren ländlichen Tribus, das ist die Aufhebung der Grundherrschaft und die römische Bauernbefreiung. Die Annalen berichten zwar zu diesem Jahre nur von einer Vermehrung der Zahl der Tribunen auf zehn. NEUMANN aber hält diese Notiz für eine Verwechslung mit der Vermehrung der Tribus, welche in diesem Jahre erfolgt sei. Auch diese Reform versuchte NEUMANN seinerzeit mit einem bestimmten Manne, mit dem Horatier, der im Jahre 457 Konsul gewesen sein soll, in Verbindung zu bringen. In unmittelbaren Zusammenhang mit der Einrichtung der ländlichen Tribus gehört dann das, was man in späterer Zeit als die servianische Verfassungsreform bezeichnet hat. Allerdings kann natürlich in dieser Zeit, wie man schon längst eingesehen hat, nicht von der Verfassung der 193 Zenturien die Rede sein, aber eine Zenturieneinteilung mit sechs patrizischen Ritterzenturien und zum mindesten mit der classis der Vollhufner gehört hierher.

In dem folgenden Jahre 456 reiht sich dann nach NEUMANN die Einführung der Provokation, dieses Grundrechtes der römischen Republik, an. Die römische Tradition habe nur von einer lex Valeria de provo-

catione gewußt, die zeitlos überliefert war. Der wirkliche Poplicola sei aber der Konsul des Jahres 456, M. Valerius, gewesen.

Jedenfalls aber seien die Bauernbefreiung und die mit ihr zusammenhängenden „servianischen" Reformen vor der Zwölftafelgesetzgebung des Jahres 450 durchgeführt worden; denn diese kennt schon die Zenturienversammlung und ist begründet auf dem Individualeigentum an Grund und Boden, was sich namentlich an dem Verbote der Ersitzung der Feldraine nachweisen läßt.

Man wird diesen terminus ad quem wohl noch am ehesten gelten lassen, auch wenn man sowohl in bezug auf den genauen chronologischen Ansatz der Zwölftafelgesetzgebung als auch in bezug auf die Zugehörigkeit aller überlieferten Zwölftafelfragmente zu der ältesten römischen Gesetzgebung nicht ohne Skepsis ist. Dagegen scheint die übrige chronologische pragmatisierende Konstruktion doch auf sehr schwachen Füßen zu stehen — was, wie ausdrücklich bemerkt werden muß, den Grundgedanken in keiner Weise erschüttert. Denn wenn auch nachgewiesen ist, daß die diodorische Chronologie der ältesten Schicht der römischen Tradition angehört, so ist damit doch keineswegs erwiesen, daß sie auch absolut richtig ist. Vielmehr sind in dieser Beziehung so weitgehende Zweifel gestattet, daß man es wenigstens für die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts aufgeben sollte, an der chronologischen Überlieferung festzuhalten oder auch nur den Versuch einer Datierung zu unternehmen[1]). Aber auch die übrigen Kombinationen — ganz abgesehen sogar von den auf den Namen App. Claudius, Horatius und Valerius beruhenden — stehen nicht auf festem Boden. Meines Erachtens ist es nicht einmal nachgewiesen, daß die Einführung der Tribunen, oder die Einrichtung der vier städtischen Tribus, in das Jahr 471 gehört. Nicht einmal der Sinn der hierhergehörenden Diodorstelle ist klar. Der Zusammenhang zwischen diesen tribus und tribunus ist aber zum mindesten sehr zweifelhaft. Daß die Tribunen in ihrer Wirksamkeit auf die Stadt beschränkt sind, läßt sich auch auf andere Weise verstehen, als NEUMANN annimmt, und schließlich müßte man gerade im Sinne NEUMANNS fragen, woher die grundbesitzenden Plebejer in der Stadt vor der Bauernbefreiung kommen sollen. Dies würde doch eine viel fortgeschrittenere wirtschaftliche Entwicklung voraussetzen, als wir für jene Zeiten anzunehmen berechtigt sind.

Die Einrichtung der 16 nach Geschlechtern genannten ländlichen Tribus gerade im Jahre 457 beruht aber vollends auf willkürlicher Interpretation, und mit ihr fallen auch die anderen rekonstruierten Zusammenhänge.

Wenn man aber auch unter skeptischem Verzichte auf die Möglichkeit einer genaueren Fixierung der einzelnen Vorgänge des älteren

---

1) Ich möchte so weit gehen, zu fragen, ob es wirklich in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts Konsuln (praetores) gegeben hat, oder ob sie nicht vielleicht erst nach den konsularischen Militärtribunen eingeführt worden sind — wofür sich vielleicht mancherlei sagen ließe.

Ständekampfes an dem NEUMANNschen Grundgedanken festhält, so wird man doch auch andererseits in wirtschaftlicher Beziehung einige Einschränkungen gegen seine Vorstellungen machen dürfen. Schon M. WEBER hat bemerkt, daß der Begriff des „Grundherrn" in der NEUMANNschen Auffassung etwas stark gedehnt werden muß. Man darf natürlich nicht an die KNAPPsche „Grundherrschaft" des 18. Jahrhunderts denken. Das Wesentliche ist vielmehr die Tatsache einer Erbuntertänigkeit der Land bebauenden Plebejer gegenüber den Patriziern in der Zeit vor der Bauernbefreiung und die Aufteilung des bisher abhängigen Grundbesitzes zu freiem Eigentum infolge der Bauernbefreiung. Damit hängt weiter zusammen, daß man für Rom in der Zeit der Besiedelung durch die Latiner den Gedanken der Siedelung in Geschlechtsdörfern wohl wird aufgeben müssen, so daß die wirtschaftliche Entwicklung von einem primitiven städtischen Synökismus der Patrizier ausgeht. Sicherlich kann man sich aber die wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Bauernbefreiung gar nicht primitiv genug vorstellen. NEUMANN selbst deutet, wenn auch etwas schüchtern, an, daß das ursprüngliche Abhängigkeitsverhältnis der Plebejer dadurch entstanden sein könnte, daß die einwandernden Latiner — wie die Etrusker oder die Griechen — die früher ansässige Bevölkerung, also nach gewöhnlicher Annahme die Ligurer, unterworfen haben. Diese zuerst von BONI auf Grund prähistorischer Funde aufgestellte, dann von OBERZINER nicht durchaus glücklich entwickelte Theorie ist nicht so kühn, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag, und sie würde nur beweisen, daß auch in diesem Punkte die römische Entwicklung der mancher griechischer Staaten analog gewesen ist. Man kann vielleicht sogar noch weitergehen und behaupten, daß in primitiven, rein naturalwirtschaftlichen Verhältnissen das Bestehen einer breiten abhängigen Klasse nur auf Grund der Eroberung verständlich wird.

Es ist eine allgemein beobachtete Erscheinung, daß Viehzucht treibende Völker selbst nur gezwungen von der Viehzucht zum intensiven Ackerbau übergehen, und daß es die Schwächeren und Unterworfenen sind, welche sich zuerst zum Ackerbau bequemen müssen. Ähnliche Verhältnisse mögen im ältesten Rom bestanden haben[1]). Auch die vielfach betonten Tatsachen, daß „familia pecuniaque" das ganze Vermögen umfaßt und daß die älteste Form der Vermögensübertragung, die „manicipatio", ursprünglich auf Grundstücke keine Anwendung findet, kann in derselben Richtung gedeutet werden. Schließlich könnte man darauf aufmerksam machen, daß zu den ältesten römischen patrizischen Festen das Hirtenfest der Luperkalien gehörte, während der Dienst der Göttin des Ackerbaues, der Ceres, auf das engste mit dem Plebejertum zusammenhängt. So mag ein Großteil der römischen Flur den Patriziern für ihre Herden zur Verfügung gestanden haben, während die Plebejer in Abhängigkeit von den patrizischen Geschlechtern im Schweiße ihres Angesichtes den Boden bestellten. Die wirtschaftlichen Kämpfe in der zweiten Hälfte des Ständekampfes,

1) Vgl. hierzu auch MEITZEN, Siedelung

also nach der Bauernbefreiung, sind von der Annalistik allerdings in ihrer mehr geldwirtschaftlichen Perspektive dargestellt worden, und auch NEUMANN hat sich verleiten lassen, aus der Tatsache, daß „man zwischen 400—350 v. Chr. in Rom zur gegossenen Münze gelangte“ (S. 395), schon auf einen Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft zu schließen. Aber wenn sich etwas in der Tradition nur durch die Rückspiegelung der Verhältnisse des 2. Jahrhunderts in das 4. und 5. Jahrhundert erklärt, so sind es die Erzählungen von der Geldverschuldung der Plebejer. Viel eher könnte man in damaligen Zeiten an Viehschulden denken, und wenn auch das licinisch-sextische Ackergesetz gewiß nicht echt ist, so wird gerade nach der Bauernbefreiung der Kampf um die gemeine Weide sicherlich wie in allen ähnlichen Fällen einen bedeutenden Teil des Inhaltes der wirtschaftlichen Kämpfe ausgemacht haben.

Durch die Forschungen des letzten halben Jahrhunderts und die anschließende Darstellung NEUMANNS hat die ältere römische Geschichte gleichsam ein neues Gesicht bekommen. Wir vermuten in ferner Vorzeit jene Siedelungen auf den Hügeln am Tiber, bewohnt von den eingewanderten Latinern, welche die Urbevölkerung zu ihren Hörigen gemacht hatten. Vielleicht erst die etruskische Herrschaft mit ihrer überlegenen Kultur und ihrem straffen Königtum faßt sie zu einer einheitlichen Stadtgemeinde zusammen. Die Einheitlichkeit bleibt bestehen, auch als die Geschlechter der latinischen und etruskischen Grundherren die Könige vertreiben und eine grundherrliche Aristokratie als einzig berechtigter Stand die Herrschaft in die Hand nimmt. Der soziale Kampf und die militärische Notwendigkeit führt zur Bauernbefreiung und zur Zulassung der befreiten Hörigen zu den Rechten und Pflichten des Staates, und die sozialen Nachwehen der Bauernbefreiung zeigen sich in der zweiten Periode des Ständekampfes, bis zu der Zeit, da die Ausbreitung des römischen Gebietes über Italien und die vollständige Ausgleichung der Stände, doch wohl wesentlich gefördert durch die Kolonisation, die doppelte Grundlage der römischen Weltmacht schaffen. Man wird wohl diese einheitliche Auffassung noch von manchen Schlacken der Tradition befreien müssen, der NEUMANN zu konservativ gegenübersteht, und man mag auch über die Richtigkeit oder Schiefheit mancher von NEUMANN herbeigezogener moderner Analogien verschiedener Meinung sein, nichtsdestoweniger aber seinem Grundgedanken zustimmen, den er in den folgenden Sätzen (S. 375 f.) zusammenfaßt: „Die Wirkung von Bauernbefreiungen ist sehr verschieden. Die Stein-Hardenbergschen Reformen haben dem preußischen Staate die Macht gegeben, sich aus der tiefsten Erniedrigung zu erheben, weil sie auf die Bauernbefreiung eine neue Organisation des Staates bauten, weil auf ihrem Grunde Scharnhorst das preußische Heer schaffen konnte, das die Freiheitskriege schlug. Ohne die preußische Bauernbefreiung und die auf ihr ruhende Heeresordnung kam es weder zu einem 1866 noch zu 1870. Wie verpuffte dagegen die Aufhebung der russischen Leibeigenschaft durch Alexander II.! Und aus welchem Grunde? Weil in Rußland auf die Aufhebung der Leibeigenschaft keine Reorganisation des ganzen Staates gegründet

wurde[1]). Die Befreiung der römischen Bauern dagegen ist der grundlegende Akt der ganzen römischen Geschichte geworden, weil auf ihr eine völlig neue Ordnung des Staates und Heeres sich aufbaute, die zu einer Auslösung aller vorhandenen Kräfte führte."

La Commission de la vie économique de la Révolution française et son œuvre.

La „Commission de recherche et de publication des documents relatifs à la vie économique de la Révolution" est à coup sûr un des rouages les plus intéressants — bien qu'un des plus récents — de l'organisation des études d'histoire moderne en France. Tout d'abord elle est intéressante parce qu'elle est une commission, la première grande commission que nous ayons, d'histoire économique, qu'elle est comme la reconnaissance officielle d'une nouvelle orientation dans les recherches historiques; on a enfin compris que l'évolution du monde moderne ne tient pas toute dans l'évolution des formes politiques et qu'on ne parviendra à la complète intelligence de la période révolutionnaire qu'en se préoccupant des manifestations de la vie économique; mais son importance incontestable lui vient surtout de son objet et de son caractère collectif. Son objet, c'est la recherche et la publication des documents économiques relatifs à une des périodes les plus complexes et les plus fécondes de notre histoire. Sans doute, cette recherche ne s'étend pas à tous les aspects de la vie économique et sociale de la France révolutionnaire; elle ne s'applique par exemple ni à l'Instruction publique — qui d'ailleurs, à mon sens, relève bien plus de l'histoire politique[2]) et pour laquelle on a déjà les publications de J. GUILLAUME — ni à la vie de société, ni aux mœurs. Cependant le programme que la commission s'est tracé est encore si vaste qu'elle ne pourra, quelle que soit son activité, le réaliser avant bien longtemps. En voici les principales questions: „Etat économique et industriel de la France en 1789, surtout d'après les cahiers des paroisses, ceux des corporations . . . — Associations professionnelles et compagnonnages. Liquidation des communautés d'arts et métiers. — Droits féodaux; leur persistance et leur abolition graduelle. — Inventaire des biens nationaux (biens d'église

---

1) Doch wohl in erster Linie wegen der Art der Landaufteilung, die dem Bauern zu keiner gesicherten wirtschaftlichen selbständigen Existenz verhalf.

2) Depuis la fin du XVIII^e^ siècle, l'Instruction publique a été conçue comme une institution publique et il est impossible de ne pas l'étudier comme telle, c'est-à-dire dans ses rapports avec les autres institutions politiques et sociales; elle est avant tout un instrument de gouvernement. C'est de ce point de vue que j'ai entrepris — sans vouloir séparer la fin de l'ancien Régime de la Révolution — de décrire l'évolution des *Idées et des institutions scolaires en France à la fin du XVIII^e^ siècle, 1762—1802.*

et biens des émigrés), actif et passif; leur vente; assignats et billets de confiance. — Etat et transformation de la production et des échanges. — Agriculture. — Industrie; mines. — Commerce intérieur et extérieur; douanes; compagnies privilégiées. — Progrès de l'outillage industriel et agricole et des procédés techniques. — Le payement de l'impôt sous la Révolution. — Subsistances; maximum. — Régime et partage des communaux. — Mouvement de la population dans les villes et les campagnes. — Application et effets économiques des lois révolutionnaires sur la transmission de la propriété foncière et sur le régime hypothécaire. — Taux et variations des salaires et traitements, coalitions. — Mesures d'assistance."

Pour entreprendre une œuvre aussi immense, il ne fallait pas songer à l'initiative privée, incapable d'en assumer les frais; l'Etat seul pouvait lui garantir un crédit annuel. Pour la mener à bien, il fallait éviter la dispersion des efforts individuels; une entreprise collective pouvait seule lui assurer l'unité et la continuité. „La Commission des documents relatifs à la vie économique de la Révolution" est à la fois une commission d'Etat et une entreprise collective. Rattachée à un bureau de la Direction de l'Enseignement supérieur, elle dispose d'un budget annuel qui, primitivement fixé à 30000, monte aujourd'hui à 60000 francs. Elle comprend une Commission centrale et des Comités départementaux. La Commission centrale date du 23 décembre 1903; elle a été établie par le ministre de l'Instruction publique, à la suite du projet de résolution présenté par Mr Jean Jeaurès, voté par la Chambre des députés le 27 novembre 1903 et ainsi conçu: „La Chambre invite le Gouvernement à proposer, dans le budget du futur exercice, le crédit nécessaire pour commencer le classement et la publication des documents d'archives relatifs à la vie économique de la Révolution française (assignats, vente des biens d'église et des biens des émigrés, subsistances, maximum, manufactures, partage des communaux, etc.)." La création des comités départementaux fut décidée dans la première réunion de la Commission tenue le 28 janvier 1904.

Composée d'abord de 28 membres, la Commission centrale, présidée par Mr Jean Jeaurès, en compte aujourd'hui 46, parmi lesquels des professeurs et des historiens bien connus par leurs travaux antérieurs = A. Aulard, C. Bloch, P. Boissonnade, Armand Brette, P. Caron, S. Charléty, A. Debidour, A. Esmein, Ch. Gide, E. Lavisse, E. Levasseur, L. Liard, Ph. Sagnac, Ch. Schmidt, A. Tuetey, Henri Sée, Ch. Seignobos. Les comités départementaux comprennent, à côté de l'inspecteur d'académie et de l'archiviste départemental, membres de droit, un nombre variable de personnes qui, par leur situation ou par leur compétence, peuvent être les collaborateurs indispensables de la Commission centrale. Ces comités, dont les membres sont de compétence très inégale, ne sont pas tous aussi bien composés les uns que les autres; mais, sans parler de ceux que des membres de la Commission centrale, comme MM. Boissonnade dans la Vienne, Perroud dans la Haute-Garonne, Ph. Sagnac dans le Nord, Henri Sée dans l'Ille-et-Vilaine, animent ou dirigent effectivement, il en est quelques-uns, où la présence d'historiens qui, comme MM. Carré,

HENRI HAUSER, A. MATHIEZ, M. MARION, méritaient de prendre place dans la Commission centrale, est une garantie d'activité et de sérieux.

Commission centrale et comités départementaux poursuivent la recherche des documents à Paris et en province, aux Archives Nationales, dans les archives départementales et communales, et aussi dans les archives de l'Enregistrement, dont la Commission a fait obtenir, en 1908, l'accès aux travailleurs. Dans cette enquête, on voit quelle place doivent tenir les comités départementaux; sans eux, la Commission centrale n'aurait pu par exemple entreprendre la réunion des cahiers de paroisses si dispersés et souvent si difficiles à retrouver; elle n'aurait pas davantage pu songer à recueillir les matériaux si divers, si inégaux relatifs à l'état et au mouvement de la propriété pendant la Révolution; grâce à eux, les plus humbles dépôts d'archives comme les mairies de campagne, où l'on trouvera parfois des papiers précieux, pourront être interrogés. Sans prétendre les diriger absolument dans ces enquêtes locales, la Commission centrale les conseille et ses conseils peuvent en partie corriger leur inégalité de compétence. Une sous-commission permanente, présidée par M. A. AULARD et composée de MM. C. BLOCH, BRETTE, CARON, DEJEAN, SCHMIDT, SEIGNOBOS, assure la correspondance avec les départements et la publication d'un *Bulletin trimestriel* depuis 1906. C'est dans ce *Bulletin* qu'ont paru les circulaires et les instructions destinées à faciliter et à orienter les recherches. Particulièrement importantes sont les instructions — extraites du *Bulletin* et tirées à part — sur le *commerce des céréales*[1]), sur l'*agriculture*[2]), sur l'*assistance publique*[3]), sur l'*Industrie*[4]), qui sont à la fois un recueil de textes législatifs et administratifs de 1788 à l'an XI, une description des services chargés d'appliquer les lois et une revue des sources; d'autres instructions ont déterminé les règles pour la publication des documents, notamment pour la publication des cahiers de 1789[5]), pour celle des documents relatifs à la vente des biens nationaux[6]). La direction scientifique ainsi exercée par la Commission centrale peut être d'autant plus agissante que les comités n'ont pas la faculté de décider seuls de leurs publications: si celles-ci sont faites par leurs soins, elle ne peuvent être entreprises qu'après avoir été approuvées par la Commission centrale ni être réalisées que sous le contrôle d'un commissaire responsable pris dans le sein de la Commission. L'œuvre accomplie par la Commission, depuis six ans, est déjà considérable. Sur plus de soixante propositions de publications, vingt-quatre ont été retenues, qui formeront environ quarante-six

1) *Le Commerce des Céréales. Instruction, recueil de textes et notes*, publiés par P. CARON, Paris, Imprimerie Nationale (1907), in-8°, 298 p.

2) *L'Agriculture. Instruction, recueil de textes et notes*, publiés par G. BOURGIN. Paris, Imprimerie Nationale (1908), in-8°, 253 p.

3) *L'Assistance publique. Instruction, recueil de textes et notes*, publiés par CAMILLE BLOCH, Paris, Imprimerie Nationale (1909), in-8°, 313 p.

4) *L'Industrie. Instruction, recueil de textes et notes*, publiés par CHARLES SCHMIDT, Paris, Imprimerie Nationale (1910), in-8°, 253 p.

5) Cf. *Bulletin trimestriel*, année 1906, p. [illegible] année 1907, p. 1—5.

6) Id. ibid., année 1906, p. 39—56 et ann[illegible]10.

volumes in-octavo, dont plusieurs dépassent 800 pages. Les publications — ce sont les plus nombreuses — faites par les soins des comités départementaux ne renferment que des documents relatifs à un département, tels les *Cahiers de doléances du bailliage de Cotentin (Coutances et secondaires) pour les Etats généraux de 1789* publiés par E. Bridrey. La Commission centrale au contraire publie des recueils à portée plus générale, intéressant l'ensemble de la France, comme *les Comités des droits féodaux et de législation et l'abolition du régime seigneurial* (1789—1793) de Ph. Sagnac et P. Caron. On peut répartir les publications actuellement parues[1]) en quatre grandes catégories: les premières intéressent la vie économique générale; les secondes, l'agriculture et les classes rurales; les troisièmes ont trait à la vente des biens nationaux; les dernières sont des recueils de cahiers pour les Etats généraux.

* * *

Dans la première catégorie, je ne relève que deux publications d'origine absolument différente: celle de M. Mourlot uniquement composée de documents d'archives municipales et celle de MM. Gerbaux et Schmidt tout entière empruntée aux Archives Nationales.

Les registres de délibérations des municipalités ont disparu dans la moitié des communes du district d'Alençon, comme ils ont disparu dans bien d'autres communes de France. M. Mourlot s'est cru obligé, pour les sauver, de publier ou d'analyser les documents relatifs au payement de l'impôt, aux droits féodaux, aux biens nationaux et communaux, aux assignats, à l'industrie, au commerce, à l'agriculture, aux subsistances ... que contiennent les registres encore existants[2]). On ne peut trop lui reprocher son initiative, car elle montrera tout au moins l'extrême importance des archives municipales comme source d'histoire économique; mais on ne saurait la donner en exemple. Les comités départementaux entreprendraient une œuvre interminable et peu utile en publiant les documents de nature économique contenus dans tous les registres de délibérations de tous les districts de France. Il leur suffira de récoler les registres encore existants, de veiller à leur conservation dans les mairies ou de les faire verser dans les dépôts d'archives départementales.

Les Comités d'agriculture et de Commerce de la Constituante, de la Législative et de la Convention ont montré une activité dont témoignent leurs procès verbaux publiés par MM. Gerbaux et Schmidt[3]). Le

---

1) Le dépôt général en est à Paris, à la librairie Leroux, 28, Rue Bonaparte.

2) *Département de l'Orne. Recueil des documents d'ordre économique contenus dans les registres des délibérations des munipalités du district d'Alençon (1788, an IV)*, Tomes Ier et II, Alençon, Guy et Cie, 1907 et 1908, 2 vol., in-8°, XXIII—766 et 672 p.

3) *Procès-verbaux des Comités d'agriculture et de commerce des Assemblées de la Révolution*, Tome Ier: *Assemblée Constituante (première partie, 2 septembre 1789 à 21 janvier 1791)*, Paris, Imprimerie Nationale, 1906, in-8°, XXIV—775 p.; tome II: *Assemblée Constituante (deuxième partie) et*

Comité d'agriculture et de commerce institué, le 2 septembre 1789, par l'Assemblée Constituante, se composait surtout d'agriculteurs comme Heurtault-Lamerville, grand propriétaire du Berri; Dupont de Nemours, l'ancien inspecteur général du commerce et physiocrate influent, et de négociants comme Goudard, de Lyon, un des auteurs du tarif douanier de 1791 ou de Fontenay, de Rouen, un adversaire du traité de commerce de 1786. Il prépara la législation nouvelle: les projets de décrets présentés par lui portèrent surtout sur les mines de fer, les dessèchements de marais, les compagnies des Indes et du Sénégal, les droits de péage, le commerce colonial, l'organisation des douanes, la navigation des fleuves et des canaux. Sous l'Assemblée Législative, il se scinda en deux comités distincts de l'agriculture et du commerce, composés chacun de vingt-quatre membres. Toutefois le *Comité d'agriculture* et le *Comité de commerce* eurent de „nombreuses occasions de contact et de pénétration". Le *Comité d'agriculture* s'occupa particulièrement du partage des communaux, du commerce des subsistances et de la navigation artificielle; il présenta plusieurs projets de canaux, dont quelques uns furent plus tard exécutés, tels les canaux du Rhône au Rhin, de la Marne au Rhin, de Dinan à Rennes, de Saint-Maur. Sous la Convention, trois comités successifs s'occupèrent, sous des noms divers, de l'agriculture: le *Comité d'agriculture,* créé le 1 octobre 1792; le *Comité d'agriculture, commerce, ponts-et-chaussées, navigation intérieure réunis*", créé le 2 brumaire au II et le *Comité d'agriculture et des arts,* créé le 7 fructidor au II. Leurs procès-verbaux, „plus développés en général, plus vivants" que ceux des comités précédents, touchent à toutes les graves questions économiques que la Convention s'efforça de résoudre: notamment aux subsistances en général et à l'approvisionnement de Paris en particulier, à l'établissement du maximum des denrées de première nécessité, à la libre circulation des grains, au mode de partage des communaux. Les éditeurs ne se sont pas bornés à reproduire les procès-verbaux, déjà si riches en renseignements, des comités; ils ont recherché et parfois retrouvé[1]) les mémoires, les pétitions, les requêtes individuelles ou collectives adressés aux comités et dont les registres de délibérations ne donnent qu'une analyse sommaire; toutes les fois que ces mémoires leur ont paru le mériter, ils en ont donné une analyse plus complète et même des extraits. Cette annotation précise et intelligente a beaucoup contribué à faire de leur publication un véritable répertoire des questions économiques agitées par l'opinion et traitées par le pouvoir législatif de 1789 à 1795.

* * *

Les publications de MM. Ph. Sagnac et P. Caron, l'abbé Guillaume, G. Bourgin et Max Bruchet intéressent plus particulièrement l'histoire de l'agriculture et des classes rurales.

Assemblée législative, 1907, in-8°, XXXI—819 p.; tome III: *Convention Nationale (première partie)*, 1908, in-8°, XIV—[illegible] p.

1) C'est ainsi qu'ils en ont retrouvé, au [illegible] Nationales, 539 sur 2143 signalés dans le premier volume.

Le 4 août 1789, après les pillages, qui avaient engendré la Grand Peur dans presque toute la France, l'Assemblée Constituante avait décrété la suppression du régime féodal. A vrai dire, elle ne l'avait supprimé qu'en apparence, en distinguant les droits supprimés sans indemnité et les droits rachetables, exigibles jusqu'à leur rachat. Le *Comité des droits féodaux,* créé, le 12 août 1789, pour faire la part des droits usurpés et des droits légitimes, composé en grande partie, comme l'Assemblée elle-même, de seigneurs et de propriétaires, s'était montré peu favorable aux paysans; sa législation, fort mal accueillie, avait mécontenté tout le monde. L'Assemblée législative adopta une attitude différente, qui profita aux domaniers; elle ne conserva que les droits réels, dont les propriétaires purent légitimer l'existence en en présentant le titre primitif. Bien peu de seigneurs purent présenter ce titre, soit qu'il n'eût jamais existé, soit qu'il eût été égaré ou brûlé par les paysans. La Législative aboutit ainsi à la suppression de fait du régime seigneurial et domanial. La Convention fut plus radicale: en enlevant aux seigneurs le droit de présenter ce titre primitif, elle supprima toutes les redevances seigneuriales, les rentes purement foncières excepté. C'est à la fois la situation de ce régime féodal, en 1789, et les diverses phases de son abolition, de 1789 à 1793, que le recueil de MM. Ph. Sagnac et P. Caron a voulu retracer[1]). Il est divisé en trois parties correspondant aux trois phases de l'abolition. La première contient les décrets publiés d'août 1789 à mars 1790. La deuxième s'arrête aux décrets des 18 juin, 20 et 25 août 1792; c'est la plus étendue et la plus importante; c'est en la parcourant qu'on se rendra le mieux compte de la multitude des droits personnels et réels, des plaintes, des troubles et des émeutes suscités par ces droits. La dernière partie reproduit les décrets parus après août 1792 jusqu'au décret du 17 juillet 1793 et aux décrets interprétatifs ou suspensifs, qui suivirent en 1794. MM. Sagnac et Caron n'ont pas reproduit tous les papiers du *Comité des droits féodaux* et du *Comité de législation;* ils n'en ont retenu qu'un douzième environ; mais ils en ont choisi „les plus importants, les plus significatifs, les plus concrets, les plus vivants". Aussi la législation si complexe et si différente des trois premières assemblées révolutionnaires s'en dégage-t-elle très clairement.

La publication de M. Max Bruchet[2]), bien que de portée moins générale, est tout aussi intéressante. Elle sera d'autant plus utile que l'œuvre administrative et économique de la maison de Savoie est moins connue. La suppression des droits féodaux est une des plus curieuses réformes des princes de Savoie. Avant de l'exposer, M. Bruchet a consacré une longue introduction à l'état politique et économique de

1) *Les Comités des droits féodaux et de législation et l'abolition du régime seigneurial (1789—1793)*, Paris, Imprimerie Nationale, 1907, in-8°, XLVIII—826 p.

2) *Département de la Haute-Savoie. — L'abolition des droits seigneuriaux en Savoie (1761—1793)*, Annecy, Hérisson, 1908, in-8°, CIII et 638 p.

la Savoie au XVIII[e] siècle; il a écrit des pages précises sur la situation misérable du Tiers Etat, sur les conditions économiques des différentes provinces savoyardes, dont la plus pauvre était le Chablais, sur l'émigration si caractéristique de la Savoie du XVIII[e] siècle et si importante dans la province de Faucigny, sur les droits seigneuriaux qu'il définit et apprécie. Cette introduction très étudiée, qui déborde parfois un peu le sujet, facilite singulièrement l'intelligence des documents qu'elle précède. Les documents, qui composent les sept parties du recueil, tendent à faire ressortir soit l'esprit de la réforme, soit le mouvement d'opinion publique provoqué en Savoie par cette réforme, soit l'importance et le mécanisme des affranchissements accomplis. Sur ces deux derniers points surtout, il importait d'être complètement renseigné. M. BRUCHET nous a donné toutes les précisions désirables. Après avoir établi dans une province type, le Faucigny, la liste des fiefs affranchis et non affranchis, remboursés et non remboursés, il a analysé ou publié tous les actes, retracé toutes les étapes de la procédure d'affranchissement dans deux communautés types, soumises, l'une à plusieurs seigneurs, comme S. Jeoire en Faucigny, l'autre à un seul, comme Chamonix.

M. G. BOURGIN a réuni les documents d'un caractère général relatifs au partage des communaux sous l'Assemblée Législative et la Convention Nationale[1]): 1° l'Enquête du *Comité d'agriculture* de la Législative; 2° deux rapports imprimés, l'un d'Aveline, député du Calvados, concluant au partage facultatif des communaux, l'autre de Danthon, député de l'Isére, proposant la vente des communaux; six décrets rédigés et publiés sous les deux assemblées jusqu'au 11 octobre 1792, dont le plus important est celui du 14 août 1792 présenté par François de Neufchâteau et ordonnant le partage des communaux, à l'exclusion des bois, sans fixer toutefois le mode du partage; 3° diverses pétitions et réclamations consécutives à la publication de ces premières mesures législatives; 4° les trois rapports imprimés de Fabre, de Souhait et de Marin et les décrets adoptés jusqu'au décret du 10 juin 1793. S'il n'a reproduit aucun rapport ou décret de la Constituante, ce n'est pas parce-que cette assemblée ne s'est pas occupée de la question, mais parce-que sa législation n'a fait que reprendre et développer un certain nombre des principes juridiques de l'édit de 1667 sur les biens des communautés[2]). Pourtant il n'eût peut-être pas été inutile de montrer les hésitations des Constituants en cette matière; le respect de ces derniers pour les situations acquises fut plus favorable aux seigneurs, qui avaient commis de nombreuses usurpations, qu'aux paysans, qui désiraient une prompte intervention législative. On comprendrait mieux

---

1) *Le partage des biens communaux. Documents sur la préparation de la loi du 10 juin 1793*, Paris, Imprimerie Nationale, 1908, in-8°, XXIV et 756 p.

2) M. G. BOURGIN a retracé ailleurs „le travail antérieur, l'élaboration juridique" qui expliquent l'action et les lois révolutionnaires. Cf. son article sur *Les Communaux et la Révolution française* paru dans la *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger*, novembre-décembre 1908, p. 690—752.

l'œuvre de la Législative après avoir lu quelques unes des protestations soulevées par l'attitude de la Constituante. Tel quel, ce recueil, où les documents inédits auraient pu tenir une place plus importante, a pour but de nous faire suivre non seulement „l'évolution des sentiments très complexes qu'ont eus les différentes classes de la société et les diverses catégories de cultivateurs en ce qui concerne ces biens", de 1791 à 1793, mais encore „l'évolution parallèle des conceptions des députés à la Législative et à la Convention".

Le recueil de M. l'abbé GUILLAUME est à la fois d'un intérêt plus local et plus divers[1]). Il contient les réponses des communautés de l'élection de Gap à un questionnaire adressé le 28 février 1789 par la Commission intermédiaire des Etats provinciaux du Dauphiné. Ce questionnaire portait sur l'étendue et la population, sur la nature du sol et des récoltes, sur les subsistances, sur le nombre et les espèces de bestiaux, sur le commerce et les marchés, sur l'industrie, sur la forme et les matériaux des habitations de chaque communauté; les réponses, pour la plupart très détaillées et rédigées après une enquête sérieuse, constituaient déjà un tableau fidèle de la vie paysanne dans l'élection, en 1789. M. l'abbé GUILLAUME a complété et précisé ce tableau par une annotation soigneuse, où il nous apprend le nombre et le nom des divers hameaux de chaque communauté, le nom de ses seigneurs et de ses ecclésiastiques, l'état de ses anciens cadastres, de ses finances et de ses charges locales.

* * *

Deux auteurs seulement se sont jusqu'ici occupés des biens nationaux. Cependant peu de questions offrent plus d'intérêt que cette révolution foncière si mal connue encore. Il est vrai aussi que peu de questions présentent autant de difficultés de publication. Si M. CHARLÉTY a eu le mérite d'aborder le premier ces difficultés, il n'a pas réussi à les surmonter. Son livre[2]) a été vivement critiqué. Pour avoir choisi un cadre trop vaste, tout un département, il n'a pu éviter toujours ni des lacunes, ni des erreurs; il n'a pas toujours suivi jusqu'au bout les déplacements successifs de la propriété; il a négligé la question des reventes pourtant si importante. Pour avoir omis de rapprocher les „décomptes" des prix d'adjudication, il n'a réuni que des indications sans valeur sur le produit des ventes. En effet, pour avoir une idée juste des prix, il ne suffit pas, comme l'a si bien montré M. MARCEL MARION[3]), d'indiquer la valeur nominale des prix d'adjudication ni même de convertir cette valeur nominale en valeur réelle; il reste

---

1) *Département des Hautes-Alpes. — Recueil des réponses faites par les communautés de l'élection de Gap au questionnaire envoyé par la Commission intermédiaire des Etats du Dauphiné*, Paris, Imprimerie Nationale, 1908, in-8°, XVII—609 p.

2) *Département du Rhône. — Documents relatifs à la vente des biens nationaux*, Lyon, Schneider, 1906, in-8°, XVIII—722 p.

3) Dans la *Vente des biens nationaux pendant la Révolution*, Paris Champion, 1908, in-8°, p. XIII et sq.

encore à savoir „à quelles époques et en quelles valeurs les payements ont été faits", c'est-à-dire quel a été le prix réellement payé. La différence entre le prix d'adjudication et le prix réellement payé a toujours été très grande; il faut nécessairement en tenir compte pour comprendre combien les ventes ont peu rapporté à l'Etat.

M. PAUL MOULIN, dont le recueil sur le département des Bouches-du-Rhône comprendra quatre volumes, a profité des observations et des critiques soulevées par le travail de M. CHARLÉTY [1]). Ses deux premiers volumes ont été généralement bien accueillis; ils contiennent encore parfois quelques petites imperfections, qu'excuse la difficulté de la tâche; mais aucun grave défaut n'empêche de les utiliser avec confiance. Ces deux publications ont attiré l'attention des comités départementaux et de la Commission centrale sur la question des biens nationaux. D'autres recueils sont en préparation dans l'Ille-et-Vilaine et dans la Gironde. De son côté, la Commission centrale a modifié et complété sa première instruction du 20 décembre 1905 sur la publication des documents relatifs aux biens nationaux par une deuxième instruction du 1er juillet 1908 [2]). Elle s'est rendu compte, qu'étant donné les variations du nombre et de la nature des ventes, l'inégalité d'intérêt et d'exactitude des documents selon les départements, il ne fallait pas songer à faire des recueils uniformes. Désormais elle conseille d'adopter pour cadre des publications plutôt le district que le département; de classer les documents par commune, ce qui permettra de suivre plus facilement le mouvement des enchères, le déplacement de la propriété dans un territoire déterminé; d'ajouter aux indications de prix d'estimation et de vente, la valeur du prix réellement payé; tout en recommandant aux éditeurs de se préoccuper avant tout du déplacement de la propriété, elle les invite à rechercher quel à été, sinon pour le département ou le district tout entier, du moins pour une ou plusieurs communes types, le produit réel des ventes.

* * *

De toutes les catégories de publications, que nous avons distinguées, aucune ne compte autant de volumes, et de volumes importants, que celle où nous avons rangé les cahiers pour les Etats généraux de 1789. Les éditeurs sont particulièrement attirés par la recherche et la publication des cahiers, dont plus d'une douzaine de recueils ont déjà parus. Ces recueils, pour dire vrai, ne sont pas tous également louables. Quelques uns dénotent soit une préparation un peu hâtive, soit des connaissances et des habitudes historiques trop récentes: M. BLIGNY-BONDURAND, dont l'introduction tourne volontiers au ton oratoire, s'est borné à reproduire simplement les textes des cahiers de la sénéchaussée de Nîmes [3]); MM. CH. ÉTIENNE, J. FOURNIER et VERNIER auraient pu

---

1) *Département des Bouches-du-Rhône. — Documents relatifs à la vente des biens nationaux,* Marseille, Barlatier; tome I, 1908, in-8°, LXXII—592 p. et tome II, 1909, in-8°, 674 p.

2) *Bulletin trimestriel de la commission . . .*

3) *Département du Gard. — Cahi[illegible] de la séné-*

montrer plus d'esprit critique dans leurs éditions des cahiers du bailliage de Vic[1]), de la sénéchaussée de Marseille[2]), des bailliages de Troyes et de Bar-sur-Seine[3]); M. FOURASTIÉ n'a même pas suivi les instructions de la Commission centrale dans son recueil des cahiers de la sénéchaussée de Cahors[4]); c'est à peine s'il signale une première édition des mêmes cahiers par Combarieu en 1878; s'il n'utilise pas le *Recueil de documents relatifs à la convocation des Etats généraux de 1789* de M. ARMAND BRETTE, il emprunte une carte à son *Atlas*; sans le citer il n'a fait aucune recherche aux Archives Nationales; il n'a retrouvé aucun des procès-verbaux des assemblées au cours desquelles les cahiers furent rédigés; dans son court avant-propos, il n'a pas songé à discuter l'authenticité des cahiers. Par contre, les autres recueils sont de véritables éditions critiques; quelques uns même sont de véritables œuvres originales. Leurs auteurs n'ont rien négligé de ce qui pouvait servir à éclairer le texte des cahiers, à en démontrer la valeur historique. Il ne faut pas oublier en effet que des historiens ont contesté cette valeur historique des cahiers des paroisses: M. LOUTCHISKY leur préfère, pour l'étude de la propriété foncière au XVIII[e] siècle, les déclarations des vingtièmes; M. ADALBERT WAHL leur refuse toute originalité. Il était donc indispensable, avant de publier les cahiers, de rechercher, comme M. CAMILLE BLOCH[5]), les modèles et brochures qui ont pu en inspirer les rédacteurs; de se demander, comme M. BRIDREY[6]), si toutes les paroisses ont rédigé un cahier et comment s'est effectuée la rédaction des cahiers. Personne à coup sûr, avant MM. HENRI SÉE et ANDRÉ LESORT[7]), n'avait mieux montré tous les problèmes que soulève

---

chaussée de Nîmes pour les Etats généraux de 1789, Nîmes, Chastanier, 1908 et 1909, 2 vol., in-8°, de LV—580 et 676 p.

1) *Département de Meurthe-et-Moselle. — Cahiers des bailliages des généralités de Metz et Nancy pour les Etats généraux de 1789.* Première série: *Département de Meurthe-et-Moselle. Tome I[er]: Cahiers du bailliage de Vic*, Nancy, Berger-Levrault, 1907, in-8°, XXXVI—774 p.

2) *Département des Bouches-du-Rhône. — Cahiers de doléances de la sénéchaussée de Marseille pour les Etats généraux de 1789*, Marseille, Imprimerie Nouvelle (Association ouvrière), 1908, in-8°, LXI—557 p.

3) *Département de l'Aube. — Cahiers de doléances du bailliage de Troyes (principal et secondaires) et du bailliage de Bar-sur-Seine pour les Etats généraux de 1789*, Troyes, Nouel, 1909, in-8°, tome I[er], LXXVIII et 690 p.

4) *Département du Lot. — Cahiers de doléances de la sénéchaussée de Cahors pour les Etats généraux de 1789*, Cahors, Coueslan, 1908, in-8°, XIV—382 p.

5) *Département du Loiret. — Cahiers de doléances du bailliage d'Orléans pour les Etats généraux de 1789*, Orléans, Imprimerie Orléannaise, 1906 et 1907, 2 vol., in-8°, de LXXV—800 et II—516 p.

6) *Département de la Manche. — Cahiers de doléances du bailliage de Cotentin (Coutances et secondaires) pour les Etats généraux de 1789*, Paris, Imprimerie Nationale, tomes I[er] et II, 1907 et 1908, 2 vol., in-8°, de 808 et 806 p.

7) *Département d'Ille-et-Vilaine. — Cahiers de doléances de la sénéchaussée de Rennes pour les Etats généraux de 1789*, Rennes, Oberthür, 1909, in-8°; tome premier: Evêché de Rennes, CXI—650 p., 1 carte.

cette rédaction; la méthode, qu'ils ont suivie, est excellente de tous points; elle devra désormais, toutes les fois qu'il sera possible, servir de modèle. Ils distinguent la critique interne et la critique externe des cahiers. La critique externe est celle qui porte sur les sources et le degré d'originalité des cahiers. Pour comprendre dans quelles conditions ceux-ci ont été rédigés dans la sénéchaussée de Rennes, ils retracent d'abord les antécédents de la convocation. Dans la période d'agitation intense, qui a précédé, en Bretagne, les élections aux Etats généraux, les paysans ne se sont pas toujours laissé dicter leurs doléances par la bourgeoisie: „les délibérations des premiers mois de 1789, qui parfois ont l'aspect de véritables cahiers, ne se contentent pas de reproduire les articles du programme émanant du Tiers Etat des villes; elles expriment déjà les revendications de la classe qui avait le plus à souffrir de l'Ancien-Régime". Après avoir analysé les documents relatifs à la convocation et indiqué les opérations électorales, MM. Sée et Lesort abordent la question de l'authenticité des cahiers. Grâce aux procès-verbaux des assemblées primaires, qui nous ont été presque tous conservés, il leur est possible de préciser dans quelle mesure les cahiers émanent des habitants des villes et des campagnes, qui ont participé aux élections. Dans les villes, les cahiers ont été rédigés par des commissaires, chargés de cette rédaction par l'assemblée; les municipalités ne semblent pas avoir eu grande influence sur les assemblées. Dans les campagnes, les officiers seigneuriaux ont souvent inspiré les cahiers et collaboré à leur rédaction; toutefois ils n'ont pu toujours empêcher les paysans de dévoiler les abus dont ils souffraient; ceux-ci refusant d'adhérer au cahier qu'on leur présentait, en ont quelquefois fait rédiger un autre; ils en ont même écrit quelques uns de leurs propres mains. Que les rédacteurs des cahiers aient été des bourgeois ou qu'ils aient été les paysans eux-mêmes, il faut encore se demander dans quelle mesure les cahiers reproduisent ou interprètent les véritables sentiments des paysans. Il y a eu des modèles particuliers ou généraux répandus dans toute la France ou dans toute une province, dont l'influence sur les cahiers des paroisses, plus ou moins grande selon les régions, est indéniable; dans le bailliage de Sens par exemple, la plupart des cahiers se ressentent d'une influence commune, comme le remarque M. Ch. Porée[1]); „si tous ne sont pas le simple calque d'un cahier type, comme dans le Tonnerrois où le cahier du chef-lieu se retrouve maintes fois reproduit textuellement, avec seulement quelques variantes ou des interversions dans l'ordre des articles, la majeure partie d'entre eux formulent les mêmes doléances et les mêmes vœux". Aussi est-ce avec raison que MM. Sée et Lesort reproduisent les principaux modèles suivis en Bretagne et que, pour nous aider à distinguer les parties vraiment originales des cahiers, ils prennent soin de signaler tous les passages empruntés à ces modèles. L'appareil critique employé nous fait saisir sur le vif la façon, dont les cahiers

1) *Département de l'Yonne. — Cahiers de doléances du bailliage de Sens pour les Etats généraux de 1789*, A[illegible] imerie coopérative ouvrière „l'Universelle", 1908, in-8°, XXXVII[illegible]

ont été composés, et met les parties originales en pleine lumière. Pour achever de faire ressortir l'originalité de ces dernières, ils ont eu encore l'heureuse idée d'éditer ou de mentionner les délibérations prises par les paroisses à la fin de 1788 et au début de 1789, délibérations qui sont parfois comme des cahiers avant la lettre et que les cahiers souvent suivent de très près. La critique externe terminée, ils passent à la critique interne des cahiers. C'est-à-dire qu'à l'aide des documents contemporains, imprimés ou manuscrits, notamment des rôles d'impôts, des dossiers concernant la corvée des grands chemins et la milice, des aveux, des terriers, de tous les papiers seigneuriaux en général, ils contrôlent les affirmations des cahiers. Dans leurs notices, dans leur annotation pénétrante, ils n'oublient aucune source d'information. On ne saurait trop insister sur l'à propos et l'utilité d'un semblable commentaire, car c'est dans ce commentaire que tient toute la critique interne, qui, seule, permet d'apprécier le degré de sincérité des doléances paysannes. Les éditeurs, qui ont cru pouvoir publier le texte des cahiers sans l'annoter[1]), ou qui l'ont annoté sans à propos, ont méconnu ou négligé l'essentiel de leur tâche. Il ne sert de rien de publier des textes, dont la valeur historique est contestée, si l'on n'a pas déterminé le degré de créance qu'on peut leur accorder. Désormais, après la démonstration de MM. Sée et Lesort, on ne pourra plus mettre en doute l'intérêt documentaire des cahiers. Sur bien des points, par exemple sur les impôts et leur injuste répartition, sur le régime seigneurial et domanial, sur la situation économique des paroisses, ceux-ci fourniront aux historiens et aux géographes[2]) une abondante moisson de renseignements. Dans les meilleurs recueils de la collection, ceux de MM. Sée et Lesort, de Bridrey, de C. Bloch, de Porée, de Lesueur et Cauchie[3]), d'Alfred Gandilhon[4]), de Gustave Laurent[5]), la moisson sera d'autant plus riche que l'annotation précise et complète davantage le texte. Les notices ou les

---

1) *Département de la Charente. — Cahiers de doléances de la sénéchaussée d'Angoulême et du siège royal de Cognac pour les Etats généraux de 1789*, publiés par P. Boissonnade, Paris, Imprimerie Nationale, 1907, in-8, 555 p.

2) Cf. A. Demangeon, *Les recherches géographiques dans les archives* dans *Annales de géographie*, 1907, t. XVI et Henri Sée, *La rédaction et la valeur historique des cahiers de paroisses pour les Etats généraux de 1789* dans la *Revue Historique*, 1910, t. CIII.

3) *Département du Loir-et-Cher. — Cahiers de doléances des bailliages de Blois et de Romorantin pour les Etats généraux de 1789*, Blois, Em. Rivière, 1907 et 1908, 2 vol., in-8°, de XLIX—576 et 510 p.

4) *Département du Cher. — Cahiers de doléances du bailliage de Bourges et des bailliages secondaires de Vierzon et d'Henrichemont pour les Etats généraux de 1789*, Bourges, Tardy-Pigelet, 1910, in-8°, L—812 p., 1 carte.

5) *Département de la Marne. — Cahiers de doléances pour les Etats généraux de 1789.* Tome Ier: *Bailliage de Châlons-sur-Marne*, Epernay, Henri Villers, 1906, in-8°, XXXII—872 p.; tome II: *Bailliages de Sézanne et Châtillon-sur-Marne réunis: 1ère partie: Sézanne*, Epernay, Henri Villers, 1909, in-8°, 794 p.

notes, qui précèdent ou accompagnent le texte, s'efforcent de nous expliquer les institutions locales, les coutumes provinciales, qui donnent souvent à une province une physionomie originale; les habitudes administratives et financières de provinces qui, comme la Normandie et la Bretagne, ont eu un régime économique caractérisé; elles nous donnent, toutes les fois qu'il est possible, le chiffre de la population, le montant de la capitation, des vingtièmes et autres impôts, le taux des redevances seigneuriales et des péages; elles nous signalent les productions principales, les foires et les marchés, les industries locales. A ces notices, où l'on puisera les premiers éléments d'un tableau saisissant des misères paysannes, certains auteurs ont encore ajouté de précieuses esquisses de la situation économique des bailliages ou des sénéchaussées. Ainsi MM. SÉE et LESORT, qui, dans des pages substantielles sur l'économie rurale de la sénéchaussée de Rennes, font ressortir la supériorité agricole de la région côtière, l'insuffisance de la production en céréales, le grand développement des industries rurales, la médiocrité des industries urbaines et l'activité du commerce maritime. Ainsi M. BLOCH, qui montre la diversité d'aspect du bailliage d'Orléans, en distinguant la Sologne marécageuse et inculte; la Beauce, terre à blé et à safran; le Val de Loire, région urbaine enrichie par les vignobles et les céréales; la Forêt d'Orléans, où la culture de la vigne s'ajoutait à l'exploitation forestière. Beaucoup de ces recueils apparaissent donc à la fois comme de remarquables éditions critiques des cahiers de paroisses et comme d'utiles contributions à l'histoire économique générale.

* * *

La Commission centrale et les comités départementaux ne s'en sont pas tenus à ce travail d'édition, pourtant si absorbant déjà. On ne donnerait qu'une idée imparfaite de leur activité, si l'on ne signalait pas leurs *Bulletins* à côté de leurs grandes publications. Les *Bulletins départementaux,* nés à l'imitation du *Bulletin trimestriel* de la Commission centrale, pourront rendre de grands services aux études d'histoire moderne; non seulement ils contribueront à répandre en province les règles indispensables et les résultats de la science historique, mais encore ils grouperont les travailleurs, que les vieilles Sociétés savantes, pour la plupart encombrées d'archéologues et de médiévistes, accueillaient mal ou ne satisfaisaient plus. Ils sont encore peu nombreux; on ne peut citer que ceux de la Sarthe[1]), de l'Aube[2]), de Seine-et

1) *Bulletin du Comité départemental de la Sarthe pour la recherche et la publication des documents économiques sur la Révolution française:* créé en 1906; d'abord semestriel en 1906 et 1907; trimestriel en 1908; intitulé, depuis 1909: *La Révolution dans la Sarthe et dans les départements voisins,* sous la direction de M. L'HERMITTE, archiviste de la Sarthe.

2) *La Révolution dans l'Aube. Bulletin d'histoire moderne et contemporaine,* publié par la *Société départementale d'histoire de la Révolution,* sous la direction de MM. BOUTILLIER DU RETAIL, archiviste du département, et BEUVE, archiviste de la ville de Troyes; créé en 1908; trimestriel, depuis le 15 janvier 1908; il n'est pas publié par le Comité départemental, mais en est l'organe.

Oise[1]), des Vosges[2]); mais plusieurs comités départementaux ont déjà envisagé la publication de pareils bulletins et n'attendent, pour l'entreprendre, que de nouvelles ressources[3]). Dans ces *Bulletins*, d'étendue variable, parfois très volumineux, indépendamment des circulaires, des chroniques consacrées au personnel et aux travaux du comité, ont été reproduits des documents inédits qui, malgré leur intérêt, ne formaient pas un ensemble suffisant pour entrer dans la série des grandes publications, et ont paru des mémoires originaux. Les *Rapports de Grivel et Siret, commissaires observateurs parisiens du Conseil exécutif provisoire, sur les subsistances et le maximum (septembre 1793 — mars 1794)*[4]), offrent un intérêt capital pour l'histoire du maximum dans la région parisienne et abondent en renseignements intelligents et précis sur l'agriculture et le commerce des régions susceptibles de contribuer à l'approvisionnement de Paris; *Un essai de statistique industrielle en l'an V*[5]) nous donne, avec les réponses des départements de la Corrèze, de la Creuse, de la Moselle, du Nord, du Pas-de-Calais et de la Sarthe à une enquête ordonnée en fructidor an V par François de Neufchâteau, un tableau soigneux et net de l'industrie, en 1797, dans six départements de la République; le *Mémoire de l'abbé Marchand sur les communes de Rahay et de Valennes en l'an IX* a fixé l'image de la vie rurale dans un coin du Maine, à la fin de l'Ancien Régime et au début de l'Empire, en nous transmettant les revenus et les dépenses, les habitudes sociales et les procédés de culture d'une population exclusivement agricole, composée surtout de journaliers ou de domestiques et de mendiants. M. L'Hermitte, qui l'a édité[6]), y a joint une intéressante introduction sur les travaux de statistique générale et municipale dans la Sarthe, sous la Révolution et l'Empire, qui montre combien fut longue et laborieuse cette enquête statistique de l'an IX, à l'occasion de laquelle fut rédigé le mémoire de l'abbé Marchand et dont le préfet Auvray devait publier les résultats dans la *Statistique du département de la Sarthe* parue en 1801[7]).

---

1) *Recherche et publication des documents relatifs à la vie économique de la Révolution. Comité départemental de Seine-et-Oise:* 1 fascicule annuel depuis 1907, d'une centaine de pages.

2) *Bulletin du Comité départemental des Vosges pour la recherche et la publication des documents économiques de la Révolution française;* créé en juillet 1907; trimestriel; depuis juillet 1908 il a pris le titre de *La Révolution dans les Vosges, revue d'histoire moderne. Bulletin du Comité départemental des Vosges pour la recherche et la publication des documents économiques de la Révolution française.*

3) Celui de Saône-et-Loire a décidé de faire paraître un bulletin; le comité de l'Yonne a mis la question à l'étude.

4) Publiés par P. Caron dans le *Bulletin trimestriel de la Commission ... des documents relatifs à la vie économique de la Révolution,* 1907, n° 1—2, p. 67—231.

5) Publié par Ch. Schmidt, ibid. 1908, n° 1—2, p. 11—206.

6) *Bulletin du Comité départemental de la Sarthe ...* et *La Révolution dans la Sarthe ...* T. II et III, 1907—1908; tiré à part, Le Mans, 1908, in-8°, 134 p.

7) Cf. aussi dans *La Révolution dans l'Aube ...:* O. Beuve, *Lettres*

Parmi les mémoires originaux, beaucoup sont d'importantes études comme ceux de M. F. EVRARD sur *Les Subsistances en céréales dans le département de l'Eure de 1788 à l'an V*[1]), de M. PHILIPPE sur *Les Subsistances à Epinal et dans son district*[2]), de M. BERNARDIN sur *Les forges vosgiennes à l'époque révolutionnaire*[3]). Les autres mériteraient aussi d'être cités, si j'en avois la place; bien que plus modestes, ils ne sont nullement négligeables[4]).

* * *

Telle est, dans ses grandes lignes, l'œuvre de la Commission de la vie économique de la Révolution. On pourra trouver que tout, dans cette œuvre, n'est pas également bon; on pourra regretter la précipitation avec laquelle, au début, certaines questions, comme celle des biens nationaux, ont été abordées; signaler les tâtonnements, les variations de méthode des premiers éditeurs des cahiers et constater que les instructions des commissaires n'ont pas toujours été suivies; on pourra aussi contester l'opportunité d'avoir imposé aux publications de documents la date initiale de 1788, qui, dans le domaine économique comme dans le domaine politique, ne constitue qu'une limite artificielle; mais on ne pourra nier l'ampleur singulière de cette œuvre collective, qui représente une somme d'efforts considérables et méritoires et dont bien des parties sont tout à fait remarquables; on ne pourra surtout, sans injustice ou parti pris, refuser de l'envisager avec toute l'attention et toute la sincérité, dont elle est digne. J. LETACONNOUX.

---

de Claude Huez, député à l'assemblée des Notables, 1787 (1ère année 1908, n° 2); A. BOUTILLIER DU RETAIL, *Un annaliste villageois. La vie dans une commune de l'Aube* (Pâlis), 1780—1840 (id. n° 4).

1) *Bulletin trimestriel de la Commission* . . . 1909, n° 1—2.

2) *La Révolution dans les Vosges* . . ., 2e année, 1908, n° 1.

3) Id. 1ère année, 1908, n° 4; 2e année, 1908 et 1909, nos 1 et 3.

4) Cf. par exemple dans le *Bulletin trimestriel de la Commission:* RIFFATERRE, *Les revendications économiques et sociales des assemblées primaires de juillet 1793* (1906, p. 321—381); A. BRETTE, *L'état général des bailliages en 1789* (1907, p. 5—21); ROGER DROUAULT, *Les routes, les relais et la poste aux lettres dans le district du Dorat pendant la Révolution* (1909, p. 97—121); dans *La Révolution dans l'Aube:* G. CHANDELLIER, *Le commerce des céréales en l'an IV. Le marché de Troyes et le canton de Saint-Jean de Bonneval* (1ère année, 1908, n° 4); E. CHAUDRON, *L'assistance des enfants trouvés à Troyes avant 1789* (id. 2e année, 1909, n° 1); dans *La Révolution dans la Sarthe:* H. ROQUEL, *La vente des biens nationaux dans le canton de Pontvallain* (t. I, 1906, fasc. I, t. IV, 1907, fasc. 1 et 2); dans le *Bulletin du Comité départemental de Seine-et-Oise:* GRAVE, *Le service des subsistances à Mantes* . . . en 1789, 1793 et 1794 (1er et 2e fascicules, 1907 et 1908); DEFRESNE, *Les premières transformations économiques dans le département de Seine-et-Oise,* 1790—1792 (2e fasc., 1908); dans *La Révolution dans les Vosges:* E. MARTIN, *Le sel pendant la période révolutionnaire, son régime économique et sa consommation dans les Vosges* (2e année, 1908, 1909, nos 1, 2 et 3); A. PHILIPPE, *Les billets de confiance dans les Vosges et particulièrement à Epinal, mars 1792, an II* (1ère année, 1908, n° 3); P. BOUDEL, *Les sources de l'histoire du département des Vosges de 1789 à 1800 aux Archives Nationales* (2e année, 1909, nos 2 et 3) . . .

Die neuere Literatur zur Geschichte der niederländischen Wollindustrie.

Von

Rudolf Häpke.

Als sich in Deutschland das Interesse für die Vergangenheit der Textilindustrie regte, als BRUNO HILDEBRAND seine noch immer lesenswerten Aufsätze zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie (Jahrb. für Nat.-Ök. und Stat., Bd. 6 und 7, 1866) schrieb und G. SCHMOLLER und W. STIEDA die Urkunden der Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879) herausgaben, wucherte auf dem Boden der wirtschaftsgeschichtlichen Überlieferung Flanderns noch die üppige Legendenbildung, die unkritische Jahrhunderte hatten entstehen lassen. In den historischen Darstellungen wurden immer dieselben Phrasen und Märchen, die dereinst im 16.—18. Jahrhundert ad maiorem gloriam dieser oder jener Stadt erdacht waren, wiederholt und verdunkelten den Sachverhalt bis zur Unkenntlichkeit. Den deutschen Forschern blieb nichts anderes übrig, als sich entweder diesen unzuverlässigen Führern auf gut Glück anzuvertrauen oder es bei bewundernden Seitenblicken auf die niederländische Weberei bewenden zu lassen. Denn so unsicher und entstellt auch die historische Tradition war, so bekannt war die Tatsache, daß die Niederlande im Mittelalter ein blühendes Wollgewerbe ihr eigen nannten, und so unbestritten war der Vorrang, den man der niederländischen Weberei vor der Tucherei der übrigen kontinentalen Länder einräumte.

In den südlichen Niederlanden nahm die Wollindustrie eine wichtigere Stellung ein als in den nördlichen. In der Grafschaft Holland werden die Quellen erst mit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gesprächiger, während sie für Flandern bereits im 12. einsetzen und im 13. Jahrhundert ziemlich reichlich fließen. In der holländischen Wirtschaft war auch das Wohl und Wehe des Landes nie so eng mit der Weberei verknüpft, wie in Flandern. Auch die zweite Hauptprovinz des Südens, Brabant, hat im 14. und 15. Jahrhundert ein bedeutendes Tuchgewerbe besessen. Somit fiel der belgischen Geschichtsforschung in erster Linie die Aufgabe zu, über die Verhältnisse des wichtigsten Landesgewerbes Klarheit zu schaffen. Aber noch die Generation, der ALEXANDER HENNE angehörte, wußte die reichen archivalischen Schätze zur Gewerbegeschichte Belgiens nicht nutzbar zu machen. Man begnügte sich damit, aus den Quellenstellen, die gerade in den Wurf kamen, einen allgemeinen Eindruck zu gewinnen, kümmerte sich aber nicht weiter um eine vollgültige Interpretation, die auch den individuellen Besonderheiten gerecht geworden wäre. In seinem bekannten Hauptwerke über die Geschichte der Regierung Karls V. in Belgien (1858—60) führt HENNE eine Rechnung an, die zum Jahre 1524 notiert: A ladite trompette, quand l'on fist cômandement (!) aux foulons qui estoient

partiz de la ville à cause de leur sallaire et affin de retourner. Er begleitet sie mit den Worten (IV, S. 21): „On y (in Mecheln) vit, triste preuve de la décadence industrielle, l'insuffisance de leur salaire causer l'émigration des foulons." Es ist sehr die Frage, ob HENNE die ökonomische Erscheinung erkannte, welche die Quelle andeutet. Es handelt sich hier um eine jener Arbeitsniederlegungen, wie sie mit Vorliebe von den Walkern unternommen wurden und die jedesmal mit einer Sezession nach einem Nachbarort verbunden waren. Der Trompeter soll die Walker Mechelns von ihrem uutganc zurückrufen, den sie wegen ungenügender Löhne ins Werk gesetzt hatten. An sich wird HENNE wohl Recht haben, daß es 1524 mit Mechelns Gewerbe zurückging; aber ein „Ausgang" an sich ist noch längst nicht ein „Beweis von gewerblichem Niedergang", wie denn in Leiden die Streikversuche vor, während und nach der Blütezeit der dortigen Draperie nachzuweisen sind. Wenn somit die führenden Geschichtsforscher sich vom Wollwerk abwandten oder ihm gleichgültig gegenüberstanden, so hat sich noch am ehesten die Lokalgeschichte seiner angenommen. Freilich interessierte weniger das Gewerbe als seine Verfassung, und dieser Umstand hat Arbeiten, wie die gutgemeinten, aber unzulänglichen Bücher von J. GAILLIARD, De ambachten en neringen van Brugge ... Brügge 1854, und von JULES HUYTTENS, Recherches sur les corporations gantoises, Gent 1861, beeinflußt. Je nachdem die örtlichen Verhältnisse lagen, wurde hier mehr, dort weniger publiziert; in Brügge z. B., dessen Verordnungen aus dem 15. Jahrhundert bereits herausgegeben waren (O. DELEPIERE und J. J. WILLEMS), Collection des keuren ou statuts de tous les métiers de Bruges, Gent 1842, Recueil de chroniques, chartes ... publié par la Société d'émulation de Bruges, III. série, hat L. GILLIODTS-VAN SEVEREN im Inventaire diplom. des arch. de l'ancienne école Bogaerde à Bruges, 3 Bde., Brügge 1899—1900, eine Anzahl Urkunden über die Sayefabrikation ediert. Aber bei fleißiger Arbeit im einzelnen fehlte es an systematischer Zusammenfassung und Vollständigkeit; die Veröffentlichungen waren außerhalb Belgiens mehr oder minder schwer zugänglich, und es war die Frage, wie es mit der Zuverlässigkeit der Texte bestellt sei.

Erst 1901, als GEORGES ESPINAS und HENRI PIRENNE nach fünfjähriger Sammeltätigkeit der Historischen Kommission der belgischen Akademie den Plan vorlegten, die Quellen zur Geschichte der flandrischen Tucherei systematisch herauszugeben, trat die Wendung zum Bessern ein. Vom Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre sind 1906 und 1909 zwei Bände erschienen; ein dritter Textband und die Register stehen noch aus. Uns Jüngeren erscheint es selbstverständlich, die beste Kraft auch an wirtschaftsgeschichtliche Probleme ohne Seitenblicke auf politische oder Verfassungsgeschichte zu setzen. Damit ist aber kein Gegensatz zwischen der älteren und der jüngeren Disziplin gegeben, sondern befruchtende Wechselwirkungen sind zu erhoffen. Wo die Weberei die Wirtschaft eines Landes so beherrscht wie im mittelalterlichen Flandern, da müssen auch Einwirkungen der Industrie auf die politischen Geschicke zu spüren sein. Der bewegteste Zeitraum der flandrischen Geschichte,

das „Jahrhundert der Artevelde", ist ohne die Weber und Walker von Gent und Brügge nicht denkbar. Umgekehrt üben auch die politischen Erschütterungen Einfluß auf die Fortentwicklung der Wollindustrie aus. So entbehrt der Recueil keineswegs des Zusammenhangs mit der Landesgeschichte, und seine Herausgeber haben sich sogar ziemlich eng an die politische Gestaltung der Dinge gehalten. Sie verdanken ihr sowohl die räumliche wie die zeitliche Abgrenzung des Werkes. Ihr Flandern ist weder die flandrische Ebene, wie sie uns BLANCHARD (s. unten) beschrieben hat, noch deckt es sich mit den heutigen, viel kleineren Provinzen West- und Ostflandern des belgischen Staates. Es ist vielmehr das Machtgebiet der flandrischen Grafen im früheren Mittelalter, das sich vom Flüßchen Canche südlich von Boulogne bis zum Swin jenseits Brügge von Westen nach Osten erstreckte und nach Südwesten weit ausgreifend die Landschaft Artois in sich schloß. Die beiden französischen Departements Pas de Calais und Nord sind zum größten Teile einbegriffen. Die Zeitgrenze suchen die Autoren in der Besitzergreifung Flanderns durch das burgundische Haus (1384). Dieser Einschnitt wird freilich nicht mit dem Zufall des Dynastenwechsels begründet, mochte dieser auch noch so wichtige Folgen nach sich ziehen, sondern mit der Tatsache, daß von jener Zeit an etwa mit dem eintretenden Verfall des Wollgewerbes zu rechnen sei (I, Einleitung S. XIII). In dieser wie jener Hinsicht bewiesen die Herausgeber eine glückliche Hand. Durch das Zurückgreifen auf das frühere Mittelalter wird es möglich, eine Reihe wichtiger Gewerbezentren, wie Arras, Douai, St. Omer und Lille, in den Bereich der Sammlung zu ziehen. Daß die Weberei dieser romanischen Gebiete nicht von der des eigentlichen Flanderns zu trennen sei, wird jeder zugeben, der diesen Dingen nähersteht. Die Cäsur aber, die durch Philipps des Kühnen Erwerb Flanderns geschaffen wird, soll auch einen Wechsel der Editionsweise bezeichnen. In einer zweiten Serie, welche die spätere Zeit behandeln soll, will man mit dem bisherigen Verfahren, dem vollständigen Abdruck der Texte, brechen und mit Regesten und Inhaltsangaben arbeiten. Die flandrische Weberei ist vom mittelalterlichen Städtewesen nicht zu trennen. Die ganze Stadt erscheint als eine einzige gewerbliche Unternehmung, die Herstellung einiger weniger Sorten gleichartiger Fabrikate anstrebt. Die öffentlichen Gewalten, der Landesherr, die städtische Obrigkeit und die Korporationen der Gewerbsleute, bemühen sich um die Reglementierung der Tucherei innerhalb des Weichbildes der Stadt. Darin liegt die innere Berechtigung, die Dokumente nach den einzelnen Tuchorten zu gruppieren. Rein chronologische Anordnung oder auch Klassifizierung nach technischen Gesichtspunkten hätten die Einheit, welche die Draperie jeder Stadt bildet, zerrissen. Schwierig war die Frage, wie die Tuchorte ihrerseits wieder aufzureihen waren. Die Herausgeber dachten seinerzeit (vgl. I, Einleitung S. XVI) daran, Städte mit verwandter Tucherei gruppenweise zu vereinigen. Zentren wie Gent, Ypern oder Douai haben auf die Weberei anderer Orte Einfluß gehabt; sie hätten die natürlichen Mittelpunkte abgegeben. Später ist dies Prinzip aufgegeben, weil es zu Willkürlichkeiten führe, und dafür alphabetische Folge adoptiert worden. Sie ist

in ihrer Art nicht weniger willkürlich, wenn sie ein wichtiges Gewerbezentrum mit reicher Überlieferung neben unbedeutende Städtchen setzt, und wenn man die Liste der etwa 30 Orte, welche die beiden ersten Bände behandeln, von Aire-sur-la-Lys bis Hulst durchsieht, so macht sich der Wunsch nach einer eingehenden Darstellung geltend, die als notwendige Ergänzung und als Führer durch die Quellenpublikation sich anzuschließen hätte. Einige orientierende Hinweise findet man bereits in den Vorbemerkungen, die über den archivalischen Befund Auskunft geben. Auch wird der Registerband, für den unter anderem ein Repertorium der technischen Ausdrücke und ein Glossar in Aussicht gestellt werden, sein Gutes haben, um die Publikation dem Benutzer zugänglicher zu machen. Der Zufall der alphabetischen Gruppierung hat es gefügt, daß in beiden Bänden je eine romanische und eine germanische Tuchstadt im Mittelpunkt steht; es sind hier Arras und Brügge und dort Douai und Gent. Arras, für das die Überlieferung bereits 1177 einsetzt, ist für die Frühzeit von Wichtigkeit; von dort und von der Landschaft der Moriner, die im prächtigen, alten St. Omer ihren Mittelpunkt hatte, scheint die Weberei Flanderns ihren Ausgang genommen zu haben. Douai stellt die älteste Verordnung (II, Nr. 217), die überhaupt bekannt ist (1229), und wenn von den Reglements der städtischen Schöffen Nr. 222—248 undatiert sind, so werden sie vom Herausgeber doch schon auf ca. 1250 angesetzt. Die kommunale Gewerbegesetzgebung hat in Douai somit bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht (Vorbemerkung S. 8). Dagegen ist für Gent der Verlust der Verordnungen zu beklagen. Was hier die Tuchmacherei bedeutete, zeigt die Berechnung in Anhang E (II, S. 637), welche die Weber für die Mitte des 14. Jahrhunderts auf ca. 4500 Mann beziffert. Einen gewissen Ersatz für die Genter Lücken bieten die 44 Nummern über Brügges Tucherei. Wir wissen, daß dort die wichtige Kodifikation von 1282 ausgeführt wurde, nachdem Brügge bei den übrigen Guten Städten Flanderns, also bei Gent, Ypern, Douai, Lille, und zudem noch bei St. Omer, sich Rat super opere textorio et tinctorio et aliis (I, S. 345, Anm. 3) geholt hatte. Daß Gent auch später einwirkte, beweist die cuere van Ghent van den scherres, welche die allgemeine Verordnung von 1294 (I, Nr. 144, S. 500—502; vgl. II, S. 367) beschließt. Von den Orten, die speziell für den deutschen Abnehmer arbeiteten, sind bis jetzt Alost, Ardenburg, Audenarde, Commines, Dixmuiden und Ghistelles berücksichtigt; doch ist ihre archivalische Überlieferung wenig reichhaltig. Es scheint übersehen zu sein, daß die Urkunde II, Nr. 214, welche die Differenz Dixmuidens mit den Osterlingen erwähnt, bereits im Hansischen UB. IV, Nr. 477 gedruckt war. Von den noch fehlenden Städten wird den Hanseshistoriker neben St. Omer besonders noch Poperingen bei Ypern interessieren. Schon zu 1347 liegen Konventionen zwischen Poperingen und dem deutschen Kaufmann vor (Hansisches UB. III, Nr. 115, 116). Nach einer Enquête über den ökonomischen Zustand der Stadt von 1554, die ich aus den Papieren der Rechenkammer im Departementalarchiv Lille im 1. Bande der Niederländischen Akten und Urkunden zur deutschen Seegeschichte veröffentlichen werde, kamen noch bis

1520/21 die hansischen Käufer nach Poperingen (für das 16. Jahrhundert, 1511—1512, vgl. noch Hanserezesse III, 6, Nr. 97, 176, 188 § 111, 190 § 17, S. 329, Anm. 2).

Die Beschäftigung mit den Quellen zur Geschichte der Tucherei kam der „Geschichte Belgiens“ PIRENNES zugute, wo man die Entwicklung des flandrischen Wollgewerbes in den Grundzügen dargestellt findet. ESPINAS hat uns in dieser Zeitschrift mit dem Geschäftsgebahren des Jehan Boine Broke bekannt gemacht, den er als den typischen Vertreter der Tucher von Douai kennzeichnet. Mit der gleichen Stadt beschäftigt sich sein Essai sur la Technique de l'Industrie textile à Douai aux 13e et 14e siècles (1229—1403), Mémoires de la Société nationale des Antiquaires de France, t. LXVIII, Paris 1909. In klarer, anspruchsloser Weise wird hier zusammengestellt, was über die Fragen der Technik den Dokumenten zu entnehmen ist. Auf die Brügger Urkunden des Recueil konnte ich mich stützen, als ich die Stellung der Brügger Tucher, Gewandschneider und Wollarbeiter im Rahmen von „Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt“, Berlin 1908, S. 199 ff. kurz skizzierte. Seither wurde auf Grund des gleichen Materials „die Betriebsart der Tuchindustrie Brügges im Mittelalter“ von Frl. ELISABETH HERBIG in einer Heidelberger Dissertation, Sommer 1909, monographisch behandelt. Die Arbeit erinnert an jene ältere, methodisch wenig zuverlässige Wirtschaftsgeschichte, wie wir sie glücklich überwunden glaubten. Die einleitenden Kapitel, die auf acht Seiten Ausführungen zur allgemeinen Geschichte Flanderns und Brügges enthalten, sind unzulänglich. Diskutierbar ist nur das, was unmittelbar auf PIRENNE zurückgeht. Leider stützt sich Frl. HERBIG jedoch vorwiegend auf die ältere Literatur über Brügge, wie sie WARNKÖNIG und GAILLIARD vertreten, weiß sie aber nicht kritisch zu meistern. Brügges Geschichte hat ganz besonders unter einer panegyrischen Historiographie zu leiden gehabt, die alles, was ihr über Handel und Wandel der Stadt vor Augen kam, mit größter Leichtgläubigkeit hinnahm. Diese dichte Schicht historischen Schuttes wird der Grund sein, weshalb sich gerade in Brügge einige Ladenhüter der geschichtlichen Überlieferung mit solcher Zähigkeit halten. Auch die vorliegende Dissertation spricht beispielsweise von Marktprivilegien Brügges aus dem Jahre 958, verliehen von Balduin III. Die Nachricht ist, wenigstens in der Ausgestaltung, die sie meistens erfährt, verdächtig (vgl. Brügges Entwicklung, Exkurs I). Wer waren die 32 Nationen (S. 4), die in Brügge „auf den Markt kamen“? Daß die Londoner Hanse im Anfang des 13. Jahrhunderts zum Schutz gegen Arbeiterstreiks gegründet sein soll (S. 32), ist eine Naivetät. Frl. HERBIG druckt S. 1 folgenden Satz ab: „Nach J. GAILL[I]ARD bestanden schon seit dem 12. Jahrhundert Gilden mit eigenen Keuren, ‚standaerd‘, Siegel, ‚pareerkersen, wapenen‘ und Versammlungshäusern, mit Obersten (‚Deken en vinders‘) und eigenen ‚wetten‘. Diese ‚eedgenootschappen‘ hatten sich als ‚volkstaten‘ eingerichtet.“ Wir wollen absehen von der geschmacklosen Häufung der niederländischen Ausdrücke; aber welch bedenkliche methodische Hilflosigkeit kommt durch die Übernahme solcher Behauptungen zutage! Etwas besser sind die Aus-

führungen, die der Betriebsart selbst gewidmet sind, und wir konstatieren gern, daß Frl. HERBIG mit einer gewissen Liebe zum Thema an die Arbeit gegangen ist. Wir hätten eine schlichte philologische Analyse des Materials befürwortet in der Weise etwa, wie ESPINAS sie für die Technik Douais geliefert hat. Denn die Texte sind keineswegs derart, daß sie auf den ersten Blick restlos verständlich sind. Die Folgerungen hätten sich darauf aufbauen müssen. Statt dessen steuert Frl. HERBIG gleich auf die letzten Probleme los; wie schon der Untertitel der Dissertation — „Ein Beitrag zur Geschichte der Industrie und des Kapitalismus" — verrät, sind es die Regungen des Kapitalismus, denen sie nachgehen möchte. Nur reichen dazu ihre wissenschaftlichen Kräfte nicht aus. Zudem erschwert sie ohne Grund die Möglichkeit, den Wegen der Untersuchung zu folgen, indem sie die Belegstellen aus dem Recueil nicht angibt. Auch sonst läßt die Zitiermethode zu wünschen übrig. Die Verhältnisse der Tucherei von Florenz, Straßburg und Konstanz werden beständig herangezogen, was einen wenig erfahrenen Autor leicht zu grundlosen Analogien führt. Wollte man die Lücken der Brügger Überlieferung mit fremdem Material ausfüllen, so waren die Ordnungen aus den flandrischen Städten zu berücksichtigen, wo Brügge sich nachweisbar Rat erholte (vgl. oben). Von diesem Gesichtspunkt aus wäre die Arbeit besser unterblieben, bis der ganze Recueil fertig vorlag. Zieht Frl. HERBIG Nachrichten aus einer anderen, im ersten Bande aufgeführten Stadt heran, so gereicht es der Untersuchung nicht immer zum Heile. Nach ihr „haben wir sehr eingehende Nachrichten über die Walkmühle in Aardenburg" (S. 21). Nr. 20 und 21 des Recueil, die das Aardenburger Material bringen, erwähnen nichts dergleichen; wohl aber wird in den Verordnungen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (S. 21 Z. 3—4) der Walker mit seiner Kufe (comme) genannt. Danach liegt kein Anlaß zur Annahme vor, daß man im 13. und 14. Jahrhundert in dieser Mittel- oder Kleinstadt anders als in Brügge von der Verwendung von Menschenkraft beim Walken abgesehen hätte und zur Walkmühle übergegangen sei. Hiermit stehen noch zwei weitere Anschauungen in Verbindung, deren Berechtigung fragwürdig ist. Einmal begründet Frl. HERBIG den Mangel einer Walkmühle in Brügge mit der Rücksicht auf die „feinen" Tuche (S. 21), die dort hergestellt seien. Die „feinen Tuche" sind „doch gerade Brügges Stärke" (S. 11, vgl. auch S. 9). Bewiesen wird dies nirgends. Gewiß wird man die Brügger Gewebe gegenüber nichtflandrischen Produkten als Qualitätsware bezeichnen dürfen; innerhalb Flanderns aber wird Brügge mindestens von Gent und Ypern in der Herstellung von „feinen", teuren Tuchen übertroffen (vgl. Brügges Entwicklung, S. 29—31). Frl. HERBIG bemerkt denn auch selbst (S. 34), daß „das berühmteste Brügger Fabrikat" „kein eigentliches Tuch, sondern ein anderer feiner Wollstoff, Saye (Serge)" ist. Wiederum haben wir Grund zur Annahme, daß die Saye vielmehr ein Stoff zweiten Ranges war, der gern zu den weitverbreiteten Brügger cousen, den Strumpfhosen, genommen wurde. Wir werden noch darauf zurückkommen, warum in den historischen Darstellungen sich fast ausnahmslos die Vorstellung von „feiner" Ware an die flandrischen Tuche

heftet, was nicht immer zu Recht geschieht. Schwerwiegender ist der Irrtum, dem Frl. HERBIG sich in bezug auf die Stellung der Walker und Färber hingibt. Während nach ihr (S. 11) die Färber vor 1296 „sozial, wirtschaftlich und politisch ohne Einfluß sind" und auch dann „zahlenmäßig von geringer Bedeutung" bleiben, zeigt uns (S. 20) „das gewöhnliche Bild bei den Walkern" „den Meister in der Werkstatt tätig, den ehrsamen Handwerksmeister, unterstützt von einem Knapen und einem Lehrling". Bei „einer Anzahl von Walkermeistern" kehrt „eine gewisse Wohlhabenheit" ein (ebd.). So ist „der Walker noch der sozial unabhängigste, weil er auch vermögend ist" (S. 36). Das ist das Gegenteil von dem, was über Färber und Walker der niederländischen Tucherei bekannt war. Derzeit kam ich zu dem Resultat (Brügges Entwicklung, S. 203), daß die Färber im Vergleich mit Webern, Walkern und Scherern „weit weniger zahlreich und besser situiert" seien. Gerade ihre geringere Anzahl und die Wichtigkeit, die man den Manipulationen der Färberei beimessen mußte, wenn man die soliden Farben erzielen wollte, die vielleicht ebensosehr wie die Feinheit des Gewebes für den Preis der Ware bestimmend waren, lassen in dem Färber einen Elitearbeiter des Wollwerks vermuten. So figurieren in Brüssel 1306 die Färbermeister an der Spitze von 36 Gruppen von Gewerbsleuten, die mit den Patriziern Vereinbarungen eingehen (DES MAREZ, vgl. unten, S. 185). Dazu stelle man das, was POSTHUMUS (Geschiedenis, vgl. unten, S. 347 ff.) über die soziale Geltung der Färber Leidens im 15. Jahrhundert sagt, um zu erkennen, daß es sich bei der Färberei um einen der angesehensten Erwerbszweige in einer niederländischen Tuchstadt handelt. Andererseits sind, wie oben angedeutet, die Walker durchweg die ersten, die zu Arbeitsniederlegungen und Sezessionen schreiten. Wie reimt sich das mit der Vorstellung vom „ehrsamen Handwerksmeister"? Auch sind keineswegs die Gesellen an diesen Bewegungen allein beteiligt; in Leiden wenigstens, wo wir über diese Zustände gut unterrichtet sind, gehen mit einer einzigen Ausnahme Meister und Knecht einträchtig zusammen vor. Im Jahre 1498 sind die Leidener Walker noch etwas ärmer als die Weber, und 28% haben überhaupt kein Vermögen! Doch damit können wir wohl die Analyse der Schrift beschließen. Wenn solche Dissertationen, die methodisch nicht auf der Höhe stehen, in die wissenschaftliche Welt hinausgehen, so dürfen wir uns nicht wundern, wenn sie draußen kühl aufgenommen werden. In Belgien hat HENRI DE SAGHER im Februarheft 1910 der Archives belges Frl. HERBIGS Arbeit höflich, aber entschieden, zurückgewiesen.

Die städtische Draperie Flanderns kränkelte seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts, war auch durch alle handelspolitische Protektion der englischen Konkurrenz gegenüber und durch alle sonstigen Maßnahmen nicht zur Gesundung zu bringen. Im 16. Jahrhundert waren in den Hauptzentren wie Gent und Ypern nur noch geringe Reste der einstigen Größe übrig, welche die Städte durch zähes Festhalten an den überkommenen Privilegien zu konservieren suchten. Gleichzeitig erlebte aber der äußerste Westen Flanderns einen Aufschwung der Weberei des platten Landes. In Bergen, Hondschooten und

Armentières stellte die kapitalistisch geleitete „Neue Tucherei" billige und gangbare Stoffe her. Ihr Aufkommen schildert PIRENNES Aufsatz Une crise industrielle au 16e siècle (La draperie urbaine et la „nouvelle draperie" en Flandre), Bull. de l'Acad. de Belgique, Classe des Lettres 1905, S. 489 ff. Auch hier besteht Fühlung mit der politischen Geschichte; denn die ketzerischen Industriearbeiter jener westflandrischen Orte stellen nach PIRENNE das Hauptkontingent zu den Bilderstürmern des „Wunderjahres" 1566. Wer sich noch über die gewerblichen Verhältnisse Flanderns in den jüngeren Jahrhunderten zu unterrichten wünscht, findet eine gute Einführung bei Raoul Blanchard, La Flandre, étude géographique de la Plaine flamande en France, Belgique et Hollande, Paris 1906, S. 370 ff.

Ein eigenartiges Vorspiel zur flandrischen Gewerbegeschichte bietet die Kontroverse über die „friesischen Tuche". Es ist „ein kleines wirtschaftsgeschichtliches Problem der Karolingerzeit", wie es PIRENNE genannt hat; doch hat dies kleine Problem eine unverhältnismäßig große Anzahl von Federn in Bewegung gesetzt. Der Grund liegt erstens in dem zunehmenden Interesse für wirtschaftsgeschichtliche Dinge, das sich ziemlich allgemein geltend macht. Sodann zieht die ökonomische Vergangenheit der Niederlande im besonderen die Forschung an, weil dort eine Reihe von interessanten wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragen vorhanden sind, die bisher eine zureichende wissenschaftliche Behandlung nicht erfahren haben. Endlich reizt das Thema von den „friesischen Tuchen" durch die Ansprüche, die es an Methode und Belesenheit stellt, und durch die weiten Ausblicke in das Wirtschaftsleben des früheren Mittelalters, die es eröffnet. Es handelt sich um die Herkunft der im 9. Jahrhundert wiederholt genannten pallia fresonica. Sind sie auf friesischem, hier gleichbedeutend mit nordniederländischem Gebiet hergestellt oder haben sie ihren Namen von den friesischen Händlern, die sie im weiten Bereich des Frankenreichs vertrieben? Die Leipziger Dissertation (1898) von C. J. KLUMKER, Der friesische Tuchhandel zur Zeit Karls des Großen und sein Verhältnis zur Weberei jener Zeit, abgedruckt im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden XIII, behandelte ausführlich die Frage. Der Verfasser leugnet den friesischen Ursprung der Tuche und sucht ihre Heimat in England. Die positive Behauptung geht im Grunde auf die irrige, in der historischen Literatur aber verbreitete Anschauung zurück, welche bedeutende Tuchmacherei in England bereits für das frühe Mittelalter annimmt, während sie in Wahrheit erst ein Produkt des 14. Jahrhunderts ist. Mein Aufsatz, Die Herkunft der friesischen Gewebe, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1906, S. 309 ff., suchte KLUMKER in diesem Punkte zu widerlegen, und bisher ist die Hypothese vom englischen Ursprung auch nicht wieder aufgenommen worden. Gleichzeitig mit KLUMKER hatte sich PIRENNE, Geschichte Belgiens I, S. 35, vgl. jetzt die dritte Auflage der französischen Ausgabe (1909), S. 34, zur Sache geäußert und die Herstellung der Tuche für Flandern in Anspruch genommen, wobei er auch ALOYS SCHULTES Zustimmung gefunden hatte (Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und

Italien I, S. 79 Anm. 3). In dem erwähnten Aufsatz folgte ich ihnen und suchte den Beweis für die flandrische Herkunft näher zu begründen und die These weiter auszubauen. ERICH KOBER, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes, Berlin und Leipzig 1908, S. 49, schloß sich meiner Auffassung an, ohne freilich näher auf die Frage einzugehen. Auf der flandrischen Seite begründete PIRENNE, Draps de Frise ou draps de Flandre?, in dieser Zeitschrift, 1909, 2. Heft, S. 308 ff., seine alte Auffassung näher, nicht ohne neue Quellenstellen zum Beleg beizubringen. In Holland hatten sich inzwischen H. A. POELMAN, Geschiedenis van den handel van Noord-Nederland gedurende het merovingische en karolingische tijdperk, Amsterdam 1908, S. 130—136 und POSTHUMUS, Geschiedenis (s. unten) S. 1—4 zur Sache geäußert. POELMAN tritt für nordniederländische Herkunft der Gewebe ein, vermag aber das Problem nicht zu fördern, was auch H. WILKENS in seiner Rezension des POELMANschen Buchs in den Hansischen Geschichtsblättern, Jahrgang 1909, S. 295, konstatiert. POSTHUMUS weist darauf hin, daß es nicht ausgemacht sei, ob die pallia, welche die Klöster Fulda und Werden von ihren friesischen Gütern erhalten und die unter den Beweisstücken für friesische Herkunft voranstehen, aus Wolle oder Leinen waren; gelangt aber nicht zu einem eigenen abschließenden Urteil. Während beide meinen Aufsatz in den Hansischen Geschichtsblättern nicht berücksichtigen, polemisiert HANS WILKENS, Zur Geschichte des niederländischen Handels im Mittelalter, in derselben Zeitschrift Jahrgang 1908, S. 327 ff. ausführlich dagegen. „Ein unbefangener Beurteiler", meint er S. 329, „wird als Verfertiger dieser Tuche niemand anders betrachten als die Friesen selbst"; für Flandern vermißt er „ausreichende Nachrichten über bedeutendere Tuchweberei in karolingischer Zeit" (S. 331) und stellt noch einmal zusammen, was wir über Schafzucht und Weberei in Friesland wissen. Die Stellen der altfranzösischen Dichter — mantelet cher, que tessurent Frisons und ähnliche — besagen nun allerdings gar nichts; es ist Geographie romanischer Poeten, die in allem, was irgendwoher von der Nordseeküste kommt, etwas „Friesisches" sehen. Analoge Anschauungen, die alle auf mangelhaften Kenntnissen der geographischen Verhältnisse der Niederlande beruhen, ließen sich unschwer in Menge anführen. Was ferner aus der klösterlichen Überlieferung bekannt ist, beweist, daß auch bei den Friesen einheimische Wolle zu Geweben verarbeitet wurde, nicht aber die Herstellung besserer, im ganzen Frankenreich getragener Mäntel. Wer für die Friesen als Produzenten eintritt, ist außerstande, anzugeben, von wannen das Gewerbe kommt und wohin es geht. Es gibt keine Nachrichten aus der römischen Kaiserzeit, an die man anknüpfen könnte, und die städtische Tucherei nimmt in den nördlichen Provinzen an Bedeutung erst im 14. Jahrhundert zu. Man muß also, um das Verschwinden der „friesischen" Weberei vom 10.—14. Jahrhundert zu erklären, mit dem Rückgang der friesischen Weberei seit Ende des 9. Jahrhunderts rechnen (WILKENS S. 336). Jegliche Kontinuität wäre damit ausgeschlossen. Gerade sie ist aber bei einem Gewerbe wie die Tuchmacherei, die durch die nötigen technischen Traditionen und Erfahrungen im Weben, Färben und

Appretieren, sowie durch den Bezug des Rohstoffs auf Menschenalter hindurch an die Scholle gebunden war, eine theoretische Forderung von Wichtigkeit. Die flandrische Hypothese entspricht ihr weit besser als die friesische. Sie kann einmal anknüpfen an der gallorömischen Technik der Kaiserzeit, und zweitens klafft keine Lücke von einigen Jahrhunderten, so dünn auch der Faden der Überlieferung ist. Nur ist mit Nachdruck zu betonen, daß wir „Flandrer" die Heimat der Tuche nicht in den heutigen Provinzen West- und Ostflandern suchen, sondern im Lande der Moriner und Atrebaten südwestlich davon. Ob man diese römischen Bezeichnungen anwenden, ob man in mittelalterlicher Weise die alten Kulturstätten von Arras und St. Omer als „flandrisch" bezeichnen will, weil sie zum regnum Baldewini gehörten, oder ob man mit modernem Ausdruck von nordfranzösischen Gebieten spricht, tut nichts zur Sache. Das Wesentliche ist, daß wir hier am ehesten auf römische Traditionen rechnen können, daß der bei Arras angebaute Krapp die Färbekunst, die in Deutschland später vom Begriff eines Flandrers nicht zu trennen war, fördern mußte und daß endlich in diesen Gegenden die Blüte der flandrischen Tucherei des Hochmittelalters am frühesten erkennbar wird. Wenn die auf D. Schäfer zurückgehende Lesart Frisonibus atque Morinis bei Ermoldus Nigellus, MG. Poet. Lat. II, S. 83 v. 115—124, richtig ist — und dem farblosen marinis ist sie immer vorzuziehen —, dann haben wir auch den morinisch-flandrischen Händler der Karolingerzeit, den die „friesische" Auffassung vermißt. Zudem ist der Einwand, weshalb man denn nicht von flandrischen Tuchen spräche, hinreichend entkräftet durch den Hinweis, daß jene Gaue von Térouanne und Arras erst im 10. Jahrhundert von den Grafen des flandrischen Gaues erworben und zu Flandern geschlagen wurden. So werden wir sagen dürfen, daß die „friesische" Auffassung die Bezeichnung der Stoffe als pallia fresonica für sich hat, während ungefähr alle sonstigen Momente für die morinisch-flandrische Hypothese sprechen.

Im Zusammenhang mit der älteren Geschichte der flandrischen Tucherei stehen auch die Verse des Conflictus ovis et lini, jenes Gedichts, das Keutgen, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1901, dem Hermann von Reichenau († 1054) zuschreiben möchte. Soweit Keutgens Untersuchung Weberei und Handel der Flandrer berührt, hat sich Hermann Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert, Berlin und Leipzig 1910, S. 220—224, ausführlich dazu geäußert.

Wir werfen noch einen kurzen Blick auf das zweite Hauptland des Südens, auf das Herzogtum Brabant. Die Einleitung zum 1. Bande des Recueil (S. XI) hat es als notwendig bezeichnet, die brabantische Tuchmacherei innerhalb der Veröffentlichung nicht zu berücksichtigen, da die Wirtschaftsgeschichte Brabants und Flanderns ebenso wie ihre politische Entwicklung getrennte Wege wandeln. Wenn auch die flandrische Gewerbegeschichte bewegter und anziehender erscheint, weil sie die sozialen und politischen Phänomene mehr herausarbeitet, so ist doch auch die etwas jüngere Draperie des Herzogtums von Wichtigkeit. Die Deutschen haben sich viel mit dem Vertrieb bra-

brabantischer Stoffe befaßt; am vollständigsten zählt sie wohl die 1457 erneuerte Ordonnanz über den Brügger Stapel von 1442 auf (Hans. UB. VIII, Nr. 630, vgl. auch die Übereinkunft mit Herzogenbusch ebd. IX Nr. 260). Zur Orientierung über die Tucherei einer der brabantischen Hauptstädte leistet gute Dienste G. des MAREZ, L'Organisation du Travail à Bruxelles au 15e siècle, Mém. couronnés et autres Mém. publ. par. l'Académie roy. de Belgique, Brüssel 1904. Zwar befaßt sich der Verfasser mit allen Gewerben; aber die Wichtigkeit des Wollwerks führt von selbst dazu, daß es vorangestellt wird. Längere einleitende Darlegungen führen die Untersuchung an das 15. Jahrhundert heran.

Waren die brabantischen Städte nicht so früh auf dem Plan wie die flandrischen, so gilt ein Gleiches von den nordniederländischen. An den ältesten städtischen Mittelpunkten im Machtbereich der holländischen Grafen beginnen im 13. Jahrhundert die Urkunden von Dingen, die das Wollwerk angehen, zu reden. Doch in Dordrecht, Middelburg und Harlem stehen Tuchhandel und Wandschnitt, weniger aber das Tuchgewerbe selbst an leitender Stelle. Auch im overijsselschen Deventer ist es nicht anders. Erst im 14. Jahrhundert hört man aus holländischen Städten mehr von Weberei, die gleich der flandrischen für den Export arbeitet. So taucht 1326—27 in Delft der erste Tucher auf, den man für Holland namhaft machen kann. In Leiden, das die unbestrittene Führung unter den holländischen Tuchorten Amsterdam, Schiedam, Haag, Narden und anderen Städten übernahm, läßt sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Tuchbereitung erkennen, die als Hausindustrie mit kapitalistischem Einschlag organisiert ist. Seit etwa 1395 nimmt man in Leiden englische Wolle in Gebrauch, und dies erstklassige Rohmaterial wird die Voraussetzung für die Blütezeit des Leidener Wollwerks, die von 1450—80 andauert, um seither einer langwierigen Depression Platz zu machen. Die handelspolitische Seite der Leidener Tucherei war aus Anlaß ihrer Beziehungen zur Hansegeschichte von v. d. ROPP, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1892, S. 173 und von WALTHER STEIN, Hans. UB. IX, S. 294, berührt worden; aber die innere Geschichte des Gewerbes hat erst durch die Arbeiten von N. W. POSTHUMUS ihr Fundament erhalten. In seiner Geschiedenis van de Leidsche Lakenindustrie I, De Middeleeuwen (14. tot 16. eeuw), Haag 1908, bemüht er sich mit Erfolg um Klarstellung des gesamten Entwicklungsganges. Wohltuend berührt die eingehende Kenntnis der Technik, die, wenn ich recht unterrichtet bin, der Verfasser sich durch praktische Arbeit in einer Leidener Tuchfabrik erwarb. Anziehend sind die Darlegungen zur Sozialgeschichte, die sich für das Ende des 15. Jahrhunderts (1498) auf eine ausführliche Berufs- und Vermögensstatistik gründen. Dagegen hätten im handelsgeschichtlichen Abschnitt des Buchs die Beziehungen zur Hanse wohl noch schärfer und klarer gefaßt werden können. Seither übertrug die Historische Kommission der Niederlande Mr. POSTHUMUS die Herausgabe der Quellen zur Geschichte der Leidener Gewebeindustrie. 1910 ließ er den ersten Band der Bronnen tot de Geschiedenis van de Leidsche Textielnijverheid, Rijks Geschiedkundige Publicatiën 8, erscheinen, der das archivalische Material für Aufkommen und Blütezeit

1333—1480 vorlegt. Der zweite Teil, der schon 1911 nachfolgte, hat den Niedergang bis 1573 zu veranschaulichen, während 3—4 weitere Bände den Geschicken der „Neuen Draperie“ bis 1795 gewidmet sein werden. Wenn der Recueil die ganze Landschaft Flandern behandelt, so beschränkt sich die holländische Publikation auf die Gewerbegeschichte einer einzigen Stadt. Man kann sich dabei in Holland auf die exzeptionelle Stellung Leidens berufen, das sich unter den holländischen Städten zur Tuchstadt ersten Ranges entwickelte. Indem POSTHUMUS auch über das Mittelalter hinübergreift, wird er sich auch um die jüngere Gewerbegeschichte Hollands ein Verdienst erwerben, die, soweit ich sehe, gleichfalls einer Revision bedarf. Übrigens geht er in der Einleitung zu seiner „Geschiedenis“ auch die Nachrichten über die Weberei in den übrigen nordniederländischen Städten durch. Wenn er dabei die Grenzen des heutigen Königreichs der Niederlande zugrunde legt — nur das früher flandrische Ardenburg bleibt mit Recht unberücksichtigt — und somit auch die Weberei der nordbrabantischen Städte Herzogenbusch, Breda, Bergen-op-Zoom und anderer Orte bespricht, so hat dies in diesem Zusammenhang weiter nichts auf sich. An sich aber ist in den Fragen der Abgrenzung zwischen Nord und Süd unbedingt an der historischen Zusammengehörigkeit der Landesteile festzuhalten. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß für eine Veröffentlichung über brabantischen Gewerbefleiß nicht die heutige holländisch-belgische Grenze, sondern der Umfang des alten Herzogtums allein entscheidend sein dürfte. Städte wie Herzogenbusch und Bergen-op-Zoom müßten somit zu Brüssel und Löwen gestellt werden. Sie dürften vom belgischen Brabant noch weniger getrennt werden als Arras und St. Omer von den flandrischen Tuchstädten des Recueil. — Einige Ähnlichkeit mit dem wirtschaftlichen Charakter Leidens weist die Nachbarstadt Harlem auf. Nur stand hier, wie in der Information von 1514 zusammenfassend bemerkt wird, die Brauerei an erster Stelle, und neben die Draperie traten noch der Handel in Leinentüchern und der Schiffbau. Unsere Kenntnis von der Harlemer Draperie ist neuerdings von rechtshistorischer Seite erweitert worden. In den Rechtsbronnen der Stad Haarlem, Oud-Vaderlandsche Rechtsbronnen 2e reeks XIII, Haag 1911, bringt J. HUIZINGA einige Verordnungen (1390—1527) zum Abdruck, die auf das Wollwerk Bezug nehmen. Wir heben den Versuch der Stadt hervor, 1513 durch Einführung einer „groben“ Draperie dem stagnierenden Erwerbsleben aufzuhelfen (Nr. 49). Es sind die Bestrebungen, die in den Niederlanden zur „neuen Draperie“ hinüberleiten. Unter dem Druck der englischen Konkurrenz, die das Rohmaterial, die englische Wolle, den Niederlanden verteuert, verzichtet man auf die Herstellung von Qualitätsstoffen und versucht sich in billiger, gangbarer Ware. Der Herausgeber hat in beachtenswerter Weise die Keuren der Tuchstädte auf ihre Verwandtschaft hin untersucht (Einl. S. LXVI ff.). Er stellt fest, daß das geldersche Harderwijk sich an Amsterdam anlehnte, während Harlem Bestimmungen Leidens übernahm. Da Amsterdam wahrscheinlich von Harlem entlehnte, so ist d[illegible] geschlossen. Wir haben oben auf Brügges Versuch, sich b[illegible] Städten Flan-

derns Rat zu holen, hingewiesen; für Nordniederland war der Nachweis eines Zusammenhangs zwischen den Ordnungen der einzelnen Städte noch nicht erbracht worden. Verwunderlich ist das Vorgehen der Städte nicht. Denn der Zug, sich an das Bestehende, Anerkannte und Erprobte anzulehnen, ist stark bei der mittelalterlichen Stadt. Wie sollten Stadtrat und Sekretär ohne weiteres lange Verordnungen mit technischen Vorschriften für ein kompliziertes Gewerbe redigieren können? So besteht die Gewohnheit, bei guten Nachbarn um Informationen zu bitten, fort, solange die Städte für das Wollwerk als Angelegenheit der gesamten Stadt eintreten. Eine andere Frage war, ob Auskunft und Unterstützung bereitwillig gewährt wurden. Im Stadtarchiv Deventers beruhen zwei Schreiben Wesels über das Ansinnen Deventers (1584), von Wesel eine Abschrift der Ordinanz über die Wolltuchfärberei nebst drei Mustern von grobem und von englischem Tuch zu erhalten. Wesel, das anfänglich ausweichend geantwortet hatte, erklärt zwar, daß vor etlichen Jahren ihm eine Bitte um gleiche Mitteilungen von namhaften Städten abgeschlagen sei, daß es aber doch Deventers Verlangen nachkommen wolle. In der Tat findet sich an gleicher Stelle in Deventers Archiv der betreffende Ratserlaß Wesels von 1571 Mai 22 in Abschrift: Ja, es sind vier Proben erhalten, die möglicherweise die in den Schreiben berührten drei Tuchsorten vertreten; es ist ein minderwertiges Blau auf gröberem Tuch, eine dunklere Sorte der gleichen Farbe und endlich 1—2 Proben auf feinerem Stoff. Wer diese Tuchstückchen in der Hand gehabt und sich von der ganz verschiedenen Qualität von Farbe und Stoff überzeugt hat, begreift, weshalb man auf die Unterschiede der Wolltuche und ihrer Färbung ein solches Gewicht legte.

Es ist zur Genüge bekannt, welch wichtiges Kapitel das Textilgewerbe in der Geschichte des arbeitenden Menschen ausmacht. Die Dokumente, die in den besprochenen Publikationen niedergelegt sind, berühren „Technik, Lohn, gewerbliche Rechtsprechung, Genossenschaftsleben der Gewerbsleute, ihre Beziehungen zu den öffentlichen oder kommunalen Gewalten oder zu fremden Produzenten“ (Recueil I, S. XIV), und diese Aufzählung könnte noch fortgesetzt werden. Hier soll nur noch kurz auf die Bedeutung der niederländischen Tucherei außerhalb ihrer Heimat hingewiesen werden. In dieser oder jener Form sind gewerbliche Anregungen von ihr ausgegangen. Am bekanntesten ist wohl die befruchtende Einwirkung emigrierender vlämischer Weber auf die englische Tuchmacherei unter Eduard III. Die Beziehungen zwischen dem deutschen und dem flandrischen Wollwerk sind weit älter und reichen wohl noch ins 12. Jahrhundert zurück. Erich Kober hat dem Einfluß der flandrischen Wollweberei auf die Entstehung des deutschen Wollhandwerks ein Kapitel seiner oben genannten Abhandlung gewidmet. Er vermag „von einer unmittelbaren Einwirkung der flandrischen Weberei durch Verpflanzung flandrischer Tuchmacher nach deutschen Städten in älterer Zeit nichts zu bemerken“. Die negative Fassung seiner Ausführungen befriedigt nicht ganz. Auf jeden Fall standen die Vlamen in Städten wie Wien, Hameln und Fritzlar mit dem Wollwerk in enger Verbindung. In Wien waren es

Färber (1208), und für Hameln macht KOBER selbst (S. 54) ein Gleiches wahrscheinlich. Für das koloniale Deutschland nimmt KOBER dagegen einen stärkeren Anteil der Niederländer an der Entwicklung der Tuchmacherei an. Allerdings will er auch hier wieder wenig „von einer direkten Verpflanzung niederländischer Handwerker in die neugegründeten Städte des Ostens" wissen; er glaubt vielmehr, daß erst auf dem Neuland aus dem flandrischen Ackerbauer ein Weber wurde. Ob er damit recht hat, ist zweifelhaft. Die Argumente allgemeiner Art, wonach der niederländische Landbauer wegen Landmangel auswanderte, während der Handwerker in den flandrischen Städten Nahrung fand, stützen die Hypothese nicht genügend. Ich möchte vielmehr annehmen, daß die kolonisierenden Gewalten des 12. Jahrhunderts eben deshalb Flandrer in ihre Städte ziehen, weil sie bei ihnen eine besondere Kenntnis des Wollwerks voraussetzen. Wenn Heinrich der Löwe im Hagen Braunschweig Vlamen ansetzt oder das Moritzstift in Hildesheim sie in der Dammstadt Hildesheim ansiedelt, so geschieht das doch wohl, weil sie als Tuchmacher oder Färber im Wollwerk tätig sein sollen.

Während hier die flandrisch-deutschen Beziehungen in den Rahmen des großen kolonisatorischen Werks hineingehören, bringt im Westen der Nachbarverkehr Berührungspunkte mit sich. Unter den deutschen Landschaften ist in der Ausbildung des Tuchgewerbes der Niederrhein den Niederlanden noch am nächsten gekommen. Die klevischen Städte, deren gewerbliche Entwicklung LIESEGANG, Niederrheinisches Städtewesen, Breslau 1897, beschrieben hat, stehen dem angrenzenden Geldern wohl am nächsten. Bemerkenswert ist, wie ein großes handelspolitisches Ereignis, die hansische Sperre gegen Flandern (1451—56), sowohl auf die Leidener Tucherei wie auf die westdeutsche Lakenbereitung ermutigend und förderlich einwirkt. Dabei wird auch ein Fall von Verpflanzung von Webern bekannt: 1452 werden aus Narden bei Amsterdam, dessen billige Tuche im Osten großen Absatz fanden, drei Weber nach Duisburg berufen (vgl. die Zusammenstellung der einschlägigen Nachrichten von WALTHER STEIN im Hans. UB. VIII, Bemerkung zu Nr. 151; Nr. 260 und Anm. 1). Hierher gehören auch die beiden Holländer in Hamburg, qui pretendebant certam hic facere adaptionem et formationem novorum pannorum, in den Hamburger Kämmereirechnungen 1471—76, und Göttingens Versuch (1476), durch Wandmacher aus Deventer die Tucherei zu beleben (vgl. v. d. ROPP, Hans. Geschichtsbl. Jahrgang 1892 S. 174—176). Gemeinsam ist diesen Bestrebungen, daß die deutschen Städte jedesmal ihre Aufmerksamkeit nach den Niederlanden richten, wenn sie ihrem Wollwerk aufhelfen wollen.

Noch eine andere Frage drängt sich auf, wenn man niederländisches und deutsches Textilwesen vergleicht. Hat man sich mit flandrischer Gewerbegeschichte abgegeben und nimmt dann Nachrichten über norddeutsche Zustände vor, so frappiert nichts mehr als die Tatsache, daß sich hier die Wandschneider überall breitmachen, während sie in den flandrischen Tuchstädten eine bescheidene Rolle spielen. Ich stellte dies für Brügge fest (Brügges Entwicklung, S. 200). Das

Marez, der an den bekannten Aufsatz v. Belows über Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. F. Bd. 20 anknüpft, kommt für Brüssel (S. 329) zum Resultat, daß während der Glanzzeit der exportierenden Brüsseler Tucherei im 14. Jahrhundert man auf den durch die Wandschneider vertretenen Detailverkauf nicht weiter Gewicht legt und daß erst im 15. Jahrhundert, als der Absatz draußen stockt und der lokale Markt in den Mittelpunkt rückt, auch die Wandschneider ihr Haupt erheben. Stellen wir neben die flandrische und die brabantische Stadt noch das holländische Leiden, so erfahren wir durch Posthumus, Geschiedenis S. 264—267, daß sie sich während des 15. Jahrhunderts mehr und mehr auf den Kleinverkauf von Leidener und fremdem Tuch in Leiden selbst beschränkten, nachdem sie zuvor gelegentlich auf fremde Märkte gezogen waren. Sie bringen es aber nicht zu einem Monopol des Wandschnitts, und ihre Rolle ist wenig bedeutend. Wir dürfen das Resultat aus diesen drei Tuchereizentren wohl unbedenklich verallgemeinern und es dahin formulieren, daß den Wandschneidern eine Stellung zweiten oder dritten Ranges zukommt, solange in einer Stadt die Tucherei vorwiegt und im Schwunge ist. Als die Leidener Draperie im 14. Jahrhundert aufkam und als die Brüsseler Tucherei im folgenden Säkulum zurückging, betätigten sich die Wandschneider. Während der Blütezeit ist es hier wie dort still von ihnen. Eine bedeutende Draperie am Platze unter Leitung der Tucher läßt die Wandschneider nicht aufkommen. Sobald dagegen der Bedarf an besseren Stoffen durch Einkauf in der Ferne gedeckt wird, tritt auch das „großhändlerische" Moment, der Einkauf über See und Sand, im Berufsleben der Wandschneider stärker hervor. So ist es nicht nur in Norddeutschland, sondern auch auf niederländischem Boden. Im 13. Jahrhundert, als in Nordniederland noch keine nennenswerte Weberei bestand, prävaliert der Wandschnitt im Handelsleben Dordrechts (1201), Middelburgs (1271) oder Deventers (1249). Daß es den Wandschneidern genau wie in Norddeutschland auch nicht an sozialem Ansehen fehlte, beweist der Egbertus panicida, der 1291 und 1294 unter den Schöffen Nimwegens fungiert (vgl. van Schevichaven in Bijdragen en Mededeelingen der Vereeniging „Gelre" XIII, 1910, S. 94). Damals hatte auch in Geldern die Tucherzeugung nicht viel auf sich. In Flandern selbst tauchen in Grammont (Geraerdsbergen) zu 1397—98 (Recueil II, S. 653) einmal 17 lakensnider auf. Grammont war eine Kleinstadt, und wenn Draperie dort geblüht hatte, so war es damit nach dem stürmischen 14. Jahrhundert vermutlich schon vorbei. So wird auch durch diese Nachricht der Schluß, den die obigen Nachweise nahelegen, nicht umgestoßen: Große Bedeutung der Wandschneider korrespondiert mit geringer Tucherzeugung ihres Wohnorts.

Mit der Erörterung über den Wandschnitt, der wieder mit dem Problem des Groß- und Kleinhandels im Mittelalter zusammenhängt, bewegen wir uns bereits auf handelsgeschichtlichem Boden. Die Tucherei der Niederlande führt Handelsgeschichte und Gewerbegeschichte aufs engste zusammen. Der Bezug der Wolle, der Handel

in Farbstoffen, Pottasche und ähnlichem und endlich der Vertrieb der fertigen Stoffe bilden hochwichtige Bestandteile des mittelalterlichen Handels, die man sich schlechterdings aus seinem Bilde nicht hinwegdenken kann. Was wir über den Kreditkauf und Kollektivverkauf aus Leiden hören, illustriert die Handelstechnik. Das gebräuchliche Rüstzeug der Handelspolitik, der Stapel, kommt in den Institutionen des englischen Wollstapels zu Calais und des hansischen Tuchstapels zu Brügge zur Anwendung. Umgekehrt entnimmt der Historiker des niederländischen Tuchgewerbes den handelsgeschichtlichen Quellen die Überzeugung von Wert und Wichtigkeit seiner Industrie. Weil flandrische Tuche in Nowgorod und Lissabon, in England und Italien gekauft werden, ist der Schluß auf die überragende Bedeutung der flandrischen Weberei im Vergleich zu dem Wollwerk anderer Länder berechtigt. Ja, das Moment des Exports wird zum unterscheidenden Merkmal gegenüber anderen mittelalterlichen Gewerben. Indem sowohl Espinas-Pirenne wie Posthumus Karl Büchers geniale theoretische Konzeption von der Stadtwirtschaft mit ihrem für den lokalen Markt arbeitenden Gewerbfleiß zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtung machen, stellen sie fest, daß die entwickelte niederländische Tucherei nicht in den Rahmen der Stadtwirtschaft gehört, sondern vielmehr von der Ausfuhr lebt. Diese Tatsache des kommerziellen Vertriebs und nicht etwa ein Vorgang aus dem Produktionsprozeß wird entscheidend für den Charakter, den man dem niederländischen Wollwerk beilegt.

Wegen des Bedarfs an fremden Rohstoffen und der Notwendigkeit, Absatzgebiete außerhalb der Niederlande zu finden, steht eine ganze Reihe von Problemen aus der europäischen Handelsgeschichte im Zusammenhang mit der Tucherzeugung Flanderns, Brabants und Hollands. Höchst ungleich ist die gesicherte historische Kenntnis auf diesem weiten Gebiet. Während die Beziehungen zwischen Flandern und Italien und speziell für Florenz und Venedig ihre Pflege fanden, wissen wir noch wenig Details über den Tuchexport nach der Pyrenäenhalbinsel und über die Wollausfuhr aus den baskischen Häfen. Verhältnismäßig oft ist die englische Handelspolitik und ihr Verhältnis zum Kontinent betrachtet worden; aber auch hier sind wir weit entfernt vom abgewogenen Urteil. Wie günstig eine Revision wirken kann, zeigt der Aufsatz von Joseph Hansen, Der englische Staatskredit unter König Eduard III. (1327—1377) und die hansischen Kaufleute, Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1910, S. 323 ff. Es handelt sich um eine Gruppe Kölner und Dortmunder Kapitalisten, die sich an den Wollverschiffungen von England nach Flandern beteiligten, im 14. Jahrhundert von den englischen Königen zu Anleihen herangezogen wurden und zeitweise in die Stellung von Kronbankiers einrückten. Die Tatsache ihrer Geldgeschäfte war bekannt; aber man hatte zu weitgehende Folgerungen daran geknüpft und sie in die überschwänglichen Worte, die man leider immer noch für die Handelsgeschichte angebracht findet, gekleidet. Hansens Verdienst ist es, die übertriebenen Vorstellungen auf ihr richtiges Maß zurückgeführt zu haben. In den äußeren Umrissen steht manches [illegible] nis der westeuropäischen Handelsgeschichte der Forschun[illegible] aber sie ist

noch weit davon entfernt, das Einzelereignis aus seiner Isolierung herausgenommen und ihm seinen gebührenden Platz in der allgemeinen Entwicklung angewiesen zu haben. Man trifft noch auf ganz elementare Fehler. So weiß der Verfasser der jüngsten „Geschichte des niederländischen Handels“ HENDR. C. DIFFERÉE, Amsterdam 1908 (S. 292 bis 293) nichts von dem Unterschied zwischen Merchant Adventurers und Staplers, scheint letztere sogar nicht zu kennen! Selbst in einem so unzulänglichen Buch hätte man einen solchen Irrtum nicht erwartet.

Wenn man das Material über die niederländisch-deutschen Handelsbeziehungen in seltener Vollständigkeit beisammen findet, so ist es ein Verdienst des Hansischen Geschichtsvereins und seiner großen Publikationen, der Hanserezesse und des Hansischen Urkundenbuchs. Doch hat hier die Verarbeitung der Stoffmassen mit der Veröffentlichung der Quellen nicht Schritt gehalten. Wir werden schärfer hinsehen und mehr differenzieren müssen. In den Darstellungen ist zum Beispiel durchweg von „feinen“ flandrischen Tuchen die Rede. Wir sind die letzten, die dem flandrischen Tuchgewerbe die Qualitätsstoffe abstreiten. Aber gerade bei dem spezifisch hansischen, lukrativen russisch-flandrischen Zwischenhandel handelte es sich weniger um „feine“, als um gangbare und billige Ware. Dafür spricht, daß die Hansen diese Stoffe in kleinen Orten Flanderns aufkaufen, die ihre Tucherei nur mit Mühe gegen die Eifersucht der größeren Nachbarstädte über Wasser halten. So stand Poperingen zu Ypern, so Dendermonde zu Gent. Die Luxusstoffe gehen aber nicht von den kleinen, sondern von den großen Städten aus, wo die Traditionen besser ausgebildet und bewahrt werden und wo die schärfere Kontrolle auf genaue Einhaltung der gewerbepolizeilichen Vorschriften einwirkt. Und waren die Russen pekuniär in der Lage, „feine“ Tuche einzuhandeln? Verkauft man nicht auch heute an halbzivilisierte Völker wohlfeile, möglichst bunte Zeuge? Was wir von den Stoffen aus St. Omer, Poperingen und Tourcoing wissen, macht ganz den Eindruck, als ob es sich um farbige Laken handelte, die für die Russen immer noch gut genug waren. Wenn man dazu neigt, jedes in den mittelalterlichen Quellen genannte Stück Zeug fremder Herkunft sogleich für „feine“ Ware zu halten, so stammt diese Vorstellung aus der Zeit, als die Handelsgeschichte um urkundliche Nachrichten verlegen war und bei der Literatur des Mittelalters Quellenstellen borgen mußte. Der ritterliche Dichter muß seine höfischen Helden begreiflicherweise auch mit glänzender Garderobe ausstatten und gern führt er dafür Genter Tuch an. Gewiß wollen wir diese Zeugnisse in ihrem Wert nicht herabdrücken. Aber wir müssen vor Verallgemeinerungen warnen, die sich auf Grund dieser Bemerkungen einschleichen. Da von Qualität der niederländischen Gewebe die Rede ist, so mag hier auf die Ansicht, die TRÖLTSCH, Die Calwer Zeughandlungskompagnie und ihre Arbeiter, Jena 1897, S. 2 entwickelt, hingewiesen werden. Er meint, „daß die außerordentliche Blüte des flandrischen und nordfranzösischen Tuchergewerbes im 13. und 14., des brabantischen und niederländischen in den folgenden Jahrhunderten nicht sowohl auf der eigentlichen Tuchmacherei, als auf der Verfertigung glatter, leichter Zeuge beruht. Schon der hohe

Stand der Färberei in diesen Ländern, die von dort stammende Verwendung von doppelten sog. ‚welschen' Kämmen bei der Wollbereitung und von Pressen bei der Appretur, die bei den ‚Tuchen' nur eine untergeordnete Rolle spielen, machen dies im hohen Grade wahrscheinlich". Soviel ich sehe, ist man dieser Anregung nicht weiter nachgegangen. Es sei dahingestellt, ob und inwieweit TRÖLTSCH recht hat; bedenklich ist nur, daß er unter Zeugen „glatte, schmale, wenig oder gar nicht gewalkte Gewebe aus langhaariger Wolle" versteht. Das geringe Walken würde sich mit den Nachrichten von der Bedeutung der Walker bei der niederländischen Tucherei im allgemeinen nur schlecht vereinigen.

Auch der Fremdhandel auf deutschem Boden steht unter dem Zeichen des Tuchimports vom Westen. Ob man die Flandrer des 12. und 13. Jahrhunderts — um von den Friesen einmal abzusehen — betrachtet oder die Holländer des 15. und die Engländer des 16. Säkulums, die ihre Waren in Deutschland vertreiben, ins Auge faßt, immer haben sie einen bedeutenden Rückhalt an der Tucherei des eigenen Landes. Erst neuerdings geht man daran, diesen Verhältnissen näher nachzuspüren. Ich hatte die Belege für den flandrischen Aktivhandel nach Deutschland im 12. und 13. Jahrhundert zusammengestellt (Brügges Entwicklung S. 79 ff.); BÄCHTOLD hat in seiner oben angeführten Geschichte des norddeutschen Handels mir für das Rheingebiet im wesentlichen zugestimmt, will aber die Flandrer an Weser und Elbe nicht vor 1238 auftauchen sehen (S. 202). Die Frage bedarf noch näherer Untersuchung, und speziell seine Auslegung des Hildesheimer Nekrologs hat mich nicht überzeugt. Wie man sich aber auch im einzelnen entscheiden mag, so wird man doch diesen flandrischen Handelszügen ihre große Bedeutung als Vorläufer für das erwachende deutsche Handelsleben nicht aberkennen. Von den Tuchkarawanen der Flandrer gehen die Anregungen aus, welche die Deutschen veranlassen, nun auch ihrerseits zum Tucheinkauf nach Flandern zu ziehen. Das ältere Handelsvolk wirkt vorbildlich und führt Flandern dem ökonomischen Bewußtsein der Norddeutschen näher. Ganz anders der Hanse und Holländer des 15. Jahrhunderts. Diesmal sind die Deutschen die beati possidentes und die Holländer diejenigen, welche sich den weiten Bereich des baltischen Handels erst noch erobern wollen. Die Schiffahrt spielt eine große, vielleicht die größte Rolle; aber in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und vornehmlich um 1470 machen die Leidener Tuchkaufleute den Hansen das Leben besonders schwer. Bisher sind die Details des großen hansisch-holländischen Kampfes noch nicht in voller Schärfe erfaßt. Die einzige Spezialarbeit über „Die Hanse und Holland", eine Marburger Dissertation (1907) von KURT STAHR, vermag wohl den äußeren Verlauf der handelspolitischen Zusammenstöße, nicht aber die treibenden wirtschaftlichen Kräfte und ihre Bedeutung richtig zu schildern. Mehr ist über die späteren englisch-hansischen Konflikte geschrieben; aber wiederum fragte man mehr nach der Handelspolitik, also nach dem, was mit dem Handel geschehen sollte, als nach seinen tatsächlichen Zuständen. Die Position des deutschen Kaufmanns wird dabei meistens

unterschätzt. So möchte ich hier das Wort des Gouverneurs der Merchant Adventurers HOFER HOADDESDON anführen (1602), der 1544 auf einer Reise von Danzig durch alle Seestädte — Stade und Emden ausgenommen — keine Engländer, sondern nur die Stalhofleute beim Handel und Tuchverkauf antraf (MAUD SELLERS, The Acts and Ordinances of the Eastland Company, London 1906, S. X). Gerade in jenen Konflikten mit Holländern und Engländern wird es recht deutlich, daß der jahrhundertelang betriebene Tuchimport für die deutsche Gesamtwirtschaft kein Gewinn war. Man hatte ja in Norddeutschland die rheinische und ostersche Wolle, die vornehmlich die Braunschweiger in Mengen nach den Niederlanden ausführten; aber den Grundstock für ein starkes, dem fremden Import gleichwertiges Wollgewerbe im eigenen Lande hat die allerdings qualitativ nie ganz hervorragende deutsche Wolle nicht abgegeben[1]). Der Handel mit fremden Stoffen drückte zu stark auf das heimische Gewerbe und hat so zu der wirtschaftlichen Verkümmerung Deutschlands im 17. Jahrhundert beigetragen.

Es sind der Dinge viele, vielleicht zu viele, die auf den letzten Seiten berührt wurden. Aber gerade die bunte Menge der Probleme zeigt, wie die Geschichte der niederländischen Tucherei mit tausend Fäden mit der gesamten Entwicklung des europäischen Gewerbe- und Handelslebens verknüpft ist. Ist dieser Eindruck gewonnen, so haben diese Zeilen ihren Zweck erreicht.

---

1) Auch die überraschende, von HANS NIRRNHEIM, Das hamburgische Pfundzollbuch von 1369, Hamburg 1910, ermittelte Tatsache einer bedeutenden, zumeist von Braunschweiger Kaufleuten über Hamburg betriebenen Tuchausfuhr (1369) wird das Gesamtresultat nicht umstoßen. Sollte es sich nicht um Stoffe minderer Qualität, etwa der „weißen" Braunschweiger Tuche handeln? Eine Spezialuntersuchung über die Braunschweiger Handels- und Gewerbeverhältnisse wäre wohl am Platze. — Hier sei auch der anziehenden Studie von FRANZ BASTIAN, Regensburgs Handelsbeziehungen zu Frankreich, Festgabe für HERMANN GRAUERT, Freiburg i. Br. 1910, S. 91 ff., gedacht. Der Verfasser weist nach, daß die im 12. Jahrhundert in Verbindung mit Regensburg genannten feinen Stoffe nicht Gegenstände des Regensburger Gewerbfleißes, sondern des dortigen Handels sind. Für das spätere Mittelalter ist in erster Linie Tournai Bezugsquelle von Tuchen für den deutschen Südosten. Der Interpretation der S. 104, Anm. 1 abgedruckten Urkunde kann ich nicht beistimmen. Die villa Tornacensis und die villa Insulensis, die im Rechtsstreit miteinander liegen sind nicht zwei, durch die Schelde getrennte Stadtteile Tournais, sondern Tournai und Lille (Ryssel). Warum die gezwungene, geschraubte Erklärung an Stelle des Naheliegenden setzen?

Literatur.

Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte, herausgegeben von EUGEN SCHNEIDER. Stuttgart, Kohlhammer, 1911 (= Württembergische Geschichtsquellen, herausgegeben von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte, 11. Band). VIII, 271 S., Mk. 3.—.

Dokumente von erstem Rang, wie der Münsinger Vertrag oder der Herzogsbrief von 1495, waren dem württembergischen Historiker bisher nur in unzuverlässigen Drucken, etwa bei Sattler und Reyscher, zugänglich. Die Aufnahme einer Auswahl wichtiger Stücke, in moderner Edition, in die Württembergischen Geschichtsquellen rechtfertigt sich also durch sich selbst. Einige Inedita, so die Landesteilung von 1442, erhöhen noch den Quellenwert der Sammlung. Aber vor allem hat sie EUGEN SCHNEIDER doch zur Benutzung an Universitäten und, wie er hofft, auch an Mittelschulen bestimmt und dementsprechend als anschauliches Begleitmittel für alle Epochen der Landesgeschichte eingerichtet. Die Aufnahme z. B. der deutschen Bundesakte erklärt sich nur aus dem zweiten Gesichtspunkt. Die Auswahl der von 1083 bis 1906 reichenden Dokumente verrät den sachkundigsten Herausgeber; mit Rücksicht auf den eigentlichen Zweck der Sammlung, dem auch der rühmlich billige Buchpreis entspricht, hätte vielleicht die Zeit von 1848—1870 stärker herangezogen und dafür etwa der württembergisch-hohenzollernsche Zollvertrag weggelassen werden können.

Kiel. FRITZ KERN.

OTTO HUE, Die Bergarbeiter. Historische Darstellung der Bergarbeiterverhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit. Erster Band. Stuttgart, Dietz Nachf., 1910. 455 S.

HUES Arbeit, deren umfangreicher erster Teil vorliegt, verdankt, laut Vorwort, ihre Entstehung einem Auftrag des Verbandsvorstandes der Bergarbeiter Deutschlands und bezweckt „berufsgeschichtliche Belehrung" der Verbandsmitglieder. Verfasser hat in dieser Absicht Umschau gehalten in der historischen Literatur über das Bergwesen und versucht, die Ergebnisse zu einem Gesamtbild der [illegible] wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Bergarbeite[illegible]licher Zeit,

im Altertum und insbesondere im deutschen Mittelalter und den nachfolgenden Jahrhunderten des deutschen Bergbaues zu vereinigen. Eine besondere Darstellung widmet er der „Jugendzeit des Kohlenbergbaues“ (S. 342—424). Den Schluß machen Abbildungen aus dem Harzer und erzgebirgischen Bergbau nach Löhneyss und verschiedentliche Quellen, beginnend mit dem Bergbrief von Schladming. H. hat manches Fernliegende herangetragen, andererseits wichtige Literatur übersehen. Über die ältere Entwicklungsgeschichte der Bergarbeit und das Gesellschaftsrecht der Bergleute sind wir besser unterrichtet, als uns der Verfassser nach widerstreitenden Ansichten vorträgt. Gegen den sog. Kostvertrag der selbstarbeitenden Gewerken, woraus die Gedingverträge hervorgegangen sein sollen, siehe die Ausführungen in dieser Zeitschrift, Bd. VI, S. 268 ff. Der Berichtigung bedürfen die Bemerkungen über Lehenschaft und Teilmiete, sekundäre Formen der Beteiligung von Arbeit und Kapital an Bergwerksunternehmungen. Verkannt ist die Stellung des Eigenlöhnertums, das H. als Betriebsform überschätzt. Mangels der richtigen Ausgangspunkte konnte der Verfasser auch nur eine unzureichende Vorstellung von der relativen Bedeutung der Lohnarbeit und dem frühzeitigen Umfang des kapitalischen Betriebes gewinnen, nur unbestimmt ist darum auch seine Ansicht über die Klassenbildung. Gelegentlich hat sich der Verfasser selbst der Erkenntnis nicht verschlossen, das ein Eindringen in diesen Fragenkomplex nur auf quellenmäßiger Grundlage möglich ist. Im ganzen dürfte, trotz der Mängel, das fleißige und gut geschriebene Buch den engeren Zweck, den es sich selbst vorgesetzt, wohl erreichen. Was den Historiker anlangt, wird er sich mit dem allzu häufig durchschlagenden Tone des Parteianwaltes und der aus den Gegenwartskämpfen herübergeholten Polemik nicht befreunden; immerhin mag man manche Grenzüberschreitung dem warmen Freund des sozialen Fortschritts unserer Bergarbeiter zugute halten.

Prag, 1911. A. Zycha.

Georg Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit (i. d. Schriften, hrg. v. der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft der Judentums), Band I. Leipzig, G. Fock, 1908.

Zum erstenmal wird hier der Versuch unternommen, die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden seit Beginn des Mittelalters zusammenfassend und auch in einer für weitere Leserkreise zugänglichen Form darzulegen. Der vorliegende Band umfaßt „das frühere und das hohe Mittelalter“ und behandelt nicht nur die Juden in den germanischen Staaten, im fränkischen Reich, in der früheren Kaiserzeit, im Zeitalter der Kreuzzüge, in England, Frankreich und Italien, sondern bringt auch zwei umfangreiche Kapitel über die Juden im Orient, während — merkwürdigerweise — die Juden in Spanien für den zweiten Band ausgeschieden worden sind. Fußnoten sind

gänzlich vermieden; an ihre Stelle sind die üblichen „Anmerkungen“ am Schluß des Bandes getreten, die aber an einer bedauerlichen Unübersichtlichkeit leiden und für eine wissenschaftliche Kontrolle kaum benützbar sind. Allerdings dürfte hier wohl weniger der Verfasser als der Verleger die Verantwortung tragen. Von diesen Mängeln abgesehen, darf rückhaltlos ausgesprochen werden, daß das Buch durchweg lesbar, stellenweise sogar fesselnd geschrieben ist; dem Verfasser ist unverkennbar gelungen, der Interpretation der Quellen eine persönliche Note zu geben und manche Einzelfrage in ein neues Licht zu rücken. Freilich, wer nach wissenschaftlich gesicherten Resultaten allgemeinen Inhaltes sucht, der wird sich mit einer ziemlich bescheidenen Ausbeute begnügen lassen müssen. Doch trifft die Schuld keineswegs den Verfasser. „Bis tief ins spätere Mittelter hinein weiß die Geschichte Oberitaliens (und für die sonstigen Provinzen der apenninischen Halbinsel gilt unfähr dasselbe!) sehr wenig von Juden zu berichten. Sie können in den dort früh wieder aufblühenden Städten niemals die Rolle gespielt haben, wie nördlich der Alpen und jenseits der Pyrenäen. Das ist ein Umstand, der allerdings zu der günstigen Lage, die sonst für sie mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist (allerdings auch von Sombart u. a. schlankweg supponiert wird!), weniger im Einklang steht, als zum Gegenteil.“ So faßt Caro selbst (S. 69) als Resultat zusammen. Aber nicht viel besser steht es für die Länder dieseits der Alpen. „Von der Organisation der jüdischen Gemeinden Deutschlands im früheren Mittelalter geben eigentlich nur die Zeugnisse für den Untergang Kunde, nämlich Berichte über die Verfolgungen beim ersten Kreuzzug und Verzeichnisse der Opfer des Glaubenseifers“ (S. 170). Aber selbst diese Quellen fließen mehr als dürftig; am interessantesten noch, was wir über den Judenrichter, Parnes oder Archisynagogus genannt, aus Mainz, Speier, Worms usw. erfahren (S. 170 ff.). Ist es aber in der Tat glaubhaft, daß Christen, die gegen einen Juden wegen Geldschulden klagten, ihren gesetzlichen Gerichtsstand ausschließlich vor dem Parnes hatten? Daß dieses angebliche Privileg des Bischofs Huozmann von Speier von 1084 interpoliert ist, gibt auch Caro zu. Daß aber gerade noch diese Partie interpoliert ist, scheint mir das Privileg Heinrichs IV. für die Juden von Worms zu bestätigen, das freilich gleichfalls nicht in der ursprünglichen Gestalt erhalten ist, dessen Sachinhalt jedoch in der Bestätigsurkunde Friedrichs I. von 1157 fast wortgetreue Aufnahme gefunden hat. Und hier fehlt dieser Beisatz (vgl. Caro S. 172).

Wie sehr man sich vor Verallgemeinerungen dieser Art zu hüten hat, ist unlängst an einen trefflichem Beispiele von Tangl gezeigt worden (Neues Archiv XXXIII, 197—200); die bekannten zwei Stellen aus den Formulae Imperiales, wo christlichen Kaufleuten derselbe Schutz zugesagt wird „sicut Judeis“ (bzw. „sicut ipsi Judei“), beruhen lediglich auf einer falschen Auflösung der tironischen Note für „diximus“. Von Juden ist an keiner der beiden Stellen die Rede, und alle Schlüsse, die man daraus gezogen hat (vgl. Brunner, Rechtsgesch. I² 404; Sickel i. d. SB., Wien, X[illegible] f.; Caro, S. 130 f.), entbehren jeglicher Unterlage.

Und wenn angeblich deutsche Privilegien denjenigen, welcher einen Juden verwundet oder gar getötet hat und die exorbitant hohe Buße nicht bezahlen kann, mit derselben Strafe bedrohen „wie jener erlitt, der zur Zeit Kaiser Heinrichs III. den (uns sonst unbekannten!) Juden Vivus erschlug; es sollen ihm die Augen ausgerissen und die rechte Hand abgehauen werden“ (S. 174) — wie oft, glaubt Caro wohl, daß diese Strafe tatsächlich vollzogen worden ist? Mir wenigstens ist kein Beispiel bekannt; es ist vielmehr zu vermuten, daß ein einziges Mal genügt hätte, um einen Volksaufstand zu entfachen, der den Juden des betreffenden Territoriums Gut und Leben gekostet hätte.

Noch zweifelhafter und noch weniger einer Generalisierung fähig erscheinen mir die mehr oder weniger anekdotenhaft übertriebenen Chronikenhistorien, die ein gut Teil des Caroschen Buches ausmachen. Was kann uns das Märchen — denn was anderes ist es sicher nicht — von den „1000 schwertumgürteten Reitern“, unter denen „500 bewaffnete und kriegsgeübte (!) Männer“ von den in der Stadt wohnenden Juden, „die sich vor keinem Feinde rückwärts wenden“, für den sonst nirgends bezeugten „kriegerischen Geist“ der mittelalterlichen Juden (S. 178) besagen? Dabei ist der Name der „Stadt“ so verderbt, daß er jeglicher Konjektur spottet. Und schließlich: was soll man mit so beweislos vorgebrachten Sätzen generellen Inhaltes anfangen, wie z. B. S. 177: „In der Karolingerzeit, als noch die Einberufung des Heerbannes stattfand, dem alle freien Leute folgen mußten, zogen jedenfalls (!) die Juden mit oder fanden sich für die Erlaubnis daheimzubleiben ab“. Eher geht doch aus den spärlichen Quellen hervor, daß man die Juden schon damals als Landesfremde ansah, die man aus diesem Grunde auch nicht im Heerbann sehen wollte, denen darum der Zutritt zu den öffentlichen Ämtern verboten war (vgl. Schröder, Rechtsgesch. 218) u. a. m. Daß die ortsangesessenen Juden gelegentlich zu einer Feldzugsbeisteuer oder Wachdiensten gepreßt wurden, beweist doch gar nichts. —

Zweifel solcher Art drängen sich bei der Lektüre des Buches übergenug auf. Doch möge es bei diesen aufs Geratewohl herausgegriffenen Beispielen sein Bewenden haben. Diese Zweifel an Einzelheiten sollen den Wert des Buches als Ganzes nicht mindern, nur zur Vorsicht auffordern, besonders dort, wo der Verfasser vom Einzelnen aufs Allgemeine schließt.

Am interessantesten sind die beiden Kapitel über das Judentum im Orient, dessen Kenntnis wir vor allem den beiden Weltreisenden des 12. Jahrhunderts Petachja aus Regensburg (der über Polen und Südrußland bis nach Bagdad wanderte) und Benjamin aus Tudela verdanken. Die Entwicklung und Ausgestaltung im Orient gibt der Entwicklung des Judentums im Abendlande einen erwünschten Hintergrund.

„Bereits im 12. Jahrhundert unterschieden sich der sozialen und wirtschaftlichen Lage nach die verhältnismäßig kleinen Gemeinden Frankreichs, Deutschlands und Englands nicht unwesentlich von den viel größeren des Orients; noch erheblicher sollte der Unterschied in der Folge werden, und ein Moment trat hinzu, das den Abstand

erweiterte. Während im Orient der Religion entscheidender Einfluß auf die Gestaltung der Bevölkerungsverhältnisse verblieb, begannen im Abendland die Nationalitäten sich zu entwickeln, beruhend auf der Gleichheit von Sprache, Sitte und Anschauungen, die unter den Bewohnern eines Landes, wie verschiedener Abstammung sie auch sein mochten, im Laufe der Jahrhunderte sich herausgebildet hatte" (S. 286). „In den neu entstehenden Nationen gingen die Juden nicht auf. Sie schieden sich schärfer als zuvor in deutsche, französische, italienische; aber sie konnten nicht zu Deutschen oder Franzosen werden, solange die Zugehörigkeit zur Nation von Übereinstimmung in der Religion bedingt war. Es wurde daher ihre Sonderstellung um so ausgeprägter, je tiefer das nationale Bewußtsein in den Völkern Wurzel schlug" (Ebendort). Wir können hier CARO nur voll und ganz beipflichten. —

Daß die Ergebnisse bei dieser zusammenfassenden Darstellung der Wirtschaftsgeschichte des Judentums nicht größer sind, liegt also — wir haben es schon anfangs konstatiert — nicht in der Persönlichkeit des Verfassers, sondern am Objekte selbst. Die Juden sind eben einmal während des Mittelalters und der Neuzeit nur ein „Anhängsel" gewesen, das dank seiner rassenphysiologischen Zähigkeit allen Ausrottungsversuchen standhielt und unter dem wohlberechneten und teuer bezahlten Schutze von Päpsten, Kaisern, Reichsstädten und anderen geldbedürftigen Gewalten (zum Teil auch bloß im Schutze der Finsternis des Gettos) sich von der europäischen Kultur weiterschieben und weitertragen ließ. Ein eigener „Kulturfaktor" ist das europäische Judentum niemals gewesen und hat auch niemals eigene Kulturwerte geschaffen, weder in sozialer noch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Für das Judentum des Orients, vielleicht schon des maurischen Spaniens, mag die Sache anders liegen — dort sind die Wurzeln seiner Kraft. Darüber wird uns ja der zweite Band CAROS belehren.

Bonn. SIEGMUND KELLER.

ERICH SCHRADER, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1909. 123 S.

Eine monographische Darstellung des älteren Befestigungsrechtes in Deutschland ist gewiß ein lohnendes Unternehmen. SCHRADER gebührt das Verdienst, das fast noch unberührte Gebiet deutscher Rechtsgeschichte zuerst in größerem Zusammenhange behandelt zu haben.

Das Befestigungsrecht ist schon im Edictum Pistense (864) als königliche Kompetenz klar umschrieben. Es verlieh dem Könige die Befugnis, Burgen zu bauen, Burgbann zu üben und das Recht hierzu an andere zu übertragen. SCHRADER schließt sich der Ansicht KEUTGENS an, daß „begrifflich wenigstens" [illegible] älteren Zeit jeder feste Ort, Stadt wie Burg königlich war, [illegible] Ausdruck

der königlichen Hoheit in dem Öffnungsrechte an Burgen, einer „Rechtsform zur Aufrechterhaltung des Befestigungsregals". Der Ansatz zur Bildung eines königlichen Befestigungsregals habe sich indessen nicht weiterentwickelt. Es sei bezeichnend für die Schwäche des königlichen Befestigungsrechtes, daß sich so bald das gräfliche von ihm abgespalten habe.

Mit Übergehung des Befestigungsrechtes der Herzoge und Markgrafen, dem SCHRADER als Zwischenstufe zwischen dem königlichen und gräflichen Rechte eine größere Bedeutung nicht beizumessen scheint, wird im zweiten Teil sogleich die Entwicklung des gräflichen bzw. landesherrlichen Befestigungsrechtes (im 12. und 13. Jahrhundert) erörtert.

Die Grafen durften bis zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur mit königlicher Erlaubnis Burgen erbauen. Nichts verlautet bis dahin von einer Befugnis derselben „zu eignem Burgenbau", sondern „immer nur wird das Erfordernis der gräflichen Bauerlaubnis gegenüber Dritten betont" (S. 48). Nur eine Ausnahme davon hat SCHRADER gefunden, und sie allein genügt ihm als Beweis für die „reichsrechtliche Anerkennung des gräflichen Befestigungsrechtes" oder, wie er an anderer Stelle sagt, der Befugnis, „aus eigener Machtvollkommenheit Burgen zu bauen" (S. 38; vgl. auch S. 48, 61, 70). Es ist die reichshofgerichtliche Sentenz vom Jahre 1184, in welcher der Pfalzgraf entschied, daß in einer zwei Grafen gemeinsam gehörigen Grafschaft der eine ohne Zustimmung des andern keine Burg errichten dürfe. Aus dieser für den Fall der Mitbelehnung getroffenen Entscheidung schließt SCHRADER, daß jeder Graf, der allein über seine Grafschaft verfügte, in ihr „unangefochten" Befestigungen errichten konnte, und leitet daraus ein selbständiges gräfliches Befestigungsrecht her. Die Schlußfolgerung ist schwerlich zutreffend. Zugegeben selbst, daß der Einzelgraf in seinem Bezirke „unangefochten" Burgen errichtete, so beweist diese Tatsache durchaus noch nicht, daß er jenes Recht „aus eigener Machtvollkommenheit" und nicht im Namen des Königs, als dessen Beauftragter geübt habe.

Der Versuch also, bereits für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts ein „eigenes" gräfliches Befestigungsrecht nachzuweisen, das in der verfassungsgeschichtlichen Literatur bisher unbeachtet geblieben sei, ist, wie mir scheint, nicht gelungen. Damit fällt aber auch SCHRADERS Ansicht von der Entstehung des landesherrlichen Befestigungsrechtes. Er erklärt sich die Entstehung desselben offenbar aus einer Rechtsentäußerung des Königs, der den Grafen gestattet habe, „aus eigener Machtvollkommenheit" Burgen zu bauen (S. 38, 35). Die Existenz eines „eigenen" gräflichen bzw. vogteilichen Befestigungsrechtes erscheint ihm als unmittelbare Vorstufe zur „landesherrlichen" Befugnis: „Vögte, die erst einmal ein eigenes Befestigungsrecht erlangt hatten, mußten binnen kurzem zu wirklichen Landesherren werden" (S. 74). Wodurch freilich der Fortschritt vom eigenen zum landesherrlichen Rechte eingetreten, wird nirgends erwähnt. Vor allem aber ist der entscheidende Einfluß, den das Lehnrecht auf die Entwicklung der Landesherrlichkeit ausgeübt hat, völlig außer acht gelassen worden. Der Übergang von der gräflichen

zur landesherrlichen Befugnis, d. i. von einem abgeleiteten, im Namen des Königs geübten Rechte zum selbständigen Hoheitsrechte hat sich nicht durch eine Hoheitsentäußerung des Königs, die jedenfalls nicht nachweisbar ist, sondern vielmehr durch einen vom Lehnrecht bewirkten allmählichen Ausschluß der königlichen Gewalt vollzogen. „Das Lehnrecht schloß den Lehnsherrn aus." Da die Feudalisierung des Grafenamtes dem Beliehenen einen eigenen Anspruch auf die mit dem Amte verbundenen Befugnisse gab, mußte der König auf Mitausübung derselben allmählich verzichten, je mehr das Lehnrecht über das Amtsrecht den Sieg errang. So verwandelte sich das Amt in eine Herrschaft, die Gerichtsbarkeit in eine Gerichtsherrlichkeit; und zweifellos sind auch die administrativen wie militärischen Befugnisse, der Heerbann und das Befestigungsrecht, in den Feudalisierungsprozeß hineingezogen und durch ihn umgestaltet worden.

Die These SCHRADERS von der Entstehung des landesherrlichen Befestigungsrechtes, für dessen Existenz er schon zum Jahre 1172 „ein direktes Zeugnis" gefunden zu haben glaubt (S. 43 Anm. 1), steht im Widerspruch zur herrschenden Ansicht, daß die Fürsten Deutschlands erst durch die Privilegien Friedrichs II. und Heinrichs VII. von 1220, 1231, 1232 das Befestigungsrecht erlangt haben (vgl. z. B. R. SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 606). Einer sorgfältigen, teilweise recht beachtenswerten Interpretation dieser Privilegien, der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis (1220), des statutum in favorem principum (1231) und seiner Bestätigung durch Friedrich II. (1232), ist der dritte und letzte Teil der Arbeit SCHRADERS gewidmet.

Die Bestimmung der Confoederatio, „ut nulla edificia, castra videlicet seu civitates, in f u n d i s ecclesiarum vel occasione advocatie vel alio quoquam pretextu construantur. Et si qua forte sunt constructa contra voluntatem eorum, quibus fundi attinent, diruantur regia potestate" enthält nach SCHRADERS Deutung lediglich das Verbot, auf G r u n d e i g e n t u m der Kirche Befestigungen zu errichten; denn „fundus" bedeute Grund und Boden, Eigentum, nicht dagegen den Territorialbesitz der Kirche (territorium sive iurisdictio). Mit Recht lehnt er die heute herrschende, besonders schroff von BERCHTOLD formulierte Ansicht ab, daß der König in der Confoederatio auf das Recht zum Burgenbau verzichtet und den geistlichen Fürsten das ausschließliche Befestigungsrecht in ihren Territorien zugestanden habe.

Die Einwände SCHRADERS gegen die herrschende Auffassung der Confoederatio werden dann auch auf den entsprechenden Paragraphen der Bestätigung Friedrichs II. (1232) ausgedehnt, der sich dadurch in zwiefacher Weise von der Confoederatio unterscheidet, daß er die hier erwähnte Verpflichtung des Königs zur Zerstörung widerrechtlich erbauter Burgen fortläßt und durch den Zusatz „per nos" auch den König selbst von der Errichtung neuer Burgen und Städte ausschließt. SCHRADER stellt beide Privilegien auf gleiche Stufe: Der Paragraph des statutum (1232) enthält ebensowenig als die Confoederatio die Preisgabe eines königlichen Rechtes, eine Vergünstigung für die Fürsten, sondern verpflichtet nur den König, „auch selbst von dem [illegible] zu lassen, das den Kirchen so oft durch gewaltsamen Bau von [illegible]em Gute zu-

gefügt wurde“ (S. 100). Wie mir scheint, geht SCHRADER hier zu weit. Sollte Friedrich II. wirklich nur das jedenfalls unkönigliche Versprechen gegeben haben, auch für die eigene Person sich des Unrechts, des gewaltsamen Burgenbaues, zu enthalten? Viel wahrscheinlicher erscheint mir die Annahme, daß Friedrich II. doch auf ein altes Recht Verzicht geleistet habe, das sich schon aus dem Eigentum des Reichs am Reichskirchengut leicht erklären ließe, und das statutum (1232) somit, verglichen mit der Confoederatio, für die Entwicklung des landesherrlichen Befestigungsrechtes einen Fortschritt im Sinne der Vergünstigungen bedeutet, welche das statutum Heinrichs VII. (1231) zweifellos den Fürsten darbietet.

Das statutum von 1231 läßt in der Bestimmung „statuentes in primis, quod nullum novum castrum vel civitatem in preiudicium principum construere debeamus“ keine wesentlich andere Erklärung als die heute geltende zu. Es bedeutet auch nach SCHRADERS Ansicht „ein starkes Zurückweichen des Königtums“, indem es den Ausschluß des königlichen Befestigungsrechtes aus den Territorien zugesteht. Der König habe versprochen, „selbst das landesherrliche Befestigungsrecht in vollem Umfange zu beachten“. Da SCHRADER die Entstehung desselben schon in das Ende des 12. Jahrhunderts verlegt, so kann er nicht mit den neueren Forschern den Verzicht Heinrichs VII. (1231) als „Beginn“, sondern nur als den „Abschluß“ der Entwicklung betrachten: Die Fürsten besaßen längst das eigene Befestigungsrecht „und hatten bislang nur noch die Konkurrenz des Königs in ihren Territorien zu dulden“ (S. 110). Offenbar jedoch verdient die geltende Ansicht auch hier den Vorzug. Noch die Confoederatio (1220) läßt in der Bestimmung, die den König zur Zerstörung widerrechtlich erbauter Burgen verpflichtet, zum mindesten einen Rest des königlichen Befestigungsrechtes in Geltung. Von einem landesherrlichen Rechte aber wird man erst dann sprechen können, wenn der Ausschluß des konkurrierenden Königsrechtes erfolgt ist. Natürlich ist der neue Rechtszustand nicht durch Gesetze geschaffen worden. Auch die Fürstenprivilegien von 1220, 1231/32 bestätigen nur eine im wesentlichen schon durch den Sieg des Lehnrechts über das Amtsrecht vollzogene Entwicklung und sichern ihr allgemeine Rechtsgültigkeit. „Nicht durch ein Gesetz, sondern den Geist der Verfassung“, sagt schon EICHHORN, sei mit dem eigenen Heerbann auch das Befestigungsrecht den Landesherren gewissermaßen von selbst zuteil geworden.

Am Schluß eines jeden der drei Abschnitte ist ein Exkurs angefügt: „Zum Burgenbau Heinrichs I.“ (Burgwardssystem, Bedeutung der „agrarii milites“), „Das Befestigungsrecht des Erzbischofs von Köln als Herzogs von Westfalen“, „Zum Recht der Stadtgründung“. Wie diese Exkurse, so enthalten auch die Ausführungen über den gräflichen Heerbann (S. 35 ff.) und das Öffnungsrecht (S. 18, 63 ff.) manch lehrreiche und treffende Bemerkung.

Königsberg i. Pr. H. SPANGENBERG.

ALEXANDER COULIN, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht, Leipzig, Veit & Co., 1911. 99 S.

Dasselbe Thema, das E. SCHRADER 1909 in zeitlicher Begrenzung bis zum 14. Jahrhundert behandelt hat[1]), erörtert nun C. in einer rechtshistorischen Studie — denn, was der Titel nicht verrät, er betrachtet Zeit und Gebiet des Deutschen Reiches — und in schärferer juristischer Fragestellung, so daß man SCHRADERS Verdienst[2]) nicht schmälert, wenn man die neue Arbeit als eine Ergänzung begrüßt, der sichtlich die Erweiterung des zeitlichen Gesichtskreises zugute gekommen ist. Schon in der Grundlegung bringt C. eine Ergänzung, indem er neben dem Heerbann auch Friedensbann und Verordnungsrecht als Quellen der Befestigungshoheit aufweist[3]). Die gesamte Fülle derselben stand für das ganze Reich nur dem Kaiser (Könige) und für ihre Marken den Markgrafen zu. Den Grafen dagegen war durch ihr Amtsrecht nur ein Teil davon deputiert, so daß sie, und als ihre Nachfolger, die Landesherren, nur baupolizeiliche und richterliche Befugnisse in Befestigungsangelegenheiten besaßen, soweit nicht spezielle oder generelle Privilegierung durch den Kaiser einzelnen von ihnen weitergehende Rechte einräumte. Die Territorialfürsten allgemein erreichten dagegen erst nach längeren Versuchen, durch die sie im Laufe des 17. Jahrhunderts die kaiserlichen Prärogative einengten und ihre Stellung den Untertanen gegenüber festigten (im Osnabrücker Frieden, in den Wahlkapitulationen von 1658 und 1690 und dem jüngsten Reichstagsabschied von 1654), durch die Wahlkapitulation von 1711 die Befestigungshoheit. Dieser Erfolg der zentripetalen Kräfte im Reiche war durch die Theorien der Juristen vorbereitet worden, welche es sich angelegen sein ließen, die Befestigungshoheit den Landesherren schon vor der reichsrechtlichen Anerkennung zuzuschreiben und aus dem von ihnen aufgestellten Begriff der Landeshoheit abzuleiten. Die Skizzierung dieser Versuche, welche C. unternimmt, ist ein schätzenswerter Beitrag zur Geschichte der Arbeit, welche die juristische Theorie des 17. und 18. Jahrhunderts den Ansprüchen der Landesherren auf Souveränität geleistet hat; dabei bleibt aber die Vorbereitung des 1711 festgelegten Reichsrechtes via facti im Hintergrunde, welche doch so stark gewesen ist, daß aus ihr SCHRADER schon für das 12. Jahrhundert den werdenden Landesherren eine Befestigungshoheit vindizierte. Gegenüber dem von C. mit Erfolg zusammengetragenen Material, das nicht allein die prinzipielle Aufrechterhaltung der kaiserlichen Hoheit in Befestigungssachen, sondern auch deren praktische Ausübung bis ins Ende des 17. Jahrhunderts erweist, fehlt als Gegengewicht der Hinweis auf die trotzdem weit-

---

1) E. SCHRADER, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, Göttingen 1909.

2) S. darüber C. selbst S. 30, Anm. 2 und S. 82.

3) Friedensbann und Polizeigewalt hat zwar auch SCHRADER als Grundlagen für die Befestigungshoheit erkannt (S. 37/8), aber allerdings in einem Zusammenhange, der durch C.s Ausführungen hinfällig geworden ist, resp. durch die noch zu erwähnende Einschränkung [illegible] Befestigungsbefugnisse verändert wird.

gehende unprivilegierte Tätigkeit der Landesherren in der Anlage von Befestigungen. — Der Abschnitt über die Beschränkung des Befestigungsrechtes bringt eine richtige Auslegung der Reichssentenz von 1271 für Freising (MGLL. sectio IV, Bd., II. nr. 306); weitere Ausführungen einzelner Punkte (Befestigungshoheit der Markgrafen, Stadtbefestigungsrecht, die Wüstung im deutschen Mittelalter) werden in Aussicht gestellt.

Düsseldorf. HERMANN AUBIN.

Frankfurter Handelsgeschichte von A. DIETZ, Bd. I, Frankfurt a. M., Herm. Minjon, 1910. XVII und 425 S. Geb. 26 Mk.

Im letzten Jahrzehnte erst ist man ans Werk gegangen, die Wirtschafts- und Sozialgeschichte Frankfurts, zu der BÜCHER vor nunmehr 25 Jahren den Grundstein gelegt hat, weiter auszubauen. Aber eine Handelsgeschichte hatte man bisher nicht zuwegegebracht, trotzdem die wissenschaftliche Welt seit langem begierig darauf wartete. Denn wenn auch einige Darstellungen über einzelne Teile der kaufmännischen Tätigkeit, die sich in den Mauern der altberühmten Meßstadt abgespielt hat, vorhanden waren, so namentlich die Arbeit von JOH. PHIL. ORTH über die Reichsmessen und die vor kurzem erschienene Festschrift der Handelskammer, so vermochten sie doch das Verlangen nach einer umfassenden Kenntnis des gesamten Handelsbetriebs nicht zu befriedigen. Beschränken sie sich doch auf bestimmte Zeiträume und besondere Ausgestaltungen des Handels; ist doch auch ORTHS Arbeit für den heutigen Leser nicht mehr recht genießbar! So war es denn ein hohes Ziel, das sich Rechtsanwalt DIETZ steckte, als er daranging, eine Geschichte des Frankfurter Handels zu schreiben. Jahrzehntelang hat er in seinen Mußestunden auf dem Stadtarchiv und in auswärtigen Archiven Material gesammelt, auf Grund dessen er jetzt zunächst den ersten Band seines auf zwei Bände berechneten Werks vorlegt. Er zerfällt in fünf Abschnitte: I. Geschichtliche Einleitung; II. Der Meßhandel; III. Die Wochenmärkte; IV. Der ständige Handel; V. Zölle und Handelseinrichtungen.

Was zunächst an der Einteilung auffällt, ist, daß er den Meßhandel bis 1866 darstellt, die Betrachtung des ständigen Handels dagegen mit 1554 abschließt und dann die Erörterung des Zollwesens folgen läßt. Es dürfte sich empfohlen haben, auch den ständigen Handel bis zu Ende zu behandeln und die Ausführungen über die Zölle in den zweiten Band zu verweisen. Bei der von D. beliebten Anordnung mußte in dem Teile über die Zölle manches vorweggenommen werden, was auf den ständigen Handel nach 1554 Bezug hat, so vieles, was über die Entwicklung des Maklerwesens nach 1580 gesagt ist, so auch die Behandlung der Garn- und Seidenschau, der Lederschau, der Färbereiakzise von Tripp und Grobgrün, der Tabak- und Kaffeeakzise, der Apfelweinakzise, des Akzidentialzolls, der Anfurt oder Observanz.

Doch treten wir in eine Betrachtung des Gebotenen ein! Zunächst muß die Länge der geschichtlichen Einleitung befremden; soviel darin für die Erkenntnis der Handelsentwicklung von Nutzen ist, konnte

ganz kurz erwähnt werden. Was D. hier Neues vorbringt, ist meist ganz unbewiesen und unbeweisbar. Andererseits bekämpft er manche Ansicht, die längst als irrig abgetan ist. Wie wenig zwingend seine Beweisführung ist, dafür folgendes Beispiel: 1286 wird das „Ungeld" zuerst erwähnt, dessen Hälfte der Stadt zustand, welcher es „vom Kaiser gegen die Abgabe (!) der Hälfte zum Stadtbau verliehen worden sein wird". Es ist dies nach D. „ein weiterer wichtiger Beweis dafür, daß die erste große Stadterweiterung erst in dieser Zeit zur Ausführung gekommen ist". Ich kann das Zwingende dieser Schlußfolgerung nicht einsehen.

D. tut sich gar zu viel auf die Neuheit mancher seiner Behauptungen zugute. So meint er z. B., daß bisher abgeleugnet worden wäre, daß die mittelalterlichen Kaufleute in den Reihen der Patrizier zu suchen seien. Ich glaube aber, KRIEGK, BÜCHER, FRONING und ich haben in unseren Arbeiten keinen Zweifel an dieser Tatsache gelassen. Der Verfasser tut BÜCHER Unrecht, wenn er ihm vorwirft, er habe keinen in Frankfurt ansässigen Großhandel gelten lassen wollen. BÜCHER hat nur einen ständigen Großhandel geleugnet und von nur temporären Unternehmungen gesprochen. Und in der Tat sind viele der in kaufmännischen Geschäften vorkommenden Frankfurter nicht etwa nur Kaufleute gewesen, sondern sie haben diese Tätigkeit nur nebenbei und oft nur gelegentlich betrieben; trotzdem kann man sie als Kaufleute gelten lassen. Und dadurch ist nun die DIETZsche Arbeit verdienstvoll, daß er die Namen aller derer, die ihm als in Handelsgeschäften tätig begegneten, aufgezeichnet hat. Es zeigt sich dabei, daß ihre Zahl doch wesentlich größer gewesen ist, als bisher vermutet wurde. Mit emsigem Fleiß hat D. zu diesem Zwecke viele Akten durchforscht. Freilich hat er dann gar manchen mit vermerkt, der nicht selbständig gewesen ist, auch manchen, der nur ein Krämer, kein Großkaufmann war. Und darin liegt eine wesentliche Schwäche der Arbeit. Daß es nicht richtig ist, jeden Metzger, der sein Vieh auswärts erstand, unter die Großkaufleute einzuordnen, liegt auf der Hand, selbst wenn er von der erstandenen Herde dies oder jenes Stück wieder veräußert hat. Die Annahme, daß Großhändler zuzeiten auch „ins Kleine" gehandelt haben, darf man gelten lassen, ja, es ist erweisbar. Und doch schied man am Ende des Mittelalters scharf zwischen denen, die „von redlichem herkomen treffliche kauflüde syn, dye myt dapperem handel umbgen", und denen, „die myt der elen schnyden, myt dem gewicht verkaufen oder sost feylen kaufe of yren laden oder vor der thöre haben". Erstere rechnete man mit denen, die von ihren Renten lebten, zum ersten, letztere mit den Handwerkern zum „niederen" Stande. Erst 1490 wurde bestimmt, daß nicht alle Krämerfrauen mit denen von Handwerkern hinsichtlich der Kleiderordnung zusammengestellt werden sollten, weil „under denselben etliche der frauwen an narung wole vermogende, auch erbars herkommens sin". Künftig sollte neben den Rentnern jeder stehen, der „sunst von siner eygen narung ein redelicher, trefflicher kaufmann dappers handels" sei. (Vgl. mein „Patriziervermögen", S. 27—9.) Die Mehrzahl der von D. aufgeführten „Krämer" ist aber sicherlich unter die Kleinhändler zu rechnen.

Übrigens widerspricht der Rat selbst öfters der Auffassung, als ob die Stadt besonders mächtig durch Eigenhandel sei. 1507 erklärt er, daß Frankfurt „usserhalb der lantstrass lyge und darumb nit sunderlich kaufhendel habe"; d. h. nur das Meßgeschäft sei nennenswert. (Vgl. meine „Steuergeschichte", S. 221 und 262, Anm. 2.) 1565 wird bei einer Ratschlagung gesagt, man könne der Bürgerschaft nicht gut eine dauernde Steuer auflegen, weil Frankfurt „keine Handelsstadt" sei, d. h. keinen hervorragenden Eigenhandel habe. (Vgl. meine „Steuergeschichte", S. 43 des Beilagenbandes.) Und 1577 gibt der Rat ebenfalls eine dahingehende Erklärung ab. (Lersners Chronik II, 1; S. 260.) Man wird daher die Ausführungen D.s mit Vorsicht aufnehmen müssen, da er dem Frankfurter ständigen Eigenhandel gern einen großen Umfang zuschreiben möchte. Es ist zu bedenken, daß die einheimischen Handelsgesellschaften sehr viel Kaufgüter gar nicht über Frankfurt gehen ließen, sondern sie von Venedig, Antwerpen u. a. aus direkt verhandelten. Daß übrigens bisher der Handel Frankfurter Kaufleute mit anderen Städten als Venedig ganz und gar unbeachtet geblieben sei, ist auch eine wenig stichhaltige Behauptung. Schon Kriegk hat ja darauf hingewiesen. (Vgl. auch mein „Patriziervermögen", S. 4, Anm. 3.) Neu ist also nur D.s Nachweis einer Beteiligung in größerer Anzahl.

Leider hat aber D. das Wichtigste vergessen, was die an sich so wertvollen Angaben überhaupt erst für wissenschaftliche Bearbeiter nutzbar machen könnte: er hat nirgends auch nur angedeutet, wo denn die archivalischen Belege für seine einzelnen Behauptungen zu finden sind. Was helfen nun dem Forscher die seitenlangen Listen, wenn er alles auf Treu und Glauben hinnehmen muß und nicht selbst nachprüfen kann, ob der Verfasser durch seine Liebe zur Sache sich nicht zu weit hat hinreißen lassen, ob er nicht zu viel „warm empfindender Künstler" und zu wenig „scharfer Verstandesmensch" gewesen ist, welche beide ja nach D.s Meinung vereint den „richtigen Geschichtsforscher" ausmachen sollen? D. wußte doch, daß man gerade bei den vorliegenden Fragen leicht verschiedener Meinung sein kann. Er selbst beanstandet ja, daß ich Claus Stalburg den Reichen als Händler bezeichne; er habe sich vielmehr seit 1485 bzw. 1497 ganz vom Geschäfte zurückgezogen. Und doch geht aus dem von mir veröffentlichten Vermögensinventar hervor — und D. muß dies zögernd selbst zugeben — daß er noch kurz vor seinem Tode einen „Kauf" mit Bechtold vom Rhein eingegangen sei; auch hatte er noch Anteil an Handelswaren, an Alaun und Baumwolle. Und die vielen, vielen Hunderte von Edelsteinen und Perlen, die er lose in „Brieflein" besessen hat, meint D. wirklich, daß er die alle nur für seinen eigenen Gebrauch erstanden hat? Aber weil der Verfasser anderer Meinung war, mußte er dies um so mehr zum Anlaß nehmen, alle Belege für seine Behauptungen zugänglich zu machen, entweder indem er die Quellen abdruckte oder doch namhaft machte, so daß man nachprüfen konnte. D. hat davon Abstand genommen, um sein Werk nicht mit zu viel Ballast zu behängen. Er wollte offenbar ein schmackhaftes, gut lesbares Buch liefern. Darum hat er es auch überreich mit Bildern geschmückt;

auch Gustav Adolf hat er nicht vergessen, dessen Verdienst um die Hebung des Frankfurter Handels erst noch nachgewiesen werden muß. Meine vor kurzem erschienene Arbeit über seine wirtschaftspolitischen Absichten läßt ein ganz anderes Licht auf ihn fallen.

Infolge der Absicht des Verfassers, populär zu schreiben, kann die Arbeit den wissenschaftlichen Forscher nicht zufriedenstellen. Was sollen wir z. B. mit dem Stammbaume der Stalburger anfangen, der nach D.s Worten etwas von der FICHARDschen Darstellung abweicht, ohne daß er sich gemüßigt sieht, den Grund für seine Änderungen anzugeben? Was helfen uns Vermutungen wie: Hans Bromm war vielleicht der Sohn des Sackträgers Prumhenne, wenn wir den Grund für diese Vermutung nicht erfahren? Gar manche Punkte, die von mir nachgeprüft werden konnten, haben sich als nicht richtig erwiesen. So hat der Schneider und Dielhändler Hans Schilling 1567 nicht 2000, sondern nur 1200 fl. besessen; so war Wolf Heller, der 1495 in Italien ermordet wurde, magister artium und canonicus, nicht Kaufmann. Daher möchte man gern die andern Behauptungen auch näher untersuchen; doch fehlt dazu jede Möglichkeit, wenn man nicht endlose Zeit verbrauchen und gleichsam die ganze von D. geleistete Arbeit noch einmal tun will.

Andererseits ist die Darstellung für den Laien doch noch zu schwer und mit zu viel Einzeluntersuchungen und trockenen Aufzählungen durchsetzt. So entspricht die Frucht seiner Mühe durchaus nicht dem in jahrelanger Sammelarbeit aufgewandten Fleiße.

Um ganz wissenschaftlich vorzugehen, hätte D. auch eine Geschichte des Geld- und Münzwesens vorwegschicken müssen, ohne die eine Handelsgeschichte kaum denkbar ist. Auch das rechnerische Verfahren früherer Zeiten hätte einer Erörterung bedurft. Ferner wäre bei den Ausführungen über Zölle und Abgaben noch größere Gründlichkeit zu wünschen gewesen; namentlich hätte die Wandlung der Gebühren im Laufe der Zeiten eingehender gewürdigt werden müssen. Manche der angeführten Auflagen sind erst im 17. Jahrhundert üblich geworden. Auch ist es nicht richtig, daß das Mahlgeld im Interesse des hiesigen Verbrauches und der hiesigen Müller erhoben werde. Es war vielmehr eine Verbrauchssteuer von allem Korn, das aus der Stadt auf die Mühlen zum Mahlen geführt wurde. — Die meisten der von D. in seinen Tabellen angegebenen Vermögenssummen sind unmöglich genau, zum mindesten, soweit sie aus den Steuerleistungen erschlossen sind. Bis zum Ende des Mittelalters war nämlich mobiles und immobiles Kapital mit verschiedenen Steuersätzen belegt; da man aber die Zusammensetzung der Vermögen nicht kennt, ist eine auch nur annähernd richtige Schätzung undenkbar. Von 1495 an war das höchste steuerpflichtige Vermögen 10000 Gulden; größere Vermögen sind also nicht aus der Steuer errechenbar. Und andererseits weiß man in der Folgezeit nicht, ob alle, die die Höchstsumme versteuerten, sie wirklich besessen haben; denn wer aus Furcht für seinen Kredit sein Vermögen nicht fatieren wollte, zahlte ohne Eid den Höchstsatz. Aus den Inventaren ist es auch meist unmöglich, einen sicheren Anhalt für die Höhe des Vermögens zu gewinnen. Somit sind diese von D. als sehr

wichtig bezeichneten Angaben wenig stichhaltig. — Die Übersichten über die Einnahmen aus Niederlage, Krangeld, Zöllen usw. sind irreführend. Die Abgabensätze für erstere haben sich z. B. im Laufe der Zeit wesentlich verändert. Daher sind die Schlüsse, die man aus dem Anwachsen der Summen etwa für die Zunahme des Handels, der Bevölkerung u. a. zieht, falsch. Bei den Zöllen ist zu bedenken, daß die Bürger und eine ganze Reihe von Städten sowie die Fürsten zollfrei waren; die Steigerung des Eigenhandels z. B. wird sich also aus den Summen gar nicht ablesen lassen. Auch wurden zuzeiten, z. B. vor dem Fettmilchaufstande, die Zollsätze in ganz ungeordneter Weise erhoben; man war sich selbst nicht klar, welches denn eigentlich die richtigen Auflagen seien. Wenn man noch hinzufügt, daß bei der Erhebung viele Unterschleife vorkamen, so wird die von D. gegebene Übersicht als wenig beweiskräftig erscheinen. — Irrig ist es auch, die „Niederlage" als einen Einfuhrzoll zu bezeichnen und aus der Abnahme der Summen im 15. Jahrhundert auf einen Niedergang des Handels zu schließen. Die „Niederlage" wurde vom Wein bezahlt, wie D. auch an einer anderen Stelle richtig ausführt; erst später ist die Abgabe verallgemeinert worden. Und zwar wurde nur der Wein davon betroffen, der in der Stadt zum Verzapfen oder Verkaufen niedergelegt wurde, abgesehen von dem der „Gäste" in der Messe Freiheit. (Vgl. meine „Beiträge zur Frankfurter Wirtschafts- und Sozialgeschichte", S. 126/7.) Auch bezahlten die Bürger die Abgabe nicht, wenn sie den Wein auf der Achse hereinbrachten und sofort unverkauft, d. h. auf eine auswärtige Messe, hinwegführten. Viele andere Momente konnten noch das Steigen und Fallen der Einnahmen beeinflussen, z. B. Mißwachs. — Die Übersicht über das Mahlgeld (S. 338) ist ebenfalls irreführend; denn auch hier haben sich die Abgabensätze mit der Zeit erhöht. (Vgl. auch S. 338 die Angabe für 1501 und S. 339 die Erhöhung auf 20 Heller.) Was soll aber auch aus diesen Einnahmen für den Handel geschlossen werden? — Die Berechnung des jährlichen Fleischverbrauchs (S. 341) ist auch unmöglich, da das in der Bürgerschlacht abgetane Vieh nicht mitberücksichtigt werden kann, und da die Fleischakzise mit der Mitte des 17. Jahrhunderts nach Stücken Vieh, nicht nach Pfunden erhoben worden ist.

Trotz all dieser Einwände, die sich leicht noch vermehren ließen, stehe ich nicht an, das Buch als eine dankenswerte Arbeit zu bezeichnen. Es steckt eine große Summe Fleiß und Sammeleifer darin, und für den Kenner birgt sie viel wertvolle Bausteine. Wenn der zweite Band die gekennzeichneten Schwächen vermeidet und die Sucht ablegt, mehr bieten zu wollen, als nach dem Stande der Quellen und der Vorarbeiten möglich ist, wird man ihn mit Spannung erwarten dürfen. Verlangen muß man aber unter allen Umständen, daß D. die gedruckte Literatur, aus der er so viel geschöpft hat, anführt; sonst könnte leicht ein Fernstehender meinen, all das Gebotene sei erst neu von D. aus Archivalien erarbeitet.

Frankfurt a. M. Friedrich Bothe.

HOYER, KARL, Das ländliche Gastwirtsgewerbe im deutschen Mittelalter nach den Weistümern. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde bei der philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg. Oldenburg i. Gr., Ad. Littmann, 1910. 8°. VII und 63 S.

Die vorliegende fleißige und tüchtige Freiburger Doktordissertation kann als wertvoller Beitrag zur Erkenntnis eines Teils der mittelalterlichen Gewerbegeschichte betrachtet werden, der in verschiedenen Beziehungen, namentlich auch in Hinsicht auf den modernen Kampf gegen den Alkoholismus, besondere Beachtung verdient. Dazu kommt noch, daß die Vergangenheit des Gastwirtgewerbes bisher noch sehr wenig erforscht ist. Eine Arbeit VON LIEBENAUS, welche das „Gasthof- und Wirtshausleben der Schweiz in älterer Zeit" behandelt, sich also auf ein engeres Gebiet beschränkt, das gerade in bezug auf unser Thema als Hauptschauplatz des Verkehrs zwischen Deutschland und Italien eine eigenartige Rolle spielt, bildet die einzige Monographie über die mittelalterlichen Gasthäuser und Schankstätten. Auch in den umfassenderen Untersuchungen über Gewerbe und über Nahrungswesen jener Zeit finden wir nur kurze und vielfach einander widersprechende Ausführungen über einzelne Seiten jener rechts-, wirtschafts- und sittengeschichtlich gleich interessanten Betriebe.

An sich können die notwendigen Vorarbeiten für die zusammenfassende Betrachtung des mittelalterlichen Gastwirtsgewerbes entweder in Untersuchungen, die sich auf einzelne deutsche Landschaften, oder in solchen bestehen, die sich auf bestimmte Quellenkreise beschränken. HOYER hat den zweiten Weg eingeschlagen, indem er sich die Aufgabe der Erforschung der Weistümer in bezug auf das ländliche Gastwirtsgewerbe stellte. So gehört seine Schrift einer Gruppe dankenswerter Spezialuntersuchungen an, die auf Grundlage jener längere Zeit nicht genügend benutzten Quellen Beiträge zur Aufhellung wichtiger Gebiete des mittelalterlichen Rechts- und Wirtschaftslebens geliefert haben. Es sei nur an die Behandlung des Gewerberechts der Weistümer durch E. SCHULTE, diejenige ihres Wasserrechts durch PETERKA und die der Banngewerbe durch KUMMER erinnert. Andere Quellen als die Weistümer hat unser Autor nur gelegentlich herangezogen.

Gewiß wird, wie HOYER auch selbst einräumt, die Entstehung und Entwicklung des mittelalterlichen Gastwirtsgewerbes sich nur durch Arbeiten genau feststellen lassen, welche die gesamte Überlieferung aus bestimmten deutschen Landschaften gleichmäßig benutzen. Indessen erhalten wir in der vorliegenden Schrift das erste deutliche Bild der gewerblichen Bewirtung im ausgehenden Mittelalter und ihrer Rechtsordnung, soweit das platte Land in Betracht kommt.

Zunächst werden in einleitenden Erörterungen namentlich der Unterschied der Ausdrücke „Weinschenk" und „Tabernenwirt", die in Betracht kommenden Getränke und die verschiedene Behandlung des innerhalb der Gemeinde gewachsenen sogenannten „Bauweins" und des „Kaufweins", nämlich des eingeführten Weins, besprochen. Der erste Abschnitt behandelt dann „Die äußeren Verhältnisse", nämlich

die Rechtsvorschriften über den Ausschank, die gewerbliche Aufnahme Fremder und die Getränkesteuer; der zweite, „Die inneren Verhältnisse“ betitelt, den „Wirt“ und die „Gäste“, sowie die zu deren Gunsten und die „im Interesse der öffentlichen Ordnung und guten Sitte“ erlassenen Bestimmungen.

Schon aus dieser kurzen Inhaltsangabe geht hervor, daß eine Reihe von Fragen nicht behandelt sind, die freilich nur aus anderen Quellen genügend beantwortet werden könnten. Ich erinnere nur an die Frage der Verbreitung, Bedeutung und Größe der ländlichen Wirtshäuser im Mittelalter. Dürften doch die gelegentlich von BODE, Handw. d. Staatsw. (I) VI, S. 714 (vgl. auch LAMPRECHT, D. W. L. II, S. 249—252, anderer Ansicht HEYNE, D. Hausaltert. I, S. 193) geäußerten Behauptungen über die Spärlichkeit und Unbedeutendheit der Wirtshäuser bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wenigstens für einzelne Landschaften, z. B. Österreich, im ausgehenden Mittelalter schon nach den zahlreichen Weistumsbestimmungen über jene Betriebe nicht zutreffen. HOYER gibt zwar S. 22, Note 10 eine dankenswerte Zusammenstellung über die Zahl der Tabernen an einzelnen Orten, die auch noch nach landschaftlichen Gruppen hätte geordnet werden sollen, aber keine über die Zahl der Weinschenken. Auch sollte die Forschung neben diesen Arten von Gasthäusern die lediglich mit der Beherbergung von „Fuhrleuten und anderen gemeinen Volkes“ sich beschäftigenden (vgl. über sie Bayrische Landesordnung von 1553, IV, 1, Art. 10) nicht übersehen, auch wenn sie vielleicht an keiner Stelle der bisher gedruckten Weistümersammlungen erwähnt werden. Ob „gastgeb in Österreich“ nur den „Wirt in dem Gasthause bezeichnete, das der Grundherrschaft oder Gemeinde“ gehörte oder von ihr konzessioniert war (jedenfalls aber nicht von ihr „betrieben“ wurde, wie H. S. 4 sich ausdrückt), scheint mir recht zweifelhaft. Endlich bleibt auch das Problem weiterer Forschung vorbehalten, inwieweit bei der Entstehung des Gewerbemonopols der Tabernen neben der doch recht zweifelhaften Zurückführung auf das Straßenregal vielleicht ein Zusammenhang mit dem Brauhaus- und Kelterzwang (vgl. VON INAMA-STERNEGG, D. WG. II, 298, 299) oder mit den alten Zollstätten (vgl. ERNST MAYER, D. u. franz. VG. I, 81) und an manchen Orten mit den Vorrechten der Burgen und ihrer Bewohner (vgl. die bekannte Stelle WIDUKIND II, 35, sowie Ztschr. d. Sav.-St. XXV, 187 und 191) existiert hat. In den dürftigen Bemerkungen unseres Autors S. 13 und 21 werden diese Probleme nicht berührt, deren Erörterung allerdings seinem Quellenkreise fernliegt. Dagegen hätte HOYER S. 24 und 35 die interessante Stelle des Weistums GRIMM-SCHRÖDER VI, 183, § 4 benutzen sollen, wonach der Tabernenwirt die Gäste der Herrschaft aufnehmen muß. Auch das Weistum aus Chiemsee (GRIMM III, 677), das nur S. 22, Note 10 erwähnt wird, hätte bei den Ausführungen über das Asylrecht und die Taxen Beachtung verdient. Endlich hätte gar nicht S. 3 zur Entschuldigung für die Titelwahl angeführt zu werden brauchen, daß „die damalige Zeit die Wirte“ zu den Gewerbetreibenden gerechnet habe. Denn auch unser heutiges Recht, insbesondere die Gewerbeordnung, verfährt in gleicher Weise. Die von BÜCHER gegebene Definition,

nach der „Gewerbe derjenige Teil der Produktion ist, der in Formveränderung der Rohstoffe besteht", mag darin einige Berechtigung finden, daß die Nationalökonomie für jene wirtschaftliche Tätigkeit neben dem Fremdworte „Industrie" und dem selten gewordenen unschönen Ausdrucke „Gewerbfleiß" noch eine andere Bezeichnung haben muß. Dieser Sprachgebrauch entspricht aber so wenig wie der Rechtsordnung auch der Herkunft des Wortes von „werben", nach der es „jede berufsmäßige Tätigkeit zum Zwecke des Gütererwerbs bezeichnet", noch der historischen Bedeutung, indem es lange Zeit grundsätzlich die „städtische Nahrung" im Gegensatze zur „bäuerlichen" bezeichnete (vgl. NEUKAMP im Wrtb. d. Vw. [2] I, S. 1025 und BÜCHER im Handw. d. Staatsw. [2] IV, 360, Sp. 1). Gerade die Geschichte vieler, nicht auf Stoffbearbeitung gerichteten Gewerbe, wie die der Fuhrleute, Gärtner, Barbiere und die der nach Art der heutigen Dienstleute sich für Dienste jeder Art bereitstellenden Personen, bedarf noch sehr der Aufklärung.

Berlin. CARL KOEHNE.

ANTON STRIGEL, Die Fischereipolitik der Bodenseeorte in älterer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Überlingen. Inauguraldissertation der philosophischen Fakultät Freiburg i. Br., 1910.

Eine gründliche, unter ausgiebiger Verwertung der Archive verfaßte Anfängerarbeit.

Richtig ist der gegen R. SCHRÖDER erhobene, allerdings nicht begründete Einwand des Verfassers, daß das Regal an den schiff- und floßbaren Flüssen nicht als Ausfluß eines Bodenregals[1]) betrachtet werden könne (S. 7). Ein Regal im Sinne eines Obereigentumes des Königs ist für den Bodensee nicht nachweisbar. Die Umwohner hielten an dem Almendcharakter des Sees fest (S. 9 u. 10). Verfasser wiederholt die Anschauung STOFFELS (Berner Dissert., 1906, S. 3, 54), daß das Fischereirecht auf dem Bodensee ursprünglich jedermann zustand. Mit STOFFEL läßt auch Verfasser eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu, nämlich soweit private, durch „jahrelangen ununterbrochenen Usus" entstandene Fischereirechte oder Fischfangen daran hinderten. Über die Bildung dieser Privatrechte wäre Schwabenspiegel 197, 1 zu vergleichen gewesen: Doch hânt die herren ban forste ... Si hânt ouch über vische und vogel ban geseyet. Gewisse Teile der Seealmende wurden allmählich zu Banngewässern. Eine Bannung seitens des Königs ist nur für Meinau nachweisbar (S. 11, 18 ff.). Wichtiger sind die später entstandenen Privatrechte der am Bodensee gelegenen Reichsstädte. Die Fischreiser bei der Stadt Überlingen gehörten der Stadtgemeinde (S. 14). In Lindau betrachtete sich der Magistrat als Träger des Fischereirechtes an den Uferbezirken (S. 27 ff. u. 28 mit S. 10), und ähnlich war

1) Hierher mein Aufsatz in der Zeitschrift der Savignystiftung, germ. Abt. 32, S. 325 ff.: Zur Theorie eines allgemeinen Obereigentums des fränkischen Königs.

die Rechtsauffassung der mit Lindau verbündeten Orte am Obersee. Von diesen Ausnahmen abgesehen, ist aber auch in der späteren Zeit an dem Almendcharakter des Sees festgehalten worden (S. 10).

Die Fischerei wurde von Zünften ausgeübt (S. 23ff.). In Überlingen sind ähnlich wie bei der Rheingenossenschaft[1]) Fischer und Schiffer in einer Zunft vereingt gewesen (S. 23). In Lindau bestand schon 1275 eine Fischerzunft. Daneben sehen wir bereits vor der Mitte des 17. Jahrhunderts auch die Schifferzunft die Fischerei ausüben (S. 27). Für den Eintritt in die Fischerzunft war Besitz des Bürgerrechtes erforderlich (S. 24). Betreiben konnte das Gewerbe nur derjenige, welcher eine eigene Haushaltung (husröchi) hatte[2]). Die geistlichen Grundherrschaften ließen häufig ihr Fischrecht durch Lehensfischer ausüben (S. 27—31). Speziell für die Verwaltung von Bedeutung sind die eingehenden Ausführungen STRIGELS über den Fischschutz (S. 31—48). Besonderes Interesse verdienen auch die Untersuchungen über den Fischhandel (S. 48—58) und die starke Belastung des Meerfischhandels mit Durchgangszöllen und Lager- oder Gredgeldern (S. 58).

Lausanne. K. HAFF.

Das Friedegebot, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Mit einer Tabelle und einem Urkundenanhang. Von Dr. jur. CARL WILKE. (Deutschrechtliche Beiträge Bd. VI Heft 4). Heidelberg, Karl Winter, 1911. 214 S. Brosch. Mk. 5,50.

In der Geschichte von Fehde und Blutrache und ihrer Zurückdrängung im Rechtsleben des Mittelalters bildet das Institut des Friedegebots einen Faktor, der weitergehende Beachtung, als bisher geschehen, wohl verdiente. Der Verfasser hat es unternommen, für das Gebiet des deutschen und westfriesisch-flämischen Rechtes eine zusammenfassende Quellendarstellung über die Entwicklung des Friedegebotes zu geben. Darin liegt ein vornehmlicher Wert dieser Publikation, welche die strafrechtsgeschichtliche Forschung dankbar begrüßen darf, mag auch der Zusammenhang des Friedegebotes mit den Prozeßformen der fränkischen Zeit vorerst noch der vollen Erschließung harren. Die ganze Fülle der verarbeiteten Quellen läßt eine am Schlusse der Abhandlung beigefügte „Chronologische Quellenübersicht" (Anh. I) ersehen, woselbst auch die entsprechenden italienischen Statutarbestimmungen vermerkt sind, für welche in JOS. KOHLERS Studien aus dem Strafrecht II: Strafrecht der italienischen Statuten vom 12. bis 16. Jahrhundert (1895), S. 38 ff., eine Darstellung bereits vorlag. Ein zweiter Anhang gibt „Ausgewählte Quellenstellen zum Friedegebot" als Urkundenbeilage.

In der Entwicklung des Friedegebotes unterscheidet der Verfasser

1) Vgl. hierher U. STUTZ, Rechtsgutachten in Sachen der Rheingenossenschaft, S. 3 (Freiburg i. Br. 1900).

2) Ähnlich bei der Rheingenossenschaft, vgl. U. STUTZ a. a. O. S. 6.

drei Stufen. Die ältesten Statutarrechte lassen den Richter, einen Schöffen oder eine andere dazu ermächtigte Person den Parteien bei Buße oder persönlichem Zwang (Haft, Verbannung) oder beidem gebieten, einander Frieden zu geloben.

In einem späteren Entwicklungsmomente nimmt der Friedensstifter unmittelbar das Friedegelöbnis, d. h. er zwingt die Parteien, ihm den Frieden zu geloben. Diese Übergangsstufe führt endlich zu der dritten und jüngsten Form des Friedegebots, wonach der Friedensstifter (nach manchen Rechten jeder Bürger oder Landsmann) den Parteien den Frieden gebietet, so daß es eines Gelöbnisses nicht erst bedarf, um auf weitere Feindseligkeiten die Strafe des Friedebruchs zu setzen. Denn das ist der strafrechtliche Hintergrund des Friedegebotes: wird ihm nicht entsprochen oder ist einmal der Friede gelobt oder geboten, so unterliegt jede weitere Feindseligkeit als Friedebruch einer selbständigen, stets mehr oder minder strengen Ahndung.

Die Wurzel des Problems schien uns im Prozeß der Volksrechte zu liegen. Auf ihn weist das Erfordernis der Friedens- oder Stallungsbürgen zurück (vrgl. über Stallung WILKE S. 140), durch deren Beibringung mancherorts die persönliche Haftnahme abgewendet wird, noch mehr aber die Scheidung in einen zeitigen und einen dauernden Frieden, ersterer mehrfach in Gestalt der alten Ladungsfrist von 6 Wochen (42 Nächte) bezeugt. Eine Scheidung, welche namentlich durch die am Schlusse der W.schen Arbeit in kurzen Umrissen gegebene Parallele des altfranzösischen Rechts trefflich beleuchtet wird.

Dr. FRANZ BEYERLE.

Gaeta im frühen Mittelalter (8—12. Jahrhundert). Beiträge zur Geschichte der Stadt von Dr. MARGARETE MERORES. Gotha, Perthes, 1911. II und 170 S.

Anhänger und Gegner des Frauenstudiums werden in der betrübenden Wahrnehmung übereinstimmen, daß, was bisher von jungen Gelehrten feminini generis geleistet wurde, die Geschichtswissenschaft nicht sonderlich bereicherte. Um so erfreulicher ist es, von einer Dissertation berichten zu können, deren aus der Schule Ludo Moritz Hartmanns hervorgegangene Verfasserin den Befähigungsnachweis zu ernster Forscherarbeit erbringt. Bei ihrer Behandlung der inneren und äußeren Geschichte Gaetas kommen nur die älteren Zeiten in Betracht, denn später sanken die blühenden Städte Unteritaliens infolge der fiskalischen Ausbeutung durch die Staufer und Anjous von der Höhe ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, die sie, mit Ausnahme Neapels, nie wieder erreichten. Statt frei gewählter Beamten der Bürgerschaft schalteten zur Zeit der Anjous Männer in ihnen, die ihre Stellungen durch Subhastation als Meistbietende erworben hatten und die ihren Beruf demgemäß in der Gelderpressung für den Herrscher wie zugunsten des eigenen Beutels sahen. Für Florentiner Bankiers wurde die Übernahme solcher Posten zu einem Nebenzweige des Bankgeschäftes; im Jahre 1301 z. B.

war königlicher Kapitan von Gaeta Giovanni de' Bardi von der großen Banksozietät der Arnostadt, die Generaleinnehmerin und haupsächliche Gläubigerin Karls II. war. Es hätte keinen Zweck gehabt, die Untersuchung bis in diese Zeiten zu führen, wohl aber hätte das Jahr 1233 einen passenden Abschluß geboten, denn dieses bedeutete einen Wendepunkt in der Geschichte Gaetas. Im Widerstreit Friedrichs II. und Gregors IX. hatte sich die Stadt nach einigem Schwanken auf die Seite des Papstes gestellt und dadurch den heftigsten Zorn des Kaisers erregt, der erklärte, er wolle sie vernichten, ihre Einwohner hinrichten lassen, und der den Kampf zu Land und Meer wider sie aufnahm. Päpstlicher Intervention gelang es dann, ihn zu besänftigen, doch er bestrafte Gaeta durch Aufhebung des Rates sowie die Beseitigung des Konsultates, also durch Vernichtung der Autonomie.

Für die Arbeit stand ein bedeutendes und wohlgeordnetes Material in dem von den Benediktinern Montecassions herausgegebenen Codex diplomaticus Cajetanus zur Verfügung. Was sich aus ihm und den nicht reichlich fließenden chronistischen Quellen ergibt, hat Fräulein MERORES mit Sorgfalt und Kritik verarbeitet. Die wichtigste Seite, die verfassungsgeschichtliche, hatte LOTHAR v. HEINEMANN bereits vor anderthalb Dezennien in seiner Untersuchung „Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien" behandelt, wo er auf den Spuren meiner fünf Jahre älteren Veröffentlichung über den Ursprung des Konsulates in der Grafschaft Florenz-Fiesole nachwies, daß auch in Gaeta, wie im langobardischen Unteritalien überhaupt, das Konsulat aus den boni homines als ein Ausschuß dieser, zur Verwaltung und Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, hervorgegangen sei. M. MERORES bietet in einzelnen Punkten eine Ergänzung zu seinen wertvollen Ausführungen. Sie legt dar, daß die Persönlichkeiten, die das Konsulat in Gaeta innehatten, denselben Kreisen angehörten, wie zuvor die boni homines, und daß auch die Befugnisse der Konsuln gegen die der boni homines „nur erweitert, nicht aber geändert waren". Daß, wie die Verfasserin als eine Vermutung äußert (S. 125), Pisa durch sein Beispiel infolge der Beziehungen beider Städte auf die Entstehung des Konsulates in Gaeta eingewirkt habe, ist durchaus unwahrscheinlich. Über die ganze Halbinsel hin ist innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit die gleiche Entwicklung aus analogen Verhältnissen heraus zu beobachten, ohne daß man an unmittelbare Entlehnung oder Beeinflussung zu denken hat. Auch sehen wir nicht, wie dies S. 124 ausgedrückt wird, in den dort genannten „consules Pisanorum, qui apud Neapolim sunt" Konsuln der Stadt Pisa, sondern Konsuln der in Neapel lebenden und dort Handel treibenden Pisaner.

Hatte HEINEMANN vorwiegend die Entstehung der Stadtverfassung im Auge, und hatte er Gaeta eben nur neben anderen süditalienischen Kommunen behandelt, so stellt die vorliegende Schrift zugleich die politische und, soweit das vorliegende Material es ermöglicht, die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt dar, wodurch die Ausgestaltung bürgerlicher Selbständigkeit und Freiheit doch erst verständlich wird. Sie schildert das Emporkommen des zuvor unbedeutenden Portus Caietus infolge der langobardischen Zerstörung Formia's, sowie die

Abhängigkeit, in die Terracina und Gaeta von Rom gerieten. Es könnte dabei erwähnt werden, daß noch 1229 Gregor IX. geltend machte (M. G. Epp. saec. XIII, I, 312): es sei nicht zweifelhaft, daß Gaeta „ad fidelitatem et dominium Romane ecclesie" gehöre, was zweifellos auf jene alten Verhältnisse des 9. Jahrhundert Bezug hat. Später, im neunten Säkulum, übte ein Hypatos im Namen des byzantinischen Kaisers die Herrschaft; wahrscheinlich mit Genehmigung des Oberherrn am Bosporus ging diese dann an einen Docibilis über, und dessen Nachkommen behaupteten sie während zweier Jahrhunderte. Unter der Sarazenennot litt Gaeta so stark, daß Docibilis trotz päpstlichen Einspruches ein Bündnis mit den gefürchteten Feinden suchte, und dieses bestand, bis es unter Mithilfe des nunmehrigen Hypatos von Gaeta, Johannes, gelang, ihre unteritalienische Macht zu brechen. Des Johannes Nachfolger Docibilis II. nahm den Titel eines Dux an, doch kam darin kein Bruch mit Byzanz zum Ausdruck. Erst unter Otto III., der seinerseits in Gaeta als Büßer beim heiligen Nilus erschien, begann sich ein gewisser Einfluß des Imperiums geltend zu machen, doch blieb er bedeutungslos und wurde jedenfalls bald von der Macht der Normannen ausgetilgt. Der früher mächtige Dukat hatte sich schon zuvor in Einzelherrschaften aufgelöst. Robert Guiscard erhob seinen Ritter Gottfried Ridell zum Herrn Gaetas; andere Duces folgten ihm, ohne daß sich eine neue wurzelhafte Dynastie bildete, und König Roger unterstellte Gaeta und dessen Gebiet 1139 direkt der Krone.

In einem besonderen Abschnitt wird die Art der dukalen Gewalt und deren Niedergang behandelt. Dieser war, wie sich von selbst ergibt, Vorbedingung für das Emporsteigen der städtisch-bürgerlichen Macht, an die das Seezollamt (Decatia) mit seinen Einnahmen, die Judensteuern, die Abgaben vom Salz- und Oelhandel, sowie der Betrieb der in der Stadt befindlichen Salinen zu Anfang des 12. Jahrhunderts übergingen. Wichtig ist die Untersuchung der sozialen Schichtung der Stadtbewohner, soweit das fragmentarische Material sie gestattet. Von früh an hatte neben dem Grundbesitz der Handel erhebliche Bedeutung. Zunächst kam wohl die Ausfuhr der Ackerprodukte in Betracht, die die reiche Ebene am Garigliano erzeugte, doch das Meer lockte auch in weite Ferne. Liutprand von Cremona erwähnt zahlreiche Gaetaner unter den italienischen Kaufleuten in Byzanz, und auch Nordafrika gehörte zum Handelsbereiche der Stadt. Mit Rom, ferner mit Genua und Pisa, den Zentralhäfen des Mittelmeerhandels, war die Verbindung eine rege, und Küstenverkehr mit Neapel, Amalfi, Salerno versteht sich von selbst. In der Industrie müssen Seidenweberei und Färberei von Seidenwaren besonders bedeutend gewesen sein; die letztere wurde von Juden ausgeübt. Die Urkunden enthalten wenig über diesen interessanten Teil der Wirtschaftsgeschichte, und doch muß es, wie wir hinzufügen möchten, eine Periode gegeben haben, etwa im 10. oder 11. Jahrhundert, wo Gaeta als eine Hauptstätte der Seidenindustrie galt. Das Pisaner Volkslied sang von den „donne di Gaeta, che filano la seta", und es kann nur zu einer Zeit entstanden sein, in der das wenige Miglien entfernte Lucca noch nicht ein Hauptsitz der Ver-

arbeitung von Seide war. Später hören wir nichts mehr davon, daß Gaeta irgendeine Bedeutung in diesem wichtigen Gewerbszweige gehabt hätte.

Ein letzter Abschnitt handelt von der Ruralbevölkerung und der Entstehung der Komitate des Gaetaner Gebietes. Es werden die Grade der Abhängigkeit der Bauern untersucht, sowie die Formen, in denen Grundeigentum in Pacht gegeben wurde. Ursprünglich war Kleinpacht mit Jahreszins, daneben Bewirtschaftung durch halbfreie Kolonen und durch Hörige die Regel. An die Stelle der Kleinpächter traten bald Kleinbauern, die meist auf Kirchenland siedelten, ein „terraticum" zahlten, aber frei waren. Zeitpacht war selten, Teilbau häufig, doch war dabei nicht, wie in Toskana, die Hälftung des Ertrages (Mezzadria) die Regel; nur etwa beim Wein kam sie vor. Beim Getreide ging die Abgabe abwärts bis zu einen Siebentel, was, wenn es sich um erträglich fruchtbaren Boden handelte, eine erstaunlich günstige Lage der Landleute darstellt.

Der Überblick bezeigt, daß die Verfasserin ein wertvolles Stück wissenschaftlicher Arbeit geleistet hat, daß man ihrer Forschung volle Anerkennung zu zollen vermag. Die Beigabe eines Registers wäre wünschenswert gewesen. Hochschullehrer sollten ihre Schüler schon beim ersten Hervortreten in die Öffentlichkeit veranlassen, der für jeden Autor lästigen Pflicht der Herstellung eines Index zu genügen. Für die Benutzung ist ein solcher, wie jedermann weiß, unentbehrlich; je brauchbarer ein Buch, um so notwendiger ist es, daß es seinen Index habe.

Florenz, Februar 1911. ROBERT DAVIDSOHN.

HERMANN BÄCHTOLD, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert. Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausgegeben von GEORG v. BELOW, HEINRICH FINKE, FRIEDRICH MEINECKE, Heft 21, Berlin und Leipzig 1910. 314 S.

Eine dankbare, aber schwierige Aufgabe der deutschen Handelsgeschichte ist mit Ernst und Energie in Angriff genommen. BÄCHTOLDs Arbeitsweise charakterisiert sich durch eine sorgsame Behandlung der Quellen, wie sie die Regel sein sollte, aber auf handelsgeschichtlichem Gebiet bisher nicht immer geboten wurde. Mit den spärlichen Nachrichten geht der Verfasser so haushälterisch um, daß er auch häufig besprochenen Quellenstellen eine neue Seite abgewinnt. Er verfügt über eine ausgebreitete Belesenheit, und was der Referent in dieser Hinsicht nachtragen kann, bezieht sich meistens nur auf entlegene und nebensächliche Dinge. BÄCHTOLD will auch keineswegs nur Resultate anderer zu einem Gesamtbilde verarbeiten; er geht vielmehr an keiner Nachricht vorüber, ohne sie analysiert zu haben. Er wahrt sich ein nüchternes Urteil und wendet sich nicht ungern gegen frühere Kombinationen, die ihm künstlich und ungenügend begründet vorkommen. Man bemerkt das Bestreben, voraussetzungslos an die Tatsachen heran-

zutreten. Wohl um sich den Blick nicht zu trüben, zieht er spätere und frühere Verhältnisse nur ausnahmsweise heran, verzichtet damit freilich auch auf Belebung der Darstellung durch Ausblicke und Vergleiche mit Gegenwart und Vorzeit. Überhaupt macht sich in formaler Beziehung die Kehrseite jener methodischen Vorzüge bemerkbar. Das Mosaik der Einzeluntersuchungen vermittelt kein klares Gesamtbild. Die an sich wohldurchdachte Gruppierung des Stoffes nach verkehrsgeographischen Gesichtspunkten führt auf verschlungene Wege, da sich die Beziehungen der einzelnen Verkehrszentren und -gebiete hinüber und herüber kreuzen. BÄCHTOLD bemüht sich ehrlich, niemand über den Gang der Untersuchung im unklaren zu lassen; aber die vielen Verweisungen und eine gewisse Besorgnis, mißverstanden zu werden, machen die Darstellung hier und da ein wenig schwerfällig. Anderseits sei hervorgehoben, daß BÄCHTOLD namentlich in der Einleitung in seinen Formulierungen glücklich ist und die Fachsprache der Handelsgeschichte nicht unwesentlich bereichert. Auch bieten verkehrsgeschichtliche Untersuchungen besondere Dispositionsschwierigkeiten, und es ist schwer, dem spröden Material eine lesbare und leicht faßliche Form zu geben. Es sei dahingestellt, ob es so ausführlicher Polemik, wie sie sich durch die ganze Abhandlung hinzieht, bedurfte; dem Fluß der Darstellung kommt sie nicht zu gute. Vor den Autoren, die nur einen lokalgeschichtlichen Ausschnitt aus dem weiten Gebiet behandeln oder deren Vorwurf sich nur peripherisch mit BÄCHTOLDs Thema berührt, hat er die Überlegenheit voraus, die bei einer zusammenfassenden Arbeit der Einblick in größere Zusammenhänge gewährt. Es fehlte eben durchaus an ernst zu nehmenden allgemeinen Darstellungen, bei denen man sich Rat hätte holen können. Zum wenigsten wird BÄCHTOLD seinen Vorgängern zuerkennen, daß sie ihn der Mühe enthoben, die ältere ungleichwertige landesgeschichtliche Literatur heranziehen zu müssen, was beispielsweise auf nordniederländischem Gebiet kein geringer Vorteil war.

Die Natur der Überlieferung, die mehr von Auflagen und Störungen und häufiger von Beeinflussungen des Verkehrs seitens politischer Gewalten erzählt als vom Handel selbst, legt es nahe, die einzelnen geographischen Punkte, über die uns Nachrichten zu Gebote stehen, miteinander in Beziehung zu setzen. Wir erhalten so eine Darstellung der Verkehrslinien und ihrer Schnittpunkte, der Handelsorte. Dieses Verfahren hat BÄCHTOLD angewandt. Überall sucht er das „Gefüge der Verkehrsrichtungen“ (S. 120) uud den „Wegezusammenhang“ (S. 129) festzustellen. Hand in Hand damit geht die Besprechung der Warenproduktion der durch jene Land- und Wasserstraßen verbundenen Landschaften und Städte. Der Verfasser ist mit den einschlägigen Verhältnissen wohl vertraut, und auch feinere Züge, wie der Unterschied zwischen den getreidebauenden seeländischen Inseln und dem viehhaltenden Holland (S. 114), entgehen ihm nicht. Überblicke (z. B. S. 60 über die Waren im Handel des Rheindeltas mit dem Binnenlande und allgemeiner S. 302—309) sind speziell den Handelsartikeln gewidmet. Da ihn der „äußere Verlauf der Warenzirkulation“ vollauf beschäftigt, so verzichtet BÄCHTOLD, worauf er selbst im Vorwort aufmerksam

macht, auf eine zusammenfassende Schilderung von Organisation und Verfassung des Handels. Er schreibt die Geschichte des Handelsverkehrs, nicht aber die der Handelspolitik und des Kaufmanns. Wir sind weit davon entfernt, ihm aus dieser Selbstbeschränkung einen Vorwurf zu machen, zumal sie allein die minutiöse Durchführung der Untersuchung ermöglichte. Wir wollen vielmehr wünschen, daß er auch die jetzt ausgeschiedenen Probleme im Zusammenhang behandle. Des Interessanten bieten sie noch genug. Sicherlich ist der Handel von jeher von den politischen Gewalten beeinflußt; es fragt sich nur in jedem einzelnen Falle, ob diese Einwirkung zu Zwecken, die dem Handel fremd waren (Finanzen, Kriege, Schädigung des Feindes, Stärkung der eigenen Position etc.), geschah, oder ob sie den Verkehr fördern sollte. Irren wir nicht, so hat man häufig das zweite Motiv, die „echte" Handelspolitik, wie man sie nennen könnte, auch dort gesucht, wo ein ausreichender Grund vorhanden war, der sich aus territorialer oder dynastischer Politik oder, wie wohl meistens der Fall, aus pekuniären Bedürfnissen herleitete. Zudem genügt es nicht, zu wissen, wer dieses oder jenes Privileg verleiht. Die treibenden Kräfte haben häufig mit der Person des Verleihers nur sehr lose Verbindung. Gerade die von BÄCHTOLD behandelten 130 Jahre führen uns an den Zeitraum heran, wo die Träger der Handelspolitik wechseln und die Fürsten die Initiative an die Städte und ihre Einungen abgeben, eine Entwicklung, die im großen und ganzen erst im 16. Jahrhundert durch eine rückläufige Bewegung zugunsten der Landesregierungen abgelöst wurde. Auch die Technik der Handelspolitik verdient besondere Betrachtung. Hat nicht auch sie eine Entwicklung durchgemacht? Daß es selbst mit den geringen Mitteln, die uns die Quellen an die Hand geben, nicht unmöglich ist, zu Resultaten zu gelangen, lehrt folgende Beobachtung BÄCHTOLDS. Für Zütfen führt er (S. 25) an, man habe am Ende des 12. Jahrhunderts nur die vorbeisegelnden Schiffe mit Zoll belegt, diejenigen Fahrzeuge aber, die zum Besuche des Marktes bei Zütfen anlegten, zollfrei belassen. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts wird die gleiche Bestimmung für die Hameler (S. 160) für den Verkehr mit Minden und an dieser Stadt vorüber erlassen. Eine solche Maßnahme dürfte offenbar zu dem gebräuchlichen Rüstzeug der damaligen Handelspolitik gehört haben. Auch versagt die Überlieferung nicht völlig, wenn man nach dem Kaufmann fragt und über seine Stellung innerhalb und außerhalb der Heimat, seinen Handelsbetrieb, seine Reisen, die genossenschaftliche Organisation und endlich über seine Psychologie Auskunft begehrt. Auch außerdeutsches Material ist hier heranzuziehen, da die Zustände innerhalb der Kaufmannschaft wohl weniger spezifisch deutschen, als allgemein europäischen Charakter aufweisen. Aus den von BÄCHTOLD behandelten Nachrichten wäre z. B. auf die Zusammenstellung von Deventer und Salland (S. 50), also von Stadt und Landschaft, hinzuweisen. Die Verteilung des Handels zwischen den Städten und dem platten Lande verdient Beachtung und gehört noch nicht einmal zu den häufig behandelten Fragen. Daß anderseits die Forschung über manche der genannten Probleme nur sehr schwer zu gesicherten Resultaten gelangt, liegt auf der Hand.

Was die zeitliche Abgrenzung betrifft, so sah sich der Verfasser offenbar in eine Zwangslage versetzt. Das „beginnende 13. Jahrhundert", das er noch in den Bereich seiner Darlegungen zieht, reicht für ihn bis 1230. Gelegentlich zieht er eine spätere Nachricht heran — ich notierte die Jahre 1233, 1238, 1243, 1245, 1276 —; aber im allgemeinen hält er konsequent an diesem Datum fest. Eine Zäsur, wie sie etwa die Jahre 1252—53 mit der großen handelspolitischen Aktion der norddeutschen Städte in Flandern bilden, oder überhaupt einen inneren Grund für die zeitliche Grenzlinie sucht man vergebens. Der Abschluß mit dem Jahre 1230 ist ein Notbehelf und wird auch wohl vom Verfasser als solcher empfunden sein. Wenn wir auch vom Ostseegebiet mit seinen damals stets wechselnden Verhältnissen absehen, so werden auch für Altdeutschland wichtige Nachrichten beiseite gelassen, nur weil sie einige Jahre jenseits 1230 liegen. Für Bremen wird z. B. weder der wichtigen, mit dem Stedingerkreuzzuge zusammenhängenden Privilegierung von 1233 (Bremisches Urkundenbuch I, n. 172) noch der 1234 Febr. 13 von den Bremer und Stader Bürgern erlangten Zollfreiheit in Lübeck gedacht (ebd. n. 178). Der Charakter des Querschnitts, welcher der Abhandlung innewohnt, erhält so eine überstarke Betonung. Allerdings wird auch der Referent, der diesen Mißstand pflichtschuldigst registriert, nicht imstande sein, ein durchschlagendes Heilmittel zu empfehlen; in Grenzfällen hätten kurze orientierende Hinweise ihr Gutes gehabt.

BÄCHTOLD schickt seinen Untersuchungen eine bemerkenswerte Einleitung über die verkehrsgeographische Gliederung des norddeutschen Handelsgebiets voraus. Er versucht hier die bei seinen Studien gewonnenen Erfahrungen von der geschichtlichen Gestaltung des Handels in das Kartenbild Norddeutschlands und seiner Randländer hineinzuprojizieren. Das Deutsche Reich ist für ihn vor dem Ende des 12. Jahrhunderts — die rückwärtige Zeitgrenze legt er nicht fest — ein Verkehrsgebiet. Der Rhein ist seine Achse. Seither kommt der ostwestliche, aus der Hansegeschichte wohlbekannte Verkehrszug auf, der das Ostseebecken mit Flandern verbindet und die Küste in den Vordergrund des norddeutschen Handels rückt. Da der Rhein im 12. Jahrhundert somit dominiert, wird ihm und seinen Verkehrslinien auch die erste Stelle in der Darstellung des Binnenhandels eingeräumt und das übrige Norddeutschland als links- und rechtsrheinisch eingeführt. Den Niederrhein von Köln bis zur Nordsee zerlegt BÄCHTOLD in drei Abschnitte, deren erster das Delta bildet, während das damals bedeutende Duisburg den Teilungspunkt für die beiden anderen Stromsektoren abgibt. Daß Köln und seine Bürger die Führung im Handelsleben der Rheinlinie haben, wird gebührend hervorgehoben. Dem älteren Handelsplatze Tiel an der Waal werden umständliche Erörterungen gewidmet. Die Stadt fesselt das Interesse, weil sie Zeichen des Rückgangs zu einer Zeit aufweist, als die allgemeine Entwicklung zu lebhafterer Entfaltung kommerzieller Tätigkeit drängte. BÄCHTOLD, der Tiels Schicksal mit dem Bardowieks vergleicht, stellt seine Bedeutung bereits für das 10. Jahrhundert fest. Über Zeitpunkt und Gründe des Rückgangs setzt er sich ausführlich mit WILKENS auseinander. Wenn

dieser den Niedergang in den mittleren Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts eintreten läßt, so stimmen BÄCHTOLDs Ausführungen zwar nicht mit der Begründung, einigermaßen aber mit dem Endresultat überein. Als Ursache gilt ihm die übermächtige Konkurrenz Kölns durch direkte Verbindung mit England. Über die sonstigen geldernschen Städte habe ich inzwischen bei Besprechung der Studie VAN SCHEVICHAVENS einiges beigebracht (Hans. Gbl., Jahrg. 1910, S. 608 ff.). Im Delta erscheint Utrecht als der wichtigste Handelsplatz. Von Holland kommt nur seine älteste Stadt Dordrecht in Betracht, während es sonst zurücktritt. Bei dem friesischen Staveren hätte wohl Heeringa, Het oude Staveren, berücksichtigt werden können, womit ich diese schnell geschriebene Groninger Dissertation (1893) übrigens nicht empfehlen will. Da BÄCHTOLD es mit den Reichsgrenzen genau nimmt, wie es stets hätte geschehen sollen, so schiebt er die Untersuchung bis an die Schelde heran. Vornehmlich kommt dies den Maasstädten Dinant, Huy und Lüttich zugute, deren Handel über Köln in Metallen, Metallwaren und Tuchen rheinaufwärts und zum Harz verhältnismäßig gut bezeugt ist. Nicht selten sind diese Maasanwohner in der neueren Literatur fälschlich für Flandrer ausgegeben. Besonders gelungen scheinen mir die Abschnitte über die Gebiete zwischen Rhein und Elbe, im besonderen über Bergbau und Handel Westfalens. Eingehend verbreitet sich BÄCHTOLD über Goslar als Sitz des bedeutendsten Montanbaus Norddeutschlands. Bezeichnend ist, daß die populäre Vorstellung, wie sie die mittelalterlichen Autoren, in diesem Falle ARNOLD VON LÜBECK, vertreten, in Goslar haufen- und scheffelweise Pfeffer und Gewürze sucht, während sonst und speziell in der urkundlichen Überlieferung im ganzen Umkreise des norddeutschen Handels (vgl. auch BÄCHTOLD S. 60) auffällig wenig von diesen Produkten eines fremden Erdteils die Rede ist. Es ist ein Fingerzeig, daß der Gewürzhandel, dessen große Bedeutung für die Belebung des kommerziellen Lebens wir nicht verkennen wollen, nicht zu überschätzen ist. Gerade beim einheimischen Händler Norddeutschlands spielt der Vertrieb der Landesprodukte im weiteren Sinne des Wortes, also der Erzeugnisse der Land- und Seewirtschaft, des Gewerbes und Bergbaus die größere Rolle. Von den ostsächsischen Städten sei noch auf Hildesheim hingewiesen, für das BÄCHTOLD an der Hand einiger Formulare kaufmännischer Geschäftsbriefe den Bezug von Tuch und Pelzen aus Köln nachweist. Für Bremen hätte allenfalls die Schilderung des bremisch-friesischen Handels zu 1220 in der sog. Chronik des Rynesberch-Schene, hrsg. von J. M. Lappenberg, Geschichtsquellen der Erzstiftes und der Stadt Bremen, Bremen 1841, S. 69, herangezogen werden können. Die Stelle ist zwar an 200 Jahre jünger (vgl. W. Stein in Hans. Gbl., Jahrg. 1906, S. 140 ff.) und steht in verdächtiger Umgebung des sagenhaften Kampfes der Bremer gegen den erzbischöflichen Weserzoll bei der Wittenburg (vgl. Paul Hasse, Hans. Gbl., Jahrg. 1874, S. 142); im übrigen sind aber die Angaben vom Austausch Bremer Biers gegen die Produkte der Viehzucht so typisch für den Handel der Weserstadt mit den friesischen Marschen, daß wir in ihnen die auf richtigen Vorstellungen beruhenden Reminiszenzen an die gute alte Zeit sehen und sie — natürlich mit Vorsicht gegen die

konkreten Preisangaben — auch für das 13. Jahrhundert verwerten können. An der Elbe geht BÄCHTOLD mit den bisherigen Darstellungen vom Handelsleben Magdeburgs scharf ins Gericht, muß dann freilich auch seinerseits darauf verzichten, über den positiven Sachverhalt Näheres beizubringen. Nach W. HOPPE, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jahrg. 1908, S. 265, sei noch auf das Bild dieses Kirchenfürsten (1152—92) auf den ehernen Türen der Sophienkathedrale von Nowgorod hingewiesen. Es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß die „zweifelsohne in Deutschland, möglicherweise sogar in Magdeburg" hergestellten Türen durch Vermittlung deutscher Händler nach dem Osten gekommen sind. Eine „Burg Taucha" wird übrigens an der von BÄCHTOLD S. 175 zitierten Stelle der HOPPEschen Abhandlung S. 171 nicht erwähnt; HOPPE zählt vielmehr die Bürger von Magdeburg, Halle, Kalbe, Burg und Taucha auf. Weiterhin beschäftigt sich BÄCHTOLD ausführlich mit dem Handel der Altmark. Dem Gedanken einer Belebung der Beziehungen zwischen Flandern und der Mark durch die flandrischen Kolonisten des 12. Jahrhunderts steht er sympathisch gegenüber. Hamburg weist BÄCHTOLD eine bescheidene, „unscheinbare" Stellung vor 1189 an, die erst mit der Gründung der Neustadt „rasch schreitender Entwicklung" als Handelshafen gewichen sei (S. 185).

Den Außenhandel gliedert BÄCHTOLD nach den beiden Hauptrichtungen: Flandern und England im Westen und der baltische Osten werden in den Bereich der Darstellung gezogen. Für den brabantischen Handel mit England (S. 227—228) möchten wir auf das auch von DES MAREZ, L'organisation du Travail à Bruxelles au XV^e siècle, Brüssel 1904, S. 186, Anm. 3, angeführte Testament eines Brüsseler Tuchers von 1228, der englische Wolle im Hause hatte, hinweisen. Was die deutsch-flandrischen Handelsbeziehungen anlangt, so mündet hier die Geschichte des norddeutschen Handels in das Problem von der Genesis des Brügger Weltmarktes aus. Während BÄCHTOLD sonst wohl mit mir zusammengeht und den Vlamen eher nach dem rheinischen Deutschland als den Deutschen nach Flandern ziehen läßt (vgl. S. 205), nimmt er für das Elbgebiet an, daß „wohl gleich von Anfang an die Handelsfahrten vom deutschen Gebiet ausgingen, daß nicht wie auf dem Rhein eine längere Periode vorausgegangen war, in der ausschließlich der Flandrer den Handel in Händen gehabt hätte" (S. 211). Es fragt sich, ob er hiermit recht behalten wird. Sehe ich recht, so ist der Fremdhandel auf deutschem Boden vor 1200 noch durchaus näherer Untersuchung bedürftig. Vorläufig möchte ich dem älteren Handelsvolk der Vlamen, das im 12. Jahrhundert notorisch einen starken Außenhandel entwickelt und sich dabei auf sein Wollgewerbe stützt, die Verkehrspriorität nicht aberkennen. Wenn BÄCHTOLD ferner den Handel von der Elbe nach Flandern „kaum vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, vielleicht erst gegen das Ende desselben" (S. 211), ansetzt, so halte ich die Möglichkeit dieses Verkehrs noch im 12. Jahrhundert nicht für ausgeschlossen, muß aber darauf hinweisen, daß es auch dem emsigen Fleiße BÄCHTOLDS nicht gelungen ist, eine neue Quellenstelle anzuführen, aus der Verkehr der Elbdeutschen in Flandern

im 12. Jahrhundert klar hervorgeht. Wir haben nun einmal keine direkten Nachrichten — etwa in einer chronikalischen Notiz — über den Beginn der deutschen Flandernfahrt, und die Rückschlüsse auf den früheren Zustand, die uns die ältesten Urkunden gewähren, haben für die chronologische Fixierung nur den Wert approximativer Schätzungen, von denen die eine höchstens größere Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen kann als die andere. Was speziell die früheste Erwähnung hamburgisch-lübischer Flandernfahrt betrifft (1243 und 1244), so sind es Urkunden handelspolitischer Art und müßten im Zusammenhang der gesamten Handelspolitik beider Städte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erörtert werden. Wie man ihre späteren Bestrebungen zur hansischen Zeit nur verstehen kann, wenn man nach allen Seiten Umschau hält, so wäre auch für die Handelspolitik in den Niederlanden während des 13. Jahrhunderts das Verhältnis zu Dänemark, dem baltischen Osten und England heranzuziehen. Es dürfte sich herausstellen, daß die ersten Urkunden der 40er und 50er Jahre auch den Beginn der handelspolitischen Aktion in den Durchgangsländern Holland (1243), Utrecht (1244) und 1252—53 in Flandern selbst anzeigen.

Zum Schluß möchte ich noch auf eine Quelle eingehen, die Bächtold eingehend beschäftigt. Es ist die unechte, früher zu 1122, seit Oppermanns Untersuchungen zu 1178 angesetzte Kaiserurkunde (Hans. U.B. I, n. 8). Ich stimme Bächtold zu, wenn er S. 142 unter Osterland nicht das friesische Gebiet östlich des Vlies verstehen will. Es ist vielmehr das Ostland jenseits der näheren norddeutschen Nachbarn der Niederländer. Der weite und vage Begriff, der sich ungefähr mit dem der baltischen Länder deckt, aber von Osten her noch bis zur Elbe heranreicht, ist später in den Niederlanden gang und gäbe; er wird auch im 12. Jahrhundert schon in Gebrauch gewesen sein. Der Name war zu bequem, um nicht früh geprägt, aber auch im Laufe der Zeiten auf recht verschiedene Dinge angewandt zu werden. Auf Duiveland gibt es z. B. eine Ortschaft Oosterland, und ebenso trug ein Polder im Lande Voorne die Bezeichnung „Cleyn Oostlandt“ (Mitteilung des Herrn Stadtarchivars von Rotterdam E. Wiersum). Der verwandte Begriff „der Osten“ hat im niederländischen Sprachgebrauch eine völlige Umdeutung erfahren, seitdem man ihn von den baltischen Ländern auf Ostindien übertrug. H. J. Koenen, Voorlezingen over de Geschiedenis des Nederlandschen Handels, Amsterdam 1853, S. 168, will den „großen Osten“, worunter er die „Handelsstädte an den Ostküsten der Ostsee“ versteht, von dem „kleinen Osten“ unterscheiden, der noch zu seiner Zeit das Königreich Hannover, das Mecklenburgische und die drei Hansestädte umfaßte. Solange die Hansen als Osterlinge bezeichnet wurden, wußte eigentlich kein Niederländer so recht, was er sich genau darunter vorstellen sollte. Für den Redaktor des Utrechter Diploms dürften alle Gebiete jenseits der Elblinie und Sachsens zum Ostland gehört haben. Wenn er Fresones de Osterlant venientes schrieb, so hatte er die Friesen im Auge, die von der Elbe und der Ostseeküste kamen. Daß die Elbe von Niederländern zur Abgrenzung ökonomischer Sphären benutzt wurde, wie im Westen die Maas, habe ich in Hans. Gbl.,

Jahrg. 1910, S. 612 für Zütfen gezeigt. Zum Zollsatz Fresones sal afferentes . . . tritt BÄCHTOLD in kein richtiges Verhältnis, weil er die seeländische Salzgewinnung unterschätzt. Das geht aus seiner Polemik gegen WILKENS (S. 29) hervor, stellt sich noch mehr aber bei Aufzählung der Produkte Seelands (S. 114) heraus, wo des Salzes nicht gedacht wird. Gewiß wurde auch in Flandern Salzsiederei betrieben; aber das klassische Land für das Salzgewerbe waren die seeländischen Inseln oder, um Salzstädte zu nennen, Zieriksee, Middelburg, Reimerswaal und Goes. Wenn dies für die Folgezeit, etwa für das 16. Jahrhundert, feststeht, so ist es WILKENS' Verdienst, die älteren Nachrichten zusammengestellt zu haben (Hans. Gbl., Jahrg. 1909, S. 132). Das Vorkommen des salzhaltigen Darg hat offenbar die Salzgewinnung zu einem seit alters ausgeübten Landesgewerbe gemacht. Daß nun aber die Fresones sal afferentes Seeländer waren, wie WILKENS will, besagt die Urkunde nicht. Die Zollrolle muß das Salz verzeichnen, weil davon eine Naturalabgabe zu entrichten war; ob aber der verzollende Friese dort wohnte, woher das Salz stammte, interessierte den Zollinhaber nicht. In den Sätzen Fresones sal afferentes . . . und Fresones de Osterlant venientes sind die beiden Hauptrichtungen des friesischen Handels auf Utrecht angegeben: Von Westen und Osten holen die Friesen die Waren, die sie nach Utrecht bringen. Hier möge übrigens darauf hingewiesen werden, daß die Lesart [Freso]nes de Osterlant venientes auf Konjektur beruht. An sich könnte man mit [homi]nes de Osterlant = Osterlinge rechnen, was für das 12. Jahrhundert zwar auffällig, aber immerhin möglich wäre. Herr Prof. OPPERMANN in Utrecht, der die Urkunde daraufhin freundlichst für mich prüfte, glaubt nach dem Befunde jedoch an Fresones festhalten zu sollen. Den folgenden Zollsatz De Saxonia venientes . . . will BÄCHTOLD gleichfalls für die Friesen in Anspruch nehmen. Er irrt, wenn er (S. 141, Anm. 446) für den Personenkreis jeder Zollklasse einen Volksnamen verlangt, worauf W. STEIN ihn in den Hans. Gbl., Jahrg. 1910, S. 623 hingewiesen hat. Fresones oder Saxones statt de Saxonia venientes zu schreiben, verbot sich, weil der Zollsatz nicht Friesen o d e r Sachsen, sondern a l l e Kaufleute treffen sollte, die aus Sachsen, und zwar speziell mit Erz, nach Utrecht kamen, mochten sie nun Friesen, Sachsen oder etwa Flandrer sein. Ist aber der Satz nicht a u s s c h l i e ß l i c h für die Friesen bestimmt, so wird auch die Möglichkeit friesischen Verkehrs im inneren Sachsen geringer, mit der BÄCHTOLD gern operiert (vgl. S. 145, 150, 159, 160). Ich möchte eher annehmen, daß der Friese im 12. Jahrhundert die Elb- und Wesermündung befuhr, als daß er bis nach Goslar zum Erzeinkauf reiste. Kaufte er in Bremen und Hamburg, so konnte er auf seinem Schiff sächsisches Erz nach Utrecht führen und entfernte sich nicht von seinem ureigenen Element, dem Wasser. Denn daß die Friesen noch die Weser bis Minden (S. 150 und 160) und womöglich die Leine bis Elze (S. 153) befuhren, halte ich für die von BÄCHTOLD behandelte Periode schon wegen der kommerziellen Stellung Niedersachsens und insbesondere Bremens nicht für wahrscheinlich.

Berlin-Wilmersdorf. [redacted] HÄPKE.

WILHELM SCHELB, Staatsverwaltung und Selbstverwaltung. staatliche Rechtspflege und Sondergerichtsbarkeit im Stadtstaat Bologna unter der ausgebildeten Demokratie. (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, Heft XVII.) Karlsruhe, Braun, 1911. 95 S.

Man weiß, was die Erkenntnis mittelalterlicher Verfassung der Anwendung einer juristisch geschulten Betrachtungsweise verdankt. Der Verfasser der vorliegenden Schrift empfand das Bedürfnis, sie einmal auf eine italienische Stadtverfassung anzuwenden. Er griff ein bestimmtes Stadium der Verfassungsentwicklung Bolognas, das der demokratischen Herrschaft (etwa 1230—1270), heraus, für welches das reiche, von FRATI und GAUDENZI herausgegebene Statutenmaterial vorliegt. Ziel des Verfassers ist eine Analyse der damaligen Verfassung von Bologna nach den Anforderungen der modernen Staatslehre, die Ersetzung mehr oder weniger unbestimmter Vorstellungen durch staatsrechtlich konkrete Anschauungen vom Wesen und Wirken der einzelnen Verfassungsfaktoren. Bestimmt formuliert er S. 5 seine Fragestellung als die nach dem Verhältnis der Tätigkeitssphären der Gesamtkommune einerseits und der Selbstverwaltungskörper andererseits. Die staatsrechtliche Funktion der popularen Genossenschaften, der artes und der societates armorum, ist also das Zentralproblem.

SCHELB gibt zunächst — unter gelegentlicher Abweichung von HESSELS Geschichte Bolognas, der er das historische Material wesentlich verdankt — einen Überblick über die ältere Verfassungsgeschichte bis zur demokratisch-zünftischen Umwandlung, die 1228 beginnt und etwa 1256 als abgeschlossen gelten kann. Dann wird diese neue Verfassung in mehreren Kapiteln geschildert. Das letzte Resultat der Veränderung ist, daß neben das ältere comune, gewissermaßen als gleichberechtigter Souverän, der populus tritt, d. h. der populus im Sinne der den Magnaten entgegengesetzten Bevölkerungsschichten. Schritt für Schritt werden die Funktionen der vom älteren Comune geschaffenen, wesentlich aristokratisch besetzten Organe durch die popularen Organe übernommen, so daß der Staat nunmehr in diesen eine neue Grundlage erhält. Auch äußerlich kommt das darin zum Ausdruck, daß nicht mehr nur vom comune Bononiae, sondern vom populus et comune Bononiae die Rede ist. Im großen und ganzen ist es glücklich formuliert, wenn SCHELB den Vorgang dahin umschreibt, daß die Volksverbände, die societates armorum und die artes, zunächst nur Verwaltungsorgane des Comune zu gewerblichen und militärischen Zwecken waren, dann aber einerseits einen rechtlichen Anteil an den regierenden und gesetzgebenden Körperschaften des comune, andererseits öffentlichrechtliche Funktionen, namentlich jurisdiktioneller Natur zu eigenem Recht, nicht als bloße Organe des Comune, erhielten. Diese Formulierung bedarf indessen der Korrektur: Sie trifft nur für die Zünfte, nicht auch für die societates armorum zu. Denn diese waren nicht, wie der Verfasser S. 16 meint, „mindestens in ihren Grundlagen von Anfang an vorhanden", sondern von der popularen Bewegung durch-

aus neu geschaffen, und wenn SCHELB S. 17 auch den Adel den Waffenbrüderschaften angehören läßt, so weiß er auf S. 56 recht wohl, daß das nicht der Fall war. Die Waffenbrüderschaften sind also zunächst nicht als Verwaltungsorgane des Comune ins Leben getreten. Mit dieser Modifikation möchte ich die Formulierung SCHELBS aber doch akzeptieren. Ihr Wert liegt namentlich in der richtigen Anschauung, daß es rechtlich ursprünglich keine Spaltung des Gemeinwesens in Adel und Nichtadel gab, sondern daß rechtlich sich der Kampf zwischen populus und comune abspielt, daß Magnaten eben die sind, die der Volksorganisation nicht angehören (vgl. HESSEL 276 ff.). In diesem Sinne einer klaren Herausstellung der Grundbegriffe ist auch die Bildungsgeschichte des populus selbst höchst interessant: Populus ist die organisierte Zusammenfassung der Zünfte und der Waffenbrüderschaften, also ein sekundäres Gebilde (S. 18 ff.). In einem 1. Kapitel wird das Verhältnis des popolo zum comune ausführlich besprochen und gezeigt, wie die popularen Organisationen zunächst des Schutzes des comune bedürfen, aber später, als Gesamtpopolo, es erreichen, daß die Volksstatuten tatsächlich das comune binden. Im 2. Kapitel erhalten wir die innere Verfassung des popolo: Wir lernen die Zünfte und Waffenbrüderschaften mit ihren Beamten, die Art ihrer Unterordnung unter den Gesamtpopolo und die Organe des neu geschaffenen popolo (Anzianen, Rat, Kapitan) kennen. Das 3. Kapitel handelt gewissermaßen von der Gewaltenteilung zwischen Gesamtstaat und einzelnen Volksverbänden. Hier freilich scheint mir der Verfasser die relative Bedeutung der den Zünften zustehenden Gerichtsbarkeit zu überschätzen. Sie geht über das damals auch außerhalb Italiens allgemein Übliche nicht hinaus und bedeutet also kein ungewöhnliches Zurückweichen des Staates. Bedeutsamer ist schon die Überlassung der Sicherheitspolizei an die Waffenbrüderschaften (71) und deren Übernahme in die staatliche Heeresorganisation (86 ff.). Über die Schlußbetrachtung möchte ich hinweggehen; die darin gefällten Werturteile reizen den Historiker zum Widerspruch. Dafür vermißt man hier eine dem Staatsrechtler doch naheliegende Verwertung des Einungsgedankens für diese Dinge. Auf S. 29 wird im Zusammenhang mit der demokratisch-zünftlerischen Bewegung vom „emporstrebenden Bürgertum“ gesprochen. Das kann man vielleicht zur Charakterisierung der Kommunalbewegung des 11. und 12. Jahrhunderts sagen; in diesem Zusammenhange ist das mißverständlich. Im 13. Jahrhundert handelt es sich um innerbürgerliche Kämpfe.

Der Verfasser hat sich klug beschränkt; er will nicht die letzten Ursachen der Verfassungsentwicklung ergründen, aber er übermittelt ein lebendiges und dank seiner staatsrechtlichen Schulung wirklich verständliches Bild vom Aufbau der Verfassung zu einer bestimmten Zeit. Hoffentlich findet diese Art zu arbeiten bald für weitere Städte Nachahmung.

Göttingen. HANS NIESE.

Die Metzer Bannrollen des dreizehnten Jahrhunderts, herausgegeben von KARL WICHMANN. 1. Teil. Metz, G. Scriba, 1908. LXXXIII u. 441 S. — 2. Teil. Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. XVIII u. 579 S. [Quellen zur lothringischen Geschichte, herausgegeben von der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde, Bd. V u. VI].

Ein Quellenwerk von nicht bloß lokalgeschichtlichem, sondern allgemeinstem sprachgeschichtlichen, wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Interesse wird uns hier dargeboten. Die Ausgabe ist noch nicht vollständig. Zwar geben die beiden vorliegenden Teile bereits den ganzen Quellentext. Doch fehlen noch die Inhaltsverzeichnisse und Karten, die ein dritter und ein vierter Teil bringen sollen. Erst dann wird die Bedeutung der Publikation im rechten Licht erscheinen.

Auf die Metzer Bannrollen hat uns bereits AUG. PROST in einer sehr eingehenden Studie „Etude sur le régime ancien de la propriété. La vesture et la prise de ban à Metz" im 4. Jahrgang (1880) der Nouvelle Revue historique de droit français et étranger, S. 1 ff., besonders 301 ff., 573 ff., 701 ff., hingewiesen. Er hat sie darin vornehmlich sprach- und rechtsgeschichtlich behandelt und auf S. 701 bis 739 eine Anzahl von Auszügen aus den Rolleneinträgen, die den Zeitraum von 1220—1546 umfassen, angehängt. Vgl. auch seinen im 2. Jahrgang (1878) derselben Zeitschrift S. 189 ff., 283 ff. vorausgegangenen Aufsatz „L'ordonnance des maiours. Etude sur les institutions judiciaires à Metz", der manches für das Verständnis der Bannrollen Wichtige, namentlich über die Gerichtsverfassung (Stellung des Maiers), gebracht hatte. Eine allseitige Ausbeutung der wichtigen Quelle ist aber natürlich jetzt erst durch den vollständigen Abdruck der Rolleneinträge ermöglicht. Alle von den 61 bis heute erhalten gebliebenen Rollen sind zwar auch hier noch nicht veröffentlicht. Man hat sich, wie die Einleitung S. VIII sagt, „zunächst" auf die 17 ältesten Rollen beschränkt. Allein diese bilden den Gesamtbestand aus dem 13. Jahrhundert, brechen vor einer größeren Lücke (die nächste erhaltene Rolle stammt erst aus 1335) ab, zeigen das Formular der Eintragung von den ersten sehr lakonischen Anfängen an bereits bis zur Höhe der Entwicklung (PROST 1880, S. 310 ff., 325) und nehmen eben wegen der Zeit, der sie angehören — 1220 bis 1298 —, vornehmlich durch ihr Hinaufreichen in eine für Institutionen der fraglichen Gattung recht frühe Zeit, unser besonderes Interesse in Anspruch. Die Ausgabe entbehrt daher auch in den Grenzen, in denen sie vorliegt, nicht der inneren Geschlossenheit und eigenen Berechtigung für sich selbst und ist auf das wärmste zu bewillkommnen.

Sie gibt in den Einleitungen zu den beiden erschienenen Teilen eine genaue Beschreibung der einzelnen, je ein ganzes Jahr umfassenden Stücke, die sich aus einer einzigen Pergamentkarte allmählich zu einer aus mehreren zusammengehefteten Pergamentblättern gebildeten Rolle auswachsen. Die letzte der edierten Rollen vom Jahre 1298 erreicht bereits mit 686 Einträgen eine Länge von 8,97 m; eine spätere, die vom Jahre 1367, bringt es nach einer Mitteilung des Herausgebers

sogar bis zu der erstaunlichen Länge von 36 m. Unhandlich genug müssen also diese Rollen gewesen sein. Die Einträge sind unverkürzt wiedergegeben; nur der oft wiederkehrende Satzschluß mit dem Hinweis auf den Inhalt der zugehörigen, im „Schrein" (arche) verwahrten Urkunde ist — wogegen sich in diesem Falle nichts erinnern läßt — mit den Wortanfängen abgekürzt. Die sonst bei der Textedition befolgten Grundsätze sind in der Einleitung S. XLVII f. angegeben; auch sie bieten, soweit ich beurteilen kann, zur Beanstandung keinen Anlaß.

In der Einleitung zum ersten Teil und weiter in einem wertvollen Aufsatz im „Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde" 1909, S. 28 ff. ist bereits der Herausgeber, KARL WICHMANN, selbst auf den Inhalt der Bannrollen eingegangen. Manche bemerkenswerten Ergebnisse fallen dabei ab, teils näher ausgeführt, teils nur angedeutet, lokalgeschichtliche, topographische, gewerbe- und bevölkerungsstatistische. Auch der sprachlichen Durchforschung der Einträge, die von Anfang an sämtlich französisch abgefaßt sind und ein hervorragendes Sprachdenkmal darstellen, wird auf dem Gebiete der Orts-, Flur- und Personennamen bereits kräftig vorgearbeitet (siehe zum Sprachlichen auch PROST a. a. O., Jahrg. 1880, S. 575 ff., 740 ff.). Zu den Ausführungen WICHMANNS hat bereits v. BELOW einige kritische Bemerkungen gemacht (Histor. Zeitschr. Bd. 105, S. 160 f.). Ich möchte zwei weitere hinzufügen. S. 53, Anm. 1 des Aufsatzes werden zwei Einträge in der Rolle von 1298 (Nr. 223 und 672), wo für Liegenschafts- und Rentenschenkungen an „l'uevre de la Grant Eglixe de Mes" das eine Mal durch „Maistres Denixes", das andere Mal durch das Kathedralkapitel Bann genommen wird, auf den damaligen Bau des Langschiffs der gotischen Kathedrale gedeutet, ja es wird sogar gefragt, ob „Maistres Denixes" nicht der damalige Dombaumeister gewesen sei. Ich kann darin nur Schenkungen an den Kirchenfonds, an die Kirchenfabrik und in dem Genannten den Fondsverwalter, magister, provisor fabricae, sehen (KÜNSTLE, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Anfang des Mittelalters, S. 77; DYROFF in den Annalen des Deutschen Reichs 1905, S. 647), nicht aber daraus schließen, daß es sich damals um einen Neubau gehandelt haben müsse. — S. 56 ebenda wird aus einer Reihe von Einträgen, nach denen ein Viertel, Fünftel, Sechstel, Zehntel eines Hauses in andere Hand überging, die Entwicklung des Hausbaues vom Kleineren zum Größeren gefolgert; ja es hätten sogar Patrizier durch Kauf solcher Hausteile ihr Wohnbedürfnis befriedigt. Kommen dabei aber wirklich immer reale Teile, also in dem Haus horizontal oder vertikal abgeteilte Wohnungen, in Frage? Vgl. hierzu ARNOLD, Geschichte des Eigentums in den Städten, S. 182 f., auch FLAMM, Wirtschaftlicher Niedergang Freiburgs i. Br., S. 126. Mir scheinen vielmehr die betreffenden Einträge nicht selten auf ideelle, im Erbgang entstandene Miteigentumsanteile sich zu beziehen. Die eingehender gefaßten aus der späteren Zeit nennen regelmäßig, wem früher das ganze Haus allein gehört hat (den Erblasser). Der Eintrag 1290, 149, verbunden mit den Einträgen 1290, 17 a, b, c, läßt z. B. durch mehrere Generationen hindurchgehende Teilsukzession [illegible] zum Nachlaß des „signor Pieron lou chaipelain" gehöriges H[illegible]

Die Bannrollen stehen bis auf die den meisten angehängte Jahresliste der wegen Missetat Gebannten („forjugiés") ganz im Dienste des Liegenschaftsverkehrs. Sie fallen also in die Klasse der „Erbebücher" (nach der Rubrizierung K. Beyerles in Tilles Deutschen Geschichtsblättern 11, S. 197). Aber sie nehmen in ihr eine für die Geschichte des Grundbuchs wichtige Sonderstellung ein. Sie sind nicht, wie die anderen zu dieser Klasse gehörigen, bestimmt, den Abschluß der Liegenschaftsgeschäfte selbst zu beurkunden. Sie verbriefen nicht das Gerichtszeugnis für die vor Gericht geschlossenen Übereignungen, Rentenkäufe etc.

Verbriefungen der Geschäftsschlüsse sind freilich damals auch in Metz üblich. Sie werden auch bereits an öffentlicher Stelle deponiert: in einem der Schreine („arche"), deren es je einen für jeden der 20 Metzer Pfarrbezirke unter der Aufsicht je zweier öffentlicher Schreinsbeamter („amans") gibt. Lose sammelt man dort die Urkunden über die einzelnen Geschäfte zur Hervorholung im Bedarfsfalle; es fehlt also das Zusammenschreiben auf Schreinskarten oder gar in Schreinsbücher, wie wir es von Köln her kennen.

Aber ganz getrennt davon geht die Einrichtung der Bannrollen. Sie sollen den dinglichen Rechtserwerb nicht beweisen, sondern materiell sichern. Das Mittel ist das öffentliche Bannwirken über das Erworbene (das Grundstück, die Rente). Der Erwerber erwirkt von der Behörde den Bann — „prend ban" — „sus (= sur) la maison, sus 20 d. de cens". Damit sind alle etwa Widerspruchsberechtigten gerichtlich aufgerufen, frist- und formgerecht ihren Widerspruch („escondit", vgl. dazu Prost a. a. O. 1880, S. 351 ff.) zu erheben; sonst verschweigen sie sich und sind präkludiert, und es ist das Recht des Erwerbers unanfechtbar geworden: er hat, germanistisch gesprochen, die „rechte Gewere" erlangt. Vgl. hierzu besonders Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts, S. 738 ff. Bann nehmen kann man nur an den dreimal im Jahre — nach Ostern, nach Mitte August, nach Weihnachten — in der Stadt gehaltenen echten Dingen („en plait banal et leal", in placito bannali et legitimo). Den Bann wirkt der Maier, d. h. jeder von den 3 städtischen Maiern für die Grundstücke seines Bannbezirks. Und diese prises de ban aller 3 Bezirke und aller 3 Dinge sind es nun, die in die Bannrolle des betreffenden Jahres zusammengeschrieben werden. Die ganze fertige Bannrolle wird aber noch gegen Schluß des Geschäftsjahrs an den 3 Freitagen vor St. Benedikt (21. März), nach Läuten der „Mutte", der großen Domglocke, und feierlichem Aufzug des Schöffenmeisters und der Schöffen wie der 3 Maier, vom Balkon des Rathauses aus verlesen „pour escondire, qui escondire veult" (Einl. S.XVII, Anm. 2). Ist weder bei der Bannnahme selbst noch bis zum Schluß des dritten darauffolgenden Dings, also auch nicht auf die eben beschriebene verstärkte Kundmachung — eine solche muß ja in diese Jahresfrist fallen — ein escondit (Widerspruch) geltend gemacht, sind die „4 bans corrus an paix", so ist zugunsten des Bannnehmers Verschweigung und rechte Gewere eingetreten. Der Erwerb ist jetzt definitiv gegen alle Dritten gesichert. Der Rolleneintrag gilt von nun an unter allen Umständen als materiell wahr, und jeder andere kann später im vollen Vertrauen

darauf seinerseits von dem Eingetragenen erwerben. Die Metzer Bannrollen des 13. Jahrhunderts weisen uns direkt den Weg zu dem, was wir heute den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nennen. Sie sind von Anfang an mit voller Absicht gerade in diese Richtung eingestellt. An die Rolleneinträge, die ja dazu gemacht werden, um öffentlich verlesen zu werden, knüpft sich die Verschweigung; sie sind es, die dadurch dem eingetragenen Rechtserwerb die volle Rechtskraft verschaffen sollen. Die Funktion, die z. B. in Lübeck der Eintrag ins Oberstadtbuch erst in späterer Entwicklung an sich zieht (siehe HACH, Das alte lübische Recht, Cod. III, cap. 327, S. 503, dazu REHME, Das Lübecker Oberstadtbuch, S. 253 f., 255 ff.), ist hier in Metz der Lebenszweck der ganzen Institution. Dadurch stellt diese sich bislang, soweit ich das zu übersehen vermag, als ein Unikum dar in der Vorgeschichte des Grundbuchs und seines öffentlichen Glaubens. Dadurch hebt sie sich in ihrer rechtlichen Bedeutung scharf ab von der oben erwähnten Metzer Schreinseinrichtung, die auf einen Erlaß des Bischofs Bertram von 1197 zurückgeht, der allerdings nur in späten, recht verschieden gefaßten französischen Übersetzungen (abgedruckt Einl. zum 1. Teil S. XLIX ff.) uns erhalten ist. Mag der Bischof, wie WICHMANN (ebenda S. XX) mit anderen wohl zu Recht annimmt, den Gedanken der Schreinseinrichtung aus Köln, wo er vordem Stiftsherr gewesen, nach Metz mitgebracht haben: die Unterschiede zwischen dem Kölner und dem Metzer Schreinswesen selbst sind doch, wie auch WICHMANN nicht verkennt, sehr erhebliche. Und vor allem: es haben in Metz nicht in der Schreinseinrichtung, die ja in einer öffentlichen Urkundenverwahrung (s. oben) stecken geblieben ist, sondern in den Bannrollen die besonders kräftigen und eigenartigen Entwicklungstriebe gelegen, die in der Richtung nach unserem Grundbuch zustrebten und erst im Jahre 1552, mit dem Übergang der vormals freien Reichsstadt in französischen Besitz, abbrachen.

Diese Trennung zwischen Schrein und Bannrollen, überhaupt die rechtsgeschichtliche Bedeutung der letzteren hätte vielleicht — was auch schon H. JOACHIM in seiner Anzeige in der Deutschen Literaturzeitung 1910, Sp. 2287 bemerkt hat — von WICHMANN noch schärfer, als es immerhin geschehen (s. besonders Einl. S. XXVII ff.), herausgehoben werden können. All das verstärkt ja aber nur unser Interesse an der schönen Publikation, für die wir ihm, wie der Gesellschaft für lothringische Geschichte, lebhaften Dank abstatten.

Leider trifft dieser Dank, wie ich nach Abschluß des Referates erfahre, WICHMANN nicht mehr unter den Lebenden. Ich möchte es als eine Ehrenschuld der Gesellschaft gegenüber dem Verstorbenen ansehen, die Vollendung des hervorragenden Werkes möglichst bald in die rechten Hände zu legen.

Freiburg i. Br. ALFRED SCHULTZE.

A. JEHLE, Ulms Verfassungsleben von seinen Anfängen bis zur Wende des 14. Jahrhunderts. Diss. Freiburg i. Br. 1911. 106 S. 8°.

Den interessantesten Teil der vorliegenden Arbeit bildet nicht die, übrigens wohl disponierte und übersichtliche Darstellung der Ulmer Stadtverfassung von der Mitte des 13. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (S. 60 ff.), sondern die vorausgeschickte Erörterung der Frage nach dem Verhältnis Ulms zu dem alten Benediktinerkloster Reichenau. Da ist nun JEHLE ohne Zweifel im Recht, wenn er gegenüber der letzten Behandlung des Gegenstandes durch MOLLWO (Z. G. O.Rh. N. F. 20, 552 ff.) an dem Reichenauer Patronat über die Pfarrkirche Ulm festhält. Ein solches Patronat, das später, in diesem Falle und in vielen anderen, zur Inkorporation geführt hat, geht, wie zahlreiche analoge Fälle höchst wahrscheinlich machen, auf altes Eigentum zurück. Die Eigenkirche wiederum stand sehr oft in Verbindung mit einem Fronhof. Ein Reichenauer Hof in Ulm ist denn auch nachgewiesen (S. 14), und gegen BRANDIS Annahme, daß dessen Schenkung an Reichenau durch Karl den Großen unabhängig von der gefälschten Schenkungsurkunde bezeugt sei, hat MOLLWO nichts Stichhaltiges einzuwenden vermocht. Wenn JEHLE (S. 18) allzu vorsichtigerweise nur einen kleinen Grundbesitz Reichenaus in Ulm anerkennen will, so versperrt er sich damit unnötig einen Weg, auf dem weiterzugehen möglich ist.

Über den Reichenauer Grundbesitz muß der Kastvogt des Klosters die Vogtei geübt haben. Es gab aber auch eine Königspfalz in Ulm, die seit der Karolingerzeit als Aufenthaltsort der Könige genannt wird. Ob zu ihr Grundbesitz gehörte, ist nicht deutlich. Es wäre denkbar, daß der König alles Zubehör weggegeben hat, da ihm ohnehin, wenn er in Ulm verweilte, der Klosterhof Servitien leisten mußte; es könnte aber auch nachträglich wieder Land zur Pfalz hinzuerworben worden sein. Die Frage, ob und inwieweit die Stadt, außer auf Boden des Klosters (Ulm. U.B. 1, 41), auch auf solchem des Reichs stand, hat JEHLE nicht berührt. Viel Bedeutung ist ihr freilich nicht beizumessen, weil Klosterhof und Pfalz mitsamt ihrem Zubehör an Land und Leuten unter den gleichen Gerichtsherrn gekommen sind, als — vermutlich nach dem Sturze Heinrichs des Löwen — die Kastvogtei von Reichenau an die Staufer gelangte. In diese Zeit, also vielleicht noch ein wenig später, als JEHLE annimmt (S. 47, 1160 bis 1170), würde die Gründung der Stadt Ulm zu setzen sein; 1181 ist zuerst von einer solchen die Rede. Zweifellos hat der Vogt die Stadtgründung vorgenommen ohne Beteiligung des (mindestens teilweisen) Grundherrn, des Abts von Reichenau. Die Staufer, und später ihr Rechtsfolger, das Reich, bezogen denn auch die Stadtsteuer; daß dem Kloster der Marktzoll und andere Regalien zustanden, ist kaum anzunehmen. Es hatte nichts als das bloße Eigentum am Boden ohne irgendein Herrschaftsrecht. Nun findet sich eine Reichsvogtei zu Ulm, die bis 1259 im Besitz der Grafen von Dillingen war. Welche Bewandtnis es mit diesem Amt habe, vermochte JEHLE (S. 79 ff.) nicht zu erkennen, weil er nicht in Betracht zog, daß hier eine der so häufigen Ämterkumulationen vorliegt. Graf Albert von Dillingen, dessen Rechte in Ulm 1255 festgestellt wurden (Ulm. U.B. 1, 93), hielt dort nicht Vogtding, sondern Landgericht (placitum provinciale), war also

Graf des „Gaus um Ulm“ (BAUMANN, Die Gaugrafschaften im wirt. Schwaben, S. 83 f.). Außerdem muß er vogteiliche Rechte über Reichenauer Eigen geübt haben, und über Eigen des Reichs hatte er etwa die Befugnisse des karolingischen Fiskaljudex. Beides machte offenbar die „advocatia in Ulma“ aus, die von den Staufern als Kastvögten von Reichenau und Königen oder Herzogen von Schwaben dependierte; 1259 sah sie Konradin nach dem Tode des Grafen Hartmann von Dillingen für erledigt an und verlieh sie dem Grafen Ulrich von Württemberg (Ulm. U.B. 1, 110).

Das scheinbar so schwierige Problem des Zusammenhanges zwischen lokalen Verfassungsverhältnissen des früheren und späteren Mittelalters ist wie eine Gleichung mit mehreren Unbekannten lösbar, sobald nur die Zahl der bekannten Glieder nicht gar zu gering ist. Aus wenigen gegebenen Daten läßt sich geradezu mit mathematischer Sicherheit das Fehlende rekonstruieren; denn die verfassungsrechtlichen Institutionen stehen unveränderlich fest; es sind aber Ämter und Befugnisse in die verschiedenartigsten Verbindungen getreten, so daß die verwirrende Fülle der Erscheinungen den Eindruck größter Mannigfaltigkeit erweckt. Um freilich eine Reduzierung auf die einfachen Grundbegriffe vornehmen zu können, sind klarere Vorstellungen vom Wesen der Vogtei nötig, als sie MOLLWO hatte, wenn er sich nachzuweisen bemühte, daß „von einer Reichenauer Vogtei über Ulm gar keine Rede sein“ könne, da doch selbstverständlich nicht der Abt den Klosterhof bevogtete, sondern der Kastvogt! Was für St. Gallen deutlich erkennbar ist (vgl. meine Nachweise in M. I. Ö. G. 31, 245 ff.), muß auch für Reichenau gelten. Die vorsichtigen Ausführungen von JEHLE bieten jedenfalls eine Grundlage, auf der sich weiterbauen läßt. So wäre es z. B. noch ein beachtenswerter Gesichtspunkt für die Zerstörungen Ulms 1131 und 1134 (S. 44), daß der Staufer, als (Gegen)könig, die Pfalz und der Welfe, als Kastvogt von Reichenau, den Klosterhof inne hatte oder beanspruchen konnte. Auch sollte der Graf Adalbert von Bregenz (vgl. STÄLIN, Wirt. Gesch. 1, 559 ff.) in der falschen Schenkungsurkunde Karls des Großen einmal näher ins Auge gefaßt werden.

Zürich. G. CARO.

JOSEF LAPPE, Das Nordlüner Markenrecht. (Sonderdruck aus dem Jahresbericht des Progymnasiums zu Lünen a. d. Lippe). Dortmund 1910.

Im Anschluß an seine Arbeit über die Sondergemeinden der Stadt Lünen untersucht der Verfasser die wirtschaftlichen und zum Teil auch die rechtlichen Verhältnisse der Bauerschaft Nordlünen. Diese Bauerschaft hat mit jener von Südlünen ursprünglich in Markgenossenschaft gestanden (S. 24). An der genannten Mark waren außer Nordlünen und Südlünen auch die Bauerschaften Alstede und Wethmar berechtigt (S. 23). Aus dieser Weidegemeinschaft einer städtischen Sondergemeinde mit stets wachsender Zahl der Berechtigten und den benachbarten

[redacted]schaften ergaben sich für die Folgezeit mannigfache Streitigkeiten (S. 24—25). Besonderes Interesse bieten die Verhältnisse der Nordlüner Mark deshalb, weil sie dem Hofsystem angehört. Verfasser behauptet im Anschluß an die herrschende Meinung, daß im Gegensatz zum Dorfsystem bei der Einzelsiedelung eine bedeutende Verschiedenheit des Almendrechtes zu beobachten sei (S. 19). Er bleibt aber den Nachweis schuldig. Die 58 Waldanteile oder Scharen waren allerdings ziemlich ungleich verteilt; es ist aber zu berücksichtigen, daß erst Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert vorliegen (S. 19). Vorteilhaft unterscheidet sich die vorliegende Schrift von der über die Bauerschaften der Stadt Geseke dadurch, daß hier der Stand der Güter und ihre grundherrliche Abhängigkeit genauer untersucht wird (S. 20 ff.).

Lausanne. K. Haff.

Der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter. Quellen und Studien zur Baseler Finanzgeschichte. Mit Unterstützung der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel herausgegeben von B. Harms. 1. Abteilung: Die Jahresrechnungen 1360 bis 1535. Erster Band: Die Einnahmen. Tübingen, Laupp, 1909. XXIII und 532 S.

Wie schon der Titel erkennen läßt, liegt mit der Publikation von Harms, der sich bereits durch andere bedeutsame Arbeiten um die wirtschaftshistorische Forschung, insbesondere von Basel, verdient gemacht hat, der Anfang zu einem groß geplanten Werke über das Baseler Finanzwesen überhaupt vor. Es soll in drei Abteilungen erscheinen, von denen die erste in drei Bänden die Jahresrechnungen bis 1535, die zweite die eigentliche Darstellung, die dritte die wichtigsten Finanzakten bieten soll. Es ist also ein finanzgeschichtliches Monumentalwerk beabsichtigt, wie es deren bisher wenige gibt!

Außer den Jahresrechnungen sind im Baseler Archiv noch Wochen- und Vierteljahrsrechnungen enthalten, die das Urmaterial für die ersteren waren, die also Zusammenfassungen darstellen. Sie kommen somit in erster Linie für die Publikation in Frage. Der Herausgeber sieht daher mit Recht von der Veröffentlichung der Wochen- und Vierteljahrsrechnungen ab. Es wäre aber zu begrüßen gewesen, wenn er sich etwas ausführlicher über ihre Beschaffenheit ausgesprochen hätte, damit man ihr Verhältnis zu den Jahresrechnungen und auch ihre äußere Einrichtung besser durchschauen könnte.

Die Jahresrechnungen enthalten unstreitig eine reiche Fülle historischen Stoffes. Sie geben, soweit sie in diesem Bande vorliegen, nicht nur einen tiefen Einblick in das Wesen des städtischen Haushalts nach seinen Einnahmen hin, sondern auch ein buntes Bild von der Kultur des mittelalterlichen Basel.

Dieses Bild zu gewinnen, gelingt allerdings dem Leser nicht rasch und leicht; denn der Herausgeber druckt die Rechnungen ab so, wie sie im Archiv liegen, — unberührt von der Systematik einer modernen

Forschung und nicht verletzt durch die Eingriffe einer neueren Veröffentlichungstechnik.

HARMS folgt also in der Disposition der Veröffentlichung durchaus den Akten; er reiht von 1361—1535 ein Jahr ans andere und innerhalb eines jeden einen Posten an den anderen. Es kehren anfangs von Seite zu Seite immer wieder z. B. „winungelt, muliungelt, verschaer, salerhus, ballen, einung, swergelt, zinsen der schulen“ usw. und meist in gleicher Reihenfolge. In den späteren Jahrzehnten kommt es ebenso zu ganz ähnlichen fortgesetzten Wiederholungen. Dazu häufen sich gelegentlich bedeutend z. B. die Notizen über die einzelnen Rentverkäufe der Stadt und dutzendmal kommen auf den einzelnen Seiten so einförmige Sätze vor wie: „item so habent wir emphangen“ ... und „item von dem“ .... Vielleicht hätte sich eine, wenn auch rohe Vorbearbeitung des Stoffes empfohlen, den das zeitverschwendende Mittelalter so sehr aufgeblasen hat. Der Herausgeber hätte z. B. die Buchungen, die sich auf die ordentlichen, Jahr für Jahr wiederkehrenden Einnahmen beziehen, periodisch zusammen- und gleichsam vor die Klammer ziehen, sowie die darin enthaltenen Zahlen addieren können. Ebenso konnten auch die Rentverkäufe oder die Bürgeraufnahmen summiert werden. Es hat sich ein derartiges Verfahren bei anderen Publikationen durchaus bewährt, ohne daß sich bisher Beschwerden über eine Verdunkelung der Quellen erhoben haben. Ich möchte hier vor allem auf KNIPPINGS mustergültige Art bei der Veröffentlichung der Kölner Stadtrechnungen verweisen, der die zahlreichen Einzelheiten tabellenartig zusammenzieht und das, was darunter von Bedeutung ist, als „Erläuterungen“ in extenso hinzufügt. Es fragt sich ferner, ob Posten, wie etwa „item so hant wir emphangen von der Bidermennin CXXXV *lb*“, oder „item von Egkelin Meyer V *lb*“ und ähnliche, die sehr häufig sind, von wissenschaftlichem Werte sind. Hier würden uns doch höchstens die Zahlen interessieren, die aber in den zu schaffenden Gesamtsummen mitberücksichtigt würden. Viele von diesen Angaben haben allenfalls Wert für eine sehr ins einzelne gehende lokalhistorische Forschung. Dieser steht aber doch in der Regel das Archiv sehr leicht zur Verfügung. Es ist daher mindestens strittig, ob sich die Belastung der Veröffentlichung mit so inhaltsarmen Zeilen lohnt.

Die extensive Weise, in der so diese Quellen herausgegeben wurden, erschwert die Benützung des Werkes ganz beträchtlich und zwar vor allem, solange kein Register dazu vorliegt, das in diesem Falle nun natürlich nicht ausführlich genug gewünscht werden kann.

Der Herausgeber beeinträchtigt nach meiner Meinung den Wert und gewissermaßen die wissenschaftliche Popularität seiner Publikation nicht nur durch die sachliche, sondern auch durch die formelle Wiedergabe der Quellen. Nach langen Auseinandersetzungen und nach langen gründlichen Erwägungen hat man sich in der historischen Wissenschaft bekanntlich über die Behandlung der Texte bei der Veröffentlichung in der Weise geeinigt, daß man den sprachlich unwesentlichen orthographischen Schwulst früherer Zeiten beseitigt und daß namentlich auch die lästigen und besonders für weniger geübte

Benutzer sehr unübersichtlichen römischen Ziffern arabisch wiedergegeben werden sollen. Der Herausgeber kehrt in dieser Beziehung aber zu der Praxis früherer Jahrzehnte, ich möchte sagen, der Zeit vor WEIZSÄCKER zurück. Ich meine, der sprachwissenschaftliche Nutzen ist im Vergleich zu dem Aufwand viel zu unbedeutend, und die Pietät gegen die alten Schreiber ist zu groß, wenn der Herausgeber z. B. vom Ende des 15. Jahrhunderts an alle die bekannten lästigen n-häufungen (unnd, wordenn, habenn, vonn, wegenn usw.) genau wiedergibt. Aber auch in den früheren mittelalterlichen Texten ließe sich hierin manches ersparen. Besonders möchte ich mich noch gegen die Ungetüme römischer Ziffern und die Aufnahme der alten Schreibweise der gemeinen Brüche und gemischten Zahlen wenden, die sich sogar auf Formen wie ℥ und ʒ (!) erstreckt. Auch hierdurch dürfte wohl manchem Benutzer die Verwertung des Buches sehr erschwert und dessen Beurteilung unnötig herabgemindert werden. Das ist um so mehr zu bedauern deshalb, weil sich HARMS durch den großzügigen Plan und die Tatsache der Veröffentlichung dieses ersten Bandes seines Werkes ein unstreitig hohes Verdienst um die historische und die nationalökonomische Wissenschaft zugleich erwirbt.

Köln. BRUNO KUSKE.

WALTER FREY, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, 3. Band, Heft 1.) Verlag von Gebr. Leemann & Co., Zürich-Selnau 1911. 278 S.

Nur sehr lückenhaft sind die meist ungedruckten Quellen für die Geschichte der Züricher Finanzen im Mittelalter erhalten; ein Gesamtbild des städtischen Haushalts vermögen wir aus ihnen nicht zu erlangen. Dennoch ist es dem Verfasser gelungen, durch seine verdienstliche Untersuchung unsere Kenntnis vom Finanzwesen der deutschen Städte in beachtenswerter Weise zu erweitern. Es zeigt sich wieder, daß es zur Klarstellung jener Verhältnisse weniger auf die vollständige Wiedergabe eines lückenlosen Quellenstoffes ankommt als auf die Erfassung und Aussonderung des finanzgeschichtlich Wertvollen.

Aus dem 14. und 15. Jahrhundert liegen, abgesehen von einem Bruchstück von 1337, nur 7½ Rechnungen des Züricher Seckelamts, d. h. der städtischen Hauptkasse, vor, und zwar aus der Zeit von 1397 bis 1418. Unter diesen Umständen hat der Verfasser auf eine Untersuchung der Ausgaben gänzlich verzichtet. Denn, wie er mit Recht betont, können bei der großen Bedeutung der außerordentlichen Aufwendungen die Ausgaben eines beliebigen Jahres nicht als maßgebend hingestellt werden; ferner entspricht bekanntlich die sachliche Gruppierung in den Quellen keineswegs unseren Ansprüchen, und überdies soll eine Veröffentlichung der Ausgabebücher in absehbarer Zeit zu erwarten sein. Der Verfasser beschränkt sich deshalb darauf, nach einer Erörterung über die Grundsätze und Einrichtung der Züricher

Finanzverwaltung die ordentlichen Einnahmequellen des Seckelamts zu Beginn des 15. Jahrhunderts und in einem weiteren Abschnitt das Schuldenwesen der Stadt zu besprechen.

Wie in Frankfurt a. M. und vielen andern Städten fehlte es auch in Zürich der Stadtverwaltung an einer, wenn auch nur rechnungsmäßigen, Kasseneinheit. Neben dem Seckelamt bestanden zahlreiche Sonderkassen, deren Verwalter ihre Überschüsse häufig nicht an jenes, sondern an ihre Nachfolger ablieferten und erforderliche Zuschüsse nicht etwa stets von den Secklern erhielten, sondern von irgendeiner städtischen Kasse, welche gerade Geld hatte. Nicht selten kam in den Rechnungsbüchern auch der Grundsatz der Gegenrechnung zur Anwendung. Die Seckelamtsrechnungen sind eigenhändig von den Secklern geführt; diese wurden jährlich neu gewählt und waren nie länger als 3—5 Jahre ununterbrochen im Amt. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts werden noch Beträge in Naturalien in den Rechnungen aufgeführt. Ein Jahresüberschlag — der Ausdruck „Budget" wäre besser vermieden — über die Einnahmen und, freilich ganz summarisch, auch über die Ausgaben ist aus dem Jahre 1424 erhalten und wird vom Verfasser in den Beilagen abgedruckt.

Die Besprechung der ordentlichen Einnahmequellen leidet unter dem Mangel einer durchgreifenden sachlichen Anordnung. Pachtzinse z. B. sind zwischen Gebühren (Bürgerrechtsgeldern und Waggeldern) behandelt. Die ergiebigste ordentliche Einnahmequelle war das Weinungeld, das hauptsächlich der Verzinsung und Tilgung der Rentenschuld diente. Das Ungeld wurde anfangs nur von Fremden, erst später auch von den Bürgern erhoben, die man vordem nur zu direkten Steuern heranzog. Seit 1403 forderte die Stadt das Ungeld sogar in den im Besitz von Züricher Bürgern befindlichen Vogteien, wie der Rat auch vorher schon den auswärtigen Besitz seiner Bürger gewissermaßen als städtisches Gebiet behandelte. Zu besonderen direkten Steuern waren die, meist auf Zeit, vertragsmäßig ins Bürgerrecht aufgenommenen weltlichen und geistlichen Herren und Stifte (vereinzelt auch Bürgerliche und Kawerzen), sowie die Juden verpflichtet. Eine Geschichte der Vermögensteuern nebst einer Ausgabe der Steuerbücher befindet sich in Vorbereitung.

Das Züricher Schuldenwesen läßt eine vorsichtige Finanzgebarung des Rates erkennen. Die Entwicklung der Rentenschuld wird durch mehrere beigefügte wertvolle Tabellen erläutert. Die Gläubiger der Leibrenten waren zu zwei Dritteln Angehörige geistlicher, meist weiblicher, Stifter. Auf das Alter der Käufer wurde bei der Preisbestimmung von Leibrenten Rücksicht genommen. Schon seit Beginn des 15. Jahrhunderts tritt die Leibrente hinter der Zinsrente (Wiederkaufsrente) zurück, während man z. B. in Nürnberg noch während der ganzen ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts der keineswegs vorteilhafteren Leibrente unbedingt den Vorzug gab.

Bei dem Abdruck der Beilagen, unter denen sich mehrere Zoll- und Ungeldtarife befinden, hat F. sich leider zu buchstäblich an seine Vorlagen gehalten, nicht nur hinsichtlich der großen und kleinen Anfangsbuchstaben, sondern selbst der Abkürzungen und Trennungszeichen.

Die sonst beobachtete Sorgfalt des Druckes läßt hier zu wünschen übrig; S. 235—250 sind arg durcheinander geraten. Über die Zeit der als Beilage 9 auf S. 246 abgedruckten Rechtung des Reichsvogts erfahren wir nur, daß sie „aus einer späteren Epoche" stammt.

Düsseldorf. M. Foltz.

Erich Molitor, Die Stände in Westfalen und der Sachsenspiegel. Münster i. W., Universitätsbuchhandlung Franz Coppenrath, 1910. VII u. 72 Seiten.

Der Verfasser beabsichtigt, eine gedrängte Darstellung des westfälischen Ständewesens zur Zeit des Sachsenspiegels zu geben. Der räumlich umfangreichste und inhaltlich wertvollste Teil der Untersuchung ist den schöffenbar Freien gewidmet (S. 7—39). Unter außerordentlich sorgfältiger und umsichtiger Benutzung eines umfangreichen Quellenmaterials wird hier nachgewiesen, daß die westfälischen Grafschaftsfreien den schöffenbar Freien des Sachsenspiegels, daß ihr Freigut dem Hantgemal entspricht. Diese Grafschaftsfreien sind königszinspflichtige Bauern; da aber der von ihnen entrichtete Zins in der Hand des Freigrafen verbleibt, also nicht an die Zentralkasse abgeführt wird, geraten sie in eine Abhängigkeitsstellung zum Freigrafen, die in dessen Verfügung über ihren Zins oder, wie gelegentlich gesagt wird, über die Grafschaftsfreien selbst ihren schärfsten Ausdruck findet. Aus der Zusammenfassung der Tatsachen aber, daß sich in der bereits von Heck (Sachsenspiegel und Stände der Freien S. 330) benutzten Urkunde von 1233 ein Grafschaftsfreier als „homo libere conditionis, quod in vulgari scepenbere vocatur" bezeichnet wird, daß ferner das westfälische Freigrafengericht als höchstes ordentliches Gericht bei Königsbann dingt und insofern dem Grafengericht des Sachsenspiegels und nicht dessen Schultheißengericht entspricht, daß endlich das Freigut in ähnlicher Weise standesrechtlich bedeutsam zu sein scheint, wie das Hantgemal in Ostfalen, ergibt sich überzeugend, daß die westfälischen Grafschaftsfreien der Klasse der schöffenbaren Freien zuzurechnen sind. Neben ihnen gibt es in Westfalen auch ritterliche Schöffenbare, aber sie sind offenbar weniger zahlreich. Wenn es vor allen Dingen das Verdienst von Philipp Heck ist, in seinem schon vorhin erwähnten Buche „Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien" das Vorkommen bäuerlicher Schöffenbarer in Ostfalen überzeugend nachgewiesen zu haben, so bieten die hier vorliegenden Forschungen zu Hecks Resultaten wertvolle Ergänzungen und Bestätigungen. Mit Recht betont der Verfasser, daß die westfälischen Zustände denen in Ostfalen nicht gleich, sondern nur analog seien; aber die Kraft des Analogieschlusses kommt dem Satze, daß auch in Ostfalen der Stand der schöffenbar Freien kein reiner Ritterstand war, sehr zugute. — Dagegen wird man dem Verfasser nicht mehr folgen können, wenn er in den letzten Abschnitten seiner Arbeit die Pflegschaften als Vogtleute in der westfälischen Grundherrschaft wiederfinden will, und wenn

er ferner die städtische Bevölkerung im wesentlichen unter die ländlichen Stände aufzuteilen sucht. Da aber diese beiden Sätze vom Verfasser selbst lediglich in Form einer Hypothese, nicht als positive Behauptungen aufgestellt werden, ist es weder notwendig, an dieser Stelle Eingehendes darüber zu berichten, noch können diese beiden, wenig glücklichen Annahmen den Wert der sehr eindringenden Forschung über die schöffenbar Freien beeinträchtigen.

Göttingen. Privatdozent Dr. O. Schreiber.

Oxford Studies in Social and Legal History, edited by Paul Vinogradoff, Vol. II: Types of memorial structure in the Danelaw, by F. M. Stenton. — Customary rents, by N. Neilson. Oxford, Clarendon Press, 1910.

Die Oxforder Sammlung sozial- und rechtsgeschichtlicher Monographien, deren ersten Band ich vor einiger Zeit hier anzeigen durfte, ist nach einem Jahre bereits zu einem zweiten fortgeschritten. Er besteht wie jener aus zwei Beiträgen, die fast noch mehr wie die vorangegangenen das große Ziel der internationalen Wirtschaftsgeschichte, eine Typik der gesellschaftlichen Lebensformen, fördern. Die Arbeit von Stenton geht aus von dem Domesdaybuch, dieser unvergleichlichen Quelle aller Studien zur frühmittelalterlichen Sozialgeschichte Englands, die trotz der großartigen Untersuchungen von Maitland, Round und Vinogradoff besonders der landschaftlichen Spezialforschung durch Form und Inhalt noch immer die weitesttragenden Rätsel aufgibt. So wird auch hier zunächst die Bedeutung einer terminologischen Besonderheit von Domesday, der Entgegensetzung der Begriffe soca und inland bzw. dominium in den Urbaren von Lincolnshire und Yorkshire, für das ganze Gebiet des sogen. Danelaw erörtert, das (nach einer ungefähr gleichzeitigen Definition, Leges Edwardi Confessoris 30) außer den beiden genannten noch die Grafschaften Nottingham, Derby, Leicester und Rutland begreift. Die Terminologie, die genau so auch in dem etwa 40 Jahre späteren Schwarzbuch der Abtei Peterborough vorkommt, erweitert beide Disjunktionsglieder über ihren ursprünglichen Wortsinn: Wie sie unter dominium oder inland neben grundherrlicher Eigenwirtschaft auch hörige Wirtschaften versteht, bezeichnet sie mit soca nicht mehr bloß Immunitätsuntertänigkeit, sondern nichthörige Abhängigkeit etwa nach Art der freien Erbleihe des deutschen Mittelalters (gerade im Domesday von Lincoln erscheint der Ausdruck frige soca, Stenton 40 ff.) ohne Unterschied ihrer Entstehung aus oder ihrem Inhalt an jurisdiktionellen, ökonomischen, militärischen oder schlechthin tributären Verpflichtungen. Wie früh und vollkommen der socman des Danelaw durch solche verschiedenartigen Leistungen in die Wirtschaftsverfassung des englischen Großguts (manor), auf deutsch würde man sagen in den hofrechtlichen Verband, einbezogen, seine tatsächliche Lage der der hörigen Bauernklasse angeglichen werden konnte, lehrt die einzigartige Gründungsurkunde des Cluniazenser-

klosters Blythe in Nottinghamshire von 1088 (nach einer von dem Druck in DUGDALES Monasticon unabhängigen Quelle in extenso als Anhang bei STENTON 92 f.) mit ihrem eingehenden Dienstverzeichnis des gleichnamigen Dorfes, das Domesday ein sokeland des benachbarten Hodsock nennt, wenn auch die Bewohner schon villani und bordarii heißen. Ja die runden Pfandwerte, die Domesday den größten dieser Hofbezirke für die Zeit Eduard des Bekenners zuschreibt (S. 33), führen unabweislich auf die Gewöhnlichkeit solcher Organisationen schon vor der normannischen Eroberung. Alter, Festigkeit, Verdinglichung der als soca zusammengefassten Rechtsbeziehungen unterschied nach STENTON das Danelaw auffällig von den südlich angrenzenden Grafschaften, wie Cambridgeshire, wo nicht geringere Häufigkeit dieser Beziehungen doch bei größerer Zerstreuung einen ganz anderen, loseren und persönlicheren Aufbau der Großgrundherrschaften ergab. Aber die Vergleichung der verschiedenen Gütertypen zeigt auch in dem Beobachtungsfelde der Arbeit selbst sämtliche, die differenzierenden ebenso gut als die integrierenden, Kräfte der Wirtschaftsverfassung am Werk. Wenn hier wie überall die Epoche des Feudalrechts die Elemente von Land und Leuten zu ökonomisch rationelleren Einheiten zu gestalten strebte und deshalb über die künstlichen Gebilde der Immunitätsperiode hinweg vielfach den ursprünglichen Siedlungsgemeinschaften ihren Abschluß zurückgab, so haben doch die soca-Verbände besonders mächtiger Grundherren, wie z. B. von Kirchenfürsten, in einzelnen Fällen bis auf den heutigen Tag ihr Sonderdasein behauptet (S. 64—91). Und dieselben angelsächsischen Urkunden, die für das 10. Jahrhundert Beispiele von bergländischer Fronhofverfassung, wie die der Weiler (berewicks) der Krondomäne High Peak in Derbyshire, geben, zeigen zur selben Zeit die gemengte Flur von Flachlanddörfern in Nottinghamshire und Yorkshire durch die Scheidelinien der Grund- und Gerichtsherrschaften in steigendem Maße in die kleinsten Bruchteile zerlegt (S. 72—86). Denn noch mehr als das Interesse der Herren mußte vielfach der bevorzugte Status der Untertanen dieser Gruppen willkürlichen Neuordnungen Widerstand leisten. Eben STENTON (S. 49) macht aus den mit der Steuerveranlagung wechselnden Größenangaben der socmen-Güter in Domesday wahrscheinlich, daß sie damals noch von ihrer Herrschaft abgesondert für fiskalische Auflagen hafteten, und die Neigung zu einer Statusminderung durch ersatzweisen oder unmittelbaren Eintritt der Herrschaft in diese Haftung kann im Danelaw erst spät eingesetzt haben, wenn nach STENTONS Ansicht (S. 90) hier die regelmäßige Besteuerung nach dem Carucatensystem frühestens unter Knut eingeführt worden ist. Warum zum Schluß das Zeugnis der personalen Ortsnamenbildungen skeptisch gegen die natürliche Vorstellung einer freiheitlich-genossenschaftlichen Unterlage aller dieser Entwicklungen vorgebracht wird, sieht man nicht; meines Wissens steht in England so wenig als in Deutschland fest, daß solche Namen nur grundherrliche Siedlungen, nicht etwa auch die von Geschlechtern oder Familien bedecken.

Die Nützlichkeit einer Untersuchung, wie der von Miß NEILSON, die die gewohnheitsrechtlichen Abgaben der Bauern grundsätzlich für ganz

England und für das ganze Mittelalter zusammenstellt, empfindet der deutsche Agrarhistoriker an eigenen Desideraten ganz besonders stark. Vor dem Dank für den erschöpfenden Fleiß der Verfasserin verschwindet fast das Bedenken, daß sich bei geringerer Äußerlichkeit der Behandlung noch sehr viel mehr aus dem Gegenstande hätte machen lassen. Schon die Einteilung des so einheitlichen und organisch in sich selbst verschlungenen Systems der privatrechtlichen bäuerlichen Leistungen nach den Zufallskategorien der Naturalabgaben, Dienstkommutationen, Weidezinse und Rekognitionen (condition rents) ist der Darstellung ein gefährlicher Schnürleib, und nicht nur die Singularität gewisser Abgaben zwang zu dem lexikalischen Nachtrag „Miscellaneous rents" (S. 105—13). Wie häufig sind die Fälle, in denen die Dunkelheit des Ursprungs und der Benennung jede Abgrenzung völlig willkürlich werden läßt und die fruchtbare Anschauung der Mannigfaltigkeit einer Täuschung von Regelmäßigkeit opfert! Davor warnt aber die Sprache mit ihren oft undurchdringlichen Assimilationen und Volksetymologien. Wer will ohne weiteres sagen, wann die Silbe „pund" im Namen von Abgaben auf die Unterhaltungspflicht an einem Teich (pond), wann sie auf Pflichten im Zusammenhang mit dem Gemeindegefängnis (pound) geht, ob die Zusammensetzungen mit aver sich von haver = Hafer oder von averium = Zugtier herleiten; und doch sind die so bezeichneten Leistungen, ohne daß (wie überhaupt) auf den Kontext der angeführten Quellenbelege näher eingegangen wäre, willkürlich bald in einem, bald in einem andern der erwähnten Kapitel behandelt (vgl. S. 58 mit 101 und 104, 29 mit 61—4). Mit Unrecht vernachlässigt Miss Neilson durchgehend die philologische Seite ihres Vorwurfs. Die Sozialgeschichte sollte nie vergessen, daß sie in Jacob Grimms Rechtsaltertümern eine ihrer unschätzbarsten Formensammlungen der Philologie verdankt. So wird die Schilderung gelegentlich durch den Wortlaut eines Quellenauszugs selbst berichtigt: Die öffentliche Abgabe des „huctol et dortol" (S. 146) war kein „toll at the gate" von „goods brought into a town", sondern nach der angeführten Stelle der Hundred Rolls (I, 127) und schon ihrem Namen nach eine Belastung des Höker- und Hausierhandels „extra forum venale . . . ad ostia vendencium et emencium". Die Besprechung der öffentlich-rechtlichen Abgaben, zu der diese Einzelheit gehört, macht die zweite und, wie mir scheint, noch wertvollere Hälfte der Abhandlung aus. Sie ist bei ihrer Beschränkung auf das Mittelalter naturgemäß keine Steuergeschichte, sondern eine Übersicht über die administrativen und jurisdiktionellen Reste der Staatsgewalt in den Kommunalverbänden der Feudalzeit. Der einzigartige Stoff der Rotuli Hundredorum und Placita Quo Warranto, jener Denkmäler des Ringens zwischen Staat und Privatherrschaft, erscheint hier mit einer Vollständigkeit ausgebeutet, die auch den Erforscher der parallelen Vorgänge auf dem Festlande mit reichhaltigen Analogien und heuristischen Prinzipien versehen muß. Dem Eindruck der größten Verwirrung von Abhängigkeiten und Befugnissen in einem Machtkampfe, wo die Staatsbeamten noch mehr als die privaten Gewalten Regierung in Ausbeutung verwandeln, hält doch der andere bestimmter technischer Formen und Behelfe die Wage, die, immer

wiederkehrend, den Ausschlag aller jener Bestrebungen in sehr merkwürdigen Schranken halten. Ich nenne nur als die bezeichnendsten die überaus langlebigen Ordnungen der strafrechtlichen Gemeinbürgschaft (frankpledge) und der nach sheriff's tourn (lagheday) und Dreiwochen-court gesonderten Hundertschaftsversammlungen, anderseits die private Finanzierung der niederen Strafgerichtsbarkeit in der allenthalben verbreiteten Einrichtung des (auf den Gütern der Abtei Ramsey sogenannten) fulstingpound (S. 177 ff.).

Berlin. CARL BRINKMANN.

A Suffolk Hundred in the year 1283, the assessment of the Hundred of Blackbourne for a tax of one thirtieth, and a return showing the land tenure there, edited by EDGAR POWELL, Cambridge, University Press, 1910.

Man kennt aus STUBBS' Englischer Verfassungsgeschichte (II[4], 119) die Bedeutung des Wallisischen Krieges von 1282 für die Entwicklung des Steuerwesens in England. Die ersten Ansprüche von Eduards II. italienischen Gläubigern konnten durch seinen Sekretär John Kirkby, den Verfasser des berühmten Lehnbuchs (GROSS, Sources of English History, 378 f.) vermittelst einer Art von Zwangsanleihe bei den Einzelkorporationen der Städte und der Geistlichkeit befriedigt werden (der Anleihecharakter dieses auxilium ergibt sich aus dem königlichen Versprechen im Dankbrief an Hereford 28. 10. 1282 „vos inde conservabimus indemnes tempore opportuno", STUBBS Select Charters[4], 464). Aber noch im selben Jahre mußte man sich, um die Wirtschaftskraft der breiten Bevölkerungsmasse heranziehen zu können, zur Beratung mit einer allgemeinen Ständevertretung entschliessen, die in der eigentümlichen Verfassung zweier Parlamente von „prodeshummes" für die beiden Kirchenprovinzen York und Canterbury im folgenden Jahre zu York und Northampton zusammentrat. Das Ergebnis der Tagungen war die Bewilligung der zweiten allgemeinen Vermögenssteuer in Eduards II. Regierung in der halben Höhe der 1275 zu Westminster gewährten, nämlich eines Dreißigsten von allen „beyn moebles" im Wert über einer Mark (6 s. 8 d.), mit Ausnahme für die Zeichner von Kirkbys Anleihe und die im Heere dienende Lehnsmannschaft, wodurch im ganzen über 40000 £ aufkommen sollten (den Wortlaut des Beschlusses und die Verteilung auf die Grafschaften veröffentlicht POWELL S. X—XIV zum ersten Mal aus einem gleichzeitigen Register der Abtei Bury St. Edmund's im Britischen Museum und Akten des Reichsarchivs). Wie von der im Public Record Office bewahrten Abrechnung über die Anleihe von 1282 gerade der Ipswich in Suffolk betreffende Teil durch das Archäologische Institut dieser Grafschaft (Proceedings XII) bekanntgemacht worden ist, so enthält das vorliegende Buch des durch seine Untersuchungen über die englischen Bauernunruhen des 14. Jahrhunderts bekannten Forschers die Mitteilung der einzigen erhaltenen Veranlagungsliste zur Steuer

von 1283, der für das Hundert Blackbourne derselben Grafschaft, aus demselben Archiv. Die Liste bringt für jede Ortschaft die Namen der Steuerpflichtigen und darunter die Beschreibung und Bewertung ihrer einzelnen Vermögensbestandteile. Die einzelnen Lokalverzeichnisse sind von POWELL anerkennenswerterweise gleich in der wirtschaftsgeschichtlich brauchbarsten Form als statistische Tafeln wiedergegeben, deren Auszählung er selbst geprüft und berichtigt hat. Der Wert dieser Publikation wird noch erhöht durch die Zusammenstellung mit zwei anderen Quellen urbarialer Natur aus der Zeit kurz vor und nach dem Steuerjahr. Die erste ist der auf das Hundert Blackbourne bezügliche Abschnitt einer Erhebung über Grundbesitz in Suffolk, die POWELL (S. 2) mit den bekannten Lehens- und Privilegien-Inquisitionen der Eduardischen Regierungen verknüpft und aus dem Vergleich mit einer davon auf das Jahr 1280 datieren kann. Die andere Beigabe besteht in vier rechtlich-wirtschaftlichen Beschreibungen (extenta) von Dörfern des Hunderts nach Art der deutschen eigentlichen Urbarien, die im Jahre 1302 vor dem gewöhnlichen grafschaftlichen Inquisitionsleiter, dem königlichen Escheator, aufgenommen wurden. Sie entstammen einer Handschrift des British Museum, aus der POWELL auch für seine Anmerkungen zu den einzelnen Ortschaften des Hunderts einige merkwürdige Verzeichnisse von Zinsen (recogniciones) der Abtei Bury aus dem genannten Jahre angezogen hat.

Der Wirtschaftszustand, den die Steuerlisten von 1283 schildern, ist, wie natürlich, der fast alleiniger Urproduktion. Von Gewerbetreibenden erreichten in einer Bevölkerung von etwa 1400 Seelen nur 1 Schuhmacher, 1 Kupferschmied, 15 Grobschmiede, 9 Zimmerleute, 5 Weber und 15 Kaufleute die steuerpflichtige Vermögenshöhe. In den Ackerwirtschaften wurden (denn, soviel ich sehe, enthalten die Listen Ernten, nicht Aussaaten) 4959 quarters (von POWELL S. XXIII auf $^1/_7$ kleiner als das heutige englische Gewicht berechnet) Gerste, 1369 Hafer, 1336 Roggen, 955 Weizen und 1153 Erbsen und Bohnen erzeugt. Schon diese Zahlen deuten auf eine sehr hervorragende Stellung der Viehzucht. Und in der Tat übertraf die Rindviehhaltung des damaligen Hunderts mit 5098 Haupt sogar die heutige von 3868 desselben Bezirks. Die Zahl der 1408 Pferde betrug viel mehr als, die der 17128 Schafe beinahe die Hälfte, die der 2121 Schweine, etwas mehr als ein Viertel der heutigen. (Freilich läßt schon die Verminderung der Einwohnerzahl auf heute 519 Seelen erkennen, wie ungünstig sich gerade die offenbar rückgängige Gegenwart mit dem mittelalterlichen Bilde vergleicht.) Über die gesellschaftliche und rechtliche Zusammensetzung der Bevölkerung lehren die Steuerlisten wenig, da ja für sie nur der materielle Wohlstand in Betracht kam. Die Beilagen ermöglichen hier und da durch Stichproben die Feststellung, daß selbst von der rechtlich niedrigsten Bauernklasse der sogenannten nativi (der zum Hofe Geborenen des Deutschen Rechts) eine beträchtliche Anzahl in die beiden untersten, aber größten Besitzklassen der Steuerlisten, die ca. 740 bzw. 403 Inhaber von Vermögen unter 2 bzw. 5 £, hineinragen. Daß ein eigentlicher Großgrundbesitz kaum bestand, erweisen die immer abnehmenden Mengen reicherer Besitzer:

95 bis 10 £, 28 bis 20 und 5 bis 30. Die einzige große Eigenwirtschaft im Hundert war die der Abtei Bury, auf die von den 3780 £ steuerbaren Gesamtvermögens allein 258 entfielen. Sollte es eine gesunde Produktionsverfassung gewesen sein, die Suffolk in der Veranlagungstabelle von 1283 den fünften Platz gleich hinter den reichen Grafschaften des Nordens (Lincs, Norfolk, York) und Südens (Kent) anwies? In der Deutung der Extenta von 1302 ist POWELL (S. 66) ein sonderbares Mißverständnis begegnet. Er spricht von „the curiously optional nature of the services" in Rickenhall und meint die Formel „non appreciantur quia si non facit nichil dabit". Der Sinn ist doch ganz klar: diese Dienste waren nicht einmal wahlweise in Geld kommutiert; wurden sie nicht in Natur in Anspruch genommen, so fielen sie aus. Die Bestimmung erweckt den Eindruck, als sei eine auf ausgedehntere Großwirtschaft berechnete Fronverfassung zu weit geworden, mit dieser Entwicklung aber zugleich die bäuerliche Abhängigkeit überhaupt gelockert.

Berlin. Dr. C. BRINKMANN.

ALFONS DOPSCH, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter, im Auftrage der Kais. Akademie der Wiss. i. Wien herausgeg. Wien und Leipzig, W. BRAUMÜLLER, 1910. CLXX und 708 Seiten.

Die veröffentlichten Quellen zerfallen in drei Gruppen, in Urbare aus der Babenbergerzeit, aus der Zeit König Ottokars und aus der der Habsburger. Die erste Gruppe wurde als solche erst vom Herausgeber erkannt. Die Aufschrift der ältesten Handschrift besagt, dass König Ottokar 1265 bis 1267 die landesfürstlichen Einkünfte aufzeichnen liess (S. 57). Der zweite Abschnitt dieser Handschrift handelt teilweise von denselben Ämtern wie der erste und wurde früher falsch gedeutet, z. B. als Nachtragsverzeichnis. Der Herausgeber hat nun jenen Abschnitt als babenbergische Aufzeichnung erkannt und die Entstehung seines Hauptteiles in das Jahrzehnt 1220—1230 verlegt. Der Nachweis dafür wird auf S. XXX fg. geführt.

Sonst werden Umstellungen vermieden und die Aufzeichnungen in derselben Reihenfolge wie in den Quellen und mit übersichtlicher Numerierung wiedergegeben; auch spätere Nachträge sind an ihrer Stelle belassen und nur durch den Druck kenntlich gemacht. Nur der umfangreichste Teil der dritten Quellengruppe, die acht Marchfutterregister aus den Jahren 1414 bis 1494 sind in Tabellenform gedruckt, die sich für den grossen Umfang und gleichförmigen Inhalt der Register am besten eignet und das Material übersichtlich gestaltet.

Die Grundsätze der Edition sind die gleichen wie im I. Bande der österreichischen Urbare, der 1904 erschienen ist (vgl. S. CLXV). Auch hier wird der Abdruck ergänzenden urkundlichen Materials vermieden; es ist aber in größtem Umfange verwertet worden. Im kritischen Apparat werden viele gedruckte und ungedruckte Quellen genannt

und zitiert. Hier finden sich zu einzelnen Orten und Ämtern auch längere Ausführungen über ihre Geschichte, soweit sie auf den Besitz der Landesherren Bezug hat, über den Besitzstand in denselben, die Herkunft des Besitzes u. dgl. Vgl. z. B. die Anmerkungen über Graz (S. 5), die über Voitsberg (S. 11), Marburg (15), über die Zehnten im Draufelde (23), über das Ennstal (32).

In den Anmerkungen ist auch, soweit möglich, zu allen Örtlichkeiten die Lage genau angegeben, auf deren Bestimmung sichtlich grosse Mühe verwendet worden ist. Auf die analogen Stellen in den älteren Urbaren wird in den späteren verwiesen. Außerdem wird natürlich der Vergleich der Aufzeichnungen untereinander und die Benützung im allgemeinen durch Namen- und Sachregister erleichtert, an deren Güte zu zweifeln man nicht veranlaßt wird. Am Schlusse befindet sich eine genaue Inhaltsübersicht der Einleitung.

Diese nimmt wie in dem genannten Bande der österreichischen Urbare einen großen Raum ein, führt den Benutzer in das Material ein und bietet ihm bereits viele wesentliche Ergebnisse. Das allgemein interessanteste und wohl auch wichtigste dürfte das statistische Resultat über die Einnahmen des Landesherrn sein, das von den bisherigen Annahmen stark abweicht. Die Rechnung des Herausgebers ergibt 14000 Pfennig-Mark, gegen 4700, die O. Lorenz annahm. Die Gliederung der Einleitung ist dieselbe wie in den österreichischen Urbaren; die Überschriften entsprechen sich genau. Die wichtigsten Kapitel sind § 4 (Die wirtschaftliche Gliederung, Betriebsformen und Verwaltung des landesfürstlichen Gutes) und § 5 (Bevölkerung, Zinse, Abgaben und Bodenproduktion). Durch die Einleitung gewinnt die Ausgabe zugleich den Wert eines darstellenden Buches und kommt auch für den in Betracht, der die Quellen selbst nicht zu benützen beabsichtigt.

Wenn wir hiermit den großen Wert der Veröffentlichung andeuten, so bleibt es freilich mit unserer Wertschätzung derselben vereinbar, daß gegen die Schlüsse, die der Herausgeber aus seinem Material zieht, hier und da ein Widerspruch erhoben werden könnte. So nimmt er an, daß „der Weizen in Steiermark auf landesfürstlichem Gute auffallend viel gebaut" werde. Wir fänden ihn auch in den Ämtern, wo Hafer und Roggen fehlten, und in manchen Ämtern überwiege er sogar (S. CXXII). Allein daraus scheint doch nur zu folgen, daß der Weizen mehr als andere Getreidesorten von dem Zinsberechtigten geschätzt wurde. Die betreffenden Bauern haben vielleicht nur gerade so viel Weizen gebaut, als für den Zins genügte, im übrigen aber Getreidearten, die im Zins wenig oder gar nicht vorkommen. Ja es wäre sogar der Fall denkbar, daß manche Zinspflichtige Weizen lieferten, den sie erhandelten und ohne ihn selbst zu bauen. Ebensowenig scheint mir eine geringe Verbreitung der Gerste daraus zu folgen, daß sie in den Abgaben selten vorkommt. Eine analoge Erscheinung in Schlesien möge das verdeutlichen. Dort werden mehrfach deutsche Dörfer gegründet, resp. polnische in deutsche umgewandelt, ohne daß ein Getreidezins angeführt wird. Die Abgabe bestand in den betreffenden Fällen vielmehr nur aus Honig, der unter Umständen durch

Geld ersetzt werden konnte (vgl. Cod. dipl. Sil. VII, 2, Nr. 1088, 1598, 1618). Nur selten sind wir zur Annahme veranlaßt, daß wirklich entsprechend viele Zeideleien mit dem Dorfe zusammenhingen (a. a. O. Nr. 1206). Für gewöhnlich muß gelten, daß die deutschen Dörfer vorwiegend Ackerbau trieben und daß durch ihn die slawische Wald- und Weidekultur abgelöst und eingeschränkt wurde. Aber in der Umgebung der deutschen Dörfer haben sich eben noch polnische Zeideleien befunden; es dürfte für die Bauern leicht gewesen sein sich durch Tausch den Honig daher zu verschaffen und für den Zinsberechtigten mochte es bequem sein, seinen Bedarf gerade auf diese Weise zu decken.

Nun sei auch „die Bienenzucht in Steiermark beachtenswert gewesen". Am intensivsten scheine sie in Dörfern des Amtes Graz gewesen zu sein, wo bei jeder Hufe hohe Geldzinse „pro melle" vorkommen (S. CXXIX f.). Allein diese Geldzinse lassen auch die Möglichkeit offen, daß die Bienenzucht dort zur Zeit der Abfassung der Urbare schon der Vergangenheit angehörte, und daß mit der dichteren Besiedlung des Landes allmählich ein Zins von den Hufen den Ertrag der ehemals vorwiegenden Kultur ersetzte. Außerdem können ähnliche Verhältnisse wie in Schlesien auch hier stellenweise vorkommen.

Die zahlreichen Wüstungen ferner veranlassen den Herausgeber zur Annahme, daß die Siedlungs- und Bevölkerungsdichte im 13. Jahrhundert größer war als heute (S. CVII). Und zwar stehe die Resistenzfähigkeit der Siedlungen im umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Größe, da das Gebiet der Dorfsiedlungen mehr Wüstungen aufweist. Allein es ist zu bedenken, daß jene steirischen Dörfer der ebenen Landesteile doch immer noch sehr klein waren. Im Amte Radkersburg z. B. kamen viele Dörfer mit 12 Hufen und noch kleinere vor (S. LXXX f.). Solche Dörfer konnten leicht zu dritt oder zu viert zu größeren Siedlungen vereinigt werden, ohne daß diese ins Übermaß wuchsen. Auf diese Weise dürfte sich die Mehrzahl der Wüstungen in den deutschen Ländern bäuerlichen Grundbesitzes (also ausschließlich des Nordostens) erklären. Mitunter läßt sich das Zusammenwachsen auf den Flurkarten deutlich ersehen. Jedenfalls scheinen solche Synoikismen den Zweck besserer Landesverteidigung gehabt zu haben[1]), und das würde auch in der Steiermark zu den vielen inneren und äußeren Kämpfen stimmen, die der Herausgeber als Ursache der

1) Auch das Verschwinden von Dörfern in der Umgebung der Städte — eine an vielen Orten auftretende Erscheinung — muß nicht als Symptom für die Abnahme der Bauern oder gar der Bevölkerung aufgefaßt werden. Es konnte die Folge derselben Sicherheitsmaßregel sein, indem die Bauern ihre offenen Ortschaften aufgaben und die Verteidigungsmannschaft der Städte vermehrten. Sie traten dadurch in das Stadtrecht über, blieben aber, was sie waren. Einen Beleg dafür scheint die fürstliche Erlaubnis für die Stadt Woldegk zu bieten, „Nigendorf" in ihre Feldmark einzubeziehen mit dem verpflichtenden Zusatz: „Debet etiam predicta civitas infra 2 annos . . . augere areas . . ., ut 18 aree plures reperiantur in civitate, quam nunc sint, edificiis et domibus munite, ita quod nullus defectus vigilatorum . . . habeatur; Mecklenb. UB. X, 520.

Verödungen bezeichnet. Diese Auffassung wird dadurch unterstützt, daß es im größten Teile der Mittel- und Neumark Brandenburg keine Wüstungen gibt, trotzdem man dort wegen Ausbreitung der Gutsherrschaft und der Verringerung der Bauernnahrungen am ehesten an eine Abnahme der Bevölkerung des flachen Landes denken könnte. Der Grund ist offenbar der, daß die dort gegründeten Kolonistendörfer von Anfang an schon so groß waren (44 oder 54, häufiger 64 Hufen und manchmal noch mehr), daß ihre Vergrößerung als unzweckmäßig, ihre Vereinigung auch nur zu zweit oft als wirtschaftlich unmöglich erscheinen mußte[1]).

Schließlich sei nicht versäumt, die Karte zu erwähnen, auf der die Orte je nach ihrem ersten Vorkommen in den Babenberger, ottokarischen oder Habsburger Urbaren mit verschiedener Schrift eingezeichnet sind. Die Karte zeigt übrigens auch, wie vorzüglich sich für solche Zwecke, wo es auf orographische Genauigkeit nicht ankommt, die Geländedarstellung mit schiefer Beleuchtung eignet.

Freiburg i. Br. THAUSING (ERNST).

Arnald von Villanova als Politiker und Laientheologe von PAUL DIEPGEN, Dr. med. et phil. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von G. v. BELOW, H. FINKE, F. MEINECKE. Heft 9. Berlin und Leipzig, Rothschild, 1909. 105 S. 8°.

Über den Titelhelden, einen der berühmtesten Ärzte und Alchimisten des Mittelalters, Zeitgenossen Dantes, Arzt Bonifaz' VIII. und Berater Clemens' V., sind wir zuletzt einigermaßen systematisch unterrichtet worden durch den 100 Quartseiten langen Artikel von B. H[AURÉAU] in der „Histoire littéraire de la France", Bd. 28, Paris 1881, S. 26—126. Dann hat HEINRICH FINKE in den Publikationen, die die wissenschaftliche Welt mit seinen kostbaren Funden in Barcelona bekanntgemacht haben, viel neues und wertvolles Quellenmaterial zur Geschichte ARNALDS ans Tageslicht gefördert. Ich denke hauptsächlich an das Buch „Aus den Tagen Bonifaz' VIII." (Münster 1902) und an die „Acta Aragonensia", 2 Bände (Berlin-Leipzig 1908); aber auch in „Papsttum und Untergang des Templerordens", 2 Bände (Münster 1907) sind einige hierhergehörige neue Dokumente enthalten. In dem Buche über Bonifaz VIII. hat FINKE unserm Arzte auch schon selbst ein darstellendes Kapitel gewidmet. Er stellt über Herkunft, Bildung und Persönlichkeit die ersten sichern Ergebnisse heraus, behandelt ARNALD als Leibarzt und Alchimist Bonifaz' VIII. und bespricht die eschatologischen Schriften des berühmten Mannes, soweit sie in den letzten Pontifikatsjahren des Gaetani entstanden sind. Ein vollständiges Lebensbild von dem Spanier zu entwerfen, behielt sich der Freiburger Historiker für später vor.

---

1) Vgl. meine Ausführung über die großen märkischen Dörfer in den Forsch. zur brand. und preuß. Gesch. XXIII. Bd., 330 ff.

Die hier vorliegende Schrift, von einem Schüler FINKEs verfaßt, dürfen wir als eine ein solches Lebensbild weiter vorbereitende Arbeit ansehen. Der Titel, der eine Würdigung des Villanovaners als Politikers und Theologen in Aussicht stellt, entspricht nicht ganz der tatsächlichen Leistung. Er ist wohl redigiert, ehe man die Gestaltung der Schrift vor sich hatte. Tatsächlich geleistet ist die Herstellung einer gesicherten Chronologie für die Lebensdaten und Traktate ARNALDs von etwa 1299 an bis zu seinem Tode Ende 1311. Es fehlt aber noch die Gesamtwürdigung, die Scheidung des Zufälligen vom Wesentlichen und die Einfügung des Individuums in das Gesamtbild der Zeit oder vielmehr die Erklärung nach Anschauungen, Charakter und Streben aus seiner Zeit heraus. Dadurch würde das Thema erst allgemeineres Interesse gewinnen. Erst wenn das geschehen, lassen sich Werturteile fällen, die über die Einzelperson hinausgehen.

ARNALD von Villanova hatte bereits bei König Peter III. von Aragon (1260—1285), vermutlich wohl auch bei dessen ältestem Sohne, König Alfons III. (1285—1291), als Arzt Verwendung gefunden. Der zweite Sohn Peters, König Jakob II. (1291—1327), schickte ihn zuerst 1299 als Gesandten an den Hof Philipps des Schönen von Frankreich. Damit beginnt die Schrift, und sie führt den Leser dann durch das letzte Jahrzehnt des Lebens unseres Arztes und Diplomaten.

Es dürfte dem Leser erwünscht sein, das Bild des mittelalterlichen Gelehrten und Diplomaten durch einige besondere Züge hier schärfer ausgeprägt zu sehen. Nehmen wir ARNALD zuerst in seiner professionellen Wissenschaft, als Mediziner. Moderne Historiker der Medizin rühmen von ihm die Vereinigung der Tradition und eines glücklichen, weil klugen Empirismus. ARNALD von Villanova sei ein Vertreter des „kritischen Synkretismus“ und einer der frühesten „Verkündiger der herandämmernden Morgenröte“. „Nur unter diesem Gesichtspunkte versteht man es,“ schreibt FINKE, „daß der feinsinnige Beobachter der Natur des Krankheitsverlaufs, dessen Krankheitsbilder teilweise auch noch jetzt mustergültig, dessen Operationen, vor allem auf dem Gebiete des Steinleidens, auch jetzt noch anerkennenswert sind, der unzweifelhaft unzähligen Menschen Heilung gebracht, an manchen Stellen seiner Werke etwas Scharlatanhaftes zeigt, ja direkt als Schwindler sich bekundet.“ Es wird dann hingewiesen auf ARNALDs alchimistischen Goldtrank, der den Greisen das Leben verlängern sollte, auf ein Elixier, das er aus menschlichem Blute herstellte und mit welchem er seiner Behauptung nach Gestorbene auf ein bis zwei Stunden wieder vom Tode erwecken konnte, endlich auf sein Vorgeben auf die Geschlechtsbestimmung bei der Konzeption untrüglich einwirken zu können. Ob es ausreichend ist, zur Erklärung solcher Mischung von Realismus und Phantastik auf die überkommenen medizinischen Anschauungen und Methoden zu verweisen, erscheint zweifelhaft. Vieles dürfte sich durch den Glauben an die Macht der Dämonen erklären, der ja die letzten Jahrhunderte des Mittelalters in zunehmendem Maße beherrschte. Damit gewinnen wir den Übergang zu ARNALDs theologischen Anschauungen.

Es ist unzweifelhaft, daß unser Spanier eine mystisch veranlagte Natur war. Hat er doch sogar über das Geheimnis der Trinität und

auch einen „dyalogus de elementis catholicae fidei“ geschrieben, eine Art Katechismus für die aragonischen Prinzen. In dem letzten Jahrzehnt seines Lebens scheint er sich überhaupt mehr mit theologischen Fragen befaßt zu haben als mit der Medizin. Die Verderbtheit der Kirche und namentlich der Ordensgeistlichkeit scheint ihn tief ergriffen zu haben. Er hielt deshalb das Ende der Welt für nahe bevorstehend, ja er meinte, er könne den Zeitpunkt dafür berechnen. Das Jahr 1378 sollte die Ankunft des Antichrists sehen. Die Lehren des Joachim von Fiore hatte er ganz in sich aufgenommen, und es ist merkwürdig, wie er immer wieder auf seine eschatologischen und spiritualistischen Anschauungen zurückkommt und zur Buße und Entäußerung antreibt. Es war aber ein gefährliches Gebiet, auf das er sich da begeben hatte. Er ist tatsächlich wiederholt der Ketzerei angeklagt gewesen; doch seine Beziehungen zu den aragonischen Königen und sogar zum Papsthofe haben ihm über alle Fährlichkeiten hinweggeholfen.

Für den deutschen Historiker bieten ARNALDS Verbindungen mit den Päpsten Bonifaz VIII., Benedikt XI. und Clemens V. das meiste Interesse. Zu Bonifaz VIII. kam der spanische Arzt und Weltverbesserer im Frühjahr 1301. Er hatte von den Pariser Theologen Übles erfahren. Seine Schrift „De tempore adventus Antichristi“ hatte ihm eine Vorladung vor den Official von Paris zugezogen; man hatte ihn „durch Drohung und Schrecken“ zu dem Eingeständnis gezwungen, daß in dem Traktat Dinge ständen, die gegen den Glauben und das Evangelium seien, und man hatte die Schrift verdammt und verbrannt. Weiteren Folgen war der Katalonier zwar durch den Schutz des Königs Philipp von Frankreich entgangen; er entbehrte aber noch immer der kirchlichen Rehabilitation. Diese erbat er nun vom Papste. Die erste Aufnahme, die Bonifaz ihm bereitete, war nichts weniger als ermutigend. ARNALD wurde gefangengesetzt und mußte seine Arbeit im Konsistorium abschwören. Doch es dauerte nicht lange, da hatte er durch Schmeicheleien und Selbstverdemütigungen — darin war er überhaupt groß — das Vertrauen des Papstes gewonnen. Er schaffte Bonifaz Erleichterung von seinem Steinleiden und errang sich das Wohlwollen des Gaetani so sehr, daß dieser, um den Arzt in seiner Residenz Anagni nahe zu haben, ihm das Kastell Scorzola als Wohnsitz anwies. Dort thronte er nun hoch oben über der Campagna und schrieb in der päpstlichen Burg die beiden Traktate „De cymbalis ecclesiae“ und „De regimine sanitatis“, die erste Abhandlung eine Fortsetzung und Erläuterung des Traktats über die Ankunft des Antichrists (er war natürlich weit entfernt davon, von seinen spiritualistischen Anschauungen abzulassen), die zweite eine Zusammenfassung der wichtigsten Gesundheitsregeln. Bonifaz VIII. soll das „Regimen sanitatis“ mit Enthusiasmus, die „Cymbala“ wenigstens in Gnaden aufgenommen haben.

Im Frühjahr 1302 ging ARNALD nach Spanien zurück und blieb in seiner Heimat bis 1304. Im Februar dieses Jahres treffen wir ihn in Marseille. Seit seinem Weggang von der Kurie befand er sich ununterbrochen im heftigsten Kampfe mit den heimischen Dominikanern, die ihn wegen seiner Schriften angriffen. Dabei schleuderte er immer

neue Traktate, eine ganze Reihe, immer neue Aufreizmittel in die Kreise der Theologen hinein. Inzwischen hatten sich die bekannten Ereignisse von Anagni vollzogen: Papst Bonifaz war gestorben und Benedikt XI. an seine Stelle getreten. Voll Eifer übersandte ihm ARNALD am 1. Juni 1304 sein Reformprogramm. Bei FINKE findet man es abgedruckt. Es ist im wesentlichen Anschuldigung der kirchlichen Verderbnis, Klage über die Lässigkeit des verstorbenen Pontifex, dem Übel zu steuern, und unter Androhung der Strafen Gottes und der baldigen Ankunft des Antichrists Aufforderung an den neuen Papst, die Reform der Kirche seinerseits in Angriff zu nehmen. Die Antwort Benedikts war eine neue Gefangensetzung. Da aber der heilige Vater schon kurz darauf, anfangs Juli, starb, so dauerte die Haft nicht lange, und ARNALD war seinen Bemühungen, die Christenheit in andere Bahnen zu lenken, wiedergegeben. Er ging zuerst nach Sizilien und dann nach Spanien. Im Frühjahr 1305 begegnet man ihm am Hofe Jakobs II. von Aragon. Der Kampf gegen die Dominikaner wurde fortgesetzt.

Mit Papst Clemens V. (1305—1314) stand unser Arzt und Kirchenpolitiker von Anfang des Pontifikats an in guter Verbindung. Am 14. August 1305 verliest er im bischöflichen Hause zu Bordeaux vor dem Papste eine Protestschrift gegen die Behandlung, die ihm Benedikt XI. hat angedeihen lassen. Clemens antwortet gnädig und sagt unparteiische Prüfung zu. — In der Templerangelegenheit spielte ARNALD, der ja überall die schwärzesten Farben sah und auch seinerseits mit den schwärzesten Farben malte, bei den Königen von Frankreich und Aragon und auch an der Curie die Rolle des Scharfmachers. DIEPGEN vermutet, Philipp selbst habe ihn zu dieser Rolle Clemens gegenüber veranlaßt. Eine andere Frage ist, ob die Hetze des spiritualistischen Schwärmers auf den Papst großen Eindruck gemacht hat. Ich glaube nicht recht daran. Daß Clemens ihn als Arzt schätzte, dafür haben wir allerdings genügende Beweise; unter anderem zog er ihn bei der Ordnung der medizinischen Fakultät in Montpellier zu Rate. Als Kirchenreformer aber scheint der Papst den Katalanen nicht recht ernst genommen zu haben. Die Ideale, die ARNALD verkündigte, standen mit der rauhen Welt der Wirklichkeit zu sehr in Widerspruch. Er ließ ihn also schreiben und reden, ohne sich viel darum zu kümmern. Selbst im geschäftlichen Verkehr übersah er leicht, daß ARNALD ihm gelegentlich auch zur eigenen Beschönigung mit Unwahrheit diente, ihm und dem Könige Jakob, dessen Vertreter er war.

Die überlegene Schonung, die der Spanier von der weltmännischen Hochherzigkeit und Milde des ersten Avignonesenpapstes erfuhr, hatte er von seinen Gegnern im Tageskampfe, insbesondere von den herrschaft hassenden aragonischen Dominikanern nicht zu erwarten. Mit Rücksicht auf seine hohen Protektoren konnten sie ihm zwar zu seinen Lebzeiten nichts anhaben. Als im Jahre 1305 der Inquisitor von Valencia das Lesen seiner Schriften verbot und einen königlichen Familiar, der dagegen gefehlt, exkommunizierte, legte König Jakob sich ins Mittel und verlangte unter ernsten Drohungen Zurücknahme der Bestrafung. Nach ARNALDS Tode aber bekamen die Verfolger freies

Feld. Zuerst wurde vor seinen Traktaten gewarnt. Dann trat 1316 in Tarragona eine Inquisitionskommission zusammen, die seine Klagen über die Verkommenheit der Christen und Geistlichen als lügenhaft und leichtfertig verurteilte und 14 seiner Schriften als häretisch verdammte.

Wir könnten bei D.s Schrift noch auf eine Reihe von sprachlichen Unebenheiten und auch auf einen sachlichen Widerspruch hinweisen: auf Seite 19 hat König Philipp „ein Interesse daran, dem Boten Jaymes behilflich zu sein"; dagegen Seite 21 heißt es, Philipp habe den Annäherungsversuchen Aragoniens kalt gegenübergestanden! Indes solche kleine Versehen wiegen neben der methodisch guten und fleißigen Gesamtleistung leicht. Möge die von dem Verfasser angekündigte Untersuchung über die Stellung Arnalds von Villanova in der Geschichte der Medizin bald nachfolgen.

Münster i. W. Gottlob.

Fr. Zink, Die Entwickelung der Entwässerungen mit offenen Gräben und Drainagen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Prag, im Selbstverlag, 44 S. h. 8°.

Joh. E. Chadt, Geschichte der Jagd und des Jagdwesens in Böhmen, Mähren und Schlesien. Laun, im Selbstverlag, 1908. 416 S. h. 4°.

Anton Mohl, Hopfenbau. I. Teil: Geschichte des Hopfenbaues. Prag, im Selbstverlag, 1906. 222 S. h. 4°.

Diese drei Werke behandeln geschichtliche Abschnitte der wirtschaftlichen Technik und tragen somit einige gemeinschaftlichen Merkmale, besonders darin, daß alle drei, wenn auch der Wirtschaftsgeschichte gewidmet, von praktischen Fachleuten herrühren und folglich auch unter einem zur Besprechung kommen. Ein Kulturingenieur, Forstmann und Direktor der Hopfenbauschule haben sich hier der historischen Seite ihres Gegenstandes zugewendet, und ziemlich mit Erfolg; hier liegen auch die Vorzüge und Mängel ihrer Arbeiten.

Es ist nicht mehr notwendig, die allseitige Bedeutung der Wirtschaftsgeschichte von neuem betonen zu wollen. Nicht nur für die Gegenwart und für den praktischen Nationalökonomen und Landwirt, der — gleich Ruskin auf dem Gebiete der alten kunstgewerblichen Muster in den Museen — manche vergessene wertvolle Erfahrung, Aufzeichnung und Technik aus ihr schöpfen kann (z. B. bei der Teichwirtschaft, bei der Tierzucht und in der Vergangenheit der Tierkrankheiten); auch die soziale und politische Geschichte beruht auf ihr, und die sog. angewandte Wirtschaftsgeschichte kann uns sogar in die graue Vorzeit führen, wo geschriebene Quellen schon verstummen oder in unklarer Form erscheinen.

Die erste Arbeit bringt uns eine kurzgefaßte historische Übersicht der Drainage- und Entwässerungsarbeiten, vom Altertum und Orient angefangen bis zur neuesten Zeit, mit besonderer Berücksich-

tigung der Richtung, Tiefe, Entfernung, Form und Grösse der Drainageröhren. Als Vorzug können wir das beachtenswerte Verzeichnis der schon zahlreichen französischen, englischen und deutschen Fachliteratur vom Jahre 1600 an bis 1907 anrechnen. Dagegen wurde die Aufmerksamkeit den kulturtechnischen Bestrebungen in der Landwirtschaft zu einseitig gewidmet, weil dabei manche alten und hervorragenden Ent- und Bewässerungsunternehmungen in dem Teichbaue dem Autor entgangen sind. Die Ent- und Bewässerungsarbeit kann man keineswegs voneinander trennen, wie es schon z. B. auch die künstliche Anlage und Einrichtung der Teiche aus den einst sumpfigen Gegenden mittels eines verzweigten Wassergrabennetzes erfordern muß. Das korrelative Verhältnis dieser Bewirtschaftungszweige ist zu eng, weil die Land-, Teich- und Forstwirtschaft in nahen wechselseitigen Beziehungen untereinander leben; die Forst- und besonders die rationelle Teichwirtschaft ist die Vorstufe und dann auch Begleiterin einer intensiven Landwirtschaft. Als Beweis können wir die alte Teichwirtschaft in Böhmen, namentlich auf den ausgedehnten Gütern der Herren von Rosenberg, Schwanberg und Neuhaus (im Süden), der Herren von Pernstein (im Osten) und auf den Kapitel- und Klostergütern in dem Iser-, Elbe- und Egergebiete in Nordböhmen erwähnen; die geologische Entwicklung hat den wirtschaftlich historischen Vorgang begründet, weil die alten vorgeschichtlichen Sümpfe und sumpfigen Hutweiden eine direkte Umwandlung in Wiesen wenig förderten. Die Entwicklung der kultur- und hydrotechnischen Arbeiten und folglich des Bodens, sowie des ganzen Terrains können uns vieles erklären und haben auch für die Gegenwart eine nicht geringe Bedeutung, wozu auch die ziffermäßigen Tabellen und Übersichten nach einzelnen Staaten und Ländern beitragen.

Auch die Schilderung des Jagdwesens bringt mehr deswegen, weil sie von einem hervorragenden praktischen Forstmann, Botaniker und Jäger herrührt. Das ziemlich übersichtlich und zweckmäßig gebaute Buch enthält den naturwissenschaftlichen und historischen Teil, und zwar: Über den Ursprung der Namen der Jagdtiere (S. 5—13), Säugetiere und Vögel in einzelnen geologischen Zeitabschnitten (S. 14—37), geschichtliche Übersicht der Entwicklung derselben (S. 38—68), Verbreitung derselben in den prähistorischen Epochen (S. 69—87), Nahrungstrieb, Überwinterung, Aus der Geschichte der einzelnen Jagdtiere und Vögel (S. 88—125), Über das eigentliche Jagdwesen in der vorgeschichtlichen (S. 126—135), und in der geschichtlichen Zeit, und zwar: Jagdrecht (S. 136—147), Jägerpflichten oder Abgaben (S. 148 bis 153), Jäger, Forstbeamte und Diener vom 11. bis zum 19. Jahrhundert (S. 154—241), Tiergärten (S. 242—245), Fasanjägerei (S. 246 bis 253), Wildschutz (S. 254—258), Jagdwaffen (S. 259—271), Jagdhunde (S. 272—280), Hegung des nützlichen Wildes (S. 281—284), Jagdtiere (S. 285—327) Jagd (S. 328—351), Wildfang (S. 352—357), Falkenjägerei (S. 358—363) usw., dann das Verzeichnis der Hauptquellen und zahlreicher und gut ausgewählter Literaturwerke, Namen- und Sachregister (S. 379—408), zwei Tabellen und endlich 80 Illustrationen, die das Buch beleben. Das Werk ist keine Kompilation,

wie sie uns in der Schul- und Weihnachtsliteratur leider so oft begegnet, sondern eine ernste, selbständige Arbeit, die auf fester naturwissenschaftlicher Basis in der Einleitung die Natur mit der Geschichte zu verbinden und auf Grund der streng lokalen Originalquellen ein wissenschaftliches typisches Jagdbild der Sudetenländer zu entwerfen sucht. Neben den historischen Quellen- und Fachliteraturwerken, sowie archivalischen Originalaufzeichnungen finden wir besonders die wertvollen Beschreibungen der Herrschaften und Waldungen aus den jedjährigen Exkursionen des bestbekannten Böhmischen Forstvereins, vom Jahre 1848 angefangen. Leider vermissen wir manche hervorragenden Arbeiten und Editionen, Urbarien und Wirtschaftsordnungen aus der älteren Literatur, wie sie in den adeligen, städtischen und Stiftsarchiven und Bibliotheken verborgen liegen. Wer jedoch die Menge dieser schwer zugänglichen Jagdliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts aus eigener Erfahrung kennt, der wird zugeben, daß das Material des behandelten Gegenstandes kaum je ganz ausgeschöpft sein wird und folglich das, was hier vorliegt, fleißig gesammelt wurde; ein guter paradigmatischer Rohbau, den man noch weiter ergänzen und vermehren kann, mit reichem, neuem, gut interpretiertem und kombiniertem Materiale, mit naturwissenschaftlicher Grundlage und richtiger Methode, die sich fortwährend der historischen Belege und Originale bedient, mit mehreren Beilagen und gutem Register. Wünschenswert wäre eine größere Klassifikation der Quellen, Autoren und Literaturwerke in Unterabteilungen. Auch der Reichtum der zahlreichen Flurnamen konnte mehr (und ohne Etymologie) ausgebeutet werden, weil man im Walde manchen lokalen Beitrag und Zusammenhang der Jagd mit der älteren und breiteren Geschichte des 14., ja auch des 11. Jahrhunderts auffinden kann.

Eine eminent praktische Bedeutung hat das dritte Buch, die Darstellung des Hopfenbaues, weil es nicht nur die Vergangenheit des bekannten Saazer und böhmischen Hopfengebietes (S. 5—130), sondern auch dessen Gegenwart in einer umfangreichen und allseitigen Statistik (S. 131 bis 222) zu schildern sucht, wozu ein Sachregister und 5 Tabellen beigeschlossen werden. Der historische Gegenstand teilt sich in 4 Epochen: Ältere Zeit bis zum Jahre 1450 (14 S.), Blüte, bis zum Jahre 1620 (30 S.), Verfall, vom Dreißig- bis zum Siebenjährigen Kriege (12 S.), und die neueste Zeit (35 S.), immer in territorialer Reihenfolge, weil dabei die Hopfengeschichte und Statistik von Böhmen, Österreich, Deutschland, dann von Rußland, Frankreich, Belgien, England, Amerika usw., mit besonderer Berücksichtigung der Entwickelung der Getränke (in der Einleitung S. 5—39), der Hopfenpreise, Flächen, Anzahl der Gesträucher, Produktion und Ernte dargestellt werden. Man kann von diesem Buche, von dessen Licht- und Schattenseiten, beinahe dasselbe sagen, wie von dem vorerwähnten: eine fleißig gesammelte, reiche und allseitige Auswahl von besten geschichtlichen, sowie statistischen Quellen und Literaturwerken in sorgfältiger Bearbeitung und ausgezeichneter Interpretation des historischen Stoffes und besonders der alten Wirtschaftsinstruktionen und Rechnungen (z. B. vom [illegible] 1588, 1603 usw.) auf den Kron- und Stadtgütern, die unterein[illegible]hen und ge-

schätzt werden. Das umfangreiche und erschöpfende Material bietet uns ein buntes vergleichendes Bild der Länder, sowie Zeitepochen. Als Mängel erscheinen: die häufige historische Etymologie und der Stil (besonders in der Einleitung), ein unselbständiges Namenregister, eine zu geringe Teilung des Stoffes (in betreff des Inhaltes und Zeitabflusses), sowie der Anmerkungen vom Texte, im Interesse einer größeren Übersichtlichkeit; man könnte einige Kapitel beifügen, und manche adeligen, Kloster- und Stadtarchive und Bibliotheken noch ausbeuten, im Saazer Kreise und von ganz Böhmen, so daß ein letztes Wort keineswegs darüber ausgesprochen würde. Stellenweise fehlen eigentliche Originalien, neueste Editionen, Kritik und Zitation der Quellen — also Mängel der formellen geschichtlichen Schulroutine, jedoch mit einem guten fleißigen Rohbau, der einer weiteren Vermehrung und Unterstützung würdig ist, wobei das Licht die Schatten weit überragt. Jedenfalls ernste Erscheinungen in der Literatur, der Geschichte der wirtschaftlichen Technik, gute Unterlagen im Baue der Wirtschaftsgeschichte. Wir betonen, daß die sachliche Methode und Kritik, die ein verläßlicher, praktischer Fachmann besser beherrschen kann, als der reine Historiker, hier mehr bedeutet, als die übliche formelle methodische Richtigkeit, weil man eben dabei manche kleinen Details und angeblich geringschätzigen Momente übersehen kann; oft ganz kleine Nachrichten und Umstände lassen uns einen ganzen Komplex von wirtschaftlichen Ansichten, Bestrebungen und Tatsachen, sowie die ganze Bewirtschaftungsweise der älteren Zeiten und deren Vorzüge oder Mängel herauslesen. Nicht selten ist das Wichtigste eben das, worüber man beinahe schweigt.

Wittingau, 1909. Archivkonzipist Dr. Jos. Salaba.

Karl Polenske, Forschungen zur Bodenreform. 2 Bände. Jena, Gustav Fischer, 1909 und 1910. XVIII, X und 206 Seiten.

Der Verfasser untersucht in der ersten der drei Abhandlungen den bodenreformerischen Gegensatz zwischen Boden und Kapital. In der zweiten behandelt er die „Rechtserstreckung von Boden auf Bau und Baustoff und das Baugläubigerpfandrecht im römischen Recht". Die Entstehung des Begriffes der wirtschaftlichen und juristischen Einheit von Boden und Bau, wie er in dem Satze: superficies solo cedit ausgedrückt ist, ist nach dem Verfasser erst recht spät, etwa erst im ersten Jahrhundert, ausgebildet und frühestens nach Julian, und selbst dann noch nicht lückenlos, zur Anerkennung gelangt. Weil diese Entwicklung noch nicht restlos abgeschlossen und weil die Vorwegpfändung eines erst zu erbauenden Hauses noch nicht zugelassen war, wurde unter Mark Aurel ein besonderer Baugläubigerschutz nötig. Er bestand in einem gesetzlichen Pfandrecht und einer persönlichen Sicherung des Baugläubigers, einem privilegium causae im Konkurse. Hierzu kam dann später (um 200) noch der allgemeine Vorrang des Pfandrechts eines Gläubigers, der sein Geld in rem conservandam ge-

geben hat. Dieser Schutz stand sowohl dem Baugeldgeber wie dem Baustoffgeber und dem Bauhandwerker zu.

Die dritte Abhandlung umfaßt das „Baugläubigerrecht im Mittelalter und in der Neuzeit". Während die beiden ersten Abschnitte die Spaltungen in der Auslegung der Gesetzesstellen in der Glosse und gemeinrechtlichen Literatur behandeln und fast ausschließlich juristisches Interesse haben, ist der dritte Abschnitt über den Baugläubigerschutz in der deutschen Gesetzgebung auch historisch von Bedeutung. Im Gegensatz zum römischen Recht kannten die deutschrechtlichen Stadt- und Landrechte keine Bestimmungen über einen besonderen Schutz der Baugläubiger. Erst in den Reformationen hielten sie ihren Einzug. Anknüpfend an das Freiburger Stadtrecht von 1520, das zuerst eine entsprechende Bestimmung enthielt, entstand eine Fülle derartiger Vorschriften verschiedensten Umfanges, bald nur den Baugläubiger bei Reparaturen und Umbauten, bald auch bei Neubauten, teils sowohl den Baugeldgeber wie den Baustoffgeber und Bauhandwerker, teils nur die beiden ersteren oder gar nur den Baugeldgeber schützend. Die Vorschrift des Freiburger Stadtrechts, die die Eintragung der Verpfändung in das Gerichtsbuch verlangte, hat nur wenig Nachahmung gefunden. Etwas ganz Neues ohne jedes historische Vorbild hat das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 in dem „Bauvermerk" gebracht.

In einer Beilage sind drei im Archiv der Stadt Frankfurt a. M. befindliche Eingaben Frankfurter Bauhandwerker aus der erstee Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Abdruck gebracht.

Hamburg. Otto Mathies.

Wolf, Gustav, Einführung in das Studium der neueren Geschichte. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1910. XXVI und 793 S. 16 Mk.

Während meiner Leipziger Studienzeit las W. Maurenbrecher mit der Absicht späterer literarischer Verwertung eine allgemeine Einführung in das Studium der neueren Geschichte und in den folgenden Semestern Quellenkunden zur Geschichte einzelner neuzeitlicher Epochen. Da bei meiner hiesigen Ansiedlung der Freiburger Lehrplan nichts Entsprechendes bot, entschloß ich mich zu ähnlichen Vorlesungen, die freilich bei den ganz abweichenden örtlichen Voraussetzungen, der Richtung meiner eigenen Studien und dem inzwischen erschienenen Bernheimschen Lehrbuch bald nur noch im Titel mit den Leipziger übereinstimmten. Wenn ich jetzt wenigstens ein Stück daraus gedruckt vorlege, geschah dies im Bewußtsein, daß zur Verwirklichung des Zieles der Autor auf die Mitarbeit der Kritik und weitgehende Nachbesserungen angewiesen ist und überhaupt erst allmählich die vielfach stark auseinanderlaufenden Bedürfnisse kennen lernt. In der Tat ist mein Buch von drei Seiten, W. Bauer in der Deutschen Literaturzeitung 1910, Nr. 23, H. v. Srbik in den Mitteil. des Inst. f. öst. Gesch. XXXI, S. 458 ff. und Šusta in der

Český Časopis Historický XVII, 93 ff.[1]) eingehend und in einer Weise besprochen worden, welche eine selbständige Weiterförderung meiner Ziele bedeutet. Anderen Kritikern, welche über beschränkteren Raum verfügten, danke ich doch Winke und Nachträge[2]). Indem ich zu einzelnen Vorschlägen Stellung nehme, hoffe ich den Meinungsaustausch fruchtbarer zu gestalten.

Es gereicht mir zur Befriedigung, daß weit weniger die Zuverlässigkeit meiner Angaben als Auswahl des Stoffes und Anlage des Buches beanstandet wurde.

Von verschiedenen Seiten sind teils grundsätzlich, teils, um für die Befriedigung anderer von mir nicht erfüllter Wünsche Platz zu schaffen, Kürzungen verlangt worden. Eine gewisse Meinungsverschiedenheit zwischen Autor und Kritik ergibt sich bei derart zusammenfassenden Werken regelmäßig daraus, daß der Autor naturgemäß die neu gefundenen wissenschaftlichen Ergebnisse, welche er als für die Nachfolger beachtenswert ansieht, berücksichtigen möchte, daß aber solche Modifikationen und Ergänzungen als solche leicht übersehen und darum für überflüssiges Beiwerk gehalten werden. Berechtigter scheint mir vielleicht der Wunsch nach redaktionellen Kürzungen. Daß durch solche freilich, wie einige meinen, etwa $^1/_3$—$^1/_5$ des Raumes ohne Schädigung

---

1) Da ich Tschechisch nicht kann, habe ich die Kritik übersetzen lassen und kann nicht nach der ursprünglichen Paginierung zitieren.

2) Eine Ausnahme bildet das Referat von P. Herre in Hist. Vierteljahrsschrift XIV, 265 ff., welches nach einer kurzen Einleitung ein absprechendes Urteil über das Buch und dessen einzelne Abschnitte an das andere reiht, sachlich aber weder irgendwelche Berichtigungen noch einen bemerkenswerten, über die früheren Kritiker hinausreichenden Gedanken enthält. Derartige allgemeine Werturteile, wie, daß mir der dispositive Sinn in hohem Grade abgehe, daß ich mir zu viel zugetraut hätte, daß die Studenten mit dem Buche wenig oder gar nichts anzufangen wissen, lassen sich natürlich im Rahmen einer produktiv-wissenschaftliche Ziele verfolgenden Auseinandersetzung nicht weiter erörtern und müssen ihrer praktischen Wirkung selbst überlassen bleiben. Ich füge nur einige Proben zur Charakteristik des Referats an. Vom Abschnitt „Zeitungswesen" sagt Herre nichts weiter als, er sei von W. Bauer „einer eingehenden Kritik unterzogen" worden. Tatsächlich hat Bauer den Inhalt meiner Ausführungen überhaupt nicht kritisiert, geschweige denn zerpflückt, sondern nur einige, übrigens sehr dankenswerte bibliographische Nachträge geliefert. Von den englischen Memoiren heißt es, daß über sie „nur ein paar Worte gesagt werden". Tatsächlich sind ihnen 10 Seiten (den deutschen 19) gewidmet. Beim Postwesen vermißt Herre Mitteilungen über Kurierdienst und Telegraphen. Daß beide Dinge an anderer Stelle — jenes beim diplomatischen Verkehr, dieses bei der Journalistik — behandelt worden sind, hätte wenigstens angedeutet werden können. Infolge der stückweisen Ablieferung des Manuskripts ist mir das offenkundige und belanglose Versehen unterlaufen, nicht entsprechend einer nachträglichen Umnumerierung der ersten Kapitel auch die Fortsetzung umzunumerieren, so daß im ersten Buch zwei dritte Kapitel erscheinen. Hieraus macht Herre folgendes: „Er selbst hat den Blick über das Ganze so weit verloren, daß ihm das Kuriosum passiert ist, in Buch I das Kapitel 3 doppelt zu zählen." Nicht genug, ruft Herre den Fehler bei Besprechung fast jedes Kapitels („das 4., richtig 5."; „das 5., richtig 6. Kapitel" usw.) ins Gedächtnis zurück.

oder schwerere Verständlichkeit des Inhalts gespart werden könnte, betrachte ich für völlig ausgeschlossen[1]). Auch habe ich mich schon früher gegen die übertriebenen Siglen und Abkürzungen gewendet[2]) und wollte eine halbwegs lesbare Darstellung, kein bloßes Nachschlagebuch liefern, was z. B., wenigstens im Text, bei Büchercharakteristiken den Telegrammstil ausschloß[3]).

Die Auswahl des Stoffes mußte selbstverständlich manche Widersprüche erwecken. In erster Linie ist die eingehende Darstellung des Postwesens, Buchdrucks, Buchhandels, der Bibliotheken beanstandet worden. Gerade hier fehlen jedoch fast völlig Wegweiser für den besonderen Gebrauch des Historikers, so daß diese Gebiete nicht nur von Studenten, sondern auch von geübten Forschern arg vernachlässigt werden. Daß z. B. weder WEGELE noch FUETER in ihrer Geschichte der neueren Historiographie den Zusammenhang zwischen Geistesarbeit und technischen Voraussetzungen berücksichtigen, betrachte ich als einen der wesentlichsten Mängel dieser Bücher. Ebenso kann die Frage, ob und welche Hilfsmittel ein Gelehrter benutzt haben kann und wie er dieselben hat benutzen können, für Gelehrtenbiographien und die Kritik von Werken sehr wichtig werden[4]). Ja, die Entwicklung ganzer Literaturgattungen hängt eng mit der Geschichte der technischen Voraussetzungen zusammen[5]). So ungern ich deshalb den Abschnitt über die technischen Voraussetzungen der neueren Geschichtschreibung opfern möchte, erscheinen mir doch einige Wünsche beachtenswert, so die von W. SCHULTZE[6]) geforderte stärkere Berücksichtigung des ausländischen jetzigen und früheren Bibliothekwesens, W. BAUERS Anregung, neben der Entwicklung der einzelnen Wissenszweige mehr

---

1) Z. B. ist BAUERS Hinweis auf OHMANNS Aufsatz (Deutsche Literaturzeitung XXXI, 1418 f.) nicht stichhaltig. OHMANN hat auf einem ihm gegebenen knappen Raume essayistisch einiges ihm Bemerkenswerte ohne Streben nach Vollständigkeit (er erwähnt nicht einmal das Postedikt Ludwigs XI.) herausgegriffen; ich mußte alle wichtigen Daten der Postgeschichte erwähnen. Auf die antike Post ging ich kurz ein, um den für die neuere Entwicklung ausschlaggebenden, bisher ganz übersehenen Unterschied zwischen dem cursus publicus und der Schöpfung Ludwigs XI. darzustellen.

2) Mitteilungen aus der hist. Literatur XXVII, 178. Zu den dortigen Argumenten kommt noch folgendes, mir gerade während meines Buches aufgefallenes: ein Schreib- oder Druckfehler (z. B. ZKG. f. ZRG.) führt zu den zeitraubendsten Feststellungen und ist oft gar nicht zu berichtigen.

3) Es hat mich in meiner Absicht bestärkt, daß auch ein so hervorragender Pädagog wie A. MATTHIAS (Monatsschrift f. höhere Schulen X, 388) gleich mir die Notwendigkeit betont, derartige Bücher lesbar zu schreiben.

4) So hat MOMMSEN darauf hingewiesen, daß englische und französische Gelehrte dazu neigen, statt mit den Büchern mit Exzerpten zu arbeiten, weil sie mehr auf Präsenzbibliotheken angewiesen sind.

5) Z. B. ist zu erwarten, daß die seit 1900 erscheinende Bibliographie der Rezensionen nach und nach zu einem Aufschwung der Kritiken führen wird, weil die wissenschaftlich produktiven Referate nicht mehr so leicht übersehen werden. Umgekehrt wirkt die zunehmende Raumbeschränkung und Menge der Fachzeitschriften.

6) Zentralblatt für Bibliothekswesen XXVII, 417.

ihre praktische Tragweite und aktuellen Probleme zu behandeln, die von SCHULTZE und ŠUSTA verlangte Ausdehnung bibliographischer Nachweise auf andere Länder.

Hauptsächlich in ausländischen Organen ist die eingehende Berücksichtigung der ausserdeutschen Geschichte und der fremden Einrichtungen gefordert worden. Nach dieser Hinsicht begegnete ich jedoch großen äußeren Schwierigkeiten. Für viele solche Zwecke reicht die Freiburger Bibliothek nicht aus, und die Benutzung fremder Anstalten stößt auf erhebliche Hindernisse, sobald der Gelehrte nicht mit bestimmten Bücheranträgen, sondern mit allgemein gehaltenen Anliegen kommt und sich, ohne mit der Bibliothek und deren Beständen genau vertraut zu sein, sich in ganze Wissenszweige erst einarbeiten muß. Doch hoffe ich, daß für eine etwaige 2. Auflage das vorhandene Buch den auswärtigen Verkehr erleichtern und manches Hemmnis beseitigen wird. Übrigens gehen verschiedene Wünsche meines Erachtens über das berechtigte Maß hinaus. Auch wer überzeugt ist, daß bei uns mehr außerdeutsche Geschichte gepflegt werden muß, wird kaum wie CONSTANT in der Revue d'histoire diplomatique die ausführlichere Orientierung über portugiesische Quellen an dieser Stelle brauchen, und wenn CONSTANT italienische Provinzialzeitschriften vermißt, so habe ich auch von den deutschen nur einige bei besonderer Gelegenheit herausgehoben[1]).

Immerhin erscheinen mir einige Wünsche sachlich gerechtfertigt: am meisten wohl der DARMSTÄDTERS nach einer ausführlicheren Würdigung der amerikanischen Geschichtsquellen, Institute und Literaturwerke[2]), die von DAWIS[3]) beantragte Fortsetzung der Übersicht über die englischen Memoiren bis in die viktorianische Zeit, die Ausdehnung des Abschnitts Memoiren auf weitere Länder, besonders Italien, eine eingehendere Berücksichtigung der englischen, französischen und italienischen Publizistik und ihres Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben. Die englische Geschichte wird von selbst mehr zu ihrem Rechte kommen, wenn ich in einer 2. Auflage auch die diesmal nur ungern aus räumlichen Gründen ausgelassenen Abschnitte über Parla-

---

1) Verwahren möchte ich mich gegen die wenigstens objektiv durch den redaktionellen Wortlaut von CONSTANTS Besprechung nahegelegte Annahme, als ob mir all die verschiedenen vermißten Publikationen und Zeitschriften wie die Coleccion de documentos ineditos oder die englischen Veröffentlichungen neben den Calendars of State Papers überhaupt unbekannt gewesen wären. Verschiedene der Zeitschriften habe ich zwar nicht charakterisiert oder aufgezählt, aber Aufsätze daraus berücksichtigt. Daß die Calendars nur eine Serie innerhalb einer größeren Gruppe bilden, habe ich Deutsche Geschichtsblätter X, 263 (1909) ausdrücklich erwähnt. Bände der Coleccion habe ich Mitteil. aus d. hist. Liter. XXII, 298 (1894) besprochen. Alles dies konnte natürlich CONSTANT nicht wissen; ich will ihm auch keinen Vorwurf machen, sondern nur falschen Schlußfolgerungen vorbeugen.

2) Revue historique, Jahrg. 1910, S. 410. DARMSTÄDTER hat übrigens inzwischen durch seinen vorzüglichen Grundriß der amerikanischen Geschichte und die dortigen bibliographischen Angaben in BRANDENBURGS Bibliothek der Geschichtswissenschaft meiner Aufgabe erheblich vorgearbeitet.

3) English Historical Review (1910) S. 807 f.

mentspapiere und -reden einfüge. Daß das Kapitel über Historiographie nur kursorisch gehalten ist, hängt mit meinem Bedenken zusammen, angesichts des bevorstehenden FUETERschen Buches unter einem großen Kraftaufwand eine Leistung von nur ganz vorübergehendem Werte liefern zu sollen. An sich aber ist der Anspruch, daß die Historiographie auch im Auslande während des 19. Jahrhunderts weiter zu verfolgen sei, begründet, nachdem das Buch von FUETER für die selbständige Behandlung noch Raum läßt[1]).

Weiter haben verschiedene Kritiker getadelt, die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte sei stiefmütterlich behandelt, die Wirtschaftsgeschichte fast ganz übergangen worden, was selbst bei meiner wesentlichen Konzentration auf politische Geschichte nicht statthaft sei. Ohne solche Wünsche von vornherein abzulehnen, möchte ich darauf hinweisen, daß es sich um ein sehr disparates, nach den verschiedenen Zeiten und Staaten außerordentlich abweichendes und umfassendes Quellenmaterial handelt, aus welchem nur eine ganz kleine Auswahl geboten werden könnte. Leider haben nur ŠUSTA und BAUER ihre Wünsche etwas mehr spezialisiert, und einige derselben, so das Verlangen nach Orientierung über die Quellen zur Geschichte des Merkantilismus und der Physiokratie oder nach Berücksichtigung der Staatsschriften, dürften für eine 2. Auflage tatsächlich in Betracht kommen. Übrigens halte ich den Vorwurf der Einseitigkeit gegen mich für übertrieben; nicht nach dem Gesichtspunkt der großen Staatsaktionen habe ich den Stoff ausgewählt, sondern vor allem diejenigen Quellen, welche für ein möglichst großes Forschungsgebiet in Betracht kommen und unabhängig von Sonderverhältnissen ein tunlichst übereinstimmendes Gepräge aufweisen. In der Tat kann das ganze 1. Buch, welches außer den technischen Voraussetzungen der neueren Geschichtschreibung die moderne Historiographie, Publizistik, Memoiren und Enzyklopädien umfaßt, und der 2. Teil des 2. Buches, welcher die Geschichte eines Aktenstücks ohne Rücksicht auf dessen Inhalt darstellt, nicht als einseitiger Beitrag zur auswärtigen politischen Geschichte gelten. Aber auch die ausgewählten Arten von Akten beziehen sich keineswegs nur auf große Staatsaktionen. Die Staatsverträge z. B. begreifen neben den Entscheidungen über Krieg und Frieden das große, für die Wirtschaftshistoriker ergiebige Gebiet des Handels und Verkehrs in sich, und die innerstaatliche Gesetzgebung erstreckt sich sogar vorzugsweise auf materielle Fragen.

Ferner ist kritisiert worden, daß ich wesentlich nur diplomatische und juristische Akten, nicht dagegen die Privatbriefe behandle. Dieser Wunsch dürfte zu berücksichtigen sein.

---

1) Wenn DAWIS in English Historical Review, Jahrg. 1910, S. 807 hervorragende englische Geschichtschreiber gar nicht oder ungenügend berücksichtigt findet, so ist das keine besondere Vernachlässigung Englands, sondern ebensowenig sind GINO CAPPONI, CESARE BALBO, BIANCHI, THIERS und viele andere gewürdigt. Wenn ŠUSTA meine Selbstbeschränkung mit der Schwierigkeit eines solchen Überblicks rechtfertigt, hätte mich diese ohne das Bevorstehen von FUETERS Werk nicht abgehalten.

Endlich verlangen besonders die Kritiker aus der Wiener Schule die Beigabe von Schulbeispielen zu den aufgestellten Regeln oder mitgeteilten Beobachtungen. Ohne dies von vornherein abzulehnen, möchte ich auf zwei wesentliche Unterschiede von BERNHEIMs Lehrbuch hinweisen. Erstens ist es auf dem Gebiete der neueren Geschichte unendlich viel schwieriger als bei den einfacheren mittelalterlichen Forschungsaufgaben, schlagende Schulbeispiele zu finden, welche keiner weiteren eingehenden Erläuterung bedürfen. Dabei kommt noch in Betracht, daß bei der größeren Mannigfaltigkeit neuzeitlicher Forschungsaufgaben weit mehr Schulbeispiele gebraucht würden. Zweitens verbindet mein Buch abweichend von BERNHEIM Methodologie und Quellenkunde. Wollte ich also nach SRBIKS Vorschlag CATTS Memoiren als Beispiel der Fälschungen anführen und charakterisieren, so müßten diese an zwei Stellen, hier und bei der Aufzählung der Memoiren des 7jährigen Krieges, behandelt werden.

Die größten Einwände sind gegen die Disposition des Buches erhoben worden[1]). Hier ist die Rüge weit leichter als das Bessermachen. Jede Disposition eines derart umfangreichen und doch wieder nicht scharf abgrenzbaren Stoffes muß, zumal beim völligen Mangel an nachahmenswerten Beispielen und beim Auseinandergehen der wissenschaftlichen und praktischen Bedürfnisse, künstlich bleiben und Zusammengehöriges auseinanderreißen oder scheinbar buntes Material vereinigen.

Undurchführbar ist zunächst die Scheidung von Quellen und Literatur. Grundsätzlich ist zwar leicht gesagt, daß Quellen zur Kenntnis historischer Vorgänge dienen, die Literatur dagegen zur Kenntnis der Ansichten über historische Vorgänge. Es gibt aber keinen Maßstab, um ein für allemal prinzipiell die Kenntnis historischer Vorgänge von der Kenntnis der Ansichten über dieselben zu unterscheiden. Deshalb gebricht es auch an einem festen Begriff der Geschichtsquelle. RANKE, welcher seine Geschichte der romanischen und germanischen Völker bekanntlich ausschließlich auf Quellen aufbauen wollte, zählt als seine Grundlagen in der Vorrede „Memoiren, Tagebücher, Briefe, Gesandtschaftsberichte, ursprüngliche Erzählungen der Augenzeugen“ an. „Andere Schriften“, fährt er fort, „nur alsdann, wo sie entweder aus jenen abgeleitet oder durch irgendeine originale Kenntnis ihnen gleich geworden schienen.“ Mit anderen Worten: Um als Geschichtsquelle zu dienen, muß eine schriftliche oder mündliche Überlieferung oder

1) Es will mir scheinen, als ob von einigen Kritikern die praktische Tragweite meiner von ihnen angefochtenen Disposition wesentlich überschätzt wird. Dem Text geht ein detailliertes Inhaltsverzeichnis von 18 Seiten voraus. Außerdem ist dem Buche noch ein Sachregister beigegeben, um Gegenstände, deren Behandlung an der betreffenden Stelle nicht schon aus dem Inhaltsverzeichnis ersichtlich ist, zu finden. Zudem ist das Personalregister bei häufiger vorkommenden Namen spezialisiert. Also davon, daß eine klare Orientierung im Buche durch die Anordnung des Stoffes unmöglich gemacht und der einzelne Gegenstand unauffindbar sei, kann meines Erachtens keine Rede sein. Anderseits erspart bei einem Buche von 50 Druckbogen mit dem verschiedenartigsten Inhalt keine Disposition dem gelegentlichen Benutzer die Einsicht des Inhaltsverzeichnisses und der Register.

Urkunde Originalwert besitzen. Ein solcher kommt bestimmten Überresten und Literaturgattungen regelmäßig ihrer Natur nach zu. Je nach ihrem Vorhandensein und ihrer Ergänzungsbedürftigkeit treten zu ihnen von Fall zu Fall sonstige Nachrichten. Für den Umfang dieses aushilfsweisen Quellenmaterials gibt es aber prinzipiell keine Grenzen; vielmehr kann an sich jedes schriftliche Zeugnis zur Quelle werden [1]).

Daher kann wohl bei einem bestimmten Thema scharf zwischen Quellen und Literatur geschieden werden. Für eine Quellenkunde, welche sich mit der ganzen Neuzeit befaßt, wäre die Trennung des Stoffes in Quellen und literarische Hilfsmittel undenkbar, man müßte denn jenen Abschnitt ausschließlich auf die unter jeder Voraussetzung quellenmäßigen Erzeugnisse beschränken und z. B. die Geschichte der neueren Geschichtschreibung und die Zeitungen unter die literarischen Hilfsmittel verweisen. Fällt aber ein derartiger Einteilungsgrund weg, so ergibt sich die Gruppierung der verschiedenen Literaturgattungen unabhängig davon, ob und welchen Quellenwert sie im einzelnen Fall gewinnen, nach ihrer Eigenart, Entstehungsgeschichte und inneren Verwandtschaft. Ob ich hier stets das Richtige getroffen, ist von der Kritik kaum erörtert worden. Doch glaube ich, daß manche angefochtene Stoffanordnung, wie z. B. die Anreihung der Fachzeitschriften an das Zeitungswesen, so gerechtfertigt werden kann.

Übrigens bestreite ich nicht, daß sich auch in solchem Umfange einige Wünsche verschiedener Kritiker erfüllen lassen. Wenn SRBIK die technischen Voraussetzungen der neueren Geschichtschreibung aus dem 1. Buche in die Einleitung übernehmen will, so würde damit nur meine frühere Disposition wiederhergestellt, aus welcher versehentlich vom 3. Kapitel ab die alte Zählung übriggeblieben ist. In dieses Kapitel könnte nach BAUERS Verlangen vor dem Buchdruck ein besonderer Abschnitt über das Schriftwesen eingefügt werden, dem die Ausführungen über die Geheimschrift und Stenographie — letztere nach MITZSCHKES Forderung [2]) erweitert — zuzuweisen wären. Buchhandel und Bibliographie lassen sich trennen und mit letzterer die in § 20 aufgenommenen besonderen historisch-bibliographischen Hilfsmittel vereinigen. Im 1. Buche könnten sich an das Kapitel über die Geschichtschreibung solche über spezielle Seiten, z. B. Biographik, Verfassungs-, Kirchengeschichte, Genealogie, historische Geographie anschließen. Diese Abschnitte würden sich wie die anderen in die Unterteile literarische Hilfsmittel, Entwicklungsgeschichte und konkrete Forschungsaufgaben gliedern, wodurch z. B. die auf §§ 19 und 48 verteilten biographischen Hilfsmittel vereinigt und für einige jetzt fehlende Literaturübersichten Raum geschaffen würde. Das Kapitel Zeitungswesen

1) BERNHEIM definiert den Begriff der Geschichtsquellen S. 252: „Resultate menschlicher Betätigungen, welche zur Erkenntnis und zum Nachweis geschichtlicher Tatsachen entweder ursprünglich bestimmt oder doch vermöge ihrer Existenz, Entstehung und sonstiger Verhältnisse vorzugsweise geeignet sind." Auch hier erscheint also die im Texte erwähnte unbewußte Zweiteilung und die Unmöglichkeit einer klaren Abgrenzung der zweiten Kategorie.

2) Archiv f. Stenographie, Bd. 61, S. 196.

wäre in zwei, Zeitungen und Fachzeitschriften zu zerlegen und letzterer Abschnitt wesentlich zu erweitern. Nicht entschließen könnte ich mich dagegen zu einer Aussonderung des Archivwesens aus der Lebensgeschichte eines einzelnen Aktenstücks. Denn die letztere wäre sonst unvollständig. Wie sonst das 2. Buch anzuordnen und einzuteilen wäre, hängt davon ab, welche Urkunden und Akten außer den schon behandelten bei einer 2. Auflage zu berücksichtigen wären.

Nachträglich erhalte ich die Kritik FUETERS (Hist. Ztschr. 108, 358 ff.), welche mir abweichend von allen Vorgängerinnen mangelnde Gewissenhaftigkeit, unmethodisches und unkritisches Arbeiten usw. vorwirft und hierfür noch nicht 15 Stichproben, fast ganz aus F.s Spezialgebiet, anführt. Von diesen sind noch verschiedene als direkt unzutreffend, andere als sachlich ganz belanglos abzuziehen. Aber selbst wenn jede einen groben Fehler enthüllte, wäre noch nicht bewiesen, daß ich dabei aus Nachschlagewerken geschöpft und sie mißverstanden hätte. Weitere Behauptungen, daß ich nur mit letzteren mich systematisch beschäftigt, daß ich mich bei Besprechung von Quellen und Daten in flüchtige Notizen verliere, bleiben ohne jeden Beleg. Es besteht daher ein arges Mißverhältnis zwischen dem von F. angeschlagenen Ton und der sachlichen Begründung.

Freiburg i. B. GUSTAV WOLF.

BERNHARD HAGEDORN, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, Bd. III), Berlin, Karl Curtius, 1910, XXIV und 370 S.

DERSELBE, Betriebsformen und Einrichtungen des Emder Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 1909, II. Heft, p. 329—429; Jahrgang 1910, I. Heft, p. 187—284, II. Heft, p. 489—530.

In diesen aus einer Berliner Dissertation erwachsenen Arbeiten verfolgt HAGEDORN, wie er im Vorworte seines Buches bemerkt, das Ziel, Ostfrieslands Stellung im Verkehrsleben des 16. Jahrhunderts darzulegen und die Einwirkung der großen politischen Ereignisse auf die ostfriesische Handelsentwicklung zu schildern. Mit staunenerregendem Fleiß hat er die Bestände des Staatsarchivs in Aurich, der Rats- und Kämmereiregistratur Emdens durchsucht und die schwierige Aufgabe, aus den Aktenmassen ein klares Bild der Vorgänge zu geben, in befriedigendster Weise gelöst. Da brauchbare Vorarbeiten kaum vorhanden waren, mußte H. seine Studien nach allen Richtungen ausdehnen und Gebiete betreten, die ihm als Historiker ursprünglich wohl fernlagen. Je mehr er in die Tiefe drang, desto gewaltiger schwoll das archivalische Material an. Es gewann einen derartigen Umfang, daß der Verfasser, wollte er seine Ausführungen im Rahmen der Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte halten, die Arbeit in drei Partien zerlegen mußte. Er führte den geschichtlichen Teil zunächst nur bis zum Jahre 1580 und behielt

sich vor, die Weiterentwicklung der Dinge in einem neuen, vermutlich noch in diesem Jahre erscheinenden Bande der Sammlung zu verfolgen. Auch für die Aufnahme der Untersuchungen über Betriebsformen und Einrichtungen des Emder Seehandelsverkehrs fehlte in dem ersten Buche der erforderliche Raum. Sie wurden daher in den hansischen Geschichtsblättern veröffentlicht. Man kann nicht sagen, daß die Trennung dem Ganzen Nachteil gebracht habe. Buch und Aufsätze bilden in sich geschlossene Darstellungen und ergänzen einander vortrefflich.

Nach einem kurzen Hinweis auf die geographischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen schildert uns der Verfasser zunächst die allgemeine Lage Ostfrieslands und seiner Metropole zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Von Spuren einer Teilnahme am großen Verkehr war hier um 1500 noch nichts zu finden. Wohl lag Ostfriesland zwischen der Ostsee und den Salzhäfen an der französischen Westküste, aber seine Bewohner wußten die Vorteile, die ihnen diese günstige Stellung bot, nicht auszunutzen und beschränkten ihre Tätigkeit darauf, vorbeisegelnde Kauffahrer zu berauben. Die Küste des ostfriesischen Landes bildete den Stützpunkt eines hoch entwickelten internationalen Piratentums. Noch hatte Emdens Markt geringe Bedeutung. Aber die Stadt erfreute sich weitgehender Zoll- und Stapelgerechtigkeiten, die sie mit Argusaugen hütete. Schon früh war ihr Bestreben darauf gerichtet, Mittelpunkt des ostfriesischen Handels zu werden. An Verwirklichung dieses Zieles konnten ihre Bewohner erst denken, als 1534 eine lange Friedensperiode für Ostfriesland begann, und Emden an Graf Enno II. (1528—1540) einen energischen, einsichtsvollen Förderer fand. Er ließ die Hafenanlagen der Stadt erweitern, sorgte für Betonnung des Emsfahrwassers und feuerte den Unternehmungsgeist seiner Landsleute mächtig an. Während Ennos Regierung tauchten die ersten ostfriesischen Kauffahrer in der Ostsee auf. 1528 passierte ein Emder Fahrzeug Kopenhagen; 8 Jahre später wurden bereits 24 Durchfahrten in den Sundzollregistern gebucht. Mit größerem Erfolge aber beteiligten sich die Ostfriesen an der Salzfahrt. Hier ebneten ihnen die zwischen Karl V. und Franz I. entstandenen Kriegswirren die Bahn und machten sie zu Konkurrenten der Niederländer, die mit scheelen Blicken das Aufblühen der bisher wenig beachteten Stadt an der Ems verfolgten.

Beim Ausgang der Kämpfe zeigte es sich, daß Groningen überholt war und Emdens Ansehen dem der kleineren Hafenplätze an der Südersee völlig gleichkam. Handel und Gewerbe nahmen in der Folgezeit raschen Aufschwung. Die Emder profitierten von dem Erstarken der niederländischen Schiffahrt im Sunde. Während des siebenjährigen nordischen Krieges war die ostfriesiche Flagge dort mehr vertreten als die irgendeines Mitgliedes der alternden Hanse.

Da brachen die Unruhen in den Niederlanden aus. Sie führten zu einer vorübergehenden Verlegung des Tuchstapels der Merchant Adventurers nach dem Emshafen. Doch nicht dies Ereignis wurde von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung der Stadt. Was sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu ungeahnter Höhe emporhob, war die Folge der Einwanderung zahlloser Emigranten aus den nieder-

ländischen Provinzen, war die Wirkung des Erscheinens der Wassergeusen auf der Ems. Der Darlegung dieser Vorgänge hat HAGEDORN den Hauptteil seines Buches gewidmet.

Seit 1554 galt Emden als eine der festesten Burgen des Calvinismus. So konnte es nicht überraschen, daß sich ein großer Prozentsatz der aus Flandern, Brabant, Holland und Westfriesland vertriebenen Protestanten hierher wandte und gastlichste Aufnahme fand. Wohlhabende Kaufleute und Handwerker aus Antwerpen und Gent, reiche Handelsherren aus Amsterdam suchten in dem ostfriesischen Hafen Schutz und Zuflucht. Daneben aber drangen unlautere Elemente ein, Bilderstürmer und die rohen Genossen „des Geusenkompromisses". Durch sie ward Emden in die niederländischen Wirren hineingezogen. Nicht weit von der Stadt, bei dem Dorfe Jemgum, vernichtete Alba das Heer Ludwigs von Nassau. Wohl entgingen die Emder der gefürchteten Belagerung durch die spanischen Truppen. Dafür stellten sich aber neue unbequeme Gäste auf der Ems ein, die den Strom zur Basis ihrer Operationen machten, das platte Land aussogen und dem Handelsverkehr schwere Wunden schlugen, die Wassergeusen. Alle Versuche, dem wüsten Treiben dieser Freibeuter Einhalt zu gebieten, schlugen fehl. Doch so große Verluste auch der einzelne erleiden mochte, die Vorliebe der Geusen für Emden, die unaufhörliche Zuwanderung von niederländischen Kaufleuten und Schiffern gaben der Stadt die Kraft, ihr Wirtschaftsleben in erstaunlicher Weise zu entfalten. Von Jahr zu Jahr wuchs Emdens Handelsflotte. 1570 bereits hatte Ostfriesland einen Schiffsbestand aufzuweisen, mit dem sich die Reederei des gesamten britischen Inselreiches nicht vergleichen konnte. Und je mehr der Seekrieg das Ansehen der nordholländischen Hafenplätze erschütterte, desto höher stieg die Handelsmacht der ostfriesischen Hauptstadt, bis sie im Jahre 1573 ihren Kulminationspunkt erreichte. Die Gegenmaßregeln der langsam wieder zu Kräften kommenden Holländer, vor allem aber der Übertritt Amsterdams zu den Aufständischen (1578), nahmen Emden die Führerrolle aus der Hand, ohne jedoch die Blüte der Stadt zu knicken. Es dauerte noch geraume Zeit, ehe Ostfrieslands Flagge der niederländischen in den europäischen Häfen weichen mußte.

In groben Zügen habe ich hier den Inhalt des HAGEDORNschen Buches zu skizzieren versucht, das durch die oben erwähnten Ausführungen in den hansischen Geschichtsblättern eine wertvolle Bereicherung erfahren hat. Seebriefsregister, Schiffskontrakten- und Gerichtsprotokolle, Zertifikaten- und Schuldregister, Zoll- und Hebebücher boten dem Verfasser ein reichhaltiges Material, um daraus die Technik von Emdens Handel und Schiffahrt in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts abzuleiten. Es ist auf knappem Raume nicht möglich, auch nur die wichtigsten Resultate dieser Untersuchungen zusammenzustellen, ich muß mich daher auf eine kurze Charakteristik ihrer Anlage beschränken. Nach einigen Bemerkungen über Geldwerte und seerechtliche Verhältnisse gibt uns HAGEDORN eine umfassende Schilderung des ostfriesischen Reedereiwesens, in dem er vier Betriebsarten — Parten-, Halbparten-, Einzelreederei und Setzschiffahrt — unterscheidet. Die nächsten Abschnitte beschäftigen sich mit den Formen des See-

handelsverkehrs (Warenhandel der Reedereien auf eigene Rechnung, Fracht-, Auftrags- und Fährverkehr, Fahrt in Geschwadern und Admiralschaften), mit dem Schiffsvolk, Bodmereiwesen, Kauf und Verkauf von Seglern. Dann entwickelt H. in ausführlicher Weise die Verkehrsverhältnisse in Emden. Wir erhalten Auskunft über das Gästerecht, über die Institute des Groß- und Kleinhandels, Geschäftsgang, Kreditwesen, über kaufmännische Gehilfen und Handelsgesellschaften, über Wein-, Bier-, Hering- und Textilwarenhandel, Wage und Kran, Hafen und Hafenordnung, endlich über das Fahrwasser. M. E. bilden diese den Historiker wie Juristen belehrenden Darlegungen den besten Teil des HAGEDORNschen Werkes. Sie offenbaren, was scharfe und durch keine Nebensächlichkeiten verwirrte Augen aus sprödem Material herauslesen können.

Für die geleistete Arbeit schuldet die handelsgeschichtliche Forschung dem Autor aufrichtig Dank. Mag auch sein Urteil in einzelnen Dingen dem Leser bedenklich erscheinen, mag die Häufung von Beispielen und die im Buche hervortretende Neigung zu starker Detaillierung hie und da störend empfunden werden, diese kleinen Mängel tun dem Ganzen keinen Abbruch. Die gut disponierten, in klarer, kräftiger Sprache geschriebenen Abhandlungen lassen uns weiteren Schriften HAGEDORNS mit Spannung entgegensehen.

Heidelberg. HERMANN WÄTJEN.

H. H. v. AUER, Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. B. von 1648 bis 1806. I. Teil (1648—1700). Karlsruhe, G. Braun, 1910. VIII und 218 Seiten.

Von den zahlreichen in neuester Zeit der Finanzgeschichte einzelner Städte gewidmeten Untersuchungen haben nur wenige die Zeiten des Verfalls, des 17. und 18. Jahrhunderts, berücksichtigt. Um so mehr verdient die vorliegende sorgfältige und umsichtige Freiburger Doktordissertation Anerkennung, die zunächst für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts den Freiburger Stadthaushalt zur Darstellung bringt.

Der Verfasser beginnt mit einer allgemeinen Beleuchtung der Zustände in Freiburg um das Jahr 1650. Für die folgende Untersuchung bietet das Jahr 1677, der Anfang einer 20jährigen Zeit französischer Herrschaft, den gegebenen Einschnitt. Für jeden dieser beiden Abschnitte werden die „Grundlagen", d. h. Geschichtliches, Behörden, Kassen- und Rechnungswesen, sowie die Einnahmen und Ausgaben gesondert betrachtet, während eine, bei der Dürftigkeit der Quellen nur kurze Besprechung des Schuldenwesens von 1648 bis 1700 den Abschluß bildet. Über das Münzwesen unterrichtet eine Anmerkung auf Seite 43 f. Erst nach 1697 ward die Guldenrechnung eingeführt; vereinzelt kommt die Pfundrechnung sogar noch im 18. Jahrhundert vor.

Freiburg war als Ort der ständischen Verhandlungen die tatsächliche Hauptstadt der vorderösterreichischen Vorlande, schon bevor beim

Übergang des Elsaß an Frankreich auch die Regierung hierher verlegt wurde. Die Verwaltung der kleinen Stadt war eine außerordentlich verwickelte. Das Kassenwesen zeigt jedoch eine gewisse Einheitlichkeit, da alle Nebenkassen ihre Überschüsse an das Rent- oder Seckelamt ablieferten und umgekehrt von diesem die erforderlichen Zuschüsse empfingen. Einer besonderen Aufsicht war das Bauamt unterstellt; die Bauherren mußten nämlich über ihre Ausgaben und Einnahmen wöchentlich dem Rate Rechenschaft ablegen.

Vor der französischen Zeit zeigt das Rechnungswesen einen ungewöhnlichen Tiefstand; es fehlt jede Technik der Buchführung. Der Verfasser glaubt sogar eine gewisse Mystik der Zahlen sowie bei den Rechenfehlern häufig vorliegende Absicht annehmen zu müssen. Voranschläge sind erst seit 1715 nachweisbar. Die Franzosenzeit brachte jedoch schon, trotz aller äußeren Wahrung der alten Rechte und Formen, eine gründliche Umwandlung der Verwaltung, vor allem eine straffe Kasseneinheit unter Aufsicht des französischen Intendanten. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die hierbei erzielte Besserung unverkennbar; im übrigen aber war die Einwirkung der französischen Einrichtungen auf den Stadthaushalt eine überwiegend ungünstige.

Die Begründung, mit welcher der Verfasser die Einnahmen den Ausgaben voranstellt, erscheint wenig durchschlagend. Betont er doch selbst sehr richtig, daß der städtische Haushalt jener Zeit durchaus als ein öffentlich-rechtlicher anzusehen ist. Folgerichtig sind dann doch wohl, trotz des Fehlens von Voranschlägen, die Ausgaben als das Entscheidende anzusehen, dem sich die Einnahmen anzupassen hatten. Und in der Tat hat man in Freiburg diesen Grundsatz befolgt, wenn auch natürlich die städtischen Behörden im allgemeinen bemüht waren, die Ausgaben nach Möglichkeit mit den zu erwartenden Einnahmen in Einklang zu bringen. Aber der Verfasser hält seltsamerweise die Ausgaben für den „weitaus wichtigeren" Teil der städtischen Finanzen, die Einnahmen dagegen für das „primäre Element". Beide Ansichten erfordern Widerspruch.

Von den Ausgaben nehmen diejenigen für Besoldungen die erste Stelle ein; es folgen solche für öffentliche Bauten und die in ihrer Höhe besonders schwankenden für militärische Zwecke. Aber auch für Schulwesen und sonstige „innere Wohlfahrt" gab die Stadt immerhin nennenswerte Beträge aus. Bei den Einnahmen spielen solche privatrechtlicher Art — der Verfasser bringt sie unter der Überschrift „gewinnbringende Unternehmungen" — nur eine bescheidene Rolle; bei Tabelle 11 wären sie besser hinter den Gebühren als zwischen Steuern und Gebühren eingereiht worden. Als bedeutendste städtische Einnahmequelle erscheinen die Verbrauchsteuern; sie waren nach dem Dreißigjährigen Krieg am ehesten geeignet, einen sicheren Ertrag zu bringen. Bis 1806 durfte die Stadt ihr Ungeld beliebig erhöhen und vermindern. Die französische Zeit brachte die Verpachtung aller Einnahmen, anfangs für 45800, später für 34100 Pfund. Auch verlor die Stadt die ihr bisher überlassene Einziehung der rein staatlichen Gefälle. Etwaige Überschüsse der Stadt sollten sogar an die Staatskasse abgeliefert werden. Unter dem Schutz des Intendanten bildete sich zwar ein

zahlreicher und recht wohlhabender Unternehmerstand aus, und der „Geist der Arbeit übertrug sich auch ein wenig auf die rein städtischen Beamten", aber durch die Verpachtung mußten naturgemäß die Einnahmen verknöchern, und zugleich schwand die Opferwilligkeit der Bürgerschaft, eine Grundbedingung städtischer Selbständigkeit. Die Stadt geriet so in völlige Abhängigkeit von der landesfürstlichen Regierung, zumal die französische Zeit sie in arge Schulden brachte. Schon in den sechziger Jahren belief sich die städtische Schuld auf rund 150000 Gulden, während das Vermögen der Stadt, jedoch einschließlich der auf rund 40000 Gulden bezifferten Stiftungen, auf etwas über 130000 Gulden berechnet ward. Zur Franzosenzeit begegnete man anscheinend dem Rückgang der Einnahmen hauptsächlich durch Verwendung der Stiftungsgelder für städtische Zwecke. Natürlich blieb dies ein Notbehelf für kurze Zeit.

Sehr wertvoll sind die der Darstellung beigefügten, von großem Fleiß zeugenden Tabellen. Sie bieten insbesondere Jahressummen der einzelnen Einnahme- und Ausgabetitel sowie Zusammenstellungen des Verhältnisses der sich für die bedeutenderen Ausgabezwecke und Einnahmequellen ergebenden Beträge zur Gesamtausgabe und -einnahme. Auf die Wiedergabe von Schilling und Pfennig hätte man wohl gern verzichtet. Ein Irrtum ist dem Verfasser bei der Tabelle auf Seite 48 untergelaufen, da er die Zahl der Kilogramm durch die Zahl der Pfennige geteilt hat statt umgekehrt. Tatsächlich betrug die Steuer nur etwa $^1/_2$, nicht $1^1/_2$ Pfennig.

Düsseldorf. M. Foltz.

Dr. phil. Paul Dalmer, Das Innungswesen der Stadt Zerbst bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Zerbst, H. Zeidlers Hof- und Verlagsbuchhandlung, 1910. 92 S.

Die vorliegende Schrift, eine Haller Dissertation, stützt sich auf reichhaltiges Material aus dem Herzoglich Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv und dem Zerbster Stadtarchiv. Nach kurzgefaßten Angaben über die Entstehung der verschiedenen Zünfte wird die Innungsgesetzgebung von Anhalt-Zerbst, die Organisation und der Charakter der Innungen ausführlich behandelt. Das Schlußkapitel bringt interessante Mitteilungen über „Zerbster Gesellenbruderschaften und die damit (!) verbundenen Gebräuche und die sonstigen Innungsgewohnheiten". — In Zerbst haben die Innungen, seitdem sie, vermutlich von Magdeburg aus eingeführt, im Jahre 1321 mit den Gewandschneidern und Tuchmachern geschichtlich greifbar werden, einen günstigen Boden für ihre Entwicklung gefunden. Das sieht man schon daraus, daß vom Ende des 16. Jahrhunderts ab annähernd 40 Handwerkerinnungen vorhanden sind. Politisch haben sie eine ihrer Zahl entsprechende Rolle gespielt, allerdings nur bis ca. 1525, wo ihnen die in der Mitte des 14. Jahrhunderts gewonnene Beteiligung an der Stadtverwaltung verloren ging. Die besondere politische Situation der Zerbster Innungen wird bedingt

durch die Rivalität zwischen Fürst und Stadtrat, die sich bei der Innungsgesetzgebung durch Jahrhunderte hinzieht. Durch Sicherung des Absatzes und Abwehr des unlauteren Wettbewerbes hat die Regierung viel zur Hebung des Zunftwesens beigetragen. Als wirtschaftliche Blütezeit der Zerbster Innungen bezeichnet Dalmer das 16. Jahrhundert. Bei der Organisation der Zünfte muß man auch in Zerbst zwischen den Handwerksinnungen und den weniger streng in sich abgeschlossenen Handwerksvereinigungen unterscheiden. Unter den letzteren nimmt die Vereinigung der Eisengewerke eine eigenartige Stellung ein und weist wieder auf den Zusammenhang mit Magdeburg hin. Im Charakter der Zunft macht sich ein stark religiöser Zug bemerkbar. Einzelheiten wolle man bei Dalmer selbst nachlesen. Die Gründlichkeit seiner Untersuchung verdient Anerkennung; leider wird jedoch die Lektüre durch Unbeholfenheit in Anordnung und Stil erschwert.

Köln a. Rh. Hermann Thimme.

Fr. Bothe, Gustav Adolfs und seines Kanzlers wirtschaftspolitische Absichten auf Deutschland. Frankfurt a. M., J. Bähr, 1911. 254 S.

Auf Grund ausgebreiteter archivalischer Studien und einer vollständigen Kenntnis der einschlägigen Litteratur untersucht Bothe vom wirtschaftspolitischen Standpunkt aus die Frage, welche Beweggründe Gustav Adolf zum Eingreifen in den deutschen Krieg bewogen haben, und kommt zu dem Ergebnis, daß „die Hoffnung, das deutsche Gold in den Dienst seiner nationalschwedischen Bestrebungen stellen zu können", den König „wesentlich beeinflußt hat" (Vorwort).

Nach Bothes Ausführungen hat der König drei verschiedene wirtschaftliche Ziele verfolgt: 1. sich zum Herrn der Ostsee und der Küstenländer zu machen, mittelbar dadurch auch des wirtschaftlich dazugehörigen Binnenlandes; 2. in Deutschland ein aufnahmefähiges und sicheres Absatzgebiet für die starke schwedische Kupfererzeugung zu gewinnen; 3. vermöge eines großen kolonialen Handelsunternehmens Schweden und Deutschland wirtschaftlich zusammenzuschweißen, wodurch Schweden zur Weltmacht und gebietender Handelsgröße emporsteigen sollte.

Daß der König und der Kanzler sich mit diesen Gedanken beschäftigt haben, ist sicher. Fraglich kann nur sein, wie weit sie sie ernsthaft verfolgt haben und sich in ihren Entschlüssen dadurch leiten ließen. Ich kann nicht leugnen, das Bothes Antwort nicht die wünschenswerte Klarheit hat. Statt den Einfluß, den jedes dieser Ziele für die schwedische Politik gehabt hat, in besonderer Untersuchung festzustellen, verquickt er sie leider in seinen Darlegungen, und dadurch kommt eine gewisse Unbestimmtheit in seine Beweisführung (z. B. S. 63—72).

Was die ersten beiden Punkte betrifft, so darf man Bothe im ganzen zustimmen. Wenn er auch die Bedeutung der militärisch-

politischen Gesichtspunkte unterschätzt, so wird der König zweifellos die Absicht gehabt haben, seine Eroberungen an der Ostsee auch wirtschaftlich auszunutzen, und in bezug auf den Kupferhandel liegt offenbar ein Versuch vor, Deutschland zugunsten Schwedens auszubeuten.

Daß aber Gustav Adolf das Kolonialunternehmen zum Angel- und Zielpunkt seiner Politik (vgl. S. 179, 181 Z. 1—5, 186, 203 Z. 18—19, 204 Z. 2—7, 205 Z. 12—16) gemacht haben soll, das zu beweisen, scheint mir BOTHE nicht gelungen zu sein. Der Kolonialplan stammte von dem Antwerpener Usselinx. Auf seine Anregung erfolgte 1626 unter dem Schutz der Krone Schweden die Gründung der schwedischen Süderkompagnie, in deren Händen der Kolonialhandel monopolisiert werden sollte. 1627 empfahl Gustav Adolf noch den Bischöfen die Unterstützung der Kompagnie (S. 40). Dann aber zeigt er sich auffallend zurückhaltend. Schon 1628 klagt Usselinx über die Lauheit des Königs (S. 41), der sogar die Gelder der Kompagnie für andere Zwecke verwandte (S. 43 u. 140). Später erneuern sich Usselinx' Klagen (S. 44). Schließlich gab Gustav Adolf den Plan ganz auf (S. 46), obgleich er ihn „an sich" nicht für unausführbar hielt (S. 51). So mußte er Usselinx beurlauben (S. 50) und stellte ihm ein warmes Empfehlungsschreiben aus am 27. Januar 1629, d. h. zu einer Zeit, als die Einmischung in die deutschen Händel bereits vollzogen war. Damals also muß er ohne Rücksicht auf den Kolonialplan gehandelt haben.

Im Oktober 1630 war Usselinx wieder in der Umgebung des Königs, jetzt mit dem Gedanken beschäftigt, mit Hilfe des deutschen Geldes durchzuführen, was Schweden aus eigener Kraft nicht vermochte. Darauf ist nach BOTHE der König eingegangen. Der ganzen folgenden Beweisführung fehlt aber die Schlüssigkeit. Abgesehen von zwei Quellenstellen, deren Sinn zweifelhaft bleibt (S. 70), ist der einzige feste Punkt Usselinx' Neuernennung zum Kommissar der Süderkompagnie (S. 72). Aber wieder unterstützt ihn der König nicht (S. 76 f.), und als man ihm vor Nürnberg die Urkunde vorlegte, durch welche die Süderkompagnie zu einem schwedisch-deutschen Unternehmen erweitert wurde, schob er die Angelegenheit wegen der drängenden kriegerischen Geschäfte auf (S. 130).

Gleich nach des Königs Tod ändert sich das Bild. Im April 1633 unterzeichnete Oxenstierna die Urkunde (S. 142) und legte amtlich der Heilbronner Versammlung Usselinx' Plan vor (S. 147). Auch später noch hat er sich dafür eingesetzt (S. 162).

Während also der Kanzler die Angelegenheit tatkräftig und amtlich betrieb, ging der König zwar auf Usselinx' Ideen ein, ließ ihm freie Hand, unter schwedischem Schutz für sein Werk zu arbeiten, gab ihm auch gelegentlich Empfehlungsschreiben, verhielt sich im übrigen aber durchaus passiv. Mehr zu bedeuten scheint allerdings Oxenstiernas spätere Erklärung, daß der König die erwähnte Urkunde für die Süderkompagnie habe unterzeichnen wollen (S. 130). Aber, so muß man sich fragen, wäre für Gustav Adolf Usselinx' Plan wirklich ein ernsthaftes oder gar das höchste Ziel seiner Politik gewesen, hätte er da nicht sicherlich auch vor Nürnberg Zeit genug zur Unterzeichnung

jener Akte gefunden? Die Gedanken des Schriftstückes waren ihm ja aus dem langen Verkehr mit Usselinx vertraut genug. Der Kanzler gab seine Unterschrift zu einer Zeit, wo der Drang der Geschäfte schwerlich geringer war als vor Nürnberg! Es scheint mir daher nicht möglich, dem Könige alle die Pläne zuzuschreiben, die Bothe nachgewiesen zu haben glaubt, vor allem nicht den Gedanken eines deutsch-schwedischen Zoll- und Wirtschaftsvereins (z. B. S. 104, 132, 141, 179, 189, 205). Wenn Gustav Adolf Usselinx die Möglichkeit verschaffte, für seine Gedanken zu wirken, so scheint mir darin allein die Absicht zu liegen, ihn, wenn er Erfolg hätte und wenn die Umstände einmal günstig sein sollten, auf irgendeine Weise zu benutzen. Von einem „Plan, dessen zielsicheren Aufbau man bewundern muß" (S. 179), aber kann man meines Erachtens nicht sprechen.

Näher als der König scheint Oxenstierna den Ideen Usselinx' gestanden zu haben. Das zeigt nicht nur seine tatkräftige Unterstützung des Kolonialplanes; es deutet darauf auch des Kanzlers Eintreten für die von Usselinx stets geforderte, vom König aber stets abgelehnte Aufhebung des Salzmonopols.

Lübeck. Wilmanns.

Dr. Alfred Weyhmann, Die merkantilistische Währungspolitik Herzog Leopolds von Lothringen (1697—1729) mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte John Laws. Leipzig, Quelle u. Mayer, 1910. 3 und 100 S.

Das Vorbild der unruhigen Währungspolitik des Herzogs Leopold, die es in 32 Regierungsjahren zu nicht weniger als 168 Verordnungen brachte, war die des französischen Nachbarreiches. Die lothringischen Währungsmünzen, „Leopold d'or" und „d'argent", hatten gewöhnlich denselben Fuß und denselben gesetzlichen Zahlungswert wie die französischen Louis d'or und d'argent, mit denen sie auch gleiche Umlaufsfähigkeit in beiden Ländern besaßen. Das Ziel der Politik des Herzogs war fast immer, wie in Frankreich, den Untertanen möglichst viel Gold und Silber wegzunehmen. Dies wurde, wieder nach französischem Muster, bei den Leopolds d'or und d'argent durch häufige große Herabsetzungen („Diminutionen") des gesetzlichen Zahlungswerts und darauf folgende Verbote der herabgesetzten Sorten erreicht, die von der Münzstätte eingezogen und durch neue Emissionen von verhältnismäßig hohem Zahlungswert ersetzt wurden („Augmentationen"). Bei den Scheidemünzen fanden ebenfalls Augmentationen und Diminutionen, außerdem aber nach deutschem Vorbilde Prägungen in übergroßer Menge statt, so daß man sagen kann, der Herzog habe sowohl von seinen deutschen als von seinen französischen Nachbarn in der fiskalischen Münzpolitik gelernt. Doch bewahrte ihn seine merkantilistische Hochschätzung vollgehaltigen Gold- und Silbergeldes vor der in Deutschland beliebten Verminderung des Feingehalts. Sein Merkantilismus zeigte sich auch darin, daß er den Lawschen Aktien

und Noten sein Land verbot, vielmehr geschickt einen Teil des Gold- und Silberstroms auffing, der, von Laws Papier verdrängt, sich aus Frankreich ins Ausland ergoß.

Wie in Frankreich wurde bei den Augmentationen und Diminutionen des Metalls und der Münzsorten deren Wert nicht in der jeweils gesetzlichen Münzsorte angegeben, sondern seit 1700 in französischen Livres, früher in lothringischen Franken. Zwar hat man, wie der Verfasser zeigt, in Frankreich und in Lothringen daran gedacht, Livres und Franken mit einer bestimmten Münzsorte von bestimmtem Fuß in dauernde Wertgleichheit zu bringen und so, um mit KNAPPS staatlicher Geldtheorie zu reden, den Kurs der staatlichen Zahlungseinheit zu befestigen. Da es dazu aber unter Ludwig XIV. und XV. und in Lothringen nie kam, so waren diese staatlichen Zahlungseinheiten, Livre und Frank, weiter nichts als Rechnungsgrößen, durch die in den Verordnungen das von der Regierung festgesetzte oder, besser gesagt, gewünschte Wertverhältnis zwischen dem Metall und den verschiedenen Münzen ausgedrückt wurde. Von 1700 bis 1726 wurde der „Wert" der feinen Mark Gold und Silber 31mal verschieden in Livres angegeben und stieg dabei einmal von 613 Livres 12 Sous am 1. Juni auf 1200 Livres am 27. Juli 1722.

Die Folgen dieser Politik waren, wie in Frankreich: Ausfuhr der durch Diminutionen und Verbote betroffenen Leopolds d'or und d'argent nach dem Auslande, besonders nach Deutschland, und eine stete Beunruhigung des Handels durch unproduktive Spekulationen auf kommende Augmentationen und Diminutionen in den Warenwechseln und -preisen. Die Motive des Herzogs scheinen im letzten Grunde meist seine Geldnot und seine Spekulationssucht, seltener die französischen Zustände, denen er sich wohl manchmal anpassen mußte, gewesen zu sein.

Der Verfasser sagt im Vorwort: „Obwohl ich mir bewußt bin, daß eine strenge Kritik an der vorliegenden Untersuchung so manches auszusetzen haben wird, glaube ich doch, sie der Öffentlichkeit übergeben zu dürfen, denn ich hoffe, daß die Mängel der Bearbeitung in mancher Hinsicht durch den Wert des Materials ausgeglichen werden. Als Entschuldigung möge mir dienen, daß mir zur Arbeit im wesentlichen nur die Mußestunden zur Verfügung standen, die mir meine berufliche Tätigkeit übrigließ". — Eine „strenge", d. h. eingehende Kritik könnte nur bei näherer Kenntnis der Quellen geübt werden; aber auch einer „milden Kritik" muß es, von manchem andern abgesehen, auffallen, daß der Verfasser (S. 17 Anm. 1) ruhig sagt: „Ich habe nicht feststellen können, ob es sich im folgenden um die in Deutschland allgemein übliche sogenannte kölnische oder um die französische (alte Pariser) Mark bzw. die holländische Troymark handelt." Wer ein währungsgeschichtliches Buch schreibt, wird doch vor allen Dingen über das der Währung zugrunde liegende Gewicht Auskunft geben müssen! Es handelt sich in Lothringen natürlich immer um die französische Mark, wie sich aus dem Gewicht, z. B. der Leopolds d'or in heutigen Gramm und in den alten Grains der Prägevorschrift, durch leichte Nachrechnung ergibt. Auch vermißt man Tabellen, in denen

nach Möglichkeit die geprägte Menge und der Fuß der Münzen zusammengestellt wäre.

Der Verfasser hält die Behandlung des englischen Geldwesens in KNAPPS „Staatlicher Theorie des Geldes" für einen sicheren Wegweiser, wie bei geldgeschichtlichen Untersuchungen zu verfahren sei (Vorwort). Aber gerade dieser Teil des KNAPPschen Buches ist ein Wegweiser, wie man nicht „dabei zu verfahren hat", nämlich nicht mit der Phantasie Geldgeschichte zu schreiben, worüber MENADIERS Kritik in der Zeitschrift für Numismatik Bd. 26, S. 201 f. nachzulesen ist. Der unbestreitbare Wert der vorliegenden Studie beruht denn auch darauf, daß der Verfasser sich, wie er im Vorwort sagt, „bescheidenerweise im wesentlichen auf die historische Beschreibung beschränken zu müssen glaubte". Das beste Vorbild für europäische Münz- und Geldgeschichte, besonders des 18. und 19. Jahrhunderts, ist wohl die in den „Acta Borussica" erschienene Darstellung des preußischen Münzwesens von Frhr. v. SCHRÖTTER.

Dresden. W. SCHWINKOWSKI.

OTTO HÖTZSCH, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark in der Zeit von 1666—1697. Leipzig, Duncker & Humblot, 1908. XXX u. 1061 SS. 8°. (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. 2. Teil.)

Nach dem Vorgange BREYSIGS, der in dem ersten Bande dieser zweiten, der inneren Politik des Großen Kurfürsten gewidmeten Serie von Publikationen die brandenburgische Kammerverwaltung behandelte, hat H., und zwar in weit höherem Maße als jener den Weg der Aktenrelation beschritten. Die Edition tritt hier ganz zurück und dient nur dazu, die Darstellung durch eine Reihe von Aktenstücken zu ergänzen, deren Auswahl durch sachliche Wichtigkeit oder typische Bedeutsamkeit bestimmt wurde. Über das Bedenkliche dieser Publikationsmethode, das in deren subjektivem Charakter beruht, hat sich H. keiner Täuschung hingegeben, sondern im Vorwort sich selbst darüber ausgesprochen. Man wird ihm gern zugeben, daß die Art des Stoffs, die Weitschweifigkeit und inhaltliche Dürftigkeit vieler Aktenstücke eine wörtliche Wiedergabe bedenklich erscheinen ließ. Immerhin wäre dann aber doch noch ein teilweise regestierendes Verfahren möglich gewesen, um dem Umfang Schranken zu setzen. Zur Erreichung dieses Zieles wird sich überdies jede derartige Publikation auf die Auswahl des Wesentlichen beschränken müssen. Der große Umfang des vorliegenden Werks beweist zudem, daß eben nach dieser Richtung hin nicht allzuviel gewonnen worden ist. Denn die systematische Darstellung über die Verwaltung, das Steuerwesen und die ständische Verfassung, die H. als ersten Teil (355 Seiten) vorausschickt, veranlaßte den Bearbeiter zu manchen Wiederholungen.

Ein Überblick über das von H. verarbeitete Material hätte sich nur durch Beigabe einer Liste der benutzten Aktenstücke ermöglichen lassen; denn wer vermöchte jetzt ohne ganz erhebliche Mühe mit Sicherheit festzustellen, ob H. dies oder jenes Stück verwertet hat oder nicht? Eine gute Übersicht über die wörtlich edierten Akten, die etwa ein Fünftel des ganzen Werkes ausfüllen, gibt H. auf S. XXVIIff. Aber das ist eben doch nur eine sehr bescheidene Auswahl aus der großen Fülle des Aktenmaterials, das ihm vor allem die Staatsarchive Berlin, Düsseldorf und Münster, in zweiter Linie das niederländische Hausarchiv im Haag, das Berliner Kriegsministerium und das Oberbergamt Dortmund für seine Darstellung dargeboten haben.

Es ist eine eminente Leistung H.s, daß er es verstanden hat, den außerordentlich umfangreichen und in der Hauptsache überaus spröden Stoff sachlich zu gruppieren, inhaltlich und kritisch zu bewältigen und in einer durchaus lesbaren und ansprechenden Form wiederzugeben. Wer jene vorhin geäußerten Bedenken beiseitesetzt, der wird es H. Dank wissen, daß er in dem zweiten Teil des Werks, in dem der historische Verlauf der Beziehungen von Fürst und Ständen in den Verhandlungen der Jahre 1666—1697 geschildert wird, es dem Leser ermöglicht, den Inhalt der Landtagsverhandlungen kennen zu lernen, ohne sich in den unerquicklichen Wortschwall der Propositionen und Abschiede vertiefen zu müssen. Nur das für Cleve-Mark lokal Bedeutsame tritt dabei, wie H. auch selbst bemerkt, etwas in den Hintergrund, denn die in dieser Hinsicht besonders ergiebigen Gravamina, die zwar im ersten Teil charakterisiert und im allgemeinen gewertet werden, hat H. hier absichtlich nicht eingehender behandelt, da das historische Interesse am Großen Kurfürsten und seinem Stände- und Beamtenstaat die Richtschnur für diese Publikation abgeben sollte.

Über diese Beschneidung des verfügbaren Materials wird man freilich geteilter Meinung sein können. Für die möglichst restlose Aufarbeitung des Stoffs spricht jedenfalls der Umstand, daß für lange Zeit hinaus wohl schwerlich die hier herangezogenen Akten noch einmal systematisch durchforscht werden können. Ich möchte daher entschieden der Ansicht von Belows beipflichten (Landtagsakten von Jülich-Berg II, S. VIII), daß bei derartigen, mit einem so großen Aufwand von Zeit und Mühe hergestellten Publikationen auch den Bedürfnissen der Territorial- und Lokalgeschichte Rechnung getragen werden muß.

Auch einige äußere Schönheitsfehler mögen gleich hier noch Erwähnung finden. H. hat sowohl die Bruchstücke von Akten, die er gelegentlich der Darstellung einfügt, wie die am Schluß im vollen Wortlaut mitgeteilten Aktenstücke in der schwerfälligen und mit Doppelkonsonanten überladenen Orthographie des 17. Jahrhunderts dargeboten. Er geht dabei so weit, sogar auf selbständige Interpunktion und Auflösung von Abkürzungen (wie ao., respe etc.) zu verzichten. Auch unterläßt er es, einzelne ungewohnte Ausdrücke (z. B. glissement) zu erklären. Bei der Auswahl der edierten Stücke hätte H. schließlich noch radikaler vorgehen können. So halte ich z. B. Nr. 14 und 17 für gänzlich überflüssig, Nr. 13, 15, 18, 24, 25, 30—32, 57, 64, 65, 84, 87 für wenig bedeutsam.

Wünschenswert wären Kolumnentitel gewesen, die nicht, wie hier geschehen, den Inhalt des ganzen Abschnitts reproduzierten — was schließlich durch Ziffern hätte geschehen können —, sondern den Seiteninhalt, wie etwa „Landtag 1671. Proposition" u. ä. Allerdings sucht H. durch die am Rand ausgeworfenen Stichworte, die auch bei der Inhaltsübersicht verwertet sind, dasselbe zu geben. Indessen ziehen sich diese kleineren Abschnitte doch vielfach über mehrere Seiten hin, so daß man oft erst länger blättern muß, um den Randtitel zu finden. Auch würde bei dem großen Umfang des Bandes neben den vorhandenen Verzeichnissen der Orts- und Personennamen ein Sachregister sehr willkommen gewesen sein.

Den reichen Inhalt der Publikation auch nur in den flüchtigsten Umrissen anzudeuten, würde hier natürlich viel zu weit führen. Ich muß mich daher auf die folgenden kurzen Angaben beschränken. Bekanntlich hatte A. v. HAEFTEN im 5. Bande der „Urkunden und Aktenstücke" die landständischen Verhältnisse in Cleve-Mark bis zum Jahr 1641 dargestellt und von da ab bis 1666 durch Publikation der Akten die Tätigkeit der Stände, ihre Verhandlungen mit der Regierung offengelegt. Die Aufgabe, diese Publikation weiterzuführen, verlangte eine Modifikation. Denn, wie H. richtig betont (S. XI), erhalten die Verhandlungen mit den Ständen erst Leben durch die Beschäftigung mit den Arbeiten und Reformprojekten der Verwaltung. „Fragen, wie die Akziseprojekte, das Streben des Kurfürsten nach Reformen im Steuerwesen", erforderten eine ausführliche Behandlung. Hierauf gründet H. seine Berechtigung und Verpflichtung, 1. die Verwaltung, ihre Gliederung und Reformen, 2. das Steuerwesen und schließlich 3. die ständische Verfassung systematisch zu schildern. An diese drei Kapitel des systematischen Teils fügte H. eine Schlußbetrachtung über den wirtschaftlich sozialen Charakter von Cleve-Mark, die Stellung dieser Territorien im brandenburgischen Gesamtstaat und das Verhältnis von Fürst und Ständen. Grade an dieser Stelle wird es interessieren, dem Inhalt der letztgenannten Ausführungen etwas näherzutreten.

Eigenartig ist das Verhältnis beider Territorien zueinander. Cleve, obwohl an Umfang und Einwohnerzahl geringer, hat doch das Übergewicht und die Führung; es ist steuerkräftiger, da es im Zuge des großen Verkehrs (Rhein!) lag, denn die an sich größere, reichere und fruchtbarere Grafschaft Mark trägt nur $^2/_5$ der Steuer. „Dadurch, daß Mark von Cleve durch fremdes Gebiet getrennt war, fehlte ihm der unmittelbare Anschluß an den Rhein: umgeben von Westfalen, Münster und Berg, war es auf diese angewiesen." In beiden Landschaften bildete die Urproduktion „das Rückgrat der Volkswirtschaft". In Cleve hielten Ackerbau und Viehzucht einander die Wage; daneben kam der Handel zu Wasser in Betracht; in Mark überwogen Ackerbau, Gewerbefleiß und Landtransport. Es gab kein Monopol des Stadtgewerbes und somit auch keine scharfe Trennung zwischen Land und Städten. Nur in Mark gab es Leibeigene, in Cleve nicht. Der Bauer ist dem Grundherrn zu Meierzins, Pachtzins, Diensten oder Dienstgeld verpflichtet. Härten bei der Erhebung dieser Abgaben hat H. nicht feststellen können. Privater und landesherrlicher Grundbesitz ist durchaus Streu-

besitz[1]). Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung war hier an sich nicht ungünstig, „sie wurde es aber in hohem Grade durch die feindlichen Invasionen dieser Jahrzehnte". Wenn der Bauer auch nicht, wie in Mörs, eine unmittelbare Vertretung auf den Landtagen hatte, „so durfte er doch im Drosten durchaus seinen wohlgesinnten, sich seiner allgemeinen Verpflichtung bewußten Vertreter erblicken" und konnte auf den Erbentagen einen direkten Einfluß „auf den untersten Steuerverwaltungskörper" ausüben. Die Tuch- und Wollindustrie in Calcar, Wesel und Emmerich war durch den Dreißigjährigen Krieg fast ganz zerstört worden. In Mark dominierte die Produktion von Kohle und die Eisenindustrie, die freilich ebenso wie der Eisenbergbau um 1670 sehr daniederlag. Leineweberei war in beiden Territorien anzutreffen. „Neben der Kohlen- und Eisengewinnung spielte die Salzgewinnung eine Rolle für die kurfürstlichen Finanzen." Beide Landschaften waren von vielen Handelswegen durchzogen; doch bildeten für den Handel die Zölle (34 in Cleve, 12 in Mark) ein großes Hindernis. Die Stände wachten „eifersüchtig über den Grenzen, die dem landesherrlichen Zollregal gezogen sind". Durch die kommerziellen Interessen der beiden Territorien sahen sie sich veranlaßt, einer willkürlichen und fiskalisch bestimmten Münzpolitik des Landesherrn entgegenzutreten. Was sie von der Post verlangten, war rasche Erledigung und Sicherung vor Übervorteilung. Anregend gingen die Stände auch vor in bezug auf Wegebau und landespolizeiliche Maßnahmen (S. 414). Aber auf die Frage, inwieweit sie sich bereit zeigten, Mittel für Kulturzwecke bereitzustellen oder für die wirtschaftlich schlecht gestellten, abhängigen Schichten der Bevölkerung Fürsorge zu entfalten, erhalten wir doch hier keine ausreichende Antwort.

Zuverlässiger und ausführlicher werden wir dagegen durch H. unterrichtet über die Stimmung in ständischen Kreisen dem Kurfürsten gegenüber. Man darf nicht vergessen, daß die schweren Kriegslasten, die Cleve-Mark durch die brandenburgische Politik auferlegt wurden, den Patriotismus in diesen Gebieten auf eine harte Probe stellten. Gab es doch eine Zeit, in der beide Territorien feindlicher Invasion und Brandschatzung völlig preisgegeben waren, wodurch die Stände sich gezwungen sahen, so gut es ging das Land zu sichern durch Gewinnung der Salveguardierung und Zahlung von Kontributionen. Ein Paktieren mit dem Feinde über dieses erlaubte Maß hinaus ist aber trotzdem nicht zu erweisen. Dagegen hat der Kurfürst ernstlich daran gedacht, die beiden Gebiete als Tauschobjekte zu verwerten.

Wenn nun auch die Kriegsjahre (1672—1679) die Verschmelzung von Cleve-Mark in den brandenburgischen Gesamtstaat aufhielten, so vermochten sie doch den Zusammenhang nicht aufzulösen. Ebensowenig hat das Mißtrauen des Kurfürsten gegen die Stände, das durch Leute wie F. W. v. Dieest leicht zu erwecken war, oder der Argwohn der Stände gegen Beeinflussung des Kurfürsten durch ihnen feindliche Räte ernstere Konflikte heraufbeschwören können.

1) Vgl. hierzu den inzwischen erschienenen Aufs. über das clevische Siedlungswesen von Ilgen (Westd. Ztschr. 29, 1ff.).

Seit 1683 werden die letzten Entscheidungen immer mehr nach Berlin verlegt; Stände und Regierung erscheinen allmählich als gleichberechtigte Faktoren der inneren Verwaltung, über denen der Kurfürst steht. Durch strenge Beobachtung des Steuerbewilligungsrechts der Stände, das mehr und mehr in eine Steuerbewilligungspflicht überging, wurde schließlich erreicht, daß die Klagen der Stände über unbewilligte Beischläge verstummten, das Etatswesen geordnet, die Landtagsverhandlungen vereinfacht wurden. Neben dem Steuerbewilligungsrecht blieben Indigenat und Versammlungsrecht die wichtigsten ständischen Rechte.

Wenn es dem Großen Kurfürsten nicht gelungen ist, Reformen im Steuer- und Matrikelwesen durchzusetzen oder die Akzise einzuführen, so zeigt das freilich, daß die Stände noch ein gut Teil Widerstandskraft besaßen. Doch lag dies vor allem auch daran, daß jene Reformen noch nicht genügend vorbereitet waren. Ebenso gelang ja die Reform der Domänen erst unter dem Nachfolger des Großen Kurfürsten. Gerade der Abschluß dieser Arbeiten, auf die sich ein wesentlicher Teil der hier geschilderten Verhandlungen bezieht, rechtfertigt es vornehmlich, daß H. seine Darstellung bis zum Jahre 1697 geführt hat.

Düsseldorf. REDLICH.

AXEL NIELSEN, Specier, Kroner, Kurant. En Studie over den faldende Rigsdalervaerdi i Danmark i tiden 1671—1726. Kopenhagen, Peter Hansen, 1907. 168 Seiten.

Das Ziel, das der Verfasser seiner Arbeit gesetzt hat, ist eine Untersuchung der Schwankungen des Werts des Reichstalers in Dänemark von 1671—1726, in einem Zeitraum, in dem infolge beständiger Veränderungen in der Münzpolitik der Regierung die Verwirrung im dänischen Münzwesen besonders groß war. Anfangs- und Endpunkt ergaben sich durch münzpolitische Maßnahmen der betreffenden Jahre. Die Arbeit ist aufgebaut auf die gedruckt zugänglichen Quellen jener Zeit und in viel größerem Maß auf ungedrucktes Material in den dänischen Archiven und Bibliotheken, in den Archiven in Schleswig und im Haag und besonders den Bibliotheken in Hamburg. Moderne Vorarbeiten sind unwesentlich.

Der Verfasser erörtert einleitend die Wirkungen des schwankenden Münzwertes, die Theorien jener Zeit und die Technik der Münzprägung, gibt dann im Hauptteil die eigentliche Münzgeschichte, nach Perioden gegliedert, wobei Exkurse über den Hamburger Wechselkurs und das dänische Notenwesen eingeschoben sind. Die Gründe, warum es nicht zur Ordnung des Münzwesens kam, und eine Reihe eingehender Tabellen über die Schwankungen im Wert des Reichstalers nebst Angabe der Kurse in Hamburg, über die wichtigsten Ausmünzungen während des behandelten Zeitraums u. a. bilden den Schluß der gründlichen und mühevollen Abhandlung. Bei den engen kommerziellen Beziehungen zwischen Dänemark und Hamburg trägt das Verhalten des Hamburger Geldmarkts gegen das dänische Münzwesen zur Erkenntnis und Be-

urteilung des letzteren und der von der Regierung befolgten Münzpolitik (vgl. S. 60 ff., 108, 121 ff.) in wesentlichem Maße bei.

Der Verfasser meint, daß trotz aller Unerfreulichkeiten und Mißstände das dänische Münzwesen jener Zeit, verglichen mit dem anderer Länder, gut zu nennen ist. Eine Ausnutzung des Münzregals durch die Krone unter dem finanziellen Gesichtspunkt fand so gut wie gar nicht statt, ausgenommen in einer Zeit dringendster Finanznot, insbesondere in den Jahren 1716—1718. Er fällt weiter ein sehr günstiges Urteil über das 1713 nach dem Vorbilde der französischen Billets de monnaie eingeführte Papiergeld und seine Behandlung durch die Regierung. Wenngleich die Noten dauernd unter pari standen, mißbrauchte sie diese Chance nicht, sondern hielt die bei der Ausgabe übernommene Verpflichtung, sie wieder einzuziehen, sobald der Krieg vorüber, in mustergiltiger Weise und löste sie trotz ihrer starken Entwertung zum Nennwerte bis 1729 wieder ein.

Die Untersuchung leidet an einem dauernd fühlbaren Mangel. Es fehlt ihr der Hintergrund. Der Verfasser hat es unterlassen, sie in Beziehung zu setzen zu dem Finanzwesen und der Finanzpolitik Dänemarks in diesen Zeiten und sie zu verknüpfen mit den politischen Geschehnissen. Kaum daß einmal eines der opfervollen Kriege (der schonische Krieg 1675—1679, der nordische Krieg 1699—1700 und wieder 1709—1720) und der andern Verwicklungen, die auch kostenreiche militärische Aufwendungen nötig machten, gedacht wird. Ich verweise auf die Kapitel bei Holm, Danmark-Norges indre Historie fra 1660—1720, Band 2 (Kopenhagen 1886), S. 178 ff., 243 ff.

Kiel. E. Daenell.

Jüdische Privatbriefe aus dem Jahre 1619, hg. v. A. Landau und B. Wachstein. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Juden in Deutsch-Österreich, Bd. 3.) Wien u. Leipzig, Braumüller, 1911, XLIX u. 133 u. 61 S. 8°.

Den Gegenstand der vorliegenden, höchst eigenartigen Publikation bildet ein Bündel Briefe, die, aller Wahrscheinlichkeit nach Ende November 1619 auf dem Wege von Prag nach Wien aufgefangen, in das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien gelangten, wo sie sehr lange uneröffnet blieben. Geschrieben sind die Briefe, soviel aus den beigegebenen Faksimiles ersichtlich ist, in hebräischer Kurrentschrift. Die Sprache ist nur in den wenigsten reines Hebräisch; weitaus die Mehrzahl der Schreiber bediente sich ganz oder überwiegenden Teils des jüdisch-deutschen Dialekts, zu dessen Kenntnis die Veröffentlichung daher einen wertvollen Beitrag liefert. Die Herausgeber haben nun zum Zwecke der Edition eine zweifache Transskription des Textes vorgenommen, einmal nämlich in hebräischer Quadratschrift und außerdem in deutscher Schrift. Bei letzterer Übertragung haben sie die hebräischen Bestandteile übersetzt und im Drucke kenntlich gemacht. Zugefügt sind in der Einleitung und in Anmerkungen sehr

eingehende sprachliche und sachliche Erläuterungen; auch Register und Glossar fehlen nicht, so daß zur Erleichterung des Verständnisses alles irgend Wünschbare geschehen ist. Für die eigentliche Wirtschaftsgeschichte wird freilich das neu erschlossene Material keinen allzu reichen Ertrag liefern, weniger jedenfalls als die, gleichfalls durch Transskription, unlängst allgemein zugänglich gemachten Memoiren der Glückel von Hameln oder gar die Responsen von Rabbinern des Mittelalters in ihrer Übersetzung durch Hoffmann. Dafür bieten die Briefe, wie man wohl sagen darf, ein ungemein großes sozialpsychologisches Interesse. Fast durchgängig an einem Tage (22. November 1619) geschrieben, lassen sie „das Bild eines Augenblickes" gleichsam „in einer photographischen Momentaufnahme" erkennen. Leben und Treiben der Juden in Prag zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, unmittelbar nach der Krönung des Winterkönigs, wird „mit grellem Blitzlicht erhellt". Die vollinhaltliche Herausgabe war daher ein dankenswertes Unternehmen.

Zürich. G. Caro.

Kurt Lessing, Rehberg und die französische Revolution. Ein Beitrag zur Geschichte des literarischen Kampfes gegen die revolutionären Ideen in Deutschland. Freiburg (Baden), Bielefelds Verlag 1910. 145 S.

Was dieses Buch wertvoll und interessant macht, ist einmal, daß wir „einen geistig hervorragenden Deutschen an den Ideenkomplex der Revolution herantreten und ihn bekämpfen" sehen (S. 36), zum andern der Umstand, daß dieser Deutsche mehrere Jahre hindurch der vertraute Freund des Freiherrn vom Stein war. Beider Wege haben sich zwar früh genug geschieden, aber die Anschauungen beider Männer über die französische Revolution sind bis ins hohe Alter sehr ähnliche geblieben.

Der Verfasser zeigt uns, dass wir in R. einen Konservativen im Sinne Wahls vor uns haben, d. h. einen Mann, der „von dem Seienden ausgeht und nur dessen Verbesserung erstrebt, ohne das absolute Gute für erreichbar zu halten" [1]). Neben Stein und Möser hat vor allem Brandes auf R. Einfluss ausgeübt. Durch ihn wurde er mit England und dessen Verfassung bekanntgemacht. Diese hielt R. für die beste bestehende, wenn auch keineswegs für eine Idealverfassung. Aber er sah, daß in England Realpolitik getrieben wurde und daß das Land dabei gedieh. R. beschäftigte sich nur mit innerer Politik, nie mit äußerer. Daher konnte er den Staat nie vollkommen verstehen. Er sah in ihm eine bloße Wohlfahrtseinrichtung für die Untertanen.

Bei Möser, durch den R. in die praktische Arbeit am Staate ein-

1) Adalbert Wahl, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte, S. 7, Anm.

geführt wurde, lernte er den Wert politischer Schriftstellerei kennen. So sehen wir ihn schon im Juli 1790 über die französische Revolution schreiben. Überzeugt von ihrer Schädlichkeit, glaubte er ihre Einwirkung auf sein Vaterland bekämpfen zu müssen. Hierbei kam ihm seine hervorragende kritische Begabung sehr zustatten. Sie zeigte sich vor allem in seinen „Untersuchungen“ [1]), die dem Verfasser das Hauptmaterial für seine Schrift geliefert haben.

R.s Stellung der Revolution gegenüber blieb stets fast die gleiche. Dies erklärt sich dadurch, daß R.s Gegnerschaft nicht auf dem Gefühl, sondern auf dem Verstand beruhte. Scharf bekämpfte er die Ideen des Naturrechts, wie es vor 1789 in Frankreich verbreitet wurde. Er wollte beweisen, dass „die Freiheit eines Menschen, eines Volkes und auch seine Verfassung von all den früher geschlossenen Verträgen abhänge“ (S. 45). Streng unterschied er dabei zwischen Bürger und Mensch; denn das Bürgerrecht war seiner Anschauung nach ein dingliches Recht, das am Grundeigentum haftet. So erklärt es sich, daß R. in der sozialen Schichtung des Staates möglichste Ruhe wünschte, jedoch keine Erstarrung. Ständische Vorrechte sollen bestehen bleiben, weil sie auf historischen Rechten beruhen und ein Bollwerk gegen den Absolutismus sind. Aber R. verlangte, daß es jedem ermöglicht werde, selbst oder in seinen Nachkommen, wenn auch erst im 10. oder im 50. Gliede, das volle Bürgerrecht zu gewinnen.

Die Kritik der „Menschenrechte“ ist das schwächste, was R. in der Bekämpfung der Revolutionsideen geleistet hat. Man sieht, wie er sich bemüht, an ihnen nichts Gutes zu lassen, und doch entgehen ihm einige ihrer wunden Punkte. Die vollkommene Trennung der drei Gewalten im Staat hielt R. für unmöglich. Er wünschte eine Kontrolle der ausführenden durch die gesetzgebende Gewalt, und — nach englischem Vorbild — daß Mitglieder der exekutiven Gewalt der legislativen angehören. Die richterliche Gewalt hielt R. für die wichtigste, da auf ihr die Existenz der bürgerlichen Gesellschaft beruhe (S. 91).

Nach dem Gesagten ist es selbstverständlich, wie R.s Urteil über die französische Verfassung von 1791 ausfallen mußte. Vor allem verurteilte er die Zerstörung der Stände. Interessant sind hier R.s Ausführungen über das Verhältnis von Staat und Kirche zueinander. Er war gegen ihre Trennung und wünschte eine gewisse Gewalt des Staates über die Kirche, ohne diese jedoch zu einem bloßen Werkzeug des Staates machen zu wollen.

Der Verfasser beherrscht seinen Stoff vollkommen und hat es verstanden, ihn geschickt zu gruppieren.

Gelsenkirchen. ARNOLD MERKER.

1) „Untersuchungen über die französische Revolution nebst kritischen Nachrichten von den merkwürdigsten Schriften, welche darüber in Frankreich erschienen sind.“ Sie enthalten die meisten Rezensionen, die R. für die „Allgemeine Literaturzeitung“ schrieb.

F. A. AULARD, Recueil des actes du comité de salut public avec la correspondance officielle des représentants en mission et le registre du conseil exécutif provisoire. Tome vingtième, 1er février 1795—11 mars 1795. Paris, Imprimerie nationale, 1910. 838 Seiten.

Der vorliegende Band wird unsere allgemeine Auffassung der französischen Revolution kaum um neue Züge bereichern; aber er enthält eine Reihe anregender Einzelheiten. Die Aktenmasse selbst scheidet sich in zwei Teile: Die Berichte der représentants en mission scheinen mir an Bedeutung und Mannigfaltigkeit der Aufschlüsse die Erlasse des comité de salut public zu überragen. Den Beobachter der auswärtigen Politik werden die Berichte vom deutschen Niederrhein, aus Holland und Belgien wohl am meisten anziehen. Man stößt darin gelegentlich auf Warnungen, die Eingriffe in die Regierung der eroberten Lande und die Ansprüche an ihre materielle Beihülfe nicht zu überspannen. Einmal wird sogar geradezu von der Gefahr einer „sizilianischen Vesper" gesprochen (vgl. den Bericht der Repräsentanten aus Amsterdam vom 17. Februar 1795, S. 356 ff.). Für die Erkenntnis der innerpolitischen Vorgänge fallen hauptsächlich die Schilderungen aus dem Nordwesten Frankreichs, aus den von gegenrevolutionären Strömungen ergriffenen Landschaften ins Gewicht. Die Bekämpfung des Vendée-Aufstandes und der Chouans nimmt einen beträchtlichen Raum in den Mitteilungen der Repräsentanten ein. Auch außerhalb dieser Herde royalistischen und klerikalen Widerstandes, der an manchen Stellen zur Plünderung ausartete, macht Frankreich — nach diesen Zeugnissen — den Eindruck tiefer Erschöpfung und Revolutionsmüdigkeit. Es tut die ersten Atemzüge der Erholung und langsamer Wiederbelebung. Solche Stimmungen walten namentlich an Orten wie Lyon vor, wo die Anhänger Robespierres besonders gewütet hatten; auch in einem Bericht aus Straßburg kann man das Verzittern des Schreckens wahrnehmen. Die Beflissenheit der Repräsentanten, in den Augen der Pariser Behörde zwar als tatkräftige Bekämpfer des Terrorismus, aber als nicht minder gesinnungstreue Republikaner zu erscheinen, hat ihre Meldungen gelegentlich rhetorisch aufgeputzt. Die meisten lassen keinen Zweifel darüber, daß sie den neuen Wind mit Begeisterung in ihre Segel aufgenommen haben. Überall begegnet man auch den Anzeichen einer oft beelendenden wirtschaftlichen Entkräftung. Infolgedessen ist eine Aufgabe, die das comité de salut public dauernd beschäftigt, die Fürsorge für die Ernährung der Hauptstadt und die Zufuhr von Getreide in die von Teuerung heimgesuchten Gebiete. Daneben einher gehen die Bemühungen um bessere Verpflegung der zum Teil minderwertig ausgestatteten Truppen; welch eine schwarze Schilderung wird von den Verhältnissen der Pyrenäenarmee und ihren Hospitälern entworfen! Reibungen und Zwistigkeiten zwischen Repräsentanten und Generalen waren unausbleiblich; so konnte sich Du Bois du Bais mit dem General Hoche nicht über die Art, wie man die Chouans niederzuwerfen habe, verständigen.

Es läßt sich demnach nicht in Abrede stellen, daß auch diese Veröffentlichung AULARDS eine Anzahl wissenswerter Dinge birgt.

Freilich darf man ebensowenig verschweigen, daß der Inhalt und seine Bedeutung in keinem Verhältnis zu dem Umfang des dickleibigen Buches stehen, und daß die Überschwemmung mit unfruchtbaren Aktenmassen schwere und grundsätzliche Bedenken herausfordert. Es seien mir darüber nur wenige Worte gestattet. Dieser Band, der zwanzigste einer fortlaufenden Publikation, enthält auf 800 Seiten den Schriftwechsel einer Behörde vom Ablauf eines einzigen Monats. Die Tatsache allein gibt zu denken, noch mehr aber die Sammlung selber. Die wichtigen Stücke verschwinden vielfach unter belanglosen Dingen, die weder für die Gesamtgeschichte Frankreichs noch für die Erkenntnis bestimmter landschaftlicher Zustände zu verwerten sind. Es kann doch schließlich der Nachwelt ziemlich gleichgültig sein, daß irgendein Bürger, dem ein boshaftes Schicksal den Namen Cocu aufgehängt hat, daheimbleiben darf, „seinen Haushalt und seine Frau zu überwachen". Ähnliche Beispiele ließen sich in Hülle und Fülle beibringen. Wenn AULARD solche Geringfügigkeiten des wörtlichen Nachdrucks für würdig erachtet, so wird man sich nicht wundern, daß seine Regesten, wo er sie — sparsam genug — anwendet, zumeist Urlaubsbewilligungen und Ernennungen auch niederen Grades und dergleichen mehr aufzählen. AULARD liebt es bekanntlich nicht, die grosse Persönlichkeit auf Kosten der breiten Masse zu verherrlichen. Er ist der Geschichtschreiber der Demokratie, und ich will über seine Betrachtung der Revolution, die mehr politisch als historisch bestimmt ist, hier nicht rechten. Aber schließlich kann man doch ein gewisses Vergnügen nicht unterdrücken, wenn man sieht, wie in dieser Aktensammlung das anonyme Volk sich in seine einzelnen Bestandteile, Gevatter Schneider und Handschuhmacher, auflöst. So verhilft AULARD auf seine Art am Ende auch der Persönlichkeit zu ihrem individuellen Recht. Aber selbst wenn man von dieser besonderen Frage absieht, so muß man doch fürchten, daß durch solch breite Darbietungen der historische Sinn für das Wesentliche allmählich abgestumpft wird. Der Fleiß und die peinliche Sorgfalt AULARDs verdienen alle Anerkennung. Auch die Kärrnerarbeit, auf die nur Snobs und Dilettanten der Wissenschaft verächtlich herabblicken, muß geleistet werden. Immerhin, man braucht sie nicht an völlig unbedeutende Dinge zu verschwenden. Und auch bei der Herausgabe von Akten kann der geschichtliche Blick für das Bestimmende und historisch Wertvolle nicht entbehrt werden. Er wird sich in der Auswahl des Stoffes bewähren. „Blasen", sagt einmal GOETHE, „ist nicht flöten. Ihr müßt die Finger bewegen."

Karlsruhe i. B. WILLY ANDREAS.

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, dritte Abteilung, von ERNST LANDSBERG. Zweiter Halbband (Text) und zweiter Halbband (Noten). München, Oldenbourg, 1910. 1008 und 414 S.

Die in der „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland" erscheinende „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft", deren beide

erste Bände (1880 und 1884) von STINTZING bearbeitet wurden, ist nun durch LANDSBERG zu einem glücklichen Abschlusse gebracht worden.

Der Umfang des Schlußbandes ist, wie der Verfasser selbst bemerkt, „unliebsam angeschwollen". Es ist dies wohl zu begreifen. Behandelt werden darin zwar nur etwa 80 Jahre (1790—1870); aber diese Jahre sind eine Periode unerhörter Fruchtbarkeit, die quantitativ und qualitativ die ältere Zeit in Schatten stellt. Auch eignet sich der Stoff in höherem Grade als früher zu einer historischen Darstellung großen Stils. Die Beschränkung auf e i n e Nation, die bei andern Bänden der „Geschichte der Wissenschaften" oft genug als willkürlich und schädigend empfunden wird, läßt sich hier ohne Zwang durchführen. So erhalten wir denn statt eines Katalogs eine wirkliche Geschichte; wenn die Darstellung der großen Zusammenhänge auch öfter dadurch unterbrochen wird, daß untergeordnete Persönlichkeiten ausführlich besprochen werden mußten, so ist die einheitliche Komposition des Ganzen doch nie in die Brüche gegangen.

LANDSBERG faßt die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit vor allem vom wissenschaftlich-gelehrten Standpunkte aus auf. Er legt sich, wie er es als Historiker tun muß, auf keine Richtung fest; aber er weist mit scharfem Tadel alle Forscher zurück, die versuchten, unter Verzicht auf philologisch gelehrte Kleinarbeit und spezifisch juristische Konstruktionen weiter zu kommen. Er wendet seine Sympathien vor allem Juristen wie Mommsen zu, dem ein glänzender Abschnitt gewidmet ist. Man wird es daher begreiflich finden, daß der Zusammenhang der Rechtssysteme mit den politischen Verhältnissen und dem praktisch geltenden Recht weniger eingehend behandelt ist als der mit den allgemeinen philosophischen Anschauungen der Zeit und den prinzipiellen Voraussetzungen ihrer Schöpfer. Besonders für die Darstellung der romantischen Rechtsschule trifft dies zu. Die Beziehungen zur Rechtsphilosophie der Romantik sind ausführlich geschildert; der Einfluß der politischen Verhältnisse, der doch wohl auch die Jurisprudenz erst den Ideen SCHELLINGS zugänglich machte, wird nur flüchtig erwähnt. LANDSBERG setzt diese Dinge mehr voraus, als daß er sie eigentlich behandelt.

Der große Umfang des Bandes wird ferner zu einem guten Teile dadurch erklärt, daß LANDSBERG die Autoren, die er bespricht, gerne mit ihren eigenen Worten sich über ihre Tendenzen verbreiten läßt. Man wird diese Methode gerade hier vollkommen billigen können; die Stellen, die LANDSBERG anführt, sind so geschickt ausgewählt und mit einem so trefflichen Kommentar versehen, daß man die übergroße Ausdehnung mancher Kapitel gerne in den Kauf nimmt.

Wie in dem vorhergehenden Halbband, so sind auch hier die Noten in einen besondern Band verwiesen. Man wird es begreifen können, daß der Verfasser an der Einteilung der früheren Bände festhielt. Trotzdem wird man auch hier der Ansicht Ausdruck geben dürfen, daß es zweckmäßiger gewesen wäre, wenn Text und Anmerkungen auf zwei gleich starke Bände verteilt worden wären. Die Trennung der kurzen Anmerkungen vom Text ist recht unbequem, und die längeren biographischen und bibliographischen Noten hätten wohl besser

zwischen den Abschnitten des Textes selbst ihren Platz gefunden. Doch hatte der Verfasser hier natürlich keine freie Hand. Die bibliographischen Angaben selbst sind sehr vollständig.

Die „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland", die manche wenig gelungene Bände in ihrer Sammlung zählt, darf unter den gelungenen ERNST LANDSBERGS Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert an erster Stelle nennen.

Zürich. E. FUETER.

Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Von MAX LENZ. Erster Band: Gründung und Ausbau; zweiter Band, erste Hälfte: Ministerium Altenstein. Halle a. d. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1910. VIII und 644 S.; 514 S.

Der Senat der Berliner Universität, der im Jahre 1902 MAX LENZ den Auftrag erteilte, zur Säkularfeier der Anstalt ihre Geschichte zu schreiben, hätte keinen besseren Bearbeiter finden können. Wohl kaum ein anderer wäre imstande gewesen, die Geschichte der preußischen Zentraluniversität so aus ihrem Geiste heraus darzustellen, wie es Lenz gelungen ist. Die Geschichte der Berliner Hochschule, die ebenso sehr eine politische Institution wie eine Stätte wissenschaftlicher Forschung war, durfte nicht behandelt werden wie die Historie anderer Erziehungsanstalten. Sie verlangte einen Historiker, der politisch denken kann. Sie verlangte einen Historiker, der, wie LENZ, aus der Schule Treitschkes kommend, mit warmer Sympathie für die idealistische Kultur des deutschen philosophischen Zeitalters starkes nationales Empfinden und lebendiges Verständnis für die Notwendigkeiten der Staatsexistenz verbindet. LENZ steht nach Gesinnung und Temperament auf der Seite der Männer, die die freie wissenschaftliche Forschung und die moderne Weltanschauung vertreten. Seine Darstellung verdankt dieser seiner entschiedenen Stellung ihr warmes Kolorit. Aber er schreibt als ein Liberaler, der weiß, was die nationale Sache den konservativen Gewalten verdankt. Sein historisches Urteil identifiziert sich mit keiner Richtung.

Daß LENZ von der politischen Historie kommt, zeigt schon die äußere Anlage seines Werkes. Die eigentlich schulgeschichtlichen Kapitel treten verhältnismäßig ziemlich stark zurück gegen die politischen und kulturgeschichtlichen Abschnitte. Die Verfassung der Universität und ihr Verhältnis zu den Behörden wird eingehender besprochen als die Lehrtätigkeit ihrer Professoren. Die Geschichte der Schule ist stets mit der Entwicklung des Staates in Verbindung gebracht.

Die „Geschichte der Berliner Universität" soll bis in die Sechziger Jahre reichen. Fertiggestellt sind bisher der erste Band, der „Gründung und Ausbau" behandelt, und der beinahe ebenso starke erste Halbband des zweiten (man hätte ihn unbedenklich als zweiten Band bezeichnen dürfen), der die Geschichte der Universität unter dem Mini-

sterium Altenstein (1817—1840) darstellt. Für den zweiten Halbband (den Schlußband) sind die Vorarbeiten so weit gediehen, daß sein Erscheinen noch in diesem Jahre in Aussicht gestellt ist. Vergleicht man die bisher publizierten zwei Bände, so wird man, was die Darstellung betrifft, wohl dem zweiten den Preis zuerkennen müssen. Der erste bringt vielleicht in größerem Maße Unbekanntes, Mitteilungen, die nicht nur neu sind, sondern ganz neues Licht auf die Ereignisse werfen. Aber — ob nun der Verfasser im Laufe der Arbeit die Technik sicherer beherrschen lernte oder ob er dank der Unterstützung, die ihm zum zweiten Bande durch Mitarbeiter und freiwillige Assistenten, wie die Herren O. UNHOLTZ, Prof. MARKULL und Dr. A. ROLOFF, zuteil wurde, das Material leichter übersah — man hat den Eindruck, daß er sich im zweiten Band freier bewegt. In der Erzählung der Gründung werden manche Einzelheiten so liebevoll eingehend behandelt, daß der Leser eine straffere Disposition wünschen möchte; der zweite Band ist dagegen nicht nur inhaltlich, sondern auch darstellerisch ein Meisterstück. Man weiß, mit welchen Schwierigkeiten solche in offiziellem Auftrage unternommene Geschichtswerke zu kämpfen haben. Der Historiker muß zugleich Chronist sein. Er darf nicht bloß das Wichtigste herausgreifen, sondern muß auch Unbedeutendes, wie z. B. historisch gleichgültige Personalveränderungen, buchen. LENZ ist dieser Schwierigkeit glänzend Herr geworden. Er erwähnt alles, was der Benutzer, der seine Geschichte nur als Nachschlagewerk betrachtet, zu finden wünscht, und versäumt doch nie, die historische Distanz zu wahren. Dozenten, die nur in den Lektionskatalogen, nicht aber in den Annalen der Wissenschaft einen Platz haben, werden nicht übergangen, aber in die Anmerkungen verwiesen.

LENZ hat für seine Arbeit zu den Akten des Geheimen Staatsarchivs und des Königlichen Hausarchivs und zu den Registraturen der Universität und des Kultusministeriums unbeschränkten Zutritt erhalten. Er hat daneben eine Reihe bisher unbekannter Privatbriefe von Staatsmännern und Gelehrten zum ersten Male benutzen können. Er hat dies reiche neue Material sowie das, was er gedruckten Lebensbeschreibungen entnehmen konnte, systematisch verarbeitet und mit dessen Hilfe zahlreiche Legenden zerstören können. Es läge nahe, hier auf Einzelheiten einzutreten. Ich verzichte absichtlich darauf, weil es mir nicht möglich scheint, im Umfange einer Anzeige auch nur die wichtigeren neuen Ergebnisse aufzuführen, zu denen LENZ gelangt ist, und eine willkürliche Auswahl einzelner Stellen notwendig von dem Buche eine unrichtige Vorstellung erwecken müßte. Wer sich mit dem mannigfaltigen Inhalte des Buches vertraut machen will, muß es schon selbst in die Hand nehmen. Er wird sich reichlich belohnt finden.

Ich verzichte auch darauf, gelegentliche Versehen in den Zahlen, die dem Verfasser entschlüpft sind, zu notieren, ebenso die Einwendungen zu formulieren, die sich gegen Nebenpunkte in der Charakteristik der in diesem Bande behandelten Historiker erheben ließen. LENZ fühlt sich, wie begreiflich, in den Abschnitten, die den Vertretern der Geschichtschreibung gewidmet sind, am meisten zu Hause, sein Urteil ist hier in stärkerem Maße persönlich als anderswo; daraus er-

gibt sich auch, daß manche Bemerkungen dieser Partien sich vielleicht stärker anfechten lassen als andere. Im übrigen sind die Angehörigen aller Fächer gleichmäßig behandelt. Besondere Liebe und Sorgfalt ist den biographischen Charakteristiken zugewandt; wenn LENZ bei der Besprechung naturwissenschaftlicher oder theologischer Forschungen nicht so aus dem Vollen schöpfen konnte wie bei der Behandlung historischer Werke, so hat er um so mehr den Menschen, die Persönlichkeit im allgemeinen herauszuarbeiten verstanden. Er bringt diese gern, vielleicht bisweilen etwas allzu bequem, mit dem Heimat- und Stammescharakter in Verbindung.

Die Ausstattung, der klare Antiquadruck und das gute Papier, entspricht den Anforderungen, die an eine Festschrift gestellt werden. Es bleibt nur zu bedauern, daß man meinte, nicht auf das überlieferte Quartformat verzichten zu dürfen. Muß denn ein offizieller Druck immer unhandlich sein? Ein schwerer Band von 650 Seiten Quart nimmt sich sehr stattlich aus, ist aber zur Lektüre nicht eben sehr bequem. Und LENZ' Werk verdiente es doch, nicht nur nachgeschlagen, sondern auch gelesen zu werden.

Zürich. FUETER.

F. J. STAHL, Staatslehre. Im Auszug neu herausgegeben. Berlin, R. Hobbing, 1910. XVI und 347 S.

Die Bedeutung STAHLS ist neuerdings wiederholt — vgl. z. B. MEINECKE, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 250 ff., und noch mehr JELLINEK, Regierung und Parlament in Deutschland, S. 17 ff.[1]) — nachdrücklich hervorgehoben worden.

Es ist daher nur aufs lebhafteste zu begrüßen, daß ein Neudruck seiner „Staatslehre" — sie bildet die zweite Abteilung des zweiten Bandes der „Philosophie des Rechts", 3. Auflage — unternommen worden ist. Es wird uns aber hier nur ein Auszug, wenngleich ein sehr reichlicher (übrigens in einem vorzüglich ausgestatteten Buch bei billigstem Preis), geboten. Wir bezweifeln nicht, daß ein Boden auch für die damit bezweckte Popularisierung der Anschauungen STAHLS vorhanden ist. Indessen konnte dasselbe Publikum durch einen vollständigen Neudruck gleichfalls gewonnen werden, zumal STAHLS Darstellung nicht zu sehr mit gelehrtem Apparat belastet war. Und der Wissenschaft ist nun

1) Ein Vortrag, der in den „Vorträgen der Gehe-Stiftung zu Dresden, 1. Band, 1909" (Leipzig, B. G. Teubner) erschienen ist. Dieser Band enthält weiter folgende Vorträge: H. PREUSS, Staat und Stadt; KULEMANN, die Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege; A. LEIST, Das Vereinswesen und seine Bedeutung; O. SPANN, Die Lage und das Schicksal der unehelichen Kinder; R. WUTTKE, Reichsfinanzen und Landesfinanzen. Zu dem Vortrag von PREUSS vgl. J. V. BREDT, Ztschr. f. Sozialwissenschaft 1911, S. 64 ff.; HUBRICH, Forschungen zur brandenburg. und preuß. Gesch. [illegible] 296 ff.; meine Abhandlung: Bürgerschaften und Fürsten, Histor. Z[illegible] 24 ff.

einmal nur durch eine unverkürzte Ausgabe gedient. Vorausgeschickt ist dem Neudruck eine kurze allgemeine Würdigung STAHLS vom politischen Gesichtspunkt (anonym). Dankenswert ist die Beigabe eines Registers.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

ERNST SCHULTZE, Kulturgeschichtliche Streifzüge I. Aus dem Werden und Wachsen der Vereinigten Staaten. Hamburg, Gutenberg-Verlag, 1908. 224 Seiten.

Zwölf leicht, liebenswürdig und anregend geschriebene Aufsätze, zum Teil die Frucht eigener Beobachtungen, bietet Dr. E. SCHULTZE zusammengefaßt unter dem Titel: Aus dem Werden und Wachsen der Vereinigten Staaten. Zwei historische Stücke: Die erste angelsächsische Siedlung in Nordamerika und Aus der ersten Geschichte der Stadt San Francisco leiten die Sammlung ein, zwei recht instruktive über das amerikanische Theater und über die Landstreicher in Nordamerika schließen sie. Über letztere hat sich der Verfasser seitdem in seinen 1910 erschienenen Streifzügen durch das nordamerikanische Wirtschaftsleben abermals geäußert. In die Schilderung und Kritik des amerikanischen Theaters hätten ein paar charakterisierende Bemerkungen über die allbeliebten „Moving Pictures“ und ihre bevorzugten Stoffe gut hineingepaßt. Die übrigen acht Studien beschäftigen sich mit der Indianer-, Chinesen- und Negerfrage. Von dem erschreckend schnellen Absterben des roten Mannes zu reden scheint mir bedenklich angesichts der Statistik. Unter den von den Chinesen in der Union handelnden Kapiteln ist das über die chinesischen sechs Gesellschaften in San Francisco besonders beachtenswert. Der Negerfrage ist ein Kapitel gewidmet, das den verdientesten Neger der Vereinigten Staaten, Booker T. Washington, und die Bestrebungen des von ihm geleiteten Bildungsinstituts für Farbige in Tuskegee in Alabama schildert. Hier kann ich nicht allen Auffassungen des Verfassers beistimmen; z. B. ist meine eigene Beobachtung die umgekehrte gewesen, daß nämlich der Weiße des Südens dem Neger als solchem durchaus wohlwollend gegenübersteht und ihn seiner Art entsprechend zu behandeln und in Unterordnung zu halten versteht, daß dagegen Haß, Erbitterung und Enttäuschung vielmehr ihren Sitz im Norden der Union haben, weil der Neger dessen Erwartungen auf schnelle kulturelle Hebung nach seiner übereilten Befreiung nicht erfüllt hat; die Leute im Süden, die eine brutale Behandlung des Negers befürworteten, waren aus dem Norden. Und wenn der Süden die soziale Gleichstellung des Negers verweigert, — die übrigens im Norden faktisch ebenso scharf abgelehnt wird —, so leiten ihn dabei schwerwiegende Gründe und die bessere Einsicht in ein Problem, das in weitaus erster Linie sein eigenes ist und dessen geeignete Lösung er mit Recht als seine Aufgabe in Anspruch nimmt, wie denn auch das Lynchverfahren durchaus nicht vom sentimentalen Gefühlsstandpunkt aus beurteilt werden sollte. Die in-

tellektuelle Rückständigkeit des Negers mag bei systematischer Schulung sich vielleicht ausgleichen lassen, die moralische Minderwertigkeit der Rasse kaum. Und das ist das Entscheidende.

Kiel. E. Daenell.

Heinrich Niehuus, Geschichte der englischen Bodenreformtheorien, Hirschfeld, Leipzig 1910, 223 Seiten, Preis M. 4,50.

Als vor sechs Jahren Adolf Weber zum erstenmale eine umfassendere historische Skizze über die Entwicklung der Bodenreformtheorien gab, wies er auf den bisherigen völligen Mangel einer derartigen Arbeit hin und empfahl eine baldige gründliche Beschäftigung mit diesem zeitgemäßen Thema. Dem ist Niehuus in einer ansprechenden Untersuchung so weit nachgekommen, als er die von England ausgegangenen Bodenreformgedanken historisch zusammengestellt hat.

Die Begrenzung auf England ist in verschiedener Hinsicht berechtigt und von Vorteil: einmal liegen dort die Wurzeln der späteren Bewegung in andern Ländern; ferner wird die Abhängigkeit der jeweiligen theoretischen Systeme von der ökonomischen Evolution in einem einheitlichen Kultur- und Wirtschaftsgebiet besonders deutlich erkennbar und verwertbar, und das hat der Verfasser in anerkennenswerter Weise ausgenützt.

Andererseits bietet sich bei einer weiteren Rückverfolgung der bodenreformerischen Gedanken die allgemeine Schwierigkeit, daß im ganzen 18. und noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts die maßgebenden wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine klare Unterscheidung zwischen Bodenreform und Sozialismus gefehlt haben. Das heißt: Bis in das 19. Jahrhundert war die Proletarisierung allgemein — so auch in England — beschränkt auf das Gebiet der bodenbearbeitenden Produzenten (zweite Einhegungsperiode, Besitzkonzentration, Bauernlegen), und damit fiel das Schwergewicht jeglicher Erwägungen über die tieferen Mängel der damaligen ökonomischen Organisation, über die fortschreitende Divergenz zwischen reich und arm und über den Weg einer Abhilfe notwendigerweise auf die ungleiche Bodenverteilung. Es ist dafür u. a. bezeichnend, eine wie bescheidene, nachgiebige Rolle dem Kapital gegenüber dem Boden in der ganzen englisch-klassischen Schule der Nationalökonomie zugeteilt wird. Erst als sich später ein zweiter Proletarisierungsprozess auf dem Gebiete der gewerblichen Produktion abspielte, wurde neben dem Boden das Kapital als eine soziale Macht- und Übermachtquelle empfunden, und alsbald zog der Sozialismus daraus die Konsequenz seiner Forderung des Gemeineigentums an sämtlichen Produktionsmitteln. Überlegt man sich also, daß das Kapital bis dahin in seiner von den Sozialisten betonten Wirkung noch gar nicht hervorgetreten war, also demgemäß keine Rolle in den älteren Reformtheorien spielen konnte, so wird man sehr vorsichtig sein müssen mit einem Urteil, ob ältere Wirt-

schaftsreformer, weil sie ihr Programm auf Bodenverteilung bzw. Bodennutzung konzentrierten, deshalb als Bodenreformer zu gelten haben und nicht vielmehr als Sozialisten einer früheren Stufe. Solche Vorsicht scheint mir z. B. bei THOMAS SPENCER, welchen NIEHUUS als ersten Bodenreformer bezeichnet und ausdrücklich nicht als Sozialisten gelten lassen will, aus dessen ganzem radikalen Verhalten heraus (Miteinziehung sämtlicher bodenfester Güter) geboten zu sein. Dagegen steht nichts im Wege, die Sozialisten des 18. Jahrhunderts, eben weil sie nach dem oben Dargelegten wesentlich Agrarsozialisten waren, als Vorläufer der modernen Bodenreformbewegung anzusehen.

Der Bodenreformer unterscheidet sich vom Sozialisten maßgebend dadurch, dass er die kapitalistische Produktionsweise, die er in allen ihren Wirkungen kennt, gutheißt und in bewußtem Gegensatz zu den Sozialisten sein Reformprogramm lediglich auf den Boden richtet. Von solchem bewußten Gegensatz konnte bei den älteren englischen Agrarsozialisten nach dem Obigen nicht die Rede sein. Diesen Gesichtspunkt vermisse ich bei NIEHUUS.

Richtig betont der Verfasser, daß das Bodenreformprogramm nicht durchweg auf Agrarsozialismus hinausläuft, und er unterscheidet korrekterweise Bodenreformer im engern (Agrarsozialisten) und solche im weitern Sinne. Tatsächlich darf man sagen, daß heute die überwiegende Zahl der Bodenreformer die tunlichste Milderung der Schattenseiten des privaten Bodeneigentums unter Beibehaltung des letzteren anstrebt. Diese Bodenreformer „im weiteren Sinne" haben ebenfalls unter den frühen Theoretikern direkte Vorbilder, wie z. B. JAMES MILL, und solche Autoren sind natürlich von jeher als ausgesprochene Bodenreformer, im Gegensatz zu Sozialisten, zu bezeichnen.

NIEHUUS hat durch sorgfältiges Quellenstudium und durch eine klare Erfassung der gemeinsamen und trennenden Grundpunkte der verschiedenen Theorien verstanden, dem Leser ein abgerundetes Bild von dem Werdegang der bodenreformerischen Gedanken in England zu geben. Besonders angenehm berührt es, daß bei den verschiedenen Autoren das jeweilige wirtschaftliche Milieu mitskizziert ist, sowie ferner, daß gewisse häufig wiederkehrende Leitpunkte, wie die Single tax, die Trennung der Bodenrente in bestimmte Bestandteile, das unearned increment u. a. von vornhinein breit markiert werden, so daß der Leser bei Besprechung der neueren bekannteren Autoren die Vorgeschichte der bedeutenderen Reformpunkte vor Augen hat. Wenn dabei einzelnen der bisher als Pfadfinder angesehenen neueren Theoretiker manches an Ruhm der Originalität genommen wird, wie z. B. HENRY GEORGE in erheblicherem Masse, so dürfen das die Bodenreformer zum Teil gerade als einen Gewinn für ihre Sache buchen. Denn tatsächlich kann es auf den Unbefangenen den Eindruck nicht verfehlen, wenn das, was erst in jüngster Zeit mit Erfolg propagiert wurde, tatsächlich vor hundert Jahren von einzelnen, wenn auch ohne breiten Widerhall, fast unverändert empfunden und gefordert wurde.

Der Verfasser ist bemüht, die verschiedenen Ausgangspunkte, von denen man hier und dort zu gleichartigen Forderungen gelangte, zu

unterscheiden, und teilt daher ein in eine auf naturrechtliche Argumente und eine andere, auf sozialökonomische Momente sich stützende Gruppe von Schriftstellern. Diese Einteilung ist berechtigt, da tatsächlich diejenigen Reformer, welche an bestimmte Lehren der klassischen Schule anknüpfen, insbesondere an die RICARDO-MALTHUSsche Grundrententheorie, dadurch weit stärkere Stützpunkte selbst für ihre extremeren Forderungen haben, als sie die naive naturrechtliche Basis geben kann. Auch gelangt die von RICARDO ausgehende Gruppe offenbar zu modifizierteren und feiner angelegten und durchgearbeiteten Programmen. NIEHUUS teilt dann die Gruppe der Naturrechtler wieder in vier verschiedene Untergruppen ein auf Grund gewisser Abweichungen in den Ausgangspunkten. Die Trennung ist nicht ungeschickt und bietet die Möglichkeit einiges feinern Eingehens, wenn man dabei festhält, dass bei diesen Autoren unbedingt das Gemeinsame vorherrscht, und oft nur die Einkleidung wechselt.

Nicht in demselben Maße kann man dem kritischen Inhalte der Arbeit beistimmen. Wenn Verfasser z. B. sagt, daß allen behandelten Systemen, mit Ausnahme derer, die lediglich den unverdienten Wertzuwachs besteuern wollen, „jede ökonomische Einsicht in das Wesen der Produktion abgehe“ (S. 215 mit S. 5), so geht er hier offenbar zu weit: Auch diejenigen, welche Gemeineigentum am Boden neben privatem Kapitaleigentum anstreben, u. a., weil jeder differentielle Kapitalprofit immer doch irgendeiner überlegenen wirtschaftlichen Leistung entspreche im Gegensatz zur Steigerung der reinen Grundrente, können nicht mit solcher kurzen Verurteilung abgetan werden. Nur wo tatsächlich anderweiter Kapitalgewinn neben dem Kapitalzins überhaupt nicht erfaßt ist — und das bildet einen schwachen Punkt bei HENRY GEORGE, — ist die Vorhaltung berechtigt.

Eine präzise Stellungnahme zur Besteuerung des unverdienten Bodenwertzuwachses ist aus den verstreuten kritischen Bemerkungen des Verfassers ebenfalls nicht zu entnehmen. Einmal meint er abweisend, es müsse zum mindesten konsequenterweise jeder Mehrwert, der am Markte über den SMITHschen „natürlichen Preis“ hinaus bei irgendeinem Gute entstehe, als unearned increment angesehen und besteuert werden (S. 124); demgegenüber könnten die Bodenreformer u. a. auf den oben angedeuteten Unterschied in der Verursachung von Kapital- und Bodenwertzuwachs hinweisen. An anderer Stelle (S. 182) billigt er die Bodenwertzuwachssteuer vorbehaltlos. Wieder an anderer Stelle heißt es: „In den Anfangsstadien intensiverer landwirtschaftlicher Bebauung ist die Grundrente als eine natürliche Belohnung der Arbeit angesehen und demgemäß bei Veräußerungen und Erbschaftsübertragungen im Übernahmepreis kapitalisiert worden, so daß von einem bisher(!) zu Unrecht bezogenen Extraeinkommen der Grundeigentümer schlechterdings nicht die Rede sein kann“ (S. 210). Das wäre ein Rückschritt zu CAREY, den wohl heute niemand ernstlich versuchen möchte, auch NIEHUUS nicht, wie er im Hinblick auf die städtische Bodenwertbewegung mehrfach selbst dokumentiert. Weiter erinnert Verfasser daria an CAREY, daß er verschiedentlich dem Gesetze des abnehmenden Bodenertrages und der RICARDOschen Grund-

rententheorie die temporäre Paralysierung durch technische und Verkehrsfortschritte entgegenhalten will. Die dadurch entstehenden Kurven in Preis und Rente beeinträchtigen aber nicht die übergeordnete Gesetzmäßigkeit im RICARDOschen Sinne, welcher die städtische wie die ländliche Grundrentenbildung gleichmäßig unterliegt.

Auf weiteres kann hier nicht eingegangen werden. Ich hebe gerne hervor, daß auch in der Kritik des Verfassers andere Punkte als treffend bezeichnet werden können, namentlich die Markierung von gewissen Utopien und Einseitigkeiten in den besprochenen Theorien. Aber zu einer wissenschaftlich wertvollen Gesamtbeurteilung der bodenreformerischen Bestrebungen bedarf er noch vielfach der Schärfung seines theoretischen Rüstzeuges, um entsprechend tiefer greifen zu können. Die einschlägigen Grundprobleme sind nicht einfach, führen zum Teil unmittelbar in die feinsten Nuancen der Wert- und Preistheorie hinein, und es ist erklärlich genug, wenn die Wissenschaft hier vorsichtig und langsam vorgeht. Um so mehr darf allen, die sich mit dem zur Zeit besonders aktuellen Gegenstande beschäftigen, die historische Lektüre und als solche die NIEHUUSsche Arbeit empfohlen werden.

Freiburg i. B. M. WEYERMANN.

MEHRENS, BERNHARD, Die Entstehung und Entwicklung der großen französischen Kreditinstitute mit Berücksichtigung ihres Einflusses auf die wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs. Stuttgart und Berlin, Cotta Nachfolger, 1911. IX u. 360 S. Preis M. 8.—.

Der Werdegang und die heutige Wirksamkeit der führenden Kreditinstitute gerade in Frankreich muß für den Wirtschaftshistoriker sowohl wie für den Theoretiker von vornherein einen besonderen Reiz haben. Frankreich nimmt als internationale Kapitalquelle eine Sonderstellung ein, und so ist es eine naheliegende und wichtige Frage, wie diejenigen Stellen, in deren Händen der gewaltige Strom der französischen Ersparnisse — ca. $2^1/_2$ Milliarden Franken jährlich nach Leroy-Beaulieu — zum großen Teile sich konzentriert, historisch geworden sind, und wie sie die Aufgabe der geeigneten Unterbringung der oft allzu reichlich einströmenden Gelder, namentlich der Depositen, erfüllen. Die Eigenart dieser im Vordergrund stehenden Aufgabe wird erst voll ersichtlich, wenn man die Ängstlichkeit des französischen Sparers und sein impulsives Vorgehen in der Rückziehung anläßlich irgendeiner vagen Beunruhigung hinzuhält. Zieht man ferner die Tatsache mit in Betracht, daß die Industrie — als wichtige Kreditnehmerin — in Frankreich nicht nur im Vergleich zu derjenigen anderer Kulturländer bei gleichen Mitteln keine große Rolle spielt, sondern auch in ihren Fortschritten in den meisten Zweigen hinter Deutschland, England, der amerikanischen Union u. a. nicht unwesentlich zurückgeblieben ist, so legt das wieder die Frage nahe, ob etwa die Schuld

daran zum Teil eben die Organisation des Kredits in Frankreich trifft oder nicht, eine Frage, die in der inneren Politik des Landes schon seit einer Reihe von Jahren nach beiden Richtungen beantwortet wird, ohne daß bisher genügende Versuche vorlagen, für die Beurteilung das nötige historisch-wissenschaftliche Fundament zu gewinnen. In unserer deutschen Literatur hat es vollends an einer diesbezüglichen Orientierungsmöglichkeit gefehlt.

Diese Lücke füllt das MEHRENSsche Buch, das mit großem Fleiße und guter Sachkenntnis geschrieben ist, in dankenswerter Weise aus. Indem sich der Verfasser auf die Behandlung lediglich der großen Kreditinstitute beschränkt, kollidiert sein Buch auch nicht mit der fast gleichzeitig erschienenen Arbeit von EUGEN KAUFMANN über das französische Bankwesen.

MEHRENS wirft zunächst einen Blick auf die französische Organisation des kurzfristigen Kredits in der Zeit vor Entstehung der großen Depositenbanken. Neben privaten Diskontfirmen wird die Tätigkeit der Pariser „Haute Banque", der Lokalbanken und der Bank von Frankreich geschildert. Damals tritt eine Arbeitsteilung insofern hervor, als die Bank von Frankreich die Diskontierung streng an die dritte Unterschrift knüpft, wodurch die persönlichere Kreditgabe den übrigen genannten Stellen überlassen blieb. Nachdem noch die eigenartige Stellung gewisser staatlicher Beamter als Kreditvermittler erwähnt ist (staatliche Trésoriers-payeurs, Notare, Gerichtsvollzieher), wird die Entstehung des Comptoir d'Escompte durch die Not und den Mangel an Diskonteuren in der Revolutionszeit geschildert, sowie ferner der Übergang dieses Instituts im Verlaufe des zweiten Kaiserreichs zur Pflege des Überseeverkehrs (zwecks Emanizipierung Frankreichs vom Londoner Rohstoffmarkt).

Der zweite Abschnitt, der Hauptteil des Buches, handelt sodann von der Entstehung und Entwicklung der großen Depositenbanken (Crédit Industriel et Commercial, Société de Dépôts et Comptes Courants, Société Générale, Crédit Lyonnais, dazu das sich ebenfalls nun stark dem Depositengeschäft widmende Comptoir d'Escompte). Der große Aufschwung unter dem zweiten Kaiserreich, namentlich in Verbindung mit Eisenbahnbau, die Napoleonische Städteumgestaltung und die Reform des Zollsystems wirkten in der Richtung vermehrter Industrieleistung und entsprechenden Kreditbedarfs. Gleichzeitig beseitigte der Kaiser, definitiv durch Gesetz von 1867, die bisherige Ausschließung der Aktiengesellschaftsform für Banken, was der Entwicklung der Großinstitute sehr zustatten kam. Interessant ist die Schilderung der verschiedenen Betätigung der genannten Banken mit der Dauer ihres Bestehens. Während z. B. die Société Générale neben dem Depositengeschäft bald das Gründungsgeschäft pflegte, legte der Crédit Lyonnais seinen Schwerpunkt durchaus auf das erstere und ist vorbildlich für das heute von den besten Banken allgemein akzeptierte Prinzip der Gleichmäßigkeit der Dividenden. Als Muster e contrario diente ihm dabei der Crédit Mobilier mit seiner restlosen Ausschüttung schwankender Dividenden. Im Zusammenhang mit dem bezeichneten Unterschied im Geschäftsbetriebe wird sehr hübsch darauf hingewiesen,

wie die Société Générale Filialen gründet, wesentlich um Depositen anzuziehen, während der Crédit Lyonnais die gleiche Maßregel ergreift in erster Linie, um die überreichlichen Lyoner Depositen geeignet unterzubringen.

Durch den Krieg 1870/71 wurden die Banken dank ihrem großen Wechselbestande verhältnismäßig wenig berührt. Die mit der Kriegsentschädigung verbundenen Anleihetransaktionen hatten dann die bemerkenswerte Wirkung, daß das Effektengeschäft der französischen Institute sich allgemein vermehrte. Das erscheint nicht unwesentlich, wenn man es als technische Vorbereitung betrachtet für das im Jahr 1879 einsetzende Gründungsfieber in Frankreich, welches der gleichen Erscheinung in Deutschland, offenbar infolge der wirtschaftlichen Wunden des Krieges, erst im Abstande von ca. 7 Jahren folgen konnte. MEHRENS schildert anschaulich die entsprechenden Hergänge auf dem Gebiete der Banken; z. B. waren stark die Hälfte aller in Paris 1881 notierten Banken solche, welche in den drei voraufgegangenen Jahren gegründet waren. Es folgte dann der Krach von 1882 mit folgender mehrjähriger Depression, an der Spitze der Zusammenbruch der 1878 erst gegründeten Union Générale; schließlich erfolgte auch der Untergang des Comptoir d'Escompte und der Société de Dépôts. Der Fall besonders der letzteren Bank illustriert, wie auch ein Institut mit strengsten Statuten sich unter der Hand vollständig von diesen abwenden kann, und ferner, wie gerade in Frankreich zu bestimmten Zeiten das Bekanntwerden einer einzigen ungünstigen Transaktion genügt, um den verhängnisvollen Sturm auf die betreffenden Bankkassen hervorzurufen.

Die Wirkung der jahrelangen Entmutigung und Zurückhaltung seitens des Publikums, sowie der Verluste der Bank war das kräftige Einlenken in das ruhige Fahrwasser des regulären Bankgeschäftes, das sich seit 1888 allgemein bei den französischen Depositenbanken kundgibt. Die Liquidität wird jetzt allem vorangestellt; Wechseldiskont und Reportkredit stehen an erster Stelle; letzterer ist in seiner Sicherheit sehr gestärkt durch die Haftung der solventen Syndikatskammer der Pariser Agents de change. — Es ist erklärlich, daß bei diesem System und der chronischen Geldfülle in Frankreich der Diskontsatz ständig sehr niedrig ist, und es leuchtet ebenso ein, daß durch dieses gemeinsame Princip der großen Institute hie und da die nachhaltige Kreditunterstützung der einheimischen Industrie etwas leiden kann. Demgegenüber ist aber nicht zu übersehen — MEHRENS steht auf demselben Standpunkte —, daß einmal doch verschiedene Banken, wie z. B. die Bank de Paris et des Pays-Bas und andere, der Industrie spezieller und umfangreicher zur Verfügung stehen; ferner, daß die Vorsicht der Depositenbanken nicht der freieren Betätigung lokaler Bankfirmen mit ihrer größeren Einzel-, namentlich Personalkenntnis präjudiziert. Tatsächlich konstatiert der Verfasser, daß sich in letzter Zeit ein bemerkenswertes Wiederaufblühen der privaten Bankiersfirmen in Frankreich zeige, wozu zweifellos die von ihm dargestellte Zentralisierung der Vielheit dieser Häuser in dem Syndicat des Banques de Province viel beigetragen hat und wohl noch ferner beitragen wird. Das

Syndikat vereinigte 1900 bereits 400 Firmen, die ein Gesamtkapital von ca. 1½ Milliarden Franken repräsentieren.

Wenn sich trotzdem der Hauptstrom des französischen Sparkapitals nicht sowohl dem Handel und der Industrie des eigenen Landes, wenigstens nicht in Gestalt intensiverer Verknüpfung, zuwendet, als vielmehr fest verzinslichen Anlagen unter großer Anteilnahme des Auslandes, so hat MEHRENS meines Erachtens ganz recht, wenn er diese Erscheinung nicht als einen Mangel der zu einseitig operierenden besprochenen Großinstitute ansieht, wie das in Frankreich von vielen mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Vaterlandes Unzufriedenen geschieht. Vielmehr scheint die Ursache des relativen Zurückbleibens der meisten Zweige der französischen Industrie nicht im mangelnden Kredit, sondern in unzureichender Wirksamkeit des Unternehmungsgeistes begründet zu liegen. Man ist zu langsam im Ergreifen technischer und wirtschaftlicher Fortschritte, hängt zu sehr an gewohnten Einrichtungen in den Betrieben und ist nicht in letzter Linie zu sparsam, um technisch Überholtes frühzeitig auszurangieren. Wenn man daher von einzelnen sehr hoch stehenden Industriezweigen in Frankreich absieht, wie beispielsweise der Automobilindustrie, welche von der Gunst des Volkes und der Güte der Landstraßen gefördert wird, so kann man im allgemeinen mit nötigem Vorbehalt etwa sagen, daß die französische Industrie ihre Force heute wesentlich nur da aufweist, wo ein ausgesuchter Geschmack sich mit überwiegend manueller Technik in Mode- und Luxusartikeln an ein auserlesenes Publikum wendet (Beispiele: Bijouterie, künstliche Blumen, Damenkonfektion). Das macht aber in der heutigen industriellen Produktion einen nur bescheidenen, relativ sicherlich abnehmenden Anteil aus, und dies um so mehr, je umfangreicher gewisse heutige Luxusartikel „demokratisiert" und damit auch überwiegend dem maschinellen Großbetrieb zugeführt werden. Hieran würde die weitgehendste Durchführung des gemischten Banksystems nichts ändern.

Das MEHRENSsche Buch möchte ich nicht nur Bankleuten und Wissenschaftlern, sondern auch Industriellen als nutzbringend empfehlen.

Freiburg i. B., September 1911. M. WEYERMANN.

Fest- und Jahresbericht anläßlich des 75jährigen Bestandes der Kronstädter allgemeinen Sparkasse für die Zeit von 1835 bis 1909. Festbericht, herausgegeben vom Direktionsrat. In seinem Auftrage verfaßt von RUDOLF THÖR, Abteilungsvorstand der Kronstädter allgemeinen Sparkasse, mit Benützung der einschlägigen Literatur Verwendung des im Stadtarchiv sowie im Archiv der Sparkasse vorgefundenen Materiales und kollegialer Unterstützung der Beamten bei Erhebung statistischer Daten. Kronstadt 1910.

Der etwas sehr umständliche Titel sollte niemanden abschrecken, in diese Festschrift hineinzuschauen, denn sie ist wohl geeignet, durch ihren ausführlichen Text wie ihre zahlreichen trefflichen Abbildungen

ein Bild von der Bedeutung zu geben, die Ungarns ältester Sparkasse im Wirtschaftsleben ihrer Heimat zukommt. Ein Gedenkblatt für den Gründer Peter Traugott Lange von Burgenkron eröffnet die Darstellung. Die Entstehung und die Geschichte der Sparkasse bis zum Jahre 1909 wird in zwei weiteren Kapiteln in annalistischer Form erzählt. Es folgen eingehende statistische Mitteilungen über die Bilanzen der Jahre 1835—1909, die Spareinlagen, die Verwendung des Reingewinnes und anderes.

Aus den historischen Abschnitten läßt sich manches über die siebenbürgisch-sächsischen Verhältnisse entnehmen, die bei ihren vielfachen Eigentümlichkeiten sehr wohl ein eingehenderes Studium verdienen. Lebendig tritt der Gemeinsinn hervor, der dem sächsischen Volksstamme in engen und kleinen Verhältnissen auch unter streng bureaukratischer Bevormundung nie verloren gegangen ist. Die Kronstädter Sparkasse hat es ebenso wie die 1841 gegründete Hermannstädter stets für ihre Pflicht angesehen, ihren Reingewinn mit für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die „Widmungen", die auf p. 103—107 aufgezählt sind und eine Gesamthöhe von mehr als anderthalb Millionen Kronen erreichen, reden in dieser Richtung eine deutliche Sprache. Die Kronstädter Sparkasse ist nicht nur ein wirtschaftlicher, sie ist auch ein kultureller Faktor von ungemeiner Bedeutung im Leben des sächsischen Volkstums geworden. Sehr bezeichnend für die sächischen Verhältnisse ist es, daß sie ihre kulturellen Aufgaben vielfach mit Hilfe der sächsischen Landeskirche löst, die in Siebenbürgen sich viel weitere Ziele zu setzen hat, als wir es bei unsern Landeskirchen gewohnt sind.

Freiburg i. Br. JOHANNES LAHUSEN.

BORRELLI DE SERRES (Le Colonel), *Recherches sur divers services publics du XIII^e au XVII^e siècle*, t. III. Notices relatives aux XIV^e et XV^e siècles. I° Le trésor royal de Philippe IV à Philippe VI. II° Officiers des finances de Philippe IV à François I^er. III° Les plus anciens présidents au Parlement. IV° Notes sur quelques-uns des gens de finances. V° Les feux dans le Languedoc. VI° Trois hypothèses sur les variations monétaires. VII° La date de l'Estat des offices. Paris, Picard, 1909, in 8° de 588 p.

Un nouveau volume du colonel BORRELLI DE SERRES est toujours le bienvenu dans le monde de l'érudition. On s'est rendu compte par ses précédentes publications de l'intelligence et du soin qu'il apporte à ses travaux; aussi est-on sûr à l'avance qu'il ne peut dans la suite de ses productions qu'apporter de précises et intéressantes réponses à une quantité de problèmes historiques souvent fort compliqués ou fort obscures.

Le tome troisième de ses *Recherches sur divers services* publics ne le cède en rien aux précédents ni par la variété des questions traitées ni par l'intérêt de ces mêmes questions. Dans la première étude qui

est consacrée au trésor royal de Philippe IV le Bel à Philippe VI de Valois, il fait ressortir qu'au début du règne de Philippe IV, comme au reste depuis plus d'un siècle, la garde et la gestion du trésor étaient confiées au trésorier du Temple. Ce trésorier exécutait sous le contrôle d'un clerc les ordres transmis au nom du roi par des conseillers plus spécialement occupés de l'administration financière et rendait ses comptes à des commissions périodiques de revision. Le développement du service contraignit peu à peu à employer des agents ne fonctionnant que pour le roi et ne dépendant que de lui, et à partir de Janvier 1295, on voit le trésor déjà transféré au Louvre géré par trois trésoriers assistés chacun d'un clerc. A côté d'eux étaient en outre un clerc du roi pour constater leurs opérations et un changeur pour les effectuer. De même le service de contrôle effectué d'abord par la chambre aux deniers puis par la chambre des comptes tendit à devenir permanent. Après la suppression de l'ordre du Temple et après quelques vicissitudes causées surtout par des intrigues ou des combinaisons personnelles, le trésor installé au Louvre continua à fonctionner normalement avec ce cadre jusqu'au régne de Philippe VI et même jusqu'à l'établissement des aides permanentes.

Après cette étude très précise sur l'organisation et le fonctionnement du trésor à la fin du XIII^{e} siècle et au commencement du XIV^{e}, M. BORRELLI DE SERRES a cherché en utilisant la grande quantité de documents qu'il a parcourus et étudiés depuis si longtemps à dresser des listes aussi précises et aussi complètes que possible des officiers des finances depuis Philippe le Bel à François I^{er}. Pour arriver à dresser ces listes avec autant d'exactitude que possible, la difficulté était grande, étant donné d'une part la pénurie de certaines catégories de pièces et d'autre part la confusion qui se produisit souvent dans les divers travaux exécutés à différentes époques pour dresser quelques unes de ces listes. En vue d'éviter ces confusions, M. B. DE SERRES eut souvent recours à l'étude des sceaux apposés par ces officiers sur un grand nombre de pièces. Grâce aux indications ainsi recueillies et à l'étude minutieuse des pièces originales, il put dresser une suite de listes appelées à rendre souvent de grands services aux érudits qui se livrent à l'étude de l'administration financière au moyen-âge. On trouve ainsi successivement des listes des trésoriers de France, des clercs du trésor, des changeurs du trésor, des maîtres et contrôleurs de la chambre aux deniers et des officiers des services recondaires, des officiers de l'argenterie, des gardes des joyaux et des trésoriers des guerres.

Après l'établissement de ces listes vient une étude peu étendue mais intéressante sur les plus anciens présidents au parlement. Cette étude eut été sans doute mieux à sa place après les notes sur quelques-uns des gens de finances, car ces notes forment comme le complément ou l'appendice des différentes listes des officiers. Nous ne pouvons guère que donner l'énumération des personnages dont M. BORRELLI DE SERRES a retracé brièvement la carrière. Le premier dont il s'occupe est Enguerrand de Marigny, à propos duquel il donne d'excellents renseignements sur la terre et le comté de Longueville. Après Marigny, les notes sont consacrées successivement au trésorier Pierre Remi, pendu

en 1328, aux Montagu, à Jacques Cœur, à Jean et à Gaspard Bureau, et enfin aux trésoriers Jean Bourré et Jacques Hurault.

Le volume de M. BORRELLI DE SERRES se termine par une note sur les feux dans le Languedoc, un examen de différentes hypothèses sur les variations monétaires au XIV^e siècle, et enfin par une dissertation sur la date de l'Estat des offices date que M. B. DE SERRES fixe à 1450—1452.

Cet exposé beaucoup trop rapide de tout ce que contient le troisième volume de M. B. DE SERRES permettra de comprendre quels services il pourra rendre aux médiévistes. Ils trouveront dans ces études non seulement un ensemble de résultats acquis à la science, mais surtout un excellent exemple d'une critique intelligente, serrée et pénétrante.

JULES VIARD.

ALBERT SCHATZ et ROBERT CAILLEMER, *Le Mercantilisme libéral à la fin du XVII^e siècle. Les idées économiques et politiques de M. de Belesbat (Extrait de la Revue d'Economie politique, 1906).* Paris 1906, in-8°, 108 p.

Cette étude est une analyse des mémoires manuscrits adressés par M. DE BELESBAT à Louis XIV, entre 1693 et 1702. Ces mémoires, œuvre d'un courtisan qui a observé et réfléchi, portent sur les sujets les plus divers; tour à tour, M. DE BELESBAT s'occupe de politique, d'économie politique, de religion même; s'il cherche les moyens d'*assister les pauvres*, s'il étudie l'*origine de la vénalité des charges de judicature et de finance, l'origine des biens d'Eglise et leur usage*, s'il dénonce les *prétentions de la cour de Rome*, celles des *Parlements*, s'il présente un *Etat des conseils particuliers*, s'il décrit l'*état présent de la France, les liaisons de la France avec la Hollande à cause du commerce . . .*, il disserte aussi sur *l'existence de Dieu, sur l'immortalité de l'âme*, sur *les preuves de la religion chrétienne*. MM. SCHATZ et CAILLEMER se sont attachés à relever les idées économiques et politiques qui leur ont paru „les plus notables" dans cette œuvre un peu hétéroclite.

Ce qui fait l'intérêt des mémoires économiques de M. DE BELESBAT, c'est que celui-ci ne s'est pas borné à décrire la misère du royaume endetté et appauvri d'hommes, mais qu'il juge les procédés du gouvernement, qu'il propose des réformes. Il fait la critique du Colbertisme, qu'il rend responsable de la guerre de la Ligue d'Augsbourg et de la misère. C'est parce qu'on leur a fermé le marché français que les étrangers ont écouté les propositions du prince d'Orange et cherché „dans les bouleversements de la France" à „remédier aux maux qui les accablent." Cependant M. DE BELESBAT ne répudie pas la doctrine mercantiliste; il en condamne seulement l'application; il apparait à la fois mercantiliste et libéral et MM. SCHATZ et CAILLEMER en font le représentant d'un système intermédiaire qu'ils appellent le mercantilisme libéral. Mercantiliste, M. DE BELESBAT professe que la richesse et la force d'un pays consistent dans l'accroissement de son stock metalli-

que et de sa population: En étudiant les moyens d'enrayer la dépopulation de la France, il aboutit à la conception d'une assistance publique; il préconise l'organisation d'*hôpitaux généraux* dans les diocèses pour les orphelins et les impotents, d'un service charitable dans chaque paroisse pour les malades pauvres, d'*ateliers publics*[1]) pour employer les sans-travail, et il propose d'affecter les biens d'église à l'entretien de ce service public. C'est encore en mercantiliste qu'il envisage la question des grains. Libéral, il accuse le colbertisme d'avoir nui aux intérêts français et il condamne en général tout régime d'intervention sous prétexte que la médiocrité ou la malhonnêteté de la nature humaine en rendent le bon fonctionnement impossible.

En politique, M. DE BELESBAT est franchement absolutiste. Convaincu qu'en „suivant ses intérêts le prince est obligé de faire ce qui convient à ceux de ses sujets", il fait l'apologie de l'absolutisme éclairé. Le pouvoir royal, qui parait à quelques uns de ses contemporains trop illimité, lui semble au contraire trop faible encore; il attaque les parlements et leurs prétentions, il affirme l'indépendance du roi à l'égard de la cour de Rome, il conserve la vénalité des charges, bien qu'il en sache les abus, car la transmission héréditaire des fonctions publiques lui parait être une garantie d'ordre et de stabilité; s'il souhaite la suppression des intendants qui sont „par leurs appointements les plus à charge à l'Etat . . ." et propose de rendre aux officiers les fonctions qu'ils leur ont usurpées, c'est qu'il ne s'aperçoit pas que les intendants sont les représentants directs et sûrs de ce pouvoir absolu qu'il prétend servir.

Telles sont les principales idées que MM. SCHATZ et CAILLEMER ont notées chez M. DE BELESBAT. Persuadés qu'il „doit exister pour la pensée économique une période transitoire où le libéralisme et le mercantilisme s'enchevêtrent, si l'on peut dire . . .", ils sont préoccupés d'en découvrir les réprésentants. S'ils ont fait une analyse minutieuse des mémoires de M. DE BELESBAT, qui pourtant n'a joué aucun rôle à la cour de France, exercé aucune influence sur le développement des idées économiques et politiques, c'est que sa pensée leur a paru „doublement illuminée du dernier reflet d'un système qui meurt et du premier rayon d'une doctrine naissante". Cette préoccupation les a portés à s'exagérer l'importance doctrinale d'un homme, dont les idées sont parfois simplement ébauchées, souvent contradictoires, nullement systématiques. Elle les a aussi portés à s'exagérer son originalité. Il ne faut pas croire que l'état d'esprit manifesté par M. DE BELESBAT soit entièrement „nouveau" et uniquement „provoqué chez les gens de métier par les excès du colbertisme", que le libéralisme économique

1) MM. SCHATZ et CAILLEMER après avoir déclaré que, depuis la guerre de la Ligue d'Augsbourg, les *ateliers publics* „ne figurent plus qu'à l'état de souvenir ou de projet dans la correspondance des intendants . . ." ajoutent que quelques uns furent créés en 1699 mais que „tout cela se réduisit en somme à des tentatives locales et de courte durée" (p. 28). Cependant, au XVIII^e siècle, l'ouverture d'*ateliers publics*, sur les routes notamment, est un moyen d'assistance constamment employé par l'intendant et ses subdélégués, par les corps de ville, aux époques de chômage et de cherté des vivres.

se soit dégagé „du vieux système réglementaire comme le papillon se dégage de la chrysalide.“ La réalité est plus complexe; les idées économiques n'ont pas suivi une évolution aussi régulière. Dès l'origine, le colbertisme a rencontré de vives oppositions; il y a toujours eu, dans certaines régions au moins, des partisans décidés de la liberté du commerce.

L'étude consciencieuse de MM. SCHATZ et CAILLEMER, malgré ses préoccupations doctrinales, n'en est pas moins une intéressante contribution à l'histoire économique.

J. LETACONNOUX.

ALBERT CAMS, *L'organisation financière du clergé de France à l'époque de Louis XIV.* Paris, A. Picard, 1910. in-8°. XVI—321 p.

— *La contribution du clergé de France à l'impôt pendant la seconde moitié du règne de Louis XIV (1689—1715).* Paris, A. Picard, 1910. in-8. XI—104 p.

Pour donner une idée des assemblées et de l'organisation financière du clergé sous le règne personnel de Louis XIV, l'auteur a évité le plan chronologique et donné à son livre le caractère d'une étude d'institutions. Cette heureuse conception lui permettait de présenter un tableau d'une grande clarté: la question théorique de l'immunité des biens d'Eglise, l'organisation centrale qui vote le subside, la repartition du subside et sa perception, telles sont les grandes divisions du livre.

La question théorique ne fait à cette époque point de progrès; l'Eglise garde ses principes et l'on évite de porter sur ce point la discussion pourvu que le clergé de France fournisse au roi les sommes dont il a besoin. Depuis longtemps, il n'était plus question du consentement du pape et Mr C. précise heureusement, d'après BALUZE, la date à laquelle le roi et le clergé le demandèrent pour la dernière fois (1532—3). Reste le consentement du clergé lui-même; peut-être l'auteur n'a-t-il pas assez cherché comment l'Eglise de France justifie son immunité; il s'est trop borné à des documents émanant des politiques, n'envisageant pas la doctrine ecclésiastique. En fait, le droit du roi est reconnu; on accorde à l'assemblée, suivant une heureuse expression de l'auteur, „le devoir de donner et le droit de marchander“, comme aux Etats provinciaux. Le gouvernement royal continue par décence à invoquer le cas de nécessité; au XVIe siècle, c'était la guerre de religion, au XVIIe, c'est la défense du royaume. Dans les moments de trouble, le clergé trouve la force de rappeler que ce ne peut-être que „pour le sujet d'une guerre sainte“ (1650). Ces résistances sont éphémères; le roi ne manque pas cependant, quand les guerres ont une couleur religieuse, de le faire remarquer. Dans ce chapitre de théorie, il n'eût pas été inutile de dire un mot des biens patrimoniaux des clercs. Sans doute en principe les contrats entre le roi et le clergé ne s'en occupent pas; mais à certains moments, quand l'immunité des clercs menacera d'être emportée avec le privilège des nobles, l'Eglise tentera l'assimilation.

La deuxième partie étudie l'organisme central du clergé français; il y a là un bon tableau des diverses catégories d'assemblées et de la procédure des élections. Les assemblées ordinaires (grandes et petites) et extraordinaires sont convoquées par le roi et l'influence royale se fait sentir dans les élections comme dans les délibérations. Longtemps la méfiance des électeurs se marqua par les formules restrictives du mandat confié aux élus; mais ces formules ne produisaient déjà plus leur effet au XVII^{e} siècle et au XVIII^{e}, elles disparaissent.

Le rôle de ces assemblées est principalement de voter les impositions, et c'est l'étude de ces impositions qui doit faire naturellement la part la plus importante d'un travail comme celui-ci. Traitant, comme un corps indépendant, avec le gouvernement royal, le clergé de France passe avec lui des contrats, et il est regrettable que M^{r} C. n'ait pas tenté une étude juridique de ce contrat, au lieu d'en donner seulement en appendice un résumé.

On sait que chaque grande assemblée doit renouveler le contrat originaire, celui qui remonte à l'assemblée de Poissy. Le clergé maintient, il est vrai, ses réclamations de principe, d'abord sur la légalité même du contrat, ensuite et surtout sur la violation des conditions primitives, qui oblige le clergé à payer les rentes sur l'Hôtel de ville, parce que le roi n'a pas employé les premiers subsides fournis au rachat de ces rentes, comme il s'y était engagé. C'est la décime qui fournit la somme nécessaire au paiement des rentes. La somme n'a pas augmenté depuis 1586; elle a plutôt légèrement diminué, principalement par un retranchement que le roi autorisa. Sauf cette opération régulière et mises à part les années troublées de la fronde, le paiement des rentes fut régulier sous le règne de Louis XIV.

Au renouvellement du contrat se joignait régulièrement le vote du don gratuit. Le montant en était recouvré, soit par l'imposition, soit par divers autres moyens improprement dits innocents: augmentation de la finance des officiers des décimes, ce qui est un emprunt déguisé comportant une augmentation de gages correspondante, taxe sur les détenteurs des biens du clergé maintenus en possession, enfin, dans la deuxième moitié du règne, l'emprunt; en 1710, on en arrive à demander à l'emprunt la totalité du don gratuit.

La question de la répartition est une question capitale. Il s'agissait de savoir comment elle s'opérait, si elle était équitable, si elle suscita des réclamations. M^{r} C. distingue justement la répartition entre diocèses et la répartition entre bénéficiers. Mais on eût désiré dans cet exposé un peu plus de clarté; les départements n'ont pas toujours été faits de même façon: celui de 1516 était un département particulier fixant la part de chaque bénéficier; celui de 1641 au contraire laissait une large initiative aux bureaux diocésains.

Enfin, on aimerait pouvoir juger cette répartition. Il apparait que les provinces du Nord étaient avantagées aux dépens de celles d'Outre Loire; mais à côté de cette inégalité, n'y en avait-il pas une autre entre le haut et le bas clergé? Le Tellier ne remarque-t-il pas en 1700, comme nous l'apprend M^{r} C. lui-même dans sa petite thèse, que les petits bénéfices avaient jusqu'ici supporté les plus lourdes charges?

Quelques recherches en ce sens eussent heureusement complété l'impression que nous laisse l'étude des *exemptions*. Elles comprennent les dégrèvements obtenus occasionnellement par les provinces spoliées, et les décharges individuellement accordées, qui constituent de véritables privilèges financiers. Les cardinaux surtout en profitaient.

L'ouvrage se termine pas une description bien faite de l'administration créée pour la levée et le contentieux des impositions ecclésiastiques.

A coté de l'exposé théorique dont nous venons de rendre compte, Mr C. a voulu, pour une période plus courte, suivre pas à pas les rapports financiers du clergé de France et de la royauté. Je crois bien que les deux livres auraient gagné à être fondus en un seul; par exemple la question de la soumission du clergé à la capitation et le remplacement de la capitation par un abonnement devaient faire partie du chapitre théorique par lequel débute la thèse principale. Mais ce n'est pas la faute de l'auteur si l'on exige deux thèses pour le doctorat ès lettres. Cette étude de détail nous laisse l'impression que la bonne administration temporelle et la richesse connue du clergé lui assuraient un excellent crédit, puisqu'après tous les sacrifices de la fin du règne, il pouvait réussir en 1715 une conversion.

R. GÉNESTAL.

Isaac de Bacalan et les idées libre échangistes en France vers le milieu du dix-huitième siècle, par F. SAUVAIRE-JOURDAN, Professeur à l'Université de Bordeaux. 1 vol. br. Paris, Larose, 1903.

M. SAUVAIRE-JOURDAN publie sous ce titre le texte inédit d'un manuscrit d'ISAAC DE BACALAN qu'il a retrouvé à la Bibliothèque de la ville de Bordeaux dans la collection des manuscrits de l'ancienne Académie de Bordeaux: le texte est accompagné de nombreuses notes explicatives et précédé d'une étude d'ensemble sur l'auteur et la place qu'il occupe dans la littérature économique de son temps.

Le manuscrit est intitulé: „*Paradoxes philosophiques sur la liberté du commerce entre les nations.*" Le mémoire d'une quinzaine des pages fut lu à l'Académie de Bordeaux le 14 janvier 1764: ISAAC DE BACALAN en était membre depuis 1761 et était professeur de droit français à l'Université depuis 1763. En 1766 il fut nommé maître des requêtes et vint se fixer à Paris. Il mourut à 33 ans le 21 juin 1769 intendant du commerce, alors que tout semblait lui présager le plus brillant avenir.

L'ouvrage est un plaidoyer à la fois très calme et très concluant en faveur de la liberté du commerce: celle-ci pour l'auteur repose sur une argumentation que M. SAUVAIRE-JOURDAN ramène aux quatre idées principales suivantes:

1° Le commerce internationale se ramène à un échange de marchandises et BACALAN aurait ainsi formulé avant la lettre la loi des débouchés de J. B. SAY.

2° L'équilibre tend à se rétablir dans le commerce international au cas où il y aurait abondance de numéraire dans un pays par suite du jeu des prix.

3° La solidarité des intérêts économiques qui est commune à toutes les nations veut que chacun développe sa culture son industrie et sa population pour mieux écharger le superflu.

4° Enfin un pays doit adopter la liberté du commerce extérieur alors même que les autres se refuseraient à suivre son exemple.

Avec ces idées importantes, qui reposent sur une analyse scientifique des phénomènes du commerce extérieur, la loi des débouchés et les lois qui répartissent les métaux précieux entre les nations, M. SAUVAIRE-JOURDAN n'a pas de peine à montrer la place considérable qu'occupe ISAAC DE BACALAN dans l'origine des idées libre échangistes en France. C'est en effet une nécessité, après avoir exposé les idées de l'auteur, que de chercher à le situer dans la littérature économique de son temps et de son pays. M. SAUVAIRE-JOURDAN n'y a pas manqué: en quelques pages très instructives, il nous monta combien ceux qu'on cite d'ordinaire comme ancêtres du libre échange. BOISGUILLEBERT, HERBERT, VINCENT DE GURNAY, QUESNAY, sont loin de mériter ce titre, alors qu'on néglige d'ordinaire ceux qui y auraient véritablement droit à ce titre, le marquis d'ARGENSON et le marquis de MIRABEAU. Cette petite démonstration est faite très agréablement avec textes à l'appui. Enfin l'œuvre de HUME eut son influence certaine sur la pensée de BACALAN, mais celui-ci, garde à côté de l'auteur Anglais son originalité propre, pour avoir saisi la portée des idées nouvelles, et pour avoir exprimé les idées libre échangistes avec une logique et une netteté inconnues jusqu'à lui.

Et c'est ainsi que l'Histoire des Doctrines Economiques s'enrichit chaque jour de quelque nouvelle découverte qui permet de préciser de mieux en mieux l'histoire des systèmes et des idées. La très intéressante brochure que nous signalons nous donne à cet égard un remarquable exemple d'érudition parfaite jointe à un esprit critique des plus heureux: ISAAC DE BACALAN nous est maintenant connu ainsi que l'atmosphère qui l'entoure.

Il est bien de son siècle, bien de sa race, bien de sa ville: la clarté Française transparait dans ses œuvres et l'esprit pétillant du XVIII^e siècle se retrouve ici et là: témoin ce curieux passage où BACALAN discute la pratique du libre échange pour une nation, qu'on pourrait croire écrit de nos jours par quelque adversaire de M. Chamberlain, alors que l'Angleterre par exemple viendrait à restreindre la liberté commerciale.

„Ce grand problème fut l'objet d'une conversation intéressante entre trois philosophes et un fermier général.

Un stoïcien prouva que l'intention de l'auteur de la nature et l'humanité réclamaient en faveur de la liberté du commerce entre toutes les nations; et que l'exemple d'un peuple qui choquait ce principe, n'autorisait pas les autres à le violer.

L'épicurien établit que rien n'était plus co[illegible] à la douceur, aux agréments et aux commodités de la vie q[illegible]xclusifs et

barbares, que forcaient un peuple à se priver des beautés que la nature ou l'art produisent dans d'autre climat pour se contenter d'infamies nationales.

Et comme le fermier général répliquait au premier que l'intérêt de sa patrie doit l'emporter sur celui des autres nations, et au second qu'il fallait sacrifier les plaisirs au bien général, un disciple de Socrate entreprit de prouver que le véritable bien de l'Etat résulterait de cette liberté absolue . . .

Le fermier général parut étonné, déconcerté: il était convaincu: il ne pouvait répondre, mais il hésitait encore. Le disciple de Socrate le devina. Reprenant son discours, il prouva que cette liberté générale réglée par un tarif modéré produirait des droits plus considérables et le financier avoua qu'il avait raison."

Nous avons tenu à citer ce passage qui termine le manuscrit comme exemple à la fois de la manière de l'auteur et de son style. Pour la discussion des idées, il faut se reporter à la notice et aux notes de M. SAUVAIRE-JOURDAN.

Malgré tout le soin qu'il a pris pour ne pas exagérer l'importance de son BACALAN, peut-être faut-il attendre encore un peu pour lui assigner la véritable place qu'il mérite. M. SAUVAIRE-JOURDAN le met à une des trois sources qu'il reconnait aux idées libre-échangistes à côté de HUME en France, la source proprement économique, en face de la source philosophique avec d'ARGENSON et de la source agrarienne avec QUESNAY.

L'avenir seul dira s'il n'y a pas là quelque affection bien naturelle d'un père adoptif pour l'enfant qu'il vient de retrouver: en tout cas M. SAUVAIRE-JOURDAN a tenu à apporter lui-même toutes les pièces du procès que l'histoire des Doctrines Economiques aura à instruire et à juger.

B. RAYNAUD.

GUSTAVE VALMONT, *Etudes sur le commerce des grains dans la généralité de Rouen au XVIII^e siècle*, (Ecole Nationale des Chartes. Positions des Thèses . . . de 1908), Macon 1908.

La thèse de M. VALMONT comprend deux parties très distinctes, deux études juxtaposées et non liées, formant chacune un tout susceptible d'être publié isolément. Ces deux études d'ailleurs, autant qu'on peut s'en rendre compte par l'analyse parue dans les *Positions des thèses de l'Ecole des chartes* de 1908, seront également utiles aux historiens du commerce des grains en France au XVIII^e siècle. La première étudie, en même temps que l'administration et les idées d'un intendant de Rouen, A. P. J. Feydeau de Brou (1755—1762), celles du contrôleur général Bertin, qui aurait eu, ainsi que Turgot lui-même, de Brou pour précurseur. La deuxième retrace „la préparation, l'application et les suites de l'édit de juillet 1764", en Normandie, le rôle du parlement de Rouen dans l'affaire du Pacte de famine, l'inconsistance de ses accusations, son injustice à l'égard du contrôleur général L'Averdy.

Commission de recherche et de publication des documents relatifs à la vie économique de la Révolution. Le commerce des céréales. Instruction, recueil de textes et notes. Paris, Imprimerie Nationale, 1907, 208 p. in-8°.

Outre une instruction pour la publication des documents relatifs au commerce des céréales, ce livre contient trois études de M. PIERRE CARON: 1° des *Notes sur la législation et l'administration du commerce des céréales de 1788 à l'an V* (p. 9—24); 2° un *Recueil des principaux textes législatifs et administratifs sur le commerce des céréales de 1788 à l'an V* (p. 25—190); 3° une *Note sur les sources, aux Archives Nationales, de l'histoire du commerce des céréales de 1788 à l'an V* (p. 191—207). Ce recueil de 161 arrêts, décrets, lois, arrêtés et circulaires d'intérêt général et primordial, ces notes qui ont surtout pour but de compléter l'*Instruction* qui les précède et de condenser en quelques pages les notions indispensables aux futurs auteurs de publications, ont été composés et établis avec la conscience et la compétence qui caractérisent M. CARON. M. CARON a voulu faire d'utiles instruments de travail; il a réussi.

J. LETACONNOUX.

P. E. GIROD, *Les Subsistances en Bourgogne et particulièrement à Dijon à la fin du XVIII^e siècle, 1774—1789,* Dijon 1906, XXIII—145 p., in-8° (*Revue Bourguignonne* publiée par l'Université de Dijon 1906, T. XVI, n° 4).

M. GIROD s'est demandé comment vivait la Bourgogne et surtout Dijon entre 1774 et 1789, entre l'essai de la liberté du commerce des grains tenté par Turgot et le début de la Révolution. Produisant plus qu'elle ne consommait, la Bourgogne n'aurait jamais dû connaître la disette; cependant Dijon, admirablement située entre le grenier à blé de l'Auxois et les vastes plaines de la Saône, a vu son approvisionnement compromis et connu la cherté. L'intervention administrative a beaucoup influé sur les variations des prix et cette influence M. GIROD s'est efforcé de la déterminer dans les meilleures pages de son étude. Dans l'histoire des subsistances à Dijon, il distingue quatre périodes: de 1774 à 1776, la province vit sous le régime de la liberté du commerce; de 1776 à 1784, avec Necker, elle retombe sous le régime de la réglementation; de 1784 à 1788, l'administration revient aux mesures libérales: en 1789, se produit une disette. La déclaration du 13 septembre 1774, qui rétablissait la libre circulation des grains à l'intérieur, n'a nullement compromis les subsistances de la Bourgogne. L'importance de l'émeute d'Avril 1775, à Dijon, a été très exagérée; a-t-elle été spontanée ou provoquée par les adversaires de Turgot? En présence des témoignages contradictoires, il est impossible de trancher la question. Elle parait avoir eu tous les caractères d'un mouvement populaire spontané et, comme dans la plupart des émeutes que la cherté provoqua dans toutes les provinces, au cours du XVIII^e siècle. ce furent des femmes, qui en

commirent les premiers actes, qui y jouèrent le rôle le plus actif. Ce qui est certain, c'est que malgré cette émeute, malgré l'hiver pénible de 1774—1775, l'édit de Turgot fut appliqué avec succès et força, à partir du milieu de 1775, l'approbation générale. Necker fut moins heureux que Turgot et son zèle n'empêcha pas les brusques variations des prix; sans suspendre la libre circulation intérieure, il interdit à plusieurs reprises l'exportation vers la Suisse; ces interdictions, mesures de circonstance, accusèrent l'instabilité des prix, qu'elles voulaient prévenir, et firent tort à l'agriculture. — A partir de 1783, les flottes anglaises ayant cessé de faire obstacle à l'importation par mer et les récoltes ayant bien rendu, l'exportation des grains bourguignons recommença; en 1784, l'intendant Amelot de Chaillou tenta, en vain, d'amener la municipalité de Dijon à constituer un magasin permanent de farines. — En 1789, le renchérissement des grains fut causé par les mesures maladroites de Necker et de l'intendant qui rétablirent la réglementation, paralysèrent le commerce privé en confiant à leurs agents le monopole des achats de grains. Comme en Bretagne, en Bourgogne, les récoltes de 1788 et de 1789 donnèrent un excédent de consommation; la disette fut fictive et ce furent les mesures prohibitives qui la créèrent.

Les conclusions de cette étude intéressante s'appuient sur de consciencieux dépouillements dans les archives bourguignonnes et parisiennes; elles sont formulées avec précision et avec prudence. Il est regrettable que M. Girod ait limité ses recherches aux quinze dernières années de l'ancien-régime et à la ville de Dijon presque uniquement. Souhaitons qu'il les étende un jour à toute la Bourgogne pendant le XVIII[e] siècle tout entier.

J. Letaconnoux.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte, herausgeg. von K. Lamprecht. Heft 11—15: **A. Rein,** Die Teilnahme Sardiniens am Krimkrieg und die öffentliche Meinung in Italien. **G. Heller,** Die Weltanschauung A. v. Humboldts. **K. Fritzsche,** Die Darstellung des Individuums in den Origines de la France contemporaine von Taine. **F. Weber,** Beiträge zur Charakteristik der älteren Geschichtschreiber über Spanisch-Amerika. **G. F. Muth,** Stilprinzipien der primitiven Tierornamentik bei Chinesen und Germanen. Leipzig, R. Voigtländers Verlag.

Upstalsboom-Blätter für ostfriesische Geschichte und Heimatkunde. Emden 1911. 1. Jahrgang, Nr. 1—3.

Kurt Schulz, Der kurkölnische Hofrat von 1724 bis zum Ausgange des Kurstaats. Bonn, C. Georgi.

H. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg, 2. Lieferung. Leipzig, Duncker & Humblot.

J. Unger, Mosaik. Der „Bunten Betrachtungen und Bemerkungen" 3. Aufl. Leipzig, Akademische Verlagsgesellschaft.

Fr. A. Theilhaber, Der Untergang der deutschen Juden. München, E. Reinhardt.

W. Koßmann, Die wirtschaftliche Entwicklung der Aluminiumindustrie. Frankfurt a. M., T. Baer & Cie.

K. Bahr, Handel und Verkehr der deutschen Hanse. Leipzig, Duncker & Humblot.

C. Dame, Die Entwicklung des ländlichen Wirtschaftslebens in der Dresden-Meißner Elbtalgegend. Leipzig, S. Hirzel.

Fr. Noack, Zur Entstehung des Adelsfideikommisses in Unteritalien. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf.

Beiträge zur Wirtschaftskunde Österreichs. Wien und Leipzig, A. Hölder.

Jahrbuch der deutschen Kolonien, IV. Jahrgang. Essen, Baedeker.

A. Gündel, Landesverwaltung und Finanzwesen in der Plege Groitzsch-Pegau. Leipzig, S. Hirzel.

R. Fr. Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern, Bd. III. Gotha, Fr. A. Perthes.

A. Manes, Sozialversicherung. Sammlung Göschen.

R. Häpke, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden. Leipzig, Duncker & Humblot.

R. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Ebenda.

O. Hintze, Der Beamtenstand. Leipzig und Dresden, B. G. Teubner.

K. Schuhmacher, Die konfessionellen Verhältnisse des Herzogtums Berg vom Eindringen der Reformation bis zum Xantener Vertrag. SA. aus: Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins für 1911. Düsseldorf, Ed. Lintz.

H. Öhlmann, Die juristische Behandlung und die wirtschaftliche Bedeutung der Effektengeschäfte. Hannover, A. Troschütz.

R. Kempf, Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München. Leipzig, Duncker & Humblot.

H. Gerlich, Die Preisbildung und Preisentwicklung für Vieh und Fleisch am Berliner Markte (für Schweine). Ebenda.

M. Tanas, Anti-Japan. Wahrheitsgetreue Aufklärungen über das Land der aufgehenden Sonne, zum Nachdenken für Europäer. Zürich, F. Ketner.

E. Jäger, Grundriß der Wohnungsfrage und Wohnungspolitik. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag.

E. Werdenberg, Der Fleischkonsum und die Fleischpreise in Basel. Basel, Kober.

F. Liebel, Die württembergische Torfwirtschaft. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie unter besonderer Berücksichtigung Oberschwabens nach den Ergebnissen einer Privaterhebung. Stuttgart, J. G. Cotta.

K. Rathgen, Die Japaner in der Weltwirtschaft. II. Leipzig, B. G. Teubner.

E. Rhöne, Politische Geographie. Ebenda.

E. Biermann, Karl Georg Winkelblecht Nachlaß. Leipzig, A. Deichert.

A. Nielsen, Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft. Jena. G. Fischer.

F. v. Kleinwächter, Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

R. Smend, Das Reichskammergericht. Weimar, H. Böhlaus Nachf.

Kultur der Gegenwart: Allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Leipzig, B. G. Teubner.

Nova Turicensia. Zürich, Beer & Cie.

E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Breslau, M. u. H. Marcus.

R. Karcher, Das deutsche Goldschmiedehandwerk bis ins 15. Jahrhundert. Leipzig, Seemann.

A. Kerrl, Über Reichsgut und Hausgut der deutschen Könige des frühen Mittelalters. Oldenburg, Stalling.

P. Schrader, Die Geschichte der Kgl. Seehandlung. Berlin, R. Trenkel.

Basler volkswirtschaftliche Arbeiten Nr. 2: **Lichtenfelt,** Über die Ernährung und deren Kosten bei deutschen Arbeitern. **Krömmelbein,** Massenverbrauch und Preisbewegung in der Schweiz. Stuttgart, Kohlhammer.

Sammlung älterer Seerechtsquellen, Heft 7: **H. L. Zeller,** Die Noblessen von Bretagne. Berlin, R. L. Prager.

W. Seelmann, Der Rechtszug im älteren deutschen Recht. Breslau, M. u. H. Markus.

O. Stillich, Der Liberalismus. Leipzig, W. Klinkhardt.

W. v. Gersdorff, Geschichte des Theaters in Kiel unter den Herzogen zu Holstein-Gottorp bis 1773. Kiel, Lipsius und Tischer.

A. Puff, Die Finanzen Albrechts des Beherzten. Leipzig, Quelle und Meyer.

G. Caro, Neue Beiträge zur deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. Leipzig, Veit & Cie.

A. Leist, Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert. Tübingen. J. C. B. Mohr (P. Siebeck).

E. Kaufmann, Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula rebus sic stantibus. Ebenda.

F. Kaphahn, Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark. Gotha, Fr. A. Perthes.

J. Kahn, Münz- und Geldgeschichte der im Großherzogtum Baden vereinigten Gebiete. I. Teil. Heidelberg, C. Winter.

M. Lenz, Geschichte Bismarcks. 3. Aufl. Leipzig, Duncker und Humblot.

H. v. Beckerath, Die Kartelle der deutschen Seidenweberei-Industrie (bis zum Frühjahr 1911). Karlsruhe, G. Braun.

J. Freiherr v. Hahn, Die bäuerlichen Verhältnisse auf den herzoglichen Domänen Kurlands im XVII. u. XVIII. Jahrhundert. Ebenda.

W. Anderssen, Der Wert der Rechtsgeschichte und seine Grenzen. Lausanne und Leipzig, E. Frankfurter.

P. Friedrich, Paul de Lagarde und die deutsche Renaissance. Leipzig, Xenien-Verlag.

W. Sulzbach, Die Anfänge der materialistischen Geschichtsauffassung. Karlsruhe, G. Braun.

M. Moszkowski, Vom Wirtschaftsleben der primitiven Völker. Jena, G. Fischer.

C. Stein, Das alte Königsberg. Ins Deutsche übertragen von A. Charisius. Königsberg, Schubert und Seidel.

O. Klein-Hattingen, Die Geschichte des deutschen Liberalismus. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der Hilfe. 2. Bd.

J. Grunzel, Der Sieg des Industrialismus. Leipzig, Duncker & Humblot.

Weyermann-Schönitz, Wissenschaftliche Privatwirtschaftslehre. Karlsruhe, G. Braun.

M. G. Schmidt, Geschichte des Welthandels. 2. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner.

K. v. Golowin, Meine Erinnerungen, übersetzt von V. v. Rautenfeld. Leipzig, Dietrichsche Verlagsbuchhandlung (Theodor Weicher).

J. Krüger, Grundsätze und Anschauungen bei den Erhebungen der deutschen Könige in der Zeit von 911—1056. Breslau, M. u. H. Marcus.

E. Heil, Jugendliche Schneiderinnen und Näherinnen in München. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf.

H. Schumacher, Weltwirtschaftliche Studien. Leipzig, Veit & Cie.

F. Thorwart, Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden. 3 Bände. Berlin, J. Guttentag.

R. Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde. Graz und Wien, Verlagsbuchhandlung Styria.

W. Fleischmann, Cäsar, Tacitus, Karl d. Gr. und die deutsche Landwirtschaft. Berlin, P. Parey.

E. Tröltsch, Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt. München, R. Oldenbourg.

E. Schweikert, Die deutschen edelfreien Geschlechter des Berner Oberlandes bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Entwicklung der Stände im Mittelalter. Bonner Dissertation von 1911. Bonn, P. Hauptmann.

F. Vermale, Les classes rurales en Savoie au XVIII. siècle. Paris, E. Leroux.

F. Freih. v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritt Maria Theresias. II. Graz und Wien, Verlagsbuchhandlung Styria.

F. Matußkiewicz, Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau. Breslau, F. Hirt.

Im Morgenrot der Reformation. In Verbindung mit **J. Haller, G. v. Below, W. Friedensburg, J. Wille, W. Köhler** und **O. Harnack** herausg. von **J. v. Pflugk-Harttung.** Hersfeld, M. Zulauf.

B. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden. Berlin, K. Curtius.

Wehrmann, Geschichte der Stadt Stettin. Stettin, L. Saunier.

A. Wandsleb, Die deutsche Kolonisation des Orlagaues (7.—13. Jahrh.). Jena, G. Fischer.

Jahresbericht des Musealvereins für Waidhofen a. d. Ybbs, 1911. (**E. Frieß**, Sozial- und Wirtschafts-Geschichte der Eisenarbeiter i. W., 1. Fortsetzung). Waydhofen a. d. Ybbs, Musealverein.

R. Smend, Maßstäbe des parlamentarischen Wahlrechts in der deutschen Staatstheorie des 19. Jahrhunderts. Stuttgart, F. Enke.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, **Bd. 16.** Hamburg, Lucas Gräfe & Sillem.

F. Bothe, Aus Frankfurts Sage und Geschichte. Frankfurt a. M., M. Diesterweg.

Handbuch der Politik. Herausg. von **P. Laband, Ad. Wagner** usw. Berlin und Leipzig, Rothschild.

W. Sombart, Die Zukunft der Juden. Leipzig, Duncker & Humblot.

L. C. Bollea, Ferdinando Gabotto. Torre Pellice, Tipografia Alpina.

H. Hassinger, Der oberbadische Tabakbau und seine wirtschaftliche Bedeutung. Karlsruhe i. B., G. Braun.

Ch. Engel Reimers, Die deutschen Bühnen und ihre Angehörigen. Leipzig, Duncker & Humblot.

F. Thudichum, Geschichte der Reichstadt Rottweil und des kaiserlichen Hofgerichts daselbst. Tübingen, H. Laupp.

W. Stieda, Die Besteuerung des Tabaks in Ansbach-Bayreuth und Bamberg-Würzburg im 18. Jahrhundert. Leipzig, B. G. Teubner.

C. Köhler, Zentralverband oder Hansabund? Leipzig, C. L. Hirschfeld.

W. Sombart, Judentaufen. München, G. Müller.

Joh. Bapt. Fuchs (1757—1827). Erinnerungen aus dem Leben eines Kölner Juristen. Herausg. von J. Heyderhoff. Köln, Kölner Verlagsanstalt.

E. Tröltsch, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck).

Th. Clüver, Beiträge zur Geschichte des Gemeindeorganismus in Kiel bis zum Jahre 1600. Kiel, Lipsius & Tischer.

J. Müller, Frankenkolonisation auf dem Eichsfelde. Halle a. d. S., Gebauer-Schwetschke.

Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. Register zu Heft 1—25. Essen, Fredebeul & Könen.

H. Barge, Aktenstücke zur Wittenberger Bewegung. Leipzig, J. C. Hinrichs.

J. Wolf, Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft. Leipzig, A. Deichert.

Panske, Urkunden der Komturei Tuchel. Danzig, L. Saunier.

W. Stephan, Die Straßennamen Danzigs. Ebenda.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Bd. 41. Leipzig, Ed. Avenarius.

G. des Marez, Das alte Brüssel. Brüssel, G. van Oest & Cie.

Geschichte der Frankfurter Zeitung (Volksausgabe). Frankfurt, Frankfurter Sozietätsdruckerei, G. m. b. H.

Referate des Kongresses der Berufsorganisationen der Krankenpflegerinnen Deutschlands auf der Dresdener Hygiene-Ausstellung. Berlin, Deutscher Verlag (G. m. b. H.), Berlin SW. 48.

H. U. Kantorowicz, Was ist uns Savigny? Berlin, K. Heymann.

Lichtenfelt, Volksernährung und Teuerung. Stuttgart, W. Kohlhammer.

J. Huber, Kapital- und Verwaltungsbeteiligung der Arbeiter in den britischen Produktivgenossenschaften. Stuttgart, Kohlhammer.

F. Holtze, Geschichte der Mark Brandenburg. Tübingen, H. Laupp.

E. Lederer, Die Privatangestellten in der modernen Wirtschaftsentwicklung. Tübingen, J. C. B. Mohr (P. Siebeck).

H. Rost, Die wirtschaftliche und kulturelle Lage der deutschen Katholiken. Köln, J. P. Bachem.

E. Rosehr, Die Standorte der eisenverarbeitenden Industrien am Oberrhein. Karlsruhe, G. Braun.

A. Helbock, Die Bevölkerung der Stadt Bregenz am Bodensee vom 14. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Innsbruck, Wagnersche Universitäts-Buchhandlung.

P. A. Merbach, B. F. Wards philosophisches System der Soziologie. Hamburg, Hephästos-Verlag.

R. Mell, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde. Graz und Wien, Verlagsbuchhandlung „Styria".

M. Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs. Paderborn, Schöningh.

H. Helfritz, Die Finanzen der Stadt Greifswald zu Beginn des 19. Jahrhunderts und in der Gegenwart. Leipzig, Duncker & Humblot.

A. Oppel, Die deutsche Textilindustie. Entwicklung. Gegenwärtigkeit. Beziehungen zum Ausland und zur deutschen Kolonialwirtschaft. Ebenda.

F. Bielschowsky, Die Textilindustrie des Lodzer Rayons. Ihr Werden und ihre Bedeutung. Ebenda.

S. Mayer, Ein jüdischer Kaufmann. 1831 bis 1911. Ebenda.

J. Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. Ebenda.

Dicionario di Legislazione sociale. Modena, Società tipografica Modenese.

A. Dorider, Die Entwicklung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark. Witten-Ruhr, A. Pott.

Dupont de Nemours, De l'exportation et de l'importation des grains. 1764. Paris, P. Geuthner.

L. Franchet, Céramique primitive. Introduction à l'étude de la technologie. Ebenda.

C. Herchenrath, Die ökonomischen Bedingungen des sozialen Lebens. München und Berlin, J. Schweitzer.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, herausgegeben von **R. Ehrenberg.** IV. Bd., 1. Heft. Jena, Gustav Fischer.

Recueil des Actes du Comité de Salut public, publié [illegible] **A. Aulard.** XXI. Paris, Imprimerie Nationale.

Les Actes de Sully, publiés par **M. F. de Mallevoile.** Paris, Imprimerie Nationale.

H. Schreuer, Stiftsmäßigkeit und Stiftsfähigkeit. Ein Beitrag zum deutschen Adelsrecht. SA. aus dem Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 37. Berlin, C. Heymann.

P. Rohrbach, Der deutsche Gedanke in der Welt. Düsseldorf und Leipzig, K. R. Langewiesche.

M. Steckelmacher, Randbemerkungen zu W. Sombarts „Die Juden und das Wirtschaftsleben". Berlin, Leonh. Simion.

V. Ernst, Die Entstehung des württembergischen Kirchenguts. Stuttgart, W. Kohlhammer.

W. Cürten, Die Organisation der jülich-klevischen Landesverwaltung 1609—13. SA. aus: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Bd. 24 (1911). Düsseldorf, Ed. Lintz.

O. Trautmann, Zur Geschichte der Besiedelung der Dresdner Gegend. Dresden, Baensch-Stiftung.

G. Thierer, Ortsgeschichte von Gussenstadt auf der Schwäbischen Alb. I. Stuttgart, Greiner & Pfeiffer.

K. Ph. Moritz, Anton Reiser, ein autobiographischer Roman. Herausgegeben von Heinrich Schnabel. München, M. Mörike.

F. Zander, Beiträge zur Geschichte des königlichen Einflusses auf die inneren reichsstädtischen Angelegenheiten zur Zeit Ludwigs des Bayern und Karls IV. Hallesche Dissertation von 1911.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

Die altrussische Volkswirtschaft nach den ältesten literarischen und Rechtsquellen Altrußlands (vom 6. bis 14. Jahrhundert).

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Osteuropas, besonders des Siedelungsgebietes altslawischer Stämme.

Von

Dr. **Johannes Kinkel**.

(Schluß.)

II. Abschnitt.

Kapitel 1. Periode des Ackerbaus.

Ich habe oben erwähnt[1]), daß wir die Russen in den ältesten Zeiten, etwa vom 5. bis 10. Jahrhundert, im großen und ganzen als überwiegend Jäger mit stetem Wandern zu betrachten haben; je weiter wir dann chronologisch die Chroniken durchlesen, desto mehr stoßen wir auf Berichte, daß z. B. in dem und dem Jahre der liebe Gott wieder einmal auf seine guten Russen zürnte und ihnen wegen allerlei Sünden den Regen vorenthielt, ev. eine Unmasse von Heuschrecken auf ihre Felder schickte[2]), neben einer Nachricht aus dem Jahre 1106, wo die Berater des Fürsten Wladimir Monomach ihm ans Herz legen, daß ein Kriegszug gegen Feinde im Frühjahr ungelegen ist, weil da die Krieger ihre Äcker bestellen müssen[3]). Neben der damit aufkommenden Viehzucht[4]) sehen wir immer noch die Jagdwirtschaft bestehen. Die Abgaben an Fürsten bestehen noch immer in Fellen, daneben

1) S. Heft 1—2 dieses Jahrganges.

2) Woskress. Chroniken I, S. 160, 181, 225, 231, 252, 279—285.

3) Ibid. S. 249.

4) Ibid. S. 249, 250—252, 285.

in Korn, Wolle, Kleinvieh[1]). Die Jagdwirtschaft geht allmählich mit Zunahme der Bevölkerung, Vernichtung der Wälder und des Wildes, endlich mit Appropriierung derselben in fürstlichen und adeligen Besitz, von dem ich noch später ausführlicher reden will, zurück, bis sie aus dem großen Fluß des volkswirtschaftlichen Lebens ganz verschwindet. In den ersten Zeiten des Ackerbaus sehen wir aber die Altrussen noch lange sich mit Ackerbau als Nebengeschäft befassen. Der Altrusse wandert auch hier von Ort zu Ort, in Abhängigkeit von seinem Hauptgeschäft, der Jagd. Und diese steten Wanderungen haben sich im ganzen Volksepos abgespiegelt.

Ilja, der Bauernsohn, der Hauptheld, Mikula Sselianinowitsch, der rüstige Bauer, der noch eben seinen Pflug geführt hat, wirft ihn plötzlich beiseite, um auf Abenteuer auszugehen; auch die übrigen Heroen des 11. und 12. Jahrhunderts in den Epen dieser Zeit sind — Wanderseelen. Sie treiben sich da mit ihren Pferden in dem ganzen russischen Lande herum; bald sind sie Bauern, dann wieder vollziehen sie Wundertaten auf der Jagd[2]); endlich sind sie listige Kaufleute und Eroberer, wie Sadkó, der reiche „Gast", d. h. im altrussischen Kaufmann[3]).

Ich glaube, in keinem andern Epos hat sich so deutlich die Wandlung der Wirtschaftsverhältnisse abgespiegelt, wie gerade im russischen. Ehe die volle Seßhaftigkeit eintrat mit überwiegendem Ackerbau, hat der Altrusse noch lange ein Wanderleben geführt und Jagd getrieben, und dieses Moment wirft ein helles Licht auf die Entstehung und Weiterentwicklung der Bodenbesitzverhältnisse.

Wir haben in der altrussischen Literatur Stellen genug, die uns darauf hinweisen, wie der Bodenbesitz und später -eigentum

---

1) So z. B. die Abgaben der Bewohner von Berestje an den Fürsten Mstislav im Jahre 1285. Ipatjewskija Chroniken, S. 225.

2) Djuk Stepanowitsch, Ivan Godinowitsch, Tschurila Plenkowitsch, Wassilij Buslajewitsch und andere (altrussische Epen, gesammelt von Kirscha Danilow, ausgegeben von Ssuworin).

3) Die Epen von „Ilja Muromez", „Mikula" und „Sadkó, dem reichen Gast" (in der Sammlung von Kirscha Danilow, Ausgabe von Ssuworin, Petersburg).

entstanden ist. Ich habe schon erwähnt, daß in der uralten Jagdperiode nur von einem temporären Bodenbesitz bei der Großfamilie die Rede sein kann. Wie wurde es nun, als der Altrusse seßhaft wurde, als der Ackerbau, begleitet von Viehzucht, die alte Jagdwirtschaft erst teilweise ersetzte und schließlich ganz verdrängte?

Wir haben da in dem ältesten russischen Rechtskodex, der „Russkaja Prawda", sagen wir deutsch dem Russenspiegel, aus dem Jahre 1050 einige sehr interessante Stellen. Zunächst weist uns dieser Kodex die Altrussen als schon überwiegend im Ackerbau stehend neben vielen Spuren der Jagdwirtschaft.

Wir hören da von Abgaben an die fürstlichen Diener in Brot, Hafer, Rind- und Hammelfleisch[1]); es gibt da Strafvorschriften über Verletzung einer fremden Ackerflurgrenze[2]); es sind da Berechnungen eingesetzt, wieviel Korn man von einem so und so großen Felde beziehen kann; endlich auch solche über Zuzug von Vieh in so und so vielen Jahren, von Korn, alles in Geldwert übersetzt[3]), Erwägungen, die übrigens ein grelles Licht auf altertümliche Kreditverhältnisse in Naturalien hinwerfen[4]), von denen wir noch am Ende sprechen wollen.

Bildung des Bodeneigentums und -besitzes.

Es ist hier nun bei Erörterung der Bodenbesitzfrage hervorzuheben, daß z. B. überall die Verantwortung für Verbrechen, etwa Mord u. dgl., die auf einem Territorium geschehen sind, die entsprechende Gemeinde, genannt „вервь" (Werwj), trägt[5]). Zu der Gemeinde gehört also ein gewisses Territorium und was diese Gemeinde ist, ersehen wir aus dem Wort selbst: das Wort „вервь" ist nächstverbunden mit dem Wort „вревнiк" (Wrewnik),

1) Russkaja Prawda. In der dritten Redaktion. Ausgabe von Ssergejewitsch, Petersburg 1904, Art. 12, 99; vgl. dazu die deutsche Ausgabe von L. Goetz.

2) Ibid. Art. 97.

3) Ibid. Art. 1—17 der Abschrift der R. P. Aufgefunden von Karamsin.

4) Art. 62 der dritten Redaktion.

5) Ibid. Art. 4—14.

und dieses hat noch jetzt in der serbischen Sprache die Bedeutung „Verwandter“ [1]).

Wir sehen also in den primitiven Zeiten des Ackerbaus den Boden im Eigentum einer Gemeinde von Verwandten, die solidarisch nach den Rechtsvorschriften für alle Verbrechen auf ihrem Territorium haften, weil eben vermutet wird, daß auf einem gegebenen Territorium nur Verwandte wohnen, die voneinander wirtschaftlich und sozial abhängen [2]).

Das ursprüngliche kommunistische Prinzip der Großfamilie zeigt also noch immer seine Spuren im sozialen Leben der Altrussen; wir müssen uns aber sehr hüten, gleich daraus zu folgern, daß die Großfamilie, wie sie in der Jagdperiode bestand, auch wirtschaftlich sich in der eintretenden Ackerbauperiode konserviert hat.

Im Gegenteil. Die wertvollen alten Urkunden, die eine gewisse Frau JEFIMENKO im Norden Rußlands gesammelt hat [3]), zeigen sehr deutlich, wie die Großfamilie bei Eintritt der Ackerbauperiode immer weiter zerfällt, wie sie in kleine Bauernfamilien sich zerlegt, die wirtschaftlich und rechtlich sich immer mehr voneinander absondern. Um diese Wandlung zu verstehen, müssen wir uns bemühen, die Bedingungen und Verhältnisse des uralten Ackerbaus uns vorzustellen.

Die uralten Formen des Ackerbaus, wie sie uns wenigstens aus den Quellen hervortreten, sind keineswegs solche, die den Großbetrieb, wie man heute sagt, und Gutswirtschaft einer Großfamilie von annähernd hundert Menschen vertragen könnten. Im Gegenteil, sie sind äußerst individuell und erfordern im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung unbedingt Individualeigentum und Kleinbetrieb von wenigen Menschen. Da treten uns die Schriften der heiligen Väter und Einsiedler entgegen, welche

1) Es ist zu vermuten, daß die russische Werwj das Gegenstück der deutschen Markgenossenschaft war. Ich möchte annehmen, daß die Sadruga beim Seßhaftwerden in einzelne Familienkomplexe zerfiel (vielleicht siedelten sich zwei bis drei Familien zusammen an), ähnlich wie es im germanischen beim Seßhaftwerden der Hundertschaft der Fall war.

2) Vgl. dazu Anm. 5 im Anhang.

3) Untersuchungen des volkswirtschaftlichen Lebens, 1. Ausgabe, Moskau 1884. Bauernbesitz in den nordrussischen Provinzen.

einen wahren Schatz für einsichtige Untersuchungen der Agrartechnik im Altertum bieten.

Die heiligen Väter, die da in die Einöde gingen, um für sich ein Stück Land im Schweiße des Angesichts zu bearbeiten, sind äußerst redselige Menschen, die weit und breit der ganzen Welt über ihre Arbeit und ihre Taten bekunden. Und da sehen wir sehr deutlich, daß bei den primitivsten Instrumenten, der sich damals die Menschen bedienten, äußerst viel Wert auf Handarbeit[1]), sorgfältige Kenntnis seiner Parzelle, lange Beobachtung ihrer Eigentümlichkeiten gelegt sein mußte; kurzum, es waren Arbeitsverhältnisse, wie sie heute in der Gartenwirtschaft, in den Treibhäusern angewendet werden, wo die Produktionsverhältnisse eine gewisse Anpassung eines Menschen an die zu bearbeitende Parzelle erfordern, wenn die sorgfältig mit allerlei Handarbeit gepflegten Pflanzen gedeihen sollen. Es ist eine dirigierende und den ganzen Produktionsprozeß leitende Obergewalt, die etwa 50—100 Menschen den Befehl erteilt, hier und dort einzugreifen, das oder jenes zu verrichten, keineswegs im primitiven Ackerbau denkbar, wo das Individuum nur dann erfolgreich handeln kann, wenn es ganz selbständig bleibt, wie etwa ein heiliger Sergius oder Pachomius mit seinen wenigen Genossen, der da liebevoll seine Parzelle wie die Mutter ihr Kind beobachtet, ihre Bedürfnisse des Düngens, der Bewässerung allmählich kennen lernt, sich ihr anpaßt, ja lange Zeit hindurch wenig von ihr erhält, um endlich nach vielen Jahren mit „reichlichem Gottessegen", d. h. Ernte, für seine liebe Mühe belohnt zu werden. Der Ackerbau ist eben etwas noch ganz Neues. Ehe das Individuum ihn erlernt, muß es selbständig und allein lange Zeit allerlei Versuche und Erfahrungen machen. Von einer großen Menschenorganisation, deren Mitglieder heute eine und morgen eine andere Arbeit verrichten, kann hier nicht die Rede sein[2]).

---

1) Leben der Heiligen: Sergius Radoneschski, Stephan Machrischtschski, Pachomius. In der Ausgabe der Petersburger archäographischen Kommission („Tschetji-Mineji").

2) Vgl. dazu die Bildung der altgermanischen Einzelansiedlerwirtschaft in der Zeit nach TACITUS und noch der Karolingerperiode im Anhang, Anm. 14.

So erklärt sich wohl die interessante Erscheinung, die wir aus den Urkunden, gesammelt von Frau JEFIMENKO, ersehen können, nämlich die, daß auch im Norden Rußlands, in den Provinzen Nowgorod, Archangel und Wologda, der bis in die neuesten Zeiten mit dichten Wäldern bedeckt war, und wo die Jagdwirtschaft noch bis Mitte des 16. Jahrhunderts dauerte, eine merkwürdige Wandlung in den Wirtschaftsorganisationen eintritt, so bald auch hier der Ackerbau überhandnimmt. Die nordrussische Ansiedlerstätte, die ursprünglich „petschischtsche" hieß[1]), d. h. „ein Herd", wird zu einer „derewnja", einem Dorfe mit 4—5 oder mehr Wohnstätten, Wirtschaften und ebensoviel Äckern[2]).

Die Großfamilie der Jagdperiode zerfällt also in Kleinfamilien, die wirtschaftlich dann abgesondert voneinander stehen. Nun kommt noch die Frage des Bodenbesitzes und des Bodeneigentums, die in bezug auch auf westeuropäische Verhältnisse so heiß und viel umstrittene Frage!

Auch dort in altgermanischen Verhältnissen, wo das Leben seßhaft wurde und die Hundertschaft gänzlich in Kleinfamilien zerfällt, wissen die Sozialökonomen so viel Verschiedenes zu sagen in bezug auf die Frage, ob der Bodenbesitz anfangs kommunistisch gestaltet war oder individuell, ob die viel umstrittenen

1) Spuren von dem kommunistischen Bodenbesitz (das Schreiben [Bulle] des Bischofs Kliment in Kiew an den Priester Thomas in Smolensk) und genossenschaftlicher Wirtschaftsführung (Ackerbau) einer Großfamilie finden sich im 12. und 13. Jahrhundert auch häufig in den zentralrussischen Provinzen. Dort heißt eine solche Wirtschaftsform „Sjabrinnoje chosjaistwo" — „Sjabri" sind (verwandte) Nachbarn — (Sobrini-Konsobrini?). Charakteristisch ist, daß die auf uns gekommenen Urkunden über Verteilung der Immobilien und Mobilien zwischen den Verwandten in Eigentum (ev. Besitz) der einzelnen lauten. Beispiele davon finden sich in den „altrussischen juristischen Akten", Ausgabe der archäographischen Kommission, Petersburg, Nr. 23 ff.; dem „Rechtskodex von Pskow", Art. 106; den „Akten der archäographischen Kommission", Bd. 1, Nr. 92; vgl. dazu die Beispiele über die ältesten Formen der genossenschaftlichen Wirtschaftsführung im Nowgoroder Gebiet (bei mehreren Höfen ein gemeinsames Gespann) bei C. BRINKMANN, Die Nowgoroder Grundbücher, S. 110; vgl. hierzu auch Anm. 5 im Anhang.

2) JEFIMENKO, Untersuchungen usw., S. 218 ff.; vgl. hierzu Anm. 14 im Anhang (Analogie mit altgermanischen Verhältnissen).

periodischen Neuverteilungen des Gemeindelandes ursprünglich stattgefunden haben oder nicht.

Halten wir uns zunächst an die Quellen. Was erfahren wir da? Die ältesten Vertragsurkunden, aufgefischt von Frau JEFIMENKO, schildern uns überall den Boden[1]) im Besitz[2]) des einzelnen Bearbeiters und seiner Erben. Eigentum am Boden hat die Gemeinde (wie wir es auch aus den oben erwähnten Stellen des altrussischen Rechtskodex schließen können)[3]) [4]). Interessant ist es, daß jeder einzelne das Recht hat, so viel Boden für sich zu beanspruchen wie jeder andere; wenn es ihm scheint, daß sein Nachbar mehr hat, als jedes Mitglied der Gemeinde nach seinem ideellen Anteil am Gemeindeboden beanspruchen dürfte, so kann er von der Gemeinde verlangen, daß ihm das nach dem ideellen Gleichheitsprinzip Fehlende zugeschnitten wird[5]). In späteren Zeiten finden wir das Recht jedes einzelnen, seine Parzelle zu veräußern, wenn auch anfangs nur an seine Dorfgenossen[6]) (Verwandten). Noch weiter finden wir nur das Vorkaufsrecht der Gemeinde gegenüber fremden Personen, das weiter ganz verschwindet[7]). Hat ein Erwerber mit gutem Rechte außer seinem Anteil noch das seines Nachbarn erworben, so darf es ihm keiner abstreiten. Er hat dann mit Fug und Recht zwei ideelle Anteile am Gemeindeboden.

Ich glaube, daß diese Tatsachen der ursprünglichen Formen des Bodenbesitzes und -eigentums und ihrer Wandlungen zur Genüge verständlich werden, wenn wir den Evolutionsprozeß der Wirtschaft in der Großfamilie ökonomisch ins Auge fassen.

Ich habe schon oben erwähnt, daß neben dem aufkommen-

---

1) Wohl gemeint der bebaute Boden (Acker); Weide, Wald, Fluß, Wiese (letzte nur beim Mähen des Grases eingeteilt) bleiben im Gemeindeeigentum der „Derewnja“ noch sehr lange (S. 221 und 229).

2) Ein Besitz, der sehr bald Keime des späteren Eigentumsrechts in sich zeigt. So das Recht, diesen Besitz an dritte Personen (fremde) abzutreten (Schenkung, Pacht), immer aber mit Einwilligung der Gemeinde, S. 223 ff.

3) Vgl. Anm. 7 im Anhang.

4) JEFIMENKO, Untersuchungen, S. 224 f., 251, 255, 367 f.

5) Ibid. S. 293, 368.

6) Ibid. S. 251.

7) Ibid. S. 251 f.

den Ackerbau noch lange Zeit die Jagdwirtschaft bestehen blieb, auch da, wo das Leben endgültig seßhaft wurde. Wenn also die Bedürfnisse und Bedingungen des Ackerbaus, wie wir oben ausführten, die Großfamilie zersprengen mußten und die Kleinfamilien voneinander absonderten, so bleiben immerhin doch noch Wirtschaftsfunktionen übrig, die sie alle auf der Jagd wiederum vereinigten. Das mußte gewiß das alte kommunistische Gleichheitsprinzip bei den Gemeindegenossen auch in Zeiten des individuellen Ackerbaus noch lange in Atem halten, und so sehen wir, daß bei dem Seßhaftwerden der zum Ackern eingenommene Boden zwar bald in Einzelbesitz verteilt wird, aber mit Oberrechten der Gemeinde belastet bleibt. Jeder hat einen ideell gleichen Anteil wie der andere, darf eventuell eine Gleichverteilung auch nachträglich fordern. Außer der Jagd, die dieses Gleichheitsprinzip der im Ackerbau abgesonderten Dorfgenossen stärkt, erfordert aber auch der anfängliche Ackerbau einzelne, wenn auch seltene Funktionen, die das Zusammenwirken aller Dorfgenossen erfordern, nicht die Bearbeitung aber z. B. Rodung neuen Bodens, der von Bäumen, Wurzeln etc. befreit werden muß — wie uns das Epos es an einer Stelle erzählt[1]). All das mag noch lange Zeit bei allen Dorfgenossen das wirtschaftliche Band fühlen lassen, auch wenn jeder selbständig auf seiner Parzelle den Acker bebaut. Daraus sind meines Erachtens die kommunistischen Züge zu erklären, die in der ursprünglichen Gleichverteilung des Bodens an alle Dorfgenossen von gleichem Wert

1) Die Epensage von Ilja Muromez bei seinen häuslichen Arbeiten. Darüber auch in der Biographie des heiligen Nilus Stolobenski. Die Erzählung von den bösen Bauern, die da in corpore mit Hacken, Schaufeln und Äxten erscheinen, um ein Waldrevier zu roden und von Bäumen zu befreien, wobei der heilige Nilus um seine Wohnstätte gebracht wird. Ausgabe der archäographischen Kommission, Moskau 1908, S. 493. Vgl. dieselbe wirtschaftliche Erscheinung in Westeuropa: LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. I, Nr. 6, Nr. 21. „Helmbaldus, filius Heribaldi ... tradidit — in elemosinam conprehensionem lilam quam ipse Helmbaldus in propria hereditate et in communione proximorum suorum proprio labore et adiutorio amicorum suorum legibus comprehendit et stirpavit." „Die Rodung oder Urbarmachung läßt sich am besten viribus unitis vornehmen", sagt auch HILDEBRAND, „Recht und Sitte", S. 99 f.

in verschiedenen Gewannen[1]), wie sie im altgermanischen, aber auch im russischen Gebiet zu finden ist und in dem Vorkaufsrecht der Gemeinde an Grundstücken ihrer Dorfgenossen bestehen. Es ist wohl deshalb auch gar nicht zu bezweifeln, daß die periodische Neuverteilung der Äcker nach Gleichheitsprinzip anfangs eine Zeitlang stattfand[2]); ich will mich in dieser Frage aus obigen Gründen durchaus an ROSCHER und seine Erwägungen über die periodischen Neuverteilungen des Bodens in vielen Ländern in alten Zeiten anschließen[3]).

Zugleich ist aber durchaus das individuelle Prinzip stark zu betonen, welches in dem Ackerbau sichtlich zum Durchbruch kommt und sich immer mehr befestigt. Der ursprüngliche Besitzer des Ackers wird im Laufe der Zeit überall zum vollen Eigentümer; er bekommt sehr bald das Recht, sein Grundstück zu veräußern, zu verschenken, auch an Fremde; die Oberrechte der Gemeinde schwinden desto schneller, je mehr die Jagd in den Hintergrund tritt. Es ist diesbezüglich sehr bemerkenswert, daß der Rechtskodex „Russkaja Prawda", insbesondere in den späteren Redaktionen des 12. und 13. Jahrhunderts, sichtlich starke Spuren des Bodenprivateigentums aufweist. Wir finden da vielfach Vorschriften, ähnlich, wie sie in der lex salica schon ausgeprägt sind, und Strafbestimmungen über Verletzung der fremden Ackerflurgrenze, des fremden Hofgebietes, des fremden Baumes, auf den einer sein Zeichen geschnitzt hat[4]).

1) Als die jagdtreibende Großfamilie seßhaft wurde und Ackerbau zu führen begonnen hatte, wurde wahrscheinlich Boden verschiedener Qualität und Güte eingenommen und bebaut. Das Zerfallen der kommunistischen Genossenschaft in Kleinfamilien später mußte es mit sich bringen, daß die gleiche Verteilung des Bodens an einzelne (jeder konnte und durfte natürlich beanspruchen, daß ihm Boden gleicher Güte und Qualität wie allen anderen zugesprochen wird!) durch Gewanneinteilung des Bodens vor sich gehen mußte, mit dem Anteil jedes einzelnen an jedem Gewann. Über Gewanneinteilung und Flurzwang in den Dorfgemeinden des Nowgoroder Gebietes noch im 15. Jahrhundert vgl. C. BRINKMANN, Die Nowgoroder Grundbücher, S. 111.

2) Darüber JEFIMENKO, Untersuchungen usw., S. 368.

3) ROSCHER, System der Volkswirtschaft, Nationalökonomie des Ackerbaus, Bd. II, 71, Stuttgart 1888; vgl. dazu Anm. 13 im Anhang.

4) Art. 97, 98 der Troitzkaja-Abschrift; Lex Salica T[illegible] XVI, XXVII.

In dem Rechtskodex von Dwinsk, der „Dwinskaja Ustawnaja Gramota", Ende des 13. Jahrhunderts, die sichtlich der Russkaja Prawda nachgebildet ist, finden wir einen weiteren Fortschritt des Privateigentumsprinzips. Da heißt es buchstäblich folgendes: „Wenn ein Bauer bei dem andern die Ackerflurgrenze beim Pflügen verletzt oder dessen Wiese beschädigt, zahlt er so und so viel; sollte aber der fürstliche Acker verletzt sein, so erhöht sich die Strafe[1]) auf das Vierfache[2]). Es ist, wenn wir diese Bestimmungen ins Auge fassen, kaum vorzustellen, daß hier die Rede von einem Gemeindegrundeigentum sein kann. Wie würde der Fürst, also die öffentliche (Staats)gewalt, dazu kommen, die Verletzung des Bodenrechts des einzelnen Dorfgenossen neben allen andern Eigentumsverbrechen, wie Diebstahl, zu sühnen, wenn die ganze Gemeinde Eigentumsoberrechte über das Grundstück jedes einzelnen hätte? Zweifellos würde sie diese Verletzung zu beurteilen haben, da die Gemeinde ja dem einzelnen seinen temporären Bodenbesitz anweist in dem Fall, wo die periodische Neuverteilung des Bodens noch stattfindet. Tatsächlich sehen wir aber, daß der Fürst die Verletzung seines Bodenprivateigentums rechtlich gleich der jedes Bauern betrachtet und in beiden Fällen Geldstrafen auferlegt wie bei jeder anderen Eigentumsverletzung, etwa der beweglichen Habe. Eine sehr interessante Tatsache habe ich zu Augen bekommen beim Studium der „Russkaja Prawda". Dort heißt es in der jüngsten Redaktion dieses Kodex, vermutlich aus dem 13. oder 14. Jahrhundert[3]), daß derjenige, der einen Baum, gepflanzt auf einer fremden Flurgrenze, abhaut, so und so viel Buße zahlt[4]). Nun, wenn also schon die Flurgrenzen mit Bäumen bepflanzt sind, kann man

1) Vgl. dieselben Vorschriften in der Lex Salica Tit. XXXIV, 2, XVII, 24—25; Lex Ribuaria Tit. XLIV et LXXXII; Pactus Alemannorum Fragm. IV; Lex Bajuw. XII, 1—3; Lex Visigot. X, 3, 2.

2) Dwinskaja Ustawnaja Gramota in den „Bemerkungen und Notizen von un- und wenig bekannten altrussischen literarischen Denkmälern", gesammelt von Ssresnewski, Petersburg 1867, I. Bd. Fragment XX, S. 93.

3) Kliutschewski, Vorlesungen über altrussische Geschichte, Moskau 1904, I. Teil, S. 261.

4) Vierte Redaktion der „Russkaja Prawda" (nach der Abschrift des Fürsten Obolenski), Art. 36; dritte Redaktion, Art. 98.

kaum von einer periodischen Neuverteilung zwischen allen neu hinzugekommenen Dorfgenossen reden; das Privateigentum schimmert hier deutlich genug hervor. Wir sehen also, daß der endgültige Übergang zum Ackerbau als Hauptfaktor in der Volkswirtschaft auch in der großen slawischen Welt Osteuropas wohl eine nicht minder starke Herrschaft des individuellen Privateigentums auf Ackerboden und sogar Wiese[1]) herbeigeführt hat, wie dieser Prozeß in Westeuropa in dem salischen Rechte der Franken, der Lex Ribuaria, und späteren Codices sich vollziehend abspiegelt[2]).

Was später sich in den russischen Bodenbesitzverhältnissen verändert hat, nämlich das Zustandekommen des kommunistischen Bodeneigentums und die sich jede 10—12 Jahre wiederholende Neuverteilung des Bodens nach der Anzahl der männlichen Seelen in der Gemeinde, wie sie sich bis jetzt konserviert hat, ist durchaus nichts Ursprüngliches und dem russischen Wirtschaftsleben „Eigentümliches", wie es viele unserer einheimischen Sozialisten zu träumen belieben, die da wahre Kinderfabeln von dem „besonderen kommunistischen Geist" bald des russischen Bauern, bald der ganzen Slawenwelt, welche die Trompete der sozialen Umwälzung verkünden soll, ins Werk setzen. All diese Erscheinungen der späteren Zeiten sind ein Produkt der zwangsweisen Expropriierung des Bodens seitens der Staatsgewalt und einer eben solchen Steuerorganisation, zuerst der Tataren, die das Land im 13. Jahrhundert eroberten, dann der feudalen Grundbesitzer, endlich des Staates. Ich kann hier auf die Einzelheiten dieser Frage nicht näher eingehen, ihre ausführliche Behandlung gehört der Zukunft an, deren Anfänge der talentvolle russische Kulturhistoriker Miljukow bearbeitet hat[3]).

---

1) In den Untersuchungen usw. von Frau Jefimenko finden sich häufig Beispiele der endgültigen Verteilung in volles Privateigentum zwischen den Dorfgenossen, neben den Äckern auch der Wiesen (16. und 17. Jahrhundert), S. 219, 227, 230.

2) Tit. XLIII, XLIV, XLVI, XLVIII, LIX, nr. 2. Tituli LX der Lex Ribuaria.

3) Miljukow, Russische Kulturgeschichte, I. Teil, Petersburg 1898, S. 193—195.

Großgrundbesitz.

Es bleiben noch einige Worte über die Bildung des Großgrundbesitzes und seiner ökonomischen Gründe, nämlich des der Fürsten, des Adels und der Klöster[1]), zu sagen, eine Erscheinung, die dann eine der Hauptrollen bei Entstehung der Leibeigenschaft und Bauernuntertänigkeit gespielt hat.

Es ist in dieser Beziehung sehr kennzeichnend, daß die Entstehung des umfangreichen adeligen Grundbesitzes ähnliche wirtschaftliche Grundlagen hatte, wie es in Westeuropa der Fall war[2]). Es ist in bezug auf speziell russische Verhältnisse bemerkenswert, daß der adelige und fürstliche Großgrundbesitz, wie es scheint, viel früher entstanden ist, als der bäuerliche Kleinbesitz. Hat der Bauer, halb Jäger und halb Ackerbau treibend, eine Zeitlang gewandert, in seinem Ackerbau das System der Brandwirtschaft anwendend, indem er ein Waldgebiet durch Brand und Rodung zum Acker machte[3]), einige Jahre bis zur Erschöpfung seine Früchte daraus zog und dann zugleich wegen

---

1) Letzte erwarben ihren Grundbesitz durch Schenkungen von Fürsten und Privatpersonen, worüber sich häufig Nachrichten in allen Chroniken finden. So die Schenkungen der Fürstin Olga, des Fürsten Wladimir Monomach an die Kiewo-Petscherskaja Lawra, des Fürsten Andrej Bogoljubski. In späteren Zeiten wurden ganze Dörfer mit untertänigen Bauern von Adeligen (Bojaren) aus Pietätsgründen an Klöster verschenkt. Vgl. JEFIMENKO, Untersuchungen. Auch in Westeuropa hat die Schenkung von Ländereien an Klöster seitens der weltlichen Grundherren eine bedeutende Rolle bei Bildung der großen kirchlichen Grundgüter gespielt. „Die Könige und die weltreichen Großen schenkten schon im Frühmittelalter besonders mönchreichen Klöstern weite Strecken von Wald- und Wildland, das diese nun mit eigner und fremder Arbeit der Kultur dienstbar machten. Fortgesetzte, fast ins maßlose gehende Schenkungen und Auftragungen verstärkten dann während dieser Periode ununterbrochen den kirchlichen Besitz." INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 289.

2) MEITZEN, Agrarwesen usw., Bd. I, S. 156.

3) Die Sage von Ilja Muromez. Leben des heiligen Stephan Machrischtschski, Gregor Pelschemski, des Ansiedlers Gawriil bei Wologda in den „Tschetji-Mineji". Ausg. der archäographischen Kommission. Die zu Äckern gewonnenen Waldreviere hießen „Pritereby". Im altgermanischen Leben beruhte der Ackerbau ebenfalls auf der Brandwirtschaft; vgl. INAMA-STERNEGG, Bd. 1, S. 172.

Erschöpfung auch des Wildes in dem Jagdrevier weiterwanderte[1]), so war der Adel von vornherein seßhaft in seiner Qualität als Militär und Berater des Fürsten.

Wir sehen aus den Chroniken sehr deutlich, wie der Adel, ursprünglich nur das Heer und persönliche Regiment des Fürsten bildend, von Beute aus Kriegszügen hauptsächlich lebt[2]), dann aber immer mehr zu einem umfangreichen Sklavenbesitz kommt, der in Kriegszügen, wie uns stets die Chroniken berichten, eine reiche Quelle findet. In der Russkaja Prawda ist das Wort Adeliger und Sklavenbesitzer identisch[3]). Zugleich ist aber der Adelige ein Großkaufmann; er spediert da nach Byzanz hauptsächlich Produkte der Jagd, Felle, Fett, Hörner, Wachs, wilden Honig[4]). Dieser Umstand wirkt auch einschlagend bei Bildung des adeligen Großgrundbesitzes. In den Chroniken finden wir eine interessante Stelle, die uns darüber Näheres mitteilt. Da heißt es, daß der Heerführer des Fürsten von Kiew, Ljut, als er einmal in seinem Jagdgebiet mit seinen Knechten ein Tier verfolgte, zufällig das Jagdgebiet des Nachbarfürsten von Tschernigow, Oleg, betrat und von diesem wegen solcher Übertretung persönlich ermordet wurde[5]). In dem Volksepos finden wir eine ganze Sage, die davon erzählt, wie der Fürst von Kiew eines Tages von allen Seiten durch seine Diener benachrichtigt wird, daß adelige Knechte und ihre Herren selbst in seine Jagd- und Grundgebiete einbrechen, alle Tiere wegschießen, alle Fische in seinen Flüssen wegfangen usw.[6]). Es ist hier deutlich genug zu ersehen, daß die Jagdbedürfnisse, mit Handel verbunden, den Grundkern den Adelswirtschaft lange Zeit bildend, hier entscheidend waren. Das allmähliche Seltenwerden der teuersten Wildsorten mußte die Fürsten und den Adel veranlassen, breite Jagdgebiete

1) Vgl. Anm. 6 im Anhang.

2) Woskressenskija Chroniken I, S. 76, 81 ff., 89, 107, 179, 252.

3) „Ognischtschanin". ROSCHKOFF, Russische Geschichte vom soziologischen Standpunkte, Petersburg 1903, S. 36.

4) Siehe Die Handelsverträge der Fürsten Oleg und Igor mit Byzanz im 10. Jahrhundert. Woskressenskija Chroniken, S. 81 ff., 95 ff.

5) Woskressenskija Chroniken I, S. 110—117.

6) Die Sage von Tschurila Plenkowitsch und Genossen (Altrussische Epen, Ausgabe von SSUWORIN).

rücksichtslos mit Hilfe ihrer vielen Knechte zu okkupieren und gegen fremde Nachbareingriffe ebenso rücksichtslos vorzugehen [1]). Und mit der weiteren Stärkung der Staatsgewalt finden wir schon alle Waldgebiete, außer denen, die von Bauerngemeinden unter Acker okkupiert stehen, als fürstliches Gut erklärt mit strenger Haftung der anliegenden Bauerngemeinden für Verletzung des Oberjagdrechtes des Fürsten [2]). Die Entstehung des Großgrundbesitzes hat also im Grunde und am Anfang feste ökonomische Bedürfnisse. Es mag wohl sein, daß es kaum anders in Westeuropa gewesen ist.

Hat doch AUGUST MEITZEN trefflich hervorgehoben, daß die umfangreichen Viehherden des altgermanischen Adels ihn veranlaßt haben, auch größere Weidreviere einzunehmen von dem Moment an, wo das Leben der Masse der übrigen Bevölkerung trotz des Widerstandes seitens des Adels seßhaft werden mußte [3]). Der Gegensatz des Volkslandes, das noch der Weidwirtschaft des Adels freistand, und des Dorflandes, wo der ansässige Bauer sich placierte, erscheint in größeren Umrissen auch in Altrußland. Daß auch in Deutschland und Frankreich die Wälder recht bald in Adelsbesitz übergingen, wie es schon aus den frühmittelalterlichen Vertragsurkunden zwischen Burgherrn und Bauern zu ersehen ist [4]), mag wohl denselben Grund haben, wie es im Altrussischen der Fall war. Später treten dann gewiß sozialpolitische Ursachen, wie die des Feudalismus, hinzu, die den adeligen Grundbesitz immer weiter vergrößerten, was auch in Rußland der Fall war [5]); zweifellos bleibt aber, daß der Ursprung des adeligen

1) Über die mächtige Ausdehnung des adeligen Grundbesitzes auch im Norden siehe JEFIMENKO, Untersuchungen, S. 258.

2) SSERGEJEWITSCH, „Russische juristische Altertümer", Bd. I, Petersburg 1890, S. 469. JEFIMENKO, Untersuchungen usw., S. 315.

3) MEITZEN, „Siedlung und Agrarwesen", Bd. I, S. 139 f., 151 ff., 156; vgl. die Kontroverse über diese Frage im Anhang, Anm. 2.

4) „Formulae", ed. ROZIÈRE, Nr. 401, 239. NEUGART, Codex diplomaticus, Bd. I, S. 377. WURDTWEIN, Subsidia diplomatica, Bd. XII, S. 88. „Petit cartulaire de l'abbaye de S.-Sulpice en Bugey", publié par M. GUIGE. Lyon 1884, S. 146, Nr. 46; S. 161, Nr. 51. MEICHELBECK, „Historia Frisingensis", Bd. I, 2. Teil, S. 35.

5) ROSCHKOFF, „Russische Geschichte" usw., 2. Teil, S. 132 f., 145—151.

Großgrundbesitzes viel früher liegt als das feudale System des Beneficiums, Kommendats und der Immunität. Es mußte schon eine wirtschaftliche Grundlage der Adelsmacht, ökonomische Gründe des Adelsbesitzes, der Bauernuntertänigkeit und Verschuldung, auf die wir gleich zurückkommen wollen, ihnen gegenüber präexistieren, wenn die letzten auf sozialpolitischen Grundlagen weitergesponnen werden sollten. Überall erscheint im sozialen Leben am Anfange zweifellos der ökonomische Faktor, der dann gewiß weitergebildet und modifiziert werden kann von seiten anderer sozialen Faktoren.

Kapitel 2. Anfänge und Gründe der Bauernuntertänigkeit.

Die weiteren Fragen der antiken russischen Agrarverfassung knüpfen sich unmittelbar an die Entstehung des adeligen und fürstlichen Großgrundbesitzes an. Es ist die allmählich um sich greifende Bauernverschuldung, die in diesen Zeiten die Grundlage der späteren Leibeigenschaft und Bauernuntertänigkeit wird.

Der Rechtskodex „Russkaja Prawda" spiegelt uns ziemlich deutlich die Entstehung und die Anfangsformen der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen dem sozial emporkommenden Geld- und Grundadel und der großen Masse der Bauernbevölkerung ab, derjenigen Beziehungen, die einen langsamen, regelmäßigen Prozeß, wir können sagen, in der ganzen [1]) Welt bildeten, wo ein Volk endgültig zum Ackerbau überging und sich gewisse wirtschaftliche Verhältnisse einstellten, auf die wir jetzt näher eingehen wollen. Wir finden da in der Russkaja Prawda eine ganze Zusammenstellung von Rechtsvorschriften, die den sogenannten „Sakup" betreffen, d. h. in wörtlicher Übersetzung eine Person, die von einer andern beliehen worden ist.

Wir erfahren da aus den vielen Titeln [2]), was und in welcher Gestalt die Leihe war und auftrat. Es sind auffallenderweise Naturalien in Gestalt der Produktionsmittel, Pferde, Pflüge, Samen für die Saat, verschiedene Ackerbaugeräte [3]) und nicht an letzter

1) Kowalewsky, „Der ökonomische Wuchs Westeuropas bis zur Entstehung der kapitalistischen Wirtschaft", Moskau 1898, Kapitel XIII–XXI.

2) Art. 71—87 der dritten Redaktion (12. und 13. Jahrhundert).

3) Siehe Anm. 8 im Anhang.

Stelle das Geld, was die Leihe ausmacht. Wir können uns aber gewiß keineswegs mit dieser einzigen, allerdings sehr wichtigen Quelle begnügen, wenn wir die Tragweite dieser ökonomischen Erscheinung im Leben des russischen Volkes bei Entfaltung der Ackerbauwirtschaft beurteilen wollen.

Und da ist es äußerst kennzeichnend, wie so ziemlich in der ganzen Literatur jener Zeit ein Abklang dieser neu entstehenden sozialen Verhältnisse ertönt.

Zunächst die Schriften der heiligen Kirchenväter. Seit dem Ende des 11. und im 12. Jahrhundert findet sich regelmäßig in ihren Moralpredigten und Belehrungen die Rede von Reichen und Armen, insbesondere aber von Teufelsdienern und Höllenkandidaten, die da sich dadurch bereichern, daß sie Geld und Lebensgüter, „die doch der liebe Gott für alle Menschen gleich geschaffen", unter hohen Zinsen ausleihen, ihre Mitmenschen dadurch ins Elend und gar Sklaverei ziehend. Ich habe in den bis auf uns gekommenen Predigten des 12. Jahrhunderts sieben solche Stellen aufgefunden, wo der Wucher und das Zinsleihen verdammt wird. An einem Sonntag hielt in Kiew ein unbekannter Prediger eine ganze Sonntagspredigt „von Leuten, die da ihr Geld in Leihe geben"; die Zinsen werden da oft liebenswürdig mit den Nadeln und Zangen in Beziehung gestellt, die der arme Sünder in der Hölle in seinen Leib bekommt[1]). Wahre Donnerreden gegen Wucher hielt auch der berühmte Heilige Theodosius von Kiew[2]) — man muß sie selbst lesen, um die Erbitterung der breiten Volksmassen damals sich vorzustellen[3]). Im Volke hört man

1) Ssresnewski, „Bemerkungen und Notizen über altrussische literar. Denkmäler", Bd. II, S. 33. Predigt Nr. 38; S. 201. Predigt: „Wehe den Geldleihern und Reichen"; S. 206 f.: „Das Christenideal Armut und Goldverachtung"; S. 210: „Geldbegehren und Sammeln eine große Sünde"; S. 331: „Hüte dich, Geld auf Zinsleihe zu geben!"; S. 338: „Brüder, laßt uns nicht unsern Reichtum mit Thränen der Armen tränken"; „Ein Wort von denen, die ihr Geld in Zinsleihe (‚Rjes') geben", Sonntagspredigt, gehalten in Kiew am 15. Oktober 1185.

2) Ibid. Fragment XXIV ff.

3) Siehe auch die Predigten des Bischofs Serapion (12. Jahrhundert) in dieser Beziehung. Über den Wucher näheres bei Buslajeff, „Sammlung altrussischer Literatur", S. 527 f.

nun oft Ausdrücke und Sprichwörter vom Grund und Boden, der sich „veradelt“ und „verfürstlicht“ hat[1]), d. h. in adeligen und fürstlichen Besitz übergegangen ist. In der Russkaja Prawda finden sich zugleich Vorschriften über die Zinshöhe, die bescheidenerweise von 50 % auf 40 % reduziert wird, mit anderen Beschränkungen des Kreditors, der da mehrere Jahre lang hohe Zinsen genossen hat[2]).

Wir werden über diese sozialökonomische Erscheinung im klaren sein, wenn wir die Wirtschaft des altrussischen Ackerbauers etwas näher betrachten. Die Instandsetzung und Bearbeitung einer Parzelle, sagen wir in der Größe, wie sie eine fünfköpfige Familie ernähren könnte, erfordert eine große Arbeitsaufwendung, insbesondere noch bei der Brandwirtschaft, die auf dem vom Walde schwer zu befreienden Boden betrieben wurde[3]). Der natürliche Anwuchs der Bevölkerung erfordert nun allmählich eine Erweiterung des Ackerbodens auf Kosten der Urwälder, die aber, wie wir schon wissen, teilweise im adeligen und teilweise im fürstlichen Besitz befestigt waren.

Andererseits ist aber noch die Frage der Produktionsmittel in der Bauernwirtschaft selbst zu bedenken.

Die Preise für die Ackergeräte, die da größtenteils aus Eisen bestehen, sind sehr hoch, da das Eisen noch wenig produziert wird und meistenteils mit großen Schwierigkeiten aus dem Auslande kommt[4])[5]).

---

1) Worte des Bischofs Kliment Ssmoljatitsch von denen, „die Gut zu Gut, Feld zu Feld, Acker zu Acker sammeln,“ im Schreiben an den Priester Thomas (12. Jahrhundert). Woskressenskija Chroniken, Bd. II; siehe auch die sich häufig findenden Verträge der Städte und Gemeinden mit den Fürsten über Kauf und hypothekarische Beleihung der Bauerngüter seitens des Fürsten; der die Regierung übernehmende Fürst wird gebeten, keine Dörfer und Besitzungen gegen Leihe zu übernehmen, d. h. mit Abgaben belasten oder zur Arbeit (als Zins) verpflichten (wurde das nicht geleistet, so zog der Hypothekargläubiger die Grundstücke ein, was, wie es scheint, damals gar nicht selten vorkam; die beliehenen heißen „Sakladni-Obrotschniki“), und keine zu kaufen. Rumjanzower Sammlung (Juristische Dokumente) I, Nr. 2, 27, 28, 35, 64, 76, 88 u. a.

2) „Russkaja Prawda“, Art. 63—65 der dritten Redaktion.

3) Siehe S. 310 oben (Leben der Heiligen: Sergi[illegible]nhan, Pachomius).

4) Urkunde (Paß) der Regierung von Nowgoro[illegible]chen Kauf-

Stellen wir uns nun eine Bauernwirtschaft vor, wo nach dem Tode des Vaters, sagen wir, drei erwachsene Söhne bleiben; heiraten sie alle drei, so haben wir drei Familien, für die keineswegs mehr weiter weder die vorhandene Ackerparzelle ausreichen wird, wenn wir die extensive Bearbeitung und unvollkommene Technik der Vorzeit mit ihren geringen Ertragsfähigkeiten bedenken, noch die Produktionsmittel, die da in der Wirtschaft des Vaters bei zwei bis drei Arbeitern zur Genüge waren. Bestellt der ältere Sohn mit seiner Familie mittels der ererbten Ackergeräte die väterliche Bodenparzelle, so bleiben die Arbeitskräfte der jüngeren Brüder ohne Anwendung, denn eine Arbeitsteilung findet in den ersten Zeiten des Ackerbaus noch kaum statt [1]). Die Rodung neuen Bodens erfordert aber gerade viel Geräte und übrigens Nahrungsvorräte für die betreffende Familie, mindestens auf ein Jahr, vielleicht bei der unvollkommenen Technik eines heiligen Stephan und den Mißernten der ersten Jahre noch länger. Und diese ökonomischen Erwägungen erkennen wir auch deutlich aus den alten Volksliedern, wo so oft die Rede von dem jüngsten Sohne ist, der da mit leeren Händen vom Vaterhaus abziehen muß, um sein Glück in der weiten Ferne zu suchen [2]).

---

leuten (Anfang des 14. Jahrhunderts) gegeben (siehe Verzeichnis und Preise der Waren); darüber auch ROSCHKOFF, „Russische Geschichte" usw., II. Teil, S. 127. Auch in Briefen und Handelsverträgen zwischen Hansa und Nowgorod wird öfters Eisen als Einfuhrprodukt erwähnt.

5) Vgl. auch die Nachricht über Metallankauf (200 Zentner) des moskowitischen Fürsten bei ausländischen Kaufleuten im 16. Jahrhundert bei HERBERSTEIN, „Moscoviter wunderbare Historien", S. 65.

1) Die Wirtschaft der heiligen Väter mit ihren Genossen in Klöstern erscheint noch im Ackerbau als eine „einfache Kooperation". Alle verrichten nach der Reihe die einzelnen Arbeitsprozesse; jeder soll dasselbe tun wie der andere .... Die Handhabungen sind hier so primitiv und individuell, daß eine Arbeitsteilung zwischen mehreren Individuen bei Bebauung einer Parzelle gar nicht möglich erscheint. Die verschiedenen Ackerbauprozesse: Ackern, Eggen, Säen, Kornschneiden etc., lassen sich zeitlich nicht zusammenfassen. Und in jedem von diesen Arbeitsprozessen kann nur das eine Individuum oder nur wenige zusammen tätig sein.

2) Über die wirtschaftlichen Verhältnisse (Nachteile) der jüngeren Brüder nach dem Tode des Vaters s. bei BUSLAJEFF, „Sammlung altrussischer Literatur" (Chrestomathie), S. 1443 die Erzählung „Gericht bei dem Richter

So entsteht die Notwendigkeit all dieser jüngeren Brüder, sich einem Adeligen zuzuwenden, der da im reichlichen Besitz von Grundboden (Wälder), von Geld, Pferden, Ochsen, Kühen und Ackergeräten in seiner großen Gutswirtschaft „Wotschina" sich befindet.

Betrachten wir jetzt die wirtschaftlichen Verhältnisse der großen Gutswirtschaft eines reichen Adeligen. Wir besitzen da aus den Chroniken mannigfaltige Nachrichten, daß die Fürsten und ihre Nächststehenden von dem Adel große, reich bevölkerte Grundstücke besaßen, ganze Dörfer mit weit umliegenden Äckern, die von Feldsklaven bestellt wurden [1]).

Das Testament des reichen Kaufmanns Kliment aus dem 12. Jahrhundert [2]), eine kostbare Urkunde auch für die Frage des antiken Kreditwesens, weist uns vier Dörfer auf mit den dazugehörigen Äckern, Wäldern, Gemüsegärten, „Bienengärten" u. dgl. Wir erfahren andererseits, daß die adelige Gutswirtschaft, wie aus den Memoiren (Testament) des Fürsten Wladimir Monomach und auch anderen Quellen [3]) hervorgeht, ein umfangreiches Ackersklaven- und Dienerpersonal aufweist; daß die Gutswirtschaft anfangs, etwa bis Mitte des 12. Jahrhunderts, eine Sklavenwirtschaft war; je weiter aber, desto mehr tritt an Stelle des unfreien Sklaven, des „Cholop", der freie „Sakup" auf [4]), der, wie wir es schon aus der Russkaja Prawda ersehen, eine doppelte Stellung von vornherein hat: erstens erhält er vom

Schemjaka", wo es drastisch, mit dem urwüchsigen russischen Volkshumor, dargestellt wird, wie der jüngere Bruder im Streitprozeß um die väterliche Erbschaft mit dem älteren von dem bestochenen Richter abgewiesen wird und nichtnutzige Sachen bekommt, wo der ältere Haus, Feld und Hof samt allem Zugehör erlangt. Die Erzählung war im Altertum sehr populär und „Richter Schemjaka" hatte lange Zeit im Volksmunde eine symbolische Bedeutung des Unrechts.

1) Woskressenskija Chroniken I, S. 284, 285, 103; (Testament) „Belehrung des Fürsten Wladimir Monomach" (seiner Erben); Russkaja Prawda Art. 13; „Dwinskaja Ustawnaja Gramota". Fragment XX bei Ssresnewski, „Bemerkungen" usw.

2) Ssresnewski, „Bemerkungen", Bd. I, Fragment XXXV.

3) Russkaja Prawda, Art. 13.

4) Jefimenko, Untersuchungen usw., S. 280 [illegible] 257 ff.; Rumjanzower Sammlung (älteste Vertragsurkunden) I, Nr. 2, [illegible] 76, 88.

Herrn Produktionsmittel oder Geld für seine eigene Wirtschaft, oft auf grundherrlichem Boden [1]), und zweitens hat er die Pflicht, dafür Arbeit zu verrichten auf demjenigen Teil des grundherrlichen Bodens, der unter Eigenwirtschaft des Grundherrn steht [2]).

Vergleichen wir nun die wirtschaftlichen Bedingungen der Arbeit des freien „Sakup", Beliehenen-Pächters und Lohnarbeiters [3]), und eines Sklaven, immer die primitiven Formen des alten Ackerbaus im Auge behaltend, so ist es leicht zu ersehen, daß der freie, ökonomisch lebensuntertänige Bauer den Sklaven allmählich auch aus ökonomischem Interesse des Grundherrn verdrängen mußte.

Der Sakup-Pächter hat zunächst von der Parzelle des Grundherrn, die er für sich mit den Produktionsmitteln des Herrn bearbeitet, oder auch von seiner eigenen Parzelle als „Obrotschnik" (Abgabenpflichtiger), wenn er nur mit Produktionsmitteln beliehen ist, eine gewisse, in den Quellen verschieden erscheinende Quote des Ertrags zu entrichten [4]); es ist klar, daß er alle Mühe anlegen wird, um den ganzen Ertrag zu erhöhen, denn je mehr er Mühe anwendet und je günstiger die Ernte ausfällt, desto höher wird seine Ertragsquote, zugleich aber auch die des Herrn; von der Intensität der Bearbeitung hängt doch hier so sehr der Erfolg ab [5]).

Setzen wir nun auf dieselbe Parzelle den Sklaven, so ist es klar, daß der Bruttoertrag ein geringerer sein wird, da der Sklave

---

1) Russkaja Prawda, Art. 74, 78, 71, 72, 80. Dritte Redaktion. Ausg. von SSERGEJEWITSCH.

2) Ibid. Art. 77, 81, 73, 75, 79.

3) Der „Sakup" war in den weitaus überwiegenden Fällen ein ganzer Proletarier, der von vorneherein vom Herrn (Grundbesitzer) eine Bodenparzelle und Produktionsmittel erhielt, also eine kolonenartige Stellung hatte; der „Sakladenj-Obrotschnik" (von „Obrok") [siehe S. 315, Anm. 1] war ein selbständiger Bauer, der nur seinen Besitz durch Geldleihe hypothekarisch belastet hat (vgl. dazu die Stellung des altathenischen Bauerntums kurz vor der Solonischen Revolution 594 v. Chr.).

4) Meistenteils die Hälfte. Die Klasse der Halbpächter, „Polowniki", war sehr verbreitet im 12., 13. und 14. Jahrhundert.

5) Vgl. dazu oben S. 302 f.

kein Interesse daran trägt, die Ernte zu erhöhen. Wie gesagt, erfordert die Arbeit bei den Produktionsbedingungen und den primitiven Produktionsmitteln dieser Zeit eine äußerste Sorgfalt, um einen guten Ertrag abzugewinnen. So ist es schon beim Säen mit der Hand, wo der Same nach allen Seiten äußerst sorgfältig und gleichmäßig zerstreut werden muß; ebenso ist es beim Eggen, beim Auslesen der Steine, Wurzeln, Ausrupfen von wilden Pflanzen und anderem mehr[1]). All diese sorgfältigen Kleinigkeiten erfordern eine genaue Kenntnis der Bodenparzelle, was der Sklave, der womöglich heute auf der einen und morgen auf einer andern arbeitet, wodurch die Aufmerksamkeit bedeutend geschwächt ist, kaum ausführen wird, wie auch tatsächlich in ähnlichem Sinne der Fürst Wladimir Monomach über Nachlässigkeit und Faulheit seiner Sklaven klagt[2]).

Somit wird der Ernteertrag bei Sklavenarbeit viel geringer sein als bei Pächterarbeit mit Naturalabgaben; die Ausgaben dagegen für den Sklaven halten sich mindestens auf dem Niveau der Lebenshaltung und sind weder größer noch kleiner als der Betrag, der dem Pächter aus der Ernte zufällt, denn dieser tendiert stets unter der Konkurrenz der pachtsuchenden, boden- und produktionsmittellosen Bauern, sich auf dem Niveau des gerade für eine Pächterfamilie Lebensnötigen zu erhalten. Tatsächlich sehen wir den Sakup-Pächter aus den Titeln der Russkaja Prawda in einer sehr bedrückten Lage leben. Es finden sich vielfach besondere Vorschriften über den Beliehenen-Pächter, der da beim Herrn oder anderswo Diebstahl verübt hat[3]), ebenso Vorschriften darüber, daß der Herr den Betrag seiner Anleihe nicht willkürlich schmälern darf[4]). Klagt der „Sakup" über ungerechte Behandlung seitens des Herrn, so hat der Richter die Sache sorgfältig zu untersuchen[5]). Derjenige „Sakup",

1) Leben der heiligen Väter-Ackerbauer. Siehe oben S. 302 f.

2) Memoiren (Testament) des Fürsten Wladimir Monomach („Poutschenije Wladimira Monomacha").

3) Russkaja Prawda, Art. 84—86.

4) Ibid. Art. 78.

5) Ibid. Art. 72.

welcher, ohne seinen Verpflichtungen nachzukommen, den Herrn verlassen hat, wird mit Sklaverei bestraft [1]).

Wenden wir uns nun wieder den Arbeitsbedingungen des Pächters, eventuell „Abgabenpflichtigen" zu. Arbeitet der Pächter mit dem Durchschnittsfleiße des Sklaven, so hat auch dann der Grundherr mehr Vorteile als beim Sklavenbetrieb. Max Weber hat mit Recht darauf hingewiesen, daß das Risiko des Entlaufens und Todes beim Pächter wegfällt; insbesondere ist noch hervorzuheben, daß das geliehene Vieh und die Ackergeräte beim Sakup-Pächter besser im Stand gehalten werden und unbeschädigt zurückgeliefert werden müssen; denn aus den Titeln der Russkaja Prawda wissen wir, daß der Grundherr bei Beschädigung der von ihm geliehenen Produktionsmittel einen Rückhalt mit Pfandrecht am ganzen Vermögen und der Person des Pächters hat [2]), was wiederum beim Sklaven ausbleiben müßte. Zugleich aber verwertet der Grundherr bei dem Sakup seine Produktionsmittel nochmals als Leihkapital, an Stelle der Zinsen tritt unentgeltliche Arbeit des Sakup-Pächters auf dem Gute des Herrn. Den Sklaven muß übrigens der Herr kaufen, der Sakup meldet sich dagegen bei ihm ohne jede Suche.

Das sind wohl die hauptsächlichsten ökonomischen Gründe, die einerseits den Bauern dem großen Geld- und Grundherrn zuführten, andererseits aber auch den letzteren die Bauern vorzuziehen zwingen. In diesen wirtschaftlichen Verhältnissen zweier Klassen haben wir zweifellos die Gründe der späteren Leibeigenschaft zu suchen, die in Ost- und Westeuropa, wie es scheint, doch dieselben ökonomischen Grundlagen gehabt hat; und aus diesem wirtschaftlichen Kern hat sich auch in Rußland später teilweise das System der Bauernuntertänigkeit ausgebildet. Wurde die Klasse der adeligen Grundherren im Laufe des wirtschaftlichen Prozesses allmählich mit Boden und ökonomisch untertänigen Bauern ausgestattet, so paßt sich das ganze sozialpolitische Leben dieser naturnotwendigen Erscheinung an. Auch frei gebliebene Bauern begeben sich schließlich aus politischen Gründen in die Unter-

1) Ibid. Art. 71.
2) Ibid. Art. 74.

tänigkeit (Hörigkeit) des Adels[1]). Der Staat huldigt dem ökonomischen Prozeß selbst, indem er die ursprünglich freien Pächter zuletzt willkürlich zu Leibeigenen erklärt, und am Ende allen freien Bauern vorschreibt, sich in die Schutzherrschaft der großen Grundherren zu begeben (Ukas Peters des Großen vom 1. Juni 1722)[2]), seine Verhältnisse zu der Bauernbevölkerung durch den Grundadel vermittelt[3]). Das westeuropäische System des Benefiziums, Kommendats und teilweise der Immunität finden wir schon im 15. und 16. Jahrhundert in Rußland voll ausgebildet[4]); die ökono-

1) Roschkoff, „Russische Geschichte" usw., II. Teil, S. 44 f., Petersburg 1905.

2) Belajeff, „Die Bauern in Rußland", 4. Aufl., Moskau 1903, S. 246, 261.

3) Ibid. S. 238 f., 244, 263 f., 265 (Steuern, Militärdienst, Naturalleistungen an den Staat).

4) Vgl. hierzu die Ausbildung dieser Verhältnisse und die Entstehung der Bauernuntertänigkeit in dem Gebiete des Nowgoroder Fürstentums zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Herrschaft des Moskauer Fürsten (Ende des 15. Jahrhunderts) in dem Artikel von C. Brinkmann, Die Nowgoroder Grundbücher. Der politische Prozeß der Feudalisierung der sozialen Verhältnisse in späteren Zeiten (dem 14., 15. und folgenden Jahrhunderten) ist eingehend in dem großen Werke von Pawlow-Ssilwanskij, „Der Feudalismus im antiken Rußland", Petersburg 1909, und in seinen Untersuchungen „Gossudarewy Sslujilye ljudi" (Dienstleute des Moskauer Fürsten) geschildert. Unsere Aufgabe war lediglich, die ältesten wirtschaftlichen Wurzeln der Bauernuntertänigkeit aufzudecken. Hat einmal dieser Prozeß ökonomisch begonnen, so konnte er gewiß später, mit der Ausbildung der politischen Macht der Fürsten („Der Fürst ein Herr über Land und Leute"), auch bloß aus rein politischen Erwägungen und Gründen fortgesetzt werden. Somit wurden dann öfters auch ökonomisch ganz selbständig gebliebene Bauern an die fürstlichen „Dienstleute" (Wojwoden, Ritter) abgabenpflichtig gemacht, ihre Schollen mit Abgaben und sie selbst mit Frondiensten belastet. Allerdings blieben sie dabei persönlich frei (das Übergangsrecht zu einem anderen Grundherrn blieb bis zum 17. Jahrhundert bestehen). Wüste und freie Ländereien waren (besonders im Nowgoroder Gebiet) schon sehr früh zu Fürstengut erklärt; die neu angesiedelten Bauern waren hier somit eo ipso von vorneherein untertänig. Dieselbe Erscheinung tritt uns auch in Westeuropa entgegen. „Besonders sind die Bannwälder und Königsforste zahlreich, welche in Anwendung des Königsrechts auf herrenloses Land der Herrschaft und Nutzung des Königs unterworfen sind (Karolingerzeit). Etwa 15 große Waldgebiete — der Spessart, Steigerwald, das Hardtgebirge, der Harz u. a. — standen als Bannforste in königlicher Verfügung. Andere große Waldungen im Odenwalde, Westerwalde, Nürnberger und Weißenburger Reichswald gehörten zu

mischen Kerne derselben treten uns in der antiken **russischen** Wirtschaftsgeschichte am deutlichsten entgegen. Es ist sehr charakteristisch, wie in der Doppelstellung des ursprünglich freien Pächters-Sakup, als selbständigen Landwirts auf der gepachteten Parzelle mit Naturalabgaben an den Grundherrn und zugleich Lohnarbeiters auf grundherrlichem Gute, klar der spätere Leibeigene durchschimmert, der da in Obrok- (Abgaben) und Robotverhältnissen (Frohnarbeit) zum Grundherrn steht und bis zur Bauernbefreiung auch stehen geblieben ist[1]).

III. Abschnitt.

Kapitel 1. Handel und Verkehr in ihrer Entstehung und Entwickelung.

Wir würden die altrussische Wirtschaftsgeschichte nicht voll erschöpfen, wenn wir die Entstehung, Formen und Entwicklung der wichtigsten Faktoren des sozialökonomischen Lebens in den neuen Zeiten, nämlich den Handel, das Geld- und Kreditwesen, nicht erwähnen, die eine nicht zu unterschätzende Rolle im antiken Rußland gespielt haben. Daran wäre wohl noch ein kurzer Umriß der finanziellen Organisation des antiken russischen Staates anzuknüpfen, mit einigen Bemerkungen über die ältesten Formen der Industrie, von der uns die Quellen nur kümmerliche Nachrichten wiedergeben.

Wir können die Entstehung des Handels von zwei Gesichtspunkten aus betrachten. Man kann von den Anfangsformen desselben reden, dann aber auch die Ursachen seiner Entstehung hervorzuheben suchen, und ebenso weiter die Ursachen seiner

---

karolingischen Königsgütern." INAMA-STERNEGG, Bd. 1, S. 282. Daß der fürstliche Wald- und Landbesitz in Altrußland schon im 12. Jahrhundert eine große Verbreitung hatte, beweisen uns die vielen Vorschriften der Russkaja Prawda über die Straf- und Schadenersatzpflicht der dem Fürstengut nachbarlichen Werwj im Falle der Verletzung desselben (besonders des Forstes!) durch unbekannte Täter. Art. 5—12; 95 (unbefugte Jagd, Fischfang oder Honigsammeln [wilder Honig!] in fürtlichen Ländereien).

1) Vgl. zu diesem Kapitel Anm. 15 im Anhang (Analogie mit den westeuropäischen Verhältnissen im frühen Mittelalter).

Wandlungen verfolgen. Befassen wir uns zunächst mit der zweiten Frage.

Wir müssen in diesem Zusammenhange die Wirtschaftsstufe, auf der wir ursprünglich die Altrussen finden, in ihrer Beziehung zum Handel untersuchen.

Es ist da sehr merkwürdig, daß uns die ältesten Zeiten der Jagdperiode schon eine starke Entwickelung des Handels bringen, worüber uns arabische und byzantinische Quellen [1]) sowie Münzfunde [2]) eine deutliche Sprache reden. Wir sehen da sehr deutlich, daß gerade in der Jagdwirtschaft eine große Fülle von Produkten sich in jeder Einzelwirtschaft ansammelt, wie Felle, wilder Honig, Wachs, die kaum alle daselbst konsumiert werden können, auswärts aber, in Ländern, die auf anderen, höheren Wirtschaftsstufen stehen, einen reißenden Absatz finden. Die Chroniken schildern uns die Vorratskammern der ältesten Fürsten als überfüllt mit diesen Produkten [3]). In dem Epos wird es oft geschildert, was für eine Unmasse von verschiedenen Pelzen, Fellen (Teppichen) und anderen Jagdprodukten im Hause dieser und jener Held besitzt [4]). Andererseits ist aber zu betonen, daß der Jäger selbst unbedingt Produkte braucht, die er selbst kaum verfertigen kann, — das sind verschiedene Bestandteile seiner Jagdmittel, die eisernen Teile etwa des Pfeils und Bogens, Netze, verschiedene Hausgeräte. Auf je höherer Kulturstufe ein Jägervolk steht, je mehr es in Berührung mit anderen vorgeschritteneren Völkern kommt (Russen und Griechen), oder auch solchen, die bloß auf anderer Wirtschaftsstufe stehen (Russen und Araber), desto stärker prägt sich der Handels-

1) Die Berichte der arabischen Kaufleute und Reisenden in Rußland im 9. und 10. Jahrhundert: Ibn-Chordadbe, Al-Massudi (sein Werk „Goldene Wiesen"), Ibn-Fadlan, Al-Istarchi, Ibn-Chaukal, im Buche von A. Garkawi, Berichte und Schriften der muselmännischen Schriftsteller von Slawen und Altrussen, Petersburg 1870. Ferner Bericht des byzantinischen Kaisers Konstantin Porphyrogeneta (950) in seinem Werk „De administrando imperio".

2) Siehe das Werk von Korniloff, Altrussische Münz- und Schatzfunde.

3) Woskressenskija Chroniken I, S. 285, 288, 213, 125.

4) Die Sage von Diuk Stepanowitsch und Tschurila Plenkowitsch. In der Sammlung altrussischer Epen, Ausgabe von Ssuworin.

verkehr in dem volkswirtschaftlichen Leben dieses Volkes aus. Es wäre deshalb nicht richtig, wenn man von Naturalwirtschaft auf den ältesten Stufen aller Völker sprechen würde. Der Handel mag in den ältesten, nicht mehr übersehbaren Zeiten eine weit größere Rolle gespielt haben als später; denken wir an die alten Phönizier als Handelsvermittler der ganzen antiken Welt, und zwar bei Jägervölkern, an den umfangreichen altgriechischen Handel, der zu Zeiten des trojanischen Krieges aufgeht, an Babylon, an Ägypten. So sehen wir auch, daß die Altrussen einen viel umfangreicheren Handel in der Jagdperiode getrieben haben als später, wo sie zum Ackerbau und Viehzucht übergingen. Vielmehr befestigt sich hier die fast ausschließliche Naturalwirtschaft, die dann mehrere Jahrhunderte hindurch das Wirtschaftsleben beherrscht. Der Handel stagniert allmählich vom 12. und 13. Jahrhundert an. Der früher mächtige Außenhandel stockt im Süden und Zentrum fast gänzlich [1]). Der

1) Die russischen Historiker sind geneigt, diese Erscheinung der Tatarenherrschaft zuzuschreiben. Die Tataren sollen die früheren Handelswege im Süden mit ihrer Ansiedelung in Südrußland „verstopft" haben. Mir scheint diese Annahme nicht stichhaltig zu sein. Es wäre ja im Interesse der Tataren, den Handel zu begünstigen (ev. Abgaben!), die Handelskarawanen durchzulassen (vgl. dazu Anm. 11 im Anhang). Die Tataren waren übrigens gegen Kaufleute und Reisende stets tolerant. Darüber zeugen uns die Berichte des reisenden (1245) Italieners Plano Carpini. Charakteristisch in dieser Beziehung ist auch die Nachricht über „Kaufmannschaften" im Moskowiterreich Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts bei HERBERSTEIN: „Moscoviter wunderbare Historien" etc. Er berichtet S. 64 über „Kauffmannschaft bei Ihnen" (Moscoviten): „Der größer Teil von Kaufmannschaften sind: Silberklotzen, Tüch seyden, guldene unnd seydene Stück, berlein, edelgestein unnd goldfaden; zu zeytten bringet man auch gar schlächte wahr zü ihnen auß wölchen mann doch vyl gält löset unnd großen gewünn hatt." Der Handel im Moskowiterreich ist also „größer Teil" in Luxuswaren. Dagegen führen russische Kaufleute „in Tartaren"(reich) zu den Nomaden: „läder, beltz, sessel, zaum, kleider, waaffen und eyssen, wullen und leinene kleider, messer, nodlen, spiegel, säckel" (ebenda). Das sind Erzeugnisse des beginnenden Gewerbewesens in den Städten (s. u.) oder Produkte des Zwischenhandels mit anderen Ländern (Kommissionsrolle des primitiven russischen Handels, s. u.). Von diesen Handelsbeziehungen ist aber die große Masse der Bauernbevölkerung ausgeschlossen; die wenigen Luxuswaren, die bei ihr abgesetzt werden, bestimmen gewiß nicht den Charakter der Wirtschaft.

Innenhandel hat nur eine geringe lokale Bedeutung. Der Ackerbau mit dem seßhaften Leben bringt es eben mit sich, daß die Menschen sich auch der Produktion von solchen Gütern zuwenden, die früher beim Wanderleben für sie verschlossen waren.

Wir sehen aus den Quellen, wie der Ackerbauer da gelegentlich Eisenproduktion in einer Waldhütte treibt, Salz gewinnt[1]), den Lehm und seine nützlichen Eigenschaften kennen lernt, Töpfe, verschiedene Hausgeräte verfertigt, ebenso Leinwand, Kleidungsstücke u. a. m.[2]). Diejenigen Hausgegenstände, die er früher nur durch Naturaltausch erwerben konnte, lernt er nun selbst produzieren; das ganze große Gebiet für den Handel schmälert sich allmählich bis zum Ausschluss etwaiger bedeutender Tauschbeziehungen bei der großen Masse der Bauernbevölkerung.

---

1) Die Steuerbücher von Nowgorod im 13. und 14. Jahrhundert („Nowgorodskija piszowyja knigi"), Bd. I—V der Ausgabe der archäographischen Kommission in Petersburg. Bemerkungen über diese Gewerbe finden sich zerstreut auch in den „Juristischen Akten", gesammelt von KALATSCHEFF.

2) Leben des heiligen Sergius Radoneschski und der heiligen Fewronia von Murom. Vielfache Nachrichten darüber finden sich auch in den Chroniken von Nowgorod. Die Schriften des deutschen Gesandten HERBERSTEIN „über Moskovien" (Berichte über Entwicklung verschiedener Gewerbe in Zentralrußland im 15. und 16. Jahrhundert [Hausproduktion], S. 75 des von HEINRICH PANTALEON „verteütschten" Textes, Basel 1563) enthalten ebenfalls Nachrichten darüber. Daraus erklärt sich auch der auffallende Mangel und das Fehlen einer ausgedehnten Gewerbetätigkeit bei den Altrussen sogar noch im russischen Mittelalter im Gegensatz zu Westeuropa. Die Bauernwirtschaft (auch die spätere Grundherrnwirtschaft) bleibt viele Jahrhunderte bis in die neueste Zeit so primitiv, daß sie beinahe alle ihre Bedürfnisse durch Hausproduktion decken kann. Die Ursache, warum in Rußland keine Gewerbestädte entstanden sind, liegt gewiß darin, daß die mittelalterlichen Gewerbestädte in Westeuropa ein breit bevölkertes, in nahen Kreisen umliegendes Land (Dörfer) voraussetzten, was in Rußland noch jetzt fehlt, wo die Entfernungen von einer Stadt zu den nächsten Dörfern nicht selten 5 und mehr Kilometer betragen. Wie mußte es da erst im 12., 13. und 14. Jahrhundert aussehen! Die Entfernungen von einer Ortschaft zur anderen betrugen damals wohl durchschnittlich 20—30 Kilometer, selbst in den bevölkertsten Zentralgebieten. Dieser Umstand bedingt auch, daß die russische Volkswirtschaft und Kultur im ganzen doch wohl mindestens 100 Jahre hinter der westeuropäischen auch jetzt noch zurückbleibt.

Außenhandel.

Wenden wir uns nun den Formen des ältesten russischen Handels zu; sie sind äußerst typisch für die antiken Formen des Handels überhaupt. Wir sehen da zunächst, wie in Altgriechenland, den Adel als den Hauptträger und Leiter des großen Handels aufsteigen. Die Umgebung des Fürsten, seine Kriegsgenossen und Berater, spielt hier die größte Rolle. In den Volksliedern ist der Name Bojarin-Adeliger oft identisch mit dem Wort „Kaufmann“ [1]). Aus den Beschreibungen des griechischen Kaisers KONSTANTIN PORPHYROGENETA im 10. Jahrhundert [2]) läßt sich das Bild des antiken russischen Handels ziemlich deutlich entwerfen: der Fürst und seine Umgebung gehen da jedes Jahr im Frühling auf Reisen zum Besuche aller Völkerschaften, die ihnen untertan sind, zugleich wird auch die eigene Landschaft besucht; in jedem großen Bezirksort sammelt man dann durch Vorsteher desselben die Abgaben in Naturalien, wie Felle, Honig, Wachs. Dieser ganze Kram wird dann nach Kiew, hauptsächlich auf den Flüssen, transportiert. Der Fürst kehrt alsdann mit seinen Genossen nach Kiew zurück, und hier gesellt sich zu ihnen eine ganze Menge, die sogenannte „Wataga“, von auswärtigen „Gästen“, d. h. Kaufleuten, die da alle mit ihren Waren in Kiew einkehren. Die Chroniken schildern uns diese „Gäste“ in Einzelstädten oft in sehr beträchtlicher Zahl; so wurden z. B. in Perejaslawl im Jahre 1216 150 anwesende Kaufleute bei feindlichem Überfall ermordet [3]). Nun werden große feste Schiffszeuge angefertigt, beladen, und die ganze Gesellschaft begibt sich mittels des Dnjeprs nach dem Schwarzen Meer und, dort an der Küste weiterfahrend, nach Byzanz. Der Fürst und seine Begleiter spielen auf dieser ganzen Fahrt die Rolle der Militärbewachung. Da heißt es, die ganze Karawane vor wilden Nomaden der südrussischen Steppen zu bewachen, die am Ufer des Dnjepr auf den Transport lauern. In Byzanz

1) „Zum reichen, reichen Kaufmann, zum Bojarin“ (Adeligen) tritt in den Dienst der junge Held einer Epensage des nordrussischen Zyklus ein (Altrussische Epen, ges. von K. DANILOW).

2) „De administrando Imperio.“

3) Notiz der Woskress. Chroniken II, unter dem Jahre 1216.

ist die Handelsorganisation der Russen, wie wir es aus den Handelsverträgen der Fürsten Oleg, Igor und Swiatoslaw im 10. Jahrhundert ersehen, eine durchaus fest bestimmte[1]), die uns lebhaft an die Zustände im „Fondaco dei Tedeschi" in Venedig erinnert. Die Russen müssen in Byzanz ein gewisses Gasthaus, das des heiligen Mamonts, beziehen. Die mit ihnen angekommene Ware wird sorgfältig von den byzantinischen Beamten gezählt und taxiert; die Russen dürfen dann nur eine bestimmte Zeit in Byzanz verweilen. Andererseits bedingen sich die russischen Kaufleute durch Verträge ihrer Fürsten gewisse Privilegien aus; die von den Russen gekaufte Ware (Tücher, Weine, Gold, Waffen und verschiedene Hausgeräte) darf nicht die durch Verträge vereinbarten Preise überschreiten. Die russischen Kaufleute erhalten vom byzantinischen Staate Verpflegung und Logis gratis. Wir sehen aus diesen Verträgen, aus der ganzen Rolle, die der Fürst als Staatsgewalt hier spielt, indem er die Kaufleute unter militärischen Schutz stellt, zu ihren Gunsten Handelsverträge abschließt bis zur Preisbestimmung für ihre Waren, die ältesten Anfänge der merkantilistischen Handelspolitik.

Gewiß treibt hier auch der Fürst selbst mit dem Hof- und Kriegsadel Handel, wie ihn der griechische Adel mit den kleinasiatischen Staaten trieb; es ist aber andererseits keineswegs zu verkennen, daß die Staatsgewalt hier die greifbarsten ökonomischen Interessen hat, den Handel in der Volkswirtschaft zu unterstützen. Vor allem sehen wir, wie der altrussische Fürst darnach strebt, Gold und Silber in sein Land mittels Handelsverkehrs einzuführen[2]). Die Quellen berichten uns darüber genug, wie der Kriegsadel des Fürsten von Kiew stark darauf drängt, seinen Sold in Geld zu erhalten[3]). Gold und Silber ist

1) Woskress. Chroniken I, S. 81 ff., 95 ff. (Jahre 907, 945, 970).

2) Die siegreichen russischen Fürsten belegen den byzantinischen Staat mit Geldabgaben, wie es aus den oben angeführten Verträgen zu ersehen ist. In den Schatzkammern der Fürsten finden sich häufig große Vorräte von ausländischen Gold- und Silbermünzen. Woskress. Chroniken I, S. 179, 196, 213, 288.

3) Ibid. S. 118, 288, 173. Der Chronikenschreiber des 12. Jahrhunderts wirft den Bojaren ihre Geldgesuche beim Fürsten vor. „Früher waren sie schon mit 200 Griwen (50 Pf. Silber) jährlichen Lohns zufrieden", meint er.

in den ältesten russischen Volksepen stets ein wichtiges Ziel der russischen Heroen[1]), die da allerlei Wundertaten vollziehen und dann reichlich vom Fürsten belohnt werden[2]). Andererseits hat der Fürst als Staatsgewalt ein nicht minderes Interesse an den Abgaben der Kaufleute, die er protegiert, an Zöllen, die später auftreten, an den Marktabgaben[3]), und schließlich, soweit er selbst mit den Abgaben der Bevölkerung einen Handel treibt, hat er ein Interesse, Handelsbeziehungen mit dem Auslande zu unterstützen und weiter zu befördern. Es ist hier auch zu bemerken, daß wir in dieser Zeit echt protektionistische Maßregeln seitens des Fürsten treffen: Verbote für bulgarische[4]) und Beschränkungen für griechische Kaufleute, Handel in Rußland zu treiben[5]), die vielfach in den Verträgen mit dem Auslande enthalten sind. In der Tat sehen wir den Handel in den ältesten Zeiten Rußlands den größten Umfang einnehmen. Es finden sich auch jetzt häufig noch im südwestlichen Rußland uralte Töpfe mit Münzen des 7., 8., 9., 10. Jahrhunderts, hauptsächlich byzantinische, viel arabische „Dirgemen“ und deutsche „Skillinge“.

Der arabische Handel scheint nach den Schriften der arabischen Schriftsteller des 8. Jahrhunderts Ibn-Chordadbe und Al-Massudi auch eine sehr große Rolle gespielt zu haben. Die Strafen in dem ältesten Kodex sind alle auf Geld angesetzt[6]), und die Chroniken sprechen deutlich genug von vielen Geldschätzen und gegenseitigen Geldentschädigungen der Fürsten

1) Die Sagen von „Wassilij Busslajewitsch“ und „Gostj-Terentjischtsche“; in der Sammlung von K. Danilow.

2) Die Sagen von Aljoscha Popowitsch.

3) Roschkoff, Russische Geschichte usw., 2. Teil, S. 166, 179 f. Herberstein, Rer. Moscovit. Comment. (übers.), S. 64, 66.

4) Vertrag des Fürsten Wladimir mit Bulgaren des Jahres 1006 in der „Geschichte Rußlands“ von Tatischtscheff. (Geschrieben Mitte des 18. Jahrhunderts. Die Quelle, aus der diese Nachricht geschöpft war, ist im Brand von Moskau 1812 nebst vielen anderen vernichtet.)

5) Siehe oben die Handelsverträge mit Byzanz.

6) Allerdings ursprünglich in der Gestalt von Naturaliengeldern (Felle). Solche Strafgelder treten in den ersten Redaktionen der Russkaja Prawda auf, die in den späteren Redaktionen als Wägegeld (Metalle) und endlich als Münzen erscheinen.

von Kiew, Tschernigow, Rostow u. a. (Woskress. Chroniken I, S. 247).

Formen des Innenhandels.

Es ist nun sehr interessant, die Organisation des Handelsverkehrs im Innenlande festzustellen, nachdem wir die Formen des Außenhandels kennen gelernt haben. Es ist da zunächst zu bemerken, dass der Kaufmann nach dem ältesten Sprachausdruck „Gast" heißt. Aus den Volksliedern von „Sadkó, dem reichen Gast" und „Wassjka Buslajeff" erfahren wir, daß dieser „Gast" viele Reisen macht, um seine Waren zu sammeln [1]). Zugleich sprechen uns die Titel des Russkaja Prawda eine deutliche Sprache über den Kaufmann in seinen Handelsbeziehungen zur Bevölkerung. Wir erfahren da von dem Kaufmann, der fremde Waren veruntreut oder verloren hat, oder von vielen Kreditoren geliehenes Geld eingebüßt hat [2]). Wir sehen da sehr deutlich den Kaufmann auf den ersten Stufen des Handels als Kommissionär auftreten, der auch oft auf Kommission von ausländischen Kaufleuten Waren zum Verkauf übernimmt (Art. 68) oder Geld zum Einkauf von Waren auf seinen Reisen empfängt (Art. 60) [3]).

---

1) Vgl. auch die Erzählung des Chronikenschreibers in den Woskress. Chroniken am Anfang (von Nordstämmen, die da reisenden Leuten, welche mit ihnen in Verkehr treten, gerne kostbare Felle gegen Eisen, Messer austauschen) über reisende Kaufleute, die mit Waren umherziehen; ferner den Vertrag des Fürsten Mstislav mit Riga (13. Jahrhundert) in der „Sammlung altrussischer Literatur" von BUSLAJEFF.

2) Russkaja Prawda (dritte Redaktion) Art. 66, 67, 68.

3) Siehe Anm. 12 im Anhang (Übersetzung der betreffenden Artikel). Ich habe bei dem Studium der altrussischen Kaufmannsverhältnisse vielfach den Eindruck bekommen, daß es sich bei dem primitiven Kaufmann um eine Person handelt, die ursprünglich das Kaufmannsgeschäft nur gelegentlich treibt. Eine Person begibt sich etwa auf Reisen ins In- oder Ausland und übernimmt dabei verschiedene Kommissionen von ihren Dorfgenossen über Kauf oder Verkauf von Waren. Dabei spielte eine große Rolle gerade das Pilgern zu den „heiligen Orten", — den berühmten Klöstern im Inlande oder nach Jerusalem eventuell Byzanz. Man muß den Frömmigkeitsgeist der altrussischen Bevölkerung in den ersten Jahrhunderten nach Annahme der christlichen Religion selbst kennen lernen und das Pilgerwesen studieren (das ja

Der Kaufmann reist also im ganzen Lande umher und nimmt auf Kommission verschiedene Waren, die er dann mit dem großen Warentransport des Fürsten von Kiew nach Byzanz bringt, eventuell nach Arabien vertreibt und dort verkauft, d. h. ursprünglich nur gegen andere Waren austauscht, die er dann seinem Auftraggeber in der Heimat abliefert, und sich einen kleinen Teil davon als Gewinn vorbehält.

Später, als bei Entwickelung des Handels immer mehr byzantinisches und arabisches Geld nach Rußland durch ausländische „Gäste" gebracht wird, sehen wir den Kaufmann die ihm anvertrauten Waren verkaufen. Er kauft nun seinerseits Waren, eventuell liefert seinem Auftraggeber den Preis der Ware in Geld zurück, wiederum einen kleinen Zwischengewinn für sich behaltend[1]). Oder auch der Kaufmann nimmt (wie es aus den Titeln 66 und 68 der Russkaja Prawda zu ersehen ist) Geld (ursprünglich Felle) in Auftrag, um dafür im Auslande Waren für seinen Auftraggeber zu kaufen; sehr bezeichnend ist es, daß das später entstehende russische Wort „Купецъ" („Kupez")[2]) in buchstäblicher deutscher Übersetzung „Kaufmann" bedeutet. Das Charakteristikum des Wortes „Kaufmann" ist eben nicht, daß diese Person Waren verkauft, sondern, daß sie dieselben

---

auch jetzt noch im russischen Bauernleben eine große Rolle spielt), über seine große Verbreitung aus den Chroniken und der ganzen altrussischen Literatur sich selbst eine Vorstellung machen, um diesen Zusammenhang genügend zu würdigen. Überraschend war es für mich, feststellen zu können, daß wir auch in Westeuropa etwas ähnliches treffen. INAMA-STERNEGG erwähnt, daß im Frühmittelalter die Rompilger „oft Pilger und Kaufleute in einer Person waren", Bd. 1, S. 436. Das Pilgern wurde nicht selten in Altrußland alle 2—3 Jahre wiederholt, besonders fromme Leute pilgerten oft jährlich zu dem oder jenem Kloster, diesem oder jenem „Heiligen" (Waldbruder).

1) Zeit der Handelsverträge mit Byzanz (10. Jahrhundert). Siehe S. 326f.

2) Das Wort „kupez" in der späteren Bedeutung „Kaufmann" stammt ursprünglich aus dem Wort „kupa". Letztes bedeutete aber anfangs (ursprünglich) „Leihe" (ROSCHKOFF, Russische Geschichte, I. Teil, S. 58). Offenbar ist hier ein Zusammenhang mit der Kommissionsrolle und Kreditfähigkeit des primitiven Handels. Vgl. mit dem Wort „kupa", „kupez" das Wort „Sakup" und seine Bedeutung (Beliehener, durch die Leihe zur Arbeit oder Abgaben Verpflichteter). Siehe oben S. 317 ff.

kauft. Wir sehen somit, wie bei diesem Stande die ursprünglich Kommissionsgeschäfte ausführende Person sich allmählich ein ansehnliches Geldkapital ansammelt, das von Geschlecht zu Geschlecht vererbt wird[1]), denn das Handelsgeschäft bildet eine Erwerbsart, die in der russischen Antike vom Vater auf den Sohn übergeht[2]). Im 13. Jahrhundert finden wir den Kaufmann, wie ihn uns das Volkslied von dem Kaufmann aus Nowgorod Schtschila und das Testament des Kaufmanns Kliment zeigt, schon mit ansehnlichem Gelde ausgestattet, das er oft 20—30 kleinen Krämern und Kaufleuten in Leihe gibt unter sehr hohen Zinsen[3]). Nun kommt auch der Großkaufmann auf. Wir sehen ihn da mit vielen Hilfskräften, Angestellten, wie man heute sagt, wie etwa der berühmte „Sadkó", ausgestattet[4]), die nun in seinem Auftrag für sein Geld bei den Produzenten Waren kaufen[5]), und diese meistens sehr billig erworbenen Waren verkauft er mit großem Gewinn im Auslande. Auf dieser Stufe erst wird der Kaufmann ein solcher im modernen Sinne, und hier kommen auch die großen Reichtümer der Kaufmannsklasse in Kiew und Nowgorod auf, von denen uns die Chroniken und Volkslieder oft fabelhafte Sagen erzählen. Nun sehen wir auch Gesellschaften von Kaufleuten aufkommen[6]), die da ihr

1) Siehe Anm. 10 im Anhang.

2) Bekannt sind z. B. in Nowgorod und den nordrussischen Provinzen die Kaufmannsgeschlechter dieser Zeit (Strogonow, Mitschurin u. a.).

3) Ebenso der reiche „Possadnik" (Regierungsvorsitzende) von Nowgorod, Dimitrij Miroschkinitsch, der ein Geldkreditor en gros war (Nowgorodskija Chroniken, Jahr 1209).

4) Lied von der Seereise Sadkós mit seinen vielen Angestellten. Sammlung altrussischer Epen von K. Danilow, Nr. XLIV.

5) Siehe Anm. 10 im Anhang.

6) Über Kaufmannsgesellschaften finden sich viele Nachrichten in dem Testament des Kaufmanns Kliment, in dem Richterkodex von Pskow und besonders viele in dem sogenannten Rigaer Schuldenbuch, einer Urkunde über Kredit und Handelsverträge der Rigaer Kaufleute mit denen von Nowgorod. Ausgabe der archäogr. Kommission von Petersburg. Nach den Reiseberichten von Plano Carpini sollen in der Krim (Zentrum des Tatarenreichs) im 13. Jahrhundert viele russische Kaufleute gewesen sein, die hier mit dem Orient ihren Handel trieben (Verkauf von Jagdprodukten, Kauf von Waffen und Salz), dann mit Venedig und Genua (Ausfuhr von Fischen und Wachs,

Geld zusammenschießen, weite Reisen in die entlegensten Landgebiete unternehmen und dann mit bewaffneten Karawanen weit ins Ausland ziehen („Reisebeschreibung des Kaufmanns Athanasius Nikitin nach Indien", BUSLAJEFF, „Sammlung", S. 966), um dort ihre Waren zu veräußern [1]).

Handelskreditwesen.

Wenn wir in bezug auf das Kreditwesen besonders noch ein paar Worte sagen sollen, so ist hervorzuheben, daß wir die Klöster im 13. Jahrhundert als Geldgeber (Leiher), und zwar in sehr großem Umfange, antreffen. Die heiligen Kirchenväter, die da im allgemeinen gegen Wucher und Zinsnehmen donnern, verstehen es in ihren Predigten sehr fein hervorzuheben, daß ein Zinsnehmen zu religiösen Zwecken, etwa für eine milde Gabe in ein Kloster, durchaus dem lieben Gott genehm sei [2]). Das schon erwähnte Testament des Kaufmanns Kliment aus dem 13. Jahrhundert gibt uns eine Einsicht in die Darlehensgeschäfte der Klöster, die da große Geldreichtümer durch Gaben zu religiösen Zwecken gesammelt haben. Das Geld wird da vom Kloster einem Kaufmann unter Hypothek lebenslang geliehen, so daß beim Tode des Geldnehmers seine Erben den Wertbetrag der geliehenen Summe in Grundgütern, die schon in der Leihzeit die Hypothek bildeten, zurückerstatten, worin natürlich noch reichliche Zinsen enthalten sind.

Kapitel 2. Geldwesen.

Das Geldwesen des antiken Rußlands ist äußerst typisch für die anfänglichen Geldformen aller Länder. In den alten Namen

---

Einfuhr von italienischen Textilwaren nach der Krim); darüber berichtet auch SIGISMUND HERBERSTEIN, der deutsche Gesandte im 16. Jahrhundert, in seinem Werk von dem moskowitischen Reich, S. 64, 180.

1) Lied (Sammlung altrussischer Epen von K. DANILOW, Ausgabe von SSUWORIN, Nr. XLIV) von der weiten Seereise Sadkós.

2) SSREZNEWSKI, „Bemerkungen" usw., Bd. I, S. 331, „Belehrung der Priester", wie es scheint, von einem Bischof verfaßt. Über Kirchen als Geldleiher berichtet auch HERBERSTEIN („Moscoviter wunderbare Historien", Basel 1563, S. 67, im Kapitel „Zoll von der Waar".

der Münzen finden wir Worte, die sämtlich die Bedeutung von verschiedenen Fellen haben: „Kuna", „Wekscha", „Boran", „Nogata", alles Namen von Fuchs-, Eichhörnchen- und anderen Fellen [1]). In der ältesten Redaktion der Russkaja Prawda finden wir die Bedeutung des Geldes als allgemeinen Tauschmittels mit dem Wort „Vieh" (Sskot) bezeichnet [2]), worunter auch „Wild" in altrussischer Sprache inbegriffen ist, ähnlich, wie in lateinischer Sprache „pecunia" (Geld) anfangs Vieh als allgemeines Tauschmittel bedeutete.

Diese Naturaliengelder werden nun zuerst durch ausländische Münzen verdrängt, und dann kommt daneben allmählich auch einheimisches Geld auf. Es sind meistens große Silberklumpen die abgewogen werden, 1, $^1/_2$, $^1/_4$ Pfd.; dann erscheinen Silbermünzen geprägt, die dann mit Zunahme des Geldverkehrs verkleinert werden, so daß an Stelle der früheren geprägten Silbermünzeinheit andere Münzen auftreten, die dann im Laufe der Zeit immer weitere Einteilungen erfahren, so daß die ursprüngliche Münzeinheit, die sogenannte „Griwna" (1 Pfund Silber), gar nicht mehr geprägt, sondern nur berechnet wird. Indessen kommen wir hier in spätere Zeiten der russischen Volkswirtschaft herein, die über unser Thema schreiten.

Kapitel 3. Industrieformen.

Wir müssen noch auf die Anfangsformen des Gewerbes im antiken Rußland eingehen, die allerdings ein eigentümliches Gebilde aufweisen, das aber auch in Westeuropa sein Gegenbild haben mag, wenn auch in weit entfernten Zeiten. Schon im 10. Jahrhundert finden wir die Anfänge von selbständigen Ge-

1) Chroniken und Russkaja Prawda.

2) Art. 21, 24, 25 der ersten Redaktion (1050), ebenso noch im Handelsvertrag zwischen Nowgorod und der Insel Gotland Ende des 12. Jahrhunderts. Im altgermanischen Wirtschaftsleben findet sich ebenfalls das Viehgeld fast durchweg. Bei den Skandinaviern und Angelsachsen tritt Kuh- und Stiergeld auf. Viehabgaben und -Bußen finden sich nicht nur zur Zeit TACITUS, sondern bei den Sachsen noch im 6. Jahrhundert. Die deutschen Wirtschaftshistoriker erwähnen dabei den sprachlichen Zusammenhang von fê (Vieh) und Vermögen. INAMA-STERNEGG, Bd. 1, S. 181.

werbetreibenden, hauptsächlich auf dem Gebiete der Lederbearbeitung und Gerberei. Der in den Sagen erwähnte Nikita, der Gerber, gibt uns ein Bild von den Anfängen des Gewerbewesens. Es ist aber keineswegs ein wandernder Lohnwerker, der auf die Stör geht, wie uns BÜCHER die Anfänge des Gewerbes schildert, sondern ein ansässiger Lohnwerker, der auf Bestellung mit fremdem Rohmaterial in seiner Werkstatt arbeitet, allerdings zuerst nur gelegentlich, wenn die gewöhnliche Hausarbeit in seiner Eigenschaft als Ackerbauer[1]) ruht[2]). Auch in Rußland zeichnet sich das anfängliche Handwerk durch seine Kunstnatur aus. Es sind da Leute, wie Nikita, der Gerber, Schmiedehandwerker, Pfeilschnitzer u. a., die sich durch besondere Kraft oder Geschicklichkeit auszeichnen, mit Kunstgriffen verbunden, die der Sohn vom Vater erlernt und die sich somit von Geschlecht zu Geschlecht vererben, das Geschäft einer ganzen Familienreihe bildend.

Wir finden, wie gesagt, in den ältesten Zeiten, soweit das Gewerbe aufkommt, keineswegs den Handwerker als Wanderer, der viel später auftritt[3]). Die natürlichen Ursachen dieser Erscheinung sind gewiß die, daß der Verkehr zwischen einzelnen, oft weit voneinander gelegenen Ortschaften gefährlich und höchst schwierig ist. Wie uns die Epen über Ilja Muromez die Wegverhältnisse sogar zwischen großen Städten schildern, sind sie nicht gerade erbaulich für einen friedlichen Wanderer. Wilde Tiere, Räuber, die da in den Wäldern hausen, ermöglichen gewöhnlich die oft tagelang dauernden Reisen nur einer be-

1) Siehe Anm. 9 im Anhang.

2) Darüber finden sich auch einige Belege in den Steuerbüchern von Nowgorod und den Chroniken. Berichte von dem und dem Bauer, der da wegen seiner Kunstfertigkeit in dem oder jenem Gewerbe berühmt wurde. Siehe auch das Werk von HERBERSTEIN: „Rer. Moscoviticarum Commentarii“ (übers. Basel 1563), S. 75. Die russische Stadt, wie sie hier erscheint, ist durchaus noch keine große Gewerbestätte wie in Westeuropa; ihre Bevölkerung ist auch im 16. Jahrhundert überwiegend Bauernbevölkerung, sogar Moskau (siehe S. 69). Das Stadtvolk wird in den Chroniken dieser Zeiten stets „Bauern“ bezeichnet („Moskauer Bauern“, „Nischninowgorod-Bauern“ u. s. w.).

3) Rerum Moscoviticarum Commentarii von HERBERSTEIN im 16. Jahrhundert (übers.), S. 61.

waffneten Truppe von Menschen [1]). Der Gewerbetreibende ist also gezwungen, in seiner kleinen Ortschaft zu bleiben, und das verhindert natürlich eine Erweiterung des Gewerbes, soweit die einzelnen Ortschaften selbst von geringer Bevölkerung sind. In der Tat sehen wir das Gewerbe in der ältesten russischen Kulturperiode noch in den Kinderschuhen stecken. Eine viel größere Rolle als Einzelhandwerker scheinen nach den Lebensbeschreibungen der heiligen Kirchenväter die Klöster gespielt zu haben, wo die frommen Mönche ganze Werkstätten einrichteten, die mit Erfolg ihre Waren auf den Stadtmärkten von Kiew und Tschernigow vertrieben [2]). Es sind meistenteils verschiedene Kleidungsstücke, Schuhe, Holzschnitzereien, die da gearbeitet wurden und in der Bevölkerung wohl auch aus religiösen Erwägungen einen guten Absatz fanden.

IV. Abschnitt.

Die Finanzorganisation des antiken russischen Staates.

Wir haben noch einen kleinen Umriß der finanziellen Organisation des antiken russischen Staates zu geben. Die ältesten Zeiten des über alle russischen Gaue herrschenden Oberfürstentums Kiew zeigen uns den Fiskus und das ganze Staatsvermögen noch eng mit dem Privatvermögen des Fürsten verbunden. Die Naturalabgaben der Bevölkerung, meistenteils Felle und verschiedene Jagdprodukte, werden, wie wir schon gesehen haben, vom Fürsten selbst im Auslande verkauft und mit dem Erlös sein Kriegsheer und seine Berater, die mit ihm zusammen die „Bojarskaja Duma“ bilden, belohnt. Das Haupteinkommen des

1) Von einem regelmäßigen Verkehr zwischen einzelnen Ortschaften ist in der von uns erörterten Kulturperiode noch nichts in den Quellen zu finden. Außer seltenen Kaufmannskarawanen 1—2 mal im Jahre ruht der Verkehr noch gänzlich.

2) Nachrichten darüber in dem „Paterik Petscherski“ (Sammlung von Lebensbeschreibungen der heiligen Väter des Klosters „Kiewo-Petscherskaja Lawra“, zugleich eine Chronik dieses Klosters in den ältesten Zeiten).

Fürsten bildet aber ursprünglich doch meist die Kriegsbeute [1]). Viel komplizierter ist die finanzielle Organisation des Staates in den Zeiten des lebhafteren Verkehrs zwischen vielen Städten und Ortschaften, die wir im 13. und 14. Jahrhundert auf der russischen geographischen Karte finden.

Die „Russkaja Prawda" des Jahres 1050 in ihren späteren Redaktionen berichtet uns von einer großen Anzahl von Staatsbeamten, Gerichtsdienern, Zollwächtern, Marktbeamten, Steuerbeamten, Gerichtsvollziehern, Straßenbau-, Brücken- und Stadtmauerbauaufsehern [2]), von denen die ersten Steuern und Abgaben für den Fürsten aus Gerichts-, Zivil- und Strafsachen einziehen. Ihre Belohnung setzt sich aus Naturalabgaben und Geld zusammen, die die ganze Bevölkerung einer Ortschaft, wo sie angestellt sind, ihnen monatlich und jährlich entrichten muß [3]).

Daneben sehen wir sehr deutlich die ganze Bevölkerung in verschiedenen finanziell abgegrenzten Ortschaften mit fest bestimmten Naturalleistungen belastet, das sind Wege- und Brückenbau, Bau von Schutzvorrichtungen gegen Feinde u. a. m.[4]).

Wir sehen auch Anfänge eines regelrechten Geldsteuerwesens in den Städten aufkommen, häufig noch mit Naturalabgaben, vom Kopfe der Bevölkerung berechnet, vermengt [5]). Diese Zeiten kennen auch schon die außerordentlichen Steuern, hauptsächlich Kriegssteuern, die dann gewöhnlich eine progressive Vermögenssteuer bilden, wie die von Nowgorod im Jahre 1018, wo die Bojaren und Kaufleute zehnmal so hoch besteuert wurden als die kleinen Staatsbürger [6]).

In diesen Zeiten sehen wir auch das Privatvermögen des Fürsten sich immer mehr vom Fiskus trennen; der Fürst in der „Russkaja Prawda" hat seine eigenen Güter, Vermögen und Be-

---

1) Woskress. Chroniken I, S. 81 ff., 103, 108, 252, 285.

2) Russkaja Prawda, Art. 1, 12, 13, 45, 65 a, 72, 99, 112, 126, 127, 139.

3) Ibid.; Woskress. Chroniken I, S. 283.

4) Russkaja Prawda (Abschrift von KARAMSIN), Anhang II.

5) Steuern des Fürsten Mstislaw (1285), Ipatjewskija Chroniken, S. 225.

6) Lawrentjewskija Chroniken unter dem Jahr 1018. Vgl. auch die Steuer des Jahres 1135, wo die Bojaren mit 1500 „Griwen" (500 Pfd. Silber) belegt wurden. Woskress. Chroniken I, S. 274.

amten, die ganz getrennt von den öffentlichen Beamten in dem Kodex behandelt werden [1]).

Immerhin erfüllen die persönlichen Diener des Fürsten noch vielfach öffentliche Funktionen, insoweit aber haben sie auch stets ein vom fürstlichen Dienstlohn getrenntes öffentliches Einkommen [2]).

Die Ausdehnung der finanziellen Organisation des Staates und ihre Komplizierung mit der Entstehung der Tatarenherrschaft birgt manche ausschlaggebenden Züge in sich, die über spätere Erscheinungen des volkswirtschaftlichen Lebens ein helles Licht werfen, wie die Bildung des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes mit den periodischen Neuverteilungen des Bodens in gleicher Quantität an alle männlichen Köpfe, so daß jeder dem anderen gleich Steuerbelastete auch ein gleiches Quantum Boden besitzt und bearbeitet, um davon den Steuerbetrag in Naturalien gewinnen zu können. Hierzu gehört auch die finanzielle Einrichtung der sogenannten „круговая порука“ („Krugowaja poruka“), der zwangsweisen gegenseitigen Bürgschaft der Bauern für Steuereintreibung [3]), die in den vielen Jahrhunderten ihres Bestehens bei den Bauern ein gewisses Solidaritätsgefühl im kommunistischen Sinne zustandebringen mußte, das so oft von russischen Utopisten aller Arten „als ein natürlicher“, sage und schreibe, „sozialistischer Zug“ aufgefaßt wurde!

Indessen schreiten die weiteren Untersuchungen dieser Frage über die Grenzen der Kulturperiode, deren sozialökonomische Betrachtung wir uns zur Aufgabe gestellt haben, weit hinaus. Die Anfänge und Entstehung der wichtigsten Faktoren des volkswirtschaftlichen Lebens wollten wir analysieren; ihre Entwickelung und Wandlungen in späteren Zeiten gehört einer anderen Arbeit an.

1) Russkaja Prawda, Art. 1, 12, 13, 45, 65, 72, 99, 112, 126, 127, 139.

2) So z. B. der „Tiun“ in seiner Eigenschaft als fürstlicher Güterverwalter und Richter in einer Stadt oder ganzem Bezirk, der „Otrok“ als eine Art Gardesoldat beim Fürsten und dann Gerichtsdiener.

3) Miljukow, Russische Kulturgeschichte I, S. 133; Anfänge davon finden sich übrigens schon in der Russkaja Prawda beim solidarischen Haften aller Gemeindegenossen für Mord und Eigentumsverbrechen auf ihrem Gebiete, Art. 5—12, 95.

Quellen.

1. Chronikensammlung des Woskressenski-Klosters.
2. Chroniken des Ipatjewski-Klosters.
3. Chronikenabschrift des Mönchs Lawrentij.
4. Der Russenspiegel, „Russkaja Prawda", des Jahres 1050. Ausgabe der vier Redaktionen von Prof. SSERGEJEWITSCH, Petersburg 1904. Deutsche Übersetzung dieser Ausgabe nebst russischem Text siehe in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. XXIV, Stuttgart 1910, von L. GOETZ, S. 241 ff.
5. Altrussisches Epos. Gesammelt von KIRSCHA DANILOW. Ausgabe von SSUWORIN, Petersburg.
6. Denkmäler der altrussischen Sprache und Schrift, gesammelt von SSRESNEWSKI, 2 Bände.
7. „Bemerkungen und Mitteilungen von un- und wenig bekannten Denkmälern", Ausgabe von SSRESNEWSKI, 2 Bände.
8. Steuerbücher von Nowgorod, 13.—15. Jahrhundert.
9. Biographien der Heiligen Altrußlands. (Tschetji-Mineji, Ausgabe der archäographischen Kommission in Petersburg.)
10. Sammlung von altrussischen juristischen Akten.
11. Rerum Russicarum, Scriptores exteri (Collegio archeographico in Petropoli ed.).
12. BUSSLAJEFF, Sammlung der altrussischen Literatur.
13. SSIPOWSKI, Idem.
14. JEFIMENKO, Die ältesten Vertragsurkunden der Bauern der Provinzen Archangelsk und Nowgorod (gesammelt von Frau JEFIMENKO) im Buche „Gewohnheitsrecht", Moskau 1885.
15. HERBERSTEIN, Rerum Moscoviticarum Commentarii, Basel 1565.

Literatur.

PYPIN, Geschichte der russischen Literatur, Moskau 1899.
SSERGEJEWITSCH, Altrussisches Recht, Petersburg 1900.
ROSCHKOFF, Russische Geschichte vom soziologischen Standpunkte aus betrachtet, Petersburg 1903 f.
PAWLOW-SSILWANSKY, Der Feudalismus im antiken Rußland, Petersburg 1910.
DERSELBE, Die fürstlichen Dienstleute, Petersburg 1909.
GARKAVI, Sagen und Berichte der muselmännischen Schriftsteller von Altslawen und Russen, Petersburg 1879.
Sammlung von Schriften und Untersuchungen über altrussische Geschichte, herausgegeben von SSYTIN, red. von STOROSCHEFF, Moskau 1898.
KORNILOFF, Berichte von aufgefundenen altrussischen Schätzen und Münzen.
TOLSTOI, J. J., Die ältesten russischen Münzen, Petersburg 1882 und 1888.
KLIUTSCHEWSKI, Vorlesungen über altrussische Geschichte, Moskau 1904.
ROSCHKOFF, Stadt und Land in geschichtlicher Entwicklung, Moskau 1898.
WLADIMIRSKY-BUDANOFF, Geschichte des russischen Rechts, Kiew 1904.

KLIUTSCHEWSKI, Die altrussische Duma des Fürsten, Moskau 1902.
KARL BRINKMANN, Die Grundbücher von Nowgorod, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, IX. Bd., Heft 1 u. 2, S. 84 ff.
BELAJEFF, Der Bauer in Rußland, Moskau 1882.
MILJUKOW, Skizzen der russischen Kulturgeschichte, Petersburg 1898—1904.

Vergleichende Literatur und Quellen anderer Länder.

Literatur.

v. ARNDT, Über die Feldordnung und den Ackerbau der Germanen, SCHMIDTS Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 1845, Bd. 3.
BAUMSTARK, Urdeutsche Staatsaltertümer, 1891.
BETHMANN-HOLLWEG, Über die Germanen vor der Völkerwanderung, 1850.
BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, 1906.
BUCHENBERGER, Agrarwesen, 1895.
BÜCHER, Entstehung der Volkswirtschaft, 1.—7. Aufl., 1893—1910.
DERSELBE, Art. „Gewerbe" im Hdw.-buch d. Staatsw., 3. Aufl., 1909.
CUNNINGHAM, The growth of English industry and commerce during the early and middle ages, London 1890.
EICHHORN, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 1834.
EHRHARDT, Staat und Wirtschaft der Germanen zu Cäsars Zeiten, Historische Zeitschrift, Bd. 79.
HANSSEN, Agrarhistorische Abhandlungen I, II, 1880—1881.
HEHN, Kulturpflanzen und Haustiere in ihren Wanderungen von Asien nach Europa, 1896.
HEYD, Geschichte des Levantehandels, Bd. I, II, 1879.
HILDEBRAND, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, 1896.
HOOPS, Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum, 1905.
HOSTMANN, Die altgermanische Landwirtschaft, 1855.
INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, 2, Leipzig 1879, 1891.
KNAPP, Siedelung und Agrarwesen nach MEITZEN, 1896.
KÖCHER, Der Ursprung der Grundherrschaft, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, 1897.
KÖTZSCHKE, Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen, Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 1897—98, Bd. 8.
KOWALEWSKY, Der ökonomische Wuchs Westeuropas bis zur Entstehung der kapitalistischen Wirtschaft, Moskau 1898 (russisch).
DERSELBE, Die Hauptmomente der ökonomischen Entwicklung der Menschheit, Petersburg 1899 (russisch).
LAMPRECHT, Deutsche Geschichte, Bd. I—III, 1891 ff.
DERSELBE, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter.
DERSELBE, Zwei Notizen zur ältesten deutschen Geschichte, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, 1881.

Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 1854.
A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, Römer, Kelten, Finnen und Slawen, Bd. I—III, 1895.
Meyer, Geschichte des Altertums, Bd. I—V, 1893 ff.
Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde, 1898.
Much, R., Waren die Germanen Wanderhirten? Zeitschrift für deutsches Altertum, 1892.
Rachfahl, Zur Geschichte des Grundeigentums, Conrads Jahrbücher, Bd. 19, 1900.
Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. II, 1888.
Derselbe, Über die altgermanische Landwirtschaft, in den Ansichten der Volkswirtschaft, 1848.
Sieveking, Die mittelalterliche Stadt, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte II, 1904.
Derselbe, Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters, Ebenda, VII, 1909.
Struckmann, Jagd- und Haustiere der Urbewohner Niedersachsens, Zeitschrift des Historischen Vereins für N. 1895.
Sybel, Die germanische Geschlechtsverfassung, Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. 3, 1845.
Derselbe, Die Entstehung des deutschen Königtums, 1881.
Waitz, Deutsche Rechtsgeschichte, 1844.
Weber, Agrargeschichte im Altertum, Art. im Hdw. d. St., 3. Aufl.
Derselbe, Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung in der deutschen Literatur des letzten Jahrzehnts, Conrads Jahrbücher, Bd. 28, 1904.
Wittich, Die wirtschaftliche Kultur der Deutschen zur Zeit Cäsars, Historische Zeitschrift, Bd. 79, 1897.
Derselbe, Die Frage der Freibauern, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. 22.

Quellen.

1. Caesar, De bello gallico.
2. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins.
3. Derselbe, Lex Ribuaria.
4. Derselbe, Lex Salica.
5. Meichelbeck, Historia Frisingensis.
6. Neugart, Codex diplomaticus, Bd. I u. II.
7. Derselbe, Petit cartulaire de l'abbaye de St. Sulpice en Bugey.
8. Tacitus, Germania.
9. Wurdtwein, Subsidia diplomatica.

Anhang.

Anmerkungen.

Zu S. 63. Erster Abschnitt dieser Arbeit, Heft 1—2, 1912.

1. Die Kontroverse über die Wirtschaftsweise der Altgermanen hat schon seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts eine reichhaltige Literatur hervorgerufen. Waren es bis zur letzten Zeit hauptsächlich Theorien, die sich auf Interpretationen altrömischer und griechischer Schriften stützten, so treten in dem letzten Jahrzehnt noch anthropo-, geo- und archäologische Untersuchungen hinzu. Von den MEITZEN vorangehenden Anschauungen stimmen mit ihm in der Frage der überwiegenden Viehzucht bei den Altgermanen zur Zeit CÄSARS, die das ganze Wirtschaftsleben bestimmte (Nomadenzustand!), überein: SYBEL: Germanische Geschlechtsverfassung, Schmidts Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, Bd. 3, Jahrg. 1845, S. 299. DERSELBE: Entstehung des deutschen Königtums, 1881, S. 10f. v. BETHMANN-HOLLWEG: Über die Germanen vor der Völkerwanderung, Bonn 1850, S. 17, der aber die Viehzucht mit einem entwickelten Ackerbau verbunden wissen will. ROSCHER: Über die altgermanische Landwirtschaft, 1881 (Ansichten der Volkswirtschaft, S. 60—72, betont besonders den ausgeprägten Charakter des altgermanischen Nomadenlebens, mit Viehzucht verbunden, und als Ergänzung der letzten den sporadischen, unregelmäßigen Ackerbau [wilde Feldgraswirtschaft]). LAMPRECHT: Zwei Notizen zur ältesten deutschen Geschichte, Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins, 1881, S. 177, sieht bei den Germanen eine überwiegende Weidewirtschaft, ebenso HILDEBRAND: Recht und Sitte etc., Jena 1896, S. 59, der in der Jagd und Viehzucht die Hauptnahrungsquelle der Germanen findet. KNAPP: Siedelung und Agrarwesen nach MEITZEN, 1896, will bei den Germanen einen ebenso stark entwickelten Ackerbau wie Viehzucht zur Zeit CÄSARS wissen. Der Ackerbau bildet nach ihm anfangs allerdings nur eine Ergänzung der vorherrschenden Viehzucht, obgleich er eine allgemeine Vertrautheit mit dem Ackerbau schon zu Zeiten CÄSARS, gegenüber MEITZEN, vermutet. KÖCHER: Der Ursprung der Grundherrschaft etc., Zeitschr. des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1897, S. 4ff., sieht bei den Germanen eine nomadisch betriebene Landwirtschaft, „bei der Wildbret, Waldobst und Käse ihre gewöhnliche Nahrung waren". WITTICH: Die wirtschaftliche Kultur der Deutschen zur Zeit Cäsars, Histor. Zeitschr., Bd. 79, 1897, S. 50f., sieht in Abhängigkeit von der nomadisierenden Viehzucht der Germanen auch die wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit der Ackerbauerschichten von den adeligen Herdenbesitzern, die nach ihm eine Herrenstellung gegenüber den verarmten und sozial niedergedrückten Ackerbauern einnehmen. „Der Ackerbau trat ganz zurück und beschränkte sich in der Hauptsache auf den Anbau von Sommerhafer und etwas Gerste zur Bierbereitung" (Die Frage der Freibauern, Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Bd. 22, S. 249). KÖTZSCHKE: Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen, Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, 1897—98, Bd. 8, S. 277, sieht in den Germanen ebenfalls Nomaden, die in ihrer Masse von Jagd und Viehzucht leben. MÜLLENHOFF: Deutsche Altertumskunde,

Berlin 1898, Bd. IV, S. 372 f., will bei den Germanen zwar als Hauptwirtschaftsquelle die Viehzucht wissen, verteidigt daneben aber die Ansicht, daß sie schon zu dieser Zeit (CÄSAR) feste Wohnsitze einnahmen. Eine Wanderung soll nur vorübergehend, periodisch aufgetreten sein, um neue Ansiedelungsplätze aufzusuchen. BRUNNER: Deutsche Rechtsgeschichte, 1906, S. 82, hebt an einigen Rechtsinstitutionen der Altgermanen ihr überwiegend viehzüchtendes Wirtschaftsleben hervor.

Der Anschauung von der überwiegenden Weidewirtschaft und dem Nomadenleben der Altgermanen steht die Ansicht gegenüber, daß man es bei ihnen schon zu CÄSARS Zeiten und vielleicht noch viel früher mit einem seßhaften, ackerbautreibenden Volke zu tun hat, das nur zu Kriegszeiten oder auf der Suche nach neuem fruchtbaren Boden auf Wanderung sich begab.

Diese Ansicht schon von EICHHORN: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Göttingen 1834, Kap. II, Älteste Verfassung, angedeutet; weiter von WAITZ: Deutsche Verfassungsgeschichte, I. Teil, 1844, fortgesetzt, wird dann von ARNDT: Über die Feldordnung und den Ackerbau der Germanen, Schmidts Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, 1845, Bd. 3, weiterentwickelt. Letzterer sucht im Anschluß an die von CÄSAR überlieferten Bevölkerungsverhältnisse nachzuweisen, daß eine Viehzucht für die Ernährung nicht ausreichen konnte. HOSTMANN: Die altgermanische Landwirtschaft, Göttingen 1855, will auf Grund klimatischer und geographischer Verhältnisse und der Beschaffenheit des Landes zu CÄSARS und TACITUS' Zeiten beweisen, daß eine Weidewirtschaft unmöglich bestehen konnte. Auch HANSSEN: Agrarhistorische Abhandlungen I, 1880, S. 92, legt bei Beschreibung der altgermanischen Wirtschaftsweise auf den Ackerbau das Hauptgewicht und stellt das Nomadenleben in Abrede. R. MUCH weist im Artikel „Waren die Germanen Wanderhirten?", Zeitschr. für deutsches Altertum, 1892, S. 102, u. a. darauf hin, daß die nomadisierende Viehzucht gewöhnlich einen ganz anderen Charakter trägt als den von CÄSAR beschriebenen Jahreswechsel der Wohnsitze. ERHARDT: Staat und Wirtschaft der Germanen zu CÄSARS Zeiten, Histor. Zeitschr., Bd. 79, S. 292 ff., will eine kräftige Fortsetzung des schon zu indogermanischen Zeiten nachweisbaren Ackerbaus bei den Germanen wissen. Auch INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, Leipzig 1879, S. 7 ff., sieht, wie es scheint, in den Germanen zur Zeit CÄSARS und sogar vorher ein vornehmlich Ackerbau treibendes Volk, bei dem die Viehzucht nur eine Nebenrolle spielte, welches er sogar seßhaft machen will; das Nomadenleben der Germanen, von dem CÄSAR oft und ausdrücklich berichtet, dasselbe auf die Wirtschaftsweise der Germanen (ambulanter Ackerbau und Weidewirtschaft) zurückführend, betrachtet INAMA nur als einen temporären Ausfluß ihrer Übersiedelung auf andere Wohnplätze zur Zeit CÄSARS. RACHFAHL: Zur Geschichte des Grundeigentums, S. 175 ff., Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. 19, 1900, tritt eifrig MEITZEN entgegen, indem er sich an R. MUCH anschließt und darauf hinweist, daß der primitive Ackerbau bei wilden Völkern stets ein mit Wanderleben verbundener ist. Eine starke Viehzucht ist allerdings zugegeben, doch

steht ihr auch ein entwickelter Ackerbau ebenbürtig zur Seite. HOOPS: Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum, 1905 (dem sich in dieser Frage auch M. WEBER: Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung, Jahrb. f. Nationalökonomie, Bd. 28, 1904, anschließt), sucht zuletzt auf Grund umfassender, gründlicher botanischer, geo-, anthropo- und archäologischer Untersuchungen festzustellen, daß der Ackerbau im Leben der Altgermanen mindestens eine der Viehzucht ebenbürtige Rolle spielte, und verwirft das „angebliche" Nomadenleben, ihnen eine entschieden seßhafte Lebensweise zuschreibend (S. 498 ff.).

Diese angeblich „neuere" Theorie kränkelt indessen an einem nicht geringen Fehler: sie muß sich notwendigerweise mit den wichtigsten literarischen Überlieferungen — den Nachrichten von CÄSAR [1]) und STRABO — in Widerspruch stellen. Die Zuverlässigkeit des, auch von diesen Theoretikern in mancher Hinsicht anerkannten, einsichtigen römischen Feldherren, und gründlichen griechischen Geographen, wird gerade in bezug auf die betreffenden Stellen, von ARNDT bis HOOPS, grundlos bezweifelt. Und letzterem ist es u. E. in seinen Zusammenstellungen der archäologischen Funde von Getreidekörnern, gerade für das altgermanische Gebiet nicht gelungen, uns einen starken Ackerbau nachzuweisen (nur drei winzige Funde von Getreidevorräten im ganzen altgermanischen Gebiet, vgl. dagegen die vielen und verschiedenen Knochenfunde von Küchenabfällen bei STRUCKMANN: „Die Jagd- und Haustiere der Urbewohner Niedersachsens"), wo die ältesten, man möchte sagen Massenfunde von Getreideresten, schon aus dem Steinzeitalter in der Schweiz, in Italien, Bosnien und teilweise Frankreich geradezu erstaunlich sind. Ob nicht der Boden der altgermanischen Gaue doch zur Zeit CÄSARS noch zu sumpfig und feucht war, um einen ausgedehnten Ackerbau zu begünstigen, wobei freilich eine Viehzucht sehr passend war? Die Lichtung der dichten Waldpartien durch die zunehmende Bevölkerung hat den Boden dann zu TACITUS' Zeiten wohl viel geeigneter für Bebauung, hinsichtlich der Entwässerung, gestaltet.

Zu S. 312. Abschnitt II, Kapitel 1, Heft 3, 1912.

2. Der Hypothese von MEITZEN über den Klassengegensatz der reichen (eventuell bemittelten Vieh-)Herdenbesitzer und der verarmten Ackerbauer, die ökonomisch und sozial von den ersten abhingen, den er schon zu CÄSARS Zeiten wahrnehmen will, und der beim späteren Seßhaftwerden, zur Zeit TACITUS', mit der Grundbesitzverteilung ausschlaggebend sein mußte, schließt sich voll HILDEBRAND: Recht und Sitte auf den verschiedenen Wirtschaftsstufen, an, der diese Theorie noch mit einigen Beispielen der Kirgisen und anderer nomadischen Völker, die noch jetzt auf derselben Kulturstufe stehen, unterstützt (S. 93, 98). Mit gewissen Modifikationen lehnt sich auch WITTICH: „Die wirtschaftliche Kultur der Deutschen zur Zeit CÄSARS" — Die Frage der

1) Majorque pars corum victus in lacte, caseo, carne consistit. B. G. IV, 22. Neque multum frumento sed maximam partem lacte atque pecore vivunt. B. G. IV, 1. Minime omnes Germani agriculturae student, etc.

Freibauern, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 22, ihr an, der den Ackerbauern die Stellung der unfreien Bevölkerung (Sklaven) zuschreibt und in den freien Volksgenossen Vieh- und Sklavenbesitzer mit der Eigenschaft der Grundherren sieht. Der letzteren wie auch der ersten Auffassung sind besonders scharf KÖTZSCHKE: Die Gliederung der Gesellschaft bei den alten Deutschen, und M. WEBER: Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung, 1904, entgegengetreten. Ersterer beruft sich auf die nach seiner Meinung unrichtige Deutung der Worte „Magistratus ac principes" im Sinne der „vornehmen Leute", die ja bekanntlich die Verteilung des Bodens durchführten und die ackerbautreibenden Volksgenossen „anno post alio transire cogunt". K. sieht in ihnen vielmehr mit beamtlicher Stellung und Befugnissen versehene Einzelpersonen.

M. WEBER sucht zunächst festzustellen, wie der Ackerbau nach verschiedenen Überlieferungen CÄSARS (Nachricht über Import von Arbeitsvieh, urgermanische Bezeichnung des Pflugs, Wechsel der Wohnsitze nach einem Jahr, der mehr dem Wesen des „ambulanten Ackerbaus" entspricht als dem der nomadisierenden Viehzucht), viel entwickelter gewesen zu sein scheint, als daß man ihn nur als nebensächliche Ergänzung der Weidewirtschaft anzusehen berechtigt wäre. Der Theorie des ökonomischen und sozialen Klassengegensatzes der Ackerbauer und Viehbesitzer bei den Germanen zur Zeit CÄSARS setzt er folgende Einwände entgegen: 1. Den bei den Germanen von MEITZEN vermuteten Klassengegensatz stellt CÄSAR ausführlich nur bei den Galliern fest. Bei Darstellung germanischer Verhältnisse weiß dagegen CÄSAR nichts derartiges zu berichten. 2. Die von CÄSAR selbst bei den Sueven konstatierte soziale Gleichheit (Wechsel der Volksgenossen in Krieg- und Wirtschaftsführung halbjährlich). 3. Der Adel hat seine führende Stellung im politischen Leben nicht kraft des Vermögens, sondern gewisser persönlicher Fähigkeiten; die eventuell mögliche ökonomische Absonderung (Reichtums-[Viehbesitz]erwerb) tritt erst später und als Folge dessen auf.

Daß der Ackerbau eine gewisse, wenn auch, wie CÄSAR ausdrücklich berichtet, untergeordnete Stellung einnahm, ist nicht abzuleugnen; es ist wohl anzunehmen, daß auch der hauptsächlich Vieh züchtende Adel, die „principes", nebenbei durch seine Sklavenhände oder die seiner Hausgenossen denselben treiben konnte. Eine Viehzucht ist auch mit einem nur jährlichen Wechsel der Wohnplätze denkbar, wenn die Weiden rings um die Wohnplätze weit und breit zur Verfügung standen (die Herden der sibirischen Bauern in Rußland entfernen sich z. B. noch jetzt oft mit ihren Hirten auf 10—15 und mehr Kilometer vom Dorfe, was der Verfasser dieser Arbeit selbst Gelegenheit hatte öfters zu beobachten) und das Vieh im breiten Kreise um die Wohnplätze geweidet wird. Man muß keineswegs vergessen, daß auch die Jagd ein beträchtliches Quantum der Nahrung lieferte[1]), wie auch das Sammeln von

1) Siehe den sehr interessanten Aufsatz in der Zeitschr. d. Historischen Vereins für Niedersachsen, 1895, Über die Jagd- und Haustiere der Urbewohner Niedersachsens, und HEHN, Haustiere und Kulturpflanzen in ihren Wanderungen von Asien nach Europa, 1896.

wildem Obst. Gerade wegen der etwaigen regelmäßigen und ausgedehnten Jagdführung erschien es als geboten, die Jagdreviere jährlich zu wechseln, wobei auch der „ambulante" Ackerbau mitspielen konnte.

Ein Argumentum ex silentio Caesaris über den Klassengegensatz bei den Germanen zu ziehen, ist immer insofern etwas gewagt, als man eine sehr verständliche Unkenntnis des römischen Feldherrn in dieser Beziehung voraussetzen darf (eventuell ungenaue Kenntnis!). Eine Andeutung über den Klassengegensatz scheint uns doch in den Worten „Magistratus ac principes" zu liegen, die den gentibus cognationibusque hominum („homo" im Sinne einer niederen gesellschaftlichen Schicht [römische Sprachbedeutung dieses Wortes!]) agri attribuunt. „Principes" konnte für CÄSAR nur die Bedeutung Adeliger, eventuell „hochstehende Schicht" haben. Die Beamtenstellung der grundverleihenden Personen ist schon genug im Worte „Magistratus" ausgedrückt. Die zwei übrigen Behauptungen WEBERS bleiben eigentlich Vermutungen und es lassen sich wohl bis jetzt in der Geschichte mehr Beispiele auffinden, wo ökonomische Vorteile und eine wirtschaftlich privilegierte Stellung die Macht einer Klasse im sozialen Leben begründeten und befestigten, als phantastische „ideelle" Fähigkeiten.

Alles in allem müssen wir an der MEITZENschen Hypothese festhalten, die zunächst den Vorteil besitzt, an die bis jetzt exakteste Quelle (CÄSAR) sich anzulehnen. Die Gegenbeweise und -theorien müssen sie notwendig in verschiedenen Punkten negieren und korrigieren; eine Grundlage dazu in anderen Quellen, insbesondere archäologischen Funden, ist bis jetzt nicht genügend erwiesen.

Zu S. 68. Abschnitt I, Heft 1—2, 1912.

3. STRUCKMANN: Über die Jagd- und Haustiere der Urbewohner Niedersachsens, Zeitschr. d. Histor. Vereins für N., 1895, stellt sehr interessante Angaben über die Knochenfunde aus altgermanischer Zeit zusammen. Er vermutet hier in der jüngsten postglazialen Periode nur Jagd treibende Bewohner. Die aufgefundenen Küchenabfälle zeigen die Knochen des Bärs, Wolfs, Hirsches und anderer Wildtiere. Nach den aufgefundenen Knochen der gezähmten (Haus)tiere scheint das Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine, Haushunde) überwiegend gegenüber dem Großvieh vertreten zu sein. Vgl. auch HEHN: Haustiere und Kulturpflanzen etc., 1896.

Zu S. 69. Abschnitt I, Heft 1—2, 1912.

4. Vgl. zu diesem Kapitel die interessanten Ausführungen bei HILDEBRAND: Recht und Sitte I, „Jäger und Fischer", mit vielen Belegen aus dem Leben der wilden Völker. HILDEBRAND stellt unter anderem auf: „Auf dieser untersten Stufe leben die Menschen noch ganz zerstreut und vereinzelt, d. h. nur in Familien, nicht in Horden, beisammen. Die einzige Herrschaft ist noch die des Mannes über Weib und Kind, und zwar eine unbedingte und uneingeschränkte."

Zu S. 302. Abschnitt II, Kapitel 1, Heft 3, 1912.

5. Vgl. hierzu die Bodenbesitzverhältnisse der Altgermanen zur Zeit CÄSARS. Subjekt des Gesamteigentums war der Gau (pagus). Jahr für Jahr wiesen die Gaufürsten den Sippschaften Land zur Nutzung zu. HANSSEN: Agrarhistor. Abhandlungen I, S. 30, 78 ff., 84, 128 ff.; SCHRÖDER, S. 53 ff.; BRUNNER I, S. 59 ff.; MEITZEN I, S. 131 ff., 155 ff., II, 650. Es existierte also hinsichtlich des Grund und Bodens Gesamteigentum des Gaus, sowie Gesamtnutzung seitens der Sippe. Die führenden deutschen Rechts- und Wirtschaftshistoriker nehmen an, daß die Sippe das Subjekt der Bodenbebauung gewesen ist (vgl. dazu die altrussische „Werwj" S. 301 f. dieser Arbeit, Abschnitt II, Kapitel 1); erst die Ernte wurde auf die Einzelfamilien verteilt[1]). Auf ähnlicher Wirtschaftsstufe (überwiegende Jagdwirtschaft mit noch sehr primitivem Ackerbau; der Hauptzweig der Wirtschaft erfordert noch eine größere Organisation als die Einzelfamilie, bei den Altrussen die Großfamilie [Sadruga], bei den Altgermanen mit Weidewirtschaft die Sippe, eventuell die Hundertschaft) bearbeiteten vielleicht auch bei den Altrussen die Mitglieder der Großfamilie „zu gesamter Hand" das Feld[2]). Darauf deutet schon der ursprüngliche Name der Ansiedelung: „petschischtsche" = „ein Herd" hin. Vgl. S. 304, Abschnitt II, Kapitel 1 dieser Arbeit und insbesondere Anm. 1 daselbst. Ganz anders wurde es, als der Ackerbau anfing, überhandzunehmen — hier vollzog sich ein fortschreitender Zerfall der Großfamilie in Kleinfamilien (vgl. S. 305—308 dieser Arbeit, Abschnitt II, Kapitel 1). Ein ähnlicher Prozeß der Verindividualisierung des Bodenbesitzes und der Wirtschaftsführung fand auch bei den Germanen seit TACITUS und der Zeit der Volksrechte statt. Vgl. näheres darüber in der Anm. 14.

Zu S. 311. Abschnitt II, Kapitel 1, Heft 3, 1912.

6. Vgl. hierzu die Ackerbauverhältnisse der Altgermanen zu CÄSARS Zeiten. „Alljährlich wurde die Feldmark gewechselt deshalb, weil die mit dem Feldareal verbundenen Weideplätze abgegrast und der Boden wegen primitiver Nutzung (Ackerbestellung) erschöpft war. Wir nennen diese Art Feldbau: Raubbau (Brandwirtschaft). RACHFAHL: Zur Geschichte des Grundeigentums, Conr. Jahrb., 1900, S. 163.

---

1) Wir glauben nicht, daß den primitiven Hackbau ein großer Menschenkomplex mit Arbeitsteilung betrieb. Auch der spätere primitive Pflug, von dem HOOPS, Waldbäume und Kulturpflanzen, ausführlich berichtet, hat hier kaum eine Wandlung vollzogen, denn so wie er hier beschrieben und abgebildet ist, konnte er sehr wohl von einer Person auf einer kleinen Parzelle geführt sein. Jedes Mitglied der Sippe bebaute wohl eine Parzelle allein; der Ernteertrag wurde vielleicht zusammengetragen und dann nach Familien verteilt. Die Sippe mag vielleicht auch eine Parzellenverteilung unter die Sippengenossen vorgenommen haben.

2) Es konnte ein Teil der Mitglieder der Großfamilie (wohl Frauen mit Kindern) im Auftrage des Patriarchen jede für sich ein kleines Stück Land bearbeiten (Hackbau), ähnlich, wie es heute noch in manchen südslawischen Sadrugagemeinschaften geschieht, wo jede Frau ihr Blumen- oder Gemüsebeet besitzt.

Zu S. 305. Abschnitt II, Kapitel 1, Heft 3, 1912.

7. Vgl. hierzu die Bodenbesitzverhältnisse der Altgermanen zur Zeit TACITUS' nach der herrschenden Ansicht: „Die wilde Feldgraswirtschaft verbindet sich in agrartechnischer Hinsicht mit Individualeigentum an Haus und Hof, sowie mit Gesamteigentum der Sippschaft als Markgenossenschaft für den übrigen Grund und Boden, ferner mit Sondernutzung der Familie am jeweiligen Pfluglande rücksichtlich der Besitzverhältnisse". RACHFAHL: Zur Geschichte des Grundeigentums, S. 164.

Zu S. 318. Abschnitt II, Kapitel 2, Heft 3, 1912.

8. Naturalienproduktionsmittel als Leihe treten im Wirtschaftsleben eines Volkes, das zum Ackerbau übergeht, mit noch unentwickelten Formen des Geldverkehrs und vorgeschrittener ökonomischer Differenzierung der Gesellschaft, wie es scheint, regelmäßig auf. Im indischen Rechtskodex Wiasa treten z. B. Sklavinnen und Arbeitsvieh als solche auf. KOWALEWSKY: Die ökonomische Evolution der Menschheit und ihre Perioden, Petersburg 1899, S. 18. Ähnliche Erscheinungen treten auch bei den Alt-Iren auf (Cunningham). Viele Beispiele der Naturalienproduktionsmittel als Darlehen (Vieh u. a.) finden sich in den Urkundenbüchern aus dem frühen Mittelalter auch in Westeuropa. Auch altgriechische Wirtschaftsverhältnisse zu Zeiten Hesiods und im 7. vorchristlichen Jahrhundert weisen häufig solche Erscheinungen auf.

Zu S. 324. Abschnitt III, Kapitel 3, Heft 3, 1912.

9. BÜCHER hat ganz recht, insofern er der ersten Stufe des Gewerbes zur ausschließlichen Hausbedarfsdeckung das Lohnwerk folgen läßt (Stör oder Hauswerk, nicht Stör, dann Hauswerk des Lohnwerkers, wie er manchmal meinen will!). Entstehung der Volkswirtschaft, 1906. „Die gewerblichen Betriebssysteme in ihrer geschichtlichen Entwicklung." Bedenklich ist es, wenn er der Stufe des Hauswerks im engeren Sinne (Selbstbedarfsdeckung) die zweite Stufe des Hauswerks (Produktion für den Markt) nachfolgen läßt, aus der sich dann geschichtlich das Lohnwerk entwickeln soll (Art. „Gewerbe" im Hdw. d. St. III. Auflage und W.buch der Volkswirtschaft v. ELSTER). Die „zweite Stufe" scheint gerade in Altrußland zu fehlen, wo verkehrs- und tauschwirtschaftliche Erscheinungen dem Marktwesen und -verkehr bei weitem vorangehen, die ja auch dann, wo sie auftreten, noch lange nur den Hauptstädten eigen waren. Vgl. zur Kontroverse über die geschichtlichen Stufen des Gewerbes v. BELOW: Die geschichtliche Stellung des Lohnwerks, Territorium und Stadt, und SIEVEKING: Die mittelalterliche Stadt, Vierteljahrsschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte II, 1904, S. 199 ff.

Zu S. 330 f. Abschnitt III, Kapitel 1, Heft 3, 1912.

10. Sehr beachtenswert für Beurteilung westeuropäischer Verhältnisse in dieser Hinsicht ist die Kontroverse zwischen BÜCHER und SIEVEKING in bezug auf die Stellung und Bedeutung des Handels- und Kaufmannsstandes im frühen Mittelalter. BÜCHER sieht im frühmittelalterlichen mercator keine gewerbs-

mäßige Person, sondern jeden Handwerker und Bauer, die auf dem Stadtmarkt zusammentreffen, um ihre Waren umzutauschen (Entstehung, 1906, S. 116 ff.) SIEVEKING — eine den gewerbsmäßigen Handel treibende Person, den ursprünglichen Gründer und Bewohner der Stadt (Die mittelalterliche Stadt, Vierteljahrsschr. f. Social- und Wirtschaftsgeschichte II, 1904; Die kapitalistische Entwicklung in den italienischen Städten des Mittelalters, ebenda, Bd. VII, 1909). BÜCHER empört sich gegen diese, wie er sagt, „Bevölkerung" der frühmittelalterlichen Städte mit Kaufleuten im modernen Sinne, seitens der modernen Wirtschaftshistoriker. Und doch waren z. B. gerade alle altrussischen Städte längs des Dnjepr und seiner Nebenflüsse aus dem Grund entstanden, daß normannische Kaufleute zuerst an gewissen, zum Verkehr mit der einheimischen Bevölkerung geeigneten Plätzen ihre Faktoreien gründeten, die ursprünglich von Normannen nur besucht, später ständig bewohnt waren. Vgl. S. 60 f. dieser Arbeit, Abschnitt I, Heft 1—2, 1912, und insbesondere S. 326 Anm. 3. Über die Handelsbedeutung des antiken Kiewschen Großfürsten und seiner Gefolgsleute vgl. S. 326 ff. Mit Recht erwähnt SIEVEKING: Die kapitalistische Entwicklung etc., S. 71, daß man die Größe der ersten Stadtansiedelung ja nicht überschätzen darf — auch die russischen ältesten Kaufmannsstädte waren kaum größer als Dörfer. Die „Bevölkerung mit Kaufleuten" erscheint also gar nicht so grotesk, wie es BÜCHER vorschwebt. Der Vorstellung über den frühmittelalterlichen Kaufmann als einer gewerbsmäßigen Handelsperson wurde von BÜCHER und EULENBURG: „Ideen und Probleme in der deutschen Handelsgeschichtsforschung" auch der Einwand entgegengebracht, daß es geradezu undenkbar sei, woher denn alle diese Leute ihr „Handelskapital" hätten? — Gerade das Kreditwesen für den ursprünglich kleinen Tauschvermittler, aber auch die Kommissionsrolle, wie sie beide am deutlichsten in den altrussischen Quellen hervortreten (vgl. hierzu den in der zweitnächsten Anmerkung übersetzten Text des ältesten russischen Rechtskodex „Russkaja Prawda"), waren die Grundlage für Entstehung des selbständigen Handelsstandes und -gewerbes (S. 329 ff. dieser Arbeit, Abschnitt III, Kapitel 1). „Die Rolle, welche der Kredit in der Form des Darlehens oder der Gesellschaft (Kommenda) im mittelalterlichen Leben spielte, ist noch nicht genügend gewürdigt. Jenes Betriebskapital konnte sehr gut kreditiert sein. Wenn uns die Quellen von der umfassenden Bedeutung des Kredits, z. B. der Kommenda im Seehandel, erzählen, sollen wir dann in der Nationalökonomie, vielleicht der HILDEBRANDschen Stufentheorie zuliebe, diese Erscheinungen nicht gelten lassen? . . . Das Bargeschäft bildete durchaus nicht die Regel. Vergebens suchte die Hanse es im 14. Jahrhundert durchzuführen, um die Mißstände des Borgsystems im Verkehr mit Fremden zu verhindern" (SIEVEKING).

Die BÜCHERsche Vorstellung der Entstehung des Handelsstandes aus städtischen Grundeigentümern stützt sich vielleicht auf einige historische Tatsachen, kann aber als allgemeingültig kaum bezeichnet werden. Es fehlt ihr eine Grundlage, die, nicht lokal begrenzt, eine allgemeine Bedeutung hätte. Diese gibt uns vielmehr die Erscheinung des Kredits, der ja in den alten

Zeiten des „Treu und Glaubens", mit verhältnismäßig beschränktem Warenverkehr, einen durchaus günstigen Boden für Entstehung und Entwicklung des Handelskapitals bilden mußte.

Zu S. 324 Anm. 1. Abschnitt III, Kapitel 1, Heft 3, 1912.

11. Über die Handelsfreiheit der Tataren vgl. HEYD: Geschichte des Levantehandels, Stuttgart 1879, II, S. 75—77, der sehr interessante Angaben über den Karawanenhandel im Tatarenreich und die Garantien, welche russische und italienische Kaufleute daselbst genossen haben, macht.

Zu S. 329 Anm. 3. Abschnitt III, Kapitel 1, Heft 3, 1912.

12. „Russkaja Prawda", Art. 58—68.

Titel. Von Klageerhebung bei Schuldenforderungen.

Art. 58—60. Regelung der Rechtsverhältnisse und des Gerichtsprozesses zwischen den säumigen Schuldnern und dem Gläubiger.

Art. 60. „Wenn jemand einem Kaufmann Geld zum Ankauf von Waren oder zum Gewinn aus dem Handel anvertraut, so braucht die Übergabe nicht vor Zeugen zu geschehen; das Vorhandensein der Zeugen ist nicht nötig; wenn aber der Schuldner und Empfänger dem Gläubiger das ihm Zustehende nicht abliefert, soll er zur Schwur gehen und so sein Recht beweisen."

Titel. Vom Kaufmann, der Schiffbruch erlitten hat.

Art. 66—67. „Wenn ein Kaufmann, der Geld oder Waren auf Glauben (Kredit) übernommen hat, Schiffbruch erleidet, oder büßt das ihm Geliehene im Brand ein, oder wenn er von Räubern geplündert wird, so darf man ihm nicht Gewalt antun oder ihn in Sklaverei verkaufen, sondern man muß ihm die Auszahlung seiner Schuld auf einige Jahre stunden, weil so ein Unglück von Gott kommt und er daran keine Schuld trägt. Wenn aber der Kaufmann die ihm anvertraute Ware versäuft oder verspielt oder aus Übermut verdirbt und zugrunde richtet, so können die Gläubiger mit ihm machen, was sie wollen; sie stunden ihm seine Schuld oder verkaufen ihn in Sklaverei; es geschehe das nach ihrem Willen."

Titel. Von Schuldeneintreibung.

Art. 68—70. „Wenn irgendein Kaufmann vielen schuldig ist, und ein Kaufmann, der aus einer andern Stadt oder aus fremdem Staat („Gebiet") gekommen ist, in Unwissenheit seiner Verhältnisse ihm Waren kreditiert, und der Schuldner wird nicht imstande sein, seine Schuld zu begleichen, währenddem auch die anderen Gläubiger die Zahlung fordern, so soll man ihn auf dem Markte öffentlich verkaufen. Die erste Zahlung aus dem Erlös gebührt dem fremden Gast (Kaufmann)[1]). Wenn aber zwischen den Gläubigern einer ist, der schon viel Zinsen früher vom Schuldner erhoben hat, so soll er nichts bekommen."

1) Charakteristisch ist, wie das Gesetz darüber sorgt, daß der „fremde" Kaufmann ja nicht zu kurz komme, wohl um die wichtigsten Kredit(„Treu und Glauben"-)verhältnisse zwischen inländischen Kaufleuten und dem Ausland durch keinen Fall trüben zu lassen!

Es ist bemerkenswert, daß diese drei angeführten Artikel im Kodex neben denen sich befinden, die überhaupt Leih-, Zins- und Rückzahlungsverhältnisse, sowie gerichtsprozessuale Formen bei Schuldenklagen regeln.

(Die Artikel der R. P. zitiert nach der Ausgabe: „Russkaja Prawda" in den vier Redaktierungen von Prof. SSERGEJEWITSCH, Petersburg 1904, und „Russkaja Prawda" — in die moderne russische Sprache übersetzt — im Buche: „Russische Geschichte von den ältesten Zeiten bis zu Iwan dem Grausamen" von SSTOROSCHEFF, Moskau 1898.) In bezug auf die Frage der Entstehung und der rechtlichen Bedeutung der R. P. s. den wertvollen Artikel von L. GOETZ, der auf Grund seiner Untersuchungen zu dem Schlusse kommt, daß das älteste russische Recht kein von der Fremde übertragenes, sondern ein wirkliches, durch Gewohnheit entstandenes einheimisches sei.

Zu S. 307 Anm. 8. Abschnitt II, Kapitel 1, Heft 3, 1912.

13. Vgl. dazu auch HILDEBRAND: Recht und Sitte, S. 138. „Bei den Germanen traf beides zusammen: der periodische Wechsel im Besitz und der Wechsel der Felder als Grasland und Ackerland." Auch GIERKE, Genossenschaftsrecht, schließt sich dieser Annahme an.

Zu S. 303 Anm. 2. Abschnitt II, Kapitel 1, Heft 3, 1912.

14. Wir können nicht umhin, zum Vergleich mit diesen altrussischen Verhältnissen zur Zeit des endgültigen Seßhaftwerdens und Übergangs zum Ackerbau als Hauptfaktor der Wirtschaft, die Worte TACITUS' über die Germanen bei entsprechenden Wirtschaftsverhältnissen zu zitieren: „Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se iunctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suum quisque domum spatio circumdat" (sic!). Germania 16. INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 1879, Bd. 1, S. 40, 41, 42, 43 ff. scheint nachweisen zu wollen, daß das Hofsystem anfangs die größte Verbreitung hatte. Er meint (S. 41 ff.): Es sind viele Anhaltspunkte vorhanden, welche für diese Zeit das Hofsystem oder wenigstens ein System starker Zersplitterung der Ansiedelungen wahrscheinlich machen. Das friesische Volksrecht spricht von villa immer nur im Sinne eines Einzelgutes. Dörfer werden weder hier noch in der Lex saxonum erwähnt. Die Einzelhöfe sind seit unvordenklicher Zeit auf dem oldenburgischen Marsch- und Geestboden, auch an den Ostseeküsten in Niedersachsen (Osnabrück) und Westfalen; selbst im Erzgebirge finden sich noch hinlängliche Spuren eines alten Hofsystems. Nur im innern Sachsen bei den Engern und Ostfalen sind geschlossene Dörfer häufig und es mag einigermaßen diesen Gegensatz berühren, daß die westfälischen Ortschaften in der Regel auf -hof, die innersächsischen auf -hausen (Pluralis von haus) endigen (ähnlich die russischen mit den Patronymenden auf -itschi und ow; der Russe wird angeredet „Iwan Petrowitsch"

oder in Bauernkreisen „Iwan Petrow" — d. h. Iwan Nachkomme des Peter)[1]). Doch sind auch von diesen Dörfern viele als Übergangsdörfer, d. h. aus Einzelansiedelungen hervorgegangen, zu bezeichnen, wie sie insbesondere zwischen Lüneburg und Lippe vorkommen. Von den Franken, sowohl den salischen, wie den ripuarischen und den ihnen verwandten Chatten, hat man allgemein die dorfmassige Ansiedelung als Regel angenommen. Aber das wenigstens, was sich aus der Lex salica ergibt, läßt uns daran zweifeln. Zwar kann man ein Hofsystem für die Salier nicht mehr, wie das früher geschah, aus dem Salgut (terra salica) folgern, das immer um die Wohnungen herum gewesen wäre. Denn weder ist das allgemein oder auch nur regelmäßig der Fall, noch auch steht die terra salica überhaupt mit der Form der Besiedelung, oder speziell mit dem salischen Volksstamme in Zusammenhang. Wohl aber ist es bemerkenswert, daß das Hofsystem noch jetzt in der niederrheinischen Ebene herrscht, und sich durch Brabant und Flandern, den Sitzen der alten Salier, bis in die französische Normandie erstreckt. Für die Erkenntnis der salischen Ansiedelungsweise dienen aber mehrere spezielle quellenmäßige Anhaltungspunkte. Schon aus dem Umstande, daß die salischen Hundertschaften sich alle acht Tage versammelten, läßt sich der Schluß ziehen, daß sie nicht allzu ausgedehnt gewesen sein werden; innerhalb derselben konnten also kaum geschlossene Ortschaften von der Bedeutung der Dörfer häufig sein. Ferner ist den Saliern die Ortsbezeichnung auf -heim besonders zu eigen, welche, ursprünglich gleichbedeutend mit Haus, bei patronymischer Zusammensetzung auf anfängliche Ansiedelungen einzelner Familien hinweist. Auch gebraucht die Lex salica das Wort villa fast immer zweifellos für Einzelgut, nur an der einzigen Stelle über die Niederlassung (Tit. 45) von stärker bevölkerten Ortschaften, die freilich deswegen noch nicht notwendig geschlossene Dörfer zu sein brauchen. Besonders auffällig ist dieser Gebrauch des Wortes villa im Sinne eines Gehöfts an jener Stelle, wo die Buße für den Stier festgestellt wird, der die Kühe von drei villae versorgt. Hier sind die villae gewiß keine Dörfer, wie das allgemein angenommen wird, denn ein Stier würde für die Kühe von drei Dörfern sicher nicht ausgereicht haben. Auch in bezug auf die ripuarischen Franken, Chatten, Alemannen und Bayern beweist Inama mindestens eine starke Mischung des Dorf- (Feldgemeinschaft, Gemengelage, Gewanneinteilung) und Hofsystems (S. 44—50). Nun hatte August Meitzen 1895 in seinem großen Werke gewiß nachweisen wollen, daß das Hofsystem eigentlich die keltische Ansiedelungsform sei, das Dorfsystem — die deutsche. An dieser Behauptung wurde aber gerade viel Anstoß genommen, — man hat von verschiedenen

1) Vermutlich ist das bei den ältesten Ortsnamen ein uralter Rest der Großfamiliesiedelungen, wo alle Dorfgenossen etwa „Petrowitschi" hießen, d. h. Abkömmlinge des Peter. Die später entstandenen Ortschaften mit den Patronymenden sind ursprünglich Siedelungen einzelner Familien, nach deren Namen bei wachsender Bevölkerung der Ortschaft (Zunahme der Nachkommenschaft und Zuzug von Fremden) die ganze Ortschaft später ihre Bezeichnung erhielt.

Seiten (u. a. KNAPP) MEITZEN entgegengebracht, daß auch in vielen urdeutschen Gebieten das Hofsystem nachzuweisen ist. Wir glauben auch auf diesem Gebiete der Wirtschaft jede „nationale" Erklärung, in Rücksicht auf altrussische Verhältnisse, entschieden abweisen zu müssen. Im Altrussischen finden wir eben in der entsprechenden Wirtschaftsperiode genau dieselben Verhältnisse: d. h. eine Mischung des Dorf- mit dem Hofsystem. Auf das Hofsystem und seine Entstehung passen trefflich die Worte TACITUS' (russische Einsiedlerwirtschaft!). Das Dorfsystem entstand dadurch, daß die jagdtreibenden Großfamilien seßhaft wurden und sich in kleine, gesondert wirtschaftende, Familien zu zersetzen begonnen haben. Dasselbe mußte auch seit CÄSARS bis TACITUS' Zeiten, und später, bei den Germanen stattfinden. Die viehzüchtende Hundertschaft, die noch zu CÄSARS Zeiten auch eine Art Ackerbauwirtschaft führte, wo privati ac separati Agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet (B. G. IV, 1), und wo bei den Germanen, — Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt (VI, 22), wurde, als sie endgültig zum Ackerbau überging, sesshaft, wobei die Okkupation des Bodens nach dem Prinzip geschah, daß die Agri pro numero cultorum ab universis invicem occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur (TACITUS, Germania 26). Die Hundertschaft hielt weiter zusammen (wenn auch bei der Ansiedelung zerteilt), weil sie vielleicht noch eine Zeitlang korporativ Viehzucht trieb, eventuell Treibjagd führte (Gemeinschaft des Wald- und Weidelandes anfangs bei den einzelnen Ansiedelungen innerhalb des Hundertschaftsgebietes; INAMA-STERNEGG I, S. 94 f.). Weide und Wiese bleiben noch lange auch im Eigentum und Besitz der späteren abgesonderten Markgenossenschaft. Und das wirkt auch auf die Agrar-(Acker)verfassung zurück, denn die Dorfgenossen „mutant Arva per annos et superest ager" (Germania 26), also Feldgemeinschaft mit Gewanneinteilung und periodischer Feldbesitzverteilung herrschen. Je weiter aber desto mehr verlangt der vorherrschend werdende Ackerbau eine Verindividualisierung der Wirtschaft, die auch tatsächlich, sowohl in dem Ackerbau, als auch der zurücktretenden Viehzucht, in den altgermanischen Rechten des 5., 6. und 7. Jahrhunderts allmählig sich vollzieht und abspiegelt (Übergang des Ackers in das volle Eigentum der Dorfgenossen, Spuren der Verteilung von Wiese und Weide, eventuell Spuren des Privatbesitzes an ihnen; vgl. dazu INAMA-STERNEGG I, S. 105 f.). Neben der seßhaft werdenden Hundertschaft konnte sich aber sehr gut die Einzelansiedelung bilden, eventuell ein Komplex von zusammenlebenden Menschen (größere Sicherheit!), die wirtschaftlich (auch der Boden) ganz abgesondert waren; das konnten Ansiedler aus anderen Ländern sein (Völkerwanderung!) oder auch abgegangene Hundertschaftsgenossen. Hier bedingte die Ackerbauwirtschaft von vorneherein die Notwendigkeit abgeschlossener Wirtschaftsbetriebe und so entstand u. E. das Hofsystem der Ansiedelungen

neben einzelnen „villen", ähnlich den russischen Einsiedlern-Heiligen. INAMA-STERNEGG, Bd. 1, S. 207, stellt die große Bedeutung der Einsiedlerwirtschaft zur Zeit des Seßhaftwerdens und in den späteren Jahrhunderten, ja noch in der Karolingerperiode, bei Bildung der Ansiedelungsformen fest: „Es sind die vielen Villen, welche während dieser Zeit gegründet wurden, durchgehends als kleine Wohnplätze, von einer oder ein paar Familien gegründet, anzusehen, welche entweder dauernd im Verbande der Markgemeinschaft verblieben, auf deren Gebiet sie entstanden, oder welche erst die Keime bildeten, aus denen sich dann später im Verlaufe der Zeit eigene Gemeinden als Töchteransiedelungen eines Urdorfs, oder einer alten Bauernschaft entwickelten." Bemerkenswert ist, daß bei der Kolonisierung der Ostmark im 11. und 12. Jahrhundert keine Feldgemeinschaft oder Gemengelage mehr anzutreffen sind. „In der Regel sind die auf solchem Kolonistengebiete angelegten Ortschaften nach gleichartigen, einfachen Grundformen gebildet: im Gebirge in Einzelhöfen, im Flach- und Hügellande in geschlossenen Dörfern, jedoch nach den ökonomischen Gesichtspunkten des Hofsystems; keine Gemengelage der Felder, keine Parzellenwirtschaft, sondern wohlarrondierte geschlossene Güter sind es, welche an die Kolonisten vergeben werden; an langen Straßen liegen die Gebäude oder die dafür bestimmten Bauplätze, und hinter denselben dehnt sich Ackerland, Wiese und Wald eines jeden Hofes in langen Stücken, bis sie von dem gemeinen Walde oder natürlichen Grenzen geschlossen werden." INAMA-STERNEGG, Bd. II, S. 9f. Die Unmasse der „Heiligen" in der russischen Religion rekrutierte sich hauptsächlich aus dem Kontingent der Einsiedler dieses Zeitalters. Frommgesinnten Menschen, die die Einsamkeit suchten und das Familien(-Ehe)leben eventuell Gemeinleben verabscheuten, kam eben diese Wandlung der Wirtschaftsverhältnisse sehr zugute, die geradezu züchtend auf die Zunahme der Frömmigkeit und des spezifisch-russischen Heiligenkultus wirkte. Es soll einer späteren Arbeit zur Aufgabe werden, die Zusammenhänge des russischen religiösen und wirtschaftlichen Lebens in ihrer Entstehung und Entwicklung aufzudecken.

Zu S. 322 Anm. 1. Abschnitt II, Kapitel 2, Heft 3, 1912.

15. Der russische Sakup entspricht vollständig dem westeuropäischen Prekaristen im frühen Mittelalter zur Zeit des Beginns und der Entfaltung der Grundherrschaft und des Feudalismus. Der Prekarist erhielt vom Grundherrn eine Bodenparzelle auf Lebenszeit oder auf eine unbestimmte Frist, die alle 5 Jahre erneuert werden mußte, mit Entrichtung eines Zinses verbunden; dabei fand anfangs noch keine Minderung der persönlichen Freiheit des Prekaristen statt. Diese Prekaristen und ihre zinspflichtigen Güter werden nun im Laufe der Zeit auch zu Arbeiten verschiedener Art auf dem Herrenhofe odar dem Salland, wie der russische Sakup, verpflichtet (Dienste). Bemerkenswert ist auch, daß die Prekaristen (auf weltlichen Gütern Beneficianten), wie INAMA-STERNEGG feststellt, ähnlich wie der russische Sakup, nicht selten mit allerlei Produktionsmitteln vom Grundherrn beliehen wurden

(Vieh, Saat, Inventar, besonders häufig im 9. Jahrhundert). INAMA-STERNEGG, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 124, 125, 369 f., 389. Nicht minder interessant ist es, bei INAMA den Nachweis zu finden, daß in späteren Zeiten (11. und 12. Jahrhundert) die rein ökonomische Grundlage des Prekariums und Benefiziums verschwindet. Benefizien werden von den schon wirtschaftlich kräftigen Grundherren, die inzwischen ihre politische Macht auch befestigt haben, nur zur Begründung eines Dienstverhältnisses in militärischer oder politischer Beziehung (eventuell zur Befreiung von öffentlichen und kirchlichen Lasten) erteilt. INAMA-STERNEGG, Bd. II, S. 37—46, 61—71. 107—217. Dasselbe stellt nun auch PAWLOW-SSILWANSKIJ, Feudalismus im antiken Rußland, für das 13., 14. und 15. Jahrhundert fest, der nur auf die politischen Gründe des russischen Benefiziums und Kommendats zu sprechen kommt, neben dem Nachweis, wie die Grundherren mit verschiedenen politischen Funktionen (Wojewoda, Gubnoi Starosta u. a.) auch von seiten der Fürsten mit Grundstücken und den dazu gehörigen Bauerndörfern für ihre Dienste belehnt wurden.

Ökonomisch befestigten die altrussischen Grundherren (Adel und Fürsten) ihre Macht über das Bauerntum (und begründeten zugleich ihre ganze soziale Stellung) in der von uns betrachteten Kulturperiode auf zwei Wegen: 1. Durch Leihe von Grundboden und Produktionsmitteln (eventuell Geld) an die boden- und produktionsmittellosen Bauern (das Sakupwesen) und 2. durch Beleihung der bedürftigen eventuell ökonomisch heruntergekommenen (Mißernten etc.) Bauern, die am liebsten als Entgelt für die Leihe zinspflichtig auf Lebenszeit gemacht wurden, mit Übertragung der Zinspflicht (eventuell noch der Frohndienstpflicht) auch auf die Erben des Beliehenen (das Sakladenj-Obrotschnikwesen vgl. S. 315 Anm. 1). Diese beiden Formen sind dem westeuropäischen Prekaristen-, Benefizial-, Zinsbauern- und Litenwesen sehr nahe, die alle im Frühmittelalter ausdrücklich als ingenuiles (freie), im Gegensatz zu den unfreien Leibeigenen — mancipi, pueri, gasindi, servi, bezeichnet werden. Mit dem Aufheben der Villikationsverfassung in Westeuropa und der Belastung mit Frondiensten auch der freien Bauern verwischte sich dieser Unterschied bedeutend, die Bauern wurden so ziemlich eine homogene Masse der untertänigen, zinspflichtigen Grundholde. Daß wir in Rußland auch ein Gegenstück der Umwandlung der Villikationsverfassung in die Meierverfassung, und der Verwandlung des Herren(Sal)landes in verpachtetes zinspflichtiges Meierland haben, ist insofern anzunehmen, als die ältere Cholop(Sklaven)wirtschaft im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts abnimmt und sich, wie es scheint, durchweg in die Sakupwirtschaft umwandelt, die sich befestigt und dann immer weiter zunimmt. Die Zunahme des Grundherrnlandes geschah bei den Fürsten und dem Adel weiter auf dem Wege der Okkupation von herrenlosem Land, Einziehen des Landes der mit ihrer Zinspflicht rückständigen Bauern, und Rodung des Forstlandes.

Zur Frage des Wiener Stapelrechtes.

Von

Theodor Mayer (Wien).

Die folgenden Ausführungen sind der Geschichte des Wiener Stapelrechts gewidmet. Dieses ist zwar schon öfters wissenschaftlichen Erörterungen unterzogen worden, trotzdem scheint mir eine neue Prüfung angezeigt zu sein, da über die juristische Auslegung seiner Bestimmungen mancher Zweifel obwaltet und seine wirtschaftliche Bedeutung noch stark umstritten ist. Leider hat gerade der beste Kenner der österreichischen Handelsgeschichte, v. LUSCHIN[1]), die Lösung der Frage nur skizziert, während H. M. SCHUSTERS Resultate kaum unangefochten bleiben können[2]). In jüngerer Zeit hat auch O. KENDE[3]) zur Frage des Stapelgebietes[4]) in einer freilich wenig glücklichen Weise Stellung genommen. Gelegentlich der Darstellung des auswärtigen Handels Österreichs im Mittelalter kam ich auf die wirtschaftliche Bedeutung zu sprechen[5]), die juristische Seite habe ich nicht berührt.

Um diese Frage zu lösen, kann es nicht genügen, eine oder die andere darauf bezügliche Urkunde heranzuziehen, es müssen vielmehr alle in Betracht kommenden urkundlichen Quellen untersucht werden.

Die älteste Urkunde ist das Wiener Stadtrecht von 1221, welches bestimmte: *Nulli civium de Suevia vel de Ratispona vel de Pata-*

1) Geschichte der Stadt Wien, herausg. vom Wiener Altertumsverein. „Handel, Verkehr und Münzwesen" in Bd. I und Bd. II, 2. Vgl. auch die wichtigen Ausführungen von E. WERUNSKY in seiner österr. Reichs- und Rechtsgeschichte, Wien 1894, S. 202 ff., 289 ff., 350 ff., 395 ff. Für die Geschichte des Wiener Stapelrechtes und überhaupt des Wiener Handels in der Neuzeit, die hier nicht behandelt werden soll, vgl. jetzt K. FAJKMAJER in Geschichte der Stzdt Wien, IV. Bd., S. 529 f.

2) Ebendort „Rechtsleben, Verfassung und Verwaltung", Bd. II, 1, S. 419 ff.

3) Zur Handelsgeschichte des Passes über den Semmering von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Zeitschrift des Histor. Vereins für Steiermark, Bd. V, 1907.

4) Unter „Stapelgebiet" verstehe ich jenes Gebiet, für welches die Bestimmungen des Stapelrechtes und des damit in engster Verbindung stehenden Straßenzwanges Geltung besaßen.

5) TH. MAYER, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, herausg. von A. DOPSCH, Heft VI, Innsbruck 1909).

via liceat intrare cum mercibus suis in Ungariam[1]). Die fremden Kaufleute durften auch nur 2 Monate in Wien bleiben und nur mit Wiener Bürgern Handel treiben. Der Zweck dieser Bestimmung war, den Wienern den Zwischenhandel mit Ungarn zu verschaffen, und diesen Zweck glaubte man noch 1244[2]) mit dieser Fassung des Privilegs ohne Schaffung eines Stapelgebietes zu erreichen.

Im Stadtrechte König Rudolfs von 1278[3]) wird diese Bestimmung durch mehrere Zusätze erweitert. *Item nulli hominum de Suevia vel Ratispona vel Patavia vel de terris aliis quibuscunque liceat intrare cum mercibus suis Ungariam, sed via regia in Viennam procedat tantummodo et deponat ibi per singula merces suas.* Nach diesem Wortlaute wurde jetzt das Stapelrecht auf alle Kaufleute ausgedehnt und zugleich der Straßenzwang eingeführt, dessen Sinn wohl der war, einen Handel nach Ungarn, der Wien gar nicht berührte, abzustellen. Dadurch erst wurde ein eigentliches Stapelgebiet geschaffen und der Handel nach Ungarn den Wienern vollständig vorbehalten. Welche *„via regia"* oder welche, wie in den deutschen Urkunden von 1281 und 1340 dafür gesagt wird, *„rehte lantstrazze"*[4]) damit gemeint ist, ob eine oder eine ganze Reihe von Straßen, ist nicht ausdrücklich gesagt, die Fassung deutet aber an, daß man darunter schon ganz bestimmte Straßen verstand, so daß darüber keine neue Bestimmung zu treffen war. Es wurde jetzt nur eine rechtliche Verbindung zwischen dem Wiener Stapelrecht und dem Straßenzwang geschaffen und somit dem alten Wiener Stapelrecht eine bedeutungsvolle Ergänzung gegeben. Auch fehlt die Fixierung der Linie, von welcher an die Straße nach Wien verfolgt werden mußte. Vielleicht war damit die Landesgrenze gemeint. Unsicher ist aber auch die Bedeutung des Wortes *„tantummodo"*, denn es sind zwei Auslegungen möglich. Erstens, daß die Fremden „nur" bis nach Wien und nicht weiter reisen durften, zweitens aber, daß sie „nur", d. h. ausschließlich, nach Wien, nicht aber in eine andere österreichische, vielleicht am Wege nach Wien gelegene Stadt fahren durften. Neben diesen Bestimmungen wurde auch das Verbot des Handels der Gäste untereinander und die Beschränkung der Aufenthaltsfrist aufrechterhalten.

Albrecht I. schienen aber diese Rechte zu weit gehend; in einem Vertrage mit den Wiener Bürgern vom 24. Juli 1281[5]) mußten sich diese zu einer Einschränkung bequemen. Die Beschränkung der Aufenthaltsfrist und das Verbot des Handels der Gäste untereinander fielen weg. Es wurde aber eine Bestimmung festgesetzt, durch welche die Stadt rechtlich zur Zentrale und zum einzigen Handels-

1) Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, Wien 1877, I, S. 8—14.

2) Vgl. Tomaschek a. a. O. S. 24—30.

3) Tomaschek a. a. O. S. 42—50. Vgl. besonders §§ 50, 51.

4) Tomaschek a. a. O. S. 65, Vertrag von 1281 Juli 24; a. a. O. S. 112, § 58, Stadtrechtsbestätigung 1340.

5) Tomaschek a. a. O. S. 64—66. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österr. Erblande, Innsbruck 1895, S. 126—129.

platze für die von den Ausländern eingeführten Waren wurde: Es sollen *„alle die chaufleute, di in daz lant ze Österreich arbeitent mit ir choufschatz, die gemainen strazze auf wazzer und auf lande für sich gan Wienne ... varen und schuln ir choufschatz do niderlegen und nindert anderswa. Swer der waer, der für fuer gan Ungern oder anderswa mit sinem choufschatz fuer daz er in lant chumt*[1]*, allez daz daz er fueret, daz schol man ziehen in des lantsherren gewalt ouf gnade.“ ... „Swer auch der ist, der der niederleg ze Wienne wil uberwerden, der chom mit seinem choufschatz in daz lant ze Osterrich niht, der var durch andere lant, swa er wil, mit unserm guten willen.“* Dieser Wortlaut konnte einerseits eine Erweiterung des Stapelprivilegs bedeuten, denn nach der verallgemeinernden Fassung des Privilegs galt, daß jetzt das Niederlagsrecht auch den Handel nach den andern Ländern einbezog, und daß jeder Kaufmann, der nach Österreich kam, mit seinen Waren nach Wien fahren mußte. Er konnte aber anderseits auch nur eine Erläuterung der unklaren Formulierung des Rudolfinischen Privilegs sein, da ja möglicherweise dieser Gedanke schon im Rudolfinischen Privileg inbegriffen war und somit das *„nindert anderswa“* den Sinn des Wörtchens *„tantummodo“* wiedergeben sollte[2]). Dafür, daß die deutsche Form nur eine Erläuterung, nicht eine Erweiterung war, spricht auch der Umstand, daß die Tendenz des ganzen Vertrages auf die Einschränkung der Wiener Rechte hinauslief, nicht aber auf deren Erweiterung. Denn trotz der allgemeinen Fassung des Niederlagsvertrages läßt sich herauslesen, daß er noch hauptsächlich den Verkehr nach Ungarn im Auge hat; an die Vermittlung eines anderen Handels scheint man noch weniger gedacht zu haben.

Daß man wirklich glaubte, beide Privilegien seien ziemlich gleichbedeutend, d. h. das zweite eine Erläuterung des ersten, beweist auch der Umstand, daß im Jahre 1340[3]) das Stapelrecht von Herzog Albrecht II. in der Rudolfinischen Fassung bestätigt wurde, allerdings unter Auslassung der Klausel, welche die Aufenthaltsfrist der Fremden beschränkte[4]). Es wurde aber auch das Wort *„tantummodo“*, welches in dieser, in deutscher Sprache abgefaßten Stadtrechtsbestätigung in keiner Weise übersetzt wird, fortgelassen.

---

1) Schuster, der hier willkürlich zwischen *„fuer“* und *„daz“* einen Beistrich setzt, glaubt, daß die Stelle bedeute, daß dem, der nach Ungarn fahren will, sobald er das Land (im Gegensatz zur Stadt) betritt, die Waren abgenommen werden sollen (a. a. O. II, 1, S. 421). Der Satz bedeutet aber: Wer nach Ungarn vorüberfahren will, trotzdem er nach Österreich gekommen ist, dem sollen die Waren abgenommen werden. Dies geht besonders deutlich aus der Hansgrafenordnung von 1453 hervor. Tomaschek a. a. O. II, S. 77.

2) Ich bemerke jedoch, daß der Vertrag von 1281 bei der Wiedergabe des Inhaltes der Urkunde von 1278 dieses Wort nicht erwähnt. Ich mußte aber wegen der später zu erwähnenden Bestätigung von 1340 auf diesen Umstand hinweisen.

3) Tomaschek a. a. O. S. 104—106, 112, § 58.

4) Man scheint offenbar geglaubt zu haben, daß durch diese Auslassung der Unterschied zwischen dem Rudolfinischen Privileg und dem Vertrag von 1281 behoben worden sei.

Der Gedanke eines Stapelgebietes, innerhalb dessen nur Wien Stapelplatz sein solle, den der Vertrag von 1281 ausspricht und der vielleicht schon aus der Urkunde von 1278 gefolgert werden konnte[1]), scheint also wieder in Vergessenheit geraten und bis 1340 nicht wieder zur Geltung gekommen zu sein.

Derselbe Herzog Albrecht II. bestätigt aber dann 1351[2]) das Stapelrecht in der Albertinischen Fassung von 1281, und es ist nicht anzunehmen, daß er sich 11 Jahre früher geweigert hätte, diesen Vertrag zu bestätigen, wenn den Wienern sehr viel daran gelegen gewesen wäre. Den Wienern, die eben den Hauptzweck des Stapelprivilegs immer in der Monopolisierung des Handels nach Ungarn sahen, schien offenbar auch die im Rudolfinischen Privileg gegebene Form zu genügen. SCHUSTER führt die Form der Niederlagsbestätigung von 1340 auf eine Vergeßlichkeit der Kanzlei zurück[3]). Daß aber eine solche Vergeßlichkeit überhaupt möglich gewesen sein soll, ist nur dann erklärlich, wenn den Wienern tatsächlich auch die Formen des Niederlagsrechtes von 1278 ohne Übersetzung des Wortes *„tantummodo"*, das allenfalls den ganzen, Österreich kreuzenden Handel einbeziehen konnte, für ihren Zweck genügend erschien. Weil aber das Privileg von 1278, bzw. dessen Bestätigung von 1340, nur auf den Verkehr nach Ungarn, nicht aber auch auf den Verkehr von Venedig nach den Sudetenländern, Bezug nimmt, so liegt die Annahme nahe, daß die Wiener den nordsüdlichen Verkehr noch bis 1340 wenig beachteten und nicht an die Geltendmachung eines Stapelrechtes für diesen dachten. Erst als sie später dem venezianischen Verkehre ein erhöhtes Augenmerk zuwandten, erkannten sie, daß die Form der Bestätigung von 1340 keine Handhabe bot, um die Vermittlung auch in diesem Handel an sich zu bringen, während der Vertrag von 1281 hierfür viel geeigneter war. So ließen sie sich also im Jahre 1351 diesen Vertrag bestätigen[4]), und es ist gewiß nicht zufällig, daß am gleichen Tage, an dem das Niederlagsrecht in der allgemeinen Fassung des Vertrages von 1281 bestätigt wurde, den Wienern erlaubt wurde, am Zeiring (Rottenmannertauern) Wächter aufzustellen, um zu verhindern, daß die Straße von Kaufleuten, mit Ausnahme derjenigen aus den oberösterreichischen Städten Linz, Wels, Enns, Gmunden und Freistadt, benützt werde[5]). Mochte man auch vor 1351 fast nur an die Vermittlung des Handels zwischen Oberdeutschland und Ungarn und nicht an ein scharf umgrenztes Stapelgebiet gedacht haben, von jetzt

---

1) Deshalb, weil diese Folgerung möglich war, und weil trotzdem das dafür wichtige Wort ausgelassen wurde, habe ich geglaubt, darauf hinweisen zu müssen.

2) TOMASCHEK a. a. O. XLIV, S. 125.

3) A. a. O. S. 420.

4) Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, 1, Nr. 379; TOMASCHEK a. a. O. I, S. 120. Die Fassung dieser Urkunde ist noch etwas allgemeiner als jene von 1281 und läßt besonders die gerade auf den Handel nach Ungarn bezüglichen Bestimmungen weg.

5) Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, 1, Nr. 378.

ab trachtete man wirklich, den Begriff des *„lant ze Osterrich“* für das Wiener Stapelgebiet, soweit man daran interessiert war, durchzusetzen.

Dieser Standpunkt wird noch einmal mit großer Deutlichkeit in der Hansgrafenordnung König Ladislaus' von 1453 Mai 13 vertreten[1]), und schließlich erhalten die Wiener eine letzte Bestätigung ihrer Handelsvorrechte mit dem obigen Inhalte im Jahre 1512[2]) von Kaiser Maximilian. Daraus ersehen wir, daß sich die Ansicht über das Stapelrecht seit 1351 nicht mehr geändert hat[3]).

Die Vorrechte der Wiener für den Handel setzten sich aus drei verschiedenen Teilen zusammen. Erstens aus dem Stapelrechte im engeren Sinne, das den Fremden den Weg nach Ungarn oder anderswohin von Wien aus verbot. Dem Wortlaute nach galt das Verbot nur für die landfremden Kaufleute; ob und wie es den Österreichern gegenüber gehandhabt wurde, ist nicht sicher. Jedenfalls aber ist es sicher, daß im 15. Jahrhundert auch nicht wienerische Österreicher einen direkten Handel nach Preßburg ausübten[4]). Ob unter Albrecht I. späterhin das Stapelrecht außer Geltung gesetzt wurde, ist unsicher[5]). Doch ist es unzweifelhaft, daß unter diesem Landesfürsten, dessen Stadtrecht von 1296 ja auch das Stapelrecht nicht erwähnt, tatsächlich oberdeutsche Kaufleute nach Ungarn gekommen sind[6]).

Der zweite Teil des Privilegs führte das Gretrecht ein, das den Fremden den Handel mit anderen als mit Wienern verbot. Diese Bestimmung wurde auch für den Handel der Österreicher, die nicht Wiener waren, wirksam, denn mit ihnen durfte ein Fremder keinen Handel treiben. Der Handel der Österreicher untereinander wurde im Jahre 1312 ausdrücklich erlaubt[7]). Daneben bestand aber auch das Meßrecht, das für die Zeit der Jahrmärkte den Handel der Fremden untereinander ganz freigab[8]). Das Gretrecht war durch den Niederlagsvertrag von 1281 aufgehoben worden, wurde aber längstens im Jahre 1312 wieder eingeführt[9]).

Die rechtliche Bedeutung dieser zwei Bestimmungen ist klar. Viel schwieriger aber ist die der letzten, die den Straßenzwang betrifft. Dieser bestand wieder aus zwei Teilen, erstens aus der Bestimmung,

---

1) Tomaschek a. a. O. II, S. 77, Nr. CL.

2) Archiv f. Kde. österr. Gesch.Quellen, XIV, S. 263—264.

3) Nur der Handel mit venezianischen Waren wird im Jahre 1453 für frei erklärt. Tomaschek a. a. O. II, S. 77.

4) Mayer a. a. O. S. 102.

5) Vgl. v. Luschin, Gesch. d. Stadt Wien, II, 2, S. 761, und „Handelspolitik“ im Almanach der Wiener Akademie, 1893, S. 322. Luschin nimmt einmal die Aufhebung des Stapelrechts an, das andere Mal nicht.

6) Mayer a. a. O. S. 25—26.

7) Tomaschek a. a. O. S. 88, Nr. XXVI.

8) Tomaschek a. a. O. I, S. 196, Nr. XCVI, 1382 Sept. 29; II, S. 24, Nr. CXXI, 1417 Juni 5.

9) Tomaschek a. a. O. S. 88, Nr. XXVI.

daß die Kaufleute die rechten Straßen benützen mußten, wobei wohl ursprünglich an einen schon früher, vielleicht in milder Form, im Interesse des Mautregales ausgeübten Straßenzwange angeknüpft wurde, und zweitens, daß sie auf den „rechten" Straßen bis nach Wien fahren mußten, ohne wo anders ihre Waren zum Verkauf zu bringen. Da drängt sich nun die Frage auf, welche Straßen für den Verkehr mit dem Auslande, denn nur um diesen handelt es sich, als die „rechten" galten und von welcher Grenzlinie an sie nach Wien verfolgt werden mußten. Beide Fragen werden von den Stapelrechtsprivilegien selbst nicht beantwortet.

Für den Handel nach Oberdeutschland war die praktische Lösung der Frage nach der rechten Straße einfach, denn es gab keine durch Österreich führende größere Straße, die nicht ohnehin Wien berührte. Wie stand es aber mit den Straßen gegen Süden hin, nach Venedig? Es kamen hier besonders zwei Straßen in Betracht; beide führten über den Semmering[1]), teilten sich aber in Bruck a. M. Die eine ging über Judenburg—Pontebba, die andere über Laibach—Karst. Die letztere war zeitweise verboten und wurde erst wieder 1389, jedoch mit gewissen Einschränkungen, freigegeben. Ob und in welchem Zusammenhange diese Straßen mit dem Wiener Stapelrechte standen, soll durch die folgenden Ausführungen klargestellt werden[2]).

Die Lösung dieser Frage ergibt sich aus der Bestimmung der Grenzlinie, von welcher an die Straße nach Wien verfolgt werden mußte, d. h. mit anderen Worten die Bestimmung jenes Gebietes, in welchem Wien der alleinige Stapelplatz war, oder kurz des Wiener Stapelgebietes. Wie gesagt, erwähnt die Urkunde König Rudolfs von 1278, in welcher zum erstenmale der Strassenzwang ausgesprochen wurde, gar keine Grenzen. Es kommen also nur die Urkunden von 1281, 1351, 1453 und 1512[3]) in Betracht. Alle diese

---

1) Von der Straße von Krems über Maria-Zell sehe ich hier ab, weil sie erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Benützung durch die Kremser eröffnet wurde. CHMEL, Regesta Friderici 3959.

2) Für die Straßen gegen Norden und Osten vergleiche die Karten bei v. LUSCHIN a. a. O. und KENDE a. a. O.

3) TOMASCHEK a. a. O. I, S. 64; a. a. O. I, S. 125, Nr. XLIV. Vgl. UHLIRZ, Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, 1, Nr. 379; a. a. O. II, S. 77, Nr. CL. Archiv f. österr. Geschichte, XIV, S. 263. Bei der Urkunde von 1351 findet sich zwischen der Ausgabe TOMASCHEKS und dem Regest UHLIRZ' ein Unterschied in der Interpunktion. UHLIRZ schreibt, *„dass aller choufschatzt, von wann er gefüert wirt auf lande oder ouf wasser in unser lande gen Österreich, die rechten strasse für sich gen Wien gefürt werde"*. TOMASCHEK setzt den Beistrich statt nach *„Österreich"* nach *„wasser"*. Dadurch würde der Sinn bedeutend verändert, denn damit wäre gesagt, daß die Kaufleute verpflichtet gewesen wären, ihre Waren nach Österreich und weiter nach Wien zu bringen, kurz, der Straßenzwang wäre in unbestimmtem Ausmaße über Österreich hinaus ausgedehnt gewesen. Die Originale im Wiener Stadtarchive geben keinen Anhaltspunkt. Bei TOMASCHEKS Interpunktion wäre es aber wahrscheinlich gewesen, daß man *„in unser lande gen Österreich"* überhaupt als unnotwendig ausgelassen hätte, denn ohne Österreich zu berühren konnte man nicht nach Wien kommen. Weiter käme dadurch die Urkunde

Urkunden sagen, daß die Kaufleute, welche in das „Land zu Österreich“ arbeiten, bzw. es berühren, nach Wien fahren müssen.

Was heißt aber nun das „Land zu Österreich“?

SCHUSTER[1]) und KENDE[2]) verstehen darunter den ganzen damaligen österreichisch-habsburgischen Besitz, d. h. Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Krain, dann, nach 1335, wohl auch Kärnten usw. und kommen zu sehr weit gehenden Schlüssen. Prüfen wir diese Ansicht an der Hand des urkundlichen Materials. Albrecht sagt in der angezogenen Urkunde von 1281[3]), dass ihn sein Vater *„uber Osterrich und uber Steier“* gesetzt habe, d. h. wenn er von beiden Ländern spricht[4]), führte er sie namentlich an, während er dann beim Niederlagsrecht nur vom *„lant ze Osterrich“* spricht. Auch in andern Urkunden wird immer von den „terrae, districtus, partes Austrie et Styrie“[5]) gesprochen, wenn beide Länder gemeint sind. Ein Fall, in dem im 13. Jahrhundert unter Österreich auch Steiermark verstanden wurde, ist mir nicht bekannt; auch SCHUSTER und KENDE führen keinen an. Es ist daher sicher anzunehmen, daß die südwestlich gelegenen habsburgischen Gebiete, namentlich Steiermark, mit dem Ausdruck das „Land zu Österreich“ nicht miteinbezogen waren, mithin nicht zum Wiener Stapelgebiete gehörten.

Es finden sich aber auch sonst noch eine Reihe von Hinweisen, welche deutlich dartun, daß Steiermark nicht zum Wiener Stapelgebiete gehörte. Das am weitesten gegen Norden vorgeschobene Gebiet Steiermarks war jenes zwischen Semmering und Wiener-Neustadt. Wenn Wiener-Neustadt auch zeitweilig im 13. und 14. Jahrhundert zu Niederösterreich gerechnet wurde, so hatte sich doch der Gedanke an die Zugehörigkeit der Stadt zum innerösterreichischen Gebiet so stark erhalten, daß sie beim Neuberger Vertrag von 1379[6]) wieder an Steiermark angeschlossen wurde.

Wir wissen nun, daß die Einfuhr von ungarischen Weinen nach Österreich verboten war[7]). In der Hansgrafenordnung von 1453 heißt es[8]): *„Item all Hungrisch wein, die der Hungern sind oder von*

---

in Widerspruch zu jenen von 1281 und 1453, die doch ausdrücklich das gleiche besagen wollen, aber einen etwas anderen Wortlaut haben und dadurch die Unrichtigkeit von TOMASCHEKS Interpunktion außer Zweifel stellen.

1) Gesch. d. Stadt Wien, II, 1, S. 420—421.

2) Zeitschr. d. Hist. Vereins f. Steiermark, V, S. 4.

3) SCHWIND-DOPSCH a. a. O. S. 127.

4) Man beachte auch, daß unter den in der Urkunde erwähnten Räten Albrechts nur österreichische Würdenträger, keine steirischen vorkommen. Vgl. UHLIRZ in Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch.Forsch., XII, S. 652—653.

5) G. WINTER, Urk. Beiträge z. Rechtsgesch. der ober- und niederösterr. Städte etc., Innsbruck 1877, S. 38. Privileg f. Wiener-Neustadt von 1285. Österr. Urbar I, 1, S. 231. Unter „terra Austrie“ sind nur Gebiete des heutigen Nieder- und Oberösterreich verstanden. Es ließen sich leicht noch zahlreiche Beispiele liefern, doch mögen diese hier genügen.

6) SCHWIND-DOPSCH a. a. O. S. 270.

7) Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, 1, Nr. 679, 763, 812, von 1366, 1369, 1372.

8) TOMASCHEK a. a. O. II, S. 78.

den Hungern gekauft sind worden oder von andern leuten, die in dem land nicht gesessen sind, wo die ain hansgraf oder sein anwalt in dem land zu Österreich ankümbt, die sol er nemen oder niderslahen." In derselben Urkunde wird bestimmt, daß alle Kaufleute, „*alspald sie das land Österreich mit irn Kaufschatz berürn*", nach Wien kommen müssen. Daß in derselben Urkunde der Ausdruck „Land Österreich", ohne daß es besonders bemerkt wird, zwei verschiedene Bedeutungen haben soll, ist entschieden abzulehnen. Und trotzdem war es den Wiener-Neustädtern erlaubt, ungarischen Wein in ihre Stadt und nach Steiermark einzuführen[1]). Das war nur dann möglich, wenn Wiener-Neustadt und Steiermark nicht mehr zum „Land Osterreich", mithin nicht mehr zu jenem Gebiete gerechnet wurden, bei dessen Betreten jeder Kaufmann zur Fahrt nach Wien verpflichtet war. Die Grenze für dieses Gebiet mußte also nördlich von Wiener-Neustadt verlaufen.

Einen weiteren Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht finden wir in einem Brief der Stadt Prag an Wiener-Neustadt von 1383 November 19[2]). Aus diesem Briefe ist zu ersehen, daß die Wiener-Neustädter den Pragern, denen durch das Wiener Stapelrecht der Weg über den Semmering nach Venedig versperrt war, zur Umgehung Wiens den Weg von Wiener Neustadt über das ungarische Gebiet vorschlugen. Damit ist aber erwiesen, daß das Wiener Stapelgebiet erst nördlich von Wiener Neustadt beginnen konnte. Wenn die SCHUSTER-KENDEsche Ansicht richtig wäre, daß nämlich die Grenzen des Wiener Stapelrechtes mit den Grenzen des habsburgisch-österreichischen Besitzes zusammenfielen, so wären die Prager gleich mit dem Betreten des habsburgischen Bodens verpflichtet gewesen, nach Wien zu kommen. In diesem Falle hätten die Wiener Neustädter, die doch die Ausdehnung und die Bestimmungen des Wiener Stapelrechtes kennen mußten, den Pragern diesen Vorschlag kaum gemacht[3]).

In einer Bestätigung des Wiener-Neustädter Niederlagsrechtes von 1452[4]) wird bestimmt, daß in Wiener-Neustadt alle, welche die Grenzen

---

1) G. WINTER, Urkundl. Beiträge, S. 96 ff. Ich berufe mich für das oben Gesagte auf KENDE a. a. O. S. 23, der schreibt, die Wiener-Neustädter seien seit 1382 befugt gewesen, allen Wein (nicht bloss ihren Bauwein, auf den sonst die Erlaubnis immer beschränkt war) nach Steiermark einzuführen. Die Urkunde, welche nicht gedruckt ist, habe ich nicht gesehen. Das allgemeine Privileg zur Weineinfuhr ist aber dadurch wahrscheinlich gemacht, weil andere Leute über Erlaubnis der Wiener-Neustädter Wein in Steiermark einführen durften. S. u. S. 369.

2) Dieses interessante Stück hat O. KENDE im Stadtarchiv von Wiener-Neustadt gefunden und als Anhang zu seiner oben zitierten Arbeit S. 44 bis 46 abgedruckt. Vgl. auch die von KENDE beigegebene Karte.

3) Allerdings hätten die Wiener-Neustädter auch bedenken müssen, daß eine Fahrt nach Ungarn solchen Kaufleuten, die aus Venedig kamen, nicht erlaubt war. Sie übersahen das wohl mit der Überlegung, daß dies ja nicht zum Zwecke von Handelsgeschäften mit Ungarn geschah.

4) Stadtarchiv Wiener-Neustadt. Kod. Stadtrechte von Wiener-Neustadt. Ser. A, 1, Nr. 1, fol. 243 f. Vgl. G. WINTER, Urkundl. Beiträge, S. 36—37. Es scheint, daß die Wiener um 1450 angestrebt hatten, Wiener-Neustadt ins Stapelgebiet einzubeziehen; sie beschweren sich nämlich bei König Friedrich

des Wiener-Neustädter Gerichtsbezirkes überschreiten, zum Niederlegen der Waren verpflichtet seien, allein die Wiener sind davon ausgenommen. Dann heißt es weiter: *„Was auch Oberlennder, als Swaben, Bayrn, Nurnberger, Reinlewt und andere von gewant oder ander kaufmanschatz, wie die genant ist, Venedische allein ausgenomen, herfuren wollen, das mugen sy tun und sullen und mugen dann damit auch in ob geschribner mass hanndeln.“* Kurz es wird hier in einer kaiserlichen Urkunde vom Handel der Oberdeutschen nach Wiener-Neustadt als von etwas ganz Legalem gesprochen. Allerdings müssen wir bedenken, daß Wiener-Neustadt damals zu Steiermark gehörte, daß also damals die praktische Ausdehnung der Bestimmungen des Wiener-Stapelrechtes auf diese Stadt überhaupt schwer gewesen wäre. Immerhin bestätigt das Stapelrecht von Wiener-Neustadt unsere frühere Annahme, daß man Steiermark nicht zum Wiener Stapelgebiet rechnete.

Diese bisher besprochenen Quellen geben die Anschauungen wieder, welche die Wiener-Neustädter von den Grenzen des Wiener Stapelgebietes hatten. Es lassen sich aber auch Hinweise finden, daß auch die Wiener dieses Gebiet nicht zum *„lant ze Osterrich“* im engen Sinne des Wortes rechneten. In den Bestimmungen über den inneren Zoll in Wien[1]) heißt es nämlich: *„Ist daz ainer von der Neuenstat, der nicht puerger da ist, oder von Schadewienn oder von wo her er ist dishalbez dez pergez, der hier vert, der geit zween phenninge zoel hinauz, swelherlaie er fuert.“* *„Ist daz ain man inner landes gesezzen ist, was der chaufet und iz inner landes fuert, der gait einen phenning, auzzer landes zwen phenninge zol.“*

Die Wiener-Neustädter, Schottwiener und die Bewohner des ehemals steirischen Gebietes nördlich vom Semmering zahlen also so viel Zoll, wie die Einheimischen zahlen, wenn sie Waren nach dem Ausland führen[2]). Sie werden demnach beim Wiener Zoll, zu einer Zeit, als das Gebiet zu Niederösterreich gehörte[3]), besser als die Ausländer, jedoch schlechter als die Wiener und *„inner landes gesezzenen“* gehalten, sie werden diesen beiden Gruppen als eine eigene gegenübergestellt und befinden sich ihnen gegenüber vom Standpunkte der Wiener aus in der Lage von besonders bevorrechteten Ausländern.

Weiter wissen wir aus zahlreichen Quellen, daß oft Oberländer, ja auch Friauler, im Handelsverkehr nach Steiermark kamen[4]), ohne

darüber, daß die Wiener-Neustädter ein Niederlagsrecht ausüben wollen, was den Wiener Rechten zuwiderlaufe (vgl. KENDE a. a. O. S. 7—8). Der Erfolg dieser Klage scheint die obige Bestätigung des Niederlagsrechtes für Wiener-Neustadt durch Friedrich gewesen zu sein.

1) TOMASCHEK a. a. O. S. 96.

2) Ähnlich werden auch die Steirer gegenüber den anderen in Wiener-Neustadt bevorzugt. Vgl. G. WINTER, Urkundl. Beiträge, S. 61—62, 65 (ca. 1310); im allgemeinen werden zwar Österreicher und Steirer gleich privilegiert, jedoch in einigen Fällen tritt doch eine noch größere Bevorzugung der Steirer zutage.

3) Die Aufzeichnung über den Zoll stammt aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts.

4) Vgl. z. B. J. CHMEL, Materialien z. österr. Geschichte, Bd. II, S. 124. In einer Urkunde Kaiser Friedrichs von 1457 Feber 27 heißt es: Es wird

daß uns nur ein einziger Protest der auf ihre Rechte eifersüchtigen Wiener dagegen bekannt ist, obwohl dieser Handel im Falle, daß SCHUSTERS und KENDES Ansichten richtig wären, dem Wiener Stapelrechte direkt zuwidergelaufen wäre. Somit steht es wohl außer Zweifel, daß Steiermark nicht zum Wiener Stapelgebiet gehörte.

Wo war aber die Grenze des Wiener Stapelgebietes gegen Westen? Gehörte Oberösterreich dazu? Im allgemeinen verstand man wohl unter „Österreich" auch Oberösterreich. Ob das aber auch in handelspolitischer Hinsicht der Fall war, ist nicht ganz sicher. Denn ebenso wie die Wiener Neustädter wurden bei den Wiener Mauten die Oberösterreicher den Wienern und den „Landleuten" als eigene Gruppe gegenübergestellt[1]); auch sie zahlten für ihre Waren höhere Abgaben als die Wiener und „Landleute", und zwar ebensoviel wie diese, wenn sie Waren von außer Landes herführten. Sie befanden sich also ebenfalls in der Stellung von besonders bevorzugten Ausländern.

Es ist auch bemerkenswert, daß den Pragern im Jahre 1412[2]) von Herzog Albrecht V. die Erlaubnis erteilt wurde, auf der Fahrt von Venedig über Salzburg in ihre Heimat Oberösterreich zu durchqueren[3]), ohne daß, wie es scheint, von seiten der Wiener eine Einsprache erfolgt wäre.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Handel der Oberdeutschen in Oberösterreich. Schon von alters her und vor der Entwicklung eines Handels mit Wien bestand ein solcher, der aber nach dem Niederlagsvertrag von 1281 und besonders dessen Bestätigung von 1351 und der Hansgrafenordnung von 1453 verboten gewesen wäre. Und doch wurde im Jahre 1379[4]), also zu einer Zeit, da die Wiener schon lange gerade auf die Gültigkeit ihrer Handelsvorrechte für das ganze Land drangen, den

---

dem Kaiser berichtet, *„wie die kaufleut aus Obern Landen und Friawl mit ihrer kaufmanschaft hie zu Grets und allenthalben in andern unsern steten und merkten, auch in allen pirgen und telern, auf dem land, in den dörffern, ... in demselben unserm furstentumb Steir merklichen und grossen gwerb und handel als mit tuchern, saffran, gwürtz, und aller kaufmanschaft ... durch das gantz jar stets üben und treiben"*, was gegen die Privilegien der Steirer sei. Die Fremden sollen nur zu Jahrmarktszeiten in Steiermark Handel treiben, während der übrigen Zeit soll der Handel den Steirern überlassen bleiben. Ähnlichen Inhalts ist eine Urkunde Kaiser Friedrichs vom 5. März 1457, die im Cod. 17 (früher 25) des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, fol. 51a—51b abgeschrieben ist. Vgl. auch Deutsche Städte-Chroniken V, S. 128. B. ZINK berichtet, daß Jos. Kramer aus Augsburg großen Handel nach Steiermark getrieben habe. Vgl. auch das Privileg für Judenburg von 1277 (SCHWIND-DOPSCH a. a. O. S. 109), welches den Judenburgern sogar ein beschränktes Gretrecht gegenüber den „mercatores latini" verlieh. Dieses Privileg wurde aber niemals für ungültig erklärt.

1) TOMASCHEK a. a. O. I, S. 91—97.

2) Notizenbl. der Wiener Akademie, III, S. 310. Vgl. MAYER a. a. O. S. 33.

3) Auf dieser Fahrt hätten sie zweimal — in Kärnten und in Oberösterreich — das Stapelgebiet der Wiener, wenn dieses den ganzen habsburgischen Besitz umfaßt hätte, berührt.

4) F. KURZ, Österreichs Handel in älteren Zeiten, Linz 1822, S. 389.

Ennsern ein Privileg verliehen, in dem es heißt, daß Gäste nur mit Ennser Bürgern Handel treiben dürfen; dabei wird aber ausdrücklich von Gästen aus den *„obern landen“* gesprochen. Im Marktprivileg für Linz von 1382[1]) wird ganz allgemein befohlen, alle, welche zum Linzer Jahrmarkt kommen wollten, frei ziehen zu lassen. Aus den Aufzeichnungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts wissen wir aber, daß dorthin sehr viele Oberdeutsche, also Landesfremde, kamen[2]). Das alles geschah, ohne daß von seiten der Wiener, wenigstens soweit uns bekannt ist, irgendein Protest dagegen laut wurde. Allerdings wäre es denkbar, daß die oberösterreichischen Städte, die überhaupt stark privilegiert waren[3]), von den Bestimmungen des Wiener Stapelrechtes eximiert wurden. Doch sind in keiner Urkunde von einer solchen Exemtion Erwähnung getan.

Aus den eben angeführten Quellen scheint sich zu ergeben, daß Oberösterreich nicht zum Wiener Stapelgebiet gehörte. In der Praxis wurde es wohl sicher so gehalten. Ob aber nicht ursprünglich doch Oberösterreich unter dem Ausdruck *„lant ze Osterrich“* mitverstanden war, d. h. theoretisch wenigstens zum Wiener Stapelgebiete gehörte, läßt sich nicht sicher sagen. Denn es konnte leicht möglich sein, daß die Wiener keinen Wert darauf legten, Oberösterreich in ihr Stapelgebiet tatsächlich einzubeziehen, weil durch den Handel der Fremden in Oberösterreich der Hauptzweck des Wiener Stapelrechtes, der Zwischenhandel mit dem Auslande, kaum gefährdet wurde. Wir wissen ja, daß sogar in Niederösterreich die Fremden Handel ohne Vermittlung der Wiener treiben konnten[4]), denn auch dieser Handel war dem Zwischenhandel nach Ungarn nicht gefährlich. Für uns aber genügt jetzt die Feststellung, daß Oberösterreich in der Praxis nicht in das Wiener Stapelgebiet einbezogen wurde.

Gegen Osten war die Grenze des Wiener Stapelgebietes die Landesgrenze ebenso wie gegen Norden[5]).

So klar auch diese Umgrenzung des Stapelrechtes, besonders gegen Süden hin, ist, so scheint ihr doch der Umstand zu widersprechen, daß es auch in Innerösterreich einen Straßenzwang gab, der mit dem Wiener Stapelrechte in einem gewissen Zusammenhange stand, dem wir im Folgenden nachgehen wollen. Zu diesem Zwecke müssen wir vorerst die Rechtsgrundlage für diesen Straßenzwang finden. v. LUSCHIN[6]), SCHUSTER[7]) und KENDE[8]) nehmen als Ausgangspunkt den Niederlagsvertrag von 1281, bzw. dessen Bestätigung von 1351 und die gleichzeitig mit letzterer den Wienern gegebene Er-

1) KURZ a. a. O. S. 446.
2) MAYER a. a. O. S. 157—161.
3) Ich erinnere nur an den Verkehr über den Zeiring.
4) Vgl. SCHUSTER a. a. O. II, 2, S. 423. MAYER a. a. O. S. 49—50, 86—88, 116 ff.
5) Vgl. dafür den von KENDE a. a. O. S. 44 f. abgedruckten Brief der Prager und die beigegebene Kartenskizze (nach S. 48).
6) Gesch. d. Stadt Wien, II, 2, S. 762.
7) Ebendort II, 1, S. 420 ff.
8) KENDE a. a. O. S. 4 ff.

laubnis, am Zeiring Wächter zu halten, um zu verhindern, daß andere als die Bewohner der oberösterreichischen Städte Linz, Enns, Wels, Gmunden und Freistadt diese Straße benützen[1]). v. LUSCHIN meint, daß damals die Zeiringstraße verboten worden sei; das trifft aber nicht zu, denn die Urkunde ist nur eine Maßregel zur Verhinderung des Schleichhandels über den Zeiring und setzt daher ein Verbot voraus; dies besagt aber, daß in Innerösterreich schon vor 1351 ein Straßenzwang bestanden haben muß, wie dies ja auch für Niederösterreich für die Zeit vor 1278 sehr wahrscheinlich ist. Die Gleichzeitigkeit der beiden Urkunden vom 17. Mai 1351 hat ihren Grund in dem zur Geltung kommenden Bestreben der Wiener, die Vermittlung des Handels zwischen Venedig und Böhmen, soweit er Österreich berührte, zu erlangen[2]). Wollte man Wien umgehen, so war hierfür die Zeiringstraße die bequemste. Der Zeiring war daher auch wegen seiner geographischen Lage der geeignetste Punkt, um einen Schleichhandel zu verhindern. Diese Erlaubnis, am Zeiring Wächter halten zu dürfen, bedeutet also keine Ausdehnung des Wiener Straßenzwanges auf Innerösterreich, sondern eine Anknüpfung an einen Straßenzwang, der vor der Zeit, da die Wiener auf ihn aufmerksam wurden, schon im Interesse der landesfürstlichen Mauteinnahmen bestanden hatte[3]). Daß aber dieser Straßenzwang den Wienern so sehr zu gute kam, hatte seinen Grund in der besonders günstigen geographischen Lage der Stadt, vermöge welcher der Hauptverkehr dorthin seinen Zug nahm und die Landesfürsten im Anschluß daran ihr Zollsystem einrichteten[4]). Für uns ist es aber besonders wichtig, daß die erwähnte Erlaubnis für die Wiener an eine jedenfalls schon vorher bestehende Festlegung der „rechten Straßen" anknüpft, daß sich also der Straßenzwang in Innerösterreich selbständig vom Wiener Handelsprivileg entwickelt hat.

Die Wirkung dieses Straßenzwanges zeigte sich besonders beim Verkehr von Venedig über Innerösterreich nach Ungarn. Die Straßen von Venedig in das habsburgische Gebiet hatten ihre Fortsetzung nach Wien, und zwar war, wie wir sahen, dieser Straßenzwang schon vor 1351, also vor der Zeit, in der die Wiener überhaupt anfingen, diesen Verkehr zu beachten, festgelegt. Es war ein begreifliches Streben der Wiener, auch für den Handel Venedig—Ungarn, soweit er habsburgisches Gebiet berührte, die ganze Vermittlung zu bekommen. Sie trachteten daher, von den Landesfürsten besondere Verbote für Wege zu erlangen, welche von den großen Straßen nach Ungarn abzweigten.

---

1) Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, 1, Nr. 378, 379.

2) Daß ihnen dies doch nicht ganz gelungen ist, beweist u. a. die den Pragern 1412 erteilte Erlaubnis, von Salzburg durch Oberösterreich nach Böhmen zu fahren. S. oben S. 364.

3) Leider haben wir keine gründliche Darstellung dieser Verkehrsverhältnisse, aus der wir sichere Schlüsse ziehen könnten. Die Arbeit von O. WANKA VON RODLOW: Der Verkehr über den Paß von Pontebba—Pontafel und den Predil im Altertum und Mittelalter (Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, herausg. von A. BACHMANN, Heft III, Prag 1898) kann auch bescheidenen Ansprüchen nicht genügen.

4) Vgl. E. WERUNSKY a. a. O. S. 291.

Doch verdient betont zu werden, daß diese Verbote erst um das Jahr 1360 anfangen[1]), also zu jener Zeit, da die an der Vermittlung des Handels hauptsächlich interessierten Wiener ihr Augenmerk auf den venezianischen Verkehr zu richten anfingen. Ja, es gelang den Wienern sogar, ein zeitweiliges Verbot der Straße über Laibach, von der aus es besonders leicht möglich war, nach Ungarn zu kommen, vom Landesfürsten zu erreichen. Doch besagt keine Urkunde, daß die Grundlage für diese Verbote das Wiener Stapelrecht und der mit ihm in Verbindung stehende Straßenzwang war. Ja einmal wird ausdrücklich bemerkt, daß das Verbot des Schleichhandels nicht bloß im Interesse der Kaufleute von Wien, sondern auch der von Wiener-Neustadt und anderer Kaufleute erfolgte[2]). Wäre aber die Grundlage das Wiener Vorrecht gewesen, so hätte Wiener-Neustadt von einem Schleichhandel keinen Schaden gehabt, denn in diesem Falle hätten ja ohnedies alle Waren nach Wien durchgeführt werden müssen. Sahen wir oben, daß der steirische Straßenzwang nicht auf Grund des Wiener Stapelrechtes erwuchs, so erkennen wir jetzt, daß er auch vom Wiener Stapelrechte (im weiteren Sinne) unabhängig blieb, und daß die Wiener, denen er in der Folge sehr zugute kam, bloß an ihn anknüpften, ihn benützten und sich in ihrem eigenen Interesse für dessen genaue Einhaltung sehr einsetzten[3]). Eine natürliche, für die Erkenntnis des innerösterreichischen Verkehrswesens jedoch sehr wichtige Folge davon ist, daß die zweite Bestimmung des Wiener Straßenzwanges, nach welcher die Straße bis Wien verfolgt werden mußte, für Innerösterreich nicht galt.

Wir haben aber auch positive, urkundliche Beweise[4]) dafür, daß die Wiener gar nicht anstrebten, den Innerösterreichern das Recht zum direkten, nicht durch Wien vermittelten Handel mit Venedig zu nehmen, das heißt, die für den Wiener Straßenzwang charakteristische Verpflichtung, nach Wien zu fahren, auf Innerösterreich auszudehnen und somit Innerösterreich in das Wiener Stapelgebiet einzubeziehen. Die Wiener beklagten sich nämlich beim Herzog über den direkten Handel der Pettauer von Venedig nach Ungarn. Die Pettauer behaupteten, dieses Recht von alters her zu besitzen. In den nun folgenden langwierigen Verhandlungen wurde aber beständig hervorgehoben, daß es den steirischen Städten wohl erlaubt sei[5]), mit Venedig Handel zu treiben. Nur zwischen Ungarn und Venedig sollten sie keinen Handel vermitteln, sondern venezianische Waren, die für Ungarn bestimmt waren, nach

---

1) Vgl. dafür und für das Folgende Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, 1, Nr. 590[a], 592[a], 676[a], 677[a], 689[a], 712, 739[a], 824, 1172[a], 1176[a], 1199[a], 1264[a]. Vgl. weiter Kurz a. a. O. S. 352—357.

2) Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, 1, Nr. 1199[a].

3) Vgl. W. Stieda (Handw. d. Staatswiss., 3. Aufl., Bd. VIII, S. 812), welcher meint, daß in Österreich um 1368 ein ausgedehnter Straßenzwang unabhängig vom Stapelrechte bestand.

4) Kurz a. a. O. S. 352—357, Anh. II. Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, 2, Nr. 711, 733[a].

5) Vgl. hierzu auch die oben Anm. 1 für den Straßenzwang zitierten Regesten aus den Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, 1.

Wien führen und umgekehrt ungarische, die nach Venedig gebracht werden solten, von Wien holen. Dieses Resultat der obigen Streitigkeiten ist in einem herzoglichen Befehl aus dem Jahre 1368, der an die Städte in Steiermark, Kärnten und Krain und an die Stadt Pettau gerichtet wurde, niedergelegt[1]). *„Item alle stet in Steyer sullen mit irem viech gen Venedig arbaiten der Tra und der Mur nach, nach yeder stat gelegenhait, aber chain schwere hab sullen sie nicht furen, die von Ungern chumbt*[2]*), dann sie furen sie uber den Semering, daruber sie zu recht geen schol und yede stat sol ir nottdurfft gen*[3]*) Venedig furen und das die selb chauffmonschatz nicht gen Ungern kum und das ubrig uber ir nottdurft sol uber den Semering herauskumen als vor benant ist.“* Das war der Sinn des Straßenzwanges in Innerösterreich und hier hatte sich für die Wiener die Möglichkeit ergeben, den innerösterreichischen Straßenzwang für sich auszunützen, indem sie aus dem Mangel einer ausdrücklich allgemein erlaubten Straße von Steiermark nach Ungarn die Verpflichtung ableiteten, daß die Kaufleute auf dem Wege von Venedig über Innerösterreich nach Ungarn über Wien fahren sollten. Weitergehende Rechte der Wiener lassen sich nicht aus den Urkunden über den venezianischen Handelsverkehr und schon gar nicht aus den Wiener Handelsprivilegien ableiten. Ebensowenig läßt sich aus diesen Urkunden auch ein allgemeines Verbot für den Handelsverkehr zwischen Steiermark und Ungarn ableiten. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß in dem Stapelrechte für Graz von 1393[4]) gesagt werden konnte: *„Sie* (die Grazer) *sollen auch ... kainen gast von Hungern, der mit seinem kaufmonschafft gen Wienn und wider von dan gen Hungern wolt varn, gen Graitz nicht noten zu varn.“* Das scheint mir zu besagen, daß ein Ungar, der nach Wien fahren wollte, von den Grazern nicht zum Niederlegen der Waren gezwungen werden durfte. Andererseits aber schließt das doch ein, daß der Ungar nicht nach Wien fahren mußte, sondern auch in Graz bleiben und dort Handel treiben durfte. Mithin waren nicht bloß habsburgische Untertanen, sondern auch Fremde, die nach Steiermark kamen, nicht unbedingt verpflichtet, nach Wien zu reisen. Der Handel mit venezianischen Waren nach Ungarn war jedoch verboten; diese durften die Grazer durch ihre Wachen konfiszieren lassen, wenn sie auf einem direkten Wege nach Ungarn geführt worden wären. Nur so können wir die Bestimmungen verstehen, daß die Grazer Niederlage *„der niderlegung unser stat hie zu Wienn und der straß gein Venedig an allen iren rechten gantzlich unschedlich“* sein soll[5]).

Es ist bezeichnend, daß die durch Schleichhandel ermöglichte Einfuhr ungarischer Weine nach Steiermark nicht deshalb verboten wurde, weil

---

1) Kurz a. a. O. S. 355.

2) Bei dem Befehl für die krainischen Städte wird diese Bestimmung durch den Zusatz *„alls kupfer, waxs“* usw. erläutert. Ich wähle hier die Bestimmung für die steirischen Städte, weil sich gerade auf sie die Ausführungen Schusters und Kendes beziehen.

3) Sollte wohl, wie bei den Bestimmungen für die anderen Städte, heißen: *heraus von.*

4) Kurz a. a. O. S. 358, Anh. V.

5) Vgl. die gegenteiligen Ansichten H. M. Schusters a. a. O. II, 1, S. 422.

sie dem Wiener Niederlagsrechte, sondern weil sie dem Monopol, welches die Wiener-Neustädter für diesen Handel besaßen, zuwiderlief[1]). Mit der Zustimmung der Wiener-Neustädter war aber die Einfuhr von ungarischen Weinen nach Steiermark auch anderen erlaubt[2]). Auch die Wiener-Neustädter Zollordnung von ca. 1310[3]) erwähnt die Zollabgaben, welche die Ungarn in dieser Stadt für Häute, Wolle, Fische, Wachs, Honig, Hopfen, Flachs und Unschlitt zu leisten hatten[4]). Ein Niederlagsrecht für Wiener-Neustadt vom Jahre 1448 spricht ausdrücklich von Ungarn, die in Neustadt die Waren niederlegen müssen[5]).

Der oben ausgesprochenen Ansicht scheint zwar zu widersprechen, daß im Jahre 1389[6]) gelegentlich der Eröffnung der Karststraße den steirischen Kaufleuten die Benützung dieser Straße erlaubt wurde, wobei sie aber beim Verkauf der hier zugeführten Waren auf den Detailhandel beschränkt und für den Großhandel an Wien gebunden wurden. Diese Urkunde, auf der SCHUSTER und KENDE hauptsächlich ihre Deduktionen aufbauten, hat aber keine Geltung für den venezianischen Handel im allgemeinen, denn sie hat ja gar keinen Bezug auf den Hauptverkehrsweg nach Venedig, auf die Straße über Pontebba. Für diesen gelten die Bestimmungen von 1368 weiter. Die Karststraße wurde jetzt als neuer Weg nach Venedig erlaubt, ihre Benützung wurde aber nur mit gewissen Einschränkungen gewährt. Und schließlich, wem hätten die Steirer im großen verkaufen können? Gegen Westen hin an Salzburger oder Oberländer? Nun diese hatten kürzere Wege nach Venedig und bezogen venezianische Waren nicht auf dem Umwege über Steiermark. Es ist dafür bezeichnend, daß auch der oben erwähnte herzogliche Befehl gar nicht von einem solchen Handel spricht[7]). Nach Osten hin an Ungarn? Dies war aber gerade der Handel, der auf Grund des Straßenzwanges den Weg über Wien nehmen mußte. Nach Norden hin? Da kamen die Waren auf österreichisches Gebiet und unterlagen den Bestimmungen des Wiener Stapelrechtes. So waren also diese Bestimmungen unter den obwaltenden Umständen praktisch nicht so hart, als es bei der ersten Lektüre der Urkunde scheinen möchte; sie sind vielmehr zum größten Teile nur eine Anwendung der schon oben festgestellten Prinzipien auch für diesen neuen Verkehr.

Ich möchte nicht versäumen, noch kurz auf die tatsächliche Bedeutung des Straßenzwanges für Wien, besonders auf die des Verbotes des Handels nach Ungarn, zurückzukommen. Es fällt nämlich der

---

1) Vgl. O. KENDE a. a. O. S. 24.
2) G. WINTER, Urk. Beiträge, S. 98, § 10.
3) Das Wiener Stapelrecht galt längstens von 1312 ab wieder.
4) G. WINTER a. a. O. S. 64, § 64.
5) Notiz.Blatt d. Wiener Akad., 1853, Bd. III, S. 181, Nr. 34, 1448 Dez. 3. Das Niederlagsrecht spricht auch von Gästen aus Polen, Böhmen und Mähren; diese hatten nach Wiener-Neustadt nur den Weg über Ungarn, welchen die Wiener-Neustädter im Jahre 1383 den Pragern vorschlugen. S. oben S. 362.
6) Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, 1, Nr. 1172[a], 1389 März 7. Vgl. v. LUSCHIN a. a. O. II, 2, S. 762.
7) S. oben S. 368.

Umstand auf, daß alle Urkunden aus einer Zeit stammen, in welcher Österreich und Steiermark einen gemeinsamen Landesfürsten hatten. So ist es bezeichnend, daß Albrecht III., der im Oktober 1386 die Regierung über Steiermark wieder übernimmt, bereits im Dezember des Jahres eine Bestimmung über den Straßenzwang auf der Pontebba erläßt[1]). Das läßt zweifellos den Schluß zu, daß zu der Zeit, da in Österreich und Steiermark verschiedene Landesfürsten waren, die besonders den Wienern zugute kommenden Bestimmungen nicht streng durchgeführt wurden.

Diese genaue Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Straßenzwange und dem mit dem Wiener Stapelrechte in Verbindung stehenden ist unbedingt notwendig, denn sonst kommen wir zu verwirrenden Folgerungen, wie z. B. SCHUSTER und KENDE, die mit den Urkunden nicht mehr im Einklange, sondern zum Teile in krassem Widerspruch stehen. Denn SCHUSTER sowohl wie KENDE, welcher die Ansicht SCHUSTERS in ihren Konsequenzen noch schärfer ausbaut, kommen zu dem falschen Schlusse, daß den Wienern auf Grund ihres Stapelrechtes die Vermittlung des ganzen Handels zwischen Venedig und den habsburgischen Ländern vorbehalten gewesen wäre[2]). Ein kurzer Blick auf die Landkarte lehrt aber, daß die zur Verhinderung des Schleichhandels aufgestellten Wachen am Zeiring, Karst und Hartberg nicht genügt hätten, um dieses Ziel wirklich zu erreichen. Weiter hätte ja die Durchführung des Wiener Straßenzwanges den direkten Verkehr zwischen Salzburg und Venedig, der seinen Weg über Kärnten nahm, seit 1335 unmöglich gemacht. Und doch zeigen uns die Passauer Mautregister (1400—02), daß die Salzburger große Warenmengen von Venedig in ihre Stadt und weiter nach Norden transportierten.

Es wäre noch festzustellen, ob auch ein Handel von Oberdeutschland über Salzburg—Steiermark nach Ungarn verboten war. Leider fehlt mir hierzu das Quellenmaterial. Jedenfalls aber konnte ein solcher Weg wegen der viel höheren Spesen gegenüber der Donau nur zur Zeit eines forcierten Konkurrenzkampfes gegen Wien in Betracht kommen, wenn zugleich auch der Landesfürst von Steiermark gegen Wien Stellung nahm[3]). Dieser Fall ist meines Wissens nie eingetreten und

1) KURZ a. a. O. S. 356.

2) SCHUSTER a. a. O. S. 420 f., KENDE a. a. O. S. 4 ff. SCHUSTER und KENDE übersehen es auch, daß nach ihrer Ansicht selbst der ganze Handel über den Brenner vom Standpunkt der Wiener aus Schleichhandel gewesen wäre. SCH. und K. stützen sich zu sehr auf die Urkunde von 1389 (Quellen z. Gesch. d. Stadt Wien, II, 1, Nr. 1172[a]), und ohne zu bedenken, daß diese nur den Verkehr auf der Karststraße betrifft, ziehen sie daraus allgemeine Schlüsse für den Handel nach Venedig. Bei den Verhandlungen von 1367 bis 1368 (s. unten) beachtet SCH. zu wenig, daß diese sich speziell auf den Handel zwischen Venedig und Ungarn beziehen. Auf diese Weise übersehen sie den tatsächlichen Unterschied zwischen dem allgemeinen Straßenzwang und jenem, den die Wiener Handelsprivilegien festlegten.

3) H. BÄCHTOLD (Vierteljahrsschr. f. Soc.- u. Wirtschaftsgesch., IX, S. 568) scheint ganz zu übersehen, daß in einem Konkurrenzkampfe auch ein großer Umweg wichtig werden konnte, weil er zum mindesten die Durchführung eines Monopols verhinderte.

so erhielt auch dieser Weg, wenn er auch nicht ausdrücklich verboten war, doch nie eine praktische Bedeutung.

Fassen wir die gewonnenen Resultate noch kurz zusammen. Das Wiener Stapelgebiet umfaßte das heutige Niederösterreich ohne das Gebiet von Wiener-Neustadt bis zum Semmering und vielleicht theoretisch auch Oberösterreich. Zu diesem Ergebnis gelangten wir erstens durch den Nachweis, daß sich die Wiener Stapelrechtsurkunden nicht auf Steiermark bezogen und dadurch, daß wir unabhänging davon feststellen konnten, daß der innerösterreichische Straßanzwang in keinem rechtlichen Zusammenhang mit dem Wiener Stapelrechte stand. Aus der Geschichte des Stapelgebietes sahen wir auch, daß die Wiener bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nur die Vermittlung des Handels zwischen Oberdeutschland und Ungarn im Auge hatten. Seit dieser Zeit aber strebten sie auch die Vermittlung des Handels zwischen Venedig einer- und Ungarn und Böhmen anderseits, sobald er habsburgisches Gebiet berührte, an, obwohl das Wiener Stapelgebiet nie dieses ganze Gebiet umfaßte. Das waren die Ziele der Wiener Handelspolitik. Zu ihrer Erreichung knüpften sie an den in Innerösterreich bestehenden Straßenzwang an, der ihnen ob der außerordentlich günstigen geographischen Lage ihrer Stadt sehr zu Hilfe kam. Der Verkehr zwischen Wien und Venedig war wohl älter, als die Bestrebungen, einen solchen zwischen Ungarn und Venedig über den Karst zu schaffen. Er brachte wohl hauptsächlich im Interesse des landesfürstlichen Zollregals einen Straßenzwang mit sich, auf dessen Durchführung die an dem älteren Verkehre Interessierten, besonders die Wiener, zum Zwecke der Verhinderung jenes anderen, jüngeren Verkehrs drangen. Allerdings dürfte ihnen die Durchführung ihrer Wünsche im Mittelalter nur für kurze Zeit gelungen sein, weil in der zweiten Hälfte des 14. und in der ersten des 15. Jahrhunderts in Steiermark andere Landesfürsten geboten wie in Österreich und daher auch auf die strikte Ausübung des besonders den Wienern zugute kommenden Straßenzwanges weniger gesehen wurde. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts dürfte aber der Handel nach Ungarn wegen der kriegerischen Verhältnisse ohnehin sehr schwach gewesen sein. Dieser Wechsel der Handelsinteressen der Wiener und die Verknüpfung des Wiener Straßenzwanges mit dem alten innerösterreichischen machen die mannigfaltigen Unklarheiten und scheinbaren Widersprüche in bezug auf den Straßenzwang wohl erklärlich. Die Aufgabe der vorstehenden Ausführungen war es aber nicht, die jeweilige Handhabung des Stapelrechtes zu bestimmen, sondern vielmehr den zugrunde liegenden Rechtszustand festzulegen.

Anschließend an diese Ausführungen wollen wir noch die wirtschaftliche Bedeutung des Wiener Stapelrechtes, besonders für die fremden Kaufleute, besprechen[1]). Vorerst sei auf die außer-

---

1) Vgl. über Stapelrechte im allgemeinen W. Stieda im Handw.B. der Staatswiss., Bd. VII, Art. Stapelrecht, S. 808 ff. und die dort angegebene Literatur; ferner Th. Sommerlad, ebendort Bd. VIII, S. 200. Über das Wiener Stapelrecht vgl. v. Luschin, Gesch. d. Stadt Wien [illegible] und Schuster,

ordentlich günstige geographische Lage Wiens hingewiesen, welche diese Stadt zu einem Handels- und Verkehrszentrum prädestinierte. Wien war der Kreuzungspunkt zweier wichtiger Straßen, der Donaustraße und der Straße von Italien über den Semmering nach Mähren und Polen. Daraus erhellt, daß die Schaffung einer Handelszentrale in Wien nicht bloß naheliegend, sondern unmittelbar verkehrsförderlich war[1]). Ein solches Zentrum zu schaffen, war der eigentliche Zweck des Wiener Stapelrechtes; das Verbot der Weiterfahrt der Fremden nach Ungarn aber wurde als das wirksamste Mittel zur Erreichung des Zweckes angesehen. Als Ergänzung kam dann, um den Wienern selbst den ganzen Handel nach Ungarn zu sichern, noch das Gretrecht dazu. Für Wien waren diese Rechte von größter Bedeutung; sie schufen die Grundlage für die großartige Entwicklung der Stadt in der folgenden Zeit.

Wie vertrugen sich aber diese Bestimmungen aus dem Stadtrechte von 1221 mit dem Privileg für die Regensburger von 1192[2])? Betrachten wir dieses Privileg genau, so bemerken wir, daß sein Zweck darin bestand, den Regensburgern für ihren Handel nach und in Österreich geregelte Verhältnisse und Rechtssicherheit zu schaffen und ihre Mautabgaben festzusetzen. Während nun der Handel nach Rußland gegen eine gewisse Abgabe ausdrücklich erlaubt wird, ist jener nach Ungarn gar nicht erwähnt. v. LUSCHIN[3]) und v. BELOW[4]) meinten, er sei wenigstens nicht verboten worden, und schließen daraus auf seine Ausübung. Ich glaube, das entspricht aber nicht dem oben dargestellten Charakter der Urkunde, die eben den von den Regensburgern tatsächlich ausgeübten Handel regelt. Aus der Nichterwähnung des Handels nach Ungarn ist daher nicht auf eine stillschweigende Erlaubnis zu schließen, sondern vielmehr darauf, daß dieser Handel nicht oder in geringem Umfange ausgeübt wurde, so daß eine Regelung nicht nötig schien und der österreichische Landesfürst keine besondere Abgabe hierfür einhob. Jedenfalls brachte dann das Stadtrecht von 1221 eine einschneidende Veränderung weder in rechtlicher Hinsicht, denn es verbot einen Handel, der vorher zum mindesten nicht ausdrücklich erlaubt war[5]), noch auch in wirtschaftlicher Hinsicht,

---

ebendort I u. II, 1; siehe auch außerdem v. BELOW, Histor. Zeitschrift, Bd. 86, S. 66 f.; hier wird überall dem Stapelrechte eine umwälzende Bedeutung zugeschrieben.

1) Vgl. A. PENCK, Die geograph. Lage von Wien in: Schriften des Vereins zur Verbreitung naturwiss. Kenntnisse in Wien, Jahrg. XXXV, Heft 18, 1895.

2) SCHWIND-DOPSCH a. a. O. S. 26.

3) Gesch. d. Stadt Wien, I, S. 412.

4) Histor. Zeitschrift, Bd. 86, S. 66–67.

5) Leider besitzen wir keine Geschichte des Wiener Mautwesens, so daß es unmöglich ist, aus den Angaben bei TOMASCHEK a. a. O. S. 5—7 und S. 90—99 feste Schlüsse ziehen zu können. TOMASCHEK (a. a. O. S. 6) schließt aus ihnen, daß die Oberländer die Burgmaut, „nicht bloß wie andere die Pfundmaut“ (nach LUSCHIN a. a. O. I, 2, S. 418 war aber die Pfundmaut eine andere Bezeichnung für die Wagenmaut, und diese war höher als die Burgmaut), zahlten, daß sie verpflichtet waren, ihre Waren in Wien auszupacken, sie aber dann auch nach Ungarn weiterführen durften. Nun scheint aber die Pfundmaut

denn der Handel der Regensburger nach Ungarn war sicher schon im Ende des 12. Jahrhunderts sehr schwach.

Ähnlich stand es auch mit dem Gretrecht. Das Regensburger Privileg spricht nur von dem Handel der Regensburger mit Österreichern, mit „cives". Daraus auf ein Verbot des Gästehandels zu schließen, wäre vielleicht zu weit gehend. Jedenfalls aber ward auch dieser Handel, der 1221 verboten wurde, 1192 nicht ausdrücklich erlaubt. Es bestanden auch keine besonderen Normen, durch welche er geregelt wurde. Der Mangel solcher Bestimmungen war einem Verbote in der Wirklichkeit nicht sehr unähnlich, denn infolgedessen war ein Handel mit Gästen so unsicher, besonders, wenn es sich um Kreditverkehr handelte, daß er dadurch gegenüber dem Handel mit Einheimischen, cives, stark zurückgedrängt wurde. Obwohl ich nun aus dem Regensburger Privileg keineswegs Verbote für den Handel nach Ungarn und den Gästehandel ableiten möchte, so scheint mir doch sicher, daß ein direkter Gegensatz zwischen dem Wortlaut des Privilegs von 1192 und des Stadtrechtes von 1221 nicht besteht, daß vielmehr im Regensburger Privileg der Boden für das Stadtrecht von 1221 schon vorbereitet war, und daß infolgedessen das Wiener Stapelrecht von 1221 nicht jene „Umwälzung im Verkehre" veranlaßte, die man ihm bisher zuschrieb[1]), sondern daß es Verhältnisse gesetzlich festlegte, die sich mit den ohnehin bestehenden kaum in einem starken Widerspruch befanden. Wenn aber schon die Regensburger keinen oder nur

---

eine Verkaufsabgabe zu sein (vgl. TOMASCHEK a. a. O. S. 91–92), was schließen ließe, daß die Oberländer, wenn sie etwas durchführten, nicht zum Auspacken verpflichte waren. Ob aber überhaupt die Stelle als Erlaubnis zur Durchführung aufzufassen ist, ist fraglich. Die Wagenmautsatzung (a. a. O. S. 7) erwähnt nur einen Handel der Oberländer nach Wien bei der *„nidervart"* und bei der *„ausvart"* nach Bayern. Beide Stücke sind aber undatiert; die Datierung (von 1221) ergab sich für TOMASCHEK daraus, daß er aus ihnen die Erlaubnis, nach Ungarn zu fahren, herauslas. Hätte TOMASCHEK auch recht, so besagt das noch nicht, daß der Terminus ad quem das Stadtrecht von 1221 sei, sondern allgemein der Zeitpunkt, mit welchem der Handel nach Ungarn verboten wurde.

1) v. LUSCHIN, Handelspolitik im Almanach der Wiener Akadmie 1893, S. 318; Gesch. d. Stadt Wien I, S. 412. v. BELOW, Histor. Zeitschr., Bd. 85, S. 66–67. SCHUSTER a. a. O. I, S. 360. SCHUSTER betont, daß das Regensburger Privileg von 1192 später nicht mehr bestätigt wurde. Soweit diese Frage hier in Betracht kommt, ist zu bemerken, daß eine Bestätigung des Handels nach Rußland dem Wiener Stapelrechte von 1278, 1281 etc. widersprochen hätte. Der Handel nach Rußland dürfte aber überhaupt durch die Tatareneinfälle im 13. Jahrhundert für lange Zeit vernichtet worden sein. Der Handel nach Ungarn wurde den Regensburgern schon 1192 nicht ausdrücklich erlaubt; hier gab es also nichts zu bestätigen. Die den Regensburgern Rechtssicherheit in Österreich gewährenden Bestimmungen wurden aber ohnehin wieder bestätigt. Vgl. v. LUSCHIN a. a. O. II, S. 763, besonders Anm. 2. Auch ich war früher der Ansicht, daß die Wirkung des Wiener Stapelrechtes bedeutender war, daß es besonders gegen die Regensburger gerichtet war, nur schätzte ich die wirtschaftliche Bedeutung der „Umwälzung" geringer und vor allem nicht schädlich für den Handel im allgemeinen ein.

ganz geringen Handel nach Ungarn ausübten, ist das um so mehr auch von den Kaufleuten der übrigen deutschen Städte anzunehmen.

Eine zweite Frage ist die, ob das Wiener Stapelrecht für den Handel im allgemeinen und für jenen der Fremden im besonderen schädlich war, d. h. ob es nach seinen Wirkungen als fremdenfeindlich zu bezeichnen ist. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß durch ein so weit gehendes Stapelrecht, wie es für Wien galt, Angebot und Nachfrage in erhöhtem Maße in Wien konzentriert wurde. Jedenfalls wissen wir aus der späteren Entwicklung, daß dies auch der Fall war. Durch diese Konzentrierung erfuhr aber der Handel im allgemeinen eine Belebung, weil sich jetzt die Möglichkeit für einen Warenaustausch ergab, der früher in Ermangelung einer Handelszentrale undurchführbar war. Davon profitierten indirekt auch die Fremden. Sie waren am meisten am Handel im großen interessiert, weil so die spesenreichen Fahrten stark abgekürzt wurden und weil es leichter und einfacher ist und war, von einem Kaufmann eine größere Summe einzutreiben, als von einer Reihe von kleinen Kaufleuten oder Konsumenten kleine Beträge. Ja eine Handelszentrale war, weil dort gewöhnlich auch gesicherte Rechtsverhältnisse bestanden, eine der wichtigsten Grundlagen für den Kreditverkehr im interurbanen Handel. Die Bedeutung des Kreditverkehres für den Handel selbst braucht nicht näher beleuchtet zu werden. Gleichzeitig mit dem Stapelrecht, das ja ein Teil des Wiener Stadtrechtes war, wurden aber auch andere Bestimmungen für den Handelsverkehr erlassen, die nun den Handel für alle Fremden, nicht mehr bloß für die Regensburger, erleichterten[1]). Schon dieser Umstand wog für die Fremden so schwer, daß sie dafür andere Beschränkungen in den Kauf nehmen konnten.

Freilich war mit dem Stapelrecht auch das Gretrecht verbunden, welches den Fremden verbot, an andere als an Wiener Bürger zu verkaufen. Dieses Recht barg eine große Härte, da es den Wienern die Möglichkeit bot, die Preise zu drücken. Das Wiener Gretrecht ist jedoch vom Standpunkte des allgemeinen Handels aus insofern zu rechtfertigen, als es die wirtschaftliche Kraft der Wiener hob, sie so zu sicheren Abnehmern der Oberdeutschen machte und ihnen anderseits die nötige Ruhe zur Ausgestaltung des Handels in Österreich und nach Ungarn verschaffte. Das Gretrecht führte aber auch einen Zwischenhandel ein, dessen Bedeutug für den Handel zum Teile schon oben gewürdigt wurde. Gewiß ist das Ideal für den Handelsverkehr immer der unmittelbare Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten. Die Voraussetzungen hierfür sind aber gut entwickelte Verkehrsverhältnisse, geordnete Rechtszustände und gegenseitige genaue Kenntnisse der Produktions- und Absatzverhältnisse; von diesen Bedingungen traf im 13. Jahrhundert keine zu. Hier lagen für die landfremden Kaufleute soviele Schwierigkeiten, die für sie einen größeren Handel so lange unmöglich machten, als nicht ein Zwischenhandel eine geeignete Organisation für den lokalen Absatz schuf. Eine solche bestand

1) Vgl. SCHUSTER a. a. O. I, S. 359.

aber damals noch nicht; ich erinnere hierfür nur an die Bestimmungen über die Ennser Marktverhältnisse vom Jahre 1192. Nach Enns mußte alljährlich der Regensburger Hansgraf kommen, um wenigstens für die Jahrmarktszeiten einen geregelten Handel möglich zu machen[1]). Viel besser wie in Enns dürften die Verhältnisse auch in Wien nicht gewesen sein. Dazu kam, daß das mittelalterliche Handelssystem überhaupt den Nahhandel gegenüber dem Fernhandel begünstigte. Während nun die Fremden nur in mehr oder weniger regelmäßigen Zeiträumen ins Land kamen, waren die Wiener ständig dort und erfreuten sich immer der größten Gunst der Landesfürsten; sie konnten leicht neue Absatzmöglichkeiten schaffen und anderseits den Verkehr mit Landesprodukten, die sonst überhaupt nicht in den Handel gekommen wären, eröffnen. Ähnlich war es bei Ungarn. Für die Ungarn war es bequem, zum Zwecke des Handels nach Wien zu kommen, wo sie Angebot und Nachfrage fanden; aus späterer Zeit sind wir sicher, daß die Ungarn tatsächlich nach Wien kamen. Aber auch die Wiener scheinen anfangs oft dorthin gereist zu sein; Zeuge dafür sind die Zollprivilegien, die sie sich erwarben[2]). Wie sehr es den Wienern tatsächlich gelungen ist, den Verkehr mit Ungarn zu pflegen und zu beleben, das beweist die Bedeutung, welche die Wiener Münzen in Ungarn erlangten[3]). Jedenfalls können wir sagen, daß sogar der Zwischenhandel in Wien in seiner Wirkung keine den Handel im allgemeinen behindernde Einrichtung war, daß er diesem vielmehr reiche Förderung brachte, ja vielfach die Grundlage für ihn bildete. Gewiß war das Wiener Stapelrecht fremdenfeindlich in dem Sinne, daß es die Fremden in ihrer Bewegungsfreiheit einschränkte, aber die Wirkungen dieser Bevorrechtung der Wiener kamen dem Handel der Gäste in weitgehendem Maße indirekt wieder zugute[4]). Allerdings muß ich bemerken, daß diese Ausführungen sich nur auf die erste Zeit des Stapelrechtes beziehen.

Uns sind keine Proteste oder sonstige gegen das Wiener Stapelrecht (im engeren Sinne) gerichtete Bestrebungen von seiten der davon betroffenen Kaufmannschaft bekannt. Bemerkenswert ist aber die Tatsache, daß sich die erste Aktion gegen die Vorrechte der Wiener, jene Albrechts I. im Jahre 1281, nicht gegen das Stapelrecht als solches, sondern nur gegen das damit in Verbindung stehende Gretrecht richtet[5]). Der nächste große

1) Oberösterr. UB., Bd. II, S. 431.

2) Mayer a. a. O. S. 29 und Anm. 9.

3) Vgl. Mayer a. a. O. S. 15 ff.

4) H. Bächtold a. a. O. S. 569 sieht darin einen Widerspruch und bezeichnet daher meine Ausführungen über das Stapelrecht, weil sie beide Seiten des Stapelrechtes beleuchten, als „unausgeglichen". Für die wirtschaftliche Bedeutung einer Bestimmung kommt doch mehr als ihre Tendenz ihre Wirkung in Betracht, was B. nicht genug scheidet.

5) Allerdings dürfte unter Albrecht später auch das Stapelrecht aufgehoben oder wenigstens nicht ausgeübt worden sein; doch waren die Gründe für die Aufhebung politischer Natur. Ob und wie weit die Aufhebung des Gretrechtes auf den Einfluß auswärtiger Kaufleute zurückgeht, ist unbekannt. Vgl. Mayer a. a. O. S. 25–26.

Vorstoß gegen das Wiener Stapelrecht in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ging nicht von Kaufleuten aus, sondern von König Johann von Böhmen, der auf die Handelserfolge Wiens eifersüchtig war[1]). Was vermöchte uns aber die Wertschätzung, deren sich das Wiener Stapelrecht in den Augen der Kaufleute erfreute, besser darzutun, als der Umstand, daß König Johann, um die Kaufleute in seine Länder zu locken, im Einverständnis mit den Königen von Ungarn und Polen einen neuen Stapelplatz in Brünn, ähnlich dem Wiener, errichtete! Das beweist deutlich, daß Stapelplätze an geeigneten Orten noch im 14. Jahrhundert für landfremde Kaufleute den Verhältnissen entsprechend und nützlich, wenn nicht notwendig, waren[2]). Die Schwierigkeiten, welche die oberdeutschen Kaufleute beim direkten Handel nach Ungarn zu überwinden hatten, waren jedenfalls auch späterhin noch so große, daß die oberländischen Kaufleute bei den Verhandlungen über das Wiener Niederlagsrecht im Jahre 1512 freiwillig darauf verzichteten, nach Ungarn zu fahren[3]).

Damit haben wir aber auch den Beweis, daß das Stapelrecht im engeren Sinne des Wortes während des ganzen Mittelalters den Handelsbedingungen entsprach. Anders stand es mit dem Gretrecht. Dieses fand so lange in den allgemeinen Handelsverhältnissen eine Berechtigung, als durch den Zwischenhandel der Wiener die Absatzmöglichkeiten vergrößert wurden. Je mehr sich aber Wien als Handelszentrale einlebte, desto mehr beschränkten sich die Wiener darauf, den Oberdeutschen ihre Ware in Wien abzukaufen und sie dann den Ungarn auch in Wien zu verkaufen, und verschmähten es, durch eigene Handelsfahrten den Zu- und Abfluß zu fördern. Nachweislich war dies um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon der Fall, und es ist nicht uninteressant, zu hören, daß gerade um diese Zeit die Klagen der Wiener Kaufleute über den Handel der Fremden untereinander besonders stark werden[4]). In diesem Augenblicke wurde die Vermittlung der Wiener für den Handel im allgemeinen unnotwendig und damit zur Last. Der Handel der Wiener war jetzt kein Verbindungsglied in der Kette des Verkehrs, das zwei Enden, die sonst kaum zusammenzubringen waren, verband; es war ein unnotwendiges Zwischenglied geworden, das nur die Kette, welche eine Ware vom Produzenten bis zum Konsumenten zu durchlaufen hatte, verlängerte. Die Stellung der Wiener im Handel beruhte wenigstens jetzt nicht weniger auf dem Gretrecht wie auf dem Stapelrecht im engeren Sinne. Eine Abschaffung des ersteren kam einer Aufhebung des ganzen Komplexes von Rechten, die unter dem Namen Stapelrecht allgemein zusammengefaßt werden, tatsächlich

1) Vgl. darüber Mayer a. a. O. S. 28 ff.

2) Ich behaupte das besonders im Widerspruch zu Th. Sommerlad, der (Handw. d. Staatswiss., Bd. VIII, S. 200) die Stapelrechte neben Strand- und Grundruhrrecht — „törichte Rechtsgewohnheiten des Mittelalters" nennt, die „fortgesetzt einen lähmenden Druck auf die Verkehrsverhältnisse ausgeübt" haben.

3) Archiv f. Kde. österr. Gesch.Quellen, XIV, S. 282.

4) Mayer a. a. O. S. 116—117.

gleich. Die Bedeutung Wiens als Handelsplatz und die durch das Stapelrecht ermöglichte Untätigkeit der Wiener führte dazu, daß die auswärtigen Kaufleute sich oft lange Zeit in Wien aufhielten[1]). Die Wiener brauchten nicht früher zu kaufen, als bis sich ihnen eine Verkaufsmöglichkeit bot; dadurch zog sich der Absatz der Waren oft sehr in die Länge. Dazu kam dann noch das zeitraubende Eintreiben der Schulden[2]). Das führte schließlich dazu, daß zahlreiche auswärtige Kaufleute in Wien ständige Vertreter und große Warenlager hielten. Dadurch schufen sie sich eine Organisation, die auch den Verkehr mit anderen Kaufleuten als mit den Wienern hätte abwickeln können, wenn er nicht verboten gewesen wäre. Die Grundlage für den Handel der Wiener bildete jetzt nur mehr ein Gesetzesparagraph, der aber von der tatsächlichen Entwicklung überholt worden war. Der Handel der Wiener war von jeher in einer etwas unsicheren Lage, weil die Wiener weder mit selbsterzeugten, noch mit selbsthergeführten Waren handelten, sondern immer auf die Zufuhr der Fremden angewiesen waren. Trotzdem blühte die Stadt auf, denn Wien vermittelte den weiteren Absatz. Jetzt aber änderte sich das; der Handel verlor mit der Entwicklung des Niederlägerwesens seine gesunde natürliche Basis, was allerdings nicht hinderte, daß er vorderhand noch den Wienern reichen Gewinn eintrug. Der Wiener Zwischenhandel war durch die allgemeinen Handelsverhältnisse nicht mehr motiviert, und es kann uns nicht wundernehmen, daß die Wiener am Beginn des 16. Jahrhunderts ihre Vorrechte großenteils einbüßten. Den Fremden wurde der Großhandel freigegeben; damit waren die Wiener vom Großhandel ausgeschaltet, denn, sagten die Wiener im Jahre 1513 wegen des Pfefferhandels[3]), *„wo der*[4]) *gasst dem annderm gast ain sakh pheffer zuverkauffen erlaubt, so wiert man den nur von den gessten kawffen und die burger mit iren pheffer ruen lassen unnd meiden“*. Mit diesen Worten sprachen die Wiener ein bitteres Urteil über sich und die Berechtigung ihres Zwischenhandels aus. Der eine Satz allein beweist uns, wie unnotwendig, ja drückend die erzwungene Handelsvermittlung der Wiener geworden war.

Fassen wir unser Urteil über die Bedeutung des Wiener Stapelrechtes für die Fremden noch einmal zusammen, so kommen wir zu dem Schlusse, daß seine Wirkung bei der Einführung auf den Verkehr kaum so groß war, um eine förmliche Umwälzung hervorzurufen. In anderer Hinsicht war aber das Stapelrecht im engeren Sinne des Wortes eine verkehrsförderliche Einrichtung und wurde bis zum Ende des Mittelalters auch von den Fremden als keine Last angesehen. Nur das Gretrecht, obwohl es anfangs sicher auch bis zu einem gewissen Grade den Fremden zugute kam, war diesen beschwerlich, be-

---

1) Vgl. über die Lagerherren v. Luschin a. a. O. II, S. 846. Mayer a. a. O. S. 74—75, 112.

2) Vgl. Mayer a. a. O. S. 79 ff.

3) Archiv f. österr. Gesch.Quellen, XIV. Vgl. K. Fajkmajer a. a. O. S. 545 ff.

4) Sollte wohl heißen *„dem“*.

sonders dann, als es seinen inneren Zweck überlebt hatte. Es wurde daher wohl schon im 15. Jahrhundert oft umgangen, am Beginn des 16. Jahrhunderts aber aufgehoben[1]). Die Folge davon war, daß der Großhandel nun von den Fremden allein, fast ganz ohne Vermittlung und Zutun der Wiener, abgewickelt wurde. Der Handel der Wiener im Mittelalter hatte auf dem Stapelrecht und dem damit verbundenen Gretrechte beruht; als nun am Beginne der Neuzeit das Gretrecht aufgehoben wurde, hatte das Stapelrecht nur mehr so geringen Wert für die Wiener, daß die Aufhebung des einen Rechtes der Aufhebung des ganzen Komplexes der Wiener Handelsprivilegien fast gleichkam.

Zum Schlusse komme ich noch auf einige Bemerkungen H. BÄCHTOLDs in seiner Abhandlung „Zur österreichischen Handelsgeschichte" zurück[2]), die sich im wesentlichen als eine Kritik meiner früheren Arbeit über den auswärtigen Handel Osterreichs im Mittelalter und die Passauer Mautbücher darstellt.

Zur Frage der Handelsbilanz Österreichs im 13. Jahrhundert bemerke ich nur, daß die Grundlage für diese Berechnungen besonders in den statistischen Quellen aus den Jahren 1400—1402 und 1456—1457 zu suchen ist, daß also diese letzteren auch zur Kritik der ersteren herangezogen werden müssen. Natürlich sind die Zahlen, welche ich für das 13. Jahrhundert berechnete, absolut nur als Annäherungswerte zu betrachten, sie sollen besonders das Verhältnis zwischen Einfuhr und Ausfuhr illustrieren. Das habe ich schon in meiner früheren Arbeit bemerkt. Daß aber auch diese Zahlen Wert besitzen, beweist z. B. der Umstand, daß es erst mit ihrer Hilfe möglich war, v. LUSCHINS für die Erkenntnis der österreichischen Handelsgeschichte bedeutungsvolle Ansicht über die Bilanz gegen Ungarn als irrig zu erweisen. Ein weiteres Ziel, das ich verfolgte, war, durch meine Berechnungen darzutun, daß es bei Heranziehung der Aufzeichnungen über Mauteinnahmen und aller sonstigen Quellen doch möglich sein dürfte, Relativ- und Approximativwerte für die Handelsstatistik zu ermitteln. Wenn aber solche Zahlen für eine Reihe von Ländern berechnet und gegenseitig korrigiert sein werden, werden wir gewiß, trotzdem alle Zahlen immer nur Annäherungswerte sind, in der Erkenntnis der mittelalterlichen Handelsverhältnisse einen bedeutungsvollen Schritt vorwärtskommen. Für Österreich stellen meine Berechnungen einen Anfang dar, und als solcher wollen sie beurteilt sein.

Ich möchte noch auf die Frage des Verhältnisses der Donaustraße zum Landwege im Handelsverkehre zwischen Österreich und den westlichen Nachbarländern zurückkommen. Ich habe nämlich in meiner früheren Arbeit als Grundlage für die österreichische Handelsbilanz die beim Donauverkehr ermittelten Zahlen angenommen. Genügt aber die Donau für den Westostverkehr? H. BÄCHTOLD[3]) ist nicht im Zweifel,

---

1) Eine Hauptursache für die Aufhebung war wohl auch der Umstand, daß die Wiener Handelsprivilegien zur Zeit der ungarischen Herrschaft unter Matthias nicht ausgeübt wurden und deren Wiedergeltendmachung einer Neueinführung ziemlich gleichgekommen wäre. Vgl. v. LUSCHIN a. a. O. II, 2, S. 767—772. Archiv f. Kde. österr. Gesch.Quellen, XIV, S. 287.

2) Vierteljahrsschr. f. Soc.- u. Wirtsch.Gesch., IX. Bd., S. 561—571.

3) Vierteljahrsschr. f. Soc.- u. Wirtsch.Gesch., IX. Bd., S. 563. H. BÄCHTOLD weiß von mehreren Landwegen gegen Westen; bei LUSCHIN ist nur einer, der von Linz nach Salzburg, angegeben. Vgl. die von LUSCHIN in der Gesch. d. Stadt Wien, Bd. I und II, 2 gegebenen Karten der Verkehrswege

daß ich bei meiner früheren Berechnung die Landwege unterschätzt habe, nur weiß er nicht, in welchem Maße. Schade, denn einzig darauf käme es an. Wir brauchen kaum näher zu erörtern, daß im Mittelalter die Wasserwege gegenüber den schlechten Landstraßen, besonders für den Transport von Massenartikeln, so ungeheure Vorteile boten, daß man gerne Umwege machte, um sie benützen zu können. Diese Beobachtung zeigt ein kurzer Blick in die Passauer Mautregister. Was hätte aber auch auf der einzigen in Betracht kommenden Landstraße in Oberösterreich, jener von Linz nach Salzburg, geführt werden sollen? Salz kam nachweislich über den Inn und die Donau nach Österreich; Wein ging auf diesem Wege nach Salzburg. Gewerbliche Produkte hatten diese zwei Länder kaum in großen Mengen auszutauschen. Die Haupteinfuhr an Industrieartikeln nach Österreich bestand in Tuchen, die vom Niederrhein, von Nürnberg usw. kamen. Diese haben jedenfalls den Umweg über Salzburg nicht gemacht. Dann verdient der Umstand Beachtung, daß auf der Straße von Linz nach Salzburg keine größeren Mauten lagen. Die mittelalterlichen Landesfürsten hätten aber gewiß nicht vergessen, von einem einigermaßen bedeutenden Verkehr Abgaben einzuheben. Wenn nun trotzdem vielleicht Waren für einige 1000 Pfund diesen Weg nahmen, kann eine solche Summe wirklich viel an einer approximativen Bilanz ändern, die sich auf 60000 Pfund im 13. Jahrhundert und einige 100000 Pfund im 14. bis 15. Jahrhundert belief?

Ich glaube, ein Blick in die Passauer Mautregister und meine Zahlenangaben über den Preßburger Verkehr könnten doch beweisen, daß neben den Massenartikeln Wein, Salz und Tuch alle anderen Warengattungen eine verschwindende Rolle im Donauverkehr spielten. H. BÄCHTOLD sagt[1]), daß ich die Tendenz habe, Einfuhr und Ausfuhr auf eine möglichst einfache Formel zu bringen, Tuch und Salz als Einfuhr- und Wein als Ausfuhrartikel. Diese Feststellung beruht nicht auf einer „Tendenz", sondern auf den Resultaten der Mautregister. Wenn der Mauttarif von Stein aus dem Ende des 12. Jahrhunderts schon viele Waren anführt, so beweist dies allerdings eine schöne Entwicklung des Handels, besagt aber gar nicht, daß die einzelnen Waren in wirklich beachtenswerten Mengen die Maut passierten. Natürlich eignete sich die Donau in ganz besonderem Masse für den Transport von Massenartikeln; damit ist aber doch nicht gesagt, daß sie für den Verkehr mit weniger umfangreichen Gütern nicht geeignet war. Wenn also andere Waren als die vorgenannten im Donauverkehr kaum vorkommen, so kann daraus nicht gefolgert werden, daß sie auf dem Landwege in größeren Massen verfrachtet wurden, sondern viel eher, daß der Handel mit ihnen überhaupt gering war[2]).

In der Einleitung zu meiner Geschichte des auswärtigen Handels (S. V bis VI) habe ich ausgeführt, daß meine Ausführungen in vielen Punkten bloß eine Ergänzung der bestehenden Literatur bilden sollen und daß daher die Behandlung der einzelnen Partien ungleich sein müsse. Wenn B. mir den Mangel der „runden Geschlossenheit" (S. 571) zum Vorwurf macht, bemerke ich nur, daß ich sie, wie ich ausdrücklich erwähnte (S. V—VI), gar nicht beabsichtigt habe, was B. übersieht.

Nach dem, was wir oben über das Wiener Stapelrecht gesagt haben, ist

---

in Österreich. Die Straße von Wels nach Braunau dürfte allerdings schon benützt worden sein, hatte aber wohl nur lokale Bedeutung. Es wäre daher interessant gewesen, wenn B. die für den großen Verkehr wichtigen Landwege, „welche westwärts zwischen den immer mehr auseinandertretenden Linien des Alpenrandes und der Donau verliefen", genauer bezeichnet hätte.

1) A. a. O. S. 564—565.

2) Siehe BÄCHTOLD a. a. O. S. 565.

es klar, daß für den auswärtigen Handel Österreichs der Blick hauptsächlich auf Wien ruhen muß, weil dieser Handel größtenteils aus der Wien vorbehaltenen Vermittlung des Verkehrs mit Ungarn bestand. Das wird schon bei v. LUSCHIN deutlich klargelegt. Ebendort konnte B. auch finden, wie sich Wien über die anderen Städte emporhob, so daß für mich kein Grund vorlag, nochmals genauer darauf einzugehen. Darauf hätte B. in seinem eigenen Interesse Rücksicht nehmen müssen, ehe er eine Bezugnahme auf diese bekannten Tatsachen beanstandete (S. 564).

Ein Hauptziel meiner Arbeit war, statistische Grundlagen für den auswärtigen Verkehr zu erlangen. Aus diesem Grunde unterließ ich es, versprengte Nachrichten, z. B. aus Chroniken, anzuführen, die leicht Mißverständnisse hervorrufen können. Deshalb mußten auch Bemerkungen über vereinzeltes Auftreten österreichischer Waren in Deutschland oder Ungarn ausfallen, wenn sie in bezug auf ihre Bedeutung zahlenmäßig nicht einzuschätzen waren. B. bemerkt, daß ich auf diesen außerösterreichischen Handel zu wenig Rücksicht nahm, das Verhältnis zu Altdeutschland nicht feststellte (S. 564), und bemängelt besonders, daß ich den Verkehr nach Ungarn nicht über Preßburg hinaus verfolgte. Abgesehen davon, daß dies nicht Aufgabe der österreichischen Handelsgeschichte ist, glaube ich, daß der Stand der ungarischen Quellenpublikationen und der Literatur es unmöglich macht, derartige Fragen so nebenher zu behandeln. Im übrigen widerspricht sich B. selbst, denn S. 564 muß er selbst zugeben, daß „die Aufteilung der Handelsvermittlung unter die verschiedenen Uferstaaten" (wohl der Donau) festgestellt wird, daß das stufenweise Eintreten von Regensburg, Köln, Nürnberg, Augsburg klargelegt wird.

B. schreibt S. 565: „Über den Handel mit Edelmetallen habe ich eingehendere Darlegungen erwartet." Es ist eine schon in den Handbüchern zu findende Tatsache, daß in Österreich der Edelmetallhandel strengstens verboten war. Weil er aber nie offen ausgeübt wurde, haben wir auch so gut wie keine Quellen über ihn. Warum erwähnt B. diese Umstände nicht?

S. 565 schreibt B.: „Eigentümlich ist mir, daß Ungarn nach dieser Seite (Westen) hin kein Kupfer ausgeführt haben soll, überraschend auch, daß dem spätmittelalterlichen Handel mit Honig, Häuten und Wachs keinerlei Bedeutung zukam (S. 101)." Aus dieser Bemerkung muß man schließen, daß ich behauptet habe, es sei aus Ungarn kein Kupfer ausgeführt worden, und daß ich meine Behauptung über den Handel mit Honig etc. nicht entsprechend belegt habe. Ich bemerke ohne weiteren Kommentar: Auf der von B. selbst zitierten S. 101 meiner Arbeit steht zu lesen, daß aus Ungarn 1456—1457 für 717 fl. Kupfer größtenteils nach Niederösterreich ausgeführt wurde und daß der Wert der in Preßburg verzollten Häute, des Honigs und des Wachses zusammen 1251.67 fl. betrug; dagegen belief sich der Wert der nach Ungarn eingeführten Textilwaren allein auf 131 155.24 fl. (S. 96). Ähnlich war das Verhältnis in Passau (S. 44).

An nicht weniger als drei Stellen spricht B. bei der Wiedergabe des Inhalts meiner Arbeit von „Talern" aus dem 13. Jahrhundert (S. 565, 566, 567), so daß man danach annehmen möchte, ich hätte diese Bezeichnung gebraucht. Ich habe jedoch selbstverständlich immer Pfund Pfennige, tal. den. = talentum denariorum oder ℔ den.[1]) geschrieben.

Ich habe im ersten Kapitel meiner Arbeit (S. 3—22), das bis zum Ende des 13. Jahrhunderts reicht, ausgeführt, daß das österreichische Handelswesen auf die Bedürfnisse und Wünsche Wiens zugeschnitten war, mußte aber doch bemerken, daß, obwohl das alte System gegen 1450 unter den geänderten Verhältnissen nicht mehr genügte, zu einer Verbesserung von seiten des Landes-

1) Oder Pfund, tal., ℔ allein.

fürsten nichts geschah (S. 66, 72, 112 usw.). Ich glaube kaum, daß dies einen Widerspruch bedeutet. Um einen solchen festzustellen, sagt B. einfach (S. 567 bis 568), alle meine Bemerkungen bezögen sich auf die Zeit vor 1450, und verschweigt, daß die ersten das 13. und die letzteren das 15. Jahrhundert betreffen.

In der ganzen Literatur über den Wiener Handel, bei v. LUSCHIN [1]), H. SCHUSTER [2]) und O. KENDE [3]), werden immer unter dem Ausdrucke „Niederlags-" oder „Stapelrecht" alle Handelsprivilegien, wie Stapelrecht, Gretrecht, Straßenzwang, verstanden; ja die Bezeichnung „Niderlegung" hat schon im Mittelalter diese umfassende Bedeutung gehabt [4]). Infolgedessen habe auch ich in meiner Arbeit diesen Ausdruck in jenem erweiterten Sinne beibehalten. Ich schrieb daher in der Inhaltsangabe (S. X), daß durch die Aufhebung des Verbotes des Gästehandels am Beginne des 16. Jahrhunderts die Grundlage des Wiener Handels, das Stapelrecht, tatsächlich (d. h. praktisch) aufgehoben war, obwohl das Verbot der Weiterfahrt nach Ungarn auch weiterhin bestehen blieb (S. 162). Ich glaube kaum, daß diese Behauptungen einen Widerspruch in sich tragen, wenn nicht dem Worte „Stapelrecht" eine engere Bedeutung zugemessen wird, als dies in erwähnter Literatur allgemein üblich ist. B. schreibt, daß mein Begriff des Stapelrechtes den tatsächlichen ausschließe, und bemerkt in ironischem Tone, daß ich das Institut der Lagerherren mit dem „Stapelrecht" in Verbindung bringe (S. 569), ohne irgendwie zu erwähnen, daß ich, einer stark verbreiteten, für das Wiener Handelsprivileg allgemein angewandten Übung folgend, gleichfalls dem Worte Stapelrecht eine umfassende Bedeutung gebe. Die von B. gewählte Form der Kritik ist daher wieder danach angetan, eine falsche Vorstellung hervorzurufen.

In bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung des Stapelrechtes habe ich dessen Vorteile hervorgehoben und betont, daß es dem allgemeinen Bedürfnis entsprach (S. 6—7), habe jedoch auch bemerkt, daß das Stapelrecht damals das einzige Mittel war, um die Stellung der Regensburger zu bekämpfen. (Vgl. übrigens jetzt oben S. 371 ff.) Ich glaube, daß es sich ganz gut vereint, daß ein Stapelrecht für den Handel im allgemeinen förderlich und gleichzeitig gegen eine Gruppe von Interessenten gerichtet war. Ebenso bin ich auch der Ansicht, daß das Passauer Stapelrecht an und für sich dem Verkehre kein besonderes Hindernis bereitete und trotzdem gegen eine Gruppe von Interessenten, die Österreicher, als Retorsionsmittel benützt werden konnte, weil diesen dadurch die Möglichkeit, ihren Handel nach Westen beliebig auszudehnen, ganz genommen wurde. B. scheint es nicht für möglich zu halten, daß beide Tendenzen eines Stapelrechtes gut nebeneinander bestehen können, ohne daß die eine der anderen zuwiderläuft, sondern sagt, daß ich gegen die Ansicht, welche ich über das Stapelrecht erst entwickle, später selbst auftrete (S. 569—570).

Zu meiner Ansicht über die allzugroße Entwicklung des Handels der Wiener, der im heimischen Gewerbe keine Grundlage hatte und mir als nicht mehr nötiges Vermittlungsglied ungesund erschien, meint B. S. 571: „Was wäre in der Handelsgeschichte auch alles als ungesund zu bezeichnen, was als Glanz und Größe erscheint, wenn der Handel von Städten und Ländern, der nicht nur der einheimischen Produktion dient, ungesund wäre!" Diese allgemeine Sentenz mag ja ganz hübsch klingen, für die Forschung handelt es sich aber

1) A. a. O. II, 2, S. 759, 762—763.

2) A. a. O. I, S. 359, 360, 373; II, 1, S. 420.

3) A. a. O. S. 3 ff. Vgl. W. STIEDA im Handwb. der Staatswiss., VII, S. 809 hebt STIEDA den Unterschied zwischen Stapelrecht und Gretrecht hervor, und doch faßt er S. 820 unter Stapelrecht alles zusammen.

4) Vgl. die von O. KENDE a. a. O. gegebenen Auszüge aus Urkunden.

darum, im einzelnen Falle klarzulegen, was als ungesund zu bezeichnen ist, obwohl es als „Glanz und Größe erscheint“. Ich glaube dies für Wien bewiesen zu haben und halte an meiner Ansicht auch jetzt noch fest, denn B.s pathetischer Ausruf, der auf die eigentliche Frage nicht eingeht und in seiner allgemeinen Form gar nichts besagt, konnte mich von meiner Ansicht nicht abbringen.

Noch eine Bemerkung B.s muß ich beleuchten. B. schreibt S. 570: „Hier (S. 74)“ — gemeint ist die Arbeit über den auswärtigen Handel — „behauptet er, daß zur Zeit der Mautregister (1400—02) das Stapelrecht noch nicht ausgeübt wurde, dort (S. 362),“ — gemeint sind die Erläuterungen — „daß es jederzeit (womit er namentlich auf die Zeit von 1403 weist) umgangen worden sein dürfte (aber also doch gehandhabt wurde)“. Ich bemerke nur, daß mein sonst so genauer Kritiker hier die Seitenzahl aus den „Erläuterungen“ falsch angibt, denn auf S. 362 der Erläuterungen steht, daß aus den Mautbüchern zu erweisen ist, daß das Weinstapelrecht nicht ausgeübt wurde. Dagegen schrieb ich allerdings S. 363, daß die Passauer 1403 auf das Salzstapelrecht verzichten mußten, und fügte in den Anmerkungen bei, daß sie es später wieder beanspruchten. Ich sagte dann, daß durch den Verzicht nicht viel geändert wurde, und fuhr dann allgemein fort: „Eine Umgehung des Stapelrechtes dürfte jederzeit stattgefunden haben,“ weil sie die bischöflichen Mautbeamten nicht verhinderten. Ich glaube nicht, daß dies als ein namentlicher Hinweis auf die Zeit vor 1403 aufzufassen ist, wie B. will, sondern daß es wegen seiner allgemeinen Fassung ganz natürlich auf jene Zeit anzuwenden ist, in welcher das Stapelrecht ausgeübt wurde.

Die vorstehenden Ausführungen hatten den Zweck, ohne auf jede Einzelheit einzugehen, die Mittel, deren sich B. bei seiner Kritik bediente, klarzulegen. Trotzdem stehe ich nicht an, zu erklären, daß ich B. für einige seiner Bemerkungen dankbar bin; um so mehr hätte es mich interessiert, zu erfahren, welche Stellung B. zu den von mir berührten größeren Fragen und überhaupt zur österreichischen Handelsgeschichte nehmen würde. Danach suchte ich freilich vergebens, denn B. ging einer solchen Stellungnahme aus dem Wege und beschränkte sich vielmehr zumeist darauf, auf seine Art Widersprüche „festzustellen“.

Entgegnung zu der Abhandlung „Zur Frage des Wiener Stapelrechts".

Von

H. Bächtold (Basel).

Ich habe meine Besprechung von TH. MAYERS Arbeit mit mehr Ernst verfaßt, meine und des Autors Worte mit größerer Besonnenheit überlegt, als daß die vorstehende Verteidigung meine Einwände entkräften könnte. Zwar hat M. Recht: es muß bei mir (diese Zeitschr. IX, S. 570) heißen „S. 363" statt S. 362, und er redet tatsächlich einmal mit ein paar Worten vom ungarischen Kupferexport; ferner ist das Wort Taler natürlich nicht am Platze; es ist ein Druckfehler (entstanden aus tal.), der bei der Durchsicht der Korrektur unbeachtet blieb. Aber das ist alles, das andere bleibt unerschüttert: meine Kritik an der Bilanzberechnung für das 13. Jahrhundert, an der außerordentlichen Lückenhaftigkeit der Darlegungen in verschiedenen Richtungen — sie kann auch durch den Hinweis auf das von der Forschung schon vorher Geleistete nicht gerechfertigt werden —, an den Ausführungen über das Stapelwesen usw. Ich verweise auf eine demnächst erscheinende Schrift aus dem Gebiet der österreichischen Handelsgeschichte, wo ich Gelegenheit nehmen werde, zu zeigen, daß sich meine Einwände glücklicher verteidigen lassen, als M. sie angreift.

Ich hatte in meiner Kritik u. a. bei den Darlegungen über das Wiener Stapelwesen und seine Rolle im Handelsverkehr klare Herausarbeitung der Resultate und unmißverständliche Anwendung des Ausdrucks Stapelrecht vermißt. Dieser Kritik spricht M. die Berechtigung ab, hält es aber doch für notwendig, nachträglich dem Wiener Stapelrecht eine ausführliche Untersuchung zu widmen, worin er nun dafür Sorge trägt, das Problem eingehender und besser zu behandeln und den Ausdruck Stapelrecht unmißverständlich anzuwenden. Solche positive Wirkung — und nicht irgendwie eine Kränkung des Autors — lag in der Absicht des Kritikers.

La Législation annonaire des Pays-Bas à la fin de l'Ancien Régime et la disette de 1789 en France.

Par

Hubert Van Houtte.

(Schluß.)

II° *Les rapports de la disette française de 1789 avec notre législation annonaire de 1787 à 1790.*

Dans un article de la *Revue d'histoire moderne et contemporaine,* paru en mars 1907 [1]), M. J. LETACONNOUX a signalé, après beaucoup d'autres, l'importance du problème du pain dans l'histoire générale. Par la même occasion il a indiqué l'état des travaux déjà publiés en France sur ce sujet et les principales questions qui restent à traiter. C'est ainsi qu'il attire particulièrement l'attention sur les travaux concernant la disette en France à la fin de l'Ancien Régime et pendant les premières années de la Révolution. Il résume son opinion sur ces livres dans les termes suivants:

«On admet couramment qu'en 1788 et 1789 il y eut disette et que la disette provoqua les troubles. En réalité la question est plus complexe. ARTHUR YOUNG, après l'été de 1789, déclare que la récolte «sans être bonne ne s'écartait pas beaucoup de la moyenne, et que «le prix du moment» s'écartait peu du «prix ordinaire»; en Bretagne et en Bourgogne, en 1788 et en 1789, les subdélégués signalent des récoltes suffisantes, supérieures même aux besoins de la consommation. Il semble bien en effet que le renchérissement des prix, qu'on observe à la fin de l'ancien

1) *La question des subsistances et du commerce des grains en France au XVIII^e siècle,* 87 pages.

régime, ait été la conséquence d'une disette apparente. Les grains n'ont pas fait défaut; Necker n'était pas autorisé à affirmer «la médiocrité des récoltes dans la plus nombreuse partie des provinces» (arrêt du 23 novembre 1788); mais les laboureurs et les artisans l'ont cru; ses mesures et ses paroles maladroites ont alarmé l'opinion; les grains se sont cachés. Au lieu de baisser, les prix ont encore augmenté; cette augmentation a paru d'autant plus excessive que les artisans et les journaliers étaient plus pauvres, le chômage plus étendu; les consommateurs ont parlé d'accaparements et les municipalités, les conseils locaux, de moins en moins soumis à l'autorité centrale, de plus en plus dociles à l'influence populaire, ont, en multipliant les règlements prohibitifs, contribué à dégarnir les marchés et à accroître les inquiétudes. D'autre part, l'agitation qui a gagné la France en 1788 et 1789 a déjà un caractère social. En Bretagne, il apparaît très nettement qu'en bien des endroits la question des subsistances n'a été que le prétexte de la révolte . . . Qu'on étudie les autres régions de la France à ce point de vue; la question vaut d'être élucidée, car elle permettra de savoir exactement dans quelle mesure le problème des subsistances a contribué à préparer la Révolution» [1]).

Au cours de nos recherches sur l'histoire économique des Pays-Bas à la fin de l'Ancien Régime, nous avons mis la main sur plusieurs documents qui contribueront sans doute à élucider la question si intéressante que signale M. Letaconnoux. Nous en donnons ci-dessous l'analyse et les conclusions qui, à notre sens, s'en dégagent.

Mais, auparavant, il importe de résumer brièvement les principaux faits de la législation annonaire belge, qui suivirent le fameux édit perpétuel du 11 décembre 1786. Par cet édit, Joseph II avait donc proclamé la liberté absolue du commerce des céréales. Dès le 14 février 1787, il semble vouloir en limiter la portée en décrétant que l'édit perpétuel n'abolit pas les règlements de police pour les marchés publics [2]). Quoi que M. Big-

1) Article cité, les deux dernières pages.
2) Voir plus haut.

WOOD en pense [1]), ce décret constitue déjà une atteinte aux principes que l'Empereur avait si solennellement proclamés dans son édit perpétuel. Mais n'importe! Voilà que le 27 septembre 1787 le doute n'est plus possible: Une ordonnance de ce jour défend la sortie de toutes les céréales, excepté de certaines espèces d'orge, si ce n'est du côté de la Gueldre, où l'exportation reste permise. C'était la condamnation pure et simple du régime institué par l'édit perpétuel. Toutefois le 26 juillet 1788, le gouvernement général autorise à nouveau l'exportation du froment et du seigle par toutes les frontières. Mais le 17 novembre suivant, intervient une nouvelle interdiction, partielle d'abord, étendue le 15 décembre et généralisée le 31 décembre 1788. Une déclaration du 18 mars 1789 renforce les pénalités frappant la contrebande. Un édit du 4 juin 1789 rétablit les formalités rigoureuses qu'avait jadis instituées l'ordonnance du 8 juillet 1771 sur la circulation des blés dans le voisinage de la frontière, et un autre édit du 3 juin 1789 commine les peines les plus sévères contre ceux qui arrêtent les chariots transportant des céréales ou violent le domicile sous prétexte d'accaparement [2]).

Voilà dans les grandes lignes, et telle que nous l'expose M. G. BIGWOOD, l'histoire des variations du gouvernement de Joseph II en matière d'exportation des grains. Mais quelle est la cause de ces variations? M. BIGWOOD ne le dit pas. D'autre part la disette de 1789 en France ne constitue pas ici une explication suffisante, attendu que le gouvernement de l'empereur retourne au régime prohibitif dès le mois de septembre 1787. Nos documents vont nous renseigner mieux sur ce sujet. Ils nous diront pourquoi, en septembre 1787, Joseph II rompt une première fois avec la politique de libre circulation qui lui était si chère, pourquoi il y retourne durant l'été de 1788 et pourquoi, l'hiver suivant, son gouvernement se voit acculé de nouveau au régime le plus prohibitif. Ils nous éclaireront en même temps sur la nature et la portée de la disette de 1789 en France.

---

1) Cf. G. BIGWOOD, article cité pp. 12–13.

2) *Ibidem* pp. 10–15. Cf. la *Collection de placcards de la Bibliothèque des Archives générales du Royaume* à Bruxelles, tomes 28 et 29 et la *Liste chronologique*, citée précédemment.

Et voici d'abord un document du 5 septembre 1787, qui explique par suite de quelles circonstances le gouvernement de l'empereur fut amené à porter la première atteinte aux principes physiocratiques, qui avaient donné lieu à l'édit du 11 décembre 1786. Il s'agit d'un rapport du Chancelier de Cour et d'Etat à Vienne, le prince de Kaunitz, à l'empereur Joseph II. En voici le résumé: Le gouvernement général des Pays-Bas demande à être autorisé éventuellement à prendre, sur l'objet des grains, le parti qui sera jugé le plus convenable, parce que 1° l'Angleterre a défendu l'exportation des grains, de la farine et même de la poudre à cheveux, et favorisé l'importation des grains étrangers; 2° le roi de Prusse a défendu la sortie des grains hors de ses possessions du Bas-Rhin; 3° on répand le bruit que la récolte a manqué dans le Nord; 4° la Hollande, qui spécule sur le commerce des grains, trouvera dans ces circonstances un motif de plus pour attirer nos grains; 5° la France, qui se dispose à former des corps d'armée, aura le même intérêt à s'en procurer. – Dans ces conditions, malgré une récolte très abondante, on court risque de se trouver aux Pays-Bas dans un état dangereux de cherté [1]). Le 19 septembre 1787 le comte Murray, ministre plénipotentiaire de Joseph II à Bruxelles, accuse réception à Kaunitz de l'acquiescement de l'empereur aux propositions exposées ci-dessus, et dit qu'il communiquera la chose au Conseil du gouvernement général; que d'ailleurs les prix des grains augmentent déjà de jour en jour à cause de l'exportation croissante [2]).

Voilà bien déterminées, nous semble-t-il, les causes de la déclaration du 27 septembre 1787, dont parle M. Bigwood sans l'expliquer [3]). D'ailleurs cette dérogation au fameux édit de liberté du 11 décembre 1786 fut précédée, le 24 septembre, d'une autre déclaration, interdisant la sortie du gros bétail, et le 26 septembre, de trois déclarations interdisant l'exportation des houblons, des pois, des fèves, des patates et autres légumes, et finalement

1) Archives générales du Royaume à Bruxelles. Chancellerie des Pays-Bas à Vienne, portefeuille 505 (D. 107 ad Litm G: 2) n° 9.

2) *Ibidem* n° 11.

3) Article cité p. 13.

des huiles de semences [1]). Le 6 octobre 1787, Murray porte toutes ces mesures à la connaissance de Kaunitz et ajoute «qu'il a dû se prévaloir de l'autorisation donnée par l'Empereur, parce que l'exportation étoit énorme et étoit sur le point de n'admettre aucun terme. La cherté devenoit excessive. Les clameurs étoient très fortes, elles étoient soutenues par les Etats et les administrations ordinairement portés pour la liberté ... Et vu la pauvreté extrême, il a cru qu'il n'y avoit pas à balancer» [2]).

Mais bientôt Murray fut remplacé à Bruxelles par Trauttmansdorf. Grand partisan de la liberté du commerce, comme il le dit dans une de ses lettres [3]) et comme il résulte à l'évidence d'un de ses mémoires [4]), le nouveau ministre plénipotentiaire provoqua la déclaration impériale du 26 juillet 1788, qui rétablit le système de la liberté. Il s'en explique à Kaunitz par une dépêche du 1 août 1788, disant que «les circonstances ont changé, qu'on a eu une bonne récolte dans les Pays-Bas et qu'il ne s'est pas arrêté à l'avis défavorable des Etats de Brabant, qui n'est somme toute que l'avis des Anversois» [5]).

Cependant Trauttmansdorf n'avait pas compté avec les pays voisins, dont la situation venait constamment influencer celle des Pays-Bas. Dès le 17 novembre 1788, il écrit à Kaunitz que depuis quelque temps on l'avise de tous côtés d'une exportation extraordinaire de grains des Pays-Bas, surtout de seigle; que le surhaussement rapide des prix de cette denrée est venu confirmer ces informations. «Et le relevé, qui vient d'être formé par le département des douanes, des exportations ayant eu lieu

1) Archives générales du Royaume à Bruxelles, fonds cité, même portefeuille n° 12, E. D. C. B. A. Dans la nuit du 30 au 31 juillet 1787, une émeute avait eu lieu à Bruges «à l'occasion de prétendus accaparements de comestibles; la populace a dirigé principalement sa fureur contre un chanoine de cette ville; sa maison a été pillée, parcequ'on supposait qu'il y avait un amas considérable de patates». Archives du Ministère des aff. étr. à Paris, Correspondance des Pays-Bas, Reg. 175, f° 52: Hirsinger à Montmorin, 2 août 1787.

2) *Ibidem* n° 12.

3) *Ibidem* n° 14 (17 novembre 1788).

4) Cf. BIGWOOD, article cité p. 25.

5) Archives générales du Royaume à Bruxelles, fonds cité, même portefeuille, n° 13.

depuis deux mois, montant à près d'un million de rasières de seigle, y a donné une pleine évidence. *Les circonstances tout à fait extraordinaires de la guerre du Nord, les défenses d'exportation des grains portées par toutes les puissances de cette partie de l'Europe et qui ont réduit les Hollandois à ne pouvoir guères s'approvisionner que chez nous,* expliquent assez les raisons d'une exportation aussi excessive ... qui surpasse celle des *années entières* de nos plus abondantes récoltes ...» Il propose en conséquence de suspendre l'exportation du seigle, malgré les principes très connus de S. M. «qui sont aussi les siens» [1]). Cette proposition donna lieu à l'interdiction du seigle *par la frontière du Nord,* datée du même jour que la dépêche analysée ci-dessus, c'est à dire du 17 novembre 1788.

Mais bientôt cette interdiction fut étendue, par déclaration impériale du 15 décembre suivant, à la frontière du Sud et de l'Est et rendue applicable au froment, au métillon, à l'épeautre et aux farines [2]). Une dépêche de Trauttmansdorf à Kaunitz, du 27 décembre 1788, justifie cette mesure par l'envoi d'un rapport détaillé, rédigé par DELPLANCQ à la séance du 15 décembre 1788 du conseil du gouvernement général [3]). Ce rapport contient, entre autres documents, les doléances des Etats de Tournaisis et de ceux du Hainaut sur l'exportation excessive des grains et sur le mécontentement qui en résulte, une lettre du substitut fiscal de Mons prévoyant une grande exportation vers la France et une véritable disette, une lettre des officiers principaux des douanes de Mons annonçant que l'exportation a été plus forte en novembre qu'en octobre, vers la France «où l'ouragan survenu

1) *Ibidem*, n° 14. Sur la guerre du Nord (guerre russo-suédoise) voir A. RAMBAUD dans l'*Histoire Générale* de MM. LAVISSE et RAMBAUD, t. VIII, pp. 821 et suivantes. Il faut mettre les interdictions portées par l'Angleterre et la Prusse en rapport avec la conclusion de la ligue anglo-prussienne contre la France, l'Autriche et la Russie. Sur cette ligue, voir le même auteur, *ibidem* p. 320. Observons que les préparatifs de guerre, sous l'ancien régime, sont toujours précédés ou accompagnés d'interdictions de ce genre.

2) La défense fut étendue à tous les vivres le 31 décembre. Voir *Liste chronologique*, citée ci-dessus p. 144. Des précautions furent prises pour empêcher l'exportation frauduleuse le 1 avril 1789; *ibidem* p. 148.

3) Fonds et portefeuille cités, n° 15.

cet été a détruit la récolte et occasionné une disette». Il contient aussi le résumé d'un tableau dressé par le bureau de la régie, d'où il résulte qu'une exportation de 1992 lasts de grains a eu lieu en trois mois «ce qui est excessif même relativement aux années de la plus grande abondance». Le tableau des prix, ajoute DELPLANCQ, confirme également la véracité des représentations faites. C'est la disette en France qui est cause de cette cherté. Ce qui le fait voir, c'est que le prix du froment qui était à Beaumont de 15 escalins la rasière de Bruxelles, en septembre, est monté à 17 escalins en octobre et novembre et est actuellement à 18 escalins. «Cela approche du double du prix ordinaire.» Il est certain, continue DELPLANCQ, que Paris et les environs épuiseront les grains de la Picardie, de l'Artois, de la Flandre et du Hainaut français et c'est par suite de cette «secousse» que les Etats du Tournaisis et ceux du Hainaut autrichien ont senti les suites inévitables des achats précipités qui se font par les Français . . .

De ce qui précède, nous pouvons déjà tirer les conclusions que voici: 1° L'interdiction de 1787 fut provoquée par la situation des pays du Nord. Les pays riverains de la Baltique étaient de temps immémorial le grenier de l'Europe occidentale. Le bruit d'une mauvaise récolte de ce côté suffisait pour alarmer l'opinion publique, surtout à une époque où des préparatifs de guerre nécessitaient des approvisionnements considérables. Les marchands hollandais trouvent «dans ces circonstances un motif de plus pour attirer nos grains». 2° La nouvelle interdiction du 17 novembre 1788, quoiqu'à ce moment il fût déjà question de la pénurie des grains en France, comme nous l'établirons tout à l'heure, a été provoquée également par la situation des pays du Nord et notamment par la guerre russo-suédoise. Ainsi s'explique le fait que c'est d'abord du côté de la frontière septentrionale qu'on arrête l'exportation. 3° La disette de 1789 en France contribua à rendre notre législation prohibitive plus rigoureuse, et cette disette fut elle-même aggravée par les circonstances particulières aux pays du Nord, dont nous venons de parler.

Nous voici donc en plein dans la question soulevée par M. LETACONNOUX: La disette de 1789 fut-elle réelle?

Observons d'abord que le directeur général des Finances françaises, Lambert, écrit le 20 août 1788 au Ministre des Affaires étrangères, Montmorin, que l'intendant de Bordeaux l'a informé, par lettre du 8 août 1788, qu'il avait fait connaître à Montmorin combien il serait utile, pour la province de *Guyenne*, d'obtenir du gouvernement des Pays-Bas la permission de tirer du Brabant et de la Flandre autrichienne cinq à six mille boisseaux de blé. Lambert appuie la demande de l'intendant de Bordeaux et ajoute que, s'il fallait en croire la rumeur publique, la rareté du blé en *Champagne* proviendrait de l'exportation vers les Pays-Bas. Or les états que lui, Lambert, reçoit tous les quinze jours, des bureaux de douane des frontières, n'accusent pas une exportation si grande vers les Pays-Bas. Voici le résumé de ces états [1]).

Etat pendant les sept premiers mois de l'année 1788: totaux.

Direction de Charleville	froment	seigle	farines	avoine	orge	fèves
	1248 q.	7014 q.	29 q.	—	1 q.	5q.50l.
Direction de Valenciennes	froment	seigle	farines	avoine	orge	féves
	10079 q.	6445 q. 50 l.	82 q.	3407 q.	519 q.	—

A la suite de cette démarche de Lambert, Montmorin écrivit à l'agent français Ruelle à Bruxelles, le 22 août 1788 [2]). Celui-ci répondit à Montmorin dès le 25 du même mois, lui faisant savoir qu'en vertu de la déclaration impériale du 26 juillet 1788 l'exportation des grains est libre et illimitée, moyennant le paiement des droits de sortie dont il indique le tarif. Il ajoute qu'il connaît un homme de confiance qui pourrait se charger de l'achat des grains nécessaires, mais que «une singularité qu'il doit lui apprendre, c'est que les grains ont baissé de prix à Amsterdam, tandis qu'ils ont augmenté à Malines» [3]). Montmorin

1) Archives du Ministère des aff. étr. à Paris. Correspondance des Pays-Bas, Reg. 176, f^os^ 344 et suiv.

2) *Ibidem* f° 346.

3) *Ibidem* f^os^ 347–348. Cette singularité se comprend très bien par l'exportation des grains des Pays-Bas autrichiens vers la Hollande, permise en ce moment. La quantité diminue de la sorte à Malines et augmente à Amsterdam. Dans un bulletin de nouvelles, envoyé de Bruxelles à Paris le

communique cette réponse à l'intendant de Bordeaux le 17 septembre 1788, et dit que rien ne s'oppose à ce que les négociants de Bayonne donnent suite à leurs spéculations. Le même jour il écrit également à Necker, qui venait dans l'entretemps de remplacer Lambert, et Necker répond à Montmorin le 20 du même mois, que pour le moment il ne faut pas d'autres mesures[1]).

Que faut-il conclure de ce premier échange de correspondances? Remarquons que l'intendant de Bordeaux signale dès le 8 août 1788 qu'il y a pénurie de grains dans la province de Guyenne. A ce moment la mauvaise récolte de l'été 1788 en France ne peut, par elle-même, avoir occasionné cette pénurie, parce que, en tout état de cause, les grains récoltés en 1788 ne pouvaient encore être livrés à la consommation le 8 août, quand on commençait à peine le battage. D'autre part, comme Necker ne revint au ministère que le 26 août suivant, «ses mesures et ses paroles maladroites» ne pouvaient encore «avoir alarmé l'opinion». La pénurie signalée en Guyenne et en Champagne dès le 8 août 1788, provient tout simplement de l'état général du commerce des grains en 1787–1788[2]). La récolte dans les pays du Nord avait été mauvaise en 1787. L'Angleterre et la Prusse avaient interdit l'exportation des blés et les Pays-Bas de même. Si, au témoignage de Lambert et de ses «états» dressés par la douane, il n'est pas sorti plus de grains de France qu'en temps normal, il en est entré moins que de coutume. De là un manque d'équilibre qui peut-être considéré comme la première cause de la disette de 1789. La deuxième cause est la mauvaise récolte de 1788 en France. Que les grains n'aient pas fait défaut dans toutes les provinces françaises, que la récolte ait été bonne en Bretagne et en Bourgogne par exemple, que même pour l'ensemble de la

---

26 août 1788, il est dit «que Malines, qui est le principal entrepôt des grains des Pays-Bas, peut en livrer à Ostende 600 à 1000 lasts par semaine»; *ibidem* f° 249.

1) *Ibidem* f°s 359–364.

2) La situation n'était pas seulement déplorable dans l'Europe septentrionale, elle n'était guère meilleure dans les régions danubiennes. Cf. P. von Mitrofanow, *Joseph II., seine politische und kulturelle Tätigkeit* (traduction allemande de V. von Demelic), Vienne 1910, I, pp. 216–219 et II, p. 457.

France elle ne se soit «pas beaucoup écartée de la moyenne», nous l'admettons volontiers. Et dans ces conditions il est probable qu'en temps ordinaire le déficit des provinces les moins favorisées eût été facilement comblé, en 1788–1789, par les réserves de 1787–1788 et par l'importation des blés étrangers de la récolte de 1788. Mais n'oublions pas 1° que les réserves de 1787–1788 auront fait défaut en France comme aux Pays-Bas [1]), ou auront été moins abondantes que de coutume, pour les raisons exposées le 5 septembre 1787 par Kaunitz à l'empereur; 2° que la situation générale des pays du Nord en 1788 (guerre russo-suédoise surtout en Finlande, défenses d'exportation portées par toutes les puissances de l'Europe septentrionale) auront ralenti, sinon arrêté l'arrivée des blés étrangers en France. De la sorte la pénurie de 1788 a pris les proportions d'une disette véritable.

Voici d'ailleurs le résumé d'une correspondance entre le gouvernement de Louis XVI et son représentant à Bruxelles, qui est de nature à éclairer la question d'un jour nouveau:

Le 15 décembre 1788, Necker «informé que les Pays-Bas autrichiens ont été mieux traités que la France pour la récolte des grains», prie le comte de Montmorin de solliciter du gouvernement impérial, à Bruxelles, l'autorisation d'exporter du pays trois mille lasts de froment et trois mille de seigle pour l'approvisionnement des troupes françaises. «Si cette permission est accordée, les «Préposés des vivres se transporteront sur les lieux pour y faire leurs marchés et leurs expéditions avec la plus grande discrétion et de manière à n'y point occasionner de sensation» [2]). Avant qu'une décision ne fût intervenue à ce sujet à Bruxelles, Necker sollicita de nouveau les bons offices du Ministre des Affaires étrangères, «pour obtenir la permission d'extraire de la Flandre autrichienne un approvisionnement de huit cents sacs de farine, que le sieur Le Sage, négociant à Lille, avait achetés du sieur Schepper, négociant à Gand, pour le compte des sieurs

1) Dans son rapport, cité plus haut, du 15 décembre 1788, DELPLANCQ signale qu'il y a disette de vieux grains dans les Pays-Bas.

2) Archives du Ministère des aff. étr. à Paris. Correspondance des Pays-Bas, Reg. 176, *Ibidem* f° 402; cfr. f°s 406 et 412.

Leleu & C^ie^ négociants à Paris. Quoique l'achat ait été conclu dès le mois de novembre dernier et que l'exportation des farines n'ait été défendue qu'à partir du 15 décembre, le bureau des douanes de Pecq ne laisse pas passer la marchandise du sieur Leleu . . .» En même temps Necker rappelle la demande précédente, et ajoute: «un tel secours nous est bien nécessaire» [1]). Le 13 janvier 1789, nouvelle démarche, cette fois pour obtenir la sortie de 500 lasts de blé, achetés par Constant Tresca de Dunkerque au sieur E. Brackman de Tamise, pour les sieurs Leleu «pourvoyeurs de Paris». Cet achat a été également conclu avant la prohibition. Mais les blés qui devaient être chargés à leur arrivée à Ostende, sur quatre navires qui ont été frêtés en attendant leur chargement, ont été retenus par les glaces dans les canaux. En post-scriptum, Necker ajoute de sa propre main: «J'attends toujours, monsieur le comte, d'être informé du succès des soins que le ministre de France a dû prendre selon vos ordres pour obtenir une permission de sortie un peu étendue, ainsi que je vous en ai prié. Cette affaire est très essentielle» [2]).

Cependant les diverses autorisations sollicitées par Montmorin furent refusées [3]). Nous savons déjà, par ce qui précède, les principales causes du changement d'attitude du gouvernement de Bruxelles en novembre et décembre 1788. Une autre cause venait de s'y ajouter: les rigueurs d'un hiver extraordinairement froid. Déjà le 8 décembre 1788 le ministre français, de la Gravière, écrit de Bruxelles à Montmorin que «depuis le commencement du mois dernier, le froid augmente toujours dans les Pays-Bas et que de mémoire d'homme on n'en a vu de plus précoce ni de plus rigoureux» [4]). Le 2 janvier 1789, il signale le fait que le «froid précoce et excessif de cet hiver a augmenté tous les prix hors de proportion, et que le gouvernement a dû venir au

1) *Ibidem* f° 414.

2) *Ibidem*, Reg. 177, f^os^ 9–10. Necker rappelle la demande et insiste le 21 janvier 1789. Voir même registre f^os^ 23–24.

3) *Ibidem*, Reg. 177, f^os^ 4–5, 23–24, 30, 35–36, 55 et 60.

4) *Ibidem*, Reg. 176, f° 397. Cet hiver fut non moins rigoureux dans les autres pays d'Europe. Voir W. NAUDÉ, ouvrage cité p. 128.

secours du peuple»[1]). Et, le jour suivant, il transmet à Montmorin un mémoire de Trauttmansdorf sur les mesures édictées le 15 décembre précèdent, en ajoutant que «l'interdiction se comprend vu la misère que les rigueurs de l'hiver occasionnent et les embarras dans lesquels se trouve l'administration»[2]). Le 11 janvier 1789, de la Gravière annonce à son gouvernement les mesures prises par le gouvernement de Bruxelles, le 31 décembre, concernant la sortie de *tous* les produits agricoles[3]). Il trouve ces mesures parfaitement justifiées par les rigueurs de l'hiver qui «a causé de véritables désastres à l'agriculture des Pays-Bas. Ce pays, dit-il, a bien sa part de la *calamité générale* que la rigueur de cet hiver a occasionnée»[4]).

Arrêtons-nous un moment à cette correspondance. L'hiver rigoureux de 1788–1789 ayant été aussi calamiteux dans les Pays-Bas que le dit M. de la Gravière, peut-il n'avoir pas aggravé la situation créée en France par la mauvaise récolte des pays du Nord en 1787, par la guerre du Nord en 1788, par les diverses prohibitions qui en sont résultées, et finalement par la récolte tout au plus médiocre qui coïncida en France avec tous ces évènements? Nous ne saurions en douter un instant, surtout en ce qui concerne les provinces septentrionales de la France.

Mais reprenons la correspondance entre Versailles et Bruxelles. Nous y verrons d'une part, comment, à la fin de l'hiver, les besoins deviennent de plus en plus pressants en France, et comment d'autre part le gouvernement de Joseph II, au plus fort de la crise, malgré les pénalités décrétées le 18 mars 1789, et malgré la règlementation ultra-sévère du 4 avril 1789, fut amené cependant à venir au secours de la France.

---

1) *Ibidem*, Reg. 177, f° 3. Pour le prix moyen du froment en 1789 aux divers marchés de la Flandre voir H. Van Houtte, ouvrage cité, tableau H. Le prix moyen de l'année 1789 fut le plus élevé du XVIII^e^ siècle, si l'on excepte l'année 1741.

2) *Ibidem*, Reg. 177, f^os^ 4–5.

3) Cf. *Liste chronologique*, citée plus haut p. 144. Mesures ultérieures des 18 mars, 4 avril, 28 mai, 3, 4, 5 juin, 12 juillet, 17 et 19 septembre 1789; *ibidem* pp. 148, 152, 155, 160.

4) Archives du Ministère des aff. étr. à Paris. Correspondance des Pays-Bas, Reg. 177, f° 6.

A la suite de nouvelles instances de Necker et du comte de Montmorin [1]), le chevalier de la Gravière sollicite et obtient une entrevue de Trauttmansdorf, entrevue dont il communique le résultat à son gouvernement le 28 janvier 1789 [2]): Le ministre français a fait valoir, dit-il, en faveur de la demande du gouvernement de Versailles, que la récolte ne semblait pas compromise par les rigueurs de l'hiver et que d'ailleurs, d'après le bruit public, il y avait du grain pour trois ans dans les Pays-Bas... Trauttmansdorf lui a répondu que la saison n'était pas encore assez avancée, pour que l'on pût assurer la réussite de la récolte et que d'autre part il s'était «produit, depuis quelques mois, une exportation considérable de blé notamment vers Bordeaux ... Il a déclaré en terminant que l'on aurait tous les égards possibles pour le gouvernement du roi . . .». Cette déclaration était-elle de pure diplomatie? En tout cas Trauttmansdorf transmet la nouvelle demande du gouvernement français à son conseil du gouvernement général et accorde à de la Gravière, le 12 février 1789, une seconde entrevue dont le résultat ne fut pas encourageant [3]). Le 18 du même mois, le ministre français connaît déjà l'avis négatif du conseil, «motivé sur le manque réel des céréales qui fait craindre la disette dans le Luxembourg. Tous les achats ont été suspendus même pour les magasins militaires, jusqu'à ce qu'on ait pourvu aux subsistances de cette province» [4]). Intervinrent alors les mesures répressives du 18 mars et du 4 avril, que nous avons signalées plus haut, et qui visaient l'exportation frauduleuse du grain et de ses dérivés.

Cependant le gouvernement de Louis XVI ne se tint pas pour battu. Le 14 avril 1789, Montmorin envoie à la Gravière copie d'une lettre de Necker demandant d'une manière presque suppliante au gouvernement de Bruxelles l'exportation de mille sacs de blé pour le Hainaut français [5]). Le 19, la Gravière reçoit déjà un mémoire dont les conclusions négatives reposent

1) 21 janvier 1789; *ibidem*, Reg. 177, f^{os} 23–24 et 30.
2) *Ibidem*, Reg. 177, f^{os} 35–36.
3) *Ibidem*, Reg. 177, f^{o} 55.
4) *Ibidem*, Reg. 177, f^{o} 60.
5) *Ibidem*, Reg. 177, f^{o} 144.

notamment sur cette considération qu'on ne peut manquer à ce qui est dû «à la subsistance des sujets de l'Empereur», et qu'on se trouve dans la nécessité de prévenir «les suites des clameurs que la cherté actuelle et excessive des blés et même de toutes les denrées a déjà occasionnées dans tout le pays»[1]). Le ministre français a eu beau «représenter à différentes reprises que, d'après toutes les relations commerciales, il y avait beaucoup de blé dans plusieurs châtellenies de ces provinces»[2]). Rien n'y fit. Pour montrer sa bonne volonté, le gouvernement de Joseph II avait accordé le libre transit de 1000 sacs de blé achetés par l'intendant de Valenciennes dans le pays de Liège[3]). Il accorda encore le libre transit de 4000 mesures d'avoine[4])! Mais il ne crut pas pouvoir aller plus loin.

1) *Ibidem*, Reg. 177, f^{os} 153—156.

2) *Ibidem*, Reg. 177, f^{os} 157—158.

3) Mars 1789; *ibidem*, Reg. 177, f° 118, 141 et 143.

4) *Ibidem*, Reg. 177, f° 153—155. Ces concessions semblent insignifiantes à première vue. Et cependant le prince évêque de Liège refusa ces minimes faveurs au gouvernement français, de peur d'exciter la colère du peuple (de la Gravière à Montmorin: 17 juin 1789; *ibidem*, Reg. 177, f° 243). Voici d'ailleurs un extrait de la *Gazette des Pays-Bas* du jeudi 7 mai 1789, qui démontre que la crainte de la disette hantait les esprits dans le pays de Liège, aussi bien que dans les Pays-Bas autrichiens: «Le chargé d'affaires de France a remis à son Altesse une note en date de hier, par laquelle il lui représente que l'on a répandu depuis quelques jours dans le public, qu'il est la cause de la cherté du pain qui se fait sentir dans cette ville, par un accaparement considérable des grains qu'il auroit fait pour la France dans le pays de Liège, soit par les ordres exprès de sa Cour, soit par des vues d'intérêt particulier. On ajoute même qu'un charretier a été arrêté avec un billet du soussigné. Après avoir dit qu'il espère que la conduite qu'il a tenue constamment, depuis plus de six ans qu'il a l'honneur d'habiter ce pays-ci, suffira pour démontrer jusqu'à l'évidence qu'il est incapable d'une manœuvre aussi horrible, le dit chargé d'affaires supplie notre évêque-prince de vouloir bien détruire, par une réponse à sa note, les impressions odieuses que des bruits aussi calomnieux pourroient laisser sur son personnel dans l'esprit du public; enfin il demande comme une grâce que sa note et la réponse de son Altesse soient publiées. En conséquence il a été répondu aujourd'hui, de la part de son Altesse qu'Elle ne connoît et qu'Elle n'auroit pu permettre aucun pareil accaparement; que le plaignant est accusé injustement et que la note du dit chargé d'affaires et la réponse de son Altesse seront publiques.»

Alors apparaît un autre négociateur. Dans une dépêche de Bruxelles, du 7 mai 1789, le chevalier de la Gravière nous en parle dans les termes suivants: «M. le vicomte de Maulde, maréchal de camps, député des Etats de Flandre, est arrivé ici hier. Il m'a remis, monseigneur, une lettre de M. l'intendant de Lille, et il est muni des pouvoirs de l'administration de cette province. Il vient demander au gouvernement général quelques secours en grains, pour la subsistance de la châtellenie de Lille, mais des secours modérés et qu'il offre de rendre en nature le 28 de ce mois. Le tableau qu'il m'a fait de la situation de cette ville m'a ému. J'ai sur le champ mené M. le vicomte de Maulde chez M. le comte de Trauttmansdorf. Il a exposé à ce ministre la demande qu'une situation allarmante l'obligeoit à faire de cette espèce de prêt et les moyens qu'on pourroit prendre pour éviter une publicité dangereuse. Il a représenté que, dans les paroisses du territoire autrichien qui ne sont séparées de la Flandre que par la Lys, il y a du grain et que le désespoir ne connoissoit aucunes limites. J'ai joint mes instances les plus pressantes. M. de Trauttmansdorf a répondu en répétant toutes les raisons qu'il avoit déjà données à M. l'intendant de Valenciennes et à moi, depuis que le besoin des circonstances a fait réitérer ces sortes de demandes. Il a ajouté qu'il lui était douloureux de paroître refuser de son chef un secours nécessaire à une puissance voisine et alliée; qu'il prioit en conséquence M. de Maulde de lui remettre un mémoire contenant sa demande et ses conditions; qu'il le feroit passer au conseil royal du gouvernement avec une recommandation particulière. M. le vicomte de Maulde a fait son mémoire. Je l'ai apostillé et j'ai fait en outre toutes les démarches qui pouvoient contribuer à son succès. Nous attendons une réponse ce soir [1]).»

Qu'advint-il de cette demande? Elle essuya d'abord un refus, comme toutes les demandes précédentes: «Malgré mes instances, écrit de la Gravière le 10 mai 1789, malgré les offres de M. le vicomte de Maulde, il n'a rien obtenu» [2]). Comme fiche de con-

1) *Ibidem*, Reg. 177, f^{os} 198–200.
2) *Ibidem*, Reg. 177, f^{os} 206–207.

solation, «on lui a offert des lettres et du crédit sur Amsterdam, où il pourra trouver en abondance du grain au même prix qu'à Bruxelles» [1]).

Toutefois le 13 mai 1789 le gouvernement des Pays-Bas fait une première concession: Trauttmansdorf promet d'accorder quelques secours en grains à la châtellenie de Lille, «sans trop effaroucher l'opinion publique» [2]). Et le 18 mai, le chevalier de la Gravière annonce au comte de Montmorin que «le vicomte de Maulde a enfin obtenu des grains et vient de signer à Gand le contrat avec un commissaire du gouvernement général. Quoiqu'il en trouve les conditions un peu onéreuses, on est encore trop heureux d'avoir pu obtenir du ministre de l'Empereur un secours, qui donne le temps d'attendre les grains que l'administration de la Flandre fait venir du dehors. Les magasins d'Amsterdam et de Rotterdam sont abondamment pourvus» [3]).

Voici le texte du contrat onéreux dont il est question ci-dessus:

Conditions, sous lesquelles seulement le Gouvernement général des Pays-Bas délivrera des passeports pour l'exportation de deux mille sacs de grains, mesure de Gand, dont deux tiers de froment et un tiers de seigle, à M. le vicomte de Maulde, maréchal de camp de l'armée de S. M. très chrétienne, l'un des quatre administrateurs de la Flandre wallonne pour S. A. M^gr le duc d'Orléans et chargé des pouvoirs des Etats de cette province, en vertu de ses pleins pouvoirs du 14 may 1789:

1° M. le vicomte de Maulde fera son achat, de 2000 sacs de grains, de trois, ou tout au plus de quatre négociants de Gand, qui devront faire conster à M. le baron de Haveskercke, conseiller fiscal de Flandres, qu'ils ont à peu près le double de cette quantité de grains dans leurs magasins.

2° Les contrats d'achats devront être conclus, et le grain chargé sur un, ou tout au plus sur deux bâteaux, avant mardi, le soir, 19 de ce mois.

---

1) *Ibidem.*
2) *Ibidem*, Reg. 177, f° 210.
3) *Ibidem*, Reg. 177, f^os 218–219.

3° Ces grains devront être chargés en plein jour, en présence du conseiller fiscal ou d'un de ses substitués, d'un député du magistrat de Gand et d'un préposé des douanes, qui tous devront constater que la quantité de grains chargée, n'excède point celle de deux mille sacs, mesure de Gand.

4° *L'Administration de la Flandre wallonne fera restituer ce grain en nature dans la ville de Gand, en deux parties égales, la première d'ici dans trois semaines, savoir le 9 du mois prochain, et la deuxième avant le 24 du même mois.*

5° Ces grains devront prendre la route de Commines, en remontant la Lys, et seront accompagnés par un brigadier des douanes.

6° Les négociants qui traiteront avec M. le vicomte de Maulde doivent s'obliger par écrit, vis-à-vis de M. le baron de Haveskercke, qu'ils exposeront en vente, chaque jour de marché qui s'écoulera d'ici jusqu'au 24 du mois prochain, jour fixé pour la restitution de la deuxième partie de ces grains, 400 sacs de grains à Gand et 100 à Bruges, au prix courant du marché de vendredi et samedi dernier [1]), et ils s'engageront d'en exposer même en vente une plus grande quantité le premier jour du marché qui suivra le jour de l'exportation, si M. le baron de Haveskercke le trouve nécessaire; mais alors cette quantité leur sera diminuée sur celle qu'ils doivent exposer en vente, les autres jours de marché.

Fait en double à Gand le 17 mai 1789
(S.) le baron Christophe de Bartenstein.

Voilà donc les pressantes démarches du gouvernement français finalement couronnées de succès, du côté de la Flandre. A quoi faut-il attribuer ce changement dans l'attitude de Trauttmansdorf? Aux prévisions d'une belle récolte en 1789? Celle-ci fut magnifique en effet [2]). Cependant dans la dépêche du 14 mai 1789,

1) «Le 15 du dit mois, le grain étoit à 12 Fl. 12 Courᵗ. Il est deffendu de revendre au dessus, jusqu'à restitution du prix» — note marginale du contrat, qui se trouve dans la correspondance précitée, Reg. 177, fᵒˢ 234–235.

2) De la Gravière à Montmorin, 6 septembre 1789; *ibidem*, Reg. 177, fᵒˢ 353–354.

par laquelle Trauttmansdorf annonce au prince de Kaunitz la démarche du vicomte de Maulde, il ne fait aucune allusion aux belles promesses de la récolte. Mais il estime que, s'il y a disette réelle dans le Hainaut autrichien, il n'en est pas de même dans la Flandre autrichienne. Et c'est pour cela qu'il ne voit aucun inconvénient à acquiescer à la demande du vicomte de Maulde, moyennant les précautions énumérées dans le content [1]).

Cependant, étant donné la susceptibilité de l'opinion publique en matière d'exportation de grains, Trauttmansdorf jouait gros jeu. Et la suite des évènements le lui fit bien voir. C'est dans la seconde moitié du mois de mai en effet, immédiatement donc après la passation du contrat avec le vicomte de Maulde, que commencèrent les menaces et les pillages qui nécessitèrent la promulgation de l'édit du 3 juin 1789. M. BIGWOOD a suffisamment insisté sur les évènements pour que nous nous dispensions d'y revenir [2]).

Trauttmansdorf s'était donc fait illusion en croyant qu'il aurait pu secourir la France «sans trop effaroucher l'opinion publique». Aussi fut-il obligé de recourir à des mesures de toute sorte pour la calmer. M. BIGWOOD cite parmi ces mesures l'allocation de primes considérables à ceux qui apporteraient une quantité donnée de grains aux marchés, des visites personnelles faites par le ministre à ces marchés, une déclaration du 12 juillet, maintenant la défense d'exporter des grains, malgré les apparences de récoltes favorables, une enquête à charge des prétendus «monopoleurs» ou accapareurs. Nous pourrions y ajouter le transport d'office de grains de Flandre au Hainaut et l'achat de fortes quantités de seigle en Hollande [3]).

---

1) Archives générales du Royaume à Bruxelles; fonds cité, portefeuille 505, n° 18.

2) Article cité pp. 14 et suiv. Aux documents cités par M. BIGWOOD il faut ajouter: le *Journal général de l'Europe* du 31 mai, les pièces n^{os} 19, 20, 21 et 22 du portefeuille 505 déjà cité et les f^{os} 245, 275, 353–354, 371–372, 380–382 du Registre 177 déjà cité et les f^{os} 184–185 du Registre 178 du même fonds. Voir également pour le prix moyen du froment en 1789 notre mémoire déjà cité plus haut sur l'histoire des Prix.

3) Portefeuille 505 du fonds déjà cité, pièce n° 19 et Registre 177 de l'autre fonds cité, f^{os} 245 et 275.

Mais que devint, dans l'entretemps, le contrat du vicomte de Maulde? Comme nous l'avons déjà vu, il s'agissait d'une sorte de *prêt* de 2000 sacs de grains, à restituer par moitiés le 9 et le 24 juin. Ce prêt avait pour but de parer aux besoins les plus pressants de la Flandre wallonne, en attendant l'arrivée des grains achetés en Hollande. Or que se produisit-il? Déjà dix jours après la passation du contrat du vicomte de Maulde, les députés ordinaires de la Flandre wallonne écrivent de Lille, au comte de Montmorin, pour demander qu'il obtienne la résiliation de ce contrat, en ce qui concerne la restitution des grains prêtés [1]). La demande, comme il fallait s'y attendre, ne fut pas couronnée de succès. Le 18 juin, Montmorin accuse réception de plusieurs dépêches de M. de la Gravière et ajoute qu'il communiquera «à M. Necker la persévérance de M. le comte de Trauttmansdorf dans la condition imposé à M. le vicomte de Maulde. S'il y a des bleds dans la châtellenie de Lille pour faire le remplacement dont il s'agit, il aura sûrement lieu. Mais peut-on s'en flatter dans l'état de détresse où se trouve la Flandre françoise? Je suis convaincu que le gouvernement général des Pays-Bas n'exigera pas de nous l'impossible» [2]). Aussi bien de nouvelles démarches furent tentées à la cour de Bruxelles par l'agent de Louis XVI [3]). Mais ce fut peine perdue. Le 9 juillet 1789, nous trouvons encore une lettre de Montmorin à Necker, dans laquelle il est question des exigences de la cour de Bruxelles et de l'impossibilité où se trouve l'intendant de la Flandre wallonne de restituer en nature le grain prêté par la Flandre autrichienne [4]).

Que faut-il conclure de tout cela? Que la disette était bien réelle en France en 1789. S'il s'était agi d'un déficit purement local, limité à quelques provinces comme la Guyenne, la Champagne, la Flandre wallonne et le Hainaut français, ce déficit aurait été facilement comblé par le trop-plein des autres régions du royaume. Mais ces régions n'eussent pas été à même de

---

1) *Reg.* 177, f° 225–226.
2) *Reg.* 177, f° 254.
3) *Reg.* 177, f°s 266 et 267–268.
4) *Reg.* 177, f° 285.

fournir des secours suffisants [1]). Le gouvernement de Louis XVI n'aurait pas recouru aux humiliantes démarches qu'il fit à la cour de Bruxelles, s'il avait pu remédier à la situation par des mesures de politique intérieure: enquêtes sur les accaparements, mesures répressives contre l'exportation, transport d'office des grains d'une province dans une autre, primes aux vendeurs etc. . . ., toutes mesures que nous avons vu prendre dans les Pays-Bas autrichiens et qui y suffirent à peine . . . Elles furent prises en France également, mais n'y suffirent point. Si la disette y avait été purement apparente, comme le dit M. LETACONNOUX, si elle y avait été uniquement la conséquence de la panique et des spéculations provoquées par les paroles et les mesures imprudentes de Necker, elle aurait cessé au bout de quelques mois, à la suite des défenses d'exportation, des primes à l'importation, des achats faits en Hollande et dans les Pays-Bas. Si les blés s'étaient cachés, ils seraient sortis tout naturellement de leurs cachettes, s'il est permis de s'exprimer ainsi, pour aller au devant des prix élevés qu'on en offrait. Puisque les acheteurs français savaient suffisamment tenter les fermiers et les marchands belges pour qu'ils se dessaisissent en masse de leurs provisions, au mépris des ordonnances les plus sévères, pourquoi n'auraient-ils point tenté avec succès les soi-disants accapareurs français, alors que l'intervention des pouvoirs publics leur était, non pas contraire, mais éminemment favorable? Ce qui a donné le change aux historiens qui ont nié la réalité de la disette de 1789 en France, c'est qu'ils n'ont envisagé que la récolte de 1788, dont Arthur Young disait peut-être avec raison «qu'elle ne s'écartait pas beaucoup de la moyenne». Seulement la disette de 1789 n'est pas seulement le résultat de la récolte de 1788, mais l'aboutissement d'une suite d'évènements qui commencent en 1787; évènements suffisamment graves pour que Joseph II et Trauttmansdorf substituent sans hésiter, à la politique de libre cir-

---

1) La Flandre maritime semble n'avoir pas été moins éprouvée que la Flandre wallonne. Voir DE ST. LÉGER et SAGNAC, *Les cahiers de la Flandre maritime en 1789*, 1906, I, pp. 66, 143, 370, 373, 457 et II, pp. 296, 328, 431.

culation, si conforme à leurs théories philosophiques et économiques, une politique rigoureusement prohibitive qu'ils détestaient. Toute l'Europe occidentale fut atteinte par la crise. Mais la France plus que les autres pays, à cause de la récolte médiocre de 1788. Les Pays-Bas avaient eu, cette année, une récolte très satisfaisante. Et encore furent-ils sérieusement menacés. Trauttmansdorf, auquel ses opinions de physiocrate impénitent faisaient dire volontiers que la crise était principalement causée par les spéculateurs [1]), finit cependant par avouer le 7 juin 1789 que la pénurie de grains, même aux Pays-Bas, était réelle [2]). Sans doute on peut dire que ce fut à cause des exportations clandestines qui se firent vers la France. Mais saurait-on en dire autant en ce qui concerne la disette qui règnait dans ce pays? Après les documents que nous venons de passer en revue, la réponse ne peut-être douteuse.

Nous pourrions terminer ici notre étude. Nous avons rendu compte des raisons pour lesquelles le gouvernement de Joseph II, aux Pays-Bas, abandonna en 1787 la politique de liberté inaugurée en 1786; et en même temps nous avons répandu quelque lumière sur les causes et la portée de la disette de 1789 en France. C'est tout ce à quoi le titre de la seconde partie de ce travail nous obligeait. Cependant nous ne résistons pas à la tentation d'analyser encore quelques documents qui, s'ils n'apportent pas de notions nouvelles sur la disette française, complètent cependant nos connaissances sur la crise des subsistances aux Pays-Bas.

Comme le dit M. Bigwood [3]), Trauttmansdorf se considère comme maître de la situation à la mi-juillet 1789. Le 13 de ce mois en effet, il écrit à l'empereur que «l'espèce d'inquiétude» qu'il avait sur la disette des grains, a disparu grâce aux mesures qu'il avait prises. Et ce n'était pas là une simple vantardise. Déjà le 2 du même mois, le chevalier de la Gravière avait annoncé à Montmorin que «la grande quantité de seigle, que M. le comte de Trauttmansdorf a fait venir de Hollande, maintient

1) Bigwood, art. cité, pp. 15, note 1, et 18–19.
2) *Ibidem* p. 17.
3) *Ibidem* p. 18.

ce grain à un bon prix et a dissipé les craintes qu'on pouvoit avoir conçues sur la subsistance du peuple. Le froment même a un peu diminué de prix au marché d'hier, et quelques marchands ont fait à cet égard des offres que le ministère a acceptées et qui sont propres à tranquiliser les esprits» [1]).

Il semblait donc que la crise fût bien finie dans les Pays-Bas, d'autant plus que la récolte s'y annonçait superbe. Cependant, pour toute sûreté, Trauttmansdorf avait, par déclaration du 12 juillet, maintenu la défense d'exporter les grains, jusqu'à ce que soit assuré non seulement le résultat de la récolte de 1789, mais le résultat de celle de 1790 [2]). La précaution n'était pas inutile. Dès le 4 août, on a signalé au ministre plénipotentiaire de Joseph II des manœuvres et des spéculations sur la récolte de 1789 [3]). Et voici ce que nous apprend une dépêche de M. de la Gravière, adressée à Versailles le 6 septembre 1789: «Une observation que j'ai à vous faire, monseigneur, trouvera ici sa place. La récolte a été magnifique dans ces provinces. Elle n'a été si belle de mémoire d'homme dans le Haynaut autrichien. A peine finie, le prix des grains a augmenté et augmente journellement. On a persuadé à M. de Trauttmansdorf que cette hausse vient de l'exportation qui se fait en fraude pour la France. Cependant j'ai ouï dire à un propriétaire, dont les terres sont dans le Haynaut, que selon le raport de ses fermiers, la nouvelle *récolte* est déjà vendue, qu'il s'est présenté des facteurs qui ont acheté les grains à un prix beaucoup supérieur à celui du marché, ont donné des arres, se sont chargés des fraix de transport, de garde et autres. La même personne soupçonne que les facteurs agissent *pour des maisons hollandoises;* qu'en tout tems et cette année-ci en particulier les Hollandois accaparent beaucoup à Ath et dans quelques autres villes du Haynaut; que la plus grande exportation est pour la Hollande; qu'on soupçonne même des membres de la municipalité d'Ath d'y conniver . . .» [4]).

---

1) Fonds cité, Reg. 177, f° 275.
2) BIGWOOD, art. cité p. 17.
3) *Ibidem* p. 20.
4) Fonds cité, Reg. 177, f^{os} 353—354.

Trauttmansdorf n'était donc pas encore aussi maître de la situation qu'il l'avait dit le 13 juillet. L'état général du commerce des grains restait inquiétant, non seulement du côté de la France, mais aussi du côté du Nord, où la crise avait débuté en 1787. Aussi fut-on obligé, aux Pays-Bas, de prendre de nouvelles mesures. «Le prix du blé augmentant encore dans le Hainaut, l'on a rendu, sur la demande des administrateurs de cette province, un règlement qui enjoint aux fermiers et propriétaires de porter au marché, aux heures ordinaires, le blé qu'ils voudront vendre, et interdit toute vente de grains qui se feroit ailleurs qu'au marché. Il est probable que ce règlement va être étendu à la province de Brabant, si le prix du grain y augmentoit également [1]).»

Dans l'entretemps le gouvernement français avait itérativement fait des démarches à Bruxelles pour obtenir le transit de dix-huit cents sacs de grains de Hollande à travers le territoire autrichien, à destination de Valenciennes. La demande fut agréée, mais les autorités belges firent observer «que la situation des Pays-Bas autrichiens, relativement aux grains, est très délicate. Le peuple apporte la plus grande attention à cet objet. Tout ce qui pourroit lui faire soupçonner qu'il sort du grain du pays, lui donneroit de vives inquiétudes . . .» [2]). Aussi, lorsque quelques semaines plus tard, en octobre 1789, le ministre de France demanda à Trauttmansdorf de permettre l'exportation de quelque grain pour soulager la détresse des habitants de Givet, de Fumay, de Revin et des villages qui en dépendaient, la réponse fut négative et formelle [3]). Commentant ce refus, de la Gravière adresse à son gouvernement ces mots pleins de résignation: «Je devois m'y attendre, vu les difficultés que vient d'éprouver le

---

1) de la Gravière à Montmorin: 18 septembre 1789; fonds cité, Reg. 177. fos 371–372. La règlementation en question ne fut cependant appliquée qu'en Hainaut, à cause de la situation particulière de cette province vis-à-vis de la France. Cf. BIGWOOD, art. cité pp. 18–19. Néanmoins la défense de sortie est maintenue et même renouvelée dans les autres provinces. Voir *Liste chronologique*, citée plus haut pp. 160, 165, 170.

2) Dépêche du 25 septembre 1789; *ibidem*, Reg. 177, fos 380–382.

3) *Ibidem*, Reg. 178, fos 27–29 et 184–185.

simple transit de dix-huit cents sacs de grains que la ville de Valenciennes a fait acheter en Hollande.»

Cependant toutes ces rigueurs répugnaient aux théories économiques de Trauttmansdorf. Au mois d'octobre 1789, il organisa une enquête en Flandre aux fins de se renseigner sur l'opinion de ses administrés. Le mémoire qui devait servir de base à cette enquête, et qui fut envoyé comme tel aux Etats de la province, démontre à quel point il était partisan de la liberté. Il est probable que les réponses contradictoires que lui adressèrent les diverses villes et châtellenies lui auraient fourni un prétexte suffisant pour retourner, sinon au régime de la liberté absolue, du moins à celui d'une large tolérance. Mais la révolution brabançonne vint dans l'entretemps mettre fin à ses pouvoirs [1]). Le triomphe des Etats de Brabant fut le triomphe de la politique traditionelle et par conséquent de la prohibition. Toutefois, à partir du 27 avril 1790, on observe une tendance des différents corps administratifs des Pays-Bas à adoucir le régime de la surveillance. Mais l'exportation reste cependant interdite . . . [2]). Bientôt la révolution française, débordant sur nos provinces, y introduit un nouveau facteur de trouble dans le problème de la subsistance, et de nouvelles rigueurs sont décrétées par les autorités [3]). Le problème ne pouvait d'ailleurs recevoir de solution durable, tant que l'état rudimentaire des moyens de transport réduisait les peuples à subir, souvent sans recours, les vicissitudes de leur climat respectif.

Il ne sera pas sans intérêt de trouver ici la liste chronologique des ordonnances concernant le commerce des grains, qui furent promulguées après le départ de Trauttmansdorf:

3 novembre 1789: Ordonnance du peuple brabançon, permet-

---

1) Sur tout ceci voir BIGWOOD, art. cité pp. 21—33.

2) M. BIGWOOD (p. 35 dit par erreur 27 avril 1791), Le prix des grains avait considérablement baissé dans l'entretemps. La moyenne de l'année 1790 est d'un cinquième inférieure à celle de l'année 1789 et celle de 1791 de près d'un tiers. Voir notre mémoire déjà cité sur l'histoire des prix, tableau H.

3) En 1794 le prix du froment remonte à peu près au niveau auquel il s'était trouvé en 1789, l'année de la grande disette. Voir notre mémoire cité, même tableau.

tant l'entrée en Brabant des harengs, des morues et des huîtres; maintenant la défense d'exporter les grains et statuant que l'édit de l'empereur Joseph II du 4 avril précédent, sur les grains, sortira son plein effet [1]).

23 décembre 1789: Ordonnance des états de Namur statuant que les lois et ordonnances, émanées jusqu'à cette date, devront être provisionnellement observées, notamment celles qui défendent la sortie des grains [2]).

28 décembre 1789: Ordonnance du conseil de Hainaut prescrivant aux mayeurs et échevins des communes situées aux frontières du pays, de tenir continuellement des patrouilles sur pied, pour empêcher l'exportation des grains [3]).

14 janvier 1790: Règlement du conseil de Hainaut pour empêcher plus efficacement l'exportation des grains, farines et autres denrées, et pour faire cesser provisionnellement le commerce des grains et farines dans ce pays [4]).

22 janvier 1790: Ordonnance des états de Brabant portant défense d'acheter ou de vendre des grains ailleurs qu'aux marchés publics [5]).

28 janvier 1790: Ordonnance des états de Namur interdisant l'exportation, vers la province de Luxembourg, des grains, denrées, chevaux et fourrages [6]).

30 janvier 1790: Règlement des états de Brabant pour empêcher plus efficacement l'exportation des grains, farines et autres denrées [7]).

---

1) *Liste chronologique*, citée plus haut p. 165.

2) *Ibidem* p. 170.

3) *Liste chronologique*, citée plus haut p. 171.

4) *Ibidem* p. 175.

5) *Ibidem*.

6) *Ibidem* p. 176. Interprétation de cette ordonnance le 21 mars 1790; *ibidem* p. 181.

7) *Ibidem*. Sur cette ordonnance et sur celle du 22 du même mois; voir BIGWOOD, art. cité p. 34.

9 mars 1790: Déclaration des états de Brabant concernant l'achat et la vente des grains au plat pays, par les habitants, pour leur consommation, dans l'étendue d'une lieue de leur domicile [1]).

27 avril 1790: Résolution des états de la Westflandre portant modification à l'édit du 4 avril 1789 qui établissait des précautions pour empêcher l'exportation des grains et farines [2]).

4 mai 1790: Résolution des consaux de Tournai de faire cesser l'édit du 4 avril 1789, qui règlementait la circulation intérieure [3]).

10 juin 1790: Ordonnance des états de Flandre contenant la même révocation, mais maintenant provisoirement la défense de sortie [4]).

16 mai 1791: Même révocation, avec les mêmes réserves, faite par déclaration impériale [5]).

27 mai 1791: Ordonnance du conseil souverain de Limbourg portant révocation de ses décrets des 17 et 18 septembre 1789 touchant la sortie des grains [6]).

10 novembre 1792: Circulaire du conseil de Tournay-Tournaisis ordonnant aux gens de loi de faire battre avec célérité les grains [7]).

---

1) *Ibidem* p. 179.

2) *Ibidem* p. 185.

3) *Ibidem* p. 186.

4) *Ibidem* p. 190.

5) *Collection de placcards* de la bibliothèque des Archives générales du Royaume à Bruxelles, tome 29.

6) *Liste chronologique,* citée p. 216. Le 29 septembre 1791, la Gravière écrit à Montmorin: «La récolte a été généralement très bonne dans les Pays-Bas, mais sourtout en Flandre. On a fait un relevé de la quantité de grain qui existe dans la châtellenie d'Alost. Tous les besoins de ce district prélevés, on y compte environ cent-trente-mille sacs de bled à exporter; et la châtellenie d'Alost est estimée faire la cinquième partie de la Flandre. *Archives du Ministère des affaires étrangères à Paris, Correspondance des Pays-Bas,* Reg. 181, f° 258. C'est l'excellence de la récolte de 1791 qui provoqua en Flandre «le mouvement bien marqué en faveur de la libre exportation», dont parle M. Bigwood, art. cité p. 35.

7) *Liste chronologique,* citée plus haut, p. 23[illegible]

3 février 1793: Ordonnance des représentants provisoires de la West-Flandre défendant la sortie des grains et des vivres [1]).

13 février 1793: Déclaration des représentants provisoires de Bruxelles sur la police du marché aux grains [2]).

28 octobre 1793: Décret de l'Empereur concernant la cherté des grains et comestibles et la sortie des vivres [3]).

---

1) *Ibidem* p. 312.
2) *Ibidem* p. 317.
3) *Ibidem* p. 351.

Miszellen.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im früheren Mittelalter.

B. HAHN, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Juden im Fränkischen und Deutschen Reich bis zum 2. Kreuzzug. Diss., Freiburg i. B., 1911.

Vorliegende Arbeit beruht nur auf den längst bekannten, in den von ARONIUS bearbeiteten Regesten zur Geschichte der Juden zusammengestellten Quellen, und es ist um so mehr zu bedauern, daß der Verfasser das neue, durch M. HOFFMANN in SCHMOLLERS Forschungen, H. 152 erschlossene Material noch nicht benutzen konnte, als er sich in anerkennenswerter Weise bemüht hat, die dürftigen Nachrichten dem wirtschaftsgeschichtlichen Verständnis näherzubringen. Daß er hierbei gelegentlich anfechtbare Behauptungen aufstellt, darf in Anbetracht der Schwierigkeiten, die dem Versuche im Wege standen, nicht wundernehmen. Dafür ist es ihm gelungen, der Behandlung des speziellen Gegenstandes Gesichtspunkte von allgemeinerer Bedeutung abzugewinnen, so daß es sich wohl verlohnt, auf seine Ausführungen des näheren einzugehen.

In Gallien, dem klassischen Lande der Großgrundherrschaften, waren die Juden zur fränkischen Zeit Stadtbewohner. Daß sie nichtsdestoweniger landwirtschaftlich nutzbaren Grundbesitz hatten, erkennt H. nach den einwandfreien Zeugnissen an. Inwieweit die Bewirtschaftungsform eine grundherrliche gewesen ist, läßt sich schwer ermessen; der Schlußsatz aber (S. 18), daß die Juden nicht „selbst Landbebauer" waren, sondern „durch Sklaven und christliche Tagelöhner" ihre Güter bebauen ließen, schwebt ein wenig in der Luft. Den Beleg für die Mitarbeit von Mainzer Juden bei der Weinlese hat H. weiterhin (S. 65) selbst angeführt; außer acht gelassen ist dagegen der Beschluß eines Konzils zu Narbonne von 589, der es den Juden wie jedermann sonst verwehrte, am Sonntag Arbeit zu verrichten oder Rinder einzuspannen, außer bei der Ernte. Das Zeugnis verdiente um so mehr Beachtung, als ohnehin jüdischer Grundbesitz, besonders deutlich in dem ehemals westgotischen Septimanien, das auch einige Zeit unter arabischer Herrschaft gestanden hat, nachweisbar ist. Für das eigentliche Frankenreich mag es zutreffen, daß jüdische Großgrundherrschaften nicht vor-

gekommen sind (S. 15). Immerhin ist ein Anachronismus enthalten in der Argumentation (S. 16): „Die Großgrundherrschaften entstanden vor allem aus großen Landschenkungen der Könige an Krieger ... Als Krieger kommen Juden nicht in Betracht.". Weil im 18. Jahrhundert die Juden nicht zum Dienst im stehenden Heere herangezogen zu werden pflegten, müssen sie deswegen noch nicht während und nach der Völkerwanderung gänzlich unkriegerisch gewesen sein. In der Leibwache des Kaisers Honorius waren sie zur Zeit der Kämpfe mit Alarich vertreten (Cod. Theod. lib. 16, tit. 8, cap. 24), und Kalonymos von Lucca befand sich bei Rossano doch wohl nicht als Schlachtenbummler an der Seite Kaiser Ottos II.

Der Unterschied zwischen dem Handel der Juden in der merowingischen und karolingischen Epoche, den H. konstatieren will, ist kaum ausreichend beweisbar. Es läßt sich schwer absehen, wie sie im 8. Jahrhundert dazu gekommen sein sollen, von Gallien aus direkte Beziehungen zum Orient anzuknüpfen, wenn eben nicht solche bereits früher bestanden haben. Keinesfalls durfte die Schiffahrt der Juden auf dem Mittelmeer in Abrede gestellt werden, die nicht nur durch den monachus Sangallensis bezeugt ist; um von jüdischen Seeleuten eine Vorstellung zu gewinnen, hätte H. den Reisebericht des Synesius, Epist. 4, bei Migne, Patrol. graeca B. 66, c. 1327 ff., sich nicht entgehen lassen sollen, wennschon derselbe auf ältere Zeiten Bezug hat. Ob die Radomiten des Ibn-Khordadbeh im Frankenreich ihren ständigen Wohnsitz hatten, durfte H. bezweifeln; es kommt aber nicht gar viel darauf an. Der Handel wurde im Umherziehen betrieben. Nach einem Märchen, das, zeitlich und örtlich nicht fixiert, sichere Kenntnis von den realen Zuständen verrät (Revue des études Juives B. 33, S. 54 ff.), ging ein unternehmungslustiger junger Mann, ausgerüstet mit den guten Ratschlägen seines Vaters und einem Kapital von 100 Goldstücken, übers Meer, handelte und gewann viel Geld, so daß er später, als er zu einer Stadt voll von Kaufleuten kam, 10000 Goldstücke in Depot geben konnte. Der trotz Sombarts Theorien recht lukrative Reisehandel hatte einen festen Wohnsitz des Kaufmanns nicht zur unerläßlichen Vorbedingung.

Handelsherrschaft setzt eine organisierte Verkehrsvermittlung voraus, die schon wegen des mehr zufälligen Charakters der Reisen nicht bestanden haben kann. Das Schlagwort von einer jüdischen Handelsherrschaft in der Karolingerzeit war um so weniger angemessen, als es, wie H. zeigt, damals an anderen Kaufleuten im Frankenreich keineswegs fehlte. Es ist daher auch nicht in der deutschen Kaiserzeit, als das Städtewesen sich auszubilden begann, eine jüdische Handelsherrschaft gebrochen worden. Vielmehr dürfte H. die allmählich eintretende Umwandlung im ganzen richtig charakterisiert haben, wenn er die Juden bei den alten Betriebsformen, die an Bedeutung hinter den sich neu entwickelnden zurücktraten, beharren läßt; nur daß die Dinge sich wohl noch ein wenig anders verhielten, als er annimmt. Augenscheinlich setzt er den Rückgang des Handels im Umherziehen, den er mit einem, unzutreffende Nebenvorstellungen erweckenden Ausdruck als Hausierhandel bezeichnet, zu früh an. Große Reisen unternahmen

die Magdeburger Kaufleute, als ihnen Otto II. 975 Zollfreiheit, außer in Mainz, Köln, Tiel und Bardowich, zusagte, und die Wormser, Juden und andere, die 1074 Zollfreiheit in Dortmund und Goßlar erhielten. Vorrechte, die eventuell Gewandschneidern und Krämern für den Detailverkauf in ihrer Stadt zuteil wurden, machten es nicht überflüssig, die Waren in der Ferne einzukaufen. Erst als im späten Mittelalter städtische Kaufhäuser entstanden, war der Kleinhändler des Reisens enthoben.

Grundstürzende Veränderungen in der sozialen Struktur der Stadtbevölkerung können bis zum 2. Kreuzzug, über den H. nicht hinabgeht, kaum begonnen haben. Es ist ganz undenkbar, daß vor 1146 die Handwerker der Zahl nach weitaus überwogen, so wie das während des späteren Mittelalters und in den neueren Zeiten der Fall war. Ehe sie, durch Zuzug vom Lande verstärkt, zum Hauptbestandteil der Bürgerschaft wurden, muß deren Kern gerade in den alten Römer- und Bischofsstädten, in denen die Juden vorzugsweise ansässig waren, aus Grundbesitzern bestanden haben, die zugleich Handel zu treiben pflegten, so daß die Unterschiede in Beschäftigung und Lebensweise noch nicht sehr erhebliche gewesen sein können. Über den Handel der Juden im 11. und 12. Jahrhundert geben nun die von HOFFMANN in Übersetzung mitgeteilten rabbinischen Responsen Aufschlüsse, denen gegenüber die einschlägigen Ausführungen von H. (S. 69 ff.) als nicht ganz ausreichend bezeichnet werden müssen. Was die Juden auf den Kölner Messen trieben, fällt doch nicht ausschließlich unter die Begriffe Hausier- und Trödelhandel; mindestens hätten wegen der Schaffelle, die nach HOFFMANN (S. 163, Nr. 57) dort eingekauft werden sollten, noch Landesprodukte unter den Gegenständen des Handelsverkehrs zu figurieren, und wenn quantitativ die Umsätze verhältnismäßig bescheidene sein mochten, so war nichtsdestoweniger die handelstechnische Ausbildung der Geschäftsformen wohl recht weit gediehen. Gesellschaftsverträge mannigfacher Art sind üblich gewesen, und vor allem wurde lebhaft spekuliert. Terminhandel in Getreide ist durch ein Responsum aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ausdrücklich bezeugt (HOFFMANN, S. 154, Nr. 35). Der von H. mit Vorliebe angewandte Ausdruck Trödelhandel erscheint fast noch unglücklicher gewählt als die Bezeichnung Hausierhandel. Ein Kaufmann, der Geld verdienen wollte, handelte eben mit allem, was zu dem Zwecke geeignet schien. So nahm ein Jude, der zu Anfang des 11. Jahrhunderts in der Gegend von Valenciennes lebte, gelegentlich von seinen Kunden, den Burgherren, für Waren geraubtes Vieh in Zahlung, das er teuer verkaufte (HOFFMANN, S. 145, Nr. 20). Nach religionsgesetzlicher Vorschrift, wie sie Elieser ben Nathan von Mainz auffaßte, durften Juden an Christen „alle Dinge“ verkaufen „außer Weihrauch“, der nur für einen fremden Kultus diene. Wachs und Mäntel zu verkaufen, war erlaubt; selbst „Mantelvorhänge, die man an göttlich verehrte Bilder zum Schmuck hängt“, wollte der Rabbi zulassen (HOFFMANN, S. 159, Nr. 45). Bei dem hohen Wert, den etwa die kostbaren Stoffe des Orients oder andere gewerbliche Produkte besaßen, gelangten jedenfalls gebrauchte Gegenstände recht häufig wieder in den Verkehr; aber es hatten die alten Sachen im Vergleich zu neuen

keine starke Wertverminderung erfahren, wie das als Charakteristikum für die Objekte des Trödelhandels angesehen werden muß.

Neue Waren zum Verkauf bringen konnte hauptsächlich der Handwerker, der sie selbst hergestellt hatte. Jüdische Handwerker gab es nun in Deutschland sehr wenig oder gar nicht. Je mehr also auf den Märkten der gewerbliche Produzent unmittelbar an den Konsumenten zu verkaufen pflegte, um so entbehrlicher wurde der lokale Händler, der an Ort und Stelle den Warenumsatz vermittelte, und es hätte kaum erst der Privilegierung von stehenden Detailkaufleuten (Gewandschneidern und Krämern) im Rahmen der Amts- oder Zunftverfassung bedurft, um einen Handelszweig lahmzulegen, dessen Spielraum ohnehin durch die bloße Existenz des Markts stark eingeschränkt war. Jedenfalls ist ein Konkurrieren der Juden mit den Gewandschneidern im Tuchausschnitt für deutsche Städte im Mittelalter überhaupt kaum erkennbar, während etwa in Sevilla 1388 ein Jude, don Judah aben Abrahem, urkundlich als Gewandschneider bezeichnet wird (s. Amador de los Rios, Hist. de los Indios de España, Bd. 2, S. 579). Dagegen wird sich schwerlich in Abrede stellen lassen, daß Juden den Detailverkauf von Spezereien auch in Deutschland betrieben haben. Es geht nicht an, den Pfefferzinsen jedwede Bedeutung abzusprechen, wenn sie auch „für einen direkten Handel der Juden mit dem Orient oder doch mit Italien" nichts beweisen (S. 83). Im ganzen zutreffend dürfte sein, was H. über den Sklavenhandel der Juden ausführt, mit dessen Aufhören im 11. Jahrhundert jedoch der jüdische Außenhandel nicht abbrach, sondern gerade nach dem Osten hin fortbestand, wie auch ein Responsum des Mëir von Rothenburg aus dem 13. Jahrhundert zeigt (HOFFMANN, S. 195, Nr. 149; die Häringe, ibid. S. 199, Nr. 156, kamen wohl aus Köln).

Was nun den Übergang der Juden vom Handel zum Geldgeschäft betrifft, so überstürzt H. auch hier den Verlauf der Entwicklung, indem er französische und deutsche Verhältnisse nicht ausreichend scheidet. In Nordfrankreich gewährten die Juden Kredit gegen Schuldbrief und machten damit den Klöstern Konkurrenz, die ein in Grund und Boden bestehendes Unterpfand verlangten, so daß die Erbitterung des Abts Peter von Cluny (S. 101) einigermaßen begreiflich erscheint. In Deutschland dagegen gaben sie zur Zeit des zweiten Kreuzzugs nur Geld gegen ein Faustpfand im doppelten Wert des Darlehens; die ältesten deutschen Schuldbriefe (mit Bürgschaftsverpflichtung) sind weit jüngeren Datums. Es haben daher auch die Kaiser nicht für Betreibung der Judenschulden gesorgt oder entsprechende Zusagen in ihren Privilegien gemacht, während die Könige von England etwa seit Wilhelm II. (1087—1100), der das Verfahren in Gang gebracht haben wird, gegen Entrichtung einer festen Gebühr säumige Schuldner zur Zahlung des Kapitals samt den zugewachsenen Zinsen zwangen. Allem Anschein nach bewegten sich die Geldgeschäfte der deutschen Juden bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus in den bescheidenen Grenzen, die ihnen der Zwang, Faustpfänder zu verlangen, auferlegte. Um so langsamer muß die Abwendung vom Handel erfolgt sein. Ein sehr wesentlicher Umstand ist von H., wie überhaupt in der bisherigen

Literatur, außer acht gelassen worden, daß nämlich Darlehen allerdings wohl meist in Bargeld gegeben, aber nicht ebenso zurückerstattet wurden. Vielmehr dürfte es allgemein üblich gewesen sein, Waren in Zahlung zu nehmen, wie das für Wein und Getreide noch aus späterer Zeit ausdrücklich bezeugt ist (HOFFMANN, S. 205, Nr. 168; S. 236, Nr. 245; s. auch U.B. des Klosters Paulinzelle, Thüring. G.Qu. N. F. 4. S. 158 ff.).

In der zusammenfassenden Schlußbemerkung betont H. nochmals, daß die Juden zur Differenzierung von den übrigen Stadtbewohnern gelangten, indem sie bei den alten Formen ihrer Tätigkeit beharrten. Dabei wird freilich zu beachten sein, daß eigentlicher Handel nach wie vor nur das war, was die Juden betrieben; denn bei direktem Verkehr zwischen Produzent und Konsument auf dem Markt war gerade die wesentliche Funktion des Handels, die Absatzvermittlung, ausgeschlossen, und die Privilegien für stehende Kleinhändler haben schließlich das Zwittergebilde des handwerkmäßigen Handels erzeugt, das freilich den Grundgedanken der spätmittelalterlichen Stadtwirtschaft unter Herrschaft der Zünfte um so besser entsprach, je sicherer es das von der Kirche verpönte Gewinnstreben ausschaltete. Im ganzen stellte unzweifelhaft die neue Form des städtischen Wirtschaftslebens einen gewaltigen Fortschritt dar, dessen Bedeutung die herkömmliche Charakterisierung als Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft noch nicht einmal völlig erschöpft, weil damit zugleich eine neue soziale Gliederung der Stadtbevölkerung angebahnt wurde, die von der antiken und frühmittelalterlichen stark abweichen sollte. Immerhin war der Fortschritt nicht auf allen Gebieten ein gleichmäßiger. Der Handel, den das selbst produzierende Gewerbe gutenteils überflüssig machte, hatte schwerlich eines bedeutenden Aufschwungs sich zu erfreuen, wenigstens nicht im Binnenlande, wo kein lebhafter Verkehr mit der Seeküste bestand. Gerade dort aber saßen die Juden vorzugsweise, und sie haben sich auch in Südwestdeutschland, fern vom Meere, früher und stärker ausgebreitet als in Niedersachsen. Recht schwierig muß es für sie gewesen sein, sich in die neuen Daseinsformen hineinzufinden. In den Responsen ist es als gleichsam unerhörte Abweichung von dem hergebrachten Normalzustand aufgefaßt, daß der Lebensunterhalt nicht mehr aus Grundbesitz gewonnen wird (vgl. HOFFMANN, S. 149, Nr. 24; S. 170, Nr. 68; S. 228, Nr. 218). Von einem völligen Beharren beim alten kann da nicht wohl die Rede sein; die Differenzierung ist vielmehr das Wesentliche. Während die christlichen Stadtbewohner, und zwar wohl vorwiegend die neuen, vom Lande zugezogenen, dem Handwerk sich zuwandten, gingen die Juden zum Geldgeschäft über, das ihrer bisherigen Tätigkeit näherlag. Die Frage, ob das freiwillig geschah, sollte erst gar nicht aufgeworfen werden, weil derartige soziale Wandlungen niemals zustandekommen können ohne den Druck der Notwendigkeit. Nur liegen die Dinge nicht so einfach, daß der Ausschluß von den Zünften der maßgebende Grund gewesen wäre. Was im 17. und 18. Jahrhundert den Ausgleich der wirtschaftlichen Differenzierung verhinderte, hatte nicht im 13. Jahrhundert sie hervorgerufen, da es selbst mehr Folgewirkung als Ursache ist.

Der religiöse Gegensatz trennte Juden und Christen ungleich schärfer als irgendein wirtschaftliches Moment. Die Absonderung, bis zu einem gewissen Grade von den Juden selbst gewünscht, erhielt durch die Kirche kanonische Sanktion. Welcher Tätigkeit auch immer die Juden sich hingeben mochten, an ihrer Sonderstellung ließ sich nicht viel ändern. Da verdienen denn wiederum Äußerungen Beachtung, die in den Responsen sich vorfinden. Nur mit Rücksicht auf die besonderen Zeitumstände haben die Rabbinen Abweichungen von dem biblisch-talmudischen Zinsverbot erlaubt. So wollte Juda ben Samuel der Fromme von Regensburg nicht zulassen, daß von einem Juden oder Nichtjuden Zins genommen werde, „wenn man sich durch seinen Grundbesitz ernähren kann“ (HOFFMANN, S. 170, Nr. 68). Später heißt es geradezu, daß Zinsen von Nichtjuden zu nehmen keineswegs verboten sei, „weil wir Lasten von Königen und Fürsten zu tragen haben und ihnen große Summen geben müssen“ (ibid. S. 233, Nr. 234, vgl. übrigens die Ausführungen S. 76 ff.). Kann es nun fraglich sein, ob der Last oder der Leistungsfähigkeit die Priorität zukommt, so hat doch unzweifelhaft der Zwang, Geldsummen aufzubringen, um Sicherheit des Lebens und Eigentums zu erkaufen, mitgewirkt, das gewinnbringende Ausleihen gegen Zins zu verallgemeinern, während andererseits zugleich das gesteigerte Kreditbedürfnis den Anreiz dazu vergrößerte.

Unbeschadet der Einwendungen, die gegen die Ausführungen von HAHN zu erheben waren, darf seine Arbeit als ein beachtenswerter und für gründliche Schulung zeugender Versuch bezeichnet werden zur Lösung eines Problems, das freilich nicht ausschließlich wirtschaftsgeschichtlichen Charakter trägt, und das auch, wenn es für ein Land allein behandelt wird, gar leicht zu zweifelhaften Aufstellungen führen kann. Großhandel modernen Charakters haben die Juden in Deutschland vor dem zweiten Kreuzzug gewiß ebensowenig betrieben wie irgendwelche anderen Kaufleute; aber sie gingen auch nicht mit alten Sachen hausieren.

Zürich. G. CARO.

Beiträge zur Namenkunde (im deutschen Kolonialgebiet).

Von

Wilhelm Ohnesorge.

F. CURSCHMANN, Die deutschen Ortsnamen im nordostdeutschen Kolonialgebiet = Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, Bd. 18, Heft 2, Stuttgart 1910, 8°, 93 S., Mk. 5.—.

In dem oben genannten Buche veröffentlicht CURSCHMANN eine interessante Studie über die norddeutschen Ortsnamen rechts von der Elbe, indem er dieselben nach vier Siedlungsperioden einteilt: nach den in der altgermanischen Zeit, den im Zeitalter der mittelalterlichen

Kolonisation und den seit Beginn des 16. Jahrhunderts entstandenen Ortsnamen. Die vierte oder vielmehr zweite Besiedlungsperiode, die CURSCHMANN in die Zeit zwischen dem 2. und 6. Jahrhundert bis zum Beginne des 12. Jahrhunderts verlegt, übergeht der Verf., da jene Periode das Zeitalter der slawischen Besiedelung umfasse, CURSCHMANN sich indessen auf die Untersuchung und Gruppierung der deutschen Ortsnamen beschränken will. — Aber auch von jenen drei Perioden behandelt CURSCHMANN die vierte und namentlich die erste so kurz[1]), daß man die Bedeutung seiner Arbeit in den Ausführungen über die dritte Periode wird erkennen müssen. Ihr gehören nicht weniger als die letzten zwei Drittel des Buches an. —

Der Verf. gliedert die zwischen 1100—1500 rechts von der Elbe entstandenen deutschen Ortsnamen in drei Gruppen, deren erste, abermals sehr kurz besprochene und mehr angedeutete als ernstlich in Angriff genommene die „unecht deutschen Namen" behandelt: Übersetzungen slawischer oder Umgestaltung fremdsprachlicher Namen und deren letzte die aus dem Mutterlande ins Kolonialgebiet übertragenen Namen bespricht. Auch diese dritte Gruppe wird nur kurz berührt, so daß sich der Hauptinhalt des Buches auf die zweite Gruppe der dritten Siedlungsperiode bezieht, auf die zwischen 1100—1500 rechts von der Elbe neu gebildeten Ortsnamen, die 51 von den 93 Seiten des Buches umfassen. Von den übrigen bleibenden 42 Seiten gehören nicht weniger als 17 dem Titelblatt, dem sehr ausführlichen Inhaltsverzeichnis, dem Vorwort, Schriftenverzeichnis und der Einleitung an. — CURSCHMANN unterscheidet in dieser zweiten Gruppe zunächst einfache

1) CURSCHMANN räumt der Besprechung dieser Gruppe etwa zwei Seiten ein. Er weiß aus der ganzen vor der Slawenzeit liegenden Periode nur einen Ortsnamen zu nennen, auf den SEELMANN aufmerksam gemacht hatte, das Dorf Geltow (993 Geliti) bei Potsdam, indem er es mit Recht nicht als sicher hinstellt, ob die drei deutschen Ortsnamen Mecklenburg, Havelberg und Brandenburg bereits der Zeit vor der slawischen Besiedelung der rechtselbischen Lande angehören. Offenbar um diesen Abschnitt nicht gar zu mager ausfallen zu lassen, wird der Verf. hier seiner im übrigen gewahrten Beschränkung ungetreu und verbreitet sich über alle Arten der altdeutschen Nomina geographica, die sich durch die Slawenzeit hindurch in die beiden letzten Perioden gerettet haben, bringt aber nichts als einige Fluß-, Gebirgs- und einen Volksnamen; Reste, auf die schon MÜLLENHOFF, SEELMANN und andere aufmerksam gemacht hatten. — Indessen so selten, wie der Verf. und mit ihm andere, z. B. AUGUST SACH, zu glauben scheinen, sind diese alten deutschen Nomina geographica im rechtselbischen Gebiete keineswegs. Ich habe für das enge Grenzgebiet zwischen Polabien (Lauenburg), Wagrien, Stormarn und Holstein auf ehemals slawischem Boden nicht weniger als 19 deutsche Nomina geographica nachgewiesen, die sich durch die Slawenzeit hindurch bis in die Kolonisationsperiode hinein erhalten haben, 10 Flußnamen, 3 Waldnamen, 2 Bergnamen, 1 Inselnamen und 3 Ortsnamen: Wippendorf oder Faldera, Wispircon, Birznig (Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Niederelbe und Oder, Ein Beitrag zur Geschichte der Wendenkriege, zur Charakteristik Helmolds, sowie zur historischen Topographie und Namenkunde Nordalbingiens, Lübeck 1911, 8°, 404 S. = Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. XII, H. 2, und Bd. XIII, H. 1; die angeführte Stelle findet sich Bd. XII, S. 126–128).

und zusammengesetzte Ortsnamen und teilt letztere in solche topographischen Ursprunges; solche, die von Zusammensetzungen mit Pflanzen- und Tiernamen herrühren; und solche, die durch Zusammensetzung mit Personen-, Völkernamen und Standesbezeichnungen entstanden sind.

Seiner in dieser Weise gegliederten Aufgabe entledigt sich CURSCHMANN in anregender Weise: die Besonnenheit und das vorsichtige Urteil des Verf. sind Eigenschaften, welche den Wert seiner Schrift noch erhöhen. — Gegenüber diesen Vorzügen macht sich aber ein bedenklicher Mangel geltend: das ist das unzureichende Material, aus dem der Verf. seine Folgerungen aufbaut, die infolge dieser Lückenhaftigkeit nicht selten irrtümlich sind, nicht selten den Charakter des Zufälligen tragen, sich mithin nicht immer als zuverlässig erweisen.

Verf. bezeichnet zwar selber die Unvollständigkeit seines Materials als „eine Schwäche der Arbeit", aber es ist ihm, wie ich beweisen werde, entgangen, wie weit diese Unvollständigkeit geht. — Zwar wird niemand, der selber auf diesem Gebiete gearbeitet hat, Vollständigkeit verlangen, aber wenn der Verf. eine Arbeit über das nordostdeutsche Kolonialgebiet ankündigt, dann sollte man erwarten, daß er nicht beträchtliche Teile dieses Gebietes übergeht, die gerade in bezug auf die Namenkunde zu den wichtigsten Landschaften des ehemals von Slawen besiedelten Gebietes gehören. CURSCHMANN bezeichnet das von ihm behandelte Gebiet als das „Kolonisationsgebiet der nieder- und mitteldeutschen Stämme", als dessen nähere Grenzen er „gegen Westen die Elbe-Saalelinie, gegen Süden die böhmischen Randgebirge" nennt. Schon diese Umgrenzung entspricht nicht den geschichtlichen Verhältnissen; Verf. übergeht nicht nur die Altmark, deren ehemals slawischer Charakter von ihm in einer kurzen Anmerkung wenigstens angedeutet wird, sondern auch das wichtige vielbeschriebene Wendland, den ehemals slawischen Teil[2]) des Regierungsbezirkes Lüneburg, dessen bis ins 17. Jahrhundert und teilweise noch länger gewahrter slawischer Charakter CURSCHMANN unbekannt geblieben zu sein scheint. Außerdem sind noch andere Teile mindestens des Regierungsbezirkes Lüneburg von Slawen besiedelt gewesen.

Noch bedenklicher ist es, daß CURSCHMANN auch innerhalb der von ihm gezogenen Grenzen wichtige Teile des nordostdeutschen Kolonialgebietes völlig übergangen hat, so ganz Wagrien, das lübische Gebiet mit seinen mehr als 50 Landgemeinden, während er über das Herzogtum Lauenburg nur eine einzige Urkunde benutzt, das Ratzeburger Zehntenregister von 1230 und auch dieses nur unzureichend, die zahlreichen Lauenburger Ortsnamen daher gleichfalls so gut wie unberücksichtigt bleiben. Daß es sich hier nicht bloß um ein zufälliges Übergehen, sondern um eine Unkenntnis der Verhältnisse handelt, geht auch aus dem schiefen Urteil hervor, das CURSCHMANN durch die irrtümliche Behauptung fällt, Brandenburg sei „das einzige Land des deutschen Ostens, dessen Urkundenvorrat uns im großen und ganzen bereits bis zum Ausgange des Mittelalters gesammelt und gedruckt vorliegt". Nein, schon seit sieben Jahren reichen die elf Bände des lübischen Urkundenbuches

2) OHNESORGE a. a. O. Bd. XII, S. 115—139.

ebensoweit (bis 1470) und die vier Bände der Urkundensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte erstrecken sich bereits seit 1875 teilweise bis 1825! Aber CURSCHMANN übersieht diese beiden wichtigen, 15 dicke Bände füllenden Urkundenwerke ebenso, wie das bereits 1842 erschienene Hamburger Urkundenbuch, das 1856 erschienene Urkundenbuch des Bistums Lübeck und die bis 1896 erschienenen drei Bände der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Regesten und Urkunden, eines zweiten holsteinischen Urkundenwerkes. Dadurch, daß CURSCHMANN diese 20 Urkundenbände unberücksichtigt läßt, entgeht ihm eine solche Menge deutscher Ortsnamen im nordostdeutschen Kolonialgebiet, daß seine Behauptungen sich mehrfach als unzutreffend herausstellen. Hätte CURSCHMANN diese 20 Bände nicht gänzlich unbeachtet gelassen, so würde er auch nicht so unzutreffende Behauptungen haben aufstellen können, wie die, Gründungsurkunden für die deutschen Ansiedlerdörfer des Ostens fehlten „so gut wie vollständig im Gebiete zwischen Elbe und mittlerer Oder“ [3]).

Am bedenklichsten ist es aber, daß auch der Teil des nordostdeutschen Kolonialgebietes, den CURSCHMANN in Angriff nimmt, allzu lückenhaft bearbeitet worden ist. Es muß befremden, daß das beste Hilfsmittel für die Geschichte der Ortsnamen Deutschlands, das 1883 herausgegebene „Historisch-geographische Wörterbuch des deutschen Mittelalters“ von HERMANN OESTERLEY, auch nicht an einer einzigen Stelle benutzt worden ist, so wenig wie für die Neuzeit die jedem geographisch gebildeten Forscher geläufigen Handbücher. — Wenn ich im folgenden einige der Ergebnisse CURSCHMANNs richtig zu stellen suche, so sollen damit weniger Mängel des trotz seiner Lücken und Irrtümer verdienstvollen Buches aufgedeckt, als vielmehr im Interesse der Sache Berichtigungen von Behauptungen gegeben werden, die aus einem Material gefolgert worden sind, dessen durchsichtige Gliederung ein ferneres Verdienst des Verf. ist. Zunächst einige Bemerkungen über Personennamen.

CURSCHMANN hebt es als eine beachtenswerte Eigentümlichkeit hervor, daß innerhalb des Kolonisationsgebietes „alle mit Karl zusammengesetzten deutschen Ortsnamen erst der Neuzeit angehören“ (S. 24, A. 13). Zwar führt FÖRSTEMANN eine Anzahl mit Karl zusammengesetzter topographischer Namen an, aber CURSCHMANN weist nach, daß alle diese Namen der Zeit vor dem 12. Jahrhundert, also noch nicht der eigentlichen Kolonisationsperiode angehören, mit einer einzigen Ausnahme, dem im 12. Jahrhundert nördlich von Pegau vorkommenden Karlesdorph. CURSCHMANN schließt an diese seine Wahrnehmung die Folgerung, der Name Karl scheine „bei den Deutschen des Mittelalters in

---

3) Man vgl. z. B. meine Ausführungen über die Gründungsurkunden des Dorfes Barnitz bei Reinfeld zwischen 1200—1238, a. a. O. S. 278—279. Übrigens hätte auch das hansische Urkundenbuch, dessen 10 Bände bereits vor 5 Jahren bis 1485 reichten, reiche Ausbeute gegeben. So trifft das, was nach CURSCHMANN nur für ein einziges Urkundenbuch gelten soll, daß es nämlich das ganze Mittelalter umfasse, innerhalb des Kolonisationsgebietes auf nicht weniger als mindestens 4 Urkundenwerke zu.

der nachfränkischen Zeit fast ganz außer Gebrauch gekommen zu sein" (S. 64, A. 1). Er scheine erst mit Karl IV., als dieser „gegen seinen ursprünglichen Taufnamen Přemysl" den Namen Karl eingetauscht habe, „auf dem Umwege über Frankreich nach Deutschland zurückgekehrt zu sein" (S. 25). So kommt CURSCHMANN zu der irrtümlichen Behauptung: „So groß auch die Mannigfaltigkeit der Namen ist, ein alter, einst hochberühmter Name fehlt: Karl" (S. 63). Die Behauptung ist interessant genug, um eine Prüfung zu rechtfertigen. Da stellt sich zunächst heraus, daß der Name Karl zwischen 1100—1346 sich fast im ganzen übrigen Europa nachweisen läßt, so in Frankreich, Neapel, Ungarn, Schweden, Finnland, Dänemark. Ich erinnere nur an Karl IV., den Schönen von Frankreich, der von 1294—1328 gelebt hat; an König Karl I. von Neapel, der von 1220—1285 und Karl II. von Neapel, der von 1243—1309 gelebt hat, sowie an Karl Robert, der von 1301—1342 König von Ungarn war. Gehören die letzten zum Hause Anjou, so kann man das nicht von den schwedischen Königen dieses Namens behaupten. Ich übergehe die ersten sechs schwedischen Könige namens Karl, weil sie bekanntlich nicht historisch sind, und verweise auf Karl VII. von Schweden, der von 1155—1167 regierte, sowie auf den 1409 geborenen Karl VIII. von Schweden. Neben ihm finden sich der 1310 und 1312 erwähnte schwedische Bischof Carolus von Lincöping, der 1326 erwähnte Erzbischof Carolus von Lund, der Vogt von Kalmar Karolus Ælinaeson 1312 und andere mehr[4]).

Selbst in Finnland finden wir in jener Zeit den Namen Karl vertreten: 1330 wird als Vogt von Finnland Karl Heraldsson genannt, von 1327—1344 in der gleichen Stellung Karolus Naeskonungsson[5]). Auch in Dänemark finde ich, ohne weitergehende Untersuchungen angestellt zu haben, eine ganze Anzahl von Trägern des Namens Karl, so

1175 und 1180 einen Karolus cancellarius König Waldemars I. (Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden, Bd. I, Nr. 134, S. 70 und Nr. 137, S. 72),

1230 den dänischen Edlen Karulo (Meckl. UB. I, Nr. 374, S. 360),

1313 den dänischen Ritter Magnus Carlsøn und Carolus Elffsøn (Meckl. UB. VI, Nr. 3626),

1326 den dänischen Adligen petrus[6]) Karols sen (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkunden III, Nr. 595).

Es wäre merkwürdig, wenn ein ursprünglich den Franken angehörender Name sich fast in ganz Europa, namentlich in der unmittelbaren nordischen Nachbarschaft Norddeutschlands, aber nicht im norddeutschen Kolonisationsgebiete finden sollte, wie CURSCHMANN behauptet.

---

4) Meckl. UB. V, Nr. 3413, S. 536, und Nr. 3579, S. 682; Lüb. UB. II, Nr. 469, S. 414, und Nr. 305, S. 259.

5) Lüb. UB. II, S. 995, Anm. 2, und Nr. 561, S. 503, sowie Nr. 809, S. 754 und Nr. 1066, S. 995.

6) Die Anfangsbuchstaben sowie sonstige orthographische Eigentümlichkeiten der Namen führe ich hier und im folgenden genau nach der Schreibweise der zitierten Urkunden an, also bald mit großem, bald mit kleinem Anfangsbuchstaben etc.

In der Tat trifft man den Namen in Ostpreussen, Pommern, Braunschweig, im Lübischen, Wagrien und Schleswig an. Ich beschränke mich auf einige Beispiele aus dem 13. und 14. Jahrhundert vor 1346:

in Ostpreussen: 1312 der Deutschordens-Hochmeister Karl. Das mecklenburgische Urkundenbuch nennt Karolum generalem ordinis fratrum domus Theut. hospitalis sancte Marie Jerosolymitani (Bd. V, Nr. 3509, S. 615),

in Pommern: 1328 den herzoglichen Ritter Peter Karlessone (Meckl. UB. VIII, Nr. 5083, S. 74),

in Braunschweig: 1265—1300 Karolus Burgensis noster. Im „Urkundenbuch des Bistums Lübeck" finden sich eine Anzahl Bestätigungsurkunden gegenüber Karulo civi in bruneswic (Nr. 175, S. 183; Nr. 176, S. 184; Nr. 193, Nr. 202, Nr. 204 und Nr. 380, S. 451),

im Lübischen: in den Kämmereibüchern der Stadt Lübeck wird zwischen 1283—1298 Luder de Karlowe genannt (UB. der Stadt Lübeck, Bd. II, S. 1027, A. 9),

in Holstein: 1293 Carolus de Plone (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkunden, Bd. II, Nr. 826, S. 344);

1342 Luder Karlesoye, ein Manne des Grafen Gerhard v. Holstein (Lüb. UB. II, Nr. 758, S. 701),

in Schleswig: 1309 Karulus prepositus ecclesie sleswicensis (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkunden, Bd. III, Nr. 202, S. 106 und Nr. 358, S. 193).

So ist es nur natürlich, daß trotz CURSCHMANNS entgegenstehender Behauptung auch von Karl abgeleitete Ortsnamen im Kolonisationsgebiete vorkommen. Mir sind nicht weniger als 38 solcher Ortsnamen aufgestoßen:

1230 uilla Karlowe und Slavica Karlowe. CURSCHMANN hätte beide Dörfer in dem von ihm wiederholt zitierten Ratzeburger Zehntenverzeichnis finden können (Meckl. UB. I, Nr. 395, S. 362),

1238 und 1245 Karlsswhra oder Karlswraae bei Tondern im Schleswigschen (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkunden I, Nr. 579, S. 261 und Nr. 652, S. 292),

1300 Karlsdorf in der Diözese Merseburg (Oesterley, Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters, Gotha 1883, S. 333),

1357 Karlsfried bei Bautzen in der Oberlausitz, das 1424 verbrannt wurde (Oesterley, a. a. O. S. 333),

1375 Carlbau im Kreise Stendal in der Altmark, 1375 als Colba erwähnt (Osterley, S. 333).

So lassen sich zwischen 1100—1375 mindestens sieben Dörfer in Schleswig-Holstein, Mecklenburg (die beiden Carlow), der Altmark, der Provinz Sachsen, dem Königreich Sachsen (das von CURSCHMANN erwähnte Karlesdorph aus dem 12. Jahrhundert) und der Lausitz nachweisen, deren Name mit Karl zusammengesetzt ist.

Ferner gehören hierher in Schleswig-Holstein: Schloß Karlsburg, Eisenwerk Karlshütte bei Rendsburg, die drei Siedelungen Karlsminde im Kreis Apenrade, Kreis Eckernförde, Kreis Sonderburg, Karlum-Kirche und Dorf Karlum; in Pommern: die drei Dörfer Ober-, Mittel-

und Unter-Karlsbach im Reg.Bez. Stettin, die Dörfer Karlshagen auf Usedom, Karlshof im Reg.Bez. Stettin, Karlsthal südwestlich von Dramburg, das Rittergut Karlsburg im Reg.Bez. Stralsund, das Gut Karlswalde im Reg.Bez. Köslin; in Westpreussen: Karlsruhe südwestlich von Deutsch-Krone, Karlshorst im Reg.Bez. Marienwerder; in Ostpreussen: das Dorf Karlswalde im Reg.Bez. Gumbinnen, Gut Karlsberg im Reg.Bez. Königsberg, Weiler Karlshöhe im Reg.Bez. Königsberg; in Posen: Karlshorst nördlich von Schönlanke, Carolina südlich von Schönlanke, Dorf Karlsdorf im Reg.Bez. Bromberg; in Brandenburg: Carlshof südöstlich von Krossen, Gut Karlsfelde im Reg.Bez. Frankfurt, Hüttenwerk Karlswerk im Reg.Bez. Potsdam; in Schlesien: die Dörfer Groß-Karlowitz, Karlsberg, Karlsburg, Karlstadt im Reg.Bez. Breslau und der Marktflecken Karlsruhe; im Königreich Sachsen das Dorf Karlsfeld in der Kreishauptmannschaft Zwickau.

So finden sich zahlreiche von Karl abgeleitete Ortsnamen lückenlos durch das ganze Kolonisationsgebiet vor: Marktflecken, Dörfer, Weiler, Rittergüter, Güter, Eisen- und Hüttenwerke. Sicherlich sind von diesen 38 Namen nicht wenige in der Neuzeit entstanden: aber von sieben ist bereits nachgewiesen worden, daß sie der ältesten Kolonisationsperiode, den Jahren 1100—1375 angehören und von einer Anzahl der übrigen genannten 31 Ortsnamen würde sich sicherlich nachweisen lassen, daß sie vor 1500 entstanden sind; ich meine Ortsnamen wie Groß-Karlowitz, die drei Karlsbach im Reg.-Bez. Stettin, Karlshagen u. a. mehr. Indessen genügen schon jene sieben Beispiele, CURSCHMANNS Behauptung zu widerlegen, daß „alle mit Karl zusammengesetzten deutschen Ortsnamen erst der Neuzeit angehören".

Unwidersprochen darf ferner nicht die Behauptung bleiben, daß sich die deutschen Familiennamen in Hamburg erst „nach 1250, im Osten noch später" eingebürgert hätten. Vielmehr sind die Familiennamen in der bezeichneten Gegend fast ein Jahrhundert früher nachweisbar. Ich lasse hier einige Beispiele folgen, die nur einem der oben genannten 20 Urkundenbände entnommen sind, dem Urkundenbuche des Bistums Lübeck, Oldenburg 1856 und beschränke mich dabei auf bürgerliche Familiennamen und zwar in Lübeck:

Geschlechtsnamen von Adelsfamilien lassen sich noch früher in nicht geringer Anzahl nachweisen.

1. 1175 Lutbertus Lenzing, Nr. 11.
2. 1200 Alfwinus Lenzing, Nr. 20.
3. 1205 Adelbertus nagel, Nr. 22.
4. 1210 Der Slawe Heinricus Damasc, Nr. 25.
5. 1215 Johannes ethelinus, Nr. 29.
6. 1215 Conradus scakko, Nr. 29.
7. 1215 Nicholaus sconig, Nr. 29.
8. 1215 Tako longus, Nr. 29.
9. 1216 Theodericus duncker, Nr. 32.
10. 1216 Bertoldus luscus, Nr. 32.
11. 1216 Sigifridus stule, Nr. 32.
12. 1219 Lambertus vultur, Nr. 34.
13. 1219 Tidericus hannenrot, Nr. 34.

14. 1219 Nicolaus bie, Nr. 34.
15. 1219 Heinricus crispus, Nr. 34.
16. 1221 Ratwardus niger, Nr. 38.
17. 1221 Ratwardus albus, Nr. 38.
18. 1222 Verestus luscus, Nr. 41.
19. 1222 Wolbertus cuoz, Nr. 46.
20. 1224 Gerfridus wridecke, Nr. 49.
21. 1224 Heinricus wllenpunt, Nr. 51.
22. 1224 Lutbertus lentzing[7]), Nr. 51.
23. 1224 Willehelmus albus, vgl. 17, Nr. 51.
24. 1224 Heinricus albus, vgl. 17, Nr. 51.
25. 1228 Marquardus lupus, Nr. 64.
26. 1231 Helyas Ruz, Nr. 69.
27. 1231 Johannes flamingus, Nr. 69.
28. 1242 Eggehardus gallus in Mecklenburg, Nr. 85.
29. 1242 Borchardus lupus, vgl. 25, Nr. 86.
30. 1242 Heinricus Pren, Nr. 86.
31. 1242 Heinricus schalle, Nr. 86.
32. 1243 Johannes Lyuo, Nr. 88.
33. 1243 Rodolfus Wrot, Nr. 88.
34. 1244 Gerardus pylatus, Nr. 90.
35. 1244 Volradus lapis, Nr. 90.
36. 1244 Ouo luscus, vgl. 10, Nr. 90.
37. 1244 Marquardus Breida, Nr. 90.
38. 1246 Wilhelmus vasburgis, Nr. 93.
39. 1247 Eggehardus Hane, vgl. 28, Nr. 97.
40. 1247 Borchardus wlf, vgl. 29, Nr. 97.
41. 1247 Tidericus clawe, Nr. 97.
42. 1247 Conradus Berchane, Nr. 97.
43. 1249 Johannes Solder, Nr. 103.
44. 1249 Hinricus vorrat, Nr. 104.
45. 1249 nicolaus wullenpunt, vgl. 21, Nr. 104.
46. 1249 Johannes Delig, Nr. 107.
47. 1249 Adolphus albus, vgl. 17, 23, 24, Nr. 107.

Für die folgende Zeit bis 1300 habe ich mir noch eine Menge bürgerlicher Familiennamen notiert. Während also CURSCHMANN es als eine Tatsache hinstellt, daß östlich von Hamburg Familiennamen erst „noch später" als „nach 1250" vorkämen, habe ich in einem einzigen Urkundenbande, und zwar in einer einzigen, östlich von Hamburg liegenden Stadt von 1175—1249 nicht weniger als 47 Bürger nachweisen können, die bereits Familiennamen tragen. Und ebenso steht es in Hamburg, Lüneburg, Mecklenburg, Wagrien und Lauenburg. Welch reiches Material würde man erhalten für ein Vorkommen deutscher Familiennamen vor „nach 1250", wollte man den ersten Band auch der beiden holsteinischen Urkundensammlungen, des Lübecker, Hamburger, Lüneburger, Mecklenburger Urkundenwerkes durchsehen!

7) Man wird schwerlich den Lutbertus Lenzing von 1175 und den lentzing von 1224 für ein und dieselbe Person halten dürfen.

Doch nunmehr von den Personennamen zu den Ortsnamen!

CURSCHMANN behauptet: „Erheblich seltener als Linde und Buche — begegnet die Eiche in den zusammengesetzten Ortsnamen“ (S. 45). Auch diese Behauptung ist falsch. Denn während sich innerhalb des von CURSCHMANN umgrenzten Konialgebietes 177 mit Buche, Buch, Bucke, Buck, Bücke, Bück und Bucz zusammengesetzte Ortsnamen finden, gibt es 186[8]) mit Eich, Eiche, Eichen, Eick, Eicke, Eck, Ecke, Eken zusammengesetzte Ortsnamen. Also gerade das Gegenteil ist richtig: die Eiche ist in den Ortsnamen stärker als die Buche vertreten! Dabei habe ich die zahlreichen mit Eckert zusammengesetzten Ortsnamen nicht mitgezählt, weil diese Namen auch von Ekkehard abgeleitet sein können. — Bezüglich der von Buche abgeleiteten Namen widerfährt CURSCHMANN noch der Irrtum, daß er behauptet: „Buchwald ist eine besonders in Schlesien heimische Namensform. — — Außerhalb Schlesiens ist Buchwald als Ortsname wohl nur selten.“ CURSCHMANN selber führt sechs Buchwald bzw. Buchwaldsdorf in Schlesien, außerhalb Schlesiens nur zwei Buchwald an. Aber zu diesen zwei Ortschaften kommen noch zehn, die CURSCHMANN entgangen sind, so daß innerhalb des Kolonisationsgebietes der Ortsname außerhalb Schlesiens doppelt so häufig nachweisbar ist, wie in Schlesien: ein Rittergut bei Kolberg, ein zweites bei Neustettin, das Gut Buchwalde im Reg.Bez. Köslin, das Rittergut Buchwalde im Reg.Bez. Marienwerder, das Dorf Groß-Buchwald bei Kiel, Buchwäldchen im Reg.Bez. Frankfurt und die Dörfer Buchwalde im Reg.Bez. Frankfurt, in den Kreisen Mohrungen, Osterode sowie Graudenz. — Endlich beschränkt sich die Form Buchheim keineswegs auf das Meißensche, wie CURSCHMANN annimmt. Vielmehr liegt ein Buchheim auch in der Amtshauptmannschaft Borna bei Leipzig, ein zweites in Sachsen-Altenburg, ein drittes im Reg.Bez. Bromberg.

Auch die Behauptung, Zusammensetzungen mit Föhre fänden sich „nur in ganz wenigen Beispielen“ ist irrtümlich: die vier von CURSCHMANN beigebrachten Beispiele lassen sich leicht auf das Vier- bis Fünffache vermehren. Außer jenen vier Ortschaften sind von Föhre abgeleitet: Dorf Föhren in Mecklenburg, Fahrenhaupt in Mecklenburg, Fahrendorf im Reg.Bez. Magdeburg, Fahrenkamp im Reg.Bez. Stralsund, Fahrenkrug im Kreis Segeberg, Fahrenhorst bei Elmenhorst südwestlich von Oldesloe, Fahrenhorst bei Tangstedt südwestlich von Oldesloe, Fahrenhorst bei Honigsee westlich von Preetz, das ehemalige Fahrenkrog südwestlich von Neumünster, Norder-Fahrenstedt im Kreise Schleswig, Fahrstedt in Dithmarschen, Süder-Fahrenstedt im Kreise Schleswig, Fahretoft im Kreise Tondren, Fahrland bei Potsdam.

---

8) Vgl. NEUMANNS Orts-Lexikon des Deutschen Reiches, 3. Aufl., herausg. von Wilh. Keil. — Freilich bin ich bei meiner Zählung von dem Bestande des Jahres 1894 ausgegangen, allein CURSCHMANN behauptet: „80—90 % aller heute noch vorhandenen reindeutschen Ortsnamen“ seien bereits in der Kolonisationsperiode, 1100—1500, entstanden (S. 16), so daß, falls CURSCHMANN recht hat, die Benutzung moderner Literatur keinen erheblicheren Bedenken unterliegen kann. Allerdings erfährt man nicht, ob die Angabe der 90 % nur auf oberflächlicher Schätzung oder auf exakter Zählung beruht.

Man versteht nicht, wie CURSCHMANN behaupten kann, „Zusammensetzungen mit dem Namen der Fichte sind für den größten Teil Ostdeutschlands aus sprachlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen“, da Fichte „ein speziell hochdeutsches Wort“ sei, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Sachsen und Schlesien in erster Linie von Mitteldeutschland aus, Ost- und Westpreußen von ganz Deutschland aus kolonisiert worden sind. In der Tat kann CURSCHMANN selber seine Behauptung nicht aufrecht erhalten, daß Zusammensetzungen mit Fichte ausgeschlossen seien. Aber da er nicht mehr Beispiele als ein einziges beizubringen vermag — „Fichtenberg an der Elbe bei Mühlberg ist das einzige Beispiel, das ich beizubringen vermag“ — kommen nach ihm entsprechende Ortsnamen „auch in den mitteldeutsch sprechenden Landschaften offenbar ganz selten“ vor. Schon HAHN, der verdienstvolle Herausgeber der Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hat dem einzigen Beispiele CURSCHMANNS nicht weniger als vier andere hinzugefügt (S. 47) und diese fünf Beispiele lassen sich leicht noch vermehren: ich mache auf das pommersche Dorf Fichthof bei Belgard, auf das Dorf Fichtigsthal in der Kreishauptmannschaft Zwickau, auf den Fichtenberg bei Mehlsack in Ostpreußen aufmerksam: damit sind die Zusammensetzungen mit Fichte von eins auf acht vermehrt! Aus den Nachweisen von HAHN und mir ergibt sich das Vorkommen mannigartiger Zusammensetzungen mit Fichte mindestens in Ostpreussen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, der Provinz und dem Königreich Sachsen sowie in Sachsen-Altenburg.

Noch zahlreicher sind die irrigen Behauptungen, die CURSCHMANN bezüglich der Ortsnamen aufstellt, welche mit Tiernamen zusammengesetzt sind.

Irreführend ist die Behauptung, „Zusammensetzungen mit den Namen von niederen Tieren“, zu denen Verf. die Fische rechnet, „sind durchaus ungebräuchlich“. CURSCHMANM beruft sich auf eine Bemerkung FÖRSTEMANNS, derzufolge die Tiere um so seltener in Ortsnamen erscheinen, je niedriger sie stehen. Aber sowohl FÖRSTEMANN wie CURSCHMANN irren mit dieser Behauptung, CURSCHMANN selber weiß allerdings alles in allem nur drei Beispiele anzuführen: Fischbach in Sachsen, Fischau im Mündungsgebiet der Weichsel und Poggendorf in Vorpommern. Aber das völlig Unzureichende seines Materials tritt hier noch stärker zutage als sonst. Allein die Zusammensetzungen mit Fisch lassen sich von zwei mindestens auf das Siebenfache erweitern: ich erwähne Fischbach im Reg.Bez. Liegnitz, Fischbeck im Reg.Bez. Magdeburg, Fischbek im Kreis Apenrade, Fischendorf im Reg.Bez. Liegnitz, Fischendorf in der Kreishauptmannschaft Leipzig, Fischhaus bei Loschwitz, Fischerhaus südlich von Züllichau, Fischhausen im Reg.Bez. Königsberg, Fischerwall in Mecklenburg-Strelitz, Fissau bei Eutin, das Dorf Fischwasser bei Dobrilugk und das 1375 erwähnte, heute nicht mehr vorhandene Dorf Fischeribbe im Kreise Stendal. Von diesen zahlreichen Dörfern kommt das von CURSCHMANN erwähnte Fischau nicht erst 1281, wie Verf. behauptet, sondern bereits 1279 vor; Fischeribbe 1375, die Stadt Fischhausen 1262, Fissau bei [illegible]hon um 1200,

vgl. OSTERLEY a. a. O. S. 181—182. Auch das einzige Beispiel, das CURSCHMANN für Zusammensetzung mit Pogge oder Frosch, Padde oder Kröte beibringt, läßt sich mindestens bis auf das Neunfache vermehren. Ich nenne: Dorf Poggenpfuhl im Kreis Königsberg, Poggenhof auf Rügen, Poggenpohl bei Cismar und bei Hansfelde, Poggensiek bei Derlingsdorf: letztere drei in Wagrien; ferner die Dörfer Fröschen und Fröschroggen im Kreis Wohlau sowie Dorf Krotenleide in der Kreishauptmannschaft Zwickau.

Während CURSCHMANN nur drei Zusammensetzungen mit Fische und Pogge zu nennen weiß, finden sich noch zahlreiche Zusammensetzungen mit einer keineswegs geringen Anzahl anderer niederer Tiere. Ich habe nur untersucht, was mir gerade in den Sinn kam, und habe sofort viele Ortsnamen gefunden, die außer mit Fisch, Pogge, Frosch, Kröte mit Aal, Hering, Wespe, Biene, Mücke, Schnecke zusammengesetzt sind. Eine systematische Untersuchung würde zweifellos noch andere niedere Tiere aufzuspüren wissen, mit denen die deutschen Ortsnamen im Kolonialgebiet zusammengesetzt sind. Hier seien noch namhaft gemacht:

die Dörfer Aalkaten im Reg.Bez. Köslin, Nieder-Aalkist im Reg.Bez. Stettin, Ober-Aalkist im Kreis Regenwalde, Ahlbeck auf Usedom, Ahlbeck bei Ückermünde, die große Kolonie Ahlbeck südöstlich von Ückermünde. Diese sechs pommerschen Ortsnamen verraten, daß der Aal in Pommern besonders geschätzt bzw. erbeutet wird;

die Dörfer Schnecken im Reg.Bez. Gumbinnen und Schneckengrün in der Amtshauptmannschaft Plauen; Heringsdorf auf Usedom, bei Oldenburg in Wagrien, Herrenwick bei Lübeck[9]);

die Dörfer Wespen im Reg.Bez. Magdeburg, Wespenstein im Kreise Saalfeld;

die Dörfer Bienau im Reg.Bez. Königsberg, Biendorf in Mecklenburg-Schwerin und Anhalt-Köthen, Bienebeck im Kreis Eckernförde, Bienenmühle in der Kreishauptmannschaft Dresden, Bienenwalde im Kreise Ruppin, Bienenwerder in der Neumark;

die Dörfer Muckenberg in den Reg.Bez. Frankfurt und Merseburg, Mückenburg im Reg.Bez. Frankfurt, Muckendorf im Reg.Bez. Liegnitz, Mückendorf in den Reg.Bez. Potsdam und Breslau, Mückenheim und Mücka im Reg.Bez. Liegnitz, Müggen im Kreise Pr.-Eylau, Müggenburg in den Kreisen Anklam, Ückermünde und im Reg.Bez. Stralsund, Müggendorf im Reg.Bez. Potsdam, Müggensahl im Reg.Bez. Danzig, Müggenhall (!) in den Reg.Bez. Stettin und Stralsund, Müggenwalde im Reg.Bez. Stralsund. Demnach scheint die Mückenplage am stärksten in den drei Oderprovinzen empfunden worden zu sein. Von diesen

9) Der Name Herrenwiek ist ein lehrreiches Beispiel für die Notwendigkeit, bei Ortsnamen auf die älteste erreichbare Form zurückzugehen. Der Name bedeutet keineswegs Herrenbucht, wie man erwarten sollte, sondern Heringsbucht, wie sich aus einem Grenzvergleich zwischen Bischof Godschalk von Ratzeburg und der Stadt Lübeck vom 8. September 1230 ergibt (Lüb. UB. I, Nr. 48, S. 59, Lübeck 1843). Der Ort hatte seinen Namen von der Wiek erhalten, bis in welche der Hering aufzusteigen pflegte. So lautet seine älteste Form heringwic, 1262 Harincwic. Bei Detmar findet sich der Name schon zum Jahre 1163.

Dörfern kommt das pommersche Müggenhall schon im Stralsunder Stadtbuche, das Merseburger Muckenberg 1353, das Liegnitzer Mückenheim 1494 vor (OESTERLEY a. a. O. S. 459); aber zweifellos gehören auch die anderen zahlreichen, mit Mücke zusammengesetzten Ortsnamen größtenteils dem Mittelalter an.

CURSCHMANN schreibt: „Es bleibt von Vogelnamen nur noch wenig übrig: Taubenheim in der Gegend von Meißen und in der Sächsischen Lausitz, Taubendorf bei Guben. Dieser Behauptung müßte man entnehmen, daß nur ganz wenige, nur drei Ortsnamen mit Taube zusammengesetzt sind, und doch läßt sich die Zahl solcher Ortsnamen von drei mindestens auf vierzehn erhöhen! Genannt seien: Taubenbach im Kreise Saalfeld, Taubendorf in den Reg.Bez. Königsberg und Marienwerder, Neutaubenheim in der Kreishauptmannschaft Leipzig, Taubenpreskeln in der Amtshauptmannschaft Zwickau, Taubenwalde im Reg.Bez. Bromberg, Taubendorf im Kreise Kottbus, Duvendieck im Reg.Bez. Stralsund, Duvensee in Lauenburg, Duvenstedt in Stormarn, Duvenstedt im Kreise Rendsburg!

Ferner behauptet CURSCHMANN: „Ob auch der Hase öfter seinen Namen zur Bildung von Ortsnamen hat herleihen müssen, bleibt zweifelhaft", FÖRSTEMANN erwähne ihn nicht. Allein trotz FÖRSTEMANN und CURSCHMANN ist die Zusammensetzung von Ortsnamen mit Hase nichts weniger als zweifelhaft. Zu dem von CURSCHMANN selbst erwähnten Haasenfelde bei Fürstenwalde kommen hinzu:

in Holstein: Hasenmoor bei Bramstedt;
in Mecklenburg: Hasenhäge südlich von Schwerin;
in Pommern: Hasenfier bei Neustettin;
in Westpreußen: Hasenberg im Reg.Bez. Marienwerder;
in Ostpreußen: Haasenberg in den Kreisen Ortelsburg, Wehlau und Osterode;
in Brandenburg: Hasenfelde im Kreise Lebus, Haasow im Kreise Kottbus;
in Schlesien: Haasenau im Reg.Bez. Breslau;
in Thüringen: Haasenthal bei Saalfeld.

Also statt eines nicht weniger als zwölf Ortsnamen. — Nimmt man die Verwendung des Namens Hase für die Ortsnamenbildung als Maßgabe, so spielt der Hase in Ostpreußen eine besondere Rolle. Beachtenswert ist auch die Mannigfaltigkeit in der Bildung der Zusammensetzungen mit Hase.

Ebensowenig trifft CURSCHMANNS Behauptung zu, der Name des Fuchses komme „in topographischen Namen verhältnismäßig nur selten" vor. Auch hier ist das Gegenteil nachzuweisen. CURSCHMANN nennt allerdings nur zwei Beispiele: Fuchshain bei Leipzig und Voßberg bei Freienwalde in Pommern. Ihnen seien aus dem östlichen Holstein hier die folgenden zugesellt: das 1314 und 1426 erwähnte, später eingegangene Dorf Voßberch[10]) bei Oldesloe; Voßberg bei Schlamersdorf,

10) JOH. v. SCHRÖDER und HERM. BIERNATZKI, Topographie der Herzogthümer Holstein und Lauenburg, des Fürstenthums Lü[illegible] und des Gebiets der freien und Hanse-Städte Hamburg und Lübeck, Olde[illegible] Bd. II, S. 556.

nördlich von Segeberg; Voßberg bei Kleinbarkau, südlich von Kiel; Voßberg bei Cismar; Voßberg bei Gronenberg, östlich von Eutin; Voßberg bei Jasdorf, südöstlich von Kiel; Voßberg bei Jewenstadt, südlich von Rendsburg, eine Gegend, die noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts slawisch war[11]); Voßberg bei Sierhagen, nördlich von Eutin; Voßberg bei Sierksdorf, nordöstlich von Eutin; Voßacker bei Renswühren, südlich von Plön; Voßfelde bei Reinfeld; Voßhöhlen bei Todesfelde, südlich von Segeberg; Voßkathe bei Borstorf, südlich von Ratzeburg; Voßkathe bei Seegalendorf, östlich von Oldenburg in Wagrien; Voßkathen bei Resoest, nordwestlich von Reinfeld; Alt- und Neuvoßloch bei Bokholt, südlich von Barmstedt; Voßmoor bei Escheburg, nordwestlich von Lauenburg. Zu diesen zahlreichen, allerdings meist kleineren Siedelungen kommen noch drei Flurnamen: Voßteich bei Groß-Rolübbe, nördlich von Eutin; die 1792 erwähnte[12]) Freiweide Voßbek bei Bockfeld an der Trave und die Hölzung Voßhügel oder Bramberg bei Gremsmühlen in der holsteinischen Schweiz. Wenn CURSCHMANN sich darauf beruft, daß „auch FÖRSTEMANN von den mit Fuchs oder Voß zusammengesetzten Namen nur Beispiele aus neuer Zeit" kennt, dann dürfte sich FÖRSTEMANN hier wie schon in einigen vorher angeführten Beispielen nicht weniger irren als CURSCHMANN. Wie oft müssen sich mit Fuchs oder Voß zusammengesetzte Siedelungsnamen im Kolonialgebiet vorfinden, wenn schon eine Untersuchung allein des ehemals slawischen Teiles von Holstein eine solche Fülle mit Voß zusammengesetzter Siedelungsnamen ergibt! Hier seien nur noch neun Dörfer außerhalb Holsteins namhaft gemacht: Fuchsberg in den ostpreußischen Kreisen Fischhausen und Königsberg, Fuchshofen im Kreise Friedland, Fuchshöfen im Kreise Königsberg, Fuchsmühl im Reg.Bez. Liegnitz, Voßberg im Kreis Lebus, Voßberg im Reg.Bez. Stettin, Voßfeld und Voßhagen in Mecklenburg-Schwerin. Dabei sind die mit Reineke und Reinhart zusammengesetzten Ortsnamen noch unberücksichtigt geblieben, da sie wohl meistens auf einen Personennamen zurückgehen werden.

Auch der dritte Teil, welcher die mit Personen- und Völkernamen zusammengesetzten Ortsnamen enthält, weist Behauptungen auf, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Es ist nicht zutreffend, daß „Zusammensetzungen mit Sachsen innerhalb der Küstenländer der Ostsee und der Mark Brandenburg — selten sind". Außer den vier Beispielen, die CURSCHMANN für Pommern, Westpreußen und Brandenburg anführt, seien erwähnt: die Dörfer Sachsendorf bei Kottbus, Sachsenhausen bei Oranienburg, Sachsen im Kreise Mohrungen und Reg.Bez. Stralsund, Sachsenburg im Reg.Bez. Köslin, Sachsenhagen im Reg.Bez. Stettin, Sassin im Reg.Bez. Köslin, Saßlauken im Reg.Bez. Königsberg, Sachsenberg in Mecklenburg-Schwerin und der berühmte Sachsenwald im Herzogtum Lauenburg. Neben diesen 14 Beispielen finden sich auch in dem südlichen Teile des Kolonialgebietes, in dem CURSCHMANN zwölf Beispiele nennt, neben letzteren noch Sachsdorf in

11) OHNESORGE a. a. O. S. 252—253.
12) v. SCHRÖDER und BIERNATZKI a. a. O. II, S. 91.

der Amtshauptmannschaft Meißen, Ober- und Untersachsenberg in der Kreishauptmannschaft Zwickau, Sachsenburg im Reg.Bez. Merseburg und in der Kreishauptmannschaft Zwickau, Ober- und Untersachsenfeld in der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg bei Zwickau, so daß mindestens 33 Ortsnamen mit Sachsen zusammengesetzt sind oder waren, von denen fast die Hälfte in den Küstenprovinzen und Brandenburg liegt.

Nicht minder irrtümlich ist die Ansicht, daß von Dörfern, die mit dem Namen der Holsteiner zusammengesetzt sind, nur drei, und zwar nur in Mecklenburg existieren. Mitten in Wagrien liegt das bei Eutin gegründete Holstendorf, das bereits 1328 erwähnt wird, mitten im ehemaligen Polabien ein anderes Holstendorf, das schon im 13. Jahrhundert vorhanden war. Ein sechstes Holstendorf liegt im benachbarten Stormarn[13]).

Von mit dem Dänennamen zusammengesetzten Siedelungen weiß CURSCHMANN ebenfalls nur drei in Mecklenburg und Pommern zu nennen. Solche Namen finden sich aber auch in Holstein, und zwar hier naturgemäß am häufigsten, ferner im Lübischen. Ich nenne Dänischburg bei Lübeck, das schon 1299 erwähnt wird[14]), und den Dänendamm zu Trems bei Lübeck, einer Ortschaft, die 1509 von den Dänen eingeäschert wurde[15]), ferner in dem einst von Slawen okkupierten Teile Holsteins und Schleswigs Dänisch-Müssen zu Sievershütten bei Oldesloe, Dänenteich, eine ehemalige Erbpachtstelle im Gute Ahrensburg, das große Dorf Dänischenhagen bei Kiel, Dänisch-Eimsbüttel, wie früher die jetzige Eimsbüttelerstraße in Altona hieß, Dorf Dänischendorf auf Fehmarn, das schon in Waldemars Erdb. als Daenskaethorp vorkommt, die Kolonistenstelle Dänenhof im Amt Gottorf, die Siedelung Danholm zu Lindeberg bei Schleswig, sowie die Flurnamen Dänenkamp bei Preetz, Dänschenwiese zu Rammels bei Rendsburg, Dänenheide zu Braak nordöstlich von Hamburg, namentlich aber den bekannten Dänischen Wohld nordwestlich von Kiel.

CURSCHMANN hält es für „sehr bezeichnend, daß sich innerhalb des geschlossenen fränkischen Siedelungsgebietes“ im Vogtlande und im sächsischen Erzgebirge „mit Frank gebildete Ortsnamen nicht finden“. Das Vogtland ist das Gebiet der alten Reichsdomänen an der oberen Elster und Saale, das sich in die Vogteien Weida, Gera, Greiz, Plauen und Hof gliederte. Und gerade in dieser Gegend finden sich zwei der angeblich nicht vertretenen Ortsnamen: Dorf Frankenau bei Ronneburg in Sachsen-Altenburg und Dorf Frankenthal bei Gera in Reuß. Aus den übrigen Teilen des Kolonialgebietes seien, als von CURSCHMANN übersehen, noch nachgetragen die Dörfer: Frankena im Kreise Luckau, Frankenau im Kreise Neidenburg und bei Rößel in Ostpreußen, Frankenfelde im Reg.Bez. Danzig, Frankenhagen im Reg.Bez. Marienwerder,

---

13) OHNESORGE, Ausbreitung der Slawen, a. a. O. XII, S. 155.

14) v. SCHRÖDER und BIERNATZKI a. a. O. I, S. 316, sowie „Die Freie u. Hansestadt Lübeck“, herausg. von der geogr. Ges. in Lübeck, Lübeck 1890, S. 329.

15) v. SCHRÖDER und BIERNATZKI a. a. O. II,

Frankenort im Reg.Bez. Gumbinnen, Frankenthal im Reg.Bez. Breslau und auf Rügen, Frankleben im Kreise Merseburg.

Die interessanten Auseinandersetzungen, zu denen die mit König zusammengesetzten Ortsnamen CURSCHMANN veranlassen, legen den Hinweis nahe, daß sich solche Zusammensetzungen keineswegs, wie man nach CURSCHMANNS Darstellungen meinen muß, bloß im Süden und Osten des Kolonialgebietes finden, sondern auch im äußersten Nordwesten: hier sei auf die Nordgrenze des Deutschen Reiches, auf die Königsau hingewiesen, bis über die hinaus die Slawen im Beginn des 11. Jahrhunderts ihre Eroberungszüge ausdehnten[16]), ferner auf die Dörfer Großkönigsförde im Kreise Eckernförde und Kleinkönigsförde im Kreise Rendsburg, beides Gebiete, die eine Zeitlang von den Slawen okkupiert waren[17]), deren Besitz zur Zeit ihrer größten Ausdehnung bis Schleswig reichte[18]). Über zahlreiche andere mit König zusammengesetzte Siedelungs- und Flurnamen in Holstein und Lauenburg, wie Königsberg, Königsburg, Konigsfähre, Königsgraben, Königshafen, Königsmoor, Königsstraße, Königsteich, Königsvierth, vgl. man das Register bei v. SCHRÖDER und BIERNATZKI, Bd. II.

Auch der Satz, mit dem CURSCHMANN den ganzen Abschnitt schließt: „Ein Unikum ist wohl Kaiserswalde in Schlesien," trifft nicht zu. Hier seien noch fünf andere mit Kaiser zusammengesetzte Dörfer angeführt, zwei in Schlesien, drei in Posen, welch letztere allerdings wohl neuen Ursprungs sein dürften: neben dem von CURSCHMANN erwähnten Kaiserswaldau im Kreise Goldberg-Hainau, Kaiserswaldau im Kreise Hirschberg, Kaiserswalde in den Kreisen Habelschwerdt und Bromberg, Kaisersfelde im Reg.Bez. Bromberg und Kaisershof im Kreise Samter.

Nach diesen Bemerkungen zur Personen- und Ortsnamenkunde sei noch die strittige Frage über das gegenseitige Verhältnis beider Namengruppen besprochen.

Mit Recht betont CURSCHMANN (S. 15, Anm. 1), auch die slawischen Ortsnamen „enthalten viele Pflanzennamen". Diese Feststellung muß den Behauptungen unserer Slawisten gegenüber betont werden, die nach wie vor es ausschließlich aus sprachlichen Gründen wie ein Dogma hinstellen, daß die große Mehrzahl der slawischen Ortsnamen von Personennamen herrühre. Sie gehen dabei rein theoretisch vor. Ohne sich um die sachlichen Gründe und die geographischen Voraussetzungen der Namengebung, namentlich aber, ohne sich um geschichtliche Nachweise für die dem Ortsnamen angeblich zugrunde liegenden Personennamen zu kümmern, stellen sie es als ein unbestreitbares Dogma hin: weil irgendein slawischer Ortsname mit Hilfe eines bestimmten Suffixes gebildet sein müsse und weil dieses Suffix im Altslawischen ausschließlich zur Bildung solcher Ortsnamen verwandt worden sei, die von Personennamen abgeleitet worden seien, müsse der Ortsnamen mit

16) OHNESORGE, Einleitung in die lübische Geschichte, in der Zeitschr. des Vereins f. Lübeckische Gesch. u. Altertumskunde, Bd. X, 1, S. 178—185, Lübeck 1908.

17) OHNESORGE, Ausbreitung der Slawen, a. a. O. Bd. XII, S. 131, 252—253.

18) OHNESORGE, Einleitung in die lübische Geschichte, a. a. O. S. 250 - 252.

absoluter Sicherheit von einem Personennamen abgeleitet worden sein. Da die große Mehrzahl der slawischen Ortsnamen offenbar mit Hilfe solcher Suffixe gebildet worden sei, sei es als eine feststehende Tatsache anzusehen, an der zu zweifeln nur ein Beweis von Unkenntnis sei, daß die große Mehrzahl der slawischen Ortsnamen von Personennamen hergeleitet worden sei. So behauptet HEY, von 121 slawischen Ortsnamen im Herzogtum Lauenburg „entfallen 45 auf die appellativische Klasse, während 76 von Personennamen herrühren“ [19]). Ich war dieser Behauptung entgegengetreten[20]). HEY entgegnet hierauf[21]): „Hat Prof. OHNESORGE als Germanist sich nicht vergegenwärtigt, daß die deutsche Ortsnamengebung ungefähr in demselben Maße wie die slawische von personaler Art ist? Was sagt er dazu, daß neuerdings ein Sachkundiger, Prof. CURSCHMANN, sich zu dem Punkte so äußert: Daß neuangelegte Orte den Namen desjenigen tragen, der die Siedelung geschaffen hat, erscheint sehr natürlich und ist auch tatsächlich ein alter Brauch.“ Diese Berufung auf CURSCHMANN zur Erhärtung der Behauptung, daß die deutschen Ortsnamen „in demselben Maße wie die slawischen“, d. h. nach HEY, KÜHNEL, BRÜCKNER und anderen Slawisten, in ihrer großen Mehrzahl von Personennamen abgeleitet worden seien, macht eine Untersuchung nötig, ob CURSCHMANN tatsächlich die Mehrzahl der deutschen Ortsnamen auf Personennamen zurückführt, eine Meinung, die HEY offenbar zu erwecken sucht.

Man muß HEY zugestehen, daß er mit bemerkenswertem Geschick alle die Äußerungen CURSCHMANNS zu übersehen verstanden hat, die eher für das Gegenteil seiner Behauptung, als für seine Theorie sprechen. Eine solche Äußerung CURSCHMANNS bezüglich der Slawen wurde schon angeführt. Aber auch von den Germanen behauptet CURSCHMANN, daß ihre Ortsnamen in erster Linie topographische gewesen seien: „Zu ihrer Zeit muß der Boden des Landes mit topographischen Namen — bedeckt gewesen sein“ (S. 16). Bei den Germanen erwähnt CURSCHMANN überhaupt nicht von Personen abgeleitete, sondern ausschließlich topographische Ortsnamen. — Wie steht es aber um das Vorgehen der deutschen Kolonisten in der Zeit von 1100 bis 1500?

CURSCHMANN eröffnet die Besprechung der Kolonialzeit mit dem

---

19) Archiv des Vereins f. d. Gesch. d. Herzogt. Lauenburg, Bd. II, Heft 2, S. 35, 1888.

20) Einleitung in die lübische Geschichte I, S. 10—11 u. 172—176. Später habe ich den hier vertretenen Standpunkt etwas modifiziert, gleichzeitig aber nachgewiesen, daß von sämtlichen slawischen Ortsnamen der Herzogtümer Holstein, Lauenburg und des lübischen Landgebietes, deren Entstehung geschichtlich nachweisbar ist, kein einziger von einem Personennamen herrührt, daß vielmehr die Ortsnamen Padeluche, Dassow, Klütz, Berîzla, Motsinke, Krempe, Brotne von Gewässern oder Wäldern ihren Namen erhalten haben. (Ausbreitung der Slawen, a. a. O. Bd. XII, S. 275—276, Anm. 203, sowie Bd. XIII, S. 68—70, Anm. 493.)

21) Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 32, S. 177—178, Dresden 1911.

unbestreitbaren Satze: „Topographische Begriffe sind begreiflicherweise sehr geeignet, als Ortsnamen verwendet zu werden“ (S. 35). Dann zitiert CURSCHMANN die interessante Notiz der Annales Pegavienses vom Jahre 1104, derzufolge es als eine neue, unerhörte Eigentümlichkeit der Kolonisten bezeichnet wird — als ein neuer Brauch, den die Quelle geradezu als ridiculosum quiddam charakterisiert —, daß ein jeder das neuangelegte Dorf ex suo nomine nuncupare. Aus dieser Quellennachricht geht zunächst hervor, daß bis zum Jahre 1104 es ungebräuchlich war, die Ortschaften nach Personennamen zu benennen. Da HEY sich so geneigt zeigt, und zwar mit gutem Recht, anzunehmen, daß die Slawen in ihrer Ortsnamenbezeichnung schwerlich anders vorgegangen sein werden als die Deutschen, so hätte er mithin aus der Lektüre der Arbeit CURSCHMANNS gerade das Gegenteil von dem entnehmen müssen, was er ihr entnommen hat.

Allein mit dem Jahre 1104 scheint es nach jener Annalenangabe doch wohl anders geworden zu sein? Aus der Lektüre der Arbeit CURSCHMANNS ergibt sich, daß diese Notiz nur für eine beschränkte Zeit und ein nur beschränktes Gebiet Gültigkeit gehabt haben kann, denn tatsächlich führt CURSCHMANN ganz unverhältnismäßig mehr Ortsnamen an, die von topographischen Begriffen, von Pflanzen- und Tiernamen, von Appellativen, als solche, die von Personennamen abgeleitet sind. Mit dieser Beobachtung stimmt trefflich überein, was CURSCHMANN (S. 65, Anm. 2) über das Landbuch Karls IV. berichtet. Dort werden im Barnim etwa 200 Ortsnamen aufgezählt, von denen drei Zusammensetzungen mit Heiligennamen, 23 mit deutschen Namen aufweisen; also unter 200 Ortsnamen finden sich nur 26 von Personennamen abgeleitete, d. h. 13 %! So ist auch nach CURSCHMANNS Darlegungen tatsächlich nur ein verhältnismäßig nicht großer Bruchteil von Personennamen abgeleitet worden!

Allerdings scheinen zwei Äußerungen CURSCHMANNS diesem Ergebnis zu widersprechen. CURSCHMANN spricht S. 20 „von den außerordentlich häufigen mittelalterlichen Namen“, die nach Personen benannt seien, und drei Seiten später vollends von den „unendlich vielen mittelalterlichen Ortsnamen“, die mit Vornamen zuzammengesetzt seien. Allein CURSCHMANNS Begriff der Unendlichkeit scheint erheblich bescheidener zu sein, als sonst in den Kreisen, die in ihren Ausdrücken ernst genommen zu werden verlangen. Jedes geographische oder topographische Handbuch des Deutschen Reichs, schon das treffliche Ortsnamenregister der ausgezeichneten 27-Blattkarte des Deutschen Reichs von VOGEL wird jedem beweisen, der sich der Mühe unterzieht, diese Register durchzustudieren, daß die nach Personennamen benannten Ortschaften im Deutschen Reiche, auch in dem Kolonialgebiete, das hier allein in Betracht kommt, trotz ihrer, absolut gerechnet, nicht geringen Anzahl neben den nach Appellativen benannten Ortsnamen eine relativ geringe Rolle spielen, und CURSCHMANN behauptet ja, daß 80—90 % aller heute vorhandenen Ortsnamen bereits zwischen 1100 bis 1500 entstanden seien (S. 16).

Von den mit Personennamen zusammengesetzten Ortschaften kommen bei weitem in erster Linie die von Friedrich abgeleiteten in Betracht·

dann die von Marie, Peter, Wilhelm, Hans (Johannes), Karl und Ludwig; dann die von Heinrich, Hedwig, Nikolaus (Klaus), Anna, Katharina, Reinhard, Burkhard, Leopold und Jakob. Gewiß sind auch zahlreiche andere Namen vertreten, selbst in solchen Ortsnamen, hinter denen man einen Personennamen zunächst nicht sucht, etwa wie das nicht fern von Lübeck gelegene mecklenburgische Dorf Damshagen nach Thomas genannt ist. Ja, es wird wohl überhaupt nur wenig Personennamen geben, nach denen nicht irgendein Ort einmal genannt worden ist. Aber alle diese Personennamen sind doch jeder einzelne nur mit einer sehr geringen Anzahl von Ortsnamen vertreten, abgesehen von den oben genannten Personennamen und einigen andern. Und gerade diejenigen Ortsnamen, die den bei weitem am häufigsten benutzten Personennamen ihren Namen verdanken, wie Friedrich, Wilhelm, Ludwig, Heinrich etc., gehören fast alle nicht dem Mittelalter an! Aber obwohl die Mehrzahl dieser Ortsnamen nicht dem Mittelalter, sondern der Neuzeit angehört, sind doch alle von Personennamen hergeleiteten Ortsnamen zusammen noch nicht so zahlreich, wie allein die mit den Appellativen: Eiche[22]), Buche[22]), Linde, Wald, Berg, Tal, schön[23]), lieb[23]), hoch und neu zusammengesetzten Ortsnamen.

Und mit den slawischen Ortsnamen wird es nicht viel anders stehen, als mit den deutschen Ortsnamen des Mittelalters. Ich pflichte hierin durchaus der Ansicht Heys bei, daß die slawische Ortsnamengebung ungefähr in demselben Maße wie die deutsche „von personaler Art ist", das wäre also, wie eben bewiesen, in relativ geringem Maße. Für die deutschen Ortsnamen, die von Personennamen hergeleitet sind, wird vielleicht, wie in dem oben erwähnten Landbuche Karls IV., die Ziffer von 13 % zutreffen, eher weniger als mehr! Doch beansprucht diese Ziffer durchaus nicht mehr Wert, als wie er einer bloßen Schätzung zukommt, allerdings nach Durchsicht, aber nur teilweiser Durchzählung der erwähnten Register. Ja man gewinnt sogar den Eindruck, als ob die slawischen Ortsnamen in noch höherem Grade als die deutschen von der Eigenart der den Ort umgebenden Natur, von der Topographie, dem Pflanzenwuchs, der Tierwelt, dem Aussehen etc. ihrer Umgebung abgeleitet worden sind, trotzdem Wilhelm Schulze[24]) mir vorwirft: „Er bestreitet, was schlechterdings nicht bestritten werden kann, daß der größte Teil der slawischen Ortsnamen aus grammatisch unzweideutigen Ableitungen von Personennamen besteht ... Der beste Kenner slawischer Onomatologie, Alex. Brückner, hat das Nötige darüber schon in den Göttinger Gelehrten Anzeigen gesagt 1910, S. 305, und ich kann seinem Urteile nur beitreten." Ohne weiteres erkenne auch ich Alex. Brückner als den besten Kenner slawischer Onomatologie, wie überhaupt als den Führer der deutschen Slawisten an, allein Brückner nimmt in dieser Streit-

22) Vgl. oben S. 424.
23) Vgl. unten Anm. 29.
24) Forschungen z. brandenburgischen u. preußischen Geschichte, Bd. 23, 2, S. 613—615, Leipzig 1910.

frage gerade an der zitierten Stelle eine ganz andere Stellung ein, als wie man es nach SCHULZES kategorischen Ausführungen erwarten sollte. Während mir SCHULZE den völlig in der Luft schwebenden, in bezug auf seine Berechtigung unverständlichen Vorwurf macht, ich wolle „eine Aporie" durch „Machtsprüche" lösen[25]), drückt sich BRÜCKNER, dessen Behauptung, die große Mehrzahl der slawischen Ortsnamen rühre von Personennamen her, ich entgegengetreten war, ungleich maßvoller und vorsichtiger aus als SCHULZE, der die von BRÜCKNER, HEY, KÜHNEL und anderen Slawisten verfochtene Ansicht mit beneidenswerter Sicherheit als eine „schlechterdings unbestreitbare" hinstellt. BRÜCKNER sagt: „Wer von uns (er oder ich) Recht hat, darüber mag die Praxis entscheiden", und bezieht sich gleichzeitig auf BUJAKS Untersuchungen, denen zufolge „auf 3175 kleinpolnische Ortsnamen aus der

---

25) — — obwohl ich, mich der Vorsicht und Zurückhaltung befleißigend, alle dogmatischen Behauptungen vermieden, Vermutetes nur als Vermutung und neue Ansichten oder Erklärungen, wie auch an der von Schulze angegriffenen Stelle (S. 104), nie ohne Anführung von Gründen oder beweisendem Material vorgebracht habe, das man nicht als ausreichend oder überführend gelten zu lassen braucht, das aber vollständig zu ignorieren man kein Recht hat, indem man dank dieser Flüchtigkeit den schweren Vorwurf erhebt, ich operierte mit Machtsprüchen da, wo den von mir nachgewiesenen Tatsachen Schwierigkeiten entgegenstünden. Allerdings bezieht sich dieser mir unbegreifliche Vorwurf zunächst nicht auf meine Bekämpfung des Dogmas von der Herleitung der großen Mehrzahl der slawischen Ortsnamen von Personennamen, sondern auf meine „Deutung des Namens Lübeck", aber er ist bezeichnend für das Vorgehen SCHULZES. SCHULZES völlig haltlose Beschuldigung berührt um so eigentümlicher, als seine Ausführungen beweisen, daß er nicht nur die eingehende Rezension meines eben angeführten Buches durch BRÜCKNER, sondern auch die nicht minder eingehend gehaltene Besprechung durch BORCHLING kennt, die Bedeutung der interessanten Ausführungen BORCHLINGS aber gerade darin liegt, daß BORCHLING für die von mir beobachtete, von BRÜCKNER als unmöglich hingestellte Tatsache eine neue Erklärung gibt, in welcher er die Bedenken BRÜCKNERS widerlegt und nachweist, daß „die Entwicklung des Namens Lübeck sich geradezu für die Chronologie des altniederdeutschen Zetacismus verwerten läßt" (Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, Jahrg. 1910, H. 31, Nr. 4, S. 62—64). Noch eine andere, scharfsinnige und auch von dem Führer der österreichischen Slawisten, VATROSLAV V. JAGIĆ, bis vor kurzem dem Herausgeber des Archivs für slawische Philologie, in einem Schreiben an mich ähnlich verfochtene Erklärung der von mir nachgewiesenen Tatsache, derzufolge aus Liubice Lubeke geworden ist, gibt AUGUST GEBHARDT in Erlangen (Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Jahrg. 59, März 1911, S. 161—163). So zeigen sich BORCHLING, V. JAGIĆ, GEBHARDT weit entfernt, wie BRÜCKNER und SCHULZE es als eine Unmöglichkeit hinzustellen, daß, wie ich urkundlich nachgewiesen habe, aus Liubice Lubeke geworden ist, obwohl SCHULZE mein Vorgehen als einen Machtspruch bezeichnet, durch den ich mir aus einer angeblichen Aporie hätte helfen wollen. Und in der Sucht nach starkem Eindruck, Superlativen und falscher Verallgemeinerung eines einzigen, angeblichen Falles spricht SCHULZE nicht bloß von einem Machtspruch, sondern gleich von Machtsprüchen!

Mitte des 15. Jahrhunderts nur“ 1340[26]), d. h. 42 % auf topographische entfallen[27]). Bedenkt man, daß zu diesen 42 % noch die aus der Tier- und namentlich Pflanzenwelt[28]) abgeleiteten Ortsnamen hinzukommen, die, wie jeder Kenner der slawischen Ortsnamen weiß, sehr zahlreich sind, sowie die von sonstigen Appellativen[29]) herstammenden, so wird man zugeben, daß für Ortsnamen, die von Personennamen abgeleitet sind, nur ein verhältnismäßig nicht großer Teil, jedenfalls ein Prozentsatz, übrigbleibt, welcher den kleineren Teil der 3175 Ortsnamen bezeichnet. Oder sollten Bujak und Brückner unter den topographischen Ortsnamen auch die aus dem Pflanzen- und Tierreiche, sowie die von sonstigen Appellativen hergeleiteten Ortsnamen verstehen?

Ich habe in Jahre hindurch fortgesetzten Untersuchungen über die ehemals von Slawen bewohnten Teile Schleswig-Holsteins, ferner über das lübische Gebiet und das Herzogtum Lauenburg bisher nicht einen einzigen slawischen Ortsnamen finden können, der historisch nachweisbar auf einen Personennamen zurückgeführt werden konnte, ein Ergebnis, durch welches indessen durchaus nicht in Abrede gestellt werden soll, daß es unter diesen Ortsnamen eine ganze Reihe von Personennamen herstammender geben mag. Dagegen war überall da, wo sich die Entstehung der slawischen Ortsnamen in diesen Gebieten nicht bloß sprachlich, sondern auch sachlich, also geschichtlich, nachweisen ließ, der betreffende Name von Gewässern, Wäldern und anderen Appellativen hergeleitet worden[30]). Dieses mein Ergebnis stimmt ausgezeichnet zu der von Curschmann angeführten interessanten Angabe der Pegauer Annalen, derzufolge es um die Zeit von 1104 im Kolonialgebiet unerhört war, daß man Ortsnamen von Personennamen ableitete.

Noch zu mannigfachen Bemerkungen, insonderheit zahlreichen Ergänzungen, gibt die Curschmannsche Schrift Veranlassung, letztere sollen aber hier vermieden werden. Ich habe in den vorstehenden Ausführungen nicht Ergänzungen, sondern Richtigstellungen mir irr-

---

26) Abhandlungen der Krakauer Akademie der Wissenschaften, histor. Klasse, Bd. 47, 1905. Allerdings bestreitet Brückner, daß die Zahl 1340 ganz richtig sei: er will sie um 72 Ortsnamen vermindert wissen.

27) Göttingische Gelehrte Anz. 1910, Nr. 4, S. 305.

28) Welche Fülle slawischer Ortsnamen ist allein von der Buche, von der Linde und anderen Baumnamen abgeleitet worden!

29) In meinem Buche: Deutung des Namens Lübeck, Ein Beitrag zur deutschen und slawischen Ortsnamenforschung, Progr. des Katharineums, Lübeck 1910, habe ich S. 78—102 400 slawische Ortsnamen zusammengestellt, die allein von dem Stamm ljub = lieb abgeleitet sind. Seitdem habe ich noch eine ganze Reihe mir damals entgangener slawischer Ortsnamen gefunden, die auf den gleichen Stamm zurückgehen. — Gleichzeitig habe ich nachgewiesen, daß eine ganz überraschend große Anzahl griechischer, lateinischer, deutscher und romanischer Ortsnamen, deren Stamm dasselbe bedeutet wie ljub = lieb, schön, gefällig, im Altertum, Mittelalter und in der Neuzeit in Asien, Griechenland, Italien, Frankreich, Deutschland etc. existiert, vgl. a. a. O. S. 70—72 und Anm. 202a—203a.

30) Ausbreitung der Slawen, a. a. O. Bd. XII, S. 275, Anm. 203, und Bd. XIII, S. 68, Anm. 493.

tümlich erscheinender Behauptungen geben wollen. Nur eine Ergänzung sei mir gestattet.

Mit Recht betont CURSCHMANN: „Wenn sich deutsche Ansiedler in fremden Landen niederließen, so konnten sie das erste Dorf, das sie anlegten, im Gegensatz zu den schon vorhandenen Dörfern der Slawen, als das neue Dorf bezeichnen.“ Aber diese Zusammensetzung mit Nea macht nur einen kleinen Teil der zahlreichen Fälle aus, in denen infolge der Kolonisation neben einem Slawendorfe ein zweites gebaut wurde. Häufig wurde in solchen Fällen der slawische Name des Ortes auch für das zweite Dorf beibehalten, häufig erhielten beide Geschwisterdörfer den gleichen, neuen, deutschen Namen. Man vertrieb die Slawen aus dem wertvolleren Teile der Dorfgemarkung[31]) und zwang sie, sich mit dem Besitze des minder wertvollen Teiles zu begnügen. Für die Slawen, die ihre Wohnsitze an den tiefsten Stellen, wenn möglich, am Wasser erbauten[32]), oder doch an solchen Stellen, an denen sie sich den ersehnten Wasserschutz wenigstens künstlich, durch Anlage von Kanälen und Durchstichen, verschaffen konnten, die außerdem die Fischnahrung mehr als andere europäische Völker bevorzugten, war nicht die Bonität des Bodens, sondern die Tiefen- und Wasserlage bei der Anlage ihrer Dörfer bestimmend. Lag nun das ursprüngliche Slawendorf auf gutem Boden, so eigneten sich die deutschen Kolonisten das vorhandene Dorf an und zwangen die Slawen, sich auf dem schlechteren Teile der Dorfgemarkung ein neues Dorf zu bauen, anderenfalls behielten die Slawen zwar ihr Dorf, mußten es sich aber gefallen lassen, daß die deutschen Kolonisten sich ihre Siedelungen auf dem wertvollsten Teile der Dorfgemarkung erbauten. Beide Geschwisterdörfer behielten, bzw. erhielten dann häufig den gleichen Namen, wurden aber durch die Zusätze:

theotonicalis oder teutonice und slauica oder Dudeschen und Wendischen,
magnum und parvum oder minor oder groten und luteken,
vetus oder antiquum und novum oder alium oder olden und nyge oder nye,
remotior und propinquior oder Fern und Negern,
Ober und Nieder,
Außen und Innen,
oder einfach als duo, ambo, utraque, item,
oder endlich durch den bloßen Plural als zwei Geschwisterdörfer gleichen Namens charakterisiert, häufig auch durch die Bezeichnung: N. N. cum Slauica uilla[33]).

---

31) OHNESORGE, Ausbreitung der Slawen, a. a. O. Bd. XII, S. 265—266, 289—295, 298, 305—306; Bd. XIII, S. 3, 15—16, 18, 28, 31—32, 47 etc.

32) OHNESORGE, Einleitung in die lübische Geschichte, a. a. O. Bd. X, Anm. 397, S. 159; vgl. S. 228 und 237, besonders S. 116—118 und Anm. 393. OHNESORGE, Deutung des Namens Lübeck, S. 69—70. OHNESORGE, Ausbreitung der Slawen, a. a. O. Bd. XII, S. 121, 266, 273, 282, 289, 292, 296; Bd. XIII, S. 1, 5, Anm. 342, S. 10, 16, 22, 24, 27, 29, 34, 44, 58, 63 etc.

33) OHNESORGE, Ausbreitung der Slawen, a. a. O. Bd. XIII, S. 135—136; vgl. S. 6—10, 13—18, 28, Anm. 399, S. 29, 31—32, 42—43, 47—48, 59—63, und Bd. XII, S. 265—267, 272, 274—282, 289—299, 304—306.

Ich habe diesen von mir ausführlicher untersuchten Vorgang als eine Differenzierung charakterisiert, die gelegentlich der Wiederokkupation vorübergehend slawischen Gebietes durch deutsche Kolonisten erfolgte. Vier Voraussetzungen müssen zutreffen, um die Annahme solcher Differenzierung als berechtigt erscheinen zu lassen:

1. die beiden Dörfer müssen gleichnamig sein,
2. sie müssen benachbart sein,
3. sie müssen auf die oben erwähnte Art voneinander unterschieden werden,
4. sie müssen im Kolonialgebiet liegen und in der Kolonisationsperiode, nach CURSCHMANN also zwischen 1100—1500, bereits vorhanden gewesen sein.

Dagegen ist es nicht nötig, daß der Name der beiden, durch Differenzierung des ursprünglich nur einen Dorfes, entstandenen Ortschaften den slawischen Charakter erkennen läßt. Vielmehr kann es sich bei Dörfern, bei denen jene vier Voraussetzungen eintreffen, auch dann um die Differenzierung eines vor der deutschen Okkupation slawischen Dorfes in ein deutsches und ein slawisches Dorf handeln, wenn diese Geschwisterdörfer einen reindeutschen Namen tragen, da die deutschen Kolonisten zwar oft den slawischen Ortsnamen germanisierten, oft aber auch durch einen deutschen ersetzten. In beiden Fällen vermieden sie es indessen gern, mit den Slawen zusammenzuwohnen[34]).

Es wäre wünschenswert, daß eine ähnliche Zusammenstellung und Gruppierung, wie sie CURSCHMANN für die deutschen Ortsnamen im Kolonialgebiet gibt, auch für die slawischen Ortsnamen, also für die etwa zwischen 700—1500 rechts von der Elbe und Saale, ferner in der Altmark und im Reg.Bez. Lüneburg entstandenen Siedelungen ausgearbeitet würde, die allerdings vollständiger sein müßte, als die CURSCHMANNsche Arbeit[35]). Die Vorarbeiten für eine solche Zusammenstellung und Gliederung sind für die slawischen Ortsnamen besser und vollständiger, als sie für die deutschen vorhanden waren[36]). CURSCHMANN mußte seine Arbeit fast ohne Vorarbeiten unternehmen. In diesem Mangel an Vorarbeiten liegt eine Erklärung und Entschuldigung für die Unvollständigkeit seiner Arbeit und die sich aus diesem Mangel ergebenden Irrtümer.

---

34) In meiner „Einleitung in die lübische Geschichte" I, S. 155—156 habe ich darauf hingewiesen, daß die lokal getrennte Sonderansiedelung der deutschen Kaufleute auch in den Städten zu einer Zeit erfolgte, als das betreffende Gebiet noch unter slawischer Herrschaft stand, so in Wismar, Güstrow, Rostock und schon bald nach 1100 in Alt-Lübeck.

35) Für das Havelland und die angrenzenden Gebiete liegt eine solche Zusammenfassung und Gruppierung bereits vor in zwei Programmen von GUSTAV WEISKER: Slawische Sprachenreste, insbesondere Ortsnamen, aus dem Havellande und den angrenzenden Gebieten. Programme des Progymnasiums zu Rathenow, Teil I, Rathenow 1890; Teil II, Rathenow 1896, 76 S.

36) Ich habe die Literatur über diese Vorarbeiten zusammengestellt in meiner Deutung des Namens Lübeck, S. 8—14.

Zur Geschichte der Sondergemeinden in den westfälischen Städten.

Von

Joseph Lappe (Lünen-Westf.).

In Jahrgang 1910, S. 17 ff. dieser Zeitschrift unterzieht K. HAFF meine „Huden" und „Bauerschaften der Stadt Geseke" einer Besprechung, in der er alle ihm zur Verfügung stehenden Quellen eingehend benutzt und bei Beantwortung der wichtigsten Frage zu einer durchaus abweichenden Ansicht kommt. In den beiden genannten Schriften ist der Versuch gemacht worden, den Ursprung agrarischer Sondergemeinden (Huden und Bauerschaften), die in Geseke bis tief ins 19. Jahrhundert hinein bestanden hatten, aus der Einpflanzung ländlicher Siedelungen in die benachbarte Stadt zu erklären. Als ich dann bald darauf in einen neuen Wirkungskreis (Lünen) versetzt war, wurde ich in einer Unterhaltung darauf aufmerksam gemacht, daß ähnliche Erscheinungen auch in der Geschichte dieser Stadt zu beobachten wären, und bei der daraufhin unternommenen Untersuchung stellten sich die gleichen Resultate wie bei Geseke heraus. (Vgl. die von HAFF erst als Nachtrag angeführten Sondergemeinden der Stadt Lünen, Dortmund 1909; Das Recht des Hofes zu Gahmen, Dortmund 1910; Das Nordlüner Markenrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechte der Stadt Lünen; Wissenschaftliche Beilage zum Jahresberichte des Progymnasiums zu Lünen, 1910.) Über die Bauerschaften und Huden einer dritten westfälischen Stadt (Salzkotten) erscheint demnächst ein Aufsatz in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, der die Ergebnisse hinsichtlich der beiden anderen Städte bestätigen wird[1]). Es ist hier nicht der Ort, eine breite Auseinandersetzung mit HAFF zu beginnen, sondern da in seiner Besprechung meine Ansichten nicht scharf zu erkennen sind, will ich mich damit begnügen, die Resultate der Einzelforschung kurz darzulegen. Ich möchte jedoch nicht die methodologische Bemerkung unterdrücken, daß es kaum möglich ist, sich in einer so speziellen Frage einzig auf die dürftigen Nachrichten zu stützen, die in den Urkundenbüchern enthalten sind. Denn daneben gibt es noch manche andere wichtigen Quellen, vor allen die Bauerschafts- und Hudebücher, die freilich aus späterer Zeit stammen, aber Zustände schildern und Bemerkungen enthalten, die oft ein überraschend helles Licht über die Vorzeit verbreiten, und die in den Archiven der Generalkommission aufbewahrten Teilungsakten, die Zustände betreffen, die

1) Nachtrag: Jetzt erschienen in BEYERLES Deutschrechtlichen Beiträgen, VII, 4: Die Bauernschaften und Huden der Stadt Salzkotten, Heidelberg 1912. Vgl. auch den Aufsatz über „eine untergegangene Bauernschaft" in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. German. Abteilung. Jahrgang 1912.

durch die Gemeinheitsteilungen beseitigt sind, und daher die Kenntnis der früheren Verhältnisse mit manchmal seltener Anschaulichkeit vermitteln.

Um alles Überflüssige, das nicht zur Klärung der Sache dient, fernzuhalten, sei betont, daß die von HAFF erwähnten Herren Erben zu Geseke (S. 50—51) zu den hier zu behandelnden Bauerschaften und Huden in keiner Beziehung stehen, so daß sie von vornherein für die folgende Besprechung ausscheiden müssen. (Die Herren Erben zu Geseke sind von mir ausführlich in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 1908, Bd. 66 II, S. 159-184 behandelt.) Auch die grundherrlichen Verhältnisse, die HAFF (S. 52) besprochen sehen möchte, können hier außer acht bleiben, da für die Beantwortung der Frage nach dem Ursprung und Wesen der Sondergemeinden die Hufen nur als Rechtssubjekte, d. h. als Träger der bauerschaftlichen Rechte und Pflichten, in Betracht kommen, so daß es durchaus gleichgültig ist, ob sie Erb-, Lehn- oder Meiergüter sind. Ebenso kann die Frage, ob die eingepflanzten Siedlungen im Gebiete des Dorf- oder Hofsystems lagen (HAFF, S. 46), hier unberücksichtigt bleiben, da sich bei beiden Siedlungssystemen die gleichen Beobachtungen machen lassen.

Die meisten westfälischen Städte, darunter auch Geseke und Lünen, sind im Laufe des 13. Jahrhunderts von den Landesherren auf den Grenzen ihres Territoriums als militärische Stützpunkte gegründet worden. Diesem Zwecke konnten die Städte aber nur dann genügen, wenn sie eine starke, wehrfähige Bevölkerung in ihren Mauern bargen, und da hierzu weder die Handvoll Burgmannen noch die erst allmählich sich ansammelnden Krämer und Handwerker ausreichten, wurden benachbarte ländliche Siedlungen in den Mauerring gezogen. Für diese selbst wieder war der Zug in die Städte vielfach die letzte Möglichkeit der Existenz, da die Grenzfestungen naturgemäß die Brennpunkte der fast das ganze 13. Jahrhundert durchtobenden Kämpfe waren, in denen gerade das platte Land am meisten mitgenommen wurde. Zudem waren die Städte inmitten besiedelten und aufgeteilten Landes angelegt, und da die Bürger dringend einer Almende bedurften, wie HAFF selbst (S. 40) betont, diese aber nur den ländlichen Siedlungen seit alters zustand und ohne deren Genehmigung nicht benutzt werden durfte, so wurden auch aus diesem Grunde die Dörfer usw. in die Stadt gezogen, um den Bürgern den Mitgenuß der Almende zu verschaffen. Bei Lünen z. B. wurde die Benutzung der Gemeinweiden der eingepflanzten Bauerschaften durch die Bürger in mehreren Verträgen zwischen dem Landesherrn und der Stadt auf der einen und der Grundherrschaft und den Bauern auf der andern Seite besonders geregelt. Damit erledigt sich auch der Einwand HAFFs (S. 55), daß „die Mitglieder der außerhalb der Stadt angesiedelten Bauerschaften unter Durchbrechnng des Grundsatzes von der Geschlossenheit der Hausbesitzergemeinde in die Stadt hätten aufgenommen werden müssen." Denn die Stadt Lünen gewährte ausdrücklich den Bauern, die Hörige der Grundherrschaft Cappenberg waren, Bürgerrechte, wogegen dann wieder die Bürger der Stadt die Gemeinweide benutzen durften. („dey Cappenbergesche lude sollen ge-

bruken borger rechte to lunen, deß solle wy wedder met op er marke ind weyde dryuen, dey to lunen bynnen wonet." Rotes Buch der Stadt Lünen, fol. 23r, 14. Jahrh.) Diese Einwanderung mag zunächt unglaublich erscheinen, wird aber verständlich, wenn man bedenkt, daß in der fraglichen Zeit auf dem Lande noch ausschließlich der Holzbau herrschte, so daß die Häuser mit Balken und Ständern ohne besondere Schwierigkeit in die Stadt transportiert und dort wieder aufgebaut werden konnten. Zudem wissen wir, daß noch im Jahre 1336 die Stadt Lünen mitsamt ihren Mauern, Toren und Häusern von der rechten auf die linke Seite der Lippe verlegt wurde, und wenn dies bei einer Stadt möglich war, um wieviel mehr dann bei Dörfern. Die Zeit der Verlegung wurde für Geseke spätestens auf das Jahr 1254 festgesetzt. Dagegen macht HAFF (S. 54) geltend, daß noch 1263 die Mühle bei Hüstede erwähnt wird. Diese Mühle hat auch die folgenden Jahrhunderte bis heute am alten Ort gestanden, und mit der gleichen Beweiskraft könnte man schließen: Im 18. Jahrhundert wird noch die Mühle zu Hüstede erwähnt, also hat in dieser Zeit auch noch das Dorf Hüstede bestanden. Die Mühle konnte nämlich nicht verlegt werden, weil sie an den günstigen Ort, wo der Geseker und Völmeder Bach zusammenfließen, gebunden war.

Mit dieser Einpflanzung war zunächst keine Veränderung der Bauerschaftsverfassung verbunden. Denn die Hufen setzten sich auch jetzt noch aus den gleichen Bestandteilen wie früher zusammen, indem es ohne Einfluß war, ob der Hof und die Wirtschaftsgebäude innerhalb oder außerhalb der Dorfmarken lagen. Allmählich lösten sich jedoch die Gebäude von den zu der Hufe gehörenden Ländereien; beide wurden getrennt veräußert usw., so daß die Ländereien bald mit diesem, bald mit jenem Hofe (Wirtschaftszentrum) verbunden sein konnten. Bei diesem Hufenzerfall gingen die Bauerschaftsrechte an die Ländereien über („klebten" dem Grund und Boden an), so daß die Hufe nur mehr von den Äckern, Wiesen und privaten Wäldern gebildet wurde. Die Gesamtheit dieser Hufen, die in ihrer Zahl und Größe auch nach dem Zerfall unverändert blieb, konstituierte die Bauerschaft, die die gleichen Rechte und Pflichten behielt wie vor der Einpflanzung. Wie nämlich der mansus absus durchaus nicht seine markgenossenschaftlichen Rechte verlor, auch wenn er zu einer andern bäuerlichen Wirtschaft geschlagen wurde, so blieben auch die Hufen der „untergegangenen" Bauerschaften in ihren Rechten und Pflichten unverändert, und die Hufenbesitzer waren wie früher die Bauerschaftsgenossen und bildeten die Bauerschaft. In Verfassung und Verwaltung, in Rechten und Pflichten usw. unterschieden sie sich gar nicht von solchen Bauerschaften, bei denen die Höfe und Wirtschaftsgebäude innerhalb der zugehörigen Mark lagen. Anfangs waren natürlich nur Bürger der benachbarten Stadt Hufenbesitzer und damit Bauerschaftsgenossen, als aber der Grundsatz, daß Weichbildgut nur in Bürgerhänden sein durfte, aufgegeben war, konnten auch Auswärtige („Buiters") Hufen erwerben und Mitglieder der Bauerschaften werden. Weil aber die Bauerschaften dem Stadtgerichte seit der Einpflanzung unterstanden, verlangte die Stadt, daß die Forensen einen Vertreter, den sogenannten „Gangenossen" (= Mitgenossen, wie Gan-

erbe = Miterbe), stellten, der Bürger der betreffenden Stadt sein mußte und ihr für seinen Mandatar haftete. Damit fällt auch der Einwand Haffs (S. 47), daß „die Bauerschaftsmitglieder der 6 Geseker Bauerschaften nicht alle in die Stadt gezogen seien", sondern außerhalb der Stadt und sogar in einem andern Gerichtsbezirke wohnten. Denn alle Bauern waren in die Stadt gezogen, aber mit der Zeit waren die zu den Bauerschaften gehörenden Güter auch in die Hände Auswärtiger gekommen, wie auch heute noch ein großer Teil der Geseker Feldmark im Besitze der benachbarten Dörfer ist.

Bei der Einwanderung ließen sich die Bauerschaften naturgemäß an den Toren nieder, die ihren Marken zunächst lagen, und von hier aus trieben sie auch ihr Vieh gemeinsam auf die Weiden ganz wie früher. Wie schon erwähnt wurde, erhielten auch die Bürger das Recht des Weideganges für ihr Vieh, und diese trieben denn mit der Herde der Bauerschaft aus, in deren Mitte oder Nähe sie wohnten. Dieses Recht des Weideganges war mit jedem Bürgerhause verbunden, und als die Zunahme der Bevölkerung aufgehört hatte und eine gewisse Stetigkeit in der Einwohnerzahl eingetreten war, schlossen sich auch die Bezirke in der Stadt, die gemeinsam auf dieselben Marken trieben, gegeneinander ab. Diese genau umschriebenen Bezirke hatten in den verschiedenen Städten einen verschiedenen Namen; gewöhnlich hießen sie „Huden" (von hüten). In dieser Art der Almendenutzung trat mit dem erwähnten Hufenzerfall keine Änderung ein. Das Weiderecht blieb mit den Wohnhäusern verbunden („klebte den Sohlstätten an"), und die Gesamtheit der in einem Bezirke liegenden Sohlstätten, d. h. die Huden, übten nach wie vor auf den Marken der zugehörigen Bauerschaften den Weidegang aus. So waren zwei Arten von Genossenschaften entstanden: 1) die Bauerschaften, die von den Hufen bzw. Hufenbesitzern gebildet wurden und alle Rechte wie früher mit Ausnahme der Weiderechte besaßen, und 2) die Huden, die von der Gesamtheit der weideberechtigten Sohlstätten gebildet wurden und das Recht des Weideganges in je einer Bauerschaftsmark besaßen. Zu den Huden gehörten natürlich mehr Mitglieder als zu den Bauerschaften, und daher erklärt sich auch die von Haff (S. 47) nicht verstandene Differenz in der Zahl der Bauerschafts- und Huderechte. Auf die Verfassung, Verwaltung usw. dieser städtischen Sondergemeinden einzugehen, geht über den Rahmen der Aufgabe hinaus, zumal gegen deren Darstellung in den genannten Schriften von Haff nichts angeführt ist, auch nichts angeführt werden kann, da sie sich ausschließlich auf die Angaben der Quellen stützt. Der Zweck dieser Erwiderung war: den Ursprung der in fast allen westfälischen Städten zu konstatierenden Sondergemeinden aus der Einpflanzung benachbarten Siedelungen zu erklären.

Ein kaufmännisches Archiv in Italien um die Wende des 14. Jahrhunderts.

Von

J. Strieder.

GIOVANNI LIVI, Dall' archivio di Francesco Datini, mercante pratese, celebrandosi in Prato addi XVI d' Agosto MDCCCCX auspice la pia casa de' Ceppi il V. centenario della morte di lui. Firenze (Lumachi) 1910. V u. 59 S. in Folio.

Das toskanische Städtchen Prato besitzt in dem Archiv seines reichen Kaufmanns[1]) und Wohltäters Francesco Datini († 1410) eine unschätzbare Sammlung von Quellen zur Handelsgeschichte des 14. und des beginnenden 15. Jahrhunderts. Zahlreiche Handlungsbücher aller Art (libri mastri, giornali d'entrata e uscita etc.)[2]), Kontrakte, Wechsel

1) Seine Hinterlassenschaft betrug ungefähr 70 000 Dukaten. Vgl. einige Notizen über Datini bei JAKOB BURCKHARDT, Kultur d. Renaissance in Italien, 2 Bde., 10. Aufl., 1908. Die Angaben sind den Briefen des Notars LAPO MAZZEI an Datini entnommen, die BURCKHARDT vielfach als Quelle gedient haben. Ser LAPO MAZZEI, Lettere di un notaro an un mercante del secolo XIV°., ed. C. Guasti, 2 Bde., Florenz 1880.

2) Soviel ich sehe, haben wir bis jetzt von folgenden Handelsbüchern italienischer Firmen des Mittelalters Kunde. (Vgl. auch HUVELIN, Histoire du droit commercial, Revue de synthèse historique VII [1903], S. 347 f.) Für das 13. Jahrhundert: Ein Handelsbuch einer Florentiner Wechslerfirma, von dem SANTINI Bruchstücke, auf das Jahr 1211 bezüglich, veröffentlicht hat (P. SANTINI, Frammenti d'un libro di banchieri fiorentini. . . . In Giornale storico della letter. italiana X [Turin 1887], S. 161 ff.) Für die Wende des 13. und des 14. Jahrhundert: Die Bücher der Peruzzi und Alberti 1292—1343 (vgl. S. L. PERUZZI, Storia del commercio et dei banchieri di Firenze dal 1200—1343 [Firenze 1868]). Ferner die des Guido dell' Antella vom Jahre 1298 ff. (herausg. von POLIDORI, Arch. stor. ital., 1. Serie, IV [1843], S. 6 ff.). Vgl. dazu: Ricordi di un mercante fiorentino dell XIII° secolo scritti in volgare su tavolette cerate esistenti ne r. archivio die stato in Firenze. Die der Bardi in Florenz von 1310 an. Die Bücher befinden sich im Besitz der Familie Ginori Lisci in Florenz (cfr. LIVI a. a. O. S. 2, Anm. 1). Die der Buonsignori vor 1344 (G. ARIAS, Studi e documenti di storia del diritto 1901, S. 37—67). Die des Miliadusso Baldiccione im 14. Jahrhundert (Ricordi di Meliadus Baldiccione de' Casalberti Pisano ed. Bonaini in Arch. storico ital., 1. Serie, VIII [1845], Append. 7, 9, 17, 68.) Für die Handlungsbücher der Medici vgl. H. SIEVEKING, Die Handlungsbücher der Medici (Sitzungsbericht d. K. Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. CLI, Wien 1905). Derselbe Forscher hat auch auf die Geschäftsbücher einiger venezianischer Firmen des 15. Jahrhunderts, namentlich der Gebr. Soranzo, ausführlicher hingewiesen, nachdem schon in den 80er Jahren der italienische Gelehrte BESTA auf diese Schätze des venezianischen Staatsarchivs aufmerksam gemacht hatte. H. SIEVEKING, Aus venezianischen Handlungsbüchern. Ein Beitrag zur Geschichte des Großhandels im 15. Jahrhunderts in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Bd. XXV (1901), S. 1489 ff.; Bd. XXVI (1902), S. 189 ff. Bd. XXV, S. 1499 f. erwähnt SIEVEKING einige genuesische Handelsbücher, besonders ein Hauptbuch der Bank S. Giorgio. Vgl. dazu desselben Verfassers

usw. liefern dem Erforscher der inneren Organisation des kaufmännischen Betriebes jener Zeit ein so umfassendes Material, wie es in dieser Reichhaltigkeit meines Wissens nirgends wo anders noch einmal beisammen ist. Dazu kommt eine lange Reihe von kaufmännischen Korrespondenzen[1]), die sich in der mehr als 40jährigen Tätigkeit Datinis im Stammhaus zu Prato und in den Faktoreien zu Florenz, Pisa, Genua, Avignon, Barcelona, Valencia und Majorca angesammelt hatten und die auf Datinis Befehl nach seinem Tode in das Archiv zu Prato gebracht wurden. Es sind mehr als 100000 Briefe, die Livi nach den einzelnen Faktoreien und nach den Wohnorten ihrer Absender geordnet hat! (Vgl. Anhang II, Prospetto generale dei carteggi. 1. Abteilung: Carteggi degli otto fondachi, in der Reihenfolge der Errichtung der einzelnen Faktoreien)[2]). Schon dieses Verzeichnis zeigt den geographischen Umfang der geschäftlichen Tätigkeit der Firma Datini. In den verschiedenen oben genannten Faktoreien laufen Korrespondenzen aus fast allen größeren Städten Italiens, Siziliens, Spaniens und Portugals ein. Dazu solche aus Tunis (z. B. in der Faktorei Barcelona aus den Jahren 1389—1401, in Majorca 1400—1409, in Pisa 1384—99, dort auch Briefe aus dem afrikanischen Bona), aus Algier (in der Faktorei Majorca 1402—03), aus Fez (Majorca 1402—07). Die Faktoreien Valencia und Barcelona stehen in regem Briefwechsel mit Egypten (mit Alexandria bes. 1394—1410). Alle Filialen stehen in

---

Genueser Finanzwesen, Freiburg i. B., 1898—99. Auf die Geschäftsbücher von Verwaltungskörpern gehe ich hier nicht ein.

1) Ich stelle zusammen, was mir an veröffentlichter geschäftlicher Korrespondenz italienischer Kaufleute des Mittelalters sonst bekannt ist (vgl. auch Huvelin a. a. O. S. 46). C. Paoli und E. Piccolomini (Lettere volgari del secolo XIII° scritte da Senesi, Bologna 1871, S. 13 ff.) haben den Briefwechsel der sienesischen Firmen Cacciaconti (1260), Tolomei (1260—69), Squarcialupi (1283) und Sansedoni (1293—1311) veröffentlicht, Giudice den der Cerchi (1290—1291) im Anhang seiner Verfassungsgeschichte der italienischen Städte (Storia politica dei municipi italiani, 1861 Appendice, S. 232 ff.). Arias gab die der Buonsignori (1291—1292) heraus, vgl. G. Arias, Studi e documenti di storia del diritto, 1901, S. 67 ff. Die Briefe verschiedener Geschäftsfreunde an Giusfredo Cenami aus Lucca druckte Bini ab in seinem Buche I Lucchesi a Venezia, 1856, II, S. 377 ff. Auf eine kleine Sammlung von Geschäftsbriefen von Ricardi (um 1300) und Frescobaldi (um 1311), die in das Londoner Staatsarchiv verschlagen worden sind, macht Johnson aufmerksam in The english historical review, 1911, S. 173. Vgl. auch A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelalters bis zum Ende der Kreuzzüge, München und Berlin 1906, S. 109, und Derselbe, Ein italienischer Kursbericht von den Champagnermessen, in Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgesch., Bd. V (1897), S. 250 ff.

2) Abteilung 2 und 3 des Anhangs II rubriziert die Privatkorrespondenz (d. h. die nicht geschäftliche) Datinis, seiner Frau und seiner Faktoren untereinander und mit anderen, S. 58—59. Ich habe an anderer Stelle (Historisches Jahrbuch, Bd. XXXII, 1911, S. 465 ff.) auf die kulturgeschichtliche Bedeutung dieses Teiles des Datinischen Archivs hingewiesen (vgl. auch oben S. 442, Anm. 1). Auch hier sei erwähnt, daß selbst die politische Geschichtschreibung aus gewissen Abschnitten der privaten, besonders aber auch der geschäftlichen Korrespondenz aus dem Datinischen Archiv reichen Nutzen ziehen kann.

Geschäftsverbindung mit Frankreich, besonders mit den südfranzösischen Städten (Aigues-Mortes, Marseille, Montpellier, Arles, Nizza, Aix etc.). Aber auch weiter in den Norden geht der Geschäftsbereich unserer Firma. Aus Paris, aus Lille, aus Brügge empfängt fast jede der Datinischen Filialen jahraus, jahrein Dutzende von Geschäftsbriefen. Ebenso aus London. (Pisa 1395—1400, Florenz 1388—1407, Genua 1391—1401, Valenzia 1397, Barcelona 1394—1407, Majorca 1397 bis 1399.)

Welche Fülle von Material und wie wenig ist es bis jetzt benützt worden! Soviel ich sehe, haben bisher nur drei „Historiker" das Archiv Datini in ausgiebiger Weise für ihre Arbeiten herangezogen: Prof. Enrico Bensa-Genua für sein Buch über die Geschichte des Versicherungsvertrags im Mittelalter[1]) — das ist derselbe Bensa, der 1903 auf dem internationalen Historikerkongreß in Rom auf die hervorragende Bedeutung des Archivs Datini für die Geschichte des Handelsrechtes aufmerksam machte —, dann Prof. Gino Arias-Genua für seine Studie über die Beziehungen der mittelalterlichen Handelsgesellschaften zur Kirche[2]) und endlich Ridolfo Livi für sein Werk über die Sklaverei in Italien[3]).

Die wirtschaftsgeschichtliche Forschung ist Herrn Livi sehr zu Dank verpflichtet für seine mühevolle Neuordnung des Archivs Datini und für seinen erneuten Hinweis auf dessen Wert auch für die Handelsgeschichte. Hoffentlich findet nun die kaufmännische Persönlichkeit Francesco Datinis und sein Werk, sein weit verzweigtes Geschäft, bald einen fähigen Biographen.

Zur neueren böhmischen Agrargeschichte.

Joseph Pekař, Kniha o Kosti (Monographie der Herrschaft Kost). Bd. I u. II. Prag 1910 u. 1911.

Der erste Versuch einer wissenschaftlichen Darlegung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den böhmischen Ländern im Zeitraume von 1648—1848 ist in dem vortrefflichen, nunmehr fast vor 20 Jahren entstandenen Werke K. Grünbergs unternommen worden. Grünberg hat seine Arbeit vornehmlich auf den Akten der Wiener staatlichen Archive aufgebaut, was um so zweckmäßiger war, als er vor allem die Eingriffe der staatlichen Macht in das rechtliche und wirtschaftliche Dasein des Landvolkes und die daraus resultierende Bauernbefreiung in den böhmischen Ländern schildern wollte. Nun war es aber von

---

1) E. Bensa, Il contratto d'assicurazione nel Medio Evo, Genova 1884, S. 49, 145, 210, 217.

2) G. Arias, Le Società di commercio medievali in rapporto con la Chiesa in Archivio della Società Romana di Storia Patria, XXIX (1907), S. 351 ff.

3) R. Livi, La schiavitù medievale etc., in Rivista italiana di sociologia, anno XI, Heft IV—V, S. 557.

vornherein klar, daß man ein allseitiges und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des sozialen Zustandes der böhmischen Bauernschaft nur durch ausreichende Heranziehung des lokalen, in den Registraturen der einzelnen Dominien aufbewahrten Aktenmaterials erlangen könne. In dieser Richtung ist ein böhmischer Forscher, Prof. J. KALOUSEK, mehrere Jahre hindurch der Frage nachgegangen, ohne jedoch zu einer zusammenfassenden Darstellung zu gelangen; er begnügte sich vielmehr damit, daß er in der Quellensammlung „Archiv Český" in den Jahren 1905—1910 das gesammelte archivalische Material in vier stattlichen Bänden zur Veröffentlichung brachte. Gleichzeitig ist an die Lösung derselben Frage ein anderer Professor der böhmischen Universität in Prag, JOSEPH PEKAŘ, herangetreten, dessen Ausgangspunkt und Arbeitsmethode jedoch von der der vorgenannten Forscher bedeutend abweicht. PEKAŘ geht von der Überzeugung aus, daß man die tatsächlichen Verhältnisse des Landvolkes, sowie die Einwirkung der verschiedenen Maßnahmen der öffentlichen Gewalten auf dieselben am besten durch erschöpfendes Studium des ganzen, auf ein bestimmtes Dominium sich beziehenden Materials erfassen könne, indem man diese aus den Akten geschöpften Aufschlüsse mit den konkreten Verhältnissen des Gutes und den einzelnen Wirtschaftsobjekten verbindet. Erst durch eine Reihe solcher, sorgfältigst durchgeführter Monographien werde man eine bei weitem ausreichendere Grundlage für die Erkenntnis der Zustände des ganzen Landes erlangen, als es durch eine noch so fleißige Aneinanderreihung von willkürlich gesammelten Nachrichten aus den verschiedenen Teilen des Königreichs möglich wäre. Sein vornehmliches Bestreben richtete sich also darauf, eine solche Mustermonographie zu schaffen, wobei er sich jedoch nicht versagen konnte, schon bei dieser Gelegenheit einen Teil der zu erwartenden allgemeinen Rückschlüsse vorwegzunehmen. Seine Wahl fiel auf die Herrschaft Kost im ehemaligen Jungbunzlauer Kreise, ein ziemlich umfangreiches und abgerundetes Dominium, dessen Zentrum eine herrliche und wohlerhaltene Burg aus dem 14. Jahrhundert bildet. In dem ersten Bande der Monographie wird uns ein anziehendes und überaus warm gehaltenes Bild des gesellschaftlichen Treibens auf der Burg und der Herrschaft Kost, vornehmlich im 17. Jahrhundert, geboten, welches in vieler Hinsicht für die Erkenntnis der böhmischen Kulturgeschichte im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges und Leopolds I. von Bedeutung ist, aber hier nicht weiter besprochen werden soll. Wir begnügen uns vielmehr mit einigen Bemerkungen zu dem zweiten Bande, welcher durchgehends der Erkenntnis der bäuerlich-grundherrlichen Verhältnisse gewidmet ist.

Die erste Frage, welcher sich der Autor nach einer sorgfältigen Feststellung des Umfanges und der Grenzen des ganzen Dominiums zuwendet, ist das flächenmäßige Verhältnis des von den Untertanen bebauten Rustikalbodens zu dem herrschaftlichen Dominikale. Gleich bei dieser ersten Frage bewähren sich die methodischen Vorzüge des streng monographischen Vorgehens. Auf Grund eines eingehenden Studiums der lokalen Quellen stellt PEKAŘ zweifellos fest, daß der bäuerliche Rustikalboden im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts

auf der Domäne Kost in nicht unbeträchtlicher Weise geschmälert wurde, und zwar durch wiederholtes, zumeist im Kaufwege zustandegekommenes „Bauernlegen“ zugunsten der herrschaftlichen Eigenwirtschaft. Zu dieser Einsicht würden wir auf Grund der großen, das ganze Land umfassenden Katastralaufzeichnungen niemals gelangen. Die erste systematische Beschreibung des steuerbaren Rustikalbodens fand in Böhmen im Jahre 1654 statt und ist in der sog. Steuerrolle, für die auch die Bezeichnung „Generalvisitation“ beliebt war, erhalten. Dieses viele Bände umfassende Elaborat wurde erst im Jahre 1748 durch das sog. Theresianische Kataster, welches aber bereits unter der Regierung Karls VI. in den Jahren 1717—1729 hergestellt worden war, außer Wirksamkeit gesetzt. In den Jahren 1785—1787 veranlaßte sodann Joseph II. eine neue Vermessung des steuerbaren Bodens, in welche bereits außer dem Rustikal- auch der gesamte, erst seit dem Jahre 1757 überhaupt in Evidenz geführte Dominikalboden einbezogen ward, und die erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch das sog. stabile Kataster aus den Jahren 1818—1842 ersetzt wurde. Die bisherige Forschung hat zwar bei den älteren dieser vier einander ablösenden Steuerrollen wohl einige Mängel vorausgesetzt, aber erst die sorgfältigen Ermittelungen Pekařs belehren uns im einzelnen über den wahren Wert derselben. Dieselben gehen von der zweifellosen Tatsache aus, daß die effektive Verringerung des bäuerlichen Bodens auf dem Herrschaftsgebiete Kost in den Zahlenreihen des Katasters nicht nur nicht zum Ausdruck kommt, sondern daß wir durch einseitige Benutzung dieser amtlichen Quelle zur gegenteiligen Überzeugung gelangen müßten, nämlich daß der Rustikalboden auf der Herrschaft im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts nicht unbedeutend zugenommen habe. Diese auffallende Divergenz zwischen lokalen Quellen und den Steuerrollen sucht Prof. Pekař durch ein eingehendes Studium der allgemeinen Grundsätze der Katastration in Böhmen zu erklären und gelangt dabei zu Resultaten, welche für die historische Statistik von eingreifender Wichtigkeit sind. Die anscheinend bestimmten Angaben über den Immobiliarbesitz der einzelnen, namentlich aufgezählten Untertanen, welche bereits die Steuerrolle vom Jahre 1654 enthält, entpuppen sich als willkürlich abgerundete und hinter dem wirklichen Ausmaße der einzelnen Anwesen stark zurückbleibende Größen. Von Bedeutung ist insbesondere die Erkenntnis, daß diese erste Katastration grundsätzlich nur den Ackerboden ins Auge faßte und die anderen Teile der Bauerngüter, also Wiesen-, Weide- und Waldgrund, nicht in Betracht zog. Prof. Pekař sucht die in dieser Hinsicht bei der Herrschaft Kost erlangten Erfahrungen in geschickter Weise auf die ganze Steuerrolle anzuwenden und gelangt zu dem Resultat, daß sich in derselben kaum ein Drittel des im Jahre 1654 tatsächlich vorhandenen steuerbaren Rustikalbodens verzeichnet findet. Demgegenüber bedeutet das sog. Theresianische Kataster bereits einen bedeutenden Fortschritt, indem es sich nicht auf den ackerbaren Boden beschränkt und die einzelnen Parzellen zur Aufzählung bringt. Aber auch diese Steuerrolle beruht keineswegs auf einer wirklichen Vermessung, sondern ebenfalls auf bloßer Einschätzung und bleibt hinter

dem tatsächlichen Ausmaße des damaligen Rustikalbodens etwa um ein Drittel zurück. Dasselbe gilt sodann, wenn auch in beschränkterem Maße, auch für das folgende Josephinische Kataster. Dieses beruht zwar bereits auf einer Vermessung der einzelnen Parzellen; da dieselbe jedoch in aller Eile von den an einer Reduktion des steuerbaren Bodens interessierten Bauern selbst durchgeführt worden ist, bleiben auch hier die Angaben des Katasters hinter der Wirklichkeit zurück, wie es der Vergleich mit der folgenden, auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführten Vermessung vom Jahre 1842 zeigt. Das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch war also die landesherrliche Besteuerung in Böhmen auf einer der Wirklichkeit wenig entsprechenden Grundlage aufgebaut, indem ein großer Teil des steuerbaren Rustikalbodens dem Auge des Fiskus entging, ein Umstand, welcher nicht in letzter Reihe dem arg überlasteten Bäuerlein ermöglicht hat, die entsetzliche Bürde der landesherrlichen Kontribution überhaupt ertragen zu können.

Neben dieser sorgfältigen Ermittelung der allgemein wichtigen Voraussetzungen wendet sich PEKAŘ zu der Frage, in welcher Weise der bäuerliche Immobiliarbesitz auf der Herrschaft Kost unter den einzelnen Untertanen verteilt war. Auch hier stoßen wir sofort auf Streitfragen von grundsätzlicher Wichtigkeit, vor allem auf die eigentliche Bedeutung des Wortes „lán“ (böhmische Hufe), welches bis in das 19. Jahrhundert in den Quellen allerorts gebraucht wird und dessen begriffliche Bestimmung der wirtschaftsgeschichtlichen Spekulation in Böhmen bereits zu schaffen gab. Prof. PEKAŘ läßt alle bisherigen Definitionen beiseite und sucht auf induktivem Wege, durch tatsächliche Ermittelung des Umfanges und Zugehörs einer großen Anzahl von Bauerngütern, die in den Quellen als Ganz-, Halb- und Viertelhufen bezeichnet werden, dem strittigen Begriffe beizukommen. Die übersichtliche Zusammenstellung dieser Besitzstatistik erforderte eine sehr mühsame Detailarbeit, welcher andere, gleichfalls harte Schwierigkeiten bietende Feststellungen, insbesondere der verschiedenen landes- und ortsüblichen Flächenmaße, vorangingen. Auf diesem Wege gelangte PEKAŘ zur Erkenntnis, daß die böhmische, mit dem deutschen Worte „Lehen“ zusammenhängende Bezeichnung „lán“ in gleicher Weise wie die deutsche „Hufe“ mehrere Bedeutungen innehatte; es wird mit ihr, ähnlich wie mit dem lateinischen Namen „mansus“, der ortsübliche Bauernhof überhaupt bezeichnet, in anderer Hinsicht steht aber der Name in Beziehung mit dem rechtlichen Verhältnis der bäuerlichen Erbleihe, und endlich gewinnt er auch die Bedeutung der typischen Normalgröße eines größeren Bauerngutes. Dabei wird jedoch nur das ackerbare Land ohne Wiesen- und Weidegrund in Betracht gezogen, und das Ausmaß einer Vollhufe schwankt zwischen 60—90 Strich Aussaat. Der Verfasser bringt bei dieser Gelegenheit in einer überaus treffenden Weise die Eigenart der mittelalterlichen Anschauung zur Geltung, welche im Gebrauch der zahlenmäßigen Bestimmungen eine bei weitem größere Freiheit walten ließ, als es die in allem eine präzise Fassung anstrebende Neuzeit tut. Diese Erwägungen über die Grundzüge der böhmischen Hufenverfassung führen den Verfasser überhaupt zu einer interessanten Retrospektive auf die Zustände des 13.—14. Jahrhunderts,

in welcher Zeit in allen Teilen Böhmens unter dem Einflusse der deutschen Kolonisation sowie mit Hilfe einer von den aufstrebenden Stadtgemeinden wirksam geförderten Grundspekulation die großen, mit neuem, besserem Besitzrechte ausgestatteten Hufendörfer entstanden. Er sucht den „eingekauften" Hüfner als ein wenn auch minder geachtetes Glied mit der feudalen Gesellschaft organisch in Verbindung zu bringen, betont mit Recht seine Wehrhaftigkeit und den Umstand, daß die sozialen Unruhen, welche in Böhmen die Hussitenzeit brachte, keinesfalls von einer vorhergehenden Verarmung der Bauernschaft und dem angeblich verstärkten Druck der Grundherrschaften, sondern von dem wahren Gegenteil zeugen, eine Ansicht, welche auch in der Auffassung des deutschen Bauernkrieges vom Jahre 1525 in letzter Zeit vielfach ausgesprochen wurde. Die zuerst langsam, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts aber rasch fortschreitenden Teilungen und teilweise Zersplitterungen des alten Hufenbesitzes finden in der Arbeit Pekařs eine eingehende Würdigung, bei welcher auch die soziale Schichtung des Landvolkes in eigentliche Bauern, Köter, Häusler und besitzlose Hintersassen, sowie das seit der Mitte des 18. Jahrhundert besonders beschleunigte Tempo des allgemeinen Wachstums der Population auf induktivem Wege sorgsam ermittelt werden. Prof. Pekař schildert bei dieser Gelegenheit in anschaulicher Weise das wirtschaftliche Kleinleben in den Dörfern und Städtchen der Herrschaft und eröffnet uns nebenbei manchen bedeutsamen Rückblick auf die allgemeinen Verhältnisse des Landes, so die Feststellung, daß die kulturellen Fortschritte, welche das böhmische Landleben im Vergleich zu dem sprachverwandten Galizien auszeichnen, vornehmlich durch die weniger fortgeschrittene Zersplitterung des Rustikalbodens und das relative Übergewicht der eigentlichen Bauern über die Häusler und besitzlosen Taglöhner zu erklären sei.

Die weiteren Kapitel des Buches sind der Schilderung der bäuerlichen Verfassung und Verwaltung gewidmet. Es ist im engen Rahmen eines Referats unmöglich, auch nur die wichtigsten Momente hervorzuheben, welche in dieser Richtung durch Prof. Pekař in eine neue, wirksame Beleuchtung gestellt worden sind. Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem öffentlich-rechtlichen Wesen der vormärzlichen Zeit und den heutigen Verhältnissen werden dabei gleichsam an den Urzellen des sozialen Baues anschaulich dargelegt, sowohl die Gebundenheit des einzelnen in dem engen Gehäuse der Grundherrschaft als auch das bei weitem größere Maß an lokaler Autonomie, welches selbst die kleinsten Gerichts- und Verwaltungseinheiten des flachen Landes in der Zeit, als die Vielregiererei des modernen Staates noch nicht entwickelt war, auszeichnete und welches die unter Joseph II. verallgemeinerte Bezeichnung des grundherrlichen Verhältnisses als „Leibeigenschaft" sehr unzutreffend erscheinen läßt. Was das Buch überhaupt auszeichnet, ist ein voraussetzungsloses Verständnis für die Licht- und Schattenseiten der Vergangenheit, indem sich der Verfasser gleichermassen von der kritiklosen Anerkennung der liberalistischen Verwaltungsmaximen wie von einer zurückschauenden laudatio temporis acti fernhält. Der wichtigste Punkt in dieser Hinsicht ist die

Feststellung, in welchem Maße die Grundherrschaft mit ihrer mannigfachen Belastung an der im Anfange des 18. Jahrhunderts zweifellos zutage tretenden Verarmung und Bedrückung des böhmischen Bauernstandes Schuld trug. Die bisher darüber herrschende Ansicht in der wissenschaftlichen Literatur stand zum Teil unter dem Einflusse der populären Vorstellungen aus der Zeit der Bauernbefreiung, fand aber ihre Stütze auch in dem Werke K. Grünbergs, welches, von den königlichen Robotpatenten und einzelnen krassen Fällen arger Bauernschinderei, die vornehmlich zu kommissionellen Untersuchungen seitens der Zentralbehörden Anlaß gaben, ausgehend, den Eindruck zurückließ, als ob in Böhmen die Not der Bauernschaft vor allem durch die rücksichtslos gesteigerten Ansprüche der Gutsherren geschaffen worden wäre. Prof. Pekař unterwirft die grundherrlichen Abgaben und Arbeitsleistungen der Untertanen auf der Herrschaft Kost einer überaus eingehenden und feinsinnigen Untersuchung. Es gelang ihm, aus dem bunten Vielerlei der von Ort zu Ort wechselnden urbarialen Verpflichtungen gewisse, lokal zusammenhängende Gruppen herauszufinden, wobei er den methodisch nicht zu unterschätzenden Gedanken festhält, daß man durch vorsichtige Ermittelung solcher Gruppen zu interessanten Aufschlüssen über die Entstehungs- und Besiedelungsgeschichte des Landes, welche in der Regel aus den erhaltenen Urkunden nicht mehr zu erkennen wäre, gelangen könne. Dabei stellt er fest, daß diese Urbarialabgaben zwar vielfach aus Naturalleistungen in Geldzahlungen verwandelt wurden, dabei aber ihre nominale Höhe durch Jahrhunderte die gleiche blieb. Jede Münzverschlechterung und vor allem die stetige und zeitweise rasch vor sich gehende Entwertung des Geldes im Verhältnis zu den Landesprodukten bedeuteten für den Hintersassen eine wesentliche Entlastung. Prof. Pekař sucht diesem Umstand durch mehrfache Berechnungen des sinkenden Geldwertes näherzukommen und weist nach, daß die urbariale Belastung, die im 13.—14. Jahrhundert nicht unbedeutend gewesen sein dürfte, bereits im 16. bis 17. Jahrhundert für den Wohlstand des Bauernstandes nur von geringer Bedeutung war. Den Höhepunkt dieses unleugbaren Wohlstandes findet er am Anfange des 17. Jahrhunderts und belegt dies insbesondere durch die rasch emporsteigenden, in den Grundbüchern nachzuweisenden Kaufsummen der einzelnen Bauerngüter. Die unaufhaltbar fortschreitende Entwertung der grundherrlichen Einnahmen war für die adeligen Gutsbesitzer in dieser Zeit zu einer geradezu katastrophalen Wirtschaftsgefahr geworden. Prof. Pekař schätzt die Höhe des urbarialen Gesamteinkommens der adeligen Grundherren in Böhmen im 14. Jahrhundert annähernd etwa auf 22 Millionen Kronen und berechnet, daß dieselben, nominell gleichbleibenden Abgaben im 17. Jahrhundert nur mehr einen Geldwert von $4^1/_2$ Millionen Kronen repräsentierten und im Jahre 1848 gar nur etwa 800000 Kronen betrugen. Es ist begreiflich, daß sich der Adel gegen die drohende Pauperisierung zur Wehr setzte und zwar vornehmlich dadurch, daß er der älteren Anschauung, welche in den Dominien vornehmlich nur eine Grundlage fester Rentenbezüge sah, entsagte und sich in steigendem Maße der Eigenwirtschaft auf dem Dominikalboden zuzuwenden begann. Diese

auch in anderen Ländern bemerkbare Wandlung hat aber der zuvor überaus zahlreiche böhmische Kleinadel nur zum kleinsten Teil mitzumachen gewußt; er ist tatsächlich in der Mehrzahl vom Schauplatz verschwunden, während die großen Besitzer eben diesen Umstand benutzten, um ihre bis dahin nicht immer festgefügten Dominien zweckmäßig abzurunden und zur Grundlage eines agrarischen Großbetriebs umzuwandeln. Diese, bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts einsetzende und durch die Folgen des Dreißigjährigen Krieges vielfach beschleunigte Bewegung, deren Resultat uns noch heute in den großartigen adeligen Güterkomplexen Böhmens entgegentritt, ist in dem Werke PEKAŘS durch wirksame Streiflichter beleuchtet. Eine Folge derselben war die unleugbare Steigerung der Ansprüche der Gutsherren auf die Arbeitsleistungen der Untertanen, die in dem Namen der Robot zusammengefaßt wurden. PEKAŘ zeigt eingehend, wie diese Leistungen in der älteren Zeit unbedeutend waren und sich auf wenige Tagwerke reduzierten. Er verfolgt die rasche Steigerung derselben im Verlauf des 17. Jahrhunderts, sucht aber gleichzeitig auf Grund verschiedener Schätzungen ihren tatsächlichen Geldwert zu erfassen. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Robotleistungen der Untertanen auf der Herrschaft Kost und den zunächst liegenden Dominien bei weitem nicht das Maß erreichten, welches wir auf Grund der königlichen Patente und der bei GRÜNBERG waltenden Annahmen für landesüblich ansehen würden. PEKAŘ behauptet im Gegenteil, daß die Steigerung dieser Leistungen, in Geld bewertet, auf keinen Fall größer war als der Vorteil, den der Bauer vordem aus der Entwertung seiner Urbarialzahlungen erlangt hatte, und daß sich in dieser Hinsicht seine Stellung zwar gegenüber dem Zustande des 16. Jahrhunderts um einiges verschlechtert habe, aber nicht derartig, daß es sein wirtschaftliches Weitergedeihen bedrohen würde. Er leugnet zwar die Fälle beträchtlicher Bauernschinderei auf einigen Herrschaften nicht, ist aber geneigt, sie für Ausnahmen zu halten, welche zwar vielfach die Vorstellungen der kaiserlichen Kommissäre und die öffentliche Meinung beeinflußten, aber für die Stellung des böhmischen Bauernstandes nichts weniger als typisch waren. Die größte Steigerung der zwangsweisen Arbeitsleistungen der Untertanen ist im Gegenteil an vielen Orten erst infolge der auf schlechter Kenntnis der tatsächlichen Zustände gegründeten königlichen Robotpatente Leopolds I. und Karls VI. erfolgt. Es war also nicht immer der spontan gesteigerte Druck der Grundherrschaften, welcher die kläglichen Zustände des Bauernstandes in Böhmen im 18. Jahrhundert verschuldet hat. Wir müssen vielmehr den rücksichtslosen Steuerdruck des in Entwickelung begriffenen absolutistischen Staatswesens als den wahren Schuldigen vor die Schranken rufen.

Die böhmische Steuergeschichte des ausgehenden 17. Jahrhunderts ist bisher ein fast ganz unbebautes Feld, und Prof. PEKAŘ mußte sich auch in dieser Richtung selbst den Weg bahnen. Darum haben diese Partien seines Werkes auch für die politische Historie des Landes, sowie für die Erkenntnis der neuzeitlichen Steuergeschichte überhaupt großen Wert. Es ist hier nicht möglich, auf die überaus belehrenden Einzelheiten einzugehen, in welchen das wunderliche Taxationswesen

des 17. und 18. Jahrhunderts, die Berechnung der zur Kontingentierung der Kontribution und ihrer Verteilung auf die einzelnen Dominien dienenden Steuereinheiten (sog. Ansässigkeiten) und andere damit zusammenhängende Fragen erörtert werden. Das wichtigste Ergebnis liegt in dem Nachweis der ganz unglaublichen Höhe der Steuerleistung, welche der Staat Leopolds I. und Karls VI. von dem böhmischen Landvolke beanspruchte und welche allmählich zu einer Last wurde, unter der auch Vollhüfner vielfach zusammenbrachen, indem sie ihr Gut im Zwangsverkauf wegen angehäufter Steuerreste aufgeben mußten. Der Druck der staatlichen Steuer war so bedeutend, daß die Koster Gutsverwaltung, als sie für einen Teil der zum Dominikale unrechtmäßig geschlagenen Rustikalgründe dieselbe Steuer zahlen sollte, dies mit einer erfolgreichen Bewirtschaftung nicht für vereinbar hielt und die steuerpflichtigen Güter lieber an Untertanen ausgab. Prof. Pekař versucht es, die staatliche und grundherrliche Belastung des böhmischen Bauers in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zahlenmäßig mit den Anforderungen zu vergleichen, welche der heutige Staat und die anderen öffentlichen Verbände an dieselben Wirtschaftseinheiten stellen, und gelangt dabei zu ganz belehrenden Resultaten, nämlich daß diese Quote, welche heute etwa 22—24 % des Gutsertrages beträgt, sich im Zeitalter Karls VI. auf etwa 70—80 % stellte. Es ist ein Bild des richtigen Jammers, welches sich vor unseren Augen entrollt, wenn wir bedenken, daß der Bauer aus den restlichen 20—30 % seine Familie und Gesinde ernähren und die erblichen Anteile der Geschwister auszahlen sollte. Die Rechnung geht selbstverständlich von der Voraussetzung aus, daß das Gut nicht verschuldet war; tatsächlich waren aber in den Jahren 1710—1750 die meisten größeren Anwesen mit Schulden, die zum größten Teil auf Kontributionsrückstände zurückführten, überlastet. Wir gelangen hier auf den trüben Grund, aus dem die kriegerischen Lorbeeren Eugens von Savoyen und anderer kaiserlicher Heerführer entsprossen sind, und müssen bekennen, daß die landläufige Meinung, nach welcher die neuzeitliche Staatsverwaltung von Anfang an bereit gewesen sein soll, ihre schützende Hand über den bedrückten Untertanen zu halten, nicht haltbar ist. Im Gegenteil, wir müssen annehmen, daß es der im Entstehen begriffene absolutistische Staat war, der den böhmischen Bauer an den Rand des Verderbens brachte, und daß die unter Maria Theresia erfolgte Umkehr auf dieser Bahn nicht allein aus den neuen, aufklärerischen und physiokratisch angehauchten Stimmungen zu erklären ist, sondern vornehmlich aus der allgemein werdenden Überzeugung, daß ein weiteres Fortschreiten auf dem bisherigen Wege den Ruin des Staates nach sich ziehen würde. Diese grundsätzliche Änderung in dem Verhältnisse der staatlichen Macht zu der Landbevölkerung, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vor sich ging und mit der Auflösung des grundherrlichen Verhältnisses überhaupt abschloß, ist in den bisher erschienenen Teilen der Monographie Pekařs noch nicht zur Darstellung gebracht, sondern soll den Inhalt des in Jahresfrist zu erwartenden Schlußbandes bilden.

Joseph Šusta.

Literatur.

Dr. Karl Weimann: Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto v. Gierke. 106. Heft. Breslau 1911, M. und H. Marcus, 160 S.

Nach Hessen und Westfalen haben nun auch die Markverhältnisse des Niederrheins eine spezielle Bearbeitung gefunden und der Gewinn einer solchen lokalen Nachprüfung allgemeiner Ansichten tritt sofort zutage. W. weist nach, daß die fränkische Mark, wenigstens am Niederrhein, nicht ein gleichartiges Gebilde von dem bescheidenen Umfang einer Dorfallmende gewesen ist. Es stehen vielmehr, seit der fränkischen Zeit nachweisbar, grundherrliche, Dorf- und Kirchspielsmarken (als Kleinmarken zusammengefaßt) neben echten Volksmarken (Großmarken), deren beträchtliche Zahl W., eine Konstatierung v. Belows erweiternd, besonders für das rechte Rheinufer nachweist. An ihnen sind „Eigentümer, die in Dörfern und Bauernschaften ansässig waren" berechtigt, „welche (manchmal) durch dazwischenliegende, oftmals den Namen ihres Wohnortes tragenden Marken weit getrennt waren von gewissen Großmarken", ein Umstand, welcher die Verwendung der Urdörfertheorie zur Erklärung dieser weiten Zusammenhänge verbietet. Ihr Umfang ist sehr verschieden (eine Durchschnittszahl der beteiligten Dörfer, wie in Hessen, nicht aufzustellen) und erreicht z. B. bei der Bürge in Jülich die Zahl von 45 Dörfern und 2310 nutzenden Hauseingesessenen (im Jahre 1562). Obwohl in einzelnen Fällen die Ausscheidung von Kleinmarken aus einer Großmark beobachtet werden kann, ist ein allgemeiner Auflösungsprozeß der letzteren in der historischen Zeit nicht eingetreten; Städte, welche in ihrem Verbande entstanden, erhielten wohl eine Sonderweide, blieben aber in der Waldmark. Die innere Kolonisation, welche in Cleve z. B. unter landesherrlicher Ägide im 15. Jahrhundert stark im Zuge war, erstreckte sich vornehmlich auf Brüche, Venn und Inundationsland. So sind die Kleinmarken nicht als Teilprodukte der Großmarken zu betrachten, und ebensowenig trifft die von Rübel im Zusammenhang mit der von ihm behaupteten typisch fränkischen Markensetzung aufgestellte Gleichung von Mark und Kirchspiel zu. Große Mannigfaltigkeit kennzeichnet die niederrheinischen Markverhältnisse, sobald wir von ihnen Kunde erlangen. Einen Begriff von der räumlichen Verteilung der verschiedenen Formen gewährt W.s Arbeit leider nicht, und gerade an diesem Punkte ist der schon von

anderer Seite[1]) hervorgehobene Mangel einer Karte zu bedauern. Die Studie richtet sich aber vorzüglich auf die Rechtsgeschichte der Institutionen und trägt dabei einen rein deskriptiven Charakter.

Die zwei Formen, in denen die Nutzung der freien Marken organisiert ist, sind die Mark- und Walderbengenossenschaften (M.G. und W.G.) In ersteren bestimmt die Größe des wirtschaftlichen Betriebes des Berechtigten den Umfang des Nutzungsrechtes von Wald und Weide. Die letzteren setzen sich aus den beliebigen Inhabern individueller Nutzungsrechte zusammen. In der juristischen Definition nimmt W. die Anschauungen von MIASKOWSKI, LAMPRECHT und GOTHEIN, nach denen die W.G. eine Rechtsamegemeinde ist, zum Teil an, lehnt sie zum Teil ab, kommt aber über sie nicht hinaus. Von den früher angenommenen Entstehungsmöglichkeiten der W.G. gilt für den Niederrhein nur die der Erstarrung einer M.G., freien oder grundherrlichen Charakters, indem die Nutzungsrechte zu Realrechten und, von dem Substrate des wirtschaftlichen Betriebes, zu dem sie gehörten, losgelöst, unter bestimmten Bedingungen veräußerlich wurden. Dieses Substrat ist in fränkischer Zeit, im 8. Jahrhundert, die Hufe oder deren Teile; nach ihrem einfachen, geteilten oder vervielfachten Umfang sind die „Holzgewalten" und die für die Schweinemast wichtigen „Scharrechte"[2]) bestimmt. Daß in so früher Zeit eine Beziehung des Marknutzungsrechtes auf eine bestimmte Besitzgröße herrscht, spricht wohl gegen die Ansicht W.s (S. 88), daß in den Marken ursprünglich keine solche vorhanden war. Der Erstarrungsprozeß wird im einzelnen nicht verfolgt, auch ist die Frage nicht aufgeworfen, welche Umstände ihn hervorriefen und zuließen. Nur eine noch weitergehende Lokalisierung der Forschung kann hier auf Grund des reichen Materials der benützten aber keineswegs ausgenützten Archive Resultate fördern.

Die Einzelheiten der Organisation, Holzding, Holzgraf (Obermärker fehlen am Niederrhein), Vorzugsrechte, des Adels, der Landesherren, werden eingehend besprochen, Übergangsformen von der W.G. zur M.G. konstatiert, endlich den Herrenrechten eine besondere Behandlung gewidmet. Im Beginn der Neuzeit werden die freien Marken von der landesherrlichen Gewalt abhängig, welche, nicht etwa durch den Aufkauf von Holzgrafschaften, sondern in Ausübung von Schirmpflicht und -recht Einfluß auf die Marken, Mitbestimmungs- und partielles Verfügungsrecht gewinnt. Auf der anderen Seite haben sich in den grundherrlichen Marken — den allgemeinen Agrarzuständen am Niederrhein entsprechend — die Verhältnisse dahin entwickelt, daß die Markgenossen ihre Rechte steigerten, und die des Grundherren eingeschränkt wurden, so daß in der Neuzeit freie und grundherrliche Marken einander angeähnelt sind, indem das Aufsteigen dieser der Beschränkung jener entgegenkam.

Düsseldorf. HERMANN AUBIN.

---

1) S. HAFF, Deutsche Literaturzeitung, 1911, Heft 48.

2) „Schar" findet sich, wenn auch spät, auch rechtsrheinisch. Heberegister von Erprath, 1657 (St. A. Düsseldorf, Erp- und Hülchrath, Kellnereisachen 6) in bezug auf den Büttger Wald.

KARL ACHTNICH, Der Bürgerstand in Straßburg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. (Leipziger historische Abhandlungen, Heft XIX.) Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. 8°, X u. 54 S.

Es verspricht von vornherein selten Erfolg, wenn in Erstlingsarbeiten ganz besonders schwierige Probleme behandelt werden. Das Thema der hier zu referierenden Arbeit ist die Entstehung des Bürgerstandes in der Stadt Straßburg. Trotz der lokalen Beschränkung der Forschung mußten hier unvermeidlich zusammen mit Fragen der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte auch solche der Rechtsgeschichte zur Erörterung kommen. Durch diese Stellung an der Grenze zweier Wissenschaften wachsen die Hindernisse für den Anfänger fast ins Unüberwindliche. Es ist deshalb nicht zu verwundern, und darf insbesondere kein Vorwurf für den Verfasser sein, wenn ich hier aussprechen muß, daß die Arbeit keine irgendwie erhebliche Förderung des Problemes bedeutet. Sie ist aus der Schule SEELIGERS hervorgegangen, dessen genugsam bekannter Ansicht über die Entstehung der Stadtverfassung sie weder Anhänger gewinnen noch abwendig machen wird.

Es ist gewiß zu billigen, wenn A. zunächst versucht, ein Bild über die Verteilung des Grundbesitzes in Straßburg für möglichst frühe Zeiten zu gewinnen (S. 6 ff.). Aber die Art, wie er das ausführt, muß den erheblichsten Bedenken begegnen. Daß der Bischof, das Domkapitel, St. Thomas und Jung St. Peter Großgrundbesitzer in der Stadt waren, ist für keinen Kenner der Straßburger Verhältnisse eine Neuigkeit. Dagegen wäre es höchst wichtig gewesen, einmal festzustellen, welcher Bruchteil des gesamten Stadtgebietes diesen Besitzern denn überhaupt zugefallen ist. Die Behauptung, daß „fast der gesamte städtische Boden das Eigentum der großen Grundherren" gewesen sei, und daß „völlig abgabenfreies Gut in Straßburg schwerlich ein Kaufmann oder Handwerker besessen haben wird", bleiben gleichmäßig vollkommen beweislos (S. 9). Überdies ist „Abgabenfreiheit" und „eigener Grundbesitz" keineswegs identisch. Um der von mir seinerzeit vertretenen und von A. auch zitierten Auffassung zu begegnen, daß die Einseitigkeit des wesentlich aus geistlicher Hand stammenden Urkundenmaterials einerseits und gewisse Kraftproben der Bürger andererseits zur Vorsicht mahnen (Freie Erbleihe in Straßburg S. 18 ff.), hätte es doch wohl des Nachweises bedurft, daß der urkundlich feststehende geistliche Grundbesitz tatsächlich den bei weitem größeren Teil des Straßburger Areales umfaßte.

Ebensowenig kann ich mich mit der programmatisch aufgestellten Absicht befreunden, die Frage nach der Entwicklung eines „Bürgerbegriffs" und „Bürgerstandes" in Straßburg unter Hintansetzung derjenigen nach der Entstehung von Stadtrecht und Stadtverfassung zu behandeln (S. 1), sowie mit der Art und Weise, wie A. der Bedeutung der Worte „civis" und „burgenses" nahezukommen sucht (S. 13 ff.). Das eine wie das andere beruht auf einer höchst unvollkommenen Vorstellung über das Wesen werdender Rechtssätze. Schon die Bemerkung, daß es sich bei „civitas, urbs, cives, burgenses, ministri fratrum usw. nicht um juristische Begriffe handelt, die überall die

gleiche Bedeutung besaßen" (S. 1), zeigt, daß A. auf falscher Spur ist. Als ob nicht ein Rechtsinstitut lange leben, längst wichtige praktische Wirkungen entfalten könnte, ehe es mit einem technischen Namen belegt wird! Hier mehr als irgend sonst gilt das Wort: „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen". Cives einfach als „Einwohner, Städter" zu übersetzen, „burgenses" als „Bewohner der burc", beides lediglich als Lokalbezeichnungen deuten zu wollen, den dahinter stehenden Begriffen jegliche rechtliche Bedeutung absprechen zu wollen, — bloß weil sich diese Worte nicht inhaltlich so sicher definieren lassen, wie manche moderne Rechtsbegriffe, das scheint mir denn doch etwas voreilig zu sein. Wenn es die „cives" fertig bringen, im Jahre 1119 vom Kaiser gegen den Bischof Schutz zu erhalten, wenn „burgenses" im Gegensatz zu cives genannt werden und Rechte ausüben, — alles Tatsachen, die A. selbst anführt (S. 13. 16 ff.), — so ist es offenbar mindestens naheliegend, hinter diesen Worten irgendwelche Verbände zu suchen, die dem Rechtsleben der Zeit angehört haben. Daß sich diese Verbände in ihrer Struktur im Laufe der Entwicklung ändern, daß sie sich konsolidieren, gewisse Elemente abstoßen, andere aufnehmen, — das steht auf einem anderen Brett.

Da bereits diese Ausgangspunkte der Kritik so wenig standhalten, rechtfertigt es sich wohl, wenn ich im weiteren nur den Untersuchungsgang und seine Hauptergebnisse ganz kurz mitteile. Nach dem ersten Stadtrecht findet A. in den Bürgern in Straßburg nur „einen auf wirtschaftlicher Grundlage beruhenden, rechtlich durchaus nicht einheitlichen Stand vornehmlich handel- und gewerbetreibender Städter", der freie und unfreie Elemente umschließt, die servi der Fronhöfe aber nicht mit umfaßt (S. 19—29). Die beiden ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts (zweites Stadtrecht) bringen den Ausschluß der Ministerialen aus dem Bürgerstand sowie den Stadtrat (S. 30—39). In diesem aber vereinigen sich Ministeriale und angesehene Bürger, letztere der Ursprung des späteren Patriziates. Erst der Kampf von Rat und Bürgern gegen den Bischof (Schlacht bei Hausbergen 1262) entfernte diejenigen ministerialischen Elemente, die zum Bischof und nicht zur Stadt hielten und ermöglichte die völlige Verschmelzung des Restes der Ministerialen mit den im Rat sitzenden Bürgern zu einem gemeinsamen Patriziat. Erst damit ist die Ausbildung eines eigentlichen Bürgerstandes beendigt (S. 40—50).

Zusammenfassend sei nochmals gesagt: ohne Vorwurf für den Verfasser muß doch festgestellt werden, daß die Arbeit zu denjenigen Fragen überhaupt nicht vordringt, in denen für den Rechtshistoriker die Probleme liegen. Wer cives und burgenses für die Frühzeit einfach als Lokalbezeichnungen versteht, wer unter den Faktoren, welche den Bürgerstand hervorbrachten, allein ihre gemeinsame wirtschaftliche Grundlage sieht — der beantwortet nicht die Fragen, die die Rechtsgeschichte zu stellen hat, sondern leugnet sie einfach. Dabei kommen dann so verfehlte Auffassungen vor, wie die der miles als „Ritter niederen Grades" (S. 45); von der allgemein-rechtsgeschichtlichen Bedeutung des Grundbesitzes für Freiheit und Dingzugehörigkeit vollends scheint A. gar nichts zu wissen (vgl. die Erörterungen über

die Gerichtsbarkeit nach dem 1. Stadtrecht S. 23 ff.). Aus dem allen geht hervor, daß die Arbeit für die Rechtsgeschichte ohne Belang ist.

Göttingen. Privatdozent Dr. O. Schreiber.

Maxime Kovalewsky, *La France économique et sociale à la veille de la Révolution. T. II. Les villes.* Paris, Giard et Brière, 1911, in-8°, 319 p. (Bibliothèque sociologique internationale).

Ce volume complète la description de l'état social de l'ancienne France, que M. Kovalewsky avait commencée dans son étude sur les campagnes, publiée, il y a deux ans[1]). Il traite d'abord de la situation générale de l'industrie française sous le règne de Louis XVI; il en étudie ensuite les branches principales, comme les industries textiles, comme les industries du fer, du papier, de la faience et de la porcelaine, de la verrerie. L'auteur y a utilisé d'intéressants documents, notamment les rapports des inspecteurs des manufactures et la correspondance des intendants de commerce, qui fournissent des indications précises sur la production industrielle. Il en a tiré parfois un bon parti: grâce à eux, il a pu constater l'existence simultanée de deux types d'activité industrielle et commerciale, le type corporatif, profondément altéré et en décadence, et le type libre, prédominant dans certaines provinces, comme le Bourbonnais, et dans les ports; il a pu noter les premières manifestations de la grande industrie naissante et montrer que le régime corporatif avait cessé de protéger l'ouvrier contre l'exploitation capitaliste.

Son nouveau livre pourtant appelle presque autant de réserves que le précédent. Il lui a donné un titre contestable, puisqu'il n'y parle pas de la vie proprement dite des villes, de leurs transformations, de leur administration et de leurs subsistances; puisqu'il n'y traite que des métiers, que de l'industrie et qu'au 18e siècle bon nombre d'industries étaient des industries rurales. Sa documentation trop ancienne est singulièrement sommaire: elle se borne, par exemple, pour l'exposé du traité de commerce de 1786, à quelques mémoires imprimés des chambres de commerce et au *Précis* de M. de Butenval; elle ne s'étend à aucun des travaux publiés, dans ces dernières années, sur l'organisation corporative, les compagnonnages et la vie ouvrière. Les études économiques se sont multipliées depuis quinze ans. En utilisant leurs principaux résultats, M. Kovalewsky eut facilement renouvelé à la fois sa documentation et ses conclusions, qui manquent de précision et d'étendue. Il ne l'a pas voulu; à ceux, qui lui avaient reproché l'ancienneté et l'insuffisance des sources de son premier volume, il a répondu, dans un long appendice, que „rien n'a été trouvé dans les nouvelles sources qui infirmât ses conclusions". Je n'ai pas à défendre ici le travail historique de ces dernières années, dont M. Kovalewsky fait si bon marché, mais je ne saurais convenir que la méthode de cet auteur soit la meilleure.

1) Cf. la Revue, t. IX, p. 294.

L'*appendice,* où il reprend quelques unes des thèses soutenues dans le tome premier sur *les campagnes,* ne prouvera que la faiblesse de son argumentation. Préocupé de ruiner la thèse de M. LOUTCHISKY, il soutient à nouveau que la petite propriété paysanne n'a pu exister qu'„en petit nombre", avant 1789, que „non seulementelle ne s'accroît pas, mais qu'elle devient au contraire de plus en plus rare", au 18e siècle. S'il est obligé de constater parfois son existence, il ajoute que „ce n'est pas encore la propriété foncière réellement libre" [1]); il tire argument de l'élévation du taux des redevances seigneuriales en Bretagne, pour „écarter l'idée de l'existence de nombreux paysans propriétaires dans cette province". Il déplace le débat et il équivoque en cherchant à la fois s'il y a eu progrès ou au contraire regression dans la possession du sol par les paysans et „dans l'aisance des classes rurales en tant que cette aisance est assurée par la propriété"; il confond deux choses fort différentes; personne ne nie la misère des classes rurales en 1789, mais, pour être misérables, beaucoup de paysans n'en étaient pas moins propriétaires, témoins les journaliers agricoles, qui, possesseurs de leur maison et d'un peu de terre, ne trouvaient pas de quoi suffir à leur subsistance dans la culture de leur domaine. Enfin il invoque à tort le témoignage de M. SÉE pour prouver en l'espèce la valeur documentaire des cahiers de paroisses; M. SÉE, sans doute, s'est servi des cahiers; mais il n'a jamais, comme M. KOVALEWSKY, appliqué à toute une région, à plusieurs provinces, des conclusions uniquement tirées de l'étude de quelques cahiers locaux; il n'a jamais négligé de contrôler et de compléter les données des cahiers par celles beaucoup plus précises et plus complexes des rôles des vingtièmes, dont précisément M. KOVALEWSKY conteste l'intérêt.

J. LETACONNOUX.

ED. FUETER, Geschichte der neueren Historiographie. Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Herausg. von G. v. BELOW und F. MEINECKE. Abt. I: Allgemeines. München und Berlin, R. Oldenburg, 1911. XX und 626 S.

Ich glaube in genügendem Maß den Ruf der Unparteilichkeit zu besitzen, um hier eine Besprechung eines Werks wagen zu dürfen, das in einer von mir mit herausgegebenen Sammlung erschienen ist. Ich werde überdies vorwiegend auf Lücken dieser Darstellung aufmerksam machen.

Ein Zeugnis wird man dem vorliegenden Buch unbedingt geben: es ist ein durchaus selbständiger Geist, der aus ihm zu uns spricht. Der noch jugendliche Autor hat sich durch diese Darstellung mit einem Male eine Stellung in der historischen Literatur errungen. Nun einige

1) Ce qui ne l'empêche pas plus loin de reconnaitre que, dans certains endroits, il y a eut un nombre insignifiant de petits *propriétaires exempts de toutes redevances.*

Desiderien. Der Verf. setzt sich zum Zweck, nur eine Geschichte der darstellenden Werke zu schreiben; die Geschichte der gelehrten historischen Forschung und Kritik will er nicht behandeln. So gelangt er dazu, diejenigen Autoren ganz oder fast ganz außer Betracht zu lassen, welche unsere Erkenntnis gefördert haben nicht durch darstellende Werke, sondern eben nur durch Forschung und Kritik. Ich bestreite nicht die Berechtigung des von F. eingeschlagenen Verfahrens an sich. Aber für sonderlich zweckmäßig halte ich es nicht. Es kommen doch viele echte Historiker bei ihm zu kurz. Unmittelbar nach dem Erscheinen von F.s Buch habe ich einen Artikel über H. LEO (Archiv für Kulturgesch., herausg. von STEINHAUSEN, Bd. 9, S. 199 ff.) veröffentlicht, in dem ich, ohne ausdrücklich gegen F. zu polemisieren, an dem Beispiel von WAITZ zeigte, daß das Maß der gewonnenen Erkenntnisse nicht zur Anschauung gebracht wird bei einer Beschränkung der Geschichte der Geschichtschreibung auf die historischen Darstellungen. Besonders nun auch die wirtschaftsgeschichtliche Literatur, auf die eine in unserer Zeitschrift erscheinende Rezension das Hauptaugenmerk zu richten hat, findet bei F. nicht die Berücksichtigung, die ihr doch tatsächlich zuzusprechen ist; wiederum deshalb, weil in ihr die Forschungen die Darstellungen bei weitem übertreffen. In einer Rezension in den Götting. Gel. Anzeigen 1907, S. 395 ff. über SCHAUMKELLs „Geschichte der deutschen Kulturgeschichtschreibung" habe ich einige Winke darüber gegeben, wo man einsetzen müßte, um die Anfänge unserer wirtschaftsgeschichtlichen Literatur zu ermitteln. Die daselbst von mir gemachten Andeutungen sind von F. nicht verwertet worden. Einen Vorwurf kann ich ihm daraus nicht machen, da eben sein Arbeitsplan ihn einen andern Weg wies. Indessen jene Dinge spielen doch nun einmal eine Rolle in der Entwicklung unseres historischen Denkens. Über SCHLÖZER als Darsteller ist nicht sehr viel Günstiges zu sagen. Wenn man dagegen die gelehrte Forschung seiner Zeit verfolgt und die Anregungen zu ermitteln sucht, die ihn zu seinen wirtschaftsgeschichtlichen Studien geführt haben, so gewinnnt das, was man über ihn zu sagen hat, an Inhalt, und es steigt sein Verdienst.

In der Auffassung weiche ich von F. hauptsächlich in der Beurteilung der romantischen Bewegung ab, und auch hier erhebe ich meinen Widerspruch namentlich vom Standpunkt der Wirtschaftsgeschichte aus. Nachdem man längere Zeit über die Romantik einfach den Stab gebrochen hatte (vgl. hierzu meine Bemerkungen in den Götting. Gel. Anzeigen 1892, S. 280 über ein bezeichnendes Urteil), hat man sich seit etwa zwei Jahrzehnten bemüht, ihr in vollem Maß gerecht zu werden. Aber schon wieder ist eine Reaktion zuungunsten der Romantik eingetreten, von verschiedenen Stellen aus, z. B. in einem Teil der Kreise der liberalen Theologie, ferner bei zahlreichen Juristen, die der historischen Rechtsschule abgeneigt sind. F. zahlt dieser Reaktion seinen Tribut. Er kehrt zwar nicht zu der alten Verachtung der romantischen Bewegung zurück; dafür besitzt er zu viel echte Gelehrsamkeit. Die weiten Beziehungen der Romantik findet er sehr wohl heraus. Dennoch aber wird er ihr nicht gerecht. S. 529 spricht er von der „realistischen Reaktion gegen die romantische Geschichtschreibung und

der Einwirkung der sozialen Bewegung". Nun, wo haben wir denn die wahrhaft förderliche „realistische" Geschichtschreibung? Ist sie im Gegensatz gegen die Romantik geboren? Nein, sie geht auf sie zurück. Das würde F. selbst erkannt haben, wenn er erstens sich nicht auf die historischen Darstellungen beschränkt, sondern auch die Forschungen herangezogen hätte und zweitens nicht durch ein liberales Vorurteil gegen die Romantik gehemmt wäre. Ich habe in einem Artikel über „die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und den Ursprung des Marxismus" (Jahrbücher für Nationalökomie Bd. 98) mich über den Ursprung der realistischen historischen Literatur aus der Romantik kürzlich geäußert und verweise auf ihn zur Rechtfertigung meines Urteils. F. tadelt sehr scharf an den Romantikern ihre „dogmatische Lehre von der Nationalität" (S. 420 f.) und spricht z. B. (S. 562) von „dem Begriff des Volkstums, den die Romantiker aus den zeitgenössischen nationalen Kämpfen leichtfertig auf die Vergangenheit übertrugen". Gewiß läßt sich an der Theorie vom Volksgeist viel Kritik üben. Indessen, sie ist doch eine wissenschaftlich sehr fruchtbare Idee gewesen und zeigt sich auch heute noch immer fruchtbar. S. 571 ff. handelt F. von JANSSEN, dem er eine gewisse Originalität zubilligt. Dies hat ihm den Beifall eines theologischen Rezensenten[1]) eingetragen, der auch mit der ganzen liberalisierenden Darstellung F.s einverstanden ist. F. macht hier einige zutreffende Bemerkungen über die Romantik. Aber er hätte die Originalität JANSSENS doch gerade dann geringer angeschlagen, wenn er die von der Romantik beeinflußte Literatur stärker berücksichtigt hätte. Ich nenne nur W. ARNOLD, der leider seine Aufmerksamkeit gar nicht gefesselt hat. Übrigens ist auch sonst die Originalität JANSSENS (Schilderung der Massenbewegungen) nicht so stark, wie F. meint. Er ist eine charakteristische Erscheinung, aber doch nur einer von vielen. Die Jahre, in denen JANSSENS „Geschichte des deutschen Volkes" erschien, waren sehr reich an historischen Arbeiten, die das Volksleben, besonders auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Volks schildern wollten. Man denke z. B. an GOTHEINS erste Arbeiten und an INAMAS deutsche Wirtschaftsgeschichte.

S. 577 spricht F. über „segensreiche Folgen" der „positivistischen Geschichtschreibung". Er erkennt der Theorie, daß die Geschichte als ein Teil der Soziologie es mit Kollektivmächten zu tun habe, eine relative Berechtigung zu. Ich bestreite nicht, daß einzelne deutsche Historiker (F. spricht bei der deutschen Geschichtschreibung davon nicht)[2]) Anregungen von dem Positivismus erfahren haben. Es wird freilich noch näherer Untersuchungen über die Frage bedürfen, in welchem

1) W. KÖHLER, Theolog. Literaturzeitung 1912, Sp. 241 f. Übrigens übt F. an JANSSEN doch mehr Kritik, als man nach KÖHLERS Worten annehmen sollte.

2) Ich denke hier natürlich besonders an ERDMANNSDÖRFFER und SCHERER (LAMPRECHT ist bei F. als lebender Historiker absichtlich ausgeschlossen). Bei ERDMANNSDÖRFFER (S. 547) hätte doch seine Arbeit über das Zeitalter der Novelle in Hellas erwähnt werden müssen (siehe meinen Artikel über ihn, Histor. Vierteljahrschrift 1901, S. 276). Der Einfluß des Positivismus bildet bei E. übrigens nur eine Episode.

Maß der Positivismus, die Soziologie, der Marxismus die deutsche Geschichtsforschung und -schreibung beeinflußt haben. Doch dürfte als Resultat wohl herauskommen, daß der Einfluß nicht umfangreich ist. Von den lebenden Forschern kenne ich nur einen erfolgreichen Historiker, der sich prinzipiell zum Positivismus und Marxismus bekennt; aber gerade bei diesem glaube ich wahrzunehmen, daß seine Erfolge auf seine im Rahmen der zünftigen deutschen Geschichtsforschung geleistete Arbeit zurückgehen. Weiter wäre zu fragen, ob der Einfluß jener Richtungen als vorzugsweise erfreulich anzusehen ist[1]). Jedenfalls werden wir im großen und ganzen zu sagen haben, daß wir den Positivismus, die Soziologie, den Marxismus entbehren konnten und können, und zwar zum Teil deshalb, weil die deutsche Geschichtsforschung die starke Einwirkung der romantischen Bewegung erfahren hat. In der romantischen Geschichtsliteratur ist ja schon der kollektive Faktor anerkannt worden, nur nicht mit der Einseitigkeit wie im Marxismus. Wenn man bei F. S. 548 über ERDMANNSDÖRFFER liest: seine „'deutsche Geschichte' enthielt keine Keime für die Zukunft; sie schloß eine Entwicklung ab, die ihre Zeit erfüllt hatte", und damit einige Urteile über soziologische Gesichtspunkte zusammenhält, so könnte man meinen, F. halte die unter dem Einfluß des Positivismus und der soziologischen Betrachtung stehende Gechichtschreibung für das Ideal. Jener theologische Rezensent hat denn auch gemeint, F. hätte mit LAMPRECHT — in dem bei solchen Voraussetzungen der oder ein Gipfelpunkt erreicht wäre — seine Darstellung schließen müssen. Allein so ist doch wohl nicht der Sinn von FUETER (über LAMPRECHTS „Deutsche Geschichte" würde er, nebenbei bemerkt, wohl ähnlich urteilen wie HALLER; siehe Histor. Zeitschrift 81, S. 252; ich habe mich zu LAMPRECHTS historiographischer Stellung zuletzt ebenda Bd. 106, S. 99 f. geäußert). Hauptsächlich aus einem liberalen Gegensatz gegen die Romantik und aus einem schweizerisch-kleinstaatlichen Gegensatz gegen den energischen nationalen und politischen Ton, der in der deutschen Geschichtschreibung angeschlagen ist, haben wir offenbar jene seine Urteile zu erklären[2]). Man könnte auch an F. NAUMANNsches Ästhetentum (wie es TEOBALD ZIEGLER trefflich geschildert) denken. Allein ein solches möchte ich bei F. nicht annehmen; politischer Charakter ist ihm gewiß nicht abzusprechen. Widersprechen müssen

1) Hat BUCKLE in SCHERERS literaturgeschichtliche Auffassung einen guten Gedanken hineingebracht? ERDMANNSDÖRFFERS „Zeitalter der Novelle" übertrifft an Geist alle positivistische Schriftstellerei so sehr, daß man es fast komisch finden muß, daß er einmal geglaubt hat den Positivisten zu Dank verpflichtet zu sein.

2) Wenn ich hier andeute, daß F. seine Kritik vom liberalen Standpunkt aus übt, so möchte ich andererseits nicht unterlassen hervorzuheben, daß er auch vor Historikern, die den liberalen Standpunkt vertreten, keineswegs Halt macht. Gerechtigkeitsliebe wird man ihm also durchaus zusprechen. Umgekehrt glaube ich, wenn ich die Historiker, die mehr oder weniger im antiliberalen Sinne geschrieben haben, gegen F. in Schutz nehme, mich doch nicht der Parteilichkeit schuldig zu machen. Denn da, wo wirklich tadelnswerte Tendenz bei ihnen vorliegt (z. B. bei SCHMOLLER), habe ich dies auch nachdrücklich hervorgehoben. Vgl. Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904, S. 320.

wir jedoch jenen Urteilen. Es verhält sich eben nicht so, daß „die Reaktion der Romantik mehr Schaden als Nutzen gestiftet hat“ (S. 603) und daß die Zeit der „politischen“ Geschichtschreibung abgeschlossen ist. Es gilt vielmehr, gerade das weiter auszubauen, was von diesen beiden Richtungen angeregt und geschaffen worden ist. Um eine einfache Fortsetzung handelt es sich natürlich nicht; aber die wertvollsten Anknüpfungen bieten doch eben jene. Wenn F. S. 602 fordert, die Geschichtschreibung müsse „wieder auf die welthistorische Auffassung der Aufklärung zurückgreifen“, so bin ich nicht so reaktionär. Wir brauchen nicht zur Aufklärung zurückzugreifen. Wer hat denn mehr das universalhistorische Moment, das, was über den einzelnen Staat, über das einzelne Volk hinausgeht, betont als RANKE, der Gegner der „Aufklärung“? Von ihm aus arbeiten wir weiter. Und es ist ja auch neuerdings gerade im Rahmen der RANKEschen Schule das welthistorische Moment stark betont worden. Wenn F. der Romantik vorwirft, mit ihrer Theorie vom Volksgeist die Betrachtung auf die einzelne Nation beschränkt zu haben, so erinnere ich andererseits daran, daß LAMPRECHT, der „bahnbrechend“ („Frankfurter Zeitung“ vom 7. April 1912, Nr. 97) gewirkt haben soll, mit seiner biologischen Theorie eine isolierte Entwicklung der Nationen lehrt und daß man innerhalb der romantischen Geschichtschreibung über eine solche Auffassung längst hinweggegangen ist (Histor. Zeitschrift 81, S. 255).

Um noch einzelnes hervorzuheben, so bezeichnet F. (S. 534) die Zeit, in der MOMMSENS Römische Geschichte und SYBELS Französische Revolution hervortraten, als „die Periode Darwins“. Diese Werke sind jedoch vordarwinistisch (den von anderer Seite unternommenen Versuch, MOMMSEN Geschichtsauffassung als darwinistisch nachzuweisen, halte ich nicht für geglückt). Wenn F. ferner ebenda die „kleindeutsche“, d. h. im engeren Sinne politische Geschichtschreibung als realistische Reaktion gegen die romantische hinstellt, so unterliegt das Bedenken. Bei SYBEL vollzieht sich seit 1850 gerade in F.s Sinn eine Verengerung des Gesichtskreises: von „Sozialgeschichte“ (S. 534) ist bei ihm seitdem weniger zu beobachten als vorher, in seinen älteren Schriften, die er als Jünger der historischen Rechtsschule, ungefähr im Bann der romantischen Geschichtschreibung verfaßt hatte. S. 601 spricht F. von der Umwandlung zuungunsten des Liberalismus, die seit dem Krieg von 1870 eintrat, und bemerkt dabei: „Verstärkt wurde diese Tendenz durch darwinistische Ideen über den Kampf ums Dasein, die erst nach 1870 stärker auf die Geschichtschreibung einzuwirken begannen.“ Bei welchen Historikern wirken denn „darwinistische Ideen“ ein? Am wenigsten bei denen, die — das führt F. als charakteristisch für die Zeit nach 1870 an — im Sinne DROYSENS das gute Recht Preußens betonen und auf die Bedeutung einer starken Armee hinweisen (DROYSEN selbst schrieb bekanntlich ganz teleologisch). Man müßte denn SCHMOLLER ausnehmen, der in unvergleichlichem Wirrwar sich zu allen, auch zu den entgegengesetztesten, Systemen bekennt, der NIEBUHR und MORGAN, RANKE und SPENCER, SAVIGNY und COMTE auf eine Linie stellt, der für hochgespannte „ethische“ Auffassung schwärmt und zugleich mit den Formeln DARWINS

operiert (Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904, S. 150 und 456 ff.; Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1907, S. 488 ff.). Den Einfluß von TREITSCHKE (S. 546) schätzt F. zu gering. Ich erwähne nur, daß dieser aus seinem Kampf gegen den Kathedersozialismus zwar den Gegensatz gegen die Demokratie festgehalten, aber in anderer Beziehung hinterher Anschauungen, die denen des Kathedersozialismus und Staatssozialismus verwandt sind, nachdrücklich vertreten hat. Er kam in vielem mit den Nationalökonomen der historischen Richtung überein und hat wie diese dem Neumerkantilismus stark vorgearbeitet, der doch eines der bedeutendsten ganz modernen Systeme darstellt. F.s Urteile über die Historiker, deren Werke er schildert, sind nie von der unerquicklichen Art, daß die Mitte gezogen wird zwischen dem, was ablehnende Kritiker, und dem, was Lobredner gesagt haben; man hat es vielmehr offenbar überall mit echter, eigener Empfindung zu tun. Das schließt freilich nicht aus, daß man einem Urteil F.s gelegentlich energisch widersprechen muß. Wenn er z. B. behauptet (S. 545), daß TREITSCHKE „aus Rücksicht auf offizielle preußische Anschauungen" über die „kritische Theologie" und D. FR. STRAUSS abgeurteilt habe, so ist darauf erstens zu erwidern, daß TR. (was F. zwar noch nicht wissen konnte) schon unter FALK, als die kritische Theologie in Preußen protegiert wurde, über STRAUSS abfällig sich geäußert hat (vgl. K. W. NITZSCH an SCHRADER, 5. Juli 1874, Archiv für Kulturgeschichte, 1912). Zweitens und namentlich ist zu bemerken, daß TR. doch wohl als Historiker das Richtige getroffen hat. ERICH MARCKS sagt in bezug auf diese seine Darstellung, sie bezeichne, „im Vergleiche mit der liberaleren Vulgata, einen wissenschaftlichen Fortschritt" (Histor. Zeitschrift 75, S. 313). Es haftet nun einmal der liberalen Theologie, trotz aller Verdienste, die ihr zuzusprechen sind, eine gewisse Unfruchtbarkeit an (besonders dem älteren Typus des Protestantenvereins), und das Mißverhältnis zwischen dem, was sie beansprucht, und dem, was sie bietet, ist recht stark. LAGARDE, der durchaus kein Anhänger des offiziellen Kirchentums war, spricht einmal (Erinnerungen S. 175) von „den WEBSKY und jenen Protestantenvereinlern, die, wenn sie zu predigen haben, ihren Freunden klagen, sie gingen auf das Trapez"[1]). In den Bemerkungen über H. BAUMGARTEN (S. 547) wäre dessen Selbstkritik des Liberalismus zu erwähnen gewesen; so doktrinär, wie F. meint, war er doch nicht. Im übrigen trifft das über B. Gesagte zu. Zu ungünstig kommt DRUMANN (S. 556) weg. Sein „Grundriß der Kulturgeschichte" (1847) zeigt seine großartige Vielseitigkeit, wenngleich es sich hierbei nur um ein Hilfsmittel für Vorlesungen handelt. Aber überhaupt darf DR. wegen der Gründlichkeit seiner Arbeiten und des Umfangs seiner Studien und Interessen ein hervorragender Forscher genannt werden. Der Tadel, mit dem F. S. 574 die noch in der neuesten Zeit gebotenen kritiklosen kultur-

1) KÖHLER a. a. O., Sp. 242 freut sich bei F. über das „feine Erasmische Lächeln", das er „hinter den Zeilen über die theologische Geschichtschreibung zu erblicken" glaubt. Das ist wohl die Art manches liberalen Theologen, nicht jedoch die Art RANKES.

historischen Schilderungen belegt, ist vollkommen berechtigt (zu den Beispielen, die er anführt [JANSSEN, TAINE], hätte noch RITSCHL [Geschichte des Pietismus] hinzugefügt werden können). Erinnert sei hierbei daran, daß, als man die „politische" Geschichte zugunsten der Kulturgeschichte entthronen wollte, die größere Zuverlässigkeit des Urteils und der Darstellung in Aussicht gestellt wurde.

Wenn ich im vorstehenden an F.s Buch einige Ausstellungen gemacht habe, so beziehen sich diese im wesentlichen nur auf die Schilderung der letzten hundert Jahre, wie auch in andern Rezensionen im Grunde nur diese Zeit, die uns noch sehr nahe steht und an die wir noch persönlich so viel gefesselt sind, Angriffspunkt gewesen ist. Um gerecht zu sein, haben wir uns gegenwärtig zu halten, daß jene Schilderung nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des ganzen Buchs ausmacht. Für unbegründet halte ich den von einer Seite erhobenen Vorwurf, daß F. zu viel voraussetze. Jeder, der eine Geschichte der neueren Historiographie in die Hand nimmt, muß schon ein gewisses Maß von Kenntnissen besitzen, und erfreulicherweise dürfen wir ein solches bei unsern älteren Studierenden der Geschichte im allgemeinen voraussetzen.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

WALTER SULZBACH, Die Anfänge der materialistischen Geschichtsauffassung. Karlsruhe i. B., G. Braun, 1911, 82 S. (Auch als Dissertation der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät von Freiburg i. B. erschienen.)

Man hat gesagt (Histor. Zeitschrift 105, S. 619): „Die Größe von MARX liegt im wesentlichen in seiner Eigenschaft als Historiker." Wir äußern uns zu dieser These hier weder positiv noch negativ. So viel aber wird unter allen Umständen richtig sein, daß man, um die Stellung von MARX in der Geschichte der Wissenschaft zu bestimmen, eindringende Untersuchungen über die ihm vorausgehende und gleichzeitige wirtschaftsgeschichtliche Literatur anstellen muß. Um so auffallender ist es, daß dies Gebiet bisher so gut wie gar nicht angebaut worden ist. Einen Anfang dazu macht die hier anzuzeigende Schrift. SULZBACH schildert wirtschaftsgeschichtliche Anschauungen von Autoren namentlich des 18. Jahrhunderts: z. B. von ROUSSEAU, MONTESQIEU, RAYNAL, MABLY, SCHLÖZER, MÖSER. Was er aus ihren Schriften heraushebt, ist durchaus bemerkenswert. Der Mehrzahl nach handelt es sich hierbei freilich um bekannte Dinge. Am verdienstlichsten ist es vielleicht, daß S. die wirtschaftsgeschichtlichen Äußerungen von ADELUNG hervorzieht. Im übrigen wünschte man der vorliegenden Arbeit mehr den Charakter von echter Literaturgeschichte. Ihr Hauptmangel aber liegt darin, daß sie da aufhört, wo sie gerade stärker hätte einsetzen sollen. Sie beschäftigt sich, wie bemerkt, hauptsächlich mit dem 18. Jahrhundert. Dazu fügt sie noch einiges wenige aus dem Anfang des 19. (z. B. LUEDER, St. SIMON). Dagegen die Zeit von hier bis zur Mitte dieses

Jahrhunderts, also bis zum Auftreten der Hauptrepräsentanten des ökonomischen Materialismus, MARX und ENGELS, läßt sie unausgefüllt. Und doch versteht es sich von selbst, daß der, der die Vorgeschichte der materialistischen Geschichtsauffassung schreiben will, gerade die dem Auftreten jener Matadore unmittelbar voraufgehende Periode berücksichtigen muß. Diese Lücke habe ich auszufüllen gesucht in meiner Abhandlung „Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ursprung des Marxismus", Jahrbücher für Nationalökonomie Bd. 98, S. 561 ff. Hier habe ich zwei Dinge feststellen zu können geglaubt. Erstens hat die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur in dem Zeitpunkt, in dem MARX und ENGELS auftreten, bereits einen erfreulichen Stand erreicht: die beiden tragen ihre wirtschaftsgeschichtliche Theorie vor in einer Zeit, in der man schon viel Interesse für wirtschaftsgeschichtliche Fragen bekundete; sie stehen mehr innerhalb der allgemeinen literargeschichtlichen Bewegung, als man bisher angenommen hat. Zweitens sind sie in ihrer Auffassung und ihrer Schilderung der neueren Jahrhunderte in deren Verhältnis zum Mittelalter ohne Zweifel von der romantischen Geschichtsauffassung abhängig. Wenn ich übrigens in meiner Abhandlung von der romantischen Geschichtschreibung spreche, so fasse ich dabei „romantisch" nicht bloß als Bezeichnung eines bestimmten Zeitalters (so daß ich etwa von der Geschichtschreibung der Zeit der Romantik sprechen wollte, wie man von der Geschichtschreibung der Zeit der Renaissance spricht), sondern ich führe die Männer, von deren Werken ich handle, direkt auf den romantischen Kern zurück. Einer zu großen Ausdehnung des Begriffs der Romantik bin ich abhold: Hegel in sie einzubeziehen lehne ich selbstverständlich ab. Überhaupt glaube ich gar nicht nötig zu haben, den Begriff der Romantik auszudehnen. Ich halte es aber für notwendig, zu betonen, daß viel mehr Forscher, als es gemeinhin angenommen wird, den starken Einfluß der echten Romantik erfahren haben, und zwar auch viele von denen, die später im praktischen Leben politisch und kirchlich liberal waren; daß ferner die von der Romantik beeinflußte Geschichtsforschung höher steht, als man noch heute vielfach zugeben will. Übrigens kann ich in dieser Hinsicht bereits Eroberungen verzeichnen; vgl. z. B. mit meinen Bemerkungen in den Götting. Gel. Anzeigen 1892, S. 280 f. BERNHEIM, Lehrbuch der histor. Meth., 3. und 4. Auflage, S. 212 f.

In jener meiner Abhandlung habe ich u. a. auf die agrarhistorischen Arbeiten von A. v. HAXTHAUSEN hingewiesen. Dazu möchte ich einen Nachtrag geben, indem ich auf einen in den „Briefen an W. MENZEL", herausg. von G. MEISNER und E. SCHMIDT, mit einer Einleitung von R. M. MEYER (Mitteilungen aus dem Literaturarchive in Berlin 1907), S. 107 ff. veröffentlichten Brief HAXTHAUSENS an W. MENZEL vom 17. Februar 1841 aufmerksam mache. „Über die Natur der Gemeindeverfassung, des wichtigsten Teils aller Verfassungen, ist in Büchern fast nichts zu lernen, und unsere Germanisten werden erst dann etwas Gründliches darüber zu sagen vermögen, wenn genaue Lokaluntersuchungen, die sich netzartig über alle germanischen Völker und Länder ausdehnen müßten, ihnen das hinreichende Material geliefert hätten.

Ich trage mich seit langem mit dem Projekte, diese Untersuchungen, die ich an den preußischen Provinzen angestellt, auch über andere Länder auszudehnen und dazu eine größere Reise durch einen großen Teil Europas vorzunehmen. . . . Nun kennen Sie schon die Philisterei unserer höheren Beamten! Handelte es sich um eine Untersuchung der Mumien Ägyptens oder der Inschriften von Persepolis, so ist dafür wohl Geld zu erhalten; das steht auf dem Tarif der Wissenschaften, die sich einer Unterstützung erfreuen dürfen, — aber Lokaluntersuchungen über die Gemeindeverfassungen, das ist zu trivial! — Außer den wichtigsten Resultaten, die von einer solchen Untersuchung für den Germanisten, den Politiker und den Gesetzgeber zu erwarten wären, bin ich aber überzeugt, daß sie auch ganz überraschende Resultate für Geschichtsforschung, namentlich für die Bestimmung der Grenzen des ersten Anbaues der Urvölker Europas, liefern werden." HAXTHAUSEN äußert sich hier ferner über den Gegensatz von Hof- und Dorfsystem, über den er, wie er sagt, eine als Manuskript gedruckte Schrift verfaßt habe. Es dürfte sich der Mühe lohnen, sie einmal hervorzusuchen. Erwähnung verdient aus unserm Brief auch das, was H. über die Bedrückung der Deutschen in den russischen Ostseeprovinzen bemerkt. Jene Sätze über den Nutzen der lokalgeschichtlichen Untersuchungen liefern eine interessante Bestätigung dessen, was meine angeführte Abhandlung zu diesem Thema beisteuert. Übrigens gilt das, was H. von der „Philisterei der höheren Beamten" sagt, nicht bloß von diesen, sondern zum Teil auch von den gelehrten Gesellschaften und zwar noch heute. Die Geschichte der Gemeindeverfassung ist noch heute ein Stiefkind der gelehrten Forschung.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte. 39.—41. Band. Leipzig 1909—11. In Kommission bei Ed. Avenarius.

Die lebhafte Tätigkeit auf dem Gebiet der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung, die sich in den letzten Jahren geltend macht und die sich in steigenden Ansprüchen an unsere Zeitschrift äußert, macht es uns unmöglich, allen einzelnen literarischen Erscheinungen unseres Fachs diejenige Aufmerksamkeit in unserer Rezensionenabteilung zuzuwenden, die wir ihnen gern erwiesen. Namentlich auch bedauern wir, von den lokal- und territorialgeschichtlichen Zeitschriften, die von jeher in Deutschland der Wirtschaftsgeschichte Interesse entgegengebracht haben (vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie 98, S. 574 ff.), nur unvollständig Nachricht geben zu können. An der vorliegenden Zeitschrift aber können wir schon deshalb nicht vorbeigehen, weil sie, in Band 40, die Lebenserinnerungen von G. HANSSEN bringt (wie wir hören, hat G. F. KNAPP ihre Veröffentlichung vermittelt). Es ist ein überaus anziehendes Bild, das wir hier von dem hervorragenden Agrarhistoriker erhalten. Vor allem auch menschlich, mit seinem tiefen Gemütsleben,

tritt uns HANSSEN entgegen. Wie seine agrarhistorischen Forschungen gerade unter Verwertung seiner Selbstbiographie in die Geschichte unserer Disziplin einzuordnen sind, habe ich in den Jahrbüchern für Nationalökonomie 98, S. 576 kürzlich gezeigt.

Die hier anzuzeigenden Bände der vorliegenden Zeitschrift bringen manchen dankenswerten Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Schleswig-Holsteins. Von den Beiträgen, die über den territorialen Rahmen hinausgehen, verzeichnen wir weiter: eine Abhandlung über den Grafen Woldemar von Schmettow (Bd. 39), eine Edition der Briefe von K. W. NITZSCH an Jessen, an seine Eltern, seinen Bruder und seine Gattin (Bd. 41), einen Nekrolog auf R. v. FISCHER-BENZON. SCHMETTOW war ein Korrespondent SCHLÖZERS, ein begabter und beweglicher Mann; freilich das Vertrauen zu der Zuverlässigkeit der Veröffentlichungen, durch die SCHLÖZER seine Zeit und die Potentaten seiner Zeit in Unruhe brachte, erhöht es nicht gerade, wenn man sich den Lebensgang und die Persönlickeit dieses seines Korrespondenten vergegenwärtigt. Meine (ablehnende) Stellung zu den verfassungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Anschauungen von NITZSCH habe ich wiederholt dargelegt. Seine Briefe (deren Edition von mir im Verein mit M. SCHULZ besorgt ist) erhalten keine Bestätigung seiner wissenschaftlichen Ansichten; aber seine Äußerungen machen uns mehrfach verständlich, wie er zu ihnen gelangt ist, und vor allem liefern sie wertvolle Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der politischen, auch der kirchlichen Anschauungen von etwa 1850—80, ferner zur Gelehrten- und Universitätsgeschichte. Seine Persönlichkeit tritt uns in sehr sympathischer Gestalt entgegen. Im Archiv für Kulturgeschichte folgt noch eine Serie von NITZSCH-Briefen (an W. SCHRADER). R. v. FISCHER-BENZON, der langjährige Herausgeber der Zeitschrift für Schleswig-Holsteinische Geschichte, ist als prähistorischer Forscher, als Erforscher des deutschen Landschaftsbildes, als historisch gerichteter Botaniker („Altdeutsche Gartenflora", 1894) rühmend zu erwähnen.

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

OTTO HOHENSTATT, Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. und 14. Jahrhundert. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1911. XIV u. 134 S. (Darstellungen aus der württembergischen Geschichte, herausg. von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte.)

Wie oft haftet auch gediegenen Spezialuntersuchungen etwas Enges und Zufälliges an. Ihre Verfasser haben eben unter der mühseligen und entsagungsvollen Kleinarbeit die allgemeine Forschung aus den Augen verloren. Sie haben keinen wohlbehauenen Baustein geliefert, sondern einen dürftigen Bau errichtet.

Diese Gefahr ist in der vorliegenden Arbeit sehr geschickt vermieden worden. Ihr Verfasser hat es verstanden, Spezielles und Allgemeines glücklich zu verbinden und seine Forschungen in anschau-

licher Weise zur Darstellung zu bringen. Eine Karte des Ulmer Territoriums erleichtert dem der Gegend unkundigen Leser die Lektüre.

Ulm wird als königliche Pfalz bereits 854 erwähnt. Neben der Pfalz und ihrer hofrechtlichen Ansiedelung ist im 12. Jahrhundert eine Marktansiedelung entstanden. Der Geschichte des auswärtigen bürgerlichen Besitzes und der Geschichte des städtischen Territoriums bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts ist HOHENSTATTS Untersuchung gewidmet. Im 13. Jahrhundert, genauer in seiner zweiten Hälfte, liegen die Ansätze der Expansionspolitik, die im 14. Jahrhundert zu voller Entfaltung gelangte. Diese Expansionspolitik haben zunächst einzelne Bürger getrieben, in erster Reihe Mitglieder der Geschlechter, deren Ursprung HOHENSTATT wohl kaum mit Recht ausschließlich oder fast ausschließlich in der Ministerialität, also in grundbesitzenden Kreisen, finden will. Sie wird im 14. Jahrhundert allmählich auch von der Stadt als solcher mit verstärktem Nachdruck aufgenommen und führt besonders im letzten Viertel zu bedeutenden Erfolgen. Wirtschaftliche und politisch-militärische Motive haben — wie HOHENSTATT S. 120—121 ausführt — die Stadt zu ihrem Vorgehen veranlaßt. Bei den wirtschaftlichen vermißt man die Hervorhebung des stadtwirtschaftlichen Gesichtspunktes, der doch zweifelsohne auch eine Rolle gespielt hat.

Freiburg i. Br. JOHANNES LAHUSEN.

K. v. GOLOWIN, Meine Erinnerungen. Einzig autorisierte Übersetzung von VICTOR v. RAUTENFELD. Leipzig 1911, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung (Th. Weicher). XII und 395 S.

Der Verfasser dieses Memoirenwerks zeigt ein großes Erzählertalent. Es ist frisch und lebendig geschrieben und bietet auch für die sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Fragen viel Interessantes. Besonders bemerkenswert sind die Ausführungen über die russische Bauernbefreiung. S. 96 f. wird die extensive, unrationelle Landwirtschaft Rußlands in der älteren Zeit sehr anschaulich geschildert. Ich notiere auch das Wort GOLOWINS (S. 99): „Alle slawischen Völkerschaften tragen einander unversöhnliche Feindschaft entgegen.“ Zu bedauern bleibt, daß der Herausgeber nichts getan hat, um dem deutschen Leser über die zahlreichen in dem Memoirenwerk vorkommenden Persönlichkeiten nähere Auskunft zu geben. X.

CHARLOTTE ENGEL REIMERS, Die deutschen Bühnen und ihre Angehörigen. Eine Untersuchung über ihre wirtschaftliche Lage. Leipzig 1911, Duncker & Humblot, XIX und 772 S.

Die wirtschaftsgeschichliche Forschung streckt ihre Arme allmählich in immer mehr Gebiete aus. So wird denn heute auch das Theater als wirtschaftliche Unternehmung und seine Geschichte in dieser Be-

ziehung verfolgt[1]). Das vorliegende Werk ist nicht bloß historischen Inhalts; es handelt vielmehr zugleich über die gegenwärtigen Verhältnisse sowie de lege ferenda. Aber mancherlei Historisches, was viel Belehrung bietet, kommt zur Erörterung, nicht weniges von unerfreulicher Natur. Die Verf. darf sich außerordentlichen Fleißes und gefälliger Darstellungsweise rühmen. X.

CAMILLE TRAPENARD, Ager Scripturarius. Contribution à l'histoire de la proprieté collective. XII, 222 S. 8°. Paris, Larose et Forcel, 1908.

Den Anfang macht ein kurzer Überblick über die Gemeindeweide zur Zeit der Anfänge des römischen Staates und ihr Anwachsen infolge der Eroberungen, dann folgt eine ausführliche Darlegung über die Gebühren, die für die Ausübung der Weidegerechtigkeit an den Staat zu zahlen waren, und die Gesellschaften, welche die Erhebung dieser Gebühren in Pacht nahmen. Das führt zu einer Darlegung der Beschränkungen des Weiderechts, wie sie zuerst in der sogenannten Lex Licinia festgesetzt worden sein sollen; Verfasser tritt für die Echtheit dieses Gesetzes und der daraus überlieferten Bestimmungen ein, unbekümmert darum, daß sie zu den wirtschaftlichen Verhältnissen Roms in dieser Zeit im schroffen Gegensatz stehen, und namentlich auch ein viel ausgedehnteres Staatsgebiet voraussetzen, als die etwa 2000 Quadratkilometer, die Rom nach der Eroberung Vejis am Anfang des 4. Jahrhunderts beherrschte. Charakteristisch für die Art, wie der Verfasser wirtschaftsgeschichtliche Fragen beurteilt, ist seine Behauptung, die ἐλεύθεροι, die nach dem bei APP. Bürgerkrieg I 8 erwähnten Ackergesetze (das nach TRAPENARD die Lex Licinia sein soll) als Arbeiter auf dem okkupierten Ager publicus verwendet werden sollten, wären staatlich angestellte Inspektoren gewesen (S. 128). Ganz abgesehen von dem Widersinn der Sache an sich hätte der Verfasser nur nötig gehabt, das vorhergehende Kapitel bei APPIAN zu lesen, um sich von der Unhaltbarkeit seiner Interpretation zu überzeugen. Ich denke, das Gesetz, von dem bei APPIAN die Rede ist, das älter sein muß als CATO, aber jünger als die Eroberung Italiens, ist die Lex Flaminia, das einzige Ackergesetz, von dem wir aus dieser Zeit Kenntnis haben. Den Schluß bilden Abschnitte über den Ager compascuus, und der Übergang der Gemeindeweiden in Privatbesitz oder in den Besitz der Kaiser.

Das Buch gibt eine sorgfältige Zusammenstellung und Verarbeitung des Materials, wie wir sie in dieser Vollständigkeit noch nicht besaßen, und es bildet darum ein sehr willkommenes Hilfsmittel für jeden, der sich mit römischer Agrargeschichte beschäftigt. Sonst aber lernen wir nicht viel Neues daraus. Der Verfasser steht, wie wir bereits gesehen

1) Die Darstellung setzt mit dem 17. Jahrhundert ein. Eingehender handelt über die ältere Zeit (vom 16. Jahrhundert an): W. v. GERSDORFF, Geschichte des Theaters in Kiel unter den Herzogen zu Holstein-Gottorp bis 1773. I. Teil. Kiel, Lipsius & Tischer. Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte, 27. Heft.

haben, in der historischen Kritik auf einem nach deutschen Begriffen etwas veralteten Standpunkt, und hat es überhaupt nicht vermocht, ein klares Bild der Entwicklung zu zeichen. Doch liegt das wohl zum großen Teil an der Beschaffenheit des Materials und an der engen Begrenzung des Themas.

Rom. BELOCH.

ADALBERT WAHL, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. (Sonderabdruck aus der Historischen Zeitschrift.) 62 S. München, R. Oldenbourg, 1910.

Nicht aus Nachlässigkeit kommt diese Anzeige verspätet. So oft der Verfasser zu ihr die Feder ansetzte, drohte ein Buch daraus zu werden. Denn die MORITZ RITTER zum 70. Geburtstag gewidmete Studie WAHLS wirft der Fragen gar viele auf und läßt auf vielen Punkten der Parteigeschichte Lichter spielen. Sie alle namhaft zu machen und alles zu sagen, was man hinzufügen oder einwenden möchte, überschreitet den von der Redaktion gesteckten Rahmen. Das am meisten eigene, was WAHL in der Studie bietet, ist eine essayistische Skizze der politischen Ideen Rottecks (S. 38—57). Sie wäre insbesondere noch dadurch zu vertiefen, daß die Fäden zu dem gleichzeitigen französischen Liberalismus, dem Liberalismus der Restaurationsperiode, hinübergesponnen würden. Dessen Verwertung vermißt man auch sonst in der Arbeit mit Bedauern. WAHL benutzt die Darlegung über ROTTECK zum Beleg seiner These, daß der deutsche Liberalismus in der ersten Zeit nach 1815, trotz seiner ausschließlichen Herkunft von den französischen Ideen des Jahres 1789 (das richtet sich besonders gegen HASHAGEN!), gemäßigt gewesen sei und daß er überhaupt zur Mäßigung neige, jedoch durch revolutionäre Bewegungen (Juli- und 48er Revolution, Konflikt) immer wieder von Zeit zu Zeit radikalisiert werde. Diese These dient WAHL dazu, in einem überraschend kurzen Schlußwort die Entstehung des Nationalliberalismus als in der Gesamtentwicklung des deutschen Liberalismus begründet anschaulich zu machen; er erfaßt den Nationalliberalismus, verstehe ich ihn recht, als das letzte und reifste Ergebnis der allmählichen Verselbständigung des deutschen Liberalismus gegenüber den Ideen von 1789! Pate gestanden hat nach WAHL dabei eine Reihe erlauchter Geister; die ältesten Glieder des Stammbaums der Partei sucht er schon — eine Nachfrucht seiner Untersuchungen über die Vorgeschichte der französischen Revolution — in d'Argenson, Turgot und Dupont. Hierzu wäre, wie zu der ganzen Bewertung des geschichtlichen Ablaufs unserer liberalen Bewegung, nun freilich vieles zu bemerken, vieles auch zu den einleitenden Abschnitten über das Verhältnis der liberalen und konservativen Parteibildung zueinander, wo in Zukunft unbedingt tiefer gegraben werden muß als bisher. WAHL leitet noch den konservativen Anschauungskomplex lediglich aus der Reaktion gegen die französische Revolution ab, obwohl ihm zuweilen Zweifel kommen (namentlich Anm. 1

auf S. 17). Tatsächlich liegt meines Erachtens der Ursprung unserer konservativen Anschauungen, soweit sie aus England und Nordwestdeutschland stammen, vor 1789; er dürfte gleichzeitig mit dem Ursprung der liberalen Anschauungen anzusetzen sein, gleich diesen in der Reaktion gegen die absolutistischen Tendenzen seinen Grund gehabt haben. Daher war er auch zunächst an Beziehungen zum Liberalismus reich. Streng zu scheiden vom englisch-nordwestdeutschen Quellgebiet des Konservatismus ist das französische, das erst vom Ende des 18. Jahrhunderts an sprudelt und die Revolution zur Voraussetzung hat. Für unsere deutsche parteipolitische Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts scheint mir am wichtigsten zu sein der durch die Befreiungsbewegung bewirkte Einfluß englisch-nordwestdeutscher konservativer Ideen auf das Denken vieler Deutscher, die sich bis dahin an den Ideen von 1789 inspirierten, und im Jahrzehnt darauf die Kreuzung englisch-nordwestdeutscher konservativer Anschauungen mit solchen französischer Herkunft in zahlreichen katholischen Politikern und in den Kreisen, deren Organ von 1831 an das Berliner „Politische Wochenblatt" war. WAHL setzt sich eingangs noch kurz mit MERKELS Fragmenten der Sozialwissenschaft über die Frage auseinander, welches die wesentlichen Unterschiede zwischen liberaler und konservativer Staatsanschauung, liberalem und konservativem politischen Handeln wären. Er bricht endlich eine Lanze dafür, daß die persönlichen Stimmungen und Ansichten in den einzelnen Parteien mit derselben Aufmerksamkeit studiert werden, wie die Parteien als organisches Ganzes, d. h. als Interessenvertretungen, als Weltanschauungs- und soziale Gruppierungen.

Straßburg i. B. M. SPAHN.

Dott. CARLO GRILLI, La rendita edilizia nelle moderne metropoli. Roma 1910, Tipographia dell' Unione Editrice. 8°. 135 p.

Die vorliegende Schrift eines angesehenen italienischen Nationalökonomen zeigt unter umfassender Heranziehung der allgemeinen und lokalen Literatur, daß die in Deutschland und Italien sehr verbreitete Übertragung der Grundrententheorie RICARDOS auf die Bodenpreise in den modernen Weltstädten als irrtümlich betrachtet werden muß. In London, Paris, Berlin, Wien und New York nehmen namentlich die Preise nicht vom Zentrum nach der Peripherie hin ab, sondern in allen fünf „Metropolen" haben sich mehrere lokale Zentren gebildet, bei denen besondere geographische und sonstige Voraussetzungen enges Zusammenwohnen und dadurch auch sehr hohe Bodenpreise erzeugt haben.

Den Wirtschaftshistoriker werden vor allem die S. 61—67 gegebenen Mitteilungen und Tabellen über die Bevölkerungsverhältnisse der einzelnen Quartiere von Paris interessieren, der einzigen unter den modernen Weltstädten, welche diese Eigenschaft schon seit Jahrhunderten besitzt. Aber auch andere Ausführungen GRILLIS bieten jedem mannigfache

Anregung und Belehrung, der sich mit der historischen Entwicklung des Großstadtwesens beschäftigt. Insbesondere sei auf die Mitteilungen über die Ursachen der Entwicklung von Weltstädten im Altertum (p. 25–30) und diejenigen über die entscheidenden Momente für die Ausbildung der modernen Metropolen (p. 44—49, 71—74, 98—100, 104, 105) verwiesen, in denen die einschlägigen Ausführungen Kohls und Meuriots in dankenswerter Weise ergänzt und zum Teil auch berichtigt werden.

Berlin. Carl Koehne.

Arrigo Solmi, Le diete imperiali di Roncaglia e la navigazione del Po presso Piacenza. (Sonderabdruck aus dem Archivio storico per le province Parmensi, N. S. vol. X.) Parma 1910. 114 S.

Eine Reihe von Forschern — ich nenne Agnelli, Fliedner und Güterbock — haben neuerdings den Roncalischen Reichsversammlungen ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das gleiche Thema behandelt auch die vorliegende vierte umfangreiche Abhandlung des Rechtshistorikers A. Solmi. Er führt den Beweis, daß Roncaglia nicht eine einzelne Ortschaft bezeichnet, vielmehr jene weite, westlich von Piacenza am Po gelegene Ebene, die dank ihrer für Oberitalien zentralen Lage, ihrer guten Wasserverbindungen und ihrer fruchtbaren Wiesen sich zu großen Truppenschaun besonders eignete. An diese topographische Feststellung knüpft der Verfasser die Beantwortung zweier weiteren Fragen: Einmal: Welche Veränderungen erfuhr der Polauf in den dortigen Gegenden? Dann: Welche sozialen Bewegungen können die Wahl Roncaglias zum Sitz der Versammlungen veranlaßt haben? Die erste Untersuchung, die zugleich eine Geschichte der Piacentiner Pohäfen bietet, liest man mit großem Interesse, vermißt nur die Benutzung des grundlegenden Buches von Schaube. Hingegen der von Solmi konstruierte Zusammenhang zwischen dem nuovo e giovine esercito cittadino, che si contrappone al vecchio esercito feudale germanico und dem Aufkommen der Roncalischen Versammlungen entbehrt meiner Meinung nach des überzeugenden Beweises. Die als Anhang gegebene 29, meist dem Archiv des Piacentiner Kloster S. Sisto entstammenden Urkunden — darunter ein verbesserter Abdruck des Güterverzeichnisses der Abtei S. Cristina di Olona aus dem 10. Jahrhundert und der zum ersten Male veröffentlichte Gesellschaftsvertrag, den S. Sisto 1214 mit der Familie Malacria zur Verwaltung des ripaticum schloß — erhöhen den Wert der Abhandlung. Sie veranlaßten den Verfasser auch zu längeren rechtshistorischen Erörterungen, die zwar vom eigentlichen Thema etwas abführen, doch genaue Beachtung verdienen.

Straßburg i. E. Alfred Hessel.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

W. Müller, Die Entstehung der anhaltischen Städte. Köthen, O. Schulze (auch Hallesche Diss.).

Th. Lindner, Geschichtsphilosophie. Stuttgart, J. G. Cotta.

L. v. Gerlach, Briefe an Bismarck. Ebenda.

H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre. 2. Aufl. I. Band. Leipzig, Veit & Cie.

H. Fehr, Die Rechtsstellung der Frau und der Kinder in den Weistümern. Jena, G. Fischer.

G. Schapper, Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts. Leipzig, Duncker & Humblot.

S. Klärmann, Die Freien Gewerkschaften in Gesetzgebung und Politik. Ebenda.

A. J. Sußnitzki, Die ehemals Bassenheimer Herrschaft auf dem Hochtaunus. Jena, G. Fischer.

M. J. Schleiden, Bedeutung der Juden für Erhaltung und Wiederbelebung der Wissenschaften im Mittelalter. Leipzig, G. Engel.

O. Volk, Die Abendländisch-Hierarchische Kreuzzugsidee. Halle a. S., C. A. Kämmerer & Cie.

B. Rauecker, Die wirtschaftlichen Grundlagen des modernen Kunstgewerbes in London. München, M. Rieger.

H. Teschemacher, Einkommensteuer und Revolution in Preußen. Tübingen, H. Laupp.

M. Hoernes, Kultur der Urzeit. 3 Bde. Leipzig, G. J. Göschen.

F. Lampp, Die Getreidehandelspolitik in der ehemaligen Grafschaft Mark während des 18. Jahrhunderts. Münster i. W., F. Coppenrath.

F. Böckenholt, Zur Geschichte der königl.-preuß. Provinzialverwaltungsbehörde der ehemaligen Grafschaft Mark zu Hamm. Ebenda.

R. Schachner, Australien und Neuseeland. Land, Leute und Wirtschaft. Leipzig, B. G. Teubner.

P. Oertmann, Die staatsbürgerliche Freiheit und das freie Ermessen der Behörden. Ebenda.

K. Dove, Marokko und die wirtschaftspolitischen Beziehungen in Afrika zwischen Deutschland und Frankreich. Ebenda.

A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. 1. Teil. Weimar, H. Böhlau.

E. E. Stengel, Den Kaiser macht das Heer. Ebenda.

J. Segall, Die beruflichen und sozialen Verhältnisse der Juden in Deutschland. Berlin, M. Schildberger (A. Schlesinger).

H. Cardauns, Aus dem Leben eines deutschen Redakteurs. Köln, J. P. Bachem.

W. Wundt, Elemente der Völkerpsychologie. Leipzig, Kröner.

Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. Herausg. von **J. Jastrow.** Bd. I: Handelspolitik. Berlin, Georg Reimer.

K. Kaser, Deutsche Geschichte im Ausgange des Mittelalters. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf.

Dr. M. Büchler, Der Kongostaat Leopolds II. Erster Teil. Zürich u. Leipzig, Rascher & Cie.

F. Stein, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung. Tübingen, J. C. B. Mohr.

O. Konrad, Die Lehre vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie. Leipzig, F. Deuticke.

J. Grunzel, Handelspolitik und Ausgleich in Österreich-Ungarn. Wien und Leipzig, A. Hölder.

E. Jung, Das Problem des natürlichen Rechts. Leipzig, Duncker & Humblot.

Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte. Bd. XIV, Heft 1. Lübeck, Lübcke & Nöhring.

M. Biermer, Die hessische Eisenbahnfrage nach dem Landtagsschlusse. Der Staatsrentenmarkt und die Sparkassen. Teuerung und Geldwert. II. Bd., Heft 10. Gießen, E. Roth.

A. Christensen, Politik und Massenmoral. Leipzig, B. G. Teubner.

J. Lappe, Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten. Heidelberg, C. Winter.

R. Schwemer, Geschichte der freien Stadt Frankfurt a. M. (1814—1866). Frankfurt a. M., J. Bär & Cie.

H. Planitz, Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht. I. Bd.: Die Pfändung. Leipzig, W. Engelmann.

A. v. Peez u. P. Dehn, Englands Vorherrschaft. Aus der Zeit der Kontinentalsperre. Leipzig, Duncker & Humblot.

H. Dröll, Sechzig Jahre hessischer Eisenbahnpolitik, 1836—1896. Ebenda.

F. Kleinwächter, Das Wesen der städtischen Grundrente. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

Th. Herzka, Das soziale Problem. Berlin, G. Reimer.

A. Pöschl, Bischofsgut und Mensa Episcopalis. III. Teil. Bonn, P. Hanstein.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 135. Bd. 3. Teil. Untersuchungen über Auslese und Anpassung (Berufswahl und Berufsschicksal) der Arbeiter in den verschiedenen Zweigen der Großindustrie. Leipzig, Duncker & Humblot.

L. Müffelmann, Die wirtschaftlichen Verbände. Leipzig, Sammlung Göschen.

Dr. Engelbrecht, Ursprung und Verbreitung der kleineren Feuerversicherungsvereine. Berlin, Paul Parey. (Sonderabdruck aus dem „Archiv des deutschen Landwirtschaftsrats", Jahrg. 1912.)

A. Zesiger, Das bernische Zunftwesen. Bern, A. Francke.

M. Duncker, Verzeichnis der württembergischen Kirchenbücher. Stuttgart, W. Kohlhammer.

Handbuch der Politik II, 3. Berlin, Rothschild.

P. A. Stolypin und A. W. Kriwoschein, Die Kolonisation Sibiriens. Übersetzt von C. Erich Gleye. Berlin, A. Pätel.

O. Frh. v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Heft 1—5. Wien, Verlag des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich.

B. Heil, Die deutschen Städte und Bürger im Mittelalter. 3. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner.

W. Leiße, Wandlungen in der Organisation der Eisenindustrie und des Eisenhandels. München u. Leipzig, Duncker & Humblot.

E. Reich, Der Wohnungsmarkt in Berlin von 1840—1910. Ebenda.

E. v. Beckerath, Die preußische Klassensteuer und die Geschichte ihrer Reform bis 1851. Ebenda.

H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Ebenda.

L. Sevin, Deutschlands Kulturausgaben. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

M. Hartmann, Fünf Vorträge über den Islam. Leipzig, O. Wigand.

R. Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert. Leipzig, B. G. Teubner.

J. Nistor, Handel und Wandel in der Moldau bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Czernowitz, H. Pardini.

O. Lang, Zur Lösung der Wohnungsfrage in Österreich. Wien und Leipzig, W. Braumüller.

K. O. Müller, Die oberschwäbischen Reichsstädte. Ihre Entstehung und ältere Verfassung. Stuttgart 1912.

F. T. Stockton, The Closed Shop in American Trade Unions. Baltimore, J. Hopkins.

O. Hommer, Die Entwicklung und Tätigkeit des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Berlin, Karl Heymann.

E. Mülhaupt, Der Milchring. Ein Beitrag zur Kartell- und Milchpreisfrage. Karlsruhe i. B., G. Braun.

S. Budge, Das Malthussche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte. Ebenda.

Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen. Festgabe zum 60. Geburtstag W. Stiedas, herausg. von W. E. Biermann. Leipzig, Veit & Cie.

W. Wygodzinski, Agrarwesen und Agrarpolitik. I. u. II. Sammlung Göschen Nr. 592, 593. Leipzig, G. J. Göschen.

Luise von Preußen Fürstin Anton Radziwill, Fünfundvierzig Jahre aus meinem Leben. Herausg. von Fürstin Radziwill, geb. v. Castellane. Aus dem Französischen übers. von E. v. Kraatz. Braunschweig, G. Westermann.

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart.

La décadence de l'économie urbaine et les petits métiers.

Un conflit à Bergues Saint-Winoc en 1573–1574.

Par

Emile Coornaert.

Les documents qui ont fourni la matière de cette étude se trouvent aux archives de Bergues, série H H, art. 8 (ancien art. 7). Ce sont quatre copies sur papier: une réplique des tanneurs, du 12 décembre 1573; une réplique des cordonniers, du 19 décembre; une duplique des tanneurs, du 5 janvier 1574; un projet de règlement soumis par les tanneurs le 4 février 1574 aux magistrats locaux et corrigé par ces derniers. Pour éviter des répétitions fastidieuses, nous désignerons par A, B, C, D les quatre pièces que nous utilisons. — La pièce initiale du conflit, une requête des cordonniers aux autorités, a disparu; mais la réplique des cordonniers, du 19 décembre, qui reprend textuellement plusieurs passages de cette requête, et la réfutation dont elle est l'objet dans la réplique des tanneurs, du 12 décembre, nous en révèlent suffisamment les idées. — Sa date est évidemment de novembre 1573, car elle est antérieure au 2 décembre 1573 (cf. Réplique des cord., art. VII), et il n'a pas dû s'écouler un temps bien long entre sa présentation et la réplique des tanneurs.

Au seizième siècle, en Flandre particulièrement, dans le domaine de la grande industrie et du grand commerce, le régime corporatif avait fait place à la pratique de la liberté [1]). Cette transformation resta-t-elle localisée dans le milieu qui l'avait suscitée, dans l'industrie capitaliste et le commerce d'exportation? ou bien se fit-elle sentir dans des domaines qui paraîtraient à première vue n'avoir pas dû subir ses atteintes, comme les petits métiers urbains? Un conflit qui s'éleva à Bergues Saint-Winoc en 1573–74 entre tanneurs et cordonniers semble jeter une

1) Cf. PIRENNE, *Histoire de la Belgique*, t. III, f. 233.

certaine lumière sur cette question. Ce fait apparaît comme un trait révélateur de la lente transformation, sensible surtout au seizième siècle, qui substitua à l'économie associationiste du moyen-âge l'économie individualiste moderne; il fait entrevoir aussi, dans un cas particulier, l'interdépendance de toutes les manifestations de l'activité humaine et spécialement de l'activité économique.

Bergues Saint-Winoc était une petite ville du West-quartier. Chef-lieu d'une châtellenie assez riche, elle était le siège des représentants du pouvoir central; et, à cette époque où l'effort du gouvernement s'opposait aux nouveautés qui ne lui étaient pas directement utiles, cette présence des autorités était un gage de la conservation des conditions sociales anciennes. – La ville gardait une tradition aristocratique depuis le moyen-âge: au XVI[e] siècle elle renfermait encore un *métier des otiosi*, «ambacht vande ledighghaenders» [1]). – Enfin, l'industrie n'y avait jamais été considérable; depuis l'échec au profit d'Hondschoote de plusieurs tentatives pour y établir la draperie, et spécialement la sayetterie, aucune industrie d'exportation n'avait pu s'y implanter. Bergues ne connaissait donc que de petits métiers couvrant les besoins de la consommation locale: métiers de petits artisans, métiers fermés, dans lesquels aucun apport sérieux d'hommes nouveaux ne pouvait introduire un courant d'idées neuves, un rajeunissement des usages industriels et commerciaux. Cette petite ville réunissait donc toutes les conditions politiques, sociales et économiques qui devaient en faire une cité éminemment conservatrice.

Mais il est des nécessités plus fortes que les coutumes, et certaines nouveautés s'imposent aux esprits qui y sont le moins disposés; c'est ainsi que le magistrat de Bergues dut tolérer et utiliser la liberté économique. La ville ayant été détruite de fond en comble par les Français en 1558 [2]), la population fut obligée de se disperser. Dans l'effort pour reconstituer la ville et y rappeler les artisans, les gens de la loi «permirent à chacun,

1) Arch. de Bergues, B B, 2: délibération du magistrat en 1542.
2) A, art. II. – Cf. Arch. de Bergues, A A, 9, f° 126.

aussi bien aux forains qu'aux bourgeois, d'exercer toutes sortes d'industries de manière que pendant ce temps aucuns métiers ne furent francs ni séparés des autres» [1]). Cette mesure, habituelle en Flandre depuis le moyen-âge dans les circonstances semblables à celle où se trouvait alors la ville de Bergues [2]), convenait parfaitement à cette époque où un va-et-vient continuel d'ouvriers et de chercheurs de fortune sillonnait les routes de la Flandre: le succès allait aux industries libres et la prospérité, aux villes qui ouvraient largement leurs portes. Aussi les artisans de Bergues, dans les différents métiers, furent-ils bientôt assez nombreux. Dès lors, la mesure prise par les magistrats n'ayant plus de raison d'être, ces derniers revinrent à la tradition.

«Voyant la ville habitée et progressant raisonnablement dans son commerce, ils voulurent pourvoir autrement» [3]) à l'organisation locale: «de nouveau ils séparèrent chaque profession des autres» [4]), ils rétablirent les métiers en les dotant de privilèges. Les idées qui guidèrent le magistrat dans cette restauration furent, comme toujours en pareil cas, des idées de conservation politique et sociale: «pour le commun repos», «afin que chacun soit satisfait de et en ce qu'il possède» [5]), – et aussi la tradition ancienne de l'économie urbaine: on voulait établir une industrie locale, lui réserver le monopole du marché de la ville, et la défendre contre la concurrence des forains.

Ces idées étaient aussi celles des artisans. C'était d'eux, en effet, que venait l'initiative de ce rétablissement des corporations: la Loi les avait rétablies «à la requête de divers métiers» [6]). Aucune opposition ne dut se produire, car ceux qui plus tard auraient pu tirer argument d'une semblable opposition n'en signalent aucune. Par cette requête les artisans, bénéficiaires du

1) A, art. II. «Gheen ambachte ..... vry en waeren.» Il est assez piquant de voir le mot *vry* exprimer au XVI[e] siècle exactement le contraire de ce que nous appelons aujourd'hui la liberté.

2) Cf. PIRENNE, *Histoire de la Belgique*, t. I, la constitution des «portus», et t. III, la formation des centres industriels ruraux.

3) A, art. II.

4) A, art. III.

5) A, art. IV.

6) A, art. III: «ten verzoucke van diversscheB, art. III.

régime de la liberté, montrent que, tout différents des capitalistes de la grande industrie, ils n'étaient ni assez puissants pour imposer, ni assez riches pour désirer qu'on érigeât en droit leur situation de fait. Ils redoutaient la liberté et la concurrence qui en résulterait. Entrés par la porte largement ouverte, ils se hâtaient de la refermer derrière eux. Leur attitude témoigne bien, semble-t-il, à quel point, même dans la seconde moitié du XVI[e] siècle, l'idée de la liberté commerciale avait peu pénétré la masse des artisans, – à quel point aussi étaient généraux le besoin de la division du travail et surtout le désir de la protection et le manque d'initiative [1]).

On voit donc par là que les métiers, par désir des privilèges et des monopoles, et les magistrats, pour des raisons politiques, étaient d'accord pour rétablir le régime corporatif.

Mais les conditions économiques se transformaient rapidement. Les métiers, formations sociales et économiques anciennes, ne pouvaient s'adapter à ces diverses transformations. D'une part, si aucune profession n'avait protesté contre l'organisation nouvelle, certaines d'entre elles allaient bientôt s'y sentir à l'étroit; d'autre part, les règlements municipaux allaient se départir de la rigueur du régime urbain et laisser s'affaiblir la protection. Des conflits devaient surgir de cette situation. L'un de ces conflits se produisit à Bergues entre tanneurs et cordonniers en novembre 1573.

Le métier des tanneurs «comptait bien cinquante ou soixante membres qui étaient francs dans le métier sans compter leurs jeunes garçons et les futurs maîtres» [2]). Il n'est pas téméraire de penser que le cordonniers, artisans établis isolément, étaient plus nombreux.

* * *

Les statuts du métier des tanneurs renfermaient un article ainsi conçu: «Qu'aucun franc-maître ne vende du cuir apprêté et tanné ailleurs qu'en cette ville sous peine d'être rigoureusement corrigé à la discrétion du métier» [3]). Ce texte réservait donc au

1) Cf. PIRENNE, *Histoire de la Belgique*, t. III, p. 250–251.

2) C, art. VII.

3) A, art. VI, citant l'art. 24 des statuts.

métier des tanneurs le monopole de la fourniture du cuir dans la ville. Ce monopole cependant comportait un tempérament: les cuirs étrangers pouvaient être importés, à condition de passer par la halle aux cuirs et d'y subir l'épreuve de la warandise [1]); mais il était absolument interdit aux bourgeois de revendre entre eux ces cuirs étrangers [2]).

Ce règlement, et quelques sentences qui l'éclairent et le complètent, s'inspirent d'un système très cohérent. L'organisation économique à laquelle ils se rattachent allait être la cause du conflit qui nous occupe et faire le fond du débat. Elle était basée sur cette idée fondamentale: la cité devait autant que possible se suffire. Tout ce qui était consommé en ville devait être fabriqué dans la ville même. Dans ce but les autorités avaient établi un métier de tanneurs; elles devaient donc protéger cette industrie urbaine: d'où la défense générale de vendre en ville du cuir apprêté ailleurs [3]); c'est dans cet esprit que le 2 décembre 1573, on avait interdit à un franc-maître la vente d'un lot de marchandises venues de Poperinghe, uniquement «parce que apprêtées et corroyées ailleurs que dans cette ville» (de Bergues) [4]). Et quand on tolérait l'introduction des cuirs étrangers, – qui ne pouvaient venir que des villes où était imposée la warandise [5]), et c'était encore là, en un sens, une affirmation de l'économie urbaine – on leur faisait subir une sorte de naturalisation en les faisant passer par la halle, où ils acquittaient des droits; enfin s'il était interdit de revendre en ville ces cuirs étrangers, comme on pouvait le faire pour les cuirs apprêtés par les travailleurs urbains, c'est qu'on ne voulait pas exposer les fabricants à une concurrence néfaste, – et cette tolérance même, par le caractère exceptionnel qu'elle revêtait, confirmait encore le régime de l'économie urbaine.

Un pareil système ne pouvait fonctionner qu'avec l'organisation hiérarchisée de corporations spécialement commises à la

1) A, art. XXIV et XXV, citant l'art. 46 des mêmes statuts.
2) A, art. VII.
3) C, VI; cf. A, VI (art. 24 des statuts).
4) Pièce annexée à la réplique des tanneurs (A).
5) B, art. IX.

fabrication d'un produit déterminé et pourvues d'un monopole. La corporation était instituée et organisée pour garantir la loyauté du produit et par là elle protégeait, pour ainsi dire, le consommateur: c'est dans ce but que les règlements corporatifs prescrivaient la warandise de tous les cuirs vendus en ville [1]; la corporation défendait aussi les artisans eux-mêmes contre toute concurrence, concurrence des artisans entre eux, concurrence des autres bourgeois, concurrence des forains, et par là elle garantissait la sécurité de leur travail et de leur existence.

Cette garantie était le rôle des privilèges. «Loi particulière» d'un métier, le *privi-lège* astreignait tous les artisans d'un même métier à certaines obligations sociales et à certains procédés de fabrication. Mais en même temps il interdisait aux non-privilégiés de vendre les *spécialités* des gens de métier: ainsi, en juin 1568, les cordonniers ayant demandé qu'on leur permît de revendre des cuirs importés, le magistrat maintint la défense de revendre en ville du cuir tanné hors de Bergues, tant qu'il resterait du cuir apprêté par les tanneurs urbains [2]; ainsi encore, en novembre 1568, – et c'était là une exagération dans l'application des règlements – un marchand forain de Poperinghe, était contraint d'enlever son cuir et se voyait interdire d'en importer et d'en vendre à Bergues [3]. Le privilège, qui motivait ces sentences, conférait donc au métier un droit réservé, un avantage exclusif, et c'est le seul sens que notre langue moderne lui ait conservé. En somme, le privilège, que notre éducation politique nous a habitués à considérer *essentiellement* comme un avantage individuel ou collectif accordé au détriment de la foule et contraire à l'égalité, apparaîtrait bien plutôt, dans le domaine économique, comme contraire à la liberté, liberté industrielle ou liberté commerciale. Ainsi un homme qui n'est pas tanneur ne jouit pas de la liberté de concurrencer les tanneurs, mais, faisant partie d'un autre métier et usant des privilèges de ce métier, il est socialement l'égal du tanneur. Le privilège impose donc une *spécialisation*, et par là il est le rouage essentiel, fonda-

1) A, art. XXV.

2) Pièce annexée à la réplique des tanneurs (A).

3) Pièce annexée à la réplique des tanneurs (A).

mental de l'organisation économique urbaine: c'est lui qui donne leur vie propre aux corporations et les distingue entre elles, et celles-ci sont le seul moyen de régler et de contrôler la production.

Mais c'est un rouage délicat, et il faut l'unanimité morale dans la société ou une autorité énergique pour le faire jouer d'une façon normale: la tentation était forte – et bien humaine – de se soustraire aux règles onéreuses du privilège tout en profitant du monopole qu'il conférait. A cette tentation les tanneurs de Bergues cèdent bientôt après le rétablissement des métiers. Ils ne tardent pas à fabriquer des cuirs de qualité inférieure [1]); bientôt même, se lassant sans doute de produire une marchandise qu'ils ont intérêt à se procurer tout apprêtée, ils réduisent leur production, et chaque jour ils introduisent en ville et vendent aux cordonniers du cuir préparé ailleurs [2]); souvent ils exportent leurs produits à S^{t}-Omer, à Dunkerque et à Poperinghe [3]) «se dépouillant ainsi eux-mêmes et la ville et se mettant pendant la moitié de l'année dans l'impossibilité de servir les cordonniers» [4]). Par là les tanneurs trahissent l'esprit qui a fait naître leur corporation, ils ruinent l'économie urbaine. Mieux que cela, ils font un tort direct à leur «métier»: pour n'avoir pas à payer le droit de halle – qui revenait à la corporation et à sa chapelle [5]) – ils importent des cuirs en fraude [6]), ou, pour n'avoir pas de difficultés, ils amènent à proximité de la ville «autant et plus de cuir non warandé que warandé» [7]), et là le vendent aux cordonniers – plus cher, d'ailleurs, qu'on ne vend dans les autres villes [8]). Ainsi donc ils font fi de la loyauté du produit et portent

1) B, X et XXV. Chaque jour («daghelicx»), disent les cordonniers, les tanneurs viennent «leur demander s'ils n'ont pas du cuir de Poperinghe ou d'Ypres pour en faire une ou deux paires de chaussures à leur usage, trouvant que ce cuir est solide et profitable»; ils affirment par là même, remarquent leurs adversaires, l'infériorité de leurs propres produits.

2) B, VI.

3) B, XVII et XXV.

4) B, XVII; cf. B, VIII, XVIII et A, XII.

5) B, XXV.

6) B, VII.

7) B, VI.

8) B, XX.

préjudice à leurs clients les cordonniers, ils abandonnent leur rôle de fabricants[1]), le seul pour lequel ils soient privilégiés, deviennent de simples revendeurs, des commerçants[2]), – faisant absolument ce que feraient des forains.

Le caractère habituel de ces pratiques témoigne de transformations profondes. La fréquence des importations et exportations atteste d'abord une réelle facilité des transports. D'autre part, ce commerce ne subit que des entraves illusoires ou momentanées, car, «si l'officier y prenait bonne garde», il aurait à intervenir souvent («dicwils»)[3]): c'est une preuve – et nous en verrons une autre plus loin au sujet des cordonniers – que le magistrat ne tenait pas à maintenir strictement l'économie urbaine. Enfin, la désinvolture des tanneurs prouve que, dans leur corporation et dans leurs rapports avec les autres artisans, ils s'inspirent de dispositions nouvelles: en se dérobant à leurs obligations corporatives, les tanneurs agissent comme de purs individualistes, recherchant avant tout «leur profit particulier», et à ce reproche les cordonniers donnent une expression frappante: Tout se passe entre eux «comme si, étant bien d'accord, ils se disaient: Je le ferai aujourd'hui et vous demain»[4]). Dès lors, le privilège, au lieu d'être pour tous un instrument de liberté, devenait pour quelques-uns un instrument d'oppression. Le triomphe de l'individualisme «libéral» venait fausser le mécanisme de la vie économique basée jusque-là sur les corporations et introduire dans ces organisations une cause de profonde perturbation.

Cette perturbation était fatale, et le conflit qui nous occupe n'est qu'une manifestation particulière d'une transformation générale. Des deux forces qui auraient pu conserver l'organisation corporative, l'autorité ou l'unanimité morale, ni l'une ni l'autre n'existait plus dans les petites villes du seizième siècle. L'autorité locale, qui aurait pu maintenir l'influence des métiers, avait été singulièrement réduite par le pouvoir central, et ce pouvoir n'était nullement hostile aux capitalistes individualistes, qui ser-

1) et 2) B, XVI.
3) B, VII.
4) B, VII.

vaient indirectement la politique monarchique [1]). Quant à l'unanimité morale, il n'en restait que fort peu de chose et l'exemple de tous les centres de grande industrie, avec le mouvement d'idées que cet exemple provoquait, allait directement à l'encontre de la pratique corporative. Aussi l'économie urbaine devenait-elle un anachronisme au milieu du seizième siècle, tout d'abord à cause des relations plus faciles et des transports mieux organisés; il n'était plus naturel d'astreindre une population ou une classe d'artisans à n'user que d'une marchandise déterminée comme, par exemple, de demander aux cordonniers de Bergues de se contenter du cuir que voudraient bien leur vendre les tanneurs de la ville; il n'était pas plus naturel d'obliger les fabricants à ne produire qu'une marchandise fabriquée suivant des règles rigides, alors qu'ils pouvaient en acheter au dehors à des conditions plus avantageuses; enfin, à cette époque où la richesse devenait le signe distinctif des classes sociales et où des fortunes considérables s'édifiaient dans le risque et l'aventure, il était bien difficile pour les industriels de se contenter d'un gain faible et fixé à l'avance: il n'était plus possible de compter sur ces faibles barrières qu'étaient les règlements corporatifs pour garantir la loyauté du produit et pour assurer l'ordre et l'harmonie dans les relations économiques. L'individualisme flattait l'égoïsme et s'appuyait sur lui. Or, il n'est pas naturel qu'un mouvement d'ordre moral et humain soit arrêté par des obstacles purement économiques. Ces obstacles n'avaient pas, en effet, arrêté les tanneurs et ils violaient sans hésitation leurs propres règlements. Du même coup, l'équilibre entre les métiers était rompu.

Les cordonniers subissaient du fait de leurs fournisseurs un dommage considérable. Mais ils ne pouvaient songer à se rendre indépendants: ils étaient désarmés par le privilège des tanneurs. Ils avaient fait, en 1568, une tentative pour faire élargir la réglementation du commerce: ils avaient été déboutés en vertu des statuts de ces artisans locaux [2]). En novembre 1573, ils revinrent à la charge et demandèrent la révision de ces privilèges eux-mêmes. Ils réclamèrent la liberté du commerce des cuirs, et

1) Cf. PIRENNE, *Histoire de la Belgique*, t. III, pp. 183, 215–216.

2) Voir plus haut. Cf. A, VIII.

cette liberté, non contents de l'accorder à tous les bourgeois, ils voulaient l'étendre même aux forains: puisque les tanneurs violaient leurs règlements et étaient incapables de faire face aux obligations que leur imposait leur monopole, «en suite de cela il convenait bien que n'importe qui pût introduire en ville des cuirs apprêtés, dès lors que ces cuirs étaient warandés, et venaient de villes où se pratiquait cette warandise»; d'ailleurs, ajoutaient-ils, – et l'argument ne manque pas d'intérêt – «on en usait ainsi dans toutes les autres villes de Flandre»[1]). Donc, liberté de la marchandise qui viendrait du dehors, – liberté des personnes qui pourraient toutes importer à Bergues sans appartenir au métier local[2]). Cette requête manifestait, elle aussi, un esprit nouveau: malgré le respect qu'elle affirmait pour l'organisation corporative[3]), elle était la négation même des privilèges et l'annihilation des métiers, elle brisait l'organisation de l'économie urbaine. Cette organisation était inconciliable avec la liberté pratiquée partout ailleurs; les tanneurs avaient adopté les usages de la liberté, mais en violation des règlements urbains, qui continuaient à peser sur d'autres artisans. Ceux-ci proposaient de sanctionner la pratique des tanneurs en y adaptant des règlements qui accorderaient la liberté à tous. Les tanneurs auraient dû, semble-t-il, appuyer cette requête.

Ils s'y opposèrent, au contraire, de toutes leurs forces. Ils voyaient parfaitement quelles seraient ses conséquences, s'il y était fait droit: ils déclarent très nettement que cette «nouveauté» détruirait leur métier[4]). La destruction du métier entraîne celle de leur privilège, et ils n'entendent pas se laisser dépouiller de leur monopole. Aussi, peu confiants dans l'efficacité des seuls statuts corporatifs, font-ils appel à l'opinion: leur métier ayant toujours existé, sa disparition troublerait le repos public[5]); les

1) B, IX: «ghelyck men in alle andere steden binnen Vlaendren useerende es, zoot by der requeste vande remonstranten breeder verhaelt ende te kennen ghegheven es». – Cf. A, VII, VIII.

2) B, XIV; C, VI.

3) B, II.

4) C, VI, VII.

5) A, I; C, XII.

sentences qui ont débouté les cordonniers en 1568 et forcé un marchand forain à cesser sa vente sont des actes publics intangibles [1]); surtout, ils reprochent aux cordonniers de ne chercher que le profit de quelques particuliers et des étrangers [2]), leur requête étant ainsi contraire au «profit commun» [3]): en effet, disent-ils entre autres arguments [4]), si chacun est autorisé à vendre du cuir, cette marchandise sera revendue «cinq ou six fois» et coûtera plus cher aux consommateurs [5]). Il faut donc maintenir les métiers spécialisés et indépendants sous le contrôle du magistrat [6]) et les règlements actuels, car la liberté existe, pleinement suffisante: à condition de les garder pour eux, les cordonniers n'ont-ils pas le droit d'acheter des cuirs étrangers [7])? La liberté proposée par «cette requête impertinente et frivole» [8]) est «nouveauté» [9]), «projet frivole» [10]), «rêve» [11]), «fables habillées de mensonges» [12]): le vocabulaire et le ton de tous les conservateurs devant toutes les tentatives plus ou moins réformatrices. Les tanneurs barraient donc la route aux novateurs: ils prétendaient garder le bénéfice de leurs privilèges. Leur pratique n'avait été

1) A, VIII, IX, X.
2) A, XI; C, VI.
3) A, XV, XXIII.
4) Ils protestent aussi, naturellement, contre l'accusation de fabriquer de mauvais cuirs, et même ils produisent un témoignage des cordonniers de Dunkerque qui déclarent que les cuirs de Bergues sont bons et qu'eux-mêmes sont disposés à n'en plus acheter d'autres à l'avenir. — Pourtant, les tanneurs n'expliquent d'aucune manière les faits cités par les cordonniers (cf. ci-dessus, p. 481, note 1) et n'opposent aucune négation précise aux reproches de leurs adversaires: l'affirmation de ces derniers garde donc sa valeur. — D'ailleurs, supposé même que le cuir des tanneurs ne fût pas mauvais, il ressortirait mieux encore — puisque les tanneurs ne font allusion à aucune inimitié, personnelle ou collective, antérieure — que le but des cordonniers était essentiellement d'ouvrir le marché urbain à la concurrence.
5) A, XVI.
6) C, V.
7) A, XIV.
8) A, Préambule.
9) C, III.
10) A, XI.
11) C, II.
12) C, VIII.

que trop moderne; leurs dispositions étaient nettement réactionnaires. De même qu'un miroir renvoie des rayons qu'il ne crée point et dont il n'est pas pénétré, de même les tanneurs de Bergues reflétaient dans leur action un monde économique à l'esprit duquel ils restaient réfractaires.

La défense des cordonniers révèle chez eux un tempérament tout différent. Répondant d'abord aux accusations dont ils sont l'objet, ils renvoient aux tanneurs le reproche de chercher un profit particulier au détriment de l'intérêt général [1]); la liberté, affirment-ils, servira le «profit commun», car achetant des marchandises à bon compte et n'ayant pas à faire de dépenses pour aller les chercher, ils pourront les fournir à meilleur marché à leurs clients [2]). D'ailleurs, aux droits anciens invoqués par les tanneurs ils opposent les abus de fait, par lesquels les tanneurs «ont ruiné eux-mêmes les statuts» [3]); bien mieux, ils prétendent trouver dans ces textes caducs tout autre chose que ce qu'y voient leurs adversaires: ils spécifient bien que la défense à eux faite de revendre en ville du cuir étranger n'atteint pas les forains qui viendraient vendre à Bergues du cuir warandé à la halle [4]). C'est par abus que l'on a contraint un marchand forain à cesser sa vente, et s'il a obéi ce fut de sa part «simplicité d'esprit»; «s'il s'était adressé au métier des cordonniers et leur avait demandé de l'assister, ils l'auraient fait et ils auraient requis alors ce qu'ils requièrent maintenant; sans aucun doute, Messieurs de la loi n'auraient pas résolu aussi hâtivement la question; mais la chose s'est produite parce qu'ils n'étaient pas informés» [5]). Cette affirmation marque – et par là les cordonniers se distinguent nettement de leurs adversaires – que leur libéralisme n'est pas pur entraînement de circonstance; d'ailleurs, la façon dont ils parlent de la restauration des corporations dix ans auparavant témoigne bien qu'ils l'accueillirent sans enthousiasme [6]). Un autre

1) B, VII.
2) B, XV, XX.
3) B, VII.
4) B, XI et XII.
5) B, XIII.
6) B, III.

fait autorisait leur attitude: cette liberté qu'ils réclament et qui effraye tant leurs adversaires, ils la pratiquent eux-mêmes [1]). Les cordonniers forains venaient, cinq fois par an, vendre leurs marchandises dans la ville, et «bien qu'en vertu de leurs privilèges ils auraient pu l'interdire», ils avaient estimé, «comme Messieurs du magistrat, qu'il valait mieux tolérer cet usage que s'y opposer» [2]). Ce qu'ils réclamaient n'était donc pas une «nouveauté» pour eux, mais la conséquence forcée d'une liberté déjà admise: puisqu'ils acceptaient les risques de la concurrence pour la vente de leurs produits, ils prétendaient bien en avoir le bénéfice pour l'achat des matières premières; de plus, cette liberté, «ils l'avaient montré longuement dans leur requête», était admise «dans toutes les autres villes de Flandre» [3]). Aussi, sous la seule réserve de la warandise à la halle, demandaient-ils très nettement la liberté pour tous de vendre et revendre du cuir. C'était bien la manifestation d'un esprit nouveau, et c'était une petite révolution que ces artisans voulaient opérer.

Aux partisans de l'ancien état de choses ils s'opposent comme des tenants résolus – mais prudents, ils le montreront bien – d'une organisation nouvelle. La liberté qu'ils réclament oblige à admettre les forains en ville, et c'est la ruine des privilèges et la fin de l'économie urbaine entendue en un sens strict. Ils veulent ouvrir le marché urbain à la concurrence: les marchands forains useraient de la halle aux cuirs comme ceux qui ont la franchise du métier [4]); ils entendent que la ville, au lieu d'être un petit monde fermé par des monopoles et des privilèges, soit simplement un point d'arrêt ou de croisement pour les grands courants commerciaux.

Là s'arrête leur intérêt, là aussi leur esprit révolutionnaire. A les entendre, ils ne sont même pas révolutionnaires du tout: même les privilèges, qu'ils énervaient à coup sûr par la liberté, ils déclarent très habilement les tenir en grand respect «comme

1) B, XIV.
2) Ibidem.
3) Cf. p. 484, n. 1.
4) A, XXVI.

ont fait leurs pères» [1]). Et ce n'était pas chez eux simple habileté, ni traditionalisme de façade. En fait, ils gardaient du système urbain tout ce que leur intérêt leur permettait de garder: le cuir introduit en ville *devra* passer par la halle [2]), et, s'il le faut, ils admettront même que ce commerce soit réservé aux bourgeois, aux habitants de la ville [3]). Ce dernier trait est assurément une concession faite à l'ancienne fraternité locale; s'ils tiennent tant à la warandise, c'est par souci de la loyauté du produit; dans leur hostilité contre les tanneurs devenus des marchands, ils s'inspirent visiblement de la défiance qu'excitaient depuis plusieurs siècles les revendeurs et les intermédiaires [4]); enfin si l'on songe que leur opposition à des règlements inefficaces avait pour but de mettre fin à l'oppression de leurs fournisseurs et d'assurer l'indépendance de chaque métier, il apparaîtra bien que ces novateurs étaient d'esprit plus traditionaliste que leurs adversaires. Sans doute la transformation qu'ils préconisaient risquait fort de s'étendre et de rendre plus instables les rapports sociaux, mais à coup sûr ce n'était point là leur intention.

Par cette timidité ces novateurs des petits métiers se distinguent nettement des grands capitalistes. Les uns comme les autres s'efforcent de conquérir la liberté et il est particulièrement intéressant de voir cet effort tenté par des non-capitalistes [5]). Mais les grands industriels et commerçants ne cherchent qu'à se débarrasser de toute entrave et au besoin ils s'attaquent aux villes et aux magistrats eux-mêmes; tandis que les «libéraux» des petits métiers, tout en voulant s'accommoder aux conditions nouvelles du commerce ou de l'industrie, gardent un certain atta-

1) B, II.

2) B, XXIII.

3) B, XIV.

4) B, XVIII, XXI.

5) Il est possible que les cordonniers aient été poussés par deux marchands étrangers à leur métier, mais qui leur avancent de l'argent. Les tanneurs le disent (C, XIII), mais leur formule toute dubitative ne permet pas de l'affirmer. Si le fait était exact, il prouverait d'une façon plus directe l'action du capitalisme sur les progrès de la liberté. — Cf. PIRENNE, *Histoire de la Belgique*, t. III, p. 250, n. 1.

chement au centre urbain: ils veulent la liberté et la concurrence, mais soumise et contrôlée. Les capitalistes sont des précurseurs ou des représentants d'un ordre social nouveau: nos artisans cherchent tout simplement à se faire une place dans cet ordre nouveau.

Ils étaient portés par l'esprit du temps; leurs dispositions étaient rassurantes pour le public, et les abus qu'ils dénonçaient étaient par trop criants: ils devaient triompher. Le magistrat qui avait déjà permis aux cordonniers étrangers de venir vendre en ville, devait entrer dans les vues des cordonniers urbains. Il voulut même aller au delà. Les tanneurs avaient présenté aux autorités un projet de règlement qui, pour mettre fin aux abus, affirmait de nouveau leurs obligations à eux tanneurs et renforçait le pouvoir de leur métier: aucun article de ce projet ne fut adopté purement et simplement. On renvoya quelques articles aux warandeurs du cuir pour un plus ample examen [1]). L'un d'eux [2]) défendait de vendre en ville du cuir qui n'eût pas été warandé à la halle: néanmoins, la warandise fut maintenue [3]), et on s'arrêta donc sur ce point à une idée des cordonniers; dans un autre article [4]) les tanneurs proposaient, pour éviter que la ville ne fût dépourvue et aussi pour s'assurer du travail, qu'on défendît d'exporter les peaux et cuirs bruts, quand un membre du métier serait désireux de les acheter au même prix que les étrangers: pour qu'on hésitât sur cette question, il fallait que la nécessité de l'économie urbaine et du monopole ne fût pas évidente. Mais les articles les plus intéressants sont ceux qui furent «royés»: on «roya» ainsi la défense de «travailler à l'heure, pour de l'argent ou par amitié, du cuir autre que celui d'un franc maître» [5]), puis la défense à tout franc maître de vendre du cuir tanné et apprêté hors de la ville [6]). On refusait par là d'astreindre les tanneurs à des prescriptions qu'ils n'avaient pas su observer

1) D, VI, VIII, IX. «Queretur.» «Locquetur (sic) met warandeerders.»
2) D, VI.
3) Arch. de Bergues, B B, 18.
4) D, IX.
5) D, III.
6) D, V.

jusque là et par le fait même on les dépouillait de leur privilège. - Ainsi prévalait à Bergues le régime de la liberté commerciale.

* * *

Or, cette liberté, nous l'avons vu, était pratiquée «dans toutes les autres villes de Flandre». De quelque manière que se fût introduit dans les autres villes ce régime, il constituait en lui-même un changement considérable.

La liberté enlevait au privilège toute son efficacité. Le métier, dès lors, changeait de caractère. Jadis il n'y avait d'activité industrielle et commerciale qu'en lui et par lui. Désormais il perd son influence directe sur le marché; il végétera en marge du mouvement commercial. Comme un mécanisme vieillot et compliqué, dont l'emprise n'est plus ni assez puissante ni assez large, il sera relégué au second plan et s'efforcera de remplacer par plus de minutie et d'étroitesse dans son champ d'action réduit l'influence exclusive qu'il a perdue. Avec lui, c'est l'association même qui perd son rôle prépondérant dans l'activité économique: le marché subira davantage désormais l'influence des individus riches et audacieux.

Ce sont les capitalistes, d'ailleurs, qui ont provoqué plus ou moins directement cette transformation. Ils avaient triomphé dans la grande industrie et le grand commerce. Mais le monde économique n'est pas morcelé par des cloisons étanches. La facilité des relations et la contagion de l'exemple avaient modifié l'action des petits métiers eux-mêmes: la liberté s'était imposée à eux comme une nécessité absolue.

Toutefois, les organisations et les usages anciens ne disparaissaient pas tout d'un coup. Le mouvement «libéral» provoquait dans les petites villes une transformation profonde qui était essentiellement une *adaptation* à des conditions nouvelles créées par la liberté.

Neuere Literatur über den Ursprung der Aktiengesellschaften.

Von

S. van Brakel (Amsterdam).

E. J. J. VAN DER HEYDEN, De ontwikkeling van de Naamlooze Vennootschap in Nederland vóór de codificatie. Amsterdam, 1908 (225 Seiten und 8 Beilagen).

PAUL MASSON, Les compagnies du corail. Paris-Marseille 1908 (228 Seiten und 8 Beilagen).

W. R. SCOTT, The constitution and finance of English, Scottish and Irish Joint Stock companies to 1720. Cambridge. II. Teil, 489 Seiten, 1910; III. Teil, 454 Seiten, 1911.

BERNARD HAGEDORN, Betriebsformen und Einrichtungen des Emder Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Hansische Geschichtsblätter, Bd. XXXVI und XXXVII.

WALTER MÖLLENBERG, Die Eroberung des Weltmarktes durch das Mansfeldische Kupfer. Gotha, F. A. Perthes, 1911 (132 Seiten Text und 38 Seiten Beilagen).

Die letzten Jahre haben uns aus Holland, Frankreich, England und Deutschland wertvolle Beiträge zur Geschichte des Ursprungs der modernen Aktiengesellschaft geliefert, sei es, daß die Autoren, wie VAN DER HEYDEN und SCOTT, sich programmatisch diesem Gegenstand zugewandt haben, sei es, daß sie im Laufe ihrer Untersuchungen, welche mit anderer Absicht unternommen waren, zufällig dieses Gebiet betreten haben. Das Erfreuliche an allen diesen Untersuchungen ist aber, daß sie alle neues Quellenmaterial zutage gefördert haben oder doch Materialien, die vorher schon gesammelt, aber in dieser Hinsicht

nicht genügend gewürdigt oder durchgearbeitet waren, aufs neue geprüft haben [1]).

VAN DER HEYDEN hat es sich in seiner oben erwähnten Utrechter Doktordissertation zur Aufgabe gemacht, die Jugendgeschichte der holländischen Aktiengesellschaften zu erforschen, wozu er ausgeht von der Errichtung der Vereinigten Ostindischen Kompanie im Jahre 1602 und bei der Einführung des französischen Code de Commerce in 1811 Schluß macht. Auf einer Einleitung, worin er die antiken und spätmittelalterlichen Organisationen, die an Aktiengesellschaften erinnern, skizziert und eine Übersicht gibt von den verschiedenen versuchten Theorien, um die moderne Aktiengesellschaft aus früheren Assoziationsformen abzuleiten, geht er im 1. Kapitel zur Entfaltung seines Werkplanes über. Als Einleitung eines Werkes, das sich mit einem historischen Gegenstand befaßt, scheint mir dieser Teil nicht gelungen. Wie der Verfasser es selber sagt, will er, ehe er die Reise auf dem historischen Gebiete anfängt, feststellen, welche Wegezeichen ihn leiten sollen. Dazu sucht er nach den „wesentlichen" Charakterzügen der Aktiengesellschaft. Wo er dieselben in seinen Materialien antrifft, wird die betreffende Assoziation den Aktiengesellschaften eingereiht, wo sie fehlen, wird sie außer dem Gebiete seiner Untersuchungen gestellt.

Um diese „wesentlichen" Züge festzustellen, verfährt der Verfasser rein abstrakt-dogmatisch. Ausgehend vom Grundsatz, daß die Aktiengesellschaft eine „Vereinsform" ist, gelangt er durch Ausscheidung aller logisch-denkbaren Verfassungsmöglichkeiten zur Charakteristik der Aktiengesellschaft. Als „Wesenskennmerk" gilt ihm die „kollektive Haftung mit dem fixierten, von den Mitgliedern aufzubringenden Kapitale". Wo dies sich nicht findet, wird — wie der Verf. sagt — die Assoziation aus seinem Forschungsgebiet ausgeschieden. Weiter sieht VAN DER HEYDEN drei „absolute Entwicklungskriteria" z. w. Gleichheit

---

1) Vollständigkeitshalber sei erwähnt, daß im Jahre 1908 auch vom Verfasser dieser Anzeige ein diesen Stoff berührendes Buch das Licht sah: De Hollandsche Handelscompagnieën der 17e eeuw; hun ontstaan, hunne inrichting. Haag, Martinus Nijhoff.

der Anteile, Fixierung des Gesamtbetrags der Aktien und zwar bei der Gründung der Aktiengesellschaft.

Derartige Ausführungen scheinen mir als Einleitung einer historisch-juristischen Untersuchung verfehlt und gefährlich. Bei Untersuchungen nach dem Ursprung und der Entwicklung einer Institution — i. c. die Aktiengesellschaft — muß man zwar die Gegenwart genau kennen, aber schon diese Kenntnis soll nicht zu sehr systematisiert sein. Für diesen Zweck ist eine genaue Kenntnis der wirklich vorkommenden Verhältnisse und Vereinsformen dem der abstrakt-dogmatisierenden Systeme weit vorzuziehen. Denn bei historischen Forschungen soll man sich doch stets vor Augen halten, daß Charakterzüge des Forschungsobjektes, wodurch dasselbe sich heute besonders von anderen derartigen Gebilden unterscheidet, in früheren Zeiten, unter anderen Umständen möglich eine viel geringere Bedeutung gehabt haben, und daß dagegen vielleicht Eigenschaften, welche die Institution früher besonders beliebt machten und für ihre Entwicklung von großer Bedeutung gewesen sind, heute nur noch als Rudimente einer vergangenen Entwicklungsperiode erscheinen. Da kann es nur dem Forscher die nötige Unbefangenheit nehmen, wenn er von vornherein feststellt, was in allen Zeiten als das „Wesentliche" der Institution zu betrachten sei. Darüber kann ja erst nach Abschluß des historischen Teils geredet werden.

Und auch dann wird man nur feststellen können, nicht, was dogmatisch-juristisch das „Wesentliche" an ihr ist, sondern was, es sei zu allen Zeiten, es sei in jeder einzelnen Entwicklungsperiode, als das wichtigste Kennzeichen zu betrachten sei, d. h. als der Zug, wodurch die Institution sich in einer bestimmten Periode spezifisch unterschied von anderen verwandten Institutionen, und wodurch sie damals ihre besondere Beliebtheit oder Verbreitung gewann. Dergleichen dogmatische Untersuchungen haben ohne Zweifel ihren Wert für die weitere Entwicklung des bestehenden Rechts, in historischen Forschungen nehmen sie einem die unentbehrliche Freiheit des Blickes.

Diese Mängel der einleitenden Betrachtungen sind nicht ohne Einfluß geblieben auf die weiteren Teile des Buches. Zu viel wird gefragt, ob und inwiefern Übereinkunft mit der heutigen

Aktiengesellschaft besteht, zu wenig wird versucht, die Konstitution der älteren Kompanien aus sich selbst heraus zu verstehen. Auch die Beschreibung und zumal die Entwicklung der verschiedenen Organe in ihrem Zusammenhang ist bisweilen nur dürftig. Aber trotzdem behält das Werk einen hohen Wert, und glücklicherweise hat der Verfasser während der Bearbeitung seines sehr vollständigen und mit großem Fleiß gesammelten Materials diesen dogmatisch-juristischen Standpunkt nicht selten verlassen. Unter den interessantesten Seiten des Buches sind manche, die in den oben skizzierten Grundplan schwerlich einzufügen sind. VAN DER HEYDEN hat sich viel Mühe gegeben, ein vollständiges Material zu sammeln, und dies ist ihm ausgezeichnet gelungen. Da jede Kompanie gesondert besprochen wird, ist das Buch wohl die wertvollste und vollständigste Quellensammlung für die Geschichte der Aktiengesellschaft in Holland. Sehr interessant ist besonders Kapitel II, wo die Entstehung und Organisation der Ostindischen Kompanie geschildert und die rechtliche Stellung derartiger Assoziationen im holländischen Rechte des 17. Jahrhunderts besprochen wird. Auch wenn man, wie der Unterzeichnete, in manchen Punkten die Anschauungen des Verfassers nicht zu teilen vermag, so muß man doch diese vollständige Beschreibung und die scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers mit Anerkennung begrüßen. Um die Organisation der Vereinigten Ostindischen Kompanie zu erklären und juristisch zu deuten, hat der Verfasser auch die Organisation der sogenannten Vorkompanien in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, obwohl er diese Kompanien wohl keine Aktiengesellschaften nennen wird. Dabei bestreitet er im besonderen die These, welche von K. LEHMANN zuerst verfochten, wenn auch nicht zum erstenmal aufgestellt worden ist, daß die Wurzel der modernen Aktiengesellschaft in der Reederei zu suchen ist. Wenn ich auch seine Auffassungen von den Verhältnissen, welche in diesen Vorkompanien bestanden, auf wichtigen Punkten nicht teilen kann[1]), so stimme ich doch mit seiner

1) Ausführlich habe ich dies begründet in einem Aufsatz über den Ursprung der Aktiengesellschaft, welcher in diesem Jahre in der holländischen Zeitschrift „Rechtsgeleerd Magazijn" erschienen ist.

Schlußfolgerung ganz überein. Selber war ich ja zu demselben Resultat gelangt[1]). Es ist zu bedauern, daß der Verfasser nicht auch den weiteren Schritt getan hat, zu untersuchen, in welche juristischen Kategorien diese Vorkompanien eingereiht werden müssen. VAN DER HEYDEN meint — m. E. nicht ganz mit Recht —, es seien durch die Aufnahme von stillen Gesellschaftern erweiterte Handelsassoziationen. Welcher Natur aber diese Assoziationen waren, darüber spricht er sich nicht aus.

Etwas unnötig scheinen mir dagegen die längeren Erörterungen der Frage, ob die Teilnehmer an diesen Vorkompanien nur mit ihrem Anteil oder mit ihrem ganzen Vermögen hafteten. Über diese Frage hat sich wohl niemals einer der damaligen „Bewindhebbers" oder „Participanten" den Kopf zerbrochen! Waren doch diese Vorkompanien ausnahmslos Gelegenheitsgesellschaften, die nur für eine einzelne Unternehmung Kapital zusammenbrachten. Das ganze Kapital wurde zum Ankauf und zur Ausrüstung der Schiffe verwendet, so daß diese Unternehmungen gar keinen Kredit in Anspruch zu nehmen brauchten. Der Zahlung von etwaigen, später von den Schiffern gemachten Schulden konnten sie sich überdies immer durch Abandon ihres Anteils entziehen. Daß auch bei der Aufrichtung der Vereinigten Ostindischen Kompanie und ebensowenig bei der der Westindischen von diesen Punkten nicht die Rede war, ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, daß man meinte, der Betrieb dieser Kompanien würde auf ganz dieselbe Weise vor sich gehen, wie bei den Vorkompanien geschehen war[2]). Im Oktroi der — nicht zustandegekommenen — Assekuranzkompanie aus dem Jahre 1629 wird aber schon die beschränkte Haftung ausdrücklich stipuliert. Bei einer derartigen Unternehmung begriff man ja, daß die Passiva die Aktiva möglicherweise einmal übersteigen konnten.

Die weiteren Kapitel eignen sich weniger für eine kurze

1) In meinem oben erwähnten Buche, das einige Monate vor dem Erscheinen des Werkes von VAN DER HEYDEN das Licht sah. VAN DER HEYDEN hat es aber nicht mehr benützen können. Längs verschiedenen Wegen sind wir also, unabhängig voneinander, zu derselben Schlußfolgerung gelangt.

2) Vgl. S. 123 meines oben erwähnten Werkes: De Hollandsche Handelscompagnieën, wo für diese Ansicht weitere Belege angeführt werden.

Besprechung. Kapitel III behandelt die Kompanien, welche nach der Entstehung der Vereinigten Ostindischen Kompanie bis zum Jahre 1720 — das Jahr der Modernisierung, wie VAN DER HEYDEN es zutreffend nennt — aufgerichtet oder geplant wurden; von Interesse sind darin besonders die Ausführungen über die wenig bekannten Kolonisationskompanien. Das IV. Kapitel befaßt sich mit den Ereignissen des Jahres 1720, wobei der Verfasser — wie ich glaube, ganz mit Recht — darauf hinweist, daß die damals auch in Holland herrschende Spekulationssucht mehr durch das Vorbild der Englischen Südseekompanie als durch das der Lawschen Unternehmungen entfesselt wurde. Der Versuch, über diese Ereignisse ein günstigeres Urteil herbeizuführen, als es früher von VISSERING und anderen geäußert war, scheint mir aber nicht gelungen. Das letzte Kapitel beschreibt endlich die Kompanien, welche seit 1720 bis 1811 entstanden. Alles in allem zeugt das Buch von großem Fleiß, sehr ausgebreiteter Literaturkenntnis und vorzüglicher Stoffbeherrschung, wenn auch der nur-juristische und dogmatisierende Ausgangspunkt des Verfassers zu Bedenken Anlaß gibt.

Das Werk von MASSON verdankt seine Entstehung der Auffindung einer Serie Register und Rechnungsbücher in den Archiven von Grenoble, welche bei Gelegenheit eines vor dem dortigen Gerichtshofe geführten Prozesses dahin überbracht wurden.

Der bekannte Autor der „Histoire des établissements et du commerce français dans l'Afrique Barbaresque" (1903) und von anderen geschätzten Werken auf handelsgeschichtlichem Gebiete hat diesen Akten den Stoff für die vollständige und klar geschriebene Monographie, deren Titel oben abgedruckt wurde, entnommen. Das Werk bewegt sich hauptsächlich auf wirtschafts- und kulturgeschichtlichem Gebiete, aber ist doch auch vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte interessant, weil es nähere Auskunft bietet über die Entstehung und Zusammensetzung der oft erwähnten, aber wenig gekannten „Compagnie du Corail".

KARL LEHMANN hat diese Kompanie öfter genannt als eine Stütze für seine Reederei-Hypothese und stets wieder darauf hingewiesen, daß das Kapital bestand aus 24 „carati", welchen Ausdruck er durch „Schiffsanteile" übersetzen zu können glaubte.

Mag die Verteilung in Carati sich auch bei Reedereien finden; in diesem Falle ist, wie jetzt feststeht, diese Übersetzung nicht gestattet. Aus den Ausführungen Massons, der an die Möglichkeit einer Gleichstellung mit Schiffsanteilen, wie es scheint, sogar nicht gedacht hat, geht deutlich hervor, daß die Verteilung in Carati — in diesem und manchen ähnlichen Fällen einfach als „Anteile" zu übersetzen — auch bei vielen Unternehmungen, die sich ausschließlich dem Güterumsatz widmeten, vorkommt. Wie Masson (S. 58) erwähnt, ist das Wort in dieser Bezeichnis dem Goldschmiedsberuf entlehnt. Die Goldschmiede berechnen ja noch heute den Feingehalt des Goldes in Karaten. Dieser Rechnungsweise ist es auch zuzuschreiben, daß eine Verteilung in 24 Carati auch für eine Handelsgesellschaft gewissermaßen als normal galt. Die Compagnie du Corail machte aber gerade eine Ausnahme. Nur in den Jahren 1567—70 und 1582—91 war das Kapital in 24 Anteile zerlegt, übrigens zählte es 25 oder 26, später 19½, 25 und 22½ Carati. Es ist obendrein keineswegs sicher (Masson S. 67), daß die Kompanie schon im ersten Stadium ihres Bestehens Schiffe besaß.

Eher als die Zerlegung des Kapitals in Carati könnte die Art der Aufbringung der benötigten Gelder mit der Reederei in Verbindung gebracht werden. Die Kompanie hatte nämlich kein festes Grundkapital. Die Anteile repräsentierten nicht eine bestimmte Geldsumme, sondern bestimmten nur, in welchem Verhältnis die Teilnehmer in die Kosten beizutragen hatten und in die Gewinne zu teilen berechtigt waren. Die Kompanie hat aber vom Anfang ab eine Firma geführt, worin die Namen der vornehmsten Teilhaber erwähnt werden[1]); später verschwinden die Namen und tritt die Gesellschaft immer als die „Compagnie du Corail" auf. Der Gründer der Gesellschaft und seine Nachkommen behielten die Leitung des Geschäfts, wofür sie eine ziemlich geringfügige Besoldung von L 300, später L 500 erhielten. Aus den andern Teilhabern wurde aber eine Art Aufsichtsrat gebildet. Durch den Tod der Teilhaber wurde die Gesellschaft nicht aufgelöst und die Anteile waren frei veräußerbar. Masson

1) „Thomas Lenche, Jean Riqueti, Pierre Bausset et autres associés." Masson S. 65.

sieht in der Kompanie eine Firmengesellschaft, die sich allmählich der Aktiengesellschaft mehr und mehr genähert hat. Wenn ich auch in diese Schlußfolgerung glaube einstimmen zu können, so muß ich doch bemerken, daß die zwei letzterwähnten Umstände, das Fortbestehen der Kompanie auch nach dem Tode der Teilhaber und die Veräußerlichkeit der Anteile, von MASSON, meines Erachtens, zu Unrecht als Abweichungen von der typischen Firmengesellschaft angesehen zu werden scheinen. Das erste ist auch heutzutage ja noch möglich, und wer kein Fremder ist im älteren Gesellschaftsrecht, weiß, daß die Veräußerung von Anteilen in einer Handelsgesellschaft damals oft vorkam.

Zum Schluß sei noch zu erwähnen, daß den Teilhabern die Konkurrenz mit der Kompanie verboten war und daß bestimmte Waren, welche aus Afrika importiert wurden, in natura unter die Teilhaber verteilt wurden.

Das Buch von SCOTT ist noch nicht ganz vollendet. Die zwei bis jetzt erschienenen Bände enthalten den beschreibenden Teil; der erste Band, der später folgen wird, wird uns erst die Gesamtübersicht und die Schlußfolgerungen des Verfassers bieten. Eine eingehende Besprechung wird also besser noch hinausgeschoben. Aber doch kann jetzt schon gesagt werden, daß dieses Werk höchst wertvoll ist und daß die jetzt vorliegenden Bände in verhältnismäßig knapper Form eine übersichtliche, überaus wichtige und interessante Beschreibung der Entstehung und Geschichte der englischen Aktiengesellschaften gibt. Der Verfasser hat fast überall die Quellen benutzt und aus der Literatur nicht zu schöpfen gebraucht. Seine Ausführungen gewinnen dadurch einen hohen Grad von Zuverlässigkeit. Besonders anerkennenswert scheint mir, daß er sich auch eingehend mit der Finanzgeschichte der von ihm beschriebenen Unternehmungen befaßt. So gibt er nicht nur einen Einblick in die Anatomie, sondern auch in die Physiologie dieser Gesellschaften. Wenn ich mir schon jetzt, da das Werk seinen Abschluß noch nicht erhalten hat, eine Bemerkung gestatten darf, so möchte ich die Behauptung aufstellen, daß eine Heranziehung der kontinentalen Literatur über die Geschichte der großen Kompanien auch in diesen Teilen es dem Verfasser ermöglicht haben würde, durch Vergleichung

der Organisation der Englischen mit der der kontinentalen Unternehmungen manche Detailpunkte in der Verfassung der ersteren leichter zu verstehen und einfacher zu erklären. Das Verhältnis, worin z. B. bei der Company of Merchant adventurers for Guinea die „Partners" standen zu den „Chief adventurers", ist genau dasselbe, das bei einigen der holländischen „Vorkompanien" zwischen „Participanten" und „Bewindhebbers" bestand.

Nur ein kurzer Paragraph des HAGEDORNschen Aufsatzes ist den Emdener Handelsgesellschaften in dem vom Autor beschriebenen Zeitraum gewidmet[1]). Im allgemeinen glaubt HAGEDORN sie als offene Handels(Firmen)gesellschaften definieren zu können, obwohl eine Firma, soweit ich sehe, nicht geführt wird. Die Beteiligung an einer Handelsgesellschaft war veräußerlich und Beteiligung an mehreren Handelsgesellschaften zu gleicher Zeit nichts Ungewöhnliches. Meistens waren die Gesellschafter an verschiedenen Orten für die Gesellschaft tätig. Obwohl die Gesellschaften also im allgemeinen nicht vom spätmittelalterlichen Typus abwichen, würde dieser letztere Umstand in den Augen der damaligen Juristen zweifelsohne die Schlußfolgerung HAGEDORNS rechtfertigen. Es steht denn auch fest, daß jeder Gesellschafter durch die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auch die anderen Mitglieder derselben verpflichtete. Zwar liegt kein Beispiel vor, daß die Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft auch mit ihrem Privatvermögen hafteten, aber die Frage nach der beschränkten oder unbeschränkten Haftung wird überhaupt nicht gestellt. Dies kann uns angesichts der damaligen Emdener Verhältnisse auch nicht wundern. Die Gesellschaften scheinen doch fast immer Gelegenheitsunternehmungen gewesen zu sein. Die Frage nach der beschränkten oder unbeschränkten Haftung bekommt erst Bedeutung, als die Gesellschaften für längere Zeit eingegangen werden und eine ganze Reihe aufeinanderfolgende Kaufs- und Verkaufsgeschäfte abschließen. Inmitten dieser Handelsgesellschaften heben sich einige anderer Art empor, denen HAGEDORN eine gesonderte Beschreibung widmet. Obwohl er hier absichtlich

1) Das Reedereigeschäft ist gesondert behandelt im ersten Teil des Aufsatzes.

den beschriebenen Verhältnissen keine juristische Deutung gibt, glaubt er doch sagen zu können, daß sie als die Vorläufer der modernen Aktiengesellschaft zu betrachten sind. In Anlehnung an die LEHMANNsche These sieht er — meines Erachtens ohne Grund — in diesen Gebilden erweiterte Reedereien. Wie die Beschreibung der internen Verhältnisse sowie des Betriebs jedoch zeigt, ist darin nichts zu finden, was an die Reederei erinnert[1]).

Die erste dieser von HAGEDORN eingehender erörterten Gesellschaften war das sogenannte Welsche Getreidehändlerkonsortium, das, ursprünglich auf rein familiärer Grundlage beruhend, von Mitgliedern der aus den südlichen Niederlanden nach Emden geflüchteten Familie du Gardin bestand, aber später auch nicht dieser Familie angehörende Personen umfaßte. Nicht alle Teilnehmer scheinen sich aktiv an der Leitung des Unternehmens beteiligt zu haben; am meisten trat Nicolas du Gardin in den Vordergrund, an zweiter Stelle auch einige seiner Verwandten. Die Anteile vererbten sich. Anfänglich besaß die Gesellschaft keine eigenen Schiffe; später war dies wohl der Fall, ohne daß dies auf die Organisation der Gesellschaft Einfluß ausübte. HAGEDORN sieht denn auch das Charakteristische dieser Gesellschaft darin, daß sie an der Grundlage der Reedereigesellschaft, dem einen Schiffe, nicht festhielt, was sich besonders durch die Aufnahme neuer Mitglieder zeigte. Meines Erachtens wäre es richtiger gewesen, wenn er gesagt hätte, daß dies zeigt, daß die ursprüngliche Form der Handelsgesellschaft, die ja anfänglich keine Reederei war, da sie sich nur mit dem Handel einließ und kein Schiff ihr eigen nannte, auch später

1) Er sagt von diesen Gesellschaften (S. 268), daß sie „den Rahmen der Reedereigesellschaft überschritten, eine neue rechtliche Regelung aber noch nicht erfahren hatten und demgemäß als offene Handelsgesellschaften hätten behandelt werden müssen". Den Wert dergleichen Spekulationen möchte ich dahingestellt lassen; nur möchte ich bemerken, daß, wenn Gesellschaften, die offenbar mehr oder weniger modifizierte Reedereien sind, noch keine gesonderte Regelung erhalten haben, es eher zu erwarten wäre, daß sie in der Zwischenzeit noch immer nach den Normen des Reedereirechts behandelt worden wären. Aber die Aussprache HAGEDORNS beweist doch wohl, daß auch er die Organisation dieser Gesellschaften der der offenen Handelsgesellschaft ähnlicher erachtete als der der Reederei.

beibehalten wurde. Die Schiffer der Gesellschaft hatten denn auch keinen Anteil an dem von ihnen geführten Schiff. Sie waren reine „Setzschiffer", wie HAGEDORN sie treffend bezeichnet, also lediglich Angestellte der Gesellschaft, ohne die Befugnisse, welche sonst dem Schiffer zukamen. An Bord Mitreisende oder in fremden Häfen seßhafte Faktoren besorgten die Handelssachen; die Schiffer beschränkten sich auf die nautische Leitung.

Die zwei anderen von HAGEDORN beschriebenen „Kompanien" hatten die Salzgewinnung als Ziel. Die erste wurde vom Grafen von Ostfriesland mit dem Emdener Stadtsekretär und einem Kaufmann eingegangen. Der Graf und der Kaufmann verkauften aber alsbald ihre Anteile an Emdener Bürger. Der Stadtsekretär besorgte die Geschäfte und war befugt, im Namen der Kompanie Verbindlichkeiten einzugehen, wenn auch bei wichtigen Geschäften die anderen „Participanten", wie die Teilnehmer hier genannt wurden, in der Akte mit erscheinen. Für die Leitung der Unternehmung bezog der Sekretär wahrscheinlich ein festes Salarium.

Etwa auf derselben Basis scheint mir die Kompanie von Nordsalzburg aufgebaut gewesen zu sein. Sie wurde eingegangen zwischen dem Herrn von Nienoort im Groningerlande und einigen Würdenträgern und Adeligen aus den Rheinländern, die sich verbanden, nicht vor Ablauf von fünf Jahren aus der Kompanie zu treten. Bei Kündigung hatten die anderen Teilhaber das Recht, den Anteil des Ausscheidenden zu erwerben. Taten sie das nicht, so wurde die Einlage nebst einer jährlichen Rente von 10 % ausgezahlt, insoweit sie den Betrag nicht aus den Austeilungen erhalten hatten. Die Anteile waren aber auch innerhalb dieser zehn Jahre veräußerlich; jedenfalls vererbten sie sich, ohne daß die Kompanie durch den Tod der Mitglieder aufgelöst wurde. Anfänglich scheint der Herr von Nienoort an der Leitung beteiligt gewesen zu sein; später lag sie aber ganz in den Händen von Angestellten der Kompanie, unter Oberaufsicht und Oberleitung der allgemeinen Versammlung der Mitglieder, des „Kapitteltages", wie es heißt. Auch in anderen Bestimmungen, wie z. B. daß jährlich Dividende ausgeteilt werden und ein Reservefonds zur Tilgung der angenommenen Schulden

geformt werden sollte, erkennt man moderne Züge. Wie gesagt, ist es mir nicht gut erklärlich, wie ein so sorgfältiger Gelehrter als HAGEDORN in den zwei Salzkompanien erweiterte Reedereien sehen kann. Jedenfalls wird ihn, wie ich meine, das MÖLLENBERGsche Werk, an dessen Besprechung ich nun herantrete, des Unrechts überzeugt haben.

Was WALTER MÖLLENBERG in seinem oben genannten Buche — dessen Inhalt aus dem Nebentitel: „Studien zur Geschichte des Thüringer Saigerhüttenhandels im 16. Jahrhundert" zur Genüge erhellt — über die Organisation der Saigerhüttengesellschaften erzählt, ist um so mehr von Interesse, weil diese Gesellschaften nicht im Bergbau ihren Ursprung hatten, sondern vielfach von Nürnberger und Leipziger Kaufleuten gegründet wurden [1]). Es sind also nicht den Gewerkschaften etwa ähnliche Gebilde des Bergrechts, sondern Handelsgesellschaften, welche von hervorragenden Kaufleuten nach den damals in den großen Handelszentren üblichen Formen und Grundsätzen organisiert waren. Obwohl auch dieser Autor diese Erscheinungen nur beschreibt, nicht juristisch deutet, und sich absichtlich jeglicher Polemik enthält, so hat er selbst doch das Interesse, welches diese Gesellschaften für die Rechtsgeschichte haben, sehr wohl erkannt, und glaubt er, gerade wie HAGEDORN angesichts der von ihm beschriebenen, um ein Jahrhundert jüngeren ostfriesischen Kompanien getan hat, in diesen Saigerhüttengesellschaften die Vorläufer der modernen Aktiengesellschaften sehen zu dürfen.

Die erste von MÖLLENBERG beschriebene Gesellschaft gleicht der Kompanie von Nordsalzburg in mancher Hinsicht. Am 4. Juli 1472 vereinigten sich die Grafen Günter und Volrad von Mansfeld mit Graf Friedrich von Henneberg, Gosse Komann, Heinrich Hagelke, Gerhard Hagk und dessen Frau Stine, zunächst für die Dauer von zehn Jahren zu einer Gesellschaft, um gemeinschaftlich auf zwei Hütten Kupfer zu saigern. Hagk und seine Frau sollten gemeinschaftlich als technische Betriebsleiter

1) Beiläufig sei erwähnt, daß ein großer Teil des Quellenmaterials, worauf MÖLLENBERG sich stützt, jetzt von W. MÜCK publiziert worden ist in der von ihm herausgegebenen zweibändigen Quellensammlung: „Der Mansfeldische Kupferschieferbergbau".

auf den Hütten fungieren, Komann die kaufmännischen Geschäfte übernehmen. Der Gesellschaftsvertrag, der, wie MÖLLENBERG sagt, für alle späteren Mansfeldischen Gesellschaften das Vorbild abgegeben hat, enthielt folgende Bestimmungen. Das Gesellschaftskapital wurde auf Fl. 6000 festgesetzt, wovon auf jeden Gesellschafter Fl. 1000 entfielen. Regelmäßig jedes Jahr im Januar sollte die Gesellschaft in Erfurt zusammentreten, um die Rechnung zu „verhören", Entlastung dafür zu erteilen und über die Dividende Beschluß zu fassen. Der Handelsgewinn des ersten Jahres sollte zum Handelskapital geschlagen werden. Sodann sollten Hagk und seine Frau „für ihre Kunst" jedesmal vorweg aus dem Überschuß eine besondere Belohnung erhalten. Starb ein Gesellschafter vor Ausgang der Vertragszeit, so sollte es im Belieben der Überlebenden stehen, seine Erben an seiner Statt aufzunehmen oder auszuschließen.

Die zweite Gesellschaft, von der MÖLLENBERG berichtet, war, obwohl erst im Jahre 1502 abgeschlossen, der ersten in mancher Hinsicht ähnlich. Teilnehmer waren ein Eisleber und acht Nürnberger, von welchen die Nürnberger den größten Teil des Kapitals, das sich auf Fl. 31 500 belief, bezeichneten. Die Hauptleitung, die anfänglich bei dem Gründer, dem Eisleber Drachstedt, beruht hatte, kam alsbald in die Hände zweier Nürnberger Teilhaber, der Gebrüder Fürer. Der jährliche Generalrechnungstag wurde in Nürnberg abgehalten. Eine bestimmte Zeit für die Dauer der Gesellschaft war nicht gestellt, aber jeder Gesellschafter konnte jährlich seinen Anteil kündigen. Auch konnte die Gesellschaft auf den Ausschluß eines Gesellschafters erkennen. Die Gesellschafter hatten das von ihnen einzuzahlende Kapital nicht alle selbst aufgebracht. Von mehreren unter ihnen ist bekannt, daß sie es gegen Zahlung von Zinsen von Dritten liehen. Später scheinen sie vielfach statt fester Zinsen einen Anteil am Gewinn gezahlt zu haben, so daß die Stellung der Geldschießer sich der eines stillen Gesellschafters näherte. Wie es scheint, haben diese Untergesellschafter darauf versucht, Einfluß auf den Geschäftsgang auszuüben. Als der Gesellschaftsvertrag 1532 erneuert wurde, fand man es wenigstens nötig, ihr Verhältnis der Gesellschaft gegenüber zu regeln und zu be-

stimmen, daß die im Gesellschaftsvertrage nicht genannten Gesellschafter sich gefallen lassen sollten, was die Hauptgesellschafter beschließen würden; und offenbar, weil die Schwierigkeiten nicht aufhörten, wurde 1538 beschlossen, „die Fremden von sich zu tun". Dieselbe Art von Unterbeteiligung finden wir wieder in der Saigerhüttengesellschaft, welche im Jahre 1523 Graf Albrecht von Mansfeld mit dem bekannten Nürnberger Kaufmann Jakob Welser und sieben anderen einging, und deren Kapital im voraus auf Fl. 70000 bestimmt war. Zweifelhaft ist es jedoch, ob die Unterbeteiligten hier in irgendwelchem direktem Verhältnis zur Gesellschaft standen. Zwar standen sie hinsichtlich des Gewinnes und Verlustes den von MÖLLENBERG so genannten Prinzipalgesellschaftern gleich, aber, wie der Verfasser hervorhebt, erhielten sie ihre Dividende nicht aus dem Handel selber, sondern von dem Prinzipalgesellschafter.

Bemerkenswert ist noch die 1536 gegründete Gesellschaft für die Hütte Lüderstadt, weil diese, wie es scheint im Gegensatz zu den anderen derartigen Unternehmungen, welche unter einem Kollektivnamen aufzutreten pflegten, eine Firma führte, bestehend aus den Namen der leitenden Kaufleute. An den regelmäßigen Tagungen nahmen auch hier alle Gesellschafter teil und alle Stimmen galten gleich. Die Beschlüsse wurden aufgezeichnet und vom Betriebsleiter aufbewahrt. Weiter waren die üblichen Bestimmungen über Vererbung der Anteile getroffen. Bemerkung verdient das Verbot, Anteile zu verkaufen.

Die Position dieser Unterbeteiligten erinnert an die Stellung der „Participanten" bei der „Alten" Kompanie zu Amsterdam, eine der ersten Handelsgesellschaften, welche sich mit der Fahrt nach Ostindien befaßte.

Wie bekannt, bestand da der Brauch, daß jeder Bewindhebber eine unbestimmte Anzahl Participanten warb und die von ihnen eingezahlten Gelder samt seiner eigenen Einlage in das Gesellschaftsvermögen stürzte, ohne daß die Namen der Participanten in den Büchern der Kompanie aufgezeichnet wurden. Jedoch war das Verhältnis der Kompanie zu allen diesen Participanten durch einen sogenannten „generael contract" einheitlich geregelt, und wenn die Participanten in normalen Fällen nur auf indirek-

tem Wege, d. h. durch die Zwischenkunft „ihres“ Bewindhebbers, mit der Gesellschaft als solcher in Berührung kamen, so gibt es doch Belege dafür, daß die Participanten schon zu vollgültigen Gesellschaftern geworden waren und daß die Stellung der Bewindhebbers sich prinzipiell nur dadurch von der der Participanten unterschied, daß die ersteren zur Leitung des Betriebs qualifiziert waren. Vollends war dies bei den anderen sogenannten „Vorkompanien“ der Fall, wobei die Participanten direkt in dem Gesellschaftsbuch ihre Namen eintragen ließen, gerade wie dies später bei der Ostindischen Kompanie der Brauch war[1]).

Obwohl man also meines Erachtens nicht sagen kann, daß die Participanten der Alten Kompanie als Kommendatoren der Gesellschaft oder der Bewindhebbers aufzufassen seien, so wird doch nach den Forschungen MÖLLENBERGS die Wahrscheinlichkeit groß, daß die Verhältnisse bei der Alten Kompanie sich aus den vom genannten Forscher beschriebenen entwickelt haben und eine höhere Stufe einnehmen in der Entwicklungsreihe, welche in der Ostindischen Kompanie ihren vorläufigen Abschluß fand.

* * *

Als Resultat der neueren Literatur ergibt sich also, daß die Hypothese von der Entwicklung der Aktiengesellschaft aus der Reederei wohl ganz verlassen werden muß. Dagegen hat die Ableitung aus der offenen Handelsgesellschaft an Wahrscheinlichkeit gewonnen. Diese letzte Entwicklung wurde beträchtlich gefördert, wenn hinter den Teilhabern der offenen Gesellschaften eine große einflußreiche Schar stiller Gesellschafter stand und diese allmählich in mehr direkte Beziehung zu der Gesellschaft als solche trat.

1) Weiteres über das Verhältnis der Participanten zur alten Kompanie findet sich in meinem Buche S. 94 und in meinem oben erwähnten Aufsatz im „Rechtsgeleerd Magazijn“.

Miszellen.

L'origine et la formation économique des villes.

MAUNIER (R.), *L'origine et la formation économique des villes (Etude de morphologie sociale)*. Paris, Giard et Brière, 1910. 325 p. in-8° (*Bibliothèque sociologique internationale;* XLII).

L'objet des recherches de M. MAUNIER est une „étude générale des formes et des causes de l'arrangement local des industries dans les groupements urbains". A l'égard de la méthode, dans l'observation, l'auteur ne décrira que les formes les moins élevées, c'est à dire originelles, du phénomène, comme étant les plus simples et les plus nettes, et par conséquent les plus explicites et les plus représentatives, mais en les examinant par des documents non seulement historiques, mais ethnographiques dont la valeur est au moins égale. Pour l'explication, M. M. la donnera sociologique: il considérera les phénomènes donnés comme des cas particuliers d'autres plus vastes et les liens qui les relient comme ayant une valeur générale; en outre, il rattachera les types d'institutions aux types de sociétés. C'est ainsi que la ville peut être définie „une société complexe, dont l'élément territorial est en quantité relativement faible par rapport à celle de ses éléments humains" (Introduction, p. 1—48).

L'étude des régions de la ville fait le sujet du livre I. Le type urbain peut en premier lieu être *indifférencié,* formé de divisions locales fonctionnellement indifférenciées, dont chacune est le siège de l'ensemble des fonctions de l'agglomération et constitue un tout autonome: les exemples les plus simples sont ceux des villes doubles formées de deux parties distinctes (*castrum* et *civitas*; vieille et neuve ville; bourg et faubourg). Mais, tout d'abord, la ville peut se constituer en même temps que ses parties, par un resserrement local d'une société dispersée, mais qui sur un sol vierge, ne vient s'agréger à aucun élément déjà fixé, que cette concentration soit intermittente et temporaire (dispersion d'été ou de paix, concentration d'hiver ou de guerre; villages d'été, puis d'hiver) ou définitive et permanente (clans d'une tribu, concentration en un village; ou, d'une façon plus complexe, dispersion d'une ville en villages, concentration en une ville). Dans l'ensemble, la cause de la dispersion est d'ordre économique avec l'état rural, comme le motif de la concentration devient d'ordre social par la guerre. La raison de l'indifférenciation est la composition originelle et l'organisation persistante de la société en tribus; dans la ville, quelle qu'elle soit, subsiste la tribu composée de clans identiques les uns aux autres.

La société urbaine n'est donc qu'une suite du passé. On s'explique ainsi que la ville indifférenciée et le village présentent des ressemblances fondamentales de morphologie (plan irrégulier, maisons rurales) et de fonctions (complexité et indifférenciation de la fonction, prédominance du caractère agricole avec l'élevage et la culture et similitude du droit urbain et rural, avec la propriété par la ville d'une banlieue, la nécessité d'un bien pour l'acquisition de la bourgeoisie, d'autres ressemblances encore d'ordre pénal et procédurier). Formée en conséquence par des causes surtout militaires, la ville n'est qu'un resserrement de son milieu, dont elle diffère par ses seules dimensions; elle est sortie du village et n'en est distincte qu'en complexité (Section I, chap. I—III, pp. 49—95).

Au contraire, il peut se faire une complication d'un établissement préexistant, fixé déjà au lieu de formation de la future ville. L'élément ancien d'abord se segmente par extension dans des sens divers, ou par déplacement dans une direction déterminée: ce phénomène résulte non plus de causes externes venant du milieu, mais de motifs internes liés à un caractère de l'agglomération qui évolue. Cet élément peut aussi attirer des éléments distincts selon diverses formes: attraction d'agglomérations simples ou complexes entre elles, d'une complexe par une simple, ou inversement: deux villages s'attirent, un village attire une ville, des faubourgs se forment. Dans ce système, les parties se rapprochent encore en raison de la guerre, mais elles restent séparées sur place, parce qu'elles sont d'apparitions successives ou d'altitudes différentes, ou en luttes intérieures (Chap. IV—V, pp. 96—127).

Ainsi, la ville indifférenciée a en général une morphologie segmentaire, c'est à dire qu'elle est composée d'un ensemble de parties géographiquement distinctes; au sujet de la fonction, chaque segment en particulier constitue une économie complexe et autonome, et la ville entière offre le même caractère vis à vis du plat pays: elle manque d'unité. Cette indifférenciation des éléments tient avant tout à celle de l'ensemble: la ville ne diffère pas du milieu rural où elle s'est formée (Chap. VI, pp. 128—140).

La ville *différenciée* ressemble à la précédente par la morphologie, car elle se compose aussi de groupes sociaux géographiquement séparés, quoique les plans des deux parties dans les deux cas puissent être dissemblables (irrégularité, puis régularité). Mais, à l'égard de la fonction, tout d'abord les parties du centre différencié se distinguent entre elles par leur nature: en effet, toutes ne constituent pas forcément une économie complexe et l'une au moins jouit de fonctions spéciales, si bien que la ville entière n'est pas non plus forcément un complexus de fonctions: en tout cas, elle se différencie du plat pays par un caractère industriel permanent. Ces éléments de la ville se séparent dans des conditions encore plus essentielles par l'étendue de la fonction, car l'un est une économie fermée et l'autre vit pour le dehors, à ce point que par exemple son droit n'est plus le droit rural, mais commercial. La formation de la ville différenciée s'accomplit également par des procédés divers. Le plus simplement, une agglomération indifférenciée se complique d'un établissement n[illegible] spécial, qui se

ont fait leurs pères» [1]). Et ce n'était pas chez eux simple habileté, ni traditionalisme de façade. En fait, ils gardaient du système urbain tout ce que leur intérêt leur permettait de garder: le cuir introduit en ville *devra* passer par la halle [2]), et, s'il le faut, ils admettront même que ce commerce soit réservé aux bourgeois, aux habitants de la ville [3]). Ce dernier trait est assurément une concession faite à l'ancienne fraternité locale; s'ils tiennent tant à la warandise, c'est par souci de la loyauté du produit; dans leur hostilité contre les tanneurs devenus des marchands, ils s'inspirent visiblement de la défiance qu'excitaient depuis plusieurs siècles les revendeurs et les intermédiaires [4]); enfin si l'on songe que leur opposition à des règlements inefficaces avait pour but de mettre fin à l'oppression de leurs fournisseurs et d'assurer l'indépendance de chaque métier, il apparaîtra bien que ces novateurs étaient d'esprit plus traditionaliste que leurs adversaires. Sans doute la transformation qu'ils préconisaient risquait fort de s'étendre et de rendre plus instables les rapports sociaux, mais à coup sûr ce n'était point là leur intention.

Par cette timidité ces novateurs des petits métiers se distinguent nettement des grands capitalistes. Les uns comme les autres s'efforcent de conquérir la liberté et il est particulièrement intéressant de voir cet effort tenté par des non-capitalistes [5]). Mais les grands industriels et commerçants ne cherchent qu'à se débarrasser de toute entrave et au besoin ils s'attaquent aux villes et aux magistrats eux-mêmes; tandis que les «libéraux» des petits métiers, tout en voulant s'accommoder aux conditions nouvelles du commerce ou de l'industrie, gardent un certain atta-

1) B, II.
2) B, XXIII.
3) B, XIV.
4) B, XVIII, XXI.
5) Il est possible que les cordonniers aient été poussés par deux marchands étrangers à leur métier, mais qui leur avancent de l'argent. Les tanneurs le disent (C, XIII), mais leur formule toute dubitative ne permet pas de l'affirmer. Si le fait était exact, il prouverait d'une façon plus directe l'action du capitalisme sur les progrès de la liberté. — Cf. PIRENNE, *Histoire de la Belgique*, t. III, p. 250, n. 1.

chement au centre urbain: ils veulent la liberté et la concurrence, mais soumise et contrôlée. Les capitalistes sont des précurseurs ou des représentants d'un ordre social nouveau: nos artisans cherchent tout simplement à se faire une place dans cet ordre nouveau.

Ils étaient portés par l'esprit du temps; leurs dispositions étaient rassurantes pour le public, et les abus qu'ils dénonçaient étaient par trop criants: ils devaient triompher. Le magistrat qui avait déjà permis aux cordonniers étrangers de venir vendre en ville, devait entrer dans les vues des cordonniers urbains. Il voulut même aller au delà. Les tanneurs avaient présenté aux autorités un projet de règlement qui, pour mettre fin aux abus, affirmait de nouveau leurs obligations à eux tanneurs et renforçait le pouvoir de leur métier: aucun article de ce projet ne fut adopté purement et simplement. On renvoya quelques articles aux warandeurs du cuir pour un plus ample examen [1]). L'un d'eux [2]) défendait de vendre en ville du cuir qui n'eût pas été warandé à la halle: néanmoins, la warandise fut maintenue [3]), et on s'arrêta donc sur ce point à une idée des cordonniers; dans un autre article [4]) les tanneurs proposaient, pour éviter que la ville ne fût dépourvue et aussi pour s'assurer du travail, qu'on défendît d'exporter les peaux et cuirs bruts, quand un membre du métier serait désireux de les acheter au même prix que les étrangers: pour qu'on hésitât sur cette question, il fallait que la nécessité de l'économie urbaine et du monopole ne fût pas évidente. Mais les articles les plus intéressants sont ceux qui furent «royés»: on «roya» ainsi la défense de «travailler à l'heure, pour de l'argent ou par amitié, du cuir autre que celui d'un franc maître» [5]), puis la défense à tout franc maître de vendre du cuir tanné et apprêté hors de la ville [6]). On refusait par là d'astreindre les tanneurs à des prescriptions qu'ils n'avaient pas su observer

1) D, VI, VIII, IX. «Queretur.» «Locquetur (sic) met warandeerders.»
2) D, VI.
3) Arch. de Bergues, B B, 13.
4) D, IX.
5) D, III.
6) D, V.

jusque là et par le fait même on les dépouillait de leur privilège. – Ainsi prévalait à Bergues le régime de la liberté commerciale.

* * *

Or, cette liberté, nous l'avons vu, était pratiquée «dans toutes les autres villes de Flandre». De quelque manière que se fût introduit dans les autres villes ce régime, il constituait en lui-même un changement considérable.

La liberté enlevait au privilège toute son efficacité. Le métier, dès lors, changeait de caractère. Jadis il n'y avait d'activité industrielle et commerciale qu'en lui et par lui. Désormais il perd son influence directe sur le marché; il végétera en marge du mouvement commercial. Comme un mécanisme vieillot et compliqué, dont l'emprise n'est plus ni assez puissante ni assez large, il sera relégué au second plan et s'efforcera de remplacer par plus de minutie et d'étroitesse dans son champ d'action réduit l'influence exclusive qu'il a perdue. Avec lui, c'est l'association même qui perd son rôle prépondérant dans l'activité économique: le marché subira davantage désormais l'iufluence des individus riches et audacieux.

Ce sont les capitalistes, d'ailleurs, qui ont provoqué plus ou moins directement cette transformation. Ils avaient triomphé dans la grande industrie et le grand commerce. Mais le monde économique n'est pas morcelé par des cloisons étanches. La facilité des relations et la contagion de l'exemple avaient modifié l'action des petits métiers eux-mêmes: la liberté s'était imposée à eux comme une nécessité absolue.

Toutefois, les organisations et les usages anciens ne disparaissaient pas tout d'un coup. Le mouvement «libéral» provoquait dans les petites villes une transformation profonde qui était essentiellement une *adaptation* à des conditions nouvelles créées par la liberté.

Neuere Literatur über den Ursprung der Aktiengesellschaften.

Von

S. van Brakel (Amsterdam).

E. J. J. VAN DER HEYDEN, De ontwikkeling van de Naamlooze Vennootschap in Nederland vóór de codificatie. Amsterdam, 1908 (225 Seiten und 8 Beilagen).

PAUL MASSON, Les compagnies du corail. Paris-Marseille 1908 (228 Seiten und 8 Beilagen).

W. R. SCOTT, The constitution and finance of English, Scottish and Irish Joint Stock companies to 1720. Cambridge. II. Teil, 489 Seiten, 1910; III. Teil, 454 Seiten, 1911.

BERNARD HAGEDORN, Betriebsformen und Einrichtungen des Emder Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. Hansische Geschichtsblätter, Bd. XXXVI und XXXVII.

WALTER MÖLLENBERG, Die Eroberung des Weltmarktes durch das Mansfeldische Kupfer. Gotha, F. A. Perthes, 1911 (132 Seiten Text und 38 Seiten Beilagen).

Die letzten Jahre haben uns aus Holland, Frankreich, England und Deutschland wertvolle Beiträge zur Geschichte des Ursprungs der modernen Aktiengesellschaft geliefert, sei es, daß die Autoren, wie VAN DER HEYDEN und SCOTT, sich programmatisch diesem Gegenstand zugewandt haben, sei es, daß sie im Laufe ihrer Untersuchungen, welche mit anderer Absicht unternommen waren, zufällig dieses Gebiet betreten haben. Das Erfreuliche an allen diesen Untersuchungen ist aber, daß sie alle neues Quellenmaterial zutage gefördert ha[illegible] oder doch Materialien, die vorher schon gesammelt, ab[illegible] Hinsicht

nicht genügend gewürdigt oder durchgearbeitet waren, aufs neue geprüft haben [1]).

VAN DER HEYDEN hat es sich in seiner oben erwähnten Utrechter Doktordissertation zur Aufgabe gemacht, die Jugendgeschichte der holländischen Aktiengesellschaften zu erforschen, wozu er ausgeht von der Errichtung der Vereinigten Ostindischen Kompanie im Jahre 1602 und bei der Einführung des französischen Code de Commerce in 1811 Schluß macht. Auf einer Einleitung, worin er die antiken und spätmittelalterlichen Organisationen, die an Aktiengesellschaften erinnern, skizziert und eine Übersicht gibt von den verschiedenen versuchten Theorien, um die moderne Aktiengesellschaft aus früheren Assoziationsformen abzuleiten, geht er im 1. Kapitel zur Entfaltung seines Werkplanes über. Als Einleitung eines Werkes, das sich mit einem historischen Gegenstand befaßt, scheint mir dieser Teil nicht gelungen. Wie der Verfasser es selber sagt, will er, ehe er die Reise auf dem historischen Gebiete anfängt, feststellen, welche Wegezeichen ihn leiten sollen. Dazu sucht er nach den „wesentlichen" Charakterzügen der Aktiengesellschaft. Wo er dieselben in seinen Materialien antrifft, wird die betreffende Assoziation den Aktiengesellschaften eingereiht, wo sie fehlen, wird sie außer dem Gebiete seiner Untersuchungen gestellt.

Um diese „wesentlichen" Züge festzustellen, verfährt der Verfasser rein abstrakt-dogmatisch. Ausgehend vom Grundsatz, daß die Aktiengesellschaft eine „Vereinsform" ist, gelangt er durch Ausscheidung aller logisch-denkbaren Verfassungsmöglichkeiten zur Charakteristik der Aktiengesellschaft. Als „Wesenskennmerk" gilt ihm die „kollektive Haftung mit dem fixierten, von den Mitgliedern aufzubringenden Kapitale". Wo dies sich nicht findet, wird — wie der Verf. sagt — die Assoziation aus seinem Forschungsgebiet ausgeschieden. Weiter sieht VAN DER HEYDEN drei „absolute Entwicklungskriteria" z. w. Gleichheit

---

1) Vollständigkeitshalber sei erwähnt, daß im Jahre 1908 auch vom Verfasser dieser Anzeige ein diesen Stoff berührendes Buch das Licht sah: De Hollandsche Handelscompagnieën der 17e eeuw; hun ontstaan, hunne inrichting. Haag, Martinus Nijhoff.

der Anteile, Fixierung des Gesamtbetrags der Aktien und zwar bei der Gründung der Aktiengesellschaft.

Derartige Ausführungen scheinen mir als Einleitung einer historisch-juristischen Untersuchung verfehlt und gefährlich. Bei Untersuchungen nach dem Ursprung und der Entwicklung einer Institution — i. c. die Aktiengesellschaft — muß man zwar die Gegenwart genau kennen, aber schon diese Kenntnis soll nicht zu sehr systematisiert sein. Für dicsen Zweck ist eine genaue Kenntnis der wirklich vorkommenden Verhältnisse und Vereinsformen dem der abstrakt-dogmatisierenden Systeme weit vorzuziehen. Denn bei historischen Forschungen soll man sich doch stets vor Augen halten, daß Charakterzüge des Forschungsobjektes, wodurch dasselbe sich heute besonders von anderen derartigen Gebilden unterscheidet, in früheren Zeiten, unter anderen Umständen möglich eine viel geringere Bedeutung gehabt haben, und daß dagegen vielleicht Eigenschaften, welche die Institution früher besonders beliebt machten und für ihre Entwicklung von großer Bedeutung gewesen sind, heute nur noch als Rudimente einer vergangenen Entwicklungsperiode erscheinen. Da kann es nur dem Forscher die nötige Unbefangenheit nehmen, wenn er von vornherein feststellt, was in allen Zeiten als das „Wesentliche" der Institution zu betrachten sei. Darüber kann ja erst nach Abschluß des historischen Teils geredet werden.

Und auch dann wird man nur feststellen können, nicht, was dogmatisch-juristisch das „Wesentliche" an ihr ist, sondern was, es sei zu allen Zeiten, es sei in jeder einzelnen Entwicklungsperiode, als das wichtigste Kennzeichen zu betrachten sei, d. h. als der Zug, wodurch die Institution sich in einer bestimmten Periode spezifisch unterschied von anderen verwandten Institutionen, und wodurch sie damals ihre besondere Beliebtheit oder Verbreitung gewann. Dergleichen dogmatische Untersuchungen haben ohne Zweifel ihren Wert für die weitere Entwicklung des bestehenden Rechts, in historischen Forschungen nehmen sie einem die unentbehrliche Freiheit des Blickes.

Diese Mängel der einleitenden Betrachtungen sind nicht ohne Einfluß geblieben auf die weiteren Teile des Buches. Zu viel wird gefragt, ob und inwiefern Übereink[illegible]it der heutigen

Aktiengesellschaft besteht, zu wenig wird versucht, die Konstitution der älteren Kompanien aus sich selbst heraus zu verstehen. Auch die Beschreibung und zumal die Entwicklung der verschiedenen Organe in ihrem Zusammenhang ist bisweilen nur dürftig. Aber trotzdem behält das Werk einen hohen Wert, und glücklicherweise hat der Verfasser während der Bearbeitung seines sehr vollständigen und mit großem Fleiß gesammelten Materials diesen dogmatisch-juristischen Standpunkt nicht selten verlassen. Unter den interessantesten Seiten des Buches sind manche, die in den oben skizzierten Grundplan schwerlich einzufügen sind. VAN DER HEYDEN hat sich viel Mühe gegeben, ein vollständiges Material zu sammeln, und dies ist ihm ausgezeichnet gelungen. Da jede Kompanie gesondert besprochen wird, ist das Buch wohl die wertvollste und vollständigste Quellensammlung für die Geschichte der Aktiengesellschaft in Holland. Sehr interessant ist besonders Kapitel II, wo die Entstehung und Organisation der Ostindischen Kompanie geschildert und die rechtliche Stellung derartiger Assoziationen im holländischen Rechte des 17. Jahrhunderts besprochen wird. Auch wenn man, wie der Unterzeichnete, in manchen Punkten die Anschauungen des Verfassers nicht zu teilen vermag, so muß man doch diese vollständige Beschreibung und die scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers mit Anerkennung begrüßen. Um die Organisation der Vereinigten Ostindischen Kompanie zu erklären und juristisch zu deuten, hat der Verfasser auch die Organisation der sogenannten Vorkompanien in den Kreis seiner Betrachtungen gezogen, obwohl er diese Kompanien wohl keine Aktiengesellschaften nennen wird. Dabei bestreitet er im besonderen die These, welche von K. LEHMANN zuerst verfochten, wenn auch nicht zum erstenmal aufgestellt worden ist, daß die Wurzel der modernen Aktiengesellschaft in der Reederei zu suchen ist. Wenn ich auch seine Auffassungen von den Verhältnissen, welche in diesen Vorkompanien bestanden, auf wichtigen Punkten nicht teilen kann[1]), so stimme ich doch mit seiner

1) Ausführlich habe ich dies begründet in einem Aufsatz über den Ursprung der Aktiengesellschaft, welcher in diesem Jahre in der holländischen Zeitschrift „Rechtsgeleerd Magazijn" erschienen ist.

Schlußfolgerung ganz überein. Selber war ich ja zu demselben Resultat gelangt [1]). Es ist zu bedauern, daß der Verfasser nicht auch den weiteren Schritt getan hat, zu untersuchen, in welche juristischen Kategorien diese Vorkompanien eingereiht werden müssen. VAN DER HEYDEN meint — m. E. nicht ganz mit Recht —, es seien durch die Aufnahme von stillen Gesellschaftern erweiterte Handelsassoziationen. Welcher Natur aber diese Assoziationen waren, darüber spricht er sich nicht aus.

Etwas unnötig scheinen mir dagegen die längeren Erörterungen der Frage, ob die Teilnehmer an diesen Vorkompanien nur mit ihrem Anteil oder mit ihrem ganzen Vermögen hafteten. Über diese Frage hat sich wohl niemals einer der damaligen „Bewindhebbers" oder „Participanten" den Kopf zerbrochen! Waren doch diese Vorkompanien ausnahmslos Gelegenheitsgesellschaften, die nur für eine einzelne Unternehmung Kapital zusammenbrachten. Das ganze Kapital wurde zum Ankauf und zur Ausrüstung der Schiffe verwendet, so daß diese Unternehmungen gar keinen Kredit in Anspruch zu nehmen brauchten. Der Zahlung von etwaigen, später von den Schiffern gemachten Schulden konnten sie sich überdies immer durch Abandon ihres Anteils entziehen. Daß auch bei der Aufrichtung der Vereinigten Ostindischen Kompanie und ebensowenig bei der der Westindischen von diesen Punkten nicht die Rede war, ist wohl dem Umstand zuzuschreiben, daß man meinte, der Betrieb dieser Kompanien würde auf ganz dieselbe Weise vor sich gehen, wie bei den Vorkompanien geschehen war [2]). Im Oktroi der — nicht zustandegekommenen — Assekuranzkompanie aus dem Jahre 1629 wird aber schon die beschränkte Haftung ausdrücklich stipuliert. Bei einer derartigen Unternehmung begriff man ja, daß die Passiva die Aktiva möglicherweise einmal übersteigen konnten.

Die weiteren Kapitel eignen sich weniger für eine kurze

---

1) In meinem oben erwähnten Buche, das einige Monate vor dem Erscheinen des Werkes von VAN DER HEYDEN das Licht sah. VAN DER HEYDEN hat es aber nicht mehr benützen können. Längs verschiedenen Wegen sind wir also, unabhängig voneinander, zu derselben Schlußfolgerung gelangt.

2) Vgl. S. 123 meines oben erwähnten Werkes: [illegible] Hollandsche Handelscompagnieën, wo für diese Ansicht weitere Belege [illegible] rden.

Besprechung. Kapitel III behandelt die Kompanien, welche nach der Entstehung der Vereinigten Ostindischen Kompanie bis zum Jahre 1720 — das Jahr der Modernisierung, wie VAN DER HEYDEN es zutreffend nennt — aufgerichtet oder geplant wurden; von Interesse sind darin besonders die Ausführungen über die wenig bekannten Kolonisationskompanien. Das IV. Kapitel befaßt sich mit den Ereignissen des Jahres 1720, wobei der Verfasser — wie ich glaube, ganz mit Recht — darauf hinweist, daß die damals auch in Holland herrschende Spekulationssucht mehr durch das Vorbild der Englischen Südseekompanie als durch das der Lawschen Unternehmungen entfesselt wurde. Der Versuch, über diese Ereignisse ein günstigeres Urteil herbeizuführen, als es früher von VISSERING und anderen geäußert war, scheint mir aber nicht gelungen. Das letzte Kapitel beschreibt endlich die Kompanien, welche seit 1720 bis 1811 entstanden. Alles in allem zeugt das Buch von großem Fleiß, sehr ausgebreiteter Literaturkenntnis und vorzüglicher Stoffbeherrschung, wenn auch der nur-juristische und dogmatisierende Ausgangspunkt des Verfassers zu Bedenken Anlaß gibt.

Das Werk von MASSON verdankt seine Entstehung der Auffindung einer Serie Register und Rechnungsbücher in den Archiven von Grenoble, welche bei Gelegenheit eines vor dem dortigen Gerichtshofe geführten Prozesses dahin überbracht wurden.

Der bekannte Autor der „Histoire des établissements et du commerce français dans l'Afrique Barbaresque“ (1903) und von anderen geschätzten Werken auf handelsgeschichtlichem Gebiete hat diesen Akten den Stoff für die vollständige und klar geschriebene Monographie, deren Titel oben abgedruckt wurde, entnommen. Das Werk bewegt sich hauptsächlich auf wirtschafts- und kulturgeschichtlichem Gebiete, aber ist doch auch vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte interessant, weil es nähere Auskunft bietet über die Entstehung und Zusammensetzung der oft erwähnten, aber wenig gekannten „Compagnie du Corail“.

KARL LEHMANN hat diese Kompanie öfter genannt als eine Stütze für seine Reederei-Hypothese und stets wieder darauf hingewiesen, daß das Kapital bestand aus 24 „carati“, welchen Ausdruck er durch „Schiffsanteile“ übersetzen zu können glaubte.

Mag die Verteilung in Carati sich auch bei Reedereien finden; in diesem Falle ist, wie jetzt feststeht, diese Übersetzung nicht gestattet. Aus den Ausführungen Massons, der an die Möglichkeit einer Gleichstellung mit Schiffsanteilen, wie es scheint, sogar nicht gedacht hat, geht deutlich hervor, daß die Verteilung in Carati — in diesem und manchen ähnlichen Fällen einfach als „Anteile“ zu übersetzen — auch bei vielen Unternehmungen, die sich ausschließlich dem Güterumsatz widmeten, vorkommt. Wie Masson (S. 58) erwähnt, ist das Wort in dieser Bezeichnis dem Goldschmiedsberuf entlehnt. Die Goldschmiede berechnen ja noch heute den Feingehalt des Goldes in Karaten. Dieser Rechnungsweise ist es auch zuzuschreihen, daß eine Verteilung in 24 Carati auch für eine Handelsgesellschaft gewissermaßen als normal galt. Die Compagnie du Corail machte aber gerade eine Ausnahme. Nur in den Jahren 1567—70 und 1582—91 war das Kapital in 24 Anteile zerlegt, übrigens zählte es 25 oder 26, später 19½, 25 und 22½ Carati. Es ist obendrein keineswegs sicher (Masson S. 67), daß die Kompanie schon im ersten Stadium ihres Bestehens Schiffe besaß.

Eher als die Zerlegung des Kapitals in Carati könnte die Art der Aufbringung der benötigten Gelder mit der Reederei in Verbindung gebracht werden. Die Kompanie hatte nämlich kein festes Grundkapital. Die Anteile repräsentierten nicht eine bestimmte Geldsumme, sondern bestimmten nur, in welchem Verhältnis die Teilnehmer in die Kosten beizutragen hatten und in die Gewinne zu teilen berechtigt waren. Die Kompanie hat aber vom Anfang ab eine Firma geführt, worin die Namen der vornehmsten Teilhaber erwähnt werden[1]); später verschwinden die Namen und tritt die Gesellschaft immer als die „Compagnie du Corail“ auf. Der Gründer der Gesellschaft und seine Nachkommen behielten die Leitung des Geschäfts, wofür sie eine ziemlich geringfügige Besoldung von L 300, später L 500 erhielten. Aus den andern Teilhabern wurde aber eine Art Aufsichtsrat gebildet. Durch den Tod der Teilhaber wurde die Gesellschaft nicht aufgelöst und die Anteile waren frei veräußerbar. Masson

1) „Thomas Lenche, Jean Riqueti, Pierre Bausset et autres associés.“ Masson S. 65.

sieht in der Kompanie eine Firmengesellschaft, die sich allmählich der Aktiengesellschaft mehr und mehr genähert hat. Wenn ich auch in diese Schlußfolgerung glaube einstimmen zu können, so muß ich doch bemerken, daß die zwei letzterwähnten Umstände, das Fortbestehen der Kompanie auch nach dem Tode der Teilhaber und die Veräußerlichkeit der Anteile, von MASSON, meines Erachtens, zu Unrecht als Abweichungen von der typischen Firmengesellschaft angesehen zu werden scheinen. Das erste ist auch heutzutage ja noch möglich, und wer kein Fremder ist im älteren Gesellschaftsrecht, weiß, daß die Veräußerung von Anteilen in einer Handelsgesellschaft damals oft vorkam.

Zum Schluß sei noch zu erwähnen, daß den Teilhabern die Konkurrenz mit der Kompanie verboten war und daß bestimmte Waren, welche aus Afrika importiert wurden, in natura unter die Teilhaber verteilt wurden.

Das Buch von SCOTT ist noch nicht ganz vollendet. Die zwei bis jetzt erschienenen Bände enthalten den beschreibenden Teil; der erste Band, der später folgen wird, wird uns erst die Gesamtübersicht und die Schlußfolgerungen des Verfassers bieten. Eine eingehende Besprechung wird also besser noch hinausgeschoben. Aber doch kann jetzt schon gesagt werden, daß dieses Werk höchst wertvoll ist und daß die jetzt vorliegenden Bände in verhältnismäßig knapper Form eine übersichtliche, überaus wichtige und interessante Beschreibung der Entstehung und Geschichte der englischen Aktiengesellschaften gibt. Der Verfasser hat fast überall die Quellen benutzt und aus der Literatur nicht zu schöpfen gebraucht. Seine Ausführungen gewinnen dadurch einen hohen Grad von Zuverlässigkeit. Besonders anerkennenswert scheint mir, daß er sich auch eingehend mit der Finanzgeschichte der von ihm beschriebenen Unternehmungen befaßt. So gibt er nicht nur einen Einblick in die Anatomie, sondern auch in die Physiologie dieser Gesellschaften. Wenn ich mir schon jetzt, da das Werk seinen Abschluß noch nicht erhalten hat, eine Bemerkung gestatten darf, so möchte ich die Behauptung aufstellen, daß eine Heranziehung der kontinentalen Literatur über die Geschichte der großen Kompanien auch in diesen Teilen es dem Verfasser ermöglicht haben würde, durch Vergleichung

der Organisation der Englischen mit der der kontinentalen Unternehmungen manche Detailpunkte in der Verfassung der ersteren leichter zu verstehen und einfacher zu erklären. Das Verhältnis, worin z. B. bei der Company of Merchant adventurers for Guinea die „Partners“ standen zu den „Chief adventurers“, ist genau dasselbe, das bei einigen der holländischen „Vorkompanien“ zwischen „Participanten“ und „Bewindhebbers“ bestand.

Nur ein kurzer Paragraph des HAGEDORNschen Aufsatzes ist den Emdener Handelsgesellschaften in dem vom Autor beschriebenen Zeitraum gewidmet[1]). Im allgemeinen glaubt HAGEDORN sie als offene Handels(Firmen)gesellschaften definieren zu können, obwohl eine Firma, soweit ich sehe, nicht geführt wird. Die Beteiligung an einer Handelsgesellschaft war veräußerlich und Beteiligung an mehreren Handelsgesellschaften zu gleicher Zeit nichts Ungewöhnliches. Meistens waren die Gesellschafter an verschiedenen Orten für die Gesellschaft tätig. Obwohl die Gesellschaften also im allgemeinen nicht vom spätmittelalterlichen Typus abwichen, würde dieser letztere Umstand in den Augen der damaligen Juristen zweifelsohne die Schlußfolgerung HAGEDORNS rechtfertigen. Es steht denn auch fest, daß jeder Gesellschafter durch die im Namen der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auch die anderen Mitglieder derselben verpflichtete. Zwar liegt kein Beispiel vor, daß die Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft auch mit ihrem Privatvermögen hafteten, aber die Frage nach der beschränkten oder unbeschränkten Haftung wird überhaupt nicht gestellt. Dies kann uns angesichts der damaligen Emdener Verhältnisse auch nicht wundern. Die Gesellschaften scheinen doch fast immer Gelegenheitsunternehmungen gewesen zu sein. Die Frage nach der beschränkten oder unbeschränkten Haftung bekommt erst Bedeutung, als die Gesellschaften für längere Zeit eingegangen werden und eine ganze Reihe aufeinanderfolgende Kaufs- und Verkaufsgeschäfte abschließen. Inmitten dieser Handelsgesellschaften heben sich einige anderer Art empor, denen HAGEDORN eine gesonderte Beschreibung widmet. Obwohl er hier absichtlich

1) Das Reedereigeschäft ist gesondert behandelt im ersten Teil des Aufsatzes.

den beschriebenen Verhältnissen keine juristische Deutung gibt, glaubt er doch sagen zu können, daß sie als die Vorläufer der modernen Aktiengesellschaft zu betrachten sind. In Anlehnung an die LEHMANNsche These sieht er — meines Erachtens ohne Grund — in diesen Gebilden erweiterte Reedereien. Wie die Beschreibung der internen Verhältnisse sowie des Betriebs jedoch zeigt, ist darin nichts zu finden, was an die Reederei erinnert[1]).

Die erste dieser von HAGEDORN eingehender erörterten Gesellschaften war das sogenannte Welsche Getreidehändlerkonsortium, das, ursprünglich auf rein familiärer Grundlage beruhend, von Mitgliedern der aus den südlichen Niederlanden nach Emden geflüchteten Familie du Gardin bestand, aber später auch nicht dieser Familie angehörende Personen umfaßte. Nicht alle Teilnehmer scheinen sich aktiv an der Leitung des Unternehmens beteiligt zu haben; am meisten trat Nicolas du Gardin in den Vordergrund, an zweiter Stelle auch einige seiner Verwandten. Die Anteile vererbten sich. Anfänglich besaß die Gesellschaft keine eigenen Schiffe; später war dies wohl der Fall, ohne daß dies auf die Organisation der Gesellschaft Einfluß ausübte. HAGEDORN sieht denn auch das Charakteristische dieser Gesellschaft darin, daß sie an der Grundlage der Reedereigesellschaft, dem einen Schiffe, nicht festhielt, was sich besonders durch die Aufnahme neuer Mitglieder zeigte. Meines Erachtens wäre es richtiger gewesen, wenn er gesagt hätte, daß dies zeigt, daß die ursprüngliche Form der Handelsgesellschaft, die ja anfänglich keine Reederei war, da sie sich nur mit dem Handel einließ und kein Schiff ihr eigen nannte, auch später

1) Er sagt von diesen Gesellschaften (S. 268), daß sie „den Rahmen der Reedereigesellschaft überschritten, eine neue rechtliche Regelung aber noch nicht erfahren hatten und demgemäß als offene Handelsgesellschaften hätten behandelt werden müssen". Den Wert dergleichen Spekulationen möchte ich dahingestellt lassen; nur möchte ich bemerken, daß, wenn Gesellschaften, die offenbar mehr oder weniger modifizierte Reedereien sind, noch keine gesonderte Regelung erhalten haben, es eher zu erwarten wäre, daß sie in der Zwischenzeit noch immer nach den Normen des Reedereirechts behandelt worden wären. Aber die Aussprache HAGEDORNS beweist doch wohl, daß auch er die Organisation dieser Gesellschaften der der offenen Handelsgesellschaft ähnlicher erachtete als der der Reederei.

beibehalten wurde. Die Schiffer der Gesellschaft hatten denn auch keinen Anteil an dem von ihnen geführten Schiff. Sie waren reine „Setzschiffer", wie HAGEDORN sie treffend bezeichnet, also lediglich Angestellte der Gesellschaft, ohne die Befugnisse, welche sonst dem Schiffer zukamen. An Bord Mitreisende oder in fremden Häfen seßhafte Faktoren besorgten die Handelssachen; die Schiffer beschränkten sich auf die nautische Leitung.

Die zwei anderen von HAGEDORN beschriebenen „Kompanien" hatten die Salzgewinnung als Ziel. Die erste wurde vom Grafen von Ostfriesland mit dem Emdener Stadtsekretär und einem Kaufmann eingegangen. Der Graf und der Kaufmann verkauften aber alsbald ihre Anteile an Emdener Bürger. Der Stadtsekretär besorgte die Geschäfte und war befugt, im Namen der Kompanie Verbindlichkeiten einzugehen, wenn auch bei wichtigen Geschäften die anderen „Participanten", wie die Teilnehmer hier genannt wurden, in der Akte mit erscheinen. Für die Leitung der Unternehmung bezog der Sekretär wahrscheinlich ein festes Salarium.

Etwa auf derselben Basis scheint mir die Kompanie von Nordsalzburg aufgebaut gewesen zu sein. Sie wurde eingegangen zwischen dem Herrn von Nienoort im Groningerlande und einigen Würdenträgern und Adeligen aus den Rheinländern, die sich verbanden, nicht vor Ablauf von fünf Jahren aus der Kompanie zu treten. Bei Kündigung hatten die anderen Teilhaber das Recht, den Anteil des Ausscheidenden zu erwerben. Taten sie das nicht, so wurde die Einlage nebst einer jährlichen Rente von 10 % ausgezahlt, insoweit sie den Betrag nicht aus den Austeilungen erhalten hatten. Die Anteile waren aber auch innerhalb dieser zehn Jahre veräußerlich; jedenfalls vererbten sie sich, ohne daß die Kompanie durch den Tod der Mitglieder aufgelöst wurde. Anfänglich scheint der Herr von Nienoort an der Leitung beteiligt gewesen zu sein; später lag sie aber ganz in den Händen von Angestellten der Kompanie, unter Oberaufsicht und Oberleitung der allgemeinen Versammlung der Mitglieder, des „Kapitteltages", wie es heißt. Auch in anderen Bestimmungen, wie z. B. daß jährlich Dividende ausgeteilt werden und ein Reservefonds zur Tilgung der a[illegible]enen Schulden

geformt werden sollte, erkennt man moderne Züge. Wie gesagt, ist es mir nicht gut erklärlich, wie ein so sorgfältiger Gelehrter als HAGEDORN in den zwei Salzkompanien erweiterte Reedereien sehen kann. Jedenfalls wird ihn, wie ich meine, das MÖLLENBERGsche Werk, an dessen Besprechung ich nun herantrete, des Unrechts überzeugt haben.

Was WALTER MÖLLENBERG in seinem oben genannten Buche — dessen Inhalt aus dem Nebentitel: „Studien zur Geschichte des Thüringer Saigerhüttenhandels im 16. Jahrhundert" zur Genüge erhellt — über die Organisation der Saigerhüttengesellschaften erzählt, ist um so mehr von Interesse, weil diese Gesellschaften nicht im Bergbau ihren Ursprung hatten, sondern vielfach von Nürnberger und Leipziger Kaufleuten gegründet wurden [1]). Es sind also nicht den Gewerkschaften etwa ähnliche Gebilde des Bergrechts, sondern Handelsgesellschaften, welche von hervorragenden Kaufleuten nach den damals in den großen Handelszentren üblichen Formen und Grundsätzen organisiert waren. Obwohl auch dieser Autor diese Erscheinungen nur beschreibt, nicht juristisch deutet, und sich absichtlich jeglicher Polemik enthält, so hat er selbst doch das Interesse, welches diese Gesellschaften für die Rechtsgeschichte haben, sehr wohl erkannt, und glaubt er, gerade wie HAGEDORN angesichts der von ihm beschriebenen, um ein Jahrhundert jüngeren ostfriesischen Kompanien getan hat, in diesen Saigerhüttengesellschaften die Vorläufer der modernen Aktiengesellschaften sehen zu dürfen.

Die erste von MÖLLENBERG beschriebene Gesellschaft gleicht der Kompanie von Nordsalzburg in mancher Hinsicht. Am 4. Juli 1472 vereinigten sich die Grafen Günter und Volrad von Mansfeld mit Graf Friedrich von Henneberg, Gosse Komann, Heinrich Hagelke, Gerhard Hagk und dessen Frau Stine, zunächst für die Dauer von zehn Jahren zu einer Gesellschaft, um gemeinschaftlich auf zwei Hütten Kupfer zu saigern. Hagk und seine Frau sollten gemeinschaftlich als technische Betriebsleiter

1) Beiläufig sei erwähnt, daß ein großer Teil des Quellenmaterials, worauf MÖLLENBERG sich stützt, jetzt von W. MÜCK publiziert worden ist in der von ihm herausgegebenen zweibändigen Quellensammlung: „Der Mansfeldische Kupferschieferbergbau".

auf den Hütten fungieren, Komann die kaufmännischen Geschäfte übernehmen. Der Gesellschaftsvertrag, der, wie MÖLLENBERG sagt, für alle späteren Mansfeldischen Gesellschaften das Vorbild abgegeben hat, enthielt folgende Bestimmungen. Das Gesellschaftskapital wurde auf Fl. 6000 festgesetzt, wovon auf jeden Gesellschafter Fl. 1000 entfielen. Regelmäßig jedes Jahr im Januar sollte die Gesellschaft in Erfurt zusammentreten, um die Rechnung zu „verhören", Entlastung dafür zu erteilen und über die Dividende Beschluß zu fassen. Der Handelsgewinn des ersten Jahres sollte zum Handelskapital geschlagen werden. Sodann sollten Hagk und seine Frau „für ihre Kunst" jedesmal vorweg aus dem Überschuß eine besondere Belohnung erhalten. Starb ein Gesellschafter vor Ausgang der Vertragszeit, so sollte es im Belieben der Überlebenden stehen, seine Erben an seiner Statt aufzunehmen oder auszuschließen.

Die zweite Gesellschaft, von der MÖLLENBERG berichtet, war, obwohl erst im Jahre 1502 abgeschlossen, der ersten in mancher Hinsicht ähnlich. Teilnehmer waren ein Eisleber und acht Nürnberger, von welchen die Nürnberger den größten Teil des Kapitals, das sich auf Fl. 31 500 belief, bezeichneten. Die Hauptleitung, die anfänglich bei dem Gründer, dem Eisleber Drachstedt, beruht hatte, kam alsbald in die Hände zweier Nürnberger Teilhaber, der Gebrüder Fürer. Der jährliche Generalrechnungstag wurde in Nürnberg abgehalten. Eine bestimmte Zeit für die Dauer der Gesellschaft war nicht gestellt, aber jeder Gesellschafter konnte jährlich seinen Anteil kündigen. Auch konnte die Gesellschaft auf den Ausschluß eines Gesellschafters erkennen. Die Gesellschafter hatten das von ihnen einzuzahlende Kapital nicht alle selbst aufgebracht. Von mehreren unter ihnen ist bekannt, daß sie es gegen Zahlung von Zinsen von Dritten liehen. Später scheinen sie vielfach statt fester Zinsen einen Anteil am Gewinn gezahlt zu haben, so daß die Stellung der Geldschießer sich der eines stillen Gesellschafters näherte. Wie es scheint, haben diese Untergesellschafter darauf versucht, Einfluß auf den Geschäftsgang auszuüben. Als der Gesellschaftsvertrag 1532 erneuert wurde, fand man es wenigstens nötig, ihr Verhältnis der Gesellschaft gegenüber zu [illegible] und zu be-

stimmen, daß die im Gesellschaftsvertrage nicht genannten Gesellschafter sich gefallen lassen sollten, was die Hauptgesellschafter beschließen würden; und offenbar, weil die Schwierigkeiten nicht aufhörten, wurde 1538 beschlossen, „die Fremden von sich zu tun". Dieselbe Art von Unterbeteiligung finden wir wieder in der Saigerhüttengesellschaft, welche im Jahre 1523 Graf Albrecht von Mansfeld mit dem bekannten Nürnberger Kaufmann Jakob Welser und sieben anderen einging, und deren Kapital im voraus auf Fl. 70000 bestimmt war. Zweifelhaft ist es jedoch, ob die Unterbeteiligten hier in irgendwelchem direktem Verhältnis zur Gesellschaft standen. Zwar standen sie hinsichtlich des Gewinnes und Verlustes den von MÖLLENBERG so genannten Prinzipalgesellschaftern gleich, aber, wie der Verfasser hervorhebt, erhielten sie ihre Dividende nicht aus dem Handel selber, sondern von dem Prinzipalgesellschafter.

Bemerkenswert ist noch die 1536 gegründete Gesellschaft für die Hütte Lüderstadt, weil diese, wie es scheint im Gegensatz zu den anderen derartigen Unternehmungen, welche unter einem Kollektivnamen aufzutreten pflegten, eine Firma führte, bestehend aus den Namen der leitenden Kaufleute. An den regelmäßigen Tagungen nahmen auch hier alle Gesellschafter teil und alle Stimmen galten gleich. Die Beschlüsse wurden aufgezeichnet und vom Betriebsleiter aufbewahrt. Weiter waren die üblichen Bestimmungen über Vererbung der Anteile getroffen. Bemerkung verdient das Verbot, Anteile zu verkaufen.

Die Position dieser Unterbeteiligten erinnert an die Stellung der „Participanten" bei der „Alten" Kompanie zu Amsterdam, eine der ersten Handelsgesellschaften, welche sich mit der Fahrt nach Ostindien befaßte.

Wie bekannt, bestand da der Brauch, daß jeder Bewindhebber eine unbestimmte Anzahl Participanten warb und die von ihnen eingezahlten Gelder samt seiner eigenen Einlage in das Gesellschaftsvermögen stürzte, ohne daß die Namen der Participanten in den Büchern der Kompanie aufgezeichnet wurden. Jedoch war das Verhältnis der Kompanie zu allen diesen Participanten durch einen sogenannten „generael contract" einheitlich geregelt, und wenn die Participanten in normalen Fällen nur auf indirek-

tem Wege, d. h. durch die Zwischenkunft „ihres“ Bewindhebbers, mit der Gesellschaft als solcher in Berührung kamen, so gibt es doch Belege dafür, daß die Participanten schon zu vollgültigen Gesellschaftern geworden waren und daß die Stellung der Bewindhebbers sich prinzipiell nur dadurch von der der Participanten unterschied, daß die ersteren zur Leitung des Betriebs qualifiziert waren. Vollends war dies bei den anderen sogenannten „Vorkompanien“ der Fall, wobei die Participanten direkt in dem Gesellschaftsbuch ihre Namen eintragen ließen, gerade wie dies später bei der Ostindischen Kompanie der Brauch war[1]).

Obwohl man also meines Erachtens nicht sagen kann, daß die Participanten der Alten Kompanie als Kommendatoren der Gesellschaft oder der Bewindhebbers aufzufassen seien, so wird doch nach den Forschungen MÖLLENBERGS die Wahrscheinlichkeit groß, daß die Verhältnisse bei der Alten Kompanie sich aus den vom genannten Forscher beschriebenen entwickelt haben und eine höhere Stufe einnehmen in der Entwicklungsreihe, welche in der Ostindischen Kompanie ihren vorläufigen Abschluß fand.

* * *

Als Resultat der neueren Literatur ergibt sich also, daß die Hypothese von der Entwicklung der Aktiengesellschaft aus der Reederei wohl ganz verlassen werden muß. Dagegen hat die Ableitung aus der offenen Handelsgesellschaft an Wahrscheinlichkeit gewonnen. Diese letzte Entwicklung wurde beträchtlich gefördert, wenn hinter den Teilhabern der offenen Gesellschaften eine große einflußreiche Schar stiller Gesellschafter stand und diese allmählich in mehr direkte Beziehung zu der Gesellschaft als solche trat.

---

1) Weiteres über das Verhältnis der Participanten zur alten Kompanie findet sich in meinem Buche S. 94 und in meinem oben erwähnten Aufsatz im „Rechtsgeleerd Magazijn“.

Miszellen.

L'origine et la formation économique des villes.

MAUNIER (R.), *L'origine et la formation économique des villes (Etude de morphologie sociale)*. Paris, Giard et Brière, 1910. 325 p. in-8° (*Bibliothèque sociologique internationale;* XLII).

L'objet des recherches de M. MAUNIER est une „étude générale des formes et des causes de l'arrangement local des industries dans les groupements urbains". A l'égard de la méthode, dans l'observation, l'auteur ne décrira que les formes les moins élevées, c'est à dire originelles, du phénomène, comme étant les plus simples et les plus nettes, et par conséquent les plus explicites et les plus représentatives, mais en les examinant par des documents non seulement historiques, mais ethnographiques dont la valeur est au moins égale. Pour l'explication, M. M. la donnera sociologique: il considérera les phénomènes donnés comme des cas particuliers d'autres plus vastes et les liens qui les relient comme ayant une valeur générale; en outre, il rattachera les types d'institutions aux types de sociétés. C'est ainsi que la ville peut être définie „une société complexe, dont l'élément territorial est en quantité relativement faible par rapport à celle de ses éléments humains" (Introduction, p. 1—48).

L'étude des régions de la ville fait le sujet du livre I. Le type urbain peut en premier lieu être *indifférencié,* formé de divisions locales fonctionnellement indifférenciées, dont chacune est le siège de l'ensemble des fonctions de l'agglomération et constitue un tout autonome: les exemples les plus simples sont ceux des villes doubles formées de deux parties distinctes (*castrum* et *civitas*; vieille et neuve ville; bourg et faubourg). Mais, tout d'abord, la ville peut se constituer en même temps que ses parties, par un resserrement local d'une société dispersée, mais qui sur un sol vierge, ne vient s'agréger à aucun élément déjà fixé, que cette concentration soit intermittente et temporaire (dispersion d'été ou de paix, concentration d'hiver ou de guerre; villages d'été, puis d'hiver) ou définitive et permanente (clans d'une tribu, concentration en un village; ou, d'une façon plus complexe, dispersion d'une ville en villages, concentration en une ville). Dans l'ensemble, la cause de la dispersion est d'ordre économique avec l'état rural, comme le motif de la concentration devient d'ordre social par la guerre. La raison de l'indifférenciation est la composition originelle et l'organisation persistante de la société en tribus; dans la ville, quelle qu'elle soit, subsiste la tribu composée de clans identiques les uns aux autres.

La société urbaine n'est donc qu'une suite du passé. On s'explique ainsi que la ville indifférenciée et le village présentent des ressemblances fondamentales de morphologie (plan irrégulier, maisons rurales) et de fonctions (complexité et indifférenciation de la fonction, prédominance du caractère agricole avec l'élevage et la culture et similitude du droit urbain et rural, avec la propriété par la ville d'une banlieue, la nécessité d'un bien pour l'acquisition de la bourgeoisie, d'autres ressemblances encore d'ordre pénal et procédurier). Formée en conséquence par des causes surtout militaires, la ville n'est qu'un resserrement de son milieu, dont elle diffère par ses seules dimensions; elle est sortie du village et n'en est distincte qu'en complexité (Section I, chap. I—III, pp. 49—95).

Au contraire, il peut se faire une complication d'un établissement préexistant, fixé déjà au lieu de formation de la future ville. L'élément ancien d'abord se segmente par extension dans des sens divers, ou par déplacement dans une direction déterminée: ce phénomène résulte non plus de causes externes venant du milieu, mais de motifs internes liés à un caractère de l'agglomération qui évolue. Cet élément peut aussi attirer des éléments distincts selon diverses formes: attraction d'agglomérations simples ou complexes entre elles, d'une complexe par une simple, ou inversement: deux villages s'attirent, un village attire une ville, des faubourgs se forment. Dans ce système, les parties se rapprochent encore en raison de la guerre, mais elles restent séparées sur place, parce qu'elles sont d'apparitions successives ou d'altitudes différentes, ou en luttes intérieures (Chap. IV—V, pp. 96—127).

Ainsi, la ville indifférenciée a en général une morphologie segmentaire, c'est à dire qu'elle est composée d'un ensemble de parties géographiquement distinctes; au sujet de la fonction, chaque segment en particulier constitue une économie complexe et autonome, et la ville entière offre le même caractère vis à vis du plat pays: elle manque d'unité. Cette indifférenciation des éléments tient avant tout à celle de l'ensemble: la ville ne diffère pas du milieu rural où elle s'est formée (Chap. VI, pp. 128—140).

La ville *différenciée* ressemble à la précédente par la morphologie, car elle se compose aussi de groupes sociaux géographiquement séparés, quoique les plans des deux parties dans les deux cas puissent être dissemblables (irrégularité, puis régularité). Mais, à l'égard de la fonction, tout d'abord les parties du centre différencié se distinguent entre elles par leur nature: en effet, toutes ne constituent pas forcément une économie complexe et l'une au moins jouit de fonctions spéciales, si bien que la ville entière n'est pas non plus forcément un complexus de fonctions: en tout cas, elle se différencie du plat pays par un caractère industriel permanent. Ces éléments de la ville se séparent dans des conditions encore plus essentielles par l'étendue de la fonction, car l'un est une économie fermée et l'autre vit pour le dehors, à ce point que par exemple son droit n'est plus le droit rural, mais commercial. La formation de la ville différenciée s'accomplit également par des procédés divers. Le plus simplement, une agglomération indifférenciée se complique d'un établissement nouveau spécial, qui se

fonde à côté: ainsi, à un *castrum* s'ajoute une colonie de *mercatores*. Toujours la formation de l'agglomération est successive, en deux ou en un plus grand nombre de stades et toujours elle se réalise par attraction. Les causes de la constitution de ce second genre de villes demeurent encore la guerre, qui pousse à la concentration, mais ce sont avant tout les caractères nouveaux de la cité qui agissent: un élément fort protège le faible, bien que chaque partie reste localisée et isolée, en raison de ses différences fondamentales avec l'autre (Section II, pp. 141—182).

Le livre II étudie le centre industriel de la ville. Mais ce centre est lui-même différencié: ces diverses fonctions y sont séparées selon deux modes. Dans la spécialisation locale, la production de chaque espèce de biens occupe un espace déterminé: plus particulièrement, ou chaque produit est fabriqué en un lieu précis, et suivant les cas encore, les industries sont divisées dans un même marché par endroits, ou par marchés ou par rues, quoiqu'en général lieux de fabrication et de vente ne sont pas séparés; ou chaque qualité d'un même produit est l'œuvre d'un métier localisé. Dans le sectionnement local, chaque partie de la production est liée à un endroit déterminé. Cette localisation en général résulte d'abord de ce que tout métier se concentre comme le fait une société, d'autant plus même qu'il en constitue une plus restreinte: il ne fait pas autrement que le clan et la tribu: un tel phénomène est une application du principe de „l'exclusivité de l'espace". En outre, le métier possède un caractère *réel* à l'exemple de la ville: on l'acquiert ou on le perd, comme on acquiert ou on perd la bourgeoisie; il doit donc avoir un territoire: ce fait est si naturel qu'on vient de le voir, il est souvent sanctionné par le droit. A vrai dire, cette organisation primitive décrut. D'abord, ses causes originelles s'effacèrent: la guerre diminua, la ville prit une nature moins terrestre et plus personnelle, le métier se sépara d'elle et lui-même se multiplia et se développa. Mais surtout des caractères nouveaux apparurent. A l'économie privée succéda un système plus large, qui rendit le métier moins stable: tout devint plus mobile. La ville également se modifia: dans sa morphologie, elle s'agrandit, si bien que le métier se concentra par quartiers; dans sa fonction, elle se spécialisa. Enfin, les métiers particuliers devinrent plus nombreux et chacun d'eux se sectionna. Bref, la localisation générale des industries détruisit celle des industries urbaines (Livre II, pp. 145—230).

Le livre III et dernier étudie la limite de la ville, la déconcentration des industries et leur fixation à la périphérie, double phénomène se manifestant dans des types très simples comme très développés. Ce mouvement centrifuge reste toujours partiel: dans l'ensemble de l'organisme, le transport n'est pas complet, le commerce demeurant au centre, que le centre et la périphérie restent liés par des établissements intermédiaires ou que l'industrie proprement dite émigre tout entière. Tout d'abord, la déconcentration des industries présente elle-même des degrés et des modes différents. Les premiers sont distincts par l'étendue (extension des industries de la ville aux faubourgs ou au plat pays) ou par le nombre et l'importance des fonctions décentra-

lisées (par exemple, différence dans la draperie suivant qu'il s'agit du filage ou du foulage). Au sujet des modes, il distingue la spécialisation locale et le sectionnement local et, de part et d'autre, selon des formes variées, par exemple dans le second cas, en raison du nombre, de l'intensité ou de la nature des sections locales. Il se produit donc une extension de la base géographique de l'industrie et un changement dans l'organisation locale interne de ses éléments. Les causes de ces modifications viennent de ce que le milieu social général est plus mobile, ce qui permet l'extension des industries; que, au point de vue morphologique, la ville augmente de volume et développe son unité matérielle et juridique, ce qui facilite les relations, par exemple avec les faubourgs; que, à l'égard de la fonction, la ville encore s'étend et se spécialise, et enfin, que le caractère de l'industrie se modifie, car elle n'est plus liée exclusivement à une ville, si bien qu'elle trouve un avantage financier à quitter le centre de l'agglomération, mais, en même temps, le commerce a une tendance à se séparer de la fabrication. En somme, la déconcentration de l'industrie urbaine et la localisation générale de l'industrie résultent avant tout de l'élargissement du marché (Section I, pp. 235—274).

En second lieu, la totalité de l'industrie peut se déplacer vers les murs de la ville, puis dans les faubourgs ou tout à fait au dehors: entre le centre et la périphérie, il y a donc une discontinuité absolue; quant au mode de déplacement, ou l'industrie seule se déplace, ou avec elle une partie du commerce. Recherchant les causes de ce transport, on voit qu'il est lié intimement à un mouvement centrifuge de la population, à certaines modifications soit dans le caractère de la ville, qu'il s'agisse par exemple du centre vieux et trop habité, ou de la périphérie qui présente les traits inverses, soit dans les caractères des industries, techniques (moulins sur les murs), ou économiques (besoin de grands espaces), ou sociaux (mépris pour certaines économies). — En somme, le premier système de déconcentration résulte de la localisation générale des industries, le second, des caractères de la structure interne de la ville (Section II, pp. 275—313).

Nous nous sommes efforcé d'exposer, dans des conditions à la fois aussi complètes et aussi précises que possible, ce travail, mais sans avoir eu la prétention d'y réussir toujours, en raison de sa forme générale synthétique et abstraite, comme de l'abondance connexe des propositions, caractères qui ne permettent pas aisément de faire un résumé convenable de l'ouvrage; aussi, avons-nous dû, pour ne pas allonger outre mesure ce compte-rendu, réduire au minimum l'analyse de certaines parties.

A l'égard du fond, une des affirmations de l'auteur semble au moins discutable: elle concerne la ressemblance fondamentale et générale, la filiation même qu'il établit entre le village et la ville indifférenciée, non-seulement pour la morphologie, mais à l'égard de la fonction, en s'appuyant sur des exemples tirés de villes comme Aurillac, Mauriac, Butzbach, Villingen ou Amiens, Abbeville, Saint Omer, Douai, Gand, Ypres, Strasbourg, Worms. Mais tout d'abord, des ressemblances extérieures ne permettent pas de conclure à des analogies internes et parce

qu'une ville est tracée irrégulièrement ou construite en chaume comme un village, il n'en résulte nullement chez elle une prépondérance véritable de la fonction agricole ou une identité propre des droits ruraux et urbains. En outre, même si nous admettons toutes ces similitudes sur lesquelles s'appuie l'auteur, elles ne peuvent avoir, nous le dirons précisément, qu'une valeur sociologique de principe et nullement une valeur de fait historique: elles ne sauraient correspondre qu'à des analogies de forme et non de fond. Elles tiennent uniquement à „l'atmosphère" rurale de la ville au Moyen Age, caractère d'autant plus indéniable que les agglomérations auxquelles se réfère M. MAUNIER ne forment pas un ensemble unique, mais se groupent bien plutôt en deux séries, dont l'une, comprenant des villes comme Aurillac, appartient au type indifférencié et dont l'autre, composée de centres tels qu'Amiens, se rapporte au type différencié: les exemples cités prouvent donc à la fois trop et rien. Car si la ville, quelle qu'elle soit, n'est pas foncièrement opposée au plat pays, si son droit n'est pas une réaction contre le sien, si son économie n'est pas contraire à la sienne, alors qu'elles étaient donc la nécessité et le sens de cette ville? Ce n'est pas entre le village et la ville indifférenciée, mais entre cette dernière et la ville différenciée qu'il y a une simple différence du plus au moins. L'histoire sur ce point ne saurait marcher d'accord avec la sociologie, qui parait être, nous ne disons pas, beaucoup trop superficielle, mais beaucoup trop générale.

Mais, par cela même, cet effort vers l'ensemble, vers la recherche et l'énoncé de principes communs à toute forme d'habitat demeure très intéressant. La totalité du livre ne l'est pas moins et reste au dessus de la critique. On doit d'abord savoir un gré particulier à l'auteur de ses recherches bibliographiques si riches et si approfondies, puisqu'elles concernent en somme la totalité de l'histoire des villes. Elles lui ont permis de faire un effort très sérieux et très méritoire pour ramener les faits et les transformations à leurs formes les plus générales, comme pour en donner les explications les plus générales également, bref, comme l'a énoncé M. M., pour unir la sociologie à l'histoire. Sans doute, l'avons nous déjà indiqué, le travail présente-t-il une tendance fréquente à l'abstraction, une absence de simplicité concrète, mais nous reconnaissons que ce caractère est peut-être une consequence assez naturelle du genre du sujet traité. Ce défaut de forme, en tout cas, n'empèche pas que sur la composition comme sur la localisation des villes, le travail ne contienne nombre de propositions intéressantes, ingénieuses, qui ouvrent des aperçus assez amples, et qui peuvent permettre de faire fructifier bien des recherches particulières purement historiques en y introduisant des idées générales. Nombre de chercheurs locaux de l'histoire urbaine seront heureux de trouver ce livre et de l'utiliser, moins encore pour les faits, dont certains peuvent être assez familiers aux lecteurs, que pour les efforts tentés en vue de les grouper et de les expliquer.

C'est surtout par cet essai d'union de l'histoire et de la sociologie que le livre mérite également d'être considéré. De la méthode de l'auteur, l'emploi des documents ethnographiques, l'explication des faits

par leur rattachement à d'autres plus généraux, qui le soient autant que possible, selon des méthodes chères aux sociologues, il n'y a pas de critique particulière à faire, pourvu bien entendu que les actes contemporains ne viennent pas remplacer les actes historiques, mais qu'ils les complètent simplement, car les uns ne présentent pas comme les autres l'avantage du recul du temps et on ne peut en apprécier exactement les conséquences, et à condition aussi que les faits expliquants soient aussi bien connus que les faits expliqués. Ce travail est naturellement composé par un sociologue beaucoup plus que par un historien, mais c'est au fond un travail d'histoire écrit par un sociologue. Il paraît bien prouver qu'histoire et sociologie ne doivent pas se traiter en ennemies ni simplement en concurrentes, mais qu'elles ont à vivre, sinon en alliées, du moins en aides ou en auxiliaires. En nous plaçant au point de vue des historiens, on ne saurait trop critiquer ceux qui, par des généralisations abusives, viseraient directement à être des sociologues et chercheraient à substituer aux simples, mais nettes conclusions que fournit l'étude des faits, des considérations générales, mais vagues, sur „les lois de la société", ou qui inversement, par des déductions déplacées, voudraient tirer un parti inconsidéré de la sociologie et s'efforceraient, en l'absence d'un document, de le remplacer par l'emploi d'un principe social. Cependant, un fait économique ou juridique ne vaut que selon les conséquences qu'on sait en tirer; un travail d'historien n'a de valeur que par les idées générales qu'il renferme: en d'autres termes, le détail et l'ensemble ne présentent d'intérêt, il faut bien l'avouer, que dans les proportions de sociologie qu'on sait y mettre en lumière et qu'on peut y trouver. Les historiens n'ont donc pas à rougir de fournir des matériaux aux sociologues en s'élevant au dessus du particulier et en développant des conclusions d'ensemble aussi souvent qu'il leur sera possible. Il n'y a que des avantages, croirait-on, à être sociologue en quelque sorte sans le savoir, à faire de la sociologie pour ainsi dire sans y penser. Et, d'autre part, personne ne le niera, la sociologie ne peut devenir une étude vraiment sérieuse et scientifique, ne peut réaliser toutes ses ambitions qu'en s'appuyant sur l'étude des faits, sinon elle ne sera qu'une pure réunion d'abstractions. Dans ces conditions, en unissant les deux termes de la proposition, nous croyons, comme on a pu le dire, que l'histoire bien comprise sera la sociologie même[1]).

GEORGES ESPINAS.

---

1) On peut lire sur cette question, comme travaux français: SIMIAND, *La causalite en histoire* (*Bull. de la Soc. franç. de philos.;* 6e année, 1906); le même, *Méthode histor. et science sociale* (*Revue de synthèse histor.;* t. 6, 1903); MANTOUX, *Histoire et sociologie* (même revue; t. 7, 1903); LETACONNOUX, C. R. du travail d'H. Bourgin, *L'industrie de la boucherie dans ... l'Oise au XIXe s.* (Paris, 1907), suivi d'une discussion à ce sujet entre les deux auteurs (*Revue d'hist. moderne et contemporaine;* t. 12, 1909); BERR, *La synthèse en histoire*, 1911; 2e partie, II, *La nécessité*, 114—138.

Deutsche Handwerker im mittelalterlichen Norwegen.

Von

Alexander Bugge.

B. E. Bendixen, De tyske haandverkere paa norsk grund i middelalderen. Videnskapsselskapets skrifter. II. Hist.-filos. klasse. 1911. No. 2. 169 S. Kristiania 1912. I kommission hos Jacob Dybwad.

Die Geschichte des norwegischen Handwerkes ist noch nicht geschrieben. Vorarbeiten gibt es auch nur wenige. Es ist daher sehr verdienstvoll, daß B. E. Bendixen, einer der besten Kenner der Geschichte Bergens und des westlichen Norwegens, die Nachrichten über die deutschen Handwerker des mittelalterlichen Norwegens gesammelt hat. Man hätte vielleicht wünschen können, daß der Verfasser die frühere Geschichte des einheimischen norwegischen Handwerkes etwas ausführlicher behandelt hätte. Dann hätte man es leichter verstehen können, wie die deutschen Handwerker eine so bedeutende Machtstellung in Norwegen gewinnen konnten. In alten Zeiten waren die norwegischen Bauern wie andere Germanen auch Handwerker und verfertigten selbst mit ihren Dienern Werkzeug und Waffen, bauten Häuser und Schiffe usw. Die Egils Saga (K. 1) erzählt von dem alten Kveldulf, der im westlichen Norwegen lebte: „Es heißt, daß er ein guter Ackerbauer war. Er pflegte jeden Morgen früh aufzustehen und herumzugehen, um zu sehen, was seine Arbeiter unternahmen, und die Schmiede[1]) zu besuchen.“ Von Grim, dem Sohne Kveldulfs, heißt es: „Er wurde ein großer Ackerbauer. Er war ein tüchtiger Arbeiter in Holz und Eisen und wurde ein großer Schmied.“ Auf den Höfen der norwegischen Großen hat man das ganze Mittelalter hindurch allerlei Handwerk getrieben, hauptsächlich natürlicherweise, um den eigenen Bedarf zu befriedigen, zuweilen aber auch, um anderen zu verkaufen. Ein norwegischer Lendermann („Landherr“) um 1150 hieß Viljálmr skinnari (d. h. „Kürschner“)[2]). Man darf annehmen, daß dieser Häuptling, der im nördlichen Norwegen lebte, zubereitete Felle verkauft hat. Aus dem Mittelalter stammen auch Hofnamen wie das nicht ungewöhnliche Skinnararuð („die Reute des Kürschners“)[2]), Kambararuð („die Reute des Kammachers“), Platararuð („die Reute des Harnischmachers“), Koppararuð („die Reute des Drechslers“) usw. Alle diese Handwerker, Kürschner, Kammacher, Harnischmacher und Drechsler, haben also im mittelalterlichen Norwegen ihre Gewerbe auf dem Lande getrieben. In mittelalterlichen norwegischen Urkunden werden ebenfalls norwegische Handwerker, die auf dem Lande wohnen, häufig

---

1) Altwestnord. smiðr bedeutet nicht nur „Schmied“, sondern auch „Handwerker“ (lat. faber).

2) Fagrskinna, hg. v. Finnur Jónsson (Kopenhagen 1902—03), S. 350.

erwähnt, vor allem Schmiede, aber auch Schneider, Kürschner und sogar Schuhmacher. Erst zu Ende des Mittelalters versuchte man das Handwerk in den Städten zu konzentrieren. Durch eine Verordnung von 1490 wurde es Kupferschlagern und Eisenschmieden verboten, auf dem Lande zu wohnen (Thesliges forbiudom wy a(l)th landz koup paa landz bygdhen oc ey heller kopperslaghare eller jern smide the som smo smide kunne smidha)[1]. Noch im 16. Jahrhundert gab es auf Bergenhus, der königlichen Burg bei Bergen, eine Reihe verschiedener Handwerker: Schuhmacher, Schmiede, Schneider, Zimmerer, Steinmetze, Maurer, Bäcker, Maler usw. Es scheint, als ob im mittelalterlichen Norwegen das Handwerk in einer mehr altertümlichen und primitiven Weise als in Mitteleuropa organisiert war. Dasselbe war, wie bekannt, auch beim Handel der Fall. Dieser war lange ein Bauernhandel. Noch im 14. Jahrhundert haben norwegische Bauern und Adelige Schiffahrt und Handel getrieben. Die ökonomische Struktur der Gesellschaft war lange eine ähnliche wie im fränkischen Reich zur Zeit Karls des Großen. Die Städte spielten eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle. Auch in neuerer Zeit hat das Bauernhandwerk in den Tälern Norwegens geblüht und blüht teilweise noch.

Bendixen meint (S. 27), daß die deutschen Handwerker die norwegischen verdrängten, weil sie bessere und mehr moderne Arbeiten machten. Dies gilt vielleicht für die Schuhmacher und Schneider, sonst aber nicht. Das norwegische Handwerk stand in mehreren Richtungen hoch. Schon zur Zeit der Völkerwanderungen gab es in Norwegen gewerbsmäßig ausgebildete Handwerker, die von ihrer Arbeit lebten und ihre Waren verkauften, Waffenschmiede, Goldschmiede und Töpfer. Sogar die Webekunst hatte eine hohe Entwickelung erreicht[2]. In der Wikingerzeit stand das Handwerk noch höher. Es gab vorzügliche Schreiner, Waffenschmiede und Goldschmiede[3]. Die Sagas nennen verschiedene Handwerker, Eisenschmiede, Goldschmiede, Zinngießer, Schiffbauer usw. Das norwegische Handwerk stand meines Erachtens während der Wikingerzeit (800—1050) auf derselben Höhe wie das englische oder deutsche. Daß in den folgenden zweihundert Jahren ein großer Niedergang stattgefunden hat, ist nicht wahrscheinlich. Die königlichen Verordnungen aus dem Ende des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts zeigen, daß in den norwegischen Städten alle Arten von Handwerk zu Hause waren. Die Norweger waren das ganze Mittelalter hindurch tüchtige Goldschmiede. Es gibt noch einige sehr schöne silberne Trinkhörner norwegischer Arbeit, die dem 14. und 15. Jahrhundert angehören[4]. Deutsche Waffenschmiede, Kammacher und Töpfer werden in Norwegen nie erwähnt. Alle diese Gewerbe blühten jedoch, wie Urkunden und

---

1) Dipl. Norv. II, n. 963.

2) Bei Gloppen, Nordfjord, hat man in einem Grabe aus der Zeit der Völkerwanderungen eine vorzüglich bewahrte und mit großer Kunst gewebte Tracht gefunden.

3) Vgl. u. a. den Oseberg-Fund.

4) Drikkehorn & Sölvtöi fra Middelalder & Renaissance, udg. ved Jörgen Olrik. Kopenhagen 1909. S. 13—16.

Ausgrabungen sowohl in Drontheim[1]) wie auf der deutschen Brücke zu Bergen zeigen, das ganze Mittelalter hindurch. — Viele Waffen, vor allem Schwerter, wurden jedoch eingeführt. Die einheimischen Quellen erwähnen nur Schwertfeger, nie aber Schwertschmiede (vgl. Dipl. Norv. V, n. 331). — Im Hofe Schaften zu Bergen wohnten, wie man sieht, ursprünglich die Kammacher. Von irdenen Gefäßen sind daselbst sowohl einheimische wie rheinische[2]) gefunden. Zinnerne Teller und andere Metallarbeiten scheinen ebenfalls norwegisch zu sein[3]). Die deutschen Handwerker kamen nach Norwegen in der Gesellschaft der Kaufleute (S. 27). Sie folgten dem allgemeinen Auswanderungsdrange der Deutschen des 12. und 13. Jahrhunderts. Es ist auch möglich, daß KIESSELBACH mit seiner Ansicht recht hat, daß der Überfluß Norwegens an Häuten, deren Leder für Schuhe geeignet war, zur Entstehung einer bedeutenden Schuhwarenindustrie in den norwegischen Küstenplätzen führte und daß die deutschen Handwerker, die diese Industrie betrieben, für den Export arbeiteten[4]). Wenn die deutschen Handwerker die norwegischen verdrängten, dann war es jedoch meines Erachtens hauptsächlich darum, weil sie besser organisiert waren. In Norwegen gab es ursprünglich keine gewerblichen Verbände. Erst zu Ende des 13. Jahrhunderts versuchten es die Handwerker zu Bergen, sich in Zünfte zu organisieren. Diese Neuerung gefiel aber nicht dem König, der den Städten überhaupt nicht viel Freiheit gestattete. Durch eine königliche Verordnung wurden im Jahre 1295 zu Bergen folgende Gilden (d. h. Zünfte) aufgehoben und verboten: „die Gilden der Lotsen, der Goldschmiede, der Eisenschmiede, der Englandfahrer, der Handwerksburschen, der Lastträger, der Brauereiarbeiter, der Arbeitsfrauen und alle anderen Trinkgelage". Das Verbot wurde später wiederholt und auch für das übrige Norwegen geltend gemacht. Von den Schuhmachern, die schon in dem Stadtrecht von 1276[5]) und in einer Verordnung von 1282[6]) erwähnt werden, ist merkwürdigerweise in der Verordnung von 1295 keine Rede. Es ist möglich, daß die Schuhmacher noch keinen gewerblichen Verband bildeten. Dies scheint mir jedoch nicht wahrscheinlich. Denn es scheint, als ob die Schuhmacher zu Oslo (jetzt Kristiania) nur wenige Jahre später wirklich eine Art Zunft bildeten. König Haakon V. von Norwegen verordnete am 31. Mai 1304, daß man die norwegischen und die verheirateten deutschen Schuhmacher in das Haus des Königs zu Oslo, aus dem die deutschen Schuhmacher (þydesker skogærdarmenn) sie vertrieben hatten, wieder einsetzen sollte. Diese Urkunde wird in dem Hansischen Urkundenbuch (II, n. 51) erwähnt, wo j þœim garde, sem þæir ero durch „aus ihrem [Gilde-]Hause" wiedergegeben wird. Daß die

1) Videnskabsselskabets Oldsamling i Trondhjem, Zuwachs für 1899, S. 13 bis 22.

2) Bergens Museums Aarbog 1909, Nr. 14, S. 36.

3) Vgl. KOREN-WIBERG, Bidrag til Bergens Kulturhistorie, 150—153.

4) G. ARNOLD KIESSELBACH, Die wirtschaftliche Grundlage der deutschen Hanse, S. 176.

5) III § 8, VI § 8 (Norges gamle Love, B. II).

6) Norges gamle Love III, S. 13.

Schuhmacher zu Bergen im 14. Jahrhundert eine Zunft bildeten, ist ja wohl bekannt. Man versteht auch nicht, warum diese, die einflußreichsten des Handwerkes zu Bergen, es nicht hätten versuchen sollen, eine Zunft zu bilden, wenn die Goldschmiede und die Eisenschmiede gewerbliche Verbände bildeten. Es scheint mir wahrscheinlicher, daß die Schuhmacher, die nicht nur Schuhe und Stiefel, sondern auch Hosen verarbeiteten und zum Teil Gerber waren, eine so starke Stellung besaßen, daß der König es nicht wagte, ihren Verein aufzulösen. Ein paar Gilden war es ja auch nach 1295 erlaubt, weiterzubestehen. In Bergen wie in Oslo gab es natürlich anfangs sowohl deutsche wie norwegische Schuhmacher. Es kann daher nicht wundernehmen, daß wir das alte Siegel der norwegischen Schuhmacher wahrscheinlich besitzen. An einer Urkunde von 1474 hängt das Siegel der Schuhmacher zu Bergen. Das Siegel hat die Umschrift „S' af Sutarastreti" und stellt einen bewaffneten Krieger dar, der in seiner rechten Hand eine Fahne mit einem Adler hält. Nach HARRY FETT, der zuerst die Aufmerksamkeit auf dieses Siegel gelenkt hat, stammt es aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts oder noch wahrscheinlicher aus dem 13. Jahrhundert[1]). Man kann dies aus dem Aussehen des Siegels schließen. Nach der Ansicht HARRY FETTs hat es ursprünglich den norwegischen Schuhmachern zu Bergen gehört und ist später von ihren deutschen Zunftgenossen benutzt worden. Der Verfasser polemisiert (S. 53—55) gegen diese Ansicht. Nach ihm gehört auch das Siegel dem Anfang des 14. Jahrhunderts, ist aber ursprünglich deutsch; denn nach seiner Ansicht haben die norwegischen sútarar[2]) keine Zunft gehabt. Die deutschen Handwerker haben nach ihm die Worte „af Sutarastreti" in ihr Siegel aufgenommen, weil dies der offizielle Name ihres Wohnortes war. Ich kann diese Ansicht nicht teilen. Der norwegische Name „af Sutarastreti" kommt in keiner Urkunde der deutschen Schuhmacher vor. Diese schreiben immer selbst „van der schomakerstraten", eine Übersetzung des norwegischen Ausdruckes. In allen Urkunden, die von Norwegern gegeben sind, heißt es: i Vagsbotn oder in (vico) Vagsbotn. Die deutschen Schuhmacher wohnten ja in Vaagsbotten, nannten sich aber offiziell van der schomakerstraten. Denn in der naheliegenden Sutarastræti (jetzt Skosträde) wohnten ursprünglich die norwegischen Schuhmacher. Der Ausdruck „af sutarastreti" zeigt meines Erachtens, daß das Siegel ursprünglich norwegischen Handwerkern gehört hat.

In anderen Richtungen hatte aber das norwegische Handwerk schon früh eine feste Ordnung. Die verschiedenen Gewerbsleute hatten zu Bergen ihre bestimmten Stadtteile, wo sie ihr Handwerk treiben und ihre Waren verkaufen sollten. Diese werden in dem Stadtrecht von 1276 genau angegeben. Nach BENDIXEN (S. 13 f.) ist diese Ordnung nach 1248, als Bergen verbrannte, durchgeführt worden und hat in

---

1) HARRY FETT, Studier over Middelalderens norske Sigiller (Forbidsmindeformingens Aarbog 1903), S. 82 f.

2) Altnorw. sútari bedeutet Schuhmacher. Sútarastræti bedeutet „Schuhmacherstraße".

England (und Mitteleuropa) ihre Vorbilder. Spuren einer ähnlichen Ordnung findet man auch in anderen norwegischen Städten. Schon im Jahre 1200 werden zu Oslo die Sútarabúðir (Schuhmacherbuden) in der Nähe von der Domkirche erwähnt[1]). In Tunsberg hatten die Goldschmiede und in Oslo, was aber der Verfasser nicht erwähnt, die Schmiede[2]) ihr eigenes Haus.

Wann die ersten deutschen Handwerker ihren Weg nach Norwegen gefunden haben, ist nicht genau bekannt. Wir sehen jedoch, daß das mitteleuropäische Handwerk schon früh das nordische beeinflußt hat. Das Wort sútari („Schuhmacher", aus lat. sutor), das wahrscheinlich nicht aus England (S. 15), sondern aus Mitteleuropa nach dem Norden gekommen ist, findet sich auf einer schwedischen Runeninschrift zu Broby, Upland[3]). Die Einwanderung der fremden Handwerker hängt auch mit dem Einfluß fremder Mode zusammen. Dieser Einfluß zeigt sich deutlich in dem Speculum Regale (Konungs Skuggsjá), das die norwegische Gesellschaft um 1230—1250 schildert, in den Verordnungen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und vor allem in der Sprache, die durch eine Menge neuer Fremdwörter, die Tracht, Rüstung, Tücher usw. bezeichnen, bereichert worden ist. Diese Lehnwörter sind meistens westeuropäischen Ursprungs und zeigen, daß der englische Einfluß fortwährend stärker als der deutsche war. Der deutsche Einfluß war jedoch auch schon um 1200 nicht unbedeutend.

Die Rüstung König Sverres in einer Schlacht im Jahre 1200 wird in folgender Weise beschrieben: „Der König saß auf einem braunen Pferde; er hatte eine gute Brünne, darüber einen starken Panzer und am äußersten eine rote Juppe (hjúpr); (auf dem Kopfe hatte er) eine weite stählerne Mütze, wie es die Deutschen tragen, und darunter ein Härnesier[4])." Der Verfasser des Speculum Regale erzählt, daß in seiner Jugend (um 1200) der Bart nach deutscher Mode geschnitten wurde (Kap. 30). Um dieselbe Zeit hatte der kriegerische Bischof von Oslo, Nikolas Arnesson, in seinem Dienste einen deutschen Balistarius (suðrmann einn er gera kunni maungu [d. h. balista])[5]); er ist wahrscheinlich der erste deutsche Handwerker, der in Norwegen erwähnt wird.

Das norwegische Handwerk stand, wie oben erwähnt, in einigen Richtungen hoch. Dies war vielleicht eine mitwirkende Ursache, daß zuerst hauptsächlich Schuhmacher nach Norwegen einwanderten. Nach diesen wurden die deutschen Handwerker gewöhnlich als Gesamtheit sútarar genannt. Deutsche Schneider werden ebenfalls früh erwähnt. 1309 kommt in Bergen ein Hanzi skraddari („Schneider", aus mhd. schrâder) vor[6]). Hanniker skraddari war 1334 Hausbesitzer in Tunsberg[7]). Um 1300 waren deutsche Handwerker sowohl

1) Fornmannasögur VIII, S. 409 (Sverrissaga, Kap. 164).
2) Dipl. Norv. V, n. 943.
3) E. Brate och S. Bugge, Runverser, S. 120.
4) Saga Sverris Konungs, Kap. 163 (Fornmannasögur 8, S. 403 f.).
5) Saga Hákonar Sverrissonar, Kap. 4 (Fornm. 9, S. 16); vgl. 9, S. 102.
6) Diplomatarium Norvegicum I, n. 122.
7) Dipl. Norv. XI, n. 18, 19.

in Bergen wie in Oslo wohnhaft. Ich habe schon erwähnt, daß die deutschen Schuhmacher in Oslo 1304 versucht hatten, die norwegischen und die verheirateten deutschen Schuhmacher aus dem Hause, wo sie wohnten, auszuschließen. Dieser Hof wurde Miklagarðr („der große Hof") oder Sútaragarðr („der Schuhmacherhof") genannt. In Bergen werden die deutschen Schuhmacher wegen Zehntstreitigkeiten mit dem Bischof im Jahre 1307 erwähnt. Sie wohnten schon damals in Vaagsbotten. In norwegischen Urkunden heißt es sutarari Vagssbotne[1]), in lateinischen sutores omnes et singulos Bergis in Vagssbotn manentes[2]). Die meisten Schuhmacher waren ursprünglich wie die Kaufleute aus Westfalen. 1307 wird ein Gerardus Stæinfærð (d. h. Burg-Steinfurt, Westfalen) erwähnt.

Neben Bergen und Oslo waren Nidaros (jetzt Drontheim) und Tunsberg am Eingang des Kristianiafjords die wichtigsten Städte Norwegens. Diese vier Städte wurden villae forenses genannt und hatten eigene städtische Institutionen. In Tunsberg werden die deutschen Schuhmacher zum erstenmal im Jahre 1395 erwähnt (S. 58). Schon 1334 lebte jedoch ein deutscher Schneider namens Hannike in Tunsberg. Die deutschen Schuhmacher zu Nidaros scheinen ebenfalls eine Art Filiale von denen zu Bergen gebildet zu haben[3]). In Nidaros werden sie zum erstenmal 1370 erwähnt (S. 61).

Die Schuhmacher in diesen vier Kaufstädten waren in derselben Weise organisiert. Sie wohnten in einem Hause, das dem König gehörte, bezahlten diesem eine jährliche Miete und mußten Kriegsdienst tun. Die Schuhmacher zu Bergen standen um die Mitte des 14. Jahrhunderts unter einem vom Könige ernannten hövetsmann und zwei Zunftmeistern, eine Ordnung, die mit der Organisation des hansischen Stahlhofes zu London einige Ähnlichkeit besitzt. In Nidaros wird eine ähnliche Ordnung erwähnt. Wie es in Oslo und Tunsberg war, wissen wir nicht. Der Schuhmacherhof zu Tunsberg kam später an eine Verwandte des königlichen Hauses und wurde 1395 der Marienkirche zu Oslo vermacht. König Haakon VI. schenkte 1364 der Marienkirche ebenfalls den Hof zu Oslo.

Die Schuhmacher in Bergen wurden 1379 vom Kontor zu Bergen abhängig. Später kamen, wie oben erwähnt, die Schuhmacher von Nidaros ebenfalls unter das Kontor zu Bergen. Die Schuhmacher in Tunsberg und Oslo waren dagegen, wie deutschen die Kaufleute dieser Städte, von Rostock (und Stralsund) abhängig. Die deutschen Handwerker gehörten von nun an der deutschen Hanse.

Der Verfasser erwähnt leider nicht die Verhältnisse in den übrigen

---

1) Dipl. Norv. II, n. 95.

2) Dipl. Norv. VIII, n. 19.

3) Vgl. Hansisches Urkundenbuch V, n. 1054. (Die deutschen Schuhmacher zu Bergen verkünden die mit dem deutschen Kaufmann vereinbarte Rolle ihrer Zunft. 1412, Juni 1. Bergen.) Hier heißt es am Ende der Urkunde: Tho tuchniss und wittlichkeit disse jegenwerdige schrift so hebben hyrumme und ofver wesen der compani hovetlude van Bargen und der compani hovetlude van Drunthiem und andere gode geselle, de dartho bevalen were[n], und hebben dissen rullen gemaechet . . .

norwegischen Städten. Man sieht jedoch, daß auch in diesen, jedenfalls im 15. Jahrhundert, deutsche Handwerker wohnten. Im Jahre 1454 lebte in Marstrand in Bohuslen ein Henricus sartor mit seinem Weib Segrita[1]). Der Name Heinrich (Henrik) wurde im Mittelalter sehr selten von eingeborenen Norwegern getragen. Ein wahrscheinlich deutscher Schuhmacher namens Henning lebte 1517 auf dem bekannten Edelhofe Hestbö im südwestlichen Norwegen[2]). Es darf auch nicht vergessen werden, daß einige schottische und englische Handwerker nach Norwegen im 14. Jahrhundert eingewandert waren. 1341 lebte in Bergen ein Schneider namens Jon Skotr („Schottländer"), der mit einer Frau aus Stavanger verheiratet war. Unter den Engländern, die, als die Vitalienbrüder April 1393 Bergen plünderten, Schaden litten, wird ein Edmund Belyetere (d. h. Glockengießer) genannt[3]). Es gab wahrscheinlich auch zu Bergen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts englische Brauer. Eine Ausfuhr von Malz aus Lynn in Norfolk nach Bergen wird von 1380 an öfters erwähnt[4]). Das Malz war für die in Bergen wohnenden englischen Kaufleute bestimmt[5]). Einmal wurde sogar norwegisches Bier nach England ausgeführt. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts gab es in Bergen mehrere schottische und dänische Handwerker (S. 137).

Die Deutschen waren ursprünglich häufig mit Norwegerinnen verheiratet. Die unverheirateten Deutschen suchten jedoch dies schon früh zu verhindern. Wie oben erwähnt, hatten die deutschen Schuhmacher zu Oslo im Jahre 1304 die verheirateten Deutschen aus dem gemeinsamen Hause ausgeschlossen. Noch um 1370 wurde vom Kontor zu Bergen darüber geklagt, daß Deutsche sich in Norwegen verheirateten (S. 57). Diese Heiraten wurden jedoch immer seltener und hörten im 15. Jahrhundert beinahe völlig auf. Deutsche, die sich in Norwegen verheirateten oder norwegische Bürger sein wollten, wurden mißhandelt, und man hinderte sie, ihr Handwerk auszuüben, wie z. B. aus einer Klage von 1440 hervorgeht[6]). Nur in Städten wie Marstrand, die keine deutsche Faktorei besaßen, gab es verheiratete Deutsche.

Ursprünglich gab es sowohl norwegische wie deutsche Schuhmacher. Bald wurden jedoch die norwegischen Schuhmacher von den deutschen verdrängt. Zuerst wahrscheinlich in Bergen, wo noch im Jahre 1312 ein norwegischer Simon sutare erwähnt wird (Diplomatarium Norvegicum I, n. 133). In dem Freibriefe König Magnus' vom 29. Nov. 1330 heißt es, daß alle Schuhmacher im Hofe Vaagsbotten wohnen sollten; hier wohnten aber nur Deutsche (Hansisches Ukb. II, n. 495). Man darf wohl annehmen, daß es jetzt nur deutsche Schuhmacher in Bergen gab. Für Oslo wurde es ebenfalls im Jahre 1354 eingeschärft, daß die Schuh-

1) Erkebiskop Henrik Kalteisens kopibog, udg. ved Alexander Bugge, S. 211.

2) Norske Regnskaber Jordeböger fra det 16de Aarhundrede I, 37, 55.

3) Hakluyt, Principal Navigations I, S. 169.

4) Dipl. Norv. XIX, n. 609, 618, 619, 620, 621.

5) Dipl. Norv. XIX, n. 621 (1392): Nauis autem sua cum braseo Anglicano erat onustata mercatoribus Anglicis hic morantibus assignando.

6) Norges gamle Love, 2 R. (1388—1604), I, 245 ff.

macher nur im Schuhmacherhofe (Miklagarðr) wohnen durften[1]). Ob es zu dieser Zeit norwegische Schuhmacher zu Oslo noch gab, weiß ich nicht. Ein Æinstein sutare wird 21. Dez. 1330 erwähnt[2]). 1330 wird auch ein norwegischer Schuhmacher, Nicholas sutare, zu Tunsberg erwähnt[3]).

Bald kamen auch andere deutsche Gewerbsleute. In Bergen wurden die norwegischen Handwerker beinahe völlig verdrängt. Die Goldschmiede scheinen ihre Stellung am längsten behauptet zu haben. Ein norwegischer Goldschmied namens Paul Andersson wird ca. 1360—70 zu Bergen erwähnt (S. 51). Die deutschen Handwerker in Bergen waren zu Anfang des 15. Jahrhunderts in vier Ämter geteilt: Schuhmacher, Schneider, Kürschner und Goldschmiede. Die Schuhmacher waren aber fortwährend die Führer und Vorsteher der anderen Ämter. In einer Urkunde von 1412 heißt es: wii schomaker gemenlich, de versammelt werre van den veer straten to Bergen[4]). Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gab es sechs Ämter: Schuhmacher, Schneider, Kürschner, Goldschmiede, Scherer (Barbiere?) und Bäcker. Im Jahre 1507 werden auch die Böttcher erwähnt[5]). Norwegische Handwerker werden im 15. Jahrhundert in Bergen nicht erwähnt. Es ist jedoch meines Erachtens nicht unwahrscheinlich, daß es z. B. norwegische Schiffsbauer, Schmiede, Tischler und Kammacher gab. Jedenfalls gab es zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu Bergen norwegische Schmiede[6]).

In den übrigen norwegischen Städten haben die Deutschen eine ähnliche alleingebietende Stellung nie erreicht. In Drontheim, Tunsberg und Oslo gab es das ganze Mittelalter hindurch norwegische Handwerker. Man kennt auch mehr norwegische Handwerker in diesen Städten als die vom Verfasser erwähnten. Zu Oslo wohnten die Schmiede auf Hofstätten, die zum Smiðsgarðr (Schmiedehof) gehörten; zwei norwegische Schmiede namens Beint und Thorstein werden hier in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erwähnt[7]). Mehrere in Oslo wohnende norwegische Goldschmiede kommen ebenfalls in den Urkunden vor[8]). Ein norwegischer Spornschmied namens Jon wird 1409 erwähnt[9]). Ein Kupferschmied namens Alv war 1480 Hausbesitzer zu Oslo[10]). Ein verheirateter Schneider namens Martin wird um 1450 als Hausbesitzer erwähnt[11]).

Zu Tunsberg wird ein Schneider namens Olav 1480 und 1494 als Ratsherr erwähnt[12]). Albrikt langh, der ebenfalls 1494 Ratsherr war,

1) Hans. Ukb. III, n. 291.
2) Dipl. Norv. IV, n. 192.
3) Dipl. Norv. V, n. 85.
4) Hans. Ukb. V, n. 1054.
5) Dipl. Norv. XII, n. 232 (S. 204).
6) Norske Regnskaber og Jordeböger I, S. 36 (Endrit smed), 65 (Jens Schmied, der auf dem Strand wohnte).
7) Dipl. Norv. V, n. 943.
8) Dipl. Norv. IV, n. 456, VIII, n. 302; Norske Regnskaber og Jordeböger fra det 16de Aarhundrede IV, S. 279.
9) Dipl. Norv. VI, n. 609.
10) Dipl. Norv. V, n. 909.
11) Dipl. Norv. V, n. 780.
12) Dipl. Norv. XI, n. 247, III, n. 990.

ist wahrscheinlich ein geborener Deutscher gewesen. Ein Schneider namens Larens wird 1522 erwähnt. Es scheint, als ob es zu Oslo und Tunsberg hauptsächlich nur deutsche Schuhmacher gab. — Zu Drontheim werden die Schuhmacher nicht mehr nach 1412 erwähnt. Am Ende des 15. Jahrhunderts werden einige norwegische Goldschmiede daselbst erwähnt[1]). Sonst sind die gewerblichen Verhältnisse zu Drontheim vor dem 16. Jahrhundert nur wenig bekannt.

Am besten kennt man die Geschichte der Ämter zu Bergen im 15. Jahrhundert. Das Verhältnis zwischen den Handwerkern und dem deutschen Kaufmann zu Bergen und die Streitigkeiten mit dem Vogt von Bergen, dem Ritter Olav Nilsson, der am 1. Sept. 1455 von den Deutschen getötet wurde, werden ausführlich behandelt.

Für das 16. Jahrhundert behandelt der Verfasser eigentlich nur die Verhältnisse zu Bergen. Es gibt jedoch Geschichtsquellen, die über die gewerblichen Verhältnisse der anderen norwegischen Städte Aufschluß geben. Man hat z. B. eine Bürgerliste für Drontheim für das Jahr 1520[2]). 41 Handwerker werden in derselben erwähnt: 6 Schuhmacher, 5 Schneider, 4 Zimmerer, 1 Tischler, 3 Goldschmiede, 2 Schmiede, 2 Kupferschmiede, 1 Nieter, 2 Steinmetze, 1 Pflasterer, 3 Maurermeister, 2 Köche, 1 Grapengießer, 1 Maler, 1 Glasmeister, 1 Sattler, 1 Kürschner, 1 Scherer, 1 Bäcker, 1 Schiffbauer, 1 Skyffmandh (!).

Die Namen der Schuhmacher sind: Kort, Tord, Per, Henrik, Niels und Christiern. Tord ist ein norwegischer Name. Christiern war verheiratet. Niels und Per sind ebenfalls kaum Deutsche gewesen. Man darf hiernach annehmen, daß die Zunft der deutschen Schuhmacher zu Drontheim um 1500 nicht mehr existierte. Unter den übrigen Handwerkern kommen jedoch einige deutsche oder niederländische Namen vor, z. B. ein Steinmetz namens Gerbrand, ein Maler namens Faletyn und ein Glasmeister namens Andrian (d. h. Adrian). In Oslo und Tunsberg waren die deutschen Schuhmacher ebenfalls, wie es scheint, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert verschwunden. Hier sind die Verhältnisse jedoch wenig bekannt.

Selbst in Bergen wurde nach und nach die Stellung der Deutschen untergraben. Am Strande und anderswo außerhalb der Straßen, wo die deutschen Handwerker wohnten, gab es schon um 1520 Handwerker, die zu den deutschen Ämtern nicht gehörten. Diese waren zum Teil eingeborene Norweger, zum Teil Dänen, Holländer oder Schottländer, und wohnten nicht selten in ihren eigenen Häusern. Dazu kamen die veränderten politischen Verhältnisse, der Niedergang der deutschen Hanse und die gestärkte Macht der dänisch-norwegischen Könige. Als Kristoffer Valkendorf 1558—59 die Ämter auflöste, war die Macht der Deutschen schon gebrochen.

Die Arbeit Bendixens ist der erste Versuch, einen wenig beachteten Abschnitt der Geschichte der Deutschen im Auslande zu behandeln, und darf deshalb alle Forscher hansischer Geschichte interessieren.

---

1) Dipl. Norv. V, n. 977, 994, 1015.
2) Norske Regnskaber og Jordeböger II, S. 145—152.

Die sogenannte Fürlegung, eine Institution des deutschen Gesellschaftsrechtes im Zeitalter des Frühkapitalismus.

Von

Jakob Strieder (Leipzig).

Die Organisation der deutschen Handelsgesellschaften des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit ist uns trotz eines reichen, wenn auch größtenteils unveröffentlichten Quellenmaterials — Handelsbücher, Gesellschaftskontrakte etc. — noch viel weniger bekannt, als es im Interesse einer vertieften Kenntnis der Wirtschaftsgeschichte jener Epochen wünschenswert erscheint. Im folgenden soll auf eine interessante Institution des deutschen Handelsgesellschaftsrechtes aufmerksam gemacht werden, auf die sogenannte Fürlegung, wie man in Süddeutschland sagte, oder die „Wederlegginge", wie man das Institut in Norddeutschland nannte. Für das hansische Handelsrechtsgebiet hat neuerdings KEUTGEN das Institut näher untersucht[1]); in der süddeutschen Handelsgesellschaftsgeschichte ist es bisher fast völlig unbeachtet geblieben, jedenfalls nicht seiner Wesenheit nach erkannt worden. Die folgenden Ausführungen bezwecken nur, auf die genannte Einrichtung des mittelalterlichen deutschen Privatrechtes aufmerksam zu machen; ein Urteil über ihre Verbreitung etc. wird erst dann möglich sein, wenn die Quellen der Geschichte der deutschen Handelsgesellschaften jener Zeit leichter zugänglich sind, als es bis jetzt der Fall ist[2]).

Unter „Fürlegung" verstanden die süddeutschen Kaufleute der frühkapitalistischen Epoche eine Summe Geldes, die einem Teilhaber einer Handelsgesellschaft von dieser Handelsgesellschaft zur Vergrößerung seines Geschäftsanteiles eingeschossen wurde. Die fürgelegte Summe ging nicht in das Eigentum des mit Fürlegung Bedachten über; sie verblieb vielmehr Eigentum der Gesellschaft. Der Betreffende hatte nur für eine begrenzte Zeitdauer — gewöhnlich bis zur nächsten Bilanz und Gewinnverteilung — die Nutzung an der ihm fürgelegten Geld-

1) In seinen Aufsätzen über hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jahrhunderts, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 4. Bd. (1906), S. 492 ff. Vgl. auch C. MOLLWO, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg, Leipzig 1901, S. LIII.

2) Es ist mit Freude zu begrüßen, daß die neu gegründete Rheinische Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung in Bonn die Mittel für eine Veröffentlichung der jüngst aufgefundenen Handelspapiere der großen Ravensburger Gesellschaft bereitgestellt hat. Vgl. A. SCHULTE, Ein wichtiger Fund zur Handelsgeschichte, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., Bd. 27 (1912), S. 33. Hoffentlich bleibt es nicht bei dieser einzelnen Publikation. Was der deutschen Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit nottut, ist eine systematische Sammlung und Veröffentlichung wichtiger Handelspapiere jener Zeitalter. Es kann bei der Bedeutung, die heute Handel und Industrie in Deutschland einnehmen, nicht allzu schwer fallen, die Mittel für eine solche Quellenpublikation großen Stiles zusammenzubringen.

summe, d. h. er erhielt den vollen Gewinnanteil, der auf das fürgelegte Kapital entfiel.

Neben dieser Hauptanwendungsart der Fürlegung kommen noch andere Möglichkeiten vor. Wir werden sie am besten kennen lernen, wenn wir an der Geschichte einer süddeutschen Firma[1]), deren Bilanzen uns für eine Reihe von Jahren erhalten sind, das Institut der Fürlegung in seiner Anwendung, Ausdehnung und Wirkung verfolgen.

Die drei Augsburger Kaufleute Anton Haug, Hans Langenauer und Ulrich Link schlossen am 1. September 1531 einen Gesellschaftsvertrag zu dem Zwecke, das alte Geschäft ihrer Schwiegerväter, der Bimmel, weiterzuführen, an dem sie auch schon beteiligt gewesen waren. Anton Haug legte 25000 fl. in die Gesellschaft ein. Hans Langenauer hatte zur Zeit des Vertragsabschlusses 13390 fl. in der älteren Gesellschaft liegen. Um seinen — zu erwartenden — Gewinn auf dieselbe Höhe zu bringen, wie den des Anton Haug, legte ihm die Gesellschaft 11610 fl. für[2]). Ulrich Link war mit einem Kapital von 15011 fl. an der älteren Firma beteiligt gewesen. Ihm wurde sein Gesellschaftsanteil in derselben Weise wie Hans Langenauer durch Fürlegung auf 25000 fl. erhöht.

Die Vergütung, die Hans Langenauer und Ulrich Link für die Fürlegung dem Seniorpartner Ulrich Haug leisteten, der keine Fürlegung nahm, bestand darin, daß sie die Vertretung der Firma in auswärtigen Faktoreien und Handelsgeschäften besorgten, ein mühe- und gefahrvoller Teil des kaufmännischen Berufes jener Zeit, zu dem Anton Haug nicht verpflichtet war[3]).

---

1) Ich meine die Unternehmung von Anton Haug, Hans Langenauer, Ulrich Link u. Co., die 1531 auf der Grundlage des alten Bimmelschen Geschäftes errichtet wurde und die unter wechselnden Führern aus dem Verwandtenkreise der Haug und Link bis zum Jahre 1574 bestand. Von 1533 bis 1562 sind die Bilanzen des Handelsunternehmens in zwei starken Foliobänden im Augsburger Stadtarchiv erhalten. (Geheimbuch 1 u. 2 im folgenden zitiert.) Näheres über das Geschäft der Haug etc. bei R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert. 2 Bde., Jena 1896, 1. Bd., S. 227 ff. Ferner bei J. Hartung, Aus dem Geheimbuche eines deutschen Handelshauses im 16. Jahrhundert. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 6 (1898), S. 36 ff. Vom juristischen Standpunkt aus ist der Gesellschaftskontrakt der Firma Anton Haug und Ulrich Link aus dem Jahre 1547 erläutert worden von Jos. Strieder, Zwei Handelsgesellschaftsverträge aus dem 15. und 16. Jahrhundert, Leipziger juristische Dissertation, 1908. Den Warenhandel der Handelsgesellschaft hat neuerdings Joh. Meilinger näher untersucht: Der Warenhandel der Augsburger Handelsgesellschaft Anton Haug, Hans Langenauer, Ulrich Link und Mitverwandte (1532—1562), Leipziger philosophische Dissertation, 1911.

2) Vgl. Geheimbuch I, Bl. 1 a: „Darzu sol im von gemeinem handl fürgelegt werden fl. 11610, damit im auch zu vollem gewinn und verlust, wie es Gott der Herr fuegen wirt, 25000 fl. im handel ligen. Des sol im von dem fürgelegten gelt allein die nutzung zugeteilt werden, die fürlegung dem handl pleiben."

3) Geheimbuch I, Bl. 1 b unten: „Und was von uns ainhölligklich erkennt und fürgenommen wirt, einig raiss [Reisen] zu thon, an was ort es were, solle durch uns dri mit namen Hans Langenauer, Ulrich Link und Hans Rossenperger geschehen, wölcher darzu verordnet wirt."

Außer den drei Hauptpartnern, die der Firma ihren Namen gaben, waren an der Gesellschaft Anton Haug etc. noch eine Anzahl anderer Kaufleute mit mehr oder weniger hohen Summen zu vollem Gewinn und Verlust beteiligt. Das waren zumeist Verwandte der Führer der Gesellschaft, die die Geschäfte der Firma ständig in den einzelnen Faktoreien zu besorgen hatten. Aber auch nicht den Hauptpartnern, den sogenannten Regierern der Gesellschaft, verwandte Faktoren waren mit kleineren Kapitalien, die ihnen eigentümlich zugehörten, am Gesellschaftsgut mit vollem Gewinn beteiligt. Um nun die Arbeitslust dieser Faktoren noch zu steigern, brachte die Firma auch ihnen gegenüber die Einrichtung der Fürlegung in Anwendung. Dem Ulrich Hainhofer wurden z. B. im Jahre 1531 1200 fl. fürgelegt, so daß er statt seines 1656 fl. betragenden Gesellschaftsgutes 2856 fl. zu Gewinn und Verlust in der Firma liegen hatte[1]). Mang Dillherr, dem Nürnberger Faktor der Gesellschaft, wurden zu seiner ihm als Eigentum zugehörigen Einlage von 3000 fl. noch 2000 fl. Fürlegung bewilligt. Dem Martin Flutzhofen 200 fl. (zu 617 fl. eigenen Hauptgutes). Auf Blatt 31 des Geheimbuches I ist davon die Rede, daß von 1533 an auch Wilhelm Beirer 200 fl. Fürlegung genießen solle.

In den meisten Fällen blieb die Fürlegung, die den Faktoren bewilligt wurde, Eigentum der Gesellschaft; nur in dem folgenden, besonders gearteten Falle ging sie allmählich in den Besitz des Bedachten über. Manchmal kam es nämlich vor, daß die Firma einem Faktor das Gehalt, das man mit ihm für eine längere Zeitspanne ausgemacht hatte — sagen wir 300 fl. insgesamt für 8 Jahre —, als Fürlegung einstellte. Dann ging natürlich immer am Jahresschlusse der 8. Teil der Fürlegung in das Eigentum des betreffenden Faktors über.

Legte in der ausgeführten Art und Weise die Gesellschaft Haug-Langenauer-Link einigen Teilhabern größere oder geringere Summen für, so kam es aber auch umgekehrt vor, daß einzelne Teilhaber der Gesellschaft Fürlage gewähren mußten. Das waren besondere Fälle, wo ein Gesellschafter von seinem Vater oder Schwiegervater her eine größere Summe im Handel stehen hatte, als ihm seine Partner zu vollem Gewinn in der Gesellschaft arbeiten lassen wollten.

Beispielsweise hatte Hans Bimmel von seinem verstorbenen Vater noch 12000 fl. in der Firma stehen. Nun sollten ihm davon während der ersten zwei Jahre aber nur 6000 fl. zu vollem Gewinn in der Handelsgesellschaft liegen, die letzten vier Jahre hindurch — Hans Bimmel war auf sechs Jahre der Firma als Faktor verpflichtet worden — dagegen 8000 fl. Der jeweilige Rest, also 6000 bzw. 4000 fl., „soll gemeinem handel bevor liegen". Entsprechend gestaltete sich das Gesellschaftsverhältnis eines anderen Sohnes von Hans Bimmel sr., Anton Bimmel mit Namen. Er hatte von seinem Erblasser noch 4000 fl. in der Gesellschaft liegen. Im Jahre 1531 wurde ausgemacht, daß von diesem Erbe 2000 fl. als vollberechtigter Anteil in dem Unter-

1) Wiederum ist an der betreffenden Stelle des Geheimbuches bemerkt: „Doch soll im von den fürgelegten 1200 fl. allein die nutzung zu teil werden."

nehmen arbeiten sollten; dagegen mußte Anton Bimmel sich dazu verstehen, den Rest dem gemeinsamen Handel fürzulegen[1]).

Schließlich gilt es noch, diejenige Anwendungsform der Fürlegung zu erwähnen, bei der nicht die Gesellschaft, sondern einzelne Hauptpartner die Erlaubnis erhielten, aus ihrer eigenen Tasche denjenigen Faktoren fürzulegen, mit denen sie verwandt oder verschwägert waren. So durfte zum Beispiel nach den Bestimmungen des Gesellschaftskontraktes von 1531 Anton Haug sr. seinen beiden Söhnen Anton Haug jr. und Lienhart je 2000 fl. fürlegen.

Der Ausbau des Institutes der Fürlegung bei unserer Firma während der Jahre 1533—1557 wird durch die am Schluß folgenden Tabellen zu illustrieren versucht. Dabei ist eine steigende Bedeutung der Fürlegung zu konstatieren, bis schließlich im Jahre 1557 die Gesellschafter den Beschluß faßten, das Institut, das von einer Wohltat zu einer Plage geworden war, abzuschaffen[2]).

Schon in der Verzinsung der Fürlegungen mit 5, ja bei einem Gesellschafter mit 8 %, wie sie seit 1551 festgelegt worden war[3]), hatte ein Vorgehen gegen das Überhandnehmen der Fürlegung gelegen.

Wie gesagt ist ein abschließendes Urteil über die Verbreitung der Fürlegung erst dann möglich, wenn uns eine größere Anzahl von Handelsbüchern von Handelsgesellschaften und Gesellschaftskontrakten vorliegen werden. Immerhin dürfte sich schon aus den folgenden Beispielen ergeben, daß die Fürlegung nicht etwa als ein der Gesellschaft der Haug-Langenauer-Link etc. allein eigentümliches, sondern vielmehr allgemein verbreitetes Institut anzusehen ist.

1. Als im Jahre 1476 die verschwägerten Frankfurter Familien Stallburg und Bromm ihren Handelsgesellschaftsvertrag auf drei Jahre erneuerten, nahmen sie den Joh. Rauchfaß, der bereits 1474 Faktor bei ihnen gewesen war, wiederum als „Diener ihres geselleschaft-kaufhandels“ an. Der Vertrag, den die Prinzipale mit Joh. Rauchfaß schließen, zeigt uns, daß auch in Frankfurt das Institut der Fürlegung gang und gäbe war[4]). Die Gesellschaft Stallburg-Bromm verpflichtete sich ihrem Faktor Joh. Rauchfaß zu dem Gesellschaftskapital, was Rauchfaß schon in der Firma zu Gewinn und Verlust liegen hatte, noch 6000 fl. fürzulegen. In dem, was diese 6000 fl. jährlich an Gewinn eintrugen, soll Rauchfaß den Lohn für seine Arbeit und den Ersatz für seine Ausgaben an Kleidern und Kost sehen. Ein Gehalt scheint Rauchfaß demnach nicht erhalten zu haben. Nach Ablauf der

---

1) Es ist nicht klar ersichtlich, ob auch Anton Bimmel der Firma als Faktor diente.

2) Vgl. Geheimbuch II, Bl. 106, zum Jahre 1557: „Nota nach beschluss diser unser generalraittung Nr. 43 haben wir uns hernach genannten gesellschafter mit einander verglichen als Melchior Manlich, Hans Langenauer, David Haug und Melchior Link, dass wir forthan weder uns selbst noch unsern dienern keinem nichts weitters von dem handel fürlegen ... wollen.“

3) Vgl. Tabelle 1 vom Jahre 1551 an.

4) Der Vertrag ist nach den alten Fichardschen Abschriften aus Frankfurter Archiven auszugsweise mitgeteilt von G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im M.A., Neue Folge, Frankfurt 1871, S. 439.

drei Jahre sollen die fürgelegten 6000 fl. wieder der Gesellschaft gehören und Rauchfaß „daran nit me dan den gewinne gehabt habin".

2. Als im Jahre 1502 Hans Bromm sr. und sein gleichnamiger Sohn den Friedrich Heyde von Barre (d. h. wohl aus Bar in Lothringen) zum Faktor ihrer Gesellschaft annahmen, legten ihm die Prinzipale von dem 8000 fl. rh. betragenden Gesellschaftsgut 2000 fl. für. In dem Vertragsinstrument heißt es wörtlich: „Und wiewole Friderich Heyde, unser diener zu diser zyt kein gelt inne disen unsern furgnomen handel erlacht hait, yedoch domit derselbe Friderich sein arbeit, fliss und sorgfeltigen ernst dester fursichtiger und getruwelicher in unserm handel anzukern verpflicht, auch dester williger sy, so sol demselben Friederichen, wess vom und uss den 8000 gulden hauptgutes zu gewinne mit der hilff Gott zu yeder zyt, so rechnunge gehalten wirdet, fursteet und obert uber allen unkosten, davon sal demselben Frideriche der vierde teyle fur sin arbeit und belonunge folgen und werden" [1]). Wichtig ist die Bestimmung, daß Friedrich Heyde mit der Fürlegung nur an dem Gewinn, nicht aber an dem Verlust partizipiert. Es heißt ausdrücklich in dem genannten Dienstvertrag: „Und wer iss, do Gotte fur sy, dass von den achte dusent gulden hauptguts verluste entstunde, dass Gott vorsehe, das sal uns Hanse Brommen dem alten und mynen und unsern erben zu schaden komen und sal Friderich Heyden noch syn erben nichtis angeen" [2]).

3. Auch in dem Ulmer Gesellschaftskontrakt der Weißhaupt-Schreiber-Dittmar vom Jahre 1491 [3]) findet sich das Institut der Fürlegung. Dafür, daß Wilhelm Weißhaupt sein Haus mit Gewölben, Stallungen etc. dem Handel zur Verfügung stellte, dafür, daß er auch die „Knechte und Diener" der Gesellschaft, solange sie in Ulm weilten, in Kost nahm, wurden ihm aus dem Gesellschaftsgut 300 fl. rh. „fürgelegt" [4]).

Tabelle 1.

Die Gesellschaft legt für:

1531—1533 (vgl. Geheimbuch I, Bl. 1 ff.)

Hans Langenauer	11 610 fl.
Ulrich Link	9 989 fl.
Mang Dillherr	2 000 fl.
Ulrich Hainhofer	1 200 fl.
Martin Flutzhofen	200 fl.
Jörg Traumer	200 fl.

1) Kriegk a. a. O. S. 447 f.

2) Kriegk a. a. O. S. 449.

3) Abgedruckt in der genannten jur. Diss. von Jos. Strieder S. 27 ff.

4) Jos. Strieder a. a. O. S. 32: „So lassen wir genannte Hans Schryber und Valentin Dittmar im, Wilhalm Wisshaubt in obgemelter unser gemain und geselschaft 300 guldin rheinisch furlegen. Was dieselben 300 fl. rh. järlich in gewinnung ertragen, dass im dasselbe zu jeder vorgeschribenen unser gemain geselschaftrechnung davon werden und folgen sol."

1543—1545 (vgl. Geheimbuch I, Bl. 71)

Martin Flutzhofen	3 138 fl.
Pantaleon Schwarz	376 fl.
Michel Hainhofer	200 fl.

1545—1547 (vgl. Geheimbuch I, Bl. 102)

Ludwig Haug	1 449 fl.
Lienhart Haug	43 fl.
Melchior Manlich	1 098 fl.
Pantaleon Schwarz	376 fl.
Michel Hainhofer	200 fl.
Martin Flutzhofen	3 138 fl.

1547—1549 (vgl. Geheimbuch I, Bl. 135)

Melchior Manlich	2 411 fl.
Ludwig Haug	1 449 fl.
Christoff Haug	250 fl.
Martin Flutzhofen	3 693 fl.
Pantaleon Schwarz	1 148 fl.
Michel Hainhofer	100 fl.
Sebolt Flutzhofen	300 fl.
Ulrich Wagner	250 fl.

1549—1551 (vgl. Geheimbuch I, Bl. 178)

Anton Haug	606 fl.
Lienhart Haug	1 915 fl.
Melchior Manlich	1 117 fl.
Christoff Haug	125 fl.
Pantaleon Schwarz	1 806 fl.
Melchior Hainhofer	350 fl.
Hans Ziegler	2 000 fl.
Jacob Lang	6 000 fl.
Hans Hübner	69 fl.
Sebolt Flutzhofen	240 fl.
Ulrich Wagner	87 fl.

1551—1553 (vgl. Geheimbuch II, Bl. 16)

Anton Haug (hat 5 % davon zu geben)	3 824 fl.
Lienhart Haug (desgl.)	3 665 fl.
David Haug (desgl.)	18 259 fl.
Hans Bimmel (desgl.)	2 535 fl.
Melchior Manlich (desgl.)	1 549 fl.
Pantaleon Schwarz (ohne Interesse)	2 953 fl.
Hans Ziegler (desgl.)	2 000 fl.
Hans Hübner (desgl.)	50 fl.
Sebolt Flutzhofen (desgl.)	140 fl.
Ulrich Wagner (desgl.)	865 fl.
Jacob Lang (desgl.)	6 000 fl.
Michel Hainhofer (desgl.)	350 fl.

1553—1555 (vgl. Geheimbuch II, Bl. 73)

Melchior Manlich (hat 5 % davon zu geben)	2 921 fl.
Hans Bimmel (desgl. 8 %)	10 498 fl.
David Haug (desgl. 5 %)	8 706 fl.
Hans Langenauer (desgl. 5 %)	10 149 fl.

Melchior Link (desgl. 5 %) . . . . . 15 668 fl.
Hans Ziegler (ohne Interesse) . . . . . 2 000 fl.
Mang Dilherr jr. (desgl.) . . . . . 156 fl.

1555—1557 (vgl. Geheimbuch II, Bl. 101)

Hans Bimmel (hat 8 % davon zu geben) . . 5 551 fl.
David Haug (desgl. 5 %) . . . . . 2 151 fl.
Hans Langenauer (desgl. 5 %) . . . . . 8 027 fl.
Melchior Link (desgl. 5 %) . . . . . 10 792 fl.
Mang Dillherr jr. (ohne Interesse) . . . . . 92 fl.
Jörg Westermair (desgl.) . . . . . 600 fl.

Tabelle 2.

Dem Handel legen für:

1531—1533 (vgl. Geheimbuch I, Bl. 2 und 2a)

Hans Bimmel jr. . . . . 6 000 fl.
Anton Bimmel jr. . . . . 2 000 fl.

1549—1551 (vgl. Geheimbuch I, Bl. 178)

Ludwig Haugs Erben . . . . . 4 854 fl.

1551—1553 (vgl. Geheimbuch II, Bl. 16a)

Ludwig Haugs Erben . . . . . 3 696 fl.

Tabelle 3.

Einzelne Gesellschafter legen ihren Söhnen bzw. Verwandten für:

1531—1533 (vgl. Geheimbuch I, Bl. 2)

Anton Haug sr. seinem Sohn Anton . . . . . 2 000 fl.
Anton Haug sr. seinem Sohn Lienhard . . . . . 2 000 fl.

1543—1545 (vgl. Geheimbuch I, Bl. 70a)

Anton Haug sr. seinem Sohn Ludwig . . . . . 2 395 fl.
Hans Langenauer seinem Schwiegersohn Ludwig Haug 6 000 fl.

Tabelle 4.

Fürlegungen:

in den Jahren	dem Handel	von einzelnen Teilhabern	vom Handel an Verwandte der Hauptteilhaber	vom Handel an Faktoren	Summa der vom Handel fürgelegten Kapitalien	Summa aller vorkommenden Fürlegungen
1531—1533	8 000	4 000	21 199	3 600	25 199	37 199
1543—1545	—	8 395	—	3 714	3 714	12 109
1545—1547	—	—	2 590	3 714	6 304	6 304
1547—1549	—	—	4 110	5 491	9 601	9 601
1549—1551	4 854	—	3 763	10 552	14 315	19 169
1551—1553	3 696	—	29 832	12 358	42 190	45 886
1553—1555	—	—	47 942	2 156	50 098	50 098
1555—1557	—	—	26 521	692	27 213	27 213

Die Literatur über die Friauler Landstände.

Das Friaulische Parlament bis zur Unterdrückung des Patriarchates von Aquileja (1420). Quellenmäßig bearbeitet von Dr. Eduard Traversa. (Erster Teil.) Wien und Leipzig, Franz Deuticke. 1911. XII u. 143 S. 8°.

Der Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist für die vergleichende Geschichte der Landstände so wichtig, daß sich Referent entschloß, seiner kurzen Anzeige im Literar. Zentralblatt LXIII (1912), Sp. 1215, in der er dem Wesen dieser Zeitschrift gemäß eine kritische Untersuchung von Einzelpunkten unterlassen mußte und wegen des beschränkten zugemessenen Raumes auch sein Gesamturteil nicht eingehend begründen konnte, ein ausführliches Referat folgen zu lassen. Dabei ist vor allem die umsichtige und wertvolle Vorarbeit von Pier Silverio Leicht, Il parlamento della patria di Friuli (1231—1420), Udine 1903 (Buchausgabe des ursprünglich in den „Atti dell' Accademia di Udine serie III vol. X und XI, 1903 erschienenen Werkes) heranzuziehen, die Tr. bloß im Literaturverzeichnis S. 9, noch dazu in bibliographisch völlig unzulänglicher Weise, zitiert, ohne sie im Laufe der Darstellung ein einziges Mal anzuführen. Und doch finden sich mit ihrem ersten Teile fast auf Schritt und Tritt starke Übereinstimmungen, wie sich von selbst versteht, da Leicht das Verdienst gebührt, die meisten Probleme, die mit den Landständen im Friaul verknüpft sind, gelöst zu haben; ja vielfach hätte Tr. unzureichende oder unklare Angaben vermeiden können, wenn er in korrekter Weise von Fall zu Fall zu seinem Vorgänger Stellung genommen hätte. Als durchaus unrichtig ist nun aber gar Tr.s Behauptung S. 11—12 zurückzuweisen, die Darstellungen der „Lokalhistoriker", die er in Gegensatz zu den Arbeiten allgemeineren Charakters stellt, seien nicht auf urkundlichem Material aufgebaut und entweder ganz unwissenschaftlich oder vom Parteistandpunkt aus geschrieben. Jedenfalls trifft keiner der drei Vorwürfe auf Leicht zu, und falls dieser von Tr. mit Recht nicht zu jenen Lokalhistorikern gerechnet werden sollte, so war hier zweifellos der Ort, seiner Ergebnisse zu gedenken, da er in steter Berührung mit den Forschungen über analoge Institutionen anderer Länder und, ohne den Blick auf die Lokalgeschichte zu beschränken, völlig quellenmäßig und wissenschaftlich gearbeitet hat.

Schon ein Vergleich der Ausführungen beider Autoren über die Entstehung des Friauler Parlaments fällt nicht zugunsten der neueren Arbeit aus. Tr. stellt ohne Begründung den Leitsatz an die Spitze seiner Darlegung, diese Körperschaft entspreche „der Entwicklung und Zusammensetzung nach im allgemeinen den deutschen Reichs- und Landtagen" (S. 11). Für diese verweist er auf eine Reihe grundlegender Arbeiten, erwähnt aber die analogen Bildungen Italiens mit keinem Wort; erst später findet sich bei Gelegenheit einzelner Berührungspunkte hier und da ein Hinweis auf die Stände Piemonts und Siziliens (z. B. S. 27). Im Friaul wird nun ihr Ursprung auf die langobardische Volksversammlung zurückgeführt (S. 12), obwohl wir von einer solchen

innerhalb der langobardischen Herzogtümer keine Nachrichten haben. Sie wäre doch vom Herzogsgericht ebenso verschieden, wie das Märzfeld vom Königs- oder Missatgericht, dem mitunter neben Staatsbeamten auch Freie beiwohnen. Zum Beweise seiner These beruft sich Tr. auf die Tatsache, „daß die territoriale Kontinuität mit dem langobardischen Herzogtum auf friaulischem Boden nie unterbrochen wurde". Die Erinnerung an die langobardische Volksversammlung sei im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung erhalten geblieben. Das wäre, wenn es beweisbar wäre, für die langobardische Verfassungsgeschichte von höchstem Interesse; doch genügen die S. 2, Anm. 6 gebrachten Beweise nicht. Der allgemeine Hinweis auf die Kulturverhältnisse des Patriarchats ist für den Sonderfall völlig wertlos, ebenso aber auch „der feierliche Akt der Besitzergreifung der weltlichen Herrschaft durch den Patriarchen, welcher in Cividale, der alten Hauptstadt des langobardischen Herzogtums, vorgenommen wurde". Was besagt diese Selbstverständlichkeit — Cividale blieb natürlich Hauptstadt, und der Patriarch hatte seit Heinrich IV. die Grafenrechte — für die Frage nach dem Vorhandensein einer langobardischen Herzogtumsversammlung? Es liegt eine dürftig verschleierte petitio principii vor, das principium aber ist abzulehnen. Richtiger wäre es gewesen, die Frage zu beantworten, in welcher Weise die karolingische Verfassungsreform im Reiche von Pavia Grafschaftsversammlungen schuf. Da Tr. aber bereits im nächsten Absatz die ganze Hypothese fallen läßt, um uns zu erklären, das Parlament gehe auf den Rat des Patriarchen zurück, den dieser, Landesherr geworden, nach Belieben einberief, dessen Zusammensetzung und Befugnisse er von Fall zu Fall willkürlich regelte (S. 3), brauchen wir uns mit der imaginären langobardischen Gauversammlung, deren Zusammenhang mit dem *consilium* des Patriarchen Tr. überhaupt nicht ins Auge faßt, nicht weiter zu beschäftigen.

Leicht hatte diese Dinge gründlicher behandelt. Schon hier fällt auf, daß er die Literatur vollständiger heranzieht wie Tr., der die französischen Arbeiten beiseiteläßt und nur Jägers Werk über die Tiroler Landstände hinzufügt, sich aber im übrigen mit einer Zusammenstellung der Titel begnügt, während Leicht die verschiedenen Hypothesen über den Ursprung der Landstände gewissenhaft erörtert. Es ist zu bedauern, daß Tr. diese instruktiven Ausführungen der Vorarbeit überschlagen hat; er hätte aus ihnen erfahren, daß Ernst Mayer, der die These von dem Ursprung aus der Volks- oder Gauversammlung noch mit einigen Abänderungen vertritt, ziemlich vereinzelt dasteht[1]), während die Fassung bei Tr. den Eindruck machen muß, als entspräche seine These wenigstens für andere Gegenden der herrschenden Schulmeinung. Noch auffallender ist, daß Leicht von den italienischen Ständen hier die sizilischen, die piemontesischen und die der

1) Wenn Leicht etwas schärfer zwischen Reichs- und Landständen geschieden hätte, wäre noch klarer zutage getreten, daß das Friauler Parlament von keiner Volksversammlung stammen kann; vgl. L. p. 131. Mayer, Ital. Verfassungsgesch. (1909) II, p. 278, erhält seine alte Auffassung ausdrücklich für das Friaul anfrecht.

Mark Ancona heranzieht[1]) und Tr. dadurch nicht angeregt wurde, überhaupt auch bloß die Sonderentwicklung Italiens in Betracht zu ziehen. Aber auch abgesehen davon sollte doch ein Forscher, der auch nur von der deutschen Entwicklung ausgeht — was aber an und für sich methodisch unzulässig ist —, seit Georg v. Belows Untersuchungen über die Herkunft der Landstände theoretisch keinen Zweifel mehr haben, und in Italien hat, wie Leicht für das Friaul, jetzt ganz allgemeine A. Solmi in seiner Storia del diritto italiano (1908) p. 570 die alte Lehre, die die Wiege jener in den Volksversammlungen suchte, abgelehnt und eine der Belowschen entsprechende Auffassung vertreten. Parallel der sonst nachweisbaren Entwicklung sehen wir auch hier ursprünglich einen Rat, der gewisse ständige Befugnisse mehr de facto hat, dessen Mitglieder eigentlich persönliche Ratgeber ihres Lehnsherrn sind; nach Ausbildung eines mehr oder minder geschlossenen Territorialstaates schließt sich dann das *consilium*, dessen Zusammensetzung inzwischen gewohnheitsmäßig geregelt worden ist, zu einer einheitlichen Körperschaft zusammen, in der jeder nicht Sonderrechte, sondern die des Landes vertritt, und nicht bloß dem Lehnsherrn gegenüber. Wir haben geradezu einen frühen und brauchbaren Schulfall für die Ausbildung der Stände vor uns, und Tr., der sich weder die Klarheit noch das Ergebnis Leichts zu eigen machte, hat trotz seiner stolzen Abfertigung der Vorarbeiten gleich zu Anfang den Vergleich mit L. zu scheuen.

Tr. fährt fort, noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts habe der Rat des Patriarchen von Aglei nur aus Prälaten und Adeligen bestanden, einen aristokratischen und feudalen Charakter gehabt. Durch den wichtigen Reichshofgerichtsspruch von 1231 war der Patriarch, wenn er *constitutiones et nova iura* erlassen wollte, an die Zustimmung der *meliores et maiores terre* gebunden. Seitdem ließen sich nach Tr. auch im Friaul die Stände nur vom Interesse des Landes leiten; nur wer ein Lehen daselbst hatte, konnte ratsfähig werden; die Stände führten nun den Titel *meliores patrie* oder ähnliche. Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts seien diese Ratsversammlungen des Klerus und Adels durch den Hinzutritt von Bevollmächtigten der Städte zu einem wirklichen Ständetag vervollständigt worden (S. 13—15). Sorgsamer untersucht

1) Dazu kommen die des Herzogtums Spoleto, über die wir urkundliche Erwähnung aus der päpstlichen Zeit (14. Jahrhundert) haben. Leider sind sie nicht untersucht; es wäre wichtig, zu wissen, ob sie in ihrer Grundlage auf die Stauferzeit zurückgehen. Der päpstlichen Verwaltung, einem modern geldwirtschaftlich organisierten Beamtenstaate, würde man eine derartige Neuschöpfung a priori nicht ohne weiteres zutrauen können, wie Pertile, Storia del diritto italiano I, 2, p. 331, will, der auch Parlamente anderer Provinzen des Kirchenstaates, so der Romagna und der Campagna und Marittima, nachweist (p. 332—333). Bei Pertile p. 331—335 und bei L. Fumi, I registri del ducato di Spoleto della serie „Introitus et exitus" della camera apostolica. Perugia 1903 (mit Registern ausgestattete Sonderausgabe der ursprünglich im Bulletino Umbro erschienenen Publikation, was aber im Buch selbst nicht angegeben ist), p. 19 c. 72, 22 c. 97, 55 c. 299, 123 c. 34, 139 c. 35—36, 152 c. 9. 153 c. 19 findet sich Material über diese Stände.

LEICHT die Grundlagen des Friauler Parlaments, die Bedürfnisse des entstehenden Territorialstaates, die den Landesherrn zwangen, die großen Lehensträger und selbständigen Städte über das rechtlich zulässige Maß heranzuziehen und derartige außerordentliche Auflagen im Einvernehmen mit ihnen zu regeln; mit Recht betont er (p. 132—133), daß man zwar Steuern durch Sonderverhandlungen mit den einzelnen Vasallen bewilligt erhalten konnte, daß aber zu Heerschau und Friedensverhandlungen eine Versammlung notwendig war und daß die Reichshofgerichtsentscheidung von 1231 den korporativen Zusammenschluß der Stände wohl beförderte, aber nicht schuf. In diesen Zusammenhang bringt er auch das Lehnsgericht, das nach SCHRÖDER als Rest oder Umformung eines alten Missatgerichts ein wesentliches konstitutives Element der Stände sein soll; LEICHT glaubt an Übertragung der Befugnisse eines ständigen lokalen Königsboten an den Landesherrn. So oft das in Italien vorkam und so wenig die Tatsache für Aglei geleugnet werden soll, so sehr vermisse ich vorläufig den Nachweis der Wirksamkeit des Lehnshofs als Missatgericht; denn das angezogene Beispiel des Bischofs von Trient, der mit den Grafen von Tirol, von Greifenberg und Fleims zu Gericht sitzt, ist für die italienischen Rechtsverhältnisse nicht verwertbar. Mir scheint, daß die ständigen Königsboten ihre Befugnisse auf dem Gebiete der Rechtsprechung in ganz andern Formen zur Geltung brachten. Freilich können in Oberitalien und namentlich in dessen dem deutschen Einfluß so stark ausgesetztem Nordosten lehnsrechtliche Bildungen nach Art derer aus Trient viel stärker als in andern Landesteilen hervorgetreten sein; das würde aber bewiesen werden müssen, und vorläufig möchte ich diesen Punkt noch nicht unter die Grundlagen der italienischen Parlamente aufnehmen. Im übrigen erklärt LEICHT mit Recht die Tatsache, daß nur die *maiores terre* den Fürsten umgeben, aus der Wichtigkeit, die die Kastelle und ihre Herren bei der Reorganisation des Militärwesens nach den Sarazenen- und Ungarnstürmen erlangen; die Burgherren treten neben die Immunitätsherren, beide zusammen machen aber im Friaul die Summe der Landstände aus. Denn auch die Städte kommen, ähnlich den alten Immunitäten, als exemte, privilegierte Körperschaften mit Selbstverwaltung ins Parlament, wie LEICHT p. 55—62 zeigt; er hält p. 59 Marktrecht und Befestigung für ausschlaggebende Zeichen kommunaler Selbständigkeit, die parlamentsfähig machten; vielleicht reicht das aber noch nicht einmal hin. Bei Portogruaro (p. 58) scheint die freie Podestàwahl wesentlich, und bei Udine ist als Grundlage die Verleihung des Stadtrechts durch den Patriarchen als Landesherrn deutlich erkennbar, die als Hauptmomente Freiheit von der Landessteuer *(colta* und *collecta)*, Sicherheit gegen einseitige Eingriffe des Patriarchen in die Selbstverwaltung, Heeresdienst *secundum posse,* also nicht nach Bestimmung des Fürsten, enthält; das Recht von Cividale, der Landeshauptstadt, wird hier ausdrücklich als Norm festgesetzt, und so ist es wohl auch aufzufassen, wenn wir von Sacile wissen, daß es vom Patriarchen Gottfried für *libera* erklärt wurde (p. 59—60). Also ist die Grundlage der Landstandschaft für die Städte Verleihung des Stadtrechts, das die verschiedenen Klassen der Einwohner gleichstellte, das *comune* schuf. Die

Ausführungen von TRAVERSA p. 92—102, die sich über teilweise prinzipiell unwichtige Einzelheiten der städtischen Verwaltungsorganisation verbreiten, bringen für diese Frage nach der ständischen Berechtigung nichts bei. TR. erklärt S. 100 (vgl. 15, 21), die Städte hätten um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Parlamentsfähigkeit erlangt; der erste Hinweis darauf stamme aus dem Jahre 1258. Dabei ist der Nachweis von LEICHT übersehen, daß schon im ersten uns bekannten Parlament, dem vom 6. Juli 1231, die Hauptstadt Cividale beteiligt ist: die Brüder de Portis, deren Haus nie parlamentsfähig war, können nur als Vertreter dieser Stadt, in deren Verwaltung die Familie eine große Rolle spielte[1]), teilgenommen haben. Da für diese Zeit das Material ganz gering ist, können wir die Entwicklung im einzelnen nicht verfolgen; jedoch ist es wohl kein Zufall, daß zuerst die alte Hauptstadt, dann bis etwa 1309 nach TRAVERSA S. 92 noch Aquileja, Udine und Gemona, nach LEICHT p. 57 überdies Sacile und Tolmezzo hinzukamen: das Recht, ins Parlament einzutreten, hat sich für die selbständigen Städte allmählich herausgebildet, wobei noch zu bedenken ist, daß man in Italien, wo der Begriff des *comune* unklar war, anfangs unentschieden sein konnte, welche Orte als Städte dieser Kategorie aufzufassen waren.

In der Herrenkurie macht die Teilung in Freie und Ministerialen keine Schwierigkeit. Die Berufung erfolgte für beide nach Familien, und zwar, wie LEICHT p. 48—54 nachgewiesen hat, auf Grund des Besitzes einer Burg, die dem Patriarchen als Landesherrn (bei Freien) oder als Grund- und Immunitätsherren (bei Ministerialen)[2]) unmittelbar unterstand. Besaß ein Haus zu gesamter Hand mehrere Burgen, so war es trotzdem nur einfach vertreten; erwarb ein Mitglied eine neue Burg, so erhielt es unabhängig von der Stimme seines Geschlechts eine eigene. Bei Realteilung wurde, wie TR. S. 90 ausführt, für das aus der Gemeinschaft austretende Glied eine Stimme hinzuerworben, wenn es eine Burg erhielt. TR. wiederholt hier nur LEICHTS Feststellungen[3]); in dem einen Punkte, den er selbständig bringt, kann ich ihm aber nicht folgen. Er will nämlich S. 90 die persönliche Landstandschaft einiger Adliger erweisen; soweit seine Belege die Quellenstelle bieten, sind sie nicht stichhaltig. Auch hier wird, wie in vielen anderen Fällen, erst die von TR. angekündigte Edition der Parlamentsakten ein endgültiges Urteil ermöglichen. Ministerialen und Freie sind im Friaul wie anderswo später zu einer Kurie zusammengewachsen.

Bei dieser Kurie ist ein Problem zu erörtern: die *habitatores* oder, wie es einmal heißt, *nobiles de genere habitatorum* (TRAVERSA S. 83, Anm. 11). LEICHT nennt diese Klasse „a dir il vero un po' ibrida" und sagt uns nur, daß sie später teils zu wirklichen Ministerialen werden, teils in die Zahl der parlamentsfähigen Orte eintreten (p. 47). Diese zweite Kategorie ist unklar. Hier führt uns TRAVERSA S. 83—86 weiter.

1) Wie mir Herr Prof. P. S. LEICHT brieflich mitteilt.

2) Bei LEICHT fehlt diese Begründung, die aber wohl notwendig ist. TRAVERSA S. 81—83 liefert Beiträge, die sie nahelegen. So konnten sie z. B. über ihr Eigen nicht frei verfügen.

3) Aber ohne die von diesem gebrachten Nachweise, so S. 88, 90, wozu LEICHT p. 49 zu vergleichen ist.

Er faßt sie als Ministerialen und diese S. 81 grundsätzlich als unfrei. Ohne auf die auch in jüngster Zeit viel behandelte Rechtsstellung dieser im eigentlichen Italien fehlenden Klasse eingehen zu können, muß ich doch bemerken, daß es ein Irrtum ist, diese *habitatores* insgesamt für Ministerialen zu halten[1]). Wenn einige Familien von ihnen, wie die Herren von Attems, später zu den Ministerialen gehören, so muß das seine besondern, vielleicht noch nachweisbaren Gründe haben; aber schon jener Ausdruck *nobiles de genere habitatorum,* ferner die Bezeichnung der *habitatores* von Udine und Prata als *liberi* gibt zu denken, und schließlich gibt TR. S. 83 f. zu, daß sich unter ihnen bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts (also von Anfang an, da wir keine älteren Quellen haben) freie Elemente befanden, was mit seiner Auffassung der Ministerialität unvereinbar ist. TRAVERSA, der diese Klasse „Burghuten" nennt, sagt uns, daß sie teils ein *feudum castrense*, teils ein *beneficium urbanum* besaßen. Jener Teil habe seinen „rein militärischen Charakter" bewahrt und auch *purgravii* geheißen, aus der andern Klasse sei mit Erweiterung der Burganlage zu einer größeren Siedlung der Stadtadel hervorgegangen. Wahrscheinlich handelt es sich in beiden Fällen um alte Vollfreie. Jene, die wohl zu freiem Eigen bei der Burganlage das Burglehen bekommen hatten, waren „wie die sonstigen Ministerialen ... von allen gemeinen Stadtlasten befreit". Die Zusammenstellung mit den Ministerialen entspringt wohl dem gedachten Vorurteil TRAVERSAS. Die Angaben S. 84, Anm. 6 (vgl. S. 113) über einen Vertrag des Patriarchen mit einer Genossenschaft von „Burghuten" über die Anlage einer Burg aus dem Jahre 1246 genügen längst nicht; ich bin auf das höchst wichtige Dokument, das TR. hoffentlich seiner Sammlung einverleiben wird, sehr gespannt. Vor allem möchte ich wissen, ob in einer Burg ursprünglich eine Familie von *habitatores* oder mehrere anzunehmen sind; in jedem dieser Fälle könnte mit Analogien aus andern Provinzen Italiens der Ursprung dieser Klasse nachgewiesen werden. Die zweite Möglichkeit ist wahrscheinlicher, weil sie nach S. 85 „einen Vertrauensmann" ins Parlament wählen. Dann haben wir den Schulfall der Burganlage Italiens: Verleihung von Grundbesitz in der Burg zu Hausbau in freier Pacht zu besonders günstigen Bedingungen an die umwohnenden Freien[2]). Dies Rechtsverhältnis ist auch in andern Landschaften im Laufe der Zeit in den Lehnsnexus gezogen worden.

Ganz unzweifelhaft wohnen die städtischen *habitatores* nicht infolge einer „dienstlichen Zuweisung" in der Stadt, wie auch die andern nicht aus diesem Grunde in der Burg sind; sie sind auch nicht mit Verwaltungsobliegenheiten betraut, „wodurch sie vornehmlich Administrationsorgane wurden", sondern ihr städtisches *beneficium* ist die Grundlage: es sind Freie, die durch dessen Verleihung in die Stadt

1) So auch MAYER, Ital. Verfassungsgesch. I, p. 179, Anm. 45 unter Vernachläßigung der einschlägigen Arbeiten von LEICHT, der auch in Studi sulla proprietà fondiaria nel medio evo I, La curtis e il feudo nell' Italia superiore fino al sec. XIII (1903) p. 137—140 über die *habitantiae* handelt.

2) So auch LEICHT, Studi I, p. 138.

gezogen wurden. Daß sie als Hochfreie — die *populares* werden für die ältere Zeit nicht zutreffend als „freie Bürgerschaft" bezeichnet — noch lange eine eigene Gemeinde in der Stadt neben dem *comune* bildeten, entspricht der Entstehungsgeschichte des *comune;* ebenso, daß ihnen bei ihrem Aufgehen in dieses anfangs die Stadtregierung zufiel und oft blieb. Nur kann ich nicht glauben, daß sie stets und grundsätzlich nur *beneficium* in der Stadt hatten[1]). Es muß auch freies Eigen gegeben haben. — Als Kuriosum sei hier noch erwähnt, daß in dieser Gegend der Halbinsel allein, wie überhaupt das deutsche Institut der Ministerialität, so auch ihr deutscher Name „Dienstmannen" in allen möglichen Verwelschungen auftaucht. Wir finden die *curia dampnesmannorum,* die *delesmannia,* ihr Lehen, das *dyesneiveip* Almotta, die Tochter des Ministerialen Werner von Cuccagna, und verstehen nun auch die Etymologie des Namens der Dallesmanini, eines edlen Geschlechtes im nahen Padua. Vgl. auch die *squaranguayta oder schiriwayta* Scharwacht S. 99.

Bei der Feststellung der Mitglieder der geistlichen Kurie ist LEICHT p. 42—47 sorgfältiger wie TRAVERSA S. 78—80 (vgl. 76), der die vorübergehende Parlamentsfähigkeit des Abtes von Sumaga übergeht; sonst gelangen beide zu dem gleichen Ergebnis. Nur daß LEICHT auch hier die lehnsrechtliche Grundlage der Landstandschaft schärfer herausarbeitet und eine einzige Ausnahme nachweist, das Agleier Domkapitel, das eine privilegierte Stellung einnahm.

Eine Reihe von Punkten, die in beiden Schriften in ähnlicher Weise erörtert werden, sind von geringerer Bedeutung; so das bei LEICHT klarer dargestellte Einberufungsrecht. TRAVERSA S. 25 bringt alles durcheinander, wenn er sagt, dies Recht besaßen der Vizedom, der Generalkapitän, das Parlament und päpstliche Administratoren. LEICHT p. 32 bis 33 hatte gezeigt, daß das Agleier Domkapitel (resp. der Viztum, dem es während der Sedisvakanz die Verwaltung in saecularibus übertrug) nach dem Tode eines Patriarchen ein Parlament einzuberufen hatte, das einen Generalkapitän wählte; und diesem lag dann bis zur Neuwahl der Schutz der Agleier Kirche und demnach auch die Einberufung der Landstände ob. In der Praxis hing es davon ab, ob der Viztum oder der Graf von Görz, der als erblicher Kirchenvogt eine Art Anrecht auf den Generalkapitanat hatte, über die größere Macht verfügte: auch nachdem der Görzer Graf erblicher Generalkapitän geworden und seine Stellung zum Viztum durch Abkommen geregelt war. Zu Unrecht bestreitet TRAVERSA, daß das Domkapitel aus eigenem Rechte ein Parlament einberufen konnte (S. 28—29); zu seinem einzigen Beispiel sind die von LEICHT p. 31—32 angeführten zu vergleichen, und dieser hat auch die Befugnisse des Kapitels einwandfrei erörtert. Ebenso hatte er schon p. 32—33 die Versuche päpstlicher Administratoren, die 1332—34 anstatt des Viztums die weltliche Verwaltung des Patriarchats während der Sedisvakanz führten, das Einberufungsrecht auszuüben, genügend gekennzeichnet; TRAVERSA S. 29 bringt die Stel-

1) Oder sie müßten, wie anderwärts der Landadel vom Comune, so hier schon vom Stadtherrn der präkommunalen Zeit in die Stadt gezogen worden sein.

lung dieser Administratoren oder Konservatoren mit der späteren des Viztums durcheinander, läßt uns über das Ephemere dieser Institution im unklaren und spricht mit Unrecht allgemein von einem derartigen Rechte der päpstlichen Administratoren (S. 25), wo es sich nur um eine vorübergehende außerordentliche Maßregel, „un tentativo della sede pontificia", wie LEICHT sagt, handelt. Daß das Parlament schließlich die Befugnis gehabt habe, sich selber einzuberufen, sollen „genügend Belege aus der Zeit des friaulischen Bürgerkrieges (1381—1387)" beweisen (TR. S. 27). Doch diese Jahre sind von TRAVERSA schon gelegentlich des Einberufungsrechts während der Regierung des Patriarchen behandelt worden (S. 24), und aus seinen Ausführungen, wie aus denen von LEICHT, geht hervor, daß es sich um eine anormale Periode handelt, in der Willkür und Rechtsbruch an der Tagesordnung waren. Ein Gesandter des angiovinischen Königs von Ungarn, Ludwigs I., der sich in die Streitigkeiten zwischen dem vom Papst zum Patriarchen gesetzten Kardinal Philipp von Alençon und seinen Untertanen, die diesen kurialen Eingriff zurückwiesen, einmischte, berief ein Parlament; dies ist der „kroatische Graf" bei TRAVERSA S. 23, Anm. 2, und S. 25—26, von dem er offenbar selbst nicht weiß, wie dieser Ausländer zu solchen Eigenmächtigkeiten kam. Sonst hätte es im Zusammenhang mit den S. 27 erwähnten Eingriffen Ludwigs von Ungarn erwähnt werden sollen, wobei auf die klare Auseinandersetzung bei LEICHT p. 30 zu verweisen war. Außer dem Kroaten maßte sich damals auch ein päpstlicher Legat, der für den abwesenden Patriarchen die Regierungsgewalt ausüben sollte, das Recht an, die Landstände einzuberufen — woraus TRAVERSA S. 24 ein päpstliches Recht macht, das Einberufungsrecht des Patriarchen aufzuheben; aus einem ebenso widerrechtlichen Verfahren Kaiser Siegmunds konstruiert er das analoge kaiserliche Recht. In jener Zeit des Bürgerkrieges hat dann einmal ein Rumpfparlament des Adels und der Städte getagt, das der dem Kardinal-Patriarchen anhängende Klerus nicht besuchen wollte (TR. S. 27), und später hat Udine von sich aus die Stände berufen (LEICHT p. 30); während LEICHT diesem Ausnahmefall keine juristische Bedeutung beilegt, weil die Rechtsgültigkeit der Bestellung jenes Kardinal-Patriarchen sehr zweifelhaft war, leitet TRAVERSA daraus ein Recht des Parlaments ab, sich selbst einzuberufen.

Es würde zu weit führen, die Angaben beider Autoren über Benennungsarten, Tagung und Befugnisse des Parlaments im einzelnen zu vergleichen; wir würden weder Tatsachen von allgemeiner Bedeutung zutage fördern, noch die Ergebnisse für die Kritik der beiden Schriften wesentlich ändern. Um zu einem abschließenden Urteil über die neuere Arbeit zu gelangen, wird es aber gestattet sein müssen, noch einige ausgewählte Einzelpunkte zur Sprache zu bringen.

LEICHT führt p. 36 die ihm bekannten Fälle auf, in denen ausnahmsweise Nichtmitglieder des Parlaments an einer seiner Sitzungen teilnehmen. Er nennt den Bischof von Triest, den Archidiakon dieser Stadt, einen Pfarrer von Strassoldo, den Archidiakon von Kärnten, den Pfarrer von Ajello und den Florentiner Bankier Gaston de' Bardi. Dann sucht er diese merkwürdigen Regelwidrigkeiten zu erklären und die Meinung des

Lokalforschers LIRUTI, der Patriarch habe außer den Parlamentsfähigen noch nach Belieben weitere Teilnehmer für den Einzelfall laden können, zu widerlegen. Diese Auffassung des alten LIRUTI trägt nun aber TRAVERSA S. 60 mit großer Bestimmtheit wieder vor, freilich ohne mit einem Worte anzudeuten, daß sie nichts Neues ist — was bei seiner Geringschätzung der Lokalliteratur nicht weiter auffällt, obwohl er das Werk, in dem jene These aufgestellt ist, im Literaturverzeichnis S. 9 anführt und also eigentlich kennen sollte. Er vermehrt auch die von LEICHT angeführten Ausnahmefälle nicht unbeträchtlich; freilich muß es einem Kenner der Territorialgeschichte des Friaul überlassen bleiben, zu prüfen, ob sich diese Beispiele nicht anders erklären lassen. Ich will auch kein Urteil abgeben, ob LEICHTS Versuch, alle Ausnahmen aus der Regel zu erklären, wirklich haltbar ist; aber TRAVERSA hatte die unabweisbare Pflicht, dazu Stellung zu nehmen und die von LEICHT bekämpfte Ansicht irgendwie gegen dessen Angriffe zu verteidigen. Wenn dieser beispielsweise meint, der Pfarrer von Strassoldo sei nicht als solcher, sondern als Mitglied des Hauses Prampero auf der Tagung erschienen, kann man ihn doch nicht wieder ohne weiteres unter den vom Patriarchen willkürlich Geladenen anführen, und ähnlich liegt es mit dem Florentiner, von dem LEICHT nachwies, daß seine Gesellschaft damals die Gastaldie Krain und die Burg Pieve di Cadore vom Patriarchen übertragen bekommen hatte.

Ganz ähnlich liegt es mit der wichtigen Tatsache, daß die Mitglieder des Parlaments während der Tagung für ihren Unterhalt selbst aufzukommen hatten. LEICHT hat das p. 41—42 nachgewiesen, TRAVERSA das Material ganz bedeutend vermehrt, aber wieder der Vorarbeit mit keiner Silbe gedacht. Und abermals betont TRAVERSA S. 70, daß die Parlamentsausschüsse auf Wunsch der Patriarchen eingesetzt wurden, ebenso wie bereits LEICHT p. 75; die beiden von jenem (Anm. 6 und 7) zitierten Urkundenstellen hat auch dieser (nota 1 und 2) zugrunde gelegt, und ebenso wies schon LEICHT p. 71 nach, daß die erste Erwähnung dieser Ausschüsse aus dem Jahre 1270 stammt, was TRAVERSA S. 70 wiederholt — immer, ohne seinen Vorgänger anzuführen; daß die Städtekurie im Ausschuß durch die Bevollmächtigten der vier größeren Städte vertreten war (TR. S. 75), lesen wir schon bei LEICHT p. 78.

Es kann für den wissenschaftlichen Ertrag von TRAVERSAS Buch ziemlich gleichgültig sein, ob hier ein Plagiat zu erweisen ist oder nicht. Hätte ich als Verteidiger zu fungieren, so würde ich den Tatbestand in der Weise zu rekonstruieren suchen, daß TRAVERSA das Werk LEICHTS flüchtig exzerpiert hat, ohne sich über dessen Wert klar zu werden, daß er später, bei der Ausarbeitung, seine Notizen daraus benützte und mit seinem umfangreicheren Material vervollständigte, sich aber dabei berechtigt glaubte, nur auf die Quellen selbst zurückzugehen, wozu ihn wohl teils seine Voreingenommenheit gegen die Lokalforschung, teils eben der Umstand veranlaßte, daß er LEICHTS Belege vielfach beträchtlich vermehren konnte. Wie gesagt, das ist ein Erklärungsversuch, eine Advokatenthese, der der Staatsanwalt im Plaidoyer einerseits die teilweise doch recht schlagenden Übereinstimmungen in Einzelheiten,

teils die, mild ausgedrückt, nahe Verwandtschaft des Gedankengangs und Aufbaues beider Untersuchungen entgegenhalten müßte. Auf jeden Fall würde es sich aber um ein Plagiat handeln, das, wie billige Nachahmungen von Handelsprodukten oder wie Surrogate, das Vorbild vergröbert und verschlechtert wiedergibt. Darum mag die Frage des Plagiats aus dem Spiele bleiben. Um so nachdrücklicher habe ich aber pflichtgemäß die Erklärung abzugeben, daß unzweifelhaft ein wissenschaftlich nicht erlaubtes Verfahren vorliegt, durch das der Verfasser sich selbst geschadet hat, weil dadurch die Brauchbarkeit seiner Arbeit ganz erheblich herabgemindert wird. Wo gleiche Ergebnisse gewonnen wurden, sind sie bei Leicht logischer und eindrucksvoller begründet; wo TRAVERSA das Gegenteil von LEICHTS Folgerungen behauptet, scheitert der Beweis öfter, oder seine Ausführungen sind unzulänglich, und bei der Einordnung der Sondertatsachen in die allgemeinen Zusammenhänge bleibt TR. hinter der Gelehrsamkeit seines Vorgängers, aber auch hinter dessen Fähigkeit, einen Gedanken zum klaren Ausdruck zu bringen, zurück. Seine sozial- und wirtschaftshistorischen Kenntnisse sind mangelhaft, wie das Beispiel der *habitatores* zeigte; flache Schlagworte, wie das des „geringen politischen Verständnisses" des Adels (S. 45), und groteske Vorstellungen, wie die von massenhafter Einwanderung von Patrizierfamilien aus der Lombardei und dem Veneto als einer der Grundlagen des späteren Stadtadels (S. 15, 64, 85—86, 93), sind typische Beweise dafür. Wenn einer ein Buch über das Friaul schreibt, sollte er den Osten Oberitaliens so weit kennen, daß er weiß, das alte Opitergium heißt auf italienisch Oderzo, und nicht auf gut Glück die Form Opitergio bildet (S. 57)[1]). Auch stilistische Monstra, wie S. 12: „... wurden die Anfänge des patriarchischen (?) Territorialbesitzes g e l e g t", waren zu meiden.

Es war nicht möglich, alle oder auch nur die wesentlichen Fehler und irrtümlichen Angaben der Arbeit von TRAVERSA richtigzustellen[2]). Soll auch sein Verdienst, die Quellen umfassender, als es vorher geschehen war, herangezogen zu haben, ohne Einschränkung anerkannt werden, so muß doch das Gesamturteil in der Feststellung gipfeln, daß berechtigten Anforderungen nicht genügt worden ist, und zwar ganz wesentlich, weil die Vorarbeit LEICHTS weder zur Grundlage genommen noch je im einzelnen gewissenhaft berücksichtigt worden ist.

Rom. FEDOR SCHNEIDER.

1) Warum gibt TR. S. 108, wenn er „alpenländische Heerführer, wie die Heumburg, Ovinstein, Ortemburg, Stumberg ...", aufzählt, nicht wie sonst die modernen Formen, also Heunburg, Aufenstein, Ortenburg, Stubenberg? Faventia heißt übrigens jetzt Faenza und nicht Favenza (S. 3).

2) Im einzelnen wird man erst Sicherheit gewinnen, wenn die von ihm angekündigte Ausgabe der Parlamentsakten vorliegt; aber auch nur dann, wenn er konsequent auf die Originale, soweit diese erhalten sind, zurückgeht und nicht, wie das für das Friaul oft geschieht, auf die bequemer benutzbaren modernen Abschriftensammlungen, die er S. 4—6 (unvollständig; es fehlt z. B. die Raccolta des alten LEICHT, die dessen Sohn öfter erwähnt) aufzählt.

Zur Grundentlastung in Württemberg und Bayern.

OTTO REINHARD, Die Grundentlastung in Württemberg. Nach den Akten. (Zeitschr. für die gesamte Staatswissensch. von Prof. BÜCHER, Ergänzungsh. XXXVI. Tübingen, Laupsche Buchhandlung, 1910.

Die Arbeit REINHARDS füllt eine Lücke in der Wirtschaftsgeschichte des 19. Jahrhunderts aus. Zugleich ermöglicht Verfasser einen Vergleich mit der bayrischen[1]), der württembergischen so nahestehenden Grundentlastung. Die Darstellung ist auf den Akten der staatlichen und fürstlichen Archive, sowie den Landtagsverhandlungen begründet. Eine juristische Formulierung der Hauptbestimmungen[2]) der zahlreichen Gesetze und eine Untersuchung über den rechtsgeschichtlichen Charakter der einzelnen Lastverhältnisse wird von REINHARD vermieden.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: In Preußen[3]), Baden, Bayern und Österreich ist die Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse unter dem Einfluß naturrechtlicher Anschauungen bereits vor der französischen Revolution in Angriff genommen worden. In Württemberg hingegen soll ausschlaggebend das vom Landtag am 11. Mai 1797 aufgestellte, die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse betreffende Programm gewesen sein (S. 8). Mit Rücksicht auf die bekannte Kontroverse über den Einfluß von Naturrecht und französischer Revolution auf die freiheitliche Gesetzgebung in Deutschland wäre es angezeigt gewesen, die Ursachen des genannten Programms näher darzulegen. Offenbar hat neben der revolutionären Bewegung in Frankreich auch das Naturrecht und das nicht zu unterschätzende Beispiel Bayerns sowie der anderen deutschen Staaten auf die württembergische Gesetzgebung mit eingewirkt. Durch das „preiswürdige" Edikt vom 18. November 1817 (S. 12) erfolgte ähnlich wie in Preußen schon 1807 und in Bayern 1808 eine Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft. Das württembergische Edikt des Jahres 1817 steht in einem Hauptpunkte zu den die Bauernbefreiung betreibenden bayr. Gesetzen von 1779, 1803, 1808, 1826 und 1832 in Gegensatz. Während mit dem genannten Edikte alle Besitzveränderungsgebühren für ablösbar[4]) erklärt wurden (S. 12), ist in

1) Über den neuesten Stand der bayr. Grundentlastung HAFF, Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern, Neuausgabe 1910 (Deichert, Leipzig). Wie schon das Vorwort besagt, ist diese Ausgabe „auf Wunsch und Anregung aus den Kreisen der Praxis" veranstaltet worden. Die Schrift soll mit Ausnahme der Untersuchung über die Kirchtrachten hauptsächlich der noch bis 1940 mit den Ablösungsgesetzen arbeitenden Praxis dienen und versucht deshalb das Ineinandergreifen der oft unverständlichen Gesetze zu veranschaulichen. Dies gegenüber v. STENGEL in der Deutsch. Literaturzeitg. 1911, S. 1078 und S. 1975 a. a. O.

2) Vgl. z. B. O. GIERKE, Deutsches Privatrecht II, S. 735 ff.; ferner das Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts I² unter Artikel „Ablösung der Reallasten".

3) Vgl. hieher KNAPP, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens I, S. 223 ff.

4) REINHARD unterläßt hier, zu bemerken, daß die Ablösung schon auf einseitigen Antrag des Pflichtigen erfolgen konnte. Man muß das aber seinen beiläufigen Bemerkungen S. 17 entnehmen.

Bayern ein bedeutender Unterschied zwischen den landesherrlichen Bauern und jenen der Privatgrundherren gemacht worden[1]). Lediglich die Grundholden des Staates konnten in Bayern die auf eine jährliche Abgabe fixierten Gefälle durch einseitigen Antrag ablösen, während die Privatgrundholden nur mit Einverständnis der Grundherren, also durch einen Vertrag, die Ablösung regeln durften. Tatsächlich sollte aber diese Verschiedenheit ohne Bedeutung bleiben. In Württemberg verursachte das Edikt von 1817 eine nachhaltige Erregung und zahlreiche Reklamationen der Berechtigten (S. 14—15). Schließlich kam es zu einer Anrufung der Bundesversammlung (S. 16—18). Die beschwerdeführenden Fürsten erreichten die Zusicherung der Regierung, „vor einer authentischen Erklärung des Art. XIV der Bundesakte den Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die den Fürsten zustehenden Rechte und Gefälle nicht anwenden zu wollen“ (S. 17).

Dadurch war die Durchführung des Edikts sistiert (S. 17). Wandel schaffte erst das Gesetz vom 29. Oktober 1836. Hier wurde die Ablösbarkeit der aus der Leibeigenschaft sich ergebenden Lasten mittels des 20fachen Betrags ausgesprochen (S. 23). Auf die standesherrlichen Häuser sollte das Gesetz nur mit deren Zustimmung angewendet werden. Weiter ward durch Gesetz vom 28. Oktober 1836 die Ablösbarkeit der Fronden mit Staatshilfe vorgesehen (S. 31). Viel radikaler ging das bayr. Gesetz vom 8. Juni 1848 vor, wo die Aufhebung der Fronden ohne Entschädigung verfügt wurde. Eine von REINHARD angefertigte übersichtliche Statistik zeigt am besten die Wirkungen der Gesetzgebung des Jahres 1836: Es werden für fast 10 Millionen Mark Ablösungsgelder an die Privatberechtigten und das Staatskammergut ausbezahlt (S. 112). Von Interesse dürfte sein, daß von dieser Gesamtentschädigung 83 % auf die östliche Landeshälfte fielen. Einen größeren Erfolg erzielte erst die Gesetzgebung des Jahres 1848. Mit Gesetz vom 14. April 1848 wurden alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bäuerlichen Lasten zu dem auffallend niedrigen 16fachen Betrag als ablösbar erklärt (S. 49). Das gleiche geschah durch Gesetz vom 17. Juni 1849 hinsichtlich der Zehnten. Demgegenüber erhielten nach dem bayr. Gesetz vom 4. Juni 1848 die Berechtigten vom Pflichtigen allein schon den 18fachen Betrag und dazu noch $^2/_{20}$ vom Staat als Zuschuß[2]). Die württ. Standesherren, welche zum Teil auch in Bayern bedeutende Bodenzinse hatten, mußten also eine sehr verschiedene Behandlung ihrer Rechte erfahren. Aus einem Vergleiche dieses erheblichen Unterschieds zwischen der bayr. und württ. Ablösungsquote hätte Verfasser die Gründe ersehen können, welche die Standesherren zu ihrem hartnäckigen Widerstande gerade gegen die württ. Gesetzgebung, sowie zum Appell an die Bundesversammlung mit veranlaßten (S. 65—88).

Besondere Beachtung verdient die vom württ. Gesetzgeber in Ergänzung des Gesetzes vom 14. April 1848 geschaffene Möglichkeit der Ablösung von Mesner-Läutgarben, -Läutbroten, kurz der in Bayern als

1) Vgl. meine Schrift a. a. O. S. 5 ff., 8, 9, 11.
2) A. a. O. S. 14.

Kirchtrachten bezeichneten Abgaben (S. 64)[1]). Über die Herkunft dieser Reichnisse erfährt man bei R. nichts.

Wie das württ. Gesetz gegen die Kirchtrachten, so sollte auch das die Ablösung der Komplexlasten betreibende Gesetz vorbildlich werden[2]). In Bayern sind bis jetzt lediglich die ausschließlich auf Zehnten ruhenden Lasten mit dem Zehntbauablösungsgesetz vom Jahr 1852 für ablösbar erklärt worden — vgl. auch das württ. Zehntablösungsgesetz vom 17. Juni 1849 —, während die zahlreichen auf Vermögenskomplexen ehemaliger Grundherren ruhenden Reallasten zugunsten von Kirchen, Schulen, Gemeinden und milden Stiftungen noch einer Beseitigung harren[3]). Anders in Württemberg. Den durch die geringe Ablösungsquote sehr benachteiligten Berechtigten wurde nach langen Verhandlungen (S. 88—100) durch das Komplexlastengesetz vom 19. April 1865 insofern ein Ersatz gegeben, als sie sich von den auf ihren Gutskomplexen ruhenden, ohne Äquivalent bestehenden Lasten durch Ablösung befreien konnten. Aus der Schilderung des Verfassers ist nicht zu ersehen, ob die Komplexlasten schließlich mit dem 16fachen oder 18fachen Betrage des jährlichen Wertes abgelöst wurden (S. 101, 102 ff.). Es wird eben auch hier von R. mehr Wert auf eine breite Schilderung der Verhandlungen als auf eine klare Darstellung des Gesetzesinhalts gelegt. Die Entstehung der Komplexlasten, insbesondere der so drückenden Baulasten an Kirchengebäuden und Pfarrhöfen[4]), ist noch im Dunkel. Aus den an Übertragungen von Eigenkirchen sehr reichen Freisinger Traditionen habe ich keinen Aufschluß gefunden. Die neueren Untersuchungen von STUTZ, welche das Eigenkirchenvermögen als deutschrechtliches Sondervermögen dartun, zeigen, daß als Zubehör der Kirche in der Regel auch ein Haus und kirchliche Einkünfte, insbesondere die Zehnten und Opfergaben, genannt werden[5]). Über die Bauunterhaltung dieses Hauses finde ich nichts erwähnt. Es wurde eben als selbstverständlich betrachtet, daß die Bauunterhaltung vom Eigenkirchenherrn und später von demjenigen zu besorgen war, der die Zehnten und anderen Einkünfte der Kirche vereinnahmte.

Zum Schlusse möchte ich, unterstützt durch die Arbeit des Verfassers, die Hauptunterschiede zwischen der württembergischen und bayrischen Grundentlastung hervorheben: Durch die in den württ. Gesetzen vom 14. April 1848 und 17. Juni 1849 den Belasteten gewährte

---

1) In Bayern ist eine derartige Gesetzgebung erst neuerdings in Angriff genommen worden; vgl. a. a. O. S. 22 ff.

2) Das württ. Ges. vom 19. April 1865 eröffnet die Reihe der Komplexlastengesetze. Preußen folgte erst im Jahr 1872 und 1879 nach; vgl. O. GIERKE, Deutsches Privatrecht II, S. 736, Anm. 96.

3) A. a. O. S. 20 ff. und den auf das württ. Ges. sich berufenden Antrag der Stadt Memmingen.

4) Wie die von REINHARD S. 114 veröffentlichte Statistik der an die Berechtigten auf Grund des Komplexlastengesetzes vom 19. April 1865 gezahlten Entschädigungen zeigt, entfiel von der Gesamtsumme der Entschädigungen zu 4 230 240 Mk. der Hauptanteil, nämlich 2 900 128 Mk., auf kirchliche Zwecke.

5) U. STUTZ, Festschrift für O. GIERKE, S. 1242 ff., insbes. S. 1244, 1245, 1246, 1258 ff.

Möglichkeit einer Ablösung der Hauptgrundlasten zu recht vorteilhaften Bedingungen (mit dem 16fachen Betrage) wurde die freiwillige Ablösung sehr beschleunigt. Schon im Jahre 1852—53 waren 90 % der sämtlichen dem Gesetz vom 14. April 1848 unterworfenen, an den Staat abzuführenden Gefälle und 93 % der Staatszehnten abgelöst (S. 50, 61). Die auf Grund der genannten Vorschriften an die Berechtigten ausbezahlten Summen beliefen sich auf 68 830 000 fl. — Anlage S. 113 —. Anders war es in Bayern. Die durch Gesetz vom 4. Juni 1848 und Gesetz vom 18. April 1872 vorgesehene Ablösung mit dem 18fachen Betrag, verbunden mit dem öfters wiederkehrenden Ausschluß der Überweisungsmöglichkeit[1]), erweckte kein besonderes Interesse an einer freiwilligen Ablösung. In Bayern mußte deshalb erst in der neueren Zeit mittels Staatshilfe ein Interesse an der Überweisung und der freiwilligen Ablösung erweckt werden[2]). Daneben wurde mit Gesetz vom Jahr 1872 endlich auch die Zwangstilgung[3]) der an die Ablösungskasse überwiesenen Bodenzinse begonnen, und 1898 ist ein Amortisationsfonds für die Bodenzinse zur Staatskasse begründet worden[4]). Die Beschleunigung der Zwangstilgung erfordert auch jetzt noch einen bedeutenden Zuschuß aus der Staatskasse[5]). Hervorzuheben ist zum Schlusse noch, daß in Bayern die Bodenzinse zur Staatskasse, nach der 30. Finanzperiode in einem jährlichen Betrage von 4 800 100 Mark, und die sehr beträchtlichen Bodenzinse zur Ablösungskasse noch bis 1940 entrichtet werden müssen. Demgegenüber ist in Württemberg infolge der 1848 und 1849 begründeten Zwangstilgung bereits am 25. Juni 1873 ein Ende der Grundentlastung erreicht worden. Bei einer Beurteilung der Leistungsfähigkeit der württembergischen und bayrischen Landwirtschaft ist dieser Unterschied nicht außer acht zu lassen.

Lausanne. K. Haff.

---

1) A. a. O. S. 31.

2) Vgl. die Novelle vom Jahr 1898 und die folgende Gesetzgebung a. a. O. S. 31 ff.

3) Über die in Preußen schon im Jahre 1850 eingeführte Zwangstilgung siehe Knapp a. a. O. S. 231.

4) A. a. O. S. 29 und 30, 31 ff.

5) A. a. O. S. 36, Anm. 2.

Kritik heraus. Das wesentliche Material, das die Unterlage für die Periodisierung und die völkerpsychologischen Interpretationen bildet, gibt die allgemeine Völkerkunde, die Ethnologie. Nun ist das Material bereits so ungeheuer angewachsen und wächst mit jedem Tage, daß man kaum noch glauben möchte, es könnte ein einzelner Forscher es in seiner Gesamtheit erfassen und kritisch bearbeiten. Man erwäge, was es heißt, ein primitives Denken ohne eine wirkliche Kenntnis und Beherrschung primitiver Sprachen (die sich anzueignen schon ein Leben erfordert) zu analysieren. Und jeder Tag kann uns neues Material erschließen, das alle Periodisierungen über den Haufen wirft. Wer garantiert uns ferner, daß nicht etwa die unter dem Namen des Totemismus zusammengefaßte Kultur ganz heterogene, nur nicht genügend analysierte Erscheinungen durch ein relativ äußerliches Merkmal, nämlich der Unterordnung des Menschen unter das Tier, einschließt? Und endlich, jede Seite des WUNDTschen Buches zeigt, wie hypothetisch die psychologischen Erklärungen der zum Teil selbst hypothetischen Erscheinungen sind, wie wenig sicher im einzelnen Fall zwischen einer Erklärung aus allgemeinen psychologischen Motiven und aus historischen Voraussetzungen, die ähnliche Erscheinungen wie aus jenen Motiven hervorgehen lassen können, sich scheiden läßt. Was seinerzeit WUNDTs Sprachpsychologie gegenüber so entschieden geltend gemacht worden ist, daß jede psychologische Interpretation historischer Tatsachen, über deren Vorgeschichte wir nicht orientiert sind, problematisch bleibt, könnte auf alle Ausführungen des vorliegenden Buches ausgedehnt werden. Hier wird durchgängig die Ethnologie entscheiden müssen, soweit zurzeit Entscheidungen möglich sind. Und dies gilt auch für die Abschätzung der psychologischen Hypothesen. Wenn WUNDT die Aufgaben der Völkerpsychologie von der Völkerkunde, deren Aufgaben nach ihm eine psychologische Betrachtung notwendig ausschließen, scharf trennt, so ist fraglich, ob nicht die tatsächliche ethnologische Forschung diese Grenze zu ihrem Heil und Segen längst überschritten hat. Wenn diese Trennung vielleicht noch für die deutsche Schule, auf deren Altmeister Friedrich RATZEL WUNDT sich beruft, gilt, so besteht sie für die englisch-amerikanische Schule kaum noch. Es ist auch nicht abzusehen, warum die Ethnologie, wenn sie in ihren besten Vertretern sich zwar vorläufig wesentlich auf Erschließung eines unabsehbar reichen Materiales beschränkt, dabei nicht zugleich die psychologischen Gesichtspunkte entwickeln und verfolgen sollte, die bei einer systematischen oder entwicklungsgeschichtlichen Zusammenfassung aller Resultate in Frage kommen.

Aber wie dem auch sei, welche Tragweite diese und ähnliche Bedenken in grundsätzlicher Hinsicht und bezüglich der Ausführungen WUNDTs im einzelnen haben: die große Bedeutung seines Werkes schmälern sie nicht. Kein Zweifel, daß seine Periodisierung der geistigen Entwicklung der Menschheit alle ähnlichen Versuche, die seit der Entdeckung und der näheren Kenntnis der vorgeschichtlichen Kultur und des primitiven Menschen hervorgetreten sind, überragt. Die philosophische Tiefe und Universalität, mit der WUNDT die Probleme angreift, das ungeheure und gegenwärtig wohl auch beispiellose Wissen,

nach annehmen könnte, nur einen Auszug oder eine vereinfachte Darstellung der Hauptergebnisse des großen Werkes. Vielmehr hat der greise Philosoph mit der Arbeitsfähigkeit, die unter den Lebenden gegenwärtig wohl unerreicht ist, dem Gegenstand in diesem Buch eine völlig neue Behandlung gegeben. Während dort die Probleme der Völkerpsychologie in dem Nacheinander ihrer Hauptgebiete untersucht werden, ist hier die Aufgabe, die Erscheinungen, soweit möglich, in ihrem Nebeneinander, ihren gemeinsamen Bedingungen und wechselseitigen Beziehungen zu schildern. Aber die Berücksichtigung der Korrelationen und des Zusammenwirkens von Sprache, Mythos und Sitte ist mehr als eine synthetische Ergänzung des früheren Unternehmens; denn zu dem Problem der Beziehungen der einzelnen Vorgänge zueinander tritt die allgemeinere Frage der Gesetzmäßigkeit geistiger Entwicklung. Indem WUNDT diese letztere Aufgabe als den Hauptzweck des vorliegenden Buches, ja als Hauptziel völkerpsychologischer Untersuchungen überhaupt ansieht, geht er von einer bloß zusammenfassenden Betrachtung des Materials zu dem Entwurf einer psychologischen Entwicklungsgeschichte der Menschheit fort, welche die bei aller Mannigfaltigkeit der Erscheinungen nicht zu verkennende allgemeine Gesetzmäßigkeit in der Entfaltung der menschlichen Kultur herausarbeiten will. Eine solche Entwicklungsgeschichte des Völkerbewußtseins ist aber nach WUNDTS Auffassung die nächste Vorbereitung zu der wahrhaften Philosophie der Geschichte, da sie dieser die allein hinreichende Grundlage gewähren kann.

Unter diesem allgemeinen Gesichtspunkt betrachtet, lassen sich nach WUNDT vier Hauptstufen oder Perioden oder Zeitalter völkerpsychologischer Entwicklung unterscheiden: die Zeit des primitiven Menschen, das totemistische Zeitalter, das Zeitalter der Helden und Götter und endlich die Periode der Entwicklung zur Humanität. Der primitive Mensch wird durch die Pygmäen am Kongo, die Negritos der Philippinen, die Inlandstämme der Halbinsel Malakka, die Weddas auf Ceylon, die afrikanischen Buschmänner repräsentiert, welche die relativ niedrigsten, gegenwärtig noch lebenden Stämme sind. Die wichtigsten Kulturkreise des totemistischen Zeitalters werden durch die australische Welt, die malayo-polynesische Kultur und die amerikanischen und afrikanischen Naturvölker dargestellt. Das Zeitalter der Helden und Götter folgt nun dort, wo die totemistische Kultur überwunden ist; sie führt aus dem vorgeschichtlichen Leben, dem die beiden ersten Perioden zugehören, in das hellere Licht der Geschichte über. Auf dieses folgt dann die Entwicklung zur Humanität, welche das eigentlich geschichtliche Leben bis zur Gegenwart kennzeichnet. Von diesen vier Perioden untersucht WUNDT die drei ersten ausführlich, wobei allerdings eine gleichmäßige Behandlung der Erscheinungen nicht angestrebt wird; von der vierten Epoche werden nur die Anfänge der Entwicklung zur Humanität in einigen Umrissen gezeichnet.

Es ist nun hier nicht möglich, von dem Reichtum der Ausführungen, die in diesem, übrigens ganz allgemein verständlich geschriebenen Werk zusammengedrängt sind, einen Eindruck zu geben oder gar zu ihnen Stellung zu nehmen. Ganz gewiss fordern ni[illegible] Einzelheiten die

Kritik heraus. Das wesentliche Material, das die Unterlage für die Periodisierung und die völkerpsychologischen Interpretationen bildet, gibt die allgemeine Völkerkunde, die Ethnologie. Nun ist das Material bereits so ungeheuer angewachsen und wächst mit jedem Tage, daß man kaum noch glauben möchte, es könnte ein einzelner Forscher es in seiner Gesamtheit erfassen und kritisch bearbeiten. Man erwäge, was es heißt, ein primitives Denken ohne eine wirkliche Kenntnis und Beherrschung primitiver Sprachen (die sich anzueignen schon ein Leben erfordert) zu analysieren. Und jeder Tag kann uns neues Material erschließen, das alle Periodisierungen über den Haufen wirft. Wer garantiert uns ferner, daß nicht etwa die unter dem Namen des Totemismus zusammengefaßte Kultur ganz heterogene, nur nicht genügend analysierte Erscheinungen durch ein relativ äußerliches Merkmal, nämlich der Unterordnung des Menschen unter das Tier, einschließt? Und endlich, jede Seite des WUNDTschen Buches zeigt, wie hypothetisch die psychologischen Erklärungen der zum Teil selbst hypothetischen Erscheinungen sind, wie wenig sicher im einzelnen Fall zwischen einer Erklärung aus allgemeinen psychologischen Motiven und aus historischen Voraussetzungen, die ähnliche Erscheinungen wie aus jenen Motiven hervorgehen lassen können, sich scheiden läßt. Was seinerzeit WUNDTs Sprachpsychologie gegenüber so entschieden geltend gemacht worden ist, daß jede psychologische Interpretation historischer Tatsachen, über deren Vorgeschichte wir nicht orientiert sind, problematisch bleibt, könnte auf alle Ausführungen des vorliegenden Buches ausgedehnt werden. Hier wird durchgängig die Ethnologie entscheiden müssen, soweit zurzeit Entscheidungen möglich sind. Und dies gilt auch für die Abschätzung der psychologischen Hypothesen. Wenn WUNDT die Aufgaben der Völkerpsychologie von der Völkerkunde, deren Aufgaben nach ihm eine psychologische Betrachtung notwendig ausschließen, scharf trennt, so ist fraglich, ob nicht die tatsächliche ethnologische Forschung diese Grenze zu ihrem Heil und Segen längst überschritten hat. Wenn diese Trennung vielleicht noch für die deutsche Schule, auf deren Altmeister Friedrich RATZEL WUNDT sich beruft, gilt, so besteht sie für die englisch-amerikanische Schule kaum noch. Es ist auch nicht abzusehen, warum die Ethnologie, wenn sie in ihren besten Vertretern sich zwar vorläufig wesentlich auf Erschließung eines unabsehbar reichen Materiales beschränkt, dabei nicht zugleich die psychologischen Gesichtspunkte entwickeln und verfolgen sollte, die bei einer systematischen oder entwicklungsgeschichtlichen Zusammenfassung aller Resultate in Frage kommen.

Aber wie dem auch sei, welche Tragweite diese und ähnliche Bedenken in grundsätzlicher Hinsicht und bezüglich der Ausführungen WUNDTs im einzelnen haben: die große Bedeutung seines Werkes schmälern sie nicht. Kein Zweifel, daß seine Periodisierung der geistigen Entwicklung der Menschheit alle ähnlichen Versuche, die seit der Entdeckung und der näheren Kenntnis der vorgeschichtlichen Kultur und des primitiven Menschen hervorgetreten sind, überragt. Die philosophische Tiefe und Universalität, mit der WUNDT die Probleme angreift, das ungeheure und gegenwärtig wohl auch beispiellose Wissen,

über das er verfügt, die in allen seinen Arbeiten bewunderte Fähigkeit, fachwissenschaftliches Material organisch zusammenzufassen, zu gliedern, zu durchleuchten, gestatten ihm, einheitliche Auffassungen von einer Großzügigkeit und Positivität zu entwickeln, wie es im 19. Jahrhundert nur HERBERT SPENCER gelungen ist, den er an philosophischer Unbefangenheit und an Vielseitigkeit noch übertrifft. Synthetische Versuche von solcher Größe behalten auch dann ihren Wert, wenn sie mit dem Fortschritt der Forschung als verfrüht sich herausstellen sollten, denn sie bringen ein Ideal der wissenschaftlichen Erkenntnis, das in der immer zunehmenden Spezialisierung der Forschung nur zu leicht zurückgedrängt wird, zur eindringlichsten Geltung.

Aber sie bedeuten noch mehr, und gerade das WUNDTsche Werk bringt noch ein anderes. Indem es darauf ausgeht, allenthalben psychologische Motive für die Wandlungen des Kulturlebens aufzudecken, gibt es ein überreiches Inventar von solchen Motiven, die dem Einzelforscher fruchtbarste Anregung gewähren werden. Durch die Einordnung in das Ganze empfängt das Einzelne immer eine neue Beleuchtung, die rückwirkend wieder neue Einzelheiten dem Erkenntniszusammenhang erschließt. Und da es sich bei WUNDT nicht um eine Psychologie der Völker, sondern um eine Psychologie der Kultur handelt, deren Abhängigkeit von eventuellen Anlageunterschieden der einzelnen Rasse irrelevant ist, gibt er eine Entwicklungsgeschichte des menschlichen Geistes, die zwischen einer dialektischen Ideenlehre und einem psychologischen Subjektivismus die glückliche Mitte hält. Was er untersucht, sind Kulturschöpfungen, Kunst, Sitte, Mythos, Sprache, Gesellschaft, Recht usw., nicht die kulturproduzierenden Subjekte. Aber da doch diese Schöpfungen nicht außerhalb des Geisteslebens der Menschheit stehen, sondern seinen wesentlichsten Inhalt ausmachen, lassen sie sich nach ihm nicht nur aus ihren gegenständlichen oder gar logischen Bezügen verstehen, ebensowenig, wie sie sich in eine bloße Abfolge von psychischen Zuständigkeiten auflösen lassen wollen. Methodisch angesehen, hat WUNDT gewiß recht, wenn er eine solche Auffassung als die notwendige Unterlage einer allein möglichen Geschichtsphilosophie ansieht.

Aus allen diesen Gründen wird niemand, der das Ganze der geistigen Entwicklung der Menschheit überblicken will, an WUNDTs jüngstem bedeutenden Werk vorübergehen können.

Berlin. MAX FRISCHEISEN-KÖHLER.

TH. SOMMERLAD, Wirtschaftsgeschichte und Gegenwart. Leipzig, 1911. C. L. Hirschfeld. 62 S.

Indem sich die Erforschung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Vergangenheit zu einer besonderen historischen Disziplin ausgestaltet hat, ist auch diese Disziplin selbst als Wissenschaft nach verschiedenen Richtungen hin zum Problem und zum Gegenstand der Forschung geworden, sei es, daß man ihre literaturgeschichtliche Entwicklung

zu untersuchen sich anschickt, sei es, daß man ihre Stellung im Kreis der Kulturwissenschaften zu bestimmen oder ihre besonderen logisch-methodologischen Grundlagen zu erkennen sucht. SOMMERLAD scheint diesen Fragen vom Beginn seiner wissenschaftlichen Tätigkeit an Interesse entgegengebracht zu haben. Er hat zu manchem, was in der vorliegenden Schrift zur Sprache kommt, auch in früheren Arbeiten schon Stellung genommen.

Die mannigfaltigsten Probleme werden hier aufgegriffen. S. erörtert das Verhältnis der Nationalökonomen und Historiker zur Wirtschaftsgeschichte, legt seine Ansicht dar über die Frage der Wirtschaftsstufen (namentlich in Auseinandersetzung mit LAMPRECHT), über die „Ideen" und die Gesetzmäßigkeit, über die Art der Wirksamkeit der Persönlichkeit in der Wirtschaftsgeschichte, über das künstlerische Moment in der Geschichtsforschung und die Notwendigkeit einer Weltanschauung für den Historiker usw. Es kann sich nicht darum handeln, mit dem Verfasser in eine Diskussion über diese Dinge einzutreten; es war ihm vielleicht auch weniger darum zu tun, eigentliche Untersuchungen als vielmehr eine kurze, zusammenfassende Darstellung seiner Anschauungen zu geben.

Basel. H. BÄCHTOLD.

ALFONS DOPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland I. Weimar, Böhlau, 1912. X und 374 S. 8°. Preis broschiert 9 Mk.

Der polemisch verwirrte Zustand der frühmittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte fordert zusammenhängende Sichtungsarbeiten um so mehr heraus, als vor ihnen jede Einzeluntersuchung nur zu leicht einseitigen Dogmeneinflüssen unterliegt. Durch seine früheren Beschäftigungen hat DOPSCH über andere Forscher auf diesem Gebiet zwei große Vorteile, eine genaue Kenntnis der bisher viel zu wenig verwerteten Karolingerdiplome und eine breite Anschauung von der territorialen Fortbildung der deutschen Wirtschaft im späteren Mittelalter. Daher entspringen die beiden wertvollsten Leistungen, die sein Buch bietet. Zunächst die ganz neu eindringende Kritik der hauptsächlichsten Quellengruppen, die einen besonderen Paragraphen einnimmt, aber daneben doch auch in den folgenden sachlichen (wie z. B. die Abschätzung der Traditionen als Zeugnissen geistlicher Grundherrschaft, S. 133 ff.) noch eine wichtige Rolle spielt. Ihr auffallendstes Ergebnis ist die Entthronung des Capitulare de Villis, des durch INAMA v. STERNEGG aufrechterhaltenen Kronzeugnisses für die geschlossene Villenverfassung der karolingischen Domänen und Großgrundherrschaften überhaupt; vertraut man dem hübschen Schlußverfahren, das DOPSCH auf die südfranzösischen Züge und auch auf die Genealogie der (einzigen) Wolfenbütteler Handschrift des Kapitulars gründet, so ist es nichts weiter als der Niederschlag einer aus dem Astronomen bekannten besonderen Reform in Ludwigs des Frommen

aquitanischem Sonderkönigtum, die dann freilich später bei der Klosterreform dieses Kaisers doch auch in der deutschen Kirche Interesse erweckt haben muß (S. 32). Eine wahrhaft große wirtschaftsgeschichtliche Tat aber scheint mir dann, wie an die Stelle jener älteren gebrochenen Entwicklungslinie von der Villen- zur Zinsgutverfassung die Erkenntnis einer durchgängig primitiveren und durch die Jahrhunderte wesentlich beständigen Gliederung des Grundbesitzes tritt: Ihre Elemente, die freien und halbfreien Leiheverhältnisse selbständiger bäuerlicher Betriebe in Streulage, die namentlich bei den Kolonisationen der fränkischen Zeit schon völlig dieselbe Pionierkraft entfaltet haben wie nachher bei der Germanisierung der Slawenländer. Hier eröffnet sich denn allerdings der künftigen Untersuchung ein Feld, das auch von DOPSCH nicht annähernd erschöpfend behandelt ist. Ja, ein gewisser Mangel an Einsicht in die eigentlichen nationalökonomischen Voraussetzungen jenes Wirtschaftssystems, wie ihn seine Abneigung gegen die Konstruktionen seiner Vorgänger notwendig mit sich bringt, läßt selbst seine meist so weise ausgeglichene Auffassung mitunter das Maß von Zurückhaltung verfehlen, wo eine von Polemik unbefangene Forschung anknüpfen und weiterbauen könnte. Meisterhaft ist der Abschnitt über die königliche Grundherrschaft, der im Anschluß an einen Aufsatz seines Schülers STEINITZER das Bild kompakterer Eigenwirtschaft auf das alte Stamm- und Hausgut der Arnulfinger beschränkt; aber seine Berechnungen über die Kleinheit des Fiscus Asnapium in den Breviarium Exempla (S. 137) erscheinen doch nur darum als „kolossale Richtigstellung" der LAMPRECHTschen Durchschnittszahlen für Fisci, weil diese grundsätzlich die Gesamtfläche mit Zins- und Benefizialländereien umfassen. Gewiß ist es verdienstlich, im umgekehrten Verhältnis zur herrschenden Lehre für die geistliche Grundherrschaft die zersetzenden, für die weltliche die integrierenden Faktoren nachdrücklich hervorzuheben; allein es bleibt höchst seltsame Willkür, die umstrittene marktgängige Produktion auf Grund fast derselben Tatsachen der ersten ab-, der andern zuzusprechen (vgl. S. 263 ff. mit 296 ff.), und zwar ehe die (weder gekünstelte noch widerspruchsvolle) Unterscheidung INAMAS zwischen Markt im engen, standörtlichen und weiteren, den Einzelverkauf mit begreifenden Sinne überhaupt erwogen wird. Ähnlich wird einmal die Vorstellung einer massenhaften Auftragung der karolingischen Gemeinfreien als schlechte Auslegung von „ein paar Kapitularienstellen" abgelehnt, einige Seiten darauf jedoch dieselbe Zeugnisreihe benützt, um den ganz unzulässigen Begriff eines Bauernlegens für angebliche Gutswirtschaften des späteren Typus zu bilden (vgl. S. 280 mit S. 294). Die Schlußparagraphen über das Hufen- und Markgenossenschaftsproblem enthalten neben einigen feinen Beiträgen (wie S. 342 der endgültigen Lesung „sicut aliis colliverti nostri" in der berühmten Pisaner Fiuvaida-Urkunde von 730 TROYA III, 533) im ganzen die heute übliche heftige Verleugnung der von MAURER und GIERKE begründeten Theorien; aber kann man im Ernst gegen MEITZENS Theorie der Hufe als freien Minimalbesitzes geltendmachen, daß Freie auch mehr besaßen und so veräußern mochten (S. 307)?

CARL BRINKMANN.

RICHARD MELL, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. VIII. Band. 1. Heft.) Graz und Wien, Verlag Styria, 1911. VIII und 111 S.

Die drei Bände des Urkundenbuchs des Herzogtums Steiermark genügen nicht mehr allen Ansprüchen, die wir heute an eine Edition zu stellen pflegen. Wer sie wie der Referent des öfteren zu Rate gezogen hat, weiß, wie unsicher ihre diplomatischen Grundlagen sind. Man wird darum die vorliegende Arbeit, der noch ein zweiter Teil folgen soll, freudig willkommen heißen, auch wenn man nicht mit allen ihren Ausführungen einverstanden ist.

Die Einleitung, die den Titel führt „die Begriffe ‚Privaturkunde' und ‚steirisches Urkundenwesen'", bringt vor allem längere Erörterungen über den Begriff Privaturkunden. Jedermann weiß, daß dieses Wort ein Notbehelf ist, um die vielgestaltige Masse der nichtköniglichen und nichtpäpstlichen Urkunden unter einem Namen zusammenzufassen. MELL versucht nun eine neue Begriffsbestimmung, die ich als zu kompliziert ablehnen möchte. Das Resultat lautet scheinbar sehr einfach: „Der ... Begriff der ‚Privaturkunden' umfaßt somit das sämtliche außerhalb der Königs-, landesfürstlichen und der Urkunden der Städte als solche stehende urkundliche Material." Wer aber das unten wiedergegebene Schema MELLS betrachtet[1]), erkennt schon die Hindernisse, die sich in der Praxis auftürmen müssen. Hält es doch schon MELL selber auf S. 16 für „schwierig", die Rats-, Offizialats- und Notariatsurkunden „in eine der beiden großen Gruppen (der öffentlichen oder privaten) einzureihen." Immerhin haben wir bei seinen Ausführungen mit der von ihm gegebenen Formulierung zu rechnen.

Das erste Kapitel „die Zeit der Traditionsbücher" gibt zunächst einen zusammenfassenden Überblick über die Geschichte des germanischen Urkundenwesens bis zum Aufkommen der Traditionsbücher und erörtert dann in eingehender Weise die aus dem Kloster Admont über-

---

1) A. Vor Ausbildung der Landesherrlichkeit

I. Königs- II. Privaturkunde

a) öffentlich- b) privatrechtlichen Inhalts.

B. Nach Ausbildung der Landesherrlichkeit (= vor Ausbildung des Stadtrates)

I. Königs- und landesfürstliche II. Privaturkunde

a) öffentlich- b) privatrechtlichen Inhalts.

C. Nach Ausbildung des Stadtrates

I. Königs-, landesfürstliche und städtische II. Privaturkunde

a) öffentlich- b) privatrechtlichen Inhalts.

lieferten Traditionen. MELL stand hier vor einer schwierigen Aufgabe. Die Traditionen waren nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern in einer Überarbeitung aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts auf unsere Zeit gekommen. 1865 fielen nun die Codices einem Brande zum Opfer. MELL war somit lediglich auf neuzeitliche Abschriften angewiesen. Erst der noch ausstehende Anhang I, der eine Wiederherstellung der Admonter Traditionsbücher, soweit die eben möglich ist, bringen soll, wird eine wirkliche Würdigung der hier geleisteten Arbeit gestatten. Jetzt sei nur auf die sorgfältigen Zusammenstellungen über die Wandlungen im Formular der Aufzeichnungen hingewiesen. Zu bedauern bleibt es, daß sich MELL auf die Admonter Traditionen beschränkt hat. Allerdings „besitzen wir überhaupt bloß aus Admont eine größere Anzahl von Traditionen" und für den Diplomatiker würden die spärlichen Reste[1]) aus den anderen Klöstern der Steiermark schwerlich neue Gesichtspunkte ergeben haben. Wohl aber wäre der Rechts- und Wirtschaftshistoriker für eine erneute Prüfung der ZAHNschen Resultate dankbar gewesen.

Den Ausführungen des letzten Abschnittes „die Besiegelung der Privaturkunde und deren rechtliche Bedeutung" vermag der Referent nicht durchgängig beizupflichten. MELL formuliert die Frage, deren Beantwortung dieser Teil gewidmet ist, auf S. 55 folgendermaßen: „In welcher Bedeutung des Siegels liegt dessen Eigenschaft, ausschließliches Beglaubigungsmittel der Urkunde zu sein?" Die Antwort ist nicht mit einem Schlagwort zu geben. MELL würdigt zunächst die Vorbedingungen für das Aufkommen der Siegelurkunde, wobei er auch mit Recht betont, daß der allgemeine Aufschwung des Verkehrswesens die Überwindung des schwerfälligen Zeugenbeweises nötig machte. Er verweist auf königliche und päpstliche Vorbilder und man könnte hier noch einen Hinweis auf die kanonistische Doktrin vom Sigillum authenticum hinzufügen. Von diplomatischer Seite ist stets hervorgehoben, daß man im Siegel ein jedermann verständliches Beglaubigungsmittel gewann, besonders seit dem Aufkommen der Wappensiegel. Es war ein Symbol der urkundenden Person. Von juristischer Seite ist betont, daß das Siegel ein Symbol der in der Urkunde abgegebenen Willenserklärung darstelle. MELL läßt beides gelten. Meint aber, im ersten Falle hätte man auch zur Unterschrift statt zum Siegel greifen können. Eine irrige Anschauung, denn damit hätte man eben bei dem Bildungsniveau jener Zeiten kein allgemeinverständliches Beglaubigungsmittel gewonnen. Erst am Ausgang des Mittelalters war die germanische Welt in diesem Punkte wieder soweit, wie schon die Spätantike gewesen war. „Die vollendete Willenserklärung" hätte, so meint MELL weiter, „auf andere Art, durch Zeugen oder Eid, bewiesen werden können". Gewiß, aber wenn die Zeugen nicht aufzutreiben waren und der Aussteller die Willenserklärung leugnete? „Gegen eine besiegelte Urkunde", so hat es REDLICH treffend formuliert[2]), jedoch „gibt

1) Über die Zahl der Traditionen siehe ZAHN im UB. des Herzogtums Steiermark I, S. XV.

2) Die Privaturkunden des Mittelalters, S. 117

es nur die Anfechtung ihrer Echtheit oder die Behauptung des Sieglers, daß das Siegel ohne sein Wissen und Willen darangehängt worden sei". MELL mißt einem dritten von ihm neu herangezogenen Gesichtspunkte die entscheidende Bedeutung für das Durchdringen des Siegels als ausschließliches Beglaubigungsmittel bei. Der oberste Zweck der Besiegelung liegt „in der Sicherung des in der Urkunde enthaltenen Rechtsgeschäftes und wurde zuerst von fremder Seite gewährleistet, durch den Schutz auswärts stehender Autoritäten, durch deren Einstehen, deren Bürgschaft im deutschrechtlichen Sinne" (S. 103). „Jene stehen gewissermaßen für die von ihnen bekräftigte Handlung ein und sind willens, jede Übertretung derselben zu bestrafen" (S. 63). „Das Siegel selbst" ist — natürlich nicht bloß bei Siegeln in fremder Sache — „als Zeichen des beim Abschlusse des Vertrages abgelegten Treugelöbnisses anzusehen" (S. 108). „Erst jetzt nach vorgenommenem Treuakte wird die Person im Genugtuungsverfahren verfolgbar" (S. 109). Hier ist zunächst eine irrtümliche Meinung zu berichtigen. Der Siegler in fremder Sache haftet nur für die Wahrheit des Urkundeninhaltes und für die rechtmäßig geschehene Besiegelung, nicht aber für die Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der vom Aussteller übernommenen Verpflichtungen[1]). Er erklärt sich mithin nicht bereit, jede Übertretung zu bestrafen. Sonst möchte ich die Möglichkeit der von MELL vertretenen symbolischen Bedeutung des Siegels keineswegs in Abrede stellen, vermag ihr aber keine so entscheidende Bedeutung beizumessen. Einstweilen scheint mir auch die quellenmäßige Begründung für MELLS juristische Konstruktion noch nicht ausreichend zu sein.

Freiburg i. B. JOHANNES LAHUSEN.

BRUNO MOLL, Zur Geschichte der Vermögenssteuern. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911, 133 S.

Die beiden vorliegenden ersten Teile einer umfangreicheren Untersuchung, welche auch andere Kulturländer und spätere Zeiten behandeln soll, sind lediglich Deutschland gewidmet, und zwar den Beden auf dem platten Lande bis zum Ende des 14. Jahrhunderts und den Vermögenssteuern der Städte im Mittelalter. Der Verfasser erörtert den Begriff „Vermögenssteuer", insbesondere die Frage, wieweit eigentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die einzelnen Steuern erfaßt wurde. In vielen Untersuchungen, welche sich auf einzelne Städte oder Landesherrschaften beschränken, mußte diese Frage unbeantwortet bleiben, weil der erhaltenen Quellen zu wenige sind. Nur auf breiterer Grundlage, wie es der Verfasser unternimmt, kann eine befriedigende Lösung erwartet werden.

Die Steuer auf dem platten Lande haftete im wesentlichen auf dem Grund und Boden; sie wurde meist, freilich in ziemlich roher Weise, nach Hufen oder Morgen verteilt. Dabei ward auf die Güte

1) REDLICH a. a. O. p. 119—120.

des Bodens wohl nicht regelmäßig Rücksicht genommen. Ganz vereinzelt findet sich, schon 1296, eine Einschätzung aller steuerbaren Besitzungen nach dem Geldeswert (in Tirol). Eine besondere Besteuerung der Häuser und Hofstätten fand im allgemeinen nicht statt. Sie kommt fast nur in Gegenden mit starker Besitzzersplitterung vor oder in sonstigen Fällen, welche einen anderen Steuermaßstab als die Hufe erforderten. Als Ergänzung der Hufensteuer dienen manchmal auch Steuern von beweglicher Habe sowie Renten- und Gewerbesteuern. Insbesondere die Kirche und Geistlichkeit wurde häufig, der weltliche Adel zuweilen nach dem Einkommen besteuert.

Aber nicht nur zeigt sich die „Vermögenssteuer" des platten Landes vielfach mit Einkommen- oder Ertragsteuern verknüpft, vielmehr sollte auch die Hufensteuer selbst im Grunde den Ertrag der Güter treffen, natürlich den Rohertrag. Der Verfasser stimmt hier BÜCHERS Darlegungen zu, daß dem Mittelalter die Ableitung des Ertragswertes aus dem Ertrage fremd geblieben sei. Und Güterverkäufe, welche Kaufpreise hätten darbieten können, waren ja auf dem Lande nicht so häufig. Man darf annehmen, daß hier die Bede alle Roherträge zu treffen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll zu erfassen suchte.

In den Städten fehlt anscheinend bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine allgemeine, nicht nur ergänzende Besteuerung der beweglichen Habe. Alles spricht dafür, daß auch in den Städten im wesentlichen anfangs nur der Grund und Boden besteuert wurde. Schon früh aber hat man vielfach die Häuser, welche ja in der Stadt eine ganz andere Rolle spielen als auf dem Lande, besonders zur Steuer herangezogen. Bei dem häufigeren Besitzwechsel lag es nahe, den Kaufwert der Häuser und Grundstücke, nicht den Ertrag zugrunde zu legen, wenn auch in manchen Städten und vielleicht in der ältesten Zeit überall die ländliche Besteuerungsweise die herrschende blieb.

Wohl mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß eine Besteuerung aller Handeltreibenden, wie sie mehrfach schon im 13. Jahrhundert bezeugt ist, eine Heranziehung auch der beweglichen Habe bedingt. Die RIEDEL entnommene Stelle einer Stendaler Urkunde vom Jahre 1345 (S. 74) kann freilich kaum als Beweis für eine Besteuerung beweglicher Habe angesehen werden. Sie gibt doch lediglich, wie es bei Selbsteinschätzung oft der Fall war, dem Rate das Recht, nach seiner Meinung zu niedrig eingeschätzte Güter zu diesem niedrigen Preise zu erwerben. Eine allgemeine Besteuerung der beweglichen Habe tritt, wie erwähnt, erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hervor; sie wird im 15. Jahrhundert zur Regel. Wir finden dann sogar vielfach eine stärkere Heranziehung der beweglichen Habe als der Häuser und Grundstücke.

Das Urteil darüber, wieweit früher durch die städtischen Grund- und Gebäudesteuern die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen erfaßt wurde, hängt wesentlich von der Beantwortung der Frage ab, welcher Art damals der werbende Besitz sein konnte. Da es bis ins 14. Jahrhundert keinen vom Grund und Boden freien Kreditverkehr gab, folgert der Verfasser mit Recht: „eine Steuer, die nur den werbenden Besitz treffen will, kann in den Städten im 12. und 13. Jahrhundert

durch eine Steuer auf Immobilien als im wesentlichen gegeben betrachtet werden.“ Ob indessen die Besteuerung tatsächlich darauf ausging, nur das werbende Vermögen zu treffen, oder ob es sich wirklich um „Vermögenssteuern“ (im heutigen Sinne) handelt, läßt er unentschieden.

Mit Vorsicht, unter besonnener Verwendung auch der „Steuerpsychologie“, geht der Verfasser den einzelnen Besteuerungsarten nach. Bei der Zusammenstellung der Nachrichten über den Vorschoß (S. 123 ff.) sind ihm TÖPPENS Akten der Ständetage Preußens entgangen, die reichen Quellenstoff zur Geschichte des Steuerwesens auch der preußischen Städte beibringen. Jedenfalls ist MOLLS Arbeit geeignet, zu einer klaren Begriffsbildung und Fragestellung bei steuergeschichtlichen Untersuchungen beizutragen. Ihrem Fortschreiten wird man mit Interesse entgegensehen.

Düsseldorf. M. FOLTZ.

EMIL CHRISTOPHEL, Die direkten Staatssteuern in Baden bis zum 16. Jahrhundert. Dissertation Freiburg i. Br., 1911, 80 S.

Unter sorgfältiger Verwertung von Archivalien aus Karlsruhe und Stuttgart führt der Verfasser den Nachweis, daß auch in Baden die Bede auf Grund der Gerichtshoheit, später der landesherrlichen Gewalt, erhoben wurde. Bei der Bemessung der Steuer ist die Güte des Bodens berücksichtigt. Gebäude hat man schon im 13. Jahrhundert auch auf dem Lande herangezogen. Vereinzelt ist zum Jahre 1370 eine Viehbede bezeugt. Den Ertrag der Bede in den einzelnen Orten führt der Verfasser für den Anfang des 16. Jahrhunderts zahlenmäßig auf. Die Bede hat sich in Baden bis weit in die Neuzeit hinein erhalten. Wo sie verpfändet war, ist sie immer wieder eingelöst worden. Über außerordentliche Steuern liegen Nachrichten erst aus dem 15. Jahrhundert vor.

Düsseldorf. M. FOLTZ.

Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal. I. Band, bearbeitet von Dr. A. Hauber. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1910.

Dieser neunte Band der württembergischen Geschichtsquellen bringt das Urkundenmaterial des Zisterzienserfrauenklosters Heiligkreuztal, im südlichen Württemberg, Oberamt Riedlingen, nahe an der Donau gelegen, als Vorläufer zweier weiterer Bände. Er umfaßt die Zeit von der Gründung des Klosters im Jahre 1227 bis zum Jahre 1400 und enthält die stattliche Zahl von 900 Stücken, welche in der Hauptsache im Original erhalten und sonst noch aus dem alten Registraturlibell ergänzt sind, eine gute Überlieferung, welche wir der auch sonst zu beobachtenden Sorgfalt des Zisterzienserordens für seine Besitztitel ver-

danken (s. Einleitung S. IX). Heiligkreuztal hat niemals eine Bedeutung auch nur in der Geschichte seines Landes gespielt. Seine Quellen bieten daher auch keine Nachrichten für die allgemeine Historie, sondern nur über das Kloster selbst und seine nähere Umgebung, diese aber in einer Fülle, welche in vielen Punkten ein gutes Bild der wirtschaftlichen, d. h. vorwiegend der agrarischen Zustände dieser Gegend liefern kann. Der weitaus größte Teil der 900 Urkunden bezeugt Besitzwechsel oder ähnliche Handlungen, freilich in meist nur sehr kleinen Verhältnissen. Als das Kloster gegründet wurde — über das Fundationsgut sind wir nicht unterrichtet —, war in diesem Teile Schwabens schon eine so weitgehende Besitzzersplitterung eingetreten, daß es sein Gut nur durch eine große Zahl von Erwerbungen kleiner und kleinster Stückchen und Splissen, halben, Drittel-, ja selbst Sechzehntelanteilen an Zehnten usw. mehren konnte. Nur in den ersten Jahren war es in der Lage, die Verschuldung adeliger Geschlechter zu größeren Erwerbungen auszunutzen (Nr. 61, 68, 75, 91, 354). Ebenso sehr aber wie durch Kauf wuchs das Klostergut auch durch Schenkungen, welche ihm während der ganzen Periode dieses Bandes, wenn auch in kleinen Tropfen, aber doch reichlich zuflossen, teils ohne Angabe der Motive, teils zur Ausstattung von Konventualinnen, meist aber zur Stiftung eines Seelgerätes. Eine sehr häufige Form, in der dieses bestellt wurde, ist die Schenkung eines Gutes oder einer Gült an das Kloster und Rückempfang als Leibgeding. Dieses tritt in den Heiligkreuztaler Urkunden überhaupt so häufig auf, daß man es nach ihnen für die beliebteste Leiheform halten muß. Es herrscht unzweifelhaft eine Tendenz, die Güter nur auf kurze Zeit zu vergeben, auf einen Leib, zwei, vier, fünf Leiber, meist aus zwei Generationen, und das Heimfallsrecht wird ausdrücklich reserviert. Dennoch ist Weiterleihe nicht ausgeschlossen (z. B. 248, 285, 468), und es entsteht die Frage, wie weit schon, trotz der salvierenden Urkundenformeln, die Erblichkeit gediehen war. Der Wirtschafter wird zu Teilbau, und zwar meist Drittelbau (247, 285, 332, 848, Viertelbau 248) oder gegen Geldzins, meist bei kleineren Gütern (283, 311, noch 881) angesetzt. Sehr selten tritt die Zeitpacht auf (205, auf 5 Jahre).

Eine ebenso große Beweglichkeit wie der Grundbesitz zeigen auch die auf ihm ruhenden Rechte des Zehnten und der Vogtei (Vogteidienste werden genannt 305, 867). Dazu tritt in steigendem Maße im 14. Jahrhundert die Belastung mit Gülten; schon 1319 (257) klagt ein Bürger von Mengen über die schwere Gült, die ihn zum Verkauf seiner Äcker zwingt. Sehr auffällig sinkt der Zinsfuß um 1350 von seiner allgemein bekannten Höhe von 10 % auf etwa 5 % und gilt ebenso für Leibgedinge wie für ewiges Geld.

Die Parteien, mit denen Heiligkreuztal in Rechtsgeschäfte eintritt, sind gleicherweise der Adel, wie Geistliche und geistliche Institute der Nachbarschaft, vorwiegend aber doch die Bauern und Bürger der kleinen Städte. Umfänglich ist die Zahl der Urkunden, welche die Leibeigenschaft betreffen: Freilassungen, manchmal, damit der Mann Klosterbruder werde, Tausche und auch häufig Käufe; der Preis der Herrenrechte an einem Leibeigenen erscheint dabei nicht hoch; mit

4—6 Pfund Haller im 14. Jahrhundert durchschnittlich kommt er noch nicht dem halben Preis eines Wiesleins gleich, wie es 1394 (860) verkauft wurde.

Die sorgfältige Behandlung der Texte und die gekürzte Form, in der sie durch Heraushebung wiederkehrender Formeln gegeben sind, erleichtert die Benützung sehr. Der dritte Band soll mit Kartenbeilagen versehen werden, welche erst ein genaues Studium des oft sehr detaillierten Materials gestatten werden.

Düsseldorf. HERMANN AUBIN.

K. H. SCHÄFER, Der Geldkurs im 13. und 14. Jahrhundert. Kurstafeln und urkundliche Wertvergleiche des Florentiner Goldguldens zu den Edelmetallen und den wichtigsten europäischen Gold-, Silber- und Scheidemünzen. Sonderabdruck aus den „Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII.", herausg. von der Görresgesellschaft, Paderborn 1911, Ferd. Schöningh, 94 S. Text und 17 S. Tabellen.

In den vorausgeschickten Bemerkungen über den Wert des ungeprägten Silbers und Goldes findet sich eine nützliche Zusammenstellung des Gewichts von 35 europäischen Gewichtsmarken in Gramm. Doch ist hier wie fast durchgehend zu beachten, daß die Ziffern aus (glücklicherweise überall genannten) Werken von verschiedener Zuverlässigkeit entnommen sind. Der praktische Wert der Arbeit liegt vorzüglich in den Tabellen, die am Schluß auf 7 Doppelseiten die Kurse des Florentiner Goldguldens zu zahlreichen Münzen von 1252 bis 1376, d. h. von der ersten Prägung einer Goldmünze im Abendland bis zum Ende des avignonesischen Exils, zusammenstellen. Von den alphabetisch angeordneten Münzbenennungen dieser Tabellen (agnus, angelus, augustalis usw.) kommt man leicht zurück auf das Korpus der Arbeit, die erläuternden und ergänzenden, ebenfalls alphabetisch geordneten „Quellenbelege", die 9 Zehntel des Raumes der Untersuchung füllen. Vieles ist noch zufällig aufgegriffen, sowohl in Erwähnung numismatischer Lokalarbeiten, wie in der Auswahl der Münzen, die nicht gerade immer die „wichtigsten" sind. Aber irgendwo findet jedermann die Beziehung zu den ihm bekannten Münzkreisen, so daß das Wagnis dieser Zusammenstellung, das gerechtfertigt ist durch den praktischen Zweck, viele Angaben des Editionswerkes nicht ohne Erläuterung zu lassen, lebhaft begrüßt werden muß. Der Verfasser hat durchaus recht mit der Überzeugung, daß wenn man nicht von vornherein die Hoffnung aufgeben will, in absehbarer Zeit zu Zusammenfassungen zu gelangen, man sich bei dem jetzigen Stand der Forschung in die Labyrinthe numismatischer Metallreduktion nicht einlassen darf. Es kann sich ja auch der Kurswert nicht weiter von dem Metallwert entfernen, als bis zu dem Punkt, wo Einschmelzen und Umprägen sich lohnt.

In gewissem Sinne ist sogar, wie der Verfasser hervorhebt, der Kurswert als der lebendige Wechselwert für den Historiker viel wichtiger als der Metallgehalt. Aber der Gedanke ist nicht durchgedacht, und daraus ergeben sich prinzipielle Bedenken gegen die befolgte Methode. Der Verfasser macht sich aus der Not, seine Notizen meist lokalgeschichtlichen Arbeiten entnehmen zu müssen, eine Tugend, indem er es für angemessener hält, „die Wertrelationen der Münzen zum Goldgulden für die Gegend zu bestimmen, wo die betreffende Münze im Umlauf war". Das ergibt zwar schätzbare Beiträge zur Geschichte des Floren; aber in unserem Falle wäre es sicher wünschenswerter (und bei der Fülle des archivalischen Materials wohl auch möglich) gewesen, auf avignonesische Kurse zu kommen. Nämlich erstens weil die Arbeit der Erläuterung von Dokumenten der zentralen päpstlichen Finanzverwaltung dient, vor allem aber zweitens weil bei Vergleichungen die Bedingungen der Kursbildung gleichartig sein müssen. Auch die weitere Forschung wird nicht in erster Linie eine vielfältige Ausbreitung, vielmehr vor allen Dingen einen festen Ansatzpunkt suchen müssen, d. h. zunächst an irgendeiner Zentrale, sei es Florenz, Köln, Lübeck, London, das Kursverhältnis der fremden Münzen zu der ortsgültigen Einheit bestimmen, und dann die analogen Kurse gleichsam durch verschiedene Zonen hindurch verfolgen bis zu dem Heimatsort jeder fremden Münze (Verfasser gibt in der Regel nur diese letzte Ausstrahlung), wo die Bedingungen im allgemeinen für diese am günstigsten, am ungünstigsten aber für die Florentiner, Kölner usw. Münzen sein werden. Erst dann ist System in dieser Arbeit, erst dann haben wir den wirklichen „geschichtlichen Wechselwert", „valeur commerciale" (d'Avenel), der eben keine einheitliche Größe ist. Schäfer verweist selbst auf ein so eindringliches Beispiel wie das, daß die Mark Sterling in England zu 5 fl. und an der Kurie zu 4 fl. berechnet wurde. Eine einheitliche Größe in Durchschnitten aus den einzelnen Kursen gewinnen zu wollen, wäre prinzipiell unzulässig (falls man nicht etwa sich damit begnügen wollte, einen vorläufigen Ersatz für die Vergleichung des Metallgehalts zu gewinnen), denn jenes gleichbleibende und durchschnittliche Verhältnis zweier Münzen darf streng genommen nur in dem Metallgehalt, auf den hin eben stets die Kurse gravitieren, gesucht werden. Beides muß prinzipiell scharf getrennt werden und gibt doch in der Kombination erst recht lebendige Resultate: der objektive, den Kurs stabilierende Metallgehalt und der je nach den Kursbedingungen veränderliche geschichtliche Wechselwert.

Dem Verfasser ist sein eigentlicher Vorgänger nicht bekannt geworden: Cibrario nämlich, der in seiner Economia politica del medio evo von gleichartigen Erwägungen aus für die Jahre 1257—1411 Wechselkurse zum florentinischen Goldgulden zusammengestellt hat (III, 2. Ausg., 1842, Tabellen S. 247—266, vgl. 227 ff.), und zwar nach archivalischen Quellen. Auch die Bemerkungen von Hanauer (Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, 1878), der I, 32—36 eingehend gegen Cibrarios Methode polemisiert, hätten Dienste geleistet, so sehr er als Numismatiker zur Überkritik geneigt ist (vgl. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution, 1895, S. 91

4—6 Pfund Haller im 14. Jahrhundert durchschnittlich kommt er noch nicht dem halben Preis eines Wiesleins gleich, wie es 1394 (860) verkauft wurde.

Die sorgfältige Behandlung der Texte und die gekürzte Form, in der sie durch Heraushebung wiederkehrender Formeln gegeben sind, erleichtert die Benützung sehr. Der dritte Band soll mit Kartenbeilagen versehen werden, welche erst ein genaues Studium des oft sehr detaillierten Materials gestatten werden.

Düsseldorf. HERMANN AUBIN.

K. H. SCHÄFER, Der Geldkurs im 13. und 14. Jahrhundert. Kurstafeln und urkundliche Wertvergleiche des Florentiner Goldguldens zu den Edelmetallen und den wichtigsten europäischen Gold-, Silber- und Scheidemünzen. Sonderabdruck aus den „Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII.", herausg. von der Görresgesellschaft, Paderborn 1911, Ferd. Schöningh, 94 S. Text und 17 S. Tabellen.

In den vorausgeschickten Bemerkungen über den Wert des ungeprägten Silbers und Goldes findet sich eine nützliche Zusammenstellung des Gewichts von 35 europäischen Gewichtsmarken in Gramm. Doch ist hier wie fast durchgehend zu beachten, daß die Ziffern aus (glücklicherweise überall genannten) Werken von verschiedener Zuverlässigkeit entnommen sind. Der praktische Wert der Arbeit liegt vorzüglich in den Tabellen, die am Schluß auf 7 Doppelseiten die Kurse des Florentiner Goldguldens zu zahlreichen Münzen von 1252 bis 1376, d. h. von der ersten Prägung einer Goldmünze im Abendland bis zum Ende des avignonesischen Exils, zusammenstellen. Von den alphabetisch angeordneten Münzbenennungen dieser Tabellen (agnus, angelus, augustalis usw.) kommt man leicht zurück auf das Korpus der Arbeit, die erläuternden und ergänzenden, ebenfalls alphabetisch geordneten „Quellenbelege", die 9 Zehntel des Raumes der Untersuchung füllen. Vieles ist noch zufällig aufgegriffen, sowohl in Erwähnung numismatischer Lokalarbeiten, wie in der Auswahl der Münzen, die nicht gerade immer die „wichtigsten" sind. Aber irgendwo findet jedermann die Beziehung zu den ihm bekannten Münzkreisen, so daß das Wagnis dieser Zusammenstellung, das gerechtfertigt ist durch den praktischen Zweck, viele Angaben des Editionswerkes nicht ohne Erläuterung zu lassen, lebhaft begrüßt werden muß. Der Verfasser hat durchaus recht mit der Überzeugung, daß wenn man nicht von vornherein die Hoffnung aufgeben will, in absehbarer Zeit zu Zusammenfassungen zu gelangen, man sich bei dem jetzigen Stand der Forschung in die Labyrinthe numismatischer Metallreduktion nicht einlassen darf. Es kann sich ja auch der Kurswert nicht weiter von dem Metallwert entfernen, als bis zu dem Punkt, wo Einschmelzen und Umprägen sich lohnt.

In gewissem Sinne ist sogar, wie der Verfasser hervorhebt, der Kurswert als der lebendige Wechselwert für den Historiker viel wichtiger als der Metallgehalt. Aber der Gedanke ist nicht durchgedacht, und daraus ergeben sich prinzipielle Bedenken gegen die befolgte Methode. Der Verfasser macht sich aus der Not, seine Notizen meist lokalgeschichtlichen Arbeiten entnehmen zu müssen, eine Tugend, indem er es für angemessener hält, „die Wertrelationen der Münzen zum Goldgulden für die Gegend zu bestimmen, wo die betreffende Münze im Umlauf war". Das ergibt zwar schätzbare Beiträge zur Geschichte des Floren; aber in unserem Falle wäre es sicher wünschenswerter (und bei der Fülle des archivalischen Materials wohl auch möglich) gewesen, auf avignonesische Kurse zu kommen. Nämlich erstens weil die Arbeit der Erläuterung von Dokumenten der zentralen päpstlichen Finanzverwaltung dient, vor allem aber zweitens weil bei Vergleichungen die Bedingungen der Kursbildung gleichartig sein müssen. Auch die weitere Forschung wird nicht in erster Linie eine vielfältige Ausbreitung, vielmehr vor allen Dingen einen festen Ansatzpunkt suchen müssen, d. h. zunächst an irgendeiner Zentrale, sei es Florenz, Köln, Lübeck, London, das Kursverhältnis der fremden Münzen zu der ortsgültigen Einheit bestimmen, und dann die analogen Kurse gleichsam durch verschiedene Zonen hindurch verfolgen bis zu dem Heimatsort jeder fremden Münze (Verfasser gibt in der Regel nur diese letzte Ausstrahlung), wo die Bedingungen im allgemeinen für diese am günstigsten, am ungünstigsten aber für die Florentiner, Kölner usw. Münzen sein werden. Erst dann ist System in dieser Arbeit, erst dann haben wir den wirklichen „geschichtlichen Wechselwert", „valeur commerciale" (d'Avenel), der eben keine einheitliche Größe ist. Schäfer verweist selbst auf ein so eindringliches Beispiel wie das, daß die Mark Sterling in England zu 5 fl. und an der Kurie zu 4 fl. berechnet wurde. Eine einheitliche Größe in Durchschnitten aus den einzelnen Kursen gewinnen zu wollen, wäre prinzipiell unzulässig (falls man nicht etwa sich damit begnügen wollte, einen vorläufigen Ersatz für die Vergleichung des Metallgehalts zu gewinnen), denn jenes gleichbleibende und durchschnittliche Verhältnis zweier Münzen darf streng genommen nur in dem Metallgehalt, auf den hin eben stets die Kurse gravitieren, gesucht werden. Beides muß prinzipiell scharf getrennt werden und gibt doch in der Kombination erst recht lebendige Resultate: der objektive, den Kurs stabilierende Metallgehalt und der je nach den Kursbedingungen veränderliche geschichtliche Wechselwert.

Dem Verfasser ist sein eigentlicher Vorgänger nicht bekannt geworden: CIBRARIO nämlich, der in seiner Economia politica del medio evo von gleichartigen Erwägungen aus für die Jahre 1257—1411 Wechselkurse zum florentinischen Goldgulden zusammengestellt hat (III, 2. Ausg., 1842, Tabellen S. 247—266, vgl. 227 ff.), und zwar nach archivalischen Quellen. Auch die Bemerkungen von HANAUER (Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, 1878), der I, 32—36 eingehend gegen CIBRARIOS Methode polemisiert, hätten Dienste geleistet, so sehr er als Numismatiker zur Überkritik geneigt ist (vgl. WIEBE, Zur Geschichte der Preisrevolution, 1895, S. 91 f.).

Aus HANAUERs Argumenten sei hier eins herausgehoben, das sich auf die Frage der allgemeinen Verwendbarkeit der Methode bezieht. Der Floren nämlich ist deshalb als Grundlage gewählt worden, weil er einerseits weit verbreitet war, andererseits aber vor allen Dingen während der ganzen Zeit in seinem Metallgehalt wesentlich konstant blieb. Da fragt nun HANAUER mit Recht, was CIBRARIO hätte tun sollen, wenn er seine Studien weiter ausgedehnt hätte, etwa ins 15. Jahrhundert hinein, wo der Floren schon erheblichen Wertveränderungen ausgesetzt war. Man könnte für diese Epoche, wie HEGEL andeutet (Chroniken I, Nürnberg I; 1862, S. 229 f., 252 f.), an den damals konstanteren ungarischen Gulden denken. Aber was soll man mit Zeiten machen, in denen es keine Münze gab, die nicht dauernden Schwankungen ausgesetzt war? Man müßte von einer zur anderen irren. Auch würde man wahrlich nur mit Unbehagen englisches oder spanisches Geld auf ungarische Gulden reduzieren. Mit diesem Prinzip, eine Münze deshalb zugrunde zu legen, weil ihr Metallgehalt gleichbleibt, fahren wir unweigerlich fest. Im Grunde liegt nun hinter solchem Bestreben eigentlich das Bedürfnis, einen Ersatz für die Metallreduktion zu gewinnen. Ist nun aber bekanntlich der Wert des Edelmetalls selbst schwankend, so ist das Auftreiben einer solchen Münzeinheit gar kein entscheidender Nutzen, da wir auch mit gleichbleibendem Metallgehalt auf kein festes Niveau kommen. Vielmehr kann man in der oben skizzierten Weise durchaus von jeder beliebigen Münzeinheit ausgehen, und es wäre sehr zu wünschen, daß keine ökonomische Lokalarbeit es unterlassen möchte, durch Mitteilung der lokalen Kurse zur ortsgültigen Einheit mitzuarbeiten an der zu erstrebenden Zusammenfassung. Übrigens kann man dabei, wenn die Vorarbeiten es erlauben, auch die Vorteile der Metallvergleichung sich wahren, indem man den wechselnden Metallgehalt für jedes Jahr beifügt, in absoluten Zahlen wie etwa in Prozenten zu passend gewählten Basisperioden.

Zu solchen Erwägungen wurde der Verfasser um so weniger veranlaßt, da die an der Kurie und in Avignon geltenden anderen Gulden im allgemeinen dem florentinischen gleichwertig waren. Aber das Bedürfnis nach Zusammenfassungen wie der hier besprochenen, auch für ungünstigere Zeiten als diese der Hegemonie einer einzelnen Münzeinheit und ihrer Nachahmungen, ist so überaus dringend, daß die methodologischen Bemerkungen von Nutzen sein könnten. (Vgl. meine methodologische Untersuchung über „Geldwert in der Geschichte", oben S. 1—52, auch als Broschüre, Stuttgart, Kohlhammer, 1912.)

Berlin-Schmargendorf. ANDR. WALTHER.

ADOLPHE LANDRY, *Essai économique sur les mutations des monnaies dans l'ancienne France de Philippe le Bel à Charles VII.* Bibliothèque de l'École des Hautes-Etudes, n° 185. Paris, Champion, 1910. in-8. XVII—219 pp.

Il est excellent qu'un économiste de profession ait entrepris l'étude des mutations des monnaies, jusqu'ici étudiées par des historiens[1]). M. LANDRY, en effet, réagit, dans son travail, clairement conduit et basé sur l'analyse des textes, contre l'opinion trop simpliste des gens du passé et de nombreux historiens, que les rois se sont servis alternativement des affaiblissements et des enforcissements de monnaies, de façon à payer moins, comme débiteurs, et, comme créanciers, à recevoir plus. Après avoir exposé le système monétaire de l'ancienne France, qui comporte pour le roi le droit de „muer" les monnaies, M. L. montre que l'affaiblissement permet au roi d'élever la quotité du seigneuriage, représentant le bénéfice de la frappe, surtout quand l'affaiblissement est accompagné par le décri des monnaies anciennes et l'augmentation du tarif des métaux; grâce à l'affaiblissement, le faux-monnayage se trouve gêné, le commerce, utilisant une plus grande quantité de monnaie, favorisé, le rapport entre les monnaies d'or et d'argent stabilisé. Les effets des enforcissements, au surplus beaucoup plus rares, sont parfois analogues: surtout, ils réalisent les vœux des fonctionnaires, dont les traitements ont été diminués par les affaiblissements, et du populaire, affecté, au reste sans raison réelle, par l'enchérissement de toute chose. M. L. n'a pas craint de formuler des hypothèses: elles étaient nécessaires dans une matière où les documents font en partie défaut, et où il importait de reconstituer par une analyse théorique les conceptions mêmes des hommes qui ont conçu et réalisé les mutations.

G. BOURGIN.

† DELISLE, L., *Enquête sur la fortune des établissements de l'ordre de Saint-Benoit en 1338.* Paris, C. Klincksieck, 1910, 52 p. in-4° (*Notices et extraits des manuscrits . . ., t. 29*).

Ce mémoire s'ouvre par une très courte introduction exposant „la grande importance pour l'histoire économique du XIV^e^ siècle" des documents sortis d'une enquête qui, ordonnée par le pape Benoit XIV en 1336 en vue de réformer le plus riche des ordres religieux à ce moment, devait faire connaître en détail l'état de la fortune de chacune des maisons bénédictines. Son exécution fut en effet conduite avec autant de soin que le plan en avait été conçu avec intelligence, qu'il se soit agi de l'uniformité dans le cadre à remplir, de la précision dans les points à examiner, de la pureté dans les sources à consulter. Après ce préambule, suivi du récit des circonstances au cours desquelles

1) Voy. en dernier le colonel BORRELLI DE SERRES, *Recherches sur divers services publics*, t. III, Paris, 1910, in-8, notice VI, p. 439 sq.; E. LEVASSEUR, *Aperçu de l'histoire des monnaies et du commerce d'argent en France au moyen âge*, dans les *Comptes rendus des séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques*, juin 1910.

M. DELISLE fut amené peu à peu, dès 1847, à réunir les documents en question, il nous donne ces pièces elles-mêmes. Elles sont au nombre de sept. En dehors de la reproduction des pouvoirs conférés le 15 juin 1336 par le pape aux commissaires chargés de diriger l'enquête dans les provinces de Viennes, Arles, Aix et Embrun et déjà insérés dans le *Cartulaire de Saint Victor de Marseille,* puis de quelques lignes d'extraits du chapitre provincial bénédictin de la province de Narbonne du 15 juin 1337, les actes publiés avec une analyse concernent la Normandie et la Bretagne en 1337 et en 1338. Ce sont des états de temporel des abbayes du Mont-Saint-Michel, puis de ses prieurés, des abbayes de Saint Sauveur le Vicomte (Manche) de Saint-Ouen de Rouen et du prieuré de Martigné au diocèse de Rennes: sources de revenus, articles de dépenses, nombres de religieux, renseignements particuliers concernant l'autonomie financière dont jouissaient les prieurés de Saint Michel ou relatifs à la reconstruction de l'église de Saint Ouen, le tout corroboré par des indications très précises sur les poids, les mesures et les prix des terres et des denrées, ces divers points sont signalés avec une netteté, qui suivant les expressions de l'éditeur, permet de nous croire „transportés à cinq siècles en arrière, à côté d'un abbé qui exposait méthodiquement tous les détails de l'administration temporelle de son monastère".

Cette étude presque posthume de l'illustre savant offre un réel intérêt à plus d'un titre, qu'il s'agisse de l'histoire économiques ou de l'historien lui-même. Les documents édités, accompagnés de l'introduction et des commentaires où M. DELISLE a mis en lumière leur valeur avec sa pénétration et sa lucidité habituelles, contribuent remarquablement à nous faire connaître l'exploitation des grandes propriétés au Moyen Age. Pour la France même, leur publication est d'autant plus précieuse que, il faut l'avouer, l'histoire domaniale y est encore restée trop inexplorée. Précisément à l'égard de l'histoire de l'œuvre de M. DELISLE, cette étude complète utilement l'ouvrage bien connu qu'il avait publié près de soixante ans auparavant, dès 1851, sur l'*agriculture en Normandie* et où il n'avait pas considéré les domaines. D'une façon plus générale même, et à un degré très significatif, elle confirme l'intérêt que l'auteur, au début de sa vie scientifique, avait porté aux recherches sur les institutions économiques, dont il avait été en réalité détourné uniquement par ses fonctions administratives, qui l'amenèrent à s'occuper de descriptions ou d'éditions de documents, mais auxquelles il n'avait pas cessé de revenir lorsque s'offrait une occasion favorable, comme le montre simplement, avec la présente notice préparée peu à peu au cours de toute son existence, le célèbre *mémoire sur les opérations financières des Templiers* paru en 1899, nature de travaux qui fut bien certainement, en dépit des apparences, la forme la plus spontanée et la plus naturelle de tous les genres d'études du „Grand Bibliothécaire".

Paris. GEORGES ESPINAS.

NARDIN (L.) et MAUVEAUX (J.), *Histoire des corporations d'arts et métiers des villes et comté de Montbéliard et des seigneuries en dépendant.* Paris, Champion, 1910. 2 vol. 510 et 272 p. in-8°. 1 planche.

Ce travail n'est pas composé seulement à l'aide des pièces des archives françaises, surtout de celles de Montbéliard, mais au moyen de documents étrangers appartenant aux archives de Bâle et à la bibliothèque de Stuttgart: c'est que Montbéliard, de 1397 à la Révolution française, resta pendant quatre siècles une terre Wurtembergeoise.

Le t. I, qui comprend presque exclusivement, l'étude même du sujet, se divise en trois parties. La première est „l'histoire générale des corporations". Celles-ci sont dénommées *chonffes* (= *Zünfte*) jusqu'au XVIII^e^ siècle, où elles prennent le nom de *sociétés*. Mentionnées depuis 1430, elles remontent certainement au XIV^e^ siècle, époque pendant laquelle elles durent vivre librement sous une organisation qu'elles s'étaient elles-mêmes données; mais, dans la période suivante, ce régime „spontané" cessant d'être obéi naturellement par les intéressés, ceux-ci tiennent à faire confirmer par le pouvoir public leurs coutumes, qui deviennent ainsi une loi obligatoire. Seulement, la protection de l'autorité s'accompagne de la dépendance à son égard: aussi, ces „règles, statuts et ordonnances" originels peuvent être suivis d'un ou de plusieurs autres rendus dans les mêmes conditions. Dans l'ensemble, ils s'inspirent profondément des règlements Wurtembergeois, mais avec une adaptation compréhensible aux mœurs françaises. — L'organisation corporative comprend la hiérarchie des apprentis, ouvriers et maîtres; en raison de la concurrence croissante, l'accès à la maîtrise sera de plus en plus réglementé et rendu difficile. La corporation constitue un corps autonome jouissant de pouvoirs administratifs, judiciaires et fiscaux, exercés par des délégués, *maître-en-chef* et *visiteus*-inspecteurs, qu'élit annuellement l'*assemblée*, et par cette dernière. La corporation veille aussi d'une façon générale à la loyauté économique. Elle a également souci de la moralité de ses membres. Elle agit enfin comme une sorte de confrérie très vivante, dans des intentions religieuse et charitables. Mais vers l'achèvement du XVIII^e^ siècle, cette indépendance disparaît presque jusqu'à faire à peu près diriger l'association par l'agent public local. — Trois stades se succèdent donc dans l'histoire des *chonffes:* organisation libre, surveillée et officielle; le métier a de moins en moins de force pour se gouverner lui même et les rapports entre ses divers éléments deviennent moins aisés: ce sont les conséquences de l'affaiblissement de l'esprit d'autorité et du développement de la concurrence. La corporation n'en maintint pas moins des habitudes de loyauté et de tradition, conservant les familles dans la même profession et préparant par la gestion de ses propres affaires à la direction de la cité.

La seconde partie du t. I est consacrée à l'histoire des diverses corporations appartenant à la ville et banlieue de Montbéliard, puis aux seigneuries environnantes. Dans le premier cas, le seul important, les métiers sont classés selon leur ordre d'apparition documentaire et

chacun est étudié en général suivant ses modes d'organisation intérieure (apprentissage etc.), technique, économique et sociale (familles d'artisans, sceaux, noms des maîtres en chef). Nous signalerons en particulier les chapitres concernant les merciers, les bouchers, les tanneurs, les pécheurs, les travailleurs des métaux (dits „les Saint Eloi"), les toiliers, les médecins et professions connexes et les drapiers.

Un supplément se rapporte à quelques contrats d'apprentissage de la fin du XV^{e} siècle: ils sont tout à l'avantage de l'apprenti, que le maître rétribue et auquel, à son départ, il fournit les vêtements et les outils nécessaires: le manque de concurrence entraîne l'absence de conditions onéreuses et facilite l'accés à la maîtrise. Les auteurs ont donné deux de ces lettres d'apprentissage, complétées par des documents de même ordre plus récents; inscriptions d'apprentis ou de compagnons (*Kundschaft*) etc.

Le t. II comprend des documents, 36 „règles" inédites des métiers, rangées par ordre chronologique de 1430 à 1787.

Le défaut caractéristique de cet ouvrage est un manque par trop accusé de méthode. Le plan de la seconde partie du t. I, de beaucoup la plus importante, est absolument criticable, dans l'ensemble comme dans les détails: l'ordre général suivi dans l'étude des corporations, reposant sur leur succession d'apparition documentaire, ne se justifie bien entendu à aucun degré; l'examen spécial des diverses professions, dans les grandes lignes, ne présente guère plus de logique et demeure trop souvent confus. Un autre inconvénient, visible même dans la totalité du premier volume, concerne les notes: les renvois aux sources sont incomplets ou manquent et par suite restent fréquemments inutilisables. Enfin, les documents du t. II, sans être édités incorrectement, ne sont pas publiés avec une critique suffisante, qu'il s'agisse de la numérotation des paragraphes, de l'accentuation et ponctuation, ou même de la solution des abréviations.

A l'égard du fond du travail, il eut été nécessaire de préciser si les corporations englobaients ou non tous les travailleurs, si elles étaient ou non à monopole, bref, s'il existait ou non un travail libre.

On regrette d'autant plus d'être obligé de constater ces defauts, dont les premiers en particulier eussent pu être bien facilement évités et dont le second est pour ainsi dire négatif, que le travail n'en demeure pas moins très estimable. Il est le résultat de recherches sérieuses, il est composé avec intelligence et il offre une abondance de renseignements précis et intéressants. Les auteurs ont parfaitement compris et soigneusement exposé les caractères généraux des métiers et leurs transformations essentielles; ajoutons qu'ils ont su apprécier avec bienveillance et équité l'ésprit corporatif. Sur les différentes professions, ils ont rassemblé de nombreuses et utiles indications concernant les divers côtés de leur organisation. Leur travail sera donc consulté avec profit en France par tous ceux qu'intéresse l'histoire corporative; et comme Montbéliard resta longtemps une dépendance du Wurtemberg, ce même ouvrage valait également la peine d'être signalé dans la Vierteljahrschrift.

Paris. GEORGES ESPINAS.

FERDINAD ABEL, Das Mühlengewerbe in Nassau-Hadamar und Diez. Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausg. von L. BRENTANO und W. LOTZ. 102. Stück. Stuttgart und Berlin, 1910, 256 S.

Das hier zur Anzeige gebrachte Buch zerfällt in zwei Teile: in die Darstellung der rechtlichen Entwickelung des Mühlengewerbes und in die Betrachtung der wirtschaftshistorischen Momente.

Dieser Teilung ist sehr das Wort zu reden, denn durch eine Scheidung der juristischen und ökonomischen Seite wird eine störende Untermengung der beiden wissenschaftlichen Gesichtspunkte vermieden.

Anders steht es freilich mit der Frage, ob ein Verfasser beiden Seiten der Behandlung in gleicher Weise gerecht zu werden vermag. Die Stärke der vorliegenden Schrift scheint im zweiten, wirtschaftlichen Teile gelegen zu sein.

Der erste Teil beansprucht als ein geschlossenes Bild der mühlenrechtlichen Entwickelung eines abgegrenzten Gebietes viel Interesse; für ziemlich alle Belange des Mühlenrechtes findet sich manch schöner Beleg, und insbesondere wird unsere Kenntnis der Eigentumsverhältnisse an den Mühlen, der Erbleihe (S. 61 ff.) und der Zeitpacht (S. 74 ff.) erheblich bereichert. Allein trotz der Reichhaltigkeit des zutage Geförderten und trotz der nicht spröden Darstellung kann die Einwendung nicht unterdrückt werden, daß die rechtsgeschichtliche Literatur zur inneren Würdigung der in Betracht kommenden Fragen nicht entsprechend herangezogen wurde. So vermissen wir bei der Besprechung der Zeit- und Erbpachtverhältnisse eine Berücksichtigung der neueren rechtsgeschichtlichen Literatur; so fehlt bei der Erörterung der Entstehung des Bannrechtes eine Bezugnahme auf die neuere einschlägige Untersuchung KOEHNES.

Die rechtlichen Grundlagen des Mühlengewerbes erblickt der Verfasser in der staatlichen Mühlenhoheit und im Mühlenbanne (S. 27, 28 ff., 35 ff.). Meines Erachtens hätte auch der gemeinnützige Charakter der Mühle, wofür das hier behandelte Gebiet manchen Beleg bringt (vgl. insbesondere S. 53 f.), stärkere Hervorhebung verdient.

Der zweite, sehr anregende wirtschaftsgeschichtliche Teil des Buches gliedert sich in zwei Unterabschnitte über die fiskalische Mühlenpolizei (finanzpolitisches und sozialwirtschaftliches Moment) und über die wirtschaftliche Lage des Mühlengewerbes. Die Darstellung wird durch eine Fülle interessanter Texte belebt. Insbesondere glaube ich auf die mit markanten Belegen versehene, allgemein gehaltene Darlegung der ökonomischen Wirkungen des Mühlenbannes (S. 229 ff.) aufmerksam machen zu sollen.

Prag. OTTO PETERKA.

A. G. KOLB, Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Diss. Freiburg i. B., 1909. W. Kohlhammer, Stuttgart, 254 S.

Kolbs Dissertation ist ein lehrreicher Beitrag zur deutschen Reichs- und Territorialgeschichte. Sie zeigt, wie leicht es für den Kaiser war, in der Bildung begriffenen Territorien wichtige Elemente wieder zu entziehen, ein System, welches, konsequent durchgeführt, die Macht im deutschen Föderativstaat dem Kaiser anstatt den Territorien gebracht hätte. Die reichsunmittelbare Kraichgauer Ritterschaft war im Lauf des 15. Jahrhunderts durch Erbschirmverträge der einzelnen Ritter in immer stärkere Abhängigkeit von den Kurfürsten von der Pfalz geraten. Sie hatte ihren Gerichtsstand vor dem pfälzischen Hofgericht, ihre Mitglieder waren als Räte und Lokalbeamte in pfälzischen Diensten, ihre Untertanen mußten dem Kurfürsten huldigen, und ihre Burgen und festen Plätze standen dem Schirmherrn zur Verfügung. Da sie endlich dem Pfalzgrafen auch Steuern bewilligte, war sie zweifellos ihren Rechten und Pflichten nach landsässige Ritterschaft der Kurpfalz geworden. Da ließ Kaiser Friedrich III. die Kraichgauer Ritter 1488 zum Eintritt in den Schwäbischen Bund auffordern. Da für die Zugehörigkeit Vorbedingung war, Kaiser und Reich „one alle mittel“ unterworfen zu sein, wurde hierdurch das friedliche Verhältnis zwischen Kurfürst und Ritterschaft gestört. Den Rittern wurde bewußt, daß sie sich dem Untertänigkeitsverhältnis entziehen konnten; der Kurfürst mußte sich in seiner Existenz als Territorialfürst bedroht fühlen. Die Kraichgauer Ritterschaft hat nun in ihrer Gesamtheit offenbar treu zum Pfalzgrafen gehalten. Sie hat ihn um Rat gefragt, was sie auf das Mandat hin tun solle, und sie betont dann in ihrer an den Kaiser gerichteten Appellation: „wir erkennen auch sunst deheinen andern landsfursten und ordentlichen richter dan unsern allergned. herren den pfalzgraven, under den wir on mittel gehorend“. Günstige politische Verhältnisse brachten dem Pfalzgrafen zunächst einen Erfolg. Der Kaiser sagte auf die Appellation zu, er wolle die Hauptleute des Schwäbischen Bundes veranlassen, die Ritterschaft nicht weiter zum Anschluß zu drängen. Andererseits anerkannte der Kaiser ihre Landsässigkeit nicht; ebensowenig widerrief er trotz des Drängens des Pfalzgrafen sein altes Mandat. Als es dann 1503 nach langen versteckten Streitigkeiten im bayrischen Erbfolgekrieg zum offenen Kampf zwischen Kurpfalz und Württemberg kam, leisteten die Kraichgauer dem Pfalzgrafen noch geschlossen Heeresfolge. Erst seine völlige Niederlage nötigte sie, sich einem neuen Mandat Maximilians I., der sich auf der Gegenseite befand, zu unterwerfen und der Pfalz zu „entsagen“. Sie sollten „in allem gehorsam der kon. Majestät anhangen“. Es unterliegt keinem Zweifel: wäre in allen Territorien vor ihrer endgültigen Konsolidierung ähnlich eingegriffen worden, hätte der Kaiser in der Reichsritterschaft ein starkes Gegengewicht gegen die Territorialstaaten erhalten.

Es ist nun bedauerlich, daß Kolb in seiner ganzen Darstellung von der vorgefaßten Meinung ausgeht, nur der Kurfürst habe die Kraichgauer Ritterschaft als landsässig betrachtet, nicht aber die Ritterschaft sich selbst. Zum Beweis seiner Anschauung interpretiert er auch Äußerungen der Ritterschaft mit einem großen Aufwand von Dialektik in seinem Sinn, aus denen eher das Gegenteil hervorgeht. Er berücksichtigt dabei nicht, daß manche Auslegung einzelner Worte wohl

der heutigen Auffassung entspricht, nicht aber der des 15./16. Jahrhunderts. Es ist recht unwahrscheinlich, daß die Kraichgauer nicht gewußt haben sollen, welche Schlüsse sich auf ihre rechtliche Stellung aus Wendungen im Verkehr mit dem Kurfürsten wie „Landesherr und Kurfürst", „Ihrer kurf. Gnaden Untertan und Landsasse" ergaben. Läge nur eine einzige Äußerung der Ritter im pfälzischen Sinn vor, so könnte man wohl glauben, daß das Schriftstück von der kurfürstlichen Kanzlei inspiriert sei. Es lauten aber sämtliche bekannten Vota der Kraichgauer im pfälzischen Sinn. Daß die Ritter sie in der Kanzlei aufsetzen ließen, wo ihnen rechtskundige Beamte zur Verfügung standen, ist nichts Absonderliches. Es ist reine Vermutung KOLBS, daß „nur eine Anzahl ängstlicher Gemüter" zur Pfalz gehalten habe. Reale Unterlagen für seine Hypothese kann er nicht vorlegen. Es entsprach nur der damaligen Gewohnheit, daß die Kraichgauer zum Beweis ihrer Landsässigkeit neben einem schlagenden Argument, der Gerichtshoheit des Pfalzgrafen, etliche weniger ausschlaggebende Gründe wie „Gelübde, Eide, Rats- und Mannespflichten" anführten. Daraus folgt keine „Unsicherheit" der Beweisführung. Trotzdem KOLB BELOWS „Territorium und Stadt" zitiert, zeigt er recht geringe Vertrautheit mit dem Inhalt dieses Buchs und mit der landständischen Verfassung überhaupt. Eine Einung konnte die landsässige Ritterschaft ebensogut schließen wie die reichsunmittelbare. Sie ist kein Zeichen ihrer Unabhängigkeit, sondern des Strebens nach Standesgerichten. Ob der Pfalzgraf die Ritter um eine Steuer bat oder sie forderte, ist recht gleichgültig. Nach meiner Kenntnis war sogar die Bitte die Regel und nicht die Ausnahme, wie K. annimmt. Die Hauptsache ist, daß die Ritterschaft die Steuer bewilligte und damit dem Wunsch des Pfalzgrafen seine Berechtigung zugestand. Es entsprach nur dem Brauch, daß der Kurfürst bei dieser Gelegenheit ihre prinzipielle Steuerfreiheit bestätigte und sie zu einem geringeren Satz veranschlagte als seine übrigen Untertanen. KOLB gibt die Artikel der Einung, welche die Kraichgauer Ritterschaft 1490 schloß, an entscheidenden Stellen recht ungenau wieder. Art. 3 heißt es z. B. bei ihm: Wird ein Einungsverwandter niedergeworfen und ins Gefängnis gebracht, „sollen Hauptmann und Mitglieder ihn zu lösen suchen. Der Pfalzgraf soll dabei um seine Hilfe ersucht werden, ebenso ‚andere unser herren und frunt'." In seiner Quelle (K. K. v. GÜNTER, Etwas von dem Verhältnis des Adels im Kraichgau) heißt es aber: . . . „soll unser haubtman vorderlich . . . uns, ein deil oder alle beschriben . . ., mit denselbigen oder einem allein forderlichen zu unserm gnedigsten hern, dem pfalzgraven fugen, s. gnaden mit aller undertenigkeit bitten, uns geraten und beholfen sin, damit wir unser bruder und gesellen ufrecht us gefenknis bringen, dazu auch ander unser herren und frunt, so uns bedingt nutz darzu weren, beschrieben und bitten und das nit sparn in kein weeg." Das ist eine ganz andere Betonung des Vorrangs des Pfalzgrafen als ihres ‚gnedigsten hern' vor den anderen Fürsten, als KOLB zugibt.

Trotz dieser Mängel bietet sein Buch eine dankenswerte Bereicherung unseres Wissens. K. macht neues Material aus dem gräflich Neippergschen Archiv in Schwaigern zugängig, und wir erhalten inter-

essante Aufschlüsse über die Grenzstreitigkeiten zwischen Kurpfalz und Württemberg, über die heimliche Unterstützung der Raubzüge einzelner Ritter in württembergisches Gebiet durch Kurpfalz und über die Stellung des Deutschordens in Schwaben. Endlich widmet K. der Bedeutung der Turniergesellschaften für den politischen Zusammenschluß der Ritterschaft große Aufmerksamkeit.

Freiburg i. B. H. Goldschmidt.

Friedrich Benary, Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509. Ein Versuch. I. Bis zu den Friedensschlüssen von Amorbach und Weimar. Rostocker Dissertation. Erfurt, A. Stenger. 1911, 129 S.

Die Aufstände, die während der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts und im Zusammenhang mit der Bauernbewegung geradezu allgemein, wenigstens in den Städten Altdeutschlands, ausgebrochen sind, hat ja vor Jahren Kurt Kaser zum Gegenstand einer Monographie gemacht. Sein Buch „Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jahrhunderts", 1899, behandelt ausführlich den Speirer Aufstand von 1512, gibt eine Übersicht über die Masse der anderen Revolutionen und gewinnt ein zusammenfassendes Urteil über die sozialen Schichten und die Bedingungen und Bedürfnisse, aus denen die Revolutionen hervorgegangen sind. Es sind zuweilen noch Erhebungen der Zünfte gegen einen selbstherrlichen Geschlechterrat, meistens Erhebungen der Bürgerschaft gegen wachsende Besteuerung und die Finanzwirtschaft des Rates überhaupt, endlich vielfach Aufstände des „Pöfels" gegen die Wohlhabenden. Allgemein ringen die Städte mit Schulden, und dem Rat, der die Bürgerschaft nicht in die Verwaltung blicken läßt, aber besteuert, wird vorgeworfen, er sei leichtsinnig mit den Geldern umgegangen und besorge die Geschäfte der Reichen. Auch die siegreichen Aufständischen der Erfurter Revolution von 1509 haben den alten Rat beschuldigt, daß er durch Mißwirtschaft die Stadt heruntergebracht habe. Der Verfasser der vorliegenden Arbeit geht nun dem Erfurter Rat und den Ursachen des Aufstandes näher nach.

Erfurt gehört zu den Städten, in denen wiederholt neu empordringende Schichten der Bürgerschaft eine Stellung im Rate erlangten: erst wurden die Geschlechter durch die Zünfte in die Minderheit gesetzt; aber nur gewisse bevorzugte Handwerke waren an diesem Siege beteiligt; später gelang es auch der übrigen Bürgerschaft, einzudringen. Der Verfasser hat als Unterbau des Stadtregiments neben der Zunftverfassung die Verwaltungskreise der Gesamtbürgerschaft zu schildern; die vier Stadtviertel zerfallen je in kleinere Bezirke, nämlich, wie auch anderswo, die Pfarrsprengel. Der Bürger steigt in einer ziemlich bestimmten Ämterlaufbahn in Bezirken und Zünften zum Sitz im Rate auf. Doch ist es im Rate eine Aristokratie, die leitet.

Der Verfasser hat nun gefunden, daß im 15. Jahrhundert die

Finanzen in gutem Stande, die Gemeinde in Blüte war. Allerdings scheint es, daß die wirtschaftliche Blüte eben hauptsächlich den höheren Schichten zugute kam und daß es daneben eine wachsende Zahl schlecht Gestellter gab. Das sind die Aufständischen von 1509. Der Grund zum Aufstand war die wirtschaftliche Not, die eine äußere Verwickelung über die Stadt brachte. Diese schildert der Verfasser, wobei er aber zuvor die eigentümliche Rechtsstellung der Stadt zu erörtern hat. Auf die verfassungsgeschichtlichen Kapitel darf auch in dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht werden. Die Stellung zum Erzbischof von Mainz ist so frei geworden, daß die Stadt ihre eigene auswärtige Politik führt und dabei gelegentlich ein Bündnis mit dem Erzbischof eingeht, wie mit ihresgleichen. Dem Reiche gegenüber bekam Erfurt durch die Belehnung mit einem Reichsdorf eine Stellung, die zur Reichsstandschaft führte. Die Obrigkeit schwört, dem König als ihrem „rechten Herrn" getreu und gewärtig zu sein, während sie dem Erzbischof nur seine — geringen — Rechte in der Stadt zu sichern gelobt. Die Stadt steht aber noch zu einer dritten Macht in rechtlichem Verhältnis: die Landgrafen von Thüringen waren ihrerseits Lehensherren und überdies die Schutzherren der Stadt. Als nun Erzbischof Dieter bei seinen Versuchen, verlorene Rechte wieder geltend zu machen, mit Erfurt in Streit geriet, sich mit den Wettinern verbündete, die auch die Landgrafschaft von Thüringen innehatten, und ihnen unter anderem die Stellung des höchsten mainzischen Beamten in Erfurt überwies, entstand daraus ein für Erfurt verderblicher Kriegszustand. Der Rat, der durch seine Weigerung gegenüber den Wettinern die Lage herbeigeführt hatte, ward durch einen Aufstand in der Stadt, Ende 1482, gezwungen, nachzugeben. Im Frieden von 1483 ist aber nicht bloß festgesetzt worden, daß das Erzstift Mainz der rechte Erbherr sei und daß die Stadt dem Kurfürsten von Sachsen als ihrem Schirmherrn Schirmgeld und Heeresfolge schulde, sondern es ist der Stadt eine außerordentlich hohe Zahlung als Kriegsentschädigung auferlegt worden. Die Bevölkerung mußte also viel opfern, und die Stadt ward bankrott. Dies gibt die Voraussetzung zum Aufstand von 1509. Der zweite Teil von Benarys Arbeit wird dies näher ausführen; die ganze Arbeit erscheint im Jahresheft des Vereins für Geschichte und Altertumskunde von Erfurt.

Tübingen. Adolf Rapp.

Andreas Walther, Die Anfänge Karls V. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. XIII und 258 S.

Diese Studien, welche in der Hauptsache mit dem Tode Karls des Kühnen einsetzen und bis zur Abreise des jungen Karl nach Spanien geführt sind, fordern das Interesse dieser Zeitschrift, da W. in ihnen die in seiner Darstellung der burgundischen Zentralbehörden angeschnittenen Fragen weiter ausführt und das Bild der Behördenorganisation und ihrer Tätigkeit nach der Seite der äußeren Politik ergänzt. Durch

das ganze Buch zieht sich der Gedanke vom Übergange des Feudal- zum Beamtenstaate in geistreicher und durch persönliche Einzelzüge belebter Darstellung.

Der moderne Staat errichtet sein Gebäude durch die Arbeit eines ihm und seinen spezifischen, neu aufkeimenden Interessen verschworenen Standes von eigentlichen Beamten, Juristen und Humanisten, manchmal dem Adel entstammend, wie Gattinara, und von Finanzbeamten des praktischen Dienstes, auf deren Bedeutung für Burgund W. wiederum hinweist, in Gegensatz und Kampf gegen die Vertreter der feudalen Ordnung, welche ebenfalls als Beamte in seinem Dienst stehen, und, indem sie sich mit dem neuen Geist der Verwaltung erfüllen, zur tätigen Mitarbeit geführt und nationalisiert werden. Die fortschreitende Festigung der Monarchien zwingt die noch im Lehnsnexus und Dienst verschiedener Herren stehenden Adeligen zu einer festen Entscheidung ihrer Zugehörigkeit, gestattet nicht mehr die selbständige Politik mächtiger Feudalherren, wie sie noch im 15. Jahrhundert gerade an der französisch-englisch-burgundischen Grenze versucht wurde, und wie ja auch im Grunde die Politik der burgundischen Herzoge selbst ist. Aber die Reminiszenzen jener Freiheit ragen noch in die von W. behandelte Epoche hinein; der Adel Burgunds lebt noch in den Traditionen des 100jährigen Krieges, der Rivalität der beiden Nachbarn Frankreich und England, welche das Aufsteigen der burgundischen Macht gestattete, in der Erinnerung an Waffenbruderschaft und Kriegsdienst bei einer der beiden Nationen, im Bewußtsein des häufig doppelten Lehnsbandes. Die südlichen Grenzlande, welche einstmals den König von Frankreich als ihren Oberlehnsherrn verehrten, bleiben unter seinem Einfluß, die Striche um Calais aber der Sitz einer englandfreundlichen Partei, welche noch verstärkt wurde durch die Interessen des Handels, der die nördlichen Provinzen auf einen Anschluß an den Nachbar über See wies. Die auf genealogische Untersuchungen gestützte Forschungsweise W.s, durch welche er diese Gruppierung der Adelsparteien klarlegt, und welche er, wo es notwendig wird, auch auf Spanien ausdehnt, ist ohne Zweifel fruchtbar. Doch ist W. auf dem von ihm selbst postulierten Wege, „den Komplex menschlicher Einwirkungen, den wir die Regierung eines Staates nennen, in seine Komponenten aufzulösen und diese Komponenten auf ihre vielfachen Wurzeln in allen Gliedern des Staates zurückzuführen", einseitig beim Adel stehen geblieben. Wenn dessen Hervorhebung im Gegensatze zu der, auch noch bei Pirenne von der Bedeutung der Kommunen beherrschten Darstellung, und in Erkenntnis seines faktischen Einflusses durchaus berechtigt ist, so ist es doch zu weitgehend, vorwiegend der feudalen Hinneigung der nationalen Partei zu Frankreich die Politik des Friedens zuzuschreiben, nach welchem sich die innerlich zerrütteten und vor Geldopfern zurückschreckenden Provinzen im Angesicht des gefährlicheren Gegners sehnten. Die Klarlegung aller den geschichtlichen Verlauf bestimmenden Einflüsse aber — wie W. selbst ja auch z. B. anläßlich des Intercursus magnus (S. 35) über die Beachtung einzig der Adelsparteien hinausgeht — ist nichts Neues. Dafür liegt bei einer Überschätzung der Personengeschichte die Gefahr nahe, durch Hantieren mit

den aus ihr sich ergebenden Adelsgruppen genau so die „wirkliche Pragmatik“ zu verdecken, wie es nach W.s Tadel bisher geschehen sei; und W. ist dieser Gefahr nicht völlig entgangen. Der Zusammenschluß und die Interessen der englandfreundlichen Nordgruppe z. B. wird S. 17 ganz ungenügend motiviert. Daß die brabantischen Städte auf den Handel mit England angewiesen waren, bedingt jedenfalls nicht a priori eine englandfreundliche Politik des brabantischen Adels. —

Der Einfluß des Adels auf die Regierung tritt zutage in der Anwesenheit der Familien- und Parteihäupter am Hofe. Hier sammeln sich im Rate alle einflußreichen Persönlichkeiten des Landes. An ihm können jederzeit die Prinzen von Geblüt, d. h. nicht nur die Mitglieder des regierenden Hauses, sondern auch besonders hochstehender Familien, dann die Ritter des goldenen Vließes und die ersten Provinzbeamten teilnehmen; zu ihnen gesellen sich die Räte von Beruf, die eigentlichen Beamten. Eine ordnungsmäßige Kompetenz für die Erledigung der auswärtigen Angelegenheiten hatte nur die vornehmste Gruppe der gelehrten Ratssektion in der juristischen Vorbereitung und Begutachtung der Materien. Die Entscheidungen fielen in dem weiteren Rat, der aber für rasche und geheime Entschlüsse ein viel zu ungefüges Gebilde war. Margarete von Österreich suchte daher, als sie eine selbständige Politik neben der des Kaisers und der Stände führen wollte, mit ihren Sekretären zu regieren, eine anscheinend absolutistische Form, die indes durch den allgemeinen Einfluß der Stände paralysiert wurde. Chièvres dagegen arbeitete systematisch und mit Erfolg auf eine Verengung des Rats bei den Entscheidungen der äußeren Politik hin, sodaß eine Art von Kabinett entstand, an welchem diejenigen teilhatten, „die gewillt und fähig sind, in regelmäßiger Arbeit auch die uninteressanten geschäftlichen Angelegenheiten jedes Tages zu erledigen“, adelige Hofbeamte und gelehrte Räte.

Dieselbe Mischung des Beamtentums zeigen die auswärtigen Organe, die Gesandtschaften. An ihrer Spitze steht ein adeliger Herr, der seinen Souverän genügend durch den Glanz seines Namens und im Zeremoniell vertreten kann und aus der Partei genommen wird, welche dem Partner der Verhandlungen geneigt ist; auch dies ein Rest aus der feudalen Zeit, der indes wenig zu bedeuten hat, da dieser Führer der Gesandtschaft keineswegs die Verhandlungen leitet. Zu deren Anknüpfung ist ihm vielmehr ein gelehrter Rat beigegeben, der die Prunkreden im Sinne der Zeit vorzutragen vermag; die eigentlichen Geschäfte werden von besonderen Kommissaren, Juristen und Finanzbeamten erledigt. Neben den Gesandtschaften bei besonderen Anlässen treten schon die „residierenden Gesandten“ auf, neben diesen wiederum die ganz der unteren Beamtenklasse entnommenen politischen Agenten. Geheime Verhandlungen werden gelegentlich von besonderen Vertrauten des Herrschers geführt, die er weniger unter dem Adel, als unter den Juristen und Sekretären auswählt.

In einem sehr anziehenden Kapitel schildert W. als Gegensatz zu dem noch mehr in den feudalen Tendenzen lebenden Chièvres die Tätigkeit Gattinaras hauptsächlich während seiner Präsidentschaft des Parlaments der Franche Comté. An seiner Person können wir

den Kampf des juristisch-humanistischen, für die neuen Ideen von der Allmacht des Rechts und den Aufgaben des Staates rücksichtslos fechtenden Beamtentums gegen den Feudalismus mit persönlicher Teilnahme verfolgen. Die Anlagen von Briefen Margaretas und Maximilians betreffen vorwiegend die politischen Verhandlungen.

Düsseldorf. HERMANN AUBIN.

LÉON VAN DER ESSEN, *Épisodes de l'histoire religieuse et commerciale d'Anvers dans la seconde moitié du XVI^e siècle.*

Rapport secret de Géronimo de Curiel, facteur du roi d'Espagne à Anvers, sur les marchands hérétiques ou suspects de cette ville (1566).

Extrait des Bulletins de la Commission royale d'histoire de Belgique, 1911. t. LXXX.

Bruxelles, M. Weissenbruch, 1911. 44 p.

VAN DER ESSEN veröffentlicht in dieser Abhandlung einen Geheimbericht, den der spanische Faktor Géronimo de Curiel über die abtrünnigen oder der Ketzerei verdächtigen Antwerpener Kaufleute seinem König 1566 übersandte. Bei dem Suchen nach Aktenstücken zur Geschichte der südlichen Niederlande wurde das bemerkenswerte Dokument im farnesischen Archiv zu Neapel entdeckt. Es ist in spanischer Sprache abgefaßt und enthält eine Reihe von Namen wohlhabender Kaufleute der Scheldestadt, von Spaniern und Niederländern, mit Erwähnung ihrer Besitzungen, Warenlager, Filialen und geschäftlichen Verbindungen in Spanien. Curiel wollte durch diese Mitteilungen Philipp II. eine Handhabe bieten, die denunzierten Personen in ihren merkantilen Interessen zu treffen. Eine große Wirkung aber hat der Rapport des Agenten nicht gehabt. VAN DER ESSEN weist nach, daß nur zwei Spanier, Marcos Perez und Martin Lopez mit Verbannung und Konfiskation ihrer Güter bestraft wurden, während den übrigen nichts geschah. Viel Mühe hat der Verfasser darauf verwandt, über die Persönlichkeit Curiels Näheres zu erfahren. Das farnesische Archiv in Neapel bewahrt mehrere Briefe von ihm, die auf seine Tätigkeit als Agent der Krone helles Licht werfen, weniger dagegen das Wesen des Mannes offenbaren. Solange Curiel in Antwerpen wohnte, bediente sich der spanische Hof seiner, um Gemälde, Teppiche, Gobelins und Rüstungen, auch um Pferde und Getreide einzukaufen. Die Besoldung der in Flandern stehenden Truppen brachte Curiel in enge Beziehungen zu den „Contadores" der spanischen Armee, und ihres besonderen Vertrauens würdigte ihn Margarete von Parma, in deren Privatangelegenheiten er mehrfach tätig war, auch nachdem sie die Niederlande verlassen hatte. Da Curiel als absolut zuverlässiger Katholik galt, mit lebhaftem Eifer die religiösen und politischen Bewegungen im Scheldehafen verfolgte und die Brüsseler Regierung von allen Vorgängen auf dem laufenden hielt, nimmt es uns nicht wunder, daß er so häufig im Palais des Herzogs von Alba

gesehen wurde. Er gehörte zu der Kategorie von spanischen Kaufleuten in Antwerpen, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit jede Gelegenheit benutzten, „pour pénétrer les secrets des consistoires, les opinions de leurs collègues ou de leurs correspondants, afin de les dénoncer à la vengeance du gouvernement ou à la disgrâce du souverain".

Heidelberg. HERMANN WÄTJEN.

DORIDER, Dr., ADOLF, Die Entwickelung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark. Ein Beitrag zur Domänenpolitik der brandenburgisch-preußischen Herrscher im 17. und 18. Jahrhundert. Witten-Ruhr, 1911, Aug. Pott. 8°. VI u. 202 S.

„Eine Geschichte der Mühle würde, wenn jemand Fleiß darauf verwenden wollte, nach den verschiedensten Seiten hin eine Reihe schätzbarer Resultate liefern." Obgleich jeder Sachverständige dieser 1875 ausgesprochenen Behauptung des bekannten Rechtshistorikers WILHELM ARNOLD zustimmen wird, hat man sich doch mit jenem wichtigen Zweige der Geschichte der Technik, der Wirtschaft, des Rechts und des Volkslebens bisher nur verhältnismäßig wenig beschäftigt. Das fleißige und in Deutschland viel zu wenig beachtete Werk der Engländer BENNETT and ELTON, History of corn milling (London 1898/99), kann in keiner Weise als abschließend betrachtet werden, und die recht instruktiven Ausführungen des Jenenser Juristen EDUARD ROSENTHAL im Handw. d. Staatsw. (3) V S. 799—804 beschränken sich auf die Rechtsgeschichte der deutschen Mühle. Unter den sonst durchaus anerkennenswerten nationalökonomischen Studien von MOHR (Entwicklung des Großbetriebes in der Müllerei, 1899), KUSTERMANN (Mühlengewerbe in Bayern, 1899), FROMM (Mühlengewerbe in Baden und der Pfalz, 1907) und LUTHER (Entwickelung des deutschen Mühlengewerbes im 19. Jahrhundert, 1909) geben die drei ersten über die Zeit vor Entstehung der Dampfmühlen nur wenige, alle vier aber zum Teil irrtümliche Mitteilungen. Von Spezialuntersuchungen, die auf selbständiger Quellenforschung beruhen, kommen überhaupt fast nur die Arbeit des Referenten über das Recht der Mühle bis zum Ende der Karolingerzeit (1904) und EBNERS Studie Eine Müllerdynastie im Schwarzwald (1908) in Betracht. So muß denn die vorliegende sorgfältige und tüchtige Arbeit eines Schülers von Professor ALOYS MEISTER in Münster, Dr. ADOLF DORIDERS Entwickelung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark, als sehr willkommener Beitrag zur Geschichte des deutschen Wirtschaftslebens bezeichnet werden. Zugleich bildet diese Untersuchung aber auch eine höchst dankenswerte Ergänzung zu den vorzüglichen wirtschaftshistorischen Abschnitten der umfangreichen Festschrift, die 1909 „zum Gedächtnis der dreihundertjährigen Vereinigung der Grafschaft Mark mit Brandenburg-Preußen" von MEISTER herausgegeben wurde.

Über die Mühlen in dem behandelten Territorium gewähren uns

die Quellen seit Beginn des 14. Jahrhunderts interessante Nachrichten. Damals treten uns schon Vorläufer des späteren Mühlenregals entgegen. War dies zur Rezeptionszeit schon voll ausgebildet, so verschaffte es doch dem Landesherrn zunächst nur unbedeutende Einnahmen (S. 82). Der Graf der Mark besaß aber auch selbst zahlreiche Mühlen, die ebenso wie die den Städten, geistlichen Korporationen und Privaten gehörigen Anlagen dieser Art sehr häufig mit Zwangs- und Bannrechten ausgestattet waren. Indessen verloren die Herzöge von Cleve-Mark im 16. Jahrhundert die Nutzungen ihrer Mühlen durch Veräußerung und Verpfändung dieser Betriebe, und die ihnen bleibenden Werke verfielen, da es an Mitteln für die Instandhaltung fehlte.

Auch nach dem Jahre 1609 nahm die Verpfändung der Erträge der Mühlen noch zu. Indessen zeigt eine 1617 vorgenommene Visitation, daß sich der neue Landesherr bald um das Domänenwesen zu kümmern begann, als dessen Bestandteil man damals nicht nur die landesherrlichen Mühlen, sondern auch sämtliche mit dem Mühlenwesen verbundenen fürstlichen Rechte ansah. In den folgenden kriegerischen Jahrzehnten kam es allerdings nicht zu den notwendigen Reformen; sie wurden aber von dem großen Kurfürsten in Angriff genommen und unter seinen Nachfolgern mit Energie durchgeführt. In der Erforschung dieser Verwaltungstätigkeit liegt der Hauptwert der Arbeit, die sich mit Recht auch als „Ein Beitrag zur Domänenpolitik der brandenburgisch-preußischen Herrscher im 17. und 18. Jahrhundert" bezeichnet. Für jene Zeit fand Dorider im Geh. Hof- und Staatsarchiv zu Berlin ein ausgezeichnetes Quellenmaterial, das er ebenso wie im Staatsarchive zu Münster sich bietende Ergänzungen mit Sorgfalt und Geschick benutzt hat.

Wir erhalten ein vorzügliches Bild über Anzahl, Art und Eigentumsverhältnisse der Märkischen Mühlen vom Jahre 1690 an, aus dem ein Domänen- und Lagerbuch erhalten ist, bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts. Eingehend werden auch namentlich die Verwaltung der Domänenmühlen, ihre finanzielle Bedeutung im Domänenetat, sowie die Fürsorge für Verbesserung des Mühlenwesens und die Begründung eines tüchtigen Müllerstandes geschildert.

Besonders hingewiesen sei hier auf die Entwickelung des Mühlenzwanges in zwei Richtungen: auf den sog. „Generalzwang", nämlich den von den Behörden seit 1724 vertretenen, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts voll durchgeführten Rechtssatz, daß alle Einwohner, die nicht nachweislich bei einer anderen Mühle zwangspflichtig sind, ihr Getreide auf den königlichen Mühlen mahlen lassen müssen (S. 46, 72), und auf die Übertragung des Mühlenregals von den Wassermühlen auf das gesamte Getreidemahlen (S. 93). Wichtig ist außerdem namentlich auch die verschiedene Verwendung der Erbpacht bei den Mühlen im Anfange und am Schlusse der hier betrachteten Periode. Während man in der Zeit des Großen Kurfürsten und derjenigen des Vorherrschens der Ideen des Kammermeisters Luben unter Friedrich I. die durchweg adeligen Erbpächter in den Mühlen frei schalten ließ und ihnen gegenüber den Zwangsverpflichteten ein selbständiges Exekutionsrecht gab (S. 98—102), war davon in den letzten Jahrzehnten

Friedrichs des Großen, in denen man zur Erbpacht zurückkehrte, nicht mehr die Rede. Sowohl die Interessen der Mahlgäste wie die fiskalischen wurden damals sorgsam gewahrt (S. 111—117).

Gelang es den brandenburgisch-preußischen Herrschern und ihren Beamten, das Mühlenwesen in der Mark auf eine höhere Stufe zu erheben und aus ihm für den Staat bedeutende Einnahmen zu gewinnen, so geschah dies doch mitunter unter harten Eingriffen in bestehende Rechte. Zum Teil ging man dabei von irrtümlichen Annahmen über die Existenz von Rechtsinstituten in den westlichen Provinzen aus, die man in den östlichen kennen gelernt hatte (S. 47, 48, 87, 190).

Der eigentlichen Untersuchung folgen drei Anlagen. Sie enthalten eine Inhaltsangabe des Erlasses von 1724 über Einführung des Generalzwanges, einen Abdruck eines Königl. Reskriptes über dasselbe Institut von 1726 und das Mühlenreglement für Cleve, Mörs und die Mark von 1772. Ein Register fehlt leider.

Auch wären mit Vorteil neben den benutzten literarischen Werken, von denen die Mehrzahl S. 4 und 5 genannt ist, noch einige andere für die Untersuchung herangezogen worden. Namentlich hätte DORIDER S. 39 und 40, wenn ihm die einschlägigen Aufsätze des Referenten in der SAVIGNY-Zt. (German. Abt., Bd. 25 u. 28) nicht entgangen wären, die Frage nicht übersehen, ob nicht auch in der Grafschaft Mark die Entstehung der Zwangs- und Bannrechte bei manchen Mühlen mit der Zuweisung bestimmter Gebiete zu neu erbauten Burgen zusammenhängt.

Die Urkunde, auf der die Ansicht beruht, daß bereits 1105 Windmühlen in Frankreich bekannt waren (S. 34 Anm. 2), ist eine Fälschung. S. DÉLISLE, Etudes sur la condition de la classe agricole . . . en Normandie au moyen âge 1903, p. 514. Als irrtümlich muß auch der S. 34 ohne Belegstelle gegebene Satz bezeichnet werden: „Als Kaiser Friedrich die Stadtprivilegien Lübecks 1182 bestätigte, werden Wind- und Wassermühlen erwähnt.“ Denn jene Bestätigung fand 1188 statt (UB. d. Stadt Lüb. I, 1843, S. 9), und von Windmühlen ist darin gar nicht die Rede. Auch ist das von Heinrich VI. 1189 an das Kloster Kappenberg gegebene Privileg, das D. lediglich mit einer Archivsignatur kennzeichnet (S. 78), schon lange gedruckt (STUMPF, Reg. 4636), und die Art, wie er es interpretiert, sicher unzutreffend[1]). Als Druckfehler sind endlich zu berichtigen: S. V Nr. 18 ROSENDAHL (statt ROSENTHAL), S. 106, Abs. 3 Zeile 2 Erbschaft (statt Erbpacht), S. 32 letzter Abs. Zeile 1 historische (statt statistische). Durch alle diese Versehen wird indessen der Wert des Buches nicht beeinträchtigt.

Berlin. CARL KOEHNE.

---

1) Die Worte „dampnum aliquid vel gravamen inferre“ beziehen sich nicht auf „gewalttätige Beschädigung“, die auch schon durch ein vorhergehendes „delere“ verboten ist, sondern auf Beeinträchtigung der Wasserkraft durch Neuanlagen von Mühlen an demselben Flusse. Derartiges gab in der ersten Hälfte des Mittelalters häufig zu Streitigkeiten Anlaß. Vgl. KOEHNE, Recht der Mühlen (1904) S. 32.

KARL BRINKMANN, Wustrau, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte eines brandenburgischen Ritterguts. Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 155. Heft. Leipzig, Duncker & Humblott, 1911. II, 163 S.

Der Verfasser verfolgt die Geschichte eines der Ruppiner Dörfer, die das Rhinluch von Norden umsäumen, von der ältesten Kunde bis in die neueste Zeit. Man findet deshalb über sehr verschiedene Dinge Belehrung und ergänzenden Aufschluß, die man sonst nicht so eng nebeneinander zu betrachten gewohnt ist. Wir erfahren von der mittelalterlichen Grundbesitzverteilung, von der Besitzgeschichte der einzelnen Rittergüter der Gemarkung bis zu ihrer Vereinigung, von den Verwüstungen des Dreißigjährigen Krieges und ihrem Einfluß darauf. Die wirtschaftlichen Veränderungen, Meliorationen, besonders des 18. Jahrhunderts, werden eingehend behandelt. Im dritten Kapitel wird das Verhältnis der Gutsherrschaft zur reformierenden Staatsgewalt besprochen. Die Schwierigkeit der Gemeinheitsteilung wird hier sehr klar, der Inhalt des „Urbars" von 1793 wird ausführlich dargestellt und zeigt die vielverschlungenen Rechts- und Dienstverhältnisse vor der Regulierung, allerdings sehr vom Standpunkt der Herrschaft. Die Regulierung selbst, die hier im Jahre 1822 stattfand, ist ein gutes Beispiel für die Zustände, die man sonst aus den Gesetzen und Darstellungen nur im allgemeinen kennen lernt. Auch die ältere Geschichte der bäuerlichen Bevölkerung beschäftigt den Verfasser. Wir erfahren z. B., daß von den Bauernfamilien des Ruppiner Landbuches vom Jahre 1491 nur zwei das 16. Jahrhundert überdauert haben, worauf dann der Dreißigjährige Krieg wieder einen vollständigen Wechsel brachte.

Manchen Schlußfolgerungen wird man nicht ganz folgen können. So findet der Verfasser darin, daß der Wert der einzelnen Güter Jahrhunderte hindurch gleichblieb, einen Anhalt dafür, „daß die Entstehung der kleinen Rittergüter auf einer planvoll gleichmäßigen Ausstattung eines Heeres von Adelsfamilien beruht" (S. 65). Indessen hat sich die ursprüngliche Landverteilung sicher völlig verwischt und das Gleichgewicht erklärt sich viel natürlicher aus der Entwicklung selbst, indem die Familienzweige mit unzulänglichem Gute vermutlich verschwanden und große Güter sich infolge des Wachstums der Familien wieder verkleinerten. Auch gab es wichtige Ausnahmen.

Solche Arbeiten werden stets einen selbständigen Wert haben. Er wird sich beträchtlich erhöhen, wenn recht viele solcher Untersuchungen vorliegen werden. Es wäre dann aber zu wünschen, daß die Verfasser die wesentlichen Momente der Entwicklung mehr hervorhöben. Die Fülle der oft bloß aneinandergereihten Einzelheiten ist für Leser, die in den Stoff nicht eingearbeitet sind, schwer zu überschauen.

Dr. THAUSING.

Mémoires et documents pour servir à l'histoire du commerce et de l'industrie en France publiés sous la direction de JULES HAYEM. Paris, Hachette, 1911. in-8. XII—253 pp.

La collection qu'entreprend M. HAYEM ne semble pas devoir être caractérisée par beaucoup d'originalité, si son directeur se contente d'y rééditer les études parues dans sa „Revue internationale du commerce, de l'industrie et de la banque". C'est là qu'on a pu lire les articles de MM. GUITARD, *L'industrie des draps en Languedoc et ses protecteurs sous l'ancien régime.* MATHIEU, *Notes sur l'industrie de Bas Limousin dans la deuxième moitié du XVIII^e siècle.* HAYEM, *Les grèves dans les temps modernes et particulièrement aux XVI^e et XVIII^e siècles, La répression des grèves au XVIII^e siècle, La navigation et le commerce français dans la Méditerranée durant la deuxième moitié du XVIII^e siècle,* — je passe sous silence les documents édités, qui n'ont pas grand intérêt. Ces divers auteurs ont essentiellement traité de l'intervention gouvernementale en matière industrielle, en utilisant les diverses séries des Archives nationales, dont une courte notice rappelle en tête la nature et la valeur; aucun d'eux n'a épuisé le sujet qu'il abordait, particulièrement M. HAYEM, dont l'inexpérience est patente.

G. BOURGIN.

E. TARLÉ, *L'industrie dans les campagnes en France à la fin de l'ancien régime.* Bibliothèque d'histoire moderne, XI. Paris, Cornély, 1910. in-8. 87 pp.

Cette courte étude est un morceau détaché d'un travail sur l'industrie française à la fin du XVIII^e siècle, qui a paru depuis en russe. Elle est intéressante, mais le sujet beaucoup moins neuf que croit l'auteur, qui ignore, semble-t-il, toute la littérature du sujet. Vivace surtout dans le textile, l'industrie à domicile travaille pour des marchands „courant les provinces" en relations directes avec les ouvriers, pour des commissionnaires, ou pour des fabricants qui fournissent la matière première, et parfois même, les métiers. Les règlements qui la concernent, particulièrement l'arrêt du Conseil du 7 septembre 1762, ont du mal à s'appliquer à elle, parce qu'elle est dispersée et fluide; un régime de liberté est toléré en pratique, avant même que TURGOT ait tenté de briser les cadres du corporatisme communal et urbain, et, en cette matière du droit industriel comme en beaucoup d'autres matières, la législation libérale de la Constituante ne fera qu'enregistrer un état de fait. La documentation de M. TARLÉ, empruntée presque exclusivement à la série F [12] des Archives nationales, fournit des exemples caractéristiques de l'organisation de l'industrie rurale[1]); elle est trop fragmentaire pour lui permettre de dresser les totalisations qui, seules, auraient une valeur démonstrative.

G. BOURGIN.

1) On en trouve d'autres dans le volume de son compatriote M. M. KOVALEWSKY, *La France économique et sociale à la veille de la Révolution*, t. I, *les Campagnes.* Paris, 1909. in-8.

F. Le Lay, *Le paysan et sa terre sous la seigneurie de Coetanfao (paroisse de Séglien) au XVIII^e siècle.* Vannes, 1911, 1 vol. in-8°. VIII—126 p. (Thèse complémentaire de doctorat-ès-lettres, présentée à l'Université de Rennes.)

Cette monographie a le grand mérite d'illustrer par des exemples concrets la vie économique des campagnes bretonnes au XVIII^e siècle. L'auteur a eu l'heureuse idée de mettre en œuvre tout un ensemble, très varié, de documents relatifs à une seigneurie et à une paroisse des environs de Pontivy[1]); il a tiré bon parti, tout à la fois, des rôles de la capitation et des vingtièmes, des registres de l'état civil, des actes de ventes, des contrats de mariage, des testaments, des baux de fermes. Il a pu ainsi se rendre compte des charges seigneuriales et royales et essayer d'en évaluer la totalité. Il nous a donné de l'exploitation agricole, des procédés de culture une description vraiment précise. La plupart des terres de Séglien sont tenues à domaine congéable; on nous fait voir comment fonctionne, dans la pratique, ce mode de location. L'ouvrage de M. Le Lay montre aussi une fois de plus que la classe agricole est loin de former une masse uniforme. Parmi les propriétaires, fermiers et domaniers qui cultivent les terres de Séglien, il en est — c'est d'ailleurs la minorité —, qui jouissent d'une réelle aisance; d'autres, de condition plus médiocre, vivent sans subir trop de souffrances; d'autres enfin, possesseurs de tenues trop peu étendues, ou journaliers, n'ont qu'une situation très précaire, qui confine à la misère[2]). Henri Sée.

F. Le Lay, *Histoire de la ville et communauté de Pontivy au XVIII^e siècle (essai sur l'organisation municipale en Bretagne).* Paris, Champion, 1911, 1 vol. in-8°, de 396 p. (Thèse de doctorat-ès-lettres présentée à l'Université de Rennes.)

On trouvera dans cet ouvrage des données intéressantes sur la vie économique au XVIII^e siècle. Sans doute Pontivy était une ville de médiocre importance. Mais, grâce à sa situation géographique au centre de la péninsule bretonne, il s'y tenait un marché important pour le commerce des grains, et surtout des toiles. Les renseignements fournis par M. Le Lay marquent bien le caractère exclusivement rural et domestique de cette industrie: à Pontivy résidaient des commerçants qui concentraient entre leurs mains les toiles fabriquées dans la région et les revendaient, principalement à Lorient.

On aperçoit clairement aussi les diverses classes de la population urbaine: les artisans; la bourgeoisie de robe et la bourgeoisie marchande. La bourgeoisie de robe, comprenant principalement les officiers seig-

1) Séglien est aujourd'hui une commune du Morbihan (arr^t de Pontivy, cant. de Cléguérec).

2) Comme pièces justificatives, l'auteur a publié des actes de ventes et de partages, des baux, des inventaires après décès.

neuriaux, constitue, dès le XVIII^e siècle, une véritable aristocratie, qui confine à la noblesse et contracte même avec elle d'assez fréquentes alliances. Quant à la bourgeoisie marchande, elle s'enrichit au cours du XVIII^e siècle et s'élève à une condition supérieure; certains de ses membres font même souche de nobles. L'auteur nous montre aussi que c'est vers 1740 que la prospérité de Pontivy atteint son apogée; puis, de 1760 à 1789, ce fut une décadence progressive, provoquée par les guerres et plus encore par les mauvaises récoltes, les crises agricoles, qui reviennent fréquemment dans la 2^ème moitié du XVIII^e siècle. La ville s'appauvrit et sa population diminue[1]).

L'une des parties les plus intéressantes du livre est celle qui a trait à l'histoire de la communauté de ville, qui, comme partout dans la France du XVIII^e siècle, tomba entre les mains d'une oligarchie bourgeoise. A Pontivy, le seigneur, le duc de Rohan, exerça toujours une influence considérable; on comprend donc que les officiers de la juridiction ducale aient joué dans la municipalité un rôle prépondérant, sans qu'éclatât contre eux l'hostilité qui se manifestait dans la plupart des autres villes. Il est vrai qu'en 1773, l'intendant de Bretagne essaya d'enlever au sénéchal la présidence de l'assemblée; mais, dès 1774, le duc de Rohan parvint à faire rétablir l'ancien état de choses. M. Le Lay nous indique bien que le gouvernement, ni en 1764, ni en 1770, ne parvint à soumettre les municipalités à une règlementation uniforme, et que le plan de réforme tenté par les Etats de Bretagne, en 1785, n'aboutit pas non plus; mais il eût été intéressant de comparer, plus qu'on ne l'a fait, les institutions municipales de Pontivy avec celles des autres villes de la province.

L'organisation des finances communales a été étudiée avec soin; les ressources de la ville, alimentées surtont par les octrois, ont été décrites d'une façon précise. Mais il eût fallu mettre en parallèle les recettes et les dépenses, et grouper dans le chapitre consacré au budget tous les renseignements qui sont donnés beaucoup plus loin sur les travaux publics et sur l'assistance; ces renseignements sont d'ailleurs fort intéressants et témoignent une fois de plus de l'effort qui a été fait au XVIII^e siècle pour améliorer la voirie et satisfaire aux besoins nouveaux de la civilisation.

Signalons encore un dernier chapitre, qui décrit le rôle de la municipalité en 1788—1789, dans la période si intéressante qui précède la convocation des Etats généraux. Pontivy a pris une part assez active à la campagne du Tiers Etat breton. Les lettres de ses députés à l'assemblée du Tiers de Rennes (de décembre 1788) semblent de nature à fournir des données précises sur la tenue de cette assemblée. Ici, l'auteur dépasse le cadre de l'histoire purement locale, et les lettres du pontivyen Violard, que le Tiers Etat breton, au début de 1789, députa à Versailles pour obtenir le mode de représentation aux Etats Généraux qu'il réclamait, nous renseignent d'une façon

1) Pour toute cette étude, M. Le Lay a tiré très bon parti des registres de baptêmes, mariages et décès, ainsi que des rôles de la capitation et des vingtièmes.

précieuse sur les démarches tentées auprès du gouvernement, ainsi que sur l'attitude des ministres de Louis XVI, fort embarrassés par le conflit qui mettait aux prises la noblesse et la bourgeoisie [1]).

HENRI SÉE.

STIEDA, WILHELM, Die Besteuerung des Tabaks in Ansbach-Bayreuth und Bamberg-Würzburg im 18. Jahrhundert. Des XXIX. Bandes der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Nr. IV. Leipzig bei G. B. Teubner, 1911. — Einzelpreis Mk. 3.60.

Auf 77 Textseiten und weiteren 45 Seiten „Anlagen" („Abgedruckte Aktenstücke") gibt der Verfasser, der gleichartige Forschungen auch in Mecklenburg-Schwerin gemacht hat, ein Bild der Besteuerung des Tabaks in der im Titel genannten zeitlichen und örtlichen Abgrenzung. Das Ergebnis seiner Forschung faßt er dahin zusammen: „Nachweisbare Früchte hat das Tabakmonopol in den Bistümern nicht erzielt. Weder die Kultur des Tabaks wurde gefördert, noch sind die Finanzen dauernd gebessert worden." Es war hier nicht anders als in dem übrigen Deutschland; selbst Brandenburg-Preußen gab sein 1703 eingeführtes Tabakmonopol zugunsten einer eigentlichen Besteuerung im Jahre 1797 wieder auf.

Die Abhandlung des Verfassers liest sich angenehm und bringt interessante Einzelheiten zu einer auch für die Gegenwart wichtigen Frage; sie schließt mit einer Verurteilung der Parteien, die in den 80er Jahren in Deutschland die Gesetzesvorlage eines Tabakmonopols scheitern ließen und einer Belobigung Bismarcks: — „kein Wunder, daß der Reichstag gegenüber dem befreienden und großartigen Gedanken (eines Tabakmonopols) eine schwächliche Haltung zeigte". Ich würde es lieber gesehen haben, wenn der Verfasser statt dieser in einem Werk von der oben genannten örtlichen und zeitlichen Umgrenzung merkwürdig klingenden Kritik eine kurze wirtschaftlich orientierende Einleitung über die vorkommenden Arten der steuerlichen Erfassung des Tabaks und meinetwegen im Anschluß daran die Erwähnung jener Monopoldebatten des Reichstags in den 80er Jahren seiner historischen Abhandlung vorangeschickt hätte. Dr. jur. et phil. TRAUTMANN.

CL.-J. HERBERT, *Essai sur la police générale des grains, sur leurs prix et les effets de l'agriculture. 1755.* Ed. par EDGARD DEPITRE. Collection des économistes et des réformateurs sociaux de la France. Paris, Geuthner, 1910. in-8. XLIII—166 pp.

La campagne en faveur de la liberté économique commença aux environs de 1750, et aboutit à l'arrêt du Conseil du 17 septembre

1) M. LE LAY ne donne dans sa thèse que des extraits de ces lettres; mais il se propose de les publier intégralement dans les *Annales de Bretagne.*

1754, puis, avec l'arrivée de Bertin, disciple de Quesnay, au contrôle général, aux édits libéraux de 1763—1764. Les vicissitudes de la législation libérale sont bien connues. La littérature à laquelle se rattache cette législation a un intérêt à la fois historique et théorique. C'est pourquoi on sera doublement reconnaissant à M. DEPITRE d'avoir publié dans la Collection Geuthner l'*Essai* d'HERBERT, qui a eu six éditions de 1753 à 1757 et paraît avoir exercé une assez grande influence. HERBERT, qui se place à un point de vue intermédiaire entre ceux de Forbonais et des physiocrates, a fait la critique générale du prohibitionnisme en matière de subsistances, mais il n'a demandé que la pratique de la libre circulation des grains à l'intérieur du royaume et non celle de la libre exportation: l'état de la production en céréales conditionnait ses vues, et l'insuffisance du stock des grains l'a conduit à réclamer des primes à l'importation. Un *supplément* à l'*Essai*, réédité par M. DEPITRE à la suite de l'Essai, dû à Montaudoin de la Touche, réclama, en 1757, la liberté complète. — L'édition de M. D. est excellente; elle est, de plus, éclairée par une introduction sur l'histoire des idées et de la législation en matière de circulation de grains au XVIII[e] siècle. G. BOURGIN.

GEORGES WEULERSSE, *Le mouvement physiocratique en France de 1756 à 1770*. Paris, Alcan, 1910. 2 vol. in-8. XXXIV—617 et 768 pp.

L'énorme travail de M. WEULERSSE n'est que le début d'une histoire générale du mouvement physiocratique, qui dépasse l'année 1770, choisie seulement parce qu'elle marque la fin du ministère Choiseul et la décomposition du „parti" physiocratique. De fait, certains des concepts des physiocrates se retrouveront, plus ou moins modifiés, dans la législation révolutionnaire. M. W. a justifié récemment la méthode qu'il avait suivie[1]). Elle a d'évidents mérites, et d'abord on ne saurait méconnaître la masse de travail que représente la composition du livre de M. W.; mais elle a des défauts, dont le principal est qu'elle ne choisit pas suffisamment entre les matériaux. Par „mouvement physiocratique", en effet, M. W. n'entend pas seulement le développement des idées des Physiocrates en matière économique, mais l'évolution de leurs conceptions morales ou politiques, et s'il est vrai que les unes et les autres se tiennent, il suffisait seulement de montrer leurs rapports, sans entrer dans une analyse également détaillée des unes et des autres. D'autre part, M. W. n'étudie pas seulement les systèmes, les luttes d'idées qu'a provoquées leur apparition, mais les réalisations fragmentaires qui ont été obtenues du gouvernement, de sorte que ses volumes prétendent faire l'histoire des faits autant que celle des doctrines: mais, dès lors, comme l'analyse des réalités économiques reste, dans l'état actuel de la science, très fragmentaire[2]), et qu'il reste à prouver que

1) *La méthode dans l'histoire des doctrines économiques*, dans la *Revue de Synthèse historique*, février 1911, pp. 10—29.

2) M. W. n'a point songé à utiliser la série F [10] des Archives nationales, qui renferme d'importants documents sur l'agriculture au XVIII[e] siècle.

la législation économique a été vraiment appliquée une partie du travail de M. W. devient lacunaire et perd une partie de sa valeur démonstrative.

Ces réserves faites, on conviendra qu'il y a, dans les volumes compacts de M. W., une quantité de matériaux utilisables. D'abord, l'index bibliographique, arrêté à la fin de 1908, rendra des services. L'introduction retrace les origines du mouvement physiocratique, dont les précurseurs apparaissent aux environs de 1695, puis suit une revue chronologique des œuvres depuis 1758, date du *Tableau économique* de Quesnay, jusqu'en 1770; l'exposé de la doctrine n'est fait qu'après, et, dans une partie dont j'ai expliqué la fatale insuffisance, M. W. montre „la réalisation du programme physiocratique". Puis il passe aux polémiques suscitées par le système physiocratique, lesquelles auraient été, semble-t-il, mieux à leur place dans la partie consacrée à l'histoire des œuvres physiocratiques; de plus, il se place à un point de vue qui peut se défendre, au point de vue historique, mais dont la valeur théorique est discutable, examinant dans quelle mesure les autres doctrines, — bullioniste, néomercantiliste, populationniste, — contredisent les thèses physiocratiques; c'est dans cette partie également qu'il fait rentrer l'opposition populaire au système physiocratique, ou, ce qui est plus exact, à ce qui, de ce système, est passé dans la réalité législative et administrative.

Les idées physiocratiques, dont l'élaboration a été l'œuvre d'une pléiade d'hommes remarquables, constituent l'un des phénomènes idéologiques les plus importants du XVIII[e] siècle, et qui méritait une étude fort poussée: elles sont essentiellement l'expression du capitalisme foncier de l'ancien régime, de ce que KARL MARX appelait „le capitalisme agricole". Par malheur, la doctrine est apparue, dans sa pleine cohésion, au moment où des brèches commençaient à diminuer la solidité du régime social qu'elle exprimait[1]): c'est ce que M. W. montrera sans doute dans des travaux ultérieurs, qui auront sans nul doute la même solidité que le présent, mais où nous espèrons plus d'air et plus de légèreté[2]). G. BOURGIN.

MARCEL MARION, *Les impôts directs sous l'ancien régime principalement au XVIII[e] siècle.* Collection de textes sur l'histoire des institutions et des services publics de la France moderne et contemporaine. Paris, Cornély, 1910. in-8. 434 pp.

La collection qu'a fondée M. C. BLOCH a été inaugurée par le volume de M. MARION: c'est avant tout un instrument de travail com-

1) M. SCHATZ a brillamment montré comment la société du XVIII[e] siècle a eu du mal à faire le départ entre les thèses physiocratiques et les paradoxes révolutionnaires (*Les Economistes et la société française sous Louis XV*, dans *La Grande Revue*, 10 mai 1911).

2) Souhaitons-y une table des matières alphabétique, qui fait singulièrement défaut dans les volumes examinés.

prenant une étude historique sur les impôts directs de l'ancien régime, — taille, capitation, dixième, cinquantième, vingtième, corvée rachetée, — des textes correspondant à chacun de ces impôts, — actes du pouvoir souverain, arrêts et remontrances des cours souveraines, correspondances administratives, cahiers de doléances, — une table sommaire des matières et une bibliographie. L'étude historique est bonne en ce qui concerne la taille, fort ancienne, et la capitation, créée en 1695, devenue impôt de répartition en 1701; encore M. M. n'est-il pas complet sur les tentatives de réformes faites au XVIII[e] siècle pour réorganiser la taille[1]). Mais cette étude manque souvent la précision et de cohésion, lorqu'il s'agit des dixième, cinquantième et vingtième, dont il montre toutefois qu'ils étaient par certains côtés un acheminement à la contribution patriotique de la Révolution. On pourra s'étonner que M. M., qui se préoccupe des destinées de ces impôts, n'en ait pas recherché les origines, — philosophiques ou autres: le livre original et fumeux de M. J.-B. Vignes lui eût fourni sur cette question au moins des indications[2]). M. M. ne dit rien non plus du rendement réel de ces impôts, dont, il est vrai, il n'étudie que très fragmentairement l'application: d'une façon générale, cependant, ses appréciations pessimistes se rapprochent de celles de M. Ch. de Lasteyrie, qui estime que l'impôt sur le revenu sous l'ancien régime a été impopulaire et inefficace et que ce double défaut compte parmi les causes directes de la Révolution[3]).

G. Bourgin.

Roger Picard, *Les cahiers de 1789 et les classes ouvrières.* Paris, Marcel Rivière, 1910, in vol. in-8 de 276 p., dans la collection des „Systèmes et faits sociaux".

Prenant l'expression „classes ouvrières" au sens très large où l'avait pris Levasseur dans ses travaux maintenant devenus classiques, M. R. Picard a fait un consciencieux dépouillement de tous les cahiers de 1789 publiés, — il en donne une importante bibliographie — et y a relevé tout ce qui concerne la vie économique. Il étudie, en effet, dans ce volume, les classes laborieuses, la grande industrie et la réglementation, la petite industrie et le régime corporatif, le travail et les salaires, le commerce intérieur et le commerce extérieur, les privilèges commerciaux, les impôts et le commerce, la juridiction commer-

---

1) Le travail de L. Peyrichon, *Un essai de réforme de la taille au XVIII[e] siècle dans la généralité de Limoges*, dans les *Positions et thèses de l'Ecole des Chartes*, 1911, pp. 117—121, a paru après le livre de M. Marion.

2) *Histoire des doctrines de l'impôt en France. Les origines et les destinées de la „Dixme royale de Vauban".* Paris, 1909. in-8.

3) *L'impôt sur le revenu sous l'ancien régime*, dans *Revue des Deux-mondes*, 1[er] avril 1910, pp. 678—708.

ciale, la protection du travail (primes, inventions etc.). Voici les idées générales qui se dégagent de cette étude: le quatrième ordre n'a pas pris une part importante au mouvement éléctoral de 1789 qui fut surtout un mouvement politique; c'est dans les motions et pétitions adressées plus tard aux Assemblées révolutionnaires que se révèle la pensée de la classe ouvrière; le monde de l'industrie demandait la suppression de la règlementation tracassière; les conservateurs étaient partisans du maintien des corporations, mais la majorité des cahiers en sollicitaient la suppression et réclamaient la liberation du travail que devait voter l'Assemblée constituante. En général, on ne trouve dans les cahiers aucun écho des luttes ouvrières, des grèves qui ont rempli le XVIII[e] siècle; cependant quelques plaintes isolées indiquent en certains endroits l'existence d'un prolétariat ouvrier (cf. p. 103, le cahier de Chailland); le commerce se plaint des douanes intérieures et demande leur suppression comme il réclame celle des péages, l'unification des poids et mesures et l'établissement d'un tarif douanier uniforme, clair et précis; le traité de 1786 conclu avec l'Angleterre n'est pas populaire; les compagnies de commerce privilégiées pèsent lourdement sur le commerce et là encore c'est la liberté absolue qui est souhaitée par la plupart des cahiers; on se plaint aussi des impôts qui chargent l'industrie et l'entravent, de la marque et de la régie des cuirs qui ruinent la tannerie, des aides, gabelles et vingtièmes qui sont autant de gènes pour le commerce; enfin, les lois doivent être réformées et remaniées: l'ordonnance de 1673 sur laquelle on vit encore est vieillie, il faut la remplacer par un code nouveau adapté aux besoins nouveaux; sur ce point les assemblées révolutionnaires ne feront rien ou presque rien; elles n'auront pas le temps de rédiger un code de commerce.

Ce bref, très bref resumé du dépouillement si important entrepris par M. PICARD fera saisir tout l'intérêt de son livre infiniment supérieur au hatif article que Bonnassieux consacra autrefois à ce même sujet. Me permettra-t-il cependant de faire une réserve: il eût été curieux de connaître les courants *régionaux* de demandes, c'est à dire de donner à la fin du volume une série de cartes qui auraient montré les régions particulièrement opposées au traité de 1786 par exemple ou celles qui souhaitaient le plus vivement la suppression des corporations; on aurait vu ainsi, d'un seul coup d'œil, dans quelle mesure le protectionisme en matière de commerce extérieur était ou n'était pas d'accord avec le libéralisme en matière de travail industriel; et ainsi pour d'autres questions soulevées par les cahiers de 1789[1]).

CH. SCHMIDT.

---

1) L'ouvrage de M. PICARD a provoqué des travaux russes intéressants; c'est ainsi que M. PÉTROV a écrit, en juin-juillet 1911, dans la *Revue du Ministère de l'instruction publique*, une étude intitulée: „Les questions de l'industrie et du commerce dans les cahiers du Tiers Etat", étude faite sous la direction de professeur KARÉIEV. M. PÉTROV se propose de compléter son travail par une carte de France indiquant les villes et bailliages qui demandaient la suppression ou le maintien des corporations.

GEORGES LECLERC, *La juridiction consulaire de Paris pendant la Révolution.* Paris, Plon, 1909. in-8. VII—421 pp.

Utilisant un certain nombre de documents inédits, dont les procès-verbaux du tribunal de commerce de la Seine, M. LECLERC montre comment a fonctionné la juridiction consulaire à Paris jusqu'en 1791, date de sa réorganisation par le décret du 27 janvier, puis expose les vicissitudes des juges, plutôt que du tribunal, pendant la Révolution et jusqu'en l'an VIII. A l'époque de la Terreur, le tribunal fonctionna avec les plus grandes difficultés, par suite de l'éclipse de quelques juges prudents, de la désorganisation du corps des agréés, des poursuites dirigées contre certains membres du tribunal. Renouvelé le 28 thermidor an V, le tribunal revit quelque-uns des juges de 1792, et, dès lors, il vecut une vie sans incident.

G. BOURGIN.

ROGER BROUILLARD, *Des impositions extraordinaires sur le revenu pendant la Révolution (contribution patriotique, emprunts forcés) et de leur application dans la commune de Bordeaux.* Bordeaux, Cadoret, 1910. in-8. VIII, 210 pp.

La formation juridique et les opinions conservatrices de M. BROUILLARD, tout apparentes qu'elles soient, ne l'ont pas empêché de faire un travail intéressant sur certaines modalités de l'impôt sur le revenu pendant la Révolution française. Les emprunts de 1789 ayant échoué, la Constituante et le gouvernement furent amenés en 1790 à la contribution patriotique du quart de revenu, qui fut en réalité un emprunt, dont l'étude a été rapprochée par l'auteur de celle des emprunts forcés des ans II, IV et VII. Ce qui caractérise tous ces emprunts, forcés ou non, c'est avant tout leur faible rendement: celui de 1790, pour lequel 200 millions furent souscrits, rapporta environ les $^3/_4$ de cette somme, payés en valeurs diverses; l'emprunt de l'an II, où l'on discerne quelques éléments d'une politique contre les riches et qui spécifiait la déclaration et la progression, donna 200 millions $^1/_2$, payés principalement en assignats, au lieu du milliard escompté; pour l'emprunt de l'an IV, au moyen duquel, en particulier, le Directoire espérait relever le cours des assignats, nous ne possédons pas d'indications bien précises sur ses résultats généraux, mais, d'après ce qu'on sait pour Bordeaux, on peut inférer que cet emprunt échoua encore; il en est de même pour l'emprunt forcé de l'an VII, dont l'application se fit de telle sorte, que les capitalistes y résistèrent du mieux qu'ils purent et qu'ils donnèrent leurs voix au régime consulaire qui les en débarrassa. De l'étude de M. B., il résulte donc que l'impôt sur le revenu, sous ses diverses formes, a échoué pendant la Révolution, parce que la législation en était trop compliquée, les principes en matière de déclaration trop arbitraires, et que les systèmes corollaires de trésorerie et de perception étaient mal combinés; nous ne se[illegible]ndant autorisés

à accepter ces conclusions, d'ailleurs vraisemblables, que lorsque nous aurons pour d'autres cités commerçantes que Bordeaux et pour un certain nombre de départements des analyses de détail analogues à celle de M. B. G. BOURGIN.

HUBERT BOURGIN, *Le socialisme et la concentration industrielle. Les documents du socialisme, II.* Paris, Rivière, 1911. in-8. 88 pp.

A une des thèses les plus en faveur du socialisme, M. H. BOURGIN consacre une contribution critique qui n'est que l'amorce d'un grand travail d'ensemble. Cette thèse, au surplus, elle a été formulée de façon bien imprécise et souvent contradictoire par les théoriciens socialistes, et il convient, dans une révision scientifique des postulats socialistes, d'en rechercher la base réelle. L'étude des grandes statistiques européennes signale partout des phénomènes de concentration (augmentation de la grandeur moyenne des établissements; de la grandeur maxima des établissements; du nombre relatif des grands établissements; concentration de la population ouvrière dans les plus grands établissements). De ces phénomènes, il y a des exemples anciens, mais propres à certaines espèces d'industrie (mines, métallurgie, textile); ils ont pris leur ampleur et leur généralité relative depuis 1860, en rapport avec les perfectionnements de la technique. Toutefois, l'histoire économique nous revèle qu'il y a dans la concentration industrielle des variations dans le temps et selon les espèces. C'est au socialisme à réparer exactement ces variations, qui sont déterminées par des faits inéluctables: ces faits, le socialisme n'y pourra rien changer, il pourra en revanche transformer le „régime" et non plus la „forme" de l'industrie, en modifiant son aspect juridique, distinct de sa réalité économique. G. BOURGIN.

ANDRÉ BOIDIN, *Un impôt sur le revenu sous la Révolution. La contribution patriotique. Son établissement. Son organisation. Son fonctionnement dans la province de Lorraine et Barrois puis dans le département de la Meurthe.* Paris-Nancy, Berger-Levrault, 1910. in-8. XX—342 pp.

L'histoire financière de la Révolution s'enrichit chaque jour de monographies qui permettent de corriger les travaux classiques et insuffisants de GOMEL et de STOURM[1]). Parmi ces monographies, le

1) P. LEMONNIER, *L'impôt sur le revenu à Rochefort sur mer*, dans *Revue de Saintonge*, 1er février 1908; F. BRIFFAUT, *Un receveur des finances sous la Révolution, le citoyen Hézon, receveur du district d'Evreux (1790–1796)*, Caen, 1909, in-8; E. LAMOUZELLE, *La contribution patriotique de 1789 dans une petite commune de la Haute-Garonne (commune de Cassagne)*, Toulouse, 1911, in-8; l'ouvrage de Brouillard, signalé plus loin.

travail de M. B. tient une place honorable. On sait comment la loi des 6—9 octobre 1789 organisa une contribution volontaire sur les revenus, obligatoire pour les citoyens ayant plus de 400 l. de revenus, perçue d'après des déclarations qui seraient recevables dans un délai achevé au 1er janvier 1790, plus tard au 1er mars, et payable par tiers en trois ans. M. B. a recherché dans les papiers du département de la Meurthe comment la loi, complétée par quelques textes subsidiaires [1]), fut appliquée, et il a constaté qu'elle s'est heurtée non seulement à l'égoïsme de la minorité riche, mais encore et surtout à la misère générale des contribuables, incapables de fournir des dons volontaires. Le décret du 8 août 1790 sur la taxation d'office par les Conseils généraux des non-déclarants rendit la matière imposable encore plus fluide, et les difficultés de perception et de recouvrement furent telles qu'en 1794 et en 1795 on continuait à exiger des versements sur la contribution de 1789. Au reste, des chiffres exacts d'ensemble manquent, en dehors de ceux que présenta Clavière le 1er février 1793 [2]), et c'est encore une des raisons pour lesquelles on sera reconnaissant à M. B. des précisions qu'il apporte pour la Meurthe: il serait dangereux évidemment de généraliser les conclusions de M. B., mais son livre substantiel fournit un exemple-type de l'application des lois financières de la Révolution.

G. Bourgin.

Mazaud, *Les revendications économiques et sociales des assemblées primaires de juillet 1793.* Paris, Larose, 1911. in-8. 185 pp.

On sait que les assemblées primaires consultées sur l'acception de la Constitution républicaine ont formulé à cette occasion des considérations de toute espéce. En matière économique et sociale, leurs vues ne manquent pas d'intérêt, car on y trouve des critiques sur des lois en exécution et des revendications diverses. M. Riffatterre avait exposé ces vues dans un important article du *Bulletin trimestriel de la Commission de recherche et de publication des documents relatifs à la vie économique de la Révolution* (1906, pp. 320—380). M. Mazaud s'étant contenté, pour une thèse de droit, de copier presque littéralement cet article, il sera complètement inutile de se reporter à son livre, qui n'est qu'un scandaleux démarquage.

G. Bourgin.

---

1) A cette date, 32.621 rôles avaient été dressés; 107.521.000 l. avaient été recouvrées; restait à recouvrer 48.318.000 l.; 7000 rôles n'avaient pas été exécutés, dont on pouvait espérer 75 millions environ.

2) Proclamation du 12 octobre et du 15 novembre 1789, décrets du 26 décembre 1789 et du 30 juin 1790.

Tableaux de dépréciation du papier-monnaie, réédités avec une introduction par PIERRE CARON. *Commission de recherche et de publication des documents relatifs à la vie économique de la Révolution.* Paris, Leroux, 1909. in-8. LXXXV, 458 pp.

Tout le jeu des lois concernant la vente des biens nationaux pendant la Révolution française est lié aux vicissitudes du système des assignats: il en est de même évidemment du jeu des conventions entre particuliers. Malheureusement, on ne possède pas sur les assignats d'étude d'ensemble bien faite[1]), et l'introduction que M. C. a mise en tête de sa réédition des „tableaux de dépréciation du papier-monnaie" ne fait leur histoire qu'à un point de vue en quelque sorte extérieur, car il a restreint son exposé à l'analyse des débats où, à la Convention, aux Anciens et aux Cinq-Cents, a été traitée la question du papier-monnaie et à celle des textes successifs par quoi on a prétendu la résoudre. Débats et textes se sont organisés autour d'une idée centrale, d'une théorie officielle de la dépréciation, — c'est que l'abondance du signe amène la dépréciation. De floréal an III à messidor an V, les lois se sont succédées sans arrêter la chute des assignats et des mandats territoriaux[2]); la loi du 5 messidor an V portant que la réduction en numéraire métallique serait faite sur la base de la valeur d'opinion du papier-monnaie au moment du contrat dans le département où il aurait été fait jusqu'au 29 messidor an IV, date de la fin de la circulation forcée, peut être considérée comme le point d'arrivée de toute cette législation[3]). C'est elle qui décida la confection des „tableaux", dressés par des commissions de 15 membres, dont les travaux sont connus dans le détail pour le Calvados et l'Aube. Achevés avant la fin du mois de thermidor, les tableaux furent transmis le 6 germinal an VI aux Cinq-Cents, acceptables, semble-t-il, dans l'ensemble, encore que le travail d'élaboration, trop vite poussé d'ailleurs, soit inconnu pour la grande majorité des départements et qu'il ait suscité un certain nombre des réclamations. Ce sont ces tableaux, édités en l'an VI et en 1825 pour faciliter l'exécution de la loi du milliard des émigrés, que M. C. a publiés pour la Commission des documents économiques de la Révolution, dans le but de servir aux auteurs des Recueils sur la vente des biens nationaux qui rentrent dans le cadre des publications de la même collection.

G. BOURGIN.

---

1) Il y a trop peu de choses là-dessus dans les ouvrages classiques de STOURM et de LEVASSEUR, dans la partie de l'*Histoire socialiste* rédigée par E. DEVILLE. — Pour la même Commission, M. C. BLOCH prépare la publication des textes législatifs et administratifs.

2) Lois du 8 messidor an III, 25 messidor an III, 12 frimaire an IV, 15 germinal an IV, 29 messidor an IV, 5 thermidor an IV, 15 pluviôse an V.

3) Posté rieurement, on note les lois des 14 fructidor an V, 15 fructidor an V, 11 frimaire an VI, 16 nivôse an VI, 13 pluviôse an VI, 5, 6 et 21 floréal an VI.

PIERRE-LÉON FOURNIER, *Le second empire et la législation ouvrière.* Paris, Larose, 1911. in-8. 351 pp.

Cette thèse de droit mérite d'être signalée comme la marque d'un effort d'analyse et de synthèse rare chez les étudiants des facultés de droit. Sans doute elle a des grands défauts, étant fort mal composée, et les références du texte étant insuffisantes ou imprécises. Mais elle a le mérite de suivre l'évolution de la législation ouvrière en France de 1850 à 1870 et de rechercher les raisons, politiques ou sociales, des changements qui s'y sont produits. L'empire autoritaire est la négation brutale des idées mises en avant au temps de la seconde République et des théories mêmes de Louis Bonaparte: les associations ouvrières sont persécutées ouvertement, tandis que la règlementation des bureaux de placement et la réorganisation des conseils de prudhommes et le système du livret enserrent l'ouvrier d'obligations policières gênante, et qu'une politique d'interventionnisme paternel, expliquée par des nécessités électorales, commence d'être appliquée en matière de travaux publics, de logements ouvriers, de subsistances et de mutualisme. C'est de 1858 à 1870 que l'évolution de précipite, parce que le gouvernement se trouve en présence d'une classe beaucoup plus homogène qu'il pensait et dont les revendications s'affirment d'une façon cohérente: cette homogénéité apparaît dans les délégations ouvrière aux expositions universelles, si forte qu'on songe à tirer parti des énergies ouvrières pour le bien de la dynastie, par l'intermédiaire d'A. LÉVY et de l'*Opinion nationale*: les élections de 1863 et de 1864 révèlent clairement le sens des transformations survenues dans la classe ouvrière, et c'est ainsi que s'explique, beaucoup mieux que par la diffusion d'idées interventionnistes chez les économistes, la politique de concessions inaugurée par l'empire: la loi du 25 mai 1864, sur les coalitions, avec toutes ses imperfections dues aux irréductibles du Corps législatif, celle du 26 juillet 1867, sur les sociétés, y compris les corporations, l'autorisation des conférences du passage Raoul, qui inaugurent en pratique la liberté de réunion, autorisée par la loi des 6—10 juin 1868, forment les jalons de cette politique libérale, où le gouvernement n'entre d'ailleurs qu'avec regret. Le développement de l'Association internationale des travailleurs, la multiplication des chambres syndicales, tolérées, puis craintes, l'étendue des revendications formulées par les délégations ouvrières de 1867 et les orateurs du passage Raoul montrent l'abîme qui sépare la classe ouvrière du gouvernement impérial, et l'on peut dire que, à mesure que l'empire concéda de nouvelles libertés à la classe ouvrière, celle-ci se montra davantage méfiante et ambitieuse.

G. BOURGIN.

LILLY HAUFF, Die Entwicklung der Frauenberufe in den letzten drei Jahrzehnten (mit besonderer Berücksichtigung der beruflichen Entwicklung in Halle a. S.). 1911. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht.

Die vorliegende Arbeit zerfällt in zwei Teile. Der erste gibt in wenig tiefdringender Weise einen Überblick über die Frauenberufe in Deutschland, während der zweite entschieden wertvollere Abschnitt die Frauenberufe in Halle behandelt. Die historische Entwicklung zu schildern, hat die Verf. besonders im ersten Teile nur in einzelnen Abschnitten versucht; meist beschränkt sich ihre Darstellung auf den gegenwärtigen Zustand. Für diese Teile wäre es von Wichtigkeit gewesen, wenn die Verf. das genaue Datum der Abfassung hinzugefügt hätte, denn manche ihrer Angaben, wie z. B. S. 41 über die Nachfrage nach Bibliothekarinnen, stimmen für den gegenwärtigen Augenblick schon nicht mehr. Auch sonstige Ungenauigkeiten fallen auf. So werden die Bestimmungen über die Zulassung der Lehrerinnen zum Examen pro fac. doc. S. 45 unter einem falschen Datum aufgeführt; auch ihr Inhalt ist nicht korrekt wiedergegeben. Im übrigen erschwert der fast vollständige Mangel an Zitaten und Quellennachweisen naturgemäß eine genaue Nachprüfung.

MARIE SCHULZ.

ALEXANDER LEIST, Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1911. IV und 288 S.

Hat in Deutschland die Entwicklung des Privatrechtes während des 19. Jahrhunderts zur Ausdehnung des Kapitalismus beigetragen? Der Beantwortung dieser Frage soll die rechtsgeschichtliche Voruntersuchung, wie der Verfasser seine Arbeit nennt, die nötigen Unterlagen bieten. Es werden die Wandlungen des Rechtes der Kapitalanlagen untersucht. Unter Kapitalist wird dabei nicht nur der kapitalistische Unternehmer, sondern allgemein derjenige verstanden, der Kapital angelegt hat oder anzulegen beabsichtigt. Nacheinander werden die Sicherung der Kapitalanlage in Hypotheken, in kaufmännischen Verpflichtungsscheinen, in Inhaberschuldverschreibungen, in hypothekarisch gesicherten Skripturobligationen und in Aktien und endlich die Sicherung der Kapitalanlage auf Schuldschein in ihrer Entwicklung eingehend geschildert, wobei stets die Person des späteren Erwerbers der Kapitalanlage gegenüber dem Schuldner und den Vorbesitzern im Vordergrunde steht. Die Untersuchung zieht eine Fülle von Material aus der Literatur wie Judikatur aller Rechtsterritorien heran und deckt neben wertvollen neuen auch manche alte halb oder ganz verschüttete Quelle wieder auf. Dieser Umstand macht das Buch auch über den Rahmen des vom Verfasser bezeichneten, eigentlichen Zweckes hinaus nicht nur für den Historiker und Nationalökonomen, sondern auch für den Juristen wertvoll.

Auf die Beantwortung der eingangs gestellten Frage verzichtet der Verfasser und überläßt sie der Nationalökonomie. Man wird wohl mit dem Verfasser sagen können, daß den Mitarbeitern an der Fortbildung des Privatrechtes das klare Bewußtsein oder gar die Absicht, dadurch

die volkswirtschaftliche Entwicklung zu fördern, fast durchweg gefehlt hat. Ob aber tatsächlich neben der Umgestaltung des öffentlichen Rechtes auch die Wandlungen des Privatrechtes den Kapitalismus durch Erleichterung und Sicherung der Kapitalanlage gefördert hat, diese Frage bedarf der Antwort des geschulten Nationalökonomen, und es wäre zu wünschen, daß sie von dieser Seite einer näheren Prüfung unterzogen würde. Das Buch von LEIST hat den Weg dazu bereiten helfen.

Hamburg. OTTO MATHIES.

FRANK T. STOCKTON, The Closed Shop in American Trade Unions. (Johns Hopkins University Studies in Historical and Political Science XXIX 1.) Baltimore, The Johns Hopkins Press, 1911.

Dies Buch dürfte auch für den mit der Volkswirtschaft der Vereinigten Staaten (Kanada wird nur gelegentlich beigezogen) nicht vertrauten Leser von Interesse, ja in manche ihrer eigentümlichsten Züge eine gute Einführung sein. Die dortigen Gewerkvereine haben die Forderung, daß von ihnen belegte Betriebe nicht nur, wie anfangs, gegen Lohndrücker und andere sachlich Unliebsame, sondern ganz allgemein und formell gegen Nichtmitglieder, entweder schlechthin oder (in den allermeisten Fällen) doch auf die Dauer, geschlossen werden, seit 1870 und besonders wider eine wachsende Gegenbewegung der Unternehmerverbände im neuen Jahrhundert geradezu zum Mittelpunkte ihrer Politik gemacht. Und die unparteiische Gesamtwürdigung, die STOCKTON den Argumenten im Streit um den Grundsatz angedeihen läßt, beweist, daß es sich dabei fast lediglich um ein reines Kampf- und Machtmittel handelt, wie es nur durch eine sehr fortgeschrittene kapitalistische Gesellschaftsentwicklung erklärt wird: Die Schuhmacher waren Anfang des 19. Jahrhunderts unter den ersten Kämpfern für die Regel; die Zivilmusiker haben sie sehr scharf ausgeprägt in der auch sonst viel begangenen Linie der Erstreckung auf verwandte Betriebe und Gewerbe (sogen. extended und joint closed shop); in Staats- und öffentlich-nützlichen Diensten (Druckerei, Schiffahrt) dringt sie bis zu den höheren Beamten. Daneben stehen dann mit amerikanischer Unvermitteltheit Symptome viel ursprünglicherer, beweglicherer Klassen- und Kapitalbildung, als man sie in Europa gewöhnt ist: Baugewerkschaften verlangen von Unternehmern den Beitritt, beschränken anderwärts die Mitarbeit von Aktionären kleiner Baugesellschaften, in denen Arbeiter zu Unternehmern werden; in der Konfektion (mit Ausnahme der für Damen) sichert das Warenetikett der geschlossenen Unionsbetriebe Überlegenheit auf dem Markt; in Kohlenbergbau und Glasindustrie herrscht vielfach das „check-off system", wobei der Arbeitgeber durch Lohnabzüge die Beiträge und Strafen der Gewerkvereine sammeln und so die Aufsicht über Angehörigkeit führen hilft.

BRINKMANN.

LUDWIG BERGSTRÄSSER, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei. (Beiträge zur Parteigeschichte, herausg. v. WAHL: Heft I), Tübingen, Mohr, 1910, XI und 249 S.

In den vier Einzeluntersuchungen dieses Buches über die politische Betätigung süddeutscher Katholiken in der Zeit von 1815—48 geht der Verfasser den ersten Anfängen bewußt katholischer Parteibestrebungen in Deutschland nach und verfolgt die Evolution der politischen Methode des werdenden Klerikalismus, die langsame Entwicklung von einer lediglich auf das Eingreifen in schwebende diplomatische Verhandlungen beschränkten Tätigkeit bis zu der großen Laienorganisation von 1848. Zugleich hat der Verfasser auch dadurch seinen Einzelstudien einen einheitlichen Rahmen verliehen, daß er aus dieser Entwicklungsreihe nur die Kreise behandelt, deren bewußter Katholizismus sich bei der politischen Arbeit durchaus auf die Abwehr der staatskirchlichen Bestrebungen des vormärzlichen Deutschland beschränkt und keineswegs schon ein alle staatlichen Fragen umfassendes, politisches System darstellt: so die im 1. Kapitel behandelten bayrischen „Konföderierten", die erste Organisation katholischer Politiker in Deutschland, eine Vereinigung von Geistlichen, bei denen sich der Übergang vom Aufklärungs- zum Restaurationskatholizismus verfolgen läßt und die in ihrer Literaturzeitung und dann von 1819—31 in den vier ersten bayrischen Landtagen für die Stellung ihrer Kirche wirken, aber ohne rein politische Aspirationen. Dasselbe gilt von drei Abgeordneten der hessischen Landtage von 1820—47, bei denen sogar die Gemeinsamkeit des Vorgehens fehlt; sie sind im Gegensatz zu den „Konföderierten" Laien und, als ehemalige französische Untertanen, Anhänger der modernen Verwaltung und des Konstitutionalismus. Das 3. Kapitel gibt eine Darstellung des „Mainzer Kreises", der von ihm gegründeten Zeitschriften „Katholik" (1821) und „Katholische Sonntagsblätter" (1842) und der von ihm 1848 inszenierten Massenagitation. Wenn damals im März 1848, der bisher dem Konstitutionalismus abgeneigte Mainzer Kreis die liberalen Ideen und die demokratischen Formen der Agitation rezipierte, so möchte ich hinzufügen, daß diese Schwenkung eine weit über den Augenblickserfolg hinausgehende allgemeine Bedeutung besitzt: alle die Katholiken, die bis zur Mitte des Jahrhunderts auch in rein politischen und taktischen Fragen auf DE MAISTRE sahen, sind — unter dem Drucke des siegreichen Konstitutionalismus und der neuen politischen Möglichkeiten — dieser Wandlung des Mainzer Kreises gefolgt, der hier zweifellos vorbildlich gewirkt hat. Dagegen ist auch nach BERGSTRÄSSER bei der Formulierung der kirchenpolitischen Forderungen von 1848 nicht der Mainzer Kreis, sondern Erzbischof GEISSEL von Köln der spiritus rector gewesen; man kann dessen Einfluß auf die Änderung: statt der Trennung die Freiheit der Kirche vom Staate zu fordern, noch wahrscheinlicher machen: am 24. März noch fordern alle rheinischen Städte unter voller Zustimmung aller Katholiken gänzliche Trennung; am 18. April, also noch keinen Monat später, sind es gerade die Kölner Klerikalen (Köln. Zeitung, Nr. 109, Beil.), die Unabhängigkeit der Kirche fordern, während im fernen Bayern die Historisch-politischen Blätter noch im Juni Klarheit in dieser Frage vermissen lassen.

Das letzte Kapitel gibt eine Übersicht über die katholisch-politischen Zeitschriften und Zeitungen vor 1847, in deren Mittelpunkt der Publizist PFEILSCHIFTER steht. Da SALOMONS Geschichte des Zeitungswesens an einer offenbaren Zurücksetzung der katholischen Journalistik leidet, so ist dieses Kapitel BERGSTRÄSSERS ein verdienstliches vorläufiges Hilfsmittel. Vollständig will und kann es nicht sein, weil jegliche Vorarbeit lokalhistorischer Art völlig fehlt, die hier um so notwendiger wäre, als die Anzahl der kleinen Zeitungen doch nicht ganz gering gewesen zu sein scheint, wie wir aus gelegentlichen Quellennotizen (PFÜLF, GEISSEL I 335; JANSSEN, BÖHMER II 339) vielleicht schließen dürfen.

BERGSTRÄSSERS mit großer Unparteilichkeit geschriebenes Buch beruht auf der Sammlung und Verarbeitung einer Fülle von Zeitungen, Broschüren, Protokollen und Petitionen. Letztere stellen eine interessante neue Quellenart dar. Es sind die 1848 an die Frankfurter Nationalversammlung gerichteten Petitionen um Freiheit der Kirche vom Staate, die sich noch handschriftlich in der Frankfurter Stadtbibliothek befinden. Der Verfasser hat neben etlichen ungedruckten Briefen auch einige Proben dieser neuartigen Quellen im Anhange angefügt und seine eingehende Darstellung der ganzen Petitionsbewegung (S. 166—88) darauf gegründet, besonders auch auf einzelne durch Zufall bei den Petitionen liegen gebliebene Berichte der die Unterschriften sammelnden Pfarrer an ihre vorgesetzten, die Agitation leitenden Dekane; sie gewähren einen höchst lebendigen Einblick nicht nur in die Art und Weise dieser ersten katholischen Petitionsbewegung großen Stiles, sondern auch in das damalige kirchlich-kommunale Leben auf dem Lande und bieten daher auch manches für die Sozialgeschichte.

Mannheim. FRANZ SCHNABEL.

HANS TESCHEMACHER, Die Einkommensteuer und die Revolution in Preußen. Eine finanzwissenschaftliche und allgemeingeschichtliche Studie über das preußische Einkommensteuerprojekt von 1847. Tübingen, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung, 1912. XI und 80 S.

Der Verfasser teilt seine Arbeit in drei Teile. In der Einleitung, die nach seiner eigenen Angabe zum größeren Teil das Werk Professor Plenges ist, behandelt er die Entwicklung des Einkommensteuerideals und der Einkommensteuer selbst unter Berücksichtigung deutscher, französischer und englischer Zustände.

Im zweiten Teil kommt der Verfasser auf die Vorgeschichte des preußischen Einkommensteuerprojekts von 1847 zu sprechen, und zwar zunächst auf die Versuche vor 1840. Besonders bemerkenswert sind hier die bereits von MAX LEHMANN[1]) dargelegten Pläne Steins.

1) In den Preuß. Jahrbüchern, 103. Bd., S. 1 ff. und in LEHMANNS Stein II, S. 188 ff.

Hieran schließt der Verfasser eine Darlegung der preußischen Steuergesetzgebung von 1820. Dann geht er dazu über, die Reformbewegung der vierziger Jahre zu schildern. Hervorgerufen wurde diese durch die Wiedereinführung der Einkommensteuer in England durch Peel 1842. An deren Bewunderung knüpfte sich in Preußen die Kritik heimischer Steuerverhältnisse. Zugleich mit der Steuerreform und durch sie wollte man Sozialreform schaffen, d. h. dem Elend der niederen Klassen abhelfen. Diese Bewegung erreichte, wie der Verfasser zeigt, 1845 im vormärzlichen Preußen ihren Höhepunkt, um in der nächsten Zeit wieder abzuflauen.

Der dritte — interessanteste — Teil behandelt die Geschichte des preußischen Einkommensteuerprojekts von 1847. Dessen Verfasser war Otto Camphausen, damals Geheimer Finanzrat im Finanzministerium. Die allgemeine Bewegung gegen die Mahl- und Schlachtsteuer hatte die Regierung zu dem Plan veranlaßt, diese durch die Einkommensteuer zu ersetzen. Glückte der Versuch, so hatte die Regierung ein Gesetz, das gute Erträge versprach; mißlang er, so konnte sie die Verantwortung für die mit Recht so angefeindete Mahl- und Schlachtsteuer auf den Landtag abwälzen. In der Presse und bei den meisten Abgeordneten zeigte sich sogleich Abneigung gegen den Steuerplan der Regierung. In der Abteilung des Vereinigten Landtages, die den Entwurf bearbeitete, wurde die Mahl- und Schlachtsteuer zwar nur von einer Minderheit verteidigt, aber gegen die Einkommensteuer sprach sich eine starke Mehrheit aus. Im Vereinigten Landtag selbst wurde die Regierungsvorlage abgelehnt; besonders die Abgeordneten der großen Städte waren dagegen. Überhaupt stimmten fast alle Wohlhabenden gegen sie. Seitdem hörte man von ihr bis zum Ausbruch der Revolution in der Öffentlichkeit nichts mehr.

Daß auch die Revolution die Einkommensteuer nicht gebracht hat, erscheint zunächst verwunderlich; denn die übergroße Mehrheit der Bevölkerung forderte sie, und die leitenden Männer der neuen Regierung — allen voran David Hansemann, der Finanzminister der Revolution — waren ihre erklärten Freunde. Aber die erste Zeit der Amtsführung Hansemanns war ausgefüllt mit Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen finanziellen Bedürfnisse, die die Revolution veranlaßt hatte: für hungernde Arbeitermassen mußte Arbeit und Lohn geschaffen werden, für einen auswärtigen Krieg mußte man gerüstet sein. Dazu kam noch, daß durch den Ausbruch der Unruhen starke Steuerausfälle entstanden waren. Bei dieser Masse dringender Finanzierungsaufgaben blieb die eigentliche Finanzreform liegen. Hansemann war der schwierigen Lage, in die er hineingestellt worden war, nicht gewachsen. Das Ergebnis seiner Tätigkeit war nur eine Reihe halber Maßregeln, „die viele Interessen verletzten, niemand begeisterten und alle enttäuschten“ (S. 63). Die Einkommensteuer konnte er schon um deswillen nicht einführen, weil er sich im Kampf gegen Reaktion und Radikalismus auf die Bourgeoisie stützen mußte, bei der ja diese Steuer am unbeliebtesten war.

Endlich schloß die alte Regierung, die wieder ans Ruder gelangt war, die Steuerreform wenigstens vorläufig ab. Die Königliche Verordnung vom 5. Dezember 1848 kündete bereits einen Gesetzentwurf

über die Einkommensteuer an. Die Regierung hatte dafür einen verfassungsmäßigen Grund: „Das Wahlrecht war inzwischen auf die Steuerleistung gegründet worden, es fehlte aber eine nach gleichen Grundsätzen veranlagte, alle Klassen der Staatsbürger umfassende Staatssteuer, welche die Leistungsfähigkeit und das danach geordnete Steuermaß jedes einzelnen klar erkennen ließe, und dazu sollte die Einkommensteuer eingeführt werden" (S. 66). Doch auch 1849 war das Parlament wieder eine Vertretung der Besitzenden, die wenig Sympathie für die Einkommensteuer hatten. Die Regierung sah sich daher genötigt, im Herbst 1849 den Kammern einen sehr abgeschwächten Einkommensteuerentwurf vorzulegen, bei dem vor allem die Progression fehlte. Ihn nahm die zweite Kammer schließlich an, die erste Kammer aber lehnte ihn ab, zum Teil bewogen durch eine Unmasse von Petitionen, die um Ablehnung baten. So blieb die Angelegenheit zunächst in der Schwebe. Erst nachdem das Jahr 1850 große Anforderungen an die finanzielle Kraft des Staates gestellt hatte, kam es zu einem Kompromiß zwischen Regierung und Kammern. Dessen Ergebnis war die klassifizierte Einkommensteuer von 1851, eine Mischung von Klassensteuer und Einkommensteuer.

Der Verfasser hat die Literatur in reichem Maße herangezogen. Bei Benützung der Zeitungen wäre häufig eine genauere Zitierung nach Nummer oder Datum erwünscht gewesen. Die Zusammenstellung aller Anmerkungen am Ende des Buches erschwert die Benutzung.

Weißenfels a. d. Saale. Dr. ARNOLD MERKER.

Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. Herausg. im Auftrage des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, von F. THORWART-Frankfurt a. M. unter Mitwirkung von H. KRÜGER, G. KÜNTZEL, E. LENNHOFF, F. SCHNEIDER, PH. STEIN. 4 Bände. Berlin 1909—11, T. Guttentag.

Wenn auch diese Edition nicht unmittelbar den Zwecken unserer Zeitschrift dient, so verdient sie doch wegen ihrer zahlreichen und bedeutenden indirekten Beziehungen Erwähnung. Sie liefert einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der innern Gegensätze Deutschlands im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts, und wir fügen sogleich hinzu, daß die Art der Edition wie die buchhändlerische Ausstattung durchaus Lob verdienen. Der Titel besagt insofern zu wenig, als auch zahlreiche Briefe (und zwar viel unbekannte) zur Veröffentlichung gelangen. Die Anschauungen, in denen SCH.-D. lebte, teilt heute in vollem Umfang wohl niemand mehr; jene Art von Liberalismus ist heute — glücklicherweise! — überwunden. Das mindert ja aber das Interesse des Historikers, der gerade an der Beobachtung der Wandlungen seine Freude findet, nicht im mindesten, und Gerechtigkeit der verschwundenen

Herrlichkeit zuteil werden zu lassen, ist er selbstverständlich bereit. Um einiges herauszugreifen, so vergleiche man die Deklamationen von SCH.-D. gegen sozialpolitische Gesetze (II, S. 508 ff.), gegen Staatseisenbahnen (II, S. 513 ff.), seinen Widerspruch gegen die Politik BISMARCKS von 1866, seinen Tadel der Beziehungen von BISMARCK und LASSALLE (IV, S. 260), seine Erörterungen über das städtische Wahlrecht (IV, S. 414), seinen Streit mit WAGENER über die Wahlrechtsfrage (IV, S. 417).

Von neueren Arbeiten, die sich mit der Geschichte der Fragen, die SCH.-D. fesselten, beschäftigen, seien genannt: E. LOENING, Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland, Internationale Wochenschrift vom 25. März 1911 (siehe auch dieselbe Wochenschrift vom 2. und 9. September 1911); H. ONCKEN, BISMARCK, LASSALLE und die Oktroyierung des gleichen und direkten Wahlrechts in Preußen während des Verfassungskonflikts, Preußische Jahrbücher 146, S. 107 ff. Zu der Abhandlung von H. ONCKEN, Der Nationalverein und die Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung 1862—3, Archiv für Geschichte des Sozialismus 2, S. 120 ff. möchte ich bemerken, daß die hier mitgeteilten Aktenstücke die Anschauung, daß die liberale Bewegung der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts die Interessen des industriellen Arbeiterstandes ignoriert habe, schwerlich umstoßen können. Charakteristisch ist es, daß SCH.-D. sogleich protestiert, als der Redakteur der „Arbeiterzeitung" „die Bourgeoisie vorführte" (S. 127).

Freiburg i. B. G. v. BELOW.

Dr. ADOLF RAPP, Die Württemberger und die nationale Frage 1863—1871. Stuttgart 1910, W. Kohlhammer, 4. Band der Darstellungen aus der württembergischen Geschichte.

Wir haben allmählich Fortschritte gemacht in der geschichtlichen Behandlung der öffentlichen Meinung; wir haben erkannt, daß Arbeiten, die die Stellung der ganzen deutschen Presse zu einem bestimmten Vorgang behandeln wollen, nutzlos, weil sie unorganisch sind. (SPAHN über NIRRNHEIM, jetzt A. v. MÜLLER über BANDMANN.) RAPP begrenzt denn auch mit Recht lokal. Indem er sich auf Württemberg beschränkt, ist es ihm vorzüglich gelungen, die bestimmte württembergische Färbung der Auffassung des deutschen Problems herauszuarbeiten, das stark gefühlsmäßige Moment, das etwa in dem Gegensatz des maulfaulen Schwaben zum maulfertigen Berliner seinen Ausdruck findet.

So hat RAPP einen Vorzug. Wir können es auch nur richtig finden, daß er die gewählte Grenze nicht überschritt, glauben allerdings, daß er auch innerhalb derselben die Zusammenhänge zwischen Württemberg und anderen deutschen Ländern stärker hätte berücksichtigen sollen, wenigstens da, wo sie auf die württembergische Parteientwicklung von Einfluß sind. RAPP hat das zu wenig getan, weil er nicht die Partei als Einteilungsgrund nimmt, sondern fast nur chronologisch

erzählt, wie sich die verschiedenen Parteien zu den einzelnen Ereignissen stellten. Dadurch wird RAPP gezwungen, sehr kleine Abschnitte zu machen, wird er verführt, sehr viel Einzelheiten mitzuteilen, aus denen der Leser sich die parteigeschichtliche Entwicklung erst selbst zusammenstellen muß. Hat er dies getan, so hat er nach dem Material, das RAPP gibt, doch noch kein vollständiges Bild vom württembergischen Parteileben, denn nur die eine Seite, die Stellung zur Einheitsfrage, ist berührt. Da nun aber auch hier wirtschaftliche Momente mitspielen — man denke an MOHL —, da die Beurteilung dieses Problems von den allgemeinen Anschauungen der Parteien abhängt, so glaubt Referent, daß die Arbeit, wenn sie von den Parteien ausgegangen wäre, noch mehr hätte bieten können. Es wäre dann möglich gewesen, die Entwicklung, die die einzelne Partei unter der Einwirkung des nationalen Problems nimmt, für einen größeren Zeitraum zusammenhängend zu schildern, statt von der einen immer auf die andere springen zu müssen. Man hätte dann auch erst ein richtiges Bild von den Parteien bekommen, während in der Darstellung, wie sie jetzt ist, der Anschein erweckt wird, als wäre die Entwicklung der Parteien in jedem Falle nur abhängig von den äußeren Geschehnissen, nie bestimmt aus inneren Momenten. Notwendig hätte sich dann auch eine stärkere Berücksichtigung der Versuche ergeben, die sowohl die Volkspartei als die Deutsche Partei machte, sich mit den gleichen Parteien anderer Staaten zu vereinigen.

Für die Vereinigungsversuche der Volkspartei wäre die Geschichte der Frankfurter Zeitung, GUSTAV MAYERS Schweitzer, Kap. 7 heranzuziehen, für die so interessanten Beziehungen dieser Partei zum Vereinstag der deutschen Arbeitervereine und zur sächsischen Volkspartei auch Bebels Erinnerungen. Es genügt meines Erachtens nicht, diese Vereinigungsbestrebungen nur nach den Berichten der württembergischen Zeitungen zu behandeln; wie S. 127 und 311 f. zeigen, bleibt die Darstellung unklar. Dasselbe gilt von der Vereinigung der Anschlußparteien S. 258 ff. Mit der Anlage des Buches hängt es auch zusammen, daß parteigeschichtlich so wichtige Dinge, wie die lithographierten Korrespondenzen, im Verhältnis zu kurz abgemacht sind. Es ist eben doch so, daß man bei solchen Arbeiten die einzelne Partei in den Mittelpunkt stellen muß.

Natürlich gibt RAPP trotzdem parteigeschichtlich sehr viel, vor allem einen vorzüglichen Ausschnitt aus der Geschichte des kleinstaatlichen Liberalismus. Dieser sieht den Staat im Grunde mit privatrechtlichen Augen an, vom Nützlichkeitsstandpunkt, als ein notwendiges Übel. Die Beschränkungen, die der Staat dem einzelnen auferlegt, sind nur gerechtfertigt, soweit sie in dem Nutzen des einzelnen ein Äquivalent finden. Die volle Verkennung des Machtproblems (Militärfragen) erklärt sich zum Teil wenigstens daraus, daß es für die Kleinstaaten an sich eigentlich kein solches Problem gab, denn ihre Existenz beruhte ja nicht auf der eigenen Macht. Durch alle Stadien können wir dann die Wandlung verfolgen bis zum Anschluß des größeren Volksteiles an die Bismarcksche Politik, deren resignierter Anerkennung auch die Demokraten sich nicht versagen können. Der gerade für diese Ent-

wicklung interessante Aufsatz von PAYER im 8. Jahrgang der Patria scheint RAPP entgangen zu sein. Interessant ist, wie dieser Wandlung des Liberalismus gegenüber die katholische Partei streng partikularistisch und großdeutsch bleibt; sie schließt sich dem föderalistischen Zentrum des deutschen Reichstags an.

Greifswald. BERGSTRÄSSER.

LEO JUROWSKY, Der russische Getreideexport, seine Entwicklung und Organisation. Münchener Volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von LUJO BRENTANO und WALTHER LOTZ. Hundertundfünftes Stück. Stuttgart und Berlin, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger, 1910.

Die wichtige Rolle, welche Rußland in seiner Eigenschaft als Getreideexporteur nach Westeuropa innehat, ist bekannt. Die Ausfuhr beginnt zu Anfang des 19. Jahrhunderts, steigert sich in den fünfziger Jahren und erreicht ihre jetzige Bedeutung in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts; die Ausfuhr Rußlands an Weizen, Roggen, Hafer und Gerste betrug 1900: 6195000 t. Die Steigerung der Getreideausfuhr ist zu erklären durch die Folgen der Bauernbefreiung, den Ausbau des russischen Eisenbahnnetzes und die fortschreitende Industrialisierung Westeuropas. In der Gegenwart vergrößert sich die Ausfuhr nicht: die Ursache der Stagnation ist die Industrialisierung Rußlands. Eine weitere Steigerung der Ausfuhr ist nur möglich, wenn auch Sibirien zum Getreideausfuhrland würde, d. h., wenn die Handelsstraßen Sibiriens besser würden.

Der Getreideproduzent ist in Rußland vorwiegend der Bauer; $^4/_5$ des Ernteertrages entstammen bäuerlichen Wirtschaften, aber nur 16% aller Bauern gewinnen Überschüsse, die sie verkaufen können. Im Herbst muß der Bauer Getreide verkaufen, um Steuern, Pachtzinse und Darlehenszinsen zu bezahlen; oft muß er das Saatgut im Frühjahr zu einem höheren Preise zurückkaufen. Die Verkäufe werden zu frühzeitig, unabhängig von der Nachfrage, vorgenommen; sie geschehen von den meisten Produzenten zu gleicher Zeit und zudem in einer Jahreszeit, die sich durch starke Niederschläge auszeichnet. Da das Getreide in den Dörfern keinen Absatz findet, muß es der Bauer in die nächste Stadt bringen. Der ungünstige Zeitpunkt für den Verkauf, die große Konkurrenz der Bauern untereinander, die schlechten Verkehrsstraßen, alle diese Momente wirken ungünstig auf die Preisbildung.

Mit dieser Zwangslage rechnet der Aufkäufer des Getreides, früher der reiche, kapitalkräftige Großhändler, der den Markt absolut beherrschte, jetzt der Handlungsgehilfe, der im Auftrage eines Exporteurs oder für eigene Rechnung das Getreide aufkauft. Hinter vielen Aufkäufern stehen jetzt Bauern, die eine führende Rolle im Getreideexportgeschäft einzunehmen beginnen.

Wie im Getreidebinnenhandel, so hat sich auch im Export die Organisation wesentlich geändert, „demokratisiert", wie man es in Rußland nennt, unter vollständiger Verneinung des Sinnes der Demokratie. Die große, reiche Exportfirma beherrschte früher den Export, wie der Großhändler den inneren Markt, ohne mit einer rührigen Konkurrenz rechnen zu müssen. In den letzten Jahrzehnten erwuchsen ihr Konkurrenten, die mit geringeren relativen Gewinnen zufrieden sind, unternehmungslustige, fleißige, oft skrupellose Menschen. Die meisten dieser neuen Exporteure können nur mit Hilfe von Bankkredit bestehen, viele stellen ihre Zahlungen ein. Der Getreideexporthandel ist unsolide geworden; er wird immer mehr zur reinen Spekulation. Wie in seinen kaufmännischen Prinzipien ist der russische Getreideexport auch in seiner Ware unsolide geworden; das Getreide wird künstlich verschlechtert, es erhält mehr Besatz. Um den Käufer vor dem Betrug der Exporteure zu schützen und um den Abschluß der Verträge zu vereinfachen, haben die Organisationen der westeuropäischen Getreideimporteure Musterverträge ausgearbeitet, welche den meisten Abschlüssen zugrundegelegt werden.

Für die Gegenwart des russischen Getreideexports ist der Umstand besonders charakteristisch, daß die Banken im Export und in dessen Finanzierung die führende Rolle einzunehmen beginnen. Das große Risiko, welches mit diesem Geschäft verknüpft ist, wird aufgewogen durch hohe Provisionen, welche für jede einzelne der vielen Transaktionen erhoben werden. Seit einer Reihe von Jahren wird die Gründung einer Bank vorbereitet, welche sich speziell mit dem Getreidehandel und Getreideexport beschäftigen soll. —

Die volkswirtschaftliche Schilderung ist dem Verfasser allgemein gut gelungen; lobenswert ist die Berücksichtigung manches kaufmännischen Gesichtspunktes, die für wirtschaftspolitische Arbeiten und für die Schilderung von Industrien unerläßlich ist, für die der Theoretiker leider oft kein Verständnis kat. Die Hoffnungen, die der Verfasser über eine Besserung der Moral des russischen Kaufmanns äußert, halte ich nicht für begründet.

St. Petersburg. Dr. W. HAMMERSCHMIDT.

Dr. PEISACH MESCHEWETSKI, Die Fabrikgesetzgebung in Rußland. [Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgegeben von Dr. K. BÜCHER, Ergänzungsheft XXXIX. Tübingen, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung, 1911.]

Wie die Anfänge der industriellen Entwicklung in Rußland ein halbes Jahrhundert und mehr nach dem Beginn der Industrie in Westeuropa einsetzen, so ist auch zwischen den Anfängen der Fabrikgesetzgebung in Westeuropa und in Rußland ein bedeutender Abstand. Das Jahr 1882 bringt das erste Arbeiterschutzgesetz für Rußland, vorher

gab es nur Bestimmungen ohne Strafandrohungen und ohne Kontrolle, die deshalb nicht befolgt wurden.

Die Lage der Arbeiter in Rußland in den 80er Jahren — also zur Zeit des ersten Gesetzes — war trostlos. Der Lohn war niedrig; nach der Bauernbefreiung war er etwas gestiegen, um später stark zu fallen infolge des großen Angebots an Arbeitskräften und infolge der Einführung arbeitsparender Maschinen. Der durchschnittliche Monatslohn betrug für Arbeiter 13,18 Rubel, für Arbeiterinnen 10,47 Rubel, für Jugendliche 5,35 Rubel; mit Kost und Wohnung beim Unternehmer 6,98, 4,00, 2,43 Rubel. Die Lohnzahlungen fanden nicht zu bestimmten Terminen, sondern nach dem Gutdünken der Unternehmer statt. Die Arbeiter wurden gezwungen, ihre Einkäufe in den Fabrikläden zu machen, in denen die Preise 20—80 % höher waren als bei Händlern. Die Wohnungen waren ungesund, dunkel und schmutzig; es gab keine getrennten Schlafräume für Männer und Mädchen; oft schliefen die Arbeiter in den Werkstätten neben den Maschinen. Die Arbeitsräume waren ohne Luft und Licht; die Maschinen standen eng gedrängt. Strafen und Abzüge wurden zum System erhoben; sie bildeten eine Einnahmequelle für den Fabrikanten.

Das Gesetz von 1882 ordnet die Arbeitszeit der Kinder und Jugendlichen; bislang hatte es keinen Unterschied in der Arbeitszeit für Kinder und Erwachsene gegeben; man arbeitete bis zu 19—20 Stunden täglich; die geringste Arbeitsdauer waren 12 Stunden. Von nun ab dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht mehr in Fabriken arbeiten, Jugendliche von 12—15 Jahren nicht mehr als 8 Stunden beschäftigt werden. Die Nachtarbeit der Jugendlichen wird verboten. Das Jahr 1885 bringt das Verbot der Frauennachtarbeit in manchen Berufen. Diese beiden Gesetze werden auch jetzt noch viel übertreten. Das neueste Gesetz, welches die Arbeitszeit regelt, wurde im Jahr 1897 erlassen: es setzt einen Maximalarbeitstag von 11½ Stunden, Samstags und an Tagen vor Feiertagen von 10 Stunden fest. Die Überarbeit soll eingeschränkt werden. Da es keine Strafandrohungen für Nichtbefolgen des Gesetzes gibt, wird das Gesetz nicht eingehalten. Auf dem Gebiet des Vertragsrechts liegt ein Gesetz, das 1886 herausgegeben wurde; das Lohnbuch wird obligatorisch, das die Bedingungen des Arbeitsvertrages enthalten soll. Wie die anderen Gesetze, so gibt auch dieses Gesetz dem Unternehmer Vorteile. Die Arbeitseinstellungen werden durch administrative und polizeiliche Maßregeln unterdrückt; auf Verabredung von Streiks steht Haft; die Anführer im Streik erhalten Gefängnis. Die Koalitionsfreiheit wird 1905 gewährt, aber später durch die administrative Praxis illusorisch gemacht.

Im Jahre 1907 gab es 652 Berufsvereine mit 245555 Mitgliedern.
„ „ 1909 „ „ 199 „ „ 37000 „

Die Arbeitervertretungen, die sogenannten Arbeiterstarosten, wurden nur in wenigen Fabriken eingesetzt; ihre Einberufung ist von dem Willen der Unternehmer und der Behörden abhängig. Im Jahre 1903 erscheint das Gesetz über die Haftpflicht des Unternehmers; der Unternehmer muß den Arbeiter für jeden Unfall, der sich bei der Arbeit ereignet, entschädigen, es sei denn, daß der Arbeiter den Unfall ab-

sichtlich hervorgerufen hat. Dadurch wird der Arbeiter der Pflicht entledigt, vor Gericht zu beweisen, daß der Unternehmer am Unfall schuld sei. Die Höhe der Unfall- und Hinterbliebenenrenten richtet sich nach einem bestimmten Schema; die Fälle werden durch Verträge erledigt, die von dem Fabrikinspektor gebilligt werden müssen. Die Fabrikinspektoren — sie entsprechen ungefähr unseren Gewerbeinspektoren — können ihren umfassenden Aufgaben nur in bescheidenem Maße gerecht werden. Die umfangreiche und sehr verschiedenartige Arbeit gestattet ihnen, nur einen kleinen Teil der ihnen unterstellten Betriebe zu kontrollieren.

Der Verfasser stellt fest, daß die russische Arbeiterschutzgesetzgebung aus zwei Motiven entstanden sei:

1. aus der Sorge der Regierung für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit;
2. aus dem Bestreben, die Interessen der Unternehmer zu schützen.

Jedoch machten die administrativen Bestimmungen und Übergriffe die Gesetze illusorisch.

Die russische Literatur besitzt eine Reihe von Werken über die Fabrikgesetzgebung und die Arbeiterverhältnisse in Rußland; in der deutschen Literatur fehlt eine Schrift über die Fabrikgesetzgebung, wenn ich von der veralteten Dissertation von ROSENBERG absehe. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Arbeit des Verfassers zu begrüßen, die sich größtenteils auf die Übertragung des Inhalts der russischen Werke beschränkt.

Bonn. Dr. W. HAMMERSCHMIDT.

Bei der Redaktion sind zur Besprechung eingelaufen:

G. Kossinna, Die deutsche Vorgeschichte eine hervorragend nationale Wissenschaft. Mannus-Bibliothek Nr. 9. Würzburg, K. Kabitzsch.

F. Lenz, Beiträge zur Universitätsstatistik. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses.

K. Pribram, Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie. Leipzig, C. L. Hirschfeld.

R. Plümicke, Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des Deutschen Ordens. Leipzig, Aug. Hoffmann.

Mc Cabe, The Standard Rate in American Trade Unions. Baltimore, The Johns Hopkins Press.

Natorp, Kant und die Marburger Schule. Be[illegible]her & Reichard.

La Politique de Reforme Sociale en Angleterre. Brüssel, Misch & Thron.

Zeller, Das Seerecht von Oléron. Berlin, R. L. Prager.

Jahrbuch über die deutschen Kolonien. Essen, G. D. Bädeker.

Simon, Die Verfassung des geistlichen Fürstentums Fulda. Fulda, Fuldaer Aktiendruckerei.

Begemann, Die Finanzreformversuche im Deutschen Reiche von 1867 bis zur Gegenwart. Göttingen, Vandenhoek & Ruprecht.

Meilink, De Nederlandsche Hanzesteden. Haag, M. Nijhoff.

Geigel, Das Schiffahrtsabgabengesetz. Halle, W. Knapp.

Cunningham, Entwicklung der Industrie und des Handels Englands. Autorisierte Übersetzung von Hjalmar Wilmanns. Halle, Max Niemeyer.

Beukemann, Die Geschichte des Hamburger Maklerrechts. Heidelberg, Karl Winter.

Harms, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Jena, Gustav Fischer.

Löfer, Handelsstatistik oder Zollstatistik. Kattowitz, Phönix-Verlag.

Collingwood, Elizabethan Keswick. Kendal, Titus Wilson.

Brutzer, Die Verteuerung der Lebensmittel in Berlin. Leipzig, Duncker & Humblot.

Sternthal, Die Heimarbeit in der Dresdener Zigarettenindrustrie. Ebenda.

Günther, Die deutschen Techniker, ihre Lebens-, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse. Text- und Tabellenband. Ebenda.

Müller, Einführung in die Statistik. Ebenda.

Pesl, Der städtische Grund und Boden. Ebenda.

Moll, Zur Geschichte der englischen und amerikanischen Vermögenssteuern. Ebenda.

Eger, Kornemann u. Meyer, Griechische Papyri, Bd. I, Heft 3. Leipzig, B. G. Teubner.

Könnecke, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland Marburg, N. G. Elwertsche Verlagsbuchhandlung.

Volkswirtschaftlich-gesellschaftliche Studien der General-Ackerbaudirektion im Fomento-Ministerium. Mexiko, Druckerei des Fomento-Ministeriums.

Rubinow, Studies in Workmens Insurance: Italy, Russia, Spain. New-York, Columbia University.

Württemb. Geschichtsquellen Bd. XIII. **Rapp,** Urkundenbuch der Stadt Stuttgart. Stuttgart, W. Kohlhammer.

Techen, Das älteste Wismarsche Stadtbuch. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung.

Ellis, Rassenhygiene und Volksgesundheit. Deutsche Originalausgabe von Dr. Kurella. Würzburg, K. Kabitzsch.

A. Weyhmann, Das lothringische Petroleumbad Walschbronn im 16. Jahrhundert und die Anfänge der elsässischen Bitumenindustrie. Saarbrücken, Verlag Dr. Alfred Weyhmann.

A. Heidborn, Les Finances Ottomanes. Droit public et administratif de l'empire ottoman. Wien-Leipzig, K. W. Stern.

Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen. 33. Heft. Essen, Fredebeul u. Könen.

K. Dieterich, Hofleben in Byzanz. Leipzig, R. Voigtländer.

A. Keller, Die Handwerker im Volkshumor. Leipzig, W. Heims.

M. Gelzer, Die Nobilität der römischen Republik. Leipzig, B. G. Teubner.

H. Krüger, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.

Th. Sternberg, Das Verbrechen in Kultur und Seelenleben der Menschheit. Ebenda.

Marie E. Lüders, Die Fortbildung und Ausbildung der im Gewerbe tätigen weiblichen Personen. Leipzig, Duncker & Humblot.

E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte. 2 Bde. Leipzig, A. Deicherts Nachf. G. Böhme.

Kath. Dehio, Die Bischweiler Tuchindustrie. Straßburg, K. T. Trübner.

Quellensammlung zur Entwicklungsgeschichte des modernen Staats. 1. Bd.: Vom aufgeklärten Despotismus zur Restauration. Herausgegeben von A. Maurer. Frankfurt a. M., M. Diesterweg.

K. Wiedenfeld, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Bonn, A. Marcus und E. Weber (Alb. Ahn).

J. Balla, Die Rothschilds. Berlin, J. Ladyschnikow.

S. Adler, Das adelige Landrecht in Nieder- und Oberösterreich und die Gerichtsreformen des 18. Jahrhunderts. Wien und Leipzig, C. Fromme.

Druck von W. Kohlhammer in [illegible]

Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart, Berlin, Leipzig.

Nach mehrjähriger, sorgfältiger Vorbereitung beginnt jetzt zu erscheinen:

Handbuch des Völkerrechts

UNTER MITWIRKUNG VON

Professor Dr. Freiherr VON DUNGERN, Czernowitz; Professor Dr. Freiherr HOLD VON FERNECK, Wien; Professor Dr. FLEISCHMANN, Königsberg i. Pr.; Professor Dr. HEILBORN, Breslau; Professor Dr. HUBER, Zürich; Professor Dr. KAUFMANN, Kiel; Geheimer Justizrat Professor Dr. KOHLER, Berlin; Geheimer Hofrat Professor Dr. LAMMASCH, Wien; Privatdozent Dr. SCHOENBORN, Heidelberg; Geheimer Justizrat Professor Dr. ZITELMANN, Bonn; Geheimer Justizrat Professor Dr. ZORN, Bonn

HERAUSGEGEBEN VON

Professor Dr. FRITZ STIER-SOMLO, Cöln a. Rh.

Zur Ausgabe gelangte soeben:

ERSTER BAND

GRUNDBEGRIFFE UND GESCHICHTE DES VÖLKERRECHTS

ERSTE ABTEILUNG

GRUNDBEGRIFFE DES VÖLKERRECHTS

VON

Dr. PAUL HEILBORN

a.o. Professor an der Universität Breslau.

Preis für Subskribenten auf das ganze Werk 3 Mk 50 Pf.,
für Käufer der Abteilung I apart 4 Mark.

Inhalt:

Kapitel I. **Begriff des Völkerrechts.**

§ 1. A. Das Recht. § 2. B. Das Völkerrecht. C. Die Rechtsnatur des Völkerrechts. § 3. 1. Die Leugner des Völkerrechts. § 4. 2. Der Krieg und das Völkerrecht. § 5. 3. Die Kraft des Völkerrechts.

Kapitel II. **Die Völkerrechtsquellen.**

§ 6. A. Die Natur der Rechtsquellen. § 7. B. Das Gewohnheitsrecht. § 8. C. Die Vereinbarung. § 9. D. Die Kraft der Rechtsquellen. E. Das Geltungsgebiet der Rechtsquellen. § 10. 1. Allgemeine Grundsätze. § 11. 2. Das gemeine Völkerrecht. § 12. 3. Das amerikanische Völkerrecht. F. Die Erkenntnis des Völkerrechts. § 13. 1. Erkenntnismittel. § 14. 2. Die Auslegung der Rechtsnormen. § 15. 3. Materialsammlungen. § 16. G. Die Kodifikation des Völkerrechts.

Kapitel III. Das Verhältnis des Völkerrechts zu anderen Rechtsgebieten.

§ 17. A. Völkerrecht und Landesrecht. § 18. B. Internationales Privat-, Straf- und Verwaltungsrecht. § 19. C. Die Stellung des Völkerrechts im Rechtssystem. § 20. D. Die comitas gentium.

Mehr als ein Vierteljahrhundert ist vergangen, seitdem in Deutschland eine Zusammenfassung der völkerrechtlichen Wissenschaft von Franz v. Holtzendorff mit Hilfe einer Anzahl von Mitarbeitern unternommen wurde. Wie ist seitdem die Grossmachtstellung des Deutschen Reiches und sein Einfluss auf die internationalen politischen Verhältnisse gewachsen! Wie erstaunlich und alle Gebildeten in seinen Bann ziehend hat sich das Völkerrecht in den letzten beiden Jahrzehnten weiter entwickelt! Man braucht nur an die Haager Friedenskonferenzen, an die Schiedsgerichtsfälle, die grossen Bestrebungen des Pazifismus, die Genfer und Londoner Konferenzen von 1906, 1908/09, an die durch den Spanisch-Amerikanischen, Russisch-Japanischen und Italienisch-Türkischen Krieg hervorgebrachten Probleme zu erinnern.

Diesen Tatsachen und der stets sich mehrenden weltumspannenden Bedeutung des Völkerrechts entspricht aber bisher kein befriedigender Zustand der auch für die internationale Praxis unentbehrlichen völkerrechtlichen Wissenschaft. Zwar fehlt es nicht an wertvoller Kleinarbeit in Einzelschriften und Aufsätzen. Es haben auch eine Anzahl von bedeutenden Persönlichkeiten lehrbuchartige Darstellungen versucht. Abgesehen jedoch davon, dass den vorgesetzten, besonders den akademischen Unterricht betreffenden Zielen entsprechend nur Grundzugartiges geboten wurde, wird allgemein anerkannt, dass hierbei viel zu sehr allgemeine und philosophische Erörterungen überwiegen, so dass tatsächlich eine starke Kluft zwischen dieser offiziellen Wissenschaft und dem **wirklich geltenden positiven Völkerrecht zutage tritt.**

Das **Handbuch des Völkerrechts** bringt dagegen das in tatsächlicher Übung befindliche Völkerrecht, es vermeidet, durch lediglich theoretisierende subjektive Aufstellungen auf die Öffentlichkeit einwirken zu wollen und hält sich in den Grenzen der objektiven Rechtssätze, die unendlich reicher, vielgestaltiger und spezieller sind, als der bisher in den Lehrbüchern niedergelegte Stoff.

Dem Herausgeber ist es gelungen, Autoritäten des Völkerrechts und internationalen Rechts zur Mitarbeit zu gewinnen, die auch hervorragende Vertreter der internationalen Rechtspraxis sind. Von ihnen waren vier teils Delegierte zu den Haager, Genfer und Londoner Konferenzen, teils Schiedsrichter in grossen völkerrechtlichen Fragen. In seltener Weise wird hier wissenschaftliche Bedeutung und praktische Bewährung verbunden.

Das **Handbuch des Völkerrechts** gibt mit Hilfe solcher Kräfte in systematischer, wissenschaftlich hochstehender, aber auch vor allem praktischer, d. h. die Interessenten des internationalen Rechtslebens berücksichtigender Weise eine vollständige Darstellung des geltenden Völkerrechts in enzyklopädischer, aber alles Wichtige umfassender

Art. Es handelt sich nicht, wie bei anderen Unternehmungen, um eine Zusammenfassung mehr oder minder zueinander passender Monographien, sondern um eine einheitliche Gesamtdarstellung des weitschichtigen Stoffes. Den Aufbau des Werkes zeigt das folgende Schema, das jedoch den ausserordentlich reichen Inhalt nur in den äussersten Umrissen erkennen lässt:

I. Grundbegriffe des Völkerrechts einschliesslich der Quellenlehre: Prof. Dr. Heilborn.
II. Geschichte des Völkerrechts einschliesslich der Literaturgeschichte: Prof. Dr. Freiherr v. Dungern.
III. Der Staat als Subjekt des Völkerrechts. Grundrechte der Staaten: Prof. Dr. Stier-Somlo.
IV. Staatensukzessionen: Privatdozent Dr. Schönborn.
V. Gesandtschafts- und Konsularrecht: Geh. Justizrat Prof. Dr. Zorn.
VI. Lehre vom Staatsgebiet. Offenes Meer, Flüsse usw.; Prof. Dr. Fleischmann.
VII. Lehre von den Staatsverträgen in umfassender geschichtlicher und dogmatischer Darstellung: Prof. Dr. Fleischmann.
VIII. Internationales Verwaltungsrecht: Prof. Dr. Stier-Somlo.
IX. Übersicht über die Ergebnisse der ersten und zweiten Haager Friedenskonferenz: Geh. Justizrat Prof. Dr. Zorn.
X. Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange: Prof. Dr. Lammasch.
XI. Landkriegsrecht: Prof. Dr. Huber.
XII. Seekriegsrecht einschliesslich der Seekriegskonferenz von 1909: Prof. Dr. Freiherr Hold v. Ferneck.
XIII. Übersicht über das internationale Privatrecht: Geh. Justizrat Prof. Dr. Zitelmann.
XIV. Übersicht über das internationale Strafrecht: Geh. Justizrat Prof. Dr. Kohler.

Der erste Band umfasst die „Grundbegriffe und Geschichte des Völkerrechts". Er zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die erste, über „Die Grundbegriffe des Völkerrechts" von Prof. Dr. Heilborn, veröffentlicht ist.

Das Werk wird in 3 bis 4 Bänden herausgegeben und wird voraussichtlich 1914 vollendet sein. Die zweite Abteilung des ersten Bandes über die Geschichte des Völkerrechts einschliesslich der Literaturgeschichte wird im Frühjahr 1913 erscheinen, die folgenden Abteilungen mit der grössten, durch die Sachlage gebotenen Beschleunigung.

Der besonderen Bedeutung der deutschen Wissenschaft, die sich mit gleicher Liebe auch der ausländischen, insbesondere englischen, französischen und italienischen Literatur annimmt, entspricht es, wenn ein Werk geschaffen wird, das in grossem Stile das heute geltende Völkerrecht darstellt. Es dürfte dies nicht bloss eine wissenschaftliche Tat ersten Ranges, sondern auch ein Unternehmen sein, das dem Ansehen Deutschlands unter den Völkern der Welt zu gute kommt.

Vierteljahrschrift

für

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

GENERAL LIBRARY
DEC 12 1912
UNIV. OF MICH.

Unter ständiger Mitwirkung

von

Dr. GEORGES ESPINAS (Paris), Prof. Dr. HENRI PIRENNE (Gent),
Prof. Dr. GIUS. SALVIOLI (Neapel), Prof. P. VINOGRADOFF (Oxford)

herausgegeben

von

Prof. Dr. ST. BAUER
in Basel

Prof. Dr. G. VON BELOW
in Freiburg i. Br.

Dr. L. M. HARTMANN
in Wien

Prof. Dr. K. KASER
in Graz

X. Band

Viertes Heft

VERLAG VON W. KOHLHAMMER

Berlin W. 35
Derfflingerstrasse 16

Stuttgart
Urbanstrasse 14

Leipzig
Frommannstr. 2a

1912

Inhalt des vierten Heftes.

I. Abhandlungen.

Seite

COORNAERT, EMILE, La décadence de l'économie urbaine et les petits métiers. Un conflit à Bergues Saint-Winoc en 1573—1574 475—490

S. VAN BRAKEL, Neuere Literatur über den Ursprung der Aktiengesellschaften . . . . . 491—505

II. Miszellen.

ESPINAS, GEORGES, L'origine et la formation économique des villes 506—511

BUGGE, ALEXANDER, Deutsche Handwerker im mittelalterlichen Norwegen . . . . . 512—520

STRIEDER, JAKOB, Die sogenannte Fürlegung, eine Institution des deutschen Gesellschaftsrechtes im Zeitalter des Frühkapitalismus 521—527

SCHNEIDER, FEDOR, Die Literatur über die Friauler Landstände . 528—537

HAFF, K., Zur Grundentlastung in Württemberg und Bayern . . 538—541

III. Literatur.

LINDNER, THEODOR, Geschichtsphilosophie. Das Wesen der geschichtlichen Entwicklung. Besprochen von MAX FRISCHEISEN-KÖHLER 542

WUNDT, WILHELM, Elemente der Völkerpsychologie. Grundlinien einer psychologischen Entwicklungsgeschichte der Menschheit. Besprochen von MAX FRISCHEISEN-KÖHLER . . . . . 542—545

SOMMERLAD, TH., Wirtschaftsgeschichte und Gegenwart. Besprochen von H. BÄCHTOLD . . . . . 545—546

DOPSCH, ALFONS, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland I. Besprochen von KARL BRINKMANN . . . . . 546—547

MELL, RICHARD, Beiträge zur Geschichte der steirischen Privaturkunde. Besprochen von JOHANNES LAHUSEN . . . . . 548—550

MOLL, BRUNO, Zur Geschichte der Vermögenssteuern. Besprochen von M. FOLTZ . . . . . 550—552

CHRISTOPHEL, EMIL, Die direkten Staatssteuern in Baden bis zum 16. Jahrhundert. Besprochen von M. FOLTZ 552

HAUBER, A., Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal. I. Band. Besprochen von HERMANN AUBIN . . . . . 552—554

SCHÄFER, K. H., Der Geldkurs im 13. und 14. Jahrhundert. Besprochen von ANDREAS WALTHER . . . . . 554—556

LANDRY, ADOLPHE, Essai économique sur les mutations des monnaies dans l'ancienne France de Philippe le Bel à Charles VII. Besprochen von G. BOURGIN . . . . . 556—557

Seite

† Delisle, L., Enquête sur la fortune des établissements de l'ordre de Saint-Benoit en 1338. Besprochen von Georges Espinas 557—558

Nardin, L., et Mauveaux, J., Histoire des corporations d'arts et métiers des villes et comté de Montbéliard et des seigneuries en dépendant. Besprochen von Georges Espinas . . . . 559—560

Abel, Ferdinad, Das Mühlengewerbe in Nassau-Hadamar und Diez. Besprochen von Otto Peterka 561

Kolb, A. G., Die Kraichgauer Ritterschaft unter der Regierung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz. Besprochen von H. Goldschmidt . . . . . 561—564

Benary, Friedrich, Die Vorgeschichte der Erfurter Revolution von 1509. Besprochen von Adolf Rapp . . . . . 564—565

Walther, Andreas, Die Anfänge Karls V. Besprochen von Hermann Aubin . . . . . 565—568

van der Essen, Léon, Épisodes de l'histoire religieuse et commerciale d'Anvers dans la seconde moitié du XVI^e siècle. — Rapport secret de Géronimo de Curiel, facteur du roi d'Espagne à Anvers, sur les marchands hérétiques ou suspects de cette ville. Besprochen von Hermann Wätjen . . . . . 568—569

Dorider, Adolf, Die Entwickelung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark. Besprochen von Karl Koehne 569—571

Brinkmann, Karl, Wustrau, Wirtschafts- u. Verfassungsgeschichte eines brandenburgischen Ritterguts. Besprochen von Dr. Thausing 572

Hayem, Jules, Mémoires et documents pour servir à l'histoire du commerce et de l'industrie en France. Besprochen von G. Bourgin . . . . . 572—573

Tarlé, E., L'industrie dans les campagnes en France à la fin de l'ancien régime. Besprochen von G. Bourgin 573

Le Lay, F., Le paysan et sa terre sous la seigneurie de Coetanfao (paroisse de Séglien) au XVIII^e siècle. Besprochen von Henri Sée 574

Le Lay, F., Histoire de la ville et communauté de Pontivy au XVIII^e siècle (essai sur l'organisation municipale en Bretagne). Besprochen von Henri Sée . . . . . 574—576

Stieda, Wilhelm, Die Besteuerung des Tabaks in Ansbach-Bayreuth und Bamberg-Würzburg im 18. Jahrhundert. Besprochen von Trautmann 576

Herbert, Cl.-J., Essai sur la police générale des grains, sur leurs prix et les effets de l'agriculture. 1755. Besprochen von G. Bourgin . . . . . 576—577

Weulersse, Georges, Le mouvement physiocratique en France de 1756—1770. Besprochen von G. Bourgin . . . . . 577—578

Marion, Marcel, Les impôts directs sous l'ancien régime principalement au XVIII^e siècle. Besprochen von G. Bourgin . . 578—579

Picard, Roger, Les cahiers de 1789 et les classes ouvrières. Besprochen von Ch. Schmidt . . . . . 579—580

Leclerc, Georges, La juridiction consulaire de Paris pendant la Révolution. Besprochen von G. Bourgin 581

Brouillard, Roger, Des impositions extraordinaires sur le revenu pendant la Révolution (contribution patriotique, emprunts forcés) et de leur application dans la commune de Bordeaux. Besprochen von G. Bourgin . . . . . 581—582

Bourgin, Hubert, Le socialisme et la concentration industrielle. Les documents du socialisme, II. Besprochen von G. Bourgin 582

Seite

Boidin, André, Un impôt sur le revenu sous la Révolution. La contribution patriotique. Son établissement. Son organisation. Son fonctionnement dans la province de Lorraine et Barrois puis dans le département de la Meurthe. Besprochen von G. Bourgin 582 583

Mazaud, Les revendications économiques et sociales des assemblées primaires de juillet 1793. Besprochen von G. Bourgin . . 583

Caron, Pierre, Tableaux de dépréciation du papier-monnaie, réédités avec une introduction. Besprochen von G. Bourgin 584

Fournier, Pierre-Léon, Le second empire et la législation ouvrière. Besprochen von G. Bourgin 585

Hauff, Lilly, Die Entwicklung der Frauenberufe in den letzten drei Jahrzehnten. Besprochen von Marie Schulz . . . . 585—586

Leist, Alexander, Privatrecht und Kapitalismus im 19. Jahrhundert. Besprochen von Otto Mathies . . . . . 586—587

Stockton, Frank T., The Closed Shop in American Trade Unions. Besprochen von Karl Brinkmann 587

Bergsträsser, Ludwig, Studien zur Vorgeschichte der Zentrumspartei. Besprochen von Franz Schnabel . . . . . 588—589

Teschemacher, Hans, Die Einkommensteuer und die Revolution in Preußen. Besprochen von Arnold Merker . . . . . 589—591

Thorwart, F., Hermann Schulze-Delitzsch's Schriften und Reden. Besprochen von G. v. Below . . . . . 591—592

Rapp, Adolf, Die Württemberger und die nationale Frage 1863 bis 1871. Besprochen von Bergsträsser . . . . . 592—594

Jurowsky, Leo, Der russische Getreideexport, seine Entwicklung und Organisation. Besprochen von W. Hammerschmidt . . 594—595

Meschewetski, Peisach, Die Fabrikgesetzgebung in Rußland. Besprochen von W. Hammerschmidt . . . . . 595—597

Bei der Redaktion zur Besprechung eingelaufene Schriften . . . 597—599

Anhang.

Bibliographie der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte April-Juni 1912. Bearbeitet vom Internationalen Institut für Sozial-Bibliographie in Berlin.

Diesem **Hefte** liegen Prospekte bei von:

1. **C. L. Hirschfeld,** Verlag, Leipzig.
2. **W. Kohlhammer,** Verlag, Stuttgart.

auf welche **wir besonders aufmerksam machen.**

Die Redaktion unserer Zeitschrift wird von den Herausgebern gemeinsam geführt. Im Interesse einer Erleichterung der Geschäftsführung bitten wir jedoch, alle die Abteilung der Abhandlungen betreffenden Sendungen an Professor K. Kaser (Graz, Naglergasse 59), alle auf die Abteilung der Rezensionen bezüglichen an Professor G. v. Below (Freiburg i. Br., Tivolistraße 12) zu richten.

St. Bauer, G. v. Below, L. M. Hartmann, K. Kaser.

Von der „Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte" erscheint jährlich 1 Band zu 4 Heften. Preis pro Band Mk. 20.—.

(Ausgegeben wurde dieses Heft im November 1912.)

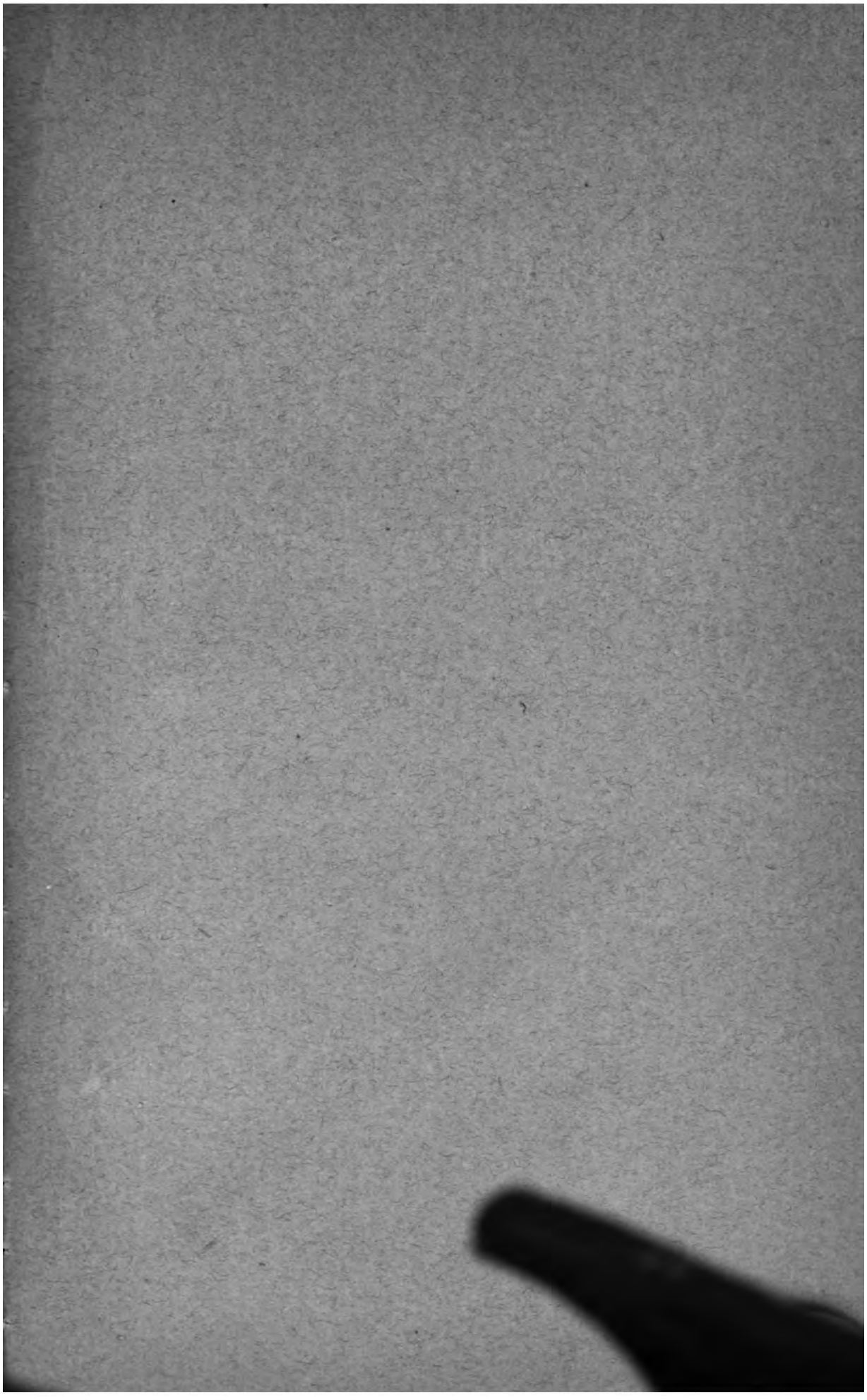

BOUND
NOV 10 1915
UNIVERSITY
3 9015 03478 1784